



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

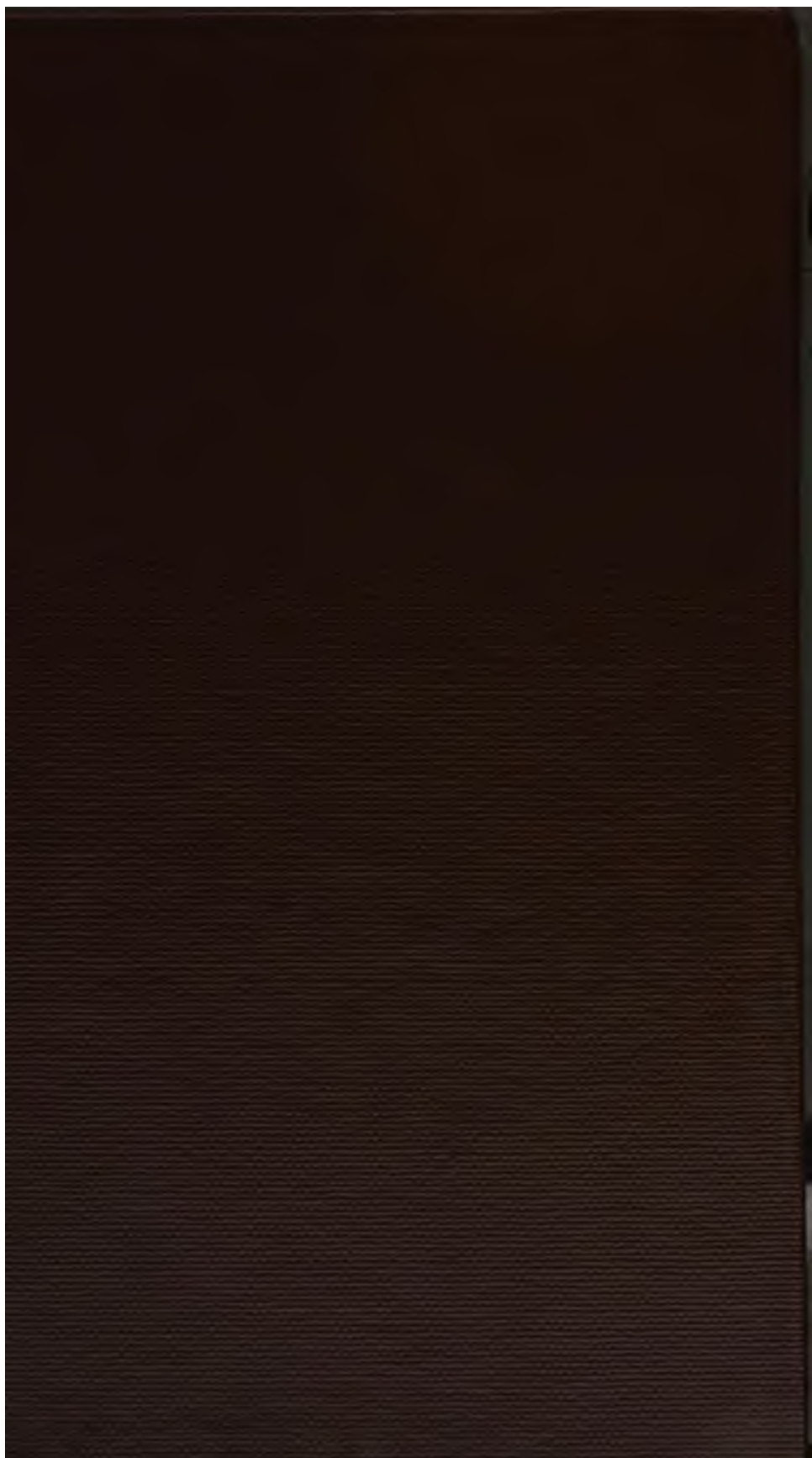
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

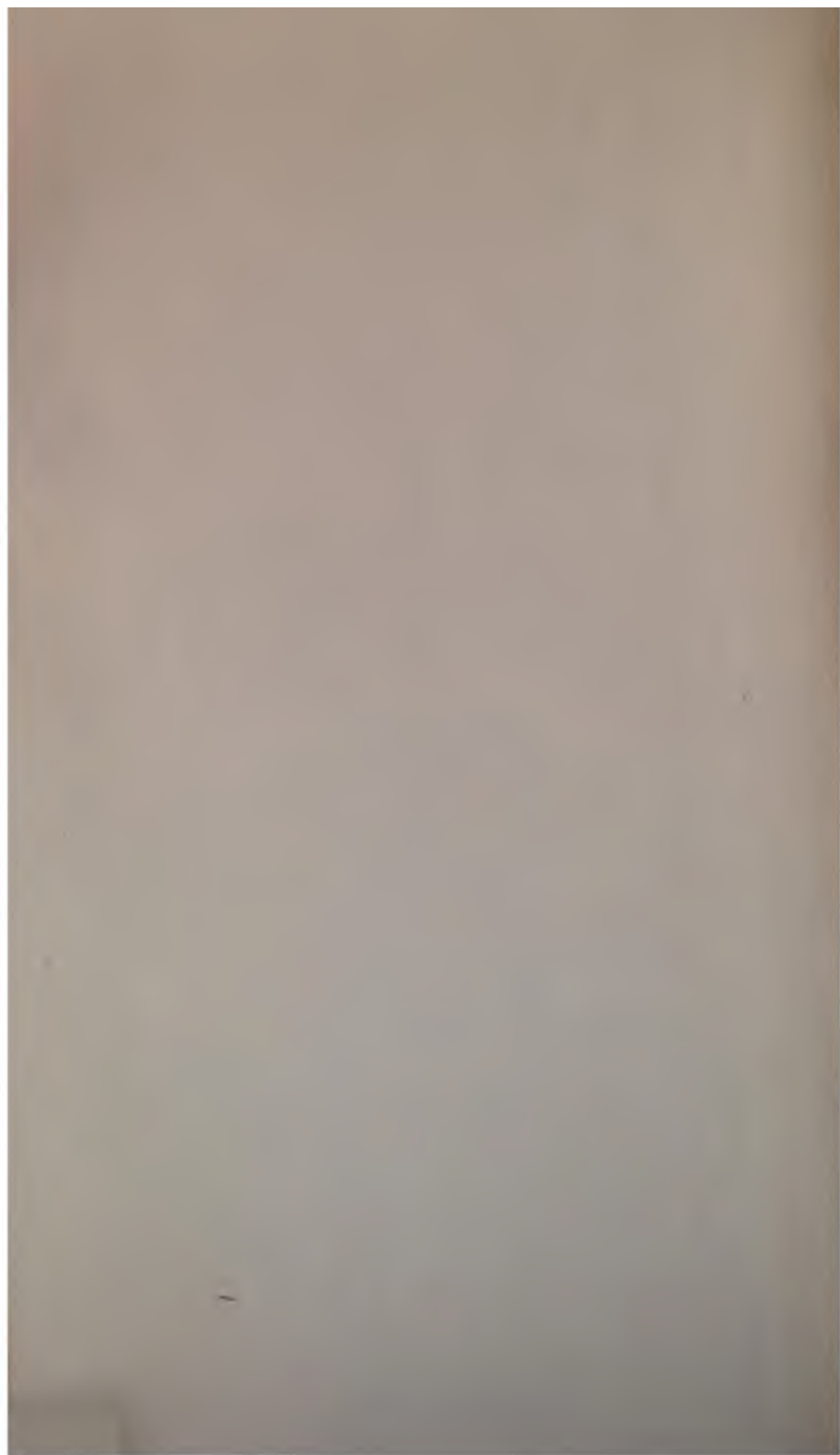
- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.







Zeitschrift
für die
Geschichte des Oberrheins.
Neue Folge. Band XII.



Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der

Badischen Historischen Kommission.

Neue Folge. Band XII.

[Der ganzen Reihe 51. Band.]



Karlsruhe.

J. Bielefeld's Verlag.

1897.

81 3565T 53 005 X

OBSEK, Dr. Karl, Archivrat.	Karlsruhe.
OVERMANN, Dr. Alfred, Hilfsarbeiter am Bez.-Archiv.	Straßburg.
PFAFFENSCHMIDT, Dr. Heino, Archivdirektor.	Colmar.
PLATZ, F., Gymnasialprofessor.	Offenburg.
SCHNIDER, Dr. Eugen, Archivassessor.	Stuttgart.
SCHORBACH, Dr. Karl.	Straßburg.
SCHULTE, Dr. Aloys, Universitätsprofessor.	Breslau.
VON WEECH, Dr. Friedrich, Archivdir. u. Geh. Rat.	Karlsruhe.
WERMINGHOFF, Dr. Alb., Mitarbeiter d. Mon. Germ.	Berlin.
WIEGAND, Dr. Wilh., Archivdir. u. Universitätsprof.	Straßburg.
WILD, Dr. Karl, Professor.	Karlsruhe.
WINKELMANN, Dr. Otto, Stadtarchivar.	Straßburg.
WINKELMANN, Dr. Alfred, Lehramtspraktikant.	Heidelberg.
WITTE, Dr. Heinrich, Professor.	Hagenau.
ZEHNTER, Jos. A., Landgerichtsdirektor.	Mannheim.

Redaktion.

Archivrat **Dr. OBSEK.** Archivdirektor Prof. **Dr. WIEGAND.**

Redaktionsausschuss.

Geh. Hofrat Prof. **Dr. ERDMANNSDÖRFFER.**
 Archivrat **Dr. OBSEK.** Professor **Dr. SCHÄFER.**
 Hofrat Prof. **Dr. VON SIMSON.** Archivdirektor Professor **Dr. WIEGAND**
 Archivdirektor Geh. Rat **Dr. VON WEECH.**

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

JUN 05 1981

Zeitschrift

für die

eschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der

Badischen Historischen Kommission.

Neue Folge. Band XII. Heft 1.

[Der ganzen Reihe 51. Band.]



Karlsruhe.

J. Bielefeld's Verlag.

1897.



Inhalt.

	Seite
Die schriftstellerische Thätigkeit des Bischofs Otto III. von Konstanz, von Dr. Albert Werminghoff, Mitarbeiter der Mon. Germ. in Berlin	1
Die Reichsritterschaft im Unterelsass bis zum Beginn des dreissigjährigen Krieges, von Dr. Alfred Overmann, Hilfsarbeiter am Bezirksarchiv in Strassburg	41
Die Reformation in Kürnbach bei Eppingen, von Pfarrer Dr. Gustav Bossert in Nabern, Württemberg	83
Die Verleihung und Verpfändung der Reichslandvogtei Elsaß von 1408—1634, von Oberlehrer Dr. Joseph Becker in Straßburg .	108
Bericht über die XV. Plenarsitzung am 19. und 20. Oktober 1896, erstattet von dem Sekretär der Kommission	154
Miscellen:	
Versuch einer neuen Erklärung des Namens Straßburg, von Universitätsprofessor Dr. Georg Dehio in Straßburg . .	167
Annaten von Konstanzer Bischöfen, von Archivassessor Dr. Eugen Schneider in Stuttgart	169
Zu Reinhold Slecht, von Universitätsprofessor Dr. Richard Fester in Erlangen	169
Zeitschriftenschau und Litteraturnotizen	171

Mitteilungen der Bad. Historischen Kommission No. 19.

Bericht über die Ordnung und Verzeichnung der Archive und Registraturen der Gemeinden, Pfarreien, Grundherrschaften, Korporationen und Privaten des Großherzogtums Baden im Jahre 1895/96 durch die Pfleger der Badischen Historischen Kommission	m 1
I. Archivalien der Stadtgemeinde Bühl, verzeichnet von dem Pfleger Pfarrer K. Reinfried in Moos	m 7
II. Archivalien des Landkapitels Ottersweier, verzeichnet von dem Pfleger Pfarrer K. Reinfried in Moos	m 20
III. Archivalien des Herrn Gutsbesitzers August Rössler auf Schloss Neuweier, Amt Böhl, verzeichnet von dem Pfleger Pfarrer K. Reinfried in Moos	m 41

Die schriftstellerische Thätigkeit des Bischofs Otto III. von Konstanz.

Von

Albert Werminghoff.¹⁾

I.

In der Reihe der mittelalterlichen Bischöfe von Konstanz sind nur wenige mit Erzeugnissen eigener schriftstellerischer Thätigkeit hervorgetreten. An ihrer Spitze steht Salomo III. (890—919), dem wir eine Mustersammlung von Briefen und Urkunden sowie zwei poetische Episteln verdanken.²⁾ Heinrich II. von Klingenberg (1293—1306) war Magister artium und Doctor decretorum; der ängstliche Glaube der Menge wollte ihm sogar das Verständnis der „schwarzen Bücher“ zuschreiben. Nicht allein als Dichter soll er sich ausgezeichnet haben; neben einer theologisch-philosophischen Studie über die Engel wird seiner Geschichte der Habsburger Fürsten in nicht zu unterschätzender Überlieferung gedacht; auch gelingt es vielleicht, diese ohne Zweifel wertvolle Quelle wenigstens in spärlichen Überresten herzustellen, eine Auf-

¹⁾ Der Verfasser fühlt sich für lebenswürdige Unterstützung seiner Studien den Herren Geh. Justizrat Prof. Dr. Fr. von Schulte in Bonn, Prof. Dr. B. Fester in Erlangen, Stiftsarchivar Anselm Achatz in St. Gallen und vornehmlich Bibliothekar Dr. A. Holder in Karlsruhe zu verbindlichstem Danke verpflichtet, Herr Archivassessor Dr. A. Cartellieri dankt die Freundlichkeit, die Stücke des Anhangs mit mir zu kollationieren.

²⁾ Vgl. Wattenbach, G.Qu. 1^b, 274 f. — Wir haben hier nicht zu reden von den wissenschaftlichen Interessen Eberhards I. (1034—1046), vgl. a. a. O. 2^a, 60 Anm. 4; Ladewig, Regg. Konstanz 1 No. 456; ZGORh. N. II, 147, sowie Ulrichs (1111—1127), vgl. Wattenbach, a. a. O. 2^a, 61.

gabe, die freilich nur eine ausgebreitete Kenntnis auch Litteratur des 15. und 16. Jahrhunderts zu lösen vermag.

Als dritter reiht sich an diese beiden Kirchenfürsten den großen Zeiten des Bistums Otto III., ein Glied Hauses der Markgrafen von Hachberg-Rötteln.

Über Ottos Charakter, die kirchliche und politische Bedeutung seines Regiments wird sich erst nach Vollendung Regesten der Bischöfe von Konstanz dieser Periode ein schließendes Urteil fällen lassen. Immerhin müssen so jetzt die wichtigsten Thatfachen aus seinem Leben erzählbar werden, wenn anders die Persönlichkeit des Hachbergers (der Leser nicht gänzlich fremd bleiben soll.²⁾)

Otto ist als der älteste Sohn des Markgrafen Rudolf von Hachberg-Rötteln und seiner Gemahlin Anna von Freiburg am 6. März des Jahres 1388 geboren.³⁾ Er war Kleriker des Konstanzer Bistums, Domherr von Basel und Köln, als im Jahre 1404 die Heidelberger Universität bezog⁴⁾, um hier, wie er einmal bemerkt⁵⁾, etwas über ein Jahr sich dem Studium Grammatik und der Dekretalen zu widmen. Kurze Zeit darauf setzte er Verhandlungen mit dem Bischof Albrecht Blauder von Konstanz ein, durch welche dieser zum Verzicht auf das Bistum bewogen werden sollte.⁶⁾ Sie waren in der That mit Erfolg gekrönt: schon am 10. Dezember 1410 konnte Papst Johannes XXIII. den jungen Geistlichen, der erst die niederen Weihen besaß, zum Bischof von Konstanz providieren, nachdem das Domkapitel durch eine Wahl ihn als willkommenen Herrn bezeichnet hatte.

Dreiundzwanzig Jahre hindurch hat Otto das Bistum geleitet. In den Mauern seines Bischofssitzes tagte die große

¹⁾ Vgl. Lorenz, *Geschichtsquellen* 1³, 74 f.; Cartellieri, *Regg. Konstanz* 2 No. 3440d, e; *Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins* 17 (1876), 76, 86. — Über Markward von Randeck (1398—1406) vgl. *Zschocke, Geschichte des Metropolitankapitels zum hl. Stephan in Wien* 71, der sinnstörnde Druckfehler „Marienharz von Rundeck“ in den Nachrichten des Konstanzer Bischofs zu verbessern ist. In mehreren Urkunden vom 11. August 1405 (Orr, *Karlsruhe 11. Gen. Stifter und Klöster*, U. der Bischöfe von Konstanz, bezeichnet er sich als *Doctor decretorum*. — ²⁾ Vgl. Bader, *Badenia* 3 (1844), 237 ff.; Ruppert, *Konstanzer Chronik* 444 ff. — ³⁾ *Rötteler Chronik*, *Basler Chroniken* 5, 137. — ⁴⁾ Fester, *Baden* 1 No. h874. — ⁵⁾ *Cod. Aug. XXXIV, f. 206a*. — ⁶⁾ Vgl. *Festschrift a. a. O.* 1 No. h921 ff.

enversammlung des 15. Jahrhunderts; in der Diözese die Appenzellerkrieg; die Bürgerschaft von Konstanz durch langwierige Irrungen zwischen den Geschlechtern Zünften gespalten. Hiezu kamen, namentlich in den vierziger Jahren, fortwährende Streitigkeiten zwischen Otto und dem Domkapitel. Der Bischof verzichtete 1424 gegen ein Verleibgeding für die Dauer von zehn Jahren auf die Herrschaft. Allein noch vor Ablauf der vereinbarten Frist begannen

Bemühungen um Wiedereinsetzung in die alte Würde; endlich der Papst zu seinen Ungunsten entschied, erkannte die Entscheidung des Konstanzer Rates ihn 1427 von neuem als Bischof an. Vier Jahre später rief der Wunsch Ottos, die Verwaltung der Diözese dem Abt von Bebenhausen „als einem Fremden“ zu übergeben, wiederum Zwistigkeiten hervor; das Domkapitel lud Bischof und Abt nach Rom, damit dort die Angelegenheit ausgetragen werde.

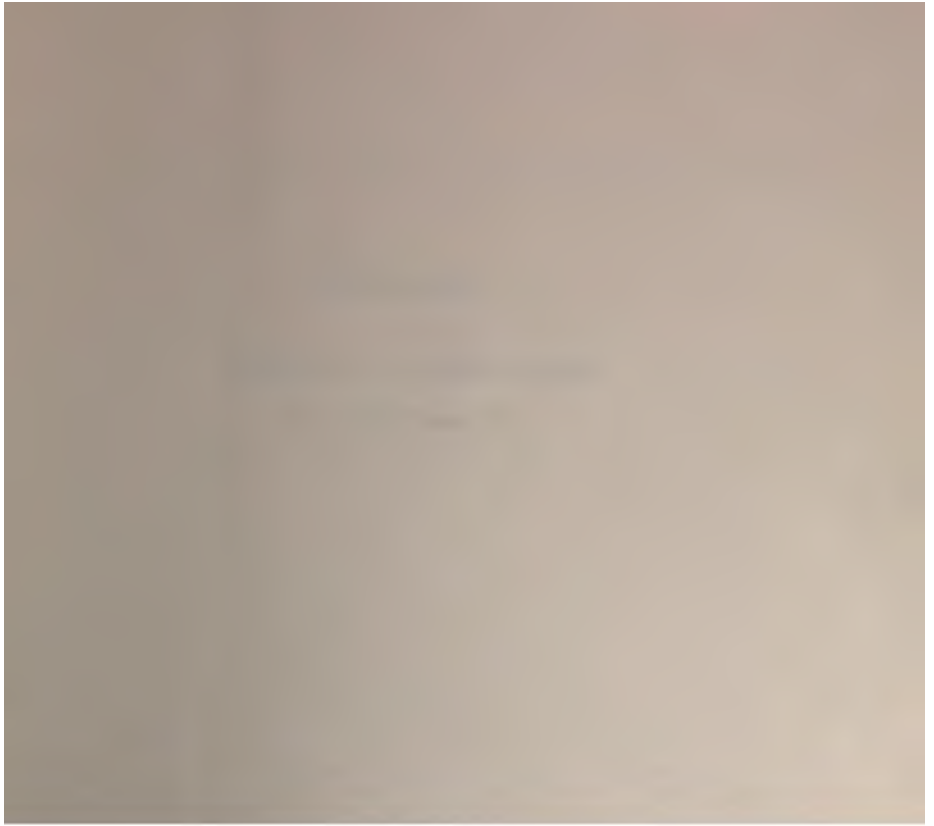
Alle diese Unannehmlichkeiten, zu denen sich schließlich noch die Krankheit gesellte, bestimmten Otto zu endgültigem Verzicht. 1434 lebte er zunächst im benachbarten Schaffhausen, als er nach Konstanz, wo er das Haus Heinrichs von Hof neben dem Mönchskloster gekauft hatte.¹⁾ Hier ist er am 12. November 1451 gestorben. Die Margaretenkapelle im Münster, die durch die Wölbung und bildnerischen Schmuck verdankt, ist die Grabstätte seines Grabmals: in vollem Ornat, die Füße auf einem Sockel ruht die Statue „würdig und groß“ auf der Tumba.²⁾

II.

Für beide Seiten der litterarischen Bedeutung Ottos, für die wissenschaftlichen Interessen wie seine schriftstellerischen Leistungen, steht authentische Überlieferung zu Gebote. An erster Stelle sei das Verzeichnis der Bücher erwähnt, die Otto am 16. Mai 1425 aus der 1343 durch den Domherrn Otto von Rheinegg begründeten Dombibliothek³⁾ entlieh. Theologische

¹⁾ Marnet, Geschichtliche Topographie von Konstanz 94 f. — ²⁾ Die Grabstätte bei Kraus, Kunstdenkmäler Badens 1, 175, ebenda Abb. 59 zeigt ein Bild des Grabmals. Rupperts a. a. O. 446 Angabe, daß Otto am 12. November gestorben sei, ist irrig. — ³⁾ Naumann, Serapeum 1, 49 ff. enthält die Handschrift No. 618 zu Donaueschingen (Barack); vgl. Carlsberg, Regg. Konstanz 2 No. 4649, 4800. Otto von Rheinegg war zuletzt Archivar des Domkapitels, das durch ihn im Jahre 1346 das wich-







Zeitschrift
für die
Geschichte des Oberrheins.
Neue Folge. Band XII.



Zeitschrift
für die
Geschichte des Oberrheins

herausgegeben
von der
Badischen Historischen Kommission.

Neue Folge. Band XII.
[Der ganzen Reihe 51. Band.]



Karlsruhe.
J. Bielefeld's Verlag.
1897.

81 35657 53 005 X

?

Zahl: die Bibel, Erklärungen und Umschreibungen einzelne ihrer Teile, erbauliche Traktate — wir verweisen vor allen auf die weitverbreitete *Legenda Lombardica* — sind vertreten. Erheblich umfangreicher ist die juristische Litteratur. Die Quellen des römischen und des kanonischen Rechts, Bearbeitungen dieser beiden wichtigsten Schichten der Überlieferung bilden den wesentlichsten Bruchteil der Bibliothek: es ist das Zeitalter der Reception der fremden Rechte in Deutschland; Otto hatte, wie wir uns erinnern, in Heidelberg sich dem Studium der Dekretalen gewidmet; während des Episcopats endlich mochte die Vorliebe für das kanonische Recht bestärkt und gefördert worden sein. Nur wenige Werke rein philosophischen Inhalts sind zu verzeichnen. Aber auch sie wie fast jedes andere stehen im Bannkreis mittelalterlicher Schriftstellerei, die jedweden Zweig menschlichen Denkens und Forschens in den Dienst der Theologie zu stellen sich müht; die kanonistische Litteratur ist ohne Zweifel von dem Gedanken eben dieser Einheit aller wissenschaftlichen Thätigkeit unter dem Schutze der kirchlichen Disziplinen durchdrungen. Immerhin vermüssen wir in Ottos Bibliothek historische Darstellungen im eigentlichen Sinne des Wortes; die *Historia Scholastica* kann kaum als solche angesehen werden. Wie es scheint, brachte er geschichtlichen Aufzeichnungen nicht soviel Anteilnahme entgegen wie sein Vater, Markgraf Rudolf, dessen Notizen in der Rotteler Chronik vorliegen.¹⁾

Noch fehlt in der Übersicht ein wesentlicher, für uns der wertvollste Teil der Ottonischen Bibliothek. Es sind die „*septuor volumina edita ab episcopo Ottone et aliis*“, von denen beiden Sachverständigen zu 20 Gulden veranschlagt. Ein günstiges Geschick hat des Bischofs eigene Werke erhalten. Sie sollen — und aller Wahrscheinlichkeit nach sind es — nur mehr gewesen — zwei stattliche Folianten, die Codices *Viginti* XXXIV und XXXIX der Hof- und Landesbibliothek zu Karlsruhe.²⁾

¹⁾ Vel. Baden Chroniken 5, 105, 112; Fester. Regr. Baden I No. h 116, 117. ²⁾ Wenn Ziegelbauer, a. a. O. I. 377 durch Aufzählung von vier Werken Ottos, dem Psalterium, de contemptu mundi, de tribulatione und contra concil. Basal, den Anschein erweckt, als sei jedes selbständig in einer Handschrift vertreten gewesen, so wird er dadurch widerlegt.

Etwaige Zweifel an der Autorschaft des Hachbergers werden erstört durch die fast regelmässig wiederkehrenden Subscriptionsen¹⁾, die Verweise in Schriften von sicher ottonischem Ursprung auf vorausgehende²⁾, — was allerdings nicht ausschliesst, dass auch fremde Abhandlungen in jenen Handschriften enthalten sind.³⁾ Beide Codices sind bislang wenig beachtet worden⁴⁾; um so berechtigter erscheint eine Angabe des in ihnen niedergelegten Materials.

Cod. Aug. XXXIV: [Psalterium cum aliquibus verbis additis sive mixtis in honorem virginis matris factum et compositum (f. 5^a—47^b).⁵⁾ — Oratio composita ex psalterio in honorem virginis matris (f. 48^a—54^a). — Alia oratio multum devota ad beatam virginem matrem (f. 54^a—54^b).⁶⁾ — Alia oratio composita ex psalterio ad Deum (f. 55^a—59^a). — Oratio composita ex libro Job (f. 59^a—60^a). — Alia oratio tracta ex libro proverbiorum (f. 60^a—60^b). — Oratio ex libro sapientiae (f. 60^b—61^b). — Oratio ex libro ecclesiastici (f. 61^b—62^b). — De laude et utilitate orationis et laude psalmerum (f. 62^b—112^b). — De laude sacre scripture (f. 113^a—154^b). — De conceptione virginis gloriose matris Dei (f. 155^a—159^a, 163^a—187^b).⁷⁾ — [Copia missive, quam lector predicatorum scripsit nobili et generoso comiti Ulrico de Werdem-

aus jene vier Werke thatsächlich allein in den beiden Codices enthalten sind. Entscheidend hierfür ist, dass Otto Cod. Aug. XXXIX, f. 168^a von seiner Absicht spricht, „in fine collectorum meorum“ Schriften des Amlewinus zu bringen; dass er f. 209^b einen Nachtrag zum ersten Bande seiner Abhandlungen verzeichnet. — Zu untersuchen, wer die „alii“ waren, deren Schriften erwähnt werden, ist müßig.

¹⁾ Vgl. Cod. Aug. XXXIV, f. 47^b, f. 54^a; XXXIX, f. 106^a. — ²⁾ Vgl. Cod. Aug. XXXIV, f. 55^a, f. 62^a; XXXIX, f. 166^b, f. 168^a, f. 209^b. — ³⁾ Wir machen hierauf im Folgenden stets durch Einklammerung des betreffenden Titels und Anmerkungen aufmerksam. — ⁴⁾ Ein kurzer Verweis bei Mone, *s. a. O.* 1, 235 Anm.; Bader, *Badenia* 3, 231. — ⁵⁾ Wir folgen durchweg der neuen Foliirung. — ⁶⁾ Vgl. Bruscius, *De Germ. episcopatus* 1, 48^v: „Erat (Otto) eximia prudentia et doctrina praeditus. Extant eius scripta de laudibus b. virginis et filii Dei ex hac intemerata virgine nati in bibliotheca Divitis Augiae“. — ⁷⁾ Vor den auf f. 186^a gleichsam als Nachtrag angefügten Versen auf Maria begann der Abschreiber irrthümlicherweise einen neuen Quaternio (f. 155^a—162^b), der nur zum Teil von dem Schlussabschnitt des Tractates (f. 155^a—159^a) eingenommen wurde. Ohne foliirt zu werden, wurde dann dieser Quaternio vor den mit f. 163^a beginnenden Quinio eingebunden.

berg decano maioris ecclesie Constantiensis (f. 187^b—188^a). — [Scripta sive dicta cum auctoritatibus et conclusionibus, quibus innititur prefatus lector contra honorem et devotionem nostre virginis matris Marie, que dictis meis hic apponere cogitavi, ut quisque devotus et amator virginis matris iudicare possit, quid pie credendum sive tenendum sit (f. 188^a—190^a). — [Questio quedam disputata per eximium sacre scripture professorem ordinis Heremitarum s. Augustini generalem, in qua aperte apparet virginem matrem in peccato originali non fuisse conceptam (f. 190^b—195^a). — Tractatus contra conciliabulum Basiliense, gewidmet dem Doctor artis medicine Martinus Bohemus (f. 195^b—210^a). — Tractatus contra conc. Basil., gewidmet dem Basler Official (f. 211^a—214^b). — [Responsio officialis Basiliensis (f. 214^b—218^b). — Responsio mea contra articulos officialis Basiliensis (f. 218^b—227^b). — [Epistola quedam ad illustrem principem et dominum, dominum Wilhelmum marchionem de Hochberg (f. 229^b—230^a). — [Alia epistola multum pulchra ad reverendissimum patrem illustremque principem et dominum, dominum Ottonem marchionem de Hochberg, olim episcopum Constantiensem (f. 230^a—231^a). — [Quedam questio disputata per venerabilem patrem et reverendum magistrum Henricum N. ordinis fratrum minorum et provincialem Coloniensem de conceptione virginis matris gloriose (f. 233^a—268^a].

Cod. Aug. XXXIX: Tractatus de contemptu mundi (f. 2^a—106^a), mit den Unterabteilungen „Qualiter hec vita nominatur“ (f. 45^a—50^a), und „de vanitate mundi et que in mundo sunt“ (f. 50^a—106^a). — Tractatus de flagello et tribulatione (f. 106^b—166^b). — [Tractatus b. Ambrosii de bono mortis (f. 168^a—181^b).¹⁾ — [Tractatus eiusdem de fuga seculi (f. 181^b—192^b).²⁾ — [De vita beata (f. 192^b—209^a).³⁾ — De verbo „novit ille“ (f. 209^b—211^a).⁴⁾

¹⁾ Gedruckt Ambrosii opera, Paris 1686, 1, 389 ff. — ²⁾ a. a. O. 1, 417 ff. — ³⁾ a. a. O. 1, 443 ff. — Diese drei Tractate hat Otto selbst seinen Sammlungen einverleibt (vgl. f. 168^a), da sie mit den Gedanken der beiden vorausgehenden übereinstimmen. — ⁴⁾ Mit geringfügigen Zusätzen von etwas späterer Hand.

III.

Eine Prüfung der soeben aufgezählten Schriften läßt viele unter ihnen — abgesehen von den Briefen — als Paraphrasen oder gar als Wiederholungen der Werke Anderer erkennen. Sie sind Lesefrüchte ¹⁾ eines Mannes, der in den Stunden der Muße trotz eines empfindlichen Augenleidens ²⁾ die Feder führte, der vornehmlich an theologischen Traktaten sein Genügen fand, ohne vom Ehrgeiz selbständiger litterarischer Thätigkeit besetzt zu sein. Dies überhebt uns zugleich der Verpflichtung, die einzelnen Abhandlungen eingehender ins Auge zu fassen. Ihr wesentlich erbaulicher Gehalt, den schon die Überschriften andeuten, ist unabhängig von der Zeit ihres Entstehens: der Historiker wird vielmehr nur denjenigen Werken seine Aufmerksamkeit schenken, die in die Geschichte der weltbewegenden Ereignisse des 15. Jahrhunderts oder noch bestehenden Dogmen sich einfügen lassen.

In erster Hinsicht sei hier der Traktate „*contra concilio-babelum Basiliense*“ ³⁾ gedacht. Der Darlegung der Zeitverhältnisse, unter denen sie entstanden, ihres Gedankengehalts und ihrer Form sind die folgenden Ausführungen gewidmet.

Mit Kaiser Sigmund war eine Persönlichkeit dahingegangen ⁴⁾, die, wenn nicht durch thatsächliche Macht, so doch durch diplomatische Geschicklichkeit es verstanden hatte, lange Zeit hindurch den Gegensatz zwischen dem Konzil zu Basel und Papst Eugen IV. zu mildern. Freilich, den

¹⁾ Dies gilt vor allem von den Abhandlungen „*de contemptu mundi*“ und „*de flagello et tribulatione*“. Die erstere enthält nur Auszüge aus den *Moralia Gregors*, Petrarca's Tractat „*de remediis utriusque fortune*“ (sein *Stil* wird f. 79^b als „*poeticus, difficilis, rarus*“ gekennzeichnet) und den Briefen Peters von Blois. — ²⁾ Otto selbst sagt (Anhang No. 5): „*Lappientibus oculis solem in rota in tantis materiis . . . conspicere non valeo.*“ Cod. Aug. XXXIV, f. 195^a spricht er von seiner „*infirmitas*“. Christoph Scholtzheim nennt Otto einen „*blöden, siechen fürsten*“, Freiburger Diöcesanarchiv 4, 54; in seinen *Collectaneen* 1, 46^b berichtet er: „*Otto . . . hat ein stain in dem ainen aug, er ward also blind, dass er das bistumb dem capittel müst uffgeben.*“ — ³⁾ Cod. Aug. XXXIV, f. 195^b ff. — ⁴⁾ Für die folgende Übersicht sei verwiesen auf G. Voigt, *Enea Silvio* 1, 150 ff., 267 ff., 324 ff.; Hefele, *Konziliengeschichte* 7, 659 ff.; Bachmann, *Archiv für osterr. Geschichte* 75 (Wien 1889), 1 ff.; von Kraus, *Deutsche Geschichte* 1438—1519), 82 ff.

Annatenbeschluß vom 9. Juni 1435 hatte auch Sigmund nicht zu hindern vermocht: die Gewalt unvereinbarer Ideen trieb zu unheilbarem Bruche. Schlag auf Schlag folgten sich die Maßnahmen der Streitenden. Die Absetzung des Papstes vom 25. Juni 1439 konnte Eugen IV. mit dem Hinweise darauf beantworten, daß es ihm und seinem Konzil gelungen sei, die Union der Griechen herbeizuführen (6. Juli 1439.) Die Wahl des Herzogs Amadeus von Savoyen zum Papste der Basler (5. November 1439) fand ihre Erwiderung in der Erklärung Eugens, dass Felix V. Häretiker und Schismatiker sei (23. März 1440).

Aber schon zeigte sich, daß Rom den Sieg davon tragen würde, — wengleich erst nach langem Ringen. Allgemach zerfiel Felix mit der Versammlung, die ihn, nicht ohne sein Zuthun, aus beschaulicher Einsamkeit in das Getriebe lauten Kampfes fortgerissen hatte. Der Kreis seiner Anhänger minderte sich von Tag zu Tag. Der von ihm verliehene Kardinalat war weit weniger begehrt als der aus seines Widersachers Hand. Von den europäischen Großmächten erkannte ihn keine an, nur eine kleine Schaar von Fürsten zweiten Ranges: noch schwankte das deutsche Reich.

Seit dem Aussterben des Luxemburgischen Hauses war es gezwungen gewesen, zweimal sich einen neuen Herrscher zu suchen; zweimal hatte sich das Schauspiel der Wahlhandlung mit all seiner Unruhe und seinen Ränken wiederholt. Ohne noch ein Oberhaupt zu besitzen, hatten die Kurfürsten am 17. März 1438 zu Frankfurt erklärt, ihre Entscheidung im kirchlichen Streite auszusetzen; sollte binnen der nächsten sechs Monate der Friede nicht hergestellt sein, so wollten sie mit dem Könige, den Bischöfen, Prälaten und Rechtsgelehrten überlegen, was zu thun und welchem Teile zu gehorchen sei. Ein Beschluß der Verlegenheit, nur auf kurze Zeit gefasst, giebt den Verhandlungen der nächsten neun Jahre sein Gepräge.

Den derben Kriegsmann Albrecht II. hinderte ein rascher Tod, in den Gang der Ereignisse einzugreifen. Friedrich III. war bedächtigen Sinnes: er erwartete alles von der Zeit.¹⁾ Um seinen Schutz, d. h. um die Anerkennung seitens des Königs,

¹⁾ von Bezold, Geschichte der deutschen Reformation 58.

warben Rom und Basel, aber er hielt mit dem entscheidenden Schritte zurück. Wenn er auch im November 1442 mit Felix V. zusammentraf, so brauchte Eugen IV. deshalb noch keine wirkliche Annäherung des Königs an die konziliare Partei zu befürchten.

Die Kurfürsten hatten inzwischen den Boden der Frankfurter Protestation im Prinzip bereits verlassen. Sie neigten zur Unterwerfung unter Eugen, wenngleich sie ihre Obedienzklärung an gewisse Bedingungen zu knüpfen gedachten. Friedrich war ihrer Neutralität nicht beigetreten. Als er im Sommer 1442 — kurz vor seiner Reise nach Süddeutschland und Basel — zum ersten Male auf einem genügend besuchten Reichstag in Frankfurt erschien, setzte er mit Hülfe reicher Gnadenerweisungen den Beschluß durch, daß nach Rom wie nach Basel Gesandte abgeschickt würden, um ein neues Konzil an einem dritten Orte zu fordern. Gewiß, ein Sieg des Königs über die Unthätigkeit der Kurfürsten, und dennoch war von vorübergehender Bedeutung: wie nicht anders zu erwarten, ward das Ansinnen des Reichstags allerorts zurückgewiesen.

Gleichzeitig trat in der kurfürstlichen Politik ein neuer Umschwung zu Tage. Jakob von Sirk, der Erzbischof von Trier, und mit ihm der Kurfürst von Sachsen schlugen sich auf die Seite des Konzils und seines Oberhauptes; in der nämlichen Richtung waren der Kölner und der Pfälzer thätig. Ein Reichstag zu Nürnberg (Februar 1443) verlief ergebnislos. Den König dagegen drängten sein Kanzler Kaspar Schlick und dessen Vertrauter Enea Silvio, Eugen IV. seines Gehorsams zu versichern. Noch wollte er seine hinhaltende Politik nicht aufgeben; er entschloß sich zur Einberufung eines Kongresses der Fürsten und Republiken Europas nach Nürnberg: dieser sollte über die Einberufung eines dritten Konzils verhandeln, das der gespaltenen Christenheit wieder die Einheit schenken könne.

Zur gesetzten Frist (November 1443) erschienen weder Friedrich noch einer der Kurfürsten. Es blieb den Gesandten der vertretenen deutschen Reichsstände — unter ihnen zumeist Felicianer — nichts Anderes übrig als die Versammlung zu verlagern. Immerhin wollten sie durch Wortlaut des Abschiedes vom 23. Januar 1444 dem Könige wie dem Papste und dem

Konzil den ganzen Ernst der Lage vor Augen führen: am Himmelfahrtstage (21. Mai) wird der Reichstag, sei es in Nürnberg, sei es in Frankfurt, eröffnet werden; er wird in der kirchlichen Sache verhandeln und beschließen „*ane widerhindersichbrenge*“, d. h. er wird sich zum letzten Male mit der schwebenden kirchlichen Frage befassen. Dieser Entschiedenheit des Vorsatzes entsprachen die weiteren Anordnungen. An Kurfürsten und Fürsten wird das Verlangen gestellt, sich in der Zwischenzeit zu bereden, wie man künftig zu beschließen habe. Zum Reichstage sollen sie „ihre trefflichen Gelehrten und gottesfürchtigen Leute“ mitbringen, damit endlich ein wohlbegründeter, alle bindender Beschluß gefaßt werden könne.¹⁾

Man wird — und damit kehrt die Darstellung wieder zu Otto von Hachberg zurück — kein Bedenken tragen, in der Einberufung des neuen Reichstages die Veranlassung zu einem Schreiben Ottos vom 1. Mai 1444 zu erblicken.²⁾ Es wendet sich an die Doktoren, Magister und Sekretäre der Reichsfürsten, die Übersendung von Ottos „Sammlungen“ gegen das Basler Konzil begleitend, das als Scheinversammlung (*concionabolum*) verächtlich gemacht werden soll. Wichtiger als die Beteuerung des Verfassers, zu solcher schriftstellerischen Thätigkeit wenig geeignet zu sein, ist die Bemerkung, daß Otto dieselben Schriften schon früher einmal an den Mainzer Erzbischof nach Frankfurt gesandt habe. Vermutlich also bei Gelegenheit des Reichstags von 1442³⁾ hatte er seine Zusammenstellungen dem Metropolitan des Konstanzer Bistums überreichen lassen. Später war er auf Flüchtigkeiten und Versehen des Schreibers aufmerksam geworden, — für ihn der Grund zu wiederholter Durch- und Ausarbeitung des Stoffes, die, wie er hofft, jetzt

¹⁾ Bachmann, a. a. O. 228 No. XIII. — ²⁾ Anhang No. 1. — ³⁾ Otto sagt selbst (Anhang No. 1), er habe seine „*scripta alias ad Franckfordiam*“ an den Erzbischof von Mainz gesandt. Es fehlt die Angabe, welcher Reichstag — denn an einen solchen wird nur zu denken sein — gemeint ist, des weiteren, ob schon damals alle Schriften zu einem Ganzen verbunden waren. Nun war die erste Schrift im November 1440 abgeschlossen, die zweite wurde nach dem 30. Januar 1441 begonnen. Es hält schwer, zu glauben, daß diese beiden Traktate mit den übrigen schon im November 1441 nach Frankfurt abgesandt werden konnten, wo Dietrich von Mainz damals weilte (Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz 2, 1, 25). So wird wohl der Frankfurter Reichstag von 1442 anzunehmen sein: auch ihn hat der Mainzer Erzbischof persönlich besucht, vgl. Janssen, a. a. O. 2, 1, 43.

nicht mehr die früheren Fehler aufweisen und in dieser verbesserten Gestalt am Reichstage nicht oberflächliche, sondern gewissenhafte Leser finden möge.

Liegt somit der Abschluss des Grundstockes von Ottos „Sammlungen“ um ein paar Jahre zurück, so hindert andererseits nichts, ihren endgültigen Abschluß dem Jahre 1444 zuzurechnen; Ottos Schriftstellerei gegen das Basler Konzil füllt also die Jahre 1440–1444 aus, die Zeit nach der Wahl des Papstes Felix V. (5. November 1439) bis kurz vor dem geplanten Beginn des Nürnberger Reichstages (21. Mai 1444).

Wir haben es hiebei nicht mit einer einzigen Schrift des ehemaligen Bischofs zu thun. Der Schreiber des Codex Augiensis XXXIV giebt allerdings einer ganzen Reihe von Blättern der Handschrift die Bezeichnung „*contra conciliabulum Basiliense*“¹⁾; Otto selbst spricht von seinem „*tractatulus de conciliabulo Basiliensi*“²⁾, aber in Wahrheit vereinigt dieser „*tractatulus*“ vier in sich geschlossene Abhandlungen.³⁾ Die erste, zweite und vierte rühren von unserem Autor her; in der dritten sucht der Offizial des Bischofs von Basel seine entgegenstehende Ansicht zu verfechten, worauf endlich seitens des Angegriffenen in dem vierten Aufsatz eine letzte Erwiderung folgt. Freilich werden nicht in jedem Teiltraktate seine Gesichtspunkte aufgedeckt und ins Treffen geführt: gleichwohl wird es trotz unvermeidlicher Wiederholungen sich lohnen, über jede Schrift im Einzelnen Bericht zu erstatten.

IV.

Otto hat seine erste Abhandlung⁴⁾ dem Doctor der Medizin Martinus Bohemus gewidmet, in dem ein Mitglied⁵⁾ oder wenigstens ein Parteigänger des Konzils zu erblicken sein wird. Häufig redet er ihn an, aber ebenso häufig doch auch

¹⁾ Cod. Aug. XXXIV, f. 196 a ff. — ²⁾ Anhang No. 5. — ³⁾ Mit Rücksicht darauf wie auf die Art der Darlegung kann Otto von seinen „*scripta*“ oder „*collecta*“ reden. — ⁴⁾ Cod. Aug. XXXIV, f. 195 b—209 b; wir sehen hier und im Folgenden davon ab, bei jedem einzelnen Satze auf die einschlägige Stelle der Handschrift zu verweisen. — ⁵⁾ Dies darf nicht bezweifeln; Johann von Segovia, Mon. conc. gen. SS. 3, 404 verzeichnet unter den dem Konzil Inkorporierten: Guillelmus de Hese in civili, Nikolaus de Melke in medicina doctores; vgl. a. a. O. 3, 475, 488, 549.

die Angehörigen der Synode: kein Zweifel, daß der Verfasser für seinen Traktat Verbreitung unter einem größeren Leserkreise erwartete.

Alle Gewalt, führt unser Schriftsteller mit Anlehnung an das Wort des Apostels Paulus (Römerbrief 13,1) aus, stammt von Gott; ihr als dem Gebote Gottes sich zu widersetzen, ist Sünde. Keine Stelle der heiligen Schrift oder des Corpus juris canonici läßt darauf schließen, daß dem, was zu Basel geschehen ist, das Wesen göttlicher Anordnung innewohne. Nicht dem Konzil hat Gott die Gewalt gegeben, sondern allein dem Papste. Als Nachfolger Petri hat dieser ausschließlich die Vollgewalt, während den Übrigen nur ein Anteil an der Sorge (*sollicitudo*) zukommt. Er ist höher denn ein Mensch, nur Gott unterworfen (*major homine, minor Deo*).

Die Folgerungen aus solcher Theorie ergeben sich von selbst. Der Papst ist der Herr der Welt und somit Richter über die Menschheit. Sein Befehl muß, wie immer er sei, vollzogen werden. Thut der Papst Unrecht, so kann nur Gott, kein Urteil aus Menschenmund über ihn befinden, es sei denn, daß er in Sachen des Glaubens irrt und zur Besserung sich nicht bereit erweist (*nisi in fide erraverit nec corrigi velit*). Zeigt er sich aber einer Besserung zugänglich, so kann ihn nicht einmal Häresie seiner Würde berauben.¹⁾

Auf Grund seiner Machtvollkommenheit kann er allgemeinbindende Verordnungen erlassen. Es ist sein guter Wille, wenn er für seine Person sie hält, während er die Erlasse der Vorgänger zu beobachten verpflichtet ist. Mag auch sein Handeln einer vernünftigen Begründung (*ratio*) zu entbehren scheinen, in jedem Falle ist es gerecht. Er ist erhaben über jegliches Recht, über jegliches Konzil, dessen Beschlüsse er umstossen kann.

Um die voranstehenden Sätze zu begründen, läßt Otto eine Reihe von Stellen aus der Bibel und dem Dekret Gratians folgen, das er mit emsigem Fleisse, wie er bemerkt, bis zum Tractatus de poenitentia ausgebeutet hat. „Sag an,“ ruft er dem Freunde zu, „woher nehmt Ihr die Macht, den Stellvertreter Christi auf Erden abzusetzen?“

¹⁾ Vgl. zu diesen Ausführungen Gierke, Johann Althusius (Unter- u. s. deutschen Staats- und Rechtsgeschichte VII, 1880) 127 f.

Die Handlungsweise der Basler Versammlung war wider die göttliche Ordnung. Wahrlich nicht gut hat man daran gethan, einen Fürsten zum Papst zu wählen, der in der Disziplin des Klerus und der Scholastik ungeübt und deshalb als Laie (*idiota*) zu bezeichnen ist.¹⁾ Auch die Form der Wahl steht im Widerspruch mit dem Gesetz: sie ist nach den Bestimmungen Nikolaus' II. (c. I. Dist. XXIII.) von den Kardinälen, nicht aber von einem Konzil zu vollziehen. Der Einwand, daß man Felix mit Rücksicht auf seine Macht sich zum Oberhaupte gesetzt, ist hinfällig. „Möge doch der verächte Herzog, das Götzenbild, das Ihr aufgerichtet habt und zum anbetet, zur Einsicht kommen, daß sein und Euer Treiben die höchste Ungerechtigkeit ist. Ihr allein wollt gebieten und herrschen, ohne selbst Euch an das Gesetz zu binden. Ihr wollt den Erdkreis vertreten, aber größer als dieser ist heute die Stadt.“²⁾ Die Basler erstreben Unmögliches und Ungesetzliches. In ihrer Thorheit bedachten sie nicht, daß aus solchem Vorwärtsstürmen dem christlichen Volke und dem katholischen Glauben mannigfaches Leid erwachsen würde. Hat es nicht ein Schisma zur Folge gehabt? „Dein unglücklicher Felix, tuus infelix Felix,“ meint Otto mit einem witzigen Wortspiel, „ist ein Dieb und Räuber.“ Nur die Herrschsucht kann es dahin gebracht haben, daß ihn nach der Gewalt gelistete, daß er das festgeschlossene Machtgefüge der römischen Kirche zu zerreißen gedachte, daß er eine Lebensweise aufgab, die ihn an beschauliche Betrachtung seines Alters und des Jenseits gemahnt hatte. Solcher Ehrgeiz macht Felix, der überdies vor offenem Bekenntnis der geheimen Triebfeder seines Thuns nicht zurückschreckt, zum Verbrecher. Man mag ihn, den Sprößling eines angesehenen Adelsgeschlechts, bedauern, aber sah er denn nicht, welcher Art der Beginn eines Regimentes war? Dem Anfang werden Fortgang und Ende vergleichbar sein, — sie alle dem Rechte und den Satzungen Gottes widerstreitend.

¹⁾ Vgl. Hefele, a. a. O. 7, 785. — ²⁾ Die Umkehrung des letzten Satzes in: „orbis major urbi“ hatte einst Bernhard von Pavia zu Gunsten der imperialistischen Theorie verwertet, vgl. Kaufmann, Geschichte der deutschen Universitäten 1, 75 Anm. 2. — Auf dem Basler Konzil war es im Sinne der konziliären Doktrin ausgesprochen worden, vgl. Lindner, Deutsche Geschichte (1273—1437) 2, 412.

Den Beschluß der Abhandlung bilden Untersuchungen über die Frage, ob mit Fug von einer Superiorität des Konzils über den Papst zu sprechen sei. Der Verfasser verneint sie unbedingt, gestützt auf nochmalige Durchforschung des bereits verwerteten Quellenmaterials. Er erklärt endlich, daß bei Papst Eugen das Verbrechen der Häresie nicht angenommen werden dürfe. Die Basler hätten mit Unrecht diesen Vorwurf erhoben, weil er der Ladung des Konzils nicht Folge geleistet habe. Bezeichnend genug ist die Wendung, daß wohl kaum Galen oder Hippokrates die Ansicht der Synode stützen könnten; der Verfasser habe begonnen, Avicenna (*A. Medus*) daraufhin zu prüfen, aber bald dies Unternehmen aufgegeben, da in ihm sicherlich nichts dergleichen zu finden sei.

Otto berichtet in der soeben dargestellten Abhandlung¹⁾, daß im Juli 1440 Thomas Rode — damals wohl noch als Procurator generalis des Konzils²⁾ — sich in Konstanz vergeblich bemüht habe, den Bischof, das Domkapitel und die Bürgerschaft zur Teilnahme an der Krönung³⁾ „des Esels Felix“ (*illius asini Felicis*) aufzufordern; auch ihn habe der Abgesandte der Basler am 25. Juli aufgesucht, aber auch hier ohne Erfolg.

Die nämliche Erzählung leitet den zweiten Traktat⁴⁾ des ehemaligen Bischofs ein. Wir erfahren zugleich, daß Thomas Rode bis zum Andreastage (3. November 1440) bei Otto weilte, daß in dieser Zeit die erste Streitschrift verfaßt worden ist. Bald darauf war sie in Basel bekannt: schon am 30. Januar 1441⁵⁾, heißt es weiter, hat ein gewisser Bachenstein⁶⁾, der in Begleitung eines Pseudokardinals den Aufent-

¹⁾ Cod. Aug. XXXIV, f. 201^a. — ²⁾ Johann von Segovia a. a. O. 2, 743; ebenda 3, 497 begegnet er als Domscholaster von Lübeck. 1443 ist er Domherr zu Basel, wo er mit dem Titel eines Doctor decret. zugleich die Würde des Erzpriesters besaß; 1453 ist er zu Magdeburg gestorben und dort begraben worden, Basler Chroniken 4, 303 Anm. 2; 5, 562. — ³⁾ Sie fand am 24. Juli 1440 statt. — ⁴⁾ Cod. Aug. XXXIV, t. 210^a—214^b. — ⁵⁾ Die auf f. 211^a überlieferte Jahreszahl 1440 des Datums (die lune ante f. purificationis virginis anno predicto) muß ohne Zweifel in 1441 geändert werden. — ⁶⁾ Johann von Bachenstein, auch Johann von Ungarn genannt, Archidiakon von Agram, begegnet oftmals als Gesandter des Konzils, z. B. in den Jahren 1435, 1438, 1439, 1440. Haller, Concilium Basiliense 1, 132f., 363; Johann von Segovia a. a. O. 2, 810 ff., 844; 3, 121, 155 ff., 235 ff., 317, 341 ff., 462, 475, 492, 495, 516, 971 ff.; vgl. Patricius bei Hardouin, a. a. O. 9, 1181, 1189 f.

haltsort Ottos aufsuchte, dessen Beginnen lebhaft getadelt. Hierauf sogleich zu antworten war unmöglich; erst jetzt kann Otto dem Basler Offizial eine zweite kleinere Schrift widmen, ein zweites Bekenntnis zu der als unumstößlich erkannten Wahrheit.

Den Verfasser treiben die Teilnahme für Eugen IV. und die Wahrnehmung, daß in diesen Zeiten der geistliche Stand schweren Gefahren ausgesetzt ist, zumal von seiten der Schrift- und Rechtsgelehrten. Auch die Laien klagen wohl: *„Die pfaffen machent alles ungluck, alles ungluck stat uff und kumpt von den pfaffen“*; nicht selten hört man: *„iste dux non male fecit; die gelerten hant im das also geraten und valent im also“*.¹⁾

Wie vordem erklärt Otto eine Absetzung des Papstes nur dann für statthaft, wenn er in Sachen des Glaubens irrt. Seine von Gott gesetzte Vollgewalt ist an die Konzilien nicht gebunden (*excepta*); er ist der Herr des Erdkreises, der Kaiser selbst nur sein Diener.²⁾ So bleibt denn kein anderer Ausweg: die Thaten des Konzils zu Basel sind ungesetzlich, „der Welt, den Engeln und den Menschen ein Schauspiel“ (I. Korintherbrief 4,9).

Kein Wunder, daß der angegriffene Offizial, aller Wahrscheinlichkeit nach Johann Gemminger³⁾, sich bei der Verurteilung des Konzils nicht beruhigte: die Pflicht, die Synode und mit ihr seine eigene Stellung wie die seines Bischofs zu

¹⁾ Cod. Aug. XXXIV, f. 211^b. — ²⁾ Otto stützt sich Cod. Aug. XXXIV, f. 213^a auf den Tractat „de principatu“ eines „non levis opinionis homo vel doctor“. In diesem heißt es: „principatus papalis utitur imperiali sicut ministro suo ministeriali“. Leider ist der Verfasser nicht genannt; man möchte an Aegidius von Rom denken, dessen Werk „de regimine principum“ sich in Ottos Bibliothek fand, vgl. oben S. 9. Über die ganz ähnliche Doktrin des Augustinus Triumphus vgl. E. Friedberg, Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältnis von Staat und Kirche 2 (Leipzig 1873), 3 ff. Ist aber der Titel richtig wiedergegeben, so wird Augustinus * Roma als Verfasser anzusehen sein, der in der That „de principatu et potestate papae“ schrieb, vgl. v. Schulte, a. a. O. 2, 357, 561. — ³⁾ Johannes Gemminger erscheint erst 1444 als Offizial, vgl. Eidgen. Abschiede 2, 180. Allem Anscheine nach erhielt er diese Stelle bald nach der Wahl Friedrichs zu Rhein (März 1437), um sie bis zu seiner Absetzung 1445 zu bekleiden, vgl. Basler Chroniken 4, 58 Anm. 4; 5, 405 ff. (Erwähnung von Herrn A. Bernouilli in Basel).

verteidigen, reichte aus, um ihn der Ansicht Ottos entgegenzutreten zu lassen.¹⁾

Bitter ist die Bemerkung, daß man jetzt nicht über die Autorität des Papstes zu streiten nötig habe, daß über den Verfasser und seine Freunde nicht solche Armut und Drangsal hereingebrochen wäre, hätten die durch ihre Stellung vornehmlich berufenen Männer das Konzil besucht und für die Kirche Sorge getragen. Gleichwohl will der Official bei der zu Basel vertretenen Meinung verharren. Ihm gilt es als ausgemacht, daß der Papst auch aus einer anderen Veranlassung als wegen eines Glaubensirrtums absetzbar ist. Zu Pisa ward mehreren Päpsten die Obedienz entzogen; späterhin entsetzte man Johann XXIII. und Benedikt XIII., so daß erst nach dem Verzicht Gregors XII. Martin V. gewählt werden konnte. Ohne die Voraussetzung, daß der Letztere rechtmäßig durch das Konzil von Konstanz auf den päpstlichen Stuhl erhoben ist, muß die Wahl von Martins Nachfolger, Eugen IV., als anfechtbar bezeichnet werden (*vacillaret*). In Wahrheit untersteht der Papst den Geboten der Kirche, sobald sie auf einem Konzil sich versammelt hat: wenn vordem die Ansichten gelehrter Männer über die Superiorität eines Konzils geteilt waren, so muß jetzt, nach den Erklärungen der Kirchenversammlungen zu Konstanz²⁾, Siena und Basel³⁾, nur eine Überzeugung von jedermann vertreten werden. Und eben nach dieser untrüglichen Richtschnur hat man zu Basel gehandelt.

Eine gewisse Geschicklichkeit ist der Replik keineswegs abzusprechen. Sie greift aus Ottos Darlegungen diejenigen Sätze heraus, in denen ihr wesentlicher Inhalt beschlossen ist; die Beweisführung bewegt sich zunächst in gleicher Bahn wie die des Gegners, aber bald berücksichtigt sie den Rechtsstandpunkt, der in einer noch jungen Vergangenheit geschaffen worden war. Entschuldigt mag dabei werden, daß — vielleicht im Interesse größerer Wirkung auf den Leser — der Autor Ungenauigkeiten nicht verschmähte. So wurden z. B. zu Pisa nicht drei Päpste abgesetzt, und ebensowenig wurde

¹⁾ Cod. Aug. XXXIV, f. 214^b—218^b. — ²⁾ Konstanz, 5. Sitzung am 6. April 1415, vgl. Hefele, a. a. O. 7, 99 ff. — ³⁾ Basel, 2. Sitzung am 15. Februar 1432, 12. Sitzung am 13. Juli 1433, 18. Sitzung am 26. Juni 1434, 83. Sitzung am 16. Mai 1439 — Mansi, Coll. conc. 29, 21, 56, 91, 178.

in Siena das berühmte Dekret „*Sacrosancta*“ erneuert. Grade weil man ja über dessen Auslegung nicht einig werden konnte, ward die Synode von Martin V. aufgelöst.¹⁾ Trotzdem hat der Official in gewissem Sinne recht. Als man am 8. November 1423 die Verurteilung Benedikts XIII. wiederholte, unterwarf man wie einst zu Konstanz jeglichen seiner Anhänger den Strafen des Konzils, „*etiamsi pontificali prefulgeant dignitate*“²⁾: auch zu Siena war der Geist jenes Dekretes noch lebendig.

Es verschlägt nichts, wenn man Johann Gemminger zu denjenigen fürstlichen Advokaten rechnet, die das Heil der Kirche immer gerade da fanden, wo der Vorteil ihres Brotherrn lag³⁾: für unseren Zweck ist seine Schrift lehrreich nicht allein weil sie den tiefen Gegensatz zweier Anschauungskreise, sondern auch weil sie Otto von Hachberg als Verteidiger der eigenen Meinung erkennen läßt.

Die vierte Abhandlung⁴⁾ bildet den Beschluß. Sie umgeht die wichtigsten Gründe des Gegners. Zwei einzelne Sätze seien aus den früheren Abhandlungen herausgegriffen worden, als ob nur sie allein in Betracht kämen. An ihnen will Otto unbedingt festhalten, da alle gegen sie erhobenen Einwände in sich zusammenfallen; die Interpretation der Quellen durch den Official sei verkehrt; richtig gehandhabt ergebe sie die Wahrheit, d. h. die Meinung Ottos.

Es würde zu weit führen, den Gedankengang der Schrift bis ins Einzelne zu verfolgen. Fast einer jeden Behauptung Gemmingers sucht sie den Boden zu entziehen: ungehörig ist die Berufung auf die Beschlüsse der Konzilien; sie stehen im Widerspruch mit dem, was Otto aus Bibel und Kirchenrecht folgert; ihnen fehlt die durch das Recht begründete, neues Recht schaffende Kraft. Mit gutem Grunde, meint der Autor, nenne er das Basler Konzil ein „*conciliabulum*,“ denn es handle gegen Gottes Gebot. „Ihr zu Basel seid mit nichten die Kirche.“ Um die wahre Kirche zu erhöhen, um die Ehre des rechtmäßigen Nachfolgers Petri, Eugens IV., zu fördern, hat Otto seine Abhandlungen niedergeschrieben, die er mit

¹⁾ Vgl. Hefele, a. a. O. 7, 404 f. — ²⁾ Vgl. Johann von Ragusa, Mon. gen. SS. 1, 23 f.; Hefele, a. a. O. 7, 313, 392 ff. — ³⁾ Voigt, Enea lib. 1, 236. — ⁴⁾ Cod. Aug. XXXIV, f. 218^b–227^b.

einem längeren Auszug aus der *Regula* (s. *Liber*) *pastoralis* Gregors des Grossen beschließt. „*Consideret qui velit. Valere.*“

V.

Es erübrigt noch, Form und Methode sowie die Stellung der Schriften Ottos gegen das Basler Konzil in der zeitgenössischen Litteratur kurz zu würdigen. Unbedenklich werden sie nunmehr als eine Einheit zu behandeln sein, zumal die kurze Zeitspanne ihres Entstehens und die Geschlossenheit ihrer Grundgedanken einem derartigen Versuch nicht widerstreben, ihr Verfasser selbst ja durch ihre Zusammenfassung dazu aufgefordert hat.

Otto ist bemüht, seinen Darlegungen eine gewisse Lebendigkeit zu verleihen. Die rhetorischen Kunstmittel des Ausrufs und der Frage, der unmittelbaren Anrede und des heftigen Angriffs sind ihm geläufig. Gleichwohl ist die Lektüre schwierig, ja ermüdend. Der Sprache haftet etwas Gesuchtes an; die Häufung von Synonymen verrät geringe Vertrautheit mit knapper Ausdrucksweise; zahlreiche Wiederholungen und gewundene Satzgefüge wirken abtossend. Und dazu die Masse von Citaten. Ihre Aneinanderfügung in fortlaufender Kette zur Begründung einer zuvor aufgestellten These ist an sich nicht tadelnswert, wohl aber ihre stete Wiederholung im Fortgange der Untersuchung. Oft genug wird geradezu Selbstverständliches durch sie erläutert; kaum ein Satz, der nicht des Autors Belesenheit in ein günstiges Licht rücken soll.

Sie ist in Wahrheit nicht allzu groß. Die Bibel mit der *Glossa ordinaria* und *interlinearis*¹⁾, das *Corpus iuris canonici* mit der Glosse, — diese beiden Schichten der Überlieferung bilden die Grundlage. Hier waren die Verweise auf Haymo von Halberstadt²⁾, der einmal erwähnt wird, auf die Kirchenväter zu finden, deren Aussprüche an vielen Stellen begegnen. Die Durchforschung weiterer Litteratur fehlt dabei nicht ganz. Gregors des Großen Homilien und seine *Regula pastoralis* stehen neben Rabanus Maurus, Bernhard von Clairvaux, Thomas von Aquino und Konrad von Soltau. Neben Goffred von

¹⁾ Vgl. Wetzer, *Wetzer-Welte*, *Kirchenlexikon*, 5², 710 f. — ²⁾ Vgl. Lefflad, *Wetzer-Welte*, a. a. O. 5², 1546 ff.

Trano, Guido de Baysio (Archidiaconus), Berengar Fredoli und Heinrich Bohic wird des Liber poenitentiarius des Johannes de Deo¹⁾, der Summa des Heinrich von Segusia (Hostiensis)²⁾ und der Kommentare des Kardinals Franciscus von Zabarella zu den Dekretalen³⁾ gedacht. Wir werden an die aufgezählten Bestandteile der Bibliothek Ottos erinnert; soweit wir sehen können, sind nur verhältnismäßig wenige Werke herangezogen, die sich nicht im Besitze des Hachbergers befanden⁴⁾. „Ich habe nichts behauptet“, heißt es einmal⁵⁾, „noch behaupte ich etwas, was ich nicht in der hl. Schrift, den Canonen und den Doktoren, die ich besitze oder gesehen habe, finde; ich verwerfe alles, was nicht in ihnen zu lesen ist.“

An mehreren Stellen bittet der Verfasser den Leser um Entschuldigung für die unübersichtliche Disposition der Traktate. Nur wenig mehr als ein Jahr habe er außer über Grammatik Vorlesungen über die Dekretalen gehört; nicht wie gelehrte Männer verstehe er den Stoff zu gliedern.⁶⁾ Er wünscht, daß ein Erfahrenerer seine Sammlungen als Beitrag zu einem besseren Ganzen verwerte.⁷⁾

Aber was Otto an sich selbst tadelt, was aus den zusammengedrängten Auszügen vielleicht auch noch erkennbar wird, es erscheint nicht bei ihm allein; es tritt in der gesamten Streitschriftenlitteratur des Mittelalters zu Tage.⁸⁾ In den drei Jahrhunderten des Investiturstreites Ludwigs des Bayern und der Konzile haben die Parteien ihre Kräfte in leidenschaftlichem Kampfe gemessen. Die Aufgaben wechselten, die Erbitterung auf beiden Seiten stieg, die Zahl der Teilnehmer aus allen Nationen ward größer, — die Methode ihrer Traktate blieb. Ein Walram von Naumburg, ein Aegidius von Rom verfochten ihre Meinungen auf die nämliche Weise, und doch hatte zwischen den Lebenszeiten beider das Corpus iuris canonici im wesentlichen seine Ausgestaltung erhalten.

¹⁾ Vgl. v. Schulte, a. a. O. 2, 102. — ²⁾ Vgl. ebenda 2, 125 ff. —

³⁾ Vgl. ebenda 2, 284. — ⁴⁾ Die voranstehende Aufzählung macht natürlich auf Vollständigkeit keinen Anspruch. — ⁵⁾ Cod. Aug. XXXIV, f. 223^b.

— ⁶⁾ Cod. Aug. XXXIV, f. 206^a; vgl. Cod. Aug. XXXIX, f. 107^b. —

⁷⁾ Cod. Aug. XXXIV, f. 222^b. — ⁸⁾ Vgl. zum Folgenden Voigt, a. a. O.

1, 199 ff., Lorenz, a. a. O. 2³, 333 ff. und vor allem Haller, Concilium Basiliense 1, 38 f.

Auch Otto von Hachberg, der Zeitgenosse der Reformbewegung, ist der alten Art treu geblieben. Er vermochte nicht an der Tradition zu rütteln, die einmal eingewurzelt aus dem gleichförmigen Betrieb der Scholastik immer neue Nahrung und Anregung gewann. Seine Abhandlungen sind angelegt wie die vieler vor und vieler neben ihm. Ängstlich klammern sie sich an Wortlaut und Ideengehalt der unumstößlichen Überlieferung. Immer wieder von neuem sind auch in ihnen Bibel, Kirchenrecht und deren Erklärer ausgeschrieben: diese aber liefern nur den Untergrund zum Aufbau von Thesen, die vor der Arbeit des Sammelns und Sichtens bereits feststanden, nicht erst durch sie gewonnen werden mußten.

Otto hat für das Papsttum seine Stimme erhoben, dessen Macht er durch das Konzil von Basel gefährdet sah. Schroff und herb verkündet er die Lehre von der päpstlichen Allgewalt. Es kommt ihm nicht zum Bewußtsein, daß in dem Papst eine historisch bedingte Institution sich darstellte, daß die Bestrebungen von Konstanz und Basel berechtigt waren, weil sie gegen den unerträglich gewordenen Absolutismus Roms ankämpften.

Auch anderwärts begegnen die gleichen Behauptungen, aber man muß den Fehler vermeiden, Entlehnungen zu vermuten, wo doch nur die Übereinstimmung in der Parteinahme Übereinstimmung der Ansicht schuf. So erregte im Jahre 1424 zu Siena eine Predigt des Bischofs Richard von Lincoln erhebliches Aufsehen: „Ich sage Euch,“ heißt es hier, „daß Ihr nicht Richter über den Papst seid, er müßte denn vom Wege des Glaubens ablenken (*devius a fide*), ein wirklicher Schismatiker und, wie einige behaupten, eines notorischen Verbrechens überführt sein“¹⁾. Einzelne Wendungen, ja ganze Sätze Ottos begegnen schon in der Rede des Erzbischofs Johann von Tarent, die dieser am 26. August 1432 zu Basel hielt.²⁾ Auch hier wird behauptet daß der Papst allein zur Ausübung der vollen Gewalt befähigt ist, während die Bischöfe nur zur Teilnahme an der Verwaltung der Kirche berufen sind. In dieser Ansicht, wie Nik

¹⁾
im Ja
vos et
²⁾ J

artin V. schri
u Christo sup
a. a. O. 69.

laus von Cues berichtet, die er in seiner „Concordantia catholica“ widerlegen will.¹⁾ In Schrift und Wort hat endlich Johann von Torquemada die Basler Versammlung, ihre Lehren und Beschlüsse beföhdet, er freilich klarer, bestimmter, man möchte fast sagen mathematisch geschulter als seine Mitstreiter, auch er heftig und unbedingt wie der Kampf, in den er gestellt war, wie die Theorie des absoluten Papsttums, für deren Verwirklichung er sich in die Schanze schlug.²⁾

VI.

Die bisherige Betrachtung hat den ehemaligen Bischof von Konstanz als heftigen Gegner des Basler Konzils kennen gelehrt. Um so erstaunter ist man, ihn bald nach Vollendung der Traktate „*contra conciliabulum Basiliense*“ eine von den Konzilsvätern vertretene Lehrmeinung verfechten zu sehen: die Abhandlung „*de conceptione gloriose matris Dei*“³⁾ bezeugt diesen Umschwung.

Am Ostersonntage (28. März) 1445⁴⁾, so berichtet die Einleitung, waren der Doctor decretorum und Magister Heinrich Hemmerli⁵⁾ und Ottos Blutsverwandter, der Konstanzer Domdekan, Graf Ulrich von Werdenberg⁶⁾, bei dem Verfasser zu

¹⁾ Vgl. Birck, Tübinger theol. Quartalschrift 74 (1892), 618, dazu Scharpff, ebenda 1837, 283 ff. — ²⁾ Vgl. Voigt, a. a. O. 1, 208 ff.; verwiesen sei vor allem auf Mansi, a. a. O. 31, 41 ff., vgl. Hardouin, Coll. conc. 9, 1171, 1176, 1184 f. — ³⁾ Cod. Aug. XXXIV, f. 163^a—187^b, 155^a bis 159^a. — ⁴⁾ Die Angabe des Jahres findet sich f. 157^b. — ⁵⁾ Dieser begegnet als mag. art., lic. in decr. und Anwalt in einer Urkunde vom 11. Juli 1427 (Karlsruhe 5 Gen. 44), nach welcher er im Auftrage des Offizials eine Urkunde aus dem Deutschen ins Lateinische übersetzt. Er war wohl verwandt mit dem bekannten Felix Hemmerli, der dem Bischof Otto als „preceptor mihi gratissimo, litterarum pericia multum redimito“ seinen Traktat „de nobilitate“ widmete, vgl. Mone, Schriften des Altertumsvereins zu Baden 1 (1846), 253. — ⁶⁾ Vgl. Vanotti, Geschichte der Grafen von Werdenberg 387, 500 No. 207, 504 No. 228 und 229. Über seine Verwandtschaft mit Otto konnte bisher nichts Sicheres ermittelt werden: über den Gebrauch des Wortes consanguineus vgl. Fester, Markgraf Bernhard I. 132 Anm. 120. — Ulrich begegnet 1434 als Domherr von Straßburg, vgl. Johann von Segovia, Mon. conc. gen. SS. 2, 670; über seinen Domherrenhof zu Konstanz vgl. Kraus, Kunstdenkmäler Baden 1, 280. Gegen Ende des Jahres 1442 ward er zum Domdekan von Konstanz gewählt, vgl. Chr. Schulthais, Coll. 1, 151^b (Hs. 1339 des General-

Tische geladen. Bald wandte sich das Gespräch der Darlegung eines Lektors der Prediger (*lector ad predicatores*) zu, der am gleichen Tage die unbefleckte Empfängnis der Jungfrau Maria angefochten und geleugnet hatte; kurz zuvor, am Tage von Maria Verkündigung (25. März), war der Generalvikar in pont. des Bischofs Heinrich IV.¹⁾ als Verteidiger des entgegengesetzten Standpunktes aufgetreten: kein Wunder, daß die Verschiedenheit der beiden Geistlichen in Überzeugung und Vortrag der Menge Anlaß zu mancherlei Gerede bot.²⁾

Im Laufe jenes Gespräches nimmt Otto wahr, daß die Ansicht Hemerlis sich von der des Lektors nicht allzusehr entfernt: ihm widmet er darum seine Schrift, durch die er die Lehre von der *immaculata conceptio Mariae* schützen will. Sein Ziel ist nicht allein, den Lektor zu widerlegen, sondern auch den Freund zur Preisgabe seiner Ansicht zu drängen. Für ihn ist die *immaculata conceptio* ein Dogma, das ja durch die Untersuchungen der Kirchenväter wie Stellen der hl. Schrift als glaubhaft und wahr erwiesen wird. Dem Gegner überläßt er die Bundesgenossenschaft von Plato, Aristoteles und allen jenen „eitlen Klopffechtern“, die für die Sakramente kein Verständnis zeigen und über das Geheimnis des Glaubens nur „leere und thörichte Worte“ vorbringen.³⁾ „Ich glaube und hoffe“, heißt es einmal⁴⁾, „alle aufrichtigen Verherr der jungfräulichen Mutter halten daran fest, daß der oberste Herr über alle Creatur unter anderen Gaben der Jungfrau auch die verliehen hat, bei ihrer Empfängnis vom Makel der Erbsünde frei zu sein, daß er ihr diese Wohlthat erwiesen hat nicht von rechtswegen, sondern kraft seiner Gnade und Güte“.

landesarchivs zu Karlsruhe), Dacher bei Ruppert, Konstanzer Chroniken 221, 224.

¹⁾ Von 1440—61 war Bischof Johann von Belluno Weihbischof von Konstanz, vgl. Haid, Freiburger Diöcesanarchiv 7, 222 f. — ²⁾ Otto spricht selbst einmal (Cod. Aug. XXXIV, f. 167^{a/b}) von den üblen Folgen solcher Meinungsverschiedenheiten: „Dicent statim laici vel dicunt: was ungluckes ist in den pfaffen und münchen, das sie das und das angang; wissent sú nüt, was sú predigen sond?; wir went joch niemé ze predig gan, sú machen uns zu kezern.“ — ³⁾ Fol. 173^b: „inanes dialectici, qui... vaniloqui et stultiloqui sunt in misterio fidei.“ — ⁴⁾ Fol. 165^a.

Otto hat außer in der Einleitung noch an anderer Stelle sich über die Veranlassung seiner Schrift geäußert.¹⁾ Auch hier gedenkt er des Treibens der Prediger, — „Prediger der Schaubühne“ werden sie genannt²⁾ —, die viel Redens davon machten, daß der Konstanzer Geistlichkeit durch den bischöflichen Vikar untersagt worden war, über jenes Dogma zu predigen. Zudem fesselt ihn ein „unzerreißbares dreifaches Seil“ an seine Aufgabe. In der Ausführung dieses Bildes deutet er hin zunächst auf die Schriften des Generals der Augustinereremiten, Thomas von Straßburg, von denen ein kurzer Auszug beigelegt ist³⁾, alsdann auf die gleichfalls in jener Handschrift enthaltene Abhandlung eines Provinzials der kölnischen Minoritenprovinz, des Magisters H.⁴⁾, endlich auf das Konzil von Basel, dessen Erwähnung unserem Traktate seine historische Stellung einweist. Am 17. September 1439, in ihrer 36. Sitzung, hatte die Kirchenversammlung die Lehre von der erbsündelosen Empfängnis Mariä als eine „*doctrina pia et consona cultui ecclesiastico, fidei catholice, recte rationi et sacre scripture*“ bezeichnet, ihre Annahme befohlen und die Anordnung der Festfeier wiederholt.⁵⁾ Späterhin war auch die Feier von Mariä Heimsuchung gutgeheißen worden.⁶⁾ Beides mochte auf Ottos Entschließung einwirken, vornehmlich aber die Satzung des Jahres 1439. Anhänger und Gegner des Dogmas — man denke nur an den Dominikaner Johann von Torquemada⁷⁾ — waren bemüht, ihrer Ansicht lauernde Verbreitung unter den Massen zu sichern.

Unser Schriftsteller steht auf Seiten der von dem Konzil verfochtenen Lehrmeinung. In kurzer Frist hat er seine „*Collecta*“ niedergeschrieben: noch im Jahre 1445 konnte er sie dem in Konstanz weilenden Bischof Friedrich von Basel

¹⁾ Fol. 157^b—158^a. — ²⁾ Fol. 155^a: „*mimici predicatorum*“. — ³⁾ Fol. 190^a—195^a: über Thomas von Straßburg († 1357) vgl. Stöckl, *Geschichte der Philosophie des Mittelalters* 2 (Mainz 1865), 1045 ff. — ⁴⁾ Fol. 233^a—268^a. Den Verfasser näher zu bestimmen, ist mir nicht gelungen. — ⁵⁾ Mansi, *Coll. conc.* 29, 182 f., vgl. Johann von Segovia *loc. cit.* gen. SS. 3, 362 ff. — ⁶⁾ Vgl. Johann von Segovia a. a. O. 3, 98 f. und Patricius. *Hist. conc. Basil.* bei Hardouin, a. a. O. 9, 1179 und 1180. — ⁷⁾ Vgl. G. Voigt, *Enea Silvio* 1, 202 Anm. 1; Benrath, *Herzogs Realencyklopädie* 7², 263 f.; Lorenz, *Geschichtsquellen* 2³, 376.

und dessen Begleitern zur Prüfung durch Basler Theologen übergeben.¹⁾

Wie diese ausfiel, darüber gewähren drei Briefe lehrreichen Aufschluß.²⁾ Voran stehen zwei Schreiben aus der Feder Johanns von Segovia, des bekannten Geschichtschreibers des Basler Konzils, der von Felix V. zum Kardinal tit. S. Calixti erhoben worden war.³⁾ das erste vom 7. März 1446 an Otto, das andere an dessen Bruder, den Markgrafen Wilhelm von Hachberg-Rötteln (1428—73).⁴⁾ Nur jenes kommt hier in Betracht, da das zweite Missiv sich nur als knapper Auszug aus dem an den ehemaligen Bischof darstellt. Johann dankt darin für die Übersendung der Abhandlung, der er schmeichelhafte Anerkennung zollt. In dem Autor, meint er, verbinden sich aufs glücklichste Adel und Wissenschaft; des kirchlichen Amtes entledigt habe sich Otto beschaulichem Leben hingegeben und hier Gelegenheit zu litterarischer Thätigkeit gefunden. In seinem Traktate habe er jede mögliche Art des Beweises für seine These verwertet, nur die Autorität der allgemeinen Kirche, d. h. des Konzils, sei nicht erwähnt.⁵⁾ Der Schreiber übersende ihm daher dessen Sentenz zusammen mit Bestimmungen für deren Ausführung: beides werde den Bestrebungen des Adressaten zu gute kommen. Johann freut sich, einen gleichgesinnten Genossen gewonnen zu haben: ihm selbst war ja der Auftrag geworden, die Lehre des Konzils gegen die Ansicht des Dominikaners Johann de Nigro Monte⁶⁾ zu verteidigen; er war genötigt, in einem nicht allzu starken

¹⁾ Cod. Aug. XXXIV. f. 228^a. — Über den Konstanzer Tag zur Beilegung der Kämpfe zwischen den Eidgenossen und Österreich — auf ihm war Friedrich zu Rheine (1437—51) als Vermittler thätig — vgl. die Urkunde vom 11. November 1445, Eidgen. Abschiede 2, 191 No. 294; Chronik des Hans Fründ hrsg. von Kind (Chur 1875), 244, 250; Tschudi, Chron. Helv. 2, 457; Dierauer, Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft 2, 105. — ²⁾ Anhang No. 2—4. — ³⁾ Über Johann von Segovia vgl. Zimmermann, Die kirchl. Verfassungskämpfe im 15. Jahrhundert (Breslau 1882), 110 ff.; Haller, Concilium Basiliense 24 ff. (abschließend). — ⁴⁾ Über seine Stellung zum Basler Konzil vgl. Johann von Segovia, Mon. conc. gen. SS. 3, 11, 495 und die Bulle Eugens IV. d. d. 1438 Febr. 19, a. a. O. 3, 58 No. 114. — ⁵⁾ Wir sahen, Otto erwähnt die Erklärung des Konzils als Veranlassung zu seiner Arbeit, beutet sie aber nicht als Beweismoment für seine These aus. — ⁶⁾ Vgl. Mon. conc. gen. SS. 1, 125, 896; Hefele, a. a. O. 7, 681, 697 ff.

Bande die Beweisstellen für das neue Dogma zu sammeln, — sein Werk war das *Officium ecclesiasticum* für das Fest der Empfängnis Mariä. Der Kardinal schließt mit dem Wunsche, daß auch fortan seine und Ottos Bemühungen sich in gemeinsamer Bahn bewegen mögen, vor allem die, welche den Glauben, die Autorität der Kirche wie das Heil der Seelen in sich schließen.

Nicht mit Unrecht wird man in manchem Lobspruch Johanns den Ausdruck der Höflichkeit erkennen. Um so interessanter daher das treuherzige Schreiben des Basler Notars Wunnebold Heidelberg.¹⁾ Dieser hatte Ottos Buch einem Doctor der hl. Schrift aus England eingehändigt, ohne jedoch ein Urtheil zu erhalten, da derselbe bald darauf als Gesandter des Konzils in seine Heimat zurückkehrte. So vergingen sechs Wochen, bis Heidelberg wieder in den Besitz des Tractats gelangte. Erst jetzt konnte er ihn den aus der Geschichte des Basler Konzils wohlbekannten Thomas von Courcelles²⁾ und Louis d'Alleman, Kardinal von Arles (1423—50),³⁾ dem Johann von Segovia, dem Erzbischof von Marseille⁴⁾ und vierzehn Doctoren vorlegen, die ihn lasen und den Kardinal Johann mit der Antwort an Otto betrauten. Im Allgemeinen kann der Notar von günstiger Aufnahme der Schrift melden; zugleich mit seinem Berichte sendet er durch einen Boten die Briefe Johanns an Otto und Wilhelm, dazu eine Bulle des Konzils, mit deren Ausführung der Bischof von Konstanz⁵⁾, der Konstanzer Domdekan und der Abt von Kreuzlingen⁶⁾ betraut werden. Otto möge den Brief an seinen Bruder lesen und ihm dann zustellen; er soll des Notars nicht vergessen, der für ihn Auslagen gemacht hat, und den Boten belohnen; er soll endlich wie an Heidelberg so auch an den Kardinal schreiben und diesem für sein Bemühen danken, „als sich gehört“.

¹⁾ Vgl. über ihn Basler Chroniken 2—5, Register; Trouillat, Mon. de l'abb. 5, 345, 373, 809, 827, 837, 842, 876 (an letzter Stelle seine Grabschrift vom Jahre 1432); ein Schreiben von ihm a. a. O. 5, 485 und 835; Eidgen. Absch. 2, 380, 391. — ²⁾ Vgl. Hefele, a. a. O. 7, 778, 783, 792. — ³⁾ Vgl. Voigt, Enea Silvio 1, 99 ff., 107. — ⁴⁾ Ob Bartholomäus de Racedo (1433—45), Ludwig de Glandève oder Johann II. (so ist die Reihenfolge bei Gams), habe ich nicht feststellen können. — ⁵⁾ Heinrich IV. von Herten 1436—64. — ⁶⁾ Johann IV. Limberger gen. Huber von Sulzberg 1434—57 (Malinen, Helv. sacra 1, 155).

Johann von Segovia hatte in Ottos Werk die Erwähnung des Basler Konzils und der von ihm verkündeten Lehre vermisst: der leise Tadel des Briefes hatte in den Unterredungen Wunnebalds mit Johann und Louis d'Alleman lauterem Ausdruck erhalten. Jener fand es unrecht, daß Otto in seinen Schriften von einem „*conciliabulum Basiliense*“ sprach¹⁾, daß er als Mitglieder des Konzils nur die Bürger von Basel gelten lassen wollte.²⁾ D'Alleman war zunächst noch heftiger: er verklagt den Notar bei dem Bischof von Basel; „Otto“, so ruft er aus, „soll der Bedeutung des Kardinals von Arles innwerden: er hat mit jenem Worte das Konzil beleidigt, obwohl gerade er sich selbst und andere von derartigen Angriffen fernhalten sollte.“³⁾

Aber hatte der Hachberger sich nicht an Mitglieder des Konzils gewandt, um deren Ansicht zu hören? Hatte er nicht die von den Baslern aufgestellte Lehre verteidigt? Gewiß, allein hierin lag keine Anerkennung der Versammlung als der obersten kirchlichen Behörde, die in jedweder Angelegenheit zu entscheiden habe, keine Parteinahme für den von ihr gewählten Papst. Nur in den drei Abhandlungen Ottos gegen das Konzil und Felix V. wird die Ursache jenes Tadels zu suchen und zu finden sein; man hatte zu Basel nicht vergessen, daß auch er den Gegnern der konziliaren Bewegung sich zugesellt hatte.

Andrerseits erhebt sich die Frage, ob mit Recht von einem Umschwunge in Ottos Auffassung gesprochen werden darf. Für unsern Schriftsteller gilt der Papst nur dann als absetzbar, wenn er hartnäckig bei einem Irrtum in Sachen des Glaubens verharrt. Daraus folgt mit Notwendigkeit, daß in Glaubenssachen das Konzil in letzter Instanz zu urteilen hat. Wie aber, wenn dieses neue Dogmen verkündet? Otto mußte

¹⁾ Ich habe diesen Ausdruck f. 157a während Otto f. 158a von dem + wunnebaldis spricht. — ²⁾ Er verleihe sich die Worte in dem Briefe Wunnebaldis „*conciliabulum concilii Basiliensis ac si suppositum concilio non esset in concilio*“ für Begriffsbestimmung von „*suppositum*“ sgl. Kuhn, s. 4. 187, 11. 187, 187. Johann von Segovia, a. a. O. f. 157, 1. 157a. — ³⁾ Von der Hachberger Universität rühmte der Name „*suppositum*“ die Universität der Lehrer und Lernenden. Diemer und Schuler, *Veränderung der Hochschule, sgl. Diemer, Gesch. d. Universität Homburg* I, 1. 1. 1. 1.

so dünkt uns, es verteidigen; seiner nur halben Anerkennung des Konzils mochte es entsprechen, wenn er den Beschluß der Kirchenversammlung nicht in dem Maße verwertete und ausbeutete, wie es seine Urheber erwartet hatten.

Zu wiederholten Malen innerhalb weniger Jahre hat sich Otto von Hachberg mit dem Konzil von Basel auseinandergesetzt: in den Jahren 1440—1444 verneinte er die Gesetzmäßigkeit der Wahl des Gegenpapstes,¹⁾ im Jahre 1445 verfocht er das neue Dogma. Er diente der Sache des Papsttums, das aus den Stürmen der Konzilsepoche als Sieger hervorging; die von ihm vertretene Lehrmeinung ist erst in späterer Zeit von der römischen Kirche als die ihrige verkündet worden. Unter den spätmittelalterlichen Bischöfen von Konstanz ist Otto der einzige, dessen schriftstellerischer Nachlaß auf uns gekommen ist: in die Zeit der Reformation gehören die Werke Hugos von Hohenlandenberg (1496—1529, 1531—32); sie zu würdigen bleibe Anderen vorbehalten.²⁾

Anhang.

1) 1444 Mai 1.

Sacrorum principum sacri imperii dominorum electorum venerabilibus, inclitis et eximiiis viris doctoribus et magistris eorundemque memororum secretariis Otto marchio de Hochberg, indignus olim episcopus Constantiensis, salutem humili cum sui recommendatione. Dilectissimi patres et amici, doleo quod tacere non valeo, quod timeo minus imperfectum quod feci, immo imperfectum reputo et inutilissimum. Novü, qui scit cogitationes hominum, ad talem et etiam multo mino-

Cod. Aug.
XXXIV, f. 227b.

Pa. 98, 11.

¹⁾ Es muß dahin gestellt bleiben, ob die Rücksicht auf den vom Konzil bekämpften Bischof Heinrich IV. von Konstanz den Schriftsteller beauftragte, vgl. Johann von Segovia, a. a. O. 3, 517. Patricius bei Harwitz a. a. O. 9, 1189 ist ungenau. — ²⁾ Über die Beziehungen Hermann III. von Breitenlandenberg (1466—1474) und Ludwigs von Freiburg (1474—1479) zu Albrecht von Bonstetten vgl. Büchi, Quellen zur Schweizer Geschichte 13 (1893), 25, 100. An Otto IV. von Sonnenberg (1463—1491) richtete Michael Christan von Konstanz die Vorrede zur *Basinger Ausgabe* der „Europa“ des Enea Silvio, vgl. Joachimsohn, *Baslerberg*. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte NF. 5 (1896), 113. Das Hugo vgl. Kraus, *Kunstdenkmäler Badens* 1, 209; Paulus, *Katholik* 1893, 4 Folge 8, 217 No. 21, der aber als Verfasser der „Christenlich Uebersetzung“ u. s. w. den Konstanzer Generalvikar Johann Faber vermutet.

rem rem vel materiam semper me scivi et reputavi et sepe ad me ipsum dixi: „Custodiam vias meas, ut non delinquam in via mea“ et recognitionem talem talis insufficientie mee in istis collectis meis sepe confessus sum et non negavi. Non potui tamen ponere custodiam ori meo, cum consisteret peccator, illud concionabolum Basiliense, adversus dominum et adversus Christum, eius sanctissimum dominum nostrum Eugenium, Dei Christi vicarium, qui est, ut in notatis meis eum, ut in sacra scriptura sacrisque canonibus repperi, sepius nominavi, et ultra talia plus maior est, quia non omnia posui que nescivi, sed quod et quantum potui fere sic scribendo. Que scripta alias ad Franckfordiam reverendissimo patri et illustri principi, domino Maguntinensi, misi et post comperi, quod vitio scriptoris eadem scripta multum corrupte et quibusdam etiam obmissis || ex eiusdem inadvertentia et negligentia posita fuerunt, que ego talia colligendo in cedulis nunc sic, tunc sic scribendo addidi et per talem nunc scriptorem fidelem et scientem, ut puto et spero, sic prius neglecta et negligenter scripta reformavi ipsaque sic reverentiis vestris mittens obsecrans in Domino et exhortans amicabilissimeque per viscera misericordie Dei Jesu Christi requires, ut eius ob amorem, fidei catholice retentionem et Petri piscatoris fidem, propter quam et date sibi fuerunt a Christo claves regni celorum, ista non mea imperitia considerata dignemini non perfunctorie, sed deliberate et advertenter videre et perlegere, que sic sparsim posita in unum collegi. Fraternitatem vestram divina maiestas prosperis successibus pollentem eterne beatitudinis gaudia promerentem conservare dignetur. Scriptum Constantie in festo app. Philippi et Jacobi anno 1444.

2) 1446 März 7.

Cod. Aug. XXXIV, f. 230 a. Post sinceram in Domino salutem, illustris domine ac venerabilis vir. Libellus, quem de conceptu virginali edidistis, ad manus nostras pervenit tam sacris sententiis et veris rationibus copiosus quam suo ordine bene digestus. Casu autem fortunave hoc nobis accidisse non credimus, quibus magna vis a quibusdam inter homines concessa esse videtur. Hii enim, dum sapientiam simulantes in omnibus causam querunt, insipienter in suis inquisitionibus multis deficiunt modis et, dum errorem proprium non valent aut nolunt cognoscere, quorum rationes ignorant paleo casus aut fortune tegere nituntur neque advertunt pro ipsorum inbecillitate unam summam causam esse omnium rerum, sine qua nec capillus de capite perit nec passer unus cadit in terram. Huic ergo gratias referimus immensas, per cuius dispositionem non dubitamus libellus vester nobis oblatum sit, quem tanto libentius iocundiusque accepimus, quanto apertius per ipsam virtutem cognovimus auctoris et operis sacram intentionem. Hoc enim laboranti premium affert, illud vero imitandum reddit auctorem. Nullo quippe loco virtus melius sedet quam inter scientiam atque nobilitatem, que simul in vobis iuncte¹⁾ pulcre virtutem comitantur,

¹⁾ Korr. für iuncta.

et virtus ipsa utrumque clare illustrat, sine qua neutrum suam relinquit dignitatem, sed difforme manet et sine decore. Monstruosum quippe est claris ortum natalibus vitiis obtenebrari, cuius stirps a virtute sumpsit exordium, et scientia preditum per abrupta debaccari¹⁾ vitiorum, qui ceteris vias planas facere tenetur, ut ambulent sine offensione. Laudatur certe scientia, que honestis moribus, et nobilitas, que egregiis operibus ornatur. Hec namque orsi sumus atenas que diximus, ut ostenderetur quod oporteat et preclarum sit illis qui a genere et ingenio sunt virtuti associati, non ut nos de moribus vobis preceptorem institueremus et de hiis doceremus, que nosdem experientia attigistis. Novimus quidem pro vestra industria, quantum meriti nobilitati vestre accesserit de vestra optima exercitatione, cui non satis fuit in paternis laribus educari honeste, sed seinceps statum mundi deserere, ad ecclesiasticum evolare, in eo statuto moribus, disciplinis proficere omnibusque hiis artibus optimis abundare, que hominem dignum faciunt presulare dignitate. Eamque dum estis adeptus in ipsa non conquestis, sed oneri cessistis et molestis curis, que pontifici incumbunt et a quiete animi perturbant, degistisque vitam solitariam et contemplativam non minus utilem quam suavem. Hinc enim custodia sensuum, uberes fructus, || amplexus sponsi, ebrietas spiritus, beatitudinis gustus et quod omnibus magis est zelus fidei et professio veritatis. In ipsa siquidem solitudine quantum hauseritis de veritatis fonte, libellus a vobis conscriptus non obscure ostendit. In quo non satis vobis fuit contra oppugnantes veritatem constanter asserere, scilicet gloriosam Dei genitricem Mariam a peccato originali in suo conceptu penitus fuisse immunam, nisi omni presidio probaretis esse munitam nunc iure civili, nunc canonico, nunc utriusque gloris, nunc sacro canone, nunc eius expositione, nunc sententiis sanctorum, nunc rationibus veris, nunc exemplis variis, nunc miraculis approbatis, ita ut nil pro humano ingenio pretermiseritis, quod ad errorem adversarii confutandum vel ad veritatem per vos assertam probandum pertinuerit, preter auctoritatem universalis catholiceque ecclesie atque determinationem, que a dubiis fidei veritatem declarat et roboris dat firmamentum. Hanc tam deesse adversarius fingit et hoc uno solo sinu se in fuga recepit, cum in ceteris cunctis esset deprehensus. Sed nec hac parte arte evadet, quin capitur. Intercedit namque in hac re jam dudum auctoritas universalis ecclesie, scilicet huius sacri concilii determinatio, que tam diurna disputatione, longa discussione, varia disceptatione, auctora deliberatione facta est, ut vix gravius factum gestumque in ecclesia inveniat. Determinationem hanc atque diffinitionem per sacrum concilium Basiliense de conceptu virginali factam sub plumbo²⁾ eodem concilii cum executoria officiumque conceptionis virginis per ipsum sacrum concilium institutum vobis mittimus, ut unico radio adhaerentes, scilicet auctoritatis universalis ecclesie, omnes rivulos commen-

f. 230b.

¹⁾ Kerr. für debaccare. — ²⁾ Über das Siegel des Konzils vgl. Mansi, 1. 2. O. 29, 33; Johann von Segovia a. a. O. 2, 122.

torum adversarii exsicetis nilque vobis desit, quod devotioni v
sancte intentioni, labori, studio possit contradicere. Ex quibus
mam cepimus voluptatem, quod eos fructus pepererunt, qui v
erroris extinguunt, in devotione parvulos lactant, nutriunt per
infectos curant, medentur infirmis nosque reficiunt dudum cup
nostrorum laborum studiorumque socium invenire. Suscepimus
que¹⁾ hactenus opus laboriosum nostras vires penitus exceden
positum nobis tamen per hoc sacrum Basiliense concilium, s
ut partes tueremur virginis matris, in quo certamine acerrim
versarius nobis extitit assignatus Johannes scilicet de Monte
eiusdem ordinis cum vestro adversario. Agi enim sic hoc s
concilium voluit, ut priusquam de conceptione virginis quitqua
cerneretur, veritas per disputationem publicam patribus on
illucesserit, in quo quidem exercitio volumen admodum parvu
fide et diligentia confectum componere sumus coacti, et per
id ipsum querimus, quod vos in vestro libello invenistis, scilicet
virgo genitrix Dei Maria non fuit || concepta in peccato ori
Profecto necesse est ut, quos devotio, labor, studium unanimes
etsi loco disjunctos caritas coniungat. Quare, optime pater,
rem in modum vestram postulamus caritatem: nostra inter nos
ceps studia communia fiant et illa maxime, que fidem auctorit
que ecclesie concernunt et ad salutem pertinent animarum. A
stram multa dignam laude personam incolumem conservare dig
altissimus tempore longiori.

231 a.

Ex Basilea VII. martii anno etc. 46.

Reverendo patri et magnifico domino, domino Ottoni, mar
de Rotlingh et quondam episcopo Constantiensi, patri nobis caris
Johannes cardinalis s. Kali

3) 1446 März 10.

1. Aug.
V, 1. 289 b.

Magnifice princeps et domine, gratiose pervenit hiis dieb
manus nostras libellus, quem nobilis et virtute preclarus gerr
vester, dominus Otto, de conceptu virginali tam sacris sent
quam verissimis rationibus copiosum contra quendam fratrem |
catorem optimo ordine ediderat. Quo tanto maiori letitia r
sumus, quanto ad gloriose virginis Marie exaltationem preclar
natalibus ortum totis conatibus videmus intendere. Erubescere
dem debuit adversarius ille, qui non contentus de gloriosa vi
erronea sapere tam nobili genere ac virtutibus et scientia ornati
viro se etiam opponere non formidavit. Nos autem, qui cum
vestro germano unius propositi in hac re sumus, que ad suam i
tionem firmissime fundandam vidimus utiliora, determinationem
licet sacri Basiliensis concilii de conceptu virginali factam sub pl
eiusdem concilii cum executoria officiumque conceptionis virgin
ipsum sacrum concilium institutum et tractatum de miraculis un

1) Korr. für nēque.

consolatoria littera nostra sibi destinavimus. Erimus etenim semper promptissimi animi ad omnia utiliter peragenda, que vestre magnificentie, cuius virtutum excellentiam experimento cognovimus, et germani vestri exaltationem ac vestre nobilis domus utilitatem et conservationem concernant. Nos vero demum sacram matrem ecclesiam huius sacri concilii veritatem atque personam nostram recommendamus eidem magnificentie vestre, quam altissimus dignetur custodire.

f. 230 a.

Ex Basilea (die)¹⁾ Jovis decima martii anno etc. 46.

Magnifico principi et domino, domino Wilhelmo, marchioni de Hochberg, amico nostro carissimo,

Johannes cardinalis s. Kalixti.

4) 1446 März 12.

Hochwirdiger hochgeborner gnediger lieber herr, mein gehor-
sam und alles das so ich vermag sy uwer gnaden allezeit mit ganzem
verdrussen willen bereit und ebotten. Als uwer gnad hür, als
ich von Costentz schiet, mir etwas concepta de conceptione gloriosis-
sime virginis Marie gab, die etlichen gelerten luten hie ze geben
und ze besehen lassen, sol uwer gnad wissen, das ich das zestund,
als bald ich herab kam, tett und das register einem redlichen doctori
in sacra scriptura de Anglia gab. Der für darnach bald in amba-
sata concilii enweg und mochten mir uwer concepta nit werden denn
es by sechs wuchen. Also bat ich einen gelerten man, der ist doc-
tor utriusque juris und in theologia, genant magister Thomas de
Corcellis, der in electione pape propter excellenciam sue scientie IX
vota hatt²⁾, solichs zu besehen und mir in geschriff zu geben, wie
er zwer gnaden concept gefiel. Darby warent die zwen cardinel,
weliche Ludvicus Arlatensis und Johannes Kalixti cardinales, ouch
episcopus Marsiliensis und ouch XIV doctores, die das alles gelesen
hant und wart zeleztet von inen allen entpfollen domino Johanni
cardinali S. Kalixti, uwer gnaden darumb ze schreiben und darinn
er tenn als sich gepurt (der vast gelert und ouch doctor sacre scrip-
ture ist), und da ich darnach zu ym kam inn ze sollicitieren pro
expeditione, was sin erst antwurt und red, so er mir gab, in hec verba:
„Bene fili, ego perspexi illam materiam per istum bonum patrem
latinum Ottonem de conceptione virginis Marie conceptam, que
mihi multum placet, quia bene et laudabiliter scripsit, et vere sum-
ma laudandum est, quod talis illustris persona in tantum intelligit

Cod. Aug.
XXXIV, f. 228 b.

¹⁾ Das Wort „die“ ist der Deutlichkeit halber eingeschaltet worden; der 10. März 1446 war ein „dies Jovis“, d. h. ein Donnerstag. — ²⁾ Dagegen berichtet Johann von Segovia, a. a. O. 3, 426: „Modus autem eligendi fait communis ordinatus per concilium Basiliense, ut nullus ultra tres nominaret, aliqui vero firmi permanserant, unum dumtaxat nominantes. Preter vero personam electi (nämlich Felix V.) alii, qui communi in singulis scrutinio nominabantur, habentes diversimode ultra duas nomina, nullius tamen ultra sex, fuerunt.. Johannes de Segobia et Thomas de Corcellis.“

et se in talibus potest occupare. Attamen ipse michi in duobus articulis displicet, primo quia nominat sacrum concilium Basiliense in scriptis suis conciliabolum, postea vocat supposita sacri concilii Basilienses, ac si supposita essent cives et laici de civitate. Ipse tamen illud non solus loquitur aut scribit, sed habet valde multos et plures socios secum in eodem equaliter concurrentes, itaque in illo non est vis magna“, und lachtet darzû, denn er gar ein senft tugenthafft man ist, und versprach mir mich wollen uszerichten. Darnach ging ich ad cardinalem Arlatensem. Der hat das, so ir concipiert hant, ouch gelesen und, alsbald er mich sach und ee ich ye wort gerett, do ward er so grimlich zornig und übel uff uwer gnad, das ir unser hailig concilium in solicher mâss vituperieren, und darnach uff mich, das ich uwer gescrifft im und anderen in concilio hett geantwurtet, und meint, ich hett es in despectum concilii getan, und clagt meinem gnedigen herren von Basel ab mir mit grosser bett, das er mich || darumb sol strâffen. Darnoch meint er, uwer gnad müst inne werden, wer der cardinal von Arle wer und das ir vast unrech getan hetten, und subjungiert darnoch die wort: „Vere dolendum est, quod ille bonus pater in illo errat, quo ad sacrum concilium, qui tamen alias multum et bene se intelligit et litterata persona existit prout ex eius ac per eum collectis de conceptione gloriosissime virginis Marie clare apparet; immo ipse propter ejus generositatem tanquam illustris persona aliis ubi posset talia deberet inhibere“, und ze letzt nach vil wort da liess er ab und (ich)¹⁾ schied von im in grossen gnaden und (er)¹⁾ sprach: „Kond er uwer gnaden tûn, das ouch lieb wer, er wolte willig sein“, und hat uwer concepta tûn abscriben, das ouch der merer teil all gelert haben wollen. Darnach, gnediger lieber herre, hab ich min vermogen darinn getan, das mich dominus cardinalis s. Kalixti usgericht hat, und scribt uwer gnaden eine missive und schikt uch daby historiam per concilium de conceptione factam, darin uwer gnad als er meint vil vindet, das zu uwer concept diene. Ouch send ich uwer gnaden uwer büch wider um und unam bullam executoriam, dar inne das decret von wort ze wort geschriben stat und min gnedig hern von Costentz, der dechen und der apt von Crutzlingen executores gesetzt sint als uwer gnad sehen wirt, und das hab ich nach rat und im besten tun machen also darzu dominus cardinalis s. Kalixti vast geholffen hat und ist so geflissen und ernstlich darinn gewesen von uwer wegen, das ich es nit geschriben kan, und ist uwer gnaden vast holt. Darumb, gnediger herre, so woll uwer gnad by nüt lassen, ir schribent im mit disem botten etwas widerumb und danckent im als sich gepürt: da bit ich uwer gnad demütiglich umb, denn ich bestund sust gar ubel gegen ime. Ouch schribt er minem gnedigen herren, dem marggraven, in einem brif, den uch diser bot gibt, den wol uwer gnad uffbrechen, denn es ouch umb dise sache ist, und ime einen brieff widerumb machen lassen machen sub titulo domini mei marchionis ad regratiandum

229 a.

¹⁾ Beide Worte sind der Deutlichkeit halber eingefügt.

sibi et se sibi offerendum etc., als uwer gnad wol weiss, und lant den mit uwer in sigel besigeln: das wirt vast gut und genem in im. Ouch redt dominus cardinalis s. Kalixti zu mir: „Ego vellem, quod ad modicum tempus essem Constantie cum illo domino decano, cui ille monachus se sibi opponit, sed vere omnes allegationes ipsius monachi non sunt pregnantes et sentio, quod cor eius est induratum“. Gnediger liber herre, die bull costet 2 guldin und 5 crutzblaphart, nit neher mocht ich sy ussbringen, so hab ich 14 crutzblaphart geben abbreviatori und solli || citatoribus. Da wól uwer gnad die 2 guldin und 5 blaphart mit disem botten senden, und die 14 blaphart will ich um uwer gnaden willen faren lassen. Ouch woll uwer gnad disem botten den lon geben, der sach trifft 1 guldin; denn ich allein umb diss sach und sust ny herab und¹⁾ hinuff send, wenn uwer gnad hat mir so ernstlich by Otlin König darumb geschriben, das ich es nit lenger getorst verziehen. Darzu so mócht ein gantz jar vergangen sin, das ich sust dheine botten gefunden mocht haben, nachdem yegnot nyemant hinuff wandlet, und hab das im besten tan. Gnediger herre, dis alles wol uwer gnad von mir ze danck haben; denn ich wol bekenn, was ich darin und in allen sachen mir móglich uwer gnaden ze gefallen und dienst werden móchte, das ich des schuldig bin und ich gern tún wolt an alles verdriessen, des mir uwer gnad, die der allmechtig Got behúten wol, gantzlich sol getruwen und glouben. Uwer gnade wol mir ouch ewas scriben.

f. 229 b.

Datum sabbate ante dominicam Reminiscere anno etc. 46.

Dem hochwirdigen hochgeborn herren Ott, marggraven von Hochberg etc., minem gnedigen lieben herren,

uwer gnad williger Wunewaldus etc.

5.

Nemo putet vel existimet me putare, quod in illis duobus tractatulis, scilicet de Basiliensi conciliabulo et virginis Marie matris conceptionis materia vel festo, si tamen tractatuli merentur dici, satis scripserim vel posuerim. Fateor et cognosco corde et ore, quod ad hoc insufficientissimus sum per omnia et in minori etiam qualicunque materia. Multa enim supersunt, que faciunt ad has materias. Ego enim lippientibus oculis solem in rota in tantis materiis aut potius misteriis conspiciere non valeo nec valui et tamen nisus sum intueri nec tamen nedum non penetrans, sed nec etiam prope attingens. Hec pauca prout valui non ut volui de scripturarum puteo, qui et altus est et unde haurirem non habui, sic pro debilitate intelligentie mee composui et in hiis non solum lectorem benignum, verum etiam liberum desidero correctorem et emendatorem, prout et in aliis que collegi necessarium fore reputo, quamquam nichil contra sacre scripture sacrorumque canonum et sanctorum dicta et statuta aliquo temeritatis ausu presumpserim ponere.

Cod. Aug.
XXXIV, f. 231 a.

¹⁾ Korr. für „erabunub“.

6.

Die Anfänge der Schriften gegen und für das Basler Konzil.

- Aug.
f. 196 b. 1) Egregio artis medicine doctori Martino Bohemo, fratri carissimo, Otto marchio de Hochberg, olim indignus episcopus Constantiensis, salutem in eo qui dat salutem regibus, ps. CXLIII, et qui mandat salutes Jacob, ps. XLIII, et operatus est salutem in medio terre, ps. LXXIII, et si quid dulcius est salute . . .
- Aug.
f. 211 a. 2) Venerabili viro, officiali Basiliensi, Otto marchio de Hochberg, olim episcopus indignus Constantiensis, salutem in eo, a quo salus est iustorum, ps. XXXVI. Intellexi quod vos vidistis collecta, que ego sparsim posita in sacre scripture iurisque locis, quantum valui, non quantum volui, pueriliter collegi . . .
- Aug.
f. 214 b. 3) Licet, r(everendissime) p(ater) d(omine) mi semper gratiosissime, apud Pithagoram discipulis quinque annis tacendum erat, statim¹⁾ tamen illos et loqui et laudare existimes, ait Seneca in epistola ad Lucilium²⁾. Propterea ego, ut verum fatear, omnino minimus, nunc non loquendo, sed frustra calamum fatigando . . .
- Aug.
f. 218 b. 4) Venerabilis amice, salutem et si quid dulcius est salute. Scripta vestra recepi et satis difficulter propter scribentium modum, quia curtant per titellos et virgulas et m, n, v simili semper tractu ponunt³⁾, quod non intelligenti ut michi laboriosum est . . .

7) 1452 Juni 26.

Johann Spänlin, „lehrer der hl. geschriff und doctor in artznye“, verkauft für 350 Pfd. Konstanzer Pfennig, an deren Stelle ihm jährlich ein (in der vorliegenden Urkunde nicht näher bestimmtes) Leibgeding verabreicht werden soll, an den Abt Friedrich und den Konvent der Reichenau folgende ihm zu eigen gehörige Bücher „in theoloya: die bybli in zwain stucken, item viertzehen stuck von Nicolai de Lyra über die bybli, item zehen stuck uber die bybli von Heinrichus de Hassya, item zehen stuck Thomas sententiarum und sunns etc., item drú stuck Thomas uber die evangelisten, item zwai stuck von Magno Alberto de mirabili sciencia Dei, item funff stuck Gorram über die epistel, item ain güter text sentenciarum, item und darzú nún und zwaintzig stuck in theoloya mengerhand materi.“ G. an dem nehesten mentag nach s. Johans tag des hl. töfers im summer 1452.

Or. Karlsruhe 5 Spec. 570 [Archiv Reichenau, Gen., Bücher].

¹⁾ Korr. für statui. — ²⁾ Korr. für Lucillum. Die Stelle findet sich bei Seneca, Epistolae ad Lucilium 5, 12 § 10 (Haase, Senecae opera 3, Leipzig 1853, 108). — ³⁾ Otto tadelt den häufigen Gebrauch von Abkürzungen (titellus = titulus, vgl. Simonsfeld. Abh. der Münchener Akademie 1896, phil.-hist Klasse 31, 2, 13) und Verweisungszeichen (virgula, vgl. Du Cange, Glossarium s. v.); auch seien die Buchstaben m, n und v einander ähnlich gewesen: an eine Abkürzung ist hier nicht zu denken.

Die
Reichsritterschaft im Unterelsass
bis zum Beginn des dreissigjährigen Krieges.

Von
Alfred Overmann.

[Schluss.]

4) Die Ritterschaft in den religiösen Kämpfen der
Gegenreformation.¹⁾

Das Elsaß gehörte zu den deutschen Landschaften, die durch die Reformation konfessionell gespalten wurden. Das Oberelsaß blieb vermöge seiner Zugehörigkeit zum habsburgischen Hausgebiete fast ganz katholisch. Im Unterelsaß hatte dagegen der Protestantismus den größten Teil des Landes erobert. Die alte Kirche sah sich hier fast ausschließlich auf das Territorium des Bistums Straßburg beschränkt. Die mächtigste Stütze der neuen Lehre im Unterelsaß, der Mittelpunkt aller protestantischen Bestrebungen war die Stadt Straßburg. Von hier waren Bucer und seine eifrigen Nachfolger ausgegangen, um die unterelsässischen Stände für die Reformation zu gewinnen. Hier war die Schule, welche das Land mit Predigern versorgte. Von hier aus drang der Protestantismus auch in die reichsritterschaftlichen Besitzungen.

¹⁾ Hauptquelle für den folgenden Abschnitt, der, so viel ich sehe, für eine der bisher am wenigsten beachteten Epochen der elsässischen Geschichte eine Reihe neuer Beiträge giebt, sind die vom Syndikus Scheidt in musterhafter Ordnung und größter Ausführlichkeit angelegten Protokoll- und Korrespondenzbücher der Ritterschaft im Straßb. Bezirksarchiv E. 657 ff.

Die engen Beziehungen des Reichsadels zur Stadt, sein Zusammenhang mit den verbürgerten Rittern ist sicher nicht ohne Einfluß auf die schnelle Protestantisierung der Reichsritterschaft gewesen. Um 1580 hatten die meisten Landedeln den neuen Glauben angenommen und nach dem im Augsburger Religionsfrieden ihnen zugestandenem jus reformandi auch in ihren Besitzungen die Reformation eingeführt, gleichgültig, ob sie dieselben als Eigengut, Reichs- oder Kirchenlehen besaßen ¹⁾. So überwiegend war die Zahl der protestantischen Mitglieder, daß der Ausschuß zu Ende des 16. und im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts sich nur aus Protestanten zusammensetzte, und daß die Ritterschaft sich wiederholt geradezu als protestantischen Stand bezeichnete.

Unter diesen Umständen war es ganz natürlich, daß im Jahre 1592, als infolge zwiespältiger Wahl des Domkapitels der sogenannte Straßburger Bischofskrieg zwischen dem von katholischer Seite gewählten Kardinal Karl von Lothringen und dem protestantischen Johann Georg von Brandenburg ausbrach, der größte Teil der Ritterschaft der Gesinnung und Überzeugung nach auf Seite der brandenburgischen Partei stand. Eine offizielle Parteinahme des Reichsadels war freilich ausgeschlossen, vor allem so lange die kaiserliche Entscheidung noch ausstand, die erst 1599 zu Gunsten des Lothringers erfolgte. Zudem hatte man immerhin auch Rücksicht auf die katholisch gebliebene Minderheit zu nehmen. So hielt denn die Ritterschaft im Verlauf des ganzen Krieges auf strengste an der gebotenen Neutralität fest, wenn sie auch, wo es anging, ihre protestantischen Sympathien nicht verhehlte.

Freilich schützte diese Neutralität den Reichsadel keineswegs vor den Schrecknissen des Krieges. Die Truppen beider Parteien raubten, plünderten und brandschatzten auf ritterschaftlichem Gebiete so gut wie überall anders. Mißwachs und Teuerung waren die Folge. Die Zinsen und Renten gingen nicht ein. Die bedeutenden Einkünfte, welche eine Reihe von Edlen aus den bischöflichen Lehen auf der Münze

¹⁾ Vgl. Röhrich, Die Reformation im Elsaß III, S. 202 ff, wo einzelne der Reformation beigetretene Reichsritter namhaft gemacht werden. Ein gleiches Verzeichnis bei Glöckler, Gesch. d. Bistums Straßburg I, S. 339 f.

und dem Zollkeller von Straßburg besaßen, blieben ganz aus.¹⁾ Schon 1596 klagte der Adel beim Kaiser über die Verwüstung des Landes, über seine eigene Verarmung.²⁾ Vielfach mußte den Untertanen die kaiserliche Kontribution erlassen werden, und 1602 meldete der Ausschuß dem Kaiser, daß es der Ritterschaft unmöglich sei, die bereits bewilligte Türkenhilfe von 3000 Gulden aufzubringen. Im Herbst 1602 okkupierten sogar die Soldaten beider Kriegführenden eine Anzahl von adligen Landhäusern und setzten sich darin fest, und jede Partei behauptete, durch das Vorgehen der andern dazu gezwungen worden zu sein. Die größte Aufregung aber entstand, als der Kardinal am 9. Februar 1603 die bischöflichen Lehensleute³⁾ unter dem Reichsadel aufforderte, ihrer Lehenspflicht nachzukommen und ihm Heeresfolge zu leisten, also Aufgabe der bisherigen Neutralität und Kampf gegen die eigenen Glaubensgenossen verlangte. Die Ritterschaft bat auf das dringendste, diesen Befehl zurückzunehmen und wandte sich auch an den Kaiser mit der Bitte, dem Lothringer nahelegen, daß er von der Forderung der Lehensfolge abstehe möge. In der That erneuerte Karl daraufhin seinen Befehl nicht mehr.

So von allen Seiten bedrängt, in ihrem Wohlstand aufs empfindlichste geschädigt hatte die Ritterschaft keinen andern Wunsch, als den nach Frieden um jeden Preis. Seit 1602 war sie aufs eifrigste bemüht, zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln und es gelang ihr, auch Hanau-Lichtenberg und die Stadt Straßburg für diese Vermittlungsthätigkeit zu gewinnen. Freilich scheiterten diese Versuche völlig, und erst im November 1604 brachte der Herzog von Württemberg nicht ohne Anteilnahme Heinrichs IV. von Frankreich den Hagenauer Vergleich zu stande, in welchem der Brandenburger gegen eine Geldentschädigung zu Gunsten des Kardinals verzichtete und das Verhältnis der protestantischen zu den katholischen Domherren für die Dauer von 15 Jahren geregelt wurde.

Aber die Freude der Ritterschaft über den endlich erzwungenen Frieden war keine reine und ungetrübte. Schwerer

¹⁾ Straßb. Bezirksarchiv E. 656, Fol. 79. — ²⁾ Ebenda Fol. 27—31.
— ³⁾ 1610 zählte man deren 35.

als alle materiellen Einbußen wogen die Verluste, die man auf religiösem Gebiet erlitten hatte. Der Hagenauer Vertrag bedeutete unlegbar den ersten großen Sieg der Gegenreformation im Elsaß und damit auch eine Befestigung aller im Laufe des Krieges von katholischer Seite über die protestantischen Reichsritter errungenen Vorteile.

Mit dem letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts war für das Elsaß eine neue Epoche angebrochen. Hatte die katholische Kirche bis dahin im wesentlichen eine rein defensive Haltung beobachtet, und war die angreifende, erobernde Macht noch immer der Protestantismus gewesen, so daß noch in den siebziger und achtziger Jahren eine Reihe von Edlen den neuen Glauben angenommen hatten, so konnte schon in den ersten Jahren des Krieges kein Zweifel mehr darüber sein, daß der Katholizismus von der Verteidigung zum Angriff überging und sich mit aller Macht zur Rückeroberung des Verlorenen anschickte.

Die Ritterschaft hatte auch sofort die Wirkung dieser katholischen Reaktion empfunden, als deren nächste Absicht deutlich hervortrat, alle Neuerungen, deren Einführung die Nachsicht und Schwäche des alten bischöflichen Regiments geduldet hatte, wieder abzuschaffen, so weit sie rechtlich anfechtbar waren. Was gab es aber, was nicht angefochten werden konnte bei der Zwitterstellung der Reichsritter, die zugleich reichszumittelbar und doch auch größtenteils Vasallen des Bischofs waren:

Gleich der erste Angriff richtete sich gegen das vornehmste und älteste Geschlecht des Reichselsaß, die Herren von Andlau. In ihren Hauptvertretern hatten sich die Andlau der neuen Lehre zugewandt und in ihren Besitzungen die Reformation durchgeführt. Zu diesen Besitzungen gehörte auch das Andlauser Thal, und zwar besaßen die Andlau die Leut und die Mannschaft darüber als Reichsritzer, das Territorium aber, Stadt und Thal mit allen Hohenrechten, als Lehen der unter bischöflichen Oberhoheit stehenden Schutz gebenden Abtei Andlau. Auch hier, unter dem Augen der Abtei, hatte die lutherische Lehre Verbreitung gefunden, die Spitalkirche zu Andlau war im allgemeinen eine protestantische Schule geworden, im Rat und im Gericht hatten die Ewangelischen die Mehrheit der Aemter in Besitze. So hatten die

beiden Bekenntnisse 20 Jahre lang ruhig neben einander gelebt, ohne daß die sehr zerüttete Abtei irgend einen Einspruch gewagt hätte. Das änderte sich unter der Äbtissin Maria Magdalena Rebstock. Die streitbare Dame, die mit bewundernswerter Energie das gänzlich heruntergekommene Kloster wieder emporhob, hatte sich zum Lebensziele gesetzt, die Ketzerei in den ihrem Stift gehörigen Territorien zu beseitigen und sah nun, als im Bischofskrieg der Katholizismus sich siegreich erhob, den Moment gekommen, ihre Pläne zu verwirklichen.

Die Herren von Andlau weigerten sich natürlich zunächst, der Aufforderung der Äbtissin, den protestantischen Gottesdienst in Andlau zu verbieten, Folge zu leisten. Dann aber nahm sich der Kardinal mit Nachdruck ihrer Sache an und endlich drohte der Kaiser selbst mit den schärfsten Straf-Mandaten und verzichtete schließlich sogar, um den ungehorsamen Vasallen jeden Vorwand zum Widerstand zu nehmen, zu Gunsten der Abtei auf die Lehnsoberoheit über die bisher vom Reiche zu Lehen gegangenen Stücke des Andlauer Thales. Da mußten sich die Andlau in das Unvermeidliche fügen. Der Vertrag, den sie im Jahre 1600 notgedrungen mit der Äbtissin eingingen, und der 1604 vom Kaiser bestätigt wurde, vernichtete die Religionsfreiheit der Andlauer Unterthanen: der öffentliche Gottesdienst wurde den Protestanten verboten, die Spitalkirche wieder den Katholiken eingeräumt, die protestantische Schule geschlossen, der Besuch benachbarter evangelischer Kirchen aufs strengste untersagt, das Begräbnis auf dem St. Andreaskirchhof nicht mehr gestattet, kein Protestant mehr zu städtischen Ämtern oder zum Gericht zugelassen.

Ein gleiches Schicksal erfuhr das andlauische Dorf Walf, wo die Äbtissin das Pfarrbesetzungsrecht besaß¹⁾. Am verletzendensten für die Andlau war es jedoch, daß man ihnen dabei auch die persönliche Religionsfreiheit zu beschränken suchte. Während des Krieges (1603) hielten lothringische Truppen das andlauische Schloß zu Walf ungebührlich lange besetzt. Auf wiederholte Klage der Schloßherrn erwiderte der Kardinal, er werde erst dann die Besatzung zurückziehen, wenn auch in der Schloßkirche der katholische Gottesdienst

¹⁾ Röhrich II, 204.

wiederhergestellt sei. Ein intervenierendes Schreiben des Ausschusses und der beiden protestantischen Stände Hanau und Straßburg beantwortete der Kardinal mit den kurzen Worten, die Sache ginge die Stände gar nichts an. In demselben Jahre wurde zu Fegersheim, einem Dorfe der Rathsamhausen, wo allerdings das Domkapitel gewisse Rechte besaß, der protestantische Pfarrer von dem Kardinal vertrieben und die katholische Religion mit Gewalt wieder eingeführt¹⁾. Auch hier mußte sich der Ausschuß mit einem ohnmächtigen Protest begnügen.

Alle diese gewaltsamen Eingriffe in die Religionsfreiheit, vor allem aber der Ausgang des Andlauer Streites beunruhigten die Ritterschaft aufs äußerste, nicht nur um der schweren Niederlage willen, die eines ihrer bedeutendsten Geschlechter erlitten hatte, sondern vor allem wegen der gefährdenden staatsrechtlichen Grundsätze, die auf katholischer Seite dabei aufgestellt und zur Anwendung gekommen waren. Bischof und Äbtissin hatten sich nämlich auf den Satz berufen: „es gepüre keinem Vasallen ohne Consens des domini directi in bonis feudalibus das Exercitium augspurgischer Confession einzuführen“. Das hieß auf die elsässischen Verhältnisse angewandt: Gegen den Willen des geistlichen Oberlehns herrn, des Bischofs, der Abtei etc. darf der Vasall in den betreffenden Lehnsgütern die Reformation nicht einführen. Demgegenüber hatten die Andlau behauptet, was der Bischof aufstelle, sei ein Bruch des Augsburger Religionsfriedens, der dem Reichsadel unzweifelhaft das jus reformandi zugestehet. Sie dürften „wegen des Exercitii der augspurgischen Confession in ihren Obrigkeiten, ohngeachtet ob dieselben Ortt Lehen oder eygentumb seyen, nit gehindert werden, weil sie alle (die Orte) zugleich ohne Underscheidt under dem Reich Immediate gelegen und keiner Landsfürstlichen Obrigkeit im wenigsten underworffen“ seien.

Wie man sieht, handelte es sich hier um eine prinzipielle Frage, die für die Ritterschaft von allergrößter Bedeutung war. Fiel es dem Bischof ein, seinen Satz allenthalben durchzuführen, so war die Religionsfreiheit des größten Theils der Reichsritterschaft vernichtet.

¹⁾ Ebenda 205.

Auf welcher Seite lag nun aber das Recht? Beide Parteien behaupteten doch, nicht gegen den Religionsfrieden gehandelt zu haben! — Die Frage ist gar nicht zu entscheiden. Wie so häufig in jener Kampfzeit legte jede Konfession die Friedensartikel nach ihrem Sinne aus und jede behauptete dann, auf dem Boden des Religionsfriedens zu stehen. Der Passus desselben, auf Grund dessen die Reichsritterschaft unzweifelhaft das *jus reformandi* besaß, schwieg völlig über die Frage, ob dieses Recht nur für die Person und die Eigengüter, oder auch für die Lehen der Reichsritter Geltung haben sollte¹⁾. Hier rächte sich wieder, daß der Reichsadel es versäumt hatte, sich die Reichsstandschaft zu erwerben, denn selbst bei den kleinsten elsässischen Reichsständen, wie Hanau-Lichtenberg, hat der Straßburger Bischof niemals den Versuch gemacht, in den Orten, die sie vom Bistum zu Lehen trugen, die Abschaffung der Reformation zu verlangen.

Auf dem Wege des Rechts war also die Frage der Reformierungsbefugnis der elsässischen Reichsritter nicht zu entscheiden. Sie war lediglich eine Frage der Macht. Das war auch die Auffassung der Ritterschaft selbst. Sie wußte, daß nur bei einem Umschwung der Machtverhältnisse im Elsaß das Verlorene zurückzugewinnen war, und vermied es daher, einen aussichtslosen Prozeß beim Kammergericht anzuhängen.

Der Sieg der katholischen Reaktion vernichtete zunächst die Hoffnung der Ritterschaft auf Wiederherstellung der alten religiösen Zustände. Die Andlau fügten sich und wagten angesichts der gerade zu dieser Zeit (1604) erfolgenden kaiserlichen Bestätigung ihres Vertrages²⁾ mit der Abtissin keinen Widerstand. Die vornehmste Besorgnis der Ritterschaft war vielmehr, daß die siegreichen Gegner sich nicht mit dem Erreichten begnügen und noch weitere Schritte zur Unterdrückung der protestantischen Lehre thun würden. Wie begründet diese Besorgnis war, zeigte sich, als im Jahre 1607 nach

¹⁾ Er lautete: Und in solchem Frieden sollen die freien ritterschaft welche on mittel der kai. Mt. und uns underworfen, auch begriffen sein, sie und dergestalt, das sie obbemelter beder religion halb auch von niemandt verzwaltiget, betrangt noch beschwert sollen werden.“ Brandt, Der Augsb. Religionsfrieden, kritische Ausgabe des Textes, S. 34. —

²⁾ Vgl. oben S. 45.

Abdankung des Kardinals der streitbare und ehrgeizige Erzherrzog Leopold Administrator des Straßburger Bistums geworden war. Zwei Hauptvertreter des Protestantismus in der Ritterschaft, die Brüder Samson und Hug Dietrich von Landsberg hatten in dem Dorfe Niederehnheim, das sie vom Bistum zu Lehen besaßen, in der St. Barbarakapelle eine protestantische Frau beerdigen lassen. Als das dem Bischof bekannt wurde, befahl er sofort die Ausgrabung der Leiche. Dies unterblieb nun zwar auf Bitten der Landsberg. Dafür aber mußten diese sich verpflichten, künftig keine protestantische Leiche mehr in geweihtem katholischen Boden zu begraben und überdies das schriftliche Versprechen geben, die Beerdigungen auf dem von ihnen angelegten evangelischen Kirchhof ohne rituelle Feier und ohne Gesang abzuhalten¹⁾.

Durch diesen Erfolg ermutigt, versuchte der Bischof im folgenden Jahre (1608) in dem landsbergischen Dorfe Lingolsheim nach dem Tode des protestantischen Pfarrers einen katholischen an dessen Stelle zu setzen und so den Ort wieder zur alten Kirche zurückzuführen. Aber Lingolsheim war Reichslehen und in dem Bewußtsein, daß der Administrator hier kein Recht habe, sich einzumischen, wehrten sich diesmal die Landsberg und die bedrohte Gemeinde aufs äußerste, und als sich dann auch der Ausschuß energisch der Sache annahm, mußte Leopold den Rückzug antreten²⁾.

Immerhin hatte der Versuch gezeigt, was von dem Gegner zu erwarten war. Immer deutlicher wurde es daher der Ritterschaft, daß etwas geschehen müsse, um derartigen Eingriffen in Zukunft kräftig begegnen zu können.

Der Gegensatz der Konfessionen beherrschte damals die Weltverhältnisse. Überall begannen die Glaubensgenossen sich zusammenzuschließen. Die Lage im Reich wurde von Jahr zu Jahr gespannter, jeden Tag konnte sich das Gewitter an irgend einer Stelle entladen. Man fühlte daher in der Ritterschaft, daß man Partei nehmen müsse. Die officielle Neutralität hatte sie nicht vor religiösen Bedrückungen geschützt. Keinen Augenblick war man vor gewaltsamen Eingriffen sicher gewesen. Endlich hegte man wohl auch die

¹⁾ Die Akten darüber im Straßb. Bezirksarchiv G. 711. — ²⁾ Ausschußprotokoll von 1608, Straßb. Bezirksarchiv E. 657.

Hoffnung, die verlorene Glaubensfreiheit wiederzugewinnen. Daß dies aber nur mit fremder Hülfe geschehen könne, lag klar zu Tage. So brach sich bei den meisten Edlen und vor allem bei den leitenden Männern des Ausschusses immer mehr und mehr die Überzeugung Bahn, daß sowohl das protestantische Gemeingefühl, wie auch das eigenste Interesse dem Ritterstande geboten, engere Fühlung mit den Glaubensgenossen zu suchen.

Gerade um diese Zeit (1608) war nun in Süddeutschland die erste förmliche Vereinigung protestantischer Reichsstände, die Union, gegründet worden. Kurpfalz, Württemberg, Baden, Neuburg, Ansbach und Kulmbach waren die ersten Mitglieder. Bald traten noch Öttingen, Pfalz-Zweibrücken und Anhalt hinzu. Schon im Sommer 1608 verhandelte man mit einer Reihe von Reichsstädten, darunter auch mit Straßburg über deren Beitritt. Bei dieser Gelegenheit war es, wo die Ritterschaft zum ersten Male mit der Union in Verbindung trat. Der Ausschuß autorisierte seine Mitglieder Wolf Böcklin von Böcklinsau und Samson von Landsberg, mit den in Straßburg anwesenden kurpfälzischen Gesandten über die allgemeine Lage zu konferieren und sich vorsichtig zu erkundigen, in wie weit man geneigt sei, den ritterschaftlichen Wünschen entgegenzukommen. Das Hauptmotiv zu diesem Schritt war die allgemeine Gährung im Reich, „weil die Sachen in Ungarn und Böhmeimb sich zu einer weitaussehenden Enderung ansehen lassen“¹⁾. Man fühlte sich schutzbedürftig und wollte nicht allein stehen.

Die Gesandten zeigten sich sehr entgegenkommend, rieten aber dringend, sich mit dem pfälzischen Hofe selbst in Verbindung zu setzen. Indem nun Böcklin und Landsberg in einer persönlichen Audienz beim Kurfürsten und bei Christian von Anhalt, der sich gerade damals zu Heidelberg aufhielt, die wohlwollendste Aufnahme fanden und am 13. Oktober über den günstigen Erfolg ihrer Reise vor dem Ausschuß berichteten, zeigte es sich, daß ihre Absichten bereits weit über den bloßen Wunsch des Schutzes von seiten der Union hinausgingen. Besonders Böcklin war es, der mit Lebhaftigkeit dafür eintrat, daß man die Verbindung mit den unierten

¹⁾ Ausschussprotokoll von 1608, Straßb. Bezirksarchiv E. 657.

Ständen dazu benutzen solle, um die Katholisierung ritterschaftlicher Territorien, besonders der Andlauischen, wie rückgängig zu machen. Damit war zum ersten Male ausgesprochen, was nun über ein Jahrzehnt das Hauptziel ritterschaftlichen Politik werden sollte.

Zunächst freilich ging man noch recht behutsam vor. den Kurfürsten sandte man einen Dankesbrief, an den Markgrafen Georg Friedrich von Baden ein Empfehlungsschreiben. Immerhin aber sprach man schon im Oktober 1608, als von der pfälzischen Seite die Aufforderung erging, die Spezialgravamina zu bezeichnen, den Hauptpunkt mit völliger Klarheit aus, dem man als die vornehmste Beschwerde anführte: „daß die Exerctium Religionis denjenigen, so Lehen von den Catholischen haben, oder wo dieselben die Collatur der Pfarren haben, nicht mehr gestattet“ und auch den Protestanten die Beerdigung in Kirchen und Kapellen nicht mehr erlaubt würde.

Im folgenden Jahre (1609) ging die Ritterschaft bereits einen Schritt weiter. Die Stadt Straßburg hatte sich im November der Union angeschlossen. Man stand allenthalben unter dem Eindruck des Jülichischen Erbfolgestreites. Der Straßburger Administrator war aufs lebhafteste dabei beteiligt. Wie leicht konnte da das Elsaß der Schauplatz kriegerischer Ereignisse werden! Schon sprach man von Truppenansammlungen im Straßburger Stift. Wer konnte wissen, ob die Streitkräfte nicht auch gelegentlich zu weiteren religiösen Bedrückungen gegen die Ritterschaft benutzt werden würden. Bei dieser Lage der Dinge erhielt der Ausschuß Ende November eine Einladung des kurpfälzischen Kanzlers, den Anfang des neuen Jahres (1610) zu Schwäbisch-Hall stattfindenden Unionstag zu besuchen. Noch einmal kam es zu einer lebhaften Auseinandersetzung im Ausschuß. Man fühlte, daß man sich an einem wichtigen Wendepunkt befand. Die alte Phil. Jac. von Seebach warnte vor dem Anschluß an die Union; sie schien ihm weniger religiöse als politische Ziele zu verfolgen und sei im Grunde gegen den Kaiser und gegen Sachsen gerichtet. Sein Hauptbedenken aber war, daß der Ausschuß mit der Beschickung des Haller Tages seine Kompetenz überschreite. Über eine so wichtige Sache dürfe der Ausschuß nicht allein und im geheimen, sondern nur im E

verständnis mit der Gesamtritterschaft entscheiden. Demgegenüber führte Böcklin aus, daß es gar nicht nötig sei, sich ohne weiteres der Union formell anzuschließen, aber bei der bedrohlichen Lage im Stift und angesichts des Jülicher Handels bedürfe die Ritterschaft einer engeren Verbindung mit den benachbarten protestantischen Ständen. Die Kompetenz des Ausschusses sei unzweifelhaft. Zudem müßten solche Dinge möglichst geheim gehalten werden. Es wäre nicht gut, wenn viele darum wüßten. Er fand die Mehrheit und hatte die Genugthuung, daß Seebach zwar in seiner ablehnenden Haltung verharrete, aber doch erklärte, dem Beschluß, Böcklin und Landsberg samt dem Syndikus nach Hall zu senden, nichts in den Weg legen zu wollen.

Auf dem Unionstag, wo sie Mitte Januar erschienen, traten die ritterschaftlichen Abgesandten sehr vorsichtig auf. Sie erklärten von vorne herein, daß sie nicht den Auftrag hätten, sich der Union anzuschließen. In einer Audienz beim Pfalzgrafen Johann von Zweibrücken klagten sie zwar lebhaft über Religionsverletzung und jesuitische Umtriebe, als aber eine schriftliche Eingabe gewünscht wurde, begnügten sie sich mit Klagen allgemeinen Inhalts, äußerten auch keine besonderen Wünsche, sondern empfahlen sich nur der wohlwollenden Fürsorge der unierten Stände. Als darauf am 31. Januar die Anforderung an sie erging, sich deutlicher zu erklären, die Gravamina zu spezifizieren, ihre protestantischen Mitglieder umhaft zu machen und überhaupt in nähere Beziehungen zur Union zu treten, kamen sie dieser Aufforderung nicht nach, verfaßten am 1. Februar eine ganz allgemein gehaltene Antwort, und reisten noch an demselben Tage nach Hause. Das einzige inhaltvolle Schriftstück, das sie vor ihrer Abreise den Unierten einsandten, war eine Petition der Andlauer Tasterthanan um Abstellung ihrer Religionsbeschwerden.

So befremdend dieses zaghafte Verhalten im ersten Augenblick erscheint, so läßt es sich doch ohne Schwierigkeit erklären. Gerade in jenen Haller Tagen faßte die Union den Beschluß, mit eigener Heeresmacht zu gunsten der possessierenden protestantischen Fürsten Brandenburg und Pfalz-Saubeurg in den Jülich-cleveschen Erbfolgekrieg einzugreifen¹⁾.

¹⁾ Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des 30jährigen Krieges II, 322—25.

Diesem Unternehmen, das sich in erster Linie gegen den Straßburger Administrator richtete, sich anzuschließen, für die Ritterschaft unmöglich. Zu offenem Aufstand gegen ihren Lehnsherrn durfte sie es nicht kommen lassen. Eine vorsichtige Verbindung mit den Unierten war angebahnt. Weiteres wollte man sich angesichts der kritischen Lage nicht einlassen.

Zudem zeigte sich dem Ausschuß bereits an einer anderen Stelle die Aussicht auf neue Verbindung und Unterstützung bei den übrigen Reichsritterschaften. Der unterelsässische Reichsadelsadel war diesen, wie wir sahen, bisher fern geblieben. Jetzt trat man, in der ganz natürlichen Hoffnung, bei Standesgenossen das sicherste Verständnis für die eigenen Interessen zu finden, mit der benachbarten rheinischen Ritterschaft in Verbindung und sandte Böcklin und Landsberg fort nach ihrer Rückkehr von Hall nach Kronweissenburg zum Rittertag des rheinischen Adels. Das Ergebnis der Verhandlungen war, daß man den nächsten allgemeinen Korrespondententag der drei Ritterkreise beschickte, der am 1. Mai zu Solingen abgehalten wurde. Böcklin und Landsberg erklärten dort, sie seien von den Ihrigen gesandt, um angesichts gefährlichen Zeiten mit den übrigen Ritterkreisen über gemeine Wohl des gesamten ritterschaftlichen Wesens zu ratschlagen und vor allem die Frage zu deliberieren, ob man sich neutral verhalten oder Partei ergreifen solle. Zu ihrem Bestreben fanden die Elsässer nicht das Entgegenkommen, das sie erwartet hatten. Zunächst äußerte man von Seiten des Direktoriums der drei Ritterkreise Zweifel an der Reichsunmittelbarkeit des elsässischen Adels. Man habe gehört, daß derselbe städtische Bürger zu seinen Mitgliedern zähle. Dann fragte man, ob die elsässische Ritterschaft geneigt in ihren Bund einzutreten und sich einem ihrer Kreise anzuschließen. Nur dann könnte man sie an ihren geheiligten Verhandlungen teilnehmen lassen. Dazu hatten nun die Elsässer keine Vollmacht. Sie erklärten stolz, falls sich die Ritterschaft dazu verständete, so könnte es doch nur unter Bedingung geschehen, daß sie neben den drei andern ein besonderes Corpus mit allen Rechten eines solchen bilden würden. Darauf verließen sie den Tag. Das Höflichkeitsversprechen, das man ihnen mitgab, man werde ihnen die Resultate

Verhandlungen schriftlich mitteilen, wurde nie eingelöst. So war der erste Annäherungsversuch des elsässischen Reichsadels an die drei großen Ritterschaften im Reich völlig gescheitert. Erst nach einem Menschenalter unsäglichen Kriegselendes sollte die Vereinigung zustande kommen (1651).

Unterdessen war die Lage im Elsaß immer bedrohlicher geworden. Schon im Februar hatte der Administrator Erzherzog Leopold begonnen, im Straßburger Stift Truppen zusammenzuziehen, angeblich um sie nach Jülich zu führen. Dies veranlaßte die benachbarten unierten Fürsten, Pfalz, Baden und Württemberg, Ende März einen Einfall in die linksrheinischen Stiftslande zu machen, der aber schon nach zehn Tagen mit einem Rückzug endete. Dennoch blieben die elsässischen Stände voller Besorgnis. Sofort kamen Hanau, Straßburg und die Ritterschaft zusammen und baten den Administrator, den Musterplatz für die Truppen aus dem Stift zu verlegen. Dies geschah jedoch nicht, auch zogen die Truppen nicht, wie man erwartet, nach dem Niederrhein ab. Da die protestantischen Fürsten darin eine fortwährende Bedrohung erblickten, so rückten am 1. Juni wiederum badische, pfälzische und württembergische Schaaren über den Rhein und eröffneten damit eine Reihe von Kämpfen, die bis Mitte Juli dauerten und nicht nur die Stiftslande, sondern auch die neutralen Gebiete der Ritterschaft und der Stadt Straßburg arg mitnahmen. Wiederum war es die Ritterschaft, die im Verein mit den verbündeten Ständen Hanau und Straßburg den Kämpfenden ihre Vermittlung anbot. Mehr Erfolg als sie hatte der Herzog von Lothringen, auf dessen Veranlassung Ende Juni ein Vergleichstag zu Hagenau zustande kam.

An diese Verhandlungen knüpfte nun die Ritterschaft große Hoffnungen. Böcklin meinte, hier sei die Gelegenheit gekommen, für die Gravamina des Reichsadels Abhülfe zu erlangen. Am 2. Juli bat der Ausschuß den Kurfürsten von der Pfalz, er möge die Religionsbeschwerden der Ritterschaft in die Verhandlungen aufnehmen und dafür sorgen, daß dem Adel seine volle Religionsfreiheit zurückgegeben würde. Schon am 5. Juli beauftragte der Kurfürst seine Gesandten, sich nach Gelegenheit für die Ritterschaft zu verwenden.¹⁾ Als

¹⁾ Briefe und Akten z. Gesch. des 30jähr. Krieges III, 338.

aber die ritterschaftlichen Gesandten Böcklin und Landsberg daraufhin ihre Gravamina vortrugen, stießen sie bei der bischöflichen Partei auf den energischsten Widerstand. Die Vertreter derselben protestierten aufs lebhafteste gegen diese Vorbringung, die gar nicht auf den Vermittlungstag gehöre. Eine Supplikation der Andlau um Wiederherstellung der protestantischen Religion in Andlau kam darauf gar nicht mehr zum Vortrag.

Der Hagenauer Tag verlief ergebnislos. Die Kämpfe und Landverwüstungen begannen von neuem, und wie zur Vergeltung für die Haltung der Ritterschaft, die aus der bedrängten Lage des Stifts für sich religiöse Vorteile herauszuschlagen versucht hatte,¹⁾ erging jetzt wie zur Zeit des Bischofskrieges an die 35 bischöflichen Lehensleute unter dem Reichsadel der Befehl, ihrer Lehenspflicht nachzukommen und dem Administrator Heeresfolge zu leisten. Dieses Ansinnen hatte man nicht erwartet. Die Ritterschaft geriet darob in große Aufregung. Die Betroffenen hielten am 16., 18. und 23. Juli zu Straßburg Versammlungen ab, in welchen der Unwille stürmisch hervorbrach. Dennoch einigte man sich, die Ablehnung nicht in schroffe Formen zu kleiden. In dem vom 23. Juli datierten an die bischöfliche Regierung gerichteten Schreiben bat man um Befreiung vom Lehendienst: die Reichsritter könnten als Friedensvermittler dem Stift viel mehr nützen, wie als Krieger; vor allem aber dürften sie die unierten Fürsten nicht vor den Kopf stoßen, die eine solche Lehensfolge sicher als Parteinahme des ganzen Ritterstandes ansehen und ihn demnach als Feind behandeln würden. Damit war die Angelegenheit, die von bischöflicher Seite schwerlich mehr als eine Drohung hatte sein sollen, abgethan.

Trotz der offiziellen Neutralität des Reichsadels wurden die ritterschaftlichen Gebiete von den Kriegführenden nicht geschont. Fegersheim, Ohnheim und Eschau wurden völlig verwüstet. So ist es nicht zu verwundern, daß man auch auf Seite der Ritterschaft insgeheim die Neutralität brach und auf dem Rittertag vom 2. August beschloß, die prote-

¹⁾ Die Bischöflichen waren genau über die Petition des Adels an Kurpfalz unterrichtet, da sie die obenerwähnte Instruktion des Kurfürsten an seine Gesandten aufgefangen und erbrochen hatten. Briefe und Akten III, 347 Anm. 1.

statischen Truppen mit Getreidelieferungen zu unterstützen. Sehr bezeichnend für den Egoismus der Herren war es, daß dabei festgesetzt wurde, die dafür aufgewendete Geldsumme, falls sie nicht von den Fürsten zurückgezahlt würde, „künftig auf die Dörffer und Underthanen zu schlagen“ mit der naiven Begründung „wil es zuh Ihrer Sicherung und mehreren Befreyung willen geschehen“.

Die Vermittlungsversuche der drei elsässischen Stände waren unterdessen wieder aufgenommen worden und führten bald zu neuen Friedensverhandlungen, die am 7. August zu Willstett begannen. Von Seiten der Ritterschaft waren wieder der unermüdliche Wolf Böcklin sowie Samson von Landsberg nebst dem Syndikus erschienen. Von neuem schien sich ihnen die Hoffnung zu bieten, ihre religiösen Forderungen durchzusetzen. Wenigstens erreichte man diesmal ohne besondere Schwierigkeiten, daß ein die Religionsfreiheit des Reichsadels betreffender Artikel in dem zu vereinbarenden Friedensinstrument Aufnahme finden sollte. Aber alles kam darauf an, wie dieser Artikel lauten sollte. Böcklin schlug folgende Fassung vor: „Demnach auch zwischen dem Stift Straßburg und der gefreyten Reichsritterschaft im Undern Elsaß in puncto Religionis bisdahäro allerhandt streit und misverstandt vorgefallen: Solle solchen abzuhelfen gedachter Ritterschaft frey stehen, sowohl für Ihre Personen, als auch in deren Lehen und eygentumblichen Obrigkeiten das iehrig zu verordnen, was Ihnen der Religion und Landtfriden zuhiebt: In maßen solches dem herrn Grafen von Hanaw undt andern Under Elsässischen Landtständen ebenmäßig verstattet würdt“.

Diese Fassung befriedigte alle Wünsche der Ritterschaft und gewährte ihr im Falle der Annahme unzweifelhaft das Recht, die Reformation in den bischöflichen Lehensgütern, da wo sie unterdrückt worden war, wieder einzuführen und künftig alle weiteren Bedrückungsversuche abzuweisen. Ebendeshalb aber fand sie bei den Bischöflichen von vorne herein den heftigsten Widerstand. Tagelang drehten sich die Verhandlungen um diesen Punkt, eine Anzahl von vermittelnden Fassungen wurde entworfen, aber eine Einigung war nicht zu erzielen. Da zeigte es sich, daß das Vertrauen, welches die Ritterschaft auf den Beistand von Kurpfalz gesetzt hatte,

sich zuletzt doch als trügerisch erwies. Zwar hatte der Kurfürst seinen Gesandten empfohlen, besonders darauf hinzuwirken, daß in den Friedensvertrag ein Passus aufgenommen würde, welcher der Ritterschaft die Religionsfreiheit auch in ihren bischöflichen Lehen verbürgte, aber zugleich in der Instruktion bemerkt, wenn von gegnerischer Seite energischer Widerspruch dagegen erhoben würde, die Sache fallen zu lassen.¹⁾ Damit war das Schicksal des ritterschaftlichen Antrags entschieden, und so erhielt denn der betreffende Artikel in dem am 14/24. August festgesetzten Friedensvertrag, dem sogenannten Willstetter Akkord, folgende von den bischöflichen Gesandten festgestellte Form: „Demnach auch“ etc. (wie oben) bis „vorgefallen“. Dann heißt es weiter: „Solle hienfüro gedachter Ritterstand in dem, waß der Religionsfride Ihnen zuhiebt, unturbirt und unbeschwärt gelassen werden“. Mit dieser ganz allgemeinen Bestimmung konnte die Ritterschaft nichts anfangen. Die Hauptfrage, die eigentlich hatte erledigt werden sollen, nämlich welche Rechte ihr denn nach dem Religionsfrieden wirklich zustanden, blieb nach wie vor offen. Der Versuch, mit Hülfe der unierten Fürsten, unter Benutzung der kriegerischen Verwicklungen im Stift, die alte Religionsfreiheit wiederherzustellen, war mißglückt.

Auch die Hoffnung, nun wenigstens von aller Kriegsnot befreit zu werden, erfüllte sich nicht in vollem Umfange. Zwar bestimmte der Willstetter Akkord, daß die Truppen des Administrators aus dem Unterelsaß herausgeführt werden sollten. Trotzdem lagerten sie sich in der Markolsheimer Gegend, sodaß die Rathsamhausenschen Besitzungen Baldenheim und Artolsheim stark darunter litten, und die Zaberner Regierung behauptete auf die Einsprache der Ritterschaft, diese Gegend gehöre bereits zum Oberelsaß. Erst im nächsten Frühjahr (1611), nach langen Unterhandlungen der drei Stände Hanau, Straßburg und Ritterschaft mit den Bischöflichen und den Unierten, die noch immer Willstett besetzt hielten, wurde das Kriegsvolk abgeführt. Dazu kam, daß der Administrator den Willstetter Akkord noch nicht ratifiziert hatte, was erst im November 1611 geschah.

So blieb die Lage auch in der zweiten Hälfte des Jahres

¹⁾ Briefe und Akten III, 367.

1610 sowie im folgenden Jahre noch sehr gespannt. Wie schon früher bemerkt, häuften sich gerade damals auch die inneren Schwierigkeiten für den Ausschuß: die Finanzen waren in trostlosem Zustande, vor allem aber regte sich in der Ritterschaft das Mißtrauen gegen die eigenmächtige, ohne Mitwissen der Glieder betriebene äußere Politik des Ausschusses, das, wie wir sahen, auf dem Rittertag vom 30. Oktober / 9. November 1610 zur Errichtung des zwölfköpfigen Nebenausschusses führte. Trotzdem hatte der Ausschuß von seinen eigentlichen Zielen der Gesamtheit nichts offenbart und blieb auch nach wie vor der einzige Träger der ritterschaftlichen Politik.

Immer bedeutender und beherrschender tritt nun in dieser Zeit innerhalb des Ausschusses die Persönlichkeit und der Einfluß des Mannes hervor, dem wir schon wiederholt als dem Gesandten der Ritterschaft begegnet sind. Wolf Böcklin von Böcklinsau ragte entschieden über die Mehrzahl seiner Standesgenossen empor. Durch große Jugendreisen gewandt und welterfahren, gewohnt, mit hohen Herrn zu verkehren, leidlich gebildet, von nicht gewöhnlicher Energie, hatte er sich im Ausschuß, dem er seit 1596 angehörte, so hervorgethan, daß man ihm die schwierigen Gesandtschaftsreisen übertrug, welche die neue Politik der Ritterschaft inaugurierten. Man wußte, daß keiner entschiedener das Standesinteresse wahrnehmen, keiner aber auch den protestantischen Standpunkt kraftvoller und wärmer vertreten würde, wie er. Hier lag der Kernpunkt seines Wesens. Ganz durchdrungen von dem Gefühl der Freiheit und Unabhängigkeit seines Standes, fest und unerschütterlich in seinem Glauben, den er mit seltener Kraft und Innigkeit erfaßte, hatte er als Reichsritter wie als Protestant die Katholisierung zu Andlau und die übrigen Angriffe der katholischen Reaktion auf die Ritterschaft aufs schmerzlichste empfunden. Seitdem stand es für ihn fest, daß die Ritterschaft nur das eine Ziel haben dürfe, die verlorene Religionsfreiheit wiederzugewinnen.

So ward er die Seele, die treibende Kraft aller der Unternehmungen des Ausschusses, die dieses Ziel verfolgten, der Bindung mit der Union, der bestimmten Betonung protestantischer Sympathien. Das Scheitern des ersten Versuches Willstettischen Akkord entmutigte ihn nicht. Unablässig

treibt er seine zögernden Mitgenossen zu neuer Thätigkeit für die protestantische Sache an. Von 1610—1620 ist er ohne Zweifel der alleinige Beherrscher des Ausschusses und dessen Politik gewesen. Unermüdlich war seine Thätigkeit. Alles ging durch seine Hände. Die meisten Schriftstücke entwarf er selbst, oder korrigierte doch die Entwürfe des Syndikus, so daß dieser einmal halb ärgerlich sagte: „Wolfen Böcklin habe ich nicht bald ein Concept machen können, darin nicht zu viel oder zu wenig, oder sonsten was zu ändern gewesen“. Seine Berichte sind kurz und klar, seine Briefe, die er mit einem „Gott mit uns“ zu schließen pflegt, von individueller Färbung. Er ist es gewesen, der in der Zeit der höchsten Bedrängnis aus seinen eigenen Mitteln dem Ausschuß großmütig eine bedeutende Summe zur Verfügung stellte, damit die laufenden Geschäfte weiter geführt werden konnten. Unabhängig, ohne Familie, wohlbegüttert, ging er auf in der Thätigkeit für seinen Stand, im Kampf für den protestantischen Glauben.

Unter Führung dieses Mannes nahm der Ausschuß sofort nach Abschluß des Willstetter Vertrages den Kampf um die Religionsfreiheit wieder auf. Noch immer setzte man auf den Beistand von Kurpfalz die größte Hoffnung, besonders als bald darauf Kurfürst Friedrich IV. starb und der Pfalzgraf Johann von Zweibrücken Administrator der Kurlande wurde. Am 24. September 1610 beglückwünschte ihn der Ausschuß zu seiner neuen Würde, erinnerte dabei an die alte, gute Korrespondenz und sprach die Erwartung aus: „Daß wir zu Ew. Fürstl. Gnaden uff zutragende Fäll unsere Zuflucht nemen und E. F. Gnaden gnädigste Affektion, favor und Assistentz uns zuverlässig zu getrösten haben mögen.“ Ein gnädiges Antwortschreiben vom 3. Oktober versicherte, daß die neue Regierung stets bereit sei, für die Erhaltung evangelischer Freiheit einzutreten. In der That hat sich Pfalzgraf Johann während seiner Regierung stets als einen zuverlässigen Freund und eifrigen Förderer der unterelsässischen Reichsritterschaft erwiesen.

So verstand es sich von selbst, daß man auch mit der Union wieder in nähere Verbindung trat. Im Juni 1611 beschloß der Ausschuß, Böcklin auf den Unionstag nach Rothenburg a. d. T. zu senden. Man wollte erfahren, welche Rechte

nach Auffassung der unierten Fürsten der Religionsparagraph des Willstetter Akkords der Ritterschaft gewähre¹⁾, und gleichmütig darauf dringen, daß Erzherzog Leopold zur Ratifizierung des Akkordes ermahnt werde. Auf dem Tage überreichte Böcklin (31. Juli) den Unierten eine umfangreiche Denkschrift, welche die Religionsbeschwerden der Ritterschaft enthielt und mit den klaren und unzweideutigen Worten begann, daß „die gefreyte Reichs-Ritterschaft im Udern Ellsaß nuhn ettliche Jar häro dem aufgerichtten und hochverpeenten Religionsbrieffen zuhwider von den Regierenden Bischöfen zuh Straßburg oder durch antrib und Vermittlung derselben in viel weg graviert und beschwert worden“ sei. Die Unierten zeigten sich sehr entgegenkommend, baten jedoch Böcklin, auf dem Kurfürstentag, der im Oktober zu Nürnberg abgehalten werden sollte, zu erscheinen. Dort werde man auf jeden Fall etwas für die Ritterschaft thun können. Kurpfalz erbot sich sogar, den ritterschaftlichen Gesandten „gern in den kurf. pälz. Furier zedul mit einschreiben lassen zu wollen“.

In der That wurden auf dem Nürnberger Kurfürstentag die Bemühungen Böcklins zum erstenmale von einem glücklichen Erfolge gekrönt. Das Entscheidende war, daß es ihm mit Hilfe eines warmen Empfehlungsschreibens des Markgrafen von Baden gelang, auch Kursachsen für die Sache der Ritterschaft zu interessieren. Um das zu erreichen, hatte er sich zu weiser Voraussicht von dem Straßburger Kirchenconsistorium eine Bescheinigung ausstellen lassen, daß die Ritterschaft nicht „dem Calvinismo beipflichte“, sondern der Augsburger Confession zugethan sei. In drei meisterhaften Denkschriften an Kursachsen, Kurbrandenburg und an die Gesamtheit der protestantischen Kurfürsten, denen er wiederum eine Invitation der Andlauer Unterthanen hinzufügte, schilderte er noch einmal die religiösen Bedrückungen, welche die Ritterschaft im letzten Jahrzehnt von der katholischen Reaktion erlitten hatte, wies darauf hin, daß es auch für die protestantischen Reichsfürsten keineswegs unbedenklich sei, wenn solche Grundsätze ungestraft zur Anwendung kommen dürften, wie sie der Bischof von Straßburg mit seinem Verbot,

¹⁾ Was es bei Chur und Fürsten mit dem Willstättischen Akkord zu einer Gelegenheit habe undt wie fern der Ritterstandt in puncto religionis desselben Vertrags sich gebrauchen möge.

in Lehensgütern katholischer Lehensherrn die Reformation einzuführen, aufgestellt habe, und bat schliesslich die Kurfürsten, sich der bedrängten Ritterschaft anzunehmen, damit „diese der Ritterschaft zugefügte beschwärdn abgeschafft, die Sachen der Andlauseischen Unterthanen halben in vorigen Stand restituirt, dasjenige, so dem Religionsfrieden zuwider, insgemein verhütet und also desselben die Ritterschaft sich zu erfreuen und ungehindert zu gebrauchen macht haben möge“. Der Erfolg war, daß die Kurfürsten sich zu einer diplomatischen Intervention zugunsten der Ritterschaft entschlossen. Als Böcklin am 2. Dezember in Straßburg über den Erfolg seiner Nürnberger Reise berichtete, konnte er dem Ausschuss drei kurfürstliche Schreiben vorlegen, zwei von Kursachsen an den Administrator Erzherzog Leopold und an die Äbtissin von Andlau, ein drittes von Kurpfalz und Brandenburg gemeinsam an die Äbtissin. Mit vollem Recht wies er darauf hin, dass die Sache nun endlich einmal in guten Fortgang gekommen sei.

Die beiden sächsischen Schreiben waren bestimmt, aber höflich gehalten. Der Kurfürst bat den Erzherzog, da er lieber sehe, wenn man in dieser unruhigen Zeit in Güte übereinkomme, „diese Ding dahin zu vermitteln undt dirigirn, daß diese der Ritterschaft zugefügte beschwärdt abgeschafft, dasjenige, so dem allgemeinen Religionsfriden zuwider, abgeschafft und verhütet werde, und also die Ritterschaft sich des zu erfreuen haben möge“. Auch in dem Schreiben an die Äbtissin wird der Wunsch nach einem friedlichen Vergleich ausgesprochen, aber zugleich ganz unumwunden die Wiederherstellung der alten Religionsfreiheit für die Unterthanen gefordert. „Das alles geschieht dem Religionsfrieden nach, nicht unbillig, gereiche in an Religion Verwandten gutem Vertrawen und zu Ungleich schärfer ist dagegen die Tonart in brandenburgischen Schreiben an die Äbtissin vom 6. November. Ihr Verfahren wird ohne weit des Religionsfriedens bezeichnet. Es sei wenn sie „zu dieser beschwärdlichen Endmaßten Lehenverwandnus halben, befugte vermeine“. Daher erhält sie in scharfen forderung, den alten Zustand zu Andlau

stellen und sich jeder weiteren Bedrückung zu enthalten. Den Schluß des Schreibens bilden die drohenden Worte: „Solltet Ihr aber nachmahlen uff ewerer angefangenen Verfolgung und trangsal verharren wollen, und sich darauß schädliche weyterung anstimmen, deren Ihr fillicht so bald als andere schmerzlich empfinden möchtet, so hettet Ihr die schuldt und verursachung — weil diß nit die erste Ermahnung ist, die euch beschicht — Euch allein zuzuschreiben“.

Man sieht, an Deutlichkeit und Zuversichtlichkeit ließen die kurfürstlichen Sätze nichts zu wünschen übrig. Voller Hoffnung auf einen guten Fortgang ließ daher Böcklin am 13. 23. Dezember die drei Briefe mit zwei von ihm selbst verfaßten höflichen Begleitschreiben durch einen Notar an die Adressaten befördern. Bevor man jedoch von diesen die mit Spannung erwartete Antwort erhielt, trat ein Ereignis ein, das die Lage der Dinge von Grund aus veränderte. Kaiser Rudolf II. starb am 11. Januar 1612, und der Pfalzgraf Johann erhielt als Administrator von Kurpfalz bis zur Neuwahl eines Kaisers im deutschen Südwesten die Würde eines Reichsvikars.

Mit Jubel begrüßte Böcklin diese Wendung. Jetzt galt es, alles daran zu setzen, um mit Hülfe des protestantischen Reichsvikars die Andlauer Religionsfrage zugunsten der Ritterschaft zu entscheiden. Das erste Zeichen der veränderten Situation war die Antwort der Abtei auf die vom Ausschuß übersandten kurfürstlichen Schreiben. Die Äbtissin, die sich plötzlich jeder Stütze beraubt sah — denn Erzherzog Leopold, der selbst nach der Kaiserkrone strebte, wandte sich vorläufig von ihr ab — meinte zwar, da die Streitfrage schon längst unter Bestätigung des Kaisers durch Vergleich mit den Andlauer entschieden sei, so könne diese Abmachung doch unmöglich dem Religionsfrieden zuwider gewesen sein, erklärte sich jedoch bereit, um den Kurfürsten ihren guten Willen zu zeigen, die Sache noch einmal dem Kaiser vorzulegen und sich der kaiserlichen Entscheidung zu bequemen.

Der Ausschuß beachtete diese Antwort nun überhaupt nicht mehr. Zeigte sich ihm doch jetzt die Aussicht, mit einem Schlage alles Verlorene zurückzugewinnen. Vor allem galt es nun, keine Zeit zu verlieren. Alles hing davon ab, daß die rechtsgültige Erledigung der Sache noch während des

Interregnums erfolgte. So entfaltete denn Böcklin eine fieberhafte Thätigkeit. Schon im Februar reiste er nach Heidelberg und erlangte dort in persönlicher Audienz beim Reichsvikar, beim Herzog von Württemberg und beim Markgrafen von Baden, die er beide dort antraf, die Zusicherung kräftigster Unterstützung. Zunächst handelte es sich nur um die Andlauer Frage. Was die Andlau verlangten, war, kurz gesagt, Aufhebung ihres 1600 mit der Äbtissin geschlossenen 1604 vom Kaiser bestätigten Vertrages, das hieß also Restitution des Protestantismus, dann aber auch Wiederherstellung ihres alten direkten Lehensverbandes mit dem Reich, an welchen Kaiser Rudolf, wie wir sahen, zu Gunsten der Abtei verzichtet hatte. Beider Wünsche Erfüllung wurde Böcklin zu Heidelberg in Aussicht gestellt. Der Reichsvikar gab das Versprechen, eine besondere Kommission zur Untersuchung der Andlauer Religionsbeschwerden zu ernennen, es war sogar davon die Rede, daß sofort ein protestantischer Prediger nach Andlau gesetzt werden sollte. Ferner erhielt Böcklin den offiziellen Auftrag, die Edlen von Andlau aufzufordern, sie möchten den Reichsvikar schleunigst um eine Neubelehrung mit ihren Reichslehen ersuchen. Durch rastlose persönliche Bemühungen ermöglichte es Böcklin, daß zwei Vertreter des Stammes Andlau schon Ende März mit ihm nach Heidelberg reisen konnten, um die verlangte Petition sowie die alten Originallehenbriefe dem Pfalzgrafen einzureichen. Unterwegs mußte der Unermüdliche, von einem Fieber befallen, notgedrungen liegen bleiben, behielt aber trotzdem unter Anspannung aller Kräfte durch tägliche Korrespondenzen die Leitung der ganzen Sache in der Hand. Schon am 2. April erfolgte die Antwort des Reichsvikars an die Andlau. Sie enthielt die Zusage, daß sie ihre Reichslehen von neuem von ihm empfangen sollten, und die Mitteilung, daß er zur Erledigung ihrer Religionsangelegenheit eine aus dem Herzog von Württemberg, dem Markgrafen von Baden-Durlach und dem katholischen Reichsritter Georg Wurmser von Schöffolsheim bestehende Kommission ernenne, deren Aufgabe zunächst sein sollte, die Äbtissin „um Redintegration des Stammes Andlauer entwährter possession in Religionssachen alles Ernst zu suchen“, im Fall der Weigerung vonseiten der Äbtissin jedoch „den Stämmen Andlau realiter und wirklichen zuh dem Stan-

wie sie vor beschehener laesion und Entweihung gewesen, widerumb und biß zuh Außtrag ordentlichen Rechtens gefährlichen zu verheiffen“. Gleich nach diesem Bescheid gingen die Andlau auf Weisung Böcklins nach Durlach und erhielten in einer Audienz die Zusage des Markgrafen, daß er die Kommission übernehmen wolle. Bereits am 6. April erfolgte von Heidelberg die schriftliche Aufforderung an die Kommissare, ihr Amt anzutreten. Gleichzeitig erhielten die Andlau die Weisung, am 4. Mai zum Lehensempfang nach Heidelberg zu kommen.

Die Äbtissin hatte unterdessen schon gerüchtweise vernommen, daß etwas gegen sie im Werke sei. In vollem Umfang erfuhr sie die feindlichen Absichten jedoch erst durch Wurmser von Schöffolsheim, den man sicherlich nur darum sehen den beiden protestantischen Reichsfürsten in die Kommission gewählt hatte, um einen gewissen Schein von Unparteilichkeit zu wahren. Die Äbtissin hegte die schlimmsten Befürchtungen. Vergebens wandte sie sich an Erzherzog Leopold. Vor erfolgter Kaiserwahl wollte dieser nichts für sie thun. Erst in Lothringen erhielt sie auf wiederholte Bitten die Zusage, daß man ihr eventuell mit einer Truppschar beistehen würde. Auf alle Fälle war die tapfere Dame fest entschlossen, nicht nachzugeben. Mit allen ihren Kräften, so lies sie sich verlauten, wolle sie mit Gottes Hülfe zu verhindern suchen, daß wieder ein „lutherischer Prädikant“ nach Andlau gesetzt werde, „undt sollt ihr ganz Stift darauff gehen“. Eber werde sie „mit ihren Conventualn undt Jungkfrawen sich anderßwoh in kost thun“.

Aber ihre Besorgnisse erfüllten sich nicht. Die erste Hälfte des April verging, ohne daß die Kommission etwas von sich hören ließ. Ungeduldig über diese verderbliche Zögerung sandte Böcklin darauf an Württemberg und Baden die dringende Bitte, ihren Kommissionsauftrag zu beschleunigen und jedenfalls dafür zu sorgen, daß noch während des Reichsritterariates der alte Zustand zu Andlau wiederhergestellt, und daß vor allem ein protestantischer Prediger dorthin geschickt werde. Auch an Kursachsen ging noch ein Bittschreiben des Ausschusses ab. Aber trotz dieser Mahnung geschah nichts, und Böcklin, wegen seiner Krankheit noch unfähig, selbst zu reisen, sandte in leidenschaftlicher Ungeduld Ende April den

Syndikus Scheidt nach Heidelberg, um auch dort um Beschleunigung der Sache zu bitten. Er solle den pfälzischen Räten darlegen, daß an der energischen Durchführung der Andlauer Handels alles gelegen sei. Erreiche die Kommission jetzt ihr Ziel nicht, so sei diese moralische Niederlage durch nichts wieder gut zu machen. Die Gegner würden zu der Annahme kommen, daß man sich „auch bey gerechten Sachen vor ihnen fürchte, und die Freunde, die elsässischen Protestanten, würden die Hoffnung aufgeben, von ihren Glaubensgenossen jenseits des Rheins Hilfe zu erhalten. Man würde verzagt werden, der sonst gerne der guten Sache gedient hätte. Und zum Schluß will der glaubensstarke Markgraf die Zaudernden an ihrem protestantischen Gewissen gefaßt sehen: „Was aber das allergrößte ist, so hat man gegen Gott schwärzlich zu verantworten, wenn man nicht thut in Religionssachen, was man mit guttem Fug und Recht thun kann“.

Einige Tage später erhielt er von Scheidt aus Heidelberg die niederschmetternde Nachricht, dass die beiden fürstlichen Kommissare laut Schreiben vom 25. April es abgelehnt hätten den Auftrag des Pfalzgrafen auszuführen. Nicht einmal der Kaiser sei es gestattet, in Religionssachen eine Kommission zu ernennen, also auch nicht dem Reichsvikar. Zudem hätte man mindestens zwei Katholiken hinzuziehen müssen, nun sei aber keiner da, weil Wurmser von Schöffolsheim den Beitrag verweigert habe. Endlich sei es auch mißlich, einen auf direkten Befehlen des vorigen Kaisers beruhenden Zustand gewaltsam zu ändern. Vergeblich reiste Scheidt sofort nach Durlach, um noch einmal bei Georg Friedrich sein Heil zu versuchen. Er wurde nicht zur Audienz vorgelassen und erhielt den Bescheid, daß der Markgraf „männiglich und so derlich in Religionssachen gern diene, wann es cum effectu beschehen könne; wann es aber nur ein Tag, zweien oder ein kurze Zeitt bestandt habe“ und deshalb dem Ansehen mehr schaden als Nutzen könne, „so habe er nicht gern damit zu thun“. So vernichtete fürstliche Vorsicht die Hoffnungen der Reichsritterschaft. Sie vernichtete aber auch, wie Böckl richtig vorausgesagt, das Vertrauen derselben auf die Hülf der rechtsrheinischen Glaubensgenossen. Wir werden sehen wie einige Jahre später, in der Stunde der Entscheidung

dieses damals entstandene Mißtrauen die Haltung der Ritterschaft der Union gegenüber nicht unwesentlich beeinflußt hat.

Die Andlauer Religionsangelegenheit war gescheitert. Besser stand es mit der Lehensfrage. Am 8. Mai fand zu Heidelberg die feierliche Belehnung der Andlau mit ihren alten Reichslehen statt. Aber auch hier hatte die Ritterschaft nicht alle ihre Wünsche durchsetzen können,¹⁾ und sofort erhob sich die Frage, ob der künftige Kaiser diese Belehnung bestätigen würde. Der Pfalzgraf schrieb schon am 21. August an den neuen Kaiser, legte dar, daß es im Interesse des Reiches liege, das große Andlause Lehen nicht an die Abtei kommen zu lassen, und bat daher um Bestätigung der während seines Vikariats erteilten Belehnung. Eine gleiche Bitte sandten die Andlau am 1./11. November an den Kaiser ab. Aber beide Schreiben blieben vorläufig unbeantwortet. Die Äbtissin war unterdessen nicht müßig gewesen. Schon im Dezember erwirkte sie einen kaiserlichen Schutzbrief, der sie und ihre Abtei unter die besondere Hut des Straßburger Administrators stellte²⁾. Sodann wandte sie sich an die Gemahlin und die Mutter des Kaisers und bat sie um ihren Beistand in der Lehensangelegenheit. Sie betonte immer wieder, daß eine Bestätigung der pfalzgräflichen Belehnung der erste Schritt zur Wiederherstellung des Protestantismus in Andlau sei. Auf der anderen Seite war der kurpfälzische Agent in Prag eifrig bemüht, die kaiserliche Entscheidung zugunsten seines Herrn herbeizuführen, und der Ausschuß hatte 1612 und 1613 wiederholt bewegliche Bittschreiben an Sachsen und Brandenburg um Beistand in der Andlauer Religionsache gesandt, auch Wolf Böcklin 1613 noch einmal auf den Unionstag nach Rothenburg a. d. T. geschickt, jedoch überall nur leere Versprechungen erhalten. So zog sich die Angelegenheit durch mehrere Jahre hin. Erst 1616 erfolgte

¹⁾ In den alten Lehenbriefen wurden verliehen: „die Leute im Thal zu Andlau“. Zu dem Thal hatten aber ursprünglich auch die Bewohner der Stadt Andlau gehört, ehe dieselbe (unter Friedrich III.) ummauert wurde. Die Äbtissin bestritt das jedoch und hatte stets die Stadtleute für sich in Anspruch genommen. Nun wollten die Andlau in die neuen Lehenbriefe „Leute im Thal und in der Stadt zu Andlau“ aufgenommen wissen. Das verweigerte der Reichsvikar. — ²⁾ Strassb. Bezirksarchiv H. 2815.

die Entscheidung. Am 23. März erklärte der Kaiser die Be-
 lehnung des Reichsvikars für null und nichtig, forderte die
 Auslieferung der Lehenbriefe und befahl den Andlau, ihre
 Lehen wieder aus der Hand der Äbtissin zu empfangen ¹⁾.
 Die Andlau unterwarfen sich völlig. Mußten sie doch sonst
 befürchten, ihre Lehen ganz zu verlieren. Und nicht nur
 das. Sie gaben auch den Befehl, ihre Unterthanen allmählich
 wieder zur katholischen Kirche zurückzuführen. Als Böcklin
 das erfuhr, schrieb er bitter an den Syndikus: „Wenn die
 Evangelische von Andlau Ihren Underthanen gepietten,
 papistisch zu werden, müssen sie von der Religion wenig
 halten.“

Der Sieg der Gegenreformation war ein vollständiger.
 Kein Wunder, daß man nach diesem Erfolge auf der ein-
 geschlagenen Bahn weiterschritt. Als im Frühjahr 1616 der
 alte Sebastian Zorn von Bulach gestorben war, der zu Ost-
 hausen um 1570 die Reformation eingeführt hatte, verlangte
 der Johanniter-Komthur zu Straßburg, dem das Pfarrbesetzungs-
 recht zustand, daß in dem Dorfe von nun ab ein katholischer
 Pfarrer angestellt werde, und erreichte es, daß ein katholisches
 Mitglied der Familie Zorn, jetzt der älteste des Hauses, sich
 damit einverstanden erklärte. In der That wurde bald darauf
 der protestantische Prediger Huber abgesetzt, ein katholischer
 Pfarrer eingeführt. Dagegen protestierten die evangelischen.
 Zorne aufs energischste. Der Ausschuß unter Böcklins Leitung
 schloß sich ihnen an, verlangte vom Administrator, dem der
 Komthur vorsichtigerweise das Kollaturrecht übertragen hatte,
 Wiederherstellung des alten Zustandes, und erwirkte schließ-
 lich sogar Intercessionsschreiben von Kurpfalz, Pfalz-Zwei-
 brücken, Württemberg und dem Markgrafen Joachim Ernst
 von Brandenburg. Leopold ließ sich zwar anfangs auf Unter-
 handlungen ein, erklärte dann aber, die Entscheidung dem
 Kaiser überlassen zu wollen. Bis dahin solle jedoch der ka-
 tholische Pfarrer zu Osthausen bleiben. So blieb auch hier
 die Gegenreformation siegreich und das Dorf kehrte zur ka-
 tholischen Kirche zurück. Bald darauf, im Januar 1618,
 führte auch Georg Wurmser von Schöffolsheim auf Drängen
 des Administrators in seinen bisher protestantischen Lehens-

¹⁾ Straßb. Bezirksarchiv H. 2316.

dörfern Schöffolsheim und Achenheim trotz des Widerspruchs der Stadt Straßburg, des Thomaskapitels, die dort Rechte besaßen, und der protestantischen Bock von Erlenburg, denen das Patronatsrecht zustand, die katholische Religion wieder ein.

Unter diesen Umständen verschärften sich die religiösen Gegensätze im Elsaß von Jahr zu Jahr. Selbst auf den Landtagen stieß man jetzt aufeinander. Auf dem Tage zu Hagenau im Juni 1617 wollte man einen neuen Landschirmverein für das Unterelsaß aufrichten, mit der Hauptbestimmung, daß von nun ab jeglichem Kriegsvolk der Durchzug durch das Land verweigert werden sollte. Der Administrator, der persönlich erschienen war, wünschte jedoch, daß man auch das Oberelsaß darin aufnehmen solle. Die Stadt Straßburg dagegen fürchtete mit Recht, daß der Verein dann nur eine Stärkung der österreichisch-katholischen Machtstellung bedeuten würde und daß er im Grunde genommen nur den Zweck habe, das österreichische Hausgebiet und die Straßburger Stiftslande vor einem etwaigen Einfall der unierten Fürsten zu sichern. Sie erklärte daher, nur dann beitreten zu können, wenn man auch Kurpfalz in den Verein aufnehme. So wurde die Sache bis auf den nächsten Landtag verschoben. Die Ritterschaft war dabei in sehr unangenehmer Lage. Der Verein an sich war ihr sehr sympathisch, auf der andern Seite konnte jedoch auch ihr der Machtzuwachs Österreichs nicht gleichgültig sein und endlich wollte sie auch die Union nicht vor den Kopf stoßen. Denn daß die Stadt Straßburg hier lediglich die Politik der unierten Fürsten vertrat, lag auf der Hand. Man beschloß daher auf dem Rittertag vom 7. Juli, sich möglichst passiv zu verhalten und vorsichtig die Entwicklung der Dinge abzuwarten. Aber Böcklin band sich nicht an diesen Beschluß. Als am 1. August der Landtag wieder zusammentrat, machte die protestantische Mehrheit der unterelsässischen Stände, darunter auch die Ritterschaft, ihren Beitritt zu dem Schirmverein von der Zustimmung der benachbarten evangelischen Fürsten abhängig und wählte eine aus Wolf Böcklin, Samson von Landsberg und dem Advokaten der Stadt Straßburg bestehende Kommission, welche die Meinung der betreffenden Fürstenhöfe erkunden sollte. Damit war die Sache natürlich auf unbestimmte Zeit verschoben.

Für die Stellung der Parteien im Elsaß war dieser Landtagsbeschluß nicht ohne Bedeutung. Die drei protestantischen Stände hatten sich trotz ihres gemeinsamen Glaubens bisher nur dann zu einmütigem Handeln zusammenfinden können, wenn es galt, die Rolle von neutralen Vermittlern zu übernehmen, oder unterthänige Petitionen einzureichen. Im übrigen war jeder seinen eigenen Weg gegangen, und vor allem war ihre Stellung zur Union eine ganz verschiedene. Die Stadt Straßburg, noch immer die Seele der protestantischen Politik im Elsaß, erblickte alles Heil für den elsässischen Protestantismus in der unbedingten Verbindung mit den unierten Reichsständen.

Seit 1609 war sie bestrebt gewesen, auch Hanau-Lichtenberg und die Ritterschaft entweder zum Anschluß an die Union zu bewegen, oder sie doch wenigstens im Fahrwasser der Unionspolitik zu halten. Hanau-Lichtenberg, dessen Dynast in erbittertem Erbstreit mit Leiningen lag, war jedoch nicht zu bewegen, sich in auswärtige Verbindungen einzulassen, und die Ritterschaft hatte zwar, wie wir sahen, unter Wolf Böcklins Leitung eine Zeit lang in enger Fühlung mit den unierten Fürsten ihre politisch-religiösen Ziele zu erreichen gesucht, war aber nach dem kläglichen Scheitern ihrer Unternehmungen gegen die ehemaligen Bundesgenossen mißtrauisch geworden und beobachtete von da ab eine vorsichtige Zurückhaltung. Nun war es der Stadt Straßburg auf dem Landtage von 1617 dennoch gelungen, die beiden protestantischen Stände auf ihre Seite zu ziehen und sie damit wieder zur Unionspolitik hinüberzuleiten. Für die Entwicklung der Dinge im Elsaß kam jetzt viel darauf an, ob diese Annäherung nur vorübergehend sein würde, oder ob die beiden Stände auch in Zukunft die Unionspolitik im Elsaß zu unterstützen gewillt sein würden. Klarheit darüber mußte schon in nächster Zeit eine Frage bringen, die bereits seit Jahren die elsässischen Stände beschäftigt hatte, jetzt aber immer drohender in den Vordergrund des Interesses trat: die Straßburger Kapitelfrage.

Der Hagenauer Vertrag von 1604, der das Verhältnis der katholischen zu den protestantischen Domherrn, die Rechte und Einkünfte der beiden feindlichen Kapitel geregelt hatte, war nur auf 15 Jahre geschlossen worden, ging also im November 1619 zu Ende. Dann mußte einfach der alte Kriegs-

zustand wieder eintreten, und bei dem immer schroffer werdenden Gegensatz der Konfessionen schien es nicht ausgeschlossen, daß der Kapitelstreit zum zweitenmale einen verheerenden Krieg im Elsaß entzünden würde. Daß dies verhütet werden müsse, darin waren die elsässischen Stände einig. Schon 1611 hatten daher Straßburg, Hanau-Lichtenberg und die Ritterschaft auf Antrieb der letzteren durch Böcklin auf dem Nürnberger Tage der Gesamtheit der Kurfürsten eine Denkschrift eingereicht, mit der Bitte, sie möchten dafür sorgen, daß die beiden Kapitel vor Ablauf des Vertrages ein endgültiges Abkommen mit einander schlossen, und die Kurfürsten hatten darauf unter dem 25. November diese Bitte an den Kaiser weiterbefördert. Nach der Thronbesteigung des Kaisers Mathias (1612) wiederholte sich dieser Vorgang. Es erfolgte jedoch nichts darauf. Als dann noch eine dritte Petition im Jahre 1613 wirkungslos geblieben war, beschloßen die drei Stände 1614, sich direkt an die Kapitel selbst zu wenden und forderten sie auf, sich zum Besten des Landes „zur Schlichtlichkeit zu bequemen“.

Aber diese bezeigten noch keine Lust, sich jetzt schon in Unterhandlungen einzulassen, und so mußten sich die drei Stände für die nächsten Jahre darauf beschränken, alljährlich eine Petition an Kurmainz abzusenden, welche auf die Gefahren aufmerksam machte, die aus dem Widerstreit der beiden Kapitel hervorgehen könnten, und am Schluß die Bitte enthielt, die Kurfürsten möchten sich zu rechtzeitigem Eingriff in die Sache entschließen. Ein Vorschlag Hanaus und der Ritterschaft, auch die vorderösterreichische Regierung gemeinsam um Unterstützung anzugehen, scheiterte an dem Widerstande Straßburgs, und als die beiden Stände auf eigene Faust zu Ensisheim ihr Heil versuchten, begegneten sie dort einer vorsichtigen Zurückhaltung.

Auch die Kapitel verhielten sich vorläufig ruhig. Im Grunde genommen waren sie gleichfalls der Meinung, daß man keinen neuen Krieg heraufbeschwören dürfe, sondern sich auf friedlichem Wege vergleichen müsse. Nur über den Inhalt dieses Vergleiches gingen die Ansichten auseinander. Die Katholiken wünschten einfach den alten Vertrag zu erneuern, der ihnen so bedeutende Vorteile sicherte, die Protestanten dagegen begten die Hoffnung, diesmal bessere Be-

dingungen als 1604 herauschlagen zu können. Die günstiger Position war dabei unzweifelhaft auf Seite der katholische Partei; sie brauchte bloß zu behaupten, was sie schon besaß während die protestantische etwas Neues erwerben mußte. Daß das nicht ohne Bundesgenossen möglich war, darüber war man sich im Bruderhof¹⁾ klar, und so trat denn das protestantische Kapitel 1617 mit der Union in Verbindung indem es seinen Rat, den ritterschaftlichen Syndikus Dr. Scheidt,²⁾ zum Unionstag nach Heilbronn sandte. Dort fand man das bereitwilligste Entgegenkommen. Die Unierten versicherten daß sie die Straßburger Stiftssache als eine allgemein protestantische ansähen und daher dem Kapitel ihren Beistand nicht versagen würden. In der That konnte der Union, besonders aber Kurpfalz, Baden und Württemberg nichts willkommener sein, als diese Kapitelfrage, die ihnen die bequemste Gelegenheit bot, sich in die elsässischen Dinge einzumischen und dem verhaßten Erzherzog Leopold Schwierigkeiten zu bereiten.

So kam das Jahr 1619 heran, in welchem die Frage entschieden werden mußte. Alles ließ sich aufs günstigste für die Protestanten an. Kaiser Mathias starb am 20. März. Ein langes Interregnum folgte, das gerade wie 1612 die Aktionsfähigkeit der elsässischen Katholiken lähmte. Wenn jetzt die drei protestantischen Stände ihre Vermittlerrolle im Sinne der Union führten, dann schien nicht nur die Möglichkeit vorhanden, der elsässischen Gegenreformation einen schweren Schlag zu versetzen, sondern auch die Aussicht eröffnet, bei irgend einer glücklichen Konstellation der Dinge das ganze Straßburger Stift dem Protestantismus zu gewinnen. Angesichts dieser hochfliegenden Hoffnungen war es natürlich daß man auf einen Vermittlungsvorschlag von Kurmainz, d

¹⁾ Der Bruderhof zu Straßburg war Sitz des protestantischen Kapitels; die protestantischen Kapitulare werden daher häufig „die Brüderhöfischen“ genannt im Gegensatz zu den „Zabernschen“, den katholischen Domherrn. — ²⁾ In seiner Eigenschaft als Rat war Scheidt in den ersten Jahren vielfach als Gesandter, Unterhändler, Rechtsbeistand, Protokollführer im Dienste des Kapitels thätig und wurde dazu von der Ritterschaft beurlaubt. Dieser Thätigkeit verdanken wir eingehende Angaben über die Politik des Kapitels, die Scheidt demselben beigefügt hat.

lahin ging, den alten Vertrag einfach zu verlängern, nun nicht mehr einging. Aber da zeigte es sich schon, daß man auf die elsässischen Stände nicht unbedingt rechnen konnte. Hanau-Lichtenberg und die Ritterschaft jammerten über die Ablehnung des Mainzischen Vorschlags. Jetzt wo der Termin des Ablaufs des Vertrages so nahe bevorstand und die Lage im Reich sich zu einer fast unerträglichen Spannung entwickelt hatte, jetzt hatten sie keinen anderen Wunsch als den Frieden zu erhalten um jeden Preis. Sie schöpften erst wieder neuen Mut, als man im Sommer endlich mit wirklichen Verhandlungen begann.

Im Juli kamen Gesandte von Kurpfalz, Baden und Württemberg nach Straßburg, um dort im Verein mit den drei Ständen den beiden Kapiteln ihre vermittelnden Dienste anzubieten. Die Bruderhofschen Domherren nahmen die Vermittlung sofort an. In Zabern war man in schwieriger Lage. Eine geradezu abweisende Antwort wagte man vor erfolgter Kaiserwahl den fürstlichen Gesandten nicht zu geben. So suchte man zunächst durch Ausflüchte Zeit zu gewinnen und beantwortete endlich eine im August ergangene Aufforderung der bereits ungeduldig gewordenen Vermittler, am 29. August zu einem Tage nach Straßburg zu kommen, mit der höflichen Entschuldigung, man könne ohne Vollmacht des zur Zeit abwesenden Administrators sich auf keine Verhandlungen einlassen. So scheiterte der Versuch der unierten Fürsten, selbst als Vermittler in der Kapitelfrage aufzutreten. Ihre Hoffnung, daß der etwa zu stande kommende Vergleich in ihrem Sinne ausfallen, d. h. eine Verstärkung der protestantischen Stellung im Elsaß bedeuten werde, beruhte von jetzt ab hauptsächlich darauf, ob es ihnen gelingen würde, die drei protestantischen Stände Straßburg, Hanau-Lichtenberg und die Ritterschaft fest an ihre Politik zu binden. Der Stadt Straßburg glaubten sie sicher zu sein. Die beiden übrigen meinten sie auch gewinnen zu können. So erhielt denn die Ritterschaft schon am 22. September ein vom 8. aus Rothenburg a. d. T. datirtes, von sämtlichen Unierten unterzeichnetes Schreiben, das nach einer Schilderung der gegenwärtigen äußerst gespannten politischen Lage die Aufforderung enthielt, der Ausschluß möge zu dem am 2. November in Nürnberg stattfindenden Unionstage einen Vertreter mit ganzer Vollmacht

entsenden, um mit ihnen über die Besserung des evangelischen Wesens im Reich zu beraten. „Wir tragen keinen Zweifel heißt es dann, Ihr werdet — gemeint sein, mit und neber unß mit raht und that dasjenige zu bedenken und ins werk richten zu helfen, welches je die hohe notturft erfordert“. Eine Schlußmahnung besagte, die Ritterschaft möge sich nicht durch falsche Rücksichten davon abhalten lassen.¹⁾ Gleichzeitig mahnte Kurpfalz noch in einem besonderen Schreiben, der Ausschuß möge doch schon deshalb der Unionseinladung folgen, weil auf dem Nürnberger Tage auch die Straßburger Kapitelfrage zur Besprechung kommen würde. Es ist anzunehmen, daß auch Hanau-Lichtenberg eine Aufforderung ähnlicher Art erhielt.

Das Schreiben der Unierten setzte den Ausschuß in schwere Verlegenheit. Schon die Adresse an die „evangelische“ Ritterschaft erregte Bedenken, und der Inhalt war derart, daß man es für nötig hielt, den Brief der Gesamtritterschaft zu verheimlichen. Wenn nun der Ausschuß trotzdem beschloß, Böcklin nach Nürnberg zu senden, so geschah es nur, um dort zu erklären, daß man sich unmöglich der Union ganz anschließen könne. Böcklin solle dafür sorgen, daß die Unierten darüber nicht mehr zweifelhaft sein könnten. Vor allem solle er jede Forderung einer Geldhülfe unbedingt ablehnen, und endlich darum bitten, in Zukunft die Briefe nicht mehr an die evangelische Ritterschaft zu adressieren. Man habe auch katholische Mitglieder und „könne das Korpus nicht trennen“. In übrigen sollte er natürlich im Namen der Ritterschaft auf bestimmteste versichern „weil der mehrteil Glieder undt der ganze Ausschuß zur Evangelischen Religion sich bekenne — daß man zu nichts diser Orten sich verstehen werde, so der Union entgegen und nachteilig were.“ Man sieht, von einer Unterstützung der Union ist keine Rede mehr, wohlwollende Gesinnung, das ist alles, was die Ritterschaft noch für sie übrig hat.

Der Hauptgrund dieser ablehnenden Haltung war wohl in der Entwicklung des Kapitelstreites zu suchen. Seitdem man in Zabern so unzweideutig erklärt hatte, daß man die Unionsvermittlung nicht annehmen werde, erblickte die Ritterschaft

¹⁾ Vgl. Beilage I.

und mit ihr auch Hanau-Lichtenberg in den unierten Fürsten war noch das Hindernis, das einer friedlichen Beilegung der Sache im Wege stand. Und an dieser friedlichen Beilegung war ihnen doch alles gelegen!

Sie beschlossen daher, ohne Befragung der unierten Fürsten in der Kapitelsangelegenheit vorzugehen, zogen auch die Stadt Straßburg auf ihre Seite und schickten am 5. Oktober eine Abordnung nach Zabern, um dort persönlich mit dem bischöflichen Statthalter und den katholischen Domherrn zu unterhandeln. Diese betonten nochmals, daß sie sich nie auf eine Vermittlung der benachbarten protestantischen Fürsten einlassen würden, und brachten nun ihrerseits einen Tag zu Hagenau am 25. Oktober in Vorschlag, auf welchem lediglich unter Vermittlung der drei elsässischen Stände über einen neuen Vergleich verhandelt werden sollte.

Diese trugen kein Bedenken, den Vorschlag anzunehmen. Der Union gegenüber fühlten sie sich freilich ein wenig bedrückt und sandten deswegen am 10. Oktober eine Art von Entschuldigungsschreiben an Kurpfalz, Baden und Württemberg, in welchem sie ihr Eingehen auf die Wünsche der Zabernschen zu rechtfertigen suchten: wolle man vor Ablauf des Vertrages einen neuen zustande bringen — und darauf käme doch alles an — so sei bei der Kürze der noch vorhandenen Zeit kein anderer Ausweg übrig geblieben.

Am 25. Oktober versammelte man sich zu Hagenau. Das protestantische Kapitel war wieder durch Scheidt vertreten, die Ritterschaft durch Böcklin. Kurz vor Beginn der Verhandlungen erhielten die drei vermittelnden Stände ein Schreiben von Kurpfalz, Baden und Württemberg, mit der dringenden Mahnung, bei dem bevorstehenden Vergleichswerke nicht den Vorteil der evangelischen Sache zu vernachlässigen und vor allem dafür zu sorgen, daß die protestantischen Katalare „den Fuß bei dem Stift hielten“. Eine einfache Veränderung des alten Vertrages dürfe nur im Notfalle und dann auf mindestens 10—12 Jahre geschlossen werden¹⁾. Diesmal war die Mahnung überflüssig. Die protestantischen Domherrn verlangten von vorne herein einen endgültigen Abschluß. Die Zabernschen dagegen wollten nur eine Ver-

¹⁾ Vgl. Beilage II.

längerung des bisherigen Vertrages auf höchstens zwei J. Sie beriefen sich darauf, daß man dem Kaiser nicht vorgedürfe, der willens sei, eine aus zwei katholischen und protestantischen Kurfürsten bestehende Kommission zur scheidung des Streites zu ernennen. Bei so weit auseinandehenden Wünschen konnten die Vermittler wenig ausrichten. Endlich erklärten die Protestanten, sie seien bereit, in Verlängerung des Vertrages selbst auf kürzere Zeit einzwilligen, aber nur unter der Bedingung, daß man ihnen von rechtswegen ihnen gebührenden dritten Teil der Einkünfte zukommen ließe. Als dies die Katholiken zurückverweigerten, löste sich der Tag auf.

Der Schrecken der drei vermittelnden Stände war. Sie sahen bereits den Krieg vor der Thür und beruh sich auch kaum, als nach Ablauf des Vertrages (22. vember) die beiden Kapitel versicherten, sie würden Frieden nicht stören. Denn noch immer war die Einmischung der unierten Fürsten zu befürchten, und diese bedeutete fehlbar den Krieg. Die Kriegsfurcht aber und die Besorgnis vor materiellen Verlusten waren bei den elsässischen Protestanten jetzt so groß, daß ihnen das Gefühl für die allgemeine Sache des Protestantismus darüber verloren war. Auch Böcklin teilte jetzt die kleinlichen Befürchtungen seiner Standesgenossen. Wie hoch er auch an warmem Gefühl für die Sache seines Glaubens über der Mehrzahl von ihnen stand, der Egoismus seines Standes erwies sich doch auch bei schließlich als die mächtigere Triebkraft. Vielleicht glaubte er aber auch, daß die Union im Grunde doch nicht im Interesse sei, der protestantischen Sache im Elsaß dauernd aufzuhelfen und hielt deshalb einen Frieden auf Grund des jetzigen Standes immer noch für besser, als einen unglücklichen Krieg, dessen Folgen niemand voraussehen konnte. Die Gedanken seiner neuen Politik waren zweifellos schon dieselben, wie sie uns ein Jahr später, Ende 1621, in einer seiner Memoriale entgegengetreten. Er ermahnt dort vor allem zur Einmütigkeit mit Hintansetzung aller trennenden Momente. „Und sollen wir uns nichts höheres lassen angelegen lassen als dann unser aller Conservation; alle ändern parteilichkeiten und respect hindan gesetzt, und mit meinem weisheit Raht wollen wir ahn unß nichts erwiedern lassen. Un

Mitglieder, so katholisch, seindt neben unß zu sal-
vieren, der Zuversicht, sie werden nicht weniger gegen uns
affektionirt sein, und wir also allerseits in den fußstapfen
unserer Voreltern, so einander aufrichtig, adelich und getrewlich
gemeindt, verbleiben“. Hier ist klar und deutlich ausgesprochen,
daß die religiösen Gegensätze innerhalb der Ritterschaft vor
der Standeseinheit und dem Standesinteresse zurückzutreten
hätten. Die protestantische Politik wird aufgegeben, eine
Standespolitik beginnt.

Als Böcklin von Hagenau nach Nürnberg kam, vernahm
er mit Schrecken, daß die Unierten bereits eine bewaffnete
Intervention im Elsaß in Erwägung zogen. Er sah es daher
als seine Hauptaufgabe an, dies zu vereiteln, und nur seinen
unablässigen Bemühungen verdankten es die drei Stände, daß
die Fürsten sich schließlich damit einverstanden erklärten,
daß die Elsässer noch einmal ihr Heil in der Vermittlung
versuchten. Einer der Begleiter Böcklins erzählte nachher
in Straßburg, ohne Böcklin „würden die Fürsten bereit mit
ihrem Volk herüber ins Elsaß gerückt sein“, vergaß übrigens
nicht hinzuzusetzen, „was gar leichtlich noch beschehen
könne“. In der That führte das Schreiben, das die gesamten
Unierten, an ihrer Spitze Kurfürst Friedrich von der Pfalz
bereits als König von Böhmen unter dem 29. November an
die drei elsässischen Stände sandten, eine sehr scharfe Sprache.
Die Empfänger mußten sich einen recht deutlichen Hinweis
auf ihre selbstsüchtige Friedenspolitik gefallen lassen. Man
stellte es ihnen anheim, noch einmal als Vermittler aufzutreten.
Würden aber die Katholiken auch dann noch Schwierigkeiten
machen, und die protestantischen Kapitulare ein zweites mal
gleichsam mit einem schimpf abgewiesen“ werden, und
würde überhaupt der Willstettische Akkord, „darauf ein guter
Theil deß Undern Ellsaß undt der benachbarten Lande wol-
let bestehet“, von katholischer Seite fortan nicht besser be-
achtet, als bisher, so würden sich die Unierten weitere
Maßregeln in dieser „das allgemeine Evangelische wesen und
denselben Conservation betreffenden Sach“ vorbehalten.

Zum Überfluß erhielt Böcklin noch ein vom 30. November
datirtes Memorial an die Vermittler mit auf den Weg, in
welchem die Forderungen der Unierten in der Kapitelfrage
näher bezeichnet waren. Sie lauteten: Erstens Teilung der

Stiftseinkünfte nach der Kopfzahl der Kapitulare, zweitens erneuerte Befestigung des Willstetter Akkords, besonders soweit dessen Bestimmungen das Verbot von „feindlichen Einlagern und Musterplätz“ betrafen, drittens Festsetzung des neuen Vergleichs auf möglichst lange Zeit. Der Befehl war ausdrücklich, daß dieses Programm die unverrückbare Grundlage für die Vermittlungspolitik der drei Stände sein sollte.

Böcklin sah leicht ein, daß damit jede Vermittlung von vorne herein unfruchtbar sein würde. Nie und nimmer würden die Katholiken sich zur Annahme solcher Bedingungen verstehen. Als er heim kam, beschloß man, das Memorial stillschweigend als nicht vorhanden anzusehen, um so mehr, als man jetzt auch von der gegnerischen Seite energische Einwirkungen erfuhr. Kaum befand sich Böcklin wieder in Straßburg, als ihm berichtet wurde, sowohl der Administrator wie auch der Kaiser selbst hätten es übel vermerkt, daß die Ritterschaft den Nürnberger Tag besucht und mit dem pfälzischen Rebellen verkehrt habe, und vor allem, daß Böcklin sich zu dieser Sendung habe brauchen lassen. Er fand es daher für gut, im Namen des Ritterstandes ein Entschuldigungsschreiben an Erzherzog Leopold zu senden (3. Januar). Der Administrator antwortete am 18. Januar kurz, die Sache gehe in erster Linie den Kaiser an, bei diesem würde „ein jeder seine actiones legitimiren müssen“. Darauf legte der Domdechant Böcklin nahe, er möge eine persönliche Audienz bei Leopold nachsuchen, um ihn zu beschwichtigen. Böcklin folgte diesem Rat, wie er sagte, damit man nicht meinen solle, „er habe eine böse Sach, dabey er sich scheue“. Der Erzherzog bemerkte bei dieser Unterredung, der Kaiser sei sehr aufgebracht über Böcklin gewesen. Er habe aber I. Majestät geantwortet, den Böcklin kenne er, der „habe hirñ genug im Kopf, er werde sich zu entschuldigen wissen“. Über den Ausgang der Audienz berichtet Scheidt: „Undt seyen also I. Durchlaucht nach langem Gespräch für Ihre Person content und zufriednen gewesen“.

Jedenfalls hatte der Administrator soviel erreicht, daß die Ritterschaft schlimme Befürchtungen über die Ungnade des Kaisers und allerlei böse Folgen derselben hegte, und nun um so weniger wagte, die Forderungen der Union zu erfüllen.

So kam es denn, daß auf einem neuen Tag zu Hagenau

am 1./11. März der Kapitelstreit dadurch beendet wurde, daß man den alten Vertrag einfach auf 7 Jahre verlängerte. Von den Bedingungen der Union war gar keine Rede. Gerade die drei protestantischen Vermittler waren es, welche die evangelischen Domherrn am meisten mit ihren Bitten bestürmt hatten, sie möchten um des lieben Friedens willen den katholischen Forderungen nachgeben.

Zu Ende des Jahres entschied die Schlacht am Weißen Berge den endgültigen Sieg der Gegenreformation. Wenige Wochen nachher, im Dezember gelangte ein Brief von Kurpfalz an die Ritterschaft, mit der dringenden Bitte, den auf den 18. Januar 1621 ausgeschriebenen Unionstag zu besuchen und dem bedrängten protestantischen Wesen Hülfe zu bringen. Schon habe Spinola die halbe Pfalz erobert. Am 4. Januar trat der Ausschuß zusammen. Außer Böcklin war nur noch ein einziger der Meinung, daß man die Union jetzt nicht ganz im Stiche lassen dürfe. Die übrigen dachten anders. So groß war die Furcht vor dem jetzt übermächtigen Kaiser, daß sie nicht einmal eine schriftliche Antwort zu geben wagten. Böcklin und Landsberg wurden nach Heidelberg und nach Durlach geschickt, um dort persönlich die Absage der Ritterschaft zu überbringen.

Als sie in persönlicher Audienz vor dem Markgrafen von Baden ihre Neutralitätspolitik zu begründen versuchten, meinte Georg Friedrich nicht ohne Bitterkeit: „Es sollten billich alle rechtschaffene Evangelische das Ihre bey der Sach thun“ und fügte in prophetischer Voraussicht die scharfen Worte hinzu: „Undt vermeynen zwar die Neutralisten Ihrer theiß wohlgethan zu haben, aber es werden dieselben, wie gemeiniglich geschieht, mitt allen Vieren in den Koth fallen“.

Bald darauf löste sich die Union auf. Die Spanier hausten in der Pfalz. In das Elsaß brachen noch in demselben Jahre die Truppen des Mansfelders ein, und weder Neutralität noch Salvaguardien vermochten die ritterschaftlichen Besitzungen vor Plünderung, Verwüstung und Brandschatzung zu retten. Der große, deutsche Krieg hatte begonnen. Unter seinen sichtbaren Schlägen löste sich die Organisation des elsässischen Reichsadels fast völlig auf, die alte Ritterschaft, wie sie seit den Zeiten Karls V. bestanden hatte, ging zu Grunde. Erst

als es wieder Friede war, schuf sich ein neues Ges
unter anderen Verhältnissen und auf anderer Grundlag
neue Ordnung.

Beilagen.

I.

Die Unernten an die unterelsässische Ritterschaft.

(Zu S. 72.)

1619 Se

Von Gottes Gnaden Friderich, Pfalzgraf bey Rhei
heiligen Römischen Reichs Ertztruchses und Churfürst, He
Baiern, Joachim Ernst, Marggraf zu Brandenburg, in P
Herzog, Johann Friderich, Herzog zu Wirtemberg und
Graf zu Mümpelgardt, Moritz, Landgraf zu Hessen, Graf zu
elnbogen, Georg Friderich, Marggraf zu Baden und Hoc
Christian, Fürst zu Anhalt, Graf zu Ascanien. Unsern gr
gruß und freuntwillige Dienst zuvor. Veste, Woledle, Ges
Liebe besondere und getrewe, auch sonders liebe Heren und

Bey Euch bedarf es verhoffenlich keiner ausführung, S
es bey denselben vorhin mehr dan genugsam bekandt, auch
Ihnen dauor zu unterschiedlichen malen trewherziger be
schehen, In was schwerem und fast unerträglichem Las
werender sorg und gefahr der mehrer theil der Evangelisc
des Reichs wegen Ihnen vielfaltig zugewachsener beschw
befunden, und welcher gestalt Sie nunmehr von so viel
Jaren hero zu mehrmalen bey lebzeiten der nach
storbenen Kaiser, und zumal bey Jüngstabgeleibter Ke
seeligster gedächtnus sich solcher stettigs erduldeter Tr
bey dem In a. 1613 zu Regenspurg vorgewesenen
eiffrig beklagt, und umb abhelff und remedirung
stendig angehalten und gebetten, das redlichen auch
aus billichmeßiger sorgfalt und zeitlicher Vorbetrach
ganzen Reich endlich für Ungelegenheiten hierauß
möchten, bewogen worden, ein solch mittel zuergre
heiligen Reich herkommen, bey vorigen Römisch
Nutzen practicirt worden, und dardurch zu hoff
solchen geklagten gravaminibus und beschwerdet
und ein gutes Vertrawen under beyderseits
der alterirten Ständen des Reichs widergeb
posteritet fortgepflanzt werden können. Gestalt
damalen zu solchem hailsamen Zweck den
tag verwilliget und versprochen, Be-

Evangelische St ändt

ändt e ge

nicht underlassen, Ihre Key. May. solcher Versprächnus und derselben Fortstellung neben Erbetung zu aller friedfertiger und möglicher accomodation zu erinnern.

Es ist aber Euch unverborgen, durch wen I. Key. May. an Zuverrichtung angeregten Ihres löblichen Vorhabens und Versprächens verhindert worden, und gebens die unterschiedliche in den Truck abgangene friedhässige tractetlein, auch die Thatt und das werck selbst bey dem andern theil genugsam zuerkennen, was derselbe von solcher composition Jederzeit gehalten, und wie wenig Er lust und Lieb getragen, sich mit den Evangelischen durch solch mittel in eine freundtliche und friedliche Vergleichung, ja so gar zu keiner unergreiflichen Underredung, ob und wie zu besserem verständnus zu gelangen, zu des heiligen Reiches ehr, Nutzen und wolfart einzulassen. Welche widrige bezeugung auch so lang gewehret, biß endlich Ihre Key. May. durch den zeitlichen Todt aus diesem leben abgeföhrt worden. Bey welchem Zustandt und dazumal auch noch bey Ihrer May. leben sich ganz verdächtige starcke Kriegswerbungen erzigt, das beschwerliche Behamische Unwesen dardurch von Tag zu Tag gefährlicher und blutiger zu werden angefangen: Nach Ihrer Key. Absterben auch die Durchzüg durch das Reich mit ganzen Regimenten und viel Tausenden zu roß und fuß von frembden und der Teutschen nation, Insonderheit aber den Evangelischen Ständten sehr übel getrogenem kriegsvolck, darneben auch allerhand gefährliche bedrohungen zu- und überhand genommen, auch unterschiedliche geistliche Chur: und fürsten des Reichs sich hin und wider in wärrliche Verfassung gestellet.

Derowegen wir und unsere mit Unirte Ständt, weilen zumalen da vier Jahren zwischen den Ständten observirte Religions aequilibrium gantzlich gefallen und aufgehoben, die Reichs- und Craißverordnungen keinen effect mehr haben wollen und endlich der weg zu gleichmäßiger und unpartheyischer Justiz fast nit mehr zu finden gewest, eine hohe notturft befunden, dahin zu trachten, wie solcher gemeinen gefahr, auch mit gemeinen aller Evangelischen Stände Leben, in Zeiten vorzubawen sein möchte, und derwegen es dahin kommen, das soliches am füglichsten und bequembsten vermittels einer allgemainen aller Evangelischen Stände, oder ja des mehreren theils derselben, Zusammenkunft erwogen, bedacht und die notturft darauf resolvirt werden köndte. Gestalt dan zu solchem endt der jüngst abgewichenen Monats Augusti und die Statt Mühlhausen zu vorgemaintem Vorschlag gewesen, auch allberait unterschiedliche Evangelische Stände darunder durch eins thails schickungen und schreiben angelant und ersucht worden. Demnach aber darbey soviel wegen kürtze der Zeit, wie auch weitentessenheit ettlicher Stände, und das des erscheinens halber in besagtem termin man die erklärungen insgemein nicht zu rechter Zeit haben können, So dann der Frankfurtische wahltag mit eingefallen, sich allerhandt Veränderungen erzigt, das obangeregte, hochnottwendige Zusammenkunft wider unsern willen und vieler getrewen patrioten wunsch und

verlangen Ihren fortgang nicht erlangen mögen, und nunmehr fast weltkundig, wie es auch die Thatt selbst mit sich bringt, wie fast stündlich ja augenblicklich der gefährliche Zustand im Reich sich vermehrt und zunimbt, das hochschädliche mißstrawen mehr und mehr sich heuffet und das erbärmliche blutvergießen, brennen, rauben, plündern und landverwüsten in dem uhralten Königreich Beham und den benachbarten provincien zu keinem nachlassen gedeyen will: Indem nunmehr nach vorgangener wahl eines andern Hauptes im Reich man sich heftig bemühet, mit dem ehisten zu einem Reichstag zu gelangen, Es auch fast das Ansehen gewinnen will, als ob man andern Thails durch die waffen alles durchzudringen gemeint:

So achten wir es darvor, das Ihr neben uns und andern Evangelischen Ständten darauß so viel abnemen werdet, das nunmehr die höchste notturft die forstellung obgedachten general convents erfordere, alda zu bedenken und einzurathen, was nunmehr in puncto gravaminum endlich und schließlich zu thun: Wie sich auf alle fall wider gewalt zu defensiren und man aneinander die Hand zu bieten hette, wie mit gemainem Zuthun unser geliebtes Vatterland Teutscher nation und die so theuer erworbene libertet und Evangelische Religion vor gantzlichem undergang errettet: und dan im Königreich Beham der werthe frieden widerbracht und sowolen dem Türcken, alß andern frembden, dem Teutschen geblüt widrigen nationen nicht lenger gleichsam thür und Thor aufgesperret werden möge.

Und zu solchem end ersuchen und bitten wir Euch günstig und wolmainend freundlich, Ihr wollet Euch nit zuwider, sondern umb der ehre Gottes und erhaltung des so mercklich notleidenden Evangelischen wesens willen gefällig sein lassen, gegen dem Andern nechstkünftigen Monats Novembris in der Statt Nürnberg (welcher ort wegen des Behamischen wesens, desgleichen umb mehrerer sicherheit und geheimhaltung willen notwendig genommen werden müssen) durch Eure genugsam gevollmechtigte Abgeordnete zuerscheinen und daselbsten Ewrem rühmlichen und bekandten eiffer nach mit und neben unß und andern Evangelischen Ständten obgedachte des Evangelischen wesens hohe notturft bedenken und schließen helfen, Gestalt dan unsers und anderer unserer mit Unirten thails an gebürnder erscheinung oder genugsamer abordnung verhoffentlich kein mangel vorfallen solde. Und tragen wir gantzlich keinen Zweifel, wan Ihr den Jetzigen betrübten Zustandt und allgemeiner gefahr erweget, Ihr werdet uns und unsere mit Unirte in dem bishero getragenen laste allein stecken zu lassen gar nicht — sondern viel mehr gemeint sein, mit und neben unß mit raht und thatt das jenige zu bedenken und ins werck richten zu helfen, welches je die hohe notturft erfordert, und das Ihr Euch hier von keinem andern respect oder sonsten vergeblichen einbildungen werdet abhalten lassen.

Daran erzaiget Ihr ein hochrühmliches werck, und wir seindt ewerer fürderlichen Erklärung zu mehrer unserer nachrichtung günstig und freundlich, alß wir darumb ebengemessig bitten, mit dem

erstmals möglich gewertig, Und Euch daneben mit gnedigem willen und freundlichen Dienstverweisungen wolbeygethan.

Datum Rotenburg auf der Tauber den achten Septembris des Sechzehnhundert und Neunzehenden Jars.

Friederich. Joachim Ernst. Friederich. Moritz Landgraf. Georg Friedrich von Baden. Christian. Herrn Christian Marggraffens zu Brandenburg, in Preußen Herzogens Abgesandter Caspar Pützsch (?). Von wegen der Statt Straßburg Franntz Rudolff Ingold. Von wegen der Statt Nürnberg Endres Imhof. Wegen der Statt Ulm Hansß Schaal.

Den Vesten, Woldden und Gestrengen, des heiligen Römischen Reichs Evangelischen befreiten Ritterschaft im Elsaß, unsern lieben besondern und getreuen, auch sonders lieben Herrn und freunden.

(Original im Straßb. Bezirksarchiv E. 661, fol. 74 ff.)

II.

Pfalz-Zweibrücken, Württemberg und Baden an Hanau-Lichtenberg, die Stadt Straßburg und die unterelsässische Ritterschaft.

(Zu S. 73.) 1619 Okt. 19.

Johannes etc. Statthalter etc. Johannes Friederich hertzog zu Württemberg etc. Georg Friederich, Marggraff zuh Baden.

Unsern gönstigen undt gnädigen gruß zuvor. Wohlgeborener, Ehrsame, fürchtichte Weise, auch Vöste, freundlicher lieber Schwager, auch liebe besondere.

Wir geben Euch gönstig und gnädiglich zu vernemmen, welcher gewalt auß glaublich ahngelangt, wie durch Euch es dahien gebracht undt endlich verabschiedet worden, daß die Römisch Catholische Capitulars des hohen Stifts Straßburg mit Ihren Evangelischen Gegentheilen auff den 25. diß zuh Hagenaw göttlicher concurrenz pflegen wollen, ob enweder eine haupt- oder InterimsVergleichung getroffen werden möchte: doch daß die Underhandlung allein durch Euch drey Ständt ohn ferner gesuchte Assistentz geschehen sollte.

Gleich wie nuh hierauß zu verspühren, daß Ihr Euch diße Repon- undt Stifft Sach mitt großer sorgfalt rühmlich ahngelegen sein lassen: alß ist umb so viell weniger zu zweiffeln, daß Ihr auch zu künftigt in sollicher löblichen intention zu beharren geneigt sein werdet. Sinttemahl dan ahn disser Sachen dem gemainen Evangelischen wesen hoch und viell gelegen: So haben Wir kein Umgang nemmen mögen, Euch dieselbige wie hiemit geschicht, zum besten zu recommendirn. Des gönst. undt gnädigen Versehens, Ihr werdet bey bevorstehender göttlichen Underredung solche erwünsliche gutte mittel vorschlagen, welche der Sachen ahn Sich selbstem gemäß undt den Evangelischen Capitularn verständig seien: mit in Summa Ewere bemühung dahin ahnwenden, damitt jetzmalte Capitularn so fern in acht genommen, daß Sie bey dissem

löblichen Stift, bey welchem Sie so lange Jhar geweßen, der behaltten, und dah es jehe nicht witter angeht zu bringen, wenigsten auf ein Zehen oder Zwölff jährige prorogation in standt, wie es dißmahls ist, gerichtet: undt also auch so woh obigen alß hundigen (?) Rheinischen Landes der beliebte, Gott gefällige Friden undt ruhwiger standt noch länger erhalten w möchte. Wollten wir Euch günstig und gnädiglich nicht pedenen Wir mit Gunst und gnädigem willen wohlbey gethan verben. Datum den 19. Octobris a. 1619.

Ahn Graff Reinhardt zu Hanaw-Lichtenberg, die Statt Straß item die Ritterschafft im Undern Elsaß.

Abschrift im Straßb. Bezirksarchiv E. 661, Fol. 115.

Die Reformation in Kürnbach bei Eppingen.

Von

Gustav Bossert.

Die eigenartigen Verhältnisse von Kürnbach, das heute noch ein Kondominat von Baden und Hessen bildet, reizen zu näherer Erforschung. Die nachfolgende Studie beschränkt sich auf die Zeit der Reformation, da mir allein für diese Zeit Quellen zu Gebote stehen, aber freilich in einem Maße, wie sie sich nicht so leicht für einen Ort von der Größe Kürnbachs wieder finden. Überdies ist hier noch völlig jungfräulicher Boden, den noch kein Spaten irgend eines Forschers erührt hat. Denn mit Ausnahme der für das Jahr 1525 in Betracht kommenden Quelle ist das gesamte übrige Material bis vor wenigen Monaten völlig unbekannt und unbenutzt geblieben. Es stammt teils aus der alten Registratur des Königl. württb. Konsistoriums in Stuttgart¹⁾, teils aus dem württb. Königl. Finanzarchiv in Ludwigsburg²⁾, deren Schätze ich erst für meine Schrift über „das Interim in Württemberg“³⁾ benutzen konnte.

Daß für den heute nicht württembergischen Ort die Quellen seiner Reformationsgeschichte gerade in Württemberg reichlich fließen, erklärt sich daraus, daß seine ältere Geschichte vielfach mit Württemberg verwachsen war. Gehörte doch der heute badische Teil an Kürnbach bis 1810 zu Württemberg und wurde erst durch den Staatsvertrag vom 2. Oktober 1810 an Baden abgetreten.

So eigenartig heute noch die Verhältnisse von Kürnbach sind, so eigenartig und verwickelt waren sie auch in früherer Zeit. Allerdings liegen sie für die Reformationszeit völlig

¹⁾ Citirt mit K. B. — ²⁾ Citirt mit F. A. — ³⁾ Publikation des Verlags für Reformationsgeschichte 1895.

klar. In den Akten erscheinen als Vogtherren neben einander Württemberg und die Herren von Sternenfels. Von Hessen ist nirgends die Rede, niemals wird der Landgraf weder von der einen noch von der andern Seite angegangen, nirgends auch nur von Ferne ein Lehensverband mit Hessen erwähnt. Der Anteil von Württemberg und Sternenfels, welche alle politischen Rechte neben einander ausübten, wird in unseren Quellen nicht genauer festgestellt, da beide gemeinschaftlich handeln. Aber wenn heutzutage ein Drittel an Kürnbach Baden zusteht und zwei Drittel hessisch sind, so dürfte anzunehmen sein, ein ähnliches Zahlenverhältnis auch im sechzehnten Jahrhundert bestand, Württemberg also ein Drittel und die Herren von Sternenfels zwei Drittel besaßen, wie dies bei dem früheren Filial von Kürnbach Leonbronn der Fall war ¹⁾. Dagegen setzt die Beschreibung des Oberamts Maulbronn ²⁾ S. 307 voraus, daß halb Kürnbach württembergisch war.

Die kirchlichen Rechte befanden sich in den Händen des Deutschordens, der 1297 von Werner von Sternenfels den Kirchsatz erworben hatte ³⁾.

Von der großen Pfarrei waren 1481 Ochsenberg und 1485 Leonbronn losgetrennt und zu eigenen Pfarreien erhoben worden ⁴⁾. Aber von der ferneren großen Bedeutung der Parochie zeugten neben der Pfarrstelle noch fünf Altarfründen zum heil. Kreuz, zu S. Sebastian (die neue Frühmesse), zu S. Margaretha, S. Katharina und U. L. Frauen.

Es ist hier nicht der Ort, auf die Entstehung der Rechtsverhältnisse von Kürnbach näher einzugehen. Die Angaben in den mir allein zugänglichen württembergischen Quellen sind nicht klar genug. Ich beschränke mich daher auf eine kurze Zusammenfassung. Nach der Oberamtsbeschreibung Maulbronn S. 295 war Kürnbach ein Lehen der Grafen von Katzenellenbogen in der Hand der Herrn von Sternenfels. Ein Besitz der Grafen von Katzenellenbogen aus dem Erbe der Grafen von Calw-Vaihingen würde zu dem urkundlich feststehenden Besitz derselben in dem nahen Derdingen,

¹⁾ Beschreibung des Oberamts Brackenheim, herausgegeben vom statistisch-topograph. Bureau. Stuttgart 1873, S. 141. — ²⁾ Herausgegeben vom stat.-top. Bureau Stuttgart 1870. — ³⁾ Zeitschrift des hist. Ver. f. w. Franken 5, 358. — ⁴⁾ OAB. Brackenheim S. 358, 387.

Oberacker und Bruchsal wohl stimmen.¹⁾ Noch wahrscheinlicher ist die Herkunft aus altem Lorscher Besitz.²⁾

Nach der Oberamtsbeschreibung Maulbronn aber S. 295 erwarb Württemberg seinen Teil an Kürnbach am 5. März 1320 als Pfand von Engelhard von Liebenstein, während nach Angaben des Schwäb. Merkur³⁾ die Veräußerung an die Grafen von Katzenellenbogen geschehen wäre und Württemberg seinen Teil erst 1380 erworben hätte. Nach Sattler⁴⁾ wäre die Hälfte von Kürnbach 1479 beim Aussterben der Grafen von Katzenellenbogen an die Landgrafen von Hessen gekommen, während Kaiser Karl V. als Inhaber des Herzogtums Württemberg die andere Hälfte 1521 an Peter Scheer, einen um die österreichische Sache verdienten Parteigänger, damals Burgvogt in Sternenfels, verpfändet hätte. Da Scheer sich mit Franz von Sickingen verband, entzog ihm Ferdinand sein Lehen und gab es an Wilhelm von Sternenfels⁵⁾. Nach der Oberamtsbeschreibung Maulbronn Seite 295, welche aber statt Wilhelm Michael nennt, hatte Herzog Ulrich dem Sternenfels 1534 sein Lehen bestätigt. Dann aber könnten 1534 ff nicht neben einander Württemberg und Sternenfels neben einander als Vogtherren erscheinen, sondern Wilhelm von Sternenfels müßte nach diesen Angaben 1534 die eine Hälfte von Kürnbach als hessisches, die andere als württembergisches Lehen gehabt haben.

Leider helfen die in dieser Zeitschrift 12, 348—358 von Dambacher mitgeteilten sechs Urkunden von 1296, 1313, 1316, 1369, 1390, 1416 in unseren Fragen nicht weiter. Sie zeugen wohl von Erwerbungen des Klosters Herrenalb in Kürnbach und beweisen, daß die Herren von Sternenfels 1296 und 1369 Allodialgüter in Kürnbach hatten. Der ganze Besitz des Klosters Herrenalb muß aber vor der Reformation veräußert worden sein, denn sonst wäre er in württembergische Verwaltung gekommen. Aber unter den so an Württemberg gelangten Besitzungen wird Kürnbach nicht erwähnt.⁶⁾ Dagegen ergibt sich aus den Lehensakten der Herren von Sternenfels auf dem Großherzogl. Generallandesarchiv, daß sie 1404

¹⁾ Württb. Urkundenbuch 5, 200. 6, 305. — ²⁾ Codex Lauresham. et Lamey, No. 3295. — ³⁾ Schwäb. Chronik vom 27. Dez. 1889. — ⁴⁾ Histor.-topograph. Beschreibung von Württemberg S. 235. — ⁵⁾ Sattler l. c. 234. — ⁶⁾ OAB. Neuenbürg S. 185.

bis 1453 die halbe Burg und anderthalb Vierteile an (Dorfe Kürnbach von den Grafen von Katzenellenbogen Lehen trugen.¹⁾ Wie und wann die Herren von Sternen um ihren Besitz in Kürnbach kamen und dagegen Hes hervortrat, kann ich nicht nachweisen.

Für unseren eigentlichen Gegenstand kommen diese Fra auch nicht weiter in Betracht, da die für die Reformat maßgebenden Faktoren, Württemberg, Sternenfels und Deutschorden feststehen.

Die Reformationsbewegung hatte in der Umgebung Kürnbach schon frühe sich verbreitet. Ja es mag frag sein, ob sich für irgend eine Gegend schon in den zwanz Jahren eine so große Anzahl von reformatorischen Predig nachweisen läßt. In Brackenheim hatte Konrad Sam sc 1520 das Evangelium in Luthers Sinn gepredigt.²⁾ In S feld stand seit 1522 Johann Gallus, der Freund von Joh Brenz³⁾, und ziemlich gleichzeitig mit ihm Martin Germa in Fürfeld, Bernhard Griebler in Gemmingen. Als Freu von Brenz lernen wir aus dem Syngramma Suevicum 1 Johann Rudolphi in Menzingen und Nikolaus Trabant in l hingen neben Gallus kennen. Auch der in den Bauernk verwickelte Eppinger Pfarrer Anton Eisenhut, der zuvor Weiler Oberamt Brackenheim stand, wird der evangelisc Richtung zugehört haben. Um 1525 predigten zu Eucht heim der Pf. M. Sebastian Diez und sein Kaplan Matzl Ritter, der spätere Frankfurter Prediger, evangelisch.⁴⁾ A die Thätigkeit des Ulmer Dominikaners Dionysius Melar als evangelischen Predigers in Pforzheim muß in die e Hälfte der zwanziger Jahre fallen.⁵⁾ Nicht unwahrschein ist Vierordts Angabe, daß auch in Dautenzell, Daisbach 1 Michelfeld evangelische Prediger standen⁶⁾, doch ist da noch ein genauerer Nachweis zu erwarten. Auch der Pfar auf der Deutschordenspfarrei Kürnbach hatte sich der ev gelischen Bewegung angeschlossen, wie sein schönes, wa scheinlich in den Frühsommer 1525 zu setzendes Schrei

¹⁾ Die Mitteilung aus den Lehensakten verdanke ich Herrn Archi Dr. Obser. — ²⁾ Vgl. Luthers Brief an ihn vom 1. Oktober 1520. Wette 1, 489. — ³⁾ Vierordt, Die Reformation in Baden S. 149. ⁴⁾ Ritter, Evgel. Denkmahl der Stadt Frankfurt a. M. (Frankfurt 17 S. 177. — ⁵⁾ Ebd. S. 86. — ⁶⁾ Nach Vierordt S. 149.

an den Deutschmeister Dietrich von Cleen beweist.¹⁾ Er hieß Wendel Ziegler und stammte wahrscheinlich aus Kürnbach, so auch sein Vater in dürftigen Umständen lebte, und war wohl Deutschordenspriester.

Der Deutschorden sah allenthalben auf seinen Pfarreien die Reformationsbewegung um sich greifen, so in Windsheim²⁾, Rothenburg ob der Tauber³⁾, Mergentheim⁴⁾, Obergriesheim Oberamt Neckarsulm.⁵⁾ Ob hiebei das Schreiben Luthers an die Deutschherren⁶⁾, das jedenfalls in Preußen zündete, noch fördernd einwirkte oder die allgemeine Bewegung der Geister hier besonders günstigen Boden fand, ist schwer zu unterscheiden.

Ziegler hatte auf eigene Faust die Taufe in deutscher Sprache gehalten und im Sinne Luthers gelehrt, so daß ihn der Deutschmeister vor sich beschied, ihm die deutsche Taufe verbot und ihm vorwarf, er arbeite an der Zerstörung des Ordens. Beim Abschied hatte der Deutschmeister Ziegler noch gefragt, ob er denn nicht glaube, daß der Deutschmeister bisher recht geglaubt habe, in dem er Maria und andere Heilige als Fürsprecher und Fürbitter vor Gott betrachtet habe. Bei der erregten Stimmung des Deutschmeisters hatte der Pfarrer nicht gewagt, die Frage zu beantworten, sondern sich rasch entfernt. Nach seiner Rückkehr begann er gemäß der Weisung des Deutschmeisters wieder in lateinischer Sprache zu taufen; er mochte sich um so leichter dazu verstehen, als die Sprache ihm für das Wesen des Sakraments nicht von Bedeutung zu sein scheinen mochte. Aber bald drängten ihn die Zeitereignisse weiter. Im Frühling 1525 regte es sich allenthalben unter den Bauern. Die soziale und die religiöse Frage wollten sie mit einander lösen. Auch in der Gegend von Kürnbach gingen die Wogen hoch. Die Pfarrer Meister Joachim Eitel von Nordheim, Valentin N. von Massenbach

¹⁾ Ochsle, Beiträge zur Geschichte des Bauernkriegs S. 315 ff. — ²⁾ Scharold, Dr. Mart. Luthers Reformation in nächster Beziehung auf Warzburg S. 204 ff. — ³⁾ Bensen, Der Bauernkrieg in Ostfranken S. 60 ff. — ⁴⁾ Beschreibung des Oberamts Mergentheim S. 281. — ⁵⁾ Beschreibung des Oberamts Neckarsulm S. 211, 259. — ⁶⁾ An die herrn Deutschs Ordens, das sie falsche keuscheyt meyden vnd zur rechten ehlichen keuscheyt greyffen Ermanung. Wittenberg 1523. Weim. L.-Ausgabe Bd. 12, 22 f.

und Anton Eisenhut von Eppingen beteiligten sich an der Bewegung¹⁾. Der tüchtige Baumeister Hans Wunderer von Pfaffenhofen und der unruhige Wirt Jakob Rohrbach von Böckingen traten an die Spitze. Auch von Kürnbach erhielten sie Zuzug. Der spätere Wiedertäufer Michael Jungmann von Kürnbach bekannte 1553, daß er den Zug der württembergischen Bauern bis zur Schlacht bei Sindelfingen mitgemacht habe. Allerdings wollte er das nur gezwungen von Wunderer und Rohrbach gethan und kaum für drei Pfennig Schaden angerichtet haben, allein man glaubte ihm nicht.²⁾

In der unruhigen Zeit, besonders seit Mittfasten, hatte der Pfarrer von Kürnbach sich wiederholt an den Deutschmeister nach Horneck um Verhaltungsmaßregeln gewandt, aber nie eine Antwort erhalten, woraus er auf Ungunst des Deutschmeisters schließen wollte, während dieser sich selbst in der größten Verlegenheit befand. Noch einmal in der Karwoche hatte Ziegler dringend um Weisung gebeten. Offenbar forderte das Volk jetzt das Abendmahl unter beiderlei Gestalt. Ratlos stand Ziegler da.

Der Deutschmeister hatte sich den Forderungen der Mergentheimer gegenüber nachgiebig gezeigt. Am Freitag nach Judica den 7. April hatte der Kommenthur Wolfgang von Bibra in einem Vertrag mit der Stadt Mergentheim zugestanden, „daß alles, was das ewig war wort gottes uffricht, soll uffgericht bekreftigt und erstat werden, wiederumb, was dasselbig doth und umbstoß, soll ligen, doth und ab sein“, und der Deutschmeister hatte am 11. April diesen Vertrag genehmigt, indem er hinzufügte, „er sei für sich selbst geneigt, dem Evangelium, so viel ihm Gott Gnade verleihe, anzuhängen und nachzufolgen.“³⁾ Ob diese Zugeständnisse des Deutschmeisters dem Pfarrer von Kürnbach bekannt wurden, läßt sich nicht nachweisen, jedenfalls war die Stimmung des Volkes so, daß er sich entschließen mußte, auf eigene Verantwortung hin das Abendmahl unter beiderlei Gestalt auszuteilen.

Aber mit der Wendung des Kriegs zu Ungunsten der Bauern mußte dieser Schritt Ziegler in schwere Gefahr bringen. Der Deutschmeister war aufs äußerste gereizt. Die Bauern

¹⁾ Württembergische Kirchengeschichte (Stuttgart und Calw 1893) S. 288. — ²⁾ Aus den Verhörprotokollen des Jungmann. Wiedertäuferakten. F. A. — ³⁾ Öchsle, 276.

latten am 23. April seine Residenz Horneck bei Gundelsheim eingenommen und von den dortigen Vorräten geschwelgt. Eine der ersten Thaten des neuen Feldhauptmanns der Bauern, Götz von Berlichingen, war der Befehl gewesen, den er am 5. Mai in Amorbach erteilte, Horneck bis auf den Grund abzurechen.¹⁾ Die Bauern fanden es aber bequemer, die Burg rasch anzuzünden. Jetzt nahte der „Bauernjörg“ mit seinem siegreichen Bundesheer, um sich mit dem Kurfürsten von der Pfalz zum Rachezug durch Franken zu verbinden. Am 25. Mai wurde Anton Eisenhut zu Bruchsal hingerichtet²⁾, am 28. Mai zwei „lutherische Pfaffen“ und ein verlaufener Mönch zu Neckarsulm enthauptet.³⁾ Dem Pfarrer von Kürnbach mochte der Boden unter den Füßen brennen. Hatte er sich nicht mit den Bauern gemeinsame Sache gemacht, er hatte an Ostern auf ihr Begehren gegen den Willen des Deutschmeisters, der an den Ordnungen der Kirche festhalten wollte, die Ordnung der Kirche beim Abendmahl verlassen. Jetzt bei der Abrechnung wurde kein Unterschied gemacht; evangelisch, lutherisch galt so viel, als aufrührerisch. Ziegler mußte hören, daß er beim Deutschmeister und seinen Räten schwer angeklagt war. Manche Beschuldigungen konnte er als ungegründet zurückweisen, andere mußte er als wahr zugestehen. Ja er gestand ihm auch jetzt, daß er an Ostern das Abendmahl nach evangelischer Weise gehalten hatte, ohne es zu bereuen. Denn er glaubte, hier Gott mehr als den Menschen gehorchen zu müssen. Auch suchte er seine theologische Überzeugung nicht zu verbergen oder zu verleugnen; er wagte es jetzt, dem Deutschmeister die Anrufung der Seligen als nicht schriftgemäß hinzustellen. Aber, er hatte, wie er ehrlich gestand, nicht den Mut, für seine Überzeugung zu sterben. In durchaus loyaler Weise zeigte er dem Deutschmeister an, daß er aus Furcht sich genötigt sehe, Kürnbach zu verlassen. Die ihm anvertrauten Rechnungen und Register des Deutschordens verschloß er in einen Tisch und sagte für Bezahlung dessen, was der Orden noch an ihn zu fordern hatte, bat aber den Deutschmeister für die nächste Zeit noch seinen alten Vater zu unterstützen, da er offenbar

¹⁾ OAB. Neckarsulm S. 207. — ²⁾ Peter Haarers Beschreibung des Bauernkriegs c. 64. — ³⁾ Cochläus bei Baumann, Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Oberschwaben S. 785.

nicht so rasch auf eine Rückkehr oder Neuanstellung rechnen konnte, welche ihm die Unterstützung seines Vaters selbst ermöglichte. Offenbar hoffte Ziegler, es handle sich für ihn doch nur um eine zeitweilige Entfernung von Kürnbach, denn er lebte in der Voraussetzung, daß Gott auch den Deutschmeister und die andern Ordensobern „in wahrer Erkenntnis des rechtschaffenen, wahrhaftigen Glaubens erleuchten werde“. Allein diese Annahme sollte sich bald als eine trügerische erweisen. Als der Deutschmeister im August von Heidelberg, wo er während des Bauernkriegs Zuflucht gefunden hatte, heimkehrte, mußte auch der evangelisch gesinnte Martin Fabri seine Pfarrstelle in Obergriesheim aufgeben.¹⁾

Mit vollem Eifer gieng Dietrich von Cleen an die Wiederherstellung des Alten im Ordensgebiete. Aber die Kräfte des gealterten Mannes waren dieser Aufgabe nicht gewachsen. Im Dezember 1526 legte er sein hohes Amt nieder, an seine Stelle trat Walter von Kronberg, der treffliche Bruder Hartmuts, welcher der alten Kirche ebenso ergeben war, wie sein Bruder der neuen Richtung.

Die nächsten Ereignisse in Kürnbach sind noch nicht ganz klar gestellt. Wer der unmittelbare Nachfolger Zieglers war, ist noch nicht nachgewiesen. Sicher ist, daß 1527 Martin Emhart von Vaihingen die Pfarrei bekleidete, aber ihn bedurfte der Deutschmeister bald als Pfleger des Deutschordens in Vaihingen an der Enz, wo er sich als Anhänger des alten Glaubens bewies und bei der Durchführung der Reformation nach Ulrichs Rückkehr für denselben zu wirken suchte, so gut es die Umstände erlaubten.²⁾ Sein Nachfolger wurde Eberhard N., der im Jahr 1532 vom Deutschmeister den Befehl erhielt, ein neues Verzeichnis über die Einkünfte der Pfarrei aufzunehmen.³⁾ Aber kurze Zeit darauf verließ er die schwierige Stelle und kam wahrscheinlich nach Kirchhausen⁴⁾, dessen Gemeinde im Bauernkrieg sich treu zur Sache des Deutschordens gehalten hatte und dafür eine besondere Belohnung vom Deutschmeister erhielt.⁵⁾

Waren die beiden ersten Nachfolger Zieglers in allen

¹⁾ OAB. Neckarsulm S. 211. — ²⁾ Schreiben Emharts an den Deutschmeister s. d. 1527. F. A. — ³⁾ Schreiben des Pfarrers an den Deutschmeister vom Sonntag n. Assumptio Mariae 18. August 1532. F. A. — ⁴⁾ Vgl. unten. — ⁵⁾ Stälin, Wirtembergische Geschichte 4, 288, Anm. 2

Stücken der alten Kirche treu gewesen, so kam jetzt die Zeit, wo sich der Geist der Reformation auch in den Kreisen geltend machte, die im allgemeinen noch an der alten Kirche festhielten, so daß es schwer hielt, Leute für den Kirchendienst zu gewinnen, die nicht in irgend einer Weise von der neuen Lehre beeinflusst waren. Dies zeigt sich bei dem neuen Pfarrer von Kürnbach Emerich N. Derselbe war in dem Jahr, da „der englische Schweiß“ herrschte, also 1529, vom Deutschmeister zum Pfarrer auf die Deutschordenspfarre zu Vaihingen an der Enz bestellt worden und wußte sich das Vertrauen der ganzen Gemeinde zu erwerben, aber er predigte „zuweilen nit gar päpstisch“, wie der Vaihinger Deutschordenspfleger Emhart sagt¹⁾, indem er mahnte, keiner solle sich selbst ein Kreuz auflegen, sondern es von Gott erwarten und dann es mit Geduld aufnehmen und tragen. Die Altgläubigen in Vaihingen fühlten alsbald den Widerspruch, der sich in diesen Worten gegen die bisherige Ascese kund that. Etliche wurden dem sonst gut katholischen Pfarrer feind. Er wußte, wie streng die damalige österreichische Regierung über jede Abweichung von der Kirchenlehre wachte, wie alsbald der Bundesprofose Aichelin, vor dem das Land Württemberg zitterte, mit seinem Strick erschien, um jeden der Ketzerei verdächtigen Pfarrer an einen dünnen Ast zu hängen²⁾, wie dies dem Pfarrer in dem nahen Horrheim begegnet war.³⁾ In seiner Angst bat Herr Emerich den Deutschordenspfleger Emhart flehentlich, „um Gottes willen“ ihm auf eine andere Pfarrei zu helfen. So kam er Ende 1533 oder Anfang 1534 auf den weniger heißen Boden von Kürnbach.

Was der Deutschmeister nach der Entfernung Zieglers zur Erhaltung des alten Glaubens in Kürnbach thun konnte, war geschehen. Der Gottesdienst ging in hergebrachter Weise fort, aber in der Gemeinde waren die evangelischen Neigungen nicht beseitigt. Aus den Verhörprotokollen des Wiedertäufers Mich. Jungmann von Kürnbach 1553 ff. erfahren wir, daß die Leute zur evangelischen Predigt nach Sulzfeld, Gemmingen und Flehingen gingen. Je strenger die österreichische Regierung gegen die Ketzerei vorging, um so mehr führte der

¹⁾ Bericht Emharts an den Deutschmeister vom 3. Febr. 1538. F. A.

— ²⁾ Vgl. Blätter für württ. Kirchengeschichte 1892, No. 4 ff. —

³⁾ Württembergische Kirchengeschichte S. 327.

unterbundene Lebenstrieb, wie in der Herrschaft Hohenberg und in Tirol, zur Wiedertäuferi mit ihrem geheimnisvollen Reiz. Michael Jungmann empfing als fünfzigjähriger Mann um 1530 in dem Haus eines Bernhard Stratz die Wiedertaufe durch einen Blasius N. von Bruchsal. Die Sache blieb nicht verborgen. Der württembergische Schultheiß Thomas Eplin von Güglingen nahm ihn gefangen. Er mußte Widerruf leisten und versprechen, wieder zur Messe zu gehen. Allein ehe die Urfehde in der Kanzlei zu Stuttgart aufgerichtet und besiegelt war, war er aus dem Gefängnis in Kürnbach entkommen und, da ihn sein kaum ernstlich gemeinter Widerruf reute, fühlte er sich nicht mehr sicher in der Gegend. Deswegen wandte er sich nach dem Täuferparadies in Mähren, wo er vierzehn Wochen in der Stadt „Augsten“ (Auspitz?) bei den Täufern als Weingärtner um Tagelohn arbeitete. Da kam die Kunde, daß Herzog Ulrich in sein Land zurückgekehrt sei; Jungmann eilte heim, denn er hoffte nun seines Glaubens leben zu können. Allerdings hatte er nun den Profosen mit seinem Strick nicht mehr zu fürchten, aber weder die Reichsgesetze noch der Kaadener Vertrag hätten es Herzog Ulrich gestattet, den Täufern Duldung zu gewähren.¹⁾

Zunächst fand Herzog Ulrich Arbeit genug in dem ihm ungeteilt zustehenden Gebiet, wie in dem Bereich der unter seinem Schirm stehenden Klöster. Kürnbach, wo die Herrn von Sternenfels einen großen Teil der Vogtherrschaft besaßen, es sei nun die Hälfte oder zwei Drittel gewesen, und der Deutschmeister den Kirchsatz hatte, blieb zunächst von der Reformation unberührt. Aber der Deutschmeister hatte als Kirchenpatron von Vaihingen und Enzweihingen seine Erfahrungen mit dem Herzog von Württemberg gemacht. Er wußte, daß jeder Widerstand vergeblich war, da der Kaadener Vertrag dem Herzog das Reformationsrecht für sein Gebiet zugestanden hatte; und er konnte sicher darauf rechnen, daß der Herzog früher oder später sein Recht auch für seine Unterthanen in Kürnbach in Anspruch nehmen werde, zumal in der Gemeinde die Neigung für den neuen Glauben nicht zu verkennen war. Deswegen betrat der Deutschmeister den Weg gütlicher Verhandlung, indem er wegen der

¹⁾ Verhörprotokolle Jungmanns. F. A.

Pfarrei Kürnbach Ende April 1536 einen eigenen Gesandten an den Herzog schickte. Dieser ließ dem Deutschmeister sagen, die Reformation werde auch in Kürnbach eingeführt, er möge deshalb als Patron der Pfarrei einen evangelischen Prädikanten zu Erh. Schnepf als Examinator schicken, worauf er bestätigt werden solle. Dem Deutschmeister eilte es nicht, einen Prädikanten zu präsentieren. In Stuttgart sah man zunächst sechs Wochen zu, aber am 11. Juni schlugen die Räte dem Herzog vor¹⁾, von sich aus einen von Schnepf examinirten Pfarrer nach Kürnbach zu schicken, weil die Unterthanen zur Predigt in die Nachbarorte gehen und zu befürchten sei, daß sie aus Eifer für Gottes Wort sich mit der Zeit zu Winkelpredigern halten und in die „wiedertäuferische Befleckung“ geraten. Der Zeitpunkt war nicht übel gewählt.

Weigerte sich der Deutschmeister, den neuen Prädikanten anzuerkennen, so konnte ihm in der Ernte der Zehnten mit Beschlag belegt werden, eine sehr beliebte und rasch zum Ziele führende Massregel. Allein man war sich am Hofe Ulrich's klar, daß man in Kürnbach nicht nur mit dem Deutschmeister, sondern auch mit Wilhelm von Sternenfels zu rechnen hatte. Erst mußte man mit diesem sich verständigen und im Verein mit ihm vorgehen, wenn die Reformation in Kürnbach gelingen sollte.

Wilhelm von Sternenfels war mit dem Herzog von Württemberg über die Notwendigkeit der Reformation in Kürnbach völlig einig, hatte er doch, wie er an den Deutschmeister schrieb²⁾, lange Zeit „Beschwerden in der Kirche zu Kürnbach gehabt“, war also mit den dortigen kirchlichen Verhältnissen unzufrieden gewesen. So war es denn dem Vogt Ulrich Winzelhäuser von Güglingen, welcher vom Herzog den Auftrag erhielt, mit Wilhelm von Sternenfels wegen der Reformation in Kürnbach zu verhandeln, nicht allzu schwer, sich mit ihm in Bretten zu verständigen.³⁾ Schon am 8. September kündigte der Junker dem Deutschmeister an, Herzog Ulrich und er werden als Vogtherren nicht länger zusehen, sondern einen evangelischen Prädikanten nach Kürnbach bestellen.³⁾ Allein nun erhob sich die Frage, wer den Prädi-

¹⁾ Bericht vom 11. Juni 1536. St. A. Schneider, Württemb. Reformationgeschichte S. 18. — ²⁾ Kreuzerhöhung 1536. F. A. — ³⁾ Schreiben des Vogts an W. v. Sternenfels 14. Dez. 1536. K. R.

kanten senden sollte. Allerdings hatte Wilhelm von Sternenfels mit der Gemeinde den Herzog um einen Prädikanten gebeten, da er unmöglich für sich dem Deutschmeister entgegen treten konnte, aber er mochte doch hoffen, auch für sich einen gewissen Einfluß auf die Besetzung der Pfarrei zu gewinnen, weshalb man in Stuttgart auf eine neue Bitte des Junkers zu warten schien. Der Gang der Ereignisse war langsamer, als die Gemeinde und der eifrige Vogt von Güglingen erwartete. Deshalb drang der Vogt am 14. Dezember noch einmal in den Junker, mit der Gemeinde, welche „kein kleines Verlangen nach der Reformation trage“, zum zweiten Mal beim Herzog anzuhalten, daß die ausgegangene „Regilionsordnung“ (!) auch in Kürnbach eingeführt werde.¹⁾ Am 16. Dezember erwiderte Wilhelm von Sternenfels, er wolle als Mitvogtherr gerne dazu helfen, daß die Armen in Kürnbach nicht mehr, wie bisher, ohne alle Sakramente wie das unvernünftige Vieh sterben. Aber er hatte schon einen „Priester“ ins Auge gefaßt. Derselbe warte täglich auf Botschaft, um sofort die Pfarrei zu übernehmen.²⁾ Man sieht, der Vogt wollte, der Junker sollte beim Herzog um einen Prädikanten bitten, also diesem die Wahl der geeigneten Persönlichkeit überlassen. Der Junker aber hatte einen Kandidaten für sich ausgesucht. Wahrscheinlich vereinigten sich beide auf den von Wilhelm von Sternenfels ausgesuchten Mann, der selbstverständlich sich in Stuttgart examinieren lassen mußte. Es ist dies ohne Zweifel der nachherige erste Pfarrer von Kürnbach Johann Eisenmenger, genannt Siderokrates.

Eisenmenger war ein Unterthan des Herzogs Ulrich, denn er stammte aus dem Weinsberger Thale, also jenem Gebiet, das Herzog Ulrich 1504 im Krieg mit der Pfalz erobert hatte. Bisher war er im Dienste Bernhard Göler's von Ravensburg auf einer d. Z. noch unbekanntenen Pfarrei (wahrscheinlich Flehingen) gestanden. Göler, der im Dienste des Herzogs Ulrich stand, lieh ihn nur für den schwierigen Posten in Kürnbach und behielt sich vor, daß Eisenmenger beim Weggang von Kürnbach wieder in seine Dienste trete.³⁾

¹⁾ Donnerstag nach Mariä Conceptio 1536. K. R. — ²⁾ Samstag nach S. Lucia 1536. K. R. — ³⁾ Bericht des Obervogts Wilh. von Massenbach an den Herzog vom 24. Januar 1544. K. R. Die Angaben von Vierordt a. a. O. S. 153 sind durchaus zu berichtigen. Eisenmenger kam

Der Reformator von Kürnbach war ein tüchtiger Mann, der sich später auch in Bretten trefflich bewährte. Aber er traf schwierige Verhältnisse. Allerdings zog der letzte katholische Pfarrer Emerich N. ab, ohne daß es zu einem Zusammenstoß kam. Er ging wahrscheinlich auf die Deutschordenspfarrei Hilsbach, wo er noch 1553 war.¹⁾ Anders lagen die Dinge in der Gemeinde. Mochte diese in ihrer Mehrheit die Reformation freudig begrüßen, so muß es doch auch und zwar sogar unter den einflußreichen Männern, die im Räte saßen, Anhänger des alten Glaubens gegeben haben. Denn ein Bericht des Superintendenten Andr. Grammer von Brackenheim aus dem Jahre 1573 sagt, daß in Kürnbach solche Männer, darunter auch solche vom Gericht, sich 9, 12, 15, 20, 25 und 30 Jahr, ja lebenslang vom Abendmahl fern gehalten haben.²⁾ Eisenmenger stand allein in der großen Pfarrei; die bisherigen Pfarrer hatten sich im Notfall durch einen der fünf Altaristen vertreten lassen können. Das war jetzt unmöglich geworden, wenn auch kein Widerstand von ihnen zu erwarten war.

Der Inhaber der Kreuzpfünde Seb. Weber, gen. Kuckgas, hatte gutwillig seine Magd geehlicht, als die Vogtherrn es verlangten. Noch zur Zeit des Interims konnte der Deutschordensamtman von ihm sagen, er thue, mas man ihn heisse, aber dem neuen Glauben hatte er sich nicht angeschlossen. Der Frühmesser zu S. Sebastian Hans Würz oder Filtz hatte auch seine Magd geehlicht, sich examinieren lassen und dann die Pfarrei Freudenstein übernommen, bezog aber das Einkommen seiner Pfründe weiter. Die Margaretenpfünde hatte wahrscheinlich ein Kaplan Hans Bentz inne gehabt, nach dessen Abgang sie der Deutschmeister an einen jungen Studenten Philipp Fierler, den Sohn des Schultheißen von Neckarsalm, verlieh. Die Katharinenpfünde hatte 1527 nach dem Tode des Priesters Nikolaus N. Eberhard Bausenwein für seinen Sohn Joseph, genannt Hepperlin, erbeten, damit er ihn studieren lassen könne.

im 1544 nach Bretten und konnte unmöglich während des Interims in Kürnbach sein.

¹⁾ Schreiben des Deutschordensamtmanns Scharpff an den Sekretär des Deutschmeisters vom 26. Mai 1553. F. A. — ²⁾ Bericht an den Herzog vom 27. Dez. 1573. K. R.

Er hatte sie auch erhalten unter der Voraussetzung, der Junge sich dem Dienst der alten Kirche widme, als dieser zog es nach Vollendung seiner Studien vor, sich verehlichen, statt sich zum Priester weihen zu lassen, lebte ohne Dienst und Beruf von seiner Pfründe in Kürnbach. Die Pfründe zu U. L. Frau trat ihr Inhaber Wendel K. beim Beginn der Reformation an die Gemeinde ab, damit die eine Schule gründen konnte.¹⁾

Auch wegen der Besoldung und Wohnung hatte Eisenmenger Schwierigkeiten. Der Herzog hatte für ihn jährlich 120 fl verlangt; dem Deutschmeister eilte es nicht, sich dem ihm aufgedrungenen Pfarrer darüber zu verständigen. Nun kam die Ernte. Am 6. Juli 1537 ritt der Vogt von Brackheim nach Kürnbach, wo der Trappierer von Horneck den Ertrag der Zehnten von Kürnbach, Ochsenberg, Leonbronn und Sternfels verpachtete. In sehr bestimmter Weise kündigte der Vogt die Beschlagnahme des Zehntens an, wenn dem Pfarrer seine Kompetenz nicht zu Teil werde. Der Trappierer beeilte sich, am 7. den Deutschmeister von dieser Drohung zu benachrichtigen. Walter von Kronberg wußte aus seinen Erfahrungen in Vaihingen, daß mit der württembergischen Regierung nicht spassen war, und erließ am gleichen Tage zwei Befehle. Dem Pfarrer von Kirchhausen, der früher in Kürnbach gestanden hatte, wies er an, zum Amtmann nach Stocksberg zu reiten, um ihm über die Einkünfte der Pfarrei Kürnbach zu berichten; dem Amtmann befahl er auf Grund des Berichts des Pfarrers ungesäumt mit dem Prädikanten wegen seiner Besoldung zu verhandeln. So wurde diese Angelegenheit rasch erledigt, und im Genuß des Zehntens nicht gestört zu werden.²⁾

Aber am 15. Januar 1539 wandte sich Eisenmenger selbst an den Deutschmeister und bat um eine ausreichende Wohnung. Er bedürfe „eines besondern Gemächleins“, um sich auf seine Predigten vorzubereiten, denn er habe nicht nur an Sonntagen und Feiertagen, sondern auch an Werktagen zu predigen. Doch wollte er sich gedulden, bis die Wohnung des Kaplans

¹⁾ Berichte von 1548. F. A. Schreiben des Pfarrers Martin Ehm an den Deutschmeister von 1527 und Eisenmengers an denselben vom 15. Jan. 1539. F. A. — ²⁾ Schreiben des Trappierers vom Samstag nach Peter und Pauli 1537, Befehl des Deutschmeisters an Erasmus Hermaier, Amtmann zu Stocksberg Samstag nach Mariä Heimsuchung. F. A.

z, welche sich eignen würde, frei würde. Der Pfleger Ordens in Kürnbach, Valentin Wagner, habe ihm auch Bau des Weingartens der Pfarrei zugemutet, aber er solle ihn ohne besondere Kosten nicht wieder in Bau bringen, dem ihn der abgegangene Pfarrer verwahrlost und fast zu ruhen habe werden lassen. Auch wünschte er für die große Pfarrei einen Helfer. Dem Deutschmeister eilte es nicht, die Prädikanten zu antworten noch weniger seine Wünsche zu befriedigen. Am 5. Februar bescheinigte er kühl den Anfang des Schreibens und versprach, mit dem Pfleger von Kürnbach selbst zu reden.¹⁾ Aber im Sommer 1540 mußte Eisenmenger noch einmal an das Haus und den Helfer erinnern. Da schalt der neue Amtmann Hans Scharpff von Kürsberg über den „Pfaffen“, der freilich erreichen werde, was er begehre, wenn er ernstlich darauf dringe. Seine Wünsche sollten einmal gestillt werden. Der Pfarrer von Kürnbach solle entweder seine Pfründe aufgeben, oder nach Kürnbach zurückkehren und dem Pfarrer helfen. Ein geeignetes Haus für den Pfarrer werde sich unter den fünf Leinwandhäusern wohl finden.²⁾

So schwierig Eisenmengers Verhältnis zum Deutschorden war, so hatte er doch das Vertrauen der Regierung und der Bevölkerung zu gewinnen gewußt. Das zeigte sich im Anfang des Jahres 1544, als die Stadt Bretten den Herzog Ulrich zur Überlassung Eisenmengers als Predigers bat. Ulrich genehmigte die Bitte unter der Bedingung, daß Eisenmenger in die Dienste zurückkehre, falls er den Dienst in Bretten nicht gebe. Jetzt mußte Eisenmenger auf seine ältere Verpflichtung gegenüber von Bernhard Göler aufmerksam machen.³⁾ Ihm möge sich der Herzog verständigen; das geschah. Eisenmenger siedelte nach Bretten über. Machte schon die Entfernung der Pfarrei nach Eisenmengers Abzug Schwierigkeit, da in dem nächstgelegenen Amt Güglingen für 11 oder 12 Pfarreien nur vier Pfarrer vorhanden waren, so daß der Oberpfarrer Wilhelm von Massenbach den Pfarrer von Derdingen oder den pfalzgräflichen Kaplan von Eppingen als Amtsverweser vorschlug, so war die Ersetzung Eisenmengers bei dem

¹⁾ F. A. — ²⁾ Samstag nach Michaelis 1540 2. Okt. F. A. — ³⁾ Bericht des Obervogts Wilh. v. Massenbach an den Herzog vom 24. Januar 1544. K. B.

Verhältnis zum Deutschorden noch schwieriger. Der unmittelbare Nachfolger Eisenmengers ist unbekannt, unsere Quellen versagen vollständig. Wahrscheinlich war der Nachfolger Eisenmengers¹⁾ den Leiden des schmalkaldischen Krieges (legen, als die Spanier auch im Kraichgau furchtbar haust oder auch auf den Wink des Deutschmeisters von den Spaniern vertrieben worden.

Ende 1547 bekam Kürnbach einen neuen Pfarrer in Johann Hartmann von Füssen im Allgäu, einem jungen tüchtigen Mann, der nach mancherlei Kreuz- und Querzügen mittel in Kürnbach ankam, so daß ihm der Heilige 14 fl. vorstreck mußte, wozu Philipp von Sternenfels, der Rechtsnachfolger Wilhelms, und der Untervogt von Brackenheim den Heiligen pflegern Befehl gaben.²⁾

Kaum war Hartmann in Kürnbach warm geworden, brachte ihn das Interim, jene letzte Schöpfung der Religionspolitik Karls V., Hartmann wie alle andern württembergischen Kirchendiener plötzlich aus dem Dienst. Wie Ulrich und dem Hochdruck des kaiserlichen Hofes allen Pfarrern seines Gebietes im November den Dienst kündigte, so erließ er auch am 13. November 1548 an den Deutschmeister, den Nachfolger Walters von Kronberg, Wolfgang Schutzbar von Milting, wie an alle Privatpatrone seines Gebiets³⁾, den Befehl die Pfarrei Kürnbach mit einem Interimpriester zu versehen. Als bald ließ der Deutschmeister, ein Mann von schärfer ausgeprägter Richtung als sein Vorgänger, Hartmann nicht nur aus dem Pfarrhaus, sondern auch aus dem Flecken werfen, wozu er eigentlich kein Recht hatte, da er der politischen Gemeinde nichts zu gebieten hatte. Das war um so härter, als der Deutschmeister Hartmann nie etwas an seiner Besoldung gereicht hatte, so daß er sich in der schwersten Not mit seiner Familie befand.⁴⁾ Man mußte Philipp von Sternenfels und den Untervogt von Brackenheim anweisen, persönlich mit dem

¹⁾ Dass Johann Hartmann nicht unmittelbar auf Eisenmenger folgt, ergibt sich daraus, dass Hartmann bei seiner Entlassung im November 1548 mit dem Deutschordensamtmanne nur über drei Viertel Jahre und neun Wochen Dienstzeit abzurechnen hatte. — ²⁾ Schreiben Hartmanns an den Herzog s. d. (Frühjahr 1549). K. R. — ³⁾ Vgl. meine Schrift Das Interim in Württemberg. — ⁴⁾ Schreiben Hartmanns s. d. präsent. 2. Mai 1549. K. R.

Deutschmeister zu verhandeln; ja selbst der Deutschordens-
amtmannd fand es an Weihnachten 1548 angezeigt, seinem
Herrn zu raten, dem entlassenen Pfarrer den Gehalt des ganzen
Jahres zu geben.¹⁾ Der Herzog hatte allen entlassenen Pfarrern
noch eine Abfertigung an Geld mit gegeben. Auch für Hart-
mann wollten die herzoglichen Räte sorgen, indem sie befahlen,
daß der Armenkasten zu Kürnbach ihm 15 fl. zur Ab-
fertigung geben sollte. Aber dieser hatte kein Geld. Denn
während im ganzen Herzogtum die Armenkasten mit Ein-
führung des Interims die Einkünfte der geistlichen Pfründen
mit Ausnahme der Pfarreien eingehen durften, hatte der
Deutschmeister sich beeilt, sämtliche Kirchengüter in Kürn-
bach für die Ordenskasse in Anspruch zu nehmen²⁾, während
der längst vergessene Diözesanbischof von Speier Ende De-
zember 1548 durch den Dekan und Kämmerer des Kapitels
Bretten ein Verzeichnis sämtlicher Pfründen in Kürnbach und
ihrer Collatoren einforderte.³⁾ Hans Würtz, der auch von der
Pfarrei Freudenstein entlassen war, gab jetzt auch seine
Altarpfründe in Kürnbach zu Gunsten Michael Wunders von
Kürnbach auf und nährte sich von seiner Handarbeit während
des Interims.⁴⁾ Aber der Deutschmeister zog die Pfründe
an sich.

So angenehm dem Deutschmeister die Entfernung des
Prädikanten von seiner Patronatspfarre war, so schwer war
für ihn die Aufgabe, die Pfarrei mit einem Priester zu be-
setzen, der sich nach dem Interim halte. Hielt es schwer,
einen katholischen Priester zu finden, noch schwerer war es,
für das Zwitterding, das weder echt katholisch noch evan-
gelisch war, geeignete Organe zu gewinnen. Und einen andern,
als einen Priester, der wenigstens der Gemeinde die Zu-
ständnisse des Interims, das Abendmahl unter beiderlei
Gestalt und die Priesterebe beließ und die Rechtfertigung
durch den Glauben zu lehren versprach, duldete Herzog Ulrich
nicht, dem der Deutschmeister den künftigen Pfarrer zum
Namen schicken mußte.

Schon die Versehung des ehemaligen Filials von Kürnbach,

¹⁾ Schreiben vom Christtag 1548. F. A. — ²⁾ Hartmann an den
Herzog v. d. (s. oben). K. R. — ³⁾ Schreiben vom 9. Tag nach Fron-
leichnam 1548. F. A. — ⁴⁾ Zeugnis des Speierer Weibbischofs vom Februar
1549. F. A. Schneider, W. Ref.-G. S. 108.

Leonbronn, machte dem Deutschmeister 1548 Not. Der Pfarrer von Weiler, welcher bisher die Gemeinde Leonbronn versorgt hatte, kündigte diesen Dienst auf, als er wegen des Interims von Württemberg entlassen wurde. Der Amtmann von Stocksberg verhandelte nun mit dem Pfarrer von Ochsenberg wegen der Übernahme von Leonbronn. Dieser, Ulrich Müller mit Namen, war bis vor kurzer Zeit Pfarrer in Eppingen gewesen, wurde aber als Anhänger des alten Glaubens vertrieben worden, als die Reformation in der Pfalz unter Kurfürst Friedrich die Oberhand gewann. Jetzt in der Zeit des Interims wollte er ihn wieder nach Eppingen zurückrufen. Allein Müller mochte der kaiserlichen Schöpfung keine allzulange Lebensdauer trauen. Er wollte deswegen auf Eppingen verzichten, wo er zu der geringen Pfarrei Ochsenberg noch Leonbronn käme. Der Deutschmeister griff mit beiden Händen zu und befahl Müller zu präsentieren.¹⁾ Aber für Kürnbach konnte er trotz aller Bemühung keinen Pfarrer gewinnen.

Wohl hatte der Trappierer von Horneck im Februar 1548 mit dem Pfarrer Joh. Schmid von Bödigheim (geb. von Harthausen) wegen Übernahme einer der beiden Pfarreien Kürnbach und Enzweihingen bei Vaihingen verhandelt und ihn dem Deutschmeister als brauchbar empfohlen. Dieser befahl dem Trappierer und dem Amtmann von Stocksberg am 17. Februar 1548 mit Schmid wegen der Besoldung zu verhandeln, fand aber für Kürnbach einen Pfarrer nötiger, als für Enzweihingen. Hier konnte man ja den evangelischen Pfarrer Heilprond, der auch im November 1548 wegen des Interims entlassen war, die nötigsten Amtshandlungen auch ohne Auftrag, als „aus christlicher Liebe“ wie bisher, weiter versehen lassen bis sich ein Interimist fand.

Allein die Verhandlungen mit Schmid zogen sich in die Länge, ohne daß zu ersehen ist, ob ihm die angebotene Besoldung nicht genügte, oder ob er das Examen vor den herzoglichen Räten in Stuttgart scheute. Die Gemeinde wurde es schwierig, sie bedurfte doch einen Kirchendiener, der die Kinder taufte und den Kranken das Abendmahl reichte, w

¹⁾ Schreiben des Amtmanns Scharpff an den Deutschmeister Christtag 1548 und die Antwort des Deutschmeisters vom 30. Dez. 1548. F. A. — ²⁾ Schreiben des Deutschmeisters vom 17. Febr. F. A.

sie auch den öffentlichen Gottesdienst entbehren sollte. Das kaiserliche Interim machte es weder dem Herzog noch Philipp von Sternenfels vorderhand möglich, dreinzugreifen, und der Deutschmeister wußte keinen Pfarrer aufzutreiben. So mußte die Gemeinde, wollte sie nicht völlig ohne geistliche Versorgung bleiben, sich selber helfen. Glücklicherweise ließ sich jetzt Joseph Hepperlin von seinen Mitbürgern bewegen, sich der verwaisten Gemeinde anzunehmen, ohne daß man den Deutschmeister darüber befragte. Dieser wollte ihm unterm 30. Dezember 1548 seine Altarpfände entziehen lassen, weil er nicht geweiht sei. Dagegen sollte der Amtmann von Stocksberg sich nach Leuten umsehen, welche die Pfründen nach der Fundation und dem Interim gemäß versehen. Allein bei der Unentbehrlichkeit eines Kirchendieners in Kürnbach beeilte sich der Amtmann in Stocksberg nicht, den Befehl zu vollziehen. Denn Priester, wie sie der Deutschmeister haben wollte, waren kaum zu gewinnen. Nachdem Hepperlin den Winter über das Amt versehen hatte, wünschte er doch einen sicheren Boden zu haben. Deshalb wandten sich Philipp von Sternenfels, Bürgermeister und Rat von Kürnbach im Mai 1549 an den Deutschmeister mit der Bitte, Hepperlin, der sich der Erledigung der Pfarrei den Dienst gethan, ferner zu gestatten, das Evangelium zu predigen, die Sakramente zu reichen und die Ehen einzusegnen gemäß dem Interim. Philipp von Sternenfels wies den Deutschmeister mit eindringlichen Worten auf das schreiende Bedürfnis hin. Es gehen viele Klagen und wunderliche Sachen beim Volk um. Der Deutschmeister könne selbst ermessen, wie solcher „Befehl“ schreie.¹⁾ Allein der Deutschmeister wies in einem Schreiben vom 31. Mai²⁾ die bittenden Kürnbacher kalt ab, denn Hepperlin sei beweibt und nicht ordiniert, könne also keine Messe halten, nicht konsekrieren oder taufen, ja er verdiene eigentlich Strafe dafür, daß er sich den Dienst angemaßt habe. Der Kirche zu Kürnbach sei mit ihm nicht geholfen. Mit dem letzten Einwand mochte der Deutschmeister nur allzu sehr Recht haben, denn Hepperlin hatte bisher weder der katholischen noch der evangelischen Kirche gedient. Auch mit der Be-

¹⁾ Phil. v. Sternenfels an den Deutschmeister 28. Mai 1549. F. A.

²⁾ Deutschmeister an Phil. v. St., Schultheiss, Bürgermeister und Gemeindeglieder zu Kürnbach 31. Mai 1549. F. A.

rufung auf den Mangel der Priesterweihe hatte der Deutschmeister ein gewisses Recht, denn das kaiserliche Interim forderte geweihte Priester, aber wie wenig der Deutschmeister das Interim als gültig betrachtete, beweist die Berufung die Ehe Hepperlins als Hindernis. Der Kaiser hatte jenes Interim die Priesterehe zugestanden. Der Deutschmeister wollte offenbar nur einen ganz katholischen Priester in Kürnbach dulden, was ihm weder Herzog Ulrich noch Philipp von Sternenfels je zugestanden hätten.

Nunmehr wandte sich Hepperlin an den Herzog von Württemberg, der im Frühsommer 1549 anfieng, die evangelischen Gemeinden wieder mit evangelischem Gottesdienst zu versorgen, da es rein unmöglich war, die nötige Zahl Interimisten zu werben. Er stellte die Prädikanten unter dem bescheidenen Namen von Katechisten und Pädagogen wieder an.¹⁾

Als solcher wünschte auch Hepperlin vom Herzog in Kürnbach bestellt zu werden. Er machte geltend, die Gemeinde wolle ihn nicht entbehren, für seine Mühe habe er seit dem Manns Abgang nichts empfangen, alle seine Mittel seien aufgezehrt.²⁾ Der Bescheid, welchen Hepperlin unter dem 12. September vom württembergischen Kirchenregiment erhalten ist bis jetzt nicht bekannt. Ohne Zweifel fand man Hepperlin für ein Katechistenamt nicht so geeignet, um ihn zu stellen. Auch waren keine Mittel vorhanden, in Kürnbach einen Katechisten zu unterhalten, da der Deutschmeister das Einkommen der sämtlichen Pfründen für sich einzog, während nach der für die Interimszeit in Württemberg geltenden Regelung der Armenkasten, d. h. die Kirchenpflege diese Einkünfte genoß und davon die Katechisten unterhielt.

Wahrscheinlich drang nunmehr Herzog Ulrich auf den Deutschmeister, dem schreienden kirchlichen Nothstand in Kürnbach abzuhelfen. Dieser mußte fürchten, daß bei längerer Erledigung der Pfarrei auch nachher einen Katechisten schicken, statt des Interims wieder evangelischen Gottesdienst einführen und alle geistlichen mit Beschlag belegen, da der Deutschmeister die Gemeinde unversorgt lasse. Auch in der Gemeinde mußte

¹⁾ Vgl. meine Schrift: „Das Interim in Württemberg“ S. 10. Hepperlins Bitte an den Herzog v. d. (10. Aug. 1549) auf dem Kirchenregiment 12. Sept. 1549. K. H.

stimmung erregen, daß der Deutschorden das Einkommen der Pfarrei und der Altarpfründen einzog, selbst Hepperlin jetzt seine Pfründe nahm und ihm auch nicht einen Pfennig für seine Arbeit gab.

In dieser Verlegenheit wandte sich der Deutschmeister aufs neue an den Pfarrer Schmid in Bödighheim, der sich auch, wie der Deutschmeister am 12. Oktober wußte, jetzt bereit erklärte, die Pfarrei Kürnbach zu übernehmen, aber Aufbesserung seines Einkommens verlangte. Deshalb wurden ihm am 22. Oktober noch 10 fl. versprochen, worauf er willens war, auf Allerheiligen nach Kürnbach zu kommen und sich in der Kirche vernehmen zu lassen.¹⁾ Allein er erschien nicht. Die Gemeinde war wieder verwaist. Was Schmid bewog, im letzten Augenblick seine Zusage zurückzunehmen, ist nicht klar.

In dieser neuen Not wußte der Amtmann von Stocksberg Rat. Er empfahl am Allerheiligentag den Priester Jakob Senger in Pfaffenhofen dem Deutschmeister für die Pfarrei Kürnbach; er rühmte Senger als alten „verständenen“ Mann, der 37 Jahre in der Gegend gelebt, neun Jahre in Heidelberg und als Prediger sechs Jahre in Bönningheim gewirkt habe. Von Pfaffenhofen wünsche er fortzukommen, denn die Bauern dort wollen keine Messe hören, noch etwas davon halten, denn in den Städten halte man das Interim auch nicht. Auch sei die Meinung verbreitet, der Herzog nehme die Prädikanten wieder an. Der von Kürnbach entfernte Prädikant (Hartmann) sei jetzt in Güglingen und stoße mit seinen Predigten alles um, was Senger dem Interim gemäß lehre und thue. Dieser Mann würde sich wohl für Kürnbach eignen.²⁾ Der Amtmann wußte freilich nicht, daß Senger im schmalkaldischen Krieg, als die Evangelischen erst siegreich waren und die katholische Sache verloren schien, den Meßkanon aus dem Meßbuch in Bönningheim herausgeschnitten hatte. Noch weniger wußte der Amtmann, daß Senger wenige Monate vor seiner Bewerbung um Kürnbach in einem Schreiben an den Herzog von Württemberg in verächtlichem Ton von einem „*apostolischen oder Interimpriester*“ geredet hatte, der an seine Stelle nach Bönningheim berufen worden sei.³⁾ So war Senger
r Mann.

¹⁾ s. Deutschmeisters vom 12. Oktober 1549. F. A. —
²⁾ tmanns an den Deutschmeister Omnium sanctorum
³⁾ nger an den Herzog s. d. (1549). K. R.

Auf die Empfehlung des Amtmanns antwortete der Deutschmeister am 5. November, er stehe mit einem Priester wegen der Pfarrei Kürnbach in Unterhandlung, wenn aber der Priester in Pfaffenhofen der alten Religion anhänge und nicht beweibt sei, möge der Amtmann mit ihm wegen der Besoldung verhandeln, aber vom Geldgehalt etwas abberechnen, denn was der Prädikant erhalte, wolle er Senger nicht reichen.¹⁾ Als nun der Amtmann am 30. November seinem Herrn gestehen mußte, Senger sei verehlicht, zerschlug sich alle weitere Verhandlung.²⁾ Der Deutschmeister wußte keinen Rat, auch der andere Priester kam nicht nach Kürnbach.

Jetzt gieng Herzog Ulrich vor. Am 1. November 1549 mußte der Amtmann von Stocksberg berichten, der Obervogt von Zabergäu Wilhelm von Massenbach habe befohlen, die Einkünfte der von Hans Würtz aufgegebenen Pfründe und die Hepperlins einzuziehen. Sie sollten offenbar der Verfügung des Deutschmeister entzogen und dem Armenkasten zugewiesen werden, um die Mittel für einen Katechisten zur Hand zu haben. Allein der Deutschmeister war nicht gewillt, nachzugeben. Die württembergische Regierung konnte bei all den unsäglichen Schwierigkeiten, welche das Interim im eigenen Lande bereitet hatte, nicht die Zeit finden, um die Sache in dem entlegenen Kürnbach auf dem Weg eines langwierigen Rechtsstreits zur Entscheidung zu bringen. So blieb denn der alte Zustand, Hepperlin versah die verwaiste Gemeinde, so gut er konnte, und der Deutschmeister drückte jetzt ein Auge zu und ließ ihn seinen Dienst weiter thun, da er ja außer Stand war, einen Pfarrer nach seinem Sinn zu gewinnen, ja er beließ ihm jetzt sogar das schmale Einkommen seiner Altarpfründe und gab ihm von der Margaretenpfründe noch jährlich 11 fl. 5 Schilling.³⁾ War doch der kirchenrechtlich überaus zweifelhafte Zustand für seine Kasse sehr vorteilhaft. Während der von keiner Seite rechtmäßig berufene Hepperlin kärglich abgefunden wurde, zog der Deutschorden das ganze Einkommen der Pfarrei und der Altarpfründer ein. Die Bedürfnisse der Gemeinde aber schienen für ihn

¹⁾ Deutschmeister an den Amtmann 5. Nov. 1549 Mergentheim. F. A.

— ²⁾ Amtmann an den Deutschmeister Andreastag 1549. F. A. —

³⁾ Scharpff an den Sekretär Joh. Winnicker 26. Mai 1553. F. A.

nicht in Betracht zu kommen, da er in Kürnbach keine obrigkeitlichen Rechte hatte.

Ende des Jahres 1550 war Herzog Ulrich gestorben, an seine Stelle war sein Sohn Christoph getreten, der für die Sache des Evangeliums nicht minder eifrig eintrat als sein Vater. Im Sommer 1552 hatte er das Interim abgeschafft, aber bis alle Gemeinden wieder in den Stand vor 1548 gebracht waren, bis man für das ganze Land die nötigen Kräfte zum Ersatz der Interimisten hatte, dauerte es noch einige Zeit. So kam das Jahr 1553 heran, bis auch für Kürnbach gesorgt werden konnte. Der Untervogt von Brackenheim und Philipp von Sternenfels bekamen den Auftrag, mit den Heiligenpflegern zu verhandeln, daß ein Katechist aus dem Einkommen der erledigten Pfründen unterhalten werden könne, falls noch ein Meßpriester vorhanden sei.¹⁾ Als die Regierung aber Kunde von dem wahren Stand der Dinge erhielt, wurde am 23. Mai 1553 der tüchtige frühere Prädikant von Lauffen Smt. Reyßner auf die erledigte Pfarrei gesetzt und ihm am 2. Juni Joseph Hepperlin als Diakonus beigegeben²⁾, während der frühere Pfarrer Hartmann im Sommer 1549 als Katechist in Güglingen eine Stelle gefunden hatte, aber schon im Jahr 1556 als Superintendent der Grafschaft Hohenlohe nach Öhringen berufen wurde.

Die Aufgabe Reyßners war nicht leicht. Erst mußte für eine feste Kirchenordnung gesorgt werden, nachdem seit Hartmanns Abgang kein Mensch darnach gefragt hatte, nach welcher Ordnung Hepperlin die Gemeinde Kürnbach versehe. Hepperlin selbst sollte unter Reyßners Anleitung zum selbstständigen Kirchendienst herangebildet werden. Er muß es aber vorgezogen haben, bald ein anderes Amt zu suchen. Denn schon im Oktober 1553 findet sich als Diakonus Leonard Göttlin oder Eckhlen genannt.³⁾

Es war dies ein älterer Mann, der vielleicht zuvor Interimpriester war und nun auf Wohlverhalten unter Reyßners Leitung für den evangelischen Kirchendienst sich ausbilden sollte. Allein er paßte nicht nach Kürnbach, wo nun seit

¹⁾ Bemerkung im Promotionsbuch. Kgl. Staatsarchiv Stuttgart. —

²⁾ Promotionsbuch. — ³⁾ Ebd. dort heisst er Eckhlen, im Bericht des Sup. Weller Göttlin.

vier Jahren jede feste kirchliche Ordnung und Zucht gefehlt hatte. Denn er war, wie der Brackheimer Superintendent Weller am 11. Mai 1554 berichtete¹⁾, „gesellig“ und liebte den Wein. Noch schlimmer war seine Frau, die Witwe des ehemaligen Mönchs und Pfarrers Joh. Flacht von Ochsenbach, ein freches, leichtfertiges Weib, das schon in Ochsenbach sich Nachreden zugezogen hatte. Weller fürchtete, da sie „noch glatt genug“ sei, möchte sie in der zerfallenen Gemeinde, wo es schon zuviel Leichtfertigkeit gebe, ihres Gleichen finden; deßhalb wurde Göttlin am 18. Mai entlassen. Sein Nachfolger wurde Peter Melchior von Ochsenfurt, der vor dem Interim Prediger in Giengen an der Brenz war, 1554 (Jan.) Pfarrer in Thamm wurde und am 27. Juni nach Kürnbach kam.²⁾ Die Arbeit war groß, die Verhältnisse schwierig, so daß verständlich ist, daß die Pfarrer rasch wechselten. Reyßner ging schon 1555, an seine Stelle am 1. Oktober trat Elias Nuber³⁾, der bisherige Pfarrer von Aurich Oberamt Vaihingen, der aber schon 1562 in Johann Ellinger einen Nachfolger bekam. Aber die evangelische Kirchenordnung von Württemberg war nun fest eingewurzelt, mochte es auch noch manches ungute Wesen, Verachtung des Abendmahls und besonders Wiedertäufererei zu bekämpfen geben.

Allerdings waren ausgesprochene Wiedertäufer⁴⁾ nur der oben genannte Michael Jungmann und sein Sohn Hans, während seine Tochter, die Ehefrau Martin Ludwigs in Kürnbach, nicht wiedergetauft war, dagegen besuchten Michael Zanier und Heinrich Bierer die Wiedertäuferversammlungen, und noch größer war der Kreis derer, welche unbewußt von den Anschauungen der Täufer beherrscht waren.

Aus den Verhörprotokollen Jungmanns 1553 ff. erfahren wir, daß Jungmann aus Kürnbach und dem Herzogtum Württemberg als hartnäckiger Wiedertäufer ausgewiesen und ihm sein Vermögen (400 fl.) mit Beschlag belegt worden war, so daß er sich „säuerlich“ in Durlach durchbringen mußte. Ihre Versammlungen hielten die Täufer im Brettener Gemeindewald nahe an der Grenze des Flehinger Waldes, wo zehn bis zwölf

¹⁾ K. R. — ²⁾ Promotionsbuch. — ³⁾ Nuber war 1552 10. Nov. Diakonus in Möckmühl, 1553 15. Okt. Pfarrer in Aurich. Promotionsbuch. — ⁴⁾ Das Folgende nach den Wiedertäuferakten des F. A.

Personen zusammen zu kommen pflegten. Dort war auch Jungmanns Sohn getauft worden. Der Vorsteher war Schochhans von Königsbach, ein anderer Bastian N. von Dinglingen lebte in Straßburg. Täufer gab es in Durlach (Schneider Martin N., Margareta, Matthis Starks Hausfrau, Simon N., ein Bauernknecht aus dem Elsaß, Katharina, Ehefrau des Augustin N.; Jakob Hartmann), in Knielingen (Cyriacus und Wendel N.), in Eckenstein (Matthäus N.) und in dem württembergischen Diefenbach (N. Christmann, der aber wieder abfiel). So oft auch Jungmann auf württembergischem Boden gefangen genommen und wieder ausgewiesen wurde, so oft kehrte er zurück, um für die Täufer zu werben. So hatte er kurz vor 1553 Margareta, Witwe des Bernh. Bierer von Pfaffenhofen, für die Sekte gewonnen und sie heimlich nach Königsbach gebracht, wo die Täufer, wie auch sonst,¹⁾ bei dem Ortsadel Schatz fanden. Jungmann selbst konnte in Durlach unangefochten leben. 1553 wurde er auf Kürnbacher Markung wieder betreten, man hielt ihn lange in Haft und versuchte ihn zum Widerruf zu bringen. Allein es half nichts. Da er kein eigentlicher Vorsteher und Lehrer der Täufer war, so blieb ihm die ewige Haft, die solchen Männern auf der Burg Hohenwittlingen drohte, erspart. Man wies ihn gegen ein neues Versprechen, nicht wiederzukehren, aus dem Land. Er zog sich wieder nach Durlach zurück.

Damit schließen unsere Akten.

¹⁾ Vgl. meine Abhandlung: Der ritterschaftliche Adel und die Täufer in Württemberg. Besondere Beilage des Staatsanzeigers für Württb. 1895.

Die Verleihung und Verpfändung der Reichslandvogtei Elsaß von 1408—1634.

Von

Joseph Becker.

I.

Die erste Pfälzische Periode 1408—1504.

Mit der Erhebung des Pfalzgrafen Ruprecht auf den deutschen Königsthron im Jahre 1400 begann für die Reichslandvogtei Elsaß eine vollständig neue Epoche.¹⁾ Im Gegensatz zu Wenzel, der, wie er die Reichsgeschäfte überhaupt in unrühmlicher Weise vernachlässigte, in der Verwaltung der westlichen Reichsgebiete höchst schwankende, vielfach angefeindete Verhältnisse geschaffen hatte, war der Pfälzer allen Ernstes bestrebt, eine stete, thatkräftige Regierung dort einzurichten. Die Ansprüche des Markgrafen Jost von Mähren sowie die Bemühungen der Herzöge von Österreich, die Landvogtei in ihren Pfandbesitz zu bringen, wies er zurück. Sein Landvogt, Schwarz Reinhard v. Sickingen, führte mit unermüdlichem Eifer die Verwaltung acht Jahre lang derart, daß der König nicht mit Unrecht sich rühmen konnte, daß der Wohlstand und Reichtum der Unterthanen der Reichslandvogtei herrlich emporgeblüht sei.²⁾

Die Erblande des Königs hatten durch ihre Lage die innigste Interessengemeinschaft mit jenen Reichsgebieten. Der Gedanke, durch die Erhebung eines Pfalzgrafen zum Reichs-

¹⁾ Vgl. meine Abhandlung „Die Landvögte des Elsaß von 1308—1408“, Straßburg 1894. ²⁾ „in der zyt als wir zu romischem kunige gekoren worden, das riche innegehabt und die vorgenannte lantvogtie mit lantvogten besetzt vnd geschirmet han, sich von friedes wegen, den sy von guden des almechtigen gotes in derselben zijte gehabt hant, an zijtlichem gute merklichen vnd vaste gebezert hant“. Vgl. Mossmann, Cartulaire de Mulhouse I nr. 459.

landvogt das Ansehen und die Macht seines Hauses am Oberrhein auch für die spätere Zeit fester zu begründen, mußte Ruprecht sehr nahe liegen. Nachdem ihm zunächst der Abschluß eines 15-jährigen Bündnisses zwischen der Pfalz und den elsässischen Reichsstädten nebst der Stadt Straßburg im Anfang des Jahres 1408 geglückt war, that er bald darauf den entscheidenden Schritt, der die Geschicke der elsässischen Reichslande mehr als 100 Jahre aufs engste mit der Rheinpfalz verband.

I. Pfalzgraf Ludwig III., der Bärtige, Inhaber der Landvogtei 1408—1436.

Am 10. Mai 1408 verschrieb König Ruprecht die Landvogtei Elsaß samt allen Einkünften und Steuern seinem ältesten Sohne Ludwig, dem mutmaßlichen Erben der Rheinpfalz, auf dessen Lebenszeit. Dafür mußte dieser die Verpflichtung eingehen, jährlich 2000 rheinische Gulden an Kaiser und Reich zu bezahlen. „Pfalz und Landvogtei sollten dadurch in den Stand gesetzt werden, hinfort mit vereinten Kräften ihren Schutz und ihre Wohlfahrt zu fördern.¹⁾ Nachdem durch ein königliches Schreiben vom 14. Mai die Reichsstädte des Elsaß von jener Übertragung verständigt worden waren,²⁾ konnte der junge Pfalzgraf bald darauf zur Übernahme des Amtes eines Landvogts schreiten. Auf seiner Huldigungsreise zu den Städten gab er Colmar am 3., Türkheim am 7., Müllhausen am 10. Juni seinen Schutzbrief. Zu Hagenau wurde er am 20. dieses Monats als Landvogt aufgenommen.³⁾ Durch königliches Privileg vom 22. Februar 1409 wurden die Rechte des neuen Landvogts dahin erweitert, daß er alle

¹⁾ Cart. de Mulh. I nr. 459: „wir han auch betrachtet, das vnser erbschafft der pfalzgraveschafft bij Ryne vnd die stete, dorffere vnd lude in die vorgeante lantuogtie zu Elsasze gehorig aneinander stoszen, und so sie einander bygestendig vnd behulffen sin, das sy alsdann vile dorebess in frieden vnd gemache verliben mogen. Und dorumb so haben wir denselben beiden landen zu nuce frieden vnd gemache, dem hochbornen Ludwigen . . .“ — ²⁾ Stadtarchiv zu Hagenau, AA 211 nr. 3 Or., Sonntag nach Cantate 1408. — ³⁾ Stadtarchiv zu Colmar AA I, 23, Or. Schwörbrief, Colmar auf den Pfingsttag; Cart. de Mulh. II nr. 457 bis; Als. II, 571; Or. Schwörbrief für Hagenau AA 217 nr. 10, Hagenau Mittwoch vor Joh. Bapt.

Mann-, Burg- und Pfandlehen der Landvogtei verleihen und einnehmen, mit den Reichsmannen darüber zu Gericht sitzen und wegen jener Lehen Eidesleistung und Huldigung an des Königs statt entgegennehmen durfte. Der königlichen Verfügung aber blieben vorbehalten alle Herrschaften, Städte, Burgen und Schlösser, die etwa erledigt würden oder derentwegen Zweiung entstände.¹⁾ Eine wesentliche Verstärkung des pfälzischen Einflusses im Elsaß bezweckte ein anderer Erlaß Ruprechts vom 5. Juni 1409, wodurch er seinen Sohn ermächtigte, alle Schlösser, Festen, Dörfer, Leute, Güter und Gerichte, die derzeitig in der Landvogtei Elsaß und in der Ortenau anderweitig verpfändet und verschrieben wären, an sich und seine Erben zu lösen und solange zu besitzen, bis ihnen der ausgelegte Pfandschilling in einer einzigen Summe zurückerstattet sei.²⁾ Kraft dieses Privilegs erwarb damals Ludwig um 6283 Gulden die Dörfer Barr, Heiligenstein, Gertweiler und Burgheim.³⁾

Während der Thronerledigung — Ruprecht starb am 18. Mai 1410 — übernahm Ludwig als Rheinpfalzgraf und Kurfürst das Reichsvikariat. Als „fürseher in den landen des rynes, zu Swoben vnd des frenckischen rechten“ garantierte er aufs neue am 23. Juni 1410 den elf Reichsstädten, sowie der Pflege zu Hagenau und der Mundat zu Weissenburg, also der Gesamtlandvogtei, seinen Schutz und Schirm, die Wahrung ihrer hergebrachten Rechte und Freiheiten und besonders ihre unlösliche Zugehörigkeit zum Reiche.⁴⁾ Daraufhin wurde er im fortdauernden Besitz der Landvogtei anerkannt. Die Städte nahmen den von ihm gleichzeitig bestellten Unterlandvogt gehorsam auf und entrichteten in den nächsten drei Jahren mit königlicher Zustimmung an ihn die Reichssteuern.⁵⁾

König Sigismund verdankte den deutschen Thron hauptsächlich den Bemühungen des Kurfürsten Ludwig. Um dessen Treue und Opfer im Dienste des Reiches zu belohnen, ver-

¹⁾ Straßb. Bezirks-Arch. C 1 nr. 5 Copie, Freitag vor Invocavit 1409; Chmel, Reg. Rup. nr. 2737. — ²⁾ Bez.-Ar. C 1 nr. 4 Or., Heidelberg Mittwoch vor Frohnleichnam 1409; Chmel, Reg. Rup. nr. 2764. — ³⁾ Bez.-Ar. C 1 nr. 7, Copie, Mittwoch nach Frohnleichnam; Chmel, Reg. Rup. nr. 2765 und 2766. — ⁴⁾ Cart. de Mulh. I nr. 461. — ⁵⁾ Vgl. die Quittungen zu Hagenau CC 5 nr. 1, 2 u. 3; Cart. de Mulh. I nr. 462 u. 467.

pfändete er an ihn und seine Erben am 6. September 1413 die Reichslandvogtei Elsaß samt allen Nutzen und Steuern um 25000 rheinische Gulden. Die Verpfändung sollte so lange dauern, bis von seiten des Reichs jener Pfandschilling in einer einzigen Summe zurückbezahlt würde. Geschähe eine solche Auslösung noch zu Lebzeiten Ludwigs, so solle dieser trotzdem sein Leben lang, laut der Verschreibung Ruprechts, im Besitze der Landvogtei bleiben. Zu diesem Schritte sah sich der König angeblich deshalb veranlaßt, weil die Untertanen der Landvogtei „von manicherley luten, . . . nemelich vs dem lande Westerich . . . angriffen . . . beraubet gewest sin“ und weil der Pfalzgraf infolge der Lage seiner Erblande der berufenste Schirmherr der Landvogtei war.¹⁾ Am selbigen Tage erging ein königliches Gebot an die zehn Reichsstädte, den Pfalzgrafen Ludwig als Landvogt aufzunehmen.²⁾

Im Sommer des folgenden Jahres schon wurde die Rückzahlung der Pfandsumme ernstlich betrieben; denn am 29. Juli 1414 verpflichtete sich der König, die Reichsstädte der Landvogtei anzuhalten, dem Pfalzgrafen bis zum nächsten Martinstag außer der dann fälligen Reichssteuer noch 21000 rheinische Gulden in einer Summe einzuhändigen. Falls die Städte dies verweigern würden, wollte der König sie mit Gewalt zwingen, Ludwig und dessen Erben Anweisungen auf ihre künftigen Reichssteuern zu geben. Für den Fall aber, daß die Einlösung des Pfandbriefes durch die Städte thatsächlich erfolgen würde, sollte dennoch durch eine erneuerte königliche Verschreibung die Landvogtei dem Kurfürsten auf seine Lebenszeit belassen werden.³⁾ Bald darauf haben die Reichsstädte wirklich dem Wunsche des Königs entsprochen und sich selbst aus der Verpfändung gelöst. Zur Entschädigung dafür wurden ihnen am 23. August 1414 durch königliche Gnade von ihren jährlichen Reichssteuern auf die Dauer von 13 Jahren je 3000 Gulden erlassen. Auch erwirkten sie die Erneuerung des alten Privilegs, daß weder sie, noch ihre Steuern, noch

¹⁾ Cart. de Mulh. I nr. 471. — ²⁾ Ebenda nr. 472. Am 2. Dez. 1413 gab Sigismund als Markgraf zu Brandenburg und Reichskurfürst seine Zustimmung zu der Verpfändung, die er als König vorgenommen hatte. Bez.-Ar. C I nr. 8 Or., Samstag vor Barbara 1413. Am 11. Dez. becheinigte Ludwig der Stadt Mulhausen den Empfang der letzten Martinssteuer; Cart. de Mulh. I nr. 474 u. 473. — ³⁾ Ebenda I nr. 476.

auch das Amt des Landvogts künftighin verpfändet werden sollten.¹⁾

Trotzdem wurde neun Jahre später der fortdauernde lebenslängliche Besitz wiederum in eine Verpfändung umgewandelt. Am 11. Januar 1423 nämlich verpfändete Sigismund die Reichslandvogtei nebst allen Nutzen und Steuern dem Pfalzgrafen Ludwig und seinen Erben um 50 000 Gulden, jedoch mit der Einschränkung, daß diese Pfandschaft erst anfangen sollte, wenn dem Erzbischof von Köln die Summe von 32000 Gulden zurückerstattet sein würde, welche dieser zur Krönungsfeier seiner Majestät in Aachen ausgelegt hatte, und die ihm auf die Reichssteuern der Landvogtei angewiesen worden war.²⁾ Diese Bedingung aber wurde erst nach dem Tode des derzeitigen Pfalzgrafen — er starb am 30. Dezember 1436 — erfüllt, und der Erzbischof von Köln zog bis 1439 die elsässischen Reichssteuern ein.³⁾

Das Amt der Unterlandvögte war unter Ludwig III einem vielfachen Wechsel unterworfen. Während er zu Lebzeiten seines königlichen Vaters selbst die Geschäfte führte,⁴⁾ ernannte er, als ihm das Reichsvikariat zufiel, den Edelknecht

Walther von Thann 1410—1412

zu seinem Unterlandvogt. Am 25. Juni 1410 wurde diesem zu Hagenau gehuldigt⁵⁾; am 13. August gab er der Stadt Colmar ihren Schutzbrief.⁶⁾ Er wurde ersetzt durch den Grafen Bernhard zu Eberstein 1412—1420.

¹⁾ Cart. de Mulh. I nr. 477, 478, 488, 498 und Hag. AA 211 nr. 4 bis Or. Perg., worin Sigismund bekennt, „daß die elf Reichsstädte des Elsaß an den 25000 Gulden, die sie von der Landvogtei wegen darlehen“, 4000 bezahlt haben. Koblenz Samstag nach Bartholomeustag 1414. ²⁾ Bez.-Ar. C I nr. 12 Or. Perg. — ³⁾ Vgl. die Quittungen Hag. CC 5 nr. 8 bis 19 u. CC 6. ⁴⁾ Daß Schwarz Reinhard v. Sickingen von 1408 bis das Amt eines Unterlandvogtes versehen habe, wie Schöpflin meint, dafür scheint es an Beweisen zu fehlen. Bei Ludwigs Einsetzung hat er nicht von neuem als Unterlandvogt geschworen. In einem Briefe Basels an Straßburg vom 27. Juni 1408 wird er zwar als Unterlandvogt bezeichnet (vgl. B. A. VI S. 277, 36 f.); König Ru- dolf aber nennt ihn 1409 ebenfalls „Nitter“ (vgl. ebenda S. 465, 44a, 466b, 157). Am 20. Mai 1411 wählte er vor Meister und Rat zu Hagenau in einem Briefe „unser liebe herren die künftigen genant“ ebenda S. 188, 17. ⁵⁾ Hag. AA 209 nr. 10 Or. Schwarz-Rudolf Mühlbach nach Joh. Nept. v. Colm. CC 18 Or. Mühlbach von Nara. Himmelfahrt.

Kurfürst Ludwig theilte dessen Ernennung den Reichsstädten am 23. Januar 1412 mit.¹⁾ Am 3. Februar wurde er zu Hagenau, am 8. zu Colmar, am 9. zu Mülhausen anerkannt. Türkheim huldigte ihm am 9. Oktober desselben Jahres.²⁾ Im Jahre 1420 trat an seine Stelle

Pfalzgraf Stephan, Herzog in Baiern 1420—1422.

Von seinem Bruder wurde er den Städten als Unterlandvogt am 28. Februar angekündigt.³⁾ Am 22. September schrieb dieser noch einmal im gleichen Sinne an Hagenau⁴⁾, am 27. wurde der neue Unterlandvogt daselbst vorgestellt⁵⁾; am 30. September gab er Colmar⁶⁾, am 1. Oktober Mülhausen seinen Schutzbrief.⁷⁾ Auf ihn folgte

Heinrich Beyer von Boppard, Herr zu Castell 1422—1425.

Zu Hagenau wurde ihm am 29. April, zu Mülhausen am 11. Mai, zu Colmar am 17. Mai gehuldigt.⁸⁾ Die Wieder- einsetzung seines Bruders, des Pfalzgrafen

Stephan, Herzogs in Baiern 1425—1427, meldete der Oberlandvogt den Reichsstädten des Elsaß am 14. November 1425.⁹⁾ Am 2. Dezember wurde jener wiederum zu Colmar, am 3. zu Mülhausen, am 4. zu Kaisersberg als Unterlandvogt anerkannt.¹⁰⁾ Er wurde 1427 abgelöst durch

Friedrich von Fleckenstein 1427—1429.

Hagenau huldigte diesem am 27. August, Colmar am 30. Dezember, Mülhausen am folgenden 1. Januar.¹¹⁾ Zum dritten Male wurde die Erhebung des

Pfalzgrafen Stephan, Herzogs in Baiern 1429—1436

¹⁾ Als. ill. II, 571. — ²⁾ Hag. Schwörtageverzeichnis AA 217 nr. 22, fe. IV post purific. Mariae; Colm. AA I, 23, Montag nach Agathentag; Cart. de Mulh. I nr. 463; Als. ill. II, 571. — ³⁾ Als. ill. II, 571. — ⁴⁾ Hag. AA 220 nr. 1 Or., Gamersheim domin. post Mathaei ap. — ⁵⁾ Schwörtageverz. AA 217 nr. 22, fer. VI ante Michaelis. — ⁶⁾ Colm. AA I, 23, Colmar Montag nach Michaelis. — ⁷⁾ Cart. de Mulh. I nr. 500. — ⁸⁾ Hag. AA 217 nr. 22, fer. IV ante invent. crucis; Cart. de Mulh. II nr. 511; Colm. AA I, 23, Sonntag nach St. Gangolf. — ⁹⁾ Hag. AA 220 nr. 2 Or., Samstag vor Katharinentag. — ¹⁰⁾ Colm. AA I, 23, Sonntag nach Andreas; Cart. de Mulh. II nr. 527; Als. ill. II, 572 Anm. — ¹¹⁾ Hag. AA 222 nr. 2, Or., Mittwoch nach Bartholomeustag. Schöpflin bemerkt, daß Friedr. v. Fleckenstein 1424 festo exalt. cruc. Rosheim einen Schutzbrief als Unterlandvogt gegeben habe. Dies scheint ein Irrtum zu sein. Als. ill. II, 572; Cart. de Mulh. II nr. 532; Colm. AA I, 23, Dienstag nach Weihnachten.

zum Unterlandvogt den Reichsstädten angezeigt am 16. Februar 1429.¹⁾ Am 21. Mai huldigte ihm Hagenau; am 22. war die Eidesleistung zu Colmar, am 23. zu Mülhausen, am 26. zu Oberehnheim.²⁾ Kurz vor dem Tode des Oberlandvogts Ludwig, der am 30. Dezember 1436 starb, scheint ein Wechsel im Unterlandvogtamt beabsichtigt gewesen zu sein.

Graf Emich von Leiningen

schwur nämlich als Unterlandvogt am 31. Dezember 1436 der Stadt Hagenau den Schutzeid, mußte aber dann im folgenden Jahre unter dem neuen Oberlandvogt die Eidesleistung erneuern.³⁾

2. Pfalzgraf Ludwig IV. Oberlandvogt 1437—1449.

Auf Ludwig III. folgte im Elektorat sein ältester, erst 12-jähriger Sohn Ludwig IV., welcher bis 1. Januar 1442 unter der Vormundschaft seines Oheims Otto stand. König Sigismund erkannte ihn auch als Inhaber der Landvogtei an. Am 10. Juli 1437 befahl er nämlich den elsässischen Reichsstädten, Ludwig IV. als ihrem Oberlandvogt zu gehorsamen.⁴⁾ Dieser ließ sich zu Hagenau huldigen am 26., zu Colmar am 29. und zu Mülhausen am 30. September; zu Türkheim war er am 2. Oktober.⁵⁾

König Sigismund starb am 9. Dezember 1437 und Albrecht II., welcher im März 1438 zu Frankfurt gewählt wurde, bestätigte dem jugendlichen Pfalzgrafen den Besitz der Reichslandvogtei. Die elsässischen Reichsstädte wurden davon verständigt am 3. Mai 1438.⁶⁾ Diesmal indessen ließ sich der Pfalzgraf von der pflichtgemäßen, althergebrachten Huldigungsreise zu den einzelnen Städten entbinden. Auf sein Begehren hin sandten die Reichsstädte ihre Bevollmächtigten gegen Dielsberg, wo am 27. Oktober 1438 für alle Städte

¹⁾ Hag. AA 220 nr. 3, Or., Brief Ludwigs fer. IV post Invocavit. — ²⁾ Hag. AA 222 nr. 3, Or., Samstag nach Sophientag; Colm. AA I, 23, Sonntag vor Urbanstag; Cart. de Mulh. II nr. 535, wo fälschlich dat. 5. Feb.; für Oberehnheim vgl. Hag. AA 222 nr. 4 Copie, Frohnleichnamstag — ³⁾ Hag. AA 222 nr. 6, Or., Montag nach Weihnachten. — ⁴⁾ Bez.-Ar. C 10 nr. 1 Or. Perg., Mittwoch vor Margarethentag. — ⁵⁾ Hag. AA 217 nr. 11, Donnerstag nach Matheustag; Colm. AA I, 23, Or. Colmar, Michelstag; Cart. de Mulh II, nr. 551; Als. ill. II, 572. — ⁶⁾ Cart. de Mulh. II nr. 554.

der Huldigungsakt vollzogen wurde.¹⁾ Fürsorglich aber hatten die Städte außer den gewöhnlichen Schwörbriefen sich vom Oberlandvogt einen weitem Revers erwirkt, wodurch er versicherte, daß jene abweichende Gesamtfeier dem alten Herkommen „kein irrung oder unstaten bringen sol.“²⁾

Anderthalb Jahr nach Albrechts II. Erhebung war das Reich von neuem verwaist. Am 17. Mai 1440 bestätigte der neue König Friedrich III. in allen Punkten und Artikeln jene Verpfändung der Landvogtei an die Rheinpfalzgrafen, wie sie von Sigismund am 11. Januar 1423 vollzogen worden war.³⁾ Die Reichsstädte wurden an demselben Tage in der hergebrachten Weise davon benachrichtigt.⁴⁾ Gleichzeitig erhielt der Pfalzgraf das Recht, über die im Bereiche der Landvogtei in den nächsten drei Jahren frei werdenden Reichslehen zu verfügen.⁵⁾ Im Oktober hielt Ludwig seinen Umritt zu den Städten, um zum dritten Male die Huldigungsfeier vorzunehmen, so in Hagenau am 19., in Colmar am 22., in Mülhausen am 23. Oktober.⁶⁾

Jetzt erst gelang es den Pfälzern, die Steuern der Landvogtei aus der kölnischen „Beschlagnahme“ zu befreien und somit die Verpfändung von 1423 zu verwirklichen. Am 18. April 1441 konnte der Erzbischof Dietrich von Köln dem Könige melden, seine Restforderung im Betrage von 14 402 Gulden sei durch Kurfürst Ludwig beglichen worden.⁷⁾ Schon seit Martini 1439 zog der Oberlandvogt die Reichssteuern ein.⁸⁾

Für die Zeit Ludwigs IV. finden sich vier Unterlandvögte. Zunächst wurde

Graf Emich von Leiningen 1437—38

mit dem Amte betraut, und zwar wurde dieser sogleich mit dem Oberlandvogt am 26. September 1437 zu Hagenau, am 29. zu Colmar, am 30. zu Mülhausen präsentiert.⁹⁾

¹⁾ Hag. AA 217 nr. 13; Cart. de Mulh. II nr. 559; Colm. AA I, 2. — ²⁾ Cart. de Mulh. II nr. 560. — ³⁾ Bez.-Ar. C 1 nr. 12, Or., Erlaß nach Pfingsten. — ⁴⁾ Bez.-Ar. C 1 nr. 10, Or. Perg. — ⁵⁾ Bez.-Ar. C 1 nr. 11, Copie. Am 29. Juli 1442 wurde ihm dies Recht auf drei weitere Jahre verlängert; Bez. C 1 nr. 13. — ⁶⁾ Hag. AA 217 nr. 15, Copie, Mittwoch nach Lucas; Cart. de Mulh. II nr. 576; Colm. AA I, 2. Colmar Samstag nach Elftausend Jungfrauentag. — ⁷⁾ Bez.-Ar. C 1 nr. 14, Or. Perg. — ⁸⁾ Quitt. Hag. CC 7 nr. 1—15. — ⁹⁾ Schwörbr. Hag. AA 217 nr. 22, Donnerstag nach Matheustag; u. Colm. AA I, 23 Wehdel; Cart. de Mulh. II nr. 551. 1439 am 16. Sept. verz. Emich v. L. w. alle weiteren Forderungen aus der Zeit seiner Amtsthätigkeit. Bez.-Ar. C 11 nr. 54.

Bei seiner zweiten Präsentation am 27. Oktober 1438 empfahl der Oberlandvogt den

Ritter Reinhard von Nyperg 1438—1445

als seinen Stellvertreter.¹⁾ Am 31. Oktober wurde dieser zu Hagenau, am 4. November zu Colmar und Mülhausen als Unterlandvogt anerkannt.²⁾ Auch er mußte nach König Albrechts Tode zugleich mit dem Oberlandvogt den Reichsstädten ihre Schutzbriefe erneuern.³⁾ Im November 1445 wurde an dessen Stelle der

Rhein- und Wildgraf Johann von Daun und Kirchberg

1445—1449

zum Unterlandvogt ernannt. Am 22. benachrichtigte Ludwig Hagenau von diesem Entschlusse,⁴⁾ am 26. huldigte die Stadt dem neuen Unterlandvogt; am 1. Dezember geschah dies seitens Colmars und Mülhausens.⁵⁾

3. Oberlandvogt Pfalzgraf Friedrich der Siegreiche 1449—1470.

Ludwig IV., welcher am 13. August 1449 starb, hinterließ einen 13 Monate alten Erben, den nachmaligen Kurfürsten Philipp. Die vormundschaftliche Regierung stand dem ältern Bruder des Verstorbenen, Pfalzgrafen Friedrich dem Siegreichen zu, der damals 24 Jahre zählte. Dieser war bestrebt, die Vormundschaft in eine Selbstregierung umzugestalten und nahm schließlich mit Zustimmung der Herrn und Grafen des Landes auf der Versammlung zu Heidelberg im Januar 1452 als Kurfürst für sich selbst die Huldigung der pfälzischen Lehensleute entgegen, nachdem er seinen Neffen Philipp förmlich adoptiert hatte. Der Papst und die Mitkurfürsten gaben ihre Einwilligung, der König aber versagte seine Genehmigung zu diesem Vorgehen.

¹⁾ Als. ill. II, 573; Ludwigs Brief an Hagenau Hag. AA 220 nr. 4, Dielsberg, vigilia Symonis et Judae. — ²⁾ Hag. Schwörtageverz. AA 217 nr. 22, Freitag Allerheiligenabend; Colm. AA I, 23, Dienstag nach Allerheiligen; Cart. de Mulh. II nr. 561. — ³⁾ Hag. AA 222 nr. 8; Mittwoch nach Lucas 1440. — ⁴⁾ Hag. AA 220 nr. 5, Or., fer. II ante Catherine. — ⁵⁾ Hag. Schwörb. AA 222 nr. 9, begl. Copie, Freitag nach Katherinentag; Colm. AA I, 23, Colmar, Mittwoch nach Andreastag; Cart. de Mulh. II nr. 692.

Anfangs scheint derselbe auch nicht gewillt gewesen zu sein, Friedrich die Landvogtei anzuvertrauen. Am 30. März 1450 nämlich schrieb er an Hagenau, daß er einstweilen infolge anderer Reichsgeschäfte verhindert sei, einen neuen Oberlandvogt zu ernennen; deshalb möge der Bürgermeister und Rat der Stadt Hagenau im Namen des Kaisers in allen Städten, Dörfern und Gerichten der Landvogtei die Schultheiß, Richter und sonstigen Amlleute einsetzen und durch sie die Gefälle und Steuern für das Reich einziehen lassen.¹⁾ Innerhalb Jahresfrist zeigte sich der König in Sachen der Landvogtei wenigstens für die Wünsche des kurfürstlichen Vormundes zugänglicher. Am 27. März 1451 nämlich erneuerte er zu Gunsten Friedrichs jene Verpfändung um 30000 Gulden, und zwar mit ausdrücklicher Berufung auf das Testament Ludwigs III. Darin nämlich hatte dieser alle Länder und Städte mit Namen bezeichnet, welche seinem ältesten Sohne Ludwig IV., seinem Nachfolger im Elektorat, zufallen sollten. Darunter war aber die Pfandschaft der elsässischen Landvogtei nicht begriffen gewesen und diese hätte eigentlich schon 1437 dem jüngern Sohne Friedrich zufallen müssen. Dem letztern die Landvogtei also jetzt im Sinne der alten Verschreibung zuzuwenden, glaubte sich der König verpflichtet.²⁾ Am 31. März wurden die Reichsstädte des Elsaß von dem königlichen Willen verständigt.³⁾

Die Übernahme des Amtes durch den Oberlandvogt erfolgte in ähnlicher Weise wie 1438. Er ersuchte nämlich die Reichsstädte, ihm den persönlichen Umritt zu ihnen zu erlassen und ihre Sendboten nach Hagenau zu schicken. Am 26. Mai 1451 wurde in der Residenz der Landvogtei die Eidesleistung und Aushändigung der Schwörbriefe vorgenommen.⁴⁾ Auch diesmal mußte der neue Oberlandvogt in einem besondern Brevier anerkennen, daß der derzeitige Vorgang den alten Rechten der Städte nicht schädlich sein solle.⁵⁾

In Hagenau ward an demselben Tage die Einsetzung des Wildgrafen Johann von Daun 1451—1457

¹⁾ Bez.-Ar. C 10 nr. 53, fol. 24 u. Batt II, 157. — ²⁾ Hag. AA 22 nr. 2, Copieheft u. Bez.-Ar. C 1 nr. 59 Copieheft. — ³⁾ Bez.-Ar. C 10 nr. 2, Or. Perg. — ⁴⁾ Hag. Schwörbrief AA 217 nr. 16, Copie, Mittwoch nach St. Urban; Cart. de Mulh. II nr. 757; Colm. AA I, 23. — ⁵⁾ Cart. de Mulh. II nr. 758.

erneuert.¹⁾ Ihm jedoch wurde die persönliche Vorstellung in den einzelnen Städten nicht erlassen, und wir finden ihn am 30. September zur Huldigungsfeier in Mülhausen, am 1. Oktober zu Colmar.²⁾

Im März 1457 wurde durch einen Brief des Oberlandvogts den Reichsstädten die Ernennung des

Peter von Dalheim 1457—1458

zum Unterlandvogt angezeigt.³⁾ Er trat sein Amt zu Hagenau am 13. Juni an und wurde von Colmar am 17., von Mülhausen am 18. anerkannt.⁴⁾

Am 6. November 1458 meldete der Pfalzgraf den

Götz von Adelsheim 1458—1463

als Unterlandvogt an.⁵⁾ Zu Hagenau stellte dieser sich vor am 23., zu Colmar am 27., zu Mülhausen am 29. November.⁶⁾

Am 28. September 1463 wurde der

Wild- und Rheingraf Johann von Daun 1463—1471

zum zweitenmale mit dem Amte eines Unterlandvogts betraut. Als seine Aufgabe wurde bezeichnet: „Die zur Landvogtei gehörigen Kirchen, Städte und Unterthanen nach Kräften zu schützen, für die Sicherheit der Straßen und der Kaufleute zu sorgen, dem Zinsmeister bei Einziehung der Gefälle und Steuern behülflich zu sein, größere Schwierigkeiten bei der Verwaltung dem Kurfürsten zu unterbreiten“. Zur Ersparung von größern Unkosten sollte er in Lützelstein residieren und nur in dringenden Fällen sich zu Hagenau aufhalten.⁷⁾ Am 26. Oktober teilte der Oberlandvogt Hagenau jene Ernennung mit;⁸⁾ am 4. November wurde der neue Unterlandvogt zu Hagenau, am 12. zu Mülhausen, am 14. zu Colmar anerkannt.⁹⁾

¹⁾ Hag. Schwörtv. AA 217 nr. 22. — ²⁾ Cart. de Mulh. II nr. 762; Colm. AA I, 23, Colmar, Freitag nach St. Michaelstag. — ³⁾ Hag. AA 220 nr. 6, Or., fer. II post Oculi. — ⁴⁾ Hag. Schwörtv. AA 217 nr. 22, Montag vor Viti et Modesti; Colm. AA I, 23, Colm. Freitag nach Frohnleichnam; Cart. de Mulh. II, nr. 798. — ⁵⁾ Hag. AA. 220 nr. 7, Or. Brief an Hagenau, fer. II post festum omn. sanct. — ⁶⁾ Hag. Schwörtv. AA 217 nr. 22, Donnerstag vor Katherinentag; Colm. AA I, 23, Montag nach Katherinentag; Cart. de Mulh. II nr. 811. — ⁷⁾ Als. ill. II, 573. Batt II, 158 bemerkt hierzu; „Herr Johann Wildgraf, Unterlandvogt, hat hier auf der Burg eine ewige Salve gestiftet; er ist demnach dem Hagenauer Vogthause doch nicht fremd geblieben“. — ⁸⁾ Hag. AA 220 nr. 8, Or., Mittwoch nach Severinstag. — ⁹⁾ Hag. Schwörtv. AA

4. Das Interregnum in der Landvogtei 1470—86.

Der Krieg, den Kurfürst Friedrich 1469—70 gegen Abtei und Stadt Weißenburg führte, veranlaßte einen förmlichen Bruch zwischen ihm und dem Kaiser.¹⁾ Pfalzgraf Ludwig der Schwarze, Graf zu Veldenz, ein Sohn Stephans II., hatte sich als kaiserlicher Hauptmann im Sommer 1470 vergebens bemüht, die Streitkräfte des Elsaß um das Reichsbanner zu scharen, um den bisherigen Oberlandvogt gewaltsam zu vertreiben. Trotz der wiederholten dringenden Ermahnungen des Kaisers fuhren die Reichsstädte, Weissenburg ausgenommen, fort, ihrem langjährigen Gebieter die gelobte Treue zu bewahren.²⁾ Erst gegen Ende des Jahres erfolgte die förmliche Absetzung Friedrichs des Siegreichen als Oberlandvogt. Am 17. Dezember 1470 nämlich schrieb der Kaiser an die Städte, Dörfer und Unterthanen des Reichs im Elsaß, daß er die Reichslandvogtei mit allen ihren Nutzungen dem Pfalzgrafen Friedrich entzogen und dem Herzog Ludwig, Grafen zu Veldenz, übertragen habe; jenem möge man daher den Gehorsam verweigern, letzterem dagegen huldigen und die gesamten Einkünfte abliefern.³⁾ Wenige Tage später forderte er noch einmal die zehn Reichsstädte insbesondere auf, seinem Hauptmann, ihrem neuen Oberlandvogt, thatkräftig Hülfe zu leisten im Kampfe gegen Friedrich, der freventlich Kaiser und Reich geschädigt habe.⁴⁾ Auf Valentini 1471 trafen die Boten des Kaisers und des Grafen von Veldenz mit jenen Schreiben zu Hagenau ein. Da der Zweck inrer Sendung bereits ruckbar geworden war, so hatte der Zinsmeister den landvögtischen Knechten Auftrag gegeben, den Boten die Briefe wegzunehmen, da sie gegen den Kurfürsten gerichtet seien. Nur das Eingreifen des Stadtrats verhinderte den geplanten Gewaltstreich. Als am folgenden Tage jene Schreiben vor dem Rate verlesen

27 nr. 22, Freitag nach Allerheiligen; Cart. de Mulh. II nr. 869; Colm. II I, 28, Colmar, Montag nach Martini.

¹⁾ Vgl. Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz I, 331 ff. u. Strobel, Rheinländische Geschichte des Elsaß III, 262 ff. — ²⁾ Vgl. die Darstellung im gleichzeitigen Weissenburger Chronisten Eikbart Artat in Mone, Badisches Archiv II, 303. — ³⁾ Cart. de Mulh. III nr. 1549. — ⁴⁾ Cart. de Mulh. III nr. 1554.

wurden, war man der Ansicht, die Sache berühre die gesamten Reichsstädte; diese sollten auf einem gemeinsamen Tage eine endgültige Antwort beraten.¹⁾ In diesem Sinne schrieb Hagenau an den Herzog Ludwig²⁾ und ließ sofort durch Oberheim die übrigen Städte auf den 28. Februar zu einer Beratung nach Straßburg einladen.³⁾ Eine Abordnung des Rates machte sodann dem Unterlandvogt Mitteilung von jenen kaiserlichen Verordnungen und verhehlte ihm nicht, daß die Stadt denselben wohl werde gehorchen müssen. Der Unterlandvogt seinerseits schilderte das Verfahren des Kaisers gegen seinen Herrn als höchst unbillig und ungerecht und drang darauf, daß die Stadt ihn vor Gewalt und Unrecht schützen möge, damit er die Früchte und das übrige Eigentum des Kurfürsten aus der Stadt in Sicherheit schaffen könne.⁴⁾ Der Veldenzener hatte die Bürger Hagenaus geradezu aufgefordert, letzteres zu verhindern⁵⁾, wurde aber mit dieser unbilligen Forderung abgewiesen.⁶⁾ Während der Unterlandvogt Wildgraf Johann von Daun die Städte ermahnte, durch eine gemeinsame Botschaft den Kaiser zur Widerrufung jener verderblichen Änderung in der Landvogtei zu bestimmen⁷⁾, lud der Kurfürst dieselben am 18. Februar zu einer Beratung nach Germersheim.⁸⁾

Zur Versammlung der Reichsstädte, welche am 1. März in Straßburg tagte, waren Hagenau und Weissenburg nicht erschienen, wohl deshalb, weil sie — im Gegensatz zur übrigen Decapolis — entschlossen waren, dem Kaiser zu willfahren.⁹⁾ Die Sache des Kurfürsten Friedrich wurde hier mit Entschiedenheit vertreten durch dessen Sekretär Meister Bernhard Frowis und den Unterlandvogt und Schultheißen Hagenaus. Im Namen ihres Herrn machten diese Folgendes geltend: „Die Reichslandvogtei sei vor langer Zeit den Voreltern Friedrichs, so besonders seinem Vater Ludwig III. und seinem Bruder Ludwig IV. von römischen Kaisern und Königen und zuletzt ihm

¹⁾ Vgl. den Bericht Hag. AA 213 nr. 49. — ²⁾ Hag. AA 213 nr. 18. — ³⁾ Cart. de Mulh. IV nr. 1570. — ⁴⁾ Hag. AA 213 nr. 21, Copie. — ⁵⁾ Hag. AA 213 nr. 44, Or., Sonntag nach Veltinstag. — ⁶⁾ Ebenda nr. 45, Copie, Brief Hagenaus an den Veldenzener, Mittwoch vor S. Mathistag. — ⁷⁾ Cart. de Mulh. IV nr. 1572 u. 1574. — ⁸⁾ Hag. AA 213 nr. 3, Or., Montag nach Veltinstag. — ⁹⁾ Vgl. die Entschuldigungsschreiben Hag. AA 213 nr. 46 u. nr. 17.

selbst von dem jetzt regierenden Kaiser verschrieben und verpfändet worden. Dieser aber wolle jetzt, ohne des Kurfürsten Verschulden, wortbrüchig werden, indem er die Landvogtei dem Grafen von Veldenz zuwende. Ein solches Vorgehen müsse auch bei den Städten Befürchtungen erwecken für die ihnen garantierten Freiheiten. Die Regierung der frühern pfälzischen Oberlandvögte sei eine durchaus gnädige und segensreiche gewesen. Auch Friedrich habe bisher in gleicher Weise gewirkt und könne die Städte offenbar besser beschützen, als Ludwig von Veldenz. Im Interesse der eigenen Wohlfahrt möchten sie sich also nicht von ihm trennen lassen, sondern durch eine Botschaft den Kaiser von seinem verderblichen und ungerechten Beginnen abzubringen suchen. Werde aber der Kaiser trotz gütlicher Belehrung bei der Mißachtung seiner eigenen Briefe und Siegel beharren, so sei Friedrich entschlossen, sein gutes Recht mit Gottes und seiner Freunde Hilfe kräftig zu verfechten. Herzog Ludwig begehe schändlichen Verrat und Untreue gegen den Kurfürsten, seinen doppelten Oberlehnsherrn, da er ohne Kündigung der Vasallenpflicht dessen Unterthanen durch Mord und Brand geschädigt habe und sich jetzt erkühne, die Friedrich erblich angefallene Landvogtei zu deren höchstem Verderben an sich zu reißen.¹⁾

Nachdem die Städteboten über den Verlauf jener ersten Versammlung zu Hause Bericht erstattet hatten, trat man zu einer zweiten Beratung in Straßburg am 11. März zusammen. Die Abgesandten Colmars, Werlin von Westhausen und Ludwig Kesselring, berichteten hierüber den Ihrigen, daß die übrigen Städte ihrem Plane, eine Gesandtschaft an den Kaiser zu schicken, zugestimmt hätten, ausgenommen Hagenau, das gestellt sei, dem kaiserlichen Befehle gemäß den Veldenzern aufzunehmen. Der Rat der Dreizehn von Straßburg, den man zu seiner freundlichen Meinung ersucht habe, billige das Vorhaben der Städte. Die Sendboten hätten nun beschlossen, sich sämtlich persönlich nach Hagenau zu begeben, um die

¹⁾ Hag. AA 212 nr. 9 u. Cart. de Mulh. IV nr. 1571. Vgl. des Kurfürsten eigenes Schreiben an den Kaiser in Kremer, Geschichte des Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz II, 431.

[The following text is extremely faint and appears to be a scan of a document with significant noise and low contrast. It contains several lines of illegible text, possibly a list or a series of entries, but the characters are not recognizable.]

folgenden Tage als Oberlandvogt. Gleichzeitig ernannte dieser den

Grafen Friedrich von Bitsch 1471

zu seinem Unterlandvogt und Junker Heinrich Holzapfel zum Schultbeissen der Stadt. Das Zinsmeisteramt erhielt Friedrich Brucker. Diebold Zuckschwert wurde zum Gerichtsschreiber ernannt.¹⁾

Auch in den Dörfern der Pflege Hagenaus wurde diese neue Ordnung der Dinge anerkannt. Am 2. April zog Ludwig mit seinem Gefolge nach Weissenburg, um dort die Huldigungsfeier vornehmen zu lassen. Zum Vogt der Stadt ernannte er den bei der Bürgerschaft beliebten Brentz von Ugelheim. Die Mundatdörfer Schleithal, Altenstadt und Schweighofen unterwarfen sich gleichfalls dem neuen Herrn; die Bauern von Seebach aber verstanden es, sich der Eidesleistung in listiger Weise zu entziehen und retteten ihre Habe nach Selz.²⁾

¹⁾ Or. Schwörb. Ludwigs Hag. AA 217 nr. 18, Freitag nach unserer Zeiten Beklibunge. Der Schwörb. Friedrichs ebenda 222 nr. 10; Ludwig Revers für den Kaiser Bez.-Ar. C 10 nr. 3. Or., Hagenau, Freitag nach letare 1471. Ein ausführlicher Bericht über den Verlauf der Feier Hag. AA 212 nr. 20. (gedruckt bei Batt II, 161). Eikhart berichtet l. c. S. 305: „darnach uf dorstag nechst nach unser frauwen elibeltag (28 März) 1471 da reit herzog Ludwig der keiserlich hauptman zu Hagenawe ein mit 340 pferden guter ritter und knecht. den empfiengen die von Hagenaw erlichen und boten im groß zucht und ere und wolten dem keisers gebot gehorsam sein. Darnach am andern tag do swur der herzog, als ein oberlandvogt thun soll, und sie im widerumb, als dan das von alter herkomen ist; er gab auch den von Hagenaw zu underlandvogt grave Fridrichen von Bitsch, item junker Heinrich Holzapfeln zum schultissen, item Fridrich Bruckern zu zinsmeistern, verlieh und besatz die ambt nach sinem willen.“ — ²⁾ Eikhart l. c. 305 „Item es schwuren nach uf dem obgenannten tag alle die dorfe, die zur lantfougte gehören, von dem von alter herkomen ist. Zog darnach am andern tag Aprilis zum Weissenburg mit obgenannten gezeug und thet auch daselbst, als ein oberlandfougte pflichtig ist und thun soll, und beriecht di dorfe, die da gein Weissenburg gehörten, als Schleithal, Altstat, Schweighofen und Seebach, die gelobten und schwuren auch, als von alter herkommen ist, ausgenommen die von Seebach, deren was nur einer da, derselb hiesch ein ding bis an andern oder dritten tag, bis das er sin gesellen auch mocht bringen in die stat. Im selbigen ufslag raumeten diese bose gebuweren ab, das sie im dorfe Seebach hetten, furten das gein Sels, wan sie vor nach dahin gefloht hetten und meinten, hetten sie dem lantfougte ge-

Die übrigen Landesstädte des Landes ließen sich nicht zu ihrem Entschlusse bewegen, vorläufig durch g. Vorstehungen des Kaisers um jenen Gewaltmaßregeln zu bringen. Ja sie unterstützten sie im Laufe des Sommers male erneuerten Aufkündigungen des Grafen von Veldenz ihm zu unterwerfen, und kümmerten sich wenig um die Drohungen des Kaisers, der zu seinem Hasse gegen den Fürsten hartnäckig alle Versöhnungsvorschläge desselbe rückwies.¹⁾

Aber auch an Hagenau fanden die neuen landvögti Beamten keine nennenswerte Unterstützung. Man wollte allenfalls zum Schutze der Dörfer die Thore der Stadt zum offenen Kriege gegen den Kurfürsten aber verwe man alle Beihülfe, ja man wollte ihnen zu diesem Z nicht einmal den freien Ein- und Auszug gestatten.²⁾

In dem gegenseitigen Verheerungskriege, der zw. Ludwig und Friedrich im Sommer neu entbrannte, geriet bald in solche Bedrängnis, daß er sich durch den Vertr Heidelberg vom 2. September 1471 dem Kurfürsten werfen und auf die Landvogtei verzichten mußte. Am 4 tember schrieb er an die Bürger Hagenaus, daß seine Irr und Kriegshändel mit dem Pfalzgrafen geschlichtet seier er sein Amt als Landvogt niederlege und sie aller Eid Pflichten gegen ihn und seine Beamten entbinde.³⁾ In Vermittlung Straßburgs söhnte sich auch Weissenbur

schworen, so het in der pfalzgrave genomen das ir, so sie vor z hetten. Darumb wurden dise bese geburen umb des kleinen guts meueidig und abtrünnig an dem heiligen rich, das doch inen un uen kunden und nachkomen ein großer schad und schand ist. . . den von Weissenburg zu faut Brentzen von Ugelnheim, wan sie j hetten *

¹⁾ Cart. de Mulh. IV nr. 1590, 1596, 1597, 1601, 1602; H 218 nr. 48 u nr. 68; Kikhart. l. c. S. 305. „Aber die von Colma stat Rheinhern, Keisersberg und die andern in dem Oberrych die dem obgenannten herzoggen mit oñemen wider den pfalzgraven und se sich von dem von Hagenau, das doch fremd was, nachdem sie in ei und händel mit einander sint . . . wan sie appellirten also wi dem künig, wie in aber de ein antwort wart, wil ich hernoch sch se sie weder künig noch künig.“ ²⁾ Vergl. die Ratsverhandl. Hag. AA 218 nr. 47, auf Donnerstag und Freitag in der Oste 1471. ³⁾ Hag. AA 218 nr. 11.

Vertrage vom 5. Dezember 1471 mit Friedrich aus. Die Stadt mußte versprechen, in Sachen der Landvogtei dem Beispiele der übrigen Reichsstädte zu folgen, d. h. Friedrichs Ansprüche als berechtigt anzuerkennen.¹⁾

Thatsächlich ging also der Kurfürst siegreich aus dem Streite um die Landvogtei hervor; rechtlich aber blieb er seines Amtes und der Pfandschaft die übrige Zeit seines Lebens entsetzt, da der Kaiser, trotz der annehmbarsten Versöhnungsvorschläge seines Gegners, in ohnmächtiger Feindschaft beharrte.²⁾ Die Reichsstädte bemühten sich unaufhörlich, auf Städtetagen und durch Gesandtschaften an den Kaiser die Wiederanerkennung des Kurfürsten zu erwirken und dadurch der rechtlosen, verderblichen Zwangslage, worin sie sich befanden, ein Ende zu bereiten.³⁾

Hagenau hatte am schwersten zu leiden. Im Februar 1472 verbot der Pfalzgraf der Stadt jede weitere Einmischung in die Hut und Verwaltung des hl. Forstes.⁴⁾ Er machte ihr zum Vorwurf, daß sie seine Beamten und Diener, die unschuldigerweise von dem Abte von Gottesau gebannt gewesen

¹⁾ Kremer l. c. S. 449. Am 7. März 1472 erlaubte der Kaiser den Hagener Bürgern, weil Pfalzgraf Ludwig die Landvogtei aufgesagt habe, sich selbst einen Schultheißen aus ihrem Rate zu wählen und mit demselben über das Blut zu richten. Bez.-Ar. C 16 nr. 1. — ²⁾ Häusser l. c. S. 293; vgl. die Schreiben des Pfalzgrafen Friedrich an den Kaiser, vom 30. Nov. 1471 Hag. AA 212 nr. 2, vom 23. März 1472, Cart. de Mulh. IV nr. 1620 und Kremer S. 462; vom 27. Jan. 1474 Kremer l. c. S. 483; Circularschreiben vom 12. Juni 1474 Kremer S. 487; Vergleichsprojekt vom 23. Aug. 1474 bei Kremer S. 497 u. 501. Antwort des Kaisers vom 17. Jan. 1472 bei Kremer S. 452 u. Cart. de Mulh. IV nr. 1615. — ³⁾ Cart. de Mulh. IV nr. 1609, 1621, 1655, 1656; Hag. AA 212 nr. 51. Laut ihrer Instruction vom 20. Febr. 1474 sollten die Städte dem Kaiser geltend machen: „Die Städte seien durch die Einmischung in die Landvogtei zu großem Schaden gekommen; sie könnten nicht mehr die jährliche Ration vornehmen, noch über Übelthäter richten; seit drei Jahren seien sie schutzlos und verarmt; der Pfalzgraf werde sicher keinen andern Landvogt dulden, ihm könne keiner widerstehen, da er sehr mächtig sei; deshalb möge der Kaiser, zumal da jenem die Landvogtei durch Verpfändung rechtlich zustehe, denselben doch wieder anerkennen; die Städte seien durch den Krieg so sehr verarmt, daß sie die Pfandschaft nicht einlösen könnten“. Vgl. Hag. AA 213 nr. 40. — ⁴⁾ Hag. AA 212 nr. 15; die Antwort Hagenaus ebenda 213 nr. 71.

seien, schmachvoll aus der Residenz habe vertreiben helfen, daß sie seinen Feinden seine Wohnung daselbst gewaltsam zu öffnen gestattet und dieselben gastlich bewirtet habe, sowie daß etliche ihrer Bürger auf Wildschweine im hl. Forst Jagd gemacht hätten.¹⁾ Für all diese Vergehen forderte er Entschädigung und begann einen empfindlichen Belagerungskrieg gegen die Stadt. Ihren Bürgern drohte außerhalb der Mauern allenthalben Verlust ihrer Freiheit und ihres Eigentums; sie waren von jedem Verkehr mit der Umgegend abgeschnitten. Vor allem war den Dörfern der Pflege strengstens verboten, die Stadt durch Zufuhr und Dienstleistungen zu unterstützen.²⁾

Nach langen gegenseitigen Verhandlungen wurde am 25. Mai 1472 durch die Stadt Straßburg zwischen dem Pfalzgrafen und der Stadt Hagenau eine Einigung erzielt, und zwar zunächst auf vier Jahre. Bis Weihnachten 1476 sollte Friede herrschen, und Kurfürst Friedrich und seine Erben sollten ganz nach Art eines Landvogts die Stadt schützen, dafür aber 6000 Gulden Schirmgeld erhalten, d. h. 1000 Gulden spätestens 40 Tage nach Abschluß dieses Vertrages, und je 1000 Gulden an den kommenden Weihnachten.³⁾

Am 3. November 1476 gab Friedrich für sich und seinen Adoptivsohn Philipp Hagenau einen neuen Schirmbrief auf weitere fünf Jahre. Das Schutzgeld wurde auf je 500 Gulden jährlich herabgesetzt; sonst blieb es im wesentlichen bei den frühern Bestimmungen.⁴⁾

Als Friedrich der Siegreiche am 12. Dezember 1476 starb, folgte ihm Philipp der Aufrichtige als Kurfürst und Schutzherr Hagenaus und der übrigen Städte.⁵⁾ Zehn Jahre lang mußte er sich gedulden, bis ihm die Anerkennung seines Pfandrechtes auf die Reichslandvogtei zu teil ward. Der Kaiser zog seit 1473 die Steuer Hagenaus ein.⁶⁾ Am 12. Dezember 1479 erlaubte er der Stadt, so lange jährlich

¹⁾ Hag. AA 212 nr. 16; die Antwort Hagenaus ebenda nr. 16^{bis} —

²⁾ Vgl. den Beschwerdebrief Hagenaus an den Pfalzgrafen 3. März 1472 Hag. AA 212 nr. 17, und das Schreiben an die Reichsstädte 11. März 1472 Hag. AA 212 nr. 13. — ³⁾ Hag. AA 213 nr. 99 Kopie, Montag S. Urbanstag; Cart. de Mulh. IV nr. 1766^{ter}. — ⁴⁾ Hag. AA 213 nr. 111 Or., gedruckt bei Batt II, 161. — ⁵⁾ Cart. de Mulh. IV nr. 1845. —

⁶⁾ Quitt. Hag. CC 7; Cart. de Mulh. IV nr. 1829.

die Erneuerung des Rates vorzunehmen, bis er wieder einen landvogt ernannt haben werde.⁴⁾

5. Pfalzgraf Philipp der Aufrichtige, Oberlandvogt 1486—1504.

Am 24. März 1486 erging ein kaiserlicher Befehl an die Prälaten, Grafen, Herrn, Städte und Unterthanen der Reichslandvogtei Hagenau, daß sie den Pfalzgrafen Philipp, ähnlich wie ehemals dessen Vorfahren, als Oberlandvogt aufnehmen sollten.²⁾ Dieser kündigte der Residenz seine Ankunft an auf den 30. Juli³⁾ und ersuchte gleichzeitig die übrigen Reichsstädte, auf diesen Tag ihre Bevollmächtigten zur Huldigungsfeier nach Hagenau zu senden, da er verhindert sei, sich persönlich in den einzelnen Städten einzufinden.⁴⁾ Geradezu unredlich aber handelte inzwischen der Kaiser, indem er durch einen geheimen Boten zu Hagenau die Anerkennung Philipps zu hintertreiben suchte.⁵⁾

¹⁾ Hag. AA 70. Vgl. Batt II, 163. — ²⁾ Hag. AA 214 nr. 1. —

³⁾ Hag. AA 214 nr. 4, Montag nach nativ. Johannis. — ⁴⁾ Bez.-Ar. C 1 nr. 25. — ⁵⁾ In einem Bericht darüber Hag. AA 214 nr. 6 heißt es: Anno domini 1486 Freitag nach St. Jakobstag ist Hans Kastner, des Kaisers Diener, zum Stettmeister Mathis Kirschbach kommen mit einem Brief des Kaisers, um einiges mit ihm im Namen des Kaisers zu reden; doch sollte der Stettmeister solches verschweigen und niemand eröffnen. Der Stettmeister, Marschalk und Stadtschreiber wollten den Boten auf dem Rathause verhören, weigerten sich aber, ihm Schweigen zu geloben, und befragten dann den Rat. Dieser schickte den Heinrich Waldeck mit den drei Vorgenannten in die Wohnung Kastners und ließ ihm sagen, was er verlange, sei gegen die Gewohnheit der Stadt; er möge deshalb den Auftrag des Kaisers den Vier eröffnen, diese würden die Sache an den Rat bringen, welcher darüber Stillschweigen beobachten werde, falls es ihm nötig und geziemend erscheine. — Der Bote aber weigerte sich, darauf einzugehen, da er dem Kaiser mehr als zwölfmal habe versprechen müssen, nur dann seinen Auftrag bekannt zu geben, wenn man ihm Stillschweigen gelobt habe. — Schließlich einigte man sich dahin, daß der Stettmeister den Rat verpflichtete, dasjenige als Amtsgeheimnis zu bewahren, was der Bote des Kaisers vorbringen werde. Daraufhin erklärte dieser, der Kaiser bitte sie, dem Pfalzgrafen nicht zu huldigen. Den Bescheid, die darüber ausgefertigt seien, sollten sie nicht glauben und sich um die kaiserliche Schreiben nicht kümmern. — Hierauf wurde ihm erwidert, unmöglich könne die Stadt dem Pfalzgrafen die Huldigung verweigern, wenn jener die authentischen kaiserlichen Briefe vorzeige. Man möge ihnen doch mitteilen, warum sie ihn nicht aufnehmen sollten. Mon-

Mit einem stattlichen Gefolge von Fürsten und Herrn und etwa 400 Pferden zog der Pfalzgraf am Sonntag den 30. Juli in die Residenz ein.

Eine Abordnung des Rates bot ihm den Willkommengruß und die üblichen Geschenke. Am folgenden Tag wurde ihm feierlichst als Oberlandvogt gehuldigt, sowohl von Hagenau als auch seitens der übrigen Reichsstädte.¹⁾

Graf Kraft von Hohenlohe und Ziegenhain 1486—1493, wurde gleichzeitig als Unterlandvogt installiert.²⁾ Aber erst im Februar des folgenden Jahres trat er die Huldigungsfahrt zu den übrigen Reichsstädten an. In Schlettstadt war er am 14., in Colmar am 15., in Mülhausen am 16., in Türkheim am 19., in Oberehnheim am 20. dieses Monats.³⁾ Er wurde abgelöst durch

Jakob von Fleckenstein 1493—1504,

den ehemaligen Schultheißen, welcher am 1. Juni 1493 zu Hagenau als Unterlandvogt anerkannt wurde. Mülhausen, Schlettstadt und Colmar erhielten ihren Schwörbrief am 29. August.⁴⁾

tag nach Jacobi hat der Rat dem Pfalzgrafen als Oberlandvogt gehuldigt. Dienstags darauf kam Hans Kastener wieder zum Stettmeister und verlangte eine Kopie des Schwörbriefes des Pfalzgrafen für den Kaiser. Der Stettmeister antwortete, die Kopie dürfe er ohne Einwilligung des Rates nicht geben; darauf ritt jener unwillig hinweg.⁵⁾

¹⁾ Vgl. den Bericht darüber Hag. AA 214 nr. 7; die Schwörbriefe Hag. AA 217 nr. 20; Cart. de Mulh. IV nr. 1892; cfr. ebenda nr. 1891 die Vollmacht Mülhausens für die Abgesandten der Stadt. — ²⁾ Schwörbr. Kopie Hag. AA 222 nr. 11, Montag vor Petri vincula. — ³⁾ Schlettstadter Statutenbuch S. 13, Geschenk wurden ihm zu Schlettstadt 50 Gulden, seinem Kanzler 3 Gulden. Colm. AA I 23 Donnerstag nach St. Veltinstag; Cart. de Mulh. IV nr. 1894; Als. ill. II, 594; Oberehnh. AA 43 nr. 1, Zistag vor Matthias. Hagenau führte bei den übrigen Reichsstädten im Februar 1491 Beschwerde, daß der Unterlandvogt von Hohenlohe bisher nicht in Hagenau residiert habe, und berief einen Tag nach Straßburg, wo man die Mittel zur Abhilfe dieses Übelstandes beraten wollte. Vgl. Hagenaus Brief Colm. AA I, 23, Mittwoch Sant Mathisabend. — ⁴⁾ Hag. AA 222 nr. 13, Samstag vor Trinitatis; Cart. de Mulh. IV nr. 1902; Colm. AA I, 23, Donnerstag nach Bartholomeustag; Als. ill. II, 574 Anm. Z.

II.

Die erste habsburgische Epoche 1504—1530.

I. Kaiser Maximilian, Inhaber der Landvogtei 1504—1519.

Der Krieg, welchen Kurfürst Philipp und sein dritter Sohn Ruprecht, der Schwiegersohn des verstorbenen Herzogs Georg von Baiern-Landshut, um die niederbairische Erbschaft 1504 begannen, brachte großes Verderben über die pfälzischen Lande. Kaiser Maximilian zog selber aus zum Kampfe, angeblich für die gerechteren Erbensprüche der Herzöge von Oberbaiern. Für ihn war dies zugleich eine erwünschte Gelegenheit, den Pfälzern die oberrheinischen Reichsgebiete in offenem Kampfe zu entreißen und durch deren Vereinigung mit den vorderösterreichischen Landen die habsburgische Macht im Westen des Reiches fester zu begründen. Kaiserliche Truppen rückten bald in die Mortenau und Reichslandvogtei Elsaß ein. Nachdem Maximilian zuerst durch einen Brief vom 17. Mai 1504 den Reichsstädten die Achtserklärung gegen den Pfalzgrafen Philipp angezeigt hatte¹⁾, meldete er ihnen in einem zweiten Schreiben vom 27. Mai die förmliche Absetzung desselben als Oberlandvogt und die Übernahme der Reichslandvogtei samt ihren Steuern und Nutzungen an das Reich.²⁾ Im Juli trafen der kaiserliche Hofkanzler Dr. Konrad Stürtzel und der Obersekretär Nikolaus Ziegler zur persönlichen Verhandlung ein. Auf einem Tage zu Schlettstadt am 29. Juli baten die Städte dringend um Aufschub der geplanten Änderungen im Landvogteiamte, da des Pfalzgrafen Sohn Ludwig in einem Schreiben der Hoffnung Ausdruck verliehen habe, der Kaiser werde bald seine Verordnungen widerrufen.³⁾ Unbesonnenes, rasches Vorgehen werde jetzt den Städten nicht minder großen Schaden bringen, als wie zu den Zeiten Friedrichs des Siegreichen. Die kaiserlichen Räte dagegen erklärten, ihr Gebieter werde sich nur dann mit dem Pfalzgrafen versöhnen, wenn dieser von der

¹⁾ Hag. AA 214 nr. 11, Kopieheft fol. 3. — ²⁾ Hag. AA 214 nr. 11 fol. 12; Cart. de Mulh. IV nr. 1939. Maximilians Schutzbrief für Hag. AA 218 nr. 1. — ³⁾ Vgl. Ludwigs Brief Hag. AA 214 nr. 11 fol. 30; Cart. de Mulh. IV nr. 1939.

Landvogtei abstehe.¹⁾ Für ewige Zeiten solle das Haus Baiern vom Besitz der Landvogtei ausgeschlossen bleiben. Ein Herr aus dem Hause Österreich sei zum Oberlandvogt bestimmt. Die Furcht der Städte vor dem Pfalzgrafen sei unbegründet; denn der Kaiser werde diesen so angreifen, daß er ihnen nicht schaden könne. Das Haus Habsburg werde sie schirmen und „um sie einen Rosengarten machen mit gnediger Hand und mit beiden Flügeln des Adlers sie bedecken“. ²⁾ Schließlich gaben die Städte ihre Einwilligung zum Wechsel in dem Landvogteiamte. Durch Schreiben von 18. Juli machte Maximilian den Reichsunterthanen im Elsaß die Ernennung des

Freiherrn Kaspar von Mörsberg u. Belfort 1504—1511 zum Unterlandvogt kund³⁾ und garantierte selber — gewissermaßen als künftiger Oberlandvogt — die Freiheiten Hagenaus.⁴⁾ Ende Juli erschienen die kaiserlichen Räte Dr. Stürtzel und Sekretär Ziegler wiederum in Hagenau, und zwar diesmal in Begleitung des neuen Unterlandvogts Kaspar von Mörsberg um sofort zu dessen Einsetzung zu schreiten. Diesem Vorhaben aber widersetzten sich die Räte der Stadt mit den Bemerkungen, ohne Einwilligung der Oberstädte dürften sie keinen neuen Landvogt aufnehmen; man müsse den Reichsstädten Zeit lassen zur gemeinsamen Beratung über die Person des empfohlenen Unterlandvogts.⁵⁾ Nachdem dann auf einen neuen Städtetag zu Schlettstadt eine Einigung erzielt war konnte am 20. August der Huldigungsakt für die gesamte Städte zu Hagenau von den kaiserlichen Gesandten, dem Grafen Wolf von Fürstenberg, obersten Hauptmann des Kaisers und dem Sekretär Ziegler, vorgenommen werden.

Unterlandvogt Freiherr Kaspar von Mörsberg ernannt Wolf Wilhelm von Andlau zum Schultheißen. Meister und

¹⁾ „dan sich die pfandschaft wol usgessen vnd gelöset.“ — ²⁾ Vgl. den ausführlichen Bericht Hag. AA 214 nr. 11 fol. 23; ähnlich Cart. d. Mulh. IV nr. 1937. — ³⁾ Hag. AA 214 nr. 10 Or.; Cart. de Mulh. IV nr. 1938 u. 1942. An die Dörfer Wingersheim, Gebolsheim etc. schrieb Maximilian in gleichem Sinne am 27. Juli. Bez.-Ar. C 1 nr. 37, Kopie — ⁴⁾ Bez.-Ar. C 1 nr. 27. — ⁵⁾ Hag. AA 214 nr. 11 fol. 34; Cart. d. Mulh. IV nr. 1940. Über das Vorgehen der kaiserlichen Räte gegen die pfälzischen Beamten der Landvogtei vgl. den Bericht Hag. AA 214 nr. 1 fol. 38.

Rat aber präsentierten — abweichend vom alten Gebrauche, wie es scheint, — den Gerichtsschreiber, Hans Spatzinger, der am Tage darauf im Rate im Beisein des Schultheißen den Amtseid leistete.¹⁾ Auch diesmal mußte der Kaiser den Städten durch einen besonderen Revers versichern, daß jene Gesamthuldigung für den Unterlandvogt unbeschadet der altergebrachten Rechte der Städte geschehen sei.²⁾

In der Bestallungsurkunde des Kaspar von Morsberg vom 14. August 1504 hatte der Kaiser³⁾ bestimmt, daß der Unterlandvogt als jährlichen Sold 800 rheinische Gulden, 100 Viertel Korn, 200 Viertel Hafer und sechs Fuder Wein aus den Erträgen der Landvogtei erhalten solle.

Bei jener gewaltsamen Eroberung der Landvogtei für „das Reich“ hatte Maximilian sich wenig um jene alten pfälzischen Pfandverschreibungen gekümmert. Einige Jahre später indessen stellte er dem Kurfürsten Philipp die Rückzahlung von 80 000 Gulden in Aussicht.⁴⁾ Dies bloße Versprechen der nachträglichen Erstattung des Pfandschillings scheint für den Kaiser hinreichend Grund gewesen zu sein, jetzt offen mit der Ansicht hervorzutreten, die Reichslandvogtei stehe nicht mehr „Kaiser und Reich“ zu, sondern „sei ihm und dem Hause Östreich durch Pfandschaft verfallen“. Am 4. Mai 1510 nämlich händigte Maximilian jenem Unterlandvogt eine neue, wesentlich veränderte Bestallungsurkunde aus, worin ausdrücklich betont wird, daß Kaiser Maximilian „als Erzherzog zu Östreich die Landvogtei um eine Summe Geldes pfandweise inne habe.“⁵⁾ Im April dieses Jahres hatten die Pfalzgrafen Ludwig und Friedrich, die Söhne des am 28. Februar 1508 verstorbenen Kurfürsten, den Kaiser freundschaftlich an seine wiederholt gegebene Zusage gemahnt, wonach ihnen der Besitz der Landvogtei, beziehungsweise eine volle Entschädigung dafür, in Aussicht gestellt worden war. Am 5. Mai 1511 erfolgte die

¹⁾ Vgl. den Bericht über den ganzen Vorgang: Hag. AA 214 nr. 11 fol. 50 f. Kaspars Schwörbrief Hag. AA 223 nr. 1, Or., Dienstag nach Marias Himmelfahrt; Cart. de Mulh. IV nr. 1943; Oberehnh. AA 43 nr. 2; Colm. AA I, 23. — ²⁾ Cart. de Mulh. IV nr. 1944. — ³⁾ Innsbrucker Statthaltereiarhiv. Kopialbuch „Bekennen“ zu 1504. — ⁴⁾ Vgl. den Vertrag vom 5. Mai 1511 Bez.-Ar. C 1 nr. 43 Kopie. — ⁵⁾ Bez.-Ar. C 11 nr. 58.

endgiltige Regelung des Streites.¹⁾ Maximilian garantierte feierlich die allmähliche Tilgung des Pfandschillings. Die Pfälzer ihrerseits verpflichteten sich, nach erfolgter Begleichung ihrer gesamten Forderungen zur Auslieferung aller Pfandbriefe und Verschreibungen an das Haus Östreich. Der Kaiser bemühte sich indessen vergebens, die nötigen 80000 Gulden aufzubringen. Nachdem er auf dem Reichstage zu Augsburg 1518 sein Versprechen noch einmal erneuert hatte, war es seinen Enkeln und Nachfolgern, Karl V und Ferdinand, erst vergönnt, sich ihrer Verpflichtungen gegen die Pfälzergrafen vollständig zu entledigen. Am 20. März 1520 nämlich bescheinigten letztere den Empfang jener Geldsumme.²⁾ Der Landschreiber von Germersheim ward beauftragt, sich nach Straßburg zu begeben, um aus den Händen des Comthurs des Johanniterordens die Papiere und Titel, die Landvogtei Hagenau und die Ortenau betreffend, zurückzuziehen, damit sie dem Vertrage gemäß dem Kaiser überantwortet werden könnten.³⁾

Gegen Ende des Jahres 1511 hatte Maximilian eine Änderung im Unterlandvogtamt vorgenommen. Am 2. Dezember nämlich fertigte er eine Bestallungsurkunde aus⁴⁾ für Hans Jakob Freiherr von Mörsberg und Belfort 1512—1519.

Am folgenden Tage händigte dieser dem Kaiser seinen Gegenrevers ein.⁵⁾ Zu Oberehnheim ließ er sich huldigen am 18., zu Schlettstadt am 19., zu Colmar am 22. Mai. Mülhausen erhielt seinen Schwörbrief am 6. Juli 1512.⁶⁾

2. Kaiser Karl V und sein Bruder, Erzherzog Ferdinand, Inhaber der Landvogtei 1519—1530.

Durch den Tod des Kaisers Maximilian fiel mit dem Reiche auch die Landvogtei Elsaß seinem Enkel, Karl V, zu. Nachdem er die pfälzischen Ansprüche auf den alten Pfandschilling

¹⁾ Bez.-Ar. C 1 nr. 43. — ²⁾ Bez.-Ar. C 10 nr. 4, Dienstag nach Lactare. — ³⁾ Bez.-Ar. C 1 nr. 44^{ter}. — ⁴⁾ Innsb. Kopialb. „Bekennen“ zu 1511 fol. 97. — ⁵⁾ Bez.-Ar. C 11 nr. 59^{bis}. — ⁶⁾ Oberehnh. AA 43 nr. 3, Dienstag nach vocem jucunditatis; Schlettst. Statutenbuch S. 14, Mittwoch nach voc. juc.; Colm. AA I, 23, Samstag nach dem heiligen Auffahrtstage; Cart. de Mulh. IV nr. 1986.

bedigt und den elsässischen Reichsstädten ihre Freiheiten 21. Februar 1521 bestätigt hatte¹⁾, übertrug er kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit mit Zustimmung der Reichsstände am 1. Mai 1521 zu Nürnberg die beiden Reichslandvogteien Elsaß und Ortenau samt allen Steuern und Nutzen an seinen Bruder Ferdinand beziehungsweise dem Hause Österreich, zwar um einen Pfandpreis von 100 000 rheinischen Gulden. Die Verpfändung wird folgendermaßen begründet: „Maximilian habe jene Reichsgebiete im bairischen Kriege dem Herzog Philipp entrissen, dessen Erben aber nachmals die Rückzahlung des Pfandschillings im Betrage von 80 000 Gulden nicht leisten konnten. Nachdem Karl V und Erzherzog Ferdinand durch Zahlung jener Summe das Versprechen ihres kaiserlichen Vaters eingelöst hätten, seien alle Ansprüche der Pfalzgrafen auf die Landvogtei erloschen. Da Maximilian bei deren Verpfändung 20 000 Mark Unkosten gehabt habe, so seien also diese Pfandsummen ganz von dem Hause Österreich 100 000 Mark pfandlos gekauft worden. Um diese Summe solle Maximilian für Kaiser und Reich das Rückkaufsrecht vorbehalten, jedoch mit der Einschränkung, daß die Auslösung ein Jahr vorher angemeldet werden müsse.“²⁾

Obgleich Erzherzog Ferdinand also kraft kaiserlicher Verpfändung zum Oberlandvogt erhoben war, so trat er dennoch zunächst nicht rechtlich als solcher hervor; wenigstens hat er sich nicht als solcher präsentiert. Kaiser Karl V selber ernannte den Städtler am 16. Mai 1521, daß der bisherige Unterlandvogt

Hans Jakob Freiherr zu Mörsberg 1521—1530

erneuert neuem mit seinem Amte betraut worden sei.³⁾ Im Namen des Kaisers leistete dieser wiederum den Schutz eid, und zwar für Hagenau am 12. und für Oberehnheim am 17. Juli, für Almar am 2. und für Schlettstadt am 3. August 1521.⁴⁾

¹⁾ Cart. de Mulh. V nr. 2107. — ²⁾ Innsbr. Kopialb. „Bekennen“ zu 21. — ³⁾ Bez.-Ar. C 1 nr. 42. — ⁴⁾ Der Unterlandvogt hebt in allen Schwürbriefen hervor, daß Kaiser Karl V. ihn zum Landvogt gesetzt habe, die Ernennung durch Ferdinand ist keine Rede: Hag. AA 223 nr. 3, Freitag vor S. Margarethentag; Oberehnh. AA 43 nr. 4; Schlettst. Stabsbuch S. 14; Colm. AA I, 23.

III.

Die Pfalzgrafen zum zweitenmale Pfandinhaber der Landvogtei 1530—1558.

I. Pfalzgraf Ludwig V Oberlandvogt 1530—1544.

Noch einmal gelang es den Pfalzgrafen, die Reichslandvogtei Elsaß mit ihren Erblanden zu verbinden. Als Belohnung für ihre Anhänglichkeit an das Haus Habsburg und besonders wohl als Preis für ihre Zustimmung zur geplanten Erhebung Ferdinands zum römischen Könige wurden ihnen auf der Reichstage zu Augsburg 1530 jene Reichsgebiete von neuem verpfändet. In der Urkunde, in welcher Ferdinand am 1. November die Übertragung vollzog, wird folgendes ausgeführt: „Pfalzgraf Ludwig verzichtet auf die jährliche Pension von 8000 Goldgulden, die ihm von Karl V auf die niederburgundischen Lande angewiesen waren. Ludwig und nachmals sein Bruder Friedrich besitzen die Landvogtei Hagenau mit allen ihren Einkünften auf ihre Lebenszeit un-abgelöst. Sie müssen alle auf die Landvogtei angewiesenen jährlichen Pensionen und Provisionen bezahlen, dürfen aber auch alle Flecken und Dörfer, welche pfandweise von der Landvogtei getrennt sind, an sich lösen. Nach dem Hinscheiden beider bleiben ihre Erben solange im Besitz der Reichslande bis ihnen vom Hause Östreich der Pfandschilling von 4000 Gulden nebst den etwa weiter von den Pfälzern aufgewendeten Auslösungssummen zurückerstattet ist. Die Ablösung aber muß mindestens ein Jahr vorher angemeldet sein. Die Rückzahlung des Geldes soll, je nach Wunsch der Erben, in einer der vier Städte: Speyer, Germersheim, Neustadt a. H. oder Bretten erfolgen.¹⁾ In einem Gegenrevers für Ferdinand vom 2. November 1530 verpflichteten sich die Pfalzgrafen, die Bedingungen jener Pfandverschreibung zu erfüllen und ihr künftiges Amt als Oberlandvögte getreu zu verwalten. Durch Briefe Ferdinands vom 4. Januar 1531 und Karls vom 1. März waren die Reichsunterthanen im Elsaß au-

¹⁾ Vgl. die Verpfändungsurkunde, Innsbr. Kopialb. zu 1530. Karl gab seine Zustimmung zur Verpfändung am 24. Okt. 1530. Bez.-Ar. C nr. 45. — ²⁾ Bez.-Ar. C 1 nr. 56.

gefordert worden, den neuen Gebieter anzuerkennen.¹⁾ Als aber am 5. März die österreichischen Räte mit den Abgesandten der Reichsstädte zu Hagenau zusammentrafen, verwahrten sich letztere gegen eine sofortige Übergabe der Landvogtei an die Pfälzer und verweigerten die Anerkennung der Verpfändung ausdrücklich. Nachdem die einzelnen Boten sich zu Hause weitere Vollmachten geholt hatten, kehrten sie zurück zu einer zweiten Tagung, die am 15. und 16. März stattfand. Sie blieben aber bei ihrer frühern ablehnenden Haltung mit der Begründung, der kaiserliche Gehorsambrief an die Städte vom 1. März sei nicht in der hergebrachten Form abgefaßt gewesen.

Karl V hatte nämlich in jenem Schreiben angedeutet, die Ernennung des Pfalzgrafen zum Oberlandvogt sei erfolgt „gemäß einem Verträge, den er hier nicht weiter erklären wolle.“²⁾ Demnach glaubten die Städte nichts Geringeres befürchten zu müssen, als daß durch jenen „geheimnißvollen“ Vertrag ihre Reichsunmittelbarkeit und Freiheit bedroht sei. Erst nachdem sie durch ein erneutes kaiserliches Schreiben³⁾ vom 31. März und durch die wohlwollendsten Versicherungen der österreichischen Räte auf einer dritten Tagung am 12. und 13. April über die Grundlosigkeit ihrer Befürchtungen belehrt worden waren, gaben sie ihre Geneigtheit kund, dem Pfälzer zu huldigen.⁴⁾

Am 25. April konnte Pfalzgraf Ludwig in Begleitung seines Bruders, des Herzogs Wolfgang, und des Herzogs Ludwig von Zweibrücken mit einem stattlichen fürstlichen Gefolge seinen Einzug in die Residenz der Landvogtei halten. Tags darauf erfolgte seitens sämtlicher Reichsstädte seine Anerkennung als Oberlandvogt.⁵⁾ Betreffs des Unterlandvogts aber wurde

¹⁾ Brief Ferdinands Bez.-Ar. C 1 nr. 47^{bis}; Hag. AA. 214 nr. 12 Bl. 2. — ²⁾ „nach vermag des vertrags, so wir auch der durchleuchtigist ... Ferdinand romischer kunig vnd genanter vnser oheim vnd churfürst deshalb zwischen vns gemacht vnd aufgericht, von wellichem vertrag wir hier nit weiter meldung [gethan] wollen haben.“ Hag. AA 214 nr. 12 Bl. 2; Bez.-Ar. C 14 nr. 8. — ³⁾ Hag. AA 214 nr. 15. „nu verwundert es von euch hochlichen solcher ewer widersetzung vnd vngehorsams ... beswarger, das euch an der meldung des berürten vertrags gar nichts plagen noch euch anch vil weniger derselb vertrag zu ainichem schaden oder nachteil gemacht ist...“ — ⁴⁾ Vgl. den vollständigen Bericht über diese Vorgänge Hag. AA 214 nr. 12. — ⁵⁾ Ludwigs Schwörb. für Hag.

beschlossen, daß er den alten Brauch innehalten und sich nach den einzelnen Städten verfügen müsse. Am folgenden Freitag ließen die Reichsleute der Dörfer beim Rate von Hagenau darüber Beschwerde vorbringen, daß der neue Schult- heiß und Gegenschreiber einen Tag angesetzt hätten, an welchem sie im Namen des Pfalzgrafen die Dörfer in Eid und Pflicht nehmen wollten. Dies aber sei gegen ihr Herkommen, da sie nur dem Landvogt selber zu schwören verbunden seien. Der Rat wurde dessentwegen beim Hofmeister des Pfalzgrafen vorstellig, und es wurde bestimmt, daß der Unterlandvogt den Eid der Reichsleute entgegen nehmen solle. Zwischen den östreichischen und pfälzischen Räten wurde am selben Tage ein Vertrag geschlossen folgenden Inhalts: „Alle Einkünfte der Landvogtei an Getreide, Geld und dergl., die bis zum 26. April fällig waren, gehören dem Kaiser; dafür muß dieser die frühern Amtleute bis zu jenem Termin besolden. Vom Tage der Einantwortung der Landvogtei ab soll der Pfalzgraf alle kommenden Nutzungen genießen; dafür muß er alle Pensionen, Provisionen und Schulden, die im Jahre 1531 auf der Landvogtei lasten, bezahlen.“¹⁾ Gleichzeitig mit dem Oberlandvogt war

Georg Schenk, Freiherr zu Erpach 1531—1537

in Hagenau als Unterlandvogt präsentiert worden.²⁾ Am 16. Juni war er zur Huldigung in Oberehnheim, am 18. in Schlettstadt, am 20. in Colmar, am 22. in Türkheim.³⁾ An seine Stelle trat 1537

Konrad von Rechberg 1537—1544.

Am 23. April gab Pfalzgraf Ludwig den Städten und Dörfern der Landvogtei dessen Ernennung kund.⁴⁾ Am 30. dieses Monats wurde er zu Hagenau anerkannt⁵⁾; Schlettstadt

AA 218 nr. 6, Mittwoch nach Marcus; sein Revers inbetreff der Gesamthuldigung AA 214 nr. 13. Die Städte verehrten dem Oberlandvogt einen goldenen Becher im Werte von 100 Gulden, dazu noch 400 Gulden.

¹⁾ Bez.-Ar. C 1 nr. 53^{1/2}. — ²⁾ Schwörb. Hag. AA 223 nr. 4. — ³⁾ Oberehnh. AA 43 nr. 5; Als. ill. II, 576; Schlettst. Statb. S. 14. Schlettstadt schenkte ihm 20 Kronen, seinem Kanzler 3 Gulden, seinem Kämmerer 1 Gulden, seinem Marschall 1 Gulden; ausserdem wurde er „mit 16 Pferden und Reitern im Gasthaus zum schwarzen Adler gelöst“. — ⁴⁾ Hag. AA 220 nr. 10, Heidelberg an S. Georgentag. — ⁵⁾ Schwörb. Hag. AA 223 nr. 6 Kopie, Montag nach Cantate; vgl. Hag. AA 215 nr. 5.

erhielt seinen Schutzbrief am 4., Colmar am 9., Oberehnheim am 13. August.¹⁾

2. Pfalzgraf Friedrich II Oberlandvogt 1544—1556.

Nachdem Ludwig V am 16. März 1544 verschieden war, folgte ihm sein Bruder Friedrich, der vierte Sohn Philipps des Aufrichtigen, sowohl in der Kurfürstenwürde, als auch im Besitze der Reichslandvogtei. Am 15. Mai befahl Karl V allen Unterthanen der Reichslandvogtei, dem Pfalzgrafen Friedrich als ihrem Oberlandvogt zu gehorsamen.²⁾ Friedrich selbst meldete seine Ankunft in Hagenau an auf den Anfang Oktober und erhielt seitens der Städte die Zusage, daß man seine Erhebung zum Oberlandvogt mit Freuden begrüße.³⁾ Am 2. Oktober mittags 2 Uhr ritt Pfalzgraf Friedrich mit zahlreichem Gefolge in Hagenau ein und wurde seitens der Stadt feierlich empfangen und beschenkt. Am folgenden Morgen früh von 6—10 Uhr vollzog sich auf dem Rathause die Anerkennung des Oberlandvogts und des von ihm ernannten Unterlandvogts und Reichsschultheißen seitens Hagenaus. Die Gesandten der übrigen Städte waren auf den Nachmittag in die Landvogteibehausung beschieden, um daselbst dem Oberlandvogt zu huldigen, dem Unterlandvogt aber wurde zur Pflicht gemacht, sich persönlich in den übrigen neun Städten zur Eidesleistung einzustellen.⁴⁾ Den Reichsunterthanen „der Pflege“ bestimmte der Unterlandvogt im Namen des Pfalzgrafen Zeit und Ort, wo er sie in Pflicht und Eid nehmen wollte.⁵⁾ Zum Unterlandvogt hatte Friedrich

Heinrich von Fleckenstein Freiherrn zu Dagstuhl 1544—1555 erhoben, der wie oben bemerkt wurde, an demselben Tage wie sein Gebieter zu Hagenau eingesetzt wurde.⁶⁾ Gegen

¹⁾ Schlettst. Statb. S. 15; die Stadt schenkte ihm 5 Gulden und bewilligte die Zeche in der Herberge zum Bock für 15 Pferde und Reiter mit 8 g 9 s u. 8 d; zugegen waren in Schlettstadt der Hag. Schultheiß und Zinsmeister; Colm. Schwörb. AA I 23; Oberehnh. AA 43 nr. 5. — ²⁾ Hag. AA 215 nr. 1. — ³⁾ Bez.-Ar. C 14 nr. 14. ⁴⁾ Fried. Schwörb. Hag. AA 218 nr. 8, Freitag nach Michaelis; sein Revers für die Städte ebenda 215 nr. 6. Die ganze Huldigungsfeier schildert der damals gegenwärtige Stadtschreiber von Oberehnheim, gedruckt bei Batt, II, 172. — ⁵⁾ Der Pfalzgraf beauftragt ihn dazu Montag nach Francisci 1544, Bez.-Ar. C 11 nr. 63. — ⁶⁾ Schwörb Hag. AA 223 nr. 7; vgl. Batt II, 172.

Ende Oktober hielt er seinen Umritt zu den übrigen Reichsstädten.¹⁾ Der Fleckensteiner wurde 1555 ersetzt durch den Grafen Eberhard zu Erpach 1555—1556.

Am 6. Juli wurde dieser durch die Gesandten des Pfalzgrafen zu Hagenau als Unterlandvogt präsentiert.²⁾ Oberehnheim leistete ihm am 13. Juli, Schlettstadt am 15., Colmar am 17. den Eid.³⁾

3. Pfalzgraf Otto Heinrich, Pfandinhaber 1556—1558.

Am 26. Februar 1556 war Kurfürst Friedrich II gestorben. Seinem Neffen Otto Heinrich, dem Sohne seines Bruders Ruprecht, fielen mit dem kurfürstlichen Erbe auch die Reichspfandschaften im Elsaß zu. In einem Briefe an Hagenau vom 23. April 1556 zeigte er seinen Regierungsantritt in dem Kurfürstentum an und gab zugleich die Absicht kund, später behufs Übernahme der Landvogtei ins Elsaß zu kommen. Vorerst fand er es für gut, sich mit dem Kaiser durch eine Gesandtschaft des Nähern zu verständigen, und bat, man möge sich bis zur Rückkehr seiner Gesandten gedulden und sich einstweilen der Pfalz gehorsam erweisen.⁴⁾

In ihrem Berichte vom 12. März 1556 über den Tod des Pfalzgrafen Friedrich hatte die Regierung zu Innsbruck bei dem Kaiser schwerwiegende Bedenken geäußert gegen eine sofortige Einziehung jener Reichspfandschaften. Man machte geltend, laut der Pfandverschreibung müsse die Aufkündigung ein Jahr vor der Ablösung geschehen, damit die Erben keinen Einspruch erheben könnten. Es sei noch unentschieden, ob der Pfandschilling den Erben des Verstorbenen oder dem

¹⁾ Als. ill. II, 576; Oberehn. AA 43 nr. 7, Donnerstag nach Lukas; Colm. AA I, 23. — ²⁾ Vgl. kurz. Bericht Hag. AA 215 nr. 5; Schwörb. Hag. AA 223 nr. 8, Samstag nach Ulrichi. Bei der Eidesleistung ließ er am Ende der Schlussformel die Worte aus: „so wahr mir Gott helfe“, er wollte auch nicht den Zusatz aufgenommen haben „vnd die vier Evangelisten“. Mit Bezug auf seine Wohnung vgl. Batt II, 172. — ³⁾ Oberehn. AA 43 nr. 8; Schlettst. Statb. Er zog in Schl. ein mit 27 Pferden, nahm den Imbiß im Adler, wurde am Abend u. folg. Tag auf der Herrenstube bewirtet. Friedrich v. Fleckenstein stellte ihn dem Rate vor; man schenkte ihm 10 Thaler bar; die Ausgaben auf der Herrenstube beliefen sich auf 9 fl , im Adler bezahlte der Rat für den Unterlandvogt 14 fl 7 B 9 A . Colm. Schwörb. AA I, 23. — ⁴⁾ Hag. AA 215 nr. 7 Or.

tzigen Kurfürsten bezahlt werden müsse. Man solle also abwarten, wie beide sich deshalb vergleichen würden. Otto Heinrich habe sich der neuen Religion zugewandt und sei der Krone Frankreich anhängig, deshalb sei Gefahr vorhanden, daß durch eine übereilte Aufkündigung ein neues Feuer angezündet werde. Da die Landvogtei zwischen dem Rheinstrom und der Grenze Frankreichs liege, so sei es den Franzosen und dem Markgrafen Albrecht ein Leichtes, dieselbe zu besetzen. Wenn aber die Pfalzgrafen im Besitze der Landvogtei belassen würden, so müßten sie in ihrem eigenen Interesse mit dem Kaiserhause Freundschaft halten.“¹⁾ Trotz solcher Befürchtungen war Ferdinand fest entschlossen, die Reichslandvogtei den Pfälzern zu entziehen, und ließ dieselben offiziell davon benachrichtigen. Otto Heinrich empfand den bevorstehenden Verlust sehr schmerzlich und bemühte sich lebhaft, den Kaiser umzustimmen. Von seinen Freunden und Gönnern war besonders der Herzog von Württemberg zu seinen Gunsten am kaiserlichen Hofe thätig. Vielleicht um den Pfälzer von offener Empörung abzuhalten, gab Ferdinand sich eine zeitlang den Anschein der Nachgiebigkeit. Er stellte aber eine Forderung, die, wie er wußte, der Kurfürst niemals erfüllen würde. Der begeisterte Anhänger und Beförderer der Reformation sollte dem Kaiser eidlich und urkundlich versprechen, die Ausbreitung der neuen Lehre in den Reichsgebieten zu hindern. Die Ablehnung dieser Bedingung gab dem Kaiser den gewünschten Vorwand, dem Pfalzgrafen allen Ernstes noch einmal die Rücklösung der Pfandschaften gegen Michaelis 1557 in Aussicht zu stellen.²⁾ Die Beschaffung der nötigen Geldmittel zur Befriedigung der pfälzischen Forderungen bildete den Gegenstand lebhafter Verhandlungen zwischen Ferdinand und seinen Regierungen zu Ensisheim und Innsbruck.³⁾ Nach langen, mühevollen Versuchen war man im April 1558 damit zum erwünschten Ziele gelangt. Am 23. dieses Monats trafen die kaiserlichen und kurfürstlichen Gesandten in der pfälzischen Stadt Bretten zusammen, um die

¹⁾ Innsb. Kopialb. zu 1556. — ²⁾ Bez.-Ar. C 2 nr. 6. Schöpflin bemerkt: *Otonem Henricum quidem Carolus V. Bruxellis 10. Julii huius anni (1556) Alsatiae civitatibus advocatum, adiecta lege, ne quid in sacris mutaret, commendavit, Als. ill. II, 576; vgl. auch die Anmerkung bei Schöpflin. — ³⁾ Innsb. Kopialb. u. Bez.-Ar. C 2.*

gegenseitigen Ansprüche zu prüfen und die Ablösung endgültig vorzunehmen. Außer dem Hauptpfandschilling von 40 000 Gulden erhob der Pfalzgraf mehrfach weitere Forderungen. Sein Vetter Pfalzgraf Ludwig hatte das Reichsdorf Rumersheim, welches die Östreicher ehemals verpfändet hatten, mit 800 Mark an die Pfalz gelöst.¹⁾ Ebendieselbe hatte dem römischen Könige 1531 auf dem Reichstage zu Speier 10 000 Gulden bar geliehen. 1548 hatte der Pfalzgraf für die Stellung eines Reitercorps in kaiserlichen Diensten 5252 Gulden, 12 Batzen und 3 Kreuzer verausgabt. All diese Forderungen wurden seitens der kaiserlichen Bevollmächtigten als berechtigt anerkannt und beglichen.²⁾ In einem besonderen Vertrag vom 28. April einigte man sich, daß der Kurfürst nur bis Georgi 1558 die Erträge der Landvogtei beziehen und die Amtleute bis zu jenem Termin besolden solle. Da er nur wenige der landvögtischen Beamten in den pfälzischen Dienst hinüber nehmen konnte, wurden die übrigen der Gnade des Kaisers zu weiterer Verwendung empfohlen.

IV.

Die zweite österreichische Epoche 1558—1634.

I. Kaiser Ferdinand Inhaber der Landvogtei 1558—1564.

Am 6. September 1558 entbot Ferdinand den Unterthanen der Landvogtei, daß er dieselbe aus den Händen des Pfalzgrafen gelöst habe und künftighin selber verwalten werde.³⁾ Für den Fall, daß er späterhin einen Oberlandvogt ernennen würde, solle dies nur in der hergebrachten Form geschehen.⁴⁾ Gleichzeitig gab er als römischer Kaiser den einzelnen Reichsstädten Schutzbriefe nach Art der Oberlandvögte.⁵⁾ Die Ernennung eines Unterlandvogts stieß auf Schwierigkeiten, da

¹⁾ Bez.-Ar. C 53 nr. 104. — ²⁾ Bez.-Ar. C 2 nr. 34 enthält die Instruktionen, welche Otto Heinrich seinen Kommissarien gab; ebenda nr. 35 ist ein Bericht dieser Kommission über den Vorgang bei der Auslösung. Die Quittung des Pfalzgrafen über die Pfandsumme von 40 000 Mark Bez.-Ar. C 1 nr. 57; die übrigen Quittungen vgl. Innsbr. Kopialb. zu 1558. — ³⁾ Hag. AA 215 nr. 8. — ⁴⁾ Hag. AA 215 nr. 10. — ⁵⁾ Orig. Schwörb. Hag. AA 218 nr. 10; Colm. AA I, 23; für die übrigen Städte vgl. Innsbr. Kopialb. „Bek.“ 1559 fol. 145 ff. Am 12. Nov. 1558 bescheinigte Kaiser

Konrad von Rechberg die Übernahme des Amtes wegen Leibesschwachheit ablehnte.¹⁾ Schließlich ließ sich

Hans Diebold Waldener von Freudenstein 1558—1561

zur Annahme des Amtes bewegen. Er hatte anfänglich Bedenken erhoben, weil in der Bestallungsurkunde dem Landvogt zur Pflicht gemacht wurde, sich in „allen des Kaisers Sachen und Geschäften wider meniglichen brauchen zu lassen“. Er wollte nämlich seine sieben Lehnsherrn davon ausgenommen wissen.²⁾ Seine Anstellungsurkunde ist ausgefertigt am 17. Oktober.³⁾ Am 31. Dezember wurde er zu Hagenau präsentiert⁴⁾; Oberehnheim huldigte ihm am 21. Januar, Colmar am 25.⁵⁾ Inbetreff der Regierung der Landvogtei hatte Ferdinand folgendes angeordnet: „Unterlandvogt, Zinsmeister und Räte, zu denen der Reichsschultheiß, der Forstmeister und sonstige dazu verordnete gelehrte Männer gehörten, sollen gegenseitig einen friedlichen, freundschaftlichen Verkehr pflegen. In Abwesenheit des Unterlandvogts soll der älteste der Räte seine Stelle vertreten; sie sollen die Rechte der Bürger und Juden schützen, den hl. Forst sorgsam hüten, in allen wichtigen Angelegenheiten aber die österreichische Regierung zu Ensisheim und Innsbruck zu Rate ziehen und sich in keinem Rechtsstreit dem kaiserlichen Kammergericht oder dem Hofgericht zu Rotweil unterordnen. Der Unterlandvogt soll jährlich mit seinen Beamten die Städte der Landvogtei bereisen, die Beschwerden der Bürger anhören und schlichten, das katholische Bekenntnis in der Landvogtei schützen und wahren, die Klöster des hl. Forstes, sowie die Klöster Münster im St. Gregorienthale und Alspach schirmen.“⁶⁾ Am 1. Juli 1561 wurde

Ferdinand Hagenau und den übrigen Städten den Empfang ihrer diesjährigen Martinussteuern. Ebenda zu 1558 fol. 147 f.

¹⁾ Bez.-Ar. C 11 nr. 66 u. 67. — ²⁾ Bez.-Ar. C 11 nr. 72, Schreiben der Innsh. Regierung an Ensisheim. — ³⁾ Innsb. Koplb. „Bek.“ zu 1558 fol. 105 ff. — ⁴⁾ Schwörb. Hag. AA 223 nr. 9, Samstag nach Weihnachten. — ⁵⁾ Oberehnh. AA 43 nr. 9; Colm. AA I, 23. Zu Schlettstadt war er mit 12 Pferden eingeritten und im Gasthaus zum Bock abgestiegen. Für Bewirtung auf der Herrenstube bezahlte der Rat 10 ₰ 9 β 9 ⸏; für die Morgensuppen der Diener im Bock wurden 4 ₰ 15 β 8 ⸏ bezahlt. In der Begleitung des Unterlandvogts waren Hans Kaspar von Reinach und Georg Streit, Zinsmeister. Schlettstadt. Statb. S. 17. — ⁶⁾ Als. ill. II, 577; vgl. dort das über die Dörfer Gesagte.

Nikolaus Freiherr zu Bollweiler 1561—1588

durch Kaiser Ferdinand als künftiger Unterlandvogt angemeldet.¹⁾ Am 23. Juli ward er zu Hagenau als solcher aufgenommen.²⁾ Zu Colmar erschien er zur Eidesleistung am 27., zu Schlettstadt am 29., zu Oberehnheim am 30. Oktober.³⁾ Seine Amtsthätigkeit dauerte, unbeschadet des Wechsels auf dem Kaiserthron, bis 1588.

2. Erzherzog Ferdinand, Bruder Kaiser Maximilians II, Oberlandvogt 1564—1595.

Kaiser Ferdinand I schied am 25. Juli 1564 aus dem Leben. Er hatte den Besitz des Habsburgischen Hauses unter seine drei Söhne derart geteilt, daß der älteste, der ihm als Maximilian II im Kaisertum folgte, Östreich, Ungarn und Böhmen erhielt; der dritte Sohn Karl erhielt Steiermark; Ferdinand, der zweite Sohn, war zum Regenten der österreichischen Vorlande bestimmt. Am 20. Januar 1565 schrieb der neue Kaiser an Hagenau, daß die Reichslandvogtei Hagenau, „welche dem Hause Östreich pfandweise zustehe“, durch Verfügung seines verstorbenen kaiserlichen Vaters dem Erzherzoge Ferdinand zugefallen sei.⁴⁾ Ohne selbst rechtlich präsentiert und anerkannt zu sein, übernahm dieser vorläufig die Verwaltung der Landvogtei.⁵⁾ Erst mit Beginn des folgenden Jahres schritt man zur feierlichen Einsetzung Ferdinands als Oberlandvogt. Am 7. Januar dankte er der Stadt Hagenau dafür, daß sie ihm das „leiblich persönlich jurament“ erlassen habe und beauftragte sie, die übrigen Städte auf den 11. Januar nach Hagenau einzuladen. Daß diese Gesamtfeier unbeschadet der hergebrachten Rechte der Städte geschehen solle, wurde ihnen wieder in einem besondern Reverse garan-

¹⁾ Hag. AA 220 nr. 14. — ²⁾ Schwörb. Hag. AA 223 nr. 10. Über den Verlauf der Huldigung vgl. den Bericht Hag. AA 215 nr. 5. — ³⁾ Colm. AA I, 19; Oberehnh. AA 44 nr. 1; in Schlettstadt ritt er mit 26 Pferden ein; Zinsmeister Georg Streit präsentierte ihn; man schenkte ihm 20 Thaler, seinem Gesinde 4 Thaler; der Rat bezahlte für Bewirtung auf der Herrenstube 6 fl 19 s, auf der Herberge 13 fl 13 s 8 d, beim Sattler 1 fl 18 s. Vgl. Schlettstadt. Statb. S. 18. — ⁴⁾ Hag. AA 215 nr. 11. — ⁵⁾ Erzherzog Ferdinand nämlich ernannte am 8. Juli 1565 einen Forstknecht für Hagenau, am 12. Juli einen Vogt für Surburg; am 1. August einen Schultheißen für Kaisersberg. Vgl. Innsb. Koplb. „Bek.“ zu

tiert.¹⁾ Am festgesetzten Tage trafen zu Hagenau die Gesandten des Erzherzogs, Graf Ulrich von Montfort Rotenfels und Dr. Wendel Arzt Kanzler, sowie die kaiserlichen Kommissarien Graf Jakob von Bitsch und Friedrich von Flersheim²⁾ mit den Abgeordneten der Städte ein.

Die Huldigungsfeier³⁾ wurde um zwei Tage verzögert durch Verhandlungen über eine Beschwerde Hagenaus gegen den bisherigen Unterlandvogt Nikolaus von Bollweiler, welchen der Erzherzog auch weiterhin in seinem Amte belassen wollte. Der Graf habe, so klagte der Rat, verschiedentlich und so auch jüngst in Gesellschaft des Grafen Jakob von Bitsch und anderer Edelleute der Stadt vorgeworfen, sie hätte wider Recht und Billigkeit gegen seine fürstliche Durchlaucht, den Erzherzog, gehandelt. Infolge dieser „üblen Nachrede“ wollte die Stadt sich mit ihm nicht wieder einlassen. Nur durch die eindringlichen Vorstellungen der Kommissarien und Städteboten, daß der Herr von Bollweiler durch das, was er seiner Amtspflicht halber geredet habe, die Stadt nicht an ihrer Ehre injuriert habe, ließen sich die Hagenauer zur Nachgiebigkeit bewegen.

Am 14. Februar früh morgens um 8 Uhr begann auf dem Rathause die Repräsentationsfeier für Hagenau. Tags vorher hatte der Stadtrat bei den Verhandlungen über die Feier geltend gemacht, daß die Stadt Hagenau dem Landvogt jetzt nicht zu schwören brauche, sondern daß dies jährlich bei Ernennung des Rates am Dreifaltigkeitsfeste geschehe. Im Namen des Oberlandvogts Erzherzog Ferdinand schwur Graf Ulrich von Montfort den Schutzeid.⁴⁾ Das sich daran anschließende Gastmahl nahm soviel Zeit in Anspruch, daß der Huldigungsakt der andern Städte auf den folgenden Morgen verschoben werden mußte. Inbetreff der Reichsdörfer hatten die Kommissarien keinen Auftrag erhalten; man vereinbarte daher, daß Unterlandvogt und Räte die Unterthanen auf dem Lande später in Eid und Pflicht nehmen sollten. Als Unterlandvogt war Freiherr Nikolaus von Bollweiler durch ein

¹⁾ Hag. AA 215 nr. 16 u. 15. — ²⁾ Des Kaisers Vollmacht für diese Kommissarien: Bez.-Ar. C 2 nr. 48 fol. 15, 21. Januar 1566. — ³⁾ Aushärt. Bericht über die Huldigung s. Bez.-Ar. C 2 nr. 48. — ⁴⁾ Ferd. Schwürb. Hag. AA 218 nr. 13; Ferdinands Vollmacht für den Grafen von Montfort ebenda nr. 15.

Schreiben Ferdinands vom 7. Januar 1566 allen Insassen der Landvogtei angemeldet worden.¹⁾ Seine Repräsentation schloß sich in Hagenau unmittelbar an die des Oberlandvogts an.²⁾ Die übrigen Städte hatten sich ausbedungen, daß er sich möglichst bald zur Eidesleistung persönlich in die einzelnen Städte begeben solle. Am 20. Februar huldigte ihm Weissenburg und das untere Mundat; am 21. Landau. Am 13. März wurde der Unterlandvogt in Rosheim anerkannt, am 14. in Oberehnheim, am 16. in Schlettstadt, am 18. in Colmar, am 19. in Kaisersberg, am 20. in Türkheim.³⁾ Graf Nikolaus wurde gegen Ende 1566 zum Hofmarschall des Erzherzogs befördert und hatte deswegen die Absicht, sich durch seinen Bruder Johann in seinem Amte als Landvogt vertreten zu lassen. Die Räte der Landvogtei und die Regierung in Ensisheim widersprachen diesem Plane, angeblich weil die Reichsstädte sich weigern würden, den Vertreter anzuerkennen, wenn er nicht ordnungsgemäß vom Oberlandvogt ernannt und prätiert worden sei.⁴⁾ Graf Nikolaus blieb im Amte bis seinem Tode 1588. Am 27. März dieses Jahres erbat der Erzherzog von seiner Regierung in Ensisheim Vorschläge für die Neubesetzung des Amtes.⁵⁾

Georg Freiherr zu Königseck und Aulendorf 1589 — erhielt seine Bestallung als Unterlandvogt am 11. Juli 1589. Seine Einführung in das Amt verzögerte sich aber (erst im Mai 1589⁷⁾); am 16. dieses Monats wurde er zu Hagenau mit den Kommissarien des Erzherzogs, Hans Heinrich von Hag und Dr. Kaspar Betz, dem versammelten Räte und Tags darauf leisteten ihm die Reichsunterthanen im Kloster Neuburg den Eid.⁹⁾ In Oberehnheim

¹⁾ Hag. AA 220 nr. 17. — ²⁾ Schwörb. Hag.

³⁾ Vgl. die einzelnen Schwörbriefe Bez.-Ar. C 11

Ar. C 11 nr. 83. — ⁵⁾ Bez.-Ar. C 11 nr. 84. —

zu 1588. — ⁷⁾ In einem Briefe an die Ensis-

entschuldigt er sein Fernbleiben mit seinen Ges-

sein Erscheinen zu Hagenau auf den 30. Nov.

meister bitten darauf um Verschiebung der Re-

mes 1589, da sie jetzt zu sehr mit andern Arbe-

Ar. C 12 nr. 90, 92, 93; die Ensisch. Reg. schl-

Zeitpunkt war dem Freiherrn von Königseck

kurz darauf Hochzeit feiern wollte. Bez.-Ar.

⁸⁾ Orig. Schwörb. Hag. AA 223 nr. 3. — ⁹⁾ B. B.

Huldigungsfeier am 25., in Schlettstadt am 26., in Colmar am 31. Mai.¹⁾

Im Jahre 1592 wurde ihm der begehrte Abschied in Gnaden bewilligt. Er wurde ersetzt durch

Friedrich Grafen zu Fürstenberg Heiligenberg 1592—1595.

Dessen Bestallungsurkunde ist ausgefertigt am 15. Juni 1592.²⁾ An demselben Tage wurden die Unterthanen der Landvogtei aufgefordert, ihm gehorsam zu sein.³⁾ Die erzherzöglichen Kommissarien Freiherr zu Mörsberg und Dr. Kaspar Betz⁴⁾ konnten wegen der „unruhigen Zeiten“ selber die Präsentation nicht vornehmen. Deshalb ermächtigte die Regierung in Ensisheim die Räte der Landvogtei, dies zu thun. Diese erledigten sich ihres Auftrags für die Stadt Hagenau am 5. und für die Reichsdörfer am 10. August.⁵⁾ Seitens Hagenaus hatte man zwar die ungenügenden Vollmachten der subdelegierten Räte bemängelt, sich aber für diesmal deren Anordnungen gefügt. Die übrigen Städte jedoch setzten durch, daß vor ihrer Eidesleistung der Zinsmeister und die Räte mit den nötigen Vollmachtsbriefen ausgerüstet wurden.⁶⁾ Infolge der Kriegsläufe aber war die Präsentierung des von Fürstenberg bei den übrigen Städten erst zwei Jahre später möglich.⁷⁾

¹⁾ Oberehnh. AA 44 nr. 3, 25. Mai neuen und 15. Mai alten Kalenders; Colm. AA I, 19 dat. Mittwoch 21. Mai (also 31. neuen Kalenders). Nach Als. III, II, 577 war er in Münster am 22. Mai! — In Schlettstadt war er eingezogen mit 15 Reisigen und neun Kutschenpferden in Begleitung des H. Reinach, Statthalters in Ensisheim, und Dr. Kaspar Betz; von Hagenau waren ihm gefolgt der Schultheiß Otto von Sulz und der Zinsmeister Mitterspacher; man stieg ab im Prälatenhof. Der Schultheiß von Schlettstadt stabte dem Landvogt den Eid; der Hag. Zinsmeister nahm dem Rat und den Bürgern Schlettstadts den Eid ab; dem Unterlandvogt schenkte man 20 Thaler, seinem Gesinde 4 Thaler; dem Zinsmeister verweigerte man die gewünschte Gabe. Auf der Herrenstube betrug die Rechnung 24 fl 6 ß 7 sch , im Adler 25 fl . Vgl. Schlettst. Statb. S. 12. — ²⁾ Innsb. Koplh. „Bek.“ zu 1592. — ³⁾ Ebenda! — ⁴⁾ Erz. Ferd. Brief an Ensisheim Reg. Bez.-Ar. C 12 nr. 108. — ⁵⁾ Brief der Räte zu Hagenau an Ensisheim. Reg. Bez.-Ar. C 12 nr. 112; des Fürstenbergers Schwörb. für Hagenau, 26. Juli alten Stils, Hag. AA 223 nr. 15. — ⁶⁾ Schreiben der Ensisheim. Reg. an Ferdinand, Bez.-Ar. C 12 nr. 113; Schreiben der Räte an Ensisheim. Reg. ebenda nr. 114; Orig. Vollmacht für Zinsmeister und Räte ebenda nr. 115, 19. Sept. 1592. — ⁷⁾ Entschuldigungsschreiben der Räte an die Ensisheim. Reg. Bez.-Ar. C 12 nr. 116, 9. Okt. 1592.

Oberehnheim huldigte ihm am 28. und Schlettstadt am 30. Juli, Türkheim am 4. und Colmar am 5. August 1594.¹⁾

3. Kaiser Rudolf II Inhaber der Landvogtei 1595—1605.

Als Erzherzog Ferdinand II am 24. Januar 1595 starb, übernahm Rudolf II selbst die Verwaltung der Landvogtei. Die bisherigen Beamten sollten nach der Absicht des Kaisers einfach die Geschäfte weiter führen. Hiergegen aber erhoben die Reichsstädte auf einem Tage zu Münster im Gregorienthale am 25. Juni energischen Protest. In ihrer Botschaft an den Kaiser nach Prag führten sie aus, daß mit dem Ableben des Oberlandvogts die Amtsgewalt der übrigen Landvogteibeamten erloschen sei; wenn nun Rudolf wünsche, daß sie fernerhin den Anordnungen derselben Folge geben sollten, so müsse er den Unterlandvogt und seine Gehülfen von neuem regelrecht präsentieren.²⁾ Die Herren des hochlöblichen Hauses Östreich konnten sich indessen lange nicht einigen über die Verwaltung der vorderösterreichischen Lande. Deshalb dauerten die rechtslosen Zustände in der Landvogtei zum größten Verdrusse der Reichsstädte fast zehn Jahre fort. In den Städten war die jährliche Ratserneuerung ohne den Landvogt und somit auch eine ordentliche Administration unmöglich.³⁾ Der nominelle Unterlandvogt Graf von Fürstenberg war zudem fortdauernd aus der Residenz abwesend.

¹⁾ Oberehn. AA 45 Kopie; Colm. AA I, 19; Als. ill. II, 578 Anm. In Schlettstadt zog er ein mit 17 Reisigen und acht Kutschenpferden; mit ihm kamen Junker Otto von Sulz, der Schultheiß, und Martin Mittersbacher, der Zinsmeister; er stieg ab im Prälatenhof, die Kommissarii im Adler; man schenkte ihm 20 Thaler, dem Gesinde 4 Thaler; der Zinsmeister erhielt diesmal auch auf sein inständig Bitten hin 4 Thaler, aber nicht ohne daß der Rat ausdrücklich erklärte, daß dies ein außergewöhnliches Geschenk sei und nur deshalb gegeben werde, weil der Zinsmeister ein alter Diener und der Stadt treu gewogen sei. Auf der Herrentube wurden von der Stadt verausgabt 35 fl 6 ß 8 a , im Adler wurden 37 fl 18 ß bezahlt. Vgl. Schlettstadt. Statb. S. 23 ff. — ²⁾ Vgl. den ausführlichen Bericht Hag. AA 215 nr. 23; auf einem Tage zu Straßburg im Nov. 1601 wurde ein ähnliches Bittgesuch an Rudolf II beschlossen. — ³⁾ 1595 wurden Oberehnheim und Rosheim von den übrigen Städten scharf getadelt, weil sie zur Ratssatzung die Einwilligung des gewesenen Unterlandvogts eingeholt hätten. Hag. AA 215 nr. 23.

Als dessen „Statthalter“ führten Zinsmeister und Schultheiß, so gut es anging, die Geschäfte.¹⁾ Schließlich wurde mit dem Jahre 1602 eine Aussicht auf bessere Zustände eröffnet. Am 11. Dezember nämlich schrieb der Kaiser an seinen Bruder Erzherzog Maximilian, daß er ihm mit der Verwaltung der ober- und vorderösterreichischen Lande auch die Reichslandvogtei Hagenau überlassen wolle; er möge deshalb die nötigen Vorbereitungen zu seiner Installierung treffen.²⁾

4. Erzherzog Maximilian III Oberlandvogt 1605—1618.

Maximilian übernahm schon von 1603 ab die Verwaltung in der Weise, daß er die Unterbeamten der Reichslandvogtei ernannte.³⁾ Bis zu seiner regelrechten Einsetzung vergingen indessen noch zwei volle Jahre mit Verhandlungen über die Person des Unterlandvogts, über dessen Besoldung und die Form der Schwörbriefe und dergl. Der Kaiser hätte gern gesehen, wenn Maximilian es dem Grafen von Fürstenberg — der als kaiserlicher Rat am Hofe unentbehrlich schien — möglich gemacht hätte, aus der Ferne die Geschäfte eines Unterlandvogts weiter zu führen. Dieser Vorschlag aber fand seitens der Städte den schärfsten Widerspruch, und auch Maximilian entschied in Übereinstimmung mit den Regierungen in Innsbruck und Ensisheim, daß der künftige Unterlandvogt in Hagenau selbst residieren müsse. Graf Rudolf von Sulz zeigte sich schließlich bereit, das Amt anzunehmen, nachdem man ihm außer der gewöhnlichen Besoldung ein jährliches Gnadengeld von 200

¹⁾ Die Regierung zu Ensish. führte Beschwerde, daß der Landvogt schon zwei Jahre fern sei; Innsb. Kopl. zu 1600. Der Zinsmeister ersuchte 1601 die Räte zu Ensisheim, dahin zu wirken, daß der Unterlandvogt wenigstens einige Monate künftighin zu Hagenau residiere. Bez.-Ar. C 12 nr. 123. Rudolf hat in dieser Zeit eine Reihe von niedern und hohen Beamten der Landvogtei ernannt: so am 2. Oktober 1599 den Sebastian Wenger zum Zinsmeister, am 26. Jan. 1600 den Eberhard Kört von Wanscheid zum Schultheißen, am 10. Nov. 1601 den Hans Werner von Wangen zu Geroldseck zum Forstmeister. Vgl. die Innsb. Kopalb. „Bek.“. — ²⁾ Bez.-Ar. C 10 nr. 6. — ³⁾ Er ernannte Jobst Scholl zum Gegenwreiber am 12. März 1603, Dr. Georg Mahler zum Zinsmeister am 1. März 1603, Ulrich Duntz zum Amtsknecht und den Hans Meibeck zum Forstknecht am 5. Januar 1604, den Doktor Christoph Mittersbacher zum Zinsmeister am 29. Juni 1605. Vgl. die Innsbr. Kopl. „Bek.“.

Gulden in Aussicht gestellt hatte.¹⁾ Er verzichtete auf die „Pflege und Hauptmannschaft zum Bernstein“, welche er von dem Herzog Maximilian von Baiern zu Lehen trug, weil jene Stellung unverträglich schien mit seiner neuen Würde. Letztere aber konnte er im Sommer 1604 noch nicht übernehmen, weil er infolge eines Fieberanfalles nach dem Rat der Ärzte „bei einem Sauerbrunnen Erholung suchen mußte“.²⁾ Am 14. Oktober 1604 meldete Kaiser Rudolf den Reichsunterthanen und der Stadt Hagenau die Übertragung der Landvogtei auf Maximilian und ernannte seine Kommissarien zur Einsetzungsfeier.³⁾ Für diese traf Erzherzog Maximilian im November 1605 die letzten Anordnungen. Er bestimmte als Termin den 12. Januar, ließ durch Hagenau die übrigen Reichsstädte in die Residenz bescheiden und beauftragte Rudolf, Freiherrn zu Bollweiler, zur Eidesleistung an seiner statt.⁴⁾ Wirklich kamen an genanntem Tage die kaiserlichen und erzherzoglichen Kommissare mit den Abgeordneten der Reichsstädte in Hagenau zusammen.⁵⁾ Verhandlungen über die Beschwerden der Städte nahmen auch diesmal mehrere Tage in Anspruch, so daß man erst am 17. Januar den Präsentationsakt vornehmen konnte.⁶⁾ Rudolf Freiherr von Bollweiler beschwor auf dem Rathause im Namen des Erzherzogs den Schutzbrief Hagenaus⁷⁾; tags darauf huldigten ihm die Städteboten in der großen Tafelstube der Landvogtei-

¹⁾ Bez.-Ar. C 12 nr. 127, 128, 129, 130; C 10 nr. 10. — ²⁾ Bez.-Ar. C 10 nr. 16 sein Schreiben an die Reg. zu Innsb. 23. März 1604; Bez.-Ar. C 10 nr. 9 sein Brief an Erzherz. Maxim. 1. Juni 1604. — ³⁾ Hag. AA 215 nr. 20 fol. 1 u. nr. 23 fol. 11. — ⁴⁾ Hag. AA 215 nr. 23 fol. 55 u. ebenda nr. 21. — ⁵⁾ Vgl. den ausführl. Bericht über die Huldigungsfeier Hag. AA 215 nr. 23 fol. 141 u. 215 nr. 20. — ⁶⁾ Die Städte führten Klage, daß die Schwörbriefe von der alten Form abwichen. Maximilian hatte ihnen seinen Schutz garantiert „als von der röm. kay. Mjt. vnd andern geliebten herren brüdern vnd vettern erzherzogen zu österreich geuollmächtigter regierer der ober- vnd vorderösterreichischen landen“. Die Nennung der östr. Herrn neben dem Kaiser war das Ungewöhnliche und Fehlerhafte. Erst nachdem man die Städteboten überzeugt hatte, daß etwaige Verstöße in den Reversen keineswegs absichtlich, sondern nur durch Versehen in der Kanzlei geschehen seien, und nachdem die Kommissarien die Auswechslung der fehlerhaften Schwörbriefe gegen richtige verbürgt hatten, waren die Städte zur Huldigung bereit. Vgl. den Bericht. — ⁷⁾ Schwörb. Maximilians Hag. AA 218 nr. 17, 18. Nov. 1605.

behausung. Den eigentlichen Abschluß aber erfuhr der Repräsentationsakt durch den verheißenen Umtausch der Schwörbriefe, welchen der kaiserliche Rat und österreichische Regimentssekretär Philipp Bebel auf einer Städteversammlung zu Straßburg am 8. Mai 1605 vornahm.

Nach dem Tode Kaiser Rudolfs am 20. Januar 1612 bestätigte sein Nachfolger in der Kaiserwürde dem „Hause Österreich“ alle Reichspfandschaften, mit Namen auch die Landvogtei Hagenau.¹⁾ In einem Briefe vom 12. Dezember 1613 befahl er den Reichsunterthanen daselbst, auch weiterhin dem Erzherzog Maximilian als Oberlandvogt zu gehorchen.²⁾ Die Reichsstädte aber verfochten mit aller Entschiedenheit die Ansicht, daß der Erzherzog durch Kaiser Mathias in aller rechtlichen Form von neuem präsentiert werden müsse. Als die österreichischen Gesandten im November 1614 auf einem Tage zu Hagenau geltend machten, beim Ableben des Kaisers Maximilian II sei keine neue Präsentation des damaligen Oberlandvogts verlangt worden, antworteten die Städte, damals sei kein eigentliches Interregnum eingetreten, weil Rudolf schon vorher die römische Königswürde besessen habe. Verhandlungen über die Form der Schwör- und Vollmachtsbriefe und Krankheit des vorgesehenen Unterlandvogts³⁾ verzögerten wiederum den Repräsentationsakt bis gegen Ende September 1615.⁴⁾

Als endlich am 27. dieses Monats die verordneten Kommissarien mit den Städtegesandten in Hagenau zusammentrafen, war der Graf von Fürstenberg immer noch so leidend, daß er behutsam in einer Sänfte getragen werden mußte. Nachdem man am Morgen des 30. September dem Gottesdienst in der Burgkapelle beigewohnt hatte, begab man sich in feier-

¹⁾ Vgl. Innsb. Kopialb. zu 1613 den 31. Jan. — ²⁾ Hag. AA 215 nr. 27. — ³⁾ Bez.-Ar. C 13 nr. 154. — ⁴⁾ Über dessen Verlauf vgl. den ausführlichen Bericht Bez.-Ar. C 10 nr. 53. Ganz energisch verwahrten sich die Städte gegen die Auffassung, als ob sie dem Hause Österreich verpfändet seien oder gar eigentümlich zugehörten; sie rügten scharf das Vorgehen jener Beamten und Räte der Landvogtei, welche zu Zeiten des verstorbenen Erb. Ferdinand in Zuschriften an einige Städte die Meinung weiseten hätten, die Städte seien „mit dem nutzbaren eigentumb des kais Österreich eigenthumbliche verkaufte tradierte vnd von der cammergerichts iurisdiction eximierter stätt vnd österreich vnser landtsfürst vnd dierer“.

lichem Zuge nach dem Rathause, wo Georg Freiherr zu Welsberg im Namen des Oberlandvogts der Stadt Hagenau den Schutzzeit leistete. Hierauf zog man nach der großen Ratsstube in der Landvogteibehausung, damit die übrigen Städte dem Oberlandvogt pflichtgemäß huldigen konnten.¹⁾ Die Unterthanen auf dem Lande sollte der Unterlandvogt gelegentlich auf den neuen Gebieter vereidigen.

Als erster Unterlandvogt Maximilians war zugleich mit ihm am 17. Januar 1606

Graf Rudolf von Sulz 1606—1613

zu Hagenau präsentiert worden; seine Bestallungsurkunde war bereits am 5. März 1605 ausgefertigt worden.²⁾ Er wurde von der Verpflichtung entbunden, persönlich dem Oberlandvogt den Treueid zu leisten, und wurde dafür an die Regierung in Ensisheim verwiesen. Zu seiner ersten Einrichtung in der Residenz waren ihm 400 Gulden „Aufzuggeld“ bewilligt.³⁾ In Schlettstadt war er zur Huldigungsfeier am 20., in Türkheim am 25., in Colmar und Oberehnheim am 26. August.⁴⁾

Graf Rudolf blieb wegen seiner eigenen Geschäfte der Residenz der Landvogtei wiederholt auf längere Zeit fern, was dem Zinsmeister ernste Bedenken verursachte, ob er ihm den vollen Sold ausbezahlen dürfe.⁵⁾ Am 8. Dezember 1610 ersuchte der Unterlandvogt den Erzherzog Maximilian, er möge ihn in Gnaden seines Amtes entheben, da er sich überhaupt nicht mehr aus der Heimat entfernen könne, wenn den drohenden Ruin des eigenen Hauswesens verhindert wolle.⁶⁾ Erst im Sommer 1613 wurde seinem Wunsche gesprochen. Am 29. Juli schrieb Maximilian an die Regie in Ensisheim, daß er dem Grafen von Sulz den öfters erbeten Abschied jüngst gewährt habe.⁷⁾ Ein Jahr verging, ehe über die Person des Nachfolgers schlüssig wurde.⁸⁾

Jakob Ludwig Graf zu Fürstenberg 1614—162

war von Maximilian bereits am 27. Oktober 1614 zum Unterlandvogt ernannt worden.¹⁾ Zu Hagenau erfolgte seine Anerkennung gleichzeitig mit der Wiedererhebung des Oberlandvogts am 30. September 1615.²⁾ Den übrigen Städten hatte er damals versprechen müssen, sich persönlich bei ihnen einzufinden, sobald seine körperlichen Leiden sich gebessert hätten.³⁾ Ein Jahr verging, ehe er sein Versprechen verwirklichen konnte. Am 15. August 1616 war die Eidesleistung zu Schlettstadt, am 17. in Türkheim, am 19. in Kaisersberg und am 20. in Colmar.⁴⁾ Nach dem Tode des Oberlandvogts wurde er, wenn auch nur für kurze Zeit, von dessen Nachfolger als Unterlandvogt beibehalten.⁵⁾

5. Erzherzog Leopold, Bruder Kaiser Ferdinands II, Oberlandvogt 1620—1633.

Erzherzog Leopold, von 1607—1625 Administrator des Bistums Straßburg, beschloß die Reihe der Oberlandvögte aus dem Hause Östreich. Bald nach dem Tode des Erzherzogs Maximilian am 2. November 1618 gab Kaiser Mathias seinen Entschluß kund, seinem Neffen Leopold die Landvogtei zu übertragen. Während die Vorbereitungen zur Präsentation allen Ernstes betrieben wurden, starb der Kaiser am 20. März 1619.⁶⁾ Im Januar des folgenden Jahres leitete Kaiser Ferdinand II die Übergabe der Landvogtei an seinen Bruder ein.⁷⁾ Sämtliche Reichsstädte schickten wieder ihre Abgeordneten nach Hagenau, wo Frobenius, Graf zu Helfenstein, im Namen des Erzherzogs Leopold am 19. Mai 1620 die Eidesleistung vornahm und den Städten die Schutzbriefe auslieferte.⁸⁾ Als Unterlandvogt wurde an demselben Tage

Graf Jakob Ludwig zu Fürstenberg Mai—September 1620

¹⁾ Innsb. Koplb. „Bek.“ zu 1614. — ²⁾ Orig. Schwörb. Hag. AA 223 nr. 16. — ³⁾ Bez.-Ar. C 10 nr. 53 fol. 151. — ⁴⁾ Als. ill. II, 578; Colm. AA I, 38. — ⁵⁾ Siehe unten S. 162 Anm. 1. — ⁶⁾ Hag. AA 215 nr. 30, 29, 28, 38. — ⁷⁾ Der Befehl zum Gehorsam an die Unterthanen Hag. AA 215 nr. 31. Die Ernennung der Kommissarien ebenda nr. 32 u. 36. Hagenaus Einsetzungsschreiben an die Reichsstädte AA 215 nr. 39. — ⁸⁾ Die Städte erlassen dem Landvogt den Umrith, Hag. AA 215 nr. 33; Leopolds Vollmacht für seine Kommissarien, Hag. AA 220 nr. 6; Leopolds Orig. Schwörb. als Oberlandvogt Hag. AA 218 nr. 21, Innsbruck 6. April.

Fünfzehnte Plenarsitzung
der
Badischen Historischen Kommission.
Bericht des Sekretariats.

Karlsruhe, im November 1896. Die Plenarsitzung fand am 19. und 20. Oktober statt. Anwesend waren die ordentlichen Mitglieder Geh. Hofräte und Professoren Dr. Erdmannsdörffer und Dr. Schröder aus Heidelberg, Hofrat Professor Dr. von Simson aus Freiburg, der Direktor des Generallandesarchivs Geh. Rat Dr. von Weech, Geh. Rat Dr. Wagner und die Archivräte Dr. Obser und Dr. Krieger aus Karlsruhe, Archividirektor Professor Dr. Wiegand aus Strassburg und Professor Dr. Bücher aus Leipzig, ferner die ausserordentlichen Mitglieder Professor Maurer aus Mannheim und Universitätsbibliothekar Professor Dr. Wille aus Heidelberg. Die ordentlichen Mitglieder Geh. Rat Professor Dr. Knies aus Heidelberg, Geh. Hofrat Professor Dr. Kraus und Geistlicher Rat Professor Dr. König aus Freiburg, Professor Dr. Schulte aus Breslau, sowie das außerordentliche Mitglied Professor Dr. Roder aus Überlingen hatten ihr Ausbleiben entschuldigt.

Als Vertreter der Grossh. Regierung wohnten der Sitzung Seine Excellenz Staatsminister Dr. Nokk und Geh. Rat Dr. Arnspurger bei.

Den Vorsitz führte, auf Grund des § 5 des Statuts in Ermanglung eines Vorstandes, der Sekretär der Kommission Geh. Rat Dr. von Weech.

Vor Eintritt in die Tagesordnung brachte die Kommission Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog nachträglich ihre ehrerbietigsten Glückwünsche zu Höchstseinem 70. Geburtstage telegraphisch dar, welche Huldigung durch ein gnädiges Telegramm Seiner Königlichen Hoheit „mit den wärmsten Wünschen für eine fortdauernde so erfolgreiche Thätigkeit wie sie sich bisher bewährt“ beantwortet wurde.

Ferner ehrte die Versammlung das Andenken ihres am 10. Februar d. J. verstorbenen Vorstandes Geh. Hofrat Professor Dr. Winkelmann, dessen hingebender, treuer und erfolgreicher Wirksamkeit, auch während der letzten sechs Jahre, in welchen seine schweren, mit bewunderungswürdiger Geduld getragenen Leiden ihn verhinderten, den Plenarsitzungen beizuwohnen, der Vorsitzende warme Worte dankbarer Anerkennung widmete, indem sie sich von ihren Sitzen erhob.

In Folge seiner Berufung an die Universität Tübingen hatte das ordentliche Mitglied Professor Dr. Busch, bisher ordentlicher Professor an der Universität Freiburg, die Enthebung von seiner Mitgliedschaft erbeten und durch Allerhöchste Staatsministerial-Entschließung vom 18. Juli 1896 erhalten, wovon die Kommission Kenntnis nahm. Das ordentliche Mitglied Professor Dr. Schulte stellte, unter Berufung auf eine Bestimmung der Geschäftsordnung, wegen der Entlegenheit seines neuen Wohnortes von dem Großherzogtum, der Kommission sein Mandat zur Verfügung.

Aus dem von dem Vorsitzenden, nach Verlesung und Genehmigung der Beschlüsse der letzten Plenarsitzung, in seiner Eigenschaft als Sekretär, erstatteten Bericht über die allgemeine Thätigkeit der Kommission im Jahr 1895/96 ist an dieser Stelle zunächst das Verzeichnis der in dieser Zeit im Buchhandel erschienenen Veröffentlichungen anzuführen:

Cartellieri, A., Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz II. Band 2. u. 3. Lieferung. Innsbruck, Wagner.

Obser, K., Politische Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden IV. Band. Heidelberg, C. Winter.

Kindler von Knobloch, J., Oberbadisches Geschlechterbuch I. Band, 5. Lieferung. Heidelberg, C. Winter.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue

Folge. XI. Band, nebst den Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission No. 18. Karlsruhe, J. Bielefeld's Verlag.

Badische Neujahrsblätter. Sechstes Blatt 1896. Fester, R., Markgraf Bernhard I. und die Anfänge des badischen Territorialstaates. Karlsruhe, G. Braun.

Ferner machte der Vorsitzende Mitteilung über seine auf einem Beschluß der XIII. Plenarsitzung beruhende Teilnahme an den in Verbindung mit der vierten Versammlung deutscher Historiker in Innsbruck stattgehabten Konferenzen der Landesgeschichtlichen Publikationsinstitute. Er berichtete dabei insbesondere über die Verhandlungen in Betreff der Fortführung des Walter-Koner'schen Repertoriums bis zur Gegenwart und der Anfertigung historischer Karten, und teilte mit, daß er bei der Bildung von drei Kommissionen für die Vorbereitung der ersteren Arbeit (für Deutschland, Österreich und die Niederlande mit Belgien) zum Mitglied der deutschen Kommission gewählt worden sei.

Hierauf wurde über die einzelnen Unternehmungen der Kommission Bericht erstattet, beraten und beschlossen, was in nachstehender Übersicht zusammengestellt ist.

I. Mittelalterliche Quellen- insbesondere Regestenwerke.

Von dem durch Archivassessor Dr. Cartellieri bearbeiteten II. Bande der Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz, welcher mit dem Tode des Bischofs Heinrich von Brandis im Jahre 1384 abschließen soll, wird im Jahre 1897 keine neue Lieferung ausgegeben werden, da die Vorarbeiten für diesen Abschnitt erst im Laufe des Jahres zum Abschluß gebracht werden können. Im Jahre 1896 wurden, wie im Vorjahr, dem Bearbeiter durch Sendungen auswärtiger Archive und Bibliotheken viele und wertvolle Materialien zugänglich gemacht. Andere, in noch größerem Umfange, auf einer archivalischen Reise, welche ihn nach Stuttgart, St. Gallen, Bischofszell, Frauenfeld, Winterthur, Engelberg, Schwiz und Zug führte. An allen diesen Orten fand er die freundlichste Aufnahme und dankenswerteste Förderung des Regestenwerkes. Für 1897 war ursprünglich eine Reise in Aussicht genommen, auf welcher abermals eine Reihe von

Archiven Württembergs und der Schweiz besucht werden sollte. Eingehende Erwägungen ließen jedoch einen Besuch des Dr. Cartellieri im Vatikanischen Archiv in Rom zunächst noch wünschenswerter erscheinen und ein hierauf gerichteter Antrag fand die Zustimmung der Kommission. In Betreff der weiteren Zukunft des Unternehmens ist das Ausscheiden des Dr. Werminghoff sehr zu bedauern, welcher einem ehrenvollen Rufe der Centraldirektion der Monumenta Germaniae Historica nach Berlin im Monat September Folge leistete. Dr. Werminghoff hat auch im Jahre 1896 seine Arbeitskraft den Regesten gewidmet und insbesondere im Generallandesarchiv eine Reihe von Urkundenabteilungen und eine große Zahl von Kopialbüchern durchforscht, so daß nahezu ein Drittel aller für den III. Band in Aussicht genommenen Regesten druckfertig vorliegt. Die Kommission wird sich bemühen, um die Fortführung des Werkes zu beschleunigen, wieder einen Mitarbeiter zur Unterstützung des durch sein Staatsamt vielfach in Anspruch genommenen Archivassessors Dr. Cartellieri bei Bearbeitung der Regesten zu gewinnen.

Der Bearbeiter der Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, Dr. Fester, bisher Privatdozent an der Universität München, seit Oktober d. Js. außerordentlicher Professor der Geschichte an der Universität Erlangen, sieht sich durch diese Berufung verhindert, die Schlußlieferung des I. Bandes bis zu dem dafür in Aussicht genommenen Zeitpunkt zum Abschluß zu bringen; doch ist zu erwarten, daß die Einleitung, welche unter anderm eine Darstellung der Schicksale der markgräflichen Archive enthalten wird, sowie das sehr umfangreiche Register im Laufe des Jahres 1897 werden vollendet werden können. Die Kommission hofft, daß Professor Fester durch seine akademische Thätigkeit nicht werde gehindert werden, auch den II. Band der in den Kreisen der Fachmänner mit größter Anerkennung beurteilten für die badische Geschichte grundlegenden Regesten zu bearbeiten.

Professor Dr. Schulte ist durch seine Berufung nach Breslau veranlaßt, die wissenschaftliche Leitung der beabsichtigten Bearbeitung eines III. Bandes der „Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau“, welcher eine Geschichte der Besitzungen dieses Klosters geben

soll, nicht weiter fortzuführen. Indem er hievon der Kommission Anzeige machte, wies er auf den von ihm in dem kürzlich erschienenen Festprogramm der Universität Freiburg in seiner Arbeit: „Über Freiherrliche Klöster in Baden“ entwickelten Plan hin, nach Abschluß der „Quellen und Forschungen“, nach dem Muster der Ausgabe der Adda-Handschrift, durch die besten Sachkenner eine in etwa zehn selbständige Abschnitte zerfallende Geschichte der Reichenau bearbeiten zu lassen. Die Kommission nahm von dieser Anregung dankbar Kenntnis, konnte jedoch vorläufig zu einem so weit aussehenden Plane noch nicht Stellung nehmen.

Von der fränkischen Abteilung der Oberrheinischen Stadtrechte befindet sich das von Geh. Hofrat Schröder bearbeitete III. Heft unter der Presse. Dasselbe enthält nebst einem Nachtrag zu den früheren Mitteilungen über Mergentheim die Stadtrechte von Lauda, Ballenberg und Krautheim sowie von Amorbach, Walldürn, Buchen, Kilsheim und Tauberbischofsheim. In der schwäbischen Abteilung ist, nachdem Professor Dr. Cohn in Zürich ausgeschieden ist, dessen bisheriger Mitarbeiter Dr. Hoppeler, zur Zeit in Winterthur, allein mit der Bearbeitung der Stadtrechtsquellen von Überlingen und Dr. Beyerle, zur Zeit in Wolfach, mit der Vorbereitung einer Ausgabe der Konstanzer Stadtrechtsquellen beschäftigt. An die Bearbeitung der elsässischen Abteilung konnte man bisher noch nicht herantreten, doch ist nach Mitteilung des Leiters dieser Abteilung, Professor Wiegand, mit Sicherheit zu erwarten, daß auch dieses Unternehmen in absehbarer Zeit endgültige Gestaltung erhalten werde.

Für die Sammlung von Urkunden und Aktenstücken zur Geschichte des Handelsverkehrs der oberitalienischen Städte mit den Städten des Oberrheins im Mittelalter hat Professor Dr. Schulte im März und im August 1896 die Archive in Florenz und Siena, Pisa und Lucca, Alessandria, Asti und Turin, Pavia, Piacenza und Cremona, Mailand und wiederholt Como, auf der Rückreise auch jene in Luzern und Neuchatel besucht und eine reiche Ausbeute gewonnen. Der Bearbeiter hofft mit Bestimmtheit, daß das Werk der nächsten Plenarsitzung im Druck vorliegen werde.

II. Quellenpublikationen zur neueren Geschichte.

Von der Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden bereitet Archivrat Obser den Druck des V. Bandes vor, welcher im Jahre 1898 ausgegeben werden soll. Dieser, mit welchem das Werk seinen Abschluß findet, wird bis zur Gründung des Rheinbundes im Jahre 1806 reichen und nicht nur unsere Kenntnis der badischen Geschichte in diesem Zeitraum wesentlich fördern, sondern auch, vielleicht in noch höherem Maße wie seine Vorläufer, wichtige neue Aufschlüsse über die Entwicklung der europäischen Verhältnisse in den Jahren 1804—1806 bringen. Das Material für diesen Band aus dem Karlsruher Archive und den in Betracht kommenden fremden Archiven ist beinahe vollständig zusammen getragen. Im Königlichen Staatsarchiv zu Stuttgart hat Obser während eines mehrtägigen Aufenthaltes, dank dem überaus freundlichen Entgegenkommen der Archivdirektion, eine Reihe wertvoller Beiträge gewonnen. Eine weitere Bereicherung des gesammelten Materials ist von einem abermaligen Besuch des Pariser Archivs zu erwarten.

Für die Bearbeitung der Korrespondenz des Fürstbistums Martin Gerbert von St. Blasien hat Dr. Hauck den größten Teil des bisher gesammelten Briefwechsels in Gruppen zusammen gestellt und mit deren Bearbeitung begonnen. Auf seiner italienischen Reise hat Geh. Rat von Weech in Bologna die Korrespondenz Gerberts mit dem Kanonikus Johannes Chrysostomus Trombelli in der Universitätsbibliothek und mit dem Musikgelehrten P. Gian Battista Martini in der Bibliothek des Liceo filarmonico eingesehen und kopieren lassen, freundlich unterstützt durch die Gefälligkeit des Oberbibliothekars Guerrini, des Kustos der Handschriftensammlung Frati und des Bibliothekars Professor Torchi, sowie des Archivdirektors Malagola, welcher die Güte hatte, die Abschriften mit den Originalen zu kollationieren. In Florenz wurden Recherchen nach der Korrespondenz Gerberts mit dem Bibliothekar der Laurentiana, Bandini, veranlaßt, deren Ergebnis bisher noch nicht feststeht. Auf Grund früherer Mitteilungen und der durch die Bearbeitung der Korrespondenz gewonnenen Anhaltspunkte ist noch weiteres archivalisches Material heranzuziehen; außerdem wird Dr. Hauck im nächsten Jahre in der Kantonsbibliothek zu Aarau

und in dem Staatsarchiv zu Schaffhausen die dort beruhenden und nicht versendbaren Korrespondenzen Gerberts einzusehen haben. Es steht zu hoffen, daß die Bearbeitung so fortschreiten werde, um mit dem Druck im Jahre 1898 beginnen zu können.

Die Bearbeitung der Nuntiaturberichte aus der Zeit vor Ausbruch des orleanischen Krieges hat Dr. Immich fortgesetzt. Im Laufe derselben ergab sich die Notwendigkeit, weitere Materialien aus Wien, Paris und München heranzuziehen. Aus dem K. und K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien und aus dem Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Paris wurden Abschriften der einschlägigen Aktenstücke übersandt, während sich bei der Menge der im Königlichen Geheimen Staatsarchiv zu München aufbewahrten in Betracht kommenden Archivalien die Notwendigkeit ergab, dieselben durch Dr. Immich an Ort und Stelle einer Durchsicht unterziehen zu lassen. Während eines vierwöchentlichen Aufenthalts daselbst konnte Dr. Immich den dort aufbewahrten Pfälzischen Akten für seine Arbeit eine große Zahl wichtiger Ergänzungen entnehmen. Sehr empfindliche Lücken in den früher im Vatikanischen Archiv in Rom gemachten Abschriften wurden durch die reichen Materialien, wenigstens zum größten Teile, ausgefüllt, welche Geh. Rat von Weech während seines Aufenthaltes in Italien zugänglich zu machen vermochte. In Modena ließ der Direktor des Staatsarchivs Conte Malaguzzi-Valeri eine stattliche Reihe von Auszügen aus den Papieren der Gesandten der Herzoge von Este für ihn machen, die sich bei der Ausarbeitung überaus nützlich erwiesen, in Bologna erhielt er durch Vermittlung des dortigen Archivdirektors Malagola Zutritt zu dem Archiv der gräflichen Familie Ranuzzi, welcher der päpstliche Nuntius Kardinal Ranuzzi in Paris angehörte, und konnte dort eine Reihe von Bänden einsehen, in welchen sich eine Anzahl von Berichten des Kardinals, die in den römischen Nuntiaturbänden fehlen, sowie Korrespondenzen desselben mit dem Kurfürsten Philipp Wilhelm von der Pfalz und dem Nuntius Kardinal Buonvisi in Wien vorfanden. Von diesen wurden durch einen Beamten des Staatsarchivs in Bologna Abschriften gemacht, welche Professor Malagola zu kollationieren die Güte hatte. Weniger glücklich war die in Lucca

angestellte Nachforschung nach dem dort aufbewahrten Nachlaß des einer Lucchesischen Familie entstammenden Kardinals Buonvisi. Da der Eigentümer dieser Papiere, Advokat Ambrogio in Verhandlungen über den Verkauf derselben stand, glaubte er die Genehmigung, aus ihnen Abschriften zu nehmen, nicht erteilen zu können, und die gestattete flüchtige Durchsicht genügte nicht, um festzustellen, ob aus dem Inhalt dieser Bände Ergänzungen zu gewinnen sein würden. Um so größer war der Erfolg der Nachforschung von Weech's im Vatikanischen Archiv. Hier wurde nicht nur den bereits früher durchgearbeiteten Bänden der Nunziatura di Francia und der Nunziatura di Germania eine Reihe wichtiger Nachträge entnommen, sondern auch die in mehreren Bänden enthaltenen Gegenbriefe und Instruktionen des Staatssekretärs Kardinal Cybo an die Kardinäle Ranuzzi und Buonvisi konnten erst jetzt herangezogen werden, da die betreffenden Bände, an ganz anderen Orten als die Nuntiaturberichte aufgestellt, dem Bearbeiter bei seinem früheren Aufenthalte in Rom entgangen waren. War die Beibringung dieser Bände nur dadurch möglich geworden, daß der erste Archivar am Vatikanischen Archiv, Monsignor Wenzel, die betreffenden Nachforschungen mit der Bereitwilligkeit und Kenntnis der Archivbestände unterstützte, welche alle Gelehrten, die dort gearbeitet haben, dankbar zu rühmen wissen, so wäre es ohne die freundliche Mitwirkung des Dr. Georg Kupke, Assistenten am Königl. Preussischen Historischen Institut, unmöglich gewesen, in der langen Reihe der Lettere dei Principi die auf die orleanische Angelegenheit bezüglichen Briefe aufzufinden. Die römische Ausbeute bestand in einer großen Anzahl von Auszügen und Abschriften, letztere von der Hand verschiedener Beamten des Vatikanischen Archivs hergestellt und zum großen Teile von Monsignor Wenzel selbst collationiert. Nebenbei sei bemerkt, daß bei der Durchsicht der erwähnten Briefbände und anderer Archivalien sich eine nicht unbeträchtliche Anzahl für die badische Geschichte wichtiger Stücke notieren ließ. Schließlich ergab sich die Notwendigkeit der Kollationierung des größten Teils der schon im Jahr 1893 den Nuntiaturbänden entnommenen Abschriften. Mit derselben hat der Sekretär des Königl. Preussischen Historischen Instituts in Rom, Professor Dr. Friedensburg, der auch sonst schon

die Arbeiten der Kommission vielfach förderlich unterstützte, in sehr dankenswerter Weise den Dr. Kupke betraut, der sich dieser Arbeit mit oft erprobter Gefälligkeit unterzogen hat. Für die Publikation der Nuntiaturberichte ist es noch nötig, eine Anzahl von Abschriften aus dem Münchner Staatsarchiv zu erheben, sowie Nachforschungen im Königl. Geheimen Staatsarchiv zu Berlin anzustellen, wozu Dr. Imnich einen Teil der Weihnachtsferien benützen wird. Der Druck dieser Veröffentlichung wird im Frühjahr 1897 beginnen.

III. Bearbeitungen.

Die vierte Lieferung des durch Archivrat Krieger bearbeiteten Topographischen Wörterbuches des Großherzogtums Baden befindet sich unter der Presse, die fünfte (Schluß-) Lieferung, deren Umfang auf etwa 15 Bogen berechnet ist, wird im Laufe des Jahres 1897 erscheinen.

Von dem Oberbadischen Geschlechterbuch, bearbeitet durch Oberstlieutenant a. D. Kindler von Knobloch, wird im nächsten Jahre mit der 5. und 6. Lieferung der I. Band zum Abschluß kommen. Für seine Arbeit hat Herr von Knobloch im Sommer d. Js. längere Zeit in den Wiener Archiven Studien gemacht. Es mag hier darauf hingewiesen sein, daß im allgemeinen für die Aufnahme einer Familie in das Geschlechterbuch ihr Auftreten in diesem Gebiete vor Beginn des 17. Jahrhunderts entscheidend ist.

Professor Dr. Gothein in Bonn ist seit mehreren Monaten mit der Ausarbeitung des II. Bandes der Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften beschäftigt und stellt in Aussicht, daß er das druckfertige Manuskript der nächsten Plenarsitzung vorlegen werde.

Dr. A. Rößger in Stuttgart hat versprochen, die vor längerer Zeit zur Ausarbeitung übernommene Studie über die Herkunft der romanischen Einwanderung in Baden in den Jahren 1685 ff., welche in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins zum Abdruck kommen soll, im Laufe des nächsten Jahres zu vollenden.

Dr. Franz Eulenburg in Berlin wird fortfahren für seine

auf Anregung des Professors Bücher übernommene bevölkerungsstatistische Arbeit das sehr zerstreute Material zu sammeln und zu diesem Zwecke die schon für 1896 in Aussicht genommene, aber aus Mangel an Zeit nicht ausgeführte archivalische Reise im Sommer 1897 unternehmen.

Dr. Freiherr Ernst Langwerth von Simmern in Marburg ist mit der Ausarbeitung der Geschichte des schwäbischen Kreises vom westphälischen Frieden bis zum Jahre 1806 beschäftigt.

Dr. Theodor Ludwig hat mit den Vorarbeiten zur Geschichte der badischen Verwaltung von 1802—1818 begonnen und wird mit denselben fortfahren, soweit es ihm die Vorbereitung zu seiner Habilitation an der Universität Straßburg gestattet. Gewissermaßen als Vorarbeit zu dem größeren Werke ist seine im Jahre 1896 bei Karl J. Trübner in Straßburg erschienene Schrift „Der Badische Bauer im 18. Jahrhundert“ zu betrachten.

Die Arbeit für die Sammlung der Siegel und Wappen der badischen Gemeinden wurde fortgesetzt, doch hat man sich schlüssig gemacht, zwar die Zeichnungen derselben in der für die ursprünglich beabsichtigte Publikation erforderlichen Form auch fernerhin anfertigen zu lassen, vorerst aber von der Herausgabe des gesamten, sehr umfangreichen Materials Umgang zu nehmen, da eine große Zahl besonders der kleineren Gemeinden keine Siegel besitzt und daher eine Vollständigkeit der Sammlung doch nicht zu erreichen wäre. Dagegen wurde beschlossen, die Siegel der sämtlichen (116) badischen Städte in ihrer chronologischen Entwicklung zu sammeln und deren Veröffentlichung vorzubereiten. Mit dieser Arbeit wird der Zeichner Fritz Held zunächst beschäftigt sein, der im laufenden Jahre neben seiner Thätigkeit für die oben erwähnte Sammlung nach Angaben der Archivdirektion für 22 Gemeinden neue Wappen bzw. Siegel entworfen hat.

IV. Ordnung und Verzeichnung der Archive der Gemeinden, Pfarreien u. s. f.

Auch im Jahre 1896 haben die Pfleger der Kommission unter Leitung der Oberpfleger Professor Dr. Roder, Archivrat Dr. Krieger, Professor Maurer und Professor Dr. Wille

eine Reihe von Archiven verzeichnet. Eingehender Bericht über diese Thätigkeit, sowie das Verzeichnis der Pfleger wird in No. 19 der „Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission“ veröffentlicht.

V. Periodische Publikationen.

Mit dem Schluß des XI. Bandes der Neuen Folge der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins (der ganzen Reihe 50. Band) hat Professor Dr. Schulte die seit Übergang der Zeitschrift an die Historische Kommission von ihm geführte Redaktion niedergelegt. An seine Stelle treten durch Wahl der Kommission als Redakteure von Band XII. an Archivrat Dr. Obser in Karlsruhe und Archivdirektor Professor Dr. Wiegand in Straßburg. In der Haltung wie in der äußern Form der Zeitschrift, mit der auch ferner als Beilage die Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission ausgegeben werden, wird keine Veränderung eintreten.

Das Neujahrsblatt für 1896 „Markgraf Bernhard I und die Anfänge des badischen Territorialstaates“ von Professor Dr. Fester erschien im Februar dieses Jahres. Das Neujahrsblatt für 1897, verfaßt von Professor Dr. Wille „Bruchsal. Bilder aus einem geistlichen Staate des 18. Jahrhunderts“ befindet sich unter der Presse. Die Bearbeitung des Neujahrsblatts für 1898 hat Geh. Rat von Weech übernommen. Gegenstand desselben wird die Reise sein, welche der spätere Kardinal Garampi im Jahre 1764 als Uditore des Nuntius in der Schweiz, Monsignore Oddi, nach Frankfurt zur Wahl Josephs II. zum Römischen König und von da durch den größten Teil Westdeutschlands unternahm.

VI. Wahlen.

Ferner beschloß die Kommission Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zur Allerhöchsten Ernennung als ordentliche Mitglieder den ordentlichen Professor der Theologie Kirchenrat Dr. Adolf Hausrath, den ordentlichen Professor der Geschichte Dr. Dietrich Schäfer, beide an der Universität Heidelberg, den ordentlichen Professor der National-Ökonomie

an der Universität Freiburg Dr. Max Weber, den Bibliothekar an der Universität Heidelberg, Professor Dr. Jakob Wille, bisher außerordentliches Mitglied der Kommission, und den Vorstand des Fürstlich Fürstenberg'schen Archivs, Archivrat Professor Dr. Eduard Heyck in Donaueschingen, sowie zur Allerhöchsten Bestätigung den Geh. Hofrat Professor Dr. Bernhard Erdmannsdörffer in Heidelberg als Vorstand der Kommission, für die Amtsdauer von fünf Jahren, vorzuschlagen, und wählte den Archivassessor Dr. Alexander Cartellieri in Karlsruhe zu ihrem außerordentlichen Mitglied.

VII. Schluss der Plenarsitzung.

Nach Erledigung der Tagesordnung sprach Geh. Hofrat Erdmannsdörffer dem Vorsitzenden, der schon seit sechs Jahren, bei Verhinderung des Vorstandes, die Leitung der Versammlung in Händen gehabt, für seine opferwillige und erfolgreiche Thätigkeit den Dank der Kommission aus, worauf sich die Anwesenden zum Zeichen ihrer Zustimmung erhoben.

Der Vorsitzende dankte für diese ehrenvolle Anerkennung und schloß die Sitzung, indem er im Namen der Kommission für das gnädige Wohlwollen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, für die Förderung ihrer Arbeiten durch die Fürsorge der Großherzoglichen Regierung und der Volksvertretung, sowie für die Anwesenheit der Herrn Regierungsvertreter den Gefühlen aufrichtiger Dankbarkeit Ausdruck verlieh.

Unter dem 12. November 1896 erfolgte durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog die Ernennung bezw. Bestätigung der Vorgeschlagenen sowie auf sein Ansuchen die Enthebung des ordentlichen Professors Dr. Aloys Schulte an der Universität Breslau von seiner Stellung als ordentliches Mitglied der Kommission.

Die Wahl des außerordentlichen Mitgliedes wurde durch Ministerialerlaß vom 3. November 1896 bestätigt.

In Folge des Ablebens des Geh. Hofrats Winkelmann und Wegzugs des Professors Schulte sowie der Ernennung neuer Mitglieder haben die Subkommissionen folgende Zusammensetzung erhalten:

1. Für die Oberrheinischen Stadtrechte:

Geh. Hofrat Schröder, Vorsitzender, Archivdirektor Wiegand, Archivrat Krieger, Archivrat Heyck.

2. Für die Siegel und Wappen der badischen Gemeinden:

Geh. Rat von Weech, Vorsitzender, Geh. Rat Wagner, Archivrat Heyck.

3. Redaktionsausschuß der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins:

Der Vorstand, Geh. Hofrat Erdmannsdörffer, der Sekretär, Geh. Rat von Weech, Professor Schäfer, Hofrat von Simson und die beiden Redakteure Archivrat Obser und Archivdirektor Wiegand.

Miscellen.

Versuch einer neuen Erklärung des Namens Strassburg.

Der Name Straßburg, leichtlich der älteste rein deutsch klingende Stadtname, den wir haben, ist in seinem unmittelbaren Wortsinn vollkommen durchsichtig: die Burg, die umfriedigte und geschützte Ansiedlung an der Straße. Erklärungsbedürftig ist nur, warum denn in der Lage an der Straße etwas Kennzeichnendes gesehen wurde, da doch im Grunde eine jede Stadt an einem größeren Verkehrswege liegt und erst durch ihn existenzfähig wird.

Die herkömmliche Erklärung hat im Auge, daß es nicht Straßen gemeinen Ranges, sondern Straßen von bevorzugter Bedeutung waren, an deren Kreuzungspunkt das alte Argenteratum (= Weissenburg?) sich in der Merowingerzeit als „Straßburg“ erneuerte, die große Rheinthalsstraße von Basel nach Mainz und die Querstraße von den Pässen der Vogesen zu denen des Schwarzwaldes. Diese Erklärung ist so bestechend, daß sie das ungewöhnliche Schicksal gehabt hat, nicht nur jedem Gebildeten geläufig, sondern auch von den Gelehrten unangefochten geblieben zu sein. Unsere gegenwärtige Kenntnis von der ältesten Geschichte Straßburgs nötigt aber, noch eine andere Ableitung als möglich anzusehen. Ich stelle sie hiermit zur Erwägung.

Der früheste Zeuge für Straßburgs deutschen Namen ist Gregor von Tours. Er nennt ihn zweimal: lib. IX c. 36 und lib. X c. 19. An letzterer Stelle heißt es: *Qui statim ad Argenteratensem urbem, quam nunc Strateburgum vocant deductus.* (Dazu in andern Handschriften die Varianten: *Stradiburgus, Strateburgus, Stratburgus*). Man sieht also; als Gregor schrieb, d. i. am Ende des 6. Jahrhunderts war einerseits der alte keltoromanische Name nicht aus der Erinnerung verschwunden, wurde andererseits der deutsche noch als etwas verhältnismäßig neues empfunden.

Der Umstand nun, auf den ich die Aufmerksamkeit zu lenken wünsche, ist der: daß dem neuen Namen wirklich auch eine neue Sache entsprochen hat. „Straßburg“ und „Argenteratum“ haben sich anfänglich topographisch nicht genau gedeckt. Nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung — ich beziehe mich außer dem, was öffentlich zur Sprache gebracht ist, auf eine noch ungedruckte Unter-

suchung von Herrn Dr. v. Borries — haben die alamannischen Siedler, die sich nach und nach bei den Trümmern von Argentoratum zusammenfanden, nicht innerhalb der römischen Mauern, sondern außerhalb vor dem Westthor, an der heutigen Langstraße, ihre Häuser gebaut. Die alte Römerstadt lag noch im 9. Jahrhundert öde und nach vielerlei Anzeichen hat die älteste Kathedrale nicht an der Stelle des heutigen Münsters, sondern bei St. Thomas gestanden. Von der Langstraße (im Mittelalter die Hohe Straße genannt) wissen wir nun, daß sie den Anfang der nach Westen führenden römischen Heerstraße (via strata) bildete. Wenn die daran wohnenden germanischen Ackerbürger ihre Ansiedelung „Strateburg“ nannten, so scheint mir das Aufkommen dieses Namens durch die oben angegebenen Lokalverhältnisse sehr einfach erklärt zu sein. Für sie war „strata“ ein Fremdwort und nicht Gattungsbegriff, sondern Name, Lokalname. Die Bezeichnung wäre also aus dem Bedürfnis entstanden, das sich für die neuen Bewohner ganz von selbst ergeben mußte, ihre Siedelung von der in Trümmern fortbestehenden Römerstadt zu unterscheiden. „Straßburg“ würde mithin soviel heißen wie „die Neustadt an der *via strata*“.

Diese meine Ableitung stellt sich der bisher geläufigen geographischen als topographische gegenüber. Sie ist begrenzter, schlichter, so zu sagen uninteressanter, aber sie hat vor jener manche Vorzüge. Besonders wie mir scheint den Vorzug der größeren psychologischen Wahrscheinlichkeit. Die Neustadt war keine gegründete Stadt, sondern eine gewordene, langsam und aus unscheinbarsten Anfängen. Im 6. Jahrhundert können wir uns den Handelsverkehr in diesen Gegenden nur äußerst gering denken. Es werden zum größten Teil Ackerer und kleine Handwerker gewesen sein, die hier hinter Wall und Pfahlwerk Schutz suchten, vielleicht mit Benutzung von Hausresten ehemaliger Cannabenses. Es hätte ein Karl Ritter unter ihnen sein müssen, um sie auf die herrliche geographische Lage und die darin gegebene geschichtliche Prädestination des Ortes aufmerksam zu machen; was dagegen jedes Kind wußte, war daß der Hauptweg, an dem ihre Häuser standen, *strata* hieß. Mit merkwürdiger Dauerhaftigkeit hat sich in dieser Hinsicht der Sprachgebrauch der Straßburger stabilisiert. Sie kennen noch heute nur drei „Straßen“, die Langstraße, die Steinstraße, die Metzgerstraße, alle übrigen sind „Gassen“. Jene drei aber sind — Anfänge römischer Heerwege! Aber nur eine von ihnen, eben die Langstraße, lag im Bereich der ältesten Stadt. Endlich erlaube ich mir noch eine sprachliche Bemerkung. Spricht es nicht zu Gunsten meines Vorschlages, daß die Wurzel im Singular steht, während die geographische Entstehung eher zum Plural, etwa *Stratonoburg*, hätte führen müssen?

Straßburg.

G. Dehio.

Annaten von Konstanzer Bischöfen. Über Annaten und Nebengebühren bei der Bestätigung Konstanzer Bischöfe sind folgende Anzüge den Rechnungsbüchern der apostolischen Kammer, die im italienischen Staatsarchive zu Rom verwahrt werden, entnommen:

1) *Expense facte in confirmatione reverendi in Christo patris et domini, domini Burcardi*¹⁾ electi et confirmati ecclesie Constantiensis in Almania: Pro annata 2500 fl., sacra²⁾ 125 fl., subdiaconis 41 fl. 23 sol. 4 den., tribus minutis servitiis³⁾ 187 fl. 25 sol., minuto camere 83 fl. 16 sol. 8 den., quitantia camere 7 fl., minuto collegii 62 fl. 25 sol., quitantia collegii 7 fl. 35 sol., in propina⁴⁾ domini pecia panni 105 fl., notario cause 20 fl., pro familia domini cardinalis 17 fl., proficiat⁵⁾ familie cardinalis 20 fl., magistro domus pro panno 12 fl., procuracione cause 15 fl., literis expediendis 100 fl. 7 grossi, sollicitatura 4 fl., parafrenariis 6 fl., famulo decani 2 fl. (*Libri compositionum*⁶⁾ camere apostol. tom. 1462—1481 fol. 4 unter dem Datum des 15. Januar 1463.)

2) Ludwig⁷⁾, ständiger Koadjutor der Kirche von Konstanz, bezahlt für commune und minutum servitium seines Amtes 1339 fl. 14 sol. 3 den. (*Libri quitantiarum* tom. 1469—1479 fol. 125 unter dem Datum des 8. Oktober 1474.)

3) Otto⁸⁾, erwählter Bischof von Konstanz, bezahlt für commune servitium 1250 fl., für ein minutum servitium der Kammer 89 fl. 14 sol. 4 den., für drei minuta servitia den familiares et officiales des Papstes 267 fl. 42 sol. (Dieselben tom. 1471—1484 II. fol. 106 unter dem Datum des 29. November 1480.)

Stuttgart.

Eugen Schneider.

Zu Reinbold Slecht. Das Wenige, was ich in dieser Zeitschrift NF. 9, 81 ff. über die Lebensumstände des Cantors von Jung Sankt Peter in Straßburg anzuführen wußte, hat neuerdings durch Altmanns *Regesta imperii* XI nr. 1054 eine erwähnenswerte Ergänzung erfahren. Am 21. Juli 1414 macht König Sigmund in Speier unsern Chronisten zu seinem familiaris⁹⁾. In seiner Zeitgeschichte berührt

¹⁾ Burcard von Randeck, Bischof seit Dezember 1462. — ²⁾ Weihe durch den Papst (Du Cange sub 3. sacra). — ³⁾ Die Kanzleitaxen im Gegensatz zu dem servitium commune, der Annate. — ⁴⁾ Wohl Geschenk, besonders für Gastfreundschaft (Du Cange sub 2. propina). — ⁵⁾ Die Leistung scheint sicher. Bezieht sich wohl auf die Förderung durch die Umgebung des Kardinals. — ⁶⁾ Die Rechnungsbücher, in denen nicht die Bestehenden, sondern die mit der Kammer vereinbarten Abgaben verzeichnet wurden. — ⁷⁾ Ludwig von Freyberg, der vom Papst anerkannte Bischof. — ⁸⁾ Truchseß Otto von Waldburg, dessen Gegenbischof und Nachfolger. — ⁹⁾ Der Eintrag im Reichsregistraturbuch E. fol. 80^v lautet nach gütiger Mitteilung des Hof- und Staatsarchivs in Wien: Idem pro Reinboldo Slecht literae familiaritatis cum salvo conductu ut in formula. Datum Spirae XXI^a Julii.

Slecht den Speierer Aufenthalt des Königs nur mit wenigen Worten, nachdem er sich über Sigmunds Empfang in Straßburg ausführlich ausgelassen hatte (NF. 9, 104). Wir wissen daher nicht, was ihn speziell dem König genähert hat, und können nur aus der gleichzeitigen Ernennung seines Mitkanonikers, des bekannten Job Vener, zum königlichen familiaris¹⁾ schließen, daß er in Angelegenheiten seines Stiftes mit Sigmund verhandelt hat. Die Eigenart des Autors, der weniger niederschreibt, als er weiß, und vor allem seine eigenen näheren und weiteren Beziehungen zur Zeitgeschichte unerwähnt läßt, findet auch hier eine neue charakteristische Bestätigung.

Den Hinweis auf eine zweite urkundliche Nachricht verdanke ich Cartellieri. Am 3. Juni 1425 beauftragt Papst Martin V. den Cantor der Kirche von Jung Sankt Peter in Straßburg, dem Benediktinerkloster Ettenheimmünster die zur Kollation des Abtes gehörige Pfarrkirche zu Münchweier (Münichwiller) zu inkorporieren, weil, wie Abt und Konvent klagten, die ehemals sehr reichlichen Klostereinkünfte „propter guerarum turbines, patrie depopulacionem et alias calamitates, que partes illas maxime a triginta annis citra gravius affixerunt“, außerordentlich vermindert worden seien. Diesem Auftrage kam Reinbold Slecht am 17. August 1425 nach²⁾. Als „iudex et commissarius unicus ad infrascripta a sede apostolica specialiter deputatus“ teilt er dem Bischof von Straßburg und dem Archidiacon des Archidiaconats der Straßburger Kirche auf dem rechten Rheinufer (ultra Renum), beziehungsweise ihren geistlichen Vikaren, Officialen u. s. w. mit, daß ihm das inserierte päpstliche Mandat vor Notar und Zeugen von dem Abte Andreas und dem Konvent von Ettenheimmünster übergeben worden sei. Vom Abt Andreas gebeten, dem Mandate entsprechend zu verfahren, habe er dem ständigen Vikar zu Münchweier (Münichwilr alias Minewilr) „20 quartalia siliginis et 30 omas vini“ jährlich und das von dem ehemaligen Rektor der Pfarrkirche Johannes Baltzman auf dem Kirchhofe der Pfarrkirche erbaute Haus angewiesen, nachdem er durch Erkundigung bei den Presbytern und Geschworenen des Dorfes und der Pfarrei und bei den Prokuratoren der Fabrik und der Heiligen der Pfarrkirche von Sankt Landolin in Münchweier festgestellt hatte, daß die congrua des Vikars genügend sei. Dabei wurde bestimmt, „quod perpetui vicarii pro tempore existentes de porcione predicta cathedralicum dicte ecclesie, hospitalitatem solitam et procuraciones visitacionum supportare debent et si alia onera videlicet collecta caritative, subsidia, decime papales seu regales et similia ipsi ecclesie imponerentur, tunc abbas et conventus predicti tociens quociens perpetuo vicario tunc existenti in medietate huiusmodi onerum sub venire tenentur“.

¹⁾ Am 25. Juli 1414. Altmann nr. 1083, wo natürlich Job statt Jvo zu lesen ist. Slecht selbst nennt Meister Job NF. 9, 100 bei Gelegenheit der Gesandtschaft seines Bruders Reinbold Vener an Papst Gregor IX. — ²⁾ Notariatsinstrument Or. Karlsruhe, GLA. Lahr-Mahlberg unter Münchweier. Vgl. auch Krieger, Topograph. Wörterbuch 446.

Zeugen dieser Handlung Slechts, die sich zu Straßburg im Hofe seiner Behausung „in atrio“ der Kirche von Jung Sankt Peter abspielte, waren Magister Nikolaus Lindenstumpf, Licentiat in decretis und Official der Straßburger Kurie, Volmar Ysenhouwer, Kanoniker von Jung Sankt Peter, und Paul Prászcz, Pfründner des Straßburger Bischofs. Das dem Notariatsinstrumente angehängte Siegel Slechts mit teilweise zerstörter Legende zeigt St. Petrus mit dem Schlüssel und darunter einen Schild mit zwei gekreuzten (Streitkolben?).

Durch diese beiden Urkunden erlangen wir erst die volle Gewißheit, daß Slecht noch 1425 am Leben war, und dürfen danach jetzt wohl mit voller Sicherheit aussprechen, daß auch die zweite Hälfte der Fortsetzung der Flores temporum bis zum Jahre 1425 von Slecht herrührt. Die Frage der Autorschaft bleibt also nur bezüglich der wenigen Notizen zu den Jahren 1431, 1435¹⁾, 1436 und 1444 offen. Auf die Schicksale Kloster Ettenheimmünsters sei bei dieser Gelegenheit noch besonders hingewiesen. Aus meinen Regesten²⁾ kann man jetzt des näheren ersehen, wie das Kloster fünf Jahrzehnte (1368—1418) dazu gebraucht hat, die Vogtei des Dorfes Münchweiler endgültig zu erwerben. Zu dem Rückgang der Klostereinkünfte mögen die mit dem Schisma verknüpften Zustände wohl mindestens ebensoviel beigetragen haben als die dreißigjährigen Kriegsnöte jener Gegenden, doch bleibt es immerhin beachtenswert, daß in der letzten Nachricht, die wir zur Zeit über den Geschichtschreiber der Ära Markgraf Bernhards haben, der kriegerische Charakter der Periode besonders betont wird³⁾.

Erlangen.

Richard Fester.

¹⁾ Diese Zeitschr. NF. 9, 332 über den vermutlichen Fehler des Abschreibers. — ²⁾ Nr. h 296, h 1143, h 1145, h 517, h 1146—47. Diese Zeitschr. NF. 10, 656. Fester, Markgraf Bernhard S. 92. — ³⁾ Beiläufig möchte ich hier darauf hinweisen, daß die Neuauflage Potthasts zwar meine Slechtsausgabe anführt, aber meine Beiträge zur Quellenkritik Slechts (diese Zeitschr. NF. 9, 329 ff.) übersehen hat.

Zeitschriftenschau¹⁾ und Litteraturnotizen.

An Veröffentlichungen der Badischen Historischen Kommission sind erschienen:

Oberbadisches Geschlechterbuch, bearbeitet von J. Kindler von Knobloch, Erster Band, fünfte Lieferung (Ettenheim — Fuelleder). Heidelberg, Winter.

Oberrheinische Stadtrechte. Erste Abteilung. Fränkische Rechte. Drittes Heft. Mergentheim, Lauda, Ballenberg und Krautheim. Amorbach, Walldürn, Buchen, Kilsheim und Tauberbischofsheim. Bearbeitet von Richard Schröder. Heidelberg, Winter.

Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden, bearbeitet von Albert Krieger, Vierte Abteilung (Nußbach — St. Trudpert). Heidelberg, Winter.

Badische Neujahrsblätter. Siebentes Blatt: Bruchsal. Bilder aus einem geistlichen Staate des 18. Jahrhunderts, mit sechs in den Text gedruckten Abbildungen, von Jakob Wille. Karlsruhe, Braun.

Freiburger Diöcesanarchiv. Band 25. J. 1896. — A. Frh. von Rüpplin: Tagebuch des Salemer Conventualen P. K. Wachter in den J. 1796 und 1799. S. 1—70. Schildert die Kriegseignisse und Zustände im Salemer Oberamt Ostrach zur Zeit der französischen Invasionen von 1796 u. 1799. — F. Zell und M. Burger: Registra subsidii charitativi im Bistum Konstanz am Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts. S. 71—150. Ergebnisse der durch Bischof Hugo v. Hohenlandenberg i. J. 1497 angeordneten Sammlung in den Dekanaten Stein, Engen, Stockach, Wurmlingen, Meßkirch, Mengen, Saugau, Riedlingen, Munderkingen, Ehingen, Waldshut und Stählingen. — L. Stocker: Der Schöpfergrund und seine Besitzer. S. 151—193. Zusammenstellung der urkundlichen Nachrichten über die Besitzer des Schöpfergrundes, insbesondere die Herren von Rosenberg und Dottenheim. — K. Reinfried:

¹⁾ Unter dieser Rubrik soll künftig regelmäßig der Inhalt der in Baden und im Elsaß erscheinenden lokalgeschichtlichen Zeitschriften kurz verzeichnet werden.

Die Redaktion.

Kirchliche Urkunden aus dem Landkapitel Ottersweier. S. 151—224. Aus d. J. 1276—1514. — Ph. Ruppert: Was aus dem alten Münsterschatz zu Konstanz geworden ist. S. 225—266. Beitrag zur Geschichte der Reformation in Konstanz, der der Münsterschatz i. J. 1530 zum Opfer gefallen ist. Mit einem Inventar aus d. J. 1500 und dem Bericht der städtischen Oberpfleger über den Wert und Ertrag der eingeschmolzenen Gold- und Silbergeräte. — P. B. Stengele: Nachträge zur Geschichte des Ortes und der Pfarrei Großschönach. S. 267—90. Regesten aus dem Überlinger Archiv. — J. König: Zur Geschichte des Dorfes Hausen a. d. Aach. S. 291—320. Sammlung urkundlicher Nachrichten zum Theil aus dem Radolfzeller Archiv; die erste urkundliche Erwähnung ist übrigens nach dem St. Galler Urkundenbuch in d. J. 987 statt 977 zu verlegen.

Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. 24. Heft. Lindau i. B. 1895. I. Vorträge. Martin: Ekkehard II. in der Geschichte. S. 7—12. Ein kurzer Versuch, Sage und Geschichte zu kennen. — G. Tumbült: Die landgrafschaft Nellenburg. S. 13—18. Wozu desselben Verfassers Aufsatz in den Mitt. des Inst. für Österr. Gesch.-Forsch. Ergbd. II zu vergleichen ist. — G. Teufel: Die Geschichte des Hohentwils. S. 19—24. Eine Übersicht über die wichtigsten Daten aus der Geschichte der Festung. — II. Abhandlungen und Mitteilungen. (Die naturwissenschaftlichen werden hier nicht berücksichtigt). — F. A. Rief: Geschichte der Domäne Manzell und des Klosters Weissenau. S. 65—210. Auszüge aus sehr zahlreichen älteren Urkunden. — G. Straß: Das Stadtgericht von Meersburg. S. 211—218. Die Schilderung beruht auf Prozeßakten vom Ende des 16. und Anfang des 17. Jhdts. — J. Rübsamen: F. Schäfer's Wirtschafts- und Finanzgeschichte von Überlingen. S. 219—222. Anerkennende Inhaltsangabe. — G. Reinwald: Nachruf für Dr. med. Albert Moll, Ehrenpräsidenten des Vereins († 1895). S. 223—230. — Beigegeben (mit besonderer Seitenzählung) ist die Fortsetzung der Geschichte der Freiherren von Hedmann. Urkunden in Abschrift oder Auszug sowie chronikalische Nachrichten von 1352—1433. Vgl. darüber diese Zeitschrift I. 153.

Schau-in's-Land. 22. Jahrlauf, 1895. — Fr. Baumgarten: **Bilder aus Gengenbachs Vergangenheit.** Neue Folge. S. 1—43. Behandelt die Geschichte der Stadt und des Klosters im 16. Jhd., insbesondere die Ausbreitung der Reformation unter dem Grafen Wilhelm von Fürstenberg und die Wiederverdrängung der neuen Lehre durch Cornelius Eselsperger. — Ph. M. Halm: **Das Theatrum in der Pfarrkirche zu Kenzingen.** S. 44—45. Passionstheater nach Barockkompositionen des Andrea dal Pozzo aus dem Anfang

des 18. Jhdts. — J. Sarrazin: Ein untergegangener Breisgauer Hochzeitsbrauch. S. 46—48. Schilderung der letzten Freiburger Strohere de v. J. 1769 nach Aufzeichnungen des Grafen Franz von Enzenberg.

An der Feier des siebenzigsten Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben sich die Universität Freiburg und die juristische Fakultät der Universität Heidelberg durch wissenschaftliche Festschriften beteiligt. Festprogramm Seiner Königlichen Hoheit Großherzog Friedrich zur Feier des siebenzigsten Geburtstages dargebracht von der Albrecht-Ludwigs-Universität in Freiburg. Mit 11 Abbildungen und 5 Kartenskizzen und Text, 3 Tafeln in Farbendruck, 1 Tafel in Heliogravüre und 1 Lithographischen Tafel. Freiburg i. B. und Leipzig 1896. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (P. Siebeck) 238 S. und Festgabe zur Feier des siebenzigsten Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich in Baden dargebracht von den Mitgliedern der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg. Heidelberg 1896. Verlag von Gustav Koester 369 S. Von den Freiburger Professoren hat der derzeitige Prorektor C. Krieg ein Lebensbild des Theologen F. G. Wanker beigetragen, eines beliebten Lehrers der Hochschule, welcher starb in dem Augenblicke, da er zur Würde des Erzbischofs von Freiburg erhoben werden sollte. Den badischen Hochzeitsbrauch des Vorspannens hat E. H. Meyer nach seinem historischen Herkommen und seiner symbolischen Bedeutung untersucht. H. Rosin stellt den Zustand des badischen Staatsrechts dar, wie es sich in der Periode ausgebildet hatte, in welche die Geburt des Großherzogs Friedrich fällt, nicht ganz ein Jahrzehnt nach Erteilung der Verfassung und in seiner Entwicklung von den politischen Verhältnissen der 1820er Jahre beeinflußt. Unter dem Titel „Über freiherrliche Klöster in Baden“ teilt A. Schulte eine eingehende und ergebnisreiche Untersuchung über den Geburtsstand der Conventualen des Klosters Reichenau und der Nonnen der Stifter Waldkirch und Säckingen mit, welche den Nachweis liefert, daß sie nur Angehörige freiherrlicher oder gräflicher Geschlechter aufnahmen, was schließlich zu einem Niedergang dieser Klöster führen mußte. In dem Abschnitt über Reichenau entwickelt er in Kürze den Plan zu einem von mehreren Fachmännern zu bearbeitenden Werke, welches die einzelnen Seiten der Geschichte dieses bedeutenden Klosters darzustellen hätte. Die Veränderungen der Volksdichte im südlichen Schwarzwalde 1852—1895 ist der Gegenstand einer auf statistischen und wirtschaftsgeschichtlichen Grundlagen aufgebauten und durch drei Karten anschaulich erläuterten Arbeit von L. Neumann.

In dem stattlichen Bande, der die Beiträge der Heidelberger Juristenfakultät enthält, legt G. Meyer, auf Grund der Akten des badischen auswärtigen Ministeriums den Anteil des Großherzogtums Baden — des erlauchten Landesherrn und der Minister Mathy, von

Freydorf und Jolly — an der Reichsgründung dar und kommt zu dem Ergebnisse, daß die nationale Politik der badischen Regierung in den Jahren 1866 bis 1870 die eigenste Politik Großherzog Friedrichs war, welchen Kaiser Wilhelm II. mit treffenden Worten als den Träger des nationalen Gedankens in Deutschland bezeichnet hat⁴.

Der Inhalt der übrigen in den beiden Festschriften vorliegenden Abhandlungen ist ohne Bezug auf das Arbeitsgebiet unserer Zeitschrift.
v. Weech.

Von der Bibliographie der Württembergischen Geschichte, bearbeitet von Wilhelm Heyd ist der zweite Band, mit dem das gediegene Werk seinen Abschluß findet, vor kurzem ausgegeben worden. (Stuttgart, Kohlhammer, V und 794 S.). Gleich seinem Vorgänger verdient auch dieser Band, dem ein das Ganze umfassendes Autoren- und Sachregister beigelegt ist, ungeteilte Anerkennung. Er weist die stattliche Zahl von 5600 Nummern auf und enthält im wesentlichen das Verzeichnis der ortsgeschichtlichen und biographischen Litteratur; mit Recht sind der letztern nicht allen enge Grenzen gezogen, sondern auch Personen berücksichtigt worden, die im heutigen Württemberg geboren sind, außerhalb des Landes aber ihre Hauptthätigkeit entfaltet haben und umgekehrt. So gewinnt dasselbe auch für Baden besondern Wert und bildet ein Stück Vorarbeit für die ersehnte Bibliographie der badischen Geschichte, die hoffentlich nicht allzulange mehr auf sich warten läßt. Daß der Ladenpreis mäßig gestellt und damit jedem Forscher in württembergischer Geschichte die Möglichkeit geboten ist, das unentbehrliche Buch zu erwerben, ist dankbar zu begrüßen. K. O.

Aus dem Nachlaß von Professor Charles Schmidt sind die Schlußhefte des Répertoire bibliogr. Strasbourgeois (VII und VIII) erschienen, welche die Straßburger Druckereien des Johann Knoblauch (d. Alteren) und Mathias Schürer behandeln. Die notice biographique über Kn. ist eine erweiterte Übersetzung aus Schmidts früherem Buch: „Zur Geschichte der ältesten Bibliotheken etc.“ Manche neue Daten der Lebensgeschichte des Druckers sind aus dem Aufsatz von Dr. W. List (Centralbl. f. Bibl. IV S. 296 f.) entnommen. Übrigens hätte sich zur Erweiterung der Biographie noch Material aus dem Stadt-Archiv beibringen lassen, ebenso manches Neue zu den weitverbreiteten Geschäftsverbindungen der Knoblauch'schen Druckerei. Für die 40 nicht beschriebenen Druckwerke würden leicht noch Exemplare zu ermitteln sein, überhaupt ließe sich die Zahl der Drucke durch nicht unwesentliche Nachträge vermehren. Schmidt läßt Knoblauch's Thätigkeit 1500 beginnen, was sicher unrichtig ist (vgl. Dziatzko's Beiträge II S. 95 ff.). Das angeblich 1500 gedruckte Werk des Nicolaus de Blony (Nr. 1), welches die Straßburger U. Bibl. besitzen soll, hat sich nach Mitteilung des Herrn Director Barack niemals dort befunden und existiert nicht. Vermutlich hat

Schmidt ein defektes Exemplar der Ausgaben von 1508 oder 1512 (Nr. 47 und 78) gesehen, was genau zu konstatieren wäre, wenn er nicht unbibliographisch die Abbreviaturen auflöste. Der erste datierte und unterschriebene Druck Kn's stammt aus dem Jahr 1504. Falsch ist es auch, wenn bei Schmidt ein Druck von 1530 (Nr. 322) aufgeführt wird, da doch Joh. Knobloch bereits 1528 tot war, wie auch die Einleitung besagt. — Im VIII. Hefte ist eine Biographie Schürers nicht beigegeben, was auch nicht zu beklagen ist, da die früheren Bemerkungen Schmidts a. a. O. ungenau sind (vgl. Allg. D. Biogr. 33, S. 84 ff.). Auch in dieser Arbeit Schmidt's ist weder unbedingt Zuverlässiges noch völlig Abschließendes geleistet. Hoffentlich schenkt uns G. Knod bald seine lang versprochene Monographie über Schürer, der durch seine engen Beziehungen zu Beatus Rhenanus, Wimpfeling und Erasmus vollste Würdigung verdient. M. Schürer's Presse, die hauptsächlich der Verbreitung der Klassiker und der Werke älterer und jüngerer Humanisten diene, wird immer in der Geschichte des geistigen Lebens eine bedeutende Rolle spielen.

— h.

Von dem schönen Werke K. Burger's, *Monumenta Germaniae et Italiae typographica* ist soeben die 5. Lieferung ausgegeben worden, welche wieder 25 ausgezeichnete Tafeln (101—125) mit Druckschriftproben des 15. Jahrh. enthält (hergestellt in der Reichsdruckerei). Wie in den früheren Heften sind auch in diesen elsässische Druckereien der Incunabelzeit vertreten. Die bisher in dem Werk aufgenommenen Straßburger Typographen sind: Mentelin, Eggstein, Rusch, Knobloch, Präß, Schott, Eber, Schaffener, Dumbach und Hupfuff sowie der anonyme Drucker aus Klein- oder Neu-Troya (Kirchheim im Elsaß).

— h.

Die englische, vornehm ausgestattete Publikation *Bibliographica* bietet in ihrem 2. Band (1896) auf S. 47—60 einen Aufsatz von G. R. Redgrave, betitelt: „The illustrated books of Sebastian Brandt“, der reich mit Abbildungen geziert ist.

— h.

In einer Max Büdinger gewidmeten Dissertation „Le guerre germaniche di Flavio Claudio Giuliano“ (Roma, Loescher) behandelt Lodovico Oberziner die Geschichte Julians, vor Allem seine deutschen Feldzüge bis zum Jahre 360. Uns interessiert hier besonders seine Darstellung der Alamannenschlacht bei Straßburg, in der er mit übertriebener Vorsicht gegen Libanios nur Ammian folgt, im Übrigen aber die Resultate meiner kriegsgeschichtlichen Untersuchung sämtlich acceptiert. Sein Ausdruck haftet manchmal zu sehr an dem Wortlaut der Quelle. Bei der weit ausgedehnten, recht anerkennenswerten Kenntnis, welche der Verf. von unsrer deutschen Dissertations- und Programmlitteratur an den Tag legt,

verwundert es mich, daß er von der abweichenden Ansicht, die von Barries über die Lokalität des Schlachtfeldes entwickelt hat und auf deren Grundlosigkeit ich hier wiederholt hingewiesen habe (VIII, S. 134 ff. u. IX S. 176 ff.) keine Notiz nimmt. W. W.

Württembergische Geschichtsquellen, im Auftrage der Württemb. Kommission für Landesgeschichte herausgegeben von Dietrich Schäfer. III. Band: Urkundenbuch der Stadt Rottweil, I. Band, bearbeitet von Dr. Heinrich Günter. Stuttgart, Kohlhammer, 1896 XXX + 788 S., 6 M. In seinem Vorwort ist Schäfer in der glücklichen Lage, darauf hinweisen zu können, daß nicht nur das vorliegende Werk dem einträchtigen Zusammenwirken der Stadt Rottweil und der Württ. Kommission seine Entstehung verdankt, sondern daß auch in Zukunft eine rege und opferfreudige Beteiligung württembergischer Stadtverwaltungen an der Erforschung ihrer heimischen Geschichte zu erwarten ist. Zunächst haben sich Ulm, Eßlingen und Heilbronn bereit erklärt, durch finanzielle Beihilfe weitere Unternehmungen auf dem Gebiete der Stadtgeschichte zu ermöglichen, ein ungemein dankenswertes Vorgehen, von dem nur zu wünschen wäre, daß es auch außerhalb Württembergs Nachahmung fände. — Günter giebt in seiner Einleitung dem Benutzer alle wissenschaftlichen Aufschlüsse über die Technik der Ausgabe an die Hand. Das Material des Urkundenbuches stammt zu zwei Dritteln aus den Archiven von Rottweil selbst, die vor der Drucklegung von dem Bearbeiter geordnet wurden, sodann aus dem Staatsarchiv in Stuttgart (vergl. besonders die Nachträge). Sehr anerkennenswert ist, daß G. nicht allein für die ungedruckten, sondern auch für die gedruckten Stücke die Quellen — im letzteren Falle die Büchertitel alphabetisch — zusammen gestellt hat.

An die Einleitung schließt sich ein sehr übersichtliches Siegelverzeichnis an. Auf S. XXIII unter Konstanz hat sich darin ein ärgerlicher Fehler eingeschlichen, der auch noch später begegnet: aus dem Bischof Albrecht Blarer von Konstanz ist ein Adalbert geworden. Die Urkunden beginnen mit dem Jahre 792 (Nr. 1) und reichen bis 1475 (Nr. 1442); die Nachträge mit 1277 (Nr. 1443) anlegend, bis 1435 (Nr. 1512). Vollständige Abdrücke wechseln mit mehr oder minder ausführlichen Regesten ab. Dieses Verfahren scheint sich immer mehr einzubürgern, weil es allein gestattet, der Fülle des Stoffes in kurzer Zeit Herr zu werden, ohne dem Inhalt allsehr Abbruch zu thun. Zwei ausführliche Register, ein allgemeines, und ein Personenregister nach Ständen, erleichtern die Benutzung. Dem trefflichen Werke gegenüber können nur wenige Anstände geltend gemacht werden. Angenehm wäre die volle Wiederholung der Datumzeile, d. h. mit datum, actum, gegeben, u. s. w., während jetzt nur die Tagesbezeichnung in der urkundlichen Form aufgenommen ist. Sodann dürfte der Bearbeiter sich mehr in kanonisches Recht und kirchliche Verfassung zu vertiefen haben. Der

Sprachgebrauch seiner Regesten ist da auf diesem Gebiete mehrfach ungenau. Der Kundige errät sofort was gemeint ist, der Unkundige aber gerät in Verlegenheit. Einige kleine Ergänzungen mögen hier folgen.

Nr. 1. Die Datierung ist zweifelhaft, was anzudeuten gewesen wäre. Vergl. Ladewig, Regg. Konst. I Nr. 71. — Nr. 3. Ein Hinweis auf die Regg. Konst. wäre erwünscht. (Ebenso z. B. bei Nr. 13, 14, 15.) Es wäre überhaupt mit Freude zu begrüßen, wenn die in der Reichsgeschichte schon eingebürgerte Sitte, bei jeder Arbeit an Urkunden auf die gangbaren Regestenwerke Rücksicht zu nehmen, auch in der Ortsgeschichte Eingang fände. — Nr. 95. Im Jahre 1312 redet man besser nicht von einem Konstanzer „Generalvikariat“, womit moderne Vorstellungen erweckt werden. Aussteller sind die beiden Generalvikare, bloße Beauftragte des Bischofs, deren Befugnisse nicht streng zu umgrenzen sein möchten. Es gab zu jener Zeit kein Generalvikariat als selbstständige Behörde. — Nr. 290. Der zugehörige Revers der Abtei Gengenbach steht im Kopialbuch AA S. 427 des Erzbischöflichen Archives in Freiburg. Vergl. künftig die Regg. Konst. — Nr. 319. Das Original des zugehörigen Reverses der Abtei Gengenbach liegt im Generallandesarchiv unter Niedereschach. (Archiv Konstanz.) Statt „Kapitel der Kirche zu Konstanz“ muß es nach dem kirchlichen Sprachgebrauch heißen: „Domkapitel zu K.“ — Nr. 468. Der aus Wartmann übernommene Hermann Süntinger heißt Sünchinger, er kommt in Konstanzer Urkunden öfters vor. — Nr. 634. Statt „Dekan des obersten Stifts zu Konstanz“ ist zu setzen „Domdekan“. — Nr. 742. Statt „Dekan zu Konstanz“ muß es heißen „Domdekan“. — Nr. 1022. Kandenberg ist sicher verlesen für Landenberg. — Nr. 1448. Einzelne Namen der Ablaß erteilenden Titularbischöfe konnten von dem Bearbeiter nicht erklärt werden. Chaiamonensis gehört zu Calamona im Erzbistum Kreta; Croiensis zu Kroja im Epirus; Turtiburensis zu Tortivoli in Unteritalien.

Im Register unter Konstanz, Bischof, ist 335, 24 in 335, 34 zu ändern. Ebenda muß es statt „Adalbert“ „Albrecht“ heißen und ist „Domkapitel“ mit „Kapitel“ zu vereinigen. Ebenda unter „Bürger“ muß 386, 9, 14 Druckfehler sein.

Schließlich ist noch auf einige Urkunden des Generallandesarchivs hinzuweisen, auf die ich zufällig bei Ordnungsarbeiten in der letzten Zeit aufmerksam wurde. 1388, Febr. 14. Schultheiß, Bürgermeister und Gericht zu Rottweil urteilen über die Ansprüche des Klosters St. Blasien auf den Nachlaß des Benz Ruff von Dotternhausen (St. Blasien, Dotternhausen) — 1305 März 27; 1354 März 21; 1412 Dez. 1; 1449 Jan. 15., Urkunden, die sich auf Gosheim im Oberamte Spaichingen beziehen und in denen Rottweils gedacht wird. (St. Blasien, Gosheim). — 1351 April 30 unter Rottweil eine neu eingereihte Urkunde (St. Blasien). Weiteres unter Neukirch in derselben Archivabteilung und zu 1346 Febr. 3 und 1347 Aug. 27 im Archiv St. Georgen.

A. Cartellieri.

Von dem in diesen Litteraturnotizen des öfteren besprochenen Urkundenbuche der Stadt und Landschaft Zürich, bearbeitet von J. Escher und P. Schweizer ist soeben die erste Hälfte des vierten Bandes (Zürich, Fäsi & Beer 200 S.) ausgegeben worden, welche in 202 Nummern die chronologische Folge der Urkunden von 1264 bis März 1272 führt. Es ist die Zeit, in der Rudolf von Habsburg die Kiburgische Erbschaft antrat, verteidigte und erweiterte. Die große Regensburger Fehde fällt auch in diese Jahre. Unter den 202 Stücken zählte ich 105 ungedruckte, ein Teil war freilich schon durch Regesten bekannt geworden. Bei den Urkunden überwiegen noch immer die aus den Landbezirken, die städtischen sind noch nicht zahlreich. Die meisten der Urkunden betreffen noch immer klösterlichen Besitz, namentlich der Cisterzienser und der neugegründeten Frauenklöster. Von badischen Klöstern werden genannt Mainau, Säckingen, Waldkirch und Reichenau. Die Nr. 1354 bringt uns den Reichenauer Konvent und die dortige Geistlichkeit ziemlich vollständig. Manche badische Geschlechter werden berührt, ich nenne, weil man sie dort wohl nicht leicht sucht, die Freiherrn von Uesenberg und die Herren von Staufen, welche ausdrücklich als Ministerialen der Grafen von Freiburg bezeichnet werden. Von badischen Orten werden genannt Goldbach, Hagnau, Waldkirch, Kadelburg und Villingen. Die Nr. 1434 ist, wohl mit Recht, nicht in den Breisgau verlegt. Der vorliegende Halbband bietet abermals eine Reihe interessanter Stücke, die in einer Litteraturnotiz aufzuzählen natürlich unmöglich ist. Für die persönlichen Verhältnisse des bekannten Schriftstellers und Dichters Konrad v. Mure ist Nr. 1337 bedeutsam, in 1454 erscheinen Walther von Klingen und der Minnesänger Konrad Steinmar, Nr. 1480 berichtet über eine zweite Heiligsprechung Karls des Großen durch P. Gregor IX. u. s. w. Die Urkunden sind von den Herausgebern außerordentlich reich kommentiert, dem Benutzer ist der Stoff möglichst vorbereitet. Bei welcher Sorgfalt fällt es auf, daß bei Nr. 1452 ein Weg nicht eingeschlagen ist, der doch mit Sicherheit zum Ziele führen mußte. Es handelt sich um ein gleichzeitiges Verzeichnis der Urkunden, welche auf die Wittumsverschreibung für die Gräfin Margareta von Kyburg Bezug haben. In demselben sind auch die Registraturzeichen eingetragen; mit diesem Schlüssel muß sich also feststellen lassen, welche von den im Original noch vorliegenden Stücken gemeint sind. Die Bedeutung der Dorsalnotizen tritt da einmal zu Tage. Mit großer Befriedigung nimmt der Benutzer von der diesem Halbbande beigegebenen, jedoch schon zum dritten Bande gehörigen, von Zeller-Werdmüller bearbeiteten Karte des heutigen Züricher Gebietes beim Erlöschen der Grafen von Kyburg (1264) Kenntniss. Durch fünf Farben und verschiedene Linien unter den Ortsnamen sind 28 verschiedene Bezeichnungen auf der Karte deutlich gemacht. Grenzlinien sind nicht gezogen, da dazu das Quellenmaterial nicht ausreichte, doch hebt sich das Gebiet der Grafen von Kyburg von Zürich bis Frauenfeld-Diessenhofen fast ganz geschlossen ab, weniger das

habsburgische links der Limmat, mehr noch das Rapperswil'sche den oberen Züricher See, wobei eine starke Mischung mit Fiedeln'schen Rechten erfolgt. Für den Besitz der Freiherrn ist eine einheitliche Farbe gewählt, über den Umfang desselben wird Jeder erstaunt sein. Bei den größeren Geschlechtern ist der Name der Herrn in das Gebiet geschrieben, so bei den Tengen, Regeberg, Schnabelburg, Wediswil, doch dürfte dieser Anteil knapp Hälfte des freiherrlichen Gesamtbesitzes ausmachen. Von klösterlichem Gute ragt natürlich der Besitz der beiden Züricher Klöster und St. Gallens hervor. Im ganzen ist es ein höchst interessantes Bild, das uns die, soweit ich das ohne besondere Mühe kontrollieren kann, sorgfältigste gearbeitete Karte liefert. Sehr gut ist es, daß der Besitz politisch wichtiger Klöster angegeben, der von Wetting Muri, Kappell u. s. w. aber fortgelassen ist. Das Gegenteil würde die Karte übermäßig belastet haben. Mit solchen Vorarbeiten nähert man sich immer mehr der Lösung einer würdigen Aufgabe für schweizerische Geschichtsforschung, der Herstellung einer Karte des Besitzstandes in den Tagen Rudolfs von Habsburg. *A. Schulte*

Ritter Friedrich Kappler, ein Elsässischer Feldhauptmann im dem 15. Jahrhundert von Theodor Vulpinus. (Beiträge zur Land- und Volkeskunde von Elsaß-Lothringen 21. Heft, Straßburg, Heubach und Mündel 1896.)

Die elsässische Geschichte ist arm an hervortretenden Persönlichkeiten und es war daher ein glücklicher Gedanke des Verfassers das Andenken an den Helden von Calliano und Dournon zu erneuern. Mit großem Fleiß hat er alles, was er über den Lebenslauf Kapplers erfahren konnte, zusammengesucht und auch einiges, namentlich über das Geschlecht der Kappler, aus Archiven herbeigeschafft; alles was er dann bietet, ist doch weit mehr eine regestenartige Zusammenstellung, als ein wirkungsvolles Lebensbild, und doch ließe sich daraus selbst sehr wohl gewinnen aus der reichen Geschichtslitteratur der Zeit die dem Verfasser allerdings nicht ganz vollständig bekannt geworden ist. Nimmt doch Kappler, dieser erste elsässische Landsknecht, in den stürmischen Tagen zu Breisach ab, als Hagenbach gefangen gesetzt wurde, bis zu dem Pfälzer Krieg an den Ereignissen Anteil und zum Teil in leitender Stellung! Aus einem stimmungsvollen Hintergrund hätte Friedrich Kappler sich vortrefflich abheben können. Außerdem hat der Verfasser zwischen Text und Anmerkungen nicht gehörig geschieden, urkundliche Stücke und Chronikenstellen dürfen doch nur ausnahmsweise in den Text aufgenommen werden, wenn der Darstellung ein besonderes Kolorit gewähren oder den Nagel auf den Kopf treffen, daß man sich nicht gern entschließt, die Stelle zu verändern oder auszuziehen. So stellt der Verfasser z. B. den Aufstand zu Breisach zuerst nach der Breisacher Reimchronik dar unter Einflechtung von vielen und zum Teil recht umfangreichen Stellen und hängt dann ein weiteres Kapitel an, in dem er sich dann auf beschränkt, den Bericht Kapplers als eine „Quelle“ erst

Ranges von zweifelloser Glaubwürdigkeit“ gegenüber der Reimchronik als einer „Quelle zweiten Ranges“ einfach aus Mone abzudrucken, so bringt er ferner p. 97—99 den Dienstreviers Kappler's als Landvogt zu Mumpelgart im Text. S. 77 liegt wohl ein Druckfehler vor, wenn Eberhard im Bart von Württemberg 1434 auf der Hochzeit des Herzogs Sigmund zu Innsbruck anwesend sein und 1435 ein Bündnis mit Sigmund schließen soll. *Heinr. Witte.*

Die Straßburger theologischen Studien bringen in Band II, I einen Aufsatz von Nikolaus Paulus über „Die Straßburger Reformatoren und die Gewissensfreiheit“. Der Verfasser wiederholt darin, was er bereits in einer früheren Abhandlung über Martin Bucer gesagt hat (Juli-Heft des „Katholik“ 1891), und behandelt dann von dem gleichen Gesichtspunkt die Genossen und Nachfolger Bucers, Capito, Franz Lambert, Zanchi und Petrus Martyr Vermigli. Er hätte sich füglich die Mühe ersparen können, eine Masse von Auszügen aus den Werken dieser Männer zusammenzubäufen, bloß um zu beweisen, daß sie keine Vertreter moderner „Gewissensfreiheit“ gewesen seien; denn, wie ich schon bei Besprechung der älteren Arbeit des Vf. bemerkte (Band VII, 357 dieser Zeitschrift), ist der Begriff der „Gewissensfreiheit“ dem 16. Jahrhundert überhaupt fremd. Wie hätten die Reformatoren auch Toleranz gegen die römische Kirche üben sollen, da sie doch deren entschiedenste Bekämpfung zu ihrer Lebensaufgabe gemacht hatten? Wenn protestantische Schriftsteller von der Milde und Duldsamkeit eines Bucer und Capito sprechen, so denken sie dabei vor allem an die vermittelnde und versöhnliche Haltung der Straßburger in dogmatischen Streitfragen gegenüber der Härte und Unnachgiebigkeit der Wittenberger Theologen. Der Vf. versichert im Vorwort, er habe polemische Erörterungen vermieden. Das ist nicht ganz zutreffend. Aber auch wenn es der Fall wäre, so bliebe doch der Gesamtcharakter des Aufsatzes ein in hohem Grade polemischer und tendenziöser. *O. W—n.*

In der in diesem Jahr ins Leben getretenen Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst bietet die erste Nummer einen Aufsatz von Prof. Jul. Smend, „die älteste Straßburger deutsche Messe“. Verfaßt ist dieselbe von Theobald Schwarz (Nigri) und zuerst am 26. Februar 1524 in der Johannesskapelle des Münsters gehalten. Beigegeben ist ein genauer Abdruck des Originaltextes nach dem Nigrischen Manuskript, welches im Thomas-Archiv zu Straßburg bewahrt wird. — Eine wertvolle Fortsetzung seiner Studien findet sich in Prof. Smend's eben erschienenem Buche „Die evangelischen deutschen Messen“ (Göttingen 1896). Den Straßburger Gottesdienstordnungen ist darin das 6. Kapitel gewidmet, das mit einer dankenswerten bibliographischen Übersicht beginnt. *— h.*

Joh. Mayerhofer. Beiträge zur Lebensgeschichte des Hieronymus Bock, genannt Tragus (1498—1554): Hist. Jb. d. Görres-Ges. 17 (1896), 765—799. Auf Grund von Urkunden und Akten des Klosters Hornbach, die im Kreisarchive zu Speier beruhen, liefert Vf. Bausteine für eine künftige Biographie Bock's, eines auf dem Gebiete der Botanik hervorragenden Forschers. Er macht zunächst wahrscheinlich, daß dieser in Heidelberg bei Bretten geboren ist. Auf S. 787—793 druckt er wortgetreu das Sendschreiben ab, das Bock, ein streng lutherisch gesinnter und deswegen vielfältig verfolgter Mann, am 4. Nov. 1550 von seiner Zufluchtstätte Saarbrücken aus an seine Gemeinde Hornbach richtete und das wir als ein vortreffliches Denkmal deutscher Sprache ansehen dürfen. A. C.

In den „Geschichtsblättern des Deutschen Hugenottenvereins“, Zehnt IV. Heft 3/4, J. 1894 S. 1—56 giebt H. Tollin eine in unserm Litteraturverzeichnis d. J. 1894 übersehene kurze Geschichte der wallonisch französischen Kolonie in Mannheim, die Ende des 16. Jhdts. sich gebildet und, wie bekannt, unter Karl Ludwigs trefflicher Regierung nicht wenig zu dem gedeihlichen Emporkommen des städtischen Gemeindewesens beigetragen hat, bis die Zerstörung Mannheims im J. 1689 ihren Bestand vernichtete und gegen 1800 Gemeindeangehörige unter Führung ihres Predigers Péricord im fernen Magdeburg Zuflucht suchten und fanden. Wohl hat sich nach dem spanischen Erbfolgekriege in M. noch einmal eine Wallongemeinde gesammelt, zu wirklicher Bedeutung ist sie indes unter dem Druck der Pfälzer Kurfürsten nicht mehr gelangt: als sie im J. 1821 in der Union aufging, war sie auf 131 Mitglieder zusammengeschmolzen. K. O.

Als Sonderabdruck aus den „Neuen Heidelberger Jahrbüchern 1895“ veröffentlicht J. Wille ein vortreffliches Charakterbild der „Pfalzgräfin Elisabeth Charlotte, Herzogin von Orleans“, das sich von den früheren Darstellungen dieser eigenartigen Fürstin vorteilhaft unterscheidet und ihr die richtige Stellung in der Geschichte anweist. Es ist das Hauptverdienst dieser Studie, daß der Verfasser darauf verzichtet, in seiner Heldin eine Märtyrerin ihrer Religion zu sehen, sondern sie uns als das zeigt, was sie wirklich ist, ein richtiges „Pfälzer-Kind“, die „eigentliche Originalgestalt des pfälzischen Hauses und Landes“. Ihr Verhältnis zur Frau von Maintenon, die von ihrem ungerechtfertigten Hasse viel zu leiden hatte, findet richtige Würdigung, ebenso ihre Stellung zu Ludwig XIV., zu ihrem Gemahl und zum gesamten Versailler Hofe. Auch Leibnitz und Molière werden nicht vergessen. Das in knappem Rahmen gehaltene Charakterbild, das keinen Zug der Pfalzgräfin unberücksichtigt läßt, ist ein schöner Beweis von dem historischen Feinsinn des Verfassers. *Du Moulin-Eckart.*

In dieselbe Zeit wie die Skizze Wille's führt uns die Schrift von Dr. Karl Hölscher: *Die öffentliche Meinung in Deutschland über den Fall Straßburgs während der Jahre 1681—1684*, (München, Kaiser, 1896). Das Buch bringt mehr, als der Titel verkündet. Vf. behandelt nämlich nicht nur diejenigen publizistischen Meinungsäußerungen jener Jahre, die sich speziell mit Straßburgs Übergabe befassen, sondern auch die, welche nur in Anknüpfung an dieses Ereignis oder sogar auch ohne eine solche sich mit dem Gesamtverhältnis des Reiches zu Frankreich beschäftigen. So werden vor allem die drei bedeutenden, 1682 unter dem Pseudonym des Francopolita erschienenen Haupttraktate des in Österreich lebenden Staatsmanns und Nationalökonomens Phil. Wilh. v. Hornick, welche die von französischen Publizisten, besonders von de Cassan und Aubery erhobenen (v. Vf. sehr gut analysierten) Ansprüche auf das Deutsche Reich, oder doch mindestens auf Austrasien und Lothringen mit vielem Geschick zurückweisen, ihrem Inhalte nach vortrefflich wiedergegeben. Die nun folgende Übersicht über die gesamte übrige Publizistik giebt uns immer im Zusammenhang mit den Zeitereignissen ein höchst anschauliches Bild von den Befürchtungen, Hoffnungen und Wünschen der damaligen öffentlichen Meinung in Deutschland.

Was nun die öffentliche Meinung über Straßburgs Fall selbst betrifft, so ist es interessant zu sehen, daß alle Flugschriften ohne Ausnahme die von der neueren Forschung als unhaltbar erwiesene Behauptung aufstellen, die Stadt sei durch Verrat ihrer durch die Franzosen bestochenen Obrigkeit in die Hände des Feindes gefallen. In einem besonders interessanten Flugblatt, einer Unterredung zwischen dem Wiener Stephansturm und dem Straßburger Münstersturm, wird der schmachlichen Übergabe Straßburgs die heldenmütige Verteidigung Wiens gegen die Türken gegenübergestellt, auch Straßburgs Pflicht sei es gewesen, sich bis auf den letzten Mann zu verteidigen. Ferner möchte ich noch zwei uns besonders interessierende Flugschriften erwähnen, deren Inhalt Vf. ausführlich mitteilt, eine von 1683, die sich mit der neuen Befestigung Straßburgs und mit der Beschreibung der Stadt, ihrer Verfassung und schließlich auch mit ihrer Übergabe an die Franzosen beschäftigt (S. 94 ff.), und eine zweite, „der Straßburgische Staats-Simplicius (1684)“, deren Autor als Straßburger Bürger mit feiner Satire die ganze damalige europäische Lage bespricht und zu dem Schluß kommt, daß die Deutschen den Franzosen die Stadt, des „Reichs Haupt-Haus-Schlüssel“ wieder abnehmen müßten, was freilich nur durch Waffengewalt geschehen könne.

Am Schluß des Werkes, das einen wertvollen und lehrreichen Beitrag zur Geschichte der Jahre 1681—84 bildet, sind vier kleinere Flugschriften als Beilagen gedruckt, drei derselben zum ersten Male.

Einen wertvollen Beitrag zur Geschichte des deutschen Geisteslebens gegen Ende des vorigen Jahrhunderts bietet das Tagebuch, das der Karlsruher Stadtvikar Christoph Friedr. Rinck, Vater des Erziehers unseres jetzigen Großherzogs, über eine im Auftrage des Markgrafen Karl Friedrich unternommene Studienreise in den J. 1783/84 geführt und Prof. Dr. M. Geyer nach dem im Besitze eines Urenkels, des geh. Konsistorialrats Prof. Dr. Riehm in Halle, befindlichen Exemplare soeben veröffentlicht hat (Chr. Fr. Rinks Studienreise 1783/84. Nach dem Tagebuche des Verfassers herausgegeben von Prof. Dr. M. Geyer. Altenburg, Stephan Geibel. 1897. 257 S.) Die Reise führt den jungen Geistlichen zunächst über Basel nach Zürich, wo er in regem Verkehr mit Lavater und andern Theologen ein paar Wochen zubringt, von da nach Tübingen, wo er seine früheren Lehrer wieder begrüßt, und über Stuttgart und Nürnberg nach Erlangen. In Norddeutschland werden der Reihe nach Weimar, Erfurt, Jena, Leipzig, Halle, Dessau, Berlin, Hamburg, Göttingen, Kassel, Gießen und Marburg besucht; nach achtmonatlicher Abwesenheit kehrt Rinck im April 1784 wieder nach Karlsruhe zurück. Empfehlungsschreiben des Markgrafen und Böckmanns öffnen ihm überall die Thüren und fleißig nützt er seine Zeit, um nach damaliger Sitte die Berühmtheiten einer jeden Stadt, namhafte Gelehrte, Dichter und Künstler, aufzusuchen und die Eindrücke, die er im Gespräche mit ihnen empfangen, gewissenhaft zu verzeichnen. Er giebt uns auf diese Weise ein gut Stück zeitgenössischer Gelehrtengeschichte, daneben manch hübsche Schilderung von Land und Leuten, mancherlei wertvolles kulturhistorisches Detail. Er urteilt ruhig und nüchtern, mitunter freilich auch, wie seine Bemerkungen über Goethes Werther (S. 169) bezeugen, ziemlich beschränkt. Von besonderem Interesse sind seine Mitteilungen über den Empfang bei Herder, Wieland und Goethe in Weimar, seine Charakteristik Basedows, sowie die Aufzeichnungen über seinen Berliner Aufenthalt und den Verkehr mit Klopstock in Hamburg. Der Herausgeber hat nur das Wesentlichste aus dem umfangreichen Tagebuche veröffentlicht; über das Fehlende orientiert ein Anhang. Eine kurze Einleitung, erläuternde Anmerkungen und ein Personenverzeichnis bilden dankenswerte Beigaben. S. 181 ist nicht Georg Ludwig von Edelsheim, sondern sein älterer Bruder Wilhelm gemeint. *K. Obser.*

Zu dem Besten, was die badische Geschichtslitteratur im vorigen Jahre hervorgebracht hat, zählt unstreitig die Schrift von Theodor Ludwig: Der badische Bauer im achtzehnten Jahrhundert (Heft 15 der Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg. Straßburg, Trübner, 1896). Gründliche Durchforschung eines umfangreichen Aktenmaterials, sichere Beherrschung des Stoffes und Klarheit der Auffassung und Darstellung bilden schätzenswerte Vorzüge dieser Abhandlung, die uns zum erstenmale ein nach allen Seiten erschöpfendes und eine Fülle neuer Ausblicke eröffnendes Bild der Agrarverfassung Badens in dem genannten Zeitraume bietet

sofern auch allgemeineres Interesse beanspruchen darf, als die idiosyncratischen Verhältnisse, wie L. zeigt, für einen großen Teil des räumlichen Deutschland überhaupt typische Bedeutung besitzen. Der Verfasser behandelt zunächst die bäuerliche Verfassung des Landes nach ihren drei Grundformen, der Gerichtsherrschaft, der Leibeigenschaft und der Grundherrschaft, indem er Wesen und Umfange der damit verknüpften Rechte des Patrimonialherrn, sowohl gegenüber den Domänenbauern als gegenüber den Privatbauern feststellt. Er giebt dann einen Überblick über die allgemeine Lage der bäuerlichen Bauern, der uns lehrt, daß die mit dem ominösen Namen der Leibeigenschaft verbundenen Obliegenheiten keineswegs als übermäßig lästig fielen und der Leibeigene im Grunde privatrechtlich dem freien völlig gleichstand, während die gerichtlichen und grundherrschaftlichen Lasten von den Bauern in der That als schwere Bürden empfunden wurden und eine Mißstimmung erzeugten, die sich wiederholt in Auswanderungskrisen Luft machte. Nach einem Rückblicke auf die bäuerliche Verfassung seit Anfang des 16. Jahrhunderts, die als Folge des Ausgangs der großen Bauernrevolution — mit ihrer beharrlichen Starrheit bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts an den alten Formen festhält und als wesentliches Resultat der Territorialpolitik die strengste räumliche Abschließung aufweist, geht L. auf die Zeit Karls Friedrichs über und giebt eine vortreffliche, von feiner Einsicht zeugende Charakteristik des Markgrafen und seiner Verfassungspolitik, als deren bleibendes Verdienst die Umgestaltung der baden-badischen Wirtschaftspolitik im Geiste des Liberalismus anzusehen ist. Das letzte Kapitel behandelt die Zeit der Reformen, die in den 50er Jahren einsetzen, durch den baden-badischen Erbfall aber verzögert, deren Hauptsache erst in den J. 1783—91 durchgeführt werden konnten. Wichtigste unter ihnen erscheint die Aufhebung der Leibeigenschaft und des Abzuges, die nicht bloß finanziell durch den Nachlaß von jährlich 25—30 000 fl. Abgaben eine erhebliche Erleichterung der bäuerlichen Verhältnisse bedeutete, sondern vor allem auch in moralischer und rechtlicher Hinsicht als eine That der Befreiung begrüßt wurde. Geringerer Wichtigkeit ist die Frohnreform, die sich auf eine verbesserte Organisation der Naturalleistungen beschränkte, immerhin aber noch von großer Bedeutung, freilich nur auf räumlich eng begrenztem Gebiete. Billig dagegen der Reform der Grundentlastung zu, die wie die Aufhebung der Leibeigenschaft wesentlich dem Einflusse Wilhelms von Edelsheim zu verdanken ist und durch Ablösung der Reallasten und durch Eigentumsverleihung, bzw. Auflösung des Leibeigenschaftsverbandes angebahnt wurde. Diese kurzen Bemerkungen mögen genügen, um ein eingehenderes Studium der Schrift, die eine vielfältige Belehrung und Anregung bietet, zu empfehlen.

K. O.

In seiner Monographie: *Euloge Schneider* (Straßburg, Metz, 1896, 419 S.) versucht E. Mühlenbeck den Anforderungen

gerecht zu werden, die gelegentlich einer Anzeige der Ehrhardt'schen Schrift in dieser Zeitschrift an den künftigen Biographen Schneiders gestellt worden sind. Bei aller Anerkennung, die einzelne Partien des Buches verdienen, wird man im ganzen den Versuch doch als mißglückt bezeichnen müssen. Ungeschickt ist vor allem die Komposition des Ganzen: die Schilderung der politischen Zustände und Parteiverhältnisse, die den Hintergrund abgeben, auf dem sich Schneiders öffentliches Wirken abspielt, ist zu breit angelegt und wird zu häufig durch meist ziemlich überflüssige Exkurse unterbrochen. Die Persönlichkeit Schneiders tritt infolge dessen, besonders in der ersten Hälfte des Buches, weit über die Gebühr zurück: Zusammengehöriges wird auseinandergerissen und muß vom Leser erst wieder mühsam zusammengesucht werden. Die gesamte Vorgeschichte Schneiders bis z. J. 1793 wird auf drei Seiten abgethan, ohne daß dabei das Charakteristische seiner Entwicklung auch nur entfernt zum Ausdruck kömmt. Der Stoff ist zudem zu wenig verarbeitet; statt seitenlanger Citate aus den Reden der Mitglieder des Sicherheitsausschusses, dem Livre bleu und andern Quellen hätte der Verfasser besser gethan, das Wesentliche kurz mit eigenen Worten zu geben. Dabei soll indes über diesen Mängeln nicht verkannt werden, daß das Buch eine von manchen bisherigen Irrtümern reinigte, gerechtere Würdigung der Thätigkeit des öffentlichen Klägers i. J. 1793 bietet und insofern namentlich einen Fortschritt gegenüber der Schrift Ehrhardts bedeutet.

Der Gegensatz zwischen Schneider und den Konventskommissaren, die ihn als Deutschen und ehemaligen Priester stets mit Verachtung und Haß verfolgen, nicht minder der Gegensatz zwischen den Revolutionärs- und den Konventspagandisten, die auf eine totale Französisierung des Elsass ausgehen, und der gemäßigten elsässischen Partei, die für die Erhaltung ihrer deutschen Sprache kämpft, wird mit Recht scharf hervorgehoben. Die Legende, die noch bei Hamel (*St. Just*) beginnt, während St. Justs Aufenthalt in Straßburg kein Verbrechen an der Guillotine gefallen sei, wird gründlich widerlegt. Es ist nachgewiesen, daß Schneider für die Greuel des Schattens keineswegs in dem Maße verantwortlich zu machen ist, als sein Gegner geflissentlich ausgestreut haben, und daß die Hinrichtungen, die er auf seiner Reise ins Brabant hat, notgedrungen angeordnet worden sind, um die Bevölkerung zu beruhigen und seinen Gegnern jeden Vorwand zu den Massenmorden zu benehmen. — Chr. Fr. Cotta zweifelt, zu der Stuttgarter Buchdruckerfamilie zu gehören. 518. Der Text ist nicht frei von Druckfehlern. *est quant*, statt *événement* (S. 157) *événement* statt *parall* und statt *quant* (S. 158) *quant*.

kten dargestellt von Moritz Edler v. Angeli, K. u. K. Oberst. „Wilh. Braunmüller, 1896“ sind in diesem Jahre Band I und II, er in zwei Teilen, erschienen. Sie behandeln die Feldzüge 1796/97 und 1799 und verdienen, insofern sie naturgemäß auch die Kriegseignisse am Oberrhein eingehen, an dieser Stelle eine Erwähnung. Band I, 1 bringt eine Darstellung der militärischen Operationen der Rhein-Moselarmee im Juni 1796, des Überganges der Franzosen bei Kehl, der Gefechte an der Rench Murg, der Schlacht bei Malsch, die Moreau den Besitz des linken Rheinufer sicherte, und des Rückzuges der Kaiserlichen Schwaben (S. 130—208, 253—277); Band I, 2 bespricht den Rückzug Moreaus über den Schwarzwald, die Schlachten bei Emmenmatten und Schliengen und die damit zusammenhängenden kleineren Operationen, sowie die Belagerung von Kehl und Hünningen im Jan. 1797 und berührt am Schlusse die Gefechte, die nach dem linken Rheinuferübergang Moreaus im April an der Rench stattfanden durch die Verkündigung des Waffenstillstandes abgebrochen wurden. Im zweiten Bande, welcher dem Feldzuge von 1799 gewidmet ist, werden auf S. 53—93 und 109—132 das Treffen bei Ostrach, die Schlacht bei Stockach und der Abmarsch des Erzherzogs nach Schweiz, später (S. 316—435) seine Rückkehr nach dem Oberrhein und die Eroberung von Mannheim im Sept. d. J. eingehend dargestellt. Treffliche Kartenbeilagen veranschaulichen die Schilderungen.

K. O.

Herrn Fritz Baumgarten, Professor am Gymnasium zu Freiburg, ist eine Beilage zum Jahresbericht desselben für das Schuljahr 1895/96 gewidmet, die ein Lebensbild des ausgezeichneten Philologen und Schulmannes Friedrich August Näublin (mit dessen Portrait geziert) enthält. Auf Grund der gedruckten Quellen und einer größeren Anzahl handschriftlicher Mitteilungen, die ihm von verschiedenen Seiten geliefert wurden, ist Baumgarten in seiner sehr warm gegebenen Darstellung dem ausgezeichneten Manne nach allen Umständen seines reich gesegneten Wirkens gerecht geworden. In der dabei eine Äußerung seines verstorbenen Vaters anführt, „fremd war, wie ein solcher Mann selbst in seinem Vaterlande Baden kaum gekannt und so gar nicht gefeiert werden könne“, kann ich diesen Vorwurf weder im allgemeinen, noch im besonderen hinsichtlich seiner Begründung durch Verweisung auf meine „Baden Biographien“ T. II, S. 112 f. als berechtigt anerkennen. Der Inhalt des von A. Thorbecke verfaßten Artikels entspricht wie der unmittelbar vorausgehende Lebensabriß des nicht minder verdienten Anton Nöck von dessen Schüler Dammert darthut, dem die Verleger und Herausgeber nach Maßgabe des für das ganze Sammelwerk festgestellten Planes einräumen konnten.

v. Weech.

Als erster Band der von der Redaktion der Historischen Zeitschrift herausgegebenen Historischen Bibliothek ist im Verlag

von R. Oldenbourg, München u. Leipzig 1896 erschienen: *Heinrich von Treitschkes Lehr- und Wanderjahre 1834—1866* erzählt von Theodor Schiemann (VII u. 270 S.). Das neunte, zehnte und elfte Kapitel sind der Thätigkeit Treitschkes als Professor an Universität Freiburg gewidmet und nicht nur als die Darstellung wichtiger Abschnitte im Leben und in der Entwicklung dieses bedeutenden Mannes anziehend, sondern auch für die Kenntnis politischen Verhältnisse in Südwestdeutschland und der Zustände dieser Universität lehrreich. Dabei muß ich allerdings den Vorbehalt machen, daß ich weder allen Urteilen, die Treitschke in seinen Briefen ausspricht, noch den aus solchen Briefstellen gezogenen Folgerungen des Herausgebers unbedingt zustimmen kann. — Auch eine andere Veröffentlichung: *Heinrich von Treitschke* von Paul Baillieu Heft 1 u. 2 des 23. Jahrgangs (Oktober und November 1896) der „Deutschen Rundschau“ (Berlin, Verlag von Gebrüder Paetel) verdanken einige Mitteilungen über Treitschkes Aufenthalt und Wirken in Freiburg und Heidelberg, insbesondere den Abdruck der Briefe, die er dem Staatsminister Dr. Jolly schrieb, als er 1867 in Kiel den Ruf nach Heidelberg erhielt und als er 1873 von dort an die Universität Berlin berufen wurde. v. Weech

Wieder sind zwei beachtenswerte Arbeiten auf dem Gebiete der elsässischen Ortsgeschichte erschienen: „*Geschichtliche Notizen über die Stadt Brumath*“ von A. Bostetter (Straßburg, Schmidt) und „*Chronik der Gebirgsgemeinde Dossenheim*“ von Wolff (Straßburg, Heimat). Beide haben historische Laien zum Verfasser, — der eine ist Arzt, der andere Pfarrer — treten in scheidenem Gewande auf und leisten das, was sie versprechen. Die Lichtenbergische Städtlein hat seit der Römerzeit eine reich bewiesene Vergangenheit gehabt und es verdiente wohl einmal eine ausführliche auf archivalischen Forschungen beruhende Monographie. Die Notizen sind nur nach dem gedruckten Material gearbeitet und halben manchen alten Irrtum daraus wieder entnommen, sie sind für die neueren Jahrhunderte reichhaltiger und wertvoller. Der zusammenhängende Fluß der Erzählung tritt sehr zum Schaden der Lesbarkeit des Büchleins nur selten ein. Diesen läßt die Dossenheimer Chronik nicht vermissen, die einzelnen Perioden in der Geschichte des Dorfes, namentlich die Zeit der Straßburger Herrschaft wie die spätern Eigentümer, der Herren von Rosen, die Stürme der Reformation und des Bauernkriegs, die kriegerischen Unruhen des 16. Jahrhunderts und der Revolution, die kirchen- und kulturgeschichtlich interessanten Momente, allen sucht die schlichte aber ansprechende Darstellung gerecht zu werden. Sie stützt sich wesentlich auf die Eintragungen der Pfarrbücher und auf einzelne Materialien aus dem Gemeindearchiv, hat aber leider unterlassen, die Forschung etwas weiter auszudehnen. Sie würde sonst nicht bei der Untersuchung über die Waldrechte der Gemeinde den Vergleich zwischen derselben und der Abtei Neuweiler vom Jahr 1257 als eine neuere Fälschung

bezeichnen, während die gleichzeitige Aufzeichnung, aller Wahrscheinlichkeit nach das Original, noch im Bezirks-Archiv liegt (G 85). Es würde dort noch manches Einschlägige, namentlich was die Beziehungen zu Neuweiler anlangt, zu finden gewesen sein. Auch die Urgeschichte dieser Ortschaft verdiente wohl noch eine eingehendere Untersuchung. Sie zeigt nämlich ganz vereinzelt in der Befestigungsform die ringförmige Anlage, wie sie in jener Gegend, soviel ich mich erinnere, nur noch Imbsheim aufweist. W. sucht dort die alte urkundlich 1158 erscheinende Burg Wartenberg, aber die Vergangenheit von Dossenheim reicht zweifellos viel weiter hinauf und ihre Anfänge dürften von jenem Punkte aus aufzuklären sein.

W. W.

Joseph Laible. Geschichte der Stadt Konstanz und ihrer nächsten Umgebung. Konstanz, C. Ackermann 1896 XXIV + 318 S. (Mit Register, Abbildungen und einem Plane der Entwicklung der Stadt.) Der Vf. beabsichtigt ein Volksbuch zu schreiben und glaubt laut seiner Vorrede die im Stoff liegenden Schwierigkeiten überwinden zu können, da er „seit seinen jungen Jahren alles, was in Zeitschriften, Büchern, Tagesblättern über Konstanz, seinen Geburtsort, zu finden war, . . . gesammelt hat“. Wer darauf hin das Verzeichnis der benutzten Bücher einsieht, bemerkt voller Erstaunen, daß unter neueren Werken gerade diejenigen fehlen, denen besonders über das alte Konstanz sichere Kunde ohne große Mühe zu entnehmen gewesen wäre, in erster Linie Gotheins Wirtschaftsgeschichte mit der eingehenden Darlegung von Verfassung und Recht, dann die Regesten der Bischöfe von Konstanz, Ludwigs Konstanzer Geschichtschreibung, einschlägige Aufsätze der Oberrheinischen Zeitschrift, wie überhaupt sämtliche Veröffentlichungen der Badischen Historischen Kommission, deren Zweck doch gerade darin besteht, die Quellen leicht zugänglich zu machen. Daß der Vf. ungedruckten Urkunden und Chroniken keine eindringenden Studien gewidmet hat, machen wir ihm nicht zum Vorwurf, obwohl eine Geschichte von Konstanz, die diesen Namen verdient, ohne solche heute und auf absehbare Zeit hin nicht geschrieben werden kann. Ein wahrhaft volkstümliches Werk setzt immer ein wahrhaft wissenschaftliches voraus. Fehlt dieses, so kann jenes nimmer gelingen oder es müssen schwerige Aufgaben gleichzeitig gelöst werden. Das hat aber Laible nicht vermocht. Für unser Gesamturteil (ein Inhaltsverzeichnis ist leider) haben wir Mühe, einen Gesichtspunkt zu finden, der dem Verfasser gerecht wird. Er giebt weder eine chronologische noch kritisch erforschter Thatsachen, noch schildert er die wichtigsten Entwicklungsformen des städtischen Lebens in sachlicher Begrüppung noch endlich beschränkt er sich auf eine Neubearbeitung der seinerzeit vortrefflichen Marmor'schen Topographie. Schon nach den Titel des Buches erweckt er Ansprüche, die er nicht befreit. Er schwankt fortwährend ohne ersichtlichen Grund zwischen der chronologischen, der topographischen und der sachlichen Ordnung des Stoffes hin und her. Eine zusammenhängende genüßreiche

Lektüre ist somit ausgeschlossen. Die Hauptwendepunkte der geschichtlichen Bewegung treten nirgends klar zu Tage. Auf die Berichtigung der zahlreichen Irrtümer, Versehen und Ungenauigkeiten wollen wir nicht eingehen: sie ergibt sich aus sorgsamer Benutzung der übersehenen Litteratur von selbst. Fassen wir die einzelnen Abschnitte in's Auge, so sind die ersten etwa bis zur Reformation nicht anders als dürftig zu nennen. Dem Vf. mangelt neben methodischer Schulung gründliche Kenntnis von Kirchenwesen, Verfassung, Recht und Wirtschaft in einer mittelalterlichen Stadt. Vom 16. Jahrhundert ab wird das Buch besser, weil Vf. da einige Vorlagen ausgiebig benutzen konnte. Desgleichen liefert er in der neuesten Zeit für manche Zwecke ganz brauchbare Notizen zur Stadtchronik, aber auch hier längst keine Geschichte, die innerliche Durchdringung und Verknüpfung des Überlieferten voraussetzt. Der Anhang „Zur Kulturgeschichte“ stellt viel zu verschiedenartige Dinge unvermittelt neben einander. Die Liste der „Künstler, Gelehrten und Schriftsteller aus oder in Konstanz“ könnte vollständiger sein und die Bedeutung der angeführten Personen richtiger einschätzen. Einige lehrhafte allgemeine Bemerkungen, besonders im Schlußwort, sind gut gemeint, aber nicht einwandfrei. Es ist lebhaft zu bedauern, daß das vom Verleger so gefällig ausgestattete Buch nicht besser gelungen ist: wie es vorliegt, müssen wir es mit den Stadtchroniken des 16. Jahrhunderts vergleichen, wie sie in Konstanz erhalten sind und durch den Abstand zwischen Wollen und Vollbringen auffallen.

Al. Cartellieri.

Von dem Werke „Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden“ ist der IV. Band erschienen (Freiburg i. Br. Akadem. Verlagshandlung von J. C. B. Mohr — Paul Siebeck — 1896 II. u. 311 S. mit 132 Textbildern, 20 Lichtdrucktafeln und 1 Karte). Dieser Band umfaßt die erste Abteilung des Kreises Mosbach: die Kunstdenkmäler des Amtsbezirks Wertheim und ist von Adolf von Oschelthäuser bearbeitet. In erster Reihe kommen bei dieser Publikation in Betracht die durch hervorragende Bauten ausgezeichnete Stadt Wertheim (S. 162—306) und das ehemalige Cisterzienserkloster Bronnbach (S. 6—89). Wie aus der Vorrede ersichtlich, haben den Bearbeiter bei der sehr ausführlichen Behandlung dieser Abschnitte, Architekt W. Magenau in Karlsruhe und Professor Dr. F. Wibel in Freiburg in umfassender Weise, teilweise durch vollständige Ausarbeitung einiger Partien, unterstützt. Auch Kreisrichter a. D. Couradi hat einen selbständigen Beitrag geliefert. An der Herstellung der Text-Illustrationen haben sich außer dem Architekten Magenau auch Professor E. Häberle in Karlsruhe und Baupolizeiter Engelhorn in Konstanz beteiligt. Die Lichtdrucke stammen aus der Kunstanstalt von Schober in Karlsruhe, Druck besorgte, nach Auflösung der Wallau'schen Officin in die G. F. Müller'sche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe. Die Ausstattung ist in jeder Hinsicht musterhaft. Die Textbearbeitung, welche auf Einzelheiten hier nicht eingegangen

werden kann, ist sorgfältig und wird auch den in den kleineren Orten des Bezirkes vorhandenen bescheideneren Kunstdenkmälern gerecht.

v. Weech.

Die Studie, die Walther Merz im Auftrag der Baudirektion des Kantons Aargau behufs einer geplanten Restauration über „Die Habsburg“ veröffentlicht hat, verdient warme Anerkennung. (Aarau und Leipzig, E. Wirz 1896. VIII + 100 S. + XIV Tafeln.) Er weist nach, daß die im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift S. 462 erwähnte Schrift von Langl keinen selbständigen Wert hat. An sich selbst stellt er höhere Ansprüche, indem er das ganze erreichbare urkundliche Material heranzieht. Ob er nicht besser gethan hätte, Quellen und Darstellung strenger zu scheiden? Die Form hätte dadurch jedenfalls gewonnen. Der Inhalt dient nicht etwa nur der Baugeschichte und Burgenkunde, sondern auch der Urgeschichte des Hauses Habsburg und der mit diesem in Beziehung stehenden Geschlechter, sowie der Genealogie und Siegelkunde. Ein erster Abschnitt behandelt die Schicksale der Burg und ihrer Bewohner von der Gründung (1020) bis in's Jahr 1895. Die beiden folgenden sind den Ansichten der Burg und dem Bau gewidmet. Im vierten faßt Merz seine Ergebnisse übersichtlich zusammen. Für die allgemeine und oberrheinische Geschichte haben namentlich die Beilagen Wert. Wir erhalten da Stammtafeln der Grafen von Habsburg und Herzöge von Österreich bis auf Maximilian, desgleichen solche der Ritter von Wolen, der Schenken und Truchsesssen von Habsburg, der Herren von Griffensee. Zahlreiche teils im Text, teils auf Tafeln befindliche Abbildungen veranschaulichen die Darstellung. Besonders sei auf die Wiedergabe von Siegeln aufmerksam gemacht.

A. Cartellieri.

G. von Térey hat seine vor zwei Jahren entstandene Habilitationsschrift: Handzeichnungen des Hans Baldung gen. Grien soeben (Straßburg, ohne Jahr!) erscheinen lassen. Er versucht in dieser Arbeit die Handzeichnungen des Meisters chronologisch zu ordnen. Ein Verzeichnis derselben — abgesehen von dem Karlsruher Skizzenbuch — ist am Schlusse aufgestellt. Auffällig ist, daß die seit 1894 erschienene Baldung-Litteratur nicht berücksichtigt wird. Eine übersichtliche Gliederung des Textes hätte der Studie zum Vorteil gereicht.

— h.

Auf eine fleißige Erstlingsarbeit von Friedrich Fries seien alle Freunde der altelsässischen Malerei aufmerksam gemacht. Sie führt den Titel: Studien zur Geschichte der Elsässer Malerei im IV. Jahrh. vor dem Auftreten Martin Schongauers (Frankfurt a. M. 1896). Die vorsichtig geführte Untersuchung kommt zu diesem Resultate: Von der Mitte des 15. Jh. bis in die 70er Jahre bestehen im Elsaß zwei Malerschulen, von denen die eine sich eng an den oberrhein. Meister E. S. (1466) anschließt, die andere sich um die Person des Colmarer Malers Kaspar Isenmann bildet. In beiden Richtungen ist das hervorstechende Merkmal der fortschreitende Einfluß der niederländischen Kunst.

— h.

Ein vergessenes Werk Guido Reni's für die Kapuzinerkirche in Breisach bespricht D. von Schönherr in den Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband V, Heft I, Seite 111—18. Bei seinem Aufenthalte in Italien im Jahre 1626 hat Erzherzog Leopold den berühmten Maler mit der Herstellung eines Hochaltarblattes für die von ihm erbaute Kirche beauftragt. Der Meister hat sich indes mit der Ausführung des Auftrages, wie die Innsbrucker Archivakten bezeugen, nicht sonderlich beeilt und es bedurfte wiederholt des Eingreifens der kaiserlichen Diplomatie, um den Säumigen an seine Aufgabe zu erinnern. Schließlich scheint das Bild, welches ein Mysterium Mariae behandeln sollte, doch vollendet worden und an seinen Bestimmungsort gelangt zu sein. Die lange vermißte Breisacher Chronik des Protas Gsell, die vor kurzem, übrigens nicht erst, wie Schönherr meint, infolge seiner Nachforschungen, wieder aufgefunden wurde (vgl. Schauinsland, XX, S. 48), berichtet nämlich von einem Hochaltarblatte, das die Reinigung Mariae darstellte, für ein großes Kunstwerk galt und von fremden Malern oft copiert wurde, und Sch. vermutet wohl mit Recht, daß dasselbe mit dem Werke des Italieners identisch war. Bei der Einäscherung Breisachs i. J. 1793 ist mit der Kapuzinerkirche wahrscheinlich auch das berühmte Bild ein Raub der Flammen geworden. *K. Obser.*

Das von Albert Burckhardt, Rudolf Wackernagel und Albert Geßler herausgegebene „Basler Jahrbuch 1896“ enthält dieses Mal vorwiegend biographische Studien. Es wird eröffnet durch eine Lebensbeschreibung Karl Ludwig Rütimeyers. Zu erwähnen ist in dieser Zeitschrift auch die von J. W. Heß geschriebene Abhandlung über den Pfarrer Sebastian Spörlin, Schulinspektor 1745—1812, da dieser spätere Basler Prediger in dem Kloster St. Blasien 1756—7 die Schule besuchte und später einige Zeit Pfarrer in Markkirch war, wo er sich mit Pfeffel und Oberlin befreundete. In die politische Geschichte gehört die Abhandlung Rudolf Thommens über den Aufenthalt Sebastian Schärtlin's nach dem Schmalkaldener Kriege. *A. S.*

Mitteilung.

Die Redaktion der Jahresberichte der Geschichtswissenschaft bittet die Herrn, welche im Jahre 1896 selbständige Arbeiten, Aufsätze, Notizen und Rezensionen auf dem Gebiete der badischen und der elsässischen Geschichte (politischer, Rechts-, Wirtschafts-, Kirchen-, Kunst-, Kultur-, Litteratur-, Sprachgeschichte u. s. w.) veröffentlicht haben, diese ihre Veröffentlichungen in Sonderabdruck oder, wenn dies durchaus unthunlich, wenigstens den genauen Titel derselben, womöglich mit kurzer Inhaltsangabe, an ihre Mitarbeiter, Herrn Dr. A. Winkelmann, Gaisbergstrasse 16, Heidelberg (für Baden), bezw. Herrn Dr. v. Borries, Judengasse 15, Strassburg i. E. (für Elsass-Lothringen) gütigst einsenden zu wollen.

Mitteilungen
der
Badischen Historischen Kommission.

N^o. 19.

Karlsruhe.

1897.

Bericht

über die

Ordnung und Verzeichnung der Archive und Registraturen der Gemeinden, Pfarreien, Grundherrschaften, Korporationen und Privaten des Grossherzogtums Baden im Jahre 1895/96 durch die Pfleger der Badischen Historischen Kommission.

I. Bezirk.

Im Amtsbezirk Konstanz hat Professor Eiselein in Konstanz die Reichenauischen Pfarrarchive von St. Georgen zu Oberzell und St. Peter zu Niederzell verzeichnet, indem er zugleich von den ältesten Stücken Abschriften fertigte. Es sind Lehen-, Kauf-, Zins-, Jahrzeit- und Spruchbriefe vom 13. bis 18. Jahrhundert. Die älteste Urkunde ist aus dem Jahre 1278.

Sehr umfangreiche und gründliche Arbeiten hat auch in diesem Jahre wieder Landgerichtsrat Birkenmayer in Waldshut geliefert. Es sind von ihm verzeichnet aus dem Amtsbezirk Bonndorf sieben Gemeinde- und zwei Pfarrarchive, aus dem Amtsbezirk Säckingern zwei Gemeinde- und zwei Pfarrarchive, darunter das von Säckingern mit wertvollen Anniversarienbüchern (seit 1452), Urkundenregistern (in das 13. Jahrhundert zurückgehend), einem Protokollbuch der Säcklinger Franziskanerinnen (1766—80 mit Einträgen von 1380 an), aus dem Amtsbezirk Waldshut fünf Gemeindearchive und ein Pfarrarchiv, dazu Mitteilungen über die ehemalige Eisenwerkkolonie Albruck.

Pfarrer Udry in Owingen hat drei Pfarr- und vier Gemeindearchive des Amtsbezirks Überlingen, Kammerer Seeger in Raithaslach das im Amtsbezirk Stockach einzig noch ausstehende Pfarrarchiv in Wahlwies verzeichnet.

Von zwölf Pergamenturkunden (1407 — 1488) aus dem Pfarrarchiv zu Immenstaad hat Professor Dr. Roder in Überlingen Regesten angefertigt.

II. Bezirk.

Im Amtsbezirk St. Blasien hat Landgerichtsrat Birkenmayer Verzeichnisse von vier Gemeinde- und drei Pfarrarchiven sowie von einer Anzahl im Privatbesitz befindlicher Urkunden angefertigt.

Dekan Welte in Kappel verzeichnete die Urkunden des Pfarrarchivs Löffingen, Bezirksamts Neustadt.

III. Bezirk.

Über ihre Thätigkeit haben die Pfleger Pfarrer Hilspach in Auenheim, Professor Rothmund in Karlsruhe, Stadtpfarrer Seelinger und Professor Stösser in Baden Berichte eingesandt, welche sich größtenteils auf Nachträge beschränken, da die meisten Archive des Bezirks verzeichnet sind.

Von größeren Arbeiten liegen vor Verzeichnisse des Archivs im Schlosse des Gutsbesitzers Rößler zu Neuweier von Pfarrer Reinfried in Moos und des Freiherrlich von Frankensteinschen Archivs in Offenburg von Professor Platz daselbst.

Im Amtsbezirk Ettlingen hat Hauptlehrer Schwarz in Schöllbronn die Pflugschaft übernommen.

IV. Bezirk.

Die Archive dieses Bezirks sind mit wenigen Ausnahmen sämtlich verzeichnet.

Der Pfleger im Amtsbezirk Heidelberg Professor Robert Salzer, Direktor der Oberrealschule in Heidelberg, welchem seine, als Programme zu den Jahresberichten der von ihm geleiteten Schule verfaßten Schriften einen Ehrenplatz unter den Geschichtsschreibern der Pfalz sichern, ist am 18. Juni 1896

gestorben. Die Badische Historische Kommission bewahrt ihm ein ehrendes Andenken. An seiner Stelle hat Dr. Sillib in Heidelberg die Pflugschaft übernommen.

Die Pflugschaft im Amtsbezirke Sinsheim ist durch den Wegzug des Pfarrers Glock in Zuzenhausen erledigt und ebenso wie die seit längerer Zeit erledigte Pflugschaft im Amtsbezirk Eppingen noch nicht wieder besetzt worden.

Im Amtsbezirk Wiesloch übernahm die Pflugschaft Professor Dr. Seitz in Wiesloch.

Die Bearbeitung der Archivberichte zum Zwecke des Abdrucks in den „Mitteilungen“ besorgte im Berichtsjahre 1895/96 der Volontär im Großh. Generallandesarchiv Dr. Albert Werminghoff. An seiner Stelle übernahm diese Arbeit Dr. Theodor Lorentzen, Lehramtspraktikant in Heidelberg.

Teilnehmer

der Kaiserlich-Königlichen Historischen Kommission.

Statt vom 1. Januar 1881.

Namen	Namen der Pfleger.
--------------	---------------------------

I. Rang.

Vorsitzender: Prof. Dr. Roder.
Ordnung der Sitzungen in Überlingen.

Vorsitzender	Landgerichtsrat Adolf Birkenmayer in Waldstut.
Vorsitzender	Finanzr. Anshale in Fürstenberg
Vorsitzender	Prof. Augustin Dreher in Binningen
Vorsitzender	Prof. v. J. Heinrich Eiselein in Waldstut.
Vorsitzender	Prof. Leopold Schappacher in Men- ningen.
Vorsitzender	Prof. Dr. Löffler in Zell a. Andels- bach.
Vorsitzender	Landgerichtsrat Adolf Birkenmayer in Waldstut.
Vorsitzender	Kammerer Dr. Seeger in Raithas- bach.
Vorsitzender	Prof. Dr. Roder in Überlingen.
Vorsitzender	Prof. Peter Uiry in Owingen.
Vorsitzender	Prof. Dr. Roder in Überlingen.
Vorsitzender	Landgerichtsrat Adolf Birkenmayer in Waldstut.

II. Rang.

Vorsitzender: Oberst Dr. Artzger in Karlsruhe.

Vorsitzender	Prof. Gg. Friedr. Emlein in Frei- burg i. B.
Vorsitzender	Prof. Ad. Haas, Vorstand der Höh- burgerschule in Müllheim.

Bezirksämter.	Namen der Pfleger.
Neustadt	Dekan Welte in Kappel b. Lenzkirch.
St. Blasien	Landgerichtsrat Adolf Birkenmayer in Waldshut.
Schönau	Derselbe.
Schopfheim	Prof. Gg. Frdr. Emlein in Freiburg i. Br.
Staufen	Pfr. Aloys Bauer in St. Trudpert. Pfr. Joh. Evangel. Nothelfer in St. Ulrich.
Triberg	Unbesetzt.
Wolfach	Pfr. C. Damal in Steinach.

III. Bezirk.

Oberpfleger: Professor Maurer in Mannheim.

Achern	Geistl. Lehrer Dr. Herm. Schindler in Sasbach.
Baden	Prof. Val. Stößer in Baden.
Breisach	Universitätsbibliothekar Dr. Friedrich Pfaff in Freiburg i. B.
Ettenheim	Pfr. Karl Strittmatter i. Mahlberg.
Ettingen	Hauptlehrer Schwarz i. Schöllbronn.
Freiburg	Universitätsbibliothekar Dr. Friedrich Pfaff in Freiburg i. B.
Karlsruhe	Prof. Funk in Gernsbach.
Kehl	Pfr. Hilspach in Auenheim.
Bühl	Pfr. C. Reinfried in Moos.
Durlach	Prof. Ferd. Rothmund i. Karlsruhe.
Emmendingen	Universitätsbibliothekar Dr. Friedrich Pfaff in Freiburg i. B.
Lahr, kathol. Teil	Pfr. Karl Strittmatter i. Mahlberg.
evangel. Teil	Unbesetzt.
Oberkirch	Stadtpfr. Seelinger in Oberkirch.
Offenburg	Prof. Fr. Platz in Offenburg.
Pforzheim	Prof. Dr. Karl Reuß in Pforzheim.
Rastatt	Prof. H. Breunig in Rastatt.
Waldkirch	Universitätsbibliothekar Dr. Friedrich Pfaff in Freiburg i. B.

Bezirksämter.	Namen der Pfleger.
---------------	--------------------

IV. Bezirk.

Oberpfleger: Professor Dr. Wille in Heidelberg.

Adelsheim	Bürgermeister Dr. G. J. Weiß Eberbach.
Bretten	Gemeinderat Gg. Wörner in Bret Hauptlehrer Leopold Feigenbut Flehingen.
Bruchsal	Prof. Dr. Ehrensberger i. Bruch
Buchen	Bürgermeister Dr. G. J. Weiß Eberbach.
Eberbach, Gemeinden	Derselbe.
Pfarreien	Stadtpfarrer Schück in Eberbach
Eppingen	Unbesetzt.
Heidelberg	Dr. Sillib in Heidelberg.
Mannheim	Prof. Dr. Hub. Claasen i. Mannh
Mosbach	Bürgermeister Dr. G. J. Weiß Eberbach.
Schwetzingen	Prof. Ferd. Maier, Vorstand der I Bürgerschule in Schwetzingen
Sinsheim	Unbesetzt.
Tauberbischofsheim	Prof. Dr. Ehrensberger i. Bruch
Weinheim	Stadtpfr. Alb. Jul. Sievert in La burg.
kath. Pfarreien	Stadtpfr. Dr. Kaiser in Weinheim
Wertheim, kath. Teil	Gemeinderat Ed. Zehr in Wertheim
evang. Teil	Stadtpfr. Dekan Ströbe i. Wertheim
Wiesloch	Prof. Dr. Seitz in Wiesloch.

Archivalien der Stadtgemeinde Bühl¹⁾,

verzeichnet von dem Pfleger Pfarrer K. Reinfried in Moos.

1283 März 30. Burkhard von Krutenbach schenkt dem Kloster Schwarzach seine Güter in banno Bühle . . . vulgariter in der Haerenbach juxta Witzenstein. Kopie. 1.

1319 Jan. 24. Burkard und Erkanger von Windeck bekennen, daß Reinhard von Windeck in die Kapelle des Dorfes Bühl eine Frühmeßpfründe gestiftet hat. Johannes von Knibus macht eine Zustiftung. Kopie. Abdruck: Freib. Dioc.-Arch. 15, 303 f. 2.

1386, 1405, 1421, 1429, 1432, 1454, 1455, 1459, 1466, 1476, 1479, 1486, 1505, 1528, 1550, 1565, 1571, 1572, 1591 Auszüge aus windeckischen Lehenreversen, wonach den Herren von Windeck verschiedene Ebersteinische und Badische Lehen verliehen wurden und zwar zu Altwindeck zu Bühl, zu Kappel, zu Ottersweier, zu Neusatz, im Kirchspiel Köstenholz im Elsaß. 3.

1435 Okt. 16. Die Huber des Hubgerichts des Junkers Obrecht von Ruest vergleichen sich der „Fälle“ wegen. Kopie. 4.

1445 Dez. 7. Das bischöfliche Hofgericht zu Straßburg entscheidet einen Rechtsstreit zwischen der Fabrik der Pfarrkirche zu Kappel-Windeck und der dortigen Gemeinde, die Baupflicht zum Glockenthurm zur neuen Kirche, zum Kirchhof und der Kirchhofmauer betr. 5.

1459 März 5. Vergleich zwischen dem Markgrafen Karl von Baden einerseits und Bechtold dem Jüngern, Kaspar und Reinhard von Windeck Gericht, Zoll und Ungeld zu Bühl betreffend. Kopie L. St.²⁾ 6.

1461 Nov. 10. Gultbrief für das niedere Kapitel, die Jahrzeitstiftung des Hans Beer in die Pfarrkirche Bühl betr. Kopie. 7.

1472 Okt. 27. Markgraf Christof schlichtet die Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Kirchspiel Steinbach einerseits und den Einwohnern der drei Kirchspiele Bühl, Sinzheim und Vimbuch andererseits über Beholzung und Weidrechte des diesen Kirchspielen gemeinschaftlich zustehenden Steinbacher Kirchspielswaldes. Kopie. 8.

¹⁾ Vergl. die Regesten über Bühl in der Zeitschr. XXVII, 105—120 und in den Mitt. d. Bad. Hist. Kom. No. 9, S. 50 f.

²⁾ Die mit L. St. bezeichneten Kopien sind von dem früheren Apotheker Ludwig Stolz von Bühl († 1860) für seine Vaterstadt aus Urkunden und Akten verschiedener Registraturen angefertigt und jetzt in einem Sammelband vereinigt.

1474 Mai 27. Schultheiß und Gericht zu Bühl stellen auf Begehren des Markgrafen Karl von Baden und des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, als Pfandherren der Ortenau, eine Kundschaft aus über das Geleitsrecht in der sog. Obermark. Auszug aus dem Bühler Lagerbuch von 1598. 9.

1475 Aug. 12. Friedrich von Schauenburg, Namens der Markgrafen Christoph und Albrecht, schlichtet mit Kaspar, Bechtold und Reinhard von Windeck Streitigkeiten zwischen den Ober- und Unterbühelatern, den Weidgang unter der Bühelat und im Stöckich betr. Kopie. L. St. 10.

1494. Grenzbeschreibung der Windeckischen Waldungen, in welchen Sasbach, Ottersweier, Kappelwindeck und Bühl genußberechtigt waren. Die Kopie (17. Jahrh.) enthält noch einige geschichtl. Notizen aus späterer Zeit. 11.

1794 Sept. 7. Hans Husser erneuert mit Diebold Seiter, Klaus Berg und Jörg Volz eine Verordnung der Gerichtsherren, die Huldigung der Dienstknechte im Gerichtsstab Bühl betr. Kopie. L. St. 12

1495 o. T. Reinhard der jüngere und Jakob von Windeck einerseits und Michel Botzheim andererseits erneuern als Waldherren die Ordnung der sog. windeckischen Waldungen. Kopie. 13.

1495 Febr. 17 und 1505 Jan. 28. Nachträge zur Bäckerordnung (von 1488) die Brodschau und den Brodhandel betr. Kopie. L. St. 14.

16. Jahrh. (o. D.) Verzeichnis der Hofstätten, welche zum badisch-tiefenauischen Lehen zinsen. Abschrift. 15.

16. Jahrh. (o. D.) Ordnung wider die Unzucht im Gerichtsstab Bühl. L. St. 16.

16. Jahrh. (o. D.) Drei Hänfer-Ordnungen für Bühl. Zwei davon a. d. Bühler Polizeibuche abgedr. in der oberrh. Zeitschr. XX, 299. Die dritte, welche sich auf die Taxierung des Hanfes und der Arbeitslöhne bezieht, findet sich im Stolz'schen Manuskript. Hierzu weitere Verordnungen über den Hanfverkauf v. 20. Juli 1614 und 12. März 1709. 17.

16. Jahrh. (o. D.) Artikel, „worauf beim Rüggericht zu Bühl gerügt werden soll“. 18.

1507 Dez. 10. Polizeiordnung des Fleckens und Gerichtstabes Bühl, erneuert durch den Landvogt und die Räte von Baden namens des Markgrafen Christof und durch Sebastian von Windeck. L. St. 19.

1509 Mai 19. Baden. Markgraf Christof erläßt eine Ordnung wider das gotteslästerliche Schwören, Fluchen und Zutrinken. L. St. 20.

1514 o. T., Aug. 16. 18. 26. Sept. 12. 27. Aktenstücke und Urkunden über den von Sebastian Gugel von der Hessenbach zu Bühl und dessen Nachbarschaft erregten Bauernaufstand. Abschriften. Abdruck in H. Schreiber, der Bundschuh zu Lehen und der arme Konrad zu Bühl (Freiburg 1824) S. 102—121. 21.

1515—1530. Neue für das Amt und den Marktstellen Bühl von den Amtsherrschaften erlassene Ordnungen, betr. die Huldigung, Beherbergung von fremden Leuten, den Schultheißen, Richter, Bürgermeister und Visleute, die Wochenmärkte und den Fürkauf betr. Neue Metzger-, Bäcker- und Müllerordnung. Ordnung für Wirte und Weinschänken. 22.

- 1515 Juli 23. Baden. Badische Ordnung für die Gewürzkrämer.
L. St. 23.
- 1516 o. T. Erneuerung der Waldhägensch-Ordnung für Ottersweier
und Kappelwindeck mit einem Anhang von Waldgerichtsprotokollen aus
den Jahren 1539, 1625, 1628, 1630, 1650, 1696, 1699. Abschriften. Vgl.
Freib. Dioc.-Arch. XIV, 265. 24.
- 1517 Juni 3. Erneuerung der windeckischen Zinse und Gefälle, so
Junker Reinhard hinterlassenen Kindern zugehörig, vorgenommen von
Junker Melchior Zuckmantel und Kaspar Wurtz. Abschrift aus dem
windeckischen Zinsbuche der Junker Jakob, Hans Ludwig und Georg von
Windeck. 25.
- 1517 Juni 21. Hafner- und Krempen-Ordnung für das Amt Bühl,
erlassen von Wolf von Windeck, Hans Vollmer und Diebold Seiter.
L. St. 26.
- 1520 (?). Alte Bühler Zollrodel. L. St. 27.
- 1521 Okt. 15. Bescheid des Markgrafen Philipp auf die Beschwerde-
schrift der Müller und Bäcker des Amtes Bühl wegen der ihrem Hand-
werke auferlegten neuen Ordnung. L. St. 28.
- 1522 Juni 22. Baden. Landesverordnung des Markgrafen Philipp,
wie es mit Gebietung des Friedens und gegen Verbrecher, auch Schwörens
und Zutrinkens halb gehalten werden soll. L. St. 29.
- 1525 April 29. und Mai 13. Bühl, Berichte über den Bauernaufstand
in der unteren Ortenau. Abschriften aus Virks Polit. Korrespondenz der
Stadt Straßburg (No. 352 u. 355) und aus Schreiber, deutscher Bauern-
krieg (S. 65 f.). 30.
- 1525 Mai 17. Markgraf Philipp und Junker Wolf von Windeck er-
lassen eine Verordnung, das Testamentmachen, Abhaltung des Rürgerichts
und Weinschank betr. L. St. 31.
- 1525 Mai 25. Renchen. Vertrag der ortenauer Bauernschaft mit
den Herrschaften. Den zwölf Artikeln geht ein Auszug der Vorverhand-
lungen zu Achern und Offenburg (d. 27. April und 5. Mai) voraus. Ab-
schrift. 32.
- 1525 Nov. 8. Abschied zu Bühl, worin sich die Ortenauischen Herr-
schaften bezüglich des Renchener Vertrags vergleichen. Abschrift aus
Virks Korrespondenz der Stadt Straßburg No. 431. 33.
- 1527 Jan. 17. Wasserungsordnung für die Matten am Landweg
oberhalb Bühl. L. St. Abdruck: Oberrhein. Zeitschr. III, 176. 34.
- 1527 Okt. 8. Offenburg, Wilhelm, Bischof von Straßburg, Philipp,
Markgraf von Baden und Wilhelm, Graf zu Fürstenberg, erlassen eine
gemeinschaftliche Ordnung über den Fruchtverkauf. L. St. 35.
- 1528 Juli 30. Markgraf Philipp und Junker Wolf von Windeck,
erlassen eine Ordnung, „wie es fürderhin mit dem Fröhnen umb Schulden
im Gerichtstab Bühl gehalten werden soll“. L. St. 36.
- 1529 Juni 8. Erbordnung, auf dem Reichstag zu Speier gemacht
für die Ämter der Markgrafschaft Baden. L. St. 37.
- 1530 März 19. Vertrag zwischen Markgraf Philipp von Baden,
Wilhelm, Bischof von Strassburg, und Wilhelm, Graf zu Fürstenberg, die
Herrschaften in der Ortenau betr. Kopie. 38.

- 1530 April 3. Ordnung der Ungelder im Gerichtsstab Bühl.
L. St. 39.
- 1530 Mai 20. Protokoll über eine Mahl- und Backprobe. L. St. 40.
- 1530 Dez. 13. Ordnung des Markgrafen Philipp wider das Zehren,
Spielen und Zutrinken, wider das Schwören und Gottlästern, „den Un-
rath in den Kunkelstuben“, die heimlichen Ehen u. dergl. L. St. 41.
- 1531 Juni 16. Baden. Markgraf Philipp gebietet dem Vogt und
Schultheißen zu Bühl, daselbst keine Person einkommen zu lassen, die
nicht markgräfisch oder windeckisch leibeigen ist. L. St. 42.
1533. Auszüge aus dem Bühler Amtslagerbuch. 43.
- 1533 Januar 28. Vergleich über nachbarliche Irrungen zwischen dem
Markgrafen Philipp von Baden und dem Abte Johannes von Schwarzach.
Kopie. 44.
- 1533 April 13. Vogt, Schultheiß und Gericht zu Bühl schärfen
die neue Metzger-Ordnung ein. Fleischtaxe für Ostern 1533. L. St. 45.
- 1533 Okt. 29. 1559 Okt. 26. 31. Mehrere Beschwerdeschreiben der
Äbte Johannes und Martin von Schwarzach an die badische Regierung
über Verletzung der klösterlichen Zollfreiheit an der Bühler Zollstätte
von Seiten der Junker Wolf und Jakob von Windeck. Kopie. 46.
- 1539 April 19. Wolf von Windeck erläßt als Bannherr des Hängen-
waldes mit Bastian von Botzheim, als Mitamtman in der Pflege Ortenau,
und dem Vogte Mathias Kirßer zu Bühl, samt den Vierundzwanzigern
der beiden Kirchspiele Ottersweier und Kappel eine neue Waldordnung
als Zusatz zum Waldspruch von 1516. Kopie. 47.
- 1547 (?) Juni 3. Bach- und Graben-Ordnung für die Ämter Bühl,
Steinbach, Stollhofen und das Gebiet der Abtei Schwarzach. Kopie. 48.
- 1549 v. T. Mathias Kirßer, Sebastian Volz und Michel Grund er-
lassen für Amt und Flecken Bühl eine Feuerordnung. Zusätze hierzu aus
den Jahren 1596 und 1613 (27. Januar). L. St. 49.
- 1549 Sept. 18. Baden. Erlaß der markgräfl. Vormundschaft, wie
es mit den welschen Plattengießern in Bühl zu halten sei“. Mit Zusätzen
aus den Jahren 1552 und 1578. L. St. 50.
- 1560 Sept. 9. Extract eines Untergangsprotokolls, die Grenzen
der badischen und windeckischen Waldungen im Bühlerthal betreffend.
Kopie. 51.
- 1558 Jan. 10. Schuldverschreibung des Syxt Kremer von Bühl über
100 Gulden an Lienhard Zehener daselbst, ausgestellt vom Bühler Gericht.
Kopie. 52.
1559. Auszug aus dem Acherner Gerichtsurbar, die Windeckischen
Waldungen betr. Kopie. 53.
- 1563 Dez. 14. 1565 Dez. 14 und 1568 Dez. 14. Gemeintagsab-
schiede zu Bühl zwischen den beiden Amtsherrschaften Baden und Win-
deck. L. St. 54.
- 1568 März 21. Ordnung für die Bannwarte und Hirten, wie es
mit der Rügung auf dem Felde zu halten sei. L. St. 55.
- 1569 Jan. 25. Marzahlung der windeckischen Gültgüter in der
Dietersbach zu Liesenbach (Bühlerthal). Kopie. 56.
- c. 1570. Hubspruch des badisch-windeckischen Hubgerichts zu Neu-

- satz, nach dem alten windeckischen Zinsbuch (von 1492) erneuert.
Kopie. 57.
- 1572 Febr. 28. Marzahlung der zur (ehemaligen) Kaplanei Altwindeck gehörigen Gültgüter zu Müllenbach Amt Steinbach. Kopie. 58.
- 1574 April 30. Marzahlung oder Vereinigung und Erneuerung des Feigenhofes zu Kappel und der dazu gehörigen Güter, welche zur Kaplaneipfründe Altwindeck gehören. Kopie. 59.
- 1574 Mai 10 und 11. Gemeintagabschied zu Bühl, abgehalten von Otto Heinrich, Graf von Schwarzenberg, Statthalter Hartmann Langemantel, Hans Wilhelm von Hoheneck, Dr. Johannes Aschmann, sämtliche markgräfl. Räte, sodann windeckischerseits von den Junkern Georg von Windeck, Cristoph Kechler von Schwandorf, Jakob von Selteneck. L. St. 60.
1575. Auszüge aus dem Lagerbuch des Amtes Steinbach. 61.
- 1576 August 18. Verordnung für den Gerichtstab Bühl über den sog. Weinkauf. L. St. 62.
1577. Auszüge aus der Bühler Erneuerung, die Zehnten zu Bühl, Bühlerthal und Kappel, sowie die Pfarrgefälle betr. Kopie. 63.
- 1577 Mai 29 und 30. Auszüge aus den Protokollen des Gemeintags zu Bühl, Weg- und Brückenbau im Bühlerthal, Thurmwacht im Flecken Bühl, Weidgerechtigkeit betr. Kopie. 64.
1582. Beschrieb der Groß- und Kleinzehnten von Wein und Früchten in der mittleren Markgrafschaft Baden. Betrifft die Pfarreien der altbadischen Ämter Baden, Rastatt, Ettlingen, Kuppenheim, Steinbach, Bühl, Stollhofen und Beinheim. Papierheft. 65.
- 1584 Nov. 17. Ordnung für die Wirte im Amte Bühl. L. St. 66.
- 1585 o. T. Ordnung für die Wächter auf den Gassen im Flecken Bühl. L. St. 67.
- 1585 Febr. 26 und 27. Abschied des Gemeintags zu Bühl zwischen Markgraf Philipp von Baden und Junker Georg von Windeck. L. St. 68.
- 1589 Jan. 3. Die beiden Amtsherrschaften zu Bühl erlassen eine Verordnung, wonach die Handwerker ihre Zunftgenossen nicht höher als um zwei Maß Wein und sechs Kreuzer Brod strafen dürfen. L. St. 69.
- 1589 Dez. 13. Auszug aus dem Abschied des Gemeintages zu Bühl. L. St. 70.
- 1596 Okt. 4. Bach- und Teich-Ordnung für die Müller und Hänfer im Amte Bühl. 71.
1598. Auszüge aus dem Bühler Amtslagerbuch. 72.
- 1598 Jan. 14. Verbot der Gerichtsherren für das Amt Bühl ohne Vorwissen der Amtleute Verkäufe abzuschließen, Güter zu versetzen, Geld zu leihen etc. L. St. 73.
1599. Auszüge aus dem Lagerbuch des Amtes Großweier. 74.
16. Jahrh. (zweite Hälfte). Ordnung für die Küfer im Amt Bühl. Dazu ein „amtlicher Bescheid über die Küfer und deren Ordnung“ vom 21. Januar 1598. L. St. 75.
- 1601 Aug. 20. Revers über Empfang des Stiftungsbriefes, der Collegenden und Rechnungen der Heiligkreuzpfründe in der Pfarrkirche zu Bühl. L. St. 76.

- 1606 Juli 4. Baden. Bericht an den Markgrafen Georg Friedrich von Durlach über die von den Windeckischen Erben vorgenommene Säkularisation der St. Margaretenpfünde zu Bühl und die Veräußerung des Kaplaneihauses. L. St. 77.
- 1609 März 21. Wässerungsordnung für die Matten in der Kirchgasse, im großen und kleinen Mättich und im Stöckich Bühler Banns. L. St. 78.
- 1609 Mai 7. Ordnung für Hochzeiten und Abendmahlzeiten im Amte Bühl. L. St. 79.
- 1612 Febr. 5. Karlsburg, Markgraf Georg Friedrich von Baden-Durlach belehnt den Abt Georg von Schwarzach mit der Pfarrei Ottersweier, ebenso mit den Bühler Pfründen: Frühmeß, St. Margareten und Heiligkreuz-Altarpfünde nebst Präsenzgefallen. Kopie. 80.
- 1613 Febr. 25. Renovation der ehemaligen windeckischen Gültgüter in der Liehenbach (Bühlerthal). Kopie. 81.
1618. Leib- und Güter-Beet windeckischer und markgräfischer Unterthanen im Gerichtsstab Bühl. Auszug aus der Fleckensteinischen Rechnung von 1618. 82.
- 1622 Febr. 5. 11. 21. 23. 29. März 6. 7. 14. 18. 19. 31. Juni 13. Juli 1. 16. Bühl, Karlsburg, Freiburg. Verschiedene Berichte des badisch-durlachischen Amtmanns Paulus Kölder zu Bühl, die interimistische Verwaltung der Pfarrei Ottersweier durch Thomas Nüßlin, betr. Korrespondenz wegen dieser Sache und der Collaturrechte der Pfarreien Bühl und Ottersweier zwischen dem Markgrafen Georg Friedrich von Durlach und dem Erzherzog Leopold, Bischof von Straßburg. Auszüge. 83.
- 1622 Okt. 31. Bittschreiben des Schultheißen Jakob Rößler zu Bühl an den Abt zu Schwarzach um Überlassung der Eich- und Meßgeschirre. Abschrift. 84.
- 1623 Juni 12. Aug. 10. 1624 Febr. 3. Juni 13. 18. Neuweier, Bühl, Baden, Freistett. Korrespondenz des markgräfl. Vogtes Ulrich Küstner zu Bühl, der Hofkanzlei zu Baden und des Junkers Hans Heinrich Hüffel, hanauischen Amtmanns zu Freistett, die Reparierung der im jüngsten Kroatienkrieg ruinirten Bühler Pfarrkirche, Neubau des abgebrannten Pfarrhauses etc. betr. Kopieen. 85.
- 1624 (?). Rüggerichtsmandate für das Bühler Amt, erlassen von Markgraf Wilhelm von Baden und Johann Reinhard von Sötern. L. St. Die Kopie hat die Jahrzahl 84. Den kirchenpolizeilichen Artikeln nach, welche die katholische Restauration bezwecken, dürfte das Schriftstück in das Jahr 1624 fallen. 86.
- 1625 Okt. 25. Baden. Kirchen- und Polizei-Ordnung für die Markgrafschaft Baden-Baden, erlassen von Markgraf Ludwig Wilhelm. Kopie. 87.
- 1626 Sept. 25. Baden. Vergleich der Zehntherrn des Bühler Kirchspiels bezüglich der Reparation der dortigen Pfarrkirche. L. St. 88.
- 1628 Okt. 3 — 1629 Okt. 13. Auszüge aus den Akten eines Hexenprozesses zu Bühl. Vergl. Mone, Anzeiger 1839, S. 444. 89.
- 1629 o. T. Verordnung des Markgrafen Wilhelm, das Heiraten im

- Amt Bühl betr. (Erneuerung der gleichen Verordnung vom 16. Mai 1608).
L. St. 90.
- 1631 Sept. 11. Abschied zwischen Markgraf Wilhelm von Baden und Johann Reinhard von Sötern, betr. die Gütereinziehung der hingERICHTETEN zauberischen Personen und anderer, so des Lasters der Zauberei halber aus dem Amt entflohen. 91.
- 1632—1634, 1674—1675, 1689. Auszüge aus der Chronik und den Tagebüchern des Abtes Gallus Wagner von Schwarzach, die Kriegsleiden im Amte Bühl betr. 92.
- 1644 Juli 23. Baden. Die badische Regierung schlägt die gewünschte Verteilung der Kirchspielswaldungen ab. Kopie. 93.
- 1650 März 31. Straßburg. Das bischöfliche Generalvikariat überträgt den Jesuiten zu Baden die interimistische Pastoration der Pfarrei Bühl. Kopie. 94.
- 1651 Mai 19. Protokoll über eine Grenzbegehung zwischen den Gemeinden Steinbach, Bühl und Alschweier. Renovation dieser Beilehnung v. 5. Juni 1635. Kopie. 95.
1654. Verzeichniß der den vier Kirchspielen Steinbach, Bühl, Sinzheim und Vimbuch (Dort) gemeinsam zugehörigen Walddistrikte, welche dazumal „gebannt“ sind, und was jedem Kirchspiel zukommt. Kopie. 96.
1654. Auszüge aus dem Lagerbuch des Amtes Steinbach. 97.
1654. 1732. 1755. Auszüge aus den Bann- und Gülterneuerungen des lauffischen Dorfes Hatzenweier bei Bühl. 98.
- 1654 Jan. 20. Baden. Ordnung für den Steinbacher Kirchspielswald, erlassen von Markgraf Wilhelm von Baden. Kopie. 99.
- 1659 Mai (?). Steinbach. Memorial der Stadt Steinbach von den Markgrafen Wilhelm von Baden über die von Bühl, Sinzheim und Vimbuch gegen sie als Oberbauherren der Kirchspielswaldungen eingebrachten Beschwerden. Abschrift. 100.
- 1659 Mai 6. Johann Dietrich Bademer von Rorbürg, Amtmann beider Ämter Bühl und Steinbach, entscheidet einen Rechtsstreit zwischen dem Kirchspiel Steinbach und den drei übrigen Kirchspielen, die gemeinschaftlichen Waldungen betr., welcher Bescheid unterm 10. Juni 1659 von der markgräf. Hofkammer bestätigt wird. Kopie. 101.
- 1666 Jan. 6. Erneuerung der Satz- und Ordnung der Bürgerschaft zu Kappel-Windeck und dessen Kirchspiel. Kopie. 102.
- 1672 Mai 24. Baden. Klageschrift der Meister des Hutmacherhandwerks der mittleren Markgrafschaft Baden über verschiedene Verordnungen der ihrer Zunft a. 1655 gegebenen Ordnung. Kopie. 103.
- 1673 Mai 10. 17. Juni 23. 1674 März 9. Mai 7. 1677 April 7. Auszüge aus den Ratsprotokollen der Stadt Straßburg, die Aufrichtung eines neuen Pfundzolls zu Bühl betr., Protest dagegen von Seiten der Straßburger Krämerschaft, Verbot des Stadtrats, die Bühler Jahrmärkte zu befahren, Korrespondenz deshalb zwischen dem Rat und dem Markgrafen Wilhelm von Baden. 104.
- 1673 Mai 12. Steinbach. Kirchen-, Schul- und Polizei-Ordnung für das Amt Steinbach. Abschrift aus dem Privilegien- und Statutenbuch der Stadt Steinbach. 105.

1678 (?). Rürgerichtsmandata für das Amt Bühl, erlassen von Ludwig Wilhelm, Markgraf von Baden, und Philipp Franz von Sötern, Herr zu Dachstuhl und Johannsberg. L. St. 106.

1683 Aug. 28. Stabhalter und Gericht zu Bühl überlassen ein Almendplätzchen gegen einen jährlichen Bodenzins in die Bürgermeisterei Bühl. Perg.-Or. 107.

1686 Nov. 13. Kaiser Leopold erteilt dem Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden für den Fall des Abgangs der gräflichen Familie von Sötern, welche das Reichslehen Bühl bisher innegehabt, die Exspectanz auf dieses Lehen. Kopie. 108.

1687 Juni 29. Attest über das Testament des Chirurgen Michel Oßwald und dessen Frau ausgestellt von dem „Sieben-Gezeug“. Or. mit sieben kleinen Siegeln. 109.

1688 Sept. 30. Bühl. Die Herrschaft Baden kauft dem Hanns Karl Lang, Bürger und Schneider zu Bühl und seiner Hausfrau ihre Behausung um 800 Gulden ab. Auszug aus dem Bühler Kontraktenbuch I, 186. 110.

1687 u. 1688. Auszug aus der badischen Graben-Ordnung für die Ämter Bühl und Steinbach. Ein Papierheft. 111.

1695 Febr. 8. Rottenburg am Neckar. Markgräf. Hofratsdekret an den Amtmann Johann Adam Zettwoch zu Bühl, den Salzhandel selbst betr. Weitere Aktenstücke, den Salzverkauf betr., aus den Jahren 1696, 1697, 1717, 1725, 1746, 1754, 1775, 1776, 1795. 112.

1696 Mai 8. Stabhalter Georg Bernhard und das Gericht zu Bühl beurkunden einen schon unterm 24. Sept. 1691 abgeschlossenen Kaufvertrag betr. die Mahlmühle, „einseits der Hessenbach“ in Bühl. Kopie. 113.

1698 Mai 13. Baden. Badisches Hofratsdekret, wornach die Fronfreiheit für die ehemaligen söterischen Unterthanen im Amte Bühl für erloschen erklärt wird, da der Graf von Sötern mit Tod abgegangen. 114.

1698 Juli 12. 1699 Juni 14. 1712 Sept. 20. 1713 Jan. 19. Zeugenverhör, Bittschriften und Repliken, die von den Gemeinden Bühl und Kappelwindeck gegen die Abtei Schwarzach beanspruchte Fisch- und Krebsfang-Gerechtigkeit in dem durch den Hägenichwald fließenden Sulzbach betr. 115.

1699—1700. Bühler Spital- und Gutleuthausrechnung. 116.

1700 Juni 13. Die markgräfliche Hofkammer befreit sämtliche Krämer und Handwerker, welche den Oster- und Pfingstmontag-Jahrmarkt in Bühl, sowie den Kappler Jahrmarkt besuchen, vom Pfundzoll. 117.

1700 (?). Memorial der Kaufleute in Bühl und Steinbach an die markgräf. Regierung, worin um Schutz ihrer Zunft gegen die die Bühler Märkte frequentierenden und sonst herumziehenden unzüftigen Krämer aus der Landvogtei Ortenau gebeten wird. Concept. 118.

1700 Juli 12. Die Gemeinde Bühl leiht von dem Freiherrn von Bousse 100 Gulden zur Bezahlung der neuen Kirchenorgel. Orig. 119.

1700 Sept. 25. Die Herrschaft Baden errichtet in Gemeinschaft mit

dem Markt Flecken Bühl daselbst wieder eine öffentliche Wage. Von dem Waggeld erhält die Herrschaft zwei Drittel, der Flecken ein Drittel mit der Auflage, Wage und Waghaus zu erhalten sowie die Hanfschauer und Wäger zu besolden. Kopie. 120.

1701 Febr. 19. Bittschrift der freizügigen ehemals söterischen Unterthanen des Fleckens Bühl an den Markgrafen Ludwig Wilhelm, sie bei ihren alten Rechten zu belassen. Dazu weitere Aktenstücke, die Fronleistungen der Unterthanen im Amte Bühl betr. von 1714, 1715, 1716, 1719, 1720, 1723, 1728, 1742, 1745, 1765, 1777—1781, 1788, 1789, 1804. 121.

1701 Sept. 18. Memorial der Unterthanen des Amtes und Fleckens Bühl an die badische Regierung um Vergütung der im Jahre 1688 an Kriegsvölker gelieferten Fouragierungen im Wert von 980 Gulden betr. Antwortschreiben hierauf v. 5. Okt. 1701. 122.

1702. Auszüge aus dem Lagerbuch des Amtes und Fleckens Bühl (renoviert 17. Januar 1702), die badischen Hofgüter im Amt Bühl betr. 123.

1702. Erneuerung der Gefälle des Heilig-Kreuz-Pfründleins zu Bühl. 124.

1704 Febr. 14. Schuldschein der Gemeinde Bühl an die St. Magdalena-Pfründe zu Kappel über 200 Gulden, betr. „Verpflegung des einloschierten Salmischen Regimentsstabes“. Orig. 125.

1708 Juli 27. Protokoll über die für die Unterthanen der Ämter Bühl, Steinbach, Stollhofen und Großweier durch Karl Ferdinand Freiherrn zu Plittersdorf i. N. der Markgräfin Maria Franziska Augusta als Landesregentin und des Erbprinzen Ludwig Georg zu Bühl vorgenommene Landeshuldigung. 126.

1709 Juli 20. Baden. Hofkammerdekret, betr. die Besoldung des Stabhalters und Heiligenpflegers im Bühlerthal. Kopie. 127.

1714 Sept. 11 u. 1715 Juni 14. Zwei Dekrete der badischen Hofkammer, die Marktordnung zu Bühl betr. 128.

1715 Febr. 28. Amtmann Johann Heinrich von Harrant erläßt eine Wässerungsordnung für die Matten in der Kirchgasse oberhalb dem Esöcklich gelegen. Renovation v. 14. März 1743. 129.

1715 Dez. 10. Urkunde betr. den Verkauf der „Herberge zur Kante“ etc., gelegen an der Hauptstraße zu Bühl, einseits die Kirchgaß, anderseits das Haus des Johann Heinrich Harrant“ um 1405 Gulden. Abschrift. 130.

1716 Febr. 14. Stabhalter Jakob Fentsch leiht Namens der Gemeinde Bühl 220 Gulden zur Anschaffung einer neuen Glocke bei dem Kappler Heiligenfond. Orig. 131.

1717 Febr. 17. Urkunde betr. den Verkauf des Hauses oberhalb der Herberg zum Hirsch gelegen, nebst der Baderei-Einrichtung, gebranntes Wasser, Gläser, Schachteln, Kessel, item ein „Hohl“ in dem Kamin um 200 Gulden. Abschrift. 132.

1717 Juni 27. Steinbach. Vergleich, den Weidgang auf dem sog. Zimbacher See betr. Orig. 133.

1717 Sept. 28. Rastatt. Durch ein Kammerratsdekret wird eine neue

- Eichung und die Conformität der Bühler und Steinbacher Weineich mit der Schwarzacher befohlen. 194.
- 1719 Juni 27. Rastatt. Entscheid eines Rechtsstreites zwischen den Gemeinden Bühl und Vimbuch, das Weidrecht auf dem Vimbacher See betr. durch das Hofratskollegium 195.
- 1720 Jan. 18. Rastatt. Hofratsdekret, wodurch eine Anzahl Bürger und Bediensteter des Fleckens Bühl als freie Leute declariert und von Frondiensten außerhalb des Amtes entbunden werden. 196.
- 1720 April 20. Rastatt. Hofratsdekret, Bürgeraufnahme zu Bühl betr. 197.
- 1721 o. T. Beschwerdeschrift der Gemeinden Bühl und Kappel-Windeck gegen die Hüflische Schaffnei wegen Sperrung der Krompengasse etc. 198.
- 1722 Juli 14. Rastatt. Markgräfin Augusta Sibilla erlaubt die Wiederherstellung des Bühler Schießhauses und erteilt darauf die Schildgerechtigkeit zum Schützen. Orig. mit Siegel. 199.
- 1722 Okt. 27. Rastatt. Dekret der badischen Hofkammer für die Rebleute im Amte Bühl, den Weinzehnt betr. 140.
- 1722 Dez. 22. Erneuerung der Bühler Hausarmen-Almosengefälle. Ein Foliant. 141.
- 1723 Mai 25. Memorial des Amtes Bühl an die markgräflische Hofkammer, die Gerechtsame in den sog. windeckischen Waldungen betr. Abschrift. 142.
- 1723 Nov. 5. Vergleich zweier Schirmjuden zu Bühl, wegen ihrer gemeinschaftlichen Behausung hinten im Flecken bei der Eich, worin die Synagoge sich befindet. Kopie. Vergl. Oberrh. Zeitschr. N. F. XI, 644. 143.
- 1724 o. T. Bericht über das Einkommen des Pfarrers, Meßners und Schulmeisters zu Bühl. Desgleichen ein Bericht vom 11. April 1724 über die Verhältnisse der Pfarrei Bühl vor ihrer Übergabe an die Jesuiten-Residenz Ottersweier. Abschriften. 144.
- 1725 März 26 und 1726 Okt. 8. Kammerdekrete, die Reparation des Bühler Kirchenchors durch die Zehntherrn betr. 145.
1727. Auszug aus dem „Ortenauer Stockurbar“, die sog. Obere Mark und die windeckischen Waldungen betr. 146.
- 1730 Sept. 20. Forstordnung für den Waldhägénich, erlassen von der fürstlichen Oberbannherrschaft. Mit Zusätzen vom 5. Dez. 1740. Abschriften. 147.
1732. Auszüge aus dem Status der (vormals) Hüflischen Hofstätten und Güter zu Bühl, Kappel-Windeck und Lauf. 148.
- 1734 April 21. Rastatt. Kammerratsdekret für die Ämter Bühl und Großweier, Heiraten und Bürgerannahme betr. 149.
- 1737 Mai 2. Rastatt. Hofratsdekret, wornach jede Haushaltung der Judenschaft von Bühl 20 Gulden zu den Kriegskosten beizutragen hat. 150.
1739. Verzeichnis der Schutzjuden zu Bühl, welche jährlich auf Martini eine gemästete Gans zur fürstlichen Hofstatt nach Rastatt abzuliefern haben. 151.

1739 Nov. 4. Die Gemeinde Bühl überläßt dem Franz Josef Krechtler den sog. Schützenhausplatz samt Hofreite und Garten unten im Flecken gegen vier Gulden Bodenzins, um ein zweistöckiges Haus darauf zu erbauen, darinnen den Schützen eine Stube einzuräumen ist. Abschrift. 152.

1741 April 13. Voranschlag zur Einrichtung einer Holzflößerei und Schwallung der Bullo für die Gemeinde Bühl. Weitere Aktenstücke in gleichem Betreff vom 8. und 18. Oktober 1775 und 8. August 1789. Abschriften. 153.

1742 April 26. Rastatt. Weisung des Hofratskollegiums, die Freizügigen in Bühl, welche die Frohnleistung beim Rheinbau zu Iffezheim verweigern, durch gegenwärtige militärische Exekution zur Pflicht und Ordnung anzuhalten. Abschrift. 154.

1746 Febr. 15. Rastatt. Juden-Ordnung für die Markgrafschaft Baden-Baden. Abdruck in der Oberrheinischen Zeitschrift N. F. XI, 432 f. 155.

1748 Febr. 10. Bestallungsbrief für einen Schulmeister und Meßner zu Bühl. Orig. mit Siegel. 156.

1754 Nov. 9. Rastatt. Hofkammerdekret, wornach dem Flecken Bühl 348 Gulden als „Salzproft“ von den 348 Maltern Salz, welche vom 8. Juli 1752 bis 30. Juli 1753 daselbst verkauft wurden, zuerkannt werden. 157.

1758 April 18. Rastatt. Markgraf Ludwig Georg schlägt das Gesuch der Stadt Steinbach wegen Errichtung eines Wochenmarktes mit Rücksicht auf den Bühler Markt ab. L. St. 158.

1758 Mai 21. Johann Josef Meier und dessen Ehefrau stiften in die Bühler Pfarrkirche eine Kaplanei mit 4000 Gulden. Dazu die Landesherrliche Bestätigung v. 17. Juni 1758. Abschriften. 159.

1760. Beginn der Bürgermeistereirechnungen, der Spital- und Guttenhaus- sowie der Almosen-Rechnungen. 160.

1762 Sept. 18. Rastatt. Hofratsdekret für die Ämter Bühl und Steinbach, wornach keine Weingärten angelegt werden dürfen an Orten, die zum Ackerbau geeignet sind. 161.

1763—1766. Auszüge aus der Rechnung über den Neubau der Pfarrkirche zu Kappel-Windeck. 162.

1764 Mai 17. 18. 21. 30. Verhandlungen der badischen Regierung mit den seitherigen Beständen des herrschaftlichen Bergwerks und der Eisenschmelz in Bühlerthal über ihre Einlagen, Ansprüche und Schulden. Ein Papierheft. 163.

1767 Juni 16. 18. 24. Ehrenbreitstein, Molsberg und Mainz. Johann Philipp, Erzbischof zu Trier, und Maria Anna Philippina, verwitwete Reichsgräfin von Walderdorf, geborene von Stadion, als Mutter und Vormünderin ihrer beiden minderjährigen Söhne Friedrich Wilderich und Anton Philipp Franz, Reichsgrafen von Walderdorf, stellen einen Revers aus über einen mit dem Markgrafen Karl Friedrich von Baden am 20. Oktober 1766 abgeschlossenen Vertrag, dem sie die Anwartschaft auf das Reichslehen Bühl um die Summe von 30 000 Gulden abgetreten haben. Abschriften. 164.

- 1770 Okt. 8. Ottersweier. Vergleich zwischen den Bühler Kirchspielsgenossen einerseits und jenen von Ottersweier und Kappel anderseits, Bezug der Holzgabe aus dem windeckischen Genossenschaftswald betr. Bestätigung des Vergleichs durch Hofdekret vom 22. Oktober 1770. 165.
- 1771 Febr. 9. 1776 März 27. April 3. Aug. 10. 1777 Dez. 19. 1778 Jan. 9. Verschiedene Akten, die sogenannten Kirchspielswaldungen betr. 166.
- 1771 Mai 22. Rastatt. Markgraf August Georg ordnet die Urbarmachung eines Teils der Ehlet-Weidplätze an. 167.
- 1771 Juni 1. Hofkammerdekret, den Neubau der Bühler Pfarrkirche und die zu leistenden Frondienste betr. 168.
- 1771 Juli 3. Vergleich der zum Bau der Bühler Pfarrkirche verpflichteten Zehntherrn und der Kirchspielsgenossen nach dem Übereinkommen vom Jahre 1626. 169.
- 1772 April 28. Mai 30. Vergleich des Inhabers der sog. Nächststmühle, welche ein von der Herrschaft Baden dem Freiherrn von Klenigen übertragenes Lehen ist, mit den übrigen Müllern, Wassergerechtigkeit betr. Ein Papierheft. 170.
- 1774, 1782, 1787, 1790, 1791. Verschiedene Verordnungen der badischen Rentkammer für die Ämter Bühl, Steinbach und Großweier, Wiesenbewässerung und Grabenordnung betr. 171.
- 1774 Mai 17. Der Gerichtsmann Josef Meyer, Mitstifter der unterm 24. Mai 1758 fundierten Kaplanei an der Pfarrkirche zu Bühl, erneuert die Stiftung, welche die Gemeinde garantiert. In einem Aktenstücke vom 18. August 1778 erklärt der Stifter, daß das Beneficium niemals mit der Pfarrfründe vereinigt werden dürfe. 172.
1775. Rechnung über den Neubau der Bühler Pfarrkirche. Foliant. 173.
- 1775 Dez. 11—13. Protokoll über die Verteilung des der Gemeinde Bühl am Kirchspielsgut Ehlet zugefallenen Anteils. Ein Papierheft. 174.
- 1778 April 1. Amtlicher Befehl an Stabhalter Öttinger in Bühl, die Verlegung des Judenspitals daselbst betr. 175.
- 1779 Sept. 21. Wochenmarkt-Ordnung für den Flecken Bühl. 176.
- 1780—1800. Bühler Marktpreisverzeichnisse. 177.
- 1780 April 12. Juni 3. — 1781 Febr. 14. — 1783 Sept. 1. Verschiedene Erlasse des Markgrafen Karl Friedrich, wodurch dem Flecken Bühl gestattet wird, jährlich vier Krämer- und Viehmärkte abzuhalten, wofür Zoll- und Geleitsfreiheit gewährt wird. 178.
- 1781 Okt. 24. Hofkammerdekret in Sachen der Gemeinde Bühl gegen die Nebenorte der Ämter Bühl und Großweier, Unterhaltungs- und Frohnpflichtigkeit zur Landstraße betr. 179.
- 1781 Okt. 29. Karlsruhe. Vergleich der Gemeinde Bühl mit der Gemeinde Bühlerthal, wornach letztere 789 Gulden zum Bühler Kirchen- und Pfarrhausbau beiträgt. 180.
- 1782 Mai 23. Vergleich zwischen den Gemeinden Bühl (-Oberbräck),

- Kappel und Alschweier, die Verteilung eines urbargemachten Platzes am Alten-Graben bei Oberweier betr. 181.
- 1782 Juli 18. — 1796 Aug. 27. Amtliche Verordnungen über die Instandhaltung der Mühlbach im Hänferdorf betr. 182.
- 1782 o. T. 1790 Jan. 15. Klageschriften der Gemeinde Bühl gegen die dortige Judenschaft, Weidgerechtigkeit etc. betr. Abschriften. 183.
- 1786 Dez. 27. Die badische Herrschaft verkauft an die Gemeinde Bühl den sogenannten Amtsgarten hinter dem Pfarrplatze um 400 Gulden. 184.
- 1790 Jan. 15. Karlsruhe. Urteil des Hofratskollegiums, wornach die Judenschaft zu Bühl zu den Unterhaltungskosten der öffentlichen Brunnen, Wege und Stege beitragspflichtig ist. Abschriften. 185.
- 1790 März 20. Die markgräfliche Rentkammer verkauft an die Gemeinde Bühl das Amthoffeld hinter dem Amthofplatz um 1439 Gulden. Orig. 186.
- 1790 Juli 27. Protokoll über die Aussteinerung der Almendplätze und Wege in der Bühl-Unterbülloter Gemarkung. 187.
- 1790 und 1791 o. T. Zwei Memoriale der Gemeinde Bühl, die Erweiterung des im Jahre 1742 neubauten Spitals etc. betr. 188.
- 1792 Sept. 2. Karlsruhe. Markgraf Karl Friedrich bestimmt als jährlichen Gehalt eines „Bürgermeisters“ (Gemeinderechners) zu Bühl 100 Gulden. 189.
- 1796 Jan. 28. Memorial der Gemeinde Bühl, die Urbarmachung der als Weideland seither benützten Gemeinde-Almende. 190.
- 1796 April 13. Oberamtliches Urteil in Klagesachen der Gemeinde Bühl gegen die Judenkrämer daselbst, Verweigerung des Standgelds auf den Märkten betr. 191.
- 1796—1800. Kriegskostenrechnungen für die Gemeinde Bühl. 192.
- 1797 Jan. 25. Mannheim. Dankschreiben des Erzherzogs Karl von Oesterreich an die Gemeinde Bühl für die bethätigte patriotische Gesinnung. 193.
- 1798 o. T. Grabenbeschreibung für das Oberamt Iberg. 194.
- 1798 Mai 5. Vertrag der Gemeinde Bühl mit Ignaz Sandwein wegen Neupflasterung des Fleckens. Dazu verschiedene Erlasse der bad. Rentkammer d. d. 1798 Juli 14. Sept. 25. Okt. 17 betr. die Beitragspflicht der Ämter Bühl und Großweier zum Landstraßenbau. 195.
1799. Auszüge aus dem Gefällbuch der herrschaftlichen Einnehmerei Iberg. 196.
- Verschiedene Pläne aus dem vorigen und diesem Jahrhundert über die Stadt und die Gemarkung Bühl, besonders solche über das Ehelet-Almend, den sog. Vimbacher See, den alten Holzfang von Ingenieur Vierwitz (v. 1775—1789), sodann Verzeichnisse der badischen und windeckischen (später sächsischen) Amtleute, der Schultheiße, Stabhalter, Bürgermeister und Gerichtsleute, der Pfarrer und Kapläne, der Schullehrer und Studenten, zusammengetragen von Pfarrer Reinfried. 197.

II.

Archivalien des Landkapitels Ottersweier,

verzeichnet von dem Pfleger Pfarrer K. Reinfried in Moos.

Generalia.

A. Urkunden und Akten.

I. Statuten. Die ältesten Statuten (aus dem 14. oder 13. Jahrh.) Neue Kopie. — Statut v. 14. Mai 1400, Ingreß- und Egreßgebühren betr. Perg.-Orig. — Renovat. und Konfirmation dieses Statuts v. 12. Dez. 1429. Kopie. — Kapitelsstatuten aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrh., bestätigt von Bischof Rupert von Straßburg (c. 1450). Abdruck im Freib. Diöcesan-Arch. XXIII, 268—286. — Statuta ven. Capituli Otterswyrani de a. 1745. (Druck in Octav 67 Seiten.)

II. Aktenstücke, die Kapitelsanniversarien und deren Persolvierung betr. (v. 1726—1857). Mit einem Notenhefte, zwei Choralmassen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh. enthaltend (Kopie v. 1730).

III. Aktenstücke, Wahl und Bestätigung von Kapitelsvorständen betr. (v. 1637—1789).

IV. Aktenstücke, Kirchenvisitation und Firmung im Kapitel betr. (v. 1654—1791). Auszüge aus den Visitationsprotokollen v. 1721, Visitationsbescheide über die Pfarreien des Landkapitels Ottersweier v. 20. Nov. 1727, 6. Aug. 1740, 10. Dez. 1751, 12. April bis 5. Mai 1761 (vollständig).

V. Aktenstücke, das Jus obsignandi betr. (v. 1652—1801).

VI. Pastoralia, welche insbesondere die drei rechtsrheinischen straßburger Kapitel betreffen (v. 1599—1808).

VII. Aktenstücke, Kriegssteuern, Subsidium charitativum, Kathedra-ticum und sonstige Kollekten unter dem Klerus betr. (1584—1794).

VIII. Bischöfliche Verordnungen bei patriotischen Veranlassungen (Kriegsfällen, Friedensschlüssen, Krankheiten und Todesfällen fürstlicher Personen) betr. (1717—1799).

IX. Landesherrliche Verordnungen v. 1525—1817, darunter zwei (sehr fehlerhafte) Kopien des Vertrags der Ortenauischen Herrschaften mit den aufständischen Bauern, d. Renchen 25. Mai 1525.

X. Akten, die Abtei Schwarzach und deren Pfarreien (Ingreß- und Egreßgebühren) betr. (v. 1763—1795).

XI. Akten, das Landkapitel Offenburg (Erzpriesterwahl v. 1715 und 1737, Prädicaturbeneficium zu Offenburg 1729, Kapuziner zu Oppenau und Oberkirch 1720—1742, die Pfarreien Weingarten und Bohlsbach betr.

XII. Akten, das Landkapitel Lahr (die Abtei Schuttern 1793, sowie die Pfarreien Elgersweier, Waltersweier, Marlen) betr. Verschiedene Briefe der Erzpriester Dornblüth von Seelbach und Sartori von Ottenheim.

XIII. Verschiedenes. Urk.-Kop. v. 1450 Sept 12. (Sabbatho ante exaltationem sanctae crucis in castro Dabrichenstein) die Umwandlung der praebendaria Sculteti im Stifte zum jungen St. Peter zu Straßburg zu einem Kanonikat betr. — Das elsässische Kapitel Hagenau betr. 1697.

B. Bücher.

Kopialbuch der Gültbriefe des Landkapitels Ottersweier No. I kopiert von Johannes Ytenbentz und Christoph Seger begonnen den 8. September 1564 und vollendet d. 21. Mai 1565. Mit dem Ytenbentz'schen Notarszeichen fol. 321 b. Foliant von 366 Blättern. Er enthält die Urkunden des Kapitels Ottersweier (zumeist Gültbriefe) vom Anfang des 15. Jahrhunderts bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts. Die Nachträge vom J. 1565—1596 (fol. 322—331) sind von der Hand von Georg Schlude von Bühl, sowie von Daniel Kehrlin in Bühl gefertigt. Die Kopien, meist in chronologischer Ordnung, aus den Gerichten Renchen, Kappelrodeck, Ulm, Sasbach, Achern, Ottersweier, Bühl-Croschweier. Die Acherner und Kappelrodecker Urkunden sind fast alle von einem Montage, die Bühler von einem Dienstag, die Sasbacher und Ulmer von einem Mittwoch, die Ottersweierer von einem Donnerstage datiert.

Gefäll- und Kopialbuch des Landkapitels Ottersweier No. II. Foliant mit 405 Blättern (darunter viele unbeschrieben). Enthält eine Zusammenstellung der Gefälle des Landkapitels Ottersweier um 1619. Hierauf folgen Kopien von Gült- und Stiftungsbriefen für das Kapitel (zumeist dieselben wie im Kopialbuch No. I), ebenfalls nach den Gerichten eingeteilt. Das Buch wurde um 1619 angelegt und von verschiedenen Schreibern bis 1670 fortgeführt.

Protokollbuch des Kapitels Ottersweier (Foliant). Im Auftrage des Kapitels angelegt und bevorwortet von Johannes Schauberg. Enthält Einträge v. 1696—1728, 1786—1789, 1808—1827 und aus dem Jahre 1830 (die Wahl des Pfarrers Demeter, des nachmaligen Erzbischofs, zum Dekan des Landkapitels Ottersweier). Der zweite Teil des Buches enthält Ratificationes (Abrechnungen über das Pfründeinkommen der einzelnen Pfarreien bei Neubesetzung derselben) v. 1698—1717, hierauf folgen die „Fassionen“ der Kapitelspfründen vom Jahre 1809, Kataloge der Geistlichkeit und die Reihenfolge der Pfarrer der einzelnen Orte (von c. 1750 an), sowie ein übrigens sehr lückenhafter und teilweise unrichtiger „Catalogus Rev. Dom. Archipresbyterorum, quos invenire potui“, durch Erzpriester Merkel zusammengestellt.

Visitationsprotokollbuch der drei rechtsrheinischen Straßburger Kapitel Ottersweier, Offenburg und Lahr (Foliant). Anno 1699.

C. Rechnungen.

Kapitelsrechnungen von 1650 bis zur Gegenwart. Registratur des Kammerers z. Zt. in Neuweier.

Die Urkunden und Akten der einzelnen Pfarreien.¹⁾

Achern.

1489, 1495, 1512, 1517, 1541, 1580, 1616, 1618, 1620. Gültbriefe von Niederachern für das Kapitel Ottersweier. Kopialbuch I, f. 97—107, 325 und Kopialbuch II, 186—194. — 1489 (Juli 31). Adam Geißel stiftet mit seinen Patrimonialgütern eine Pröbende in die Liebfrauenkapelle zu Niederachern. Kopie im Protokollbuch S. 13—18. — 1610 Dez. 31. Zubern. Weisung des Generalvikars, das Inventar und Testament des verstorbenen Pfarrers Michael Bidesheim von Unterachern an die bischöfl. Kanzlei einzusenden. — 17. (oder 18.?) Jahrh. Ein undatiertes Aktenstück, die Pfarrkompetenz von Unterachern betr. — 1715—1751. Präsentations- und Investitur-Urk., die Liebfrauenkaplanei betr.

Alschweiler.

1534, 1557. Gültbriefe für das Kapitel. Kopialb. I, 239—246, Kopialb. II, 342—355. — 1717. Ein vom Erzpriester Schauberg entworfenes Konzept einer Dotationsurkunde der Gemeinde Alschweiler zum Behufe der Benediktion ihrer neuerbauten Kapelle.

Bühl.

1461, 1517, 1585, 1623. Gültbriefe für das Kapitel. Kopialb. I, 287, 277, 331, Kopialb. II, 391. — 1648—1650. Aktenstücke, die Besetzung der Pfarrei Bühl betr. — 1652 Febr. 29. Baden. Brief des Markgrafen Wilhelm von Baden an das Kapitel Ottersweier, das Jus obsignandi betr. — 1652 Febr. 21. Inventarium Paul Tonsors ganzer Verlassenschaft. — 1687 Sept. 29. Vertrag des Ottersweierer Kapitels mit dem Jesuitenkollegium zu Baden, die Ingreßgebühren für die Pfarrei Bühl betr. — 1726. Drei Gültbriefe für die Heilig-Kreuzpfünde zu Bühl. Orig. mit den Siegeln des Gerichts Bühl und der Gemeinde Großweier. — 1730

¹⁾ Ein Teil dieser Archivalien, bes. Stiftungsurkunden und dgl. wurde im Jahre 1857 behufs Eruirung der Patronatsverhältnisse der einzelnen Pfarreien an das Erzbischöfliche Archiv nach Freiburg geschickt, von wo sie, wie es scheint, nicht mehr zurückkamen. Unter vielen andern urkundlichen Belegen gingen i. J. 1857 nach Freiburg ab: Achern, Stiftungsurkunde der Kaplanei (1489), Bühlerthal, Erektionsurkunde der Pfarrei (1763), Gamshurst, Erektionsurkunde der Pfarrei (1355), Hügelsheim, Stiftungsurkunde der Kaplanei (1396) und der Pfarrei (1504), Kappelrodeck, Stiftungsurkunde der Kaplanei (1387) und der Pfarrei (1447), Ottersdorf, Erektionsurkunde der Pfarrei (1415), Sasbach, Inkorporation der Pfarrei für Schuttern (1892) und Bestätigung derselben (1439), Stollhofen, Inkorporationsurkunde der Pfarrei an Schwarzach (1218), Vimbuch, Inkorporation der Pfarrei an Schwarzach (1413) und Bestätigung der St. Marzolfbruderschaft (1490).

Mai 24. Bestätigung der Meier'schen Kaplaneistiftung zu Bühl durch Weihbischof Tussanus von Straßburg. — 1824 Aug. 17. Vertrag zwischen den Pfarreien Bühl und Kappelwindeck, Arrondierung der Pfarrsprengel betr. Mit staatlicher und kirchlicher Genehmigung v. 11. Sept. und 30. Okt. 1824.

Bühlerthal.

1492, 1505, 1512, 1517, 1531, 1538, 1541, 1623, 1652. Gültbriefe für das Kapitel. Kopialbuch I, 246—265, 304, Kopialbuch II, 389, 393. — 1804 Okt. 8. Erektionsurkunde der mit 2000 Gulden gestifteten Vikarstelle.

Eisenthal.

1540 (Afenthal) Kopialbuch I, 317.

Erlach.

1781 Sept. 18. Weihbischof Tussanus bestätigt eine für die Filialkirche zu Erlach gemachte Meßstiftung. Beigefügt sind drei auf die Stiftung bezügliche Urkunden vonseiten der Stifterin und der Gemeinde Erlach v. 27. Juni 1774, 27. Juli 1774, 11. Mai 1775.

Fautenbach.

1455, 1475, 1495, 1497, 1505, 1508, 1509, 1510. Gültbriefe für das Kapitel. Kopialbuch I, 150—167, Kopialbuch II, 235—247. — 1702, 1707, 1746. Abrechnungen über das Erträgnis der Pfarrpfünde. — 1715 bis 1716. Akten, den Fautenbacher Schullehrerprozeß betr. (vgl. Freib. Kirchenhl. 1892 No. 3). — 1746 März 25. Inventar der Hinterlassenschaft des Pfarrers Franz Dschann.

Gamshurst.

1498, 1527, 1593, 1611. Gültbriefe für das Kapitel. Kopialbuch I, 144—149, Kopialbuch II, 217—220. — 1669 Mai 8. Molsheim. Des Konsistorium befiehlt dem Pfarrer in Gamshurst, der vorgefallenen Exzesse wegen sich um eine andere Kondition ausserhalb des Bistums Straßburg zu bewerben. — 1687—1772. Abrechnungen über die Pfarrpfünde. — 1696 Febr. 9. Verhandlung, das Denominationsrecht auf die Pfarrei Gamshurst betr. Protokollbuch p. 4. — 1718—1719. Prozeßakten, den Bezug des Kleinzehntens durch den Pfarrer betr. — 1725—1726. Akten über die Exkommunikation des Nikolaus Schuh von Gamshurst wegen Mißhandlung des Pfarrers Klump. — 1773 März 26. Bischöfl. Bestätigung der Joseph Späth'schen Kaplaneistiftung.

Grossweier.

1391, 1466. Gültverschreibungen für das Kapitel. Kopialbuch I, 140—144. — 1699—1797. Abrechnungen über das Pfarreinkommen, Protokollbuch Ratificaciones S. 1, 13, 25, 34 und Akten. — 1689. Kompetenz der Pfarrei. — 1754 Apr. 14. Reduktion der Pfarrer Hornberger-

schen Wochenmeßstiftung durch das Generalvikariat. — 1761. Visitationsakten der Pfarrei Großweier. — 1780. Inventar der Hinterlassenschaft des Pfarrers Paul Meyer.

Herrenwies.

1793 Apr 26. Ettenheim. Das Generalvikariat legt den badischen Pfarreien der Landkapitel Ottersweier, Offenburg und Lahr eine jährliche Beisteuer von 100 Gulden zur Unterhaltung des dortigen Pfarrkuraten auf. Dazu Akten in gleichem Betreff.

Honau.

1772 und 1778. Abrechnungen über den Ertrag der Pfarrfründe.

Hügelsheim.

1705 u. 1776. Abrechnungen. Protokollb. Ratif. S. 18, 26. Akten. — 1710—1714. Kompetenzzusammenstellungen der Pfarrei Hügelsheim. — 1776. Inventar über die Verlassenschaft des Pfarrers Ferdinand Steiner.

Iffezheim.

1707, 1712. Abrechnungen über das Einkommen der Pfarrei. Protokollb. Ratif. S. 22, 41. — 1755 Juni 6. Weihbischof Johannes Franciscus von Straßburg bestätigt die Präsentation des Pfarrers Franz Josef Geiger auf die Pfarreien Iffezheim und Sandweier. Mit beigefügter Investiturerkunde v. 10. Juni 1755.

Kappelrodeck.

1523, 1545, 1562, 1601, 1612, 1621, 1670. Gültverschreibungen für das Kapitel. Kopialbuch I, 23—34, Kopialbuch II, 41—50. — 1660, 1706, 1710. Abrechnungen über das Pfarreinkommen. Protokollb. Ratif. S. 17 u. 35 nebst Akten.

Kappelwindeck.

1473, 1530, 1575, 1592, 1593. Gültverschreibungen für das Kapitel. Kopialbuch I, 296, 309, 327, 355, Kopialbuch II, 376—381. — 1699. Kompetenz der Pfarrei. — 1702, 1705, 1710, 1717, 1723, 1733, 1798. Abrechnungen über die Pfarrkompetenz. — 1761 Apr. 23. Visitationsprotokoll der Pfarrei.

Lauf.

1504, 1554, 1572, 1587, 1601, 1620. Gültbriefe für das Kapitel, ausgestellt vom Ottersweierer Gericht. Kopialbuch I, 216—221, Kopialbuch II, 314—317. — 1717. Akten, Beitragspflicht der Filialgemeinde Lauf zur Kirche in Sasbach betr. — 1767 Febr. 8. Erektionsurkunde der Pfarrei Lauf. — 1787 Febr. 14. Urk. über die Einsetzung des Abtes von Schuttern in das Patronatsrecht der neuerrichteten Pfarrei Lauf.

Mösbach.

1545, 1602. Gültverschreibung für das Kapitel. Kopialbuch I, 54, Kopialbuch II, 87.

Moos.

1809 März 15 und Mai 25. Dotations- und Erektionsurkunde der Pfarrei Moos. Vgl. Diöc.-Arch. XXII, 132.

Neusatz.

1461, 1503, 1539, 1540, 1556, 1558 (Waldmatt). Gültverschreibungen für das Kapitel. Kopialbuch I, 268—296. — 1688 Juni 1. Baden. Hofratsdekret, betr. den Unterhalt eines Missionarius für das Neusatzter Thal aus den Einkünften der Pfarrei Kappelwindeck. — 1717—1719. Briefe der Herren von Plittersdorf und andere Aktenstücke, die Erbauung und Benediktion einer Kapelle zu Waldsteg (Neusatz) betr. — 1719 Okt. 30. Der Weibbischof Ludwig Philipp von Straßburg beauftragt den Erzpriester des Kapitels Ottersweier, die neuerbaute Kapelle bei gutem Befunde zu benedicieren. — 1783 Apr. 29. Erektionsurkunde der Pfarrei Neusatz.

Neuweier.

1726 Dez. 26. Straßburg. Der Weibbischof Ludwig Philipp von Straßburg erteilt die Erlaubnis, die von dem Kanonikus Lothar Franz Baron von Knebel in seinem Schlosse zu Neuweier erbaute Kapelle zu benedicieren. Diese Benediction fand statt den 12. Okt. 1727. Protokollb. S. 99 f.

Oberachern.

1414, 1453, 1472, 1479, 1481, 1484, 1514, 1518, 1558. Gültverschreibungen für das Kapitel. Kopialbuch I, 107—138. — 1470 Mai 7. Gründonnerstag-Mandatstiftung des Pfarrers Johannes von Bergzabern. Abdruck der Urk. im Diöc.-Arch. XXI, 303 f. — 1665 Sept. 2. Auszug aus der Betzbeimschen Zehnt- und Güterrenovation, den Ewig-Lichtzehnten für die St. Stefanspfarrkirche zu Oberachern betr. — 1700—1761. Abschlußungen über die Erträgnisse der Pfarrpfünde. Protokollb. Ratif. S. 215 und Akten. — 1708. Geschichtl. Notizen über die St. Antonius-Kapelle. Protokollb. S. 36 f. — 1722 Mai 26. Strafsache des Pfarrers Heinrich Mayer von Oberachern betr. — 1754 Sept. 1. Testament des Pfarrers Franz Ignaz Steblin, der verschiedene Stiftungen machte.

Oensbach.

1496, 1508, 1550, 1571, 1588. Gültverschreibungen für das Kapitel. Kopialbuch I, 167—181, 336—340. — 1704 Okt. 22. Licenz zur feierl. Begehung des St. Josefs-Festes in der Kapelle zu Önsbach. Protokollb. S. 28. — 1792 Jan. 31. Offenburg. Erklärung der Gemeinde Önsbach, dem Beitrag zur Gründung einer Lokalkaplanei daselbst betr. — 1792 Apr. 25. Ettenheim. Ludwig Renat Eduard von Rohan, Bischof von Straßburg, errichtet zu Önsbach eine Lokalkaplanei. — 1792 Okt. 24.

Johannes Franz Angelus d'Eymar, Generalvikar, approbiert den von d. österreichischen Regierung präsentierten Lokalkaplan. Investitur d. 30. Okt. 1792.

Ottenhöfen.

1823 Aug. 19 und 1824 Jan. 2. Dotations- und Erektionsurkunde der Pfarrei.

Ottersdorf.

1699. Kompetenz und Status der Pfarrei, aufgestellt von Pfarrei Wang. — 1704—1760. Abrechnungen über die Pfarrpfünde. Akt und Protokollb. — 1753 Apr. 2. Testament des Pfarrers Andreas Schwab der eine Kirchen-, Schul- und Armenstiftung macht. — 1795 Juni : Ettenheim. Joh. Jakob, Ep. Dorensis, reguliert die Pfarrkompetenz. 1806 Apr. 20. Testament des Pfarrers Franz Anton Siebert, der verschiedene Stiftungen macht. — Ein Verzeichnis der in der Pfarr-Registatur zu Ottersdorf sich vorfindenden älteren Urkunden.

Ottersweier.

1488, 1489, 1494, 1498, 1502, 1506, 1527, 1531, 1536 (Hatzenweier 1544, 1546, 1553, 1559, 1572, 1596, 1601, 1602, 1609. Gültverschreibung an das Kapitel. Kopialbuch I, 181—281, 286. Kopialbuch II, 308—311. — 1642 Okt. 12. Bittschrift des Kapitels Ottersweier an den Erzbischof Leopold Wilhelm, Bischof von Straßburg, die Übergabe des Rektorats Ottersweier an die Jesuiten betr. Kopie. — 1649—1658. Akten, Rektoratsrechte zu Ottersweier betr. — 1679 Juli 9. Baden. Markgraf Ludwig Wilhelm übergibt das Rektorat Ottersweier dem Jesuiten-Kollegium in Baden. — 1685 Nov. 1. Wilhelm Egon, Bischof von Straßburg, bestätigt die Inkorporation des Rektorates Ottersweier in das Kollegium der Jesuiten zu Baden. — 1715 Aug. 28. Bittschrift des Kapitels Ottersweier an das Ordinariat, die Kapitelsvota der Jesuiten zu Ottersweier betr. Vgl. Protokollb. 56 f. — 1777 Sept. 7. Salarium annuum Parochi in Ottersweyer ejusque successoribus fixum et ratum. — 1783 März : Inventar über die Verlassenschaft des Pfarrers Philipp Hayl. — 17 Okt. 24. Investitur-Urk. für den Pfarrer Josef Andreas Mathieu. — 17 Jan. 7. Das bischöfl. Vikariat befiehlt, die Urkunden und Wertsachen der Wallfahrtskirche Marienthal nach Ettenheim zu verbringen. In Vikariatssiegel.

Plittersdorf.

1772 Febr. 8. Tuss. Episc. Arath., Weihbischof von Straßburg, teilt allen Beteiligten das Bittgesuch der Gemeinde Plittersdorf um Errichtung einer Pfarrei daselbst mit. — 1780 Juli 20. Erektionsurkunde d. Pfarrei Plittersdorf. — 1783 Juli 5. Das Generalvikariat erläßt die Entscheidung über die Baupflicht zur Pfarrkirche in Plittersdorf. — 17 Nov. 21. Schreiben der bad. Regierung, die Einkünfte der elsässischen Pfarrei Münchhausen im Plittersdorfer Bann betr. — 1800. Gutachten über den baufälligen Zustand des Hauses, das z. Zt. in Plittersdorf Notkirche dient. — 1809 Dez. 11. Kompetenz der Pfarrei Plittersdorf.

Renchen.

1451, 1457, 1469, 1480, 1516, 1544, 1558. Gült- und Erblehenbriefe für das Kapitel. Kopiaibuch I, 1—18. — 1453 Mai 3. Kompetenz des Pfarrers von Renchen. Kopie. — 1549. Gefälle der St. Nikolaus-Kaplanei und der Frühmesserei, die beide 1549 der Pfarrei uniert wurden. Kopie. — 1692—1729. Abrechnungen über die Pfarr-Revenüen. Akten und Protokollbuch. Ratif. — 1699 Juli 8. Visitationsprotokoll der Pfarrei Renchen. — 1725 Dez. 3. Pfarrer Fromm reklamiert das Eckerich-Recht in Maiwald für die Pfarrei. — 1762 März 18. Vertrag, die Lesung einer Frühmesse an Sonn- und Feiertagen betr. Bischöfl. Bestätigung vom 23. März 1762. — 1790/91. Prozeßakten in Betr. des Bauernaufstandes v. 1789. — 1799 Aug. 1. Testament des verstorbenen Pfarrers und Erzpriesters Dr. Görger.

Sandweier.

1509 Aug. 13. Straßburg. Wilhelm, Bischof von Straßburg, transfertiert mit Einwilligung des Markgrafen Christoph von Baden und des Pfarr-Notars Heinrich Ribel die Primissaria des Liebfrauenaltars der Pfarrkirche zu Iffezheim in die Filialkirche zu Sandwyer. Kopie. — 1514 Mai 15. Extrakt aus dem Iffezheimer und Sandweierer Lagerbuch fol. 44 Pfarrkompetenz von Sandweier. — 1769 Jan. 5. Neuerrichtung der Pfarrei Sandweier. Kopie. — 1777 Jan. 27 und 1781 Juni 1. Investitur-Urkunden. — 1779. Abrechnung über die Pfarreikompetenz. — Pfarrkompetenz von 1808.

Sasbach.

1383 Okt. 2. Stiftungsurkunde der St. Hilariuspfünde in der Pfarrkirche zu Sasbach. Abdruck im Diöc.-Arch. XXIV, 259 f. — 1409, 1515, 1533, 1550, 1557, 1560, 1562, 1588, 1616, 1617, 1618, 1626, 1630, 1655, 1663, 1666. Gültverschreibungen für das Kapitel. Kopiaibuch I, 65—92, Kopiaibuch II, 129—141. — 1619. Kompetenz eines Pfarr-Vikars zu Sasbach. — 1627. Abrechnung über die Pfarrkompetenz. — 1641 Juni 21. Investitur-Urk. für einen Pfarrer zu Sasbach, Perg.-Orig. — 1639 Sept 16. Oberkirch. Befehl des Vicekanzlers und der Räte des Hochstifts Straßburg, daß die Unterthanen zu Sasbach den Gottesdienst in Lauf zu besuchen haben, bis die profanierte Pfarrkirche wieder hergestellt und eingeweiht sei. Orig. — 1648 März 27. Straßburg. Den Verkauf eines der Pfarrei Sasbach gehörigen Waldes betr. — 1658 Mai 9. Testament des Pfarrers und Erzpriesters Johannes Schuhmacher zu Sasbach, der verschiedene Stiftungen macht. Kopie. — 1695. Testament des Pfarrers und Kammerers Johann Richard Fießlin, der verschiedene Stiftungen macht. Orig. und Kopie. — 1695 Jan. 25. Abrechnung über eine Pfarrkompetenz. — 1763 Juni 27. Auszug aus den Kapitelsrechnungen von 1654—1760, die Besetzung und Ingeßgebühren der Regularpfarreien des Kapitels: Sasbach, Stollhofen, Vimbuch und Unterachern betr. — 1767 März 19. Straßburg. Vertrag zwischen König Ludwig XV. von Frankreich und dem Fürstbischefe Kardinal von Rohan von Straß-

burg, Aufhebung des sog. Droit d'aubaine oder Erbverfallrechts betr. Kopie. — 1791 Juli 22. Ettenheim. Ludwig Renat Eduard, Kardinal und Bischof von Straßburg, bestätigt seinerseits die von den Päpsten Johannes XII., Bonifaz IX. und Pius VI. vollzogene und erneuerte Inkorporation der Pfarrei Sasbach mit allen ihren Rechten und Annexen. Kopie. — 1791 Sept. 12. Rom. Papst Pius VI. bestätigt die von seinen Vorgängern Johannes XXII. und Bonifaz IX. vollzogene Inkorporation der Pfarrei Sasbach an die Abtei Schuttern. — 1792 März 8. Johannes Jakob, Episcop. Dorensis, Generalvikar, verleiht der päpstl. Bulle vom 12. Sept. 1791 die Exekution.

Sasbachwalden.

1471, 1562. Gültverschreibungen für das Kapitel. Kopialbuch I, 76. — 1698 Sept. 11. Der Generalvikar Franz de Camilly gestattet, die vor einigen Jahren erbaute Dreifaltigkeitskapelle zu erweitern — 1699 Mai 22. Erlaubnis zur Celebration für die Wallfahrtskapelle zur hl. Dreifaltigkeit. — 1711 Okt. 10. Das Kapitel Ottersweier erteilt die Erlaubnis zu einer Kollekte behufs Erbauung eines „klein Häuslins“ bei der Dreifaltigkeitskapelle. — 1732 Dez. 9. Das Kapitel Ottersweier tritt die Verwaltung der Einkünfte der Dreifaltigkeitskapelle an die Abtei Schuttern ab. — 1714 Okt. 3. Der Generalvikar von Straßburg gestattet die Celebration der hl. Messe in der vom Abte von Schwarzach auf seinem Rebgute Schelsberg neuerbauten Hauskapelle. Aktenstücke und Briefe, die Erbauung einer Kapelle auf dem Schelsberg betr. — Protokollbuch S. 9 f. und 52, die Dreifaltigkeit- und Schelsbergkapelle betr.

Schwarzach.

1717 Okt. 13. Bittschrift der Gemeinde Leiberstung, Benediktion ihrer neuerbauten Kapelle betr. und Antwort hierauf vom Generalvikar. — 1717 Okt. 16. Visitationsbefund der Kapelle zu Leiberstung. — 1727 Dez. 15. Der Generalvikar von Straßburg giebt die Erlaubnis, die Kapelle zu Leiberstung unter gewissen Bedingungen zu benedicieren, was am 24. August in hon. S. Wendelini geschieht. Akten und Briefe in gleichem Betr. v. 1716—1727, auch Protokollb. p. 101 f. — 1772 Mai 23. Verordnung des Schwarzachischen Schaffnei-Amtes, Feld- und Gartendiebstähle betr. — Hildmannsfelder Heiligenrechnung v. 1773/76. — 1806 Dez. 19. Bruchsal. Verordnung, wonach den Schullehrern in den Orten des ehemaligen Abtsstabes Schwarzach das Schulgeld für arme Kinder aus den dortigen Schulfonds auszubezahlen ist. — 1809 Dez. 26. Einkommen der Pfarrei Schwarzach, aufgestellt von Pfarrer Joachim Emich. — 1815 Okt. 25. Karlsruhe. Dotationsurkunde für die Pfarrei Schwarzach, ausgestellt durch Großherzog Karl.

Sinzheim.

1699 Sept. 20. Kompetenz der Pfarrei Sinzheim. — 1714—1768. Abrechnungen über die Einkünfte der Pfarrei. — 1714, 1747, 1768. Inventar der Hinterlassenschaft der Pfarrer Simon Eckstein, Franz Josef Wich und Ignaz Josef Hornberger. — 1809 Dez. 29. Kompetenz der Pfarrei.

Stadelhofen.

1436, 1470, 1546, 1550, 1572, 1612, 1618. Gültverschreibungen für das Kapitel Kopiaibuch I, 43, Kopiaibuch II, 80, 85, 88, 91.

Steinbach.

1658, 1659, 1661. Gültverschreibungen für das Kapitel Kopiaibuch II, 400—405. — 1675. Auszug aus der Steinbacher Heiligengefall-Erneuerung — 1699 Okt. 17. Kompetenz der Pfarrei Steinbach. — 1700 bis 1759. Abrechnungen über die Pfarreinkünfte. Akten und Protokollb. Ratif. f. 3. — 1720—1728. Briefe, die Pastorationsaushilfe und das Almosen sammeln der Fremersberger Patres betr. — 1759 Mai 29. Inventar über die Hinterlassenschaft des † Pfarrers Friedrich Kapfer. — 1810. Kompetenz der Pfarrei Steinbach.

Stollhofen.

1218 Juli 10. Bischof Heinrich von Straßburg inkorporiert die Pfarrei Stollhofen der Abtei Schwarzach. Kopie. — 1276. Anniversarstiftung des Erzpriesters Albert von Stadelhofen nach Allerheiligen. Kopie — 1525 Oktober 24. Baden Pfarr- und Frühmeßkompetenz zu Stollhofen. — 17. Jahrh. Kompetenz der Pfarrei. — 1708. Designatio benefici Parochialis Stollhofensis. — Geschichtl. Notizen über die Pfarrei 302 Pfarrer und Dekan Stratthaus (1857)

Thiergarten.

1640 Nov. 30. Hauptquartier zu Nidda. Leopold Wilhelm, Erzherzog von Österreich und Bischof von Straßburg, befiehlt seinem Generalvikar, einen Pfarrer auf die Kaplanei des Schlosses Ulmburg zu investieren und ihn in die betr. Einkünfte einzuweisen. Kopie. — 1748. Abrechnung über die Einkünfte des Schloßbenefiziums zu Ulinburg. — 1782 Sept. 18. Straßburg. Tussanus Ep. Arath., Generalvikar, transferiert die Kaplanei auf der Ulenburg in die Pfarrkirche zu Ulm. — 1789. Ratifikation zwischen dem Professor und Prokanzler der Universität Straßburg Dr. theol. Louis und dessen Nachfolger Anton Gaspar, Präbendar des hohen Chores zu Straßburg.

Ulm bei Lichtenau.

1808. Personalien des ersten Pfarrers Basilius Stenzhorn. — 1809 März 15. und Mai 25. Dotations- und Erektionsurkunde der Pfarrei.

Ulm bei Oberkirch.

1479, 1485, 1507, 1538, 1540, 1602, 1608, 1617. Gültbriefe für das Kapitel. Kopiaibuch I, 35—61, 365, Kopiaibuch II, 86, 90. — 1660 bis 1683. Abrechnungen über die Pfarr-Reventen. — 1720. Tod des Pfarrers und Erzpriesters Johannes Schauberg und die Pfarrei Ulm betr. Protokollb. f. 67 f. — 1725/28. Prozeßakten in Sachen des Pfarrers Milly

gegen die Gemeinde Ulm und die Amlente zu Oberkirch, die Installation des Schulmeisters, den Religionsunterricht und verschiedene Mißbräuche betr. — 1763 Sept. 24. Inventar über die Hinterlassenschaft des Pfarrers und Kammerers Franz Jakob Reibel nebst dessen Testament. — 1782 Mai 29. Approbationsurkunde für den Priester Nikolaus Collignon für die Pfarrei Ulm, der den 1. Juni durch Pfarr-Rektor Görger von Renchen investiert wurde. — 1809 Dez. 18. Einkommen der Pfarrei Ulm.

Unzhurst.

1455 Nov. 26. Kapitelsjahrzeitstiftung für Klaus Hurst. Kopiaibuch I, 138. — 1474 Mai 30. Kundschaft des Bühler Gerichtes über die Grenzen des Sasbacher (Großweierer) Mark. Kopie. Abdruck in Oberrh. Zeitschr. 27, 107. — 1499 (Breithurst). Gültverschreibung für das Kapitel. Kopiaibuch I, 286. — 1708. Abrechnung über die Pfarr-Reventien. Protokollb. Ratif. S. 31. — 1715 Febr. 5. Bittschrift der Gemeinde Oberwasser um Aufnahme in den Pfarrverband von Unzhurst. Orig. — 1781 Okt. 12. Bericht über die Kirchenvisitation. — 1782 März 13. Straßburg. Johannes Ep. Parens, Generalvikar, überträgt dem Pfarrer von Unzhurst *salvis iuribus ecclesiae parochialis* in Sasbach die Jurisdiktion über die Einwohner von Oberwasser.

Vimbuch.

1412 Juli 22. Rom und 1413 Juni 23. Straßburg. Päpstliche und bischöfliche Inkorporationsurkunde der Pfarreien Vintbuch und Scherzheim in die Abtei Schwarzach. Kopie. — 1517 (Oberweier). Gültverschreibung für das Kapitel. Kopiaibuch I, 313. — 1584 Nov. 3. Zabern. Johann, Bischof von Straßburg, befiehlt, die Hinterlassenschaft des verstorbenen Pfarrers von Vimbuch zu obsignieren. Orig. — 1810. Kompetenz der Pfarrei Vimbuch. — 1821 Apr. 11. und Juni 27. Dotation und Arrondierungsurkunden der Pfarrei Vimbuch.

Waghurst.

1469 (Bronhurst) Gültverschreibung für das Kapitel. Copialb. I, 6. — 1747 Juli 24. Die Gemeinde Waghurst bittet um bischöfliche Genehmigung zum Abbruch ihrer baufälligen Kapelle und Erbauung einer neuen. Der Plan der Kapelle liegt bei. Dazu das bischöfl. Dekret vom nämlichen Tage, daß in der neuerbauten Kapelle wöchentlich celebriert und Katechese gehalten werden dürfe. — 1748 März 8. Binationserlaubnis für den Pfarrer von Renchen, um in der Kapelle zu Waghurst jeden Sonn- und Feiertag Frühmesse halten zu können. — 1762 März 16. Vertrag zwischen der Gemeinde Waghurst und dem hohen Chore zu Straßburg, Abhaltung des sonntägl. Gottesdienstes in Waghurst betr. Bischöfl. Bestätigung v. 23. März 1762. — 1766 Nov. 18. Weihbischof Tusanus erlaubt der Gemeinde Waghurst auf ihre Bitte, in der Filialkirche das Sanktissimum aufzubewahren, und erteilt 40-tägigen Ablass für Alle, welche an Sonn- und Festtagen vor demselben eine Anbetungsstunde halten. — 1780

Nov. 10. Straßburg. Errichtung einer Lokalkaplanei zu Wagshurst. — 1785 Ratifikation zwischen dem † Lokalkaplan Xaver Hund und dessen Nachfolger Fidel Jackerst. — 1794 März 6. und April 30. Klagen gegen Pfarradministrator Jackerst und dessen Vertheidigungsschrift. — 1794 Sept. Bischöfl. Erlaubnis zur Benediktion einer bei der Ziegelhütte zu Branhurst neuerbauten Kapelle. — 1798 Okt. 6. Ettenheim. Erektionsurkunde der Pfarrei Wagshurst. — Handschriftliche Beiträge zur Geschichte der Pfarrei Wagshurst von Pfarrer Theodor Braun († 1891). Auszüglich gedruckt im Freiburger Diöcesan-Archiv XXII, 267 bis 283.

Waldum.

1612 Galtverschreibung für das Kapitel. Copialbuch II, 45. — 1656 Jan. 13. Vertrag zwischen dem Bauerngericht Waldum und dem Pfarrer Johann Contger daselbst, die Haltung des Faselviehes betr. — 1714—1761 Abrechnungen über das Einkommen der Pfarrei. — 1719 Juli 6. Extrakt aus dem Protokoll des Konsistoriums zu Straßburg, das Recht des Weinschanks für den Pfarrer zu Waldum betr. — 1781 März 20. Zabern. Admissions-Urk. für den Priester Johannes Ev. Bohnert auf die Pfarrei Waldum.

Wintersdorf.

1769 Juli 10. Straßburg. Weihbischof Tussanus inkorporiert die auf den St. Nazarius-Altar der Kapelle zu Wintersdorf i. J. 1424 fundirte Pfründe der Pfarrkirche zu Ottersdorf. Kopie. — 1807 Juli 23 und Sept. 12. Dotations- und Erektionsurkunde der Pfarrei Wintersdorf.

III.

Archivalien des Herrn Gutsbesitzers August Rössler auf Schloss Neuweier, Amt Bühl,

verzeichnet von dem Pfleger Pfarrer K. Reinfried in Moos.

Folgende Archivalien sind ein Rest des ehemaligen Familienarchivs der Freiherren von Knobell von Katzenellenbogen und beziehen sich meistens auf die Geschichte der beiden Neuweierer Schlösser und der früher dazu gehörigen Güter.

Windeckische und Fleckensteinische Urkunden, die Windeckisch-Fleckensteinischen Güter zu Bühl und dessen Umgegend betr.

1572 Sept. 21. Menn von Windecke, den man spricht von Landesberg, verkauft an Peter von Windeck den Schweighof unter Alt-Windeck. 1.

1540 Dez. 5. Peter von Windeck übergibt dem Bermanns Claus zu Gerwersberg Reben und Bösche zu einem Erblehen. 2.

- 1522 Mai 4. Philipp von Altdorf, genannt Wollschläger, und dessen Frau verkaufen Wolf von Windeck ihren Hof zu Bühl oben im Dorf neben der Hessenbach und „Synnung“ nebst Zugehörungen. 3.
- 1578 Nov. 18. Georg von Windeck belehnt den Jakob Flick von Kappel-Windeck mit dem Brandhof daselbst 4.
- 1626 Nov. 11. Bühl. Ursula von Fleckenstein, geborene von Windeck, des Friedrich von Fleckenstein Witwe, übergibt dem Lukas Seyfried von Waldmatt den Lochhof daselbst als Erblehen. 5.
- 1679 Juli 16. Baden. Ludwig Wilhelm, Markgraf von Baden bestätigt dem Freiherren Heinrich Jakob von Fleckenstein die hergebrachte Freiheit für seine Häuser, Rebhöfe und Güter im Amte Bühl, nachdem derselbe ihm seinen halben Anteil an der (windeckischen) Bete zu Bühl käuflich überlassen. 6.
- 1683 Nov. 11. Gülthrief des Hans Jakob Schauer zu Alschweier für Heinrich Jakob von Fleckenstein. 7.
- 1687 Okt. 15. Bühl. Lehen-Revers des Jakob Zwickert zu Kappel an Heinrich Jakob von Fleckenstein über den Brandhof daselbst. 8.
- 1710 Sept. 16. Bühl im Elsass. Jakob von Fleckenstein übergibt seinem Enkel Eberhard Heinrich von Göllnitz den sog. Alten-Windeckischen Hof zu Bühl mit Zugehörungen. 9.
- 1722 Mai 22. Neuweier. Eberhard Heinrich von Gölnitz verkauft an Freiherrn Knebel von Katzenellbogen seinen zu Bühl gelegenen Freihof samt zwei dazu gehörigen Rebhöfen und Gütern. 10.
- Sämtliche Urkunden sind Kopien, vidimiert zu Eichstätt 1741.

Urkunden der Herren Stein von Reichenstein, das ehemalige obere Schloss zu Neuweier und die dazu gehörigen Güter betreffend.

- 1337 März 9. Ander Claus und Wolf, Edelknechte, Gebrüder, Clausen des Röders selig Söhne, eines Ritters von Newihrn, treten dem Ritter Albrecht Röder, genannt von Schowenburg, ihren Teil des Gutes Grönbach [Grimbach] ab. 11.
- 1396 Dez. 12. Hans Sgete von Bach verkauft Albrecht Schuh von Entzberg und Ursel Sgetin, dessen Hausfrau, seine zwei Höfe zu Vimbach und Oberwirl (den Höttershof). 12.
- 1482 Dez. 28. Burgfriedensvertrag über das Schloß Bosenstein. Oberrhein. Zeitschrift, 23, 114 ff.
- 1483 Jan. 25. Petermanns Erhard und dessen Frau von Neuweier stellen einen Revers aus über ein von Konrad von Stein erhaltenes Erblehen. 14.
- 1521 Apr. 23. Propst, Dechant und Kapitel des Stiftes zu Baden verkaufen dem Konrad von Stein den halben Teil des Röd bei Steinbach, den Röderwald und die Bernbach. 15.
- 1521 Juni 6. Konrad von Stein verkauft dem Konrad Knebel von Kamer sein Haus und Hof zu Neuwier, das Oberschloß genannt, bei der Kapelle gelegen, mit Garten und drei Beuren (Bünden?), dazu alle seine Leibeigenen, zwei ausgenommen. 16.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARY

JUN 05 1981

Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der

Badischen Historischen Kommission.

Neue Folge. Band XII. Heft 2.

[Der ganzen Reihe 61. Band.]



Karlsruhe.

J. Bielefeld's Verlag.

1897.

Verzeichnis
der
Bibliographie des Abhandlung

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...
10. ...
11. ...
12. ...
13. ...
14. ...
15. ...
16. ...
17. ...
18. ...
19. ...
20. ...
21. ...
22. ...
23. ...
24. ...
25. ...
26. ...
27. ...
28. ...
29. ...
30. ...
31. ...
32. ...
33. ...
34. ...
35. ...
36. ...
37. ...
38. ...
39. ...
40. ...
41. ...
42. ...
43. ...
44. ...
45. ...
46. ...
47. ...
48. ...
49. ...
50. ...
51. ...
52. ...
53. ...
54. ...
55. ...
56. ...
57. ...
58. ...
59. ...
60. ...
61. ...
62. ...
63. ...
64. ...
65. ...
66. ...
67. ...
68. ...
69. ...
70. ...
71. ...
72. ...
73. ...
74. ...
75. ...
76. ...
77. ...
78. ...
79. ...
80. ...
81. ...
82. ...
83. ...
84. ...
85. ...
86. ...
87. ...
88. ...
89. ...
90. ...
91. ...
92. ...
93. ...
94. ...
95. ...
96. ...
97. ...
98. ...
99. ...
100. ...

Inhalt.

	Seite
Der heilige Forst und seine ältesten Besitzer, von Prof. Dr. Heinrich Witte in Hugenau	193
Ein wiederaufgefundener Band der Mainzer Erbstiftschronik des Grafen Wilhelm Werner von Zimmern, von Dr. Theodor Ludwig in Straßburg	245
Mitteilungen aus dem Vatikanischen Archiv. IV—VI. Von Geheimrat Dr. Friedrich von Weech in Karlsruhe	259
J. C. Lavaters Aufzeichnungen über seinen ersten Aufenthalt in Karlsruhe im Jahre 1774, von Prof. Dr. Heinrich Funk in Gernsbach	273
Elsässische Geschichtslitteratur der Jahre 1894 und 1895. Zusammengestellt von Bibliothekar Dr. Ernst Marckwald in Straßburg	280
Miscellen:	
Zur Constitutio de expeditione Romana, von Universitätsprofessor Dr. Aloys Schulte in Breslau	353
Catalogus fratrum Dillingae anno 1596, mitgeteilt von P. Bruno Albers , O. S. B. in Rom	354
Die Grabstätte des Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach, von Archivrat Dr. Karl Obser in Karlsruhe	356
Bemerkungen zur oberrheinischen Quellenkunde im Anschluß an Pothasts Bibliotheca Historica, von Archivassessor Dr. Alexander Cartellieri in Karlsruhe	357
Zeitschriftenschau und Litteraturnotizen	362
 Mitteilungen der Bad. Historischen Kommission No. 19.	
III. Archivalien des Herrn Gutsbesizers August Rössler auf Schloss Neuweiler, Amt Bühl, verzeichnet von dem Pfleger Pfarrer K. Reinfried in Moos (Schluß)	m 33
IV. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Wiesloch, verzeichnet von den Pflegern Pfarrer Hoffmann in Wiesloch und Direktor Salzer in Heidelberg	m 37
V. Archivalien der Gemeinde Edingen, Amt Schwetzingen, verzeichnet von dem Pfleger Prof. Maler in Schwetzingen	m 46
VI. Archivalien der Gemeinde Kiechlinsbergen, Amt Breisach, verzeichnet von dem Pfleger Universitätsbibliothekar Dr. Pfaß in Freiburg	m 47
VII. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Emmendingen, verzeichnet von demselben	m 48

Der
heilige Forst und seine ältesten Besitzer.

Von
Heinrich Witte.

I.

Zwischen Sauer und Moder im Norden und Süden und von den Vorhöhen des Wasgenwaldes bis in die Nähe des Rheins dehnte sich im Mittelalter eine gewaltige Waldfläche aus, die in der Hauptsache auch jetzt noch ihren alten Umfang bewahrt hat und nach ihrer Miteigentümerin, der alten Kaiserstadt Hagenau, den Namen führt. Da waren die Jagdgründe, wo die Staufer des edlen Weidwerks pflogen, wenn sie in ihrer prächtigen Burg zu Hagenau weilten. Einen eigenartigen Namen führte damals der Wald; weit und breit war er bekannt als der „heilige Forst“. Mit den Staufern sank auch sein Ruf in der Ferne, aber immerhin erscholl der Name doch noch oft genug auch außerhalb des Elsasses als Grenzmarke des Landes. Wenn nun daneben auch der Name des Hagenauer Forstes¹⁾ auftaucht, so ist doch die Bezeichnung „heiliger Forst“ für die ganze zweite Hälfte des Mittelalters weitaus überwiegend.

¹⁾ Die Wendung „des Reichs Wald und Forst zu Hagenau“ gebraucht Ludwig der Baier 1333, als er ihn dem Pfalzgrafen Rudolf versetzte. Die Urkunde bei Batt, Eigentum der Stadt Hagenau 1, 237. Vom „Hagenauer Forst“ ist die Rede in Urkunde Ludwigs vom 21. Dezember 1329 bei Böhmer, Regesten Nr. 520, aber es ist fraglich, ob diese Bezeichnung in der Urkunde selbst gebraucht wird. Vgl. übrigens: das königlich varender lüte zwuschent Hagenöwer vorste und Byrse, dem Ezzo und der Virat als Reichslehen der Herren von Rappoltstein ad a. 1440 bei Albrecht, Rappoltstein. Ub. 2, 497.

Mit Sicherheit läßt sich der Name „Heiliger Forst“ z im Jahre 1065 nachweisen. Da schenkte Heinrich IV. e Grafen Eberhard die beiden Orte (villas) Hochfelden Schweighausen cum foresto Heiligenforst in der (schaft Gerhards im Gau Nordgau mit Ausnahme der P kirche zu Hochfelden und eines Lehens des Herzogs Be und eines Adalhelm an diesem Orte.¹⁾ Demnach kann Meinung Schöpfins nicht richtig sein, daß der Forst se Beinamen erhalten habe von den Klöstern, die er in se feuchten, düstern Innern barg²⁾, denn um jene Zeit ga im Heiligen Forst überhaupt noch keine Klöster: Wall Neuburg, Königsbrück, Biblisheim sind sämtlich erst sj errichtet, und das alte Surburg sowie Selz, die Stiftung Kaiserin Adelheid, lagen wohl am Rande, aber doch außer des Forstes. Daß der Name aber gar in vorchristliche hinaufreichen und seine Entstehung altheidnischen Ku stätten verdanken soll³⁾, mag hier bloß der Merkwürdig halber erwähnt werden. Mit Sicherheit läßt sich nur sa daß der Name seine Entstehung der Legende verdankt, den heiligen Arbogast hier im heiligen Forst ein from Einsiedlerleben führen läßt, und noch heutigen Tages gen die Arbogast- oder dicke Eiche, an der er seine Wohns gehabt haben soll, eines weitverbreiteten Ansehens.

Die Persönlichkeit des Arbogast steht geschichtlich fe er war Bischof von Straßburg und auf seine Veranlas soll König Dagobert II. die Abtei Surburg gegründet ha Die Legende über ihn ist sehr alt; schon die Vita Dei die 965 abgefaßt wurde, erwähnt, wie er sich im Lande h Verehrung erfreute. Auch seine Biographie reicht in verhält mäßig hohe Zeit hinauf; sie soll von Bischof Uto von St burg⁴⁾ im Jahre 963 abgefaßt worden sein. Sie weiß : nichts von seinem Aufenthalt im heiligen Forst.⁵⁾ Erst Lebensbeschreibung des h. Deodat erzählt uns, wie der h. bogast, ein Gefährte des h. Deodat, des Gründers der A

¹⁾ Schöpflin, Als. dipl. 1, 172. Stumpf 2668. — ²⁾ Schöpflin, Als 1, 9. — ³⁾ Batt, l. c. — ⁴⁾ Vgl. Hauck, Geschichte der deutschen KI 1, 133 u. a. a. O. — ⁵⁾ 951—1007. — ⁶⁾ Vita Arbogasti in Acta S torum ad Juli 21 tom. 31, 168. Sein Todesjahr wird hier auf 678 : gesetzt. Von der ausgeschmückten Legende der spätern Zeit sehe hier ab.

St.-Dié — im Elsaß führt er im Volksmund den Namen Sankt Diedel — „in sacro nemore quod Theutonice idioma Heiligeforst vocitatur“ ein Einsiedlerleben geführt habe. Leider ist aber diese in St.-Dié selbst im 10. Jahrhundert abgefaßte Lebensbeschreibung nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten, sondern liegt nur in einer Überarbeitung des 11. Jahrhunderts aus dem Kloster Moyon-Moutier vor und wurde in dieser Form von Papst Leo IX. „approbiert“. ¹⁾ Die obige Angabe kann also für das Alter der Bezeichnung „Heiligeforst“ nicht als beweiskräftig gelten.

In bereits erweiterter Form ist die obige Notiz im 13. Jahrhundert in die Klosterchronik des nahen Senones übergegangen. Darnach besuchte Bischof Deodatus den Arbogast ad quendam locum, qui Theutonico idioma Helygevorst, Latine autem sancta Silva vocitatur, juxta opidum quod Hagenovia dicitur. ²⁾ Es liegt auf der Hand, daß hieraus weder ein Beweis für das Alter der Bezeichnung Heilig Forst (sacrum nemus, sacra silva) noch für das Alter der Stadt Hagenau hergeleitet werden kann. Über das 11. Jahrhundert gelangt man nicht hinauf, und es ist wenig wahrscheinlich, daß diese Bezeichnung erheblich älter ist. Das Schweigen der Biographie des heiligen Arbogast deutet darauf hin, daß zur Zeit ihrer Abfassung diese Waldwildnis zwischen Sauer und Moder überhaupt noch keinen Namen trug. Darauf weist auch der Umstand hin, daß in frühern Königsurkunden, wenn über den heiligen Forst verfügt wird, sein Name nicht genannt wird, obwohl derselbe doch so bezeichnend ist. Freilich könnte man nun den Namen aus den Worten: „totius silvae qu[e sacrum ne]mus dicitur“ einer sehr schlecht erhaltenen Urkunde Otto's III. ³⁾ herauslesen, worin er zugunsten des Klosters Selz über den Zehnten des heiligen Forstes verfügt, aber diese Urkunde, die uns noch später beschäftigen wird, ist eine Fälschung des 12. Jahrhunderts, und eher möchte man in diesem Fall den Namen sacrum nemus als ein Kriterium für die Unechtheit ansehen.

¹⁾ Vita, primum a Deodatensi monacho scripta, deinde a Medianensi abbate interpolata. s. Acta Sanctorum ad Juni 19, tom. 22, 872. — ²⁾ Richter's Chronicon Mon. Senonensis in Mon. Germ. SS. 25, 260. — ³⁾ Mon. Germ. Dipl. Otton. Nr. 430; die eingeklammerte Stelle ist Ergänzung des Herausgebers.

Zur Zeit Heinrichs IV. hatte also der Forst seinen eigenen Namen, und zwar wird der heilige Forst in der betreffenden Urkunde als ein Zubehör zu dem Königshof Schweighausen angeführt; damals aber, als Otto der Große diesen Königshof seiner Gattin Adelheid schenkte, war der Name so wenig in Anwendung, wie zur Zeit Otto's III., als dieser die Kirche von Schweighausen der Abtei Selz schenkte, obwohl er damit gleichzeitig über den Zehnten im Bereich des Forstes zugunsten der Abtei verfügte. Und daß nun der heilige Forst auch wirklich zum Königshof Schweighausen gehörte, geht aus der Thatsache hervor, daß die Kaiserin Adelheid als Eigentümerin von Schweighausen über ihn zugunsten ihrer Nichte Gerberga verfügte. Der Forst war eine Waldfläche ohne besondern Namen wie jede andere, die zu einem Königshofe gehörte. Wo vom Königshof Schweighausen die Rede ist, da ist eben der anstoßende Forst mit einbegriffen. Sich den Forst als einen selbständigen, getrennten Besitz zu denken, widerspricht in diesem Fall der Natur eines Königshofes, dessen Umfang an Wald und Flur, an bebauten und unbebauten Flächen sehr bedeutend war. Ein Königshof Schweighausen ohne den unmittelbar anstoßenden Forst würde nichts bedeutet haben. Der Zweck des Königshofes an dieser Stelle war eben in erster Linie und konnte kein anderer sein, als die Bewirtschaftung der anstoßenden namenlosen, ungeheuren Waldfläche in landwirtschaftlicher und jagdlicher Beziehung. In dieser Hinsicht bedeutete damals Schweighausen genau dasselbe für den Forst was später Hagenau.

Demnach wird der Name heiliger Forst sich erst gebildet haben zur Zeit der ersten salischen Kaiser; Heinrich II. scheint er noch fremd gewesen zu sein. Das dürfte indirekt hervorgehen aus einer Urkunde des Kaisers für Bischof Werner von Straßburg¹⁾ aus dem Jahre 1017, wodurch er demselben einen Wildbann im Unterelsaß verlieh, den er im Norden durch die Moder von Pfaffenhofen abwärts bis an den Rhein abgrenzte. Das ist auf eine weite Strecke hin gerade die Südgrenze des Hagenauer Forstes, worüber der Kaiser den Wildbann nicht verleihen konnte, weil derselbe sich in festen Händen befand. Man sollte meinen, daß die Urkunde sich

¹⁾ Würdtwein, Nova Subsidia 6, 179. Vgl. auch Breslau, Heinrich II. I. III, p. 39.

den so bezeichnenden Namen des heiligen Forstes als Grenzbezeichnung nicht hätte entgehen lassen, wenn der Name schon damals bestanden hätte. Der Forst war also ein Zubehör des Königshofes Schweighausen, und wo dieser genannt wird, ist der Forst mit einbegriffen. Der Name Schweighausen kommt aber zum erstenmal im Jahre 896 vor. Da weilte König Zwentibold von Lothringen, der wilde Bastard des Kaisers Arnulf, von Straßburg kommend, zu Suueichusa und urkundete hier für die Abtei St.-Denis.¹⁾ Schon damals wird demnach eine villa regia in Schweighausen gewesen sein, und es steht zu vermuten, daß die Jagd in dem ausgedehnten Forst den König dorthin gezogen hat. Früher kommt der Name nicht vor²⁾, während doch aus den Traditiones Wisseburgenses uns allmählich zahlreiche Ortsnamen rings um den Hagenauer Forst entgegneten. Das ist auch ganz natürlich, denn der Königshof mit dem zugehörigen Forst konnte selbstverständlich nicht angetastet werden von Privatleuten zum Zweck von Schenkungen an ein Kloster, und fehlt mithin auch in jenen zahlreichen Vergeben von Grund und Boden an Kloster Weissenburg. Bestimmte Zeugnisse giebt es freilich dafür nicht, daß auch in früherer Karolingerzeit hier ein Königshof bestand; aber jedenfalls haben wir die Karolinger als Besitzer dieser ungerodeten Waldinöde zu betrachten und vor ihnen die Etichonen, die Herzöge des Elsaß. Damit stimmt überein, daß wir 739 Luitfrid, den letzten Herzog dieses Geschlechts, als Besitzer des Herrschaftswaldes zu Wasenburg bei Niederbronn und zu Preusdorf, und wiederum den Grafen Hugo, den Vater der blonden Irmengard und Schwiegervater Lothars I., an derselben Stätte als Grundbesitzer antreffen.

¹⁾ Böhmer-Mühlbacher Nr. 1910. — ²⁾ Batt freilich 1, 28 nimmt das von Boronus, dem Sohne des Badocune, an Weissenburg geschenkte Hirschaitisagmi für Schweighausen; mir ist aber unerfindlich, wie aus Hirschaitisagmi im Jahre 739, auch bei der größten Wandelbarkeit von Ortsnamen, Suueichusa im Jahre 896 werden kann. Ebenso wenig freilich ist Harster, „Der Güterbesitz der Abtei Weissenburg I“ zuzustimmen, der den genannten Ort in Issenhausen, Kt. Hochfelden finden will; der Ort ist eben nicht nachzuweisen. Ebenso steht es mit dem in derselben Urkunde des Boronus genannten Ort Saxinhaim, den Harster und v. Jan in dieser Zeitschrift NF. 7, 231 in Sachsenhausen, einem Vorort von Hagenau finden wollen. Denn dieser Vorort ist modernen Ursprungs.

Wenn das Geschlecht der Etichonen auch späterhin infolge politischer Umwälzungen einen erheblichen Teil seines Eigen- gutes im Unterelsaß verlor, so treffen wir doch seine Nach- kommen in den Verzweigungen der Herzöge von Lothringen und der Landgrafen von Elsaß aus dem Hause Wörth a. d. Ill-Saarbrücken wieder an derselben Stätte als Besitzer an.¹⁾ Man wird also annehmen dürfen, daß die Merowinger bei der Besitznahme des Landes sich auch den herrenlosen Forst aneigneten und daß später beim Aufkommen des elsäs- sischen Herzogtums die Etichonen ihre Rechtsnachfolger wurden.²⁾ Als dann mit Herzog Luitfrid das Geschlecht im Mannestamm erlosch und das Herzogtum einging, da wird auch der Forst von den Karolingern als Königsgut eingezogen und späterhin bei den Erbteilungen an die deutschen Karo- linge und zeitweilig auch an König Zwentibold gekommen sein.

Das sind Vermutungen, die darauf beruhen, daß wir König Zwentibold zu Schweighausen antreffen, und späterhin Kaiser Otto I. Eigentümer Schweighausens und des heiligen Forstes ist. Dieser Besitzwechsel hängt naturgemäß mit den politi- schen Umwälzungen zusammen, die sich während der Folge- zeit im Elsaß vollzogen. Als Heinrich I. das Land wieder für das Deutsche Reich zurückgewann, da ist er der Rechtsnachfolger der letzten Herrscher geworden in ihren Rechten und Eigentumsverhältnissen. Von Lothringen war das Elsaß jetzt getrennt: zunächst scheint es eine Sonder- stellung inne gehabt zu haben und dem allemannischen Her- zogtum noch nicht angegliedert worden zu sein. Wenigstens ist kein Akt herzoglicher Machtvollkommenheit für die Zeit der hier in Betracht kommenden allemannischen Herzöge Hermann I., Ludolf³⁾, Burchard II. und Otto I. bekannt, und der Umstand, daß die beiden nächstfolgenden Herzöge Konrad

¹⁾ Vgl. meine geneal. Untersuchungen I u. II im Jahrbuch für lo- thring. Gesch. 1893 u. 1895 sowie meinen Aufsatz „Zur Abstammung des österreichischen Kaiserhauses in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 17, 395. — ²⁾ In dieser Hinsicht stimme ich, wie ich sehe, mit Schöpflin Als. ill. 1, 9 u. 643 überein. Batt's Aus- führungen über den Ursprung des Eigentums der Stadt Hagenau sind Phantasien. — ³⁾ Ludolf wird jedoch in Straßburger Urkunden als Her- zog geführt. 951 actum in civitate Argentina . . Utone praesule, Lutolo duce, Hugone comite . . , desgl. 956. Wiegand, Ub. der Stadt Straßburg 1, 81.

und Hermann zu ihrem Titel *dux Allemannorum* noch den Zusatz *et Alsaciorum* hinzufügten, muß zu der Folgerung führen, daß sich erst damals der politische Anschluß des Elsasses an das allemannische Herzogtum vollzogen hat. Demnach waltete hier die Krone frei und ohne Zwischengewalt; was sonst dem Herzogtum anheimgefallen wäre, verblieb hier dem König. Dazu kam der Zuwachs aus eingezogenen Gütern infolge von Hochverrat ihrer bisherigen Eigentümer und Besitzer.

Auch das Elsaß war von jener Empörung ergriffen worden, welche das Reich Otto's des Großen in den ersten Jahren erschütterte, und es scheint, daß die Etichonen zu dem westfränkischen Reiche neigten. Der einzige Hochverräter, der uns aus dem Elsaß bekannt ist, gehörte höchst wahrscheinlich diesem Geschlechte an, Graf Guntram, ein Bruder der beiden Grafen Eberhard und Hugo, die das Kloster Lüders gründeten¹⁾; und 953 am 11. August schenkte Otto dessen gesamten Allodialbesitz im Unterelsaß²⁾, nämlich 30 Hufen zu Brumath und Umgegend³⁾, an Kloster Lorsch.⁴⁾

¹⁾ Die erste Nachricht von dem Hochverrat des Guntram bringt die Urkunde Otto's vom 9. August 952, durch die er aus dem eingezogenen Besitz des wegen Hochverrats verurteilten Guntram an Kloster Einsiedeln den Ort Liel im Breisgau schenkte. *Mon. Germ. Dipl. Otton.* p. 237. Damit hängt es wohl zusammen, daß zeitweilig dem Geschlechte die Grafenschaft in dem elsässischen Nordgau verloren ging. Denn während 951 noch Hugo, der Bruder Guntrams, Graf des Nordgau ist, tritt 953 Bernhard als Graf auf, und dieser gehört auf keinen Fall dem Geschlechte der Etichonen an. 956 erscheint hingegen wieder Hugo als Graf des Nordgau. — Daß Guntram Graf war, geht aus St. 252 hervor. Bernhart comes weise ich nach im Melker Saalbuch (diese Zeitschr. NF. 3, 101) mit einer Stiftung für das Straßburger Domstift zu Ingenheim bei Hochfelden, also da, wo die eingezogenen Güter Guntram's im Unterelsaß lagen. Übrigens weise ich auch zum Jahre 896 einen Graf Bernhard im Elsaßgau nach. Vgl. Böhmer-Mühlbacher, *Regesten der Karolinger* Nr. 1909. — ²⁾ in pago Elisava et in comitatu Bernhardi comitis. *Mon. Germ. Dipl.* 247. — ³⁾ in villis Brumagad et in Mummenheim et in Grioz et in Walahon et in Bernesheim et in Moresheim, jetzt Mommenheim, Kriegsheim, Wahnenheim, Bernolsheim und Melsheim. Vgl. außer Bossert, *Der Besitz des Klosters Lorsch im Elsaß* in dieser Zeitschr. NF. 8, 643, namentlich Granddier, *hist. d'Alsace, Pièces justificatives* 1, 120. — ⁴⁾ *quasdam res nostrae proprietatis* Dipl. 281. Weiterer Besitz des Kaisers im Elsaß erhält aus Dipl. 279, insofern er ein Gut, das er von einem Boso zu Welfsheim und Rosheim eingetauscht hatte, an Kloster Lüders schenkte.

II.

Die übeln Erfahrungen, die Otto gemacht hatte, mögen ihn veranlasst haben, sich auch im Elsaß nach festeren Stützen umzusehen. Unter diesen Gesichtspunkt fällt allerdings nicht die Schenkung der von Irmgard, Lothars I. Gattin, gestifteten Reichsabtei Erstein an seine Schwiegermutter Berta, die Tochter des Herzogs Burchard I. von Allemannien und Witwe des Welfen Rudolf von Burgund und Italien. Wohl aber sind in diesem Sinne die Schenkungen zu nehmen, die er fernerhin dem burgundischen Königsgeschlechte machte. So schenkte er 959 aus seinem eigenen Besitz die Königshöfe Colmar und Hittenheim im Unterelsaß und außerdem alles was sonst noch Guntram im Elsaß ¹⁾ besessen hatte, an seinen Schwager Rudolf, den Bruder seiner Gattin Adelheid.

Ein Jahr darauf faßte auch der Burgunderkönig Konrad selbst festen Fuß im Lande und gewann in nächster Nähe seines Bruders Rudolf im Oberelsaß bedeutenden Besitz, indem er von dem Bischof Hartbert von Chur die Besitzungen von dessen Kirche im Elsaß eintauschte. Besonders kommt hier die Kirche zu Schlettstadt nebst den zugehörigen Zehnten, Gütern und Leibeigenen in Betracht, daneben aber auch die Kirchen beziehungsweise Kapellen und Güter zu Kienzheim bei Colmar, Ostheim, Breitenheim, Schwabsheim, Gemar, Winzenheim und Munzenheim.²⁾ Dazu kommt nun der bedeutende Besitz, den die Kaiserin Adelheid der Güte ihres Gemahls verdankte. Hier ist in erster Linie zu nennen die capella und villa in Ammerschweier, die Adelheid später an Kloster Murbach schenkte, sowie erheblicher Grundbesitz zu Egisheim³⁾ und endlich auch das ihr zum Niesbrauch zugewiesene Gut Ebersheim bei Ebersheimmünster. Dieser ganze im Herzen des Elsaß zusammenliegende Besitz mußte der Familie eine außerordentliche Machtstellung im Lande gewähren, die

¹⁾ Das muß also Besitz im Oberelsaß gewesen sein. — ²⁾ Württemberg. Ub. 1, 214 und 216. Die elsässischen Besitzungen der Kirche von Chur erhellen aus St. 218 u. 221. Die Orte nach Grandidier I. c. 118 u. 119. Vgl. auch die treffliche Abhandlung von Erben, Die Anfänge des Klosters Selz in dieser Zeitschr. NF. VII, 4. — ³⁾ In dem Güterbeschrieb des Klosters Eschau (Grandidier, hist. d'Alsace II, 76) wird unter den Schenkungen aufgeführt: sancta Adelheidis novem mansum decimas in Egeneaheim.

vielleicht auch dadurch zum Ausdruck gelangte, daß zeitweilig der burgundische Rudolf herzogliche Rechte im Elsaß ausübte.¹⁾

Handelt es sich hier in der Hauptsache um die beiden burgundischen Schwäger, die Otto wahrlich nicht karg begabte, so wirft eine Urkunde des Jahres 968²⁾ helles Licht auf die wahrhaft glänzende Ausstattung, die der Kaiser seiner zweiten Gemahlin im Elsaß gewährte: es sind die Höfe Hochfelden, Sermersheim, Schweighausen, Morschweiler und Selz³⁾ nebst den Kirchen, Höfen und allem, was zu diesen Höfen gehörte. Davon bildete Sermersheim bei Benfeld zunächst eine willkommene Ergänzung des burgundischen Besitzstandes im mittleren Elsaß. Die vier übrigen Höfe stellen hingegen im nördlichsten Elsaß einen geradezu geschlossenen Besitz dar im Bereich von Zorn, Moder und Sauer, und von den Vorhöhen des Gebirges bis an den Rhein hin. Der heilige Forst breitete sich recht eigentlich in der Mitte dieses Territoriums aus.

Die Kaiserin Adelheid war bekanntermaßen eine kirchlich sehr devote Frau, und der Gedanke einer Klosterstiftung mochte ihr um so näher liegen, als sie gerade hier im Lande zwei ihrer Vorgängerinnen, die beiden Kaiserinnen Irmgard, die Gattin Lothars I., und Richarda, die Gattin Karls des Dicken, zum Vorbild hatte. Auf dem rechten Rheinufer durfte das von ihren Großeltern, Herzog Burchard I. und seiner Gattin Reginlinde, gestiftete Kloster Waldkirch zur Nachahmung reizen. Nur war sie anfänglich über die Wahl des Ortes im Ungewissen. In hohen Jahren, wie sie bereits war, beauftragte sie ihren vertrauten Ratgeber und Diener, den

¹⁾ Diese Vermutung Erben's p. 5 erscheint mir sehr annehmbar. —

²⁾ Pescara 968 Nov. 16. Dipl. 505. — ³⁾ Hochfelden, Saramersheim, Sühlingen, Morinanzwilere und Salise. Die Deutung von Morinanzwilere ist streitig, indem man es früher für das Schweighausen benachbarte Dorf Merzweiler hielt, wie namentlich Batt, 1, 32 meint, während Ney in seiner Geschichte des heiligen Forstes die Sache unentschieden läßt und v. Jan, Das Elsaß zur Karolingerzeit I. c. 7, 223 und Harster I. c. sich für Morschweiler aussprechen; so entscheidet sich auch Erben. Dem ist aus sprachlichen und sachlichen Gründen beizustimmen. Deutlich liegt der Name Morschweiler in der andern Form Moraswilari ausgesprochen, die 771 vorkommt; für einen Königshof Merzweiler wäre zudem neben Schweighausen gar kein Platz.

Grafen Manegold¹⁾ von Zürichgau, einen geeigneten Platz ausfindig zu machen. Auf ihre Veranlassung hatte Otto III. ihm für die erste Gründung aus ihrem Wittum das Gut Sermersheim im Unterelsaß überwiesen.²⁾ Manegold kam jedoch nicht dazu, den Auftrag seiner Herrin zur Ausführung zu bringen; indem er sich dem Tode nahe fühlte, stellte er der Kaiserin das überwiesene Gut zurück und legte ihr sterbend noch die Ausführung der gelobten Stiftung an's Herz. Ein merkwürdiges Zusammentreffen, möchte man henzutage sagen, diese Freundschaft der Kaiserin, der Tochter des Welfen Rudolf und der Burchardingerin Berta, mit jenem Grafen, dem sie das letzte Geleite gab, als er in Quedlinburg beigesetzt wurde. Denn dieser Manegold, der jenem mit den Burchardingern stammverwandten Geschlechte angehörte, das sich später nach der Nellenburg bei Stockach im Hegau benannte³⁾, darf auch als Ahnherr der Grafen von Zollern betrachtet werden, die sich in seinem Enkel Burchard IV. abzweigt haben werden.⁴⁾ Die Gunst der Kaiserin gewährte ihm wahrscheinlich auch Lehnsbesitz im Elsaß und verschaffte ihm von der Huld des jungen Otto III. ein Gut zu Baden im Ufgau⁵⁾, und wenn nun später Bertold I. von Zähringen außerdem in Besitz eines Lehens zu Hochfelden erscheint, wenn dann die Nachkommen seines ältesten Sohnes, des Markgrafen Hermann von Verona, in der Lage sind, sich nach Baden benennen zu können, so ist dieser Besitzübergang von dem Nellenburger Geschlecht auf das Zähringer Haus sehr wahrscheinlich so zu erklären, daß eine Heirat stattfand zwischen einer unbekanntem Enkelin Manegolds von einem ebenso unbekanntem Sohne desselben mit Bezelin von Villingen⁶⁾ († 1024) dem Ahnherrn des zähringischen Hauses.⁷⁾

¹⁾ Über Graf Manegold vgl. E. Krüger, Zur Herkunft der Zähringer in dieser Zeitschr. NF. 6, 584 und mein Buch, „Die ältern Hohenzollern und ihre Beziehungen zum Elsaß“ p. 109. — ²⁾ Mon. Germ. Dipl. II^b Nr. 86. — ³⁾ Die Nellenburger stammen sehr wahrscheinlich von Adalbert, dem jüngern Bruder des Markgrafen Burchard von Rätien, ab. — ⁴⁾ Witte, l. c. p. 111. — ⁵⁾ Dipl. Nr. 39. — ⁶⁾ Vgl. die Tafel I meines Buches. — ⁷⁾ Der Beweis dafür ist, soweit das möglich ist, meines Erachtens von Krüger erbracht. Wenn Fester, Regesten der Markgrafen von Baden und Hochberg, Nr. 10 nun gegen Krüger bemerkt, daß Otto III. an den Grafen Manegold nicht Baden, sondern lediglich ein Gut zu Baden geschenkt hat, so ist ja richtig, daß Krüger darüber hinwegglitten ist; für den Übergang der Graf-

Wenn Frau Adelheid sich dann schließlich für das alte Saletio als Gründungsort entschied, so war dabei jedenfalls entscheidend die treffliche Lage an der großen Straße, die von der Pfalz nach Straßburg und weiter nach Burgund und Italien führte¹⁾; damit stimmt auch überein, daß die Kaiserin dafür sorgte, daß ihrer Stiftung Markt- und Münzrecht verliehen wurde. Naturgemäß mußte in erster Linie der Königshof zu Selz zur Ausstattung des Klosters erhalten. Das spätere sogenannte „*proprium Adelheidis*“ wird in der Hauptsache mit dessen altem Umfang übereinstimmen und gewährt somit einen Begriff von der Größe und Ausdehnung dieses Königshofes. Dieses Eigentum der heiligen Adelheid umfaßte nicht weniger als 14 Ortschaften zu beiden Seiten des Rheins und zwar südwärts von Selz zwischen dem Hagenauer Forst und dem Rhein Kesselbach und Beinheim, den Selzebach aufwärts und nordwärts davon der Lauter zu Niederrödern, Kröttweiler-Grepern, Schaffhausen, Eberbach, Winzenbach und Oberlauterbach sowie im Bereich der Rheinarme Münchhausen; auf dem rechten Rheinufer endlich Blittersdorf, Ottersdorf, Wintersdorf, Thumhausen und Muffenheim.²⁾ Das war für den ersten Anfang immerhin genug, aber angenehm mochte

schafft im Ufgau auf die Zähringer ist jene Urkunde von Krüger überhaupt nicht angezogen worden. Daß aber der Nellenburger Besitz zu Baden an die Zähringer übergegangen und bestimmend geworden ist für das Geschlecht, ist meines Erachtens kaum zu bezweifeln. Der Umstand, daß später Heinrich III. der Speirer Kirche noch quoddam praedium in Baden schenkt, kann in dieser Hinsicht nichts beweisen. Fester hat jene Familienverbindung außer acht gelassen, die sich darauf gründet, daß Graf Eberhard der Selige von Nellenburg, derselbe, dem Heinrich IV. den heiligen Forst schenkte, seinen patruus als avus des Herzogs Bertold bezeichnet. Wenn ich nun auch noch das Lehen zu Hochfelden hinzutrage als von Manegold herrührend, so nehme ich dabei an, daß es sich hier um ein Lehen aus dem Nachlaß der Kaiserin Adelheid handelt, wie sich aus dem weiteren Zusammenhang ergeben wird. — Bertold-Bezelin ist vermutlich der im Melker Saalbuch verzeichnete Graf Bezelin, der für den Straßburger Domstift eine Schenkung zu Mußbach bei Riegel in Baden macht. Vgl. Krüger I. c. 576.

¹⁾ Vgl. Erben I. c. p. 9. — ²⁾ Schöffin, Als. ill. 2, 180. Granddier, *Ouvres inédits* 1, 375. Markgraf Bernhard von Baden bemühte sich 1112 bei Papst Johann XXIII., diese Dörfer auf dem rechten Rheinufer von der Mutterkirche Selz zu trennen und hier einen selbständigen Pfarrbezirk mit dem Sitz zu Ottersdorf zu begründen. Fester, *Regesten der Markgrafen von Baden und Hochberg* Nr. 2719 u. ff.

es den Mönchen nicht sein, daß der heilige Forst, der bis an die Thore der Abtei reichte, in diese Schenkung mit einbegriffen wurde.

Während nun die Kaiserin sonst noch mit vollen Händen in den verschiedensten Theilen des Reichs Güter an das Kloster austeilte, hielt sie doch den Besitzstand der zunächst gelegenen Höfe Hochfelden, Schweighausen und Morschweiler in Hauptsache unversehrt in ihrer Hand. Man möchte glauben, daß hier der Einspruch der Erben oder die Rücksichtnahme auf dieselben ihre Hand geschlossen hielt, so daß dieser gerundete Besitz nicht verzettelt wurde. Das hinderte freilich die Kaiserin nicht, dem Kloster auch für diese Güter wertvolle Rechte zu verleihen und wenigstens dem kirchlichen Hoheitsrechte des Klosters eine bedeutende Ausdehnung zu gewähren. In dieser Hinsicht ist die Urkunde Otto's vom 26. Dezember 994 von großer Wichtigkeit. Da schenkt dem Kloster zwei Kirchen zu Lupstein und Schweighausen, zwei Kapellen zu Wittersheim und Reichshofen, ferner Curtenhausen sowie die drei Wälder Wisinthova, Buchberg und Sacchenholz zwei Mühlen auf der Zorn. Zunächst freilich will es uns wunderbar erscheinen, daß hier der kaiserliche Enkel als Eigentümer erscheint, während doch wenigstens bei der Kirche zu Schweighausen das Eigentum der Kaiserin Adelheid feststeht und auch die übrigen Besitzungen unzweifelhaft als Zubehör zu den Höfen Hochfelden, Schweighausen und Morschweiler anzusehen sind; aber es liegt hier gerade so wie bei der gleichzeitigen Schenkung der Höfe Kirchberg im Aargau sowie Uetendorf und Wimmis im schweizerischen Ufgau, die doch jedesmal Erbgut der Kaiserin aus dem burgundischen Familienbesitz waren, und wie bei der frühern Schenkung von Sermershausen an Selz: Otto war der einzige und rechtmäßige Erbe, deshalb mußte die Beurkundung durch ihn doppelten Wert haben, weil sie am besten vor Erhebung späterer Ansprüche schützte.

Die angeführte Kaiserurkunde¹⁾ führt nun aber auf die Schenkung von unbekannter, aber gleichzeitiger Hand nachgetragen noch folgende Schenkungen auf²⁾: Gravenhoven, Alt

¹⁾ Dipl. 159^a u. b. — ²⁾ Was die diplomatische Würdigung dieser Interpolationen betrifft, so folge ich in der Hauptsache dem überzeu-

Muzenhusan sicut Sorna et Roraha fluunt . . . und ein zweites Kaiserdiplom gleichen Wortlautes fügt noch hinzu die Kapelle zu Morschweiler und die Kirche zu Grafenhofen.

Natürlich muß es höchst zweifelhaft erscheinen, ob für diese Besitzvergrößerungen die Genehmigung der kaiserlichen Kanzlei erlangt worden ist. Ganz unzweifelhaft ist also bloß die Schenkung der Kirchen zu Schweighausen und Lupfstein bei Hochfelden sowie der Kapellen zu Reichshofen und Wittersheim¹⁾, die beide nach ihrer Lage als zugehörig zu den Pfarrkirchen von Schweighausen und Lupfstein zu betrachten sind, ferner die Schenkung von Curtenhusan nebst den drei genannten Wäldern sowie die der beiden Mühlen an der Zorn. Der Wert der zuerst genannten Schenkung muß als ganz erheblich bezeichnet werden, denn es handelte sich hier namentlich um den Zehntgenuß für die Abtei Selz innerhalb der betreffenden Pfarreien und Kirchenbezirke. Und in der That beanspruchte und bezog zeitweilig der Abt von Selz als Patron von Schweighausen den Zehnten im Bereich des ganzen heiligen Forstes, sei es nun von bebautem oder unbebautem Grund und Boden, d. h. sowohl von den Erträgen des Forstes als auch von denjenigen der Rodungen, und geriet darüber späterhin bei fortschreitendem Anbau innerhalb des Forstes in mancherlei Streitigkeiten namentlich mit den Klöstern Walburg und Neuburg. Damit ist nun aber auch erwiesen, daß der Forst dem Eigentümer der villa Schweighausen gehörte, der die Kirche zu Schweighausen an Selz schenkte, in diesem Fall zunächst der Kaiserin Adelheid, und unsere Behauptung ist belegt, daß der Besitz des Königshofes Schweighausen den Besitz des heiligen Forstes einbegriff.²⁾

Von den angeführten Wäldern ist zunächst Wisinthova zu bestimmen. Es gab einen Ort Wisentowe, Klein-Wiesen-

den Ausführungen von Erben; was ich hinzufüge, ist hauptsächlich die topographische Festlegung der Lokalitäten, die Erben mißglückt ist. Erst dadurch gelangt man zum Verständnis dessen, warum es sich handelt.

¹⁾ Reichshofen und Wittersheim sind später selbständige Pfarrbezirke, und von einer kirchlichen Abhängigkeit von Selz ist mir nichts bekannt. Hingegen Lupfstein bleibt dauernd von Selz abhängig. Vgl. die Einteilung des Straßburger Bistums bei Würdtwein, Nova Subsidia (NS.) dipl. 8, 156 u. 156. — ²⁾ In den weiteren Ausführungen wird dies Verhältnis noch deutlicher zu Tage treten.

tau¹⁾, an dessen Stelle Rosenweiler trat, zwischen Dettweiler und Hattmatt nicht weit von Hochfelden gelegen; es handelt sich hier demnach um einen Bergwald am Fuß der Vogesen zum Königshof Hochfelden gehörig. Verfolgt man darauf von Hattmatt aus die bei Rosenweiler in die Zorn mündende südliche Zinsel aufwärts ins Gebirge hinein, so gelangt man schließlich südwärts davon in der Nähe des Oberhofes an einen Waldbezirk Büchelberg²⁾, in dem sich also noch der Name Buchberg erhalten hat. Sacchenholz ist nicht mehr nachzuweisen; nach den obigen Ausführungen wird man aber ein Recht haben, diesen Wald in der Richtung des Büchelberg bei Pfalzburg zu suchen. Man gelangt damit in die Gegend von Lützelburg, wo wir später einen der Erben der Kaiserin Adelheid mit bedeutendem Besitz ansässig finden werden.

Gesichert ist auch die Schenkung von Curtenhusan. Es liegt nahe, hier an Kurtzenhausen zu denken, schon außerhalb der Vorhöhen des Wasichen in der Niederung zwischen Zorn und Moder gelegen, aber dieser Ort ist ursprünglich bloß ein Annex der Ortschaft Weitbruch bei Hagenau und kann für jene Zeit nicht in Betracht kommen. Besser wird man thun, sich nach Ober- und Nieder-Kutzenhausen zu wenden, nordwärts des Hagenauer Forstes in der Nähe von Sulz u. W. in der Richtung auf Wörth und Reichshofen und nicht mehr fern von dem fundum proprium der h. Adelheid.³⁾

Auch die beiden Mühlen auf der Zorn glaube ich nachweisen zu können. 1270 September 2 machten die Kinder der beiden Herren Rudolf und Friedrich von Fleckenstein ihre eigene Mühle bei Beinheim zu des Stiftes Selz Lehneigen anstatt der Mühle mit einem dazu gehörigen Wäldlein, das Mülholzel genannt, bei Hochfelden gelegen, welches sie zuvor zu Lehen getragen, aber mit Bewilligung des Stiftes an Simon

¹⁾ Straub, Die abgegangenen Ortschaften des Elsaß p. 38. — ²⁾ Vgl. das Blatt Pfalzburg der Landesaufnahme von 1882; deutlicher noch Meistichblatt Pfalzburg von 1882. Man wird bei dem Wald Buchberg nicht an den ebenfalls in einer Waldregion liegenden Ort Puberg bei Ingweiler, über den der Abtei Selz später allerdings Herrschaftsrecht zustand, denken dürfen. — ³⁾ Es gab übrigens auch einen untergegangenen — bei Straub nicht verzeichneten Ort — Kotzenhusen am Rhein bei Sosenheim gelegen. Vgl. Mone 24, 171.

v. Hochfelden als Eigentum verkauft hatten.¹⁾ Wenn man die Stetigkeit der Besitzverhältnisse des Mittelalters, namentlich wo es sich um Lehen handelt, in Betracht zieht und dabei erwägt, daß diese Mühle bei Hochfelden weit von dem Selzer Klosterbesitz entfernt liegt, so wird man keinen Augenblick im Zweifel sein, daß es sich um die eine der beiden von Otto III. geschenkten Mühlen auf der Zorn handelt. Und auch die andere Mühle läßt sich finden. 1317 tauschte der Edelknecht Heinrich von Falkenstein gegen seinen Anteil an Burg und Berg Falkenstein von seinem Bruder Jakob und dessen Erben das Gut, die Gülte und die Rechte zu Geisweiler und in dem Buchberg sowie die Mühle zu Melsheim an der Zorn nebst einer jährlichen Rente von 20 Mark lötligen Silbers ein.²⁾ Der Fall liegt hier ganz ähnlich, nur daß hier die Mühle auf uns unbekannt Weise von Kloster Selz an die Grafen von Lützelburg und Falkenstein gekommen ist, die dann dieselbe an ihre Ministerialen von Falkenstein ausgethan haben.

Von den auf Rasur geschriebenen Orten ist Mutzenhausen nach der Angabe „sicut Sorna et Roraha fluunt“ mit Sicherheit zu erkennen als oberhalb der Mündung des Rohrbächel in die Zorn gelegen. Zieht man nun eine Linie von Mutzenhausen-Hochfelden über die Zorn nach Morschweiler und Pfaffenhofen und eine zweite Linie von Mommenheim an der Zorn in der Richtung auf Schweighausen, so hat man innerhalb dieses Abschnittes sowohl die Kapelle zu Wittersheim als auch Ober- und Nieder-Aldorf liegen. Nur Gravenhofen, das als Pfarrei keine ganz unbedeutende Ortschaft gewesen sein kann, läßt sich nicht bestimmen; es liegt aber in der Natur der Sache, daß dieser Ort ebenfalls in der Gegend der festgelegten Ortschaften zu suchen ist, und in dieser Hinsicht

¹⁾ Mit des Bisch. v. Speier, des Gr. v. Leiningen und Heinrichs Herrn v. Fleckenstein Insiegel. München R.-A. Seltzer Lagerbuch 146. Das von Batt 2, 676 aus Mone's Zeitschrift mitgeteilte Regest ad a. 1272 deckt sich inhaltlich nicht mit der obigen Urkunde. — ²⁾ Batt 2, 210. Auf die Urkunde ist noch zurückzukommen. Geisweiler nordwestlich von Hochfelden gehörte also zu diesem Königshof. Das nahe bei Geisweiler gelegene Melsheim liegt nicht unmittelbar an der Zorn; es wird die Mühle in dem benachbarten Wilvisheim gewesen sein. Noch heutigen Tags ist zu Hochfelden und Wilvisheim Mühlenbetrieb auf der Zorn.

darf man wohl darauf hinweisen, daß in dem Dreieck zwischen Moder und der bei Schweighausen einmündenden nördliche Zinsel verschiedene Dörfer liegen, deren Namen auf „hofen“ endigen. Gravenhoven wäre demnach in der Nähe von Pfaffenhofen zu suchen und gehörte vermutlich zu dem Königshof Morschweiler.¹⁾

Die Tragweite dieser Einfügungen liegt auf der Hand. In dieser Hinsicht wäre die Erwerbung der Kapelle zu Morschweiler wohl am wertvollsten gewesen, denn dieser Königshof geriet damit in dieselbe kirchliche Abhängigkeit von Selwie wie Schweighausen. Leider läßt sich über die Ausdehnung dieses Hofes nichts Bestimmtes beibringen. Am nächsten liegt es, seine Ausdehnung in der Richtung auf das Gebirg die Moder aufwärts zu suchen, und dort findet sich später auch Allodialbesitz von Adelheids Erben vor; aber es hindert auch nichts, diesen Hof sich in der Richtung auf die Zor ausdehnen zu lassen. Und nun macht man eine überraschend Wahrnehmung. Wie Hochfelden so waren auch Mutzenhansen, Mittersheim, Morschweiler Reichsdörfer, die zu der „Pflege“ der Landvogtei Hagenau gehörten, und auch Lupstein war ursprünglich dem Reich gehörig. Das mag für's erste in dieser Hinsicht genügen.

III.

Was wurde nun aus dem stattlichen Besitz der Kaiserin Adelheid? An sich wäre ja Otto III. der berechtigte Erbe gewesen, und es konnte nur mit seiner Zustimmung geschehen, wenn die Kaiserin ihrer geliebten burgundischen Verwandtschaft einiges zukommen ließ. Bezüglich des heiligen Forstes läßt sich das wenigstens mit Sicherheit nachweisen. D

¹⁾ Ich will doch bemerken, daß die Zusammensetzung mit Graven Greven sich in nächster Nähe von Hagenau vorfindet: es ist Grevent (Batt 2, 311), das später von Marienthal verdrängt sein wird. In nächster Nähe waren die Landgrafen des Elsaß aus dem Hause Werde begütert. Mit landgräflichem Besitz hängt auch der Name Grafenhof zu Kestholz und Grafenhofen zu Hipsheim zusammen. Für unsere Urkunden können aber diese Namen nicht in Betracht kommen, eher schon jenes Grevenhofen ad a. 1369, das Schmidt, *Notes sur les seigneurs, les paysans etc. de l'Alsace in Annales de l'Est* 1895 p. 369 als dans la belle lieue de Kurtzenhansen gelegen anführt, aber leider ohne nähere Angabe.

Miracula Adalheidae berichten uns, wie Herzog Hermann II. v. Schwaben, der die Tochter des Königs Konrad, des Bruders der Kaiserin, heimgeführt hatte, Besitzungen des Klosters, die von Frau Adelheid herrührten, kraft Erbrecht beansprucht hatte, und es ist ja richtig, daß Hermann Gerberga, die Nichte der Kaiserin und Tochter des Königs Konrad von Burgund, geheiratet hatte. In einer Hinsicht liegt aber ein Mißverständnis des Erzählers vor. Ein Erbrecht konnte der Herzog überhaupt nicht geltend machen, wohl aber hatte der Kaiser ihn noch bei Lebzeiten seiner Großmutter und auf deren Fürbitte in den Besitz des heiligen Forstes und der umliegenden Güter eingesetzt.¹⁾ Wie weit nun freilich diese um den heiligen Forst liegenden Güter reichten, muß dahingestellt bleiben; mit Sicherheit fällt nur der Königshof Schweighausen unter diese Schenkung. Das lehrt der spätere Besitzstand, der nur unter dieser Annahme seine Erklärung findet.

Gegen Ende des 11. Jahrhunderts nämlich gehört der ungeteilte heilige Forst drei verschiedenen Besitzern, den Saliern, den Staufern und dem Hause Mumpelgart-Lützelburg. Man

¹⁾ . . . totius silvae . . . et omnium prediorum circumiacentium que nostra nostreque aviae venerabilis auguste primitus fuerunt queque nos Hermannno duci Suevorum eiusque uxori . . . potestativa manu cum ipsa tradidimus. Unter praedia circumiacentia wird man die an den Forst anstoßenden und zu dem Königshof Schweighausen gehörenden Ortschaften zu verstehen haben. Meines Erachtens darf man unbedenklich diese Stelle aus der späterhin noch zu besprechenden gefälschten Urkunde Otto's III. (Dipl. 430) verwerten. Während die sonstigen geschichtlichen Angaben der Fälschung aus den Miracula entnommen sind, liegt hier eine selbständige Nachricht vor, die ihrer Natur nach gar nicht erfunden sein kann und jedenfalls auf einer urkundlichen Angabe im Klosterarchiv beruht. Zudem stimmt diese Nachricht durchaus mit den thatsächlichen Verhältnissen überein. Wenn an sich schon von einem Erbrecht der burgundischen Verwandtschaft überhaupt nicht die Rede sein kann, so ist auch ebensowenig abzusehen, wie Gerberga allein dazu käme, Erbin zu sein. Wenn man auch von ihrem Bruder König Rudolf III. absieht, so hatte sie doch noch drei Schwestern, und von diesen kommt die älteste, Mathilda, die Gattin Heinrichs des Zänkers und Mutter des spätern Kaisers Heinrich II., mindestens ebenso sehr in Betracht. Notwendige Voraussetzung für die Erwerbung des h. Forstes durch Hermann II. ist also Besitzzuweisung durch den direkten Erben Otto III., und damit stimmt die Nachricht der Fälschung vortrefflich überein.

hat nun diese Drittelung des heiligen Forstes in verschiedener Weise zu erklären gesucht und selbstverständlich in einer Linie zu den unvermeidlichen Etichonen die Zuflucht genommen: das Haus Mümpelgart soll überhaupt etichonisch Ursprungs sein.¹⁾ Konrads II. Mutter Adelheid wäre Tochter des Grafen Eberhard IV. gewesen; da sie nach zweiter Ehe bekanntlich einen fränkischen Grafen Hermann heiratete, so hatte man ihr aus dieser Ehe außer mehreren Söhnen auch eine Tochter, namens Hildegard, gegeben, die den Ahnherr der Staufer, Friedrich v. Büren heiratete. Auf dieser Weise soll auf sie nun der Besitzanteil sowohl der Salier als der Staufer zurückgehen. Daß dadurch die Drittelung des Forstes keine Erklärung findet, liegt auf der Hand. Notwendige Voraussetzung ist der Erbgang von einem einzigen Besitzer auf drei parallele, gleichberechtigte Erben; von einem Etichonen als ursprünglichem Besitzer des Gesamtforstes ist überhaupt nichts bekannt.²⁾ Neuerdings ist dann allerdings an Hermann II. von Schwaben als ursprünglichen Besitzer angeknüpft worden³⁾, dabei wird aber ganz außer acht gelassen, wie der Franke Hermann zu diesem Besitz im Elsaß gelangt sein soll. Hermann II. habe den Forst auf Hermann III. und seine Töchter Gisela und Mathilde vererbt; durch diese Töchter seien die Salier und das Haus Mümpelgart-Lützelburg Mitbesitzer des Forstes geworden, während das Drittel des kinderlosen Hermann III. an's Reich gefallen,

¹⁾ Diese Abstammung wird zwar allgemein angenommen seit Grandidier, unterliegt aber sehr berechtigtem Zweifel. Ich muß mich an dieser Stelle darauf beschränken, auf die Bemerkungen in meinem Buche „Die ältern Hohenzollern“ sowie auf die dieser Abhandlung beigegebene Stammtafel hinzuweisen. Die thatsächlich vorhandene Verwandtschaft zwischen den Häusern Mümpelgart und Egisheim-Dagsburg findet eine sehr einfache Erklärung dadurch, daß die Mutter Ludwigs I. v. Mümpelgart, Hildegard mit Namen, eine Tochter des Grafen Hugo IV. v. Egisheim und Dagsburg sowie eine Schwester des Papstes Leo IX. war. Diese Hildegard, die Mutter des Grafen Ludwig, hielt man bisher für die Abfrau der Staufer. Vgl. die spätern Ausführungen. — ²⁾ Dieser angebliche etichonische Urbesitz geht wie ein roter Faden durch das ganze Werk von Batt hindurch, das sonst in seinen urkundlichen Angaben eine wahre Fundgrube für die territorialen Verhältnisse des Unterelsaß bietet. — ³⁾ Vgl. A. Meister, Die Hohenstaufen im Elsaß, Straßburg 1890. Da Buch ist sehr oberflächlich. Die Besprechung desselben durch J. Fritz in den Göttinger Gelehrten Anzeigen ist mir nicht zur Hand.

zum Herzogtum Allemannien geschlagen und auf solche Weise an die Staufer gelangt sei oder aber von den Saliern mit ihrem Drittel vereinigt und dann von Heinrich IV. etwa mit der Hand seiner Tochter Agnes an Friedrich von Staufeu verliehen worden sei. Diese Erklärung ist jedoch aus staatsrechtlichen Gründen unhaltbar. Entweder war der Forst Reichsgut und somit Reichslehen Hermanns II. oder Allod. Im ersten Falle erbten die Töchter im Anfang des 11. Jahrhunderts überhaupt nicht, und der Forst wäre nach dem Tode Hermanns III. ungeteilt ans Reich zurückgefallen. War aber der Forst Allod, so hatte das Reich überhaupt nichts zu erben, und des kinderlosen Hermann natürliche Erben waren seine Schwestern. Zudem hatte Herzog Hermann II. nicht zwei, sondern drei Töchter, und es hätten sich somit nicht Drittel, sondern Viertel ergeben.¹⁾ Überhaupt ist ein Anteil des in jugendlichem Alter verblichenen Hermann III. wenig wahrscheinlich. Der Hergang wird so gewesen sein, daß die erheblich ältern Schwestern diesen elsässischen Besitz, der ja doch von ihrer Mutter herrührte, von ihrem Vater zur Ausstattung erhielten, somit hätte überhaupt kein Erbgang stattgefunden.

Durch die drei Töchter Hermanns gelangte also der heilige Forst an drei verschiedene Besitzer. Bekannt ist Gisela, die Gattin Konrads II., die an die Salier ihren Anteil vererbte, bekannt ist auch Mathilde, die in erster Ehe mit dem Salier Konrad I. von Kärnten und darauf mit Herzog Friedrich II. von Oberlothringen vermählt war. Nachdem ihr Sohn erster Ehe, Herzog Konrad II. von Kärnten, ohne Erben gestorben war²⁾, fiel ihr Allodialgut an ihre Töchter zweiter Ehe. Für

¹⁾ Über die Familienverhältnisse Hermanns II. vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit 2, 119, 219 u. 221, und Breßlau, Jahrbücher Konrad II. Bd. 1, 457 u. II, 139. Die Ausführungen Krügers, Zur Herkunft der Zähringer I. c. 7, 525 über die Abstammung der Töchter aus zwei verschiedenen Ehen widersprechen den klaren Angaben Hermanns v. Reichenau und Wipos. — ²⁾ Ich vermag nicht mit Bestimmtheit zu behaupten, ob die Ehe der Mathilde mit Konrad I. von Kärnten außer Konrad II. von Kärnten noch weitere Nachkommen aufzuweisen hatte; denn ich bin hier Platz nicht in der Lage, über plötzlich sich mir aufdrängende Fragen nachforschungen anzustellen. Wenn aber Baumann nach Mitteilung Geyer's von Knonau und Heyck, Geschichte der Herzöge von Zähringen den ich hierüber zu vergleichen bitte, da mir die Litteratur nicht zur Verfügung steht — Richwara v. Zähringen, die Gattin Bertolds I.,

den heiligen Forst kommt in dieser Hinsicht Sophia v. Bar-Mousson in Betracht, die das elsässische Allodialgut ihrer Mutter erbt und an Ludwig von Mümpelgart brachte. Damit findet das Drittel der von diesem Ehepaar abstammenden Grafen von Lützelburg und Falkenstein seine Erklärung. Bisher hat man aber nicht gedacht an Beatrix, die Gattin Adalbero's von Eppenstein, jenes auf Konrad I. in Kärnten folgenden Herzogs, der von Kaiser Konrad II. geächtet wurde und Herzogtum und Lehen verlor. Damals muß auch seine Gattin ihren Allodialbesitz im Elsaß aufgegeben oder eingebüßt haben; in welcher Weise das geschah, ob hier ein freiwilliger Verzicht, ein Austausch des zu weit entlegenen Besitzes oder schließlich eine unfreiwillige Abtretung stattgefunden hat, vermag man nicht mehr ausfindig zu machen. Thatsache ist, daß späterhin die Salier Allodialeigentümer von zwei Dritteln des heiligen Forstes sind, von denen das eine Drittel in das Eigentum der Staufer überging, vermutlich durch Vermählung von Heinrichs IV. Tochter Agnes mit Friedrich von Staufen. Für die Staufer ist keine andere Art der Erwerbung dieses Allodialdrittels möglich; denn um Allod handelt es sich, wie aus den mit den Lützelburgern gemeinschaftlich unternommenen Klostergründungen im heiligen Forst hervorgehen wird, und nicht etwa um Reichslehen und Reichsgut, und wiederum kann nur auf solche Weise die eigentümliche Drittelung des Forstes erklärt werden.

Minder klar liegt die Sache zu Tage mit den Königshöfen. Der Hof Schweighausen nebst Zubehör mit den dazu gehörigen Dörfern wird wohl unter den Begriff der *circumiacentia praedia* fallen, die von Frau Adelheid an ihre Nichte beziehungsweise von Kaiser Otto an Herzog Hermann II. von Schwaben übertragen wurden. Hier fand aber von vornherein eine Aufteilung statt, sodaß der eigenartige Vorgang sich unsern Blicken entzieht. So vermag man also auch nicht zu sagen, wie es mit Hochfelden und Morschweiler sich verhielt. Daß

zu einer Enkelin der Mathilde von ihrem Sohne machen wollen, so ist dagegen zu bemerken, daß alsdann Richwara an dem Erbe ihrer Großmutter hätte teilnehmen müssen. Das ist nicht der Fall. Das Lehen Bertolds I. zu Hochfelden kann hier nicht in Betracht kommen, denn das Erbe der Mathilde war Allodialgut; zudem ist es in Vergleich zu den übrigen Erbteilen viel zu geringfügig.

Teile wenigstens von Hochfelden mit zu der Erbschaftsmasse gehörten oder unter die Schenkung Otto's III. fielen, geht aus der Thatsache hervor, daß wir späterhin die Lützelburger im Besitz von Allod finden werden, das unzweifelhaft zu Hochfelden gehört haben muß; und noch deutlicher spricht in dieser Hinsicht die eigentümliche Verquickung von Besitz und Gerechten in den Händen der staufischen und Lützelburger Ministerialen in dortiger Gegend. Von Hochfelden hört man erst wieder zur Zeit Heinrichs III.; da verfügen er und seine Gattin über die dortige Kirche zugunsten der Abtei Fleury.¹⁾ Das kann aber täuschen, denn auch Heinrich IV. verfügte allein und aus freier Hand über die beiden Höfe Hochfelden und Schweighausen nebst dem heiligen Forste zugunsten des Grafen Eberhard, und dennoch ist dieser Akt wenigstens bezüglich des heiligen Forstes nur in der Einschränkung zu verstehen, daß derselbe lediglich den Anteil Heinrichs betraf; es müßten denn Verschiebungen damals eingetreten sein, die nicht von Dauer waren.

Über die Persönlichkeit des Empfängers kann ein Zweifel nicht mehr bestehen: es war Graf Eberhard der Stifter oder der Selige von Nellenburg und nicht etwa der gleichnamige Graf von Spanheim.²⁾ Die Fäden, die Graf Eberhards Großvater Manegold, der schon erwähnte Freund und Berater der Kaiserin Adelheid, mit dem Elsaß angeknüpft hatte, die hatte sein Vater Eberhard-Eppo nicht locker werden lassen, sondern nur noch enger geschürzt, indem er in zweiter Ehe Hedwig, die Tochter des mächtigen Grafen Gerhard de Alsatia und Nichte Heinrichs II., geheiratet³⁾ und dadurch reichen Besitz im Elsaß, in Lothringen und Rheinfranken erworben hatte.

¹⁾ Die Schenkung erhellt aus der Urkunde des Jahres 1070 bei Schöpflin, Als. dipl. 1, 173 und Grandidier, hist. d'Alsace 2, 126. —

²⁾ Vgl. meine Abhandlung über die älteren Grafen von Spanheim in dieser Zeitschrift Bd. 11. — ³⁾ Vgl. Gisi im Anzeiger für Schweizer Geschichte Jahrgang 1885 sowie meine genealogischen Untersuchungen I im Jahrbuch für lothring. Geschichte V, 2 p. 60 ff. Eberhard-Eppo wäre nach den Ausführungen von Krüger, „Zur Herkunft der Zähringer“, und den meinigen in meinem angeführten Buche „Die ältern Hohenzollern“ der gemeinschaftliche Stammvater der Zollern und Nellenburger, insofern sein Sohn Burchard (IV.), auf den die Zollern zurückzuführen sind, der ältere Halbbruder Eberhards V. des Seligen von Nellenburg war. Die beigegebene Stammtafel I wird das Verhältnis verdeutlichen.

Sonst aber ist hier alles in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt und nichts vermag den Schleier zu lüften; nicht einmal die Lage der durch diese Heirat erworbenen reichen Besitzungen des Nellenburger Hauses im Elsaß kann man angeben. Das ist um so bedauerlicher, weil es auf diese Weise unmöglich wird, den Beziehungen der sich eben von dem Nellenburger Hause abzweigenden Grafen von Zollern zum Elsaß auf den Grund zu kommen. Auf der andern Seite braucht man jetzt sich nicht mehr zu wundern, daß dies Geschlecht der Nellenburger vom Zürichgau und der Rauhen Alb den Weg nach dem Elsaß gefunden hat. Die Anknüpfungspunkte waren durch den Großvater Manegold gegeben. Und so dunkel nun auch alles sein mag, eines vermag man mit völliger Sicherheit jetzt zu sagen, daß das Gesamthaus der Nellenburger damals im Elsaß eine sehr angesehene Stellung eingenommen haben muß, die durch weitere Familienverbindungen eine angemessene Verstärkung erfuhr. In dieser Hinsicht ist vor allem jener Verbindung zu gedenken zwischen einem andern Mitgliede des nellenburgischen Hauses, vermutlich Burchard IV., mit einer Tochter des Grafen Werner-Wezil von Ortenberg, aus der die beiden ersten Zollern, Graf Burchard und Wezil, entsprossen, wodurch dies von den Nellenburgern sich abzweigende Geschlecht der Zollern im Elsaß bedeutenden Besitz erwarb. Daraus mögen denn auch die Berührungen erwachsen sein, die zur Vermählung einer Tochter aus diesem nellenburg-zollernschen Geschlechte, namens Kunegunde, mit dem Grafen Rudolf, dem Bruder des Grafen Radeboto von Habsburg und des Bischofs Werner I. von Straßburg, führten.¹⁾

¹⁾ Vgl. außer „Die ältern Hohenzollern“ p 23 ff. auch meinen Aufsatz „Zur Geschichte der ältern Hohenzollern“ in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1896 Nr. 191. Bei dieser Gelegenheit möchte ich mir übrigens die Vermutung erlauben, daß der in der Urkunde des Herzogs Dietrich I von Lothringen betreffs Zurückerstattung des Zehnten zu Markkirch und St.-Blaise im Leberthal an die Abtei St.-Denis und das davon abhängige Stift Leberau aus dem Jahre 1078 unter den Zeugen aufgeführte Gra Quascelo ein Mitglied des zollern'schen Hauses ist. In den lothringischen Urkunden werden die deutschen Namen vielfach arg verunstaltet dazu kommen in den ältern lothringischen Editionen und so auch bei Calmet arge Lesefehler vor. Quascelo ist überhaupt kein Name; ändert man ihn aber um in Wezelo, so erhält man den Familiennamen Wezi

Die Schenkung Heinrichs IV. war nicht von Dauer. Der Investiturstreit muß das Haus Nellenburg aus dem Elsaß weggefegt haben. Graf Eberhard selbst trat freilich nicht mehr hervor, aber sein Sohn, Graf Burchard, stand in den vordersten Reihen der Gegner Heinrichs IV. in Schwaben, und mit ihm Graf Friedrich I.¹⁾ von Zollern. Somit hatte Heinrich IV. keinerlei Veranlassung, diese Familie zu schonen, wenn er sie treffen konnte. Auf alle Fälle hatte die Rolle der Nellenburger im Elsaß ausgespielt; es verlautet nichts mehr von ihnen im Lande, und Thatsache ist, daß der heilige Forst bald in andern Händen erscheint und Hochfelden später zum Reiche gehört.²⁾ Wann dieser Schlag fiel, darüber giebt es keinerlei Nachrichten, aber einzelne Spuren weisen auf die Zeit hin, als Heinrich IV. auf schwäbischer Erde seine Hauptgegner, Rudolf von Reinfelden, Bertold von Zähringen und Welf IV. des Todes für schuldig befunden und ihrer Lehen entsetzt hatte. Wie er damals zu Mainz seinem treuen Anhänger, Bischof Werner II. von Straßburg, dem Bruder der beiden eifrigen Gregorianer Graf Kuno von Wülflingen und Leitold von Achalm, den Breisgau verlieh³⁾ an Stelle des Zähringers, so erwies er damals auch dem Abt von Selz seine Gnade⁴⁾ und schenkte dem Kloster 30 Hufen zu Scherlenheim, Melsheim, Wilvisheim, Lupfstein, Mommenheim, Berstett, Gottesheim, Ottersweiler, Wickersheim, Wilshausen, Bossendorf, Reichshofen und Mutzenhausen. Die meisten der an-

der Grafen von Haigerloch, der jüngern Linie der Grafen von Zollern, die gerade am Ausgang des Leber- und Weilerthales begütert war, während das Thal selbst den stammverwandten Grafen von Hurningen gehörte. — Die Urkunde bei Calmet, hist. de Lorraine 1, 1121.

¹⁾ Die ältern Hohenzollern p. 41. — ²⁾ Es wäre noch die Möglichkeit vorhanden, daß nicht Eberhard V., sondern sein gleichnamiger Sohn, der eifrige Anhänger Heinrichs IV. während des Investiturstreites, diese Schenkung empfangen hätte — die Altersverhältnisse passen jedoch nicht — oder aber, daß Eberhard V. noch bei seinen Lebzeiten diese elsässischen Besitzungen abgetreten hätte. Dagegen spricht einerseits, daß Burchard v. Nellenburg später im Besitz der elsässischen Familiengüter ist, vor allem aber der Umstand, daß Heinrich alsdann noch bei Lebzeiten Eberhards VI., der 1078 bei Melrichstadt fiel, über Hochfelden verfügt hätte. — ³⁾ St. 2805. 1077 Juli 1. — ⁴⁾ St. 2906. 1077 Aug. 8. Die kirchliche Parteinahme des Abtes von Selz erhellt auch daraus, daß einer der wenigen Akte des Gegenpapstes Clemens III. vom 8. Juni 1084 für Selz bestimmt ist. Grandidier I c. II, 147.

geführten Orte liegen um Hochfelden herum und müssen demnach zu der villa Hochfelden gehört haben, während andere wie Wilshausen, Wickersheim und Bossendorf zu Morschweiler und Reichshofen zu Schweighausen gehört haben mögen. Demnach muß damals dem Grafen von Nellenburg die villa Hochfelden wieder entzogen worden sein.

Wenn uns nun erzählt wird, daß damals der schwäbischen Ritterschaft unter dem jüngern Bertold v. Zähringen die beiden Bischöfe von Basel und Straßburg mit einem elsässischen Bauernheer entgegengerückt seien, so werden dies die Bauern aus den zu den ehemaligen unterelsässischen Königshöfen gehörigen Dörfern gewesen sein, die die Hauptmasse im Heere des Bischofs von Straßburg bildeten, zumal der Gaugraf des Unterelsasses, Hugo VII., auf Seite der Gegner Heinrichs stand. Damit ist gleichzeitig aber auch der Fingerzeig gegeben über den Verbleib jenes Eigentums der heiligen Adelheid. Nach dem Tode Otto's III. mag es zunächst Heinrich II. geerbt haben; jedenfalls aber fiel es nach dem Aussterben der sächsischen Kaiser an die Salier und bildete später die Unterlage für die Machtstellung der Staufer im Unterelsaß. Und nach dem Aussterben der Staufer kamen diese ehemaligen Bestandteile der Königshöfe, vereint mit dem Sondereigen der Staufer, an's Reich; in ihrer Hauptmasse lieferten sie jenes merkwürdige Gebilde der Reichsdörfer, die späterhin zur „Pflege“ der Landvogtei Hagenau gehörten.¹⁾

Vermag man somit also wenigstens festzustellen, daß die Schenkung Heinrichs IV. für den Grafen Eberhard nicht von Dauer war, so fehlt hingegen über den Verbleib der Allodial-

¹⁾ Die den statistischen Mitteilungen XXVII des statistischen Bureau zu Straßburg über die alten Territorien des Elsaß beigegebene Karte über die Herrschaftsgebiete des Unterelsaß nach dem Stande vom 1. Jan. 1648 gewährt in gewisser Hinsicht eine treffliche Erläuterung zu meinen Ausführungen. Da liegt die zusammenhängende Masse der zur Pflege Hagenau gehörigen Reichsdörfer zwischen Zorn und Moder; aber auch die abgesprengten Teile gliedern sich der Hauptmasse an und diese wiederum erhält Ausdehnung bis an den Fuß der Vogesen, wenn man erwägt, daß die Reichslehen des Hauses Lichtenberg — ausdrücklich sehe ich zunächst ab von dem Erwerb des Besitzes der Landgrafen von Werde — und Ochsenstein auf diesen Ursprung zurückzuführen sind; dasselbe ist der Fall mit Straßburger Bistumslehen wie Reichshofen, Neehweiler, Fröschweiler, Säsolsheim, Lupstein.

güter¹⁾ des nellenburgischen Hauses im Elsaß, die von der Ahnfrau Hedwig herrührten, jeglicher Anhaltspunkt. Eine allgemeine Einziehung derselben zu verfügen, dazu war Heinrich IV. kaum in der Lage, und jedenfalls wußte Graf Burchard selbst den in Rheinfranken von seiner Großmutter herrührenden Besitz zu behaupten.

IV.

Gerade im Elsaß bedurfte Heinrich IV. für den beginnenden Bürgerkrieg einer kräftigen Stütze, da hier der mächtigste Herr des Landes, der *potentissimus comes Alsatie*, Graf Hugo VII. von Egisheim und Dagsburg, der eifrigste Vorkämpfer der Gregorianer war. Der Versuch, im Unterelsaß die Bauern aufzubieten, war kläglich mißlungen. Die Lage besserte sich erst, als neben seinem Bruder, Bischof Otto von Straßburg, Friedrich von Staufen als allemannischer Herzog auch im Elsaß die Sache des Kaisers vertrat. Wie es aber kam, daß dies aus dem östlichen Schwaben stammende Geschlecht so rasch im Elsaß festen Fuß fassen und dem Grafen Hugo die Spitze bieten konnte, das hat bis jetzt noch nicht in ausreichendem Maße erklärt werden können. Insofern hierbei nun zwar nicht der heilige Forst, aber doch die burgundische Erbschaft eine Rolle spielt, mag die Lösung dieser Frage immerhin noch in den Bereich der vorliegenden Aufgabe fallen.

So ganz fremd wie es den Anschein haben könnte und wie man wohl geglaubt hat, waren die Staufer dem Elsaß nun doch nicht. Durch ihre Mutter gehörten die staufischen Brüder Herzog Friedrich I., Bischof Otto von Straßburg und Ludwig²⁾ dem Lande an. Fest steht in dieser Hinsicht zunächst, daß Frau Hildegard, die Gattin Friedrichs von Büren, deren Blütezeit in die erste Hälfte oder die Mitte des 11. Jahrhunderts fällt, im Elsaß bedeutenden Grundbesitz hatte; sie gründete mit ihren Kindern das Kloster St. Fides in Schlett-

¹⁾ Ich habe an Ida, die Gattin des Grafen Peter v. Lützelburg, gedacht als Tochter des Grafen Eberhard; der Name, nach der Gattin Eberhard, würde schon stimmen, aber die Altersverhältnisse passen nicht, und die Sache bleibt noch wie sie war; denn der uns bekannte Besitz des Grafen Peter kann seiner Lage nach nur von dem Erbe der Kaiserin Adelheid herrühren; höchstens Falkenstein könnte dieses Ursprungs sein.

— ²⁾ Von den übrigen Familienmitgliedern sehe ich hier ab.

stadt. Die Vergabungen von ihr und ihren Söhnen Otto und Friedrich lassen Schlettstadt als Mittelpunkt dieses Allodialbesitzes erkennen, ja, Bischof Otto redet geradezu von dem fundus noster Slezesstat¹⁾; dazu kommt nahe gelegener Besitz zu Wittisheim und Orschweiler.²⁾

Wer war nun aber diese Hildegard? In einer Hinsicht berührt die Feststellung ihrer Persönlichkeit doch den heiligen Forst, denn diese Eigentümerin von Schlettstadt soll ja auch die Staufer auch ihren Anteil am heiligen Forst vererbt haben. Im Elsaß ist die gewöhnliche Meinung, daß sie eine Tochter der Adelheid, der Mutter Konrads II., gewesen sei aus ihrer zweiten Ehe mit einem ostfränkischen Grafen Hermann, aus dem man wohl das Haus Hohenlohe zurückgeleitet hat. Da nun jene Adelheid thatsächlich eine Tochter des Grafen Eberhard IV. vom Nordgau³⁾ war, so soll auf sie auch jener Besitz in Schlettstadt zurückgehen, den man den ältesten Etichonen zuschreiben will. Daß diese Abstammung das Drittel am heiligen Forst im Besitze der Staufer nicht zu erklären vermag, ist bereits nachgewiesen worden; jene Hildegard, die Enkelin Eberhards IV. und Tochter der Adelheid, hat aber überhaupt nicht existiert, sondern nur in der Einbildungskraft der Genealogen gelebt. Für jene Abstammung⁴⁾ hat man sich immer auf den Stiftungsbrief des später Hohenloheschen Klosters Oehringen berufen, in dem die Nachkommen der Frau Adelheid aus ihrer zweiten Ehe mit dem Grafen Hermann aufgeführt sein sollen. Aber erstens ist in durchau

¹⁾ Die Urkunden bei Grandidier, hist. d'Alsace II, 160 ff. u. Würdwein, Nov. Subs. VI, 256 ff. — ²⁾ Wenn Bischof Otto 1089 zu Wolzheim sechs Hufen der Straßburger Domkirche schenkt (Würdwein l. c. 252) so ist hier ebensowenig wie bei der Schenkung eines Weinberges zu Epfig (Melker Saalbuch I c. 193) ersichtlich, ob es sich um alten, oder erbten Allodialbesitz handelt. — Für die Feststellung des elsässischen Allodialbesitzes der Staufer sehe ich übrigens ab von der gefälschten Urkunde des Herzogs Friedrich II. für St.-Fides aus dem Jahre 1105, obwohl das hier angeführte Kienzheim jedenfalls dazu gehört. — ³⁾ Vgl. über ihn meine geneal. Untersuchungen I, p. 61. — ⁴⁾ Diese hauptsächlich von Hansselmann, „Diplomatischer Beweis, daß dem Hause Hohenlohe die Landeshoheit nicht in dem sogenannten Interregno zu Theil geworden, Nürnberg 1751“ behauptete Abstammung ist namentlich durch Grandidier, zuletzt Oeuvres inédits II, 136, im Elsaß zur allgemeinen Annahme gebracht. Bereits Stälin, Würtemb. Geschichte II. p. 229 und nach ihm Bauer in der Zeitschrift für das württembergische Frank Jahrgang 1848 haben sich darüber sehr zweifelhaft geäußert.

zutreffender Weise nachgewiesen¹⁾, daß die hier angeführten Nachkommen lediglich als Verwandte des Grafen Hermann zu nehmen sind und daß aus dieser Ehe außer dem Bischof Gebhard von Regensburg überhaupt keine Nachkommenschaft festgestellt werden kann. Zweitens ist eine Hildegard hier überhaupt nicht erwähnt und schließlich ist dieser Stiftungsbrief, nach der Schrift zu urteilen, eine Fälschung des 12. Jahrhunderts.²⁾ Aber auch wenn jene Hildegard wirklich existiert hätte, so wäre sie doch nicht als Ahnfrau der Staufer zu nehmen, wenigstens der staufische Stammesbesitz zu Schlettstadt fände damit keine Erklärung. Denn seit jenem Grafen Eberhard, der 728 seine Güter zu Schlettstadt an Kloster Murbach schenkte, kommt überhaupt kein Etichone in Schlettstadt als Besitzer vor, und von 728 bis 1094, dem Gründungsjahr von St. Fides, ist doch eine etwas lange Spanne Zeit.

Man hat jene Hildegard dann auch entdecken wollen unter den Wohlthätern des von Graf Hugo IV., dem Vater des Papstes Leo IX., gegründeten Klosters Heilig-Kreuz zu Woffenheim. In dem Güterbeschrieb dieses Klosters³⁾ wird allerdings eine Schenkung zu Herrlisheim aufgeführt, „quod comitissa Hiltegardis pro anima filii sui Lodewici comitis tradidit“, aber es ist leicht nachzuweisen, daß hier die Gattin Friedrichs von Büren nicht gemeint sein kann. Weder war Frau Hildegard die Gattin eines Grafen, noch ist bezeugt, daß ihr Sohn Ludwig Graf gewesen sei.⁴⁾ Zudem finden solche Stiftungen in der Regel nur für das Seelenheil von Verstorbenen statt; der Staufer Ludwig aber überlebte seine Mutter, wie aus den

¹⁾ Von Breslau, Die Stiefverwandten Konrads II. in Jahrbücher unter Konrad II. Bd. I, p. 339. Nicht zu entschuldigen ist, daß Meister I c. 38 und a. a. O. wieder in dem alten ausgefahrenen Geleise wandelt und Hildegard zu einer Tochter der Adelheid macht. — ²⁾ Nach Prof. Breslau's mündlicher Mitteilung. — ³⁾ Oft gedruckt, zuletzt bei Viellard, Documents à l'histoire du territoire de Belfort. — ⁴⁾ Diese Behauptung ist jedoch einzuschränken. Ludwig war Pfalzgraf und 1104 gestorben. Vgl. Stälin II, 228 und Lang, Regesta Boica I, 111. Schwierig ist es festzustellen, wo er die Pfalzgrafschaft hatte; aber da dies Amt in Lothringen, Baiern und Sachsen in festen Händen ist, bleibt nur das alemannische Herzogtum übrig. Nun gehörte das Haus Dillingen, das hier die Pfalzgrafschaft besaß, zu den erbittertsten Gegnern Heinrichs IV. Es wäre also denkbar, daß Heinrich wie Rudolf von Rheinfelden das Herzogtum Schwaben und wie Bertold von Zähringen den Breisgau, so dem Hause Dillingen die Pfalzgrafschaft entzogen und dem Bruder seines Schwiegersohnes übertragen hätte.

Urkunden von St. Fides hervorgeht. Wohl aber darf man sie mit ziemlicher Sicherheit für die Mutter des Grafen Ludwig von Mümpelgart halten, dann trug sie ihren Namen *cometissa* mit Recht. Die thatsächliche Blutsverwandtschaft, in der die Nachkommen Ludwigs von Mümpelgart zu dem Papste Leo standen, zwingt dazu, sie aus dem Egisheimer Grafen-
hause abzuleiten, denn von der Gattin des Mümpelgarter Grafen, Sophia von Bar, kann diese Verwandtschaft nicht herrühren. Alle Schwierigkeiten heben sich aber, sobald man jene Hildegard als Schwester des Papstes Leo IX. und als Tochter des Ehepaares Hugo-Heilwig von Egisheim und Dagsburg ansieht.¹⁾

Für die Herkunft der Ahnfrau der Staufer war das bisherige Ergebnis der Untersuchung also rein negativ. Positive Gewißheit wird in dieser Hinsicht wohl niemals zu erlangen sein, falls nicht neues Material mehr Licht verbreitet; aber ein Weg in das Dunkel hinein läßt sich doch finden, wenn man an den letzten Besitzer in Schlettstadt anknüpft. Das war König Konrad von Burgund. Von seiner Nachkommenschaft sind bereits genannt worden die Tochter erster Ehe Gisela von Baiern und ihre Stiefschwester Gerberga von Schwaben. Aus der zweiten Ehe des Königs Konrad mit Mathilde von Frankreich, der Tochter des Königs Ludwig IV. und der sächsischen Gerberga, stammten noch zwei andere Töchter, von denen die eine, Mathilde mit Namen, hier in Betracht kommt; denn aus ihrer Ehe mit einem weiter nicht bekannten burgundischen Großen war eine Tochter hervorgegangen, Berta genannt nach ihrer Großmutter, der Tochter Burchards I. von Allemannien, die ihrerseits den Grafen Gerhard I. von Egisheim geheiratet hatte.²⁾ Man wird annehmen dürfen, daß sie ihrem Gatten den elsässischen Familienbesitz in und um Schlettstadt zubrachte. Setzt man nun Hildegard als eine Tochter aus dieser Ehe an — und dazu paßt ganz vortrefflich der bei den weiblichen Mitgliedern des Etichonen-

¹⁾ Diese Ansicht hat zuerst Viellard geäußert. Vgl. übrigens den Anhang über die Grafen von Mümpelgart beim Schluß dieser Arbeit. —

²⁾ Das ist durch Blümcke, Burgund unter Rudolf III. p. 33, sowie Meyer v. Knonau in den Forschungen zur deutschen Geschichte VIII p. 180 ff. außer allen Zweifel gestellt. Über Gerhard I. von Egisheim vgl. meine genealogischen Untersuchungen I im Jahrbuch für lothringische Geschichte I. c. 55 und die Stammtafel II zu geneal. Untersuchungen II I. c.

geschlechtes im 10. Jahrhundert vorkommende Name — so ist es nicht weiter verwunderlich, daß sie Eigentümerin des fundus Schlettstadt war und diesen Besitz, wie ihre Tante Gerberga den heiligen Forst, auf ihre Nachkommen vererbte. Auch in politischer Hinsicht wird jetzt manches deutlicher: man begreift jetzt, daß die Stauer sich im Elsaß so rasch einlebten und im Oberelsaß in die Machtstellung der Egisheimer Etichonen eintraten. Ebenso paßt der kirchliche Parteistandpunkt ganz vortrefflich. Diese Egisheimer waren weit davon entfernt, eine kirchlich derart ausgeprägte Haltung einzunehmen, wie ihre Dagsburger Vettern; sie näherten sich den lothringischen Etichonen, dem Herzog Dietrich II. von Lothringen und dem Grafen Sigebert des Saargau, die in Lothringen den Kampf für Heinrich IV. gegen den Bischof Hermann von Metz und das Haus Mümpelgart-Bar führten. So lag auch Graf Gerhard III. von Egisheim¹⁾, der demnach der Bruder der Hildegard und Oheim der staufischen Brüder gewesen wäre, in heftigem Streit mit seinem Neffen, dem schon erwähnten Hugo VII., wegen der Vogtei über das Kloster Heiligkreuz, und wenn er selbst auch nicht lange genug lebte, um in dem im Elsaß wütenden Bürgerkriege Stellung zu nehmen, so ist doch sehr bezeichnend, daß der Schwiegersohn Graf Gerhard von Vaudémont ein ebenso eifriger Anhänger Heinrichs IV. war wie sein Bruder Herzog Dietrich II. von

¹⁾ Es ergibt sich folgende Familientafel, bei der ich die Tafel I in meinen genealog. Untersuch. II zugrunde lege. Dabei bemerke ich, daß die chronologischen Ungleichheiten, die sich herausstellen, nur scheinbar sind; denn Graf Gerhard I. starb noch in jugendlichem Alter, und sein Sohn Gerhard III. war damals noch nicht in der Lage, dem Vater in der Grafschaft des Nordgau zu folgen.

Gerhard I. † 1038 — Berta					
Friedrich — Hildegard		Graf Gerold		Gerhard III. — Rigarda	
v. Büren		von Genf		Graf vom Nordgau † 1075	
Agnes — Friedrich		Bischof Pf. Ludwig . . .		Helewidis — Gr. Gerhard	
v. Staufen		Otto von		lebt noch v. Vaudé-	
Herzog v. Schwaben		Straßburg		1118 mont	
Herzog Friedrich II.		Hugo Graf von Vaudémont		Gisla Stephanie	
König Konrad III.		Ulrich Graf von Egisheim		Reinald I. Graf v. Bar	
				Friedrich I. Graf v. Pfirt.	

Lothringen und in erbittertstem Kampfe stand mit dem Hause Mümpelgart-Bar; starb doch Graf Ludwig II. von Mümpelgart.¹⁾ an den Folgen der Haft, in der ihn jener gehalten hatte.

V.

Nahm nun Friedrich von Staufeu bereits von seiner Mutter her im Oberelsaß eine Achtung gebietende Stellung ein, so that Kaiser Heinrich das Seine, um seinem Schwiegersohne auch im Unterelsaß gegenüber Hugo VII. zu Ansehen und Macht zu verhelfen; denn wenn Herzog Friedrich am Ende seiner Tage an der Seite des Grafen Peter von Lützelburg als Miteigentümer des heiligen Forstes erscheint, so kann das nur auf Vergabung seitens seines Schwiegervaters zurückgehen. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Allodialbesitz seines Sohnes Friedrich II., des Gründers von Hagenau, vom Vater her stammt und denselben Ursprung hat. Zunächst soll uns aber jetzt der eben erwähnte Lützelburger²⁾ beschäftigen. Er war ein Enkel des Grafen Ludwig und Sohn des Grafen Friedrich von Mümpelgart, der in jungen Jahren seinem Oheim, dem Papste Leo, über die Alpen gefolgt war, um hier sein Schwert der Sache der Kirche zu widmen. So ist es nicht wunderbar, daß in der Heimat sich keinerlei Spur von ihm erhalten hat. Um so lauter erscholl sein Ruf in Italien, wo er, ein zweiter St. Sebastian — so nennt ihn Bernold von Reichenau — an der Seite seiner Base, der Markgräfin Mathilde von Canossa³⁾, für die Sache Gregors VII. und seiner Nachfolger focht. Reichen irdischen Lohn erntete er für seine Hingabe. Mit der Hand der Enkelin der Markgräfin Adelheid erwarb er die Markgrafschaft Susa.⁴⁾ Als

¹⁾ Bezüglich der Mitglieder des Hauses Mümpelgart verweise ich einstweilen auf die beigegebene Stammtafel. — ²⁾ Hegel, Deutsche Städtechroniken I Einleitung p. 22, rechnet ihn noch dem Hause Luxemburg (Lützelburg) zu, obwohl schon Schöpflin seine Zugehörigkeit zu dem Hause Mümpelgart-Bar erwiesen hatte. Auch das Straßburger Urkundenbuch-Register bringt ihn nicht richtig unter; er wird hier in Anlaß einer Beurkundung über das zu Kloster Neuburg gehörende Gut Harthausen zu 1201 verzeichnet und in Verbindung mit dem Hause Arlon-Limburg genannt, mit dem er ebensovienig in Zusammenhang steht. — ³⁾ In der Umgebung seiner Tante Beatrix v. Tuscien ist er urkundlich erwähnt seit 1071. Vgl. Viellard Nr. 79. Es heißt in der Urkunde ausdrücklich, daß er nach salischem Rechte lebt. — ⁴⁾ 1080 wird er urkundlich als solcher genannt.

er 1092 dieser „unermüdliche Streiter Christi“ starb und darauf auch die Markgräfin Adelheid die Augen schloß, vermochte der aus jener Ehe hervorgegangene Sohn, Graf Er, sich nicht im Besitze der Markgrafschaft zu behaupten. Der junge König Konrad, Heinrichs IV. unglücklicher Sohn, dachte sein besseres, von seiner Mutter Berta herstammendes Recht geltend, und der nach seinem Urgroßvater, dem Grafen Er von Savoyen, benannte junge Graf zog heimwärts über die Alpen.¹⁾

Bis dahin muß Graf Dietrich I. von Mümpelgart und Bar die Verfügung über den Anteil seiner Familie am heiligen Forst gehabt haben; denn auf ihn wird die Gründung des Benediktinerklosters Biblisheim²⁾ am Nordrand des Forstes zurückzuführen sein, und auch die ersten Anfänge des Klosters Mümpelburg scheinen von ihm ausgegangen zu sein. Der Widerspruch, den man in dieser Hinsicht zwischen den urkundlichen Angaben und der vorhandenen Tradition hat finden sollen, ist thatsächlich nicht vorhanden. Es ist der Hanau-Oberrheingebirgische Amtmann Bernhard Hertzog zu Wörth a. d. Saale, der überhaupt manche Nachrichten über die Klöster des heiligen Forstes aufbewahrt hat, der, wie es scheint, unter Benützung einer Gründungsgeschichte des Klosters in seiner „Oberrheingebirgischen Chronik“ folgendes berichtet:³⁾ Es seien zwei Klöster des Benediktinerordens, Weibert und Mancius und

¹⁾ Im Jahre 1106 trifft man ihn wieder in Italien zu Guastalla an in Gemeinschaft mit dem Grafen Folmar IV. v. Metz aus Anlaß der Gründung von Pierremont durch Markgräfin Mathilde. Vgl. Calmet, hist. de Lorraine II édit. 3, 56 preuves. — ²⁾ Es liegt keinerlei gleichzeitige oder spätere Nachricht über die Gründung des Klosters vor. Lediglich Trithem (Cod. Hirsaug. berichtet, daß ein Graf von Mümpelgart dies Kloster gegründet habe, die erste Äbtissin sei seine Tochter Gunthilde gewesen, die im Geruch der Heiligkeit gestorben sein soll. Als Todesjahr giebt er 1106 an, als Todestag verzeichnet Gallia christiana 5, 882 IX kal. Mart. (Folmar Nr. 163). Auf diese Quelle gehen vermutlich die Angaben von Wipplinger in Als. ill. 2, 449 zurück, der es unentschieden läßt, ob Graf Dietrich I. oder II. der Vater war; indeß nach dem Todesjahr der Gunthilde kann überhaupt nur Dietrich I. in Frage kommen (vgl. die Familienliste). Zudem kommt späterhin Besitz der Mümpelgarters Linie im Hause Bar im Bereiche des heiligen Forstes überhaupt nicht mehr vor; infolge stattgehabter Auseinandersetzung war der unterelsässische Besitz an die Lützelburger Linie gekommen. — ³⁾ Viellard hat diese Angaben Hertzogs übersehen. Batt 1, 76 bringt sie nach Hertzog.

ein „Convers“ Albertus zu dem Grafen Dietrich von Mümpelgart gekommen und hätten ihn um eine abgesonderte Hofstätte gebeten. Darauf habe der Graf ihnen einen Platz bei dem Bächlein Eberbach anweisen lassen, wo sie alsdann zu Ehren der heiligen Philipp und Jakob, sowie der heiligen Walburg eine „cella“ errichteten. Das Jahr für diese erste Gründung gewinnt man aus einer Inschrift an der Sakristeithür des Klosters Walburg, wonach 1074 der sehr edle Graf Dietrich von Mümpelgart dies Kloster begründet habe.¹⁾ Damit stimmen die thatsächlichen Verhältnisse überein, denn von den Söhnen Ludwigs I. von Mümpelgart und der Sophia von Bar war Ludwig II. schon 1071 an den Folgen harter Kerkerhaft gestorben und Graf Friedrich weilte in Italien. Somit war Graf Dietrich I. der einzige, der in dieser Hinsicht in der Lage war, über das Erbgut seiner Mutter zu verfügen.

Eine solche Gründung in der Wildnis erforderte die kräftigste Unterstützung von weltlicher Seite, und dafür war die Zeit des Bürgerkrieges nicht eben sehr geeignet. Kein Wunder, daß diese Niederlassung nicht gedeihen wollte; ihr Bestehen wäre gefährdet gewesen, wenn nicht Herzog Friedrich I. und Graf Peter von Lützelburg eingegriffen hätten. Mit ihrer Hülfe konnte die cella zu einer stattlichen Abtei auswachsen. Die ersten Nachrichten giebt uns die Bestätigungsurkunde des Papstes Paschal II. für den Abt Bertulf aus dem Jahre 1101.²⁾ Da heißt es, daß die Fürsten Friedrich und Petrus das Kloster auf ihrem Allod errichtet und unter den Schutz des apostolischen Stuhles gestellt hätten.³⁾ So hatten sich

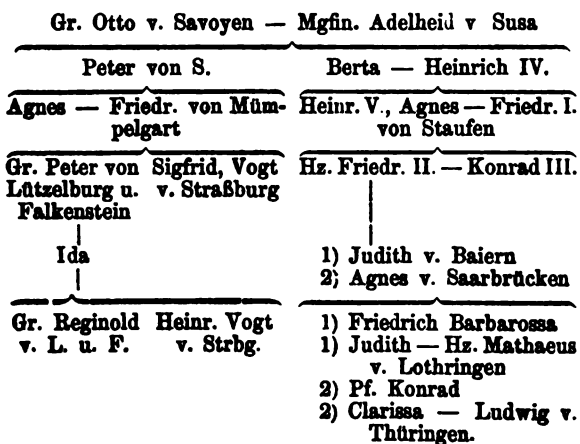
¹⁾ Viellard Nr. 84. — ²⁾ s. Würdtwein l. c. 6, 274. Was Meister p. 72 über die Gründung des Klosters bemerkt, ist von derselben Art wie die meisten seiner sonstigen Ausführungen. Wenn er Bedenken gegen die Echtheit der Bulle Paschals erhebt, weil das Jahr 1102 nicht zu dem von ihm angenommenen Gründungsjahr der Abtei paßt, so meine ich umgekehrt, daß daraus sich die Unrichtigkeit seines Ansatzes ergeben dürfte. Belangvoller ist hingegen, was er über eine zweite Urkunde Paschals vom 25. April 1117 bemerkt (Straßbg. Bez.-A. H 1096). Darüber möchte ich W. Wiegand bitten das Wort zu nehmen. Übrigens werden meine Ausführungen durch die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde Paschals vom Jahre 1102 nicht berührt — ³⁾ Auf solche Weise lassen sich meiner Ansicht nach die urkundlichen Angaben mit der Erzählung bei Hertzog, die mittelbar aus den Urkunden selbst ihre Bestätigung findet, sehr wohl vereinigen.

kenn der erste Staufer und der Sohn Friedrichs von Susa zu gemeinsamer Gründung auf ihrem Grund und Boden zusammengefunden¹⁾; die religiösen Gegensätze hatten eben ihre Schärfe verloren, und selbst Bischof Otto von Straßburg, dieser eifrige Anhänger Heinrichs IV., hatte seinen Frieden mit der Kurie gemacht. Die Stiftung war jedoch wenig gesichert, solange nicht der dritte Miteigentümer des Hagenauer Waldes seine Zustimmung erteilt hatte. Das geschah im Jahre 1106, auf den ersten Blick freilich in etwas merkwürdiger Weise. Auf Bitten des Mönches Wibert, also eines der Gründer, der im Kloster selbst als einfacher Mönch lebte, schenkte Heinrich V. dem Kloster Erdreich genug für zwei Pflüge zwischen den beiden Bächen Dürrenbach²⁾ und Eberbach³⁾ und für einen Pflug in der nächsten Umgebung des Klosters; dazu gewährte er den Mönchen das Recht, sich aus dem Walde Holz zu holen, die Gewässer des Forstes zur Fischerei und anderweitig zu benutzen und endlich das Vieh im Bereich des ganzen Forstes weiden zu lassen. Der Fall liegt hier gerade so wie bei der Schenkung Heinrichs IV. im Jahre 1065: der Kaiser schaltet und waltet, als ob er der alleinige Herr wäre, von einem Miteigentum des Herzogs Friedrich und des Grafen Peter ist überhaupt nicht die Rede. Da hilft uns nun zum Glück der biedere Hertzog wieder aus.⁴⁾ „Danach als man im Jahre 1117, da betrachtete der durchlauchtige Fürst, Herzog Friedrich mitsamt seinem Vetter Petro⁵⁾, das gut Werk so

¹⁾ Daß es Friedrich I. von Staufen ist und nicht sein gleichnamiger Sohn, geht aus der Urkunde Konrads III. für Walburg vom Jahre 1138 (Wüdtwein 7, 107) hervor. — ²⁾ Wüdtwein l. c. 7, 7. Hertzog bringt die Urkunde nach einem deutschen Text, hat aber wie Schöpflin anstatt Dürrenbach Grevenbach. Nach Meister l. c. soll allerdings das Or. im Strbg. B.-A. (H 1096) Crevenbach haben. Darüber möchte ich auch W. Wiegand's Äußerung erbitten. Insofern hier nun der Mönch Wibert als intervenient erscheint, wird dessen Persönlichkeit in dem Bericht Hertzogs über die Anfänge des Klosters und damit der Bericht selbst sicher gestellt. — ³⁾ Die Örtlichkeit ist das jetzige Hinterfeld bei Walburg. Ney, Geschichte des heiligen Forstes, hält den Crevenbach — Dürrenbach für den jetzigen Glaswinkelgraben. — ⁴⁾ Vgl. auch Batt 1, 78, der dies Verhältnis ganz richtig erkannt hat. — ⁵⁾ Vermutlich stand in der Vorlage Hertzogs nepos oder vielleicht fratruelis; und insofern man Vetter in weiterem Sinne nimmt, ist damit das verwandtschaftliche Verhältnis ganz richtig bezeichnet. Dasselbe stellt sich folgendermaßen:

Kaiser Heinrich, seiner Mutter Bruder, angefangen und stätigt hatte, und konfirmirt solches zu Steinfeld (Pfalz, gegen seines Veters Reno¹⁾ und anderer trefflichen Räte Freunden. Da war zugegen Bertolfus der erst Abt . . . bat die vorgemelten Fürsten, daß sie dem Kloster, das si bauen und Gott verwidmet hatten, von allen Beschwre und Dienstbarkeiten wollten erledigen. Also ward das Kl mit allem seinem verwandten Gut von den genannten Für gegeben in die Gewalt des Abtes Bertolf, frei und ledi opfern in die Gewalt St. Petri und Pauli mit einem jährli Zins eines pisanischen Guldens und damit frei gemacht Beschwerden²⁾.

Diese Mitteilung findet ihre Bestätigung durch die firmationsbullen der Päpste für Walburg. Die Bulle Papstes Kalixt vom Jahre 1121 ist lediglich eine Wiederher derjenigen des Papstes Paschal und trägt diesen neuen Re verhältnissen noch keine Rechnung, wohl aber thut diesjenige des Papstes Honorius vom Jahre 1125²⁾): hier ist wichtige, von Heinrich V. gewährte Privileg bezüglich Nutzungsrechtes im heiligen Forste aufgenommen, und (heißt es: quemadmodum (usus) . . . Heinrici imperatoris et potis eius Friederici ducis necnon et comitis Petri libe tate concessus est. Nun ist alles klar, der Glaubwürdig



¹⁾ Reno ist eine Verstümmelung des Namens Regina(o)ldus, Reindus, Reinhold. Über die Vornamen des Mümpelgartner Geschlechts den Anhang. — ²⁾ Würdtwein 7, 43.

erichtet bei Hertzog wird das beste Zeugnis ausgestellt. Als Kaiser hatte Heinrich V. seiner Zeit über Reichsgunsten von Kloster Walburg verfügt, sondern als Grund- und Miteigentümer des heiligen Forstes hatte er dem Herzog jenes wichtige Privileg gewährt, nur für sich und ohne Rücksicht für die beiden andern Eigentümer, den Herzog Friedrich und den Grafen Peter. Erst als diese ihrerseits Zustimmung gewährt hatten, erhielt dies Privileg allgemeine Rechtsverbindlichkeit und Gültigkeit. Jetzt wird auch deutlich, wie die Schenkung Heinrichs IV. an Graf Eberhard aufzufassen ist: der heilige Forst war Gesamteigentum, nur sein Eigentumsrecht übertrug der Kaiser an Graf Eberhard, ohne daß dadurch das Recht des Hauses Mümpelberg beeinträchtigt wurde.

Die Urkunde Paschals enthielt noch eine wichtige Bestimmung. Dem Kloster sollte der Zehnte von Früchten und Vieh verbleiben ohne Einrede des Bischofs und seiner Lehensherren. Möglich, daß diese Bestimmung rein gewohnheitsmäßig in die Urkunde aufgenommen wurde; die Abtei Neuselbst hatte kein Interesse daran, die päpstliche Kanzlei auf aufmerksam zu machen, daß diese Bestimmung wohlbedachten Rechten eines Dritten zuwiderlief, daß der Abt Selz als Patron von Schweighausen rechtmäßiger Inhaber des Zehntens war. Gerade aus dem Widerspruch aber und dem Anspruch des Abtes von Selz tritt das ursprüngliche Rechtsverhältnis nur um so deutlicher zu Tage: daß nämlich der heilige Forst zu Schweighausen gehörte. Die Mönche waren aber nicht bloß an der Bulle des Papstes, sondern vor allem an Herzog Friedrich und Graf Peter einen Rückhalt, beide wollten von einem solchen Rechte des Abtes von Selz nichts wissen. Augenscheinlich war das ursprüngliche Rechtsverhältnis im Laufe der Jahrhunderte verdunkelt, da die Abtei Selz bisher nicht in die Lage gekommen war, von dem Rechte gegenüber einem Dritten Gebrauch zu machen, ungeachtet der Pfarrer von Schweighausen der einzige über den den Forst gesetzte geistliche Herr war. Jedenfalls bezeugten die beiden Fürsten dem Abte, daß er ein solches Recht als Lehensherrn aus dem ganzen heiligen Forst aus jener Schenkung der Pfarrkirche zu Schweighausen herleiten könne; sie

wenigstens meinten, in ihrem Rechte dadurch nicht mehr berührt zu werden.

Die Bulle des Papstes Honorius bringt nun in dieser Hinsicht einen wichtigen Zusatz zu der einschlägigen Bestimmung in der Bulle Paschals: die Klostermönche sollen den Zehnten von den Tieren und Früchten, die sie im Bereich des heiligen Forstes durch ihre Arbeit und Aufwendung gewinnen, für sich behalten, ohne Einrede der Brüder von Selz oder anderer Leute, die Klosterbauern hingegen sollen den Zehnten den Pfarrern ihres Pfarrbezirkes entrichten. Das ist der Abschluß jener Befreiung des Klosters von allen Beschwerden und Dienstbarkeiten.¹⁾ Selz bestand aber zähe auf seinem Schein, und als sich immer neue Weiterungen erhoben, als auch das inzwischen begründete reiche Kloster Neuburg sich weigerte, den Zehnten zu entrichten, und nunmehr auch die Amtsgenossen des Pfarrers von Schweighausen, gestützt auf die Bulle des Papstes Honorius, den Anspruch der Abtei nicht mehr anerkennen wollten, da griff Selz schließlich zu dem Mittel, das Klöster nur zu oft anwandten, sei es um ein tatsächliches, aber verdunkeltes Recht besser zu begründen und sicher zu stellen, sei es um neue Rechtstitel zu schaffen: es wurde im Kloster zur Zeit Friedrichs I. eine angebliche Urkunde Otto's III.²⁾ abgefaßt, die das alte Recht des Klosters unzweideutig begründete und alle Streitfälle, die im Laufe der Zeit vorgekommen waren, vorsah.

Zu Grunde gelegt ist jene interpolierte Urkunde Otto's III.³⁾ die den Kapellen in Wittersheim und Reichshofen eine dritte

¹⁾ Selbstverständlich erfolgte diese Bestimmung auf Grund einer Vorlage von Kloster Walburg. Man sieht, wie sorgfältig alles vermieden wird, was auf Anerkennung eines besondern Rechtes der Abtei Selz hinausläuft. — ²⁾ Es würde zu weit führen, auf die verschiedenen Zehntstreitigkeiten näher einzugehen. Ich will nur darauf hinweisen, daß 1151 Abt Walter von Selz dem Kloster Neuburg den Zehnten für die Laubacher Höfe nachließ gegen jährliche Abgabe von 9 Malter Korn an Selz und 3 Malter an den Pfarrer zu Schweighausen. Würdtwein I. c. 9, 351. Hier liegt also das Rechtsverhältnis ganz klar vor Augen. — Diese Beziehung der Pfarrkirche von Schweighausen zum Forst tritt auch zu Tage, wenn bei einem Rechtsstreit des Klosters Königsbrück der Leutpriester von Schweighausen den Privilegienbrief von St.-Adelheid zu Selz verliert. s. Batt 104. Der Pfarrer von Schweighausen ist eben der natürliche Vertreter des Selzer Jurisdiktionsrechtes über den Forst. — ³⁾ Dipl. Otton. nr. 430. Vgl. Erben p. 36, dessen Ausführungen ich ergänze.

Morschweiler hinzufügt. Da ist es nun zunächst sehr bezeichnend, daß in der Fälschung die Kapelle zu Wittersheim ausgescheidet, dagegen das Abhängigkeitsverhältnis der beiden äußeren Kapellen scharf zum Ausdruck gebracht wird.¹⁾ Der eigentliche Zweck der Fälschung aber ist der, daß der Zehntanspruch der Abtei Selz auf die Erträgnisse des heiligen Forstes und der anstoßenden Distrikte in jeder Beziehung fest und unanfechtbar zum Ausdruck gelangt. Auf die äußeren Merkmale für die Unechtheit ist bei dieser sehr schlecht erhaltenen Urkunde, die bezüglich der Ergänzung des Textes von Diplomatikern der Monumenta Germaniae Gelegenheit zur glänzenden Bethätigung ihres Scharfsinns gewährt hat, wenig zu geben; die innern Merkmale sind in dieser Hinsicht völlig und schlechthin beweisend. Seine geschichtlichen Kenntnisse haben hat der Fälscher zum Teil der in Selz vorhandenen Urkunde über die Wunder der heiligen Adelheid entnommen, durch die er sich zunächst verraten, indem er von Herzog Konrad redet, ihn also als Herzog bezeichnet, obschon er es im Jahre der Ausstellung der Urkunde noch nicht war.²⁾ Bemerkenswert ist auch die unbestimmte Angabe über die Mutter des burgundischen Königs Konrad; das Wissen des Fälschers geht eben nicht über seine Vorlage hinaus, in der ebenfalls der Name Gerberga, der burgundischen Königstochter, vorkommt. Auf der andern Seite überliefert uns der Fälscher die Geschichte von jenem Akte, durch den Kaiser Otto dem Herzog Konrad den heiligen Forst und die angrenzenden Distrikte, das heißt wohl sagen die Königshöfe Schweighausen und Morschweiler übertrug. Ganz besonders wichtig aber für den Nachweis der Fälschung ist es, daß die Urkunde eine Reihe von Bestimmungen enthält, die für das Jahr 994 undenkbar sind, aber sich durch die Veränderung der Rechtslage anpassen, in der sich die Abtei Selz in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts befand. Man meint daher zurecht die Einwände der Eigentümer des heiligen Forstes und der beteiligten Äbte und Pfarrer herauszuhören, wenn es in der Urkunde heißt³⁾, daß das Recht der Erhebung des

¹⁾ ecclesia . . . ad Sueichusan cum duabus c(ape)llis ill(i)s subiectis ad Cenwilare et ad Richeneshovam. — ²⁾ Das hat Erben bereits hervorgehoben. — ³⁾ prefata silva et ecclesia (von Schweighausen) ad quoscunque vel quoscumque heredes proximos vel extraneos per varias successiones temporum devenerit aut ecclesiis aut monasteriis sive quibus-

Zehnten im Forste und den angrenzenden Gütern fort dauern soll unbeschadet des im Laufe der Zeit eintretenden Wechsels der Herrschaft und unbeschadet aller Veränderungen, die durch Schenkung, Tausch oder Verkauf an Kirchen, Klöster oder sonstige Personen eintreten mögen, und daß dies Recht unbedingt und keinerlei Ausnahme zulässig sein soll. Genau wird auch der Umfang des Zehntbezirks Schweighausens nach einer noch zu besprechenden Urkunde Konrads III. bestimmt, und es wird bei Grenzverschiebungen der an den Forst anstoßenden Güter, also namentlich wohl bei Rodungen am Rande des Forstes festgesetzt, daß die Grenzen des Pfarrbezirks damit stets in Einklang gehalten werden sollen. Damit war auf alle Fälle Bedacht genommen, und in der That hörten jetzt die Streitigkeiten auf, freilich erst nachdem der Abt sich mit den am meisten beteiligten Klöstern Walburg und Neuburg hatte abfinden müssen; aber Gemeinden wie Suffelnheim und Morsbronn blieben auch ferner dem Abte von Selz zehntpflichtig.¹⁾

VI.

Wenden wir uns nun zu dem Grafen Peter von Lützelburg zurück. Wie sein Vetter Graf Fridrich v. Pfirt comes nobilissimus ex prosapia regum Francorum ortus genannt wird²⁾, so heißt er selbst in der Gründungsgeschichte des Klosters St. Johann bei Zabern unus ex nobilioribus Francorum et Salicorum proceribus und von seinem Vater wird in Urkunden hervorgehoben, daß er wie seine Tante Beatrix v. Tuscien und seine Base Mathilde von Canossa nach salischem Rechte lebte. Im Besitz einer Grafschaft war er nicht, aber auch als bloßer Titulargraf gehörte er durch seine Abstammung und seine verwandtschaftlichen Beziehungen³⁾ zu den Ersten des Reichs,

libet personis donata vel venumdata aut per concambium transmutata vel quomodolibet alternata fuerint, sollen den Zehnten an Selz entrichten.

¹⁾ 1245 verkaufte der Abt den Zehnten im Bann von Suffelnheim an Kloster Neuburg. Batt 93. Die Abtei Selz kam später an Kurpfalz und 1664 vertauschte Kurpfalz iura patronatus et collaturae über Selz sowie über Merzweiler, Weitersheim, Eschbach und Morsbronn samt den beiden Filialen Griesbach und Dürrenbach und den beiden Selzerhöfen zu Hagenau an Hanau-Lichtenberg gegen die Herrschaft Oberbronn. Vgl. Batt 1, 82. Daß der Patronat über Selz den über die genannten Ortschaften einbegriff, zeugt am besten für die ursprüngliche kirchliche Abhängigkeit des ganzen heiligen Forstes von Selz. — ²⁾ Viellard p. 174. — ³⁾ Vgl. die Familientafel des Hauses Mümpelgart.

wenn seine Mittel auch nur gering waren. Gegen die übrigen Mitglieder des Hauses Mümpelgart-Bar trat er in dieser Hinsicht zurück, es scheint, daß sein Vater und er selbst den besten Teil ihres Vermögens in Italien gelassen hatten. Der Investiturstreit und das gespannte Verhältnis, in dem auch sonst das Haus Mümpelgart-Bar zu Heinrich V. stand, verbot damals wohl von vornherein ein Hervortreten in den Angelegenheiten des Reichs¹⁾, aber auch unter Lothar ward es nicht anders. Nur gelegentlich hört man von seiner Anwesenheit auf den Hoftagen des Kaisers, und man vermag nicht einmal zu sagen, welche Haltung er in dem beginnenden Kampfe zwischen Lothar und den Staufern eingenommen hat.²⁾ Es mag ein Zufall sein, daß er in den Kaiserurkunden lediglich als Graf Peter geführt ward, sonst wird er gewöhnlich nach dem Schlosse Lützelburg bei Zabern genannt.³⁾ Dort hatte er sich festgesetzt, auf Grund und Boden der Abtei Maursmünster, die von ihm dafür die Priorei St.-Quirin⁴⁾ eingetauscht hatte. Mit diesem Tauschhandel scheinen die Mönche nicht

¹⁾ Erst im Jahre 1125 finde ich ihn zu Straßburg in der Umgebung des Kaisers Heinrich und zwar zuerst in der Urkunde für Kreuzlingen (St. 3200) als Petrus comes verzeichnet. Die Örtlichkeit zu Straßburg und das damals seltene Vorkommen des Namens Peter in Deutschland schließen eine Verwechslung aus. In der Urkunde für St.-Blasien (St. 3201) folgt er dann, wiederum als Petrus comes, unter den Zeugen seinen Vettern Fridericus comes de Monte Biligardis et dessen Bruder Deodericus. Am folgenden Tage wird in der Urkunde für Kloster Lützel Friedrich Graf von Mümpelgart zum erstenmal amtlich als Graf de Ferrētis (Pfirt) unter den Zeugen geführt, während er in anderweitigen Aktenstücken (Rotulus von St.-Peter bei Viellard Nr. 157) diesen Namen schon früher führt. — ²⁾ 1126 Jan. 2 weilten Petrus comes und Reginoldus comes zu Straßburg bei Lothar (St. 3231); St. 3232 sind beide in umgekehrter Reihenfolge verzeichnet. Daß der Sohn vor dem Vater geführt wird, ist nicht wohl denkbar; also wird man hier an den Grafen Reginald-Reinald von Bar zu denken haben. — ³⁾ So heißt er auch in der Genealogia Sti. Arnulfi, die das Geschlecht auf die Karolinger zurückführt. In dem Namen des Weilers Dompeter (domus Petri) in der Mark Maursmünster scheint sich die Erinnerung an ihn erhalten zu haben. — ⁴⁾ Die cella sti. Quirini war von Graf Ludwig von Dagsburg, dem mütterlichen Großvater des Papstes Leo, gegründet worden (vgl. meine genealog. Untersuchungen I, p. 103) und muß demnach durch des Grafen Erbtöchter Hedwig an das Haus Eggenheim-Dagsburg gekommen sein. Die Mutter Hildegard des Grafen Ludwig I. von Mümpelgart, die mutmaßliche Schwester des P. Leo, mag die Priorei an das Haus Mümpelgart gebracht haben.

sehr zufrieden gewesen zu sein, sie hatten sich auch sonst über den neuen Nachbar zu beschweren, der sich des an Lützelburg angrenzenden Klosterwaldes Hültenhausen bemächtigt hatte.¹⁾ Hier lag nun auch der Hauptbesitz des Lützelburgers, soweit er sich außerhalb des heiligen Forstes nachweisen läßt. Man lernt denselben näher kennen aus Anlaß einer Schenkung des Grafen an die Abtei St.-Georgen im Schwarzwald im Jahre 1126. Es war das Gut Meyenheimsweiler, das er von seinen Eltern ererbt hatte²⁾, dessen er sich in solcher Weise mit Zustimmung seiner Gattin Ida und seines Sohnes Reinhold entäußerte.³⁾ Dieses praedium Meyenheimswilre, aus dem dann das Kloster St.-Johann bei Zabern erwuchs, war von beträchtlichem Umfange: es erstreckte sich von der Gemarkung zwischen der Abtei Neuweiler und dem Orte Steinburg am Gebirge entlang, umfaßte hier den ganzen Herrenstein und dehnte sich südwärts der Zorn bis über Ottersweiler aus; dazu fügte der Graf noch beträchtlichen Grundbesitz in den benachbarten Ortschaften Eckartsweiler und Munolsweiler hinzu und schenkte außerdem die an Meyenheimsweiler anstoßenden Vogesenwildnisse, woran allerdings auch das zu Kloster Andlau gehörige Steinburg⁴⁾ und das zur Abtei Neuweiler gehörende Ernolsheim Anteil hatten.

Nachdem dieser Besitz festgestellt ist, erklärt es sich sehr einfach, warum Graf Peter Wert darauf legte, gerade hier eine feste Burg zu besitzen, und das entfernte St.-Quirin gegen das wohlgelegene Lützelburg vertauschte, das unmittel-

¹⁾ Würdtwein 7, 118. Viellard Nr. 116 setzt für die Niederlassung des Grafen Peter zu Lützelburg willkürlich und viel zu früh das Jahr 1100 an. — ²⁾ haereditario iure a parentibus suis ad se transmissum. Das ist die einzige Nachricht über Besitz des Mgr. Friedrich v. Susa im Elsaß. — ³⁾ In der Gründungsgeschichte des Klosters St.-Johann (Würdtwein 7, 59, jetzt auch Mon. Germ. t. XV) wird Graf Reginold unicus filius des Grafen Peter genannt, ebenso in einer Notiz bei Neugart, Cod. dipl. Allemann. (Viellard Nr. 180) über Kloster Kraufthal bei Pfalzburg. Das kann nur in übertragenem Sinne gemeint sein, denn Graf Peter hatte noch einen zweiten Sohn. — ⁴⁾ Sollte dieser Besitz des Klosters auf die Gründerin, Kaiserin Richardis, zurückgehen? Dabei erinnere ich, daß die in dieser Waldregion liegende Burg Dagsburg ein Lehen des Klosters war, und daß wiederum die Grafen von Egisheim und Dagsburg die Erbvögte desselben waren. Wenn wir doch erst Urkundenbücher über diese bis in die Karolingerzeit und noch weiter hinaufgehenden Klöster hätten!

bar an den Buchberg anstieß, den Frau Adelheid an Kloster Selz geschenkt hatte.

Woher stammte nun dieser Besitz? Es ist Gewohnheit hier im Elsaß, geschichtliche Erscheinungen des Mittelalters, über die man nichts Bestimmtes weiß, an die Etichonen anzuknüpfen; aber wenn man nun auch Abstammung des Mümpelgarter Hauses von den Etichonen annimmt, so kommt man in diesem Falle doch nicht weiter. Soweit mir bekannt, gibt es keinerlei Zeugnis über Allodialbesitz dieses Hauses in der Waldregion hier am Fuße der Vogesen und ins Gebirge hinauf. Unmittelbar stößt an der riesige Allodialbesitz des Hauses Lunéville¹⁾, dem auch die benachbarte Abtei Kraufthal gehörte und das nach der nahen Huneburg den Namen führte: gerade wegen des Herrenstein lag Graf Peter mit Graf Folmar v. Huneburg im Streit.²⁾ Im Süden dehnte sich aber der Königshof Hochfelden aus, und gerade die Waldungen, die zur Ausstattung von Selz dienten, lagen den Besitzungen des Grafen Peter benachbart. Dabei versteht es sich von selbst, daß Meyenheimsweiler, das seiner Lage nach zu Hochfelden gehört haben muß, nicht der einzige Besitz des Lützel-

¹⁾ Vgl. meine genealog. Untersuchungen II l. c. p. 94. — ²⁾ Da die Huneburg Gesamtbesitz des Hauses Lunéville ist wie etwa Egisheim der verschiedenen Linien³⁾ des Hauses Egisheim-Dagsburg, so ist es außerordentlich schwierig, die verschiedenen Träger dieses Namens festzustellen. Thatsache ist, daß die Grafen von Metz des Namens Folmar sich auch nach der Huneburg benannten und ebenso die Landgrafen des Elsaß im 12. Jahrhundert, die man sehr oft verwechselt hat mit dem gleichnamigen Vasallengeschlecht der spätern Marschälle von Huneburg. Ich möchte mich bei dieser Gelegenheit dafür aussprechen, daß auch die Grafen von Saarwerden, die damals mit einem Grafen Folmar in die Geschichte eintreten, ebenfalls dem Hause Lunéville beizuzählen sind. Ihre Grafschaft umfaßte Teile der Gaue Obersaargau und Bliesgau, die beide in Besitz des Hauses Lunéville waren, sie entstand um dieselbe Zeit, als sich auch die Grafschaft (Blies-)Kastel aus dem Bliesgau ausschied unter Folmar I., Grafen von Kastel, dem Bruder des Landgrafen Dietrich von Elsaß. In derselben Weise bildete dies Haus Lunéville gegen Ende des 12. Jahrhunderts die Grafschaft Lützelstein, als deren ersten Inhaber ich Hugo I. bereits zum Jahre 1196 (St. 5016) nachweise. Nicht bloß diese Lage und der Besitz in und um Metz spricht für solche Abstammung der Grafen von Saarwerden von den Grafen von Metz aus dem Hause Lunéville, sondern auch der diesem Geschlecht eigentümliche Name Folmar des ersten Vertreters und seine Familienverbindung mit dem Hause Mümpelgart.

burgers in dieser Gegend war. Die Lehen und Gerechtsame der Ministerialen von Falkenstein zu Geisweiler, Melsheim und in dem Buchberg geben den besten Fingerzeig über die Ausdehnung des Besitzes der Grafen von Lützelburg und Falkenstein. Man wird demnach für diesen Besitz des Hauses Mümpelgart gleichen Ursprung annehmen dürfen wie für seinen Anteil am heiligen Forst, nur daß hier das Erbe von Frau Adelheid aufgeteilt worden ist.

Graf Peter nannte sich auch nach Burg Falkenstein, und das führt uns in jene ungeheure Waldregion, die sich auch jetzt noch zwischen Bitsch und Niederbronn in dem uralten Grenzgebiet zwischen Lothringen und Elsaß ausdehnt. Hier erhebt sich wiederum die Frage nach dem Ursprunge dieses Besitzes. Ist nun allerdings zuzugeben, daß Burg Falkenstein an etichonischen Besitz anstößt, zunächst an die Herrschaft Bitsch der lothringischen Herzöge, so kann man gleichzeitig mit ziemlicher Bestimmtheit sagen, daß dieser Allodialbesitz der lothringischen Etichonen von den Matfridingern herrührt, die sie durch ihre Ahnfrau beerbten.¹⁾ Im Unterelsaß läßt sich über die Zorn hinaus überhaupt kein Besitz der Egisheimer nachweisen, und sie kämen doch nur allein für die Abstammung des Hauses Mümpelgart in Betracht.²⁾ Wohl findet sich zu Niederbronn, Zinsweiler und in foresto dominico quae dicitur Fäsemburgo (Wasenburg) altetichonisches Eigen³⁾

¹⁾ Meine genealog. Untersuch. I l. c. passim.

²⁾ W. Wiegand, die ältesten Urkunden für St. Stephan in Straßburg in dieser Zeitschrift IX, 39 ff., ist auch geneigt, das Haus Mümpelgart von den Etichonen abzuleiten und hält das dem heiligen Forst benachbarte Dauendorf, das Graf Hugo von Dagsburg dem Kloster Neuburg schenkt, sowie Hüttendorf für Egisheimisch-Dagsburgisches Gut, aber dieser Graf Hugo X. von Dagsburg gehörte gar nicht mehr dem Egisheim-Dagsburgischen Hause, das mit Hugo IX. ausgestorben war (vgl. geneal. Untersuch. II l. c. 7, 114 ff., sowie die Stammtafel I), sondern dem Hause Lunéville an, und wenigstens mit demselben Recht wie an Egisheimisches Erbe wird man an Hausgut dieses Geschlechtes denken dürfen, das in seiner Huneburger Linie die Landgrafschaft im Elsaß besaß und dem Graf Hugo X. von Metz und Dagsburg selbst angehörte. — Über Hüttendorfer Besitzverhältnisse ist nichts näheres bekannt. — ³⁾ Vgl. Batt 2, 277 ff. Die weitem urkundlichen Angaben sind durchweg Batt II entnommen, und so sehr ich fast allen seinen Ausführungen widersprechen muß, so bin ich doch diesem bescheidenen Gelehrten zu großem Danke verpflichtet; denn ohne jene urkundliche Fundstätte, namentlich im 2. Band, wäre meine Arbeit unmöglich gewesen.

und es ist nicht nur möglich, sondern auch wahrscheinlich, daß der spätere Besitz der lothringischen Etichonen, eben der Herzöge von Lothringen und der stammverwandten, auf die Huneburger folgenden Landgrafen von Elsaß aus dem Hause Saarbrücken-Werde (Wörth a. d. Ill) sowie derjenige der Abtei Hohenburg, dieser Familienstiftung der Etichonen, in und um Niederbronn auf solchen Ursprung zurückgeht. Daß nun aber der Besitz der Abtei Hohenburg von den Egisheimern herrühren soll, sodaß also hier die beiden Hauptzweige der Etichonen vertreten wären, ist eine durch nichts erwiesene Behauptung; umgekehrt ist es wahrscheinlich, daß der Besitz der Abtei Hohenburg lediglich auf Vergabung der lothringischen Etichonen beruhte. Das Eigentum in Niederbronn war folgendermaßen verteilt, daß den Landgrafen von Werde Dorf und Kirchensatz zustand, während der Abtei der Dinghof, den Herzögen von Lothringen das zum Dinghof gehörige Meieramt gehörte, das sie ihrerseits an die Herren von Ettendorf ausgeliehen hatten. Es ist demnach anzunehmen, daß Dinghof und Meieramt ursprünglich in einer Hand waren, das heißt den Herzögen von Lothringen gehörten.

Den Herzögen von Lothringen stand aber auch sonst in nächster Nähe ein stattliches Eigentum zu, das mit Groß- und Klein-Steinhausen ¹⁾-Dambach bis in die Nähe der Herrschaft Bitsch heranreichte. Von hier und Langensulzbach zog lothringischer Lehnbesitz der Herren von Ettendorf über Neehweiler, Elsaßhausen nach Fröschweiler; von hier steigt man hinab nach Reichshofen, das Herzog Mathaeus von Lothringen 1232 mit Gumbrechtshofen am rechten Ufer der Zinsel dem Bischof von Straßburg als Lehen aufgegeben hatte. Geht man von hier die Zinsel aufwärts, so stößt man wieder auf lothringisches Lehen der Herren von Ettendorf zu Dhan bei Zinsweiler und Offweiler; außerdem ist noch zu nennen am Nordsaum des heiligen Forstes das Dorf Forstheim in der Nähe des lützelburgischen Eberbach-Laubach und des stauferischen Morsbronn ²⁾ als Lehen der Ettendorfer. Faßt man dies

¹⁾ Der Ort ist abgegangen, an seine Stelle trat Dambach. Vgl. Straub I. S. 54. — ²⁾ Vgl. den Lehensrevers Reimbolds v. Ettendorf vom Jahre 1169 bei Schöpflin, Als. dipl. 2, 256, Batt 2, 96. Über Reichshofen und Gumbrechtshofen Batt II, 271. Dhan abgegangen, ehemalige Johanniterkommende zwischen Offweiler und Zinsweiler.

ganze Gebiet zusammen, so hat man einen beinahe zusammenhängenden Komplex, der sich vom Fuß des Gebirges bis an den Saum des heiligen Forstes erstreckt. Zum Glück gewährt die Zugehörigkeit von Reichshofen zu dieser lothringischen Herrschaft einen Hinweis, wo ihr Ursprung zu suchen ist. Die Kapelle Reichshofen gehörte zu der Pfarrei Schweighausen, und in der gefälschten Urkunde Otto's III. wird ihre Abhängigkeit ausdrücklich eingeschärft. Die Folgerung liegt also nahe, daß auch in weltlicher Hinsicht wie der heilige Forst so auch Reichshofen zu Schweighausen gehörte. Dafür spricht auch, daß Heinrich IV. Grundbesitz zu Reichshofen an Selz schenkte; Reichshofen befand sich hier in derselben Lage wie die übrigen Ortschaften, die späterhin zur Pflege Hagenau gehörten.

Leider sind wir über die Ausdehnung des Königshofes Schweighausen nicht weiter unterrichtet, aber alles weist doch darauf hin, daß derselbe sich in der Richtung nach dem Gebirge erstreckt hat. Südlich der Moder ist durch die Königshöfe von Morschweiler und Hochfelden sowie durch den dem Bistum Straßburg eingeräumten Wildbann von vornherein eine gewisse Beschränkung gegeben. Und nun finden wir die Moder und die nördliche Zinsel aufwärts staufisches Eigen, staufische Lehnsträger und Ministerialen. Von Reichshofen gelangt man durch das Jaegerthal zu der Burg Winstein, gar nicht weit entfernt von Falkenstein, und die Ministerialen von Winstein trugen sie, wie uns König Philipp selbst erzählt, von seinen Vorfahren zu Lehen.¹⁾ Ebenso waren die Arnburg und Hohenburg, der Wasichenstein und Fleckenstein Sitze staufischer Burgmannen und Ministerialen, die ihre Burglehen zu Hagenau hatten, und gerade die Edelknechte von Wasichenstein, die Stammverwandten und Erben der Marschälle von Hagenau, können uns ähnlich wie die von Falkenstein die eigentümlich verwickelten Besitzverhältnisse der Staufer und Lützelburger veranschaulichen.²⁾ Was endlich die Herren

¹⁾ Würdtwein l. c. 10, 214. Böhmer-Ficker 114. — ²⁾ Bei einer Auseinandersetzung zwischen den Gebrüdern Dieterich und Fritsemann einerseits und Engelhard v. Wasichenstein anderseits wird genannt Besitz zu Ober- und Nieder-Mattstall, Ringendorf, Gendertheim, Berstheim, Wittersheim, Wilwisheim a. d. Zorn. Batt 2, 320. Mit der Abtei Neuburg haderten die v. W. auch wegen der Mühle zu Wilwisheim. l. c. 323.

von Ettendorf anbelangt, so gehören sie zu den ältesten staufischen Lehnsträgern; Ettendorf selbst, in der Nähe von Morschweiler gelegen, war wohl ursprünglich staufisches Lehen und wurde erst nach ihrem Aussterben Reichslehen. Zu Wimmenau im Quellgebiet der Moder trug Hetzel von Ettendorf Lehen von Barbarossa.¹⁾ Dort lag auch das jetzt untergegangene Seelhofen, das Barbarossa an Kloster Neuburg überließ. Die spätern Reichslehen der Herren von Lichtenberg in dieser Gegend stellen in der Hauptsache doch nichts anders dar als Trümmer des staufischen Familienguts und waren ihnen wahrscheinlich vorher von den Staufern verliehen. Staufischer Besitz läßt sich auch zu Ingweiler nachweisen und in nächster Nähe saßen die Herren von Schillersdorf, wiederum staufische Lehnsträger.²⁾ Nach alledem wird man dies ringsum von staufischem Besitz umgebene lothringische Eigentum nicht etwa auf die nebelhaften Etichonen, sondern auf die Stauer selber zurückführen. Des Herzogs Friedrich II. Tochter Judith, so nach ihrer Mutter genannt, wurde heimgeführt von Herzog Mathaeus I. von Lothringen,³⁾ es ist anzunehmen, daß sie ihrem Gatten dies Eigentum zugebracht hat. Die Ettendorfer werden damals einfach ihren Lehnsherrn umgewechselt, anstatt des Staufers den Lothringer erhalten haben. So ist es denn auch nicht wunderbar, wenn die Lützelburger hier im Gebirge Teile der Höfe Morschweiler und Schweighausen besaßen. Dieser Besitz kann nicht unbedeutend gewesen sein, wenn das Geschlecht darnach den Namen führte. Der Umstand, daß die Ministerialen von Falkenstein späterhin noch Besitz und Gerechtsame im Bereich des Königshofes Hochfelden innehaben, und daß dies ebenso der Fall ist bei den staufischen Ministerialen von Wasichenstein, erhärtet ja allein schon diesen Zusammenhang.

Es ergeben sich demnach für das Lützelburger Geschlecht außer dem Miteigentum am Hagenauer Forst zwei Gütermassen, die von der Kaiserin Adelheid herrühren müssen. Neben jenem Miteigentum ergibt sich aber auch noch Sondereigen innerhalb des Hagenauer Forstes, das natürlich denselben Ursprung hat; überhaupt wird sich das gemeinschaftliche

¹⁾ Böhmer-Ficker Nr. 115. — ²⁾ l. c. sowie Nr. 4087. Vgl. auch den Nachtrag am Schluß dieser Arbeit. — ³⁾ Otton. Frising. Gesta Friderici I. 14.

Eigentum auf den ungerodeten Wald und allenfalls auf Neu-rodungen beschränkt haben. In nächster Nähe des Schlachtfeldes von Wörth, zu Morsbronn, war Herzog Friedrich II. der Einängige ein mächtiger Grundherr, 1119 hatte er und seine Gattin, die Welfin Judith, Walburg begabt mit dem Vorhof St.-Egidi, „das ist der ganze Wald von der Eberbach bis auf die Sauer und Dürrenbach mit Zwing und Bann“¹⁾; Morsbronn selbst aber hatte er ausgetauscht gegen Annweiler am Fuße des Trifels. Und neben dem Staufer saß wieder der Lützelburger, und 1143 hatte Graf Reinhold, bevor er aus der Welt schied, mit Genehmigung seiner Mutter Ida und seines Bruders Heinrich, des Vogtes zu Straßburg, das Gut zu Laubach dem Kloster Maursmünster geopfert.²⁾ Ähnlich stand es mit dem Hofe Harthausen, oberhalb der Straße von Schweighausen nach Schöffolsheim gelegen. Dieser Hof war von einem Priester, Namens Hartmann, „der wenn er weltlich gewesen, zu den Ministerialen des Grafen Peter von Falkenstein gehört hätte“, an das Straßburger Münster geschenkt worden. Graf Peter, dessen Genehmigung nicht eingeholt war, focht diese Schenkung an, und sie mußte rückgängig gemacht werden.³⁾ Darauf verfügte Graf Reinhold, „ein heiliger, wunderthätiger Mann“, über das Gut zugunsten der Abtei Neuburg.⁴⁾

VII.

Damit sind wir endlich bei der Stiftung des letzten Lützelburgers angelangt. Die Besitzverhältnisse des Klosters Neuburg legen nun endlich auch das Eigentumsverhältnis zwischen Stauern und Lützelburgern klar.⁵⁾ Wenn bei der Gründung und Ausstattung von Walburg in erster Linie die Stauer in Betracht kommen, wie denn auch Herzog Friedrich II. in Walburg bestattet ist, so gebührt dem Grafen Reinhold hingegen das Hauptverdienst bei der Gründung von Kloster

¹⁾ Batt 1, 82. Böhmer-Ficker Nr. 1054. — ²⁾ Batt 1, 88. Als Gut Eschbach erwarb es Barbarossa 1166 von Maursmünster um 100 Mark. Die schon erwähnten Laubacher Höfe sind benachbart. Die Erwerb-urkunde bei Meister p. 117. — ³⁾ Das Gut blieb noch längere Zeit ein Zankapfel zwischen dem Bistum Straßburg und Kloster Neuburg. — ⁴⁾ Würdtwein l. c. 7, 82. — ⁵⁾ Noticia fundationis bei Würdtwein l. c. 149. Der Abschnitt über Kloster Neuburg ist bei A. Meister wieder sehr oberflächlich gearbeitet.

Neuburg, und zwar in solchem Maße, daß er in einzelnen Geschichtsquellen des Landes als der Gründer des Klosters genannt wird. Das ist aber nicht richtig. Unzweifelhaft war Herzog Friedrich II. auch bei dieser Stiftung beteiligt. Die erste Ausstattung des Klosters ersieht man am besten aus der Bestätigungsurkunde des Papstes Eugen III. für das Kloster aus dem Jahre 1147. Da werden angeführt die Höfe Harthusen, Lobach, Hohenscheit, Wilinbach, Suvelnheim, Gerute, Büttenheim, Almansweiler, Hohenheim.¹⁾ Von diesen Erwerbungen kann man mit Sicherheit den Besitz zu Adamsweiler, Willenbach, Hochstett, Gereut und Büttenheim auf anderweitige Vergabung zurückführen²⁾, Harthausen und Saffelnheim stammten aber jedenfalls und wahrscheinlich auch Hegeney von Graf Reinhold, während die Laubacher Höfe wieder eine gemeinschaftliche Schenkung des Staufers und Lützelburgers waren.³⁾ Die wertvollste Gabe widmete Graf Reinhold aber vor seinem Tode, als er letztwillig dem Kloster Neuburg nebst andern Gütern im heiligen Forst den dritten Baum schenkte. Die Lützelburger hatten demnach ein Drittel des ungeteilten heiligen Forstes zu Eigen besessen.

Bevor wir den Heimfall des Lützelburger Erbes erörtern,

¹⁾ Schöpflin, Als. dipl. 1, 234. Die Notitia schöpft augenscheinlich aus dieser Urkunde, indem sie die Besitzungen in derselben Reihenfolge anführt. — ²⁾ Adamsweiler, Kt. Drulingen, Kr. Zabern. Willenbach = Velbacher Hof bei Dieffenbach, Kt. Wörth a. d. Sauer (Würdtwein I. c. 3, 363). Über Honscheit vgl. Würdtwein I. c. 358. Gereut = Krüth, Kt. Weiler, Kr. Schlettstadt. Büttenheim will Würdtwein auf Bietlenheim, Kt. Brumath deuten; es giebt auch einen abgegangenen Ort Bütenheim, vielleicht in der Nähe von Zabern. Vgl. Straub 22. Fritz verzeichnet ebenfalls im Register einen abgegangenen Ort Bütenheim zum Distrikt Molsheim; ich finde ihn aber dort nicht im Text und ebenso wenig auf der beigegebenen Karte. — ³⁾ Würdtwein 9, 351. Daraus ergibt sich ganz genau (vgl. die merkwürdige Darstellung bei Meister p. 68), inwieweit die Staufer bei der Stiftung von Neuburg beteiligt waren. Wenn Meister sagt, daß nach 1158 nur des „Eigentums Reinalds als Stifters“ erwähnt wird, so ist dagegen zu bemerken, daß in den Urkunden Heinrichs VI., Philipps und Otto's IV. (Würdtwein I. c. 101, 178 = 245) ausdrücklich die Gründung als von Graf Reinhold und Herzog Friedrich geschehen genannt wird. Die Voranstellung des Grafen vor dem Herzog beweist, daß er als Hauptgründer galt; die Mitwirkung Friedrichs wird in seiner Zustimmung bestanden haben, insofern er ein Erbrecht auf den Nachlaß des kinderlosen Grafen geltend machen konnte und Miteigentümer war.

ist noch der persönlichen Verhältnisse des Grafen Reinhold zu gedenken. Das Todesjahr seines Vaters ist nicht bekannt; er selbst tritt ebensowenig hervor. Nur ein einziges Mal ließ er sich, soweit man das aus den Zeugenreihen erkennen kann, zu Straßburg am Hofe Konrads III. erblicken und da wird er als Graf von Falkenstein in der betreffenden Königsurkunde geführt.¹⁾ Verheiratet scheint er nicht gewesen zu sein, und das war vielleicht bedingt durch seine ausgeprägt mönchischen Neigungen, die der Richtung seiner Familie entsprachen, wie er denn auch im Geruche der Heiligkeit gestorben sein soll. So wenig wie er tritt sein Bruder Heinrich hervor, und nicht anders steht es mit seinem Vaterbruder Sigfrid; beide waren Vögte des Straßburger Bistums. Das ist aber auch alles, was wir über sie wissen.²⁾ Natürlich fragt man, wie diese Vogtei an das Lützelburger Geschlecht gelangte, aber leider ist keine Antwort darauf zu finden; und auch wenn uns die völlig dunkle Herkunft der Gattin des Grafen Peter bekannt wäre, würde das Rätsel nicht gelöst sein, da ja bereits des Grafen Bruder die Vogtei innehatte. Unsere Kenntnis über diese Straßburger Vögte ist überhaupt höchst dürftig und beschränkt sich in der Hauptsache auf

¹⁾ 1141 Apr. 6 St. 3425. Es werden nebeneinander aufgeführt *Friedericus comes de Ferreta*, *Reginaldus c. de Munzun (Monçon-Bar)*, *Dioclicus c. de Huneburc* (der Landgraf des Unterelsaß), *Hugo c. de Huneburc*, *Reginaldus c. de Valchenstein*. — ²⁾ Das verwandtschaftliche Verhältnis ergibt sich aus den Zeugenunterschriften in der Urkunde *Lothars III.* für Straßburg dat. 1129 Jan. 2: *advocatus eiusdem civitatis Henricus et patruus eius Sifridus*. Sigfrid erscheint als Vogt 1116—1119, Heinrich von (1119) 1129—1148. Vgl. das vorzügliche Register bei *Wiegand*, *Ub. der Stadt Straßburg* I, 567. Der Vogt Sigfrid darf nicht mit dem gleichzeitigen Burggraf Sigfrid verwechselt werden. Des Vogtes Heinrich Jahrgedächtnis finde ich im *Melker Saalbuch* mit einer Stiftung zu *Offenheim* bei Straßburg zum 31. Mai. — Eine verwandtschaftliche Beziehung vermag ich übrigens doch noch festzustellen. In der *historia Novientensis monasterii* (*Böhmer*, *fontes* 3, 18) heißt es: *Udalricus quidam nobilis miles de Rinowa, patruelis Henrici advocati, sagitta transfixus est* (auf dem ersten Römerzug *K. Friedr. I.* vor *Tortona*). *Dardi* Testament vermachte er noch dem Kloster *Ebersheimmünster* sein *Alled* zu *Kunigesheim*. . . *Translatus itaque a suis in equis iubente imperatore et ad monasterium (Ebersheim) advectus, ibidem sepultus est. Anselmus itaque advocatus monasterii, cognatus ipsius vollzog das obige Vermächtnis*. — Demnach wird auch Verwandtschaft zwischen dem Vogt *Heinrich* und seinem Nachfolger dem Vogt *Anselm* von Straßburg bestanden haben.

ihre Namen. In der Geschichte des Elsasses treten sie auch nirgends hervor und sie nehmen nicht entfernt eine Stellung ein wie etwa die Regensburger Vögte. Am ehesten könnte man sie mit den Grafen von Metz aus dem Hause Lunéville vergleichen, namentlich insofern sie auch bei den Beurkundungen der Bischöfe beteiligt erscheinen, und in der That finden wir um 1081 einen Straßburger Vogt des Namens Heinrich, der mit einer Schwester Diemar's von Trifels vermählt war, als comes Argentinensis angeführt¹⁾ und zwar im Lager der ausgeprägten Gregorianer und der Anhänger des Gegenkönigs Hermann von Luxemburg. Trotz dieser kirchlichen Parteistellung und trotz des Namens Heinrich ist aber doch keine Brücke zu finden, die von ihm²⁾ herüberführt zu den Vögten Sigfrid und Heinrich aus dem Hause Mümpelgart-Lützelburg. Auffallend bleibt jedoch diese Namengebung von Sigfrid und Heinrich gerade in dem Mümpelgartner Hause, das wie kaum ein anderes zähle an seinen Familiennamen festhielt.³⁾

Unmittelbar vor seinem Tode noch hatte Graf Reinhold das Gut Laubach im heiligen Forst an Maursmünster geschenkt zur Entschädigung für die Beeinträchtigung, die es von seinem Vater erlitten. In Maursmünster schloß er auch die Augen, im Kloster Neuburg aber wurde er am 1. Januar 1143 bestattet.⁴⁾ Es war natürlich, daß von verschiedenen Seiten Ansprüche auf die Hinterlassenschaft des kinderlosen Grafen erhoben wurden. Die verschiedenen Linien des Hauses Mümpelgart scheinen ihr Anrecht dem Bischof Stephan von Metz übertragen zu haben, so wird wenigstens die Nachricht zu ver-

¹⁾ In der Württemberg. Vierteljahrsschrift NF. Bd. 1 ist diese hochwichtige Urkunde veröffentlicht, die auch auf die politische Parteistellung der Hohenzollern während des Investiturstreites ein überraschendes Licht wirft. Vgl. Witte, Die ältern Hohenzollern p. 41. — ²⁾ 1089 Mai 30 erscheint er zuletzt in amtlicher Eigenschaft thätig in einer Urkunde des Bischofs Otto. (Straßb. UB. 1, 49.) Auf ihn folgt Anselm, der in dieser Eigenschaft von 1094—1109 urkundlich bezeugt ist; erst dann tritt Sigfrid auf, und zwar im Jahre 1116. Daraus folgt auch, daß der Sigefridus vir militaris magna Francorum ex stirpe progenitus, der 1070 Güter der Ortenau an das Straßburger Bistum schenkte, nicht unser Vogt sein kann. Über ihn vgl. meine Abhandlung über die ältern Grafen von Spanheim in dieser Zeitschrift Bd. XI, p. 219. — ³⁾ Vgl. den Ausgang. — ⁴⁾ Diese Angabe nach Batt 1, 94.

stehen sein, daß Lützelburg kraft Erbrecht an diesen Bischof fiel, der es alsdann seinem Stifte übertrug. Dies Erbe ward ihm jedoch streitig gemacht durch den Grafen Volmar von Saarwerden, der durch seine Gattin Stephanie ebenfalls Ansprüche zu haben glaubte.¹⁾ Aber auch die Staufer betrachteten sich als Erben sowohl kraft ihres eigenen Rechtes als auch als Rechtsnachfolger der Salier, wenigstens soweit das Miteigentum im heiligen Forst ins Spiel kam. Kaiser Friedrich selbst erklärte 1158 in seiner Bestätigungsurkunde für Neuburg, daß dies Kloster ihm hereditario iure gehöre²⁾, und weder hier noch in der Urkunde des Kaisers vom Jahre 1156³⁾ ist bei der Aufzählung der Klostergüter von irgend einem Rechte des Klosters auf den dritten Baum im Forste die Rede. Immerhin wäre der Fall denkbar, daß der herrschgewaltige Staufer das Recht des Klosters einfach unterdrückt hätte; schlechthin beweisend ist aber, daß auch in der Bestätigungsurkunde des Papstes Eugen III. von einem solchen Rechte nicht die Rede ist. Bestand ein solches Recht, so wäre es damals, gerade bald nach dem Tode des Erblassers, auch bei der Kurie angemeldet und in der Bestätigungsurkunde verzeichnet worden. Es handelt sich also hier nicht um ein Recht des Klosters, sondern um einen sehr bestrittenen Anspruch, und weder Herzog Friedrich II. noch sein Sohn, der spätere Kaiser, werden eine Verfügung anerkannt haben, die ohne ihre, der Miteigentümer Zustimmung, in solcher Weise über den heiligen Forst bestimmte. Danach ist nun auch die gepreßte Herzensergießung des Abtes von Neuburg zu beurteilen, der sich bitterlich 1178 darüber beklagte⁴⁾, daß der Kaiser dem

¹⁾ Batt will den spätern Anteil des Hauses Mors-Saarwerden an Burg Falkenstein darauf zurückführen, aber dieser Teilbesitz hat seinen Ursprung in Abmachungen des 15. Jahrhunderts. In früherer Zeit ist von einem dergleichen Eigentum nichts bekannt. — ²⁾ Würdtwein 9, 361. — ³⁾ In deutscher Übersetzung von Hertzog mitgeteilt. Vgl. Batt 1, 95. — ⁴⁾ Würdtwein 10, 61. Sed imperator cum esset prudens et potens atque diversa praedia propter inlicitam eius prolem in unum aggregaret, istud tantillum praedium nobis dedit pro immenso iure, quia ei non audebamus contradicere ac idcirco oportebat nos istud acceptare. Übrigens

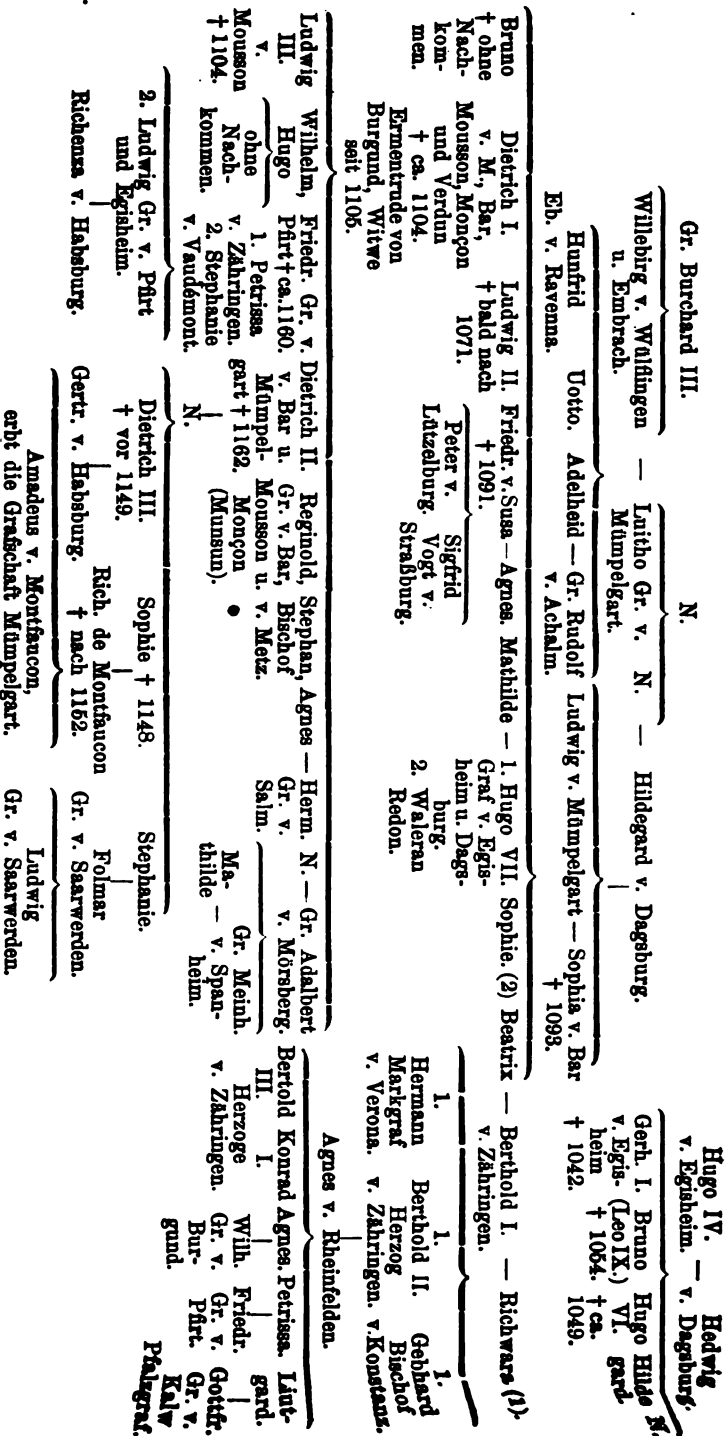
hier der Abt nur von den bestrittenen Vergabungen des Grafen od. Nun besitzt späterhin das Kloster den Patronat über Morsch- und Ringeldorf und es wäre möglich, daß hier auch eine Schenkung des Lützelburgers vorliegt.

Kloster sein Anrecht zu Suffelnheim und auf den dritten Baum für das armselige Gütchen zu Selhofen abzwang. Das ist der einseitige Standpunkt des Mönches, der sich gern von den Sterbenden auf Kosten der Lebenden beschenken läßt. Es war ein übriges, was der Staufer that, wenn er für einen rechtlich nicht begründeten Anspruch dem Kloster noch eine Entschädigung gewährte.¹⁾

So waren die Staufer die alleinigen Eigentümer des heiligen Forstes geworden, und es scheint beinahe, als ob sie auch sonst den Löwenanteil vom Nachlaß des Grafen Reinhold an sich gezogen haben. Im Gebiet der obern nördlichen Zinsel und des Niederbronner Baches gibt es späterhin keinen Grundherrn, der etwa als Rechtsnachfolger des Lützelburgers angesprochen werden könnte, und der Umstand, daß der Falkenstein später Reichslehen ist, spricht deutlich genug, daß nur die Staufer *beati possidentes* waren.

¹⁾ Der Schluß dieser Abhandlung wird sich hauptsächlich mit dem staufischen Eigen und dem Ursprung von Hagenau beschäftigen: in einem Anhang soll noch über den Ursprung des Hauses Mümpelgart gehandelt werden. Ebenfalls hoffe ich in einem Exkurs noch einiges Licht über den Umfang der Grafschaft Lützelburg, die nun mit Schloß Lützelburg an Metz kam, verbreiten zu können.

Das Haus Mümpelgart.



Witte

Ann.: Der Tafel ist die von Viellard aufgestellte Genealogie zu Grunde gelegt; sie erstreckt nicht etwa Vollständigkeit, sondern lediglich die hauptsächlichsten Verzweigungen des Hauses Mümpelgart zur Anschauung bringen und eine Übersicht geben über die in

Ein wiederaufgefundener Band der Mainzer
Erzstiftschronik
des Grafen Wilhelm Werner von Zimmern.

Von

Theodor Ludwig.

Das derbfröhliche, mitunter etwas rohe und zügellose, aber trotz allem kerngesunde, kräftige Leben der Deutschen im sechszehnten Jahrhundert kommt uns nirgends greifbarer nahe, als in dem großen Werke zweier schwäbischen Grafen und ihres Sekretärs, in der Zimmerischen Chronik. Eine Fülle von Histörchen und Anekdoten, mehr noch vielleicht Ton und Art der Erzähler selbst bringen das Leben der Zeit und was die Zeitgenossen davon hielten vom Bankett des Kaisers und der Fürsten bis herab zum Treiben der groben Bauern mit unübertrefflicher Frische zur Anschauung.

Es versteht sich, daß ein Teil des Interesses, welches das Buch erweckt, auch auf die Verfasser übergeht. Es sind welterfahrene, vielgereiste Männer, welchen die gelehrten Bildungselemente ihrer Zeit so wenig als deren äußere Ereignisse fremd geblieben sind, der eine von ihnen ein Schulgenosse Sleidans. Ihre Thätigkeit hat auch nicht allein die Familienchronik zustande gebracht. Der ältere, Graf Wilhelm Werner, besaß offenbar eine ausgesprochene Vorliebe für eigentlich historiographische Arbeiten; neben vielen anderen Schriften hat er vor allem eine höchst ausführliche Chronik des Erzstiftes Mainz in fünf Bänden verfaßt.

Das Schicksal dieses Werkes, mit welchem wir uns im folgenden etwas näher befassen wollen, war kein glückliches.

Es wurde, entgegen den Bitten seines Verfassers, unter seine Erben verteilt: nur drei der fünf Bände sind seitdem wieder zum Vorschein gekommen.¹⁾

Eines der beiden noch fehlenden Stücke liegt nun, wie ich alsbald zu zeigen versuchen will, in einem bis dahin ziemlich unbeachtet gebliebenen Kodex der Universitätsbibliothek Gießen vor.²⁾

Derselbe trägt die Nummer 469 und füllt 449 Blätter eines etwas defekten alten Lederbandes in Folio. Die Schrift weist auf die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts als Entstehungszeit hin. Da sie ohne Verbesserungen ganz von ein und demselben Schreiber herrührt — nur sehr selten begegnen kleine Korrekturen oder Randnotizen von anderer Hand —, so dürfen wir schon darum eine Abschrift des ursprünglichen Werkes vermuten — eine methodische Annahme, welche durch die Vergleichung mit andern Arbeiten des Grafen Wilhelm Werner völlig bestätigt wird. Unsere Kopie ist, von der sehr sorgfältigen und deutlichen Schrift abgesehen, durchaus einfach gehalten; insbesondere vermißt man die Wappen, mit welchen die anderen erhaltenen Bände geschmückt sind. Eine fortlaufende Zählung fehlt; dagegen sind bei jeder Abteilung die einzelnen Lagen zu acht Blättern, aus welchen dieselben bestehen, für sich nummeriert.³⁾

Unsere Handschrift enthält drei verschiedene Werke in deutscher Sprache, sämtlich Chroniken deutscher Bistümer, und zwar, was alles wohl zu beachten ist, Suffragane von Mainz.

¹⁾ Vgl. für diese einleitenden Sätze, welche den besonderen Anteil jedes der drei Männer an der Familienchronik nicht genauer zu unterscheiden brauchen, Barack, Zimmerische Chronik, IV, 316 ff., besonders 327, n. 1, Nr. 4, 10, 11. Das Verbot der Teilung hat Graf Werner in das zweite Buch des Gesamtwerkes eingetragen. Handschrift der Fürstl. Hofbibliothek zu Donaueschingen Nr. 575. Eben nach dieser eigenhändigen Erklärung wurde wohl die ganze Chronik, die Frucht mehr als zwölfjähriger Arbeit, am 10. Juni 1550 vollendet. — ²⁾ Derselbe ist verzeichnet von Weiland, Neues Archiv IV, 66. Ich verdanke die Kenntnis dieser Notiz meinem verehrten Lehrer Herrn Professor Dr. H. Bresslau; die Benützung wurde mir seitens der Gießener Universitätsbibliothek in dankenswertester Weise in Straßburg durch Vermittelung der Kais. Universitäts- und Landesbibliothek gestattet. — ³⁾ Dieser Umstand erschwert das Zitieren sehr. Ich benütze als Ersatz die Nummern der Lagen, innerhalb deren ich nach Blättern zähle; also z. B. 3, 2a bedeutet dritte Lage Seite 3.

An erster Stelle steht Konstanz, dessen Bischöfe bis zum Jahr 1537 aufgezählt werden (fol. 1 bis 193). Es folgt Halberstadt (fol. 193 bis 315), wo jedoch die ausführliche Erzählung schon bei Rudolf von Anhalts Tod im Jahr 1406 abbricht; die Bischöfe der nächsten hundert Jahre bis auf Ernst II. von Sachsen († 1513) sind nur noch mit ihren Namen eingetragen, die für jeden freigelassenen Blätter blieben leer. Den Beschluß macht Augsburg (fol. 316 bis 449), dessen Bischofsreihe bis auf den am 8. März 1505 verstorbenen Friedrich von Zollern herabgeführt wird. Vielleicht ist jedoch das Ende der Handschrift nicht erhalten. Unten auf Blatt 449 b stehen nämlich noch in der gewöhnlichen eckigen Schrift die Worte „der sechsundfünfzigist bischove zu Augsburg“, das letzte Blatt der Schlußlage aber ist weggerissen; ob nun thatsächlich die Darstellung darauf noch fortließ oder nur eine leere Rubrik, wie bei Halberstadt vorliegt, muß dahingestellt bleiben. Alle drei Werke beginnen mutatis mutandis mit den Worten „hie hebt sich an die vorrede über die Beschreibung des lebens der bischove zu Costentz“¹⁾; auf eine kurze Erzählung der Gründung von Stadt und Bistum folgt dann die eigentliche Bischofsgeschichte, die nach der Regierung der einzelnen Prälaten gegliedert ist.

Meinen früheren Studien gemäß beschäftigte mich zunächst die in unserem Bande enthaltene Konstanzer Chronik; da in der That sie allein in Verbindung mit einem allgemeinen Umstand die Ermittlung des Verfassers möglich macht, darf ich auch bei diesen Darlegungen den gleichen Weg einschlagen.

Im Jahr 1627 erschien ein kleines Büchlein, die „Chronik des Bisthumb Costantz“, dessen Verfasser der katholische Pfarrer Merck in Sigmaringen war.²⁾ Wie derselbe auf dem Titelblatt angiebt und mehrere Citate im Text bestätigen, benützte er neben Herimann von Reichenau, Manlius und Brusch auch die seitdem verschollene Chronik des Grafen Wilhelm Werner von Zimmern. Eben die Stellen nun, für welche zunächst Merck selbst den letztgenannten Autor als Gewährsmann anzieht, kehren auch in unserer Gießener Handschrift wieder.

¹⁾ Bei Halberstadt fehlen die Worte „hie hebt sich an“. — ²⁾ Vgl. Th. Ludwig, Die Konstanzer Geschichtschreibung bis zum 18. Jahrhundert, Straßburg 1894, Diss., S. 78, Nr. 21.

Merck beginnt seine Schilderung der Verlegung des Bistums von Windisch nach Konstanz so:

(S. 2.) „Nach maynung Wilhelmi Weneri Graven von Zimbern ist das Bistthumb zu Windisch, jetzo aber das Costantzische genannt, durch den König von Franckreich Clodoveum, welcher seines Geschlechts der Erst Christlich König gewesen, und durch S. Remigium den Heyligen Tauff empfangen, anfänglich gestiftet worden. Welcher alles diß Land ingehabt gewaltättlich besessen.

Wie dann auch sein Nachkömling Clotharius der Ander diß Namen, der deß Königs Dagoberti leiblicher Vatter gewesen, eben diß Bistthumb von Windisch gehn Costantz transferiert und verruckt.“¹⁾

Genau so erzählt die Handschrift (1, 4a letzte Zeile unten) den Hergang:

„Aber güttlich ist zu glauben, das es durch den könig von Franckhreich, Clodoveum (der des geschlechts der erst christenlich könig gewesen und durch sant Remigium getauft worden, auch alles diß lant ingehabt, dasselb gewaltiglich besessen) bescheen sei, dieweil seine nachkomen und nemlich Clotharius der ander diß namens (der des königs Dagoberti leiblicher vatter gewesen) jertz ernent bischtumb von Windona geen Costenz transferiert und verruckt hat.“

Ich übergehe die beiden anderen weniger wichtigen Citate und führe bloß noch den vierten Passus an. Merck sagt (S. 25): „Graf Wilhelm Werner von Zimbern thut meldung, daß under Salomone dem ersten diß Namen, die Regulierten Chorherren von Salmsach nacher Costantz in S. Stephani Kirchen, verruckt worden.“

Wir lesen in unserer Handschrift (5, 2 a): „ . . . das er (Salomon I.) aus innerlicher liebe und andacht zu gott dem herren, bei zeiten, ehe er zu bischoflicher wierde und stand komen, in dem Thurgau in einem dorf (das noch den namen von ime empfangen Salomansach, sonst nennt man es iezund Salmsach, ligt an dem wasser die Sach gehaissen) einen stieft mit geregulierten Chorherren aufrichten und bauen was, in der ehre sancti Steffani des ersten heiligen merterers, denselben er volgents, wie die gemain red und leumut ist, geen

¹⁾ Das Jahr 570, welches Merck noch hinzufügt, fand er bei Brusch 38 b.

Costenz transferiern thet, in die kirchen, so man von solcher verenderung wegen ietzt sant Steffans stieft haisset.“ — —

Wenden wir uns jetzt noch denjenigen Stellen Mercks zu, welche ich früher, da sie weder bei Manlius oder Brusck stehen, noch vom Verfasser selbst einer anderen besonderen Quelle zugeschrieben werden, in ganz hypothetischer Art ebenfalls für die verlorene Chronik Graf Werners in Anspruch genommen habe.¹⁾ Ich greife davon nur die sonst ganz unbelegbare Nachricht von einer Fehde Bischof Hermanns I. mit Herzog Konrad von Zähringen heraus. Merck erzählt (S. 148):

„Allein hatt er (Hermann I.) großen ubertrang gehabt mit Hertzogen Conrado von Zäringen, welcher ihme bayde Schlösser Lauffen und Castel abgewunnen, außgeprent und gantz zerstöret. Doch endet sich solches alles mit nachtheil dises Fürsten, als König Conradus ein gemeinen Reichsttag gehn Constantz außschreiben lassen, bey welchem auch gemelter Hertzog Conrad von Zäringen erschinen.

Als er aber auff ein Nacht frisch und gesund sich zu Bett schlaffen gelegt, ward er deß Morgens todt daran erfunden, dardurch sein Vornehmen gegen den Stifft Costantz auch erloschen“.

Im Gießener Kodex (12, 2 b) heißt es:

„doch findt man geschriben, wie herzog Conrardt von Zeringen sich heftiglich wider ine eingelegt, ime vyl schadens laids und widerdrieff gethon und sonderlich die zwai schlösser Luffen und Castell ime angewunnen, die außgebrennt und ganz zerstört hab. was die ursach des widerwillens gewesen, findt man nit etc.

Aber er kunt darumben gottes straf nit entfliehen, dann wie könig Conrardt der dritt des namens auf ein zeit ein gemainen reichsttag zu Costenz hielt, dahin herzog Conrardt von Zeringen auch kam, fand man ine unversehenlich tod in seinem bette ligen etc.“

Genug der Beispiele! Ich begnüge mich, zum Schluß hervorzuheben, daß von den so beschaffenen dreizehn Abschnitten Mercks nur zwei in der Gießener Handschrift fehlen.²⁾

¹⁾ Vgl. Ludwig I. c. 195. — ²⁾ Zur besseren Übersicht stelle ich die betr. Abschnitte einander hier gegenüber:

Wir stehen demnach vor folgendem Sachverhalt. Ein sehr unselbständiger, aber durchaus gewissenhafter Arbeiter versichert, die Chronik des Grafen Wilhelm Werner von Zimmern, welche unzweifelhaft existierte, im allgemeinen benutzt zu haben. Sowohl die vier Stellen, an welchen er dieselbe ausdrücklich zitiert, als nahezu alle seine Abschnitte, welche sich nicht auf seine übrigen bekannten Quellen zurückführen lassen, finden sich in oft wörtlicher Übereinstimmung in der Gießener Handschrift. Schon darnach darf dieselbe wohl mit Gewißheit für das bisher verschollene Werk des Grafen von Zimmern erklärt werden.

Dieser quellenkritischen Beweisführung fügt aber die Beschaffenheit des Kodex selbst eine entscheidende Ergänzung hinzu. Er stimmt zunächst äußerlich mit den bekannten Bänden der großen Mainzer Erzbistumschronik ganz überein. Wie jene, enthält er bloß Bischofsgeschichte, und zwar die Geschichte von ebenfalls drei Mainzer Suffraganen. Vor allem aber — die Eingangs erwähnten Randnotizen rühren mit Bestimmtheit von der Hand des Grafen Wilhelm Werner selbst her.¹⁾ Wenig zahlreich und sehr kurz, oft nur ein einziges

Ludwig 195, Nr. 1	= Merck S. 2, 9, 12, 25	= Kod. Gießen 1, 4 a; 1, 8 a; 2, 6 a
2	= 135	= 5, 2 a; 11, 7 b.
3	= 137—47	= vacat.
4	= 148	= 12, 2 b.
5	= 163	= 12, 5 b.
6	= 170	= vacat.
7	= 179	= 14, 1 a.
8	= 181	= 14, 2 b.
9	= 185	= 14, 7 a.
10	= 200	= 15, 4 b.
11	= 201 ff.	= 15, 5 a ff.
12	= 217 ff.	= 16, 3 b ff.
13	= 223 ff.	= 16, 8 b ff.
14	= 242	= 17, 7 b.

Die kleine Abweichung bei Nr. 10, daß Merck aus Tag Montag macht, bedeutet nichts. — ²⁾ Ich verdanke diese Feststellung vor allem der Güte des Herrn Geh. Regierungsrates Dr. Barack selbst. Ein Vergleich mit der Handschrift der Donaueschinger Hofbibliothek Nr. 575, welche von der fürstlichen Hofbibliothek in dankenswertester Weise zu diesem Zweck übersandt wurde, bestätigt die Übereinstimmung vollständig. Solche eigenhändige Einträge und Korrekturen Werners finden sich z. B. an folgenden Stellen der Konstanzer Chronik: 3, 3 a; 3, 8 a; 5, 7 a; 7, 5 a; 8, 3 a (man beachte das charakteristische „U“ mit zwei Punkten!);

Wort enthaltend, würden sie an sich schwerlich je zur Feststellung der Natur unserer Handschrift geführt haben; im Verein mit den anderen Indizien aber verleihen sie unserer Ansicht den Charakter unumstößlicher Gewißheit. Wir besitzen in der That jetzt wieder eine vom Verfasser, Grafen Wilhelm Werner von Zimmern, selbst durchgesehene Kopie des letzten, fünften Buches seiner Mainzer Erzbistumschronik.¹⁾

Nachdem es uns so gelungen ist, den Autor festzustellen, prüfen wir den Wert des Werkes selbst etwas näher. Wir bleiben vorerst wieder bei der Konstanzer Chronik. Jeder Abschnitt derselben erinnert eben so sehr durch zahllose Anklänge im einzelnen, wie durch seine ganze Anlage an die Bischofschronik des Bregenzer Humanisten Jakob Manlius.

Eine einzige Stelle genügt, wie ich glaube, völlig als Beweis. Bischof Lampert hatte den Haß der Mönche von Petershausen auf sich gezogen; die Klosterchronik schildert daher, als einzige Quelle, sein Ende folgendermaßen²⁾:

„Nam eum ei terminus vitae propinquaret, coepit ultra modum scaterere humanis vermibus, qui vocantur pediculi, ita ut nullo ingenio ab his cripi potuisset. Plerumque enim a famulis tam in Rheno quam in balneis lavabatur — — — —“

Diesen Passus geben Manlius und Graf Werner so wieder:

Manlius 739: ut scribitur, morte appropinquante, tanta pediculorum superfluitate per omnia membra confusus est, ut familiares sui nec frigida nec calida aqua eum a pediculis mundare possent, quinimo huiusmodi pediculorum cumulum,

5, 7a; 10, 7b; 11, 2a; 11, 3b. In der Halberstädter Chronik bemerke ich keine derartigen Stellen; dagegen finde ich solche in der Augsburger Geschichte, z. B. 2, 1a; 3, 4b; 5a; 7, 3a; 14, 5a.

¹⁾ Nach dem Verzeichnis Graf Werners, Hschr. Donaueschingen Nr. 575; es ist ohne Belang, daß darnach die Reihenfolge der Bistümer im Originalbände Halberstadt, Konstanz, Augsburg war. — Merck hat übrigens keinesfalls unsere Gießener Handschrift benützt. Dies ergibt sich aus seiner Angabe, Bischof Heinrich II. habe Kaiserstuhl für 8000 M. S. gekauft (S. 185); die Handschrift hat richtig 800 (vgl. Regesten der Bischöfe von Konstanz II, Nr. 2886), aber das Wort hundert auf Rasur, die noch deutlich den Buchstaben t von der getilgten Zahl tausend erkennen läßt. Indem so Merck eine andere Handschrift, vielleicht das Autograph selbst, vor sich hatte, wird zugleich der Einwand, woher er denn den im Gießener Kodex gar nicht genannten Verfasser kannte, gegenstandslos. — ²⁾ Lib. II, cap. 5, M. G. SS. XX, 641.

ad instar apum hincinde ambulantium, suffere eum oportuit, usque in mortem. Causa huius assignatur, quia quam plurima preciosa clenodia, quae S. Gebhardus monasterio suo Petershausen contulit, ipse ad S. Henrici Caesaris instantiam, propria sua auctoritate eidem Caesari, alias cum eisdem Ecclesias decorandi gratia donavit. Me autem iudice, hanc huius aegritudini causam fuisse non credo, quia, ut supra patuit, Lampertus iste vir fuit commendabilis, Henricus vero Imperator sanctus, ubi quilibet facere, Lampertus quicquid donare et alius recipere potuit, fecit.“

Wilhelm Werner, Kodex Gießen 469, 8, 5 a: man findt geschriben, wie bischove Lamprecht auf sein letste Zeit komen, als ine gott der herr aus diser zeit berüefen wellen, seie er so voller leus worden, das ine sein gesint weder mit kaltem noch warmem wasser darvor erröthen noch erseübern mögen, sonder hab er derselben sterben müssen, thuend darbey ein vermainte ursach oder vermuttung anzaigen, wie solhes von der straf und verhenknus gottes gescheen, umb das er etliche kostliche klainat aus dem closter Petershausen genomen, die sant Gebhardt sein vorfarder, darein gegeben, die hab er kaiser Hainrichen geschenkt. nun mugent aber die, so dise vermuttung habent, sich wol irren, und mag diser zufal aus natürlichen ursachen bescheen sein, dann er ie sonst eines andechtigen volkomen und eherlichen lebens gewesen, desgleichen kaiser Hainrich auch ein heiliger herr, da ietweder gut fueg und macht gehabt, ungeverlicher weis, an einem orth, zu nemen und zu dem andern zu geben. — — — —“

Die Übereinstimmung beider Berichte, sowohl in ihrem Schlußurteil als auch in der einzelnen Wendung „weder mit kaltem noch warmen Wasser“, womit sie das „tam in Rheno quam in balneis“ der Vorlage wiedergeben, führt unwidersprechlich auf die Annahme des engsten Zusammenhanges.

Nun war Manlius, dessen Buch wahrscheinlich schon 1519 vollendet wurde, jedenfalls im Frühjahr 1526 bereits tot, während Graf Wilhelm Werner seine Chronik, wie der Schluß derselben deutlich darthut, erst elf Jahre später beendigte.¹⁾

¹⁾ Vgl. über Manlius Ludwig, 38 ff., besonders 43, n. 4, 45. — W. zuletzt die 1537 erfolgte Wahl des bekannten kaiserlichen Erzbischofs von Lund zum Bischof von Konstanz in Worten: „darzu wel im der ewig barmhertzig got

Ebenso wenig aber, wie Manlius unter diesen Umständen Wilhelm Werners Chronik benützt haben kann, beruhen beide Bücher auf einer gemeinsamen Grundlage; schon die ganze Arbeitsweise des älteren Humanisten und nicht minder die wörtliche Anlehnung seiner Darstellung an die mittelalterlichen Quellen verbieten eine solche Annahme durchaus.¹⁾ Der richtige Sachverhalt ist vielmehr der, daß der Graf von Zimmern Manlius' Chronik ausgebeutet hat.²⁾ Und zwar handelt es sich bei ihm nicht etwa bloß um eine allgemeine Verwertung; seine Konstanzer Chronik ist in der Hauptsache nichts anderes als eine Erweiterung und Umschreibung der genannten Vorlage.

Doch hat sich der gräfliche Schriftsteller nicht völlig hierauf beschränkt. Vorzüglich schob er mehrfach ausführlichere Darstellungen allgemeiner Vorgänge, wie etwa des Investiturstreites, ein. Aber auch einzelne Ereignisse, die Manlius übergangen hatte, trug er an ihrer Stelle nach. Wo er eine reichere Überlieferung auffand, gab er ihr ohne Bedenken den Vorzug, wodurch seine Arbeit mehrfach in der That wertvoller, bisweilen aber auch fabelhafter als sein Vorbild wurde.³⁾

Die große Mehrheit dessen, was der mit der mittelalterlichen Überlieferung wohlvertraute, vielbelesene Graf seinem Vorgänger hinzuzufügen weiß, ist aus deutlich erkennbaren, guten Quellen, wie Herimann oder Lampert, vielleicht auch Diessenhofen, geschöpft. Von spezifischen Konstanzer Nachrichten finde ich bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts

am guad und hilf verleihen, domit hernach ein anderer geschichtschreiber sein arbeit und wolthaten (so er . . . furnemen und beweisen wardet) ime zu lob und andern zu einem exempel künfftiglich rümen mögent". Wenn man dann das Jahr 1550 als Zeitpunkt der Vollendung des ganzen Werkes annimmt (vgl. S. 246, Anm. 1), so würde der Graf mit unserer Konstanzer Chronik wahrscheinlich den Anfang gemacht haben.

¹⁾ Vgl. Ludwig 152 ff., besonders 159, n. 6. — ²⁾ Es ist dabei sehr beachtenswert, daß er sich mehrfach mit dem Text der Schaffhauser Handschrift (Ludwig 39 ff.) gegen den Druck deckt, besonders auch in der Angabe, Warmannus sei Mönch in der Reichenau gewesen — 8, 8a, Ludwig 160, n. 3. Dieser Umstand ist ein Beweis mehr für meine frühere Annahme, daß der Druck von Manlius' Chronik nicht immer das Autograph wiedergeben kann. — ³⁾ Man vgl. z. B. die merkwürdig entstellte Schilderung der unteritalienischen Kämpfe Kaiser Heinrichs II. beim Leber Bischof Rodhards, 8, 5b—7a.

aüßer den Abschnitten, welche schon Merck aufgefallen waren und die ich bereits früher auf ihre Abstammung geprüft habe nur hin und wieder eine der in verschiedenen älteren Konstanzer Aufzeichnungen wiederkehrenden Erzählungen. ¹⁾ O meine früheren Darlegungen im einzelnen zu wiederholen, genüge ich mich, hervorzuheben, daß die Natur der von C Werner für seine wenigen selbständigen Notizen benützten verlorenen Konstanzer Vorlagen zweifelhaft bleibt. ²⁾

Für die Kenntnis der Konstanzer Geschichte bietet uns eine neue Quelle somit keine Bereicherung. Dagegen ist ihre Auffindung, von dem Interesse am Autor selbst ganz abgesehen, für die Erforschung der sehr verwickelten Zusammenhänge der Konstanzer Historiographie von großer Wichtigkeit.

Früher war ich der Meinung, daß der bekannte Humanist Kaspar Brusch seinen kurzen Abriss der Konstanzer Geschichte direkt auf Manlius' Buch aufgebaut habe. ³⁾ Diese Annahme erweist sich jetzt als irrig; nicht Manlius sondern Graf Wilhelm Werners Paraphrase seiner Chronik von Brusch vorgelegen.

Die Beweise, welche ich früher für seine Abhängigkeit von Manlius vorgebracht habe, verlieren mit der Auffindung Wernerschen Chronik zwar nicht ihre vollständige Bedeutung wohl aber ihre Eindeutigkeit; da jene Stellen, an denen Brusch mit Manlius übereinkommt, nun auch in der Gießener Handschrift stehen, bleibt unentschieden, aus welchem von beiden Autoren sie der Excerptor entlehnte. Wir müssen daher jetzt unsere Aufmerksamkeit auf diejenigen Abschnitte richten, in denen Brusch und Werner von Manlius abweichen. Da sich an diesen Punkten regelmäßig Übereinstimmung zwischen ihnen ergibt, ist es klar, daß Brusch, welcher erst 1514 schrieb, den Grafen von Zimmern verwertete.

Auch hier giebt es einen ganz kurzen und dabei vi

¹⁾ Ich notiere folgende Stellen: Ein großer Fisch im Mindelsee gefangen W. Werner 14, 5b, Dacher (Ruppert, Chroniken der Stadt Konstanz) 38. Erbauung der Lorenzkirche W. Werner 15, 1b, Dacher Brand von Konstanz i. J. 1314, W. Werner 15, 2b, Dacher, Ludwig n. 1, Chronicon Constantiense, Mone, Quellensammlung I, 314¹. — ²⁾ Ludwig S. 196 ff.; eine Korrektur meiner damaligen Ansicht wird wohl zu erwähnen sein. — ³⁾ Vgl. Ludwig 170 ff.

schlagenden Beweis. Brusch erzählt von dem treuen Anhänger Heinrichs IV., Bischof Otto I:

Brusch 40 b. Basileae concedens (Otto I.), reliquum vitae ibi absolvit: ubi et mortuus et terrae mandatus est. Huic exulanti dedit Henricus quartus Episcopatum Cilimbrensem, quem tamen nec vidit nec possedit.

Genau ebenso sagt Graf Wilhelm Werner:

Kod. Gießen 469, 10, 5 a. Man findet nit eigentlich, wie lang er (Bischof Otto I.) darnach gelebt, aber die ubrige zeit nach seiner entsetzung hat er zu Basell in ellent und armut verzört, wiewol er vorhin ein bischtumb bekommen, Cylimbra gehaissen, welches er doch nie gesehen noch besessen, ligt zu Basell begraben.

Die ganze, offenbar mißverständene Nachricht kommt aber nur bei Brusch und Wilhelm Werner vor: Übereinstimmung bedeutet daher hier, wo nichts auf eine gemeinsame Vorlage hinweist, Benützung.¹⁾

Es bleiben uns noch die Beziehungen Graf Werners zu Christoph Schulthais zu erörtern. Wie ich glaube, darf man bei diesem Autor auch ferner die direkte Benützung des Manlius vermuten. Vorzüglich die Vergleichung der folgenden Stelle führt zu dieser Annahme.

Manlius 741: anno MLVIII inter dictum episcopum ex una et Nortbertum Abbatem S. Galli partibus ex alia ardua tam suborta sunt bella, ut non nisi quam pluribus incendiis et homicidiis praecedentibus tandem pacificaretur.

Schulthais 25: Anno 1058 erhüb sich ain widerwil und unrüb zwüschent bischoff Grimolden und abt Nodtpert zu Sant Gallen, die nit mocht befridet werden, bis baiden sich (!) brand, roub und an manchem ort todschlag an vilen menschen vollbracht ward.

¹⁾ Vgl. über diese Stelle Ludwig 177, n. 1; die dort versuchte Erklärung wird nun auf Wilhelm Werner zu beziehen sein. — Daß Schulthais die Verwechslung ebenfalls vorbringt, ist gleichgültig, weil er Brusch kannte. — Ein anderes Beispiel bietet Bruschs Chronologie der Kämpfe Bischof Gebhards I., Brusch 40 b, Wilhelm Werner 10, 5 b ff., — vgl. Ludwig 174 ff., oder seine eigentümlichen Angaben über Bischof Diethelms Regierungszeit, Brusch 43 a, Werner 13, 1 b, vgl. Ludwig 175, n. 1. Ebenso beweiskräftig ist auch schon die Schilderung der Ernennung Ottos I. durch Heinrich IV., vgl. Manlius 741, Brusch 40 a, W. Werner Kod. Gießen 469, 10, 3 b.

Wilhelm Werner 9, 6 b: Mit disem eerlichen herren (Nortpert) fieng bischove Rumolt umb klainen fueg und nichts wert ursachen ain zank und unfriden an, der sich zuletzt zu einem krieg schiket. es warend von baiden thail beistant und anhang vyl mort und prant verbracht; das weret solang, bis der kaiser ein einsehens haben ließ.

Schon die Wiederkehr der Jahrzahl 1058, höchst wahrscheinlich an sich das Produkt eines mehrfachen Irrtums bei Manlius, ist ohne Benützung schwer verständlich¹⁾; ganz deutlich wird dieselbe aber durch die Wiedergabe von „pacificaretur“ durch „befridet werden“, eine wortgetreue, von Graf Werners Ausdruck total abweichende Übersetzung.

Vollständig gesichert ist sodann Schulthaiß' Bekanntschaft mit Bruschi durch eine ausdrückliche Erwähnung dieses Humanisten.²⁾

Wenn ich aber diesen Teil meiner früheren Ausführungen auch nach der Auffindung von Graf Werners Chronik noch für richtig ansehen zu dürfen glaube, so möchte ich doch andererseits daneben eine direkte Beziehung zwischen Schulthaiß und Wilhelm Werner nicht mehr unbedingt in Abrede stellen.³⁾ Abgesehen von den von mir schon früher auf Grund der Analyse Mercks hervorgehobenen beiden Abschnitten stimmt Schulthaiß auch an manchen anderen Punkten mit dem Grafen überein, wo dieser reicher als Manlius und Bruschi ist.⁴⁾ Naturgemäß sind solche Stellen aber nicht allzuhäufig, weil Schulthaiß ja in Manlius und Bruschi Werners Vorlage und einen Auszug aus seinem Buch ebenfalls kannte. Es lohnt sich nicht, dieser Beziehung weiter nachzugehen, zumal die für den Verfasser eigentlich charakteristischen, auf den Urkunden des Stadtarchivs beruhenden Partien der Schulthaiß-chronik dadurch nicht berührt werden; sie fehlen, wie bei allen anderen Chronisten, auch bei Werner von Zimmern und bleiben daher auch fernerhin unbestrittenes Eigentum von Schulthaiß.⁵⁾

So verändert sich doch die Filiation der Konstanzer Bis-

¹⁾ Vgl. hiertüber Ludwig 159, 164, 182. Bruschi übergeht das ganze Ereignis. — ²⁾ Schulthaiß 7; vgl. die weiteren Beweise Ludwig 183 ff. —

³⁾ Vgl. Ludwig 196. — ⁴⁾ Vgl. z. B. die Erhebung der Wiborada, Schulthaiß 24, W. Werner 9, 6 b. — ⁵⁾ Schulthaiß 43 ff., W. Werner 16, 8 b ff.; vgl. Ludwig 190.

tumsgeschichten durch das Auftreten dieses neuen Chronisten nicht unerheblich. Noch immer bleibt Manlius Grundlage und Vorbild dieser Klasse von Hervorbringungen; aber mindestens zwischen ihm und Bruschi, vielleicht auch Schulthaiß schiebt sich Graf Wilhelm Werner ein.

Treten wir nun noch einen Augenblick über die Grenzen der Konstanzer Diözese hinaus. Der erste und einzige Band der Geschichte aller deutschen Bistümer, welchen Bruschi rastlose Unstätigkeit zustande gebracht hat, erschien im Jahre 1549; er enthält lediglich die Geschichte von Mainz und seiner zwölf Suffragane, sowie des exempten Bistums Bamberg. Genau dasselbe Gebiet also — von Bamberg abgesehen —, welches Graf Wilhelm Werner in den fünf Bänden der Mainzer Erzbistumschronik behandelt! Nachdem nun an einer Stelle, für das Bistum Konstanz, der Zusammenhang zwischen beiden direkt nachgewiesen ist, liegt die Vermutung, daß Bruschi's ganzes Buch lediglich einen Auszug aus dem anderen Autor darstellen könnte, nicht sehr ferne.

Es ist unmöglich, diese Frage hier im einzelnen zu lösen. Aber die Geschichte sowohl der Bischöfe von Halberstadt als von Augsburg, welche der mir eben vorliegende Band Graf Werners noch enthält, stimmt mit Bruschi's Abriß, wo man auch nachprüfen mag, in der auffälligsten Weise überein, und ebenso steht es im zweiten Band mit der Chronik von Worms, deren erste Bischöfe ich noch vergleichen konnte.¹⁾ Das Verhältnis ist ganz dasselbe, wie bei Konstanz; wo Graf Werner sich in behaglicher Breite ruhig gehen läßt, sucht der andere in aller Kürze, aber mit unleugbarem Geschick, ein paar Hauptpunkte herauszugreifen. Bisweilen ist die Verkürzung so stark, daß man doch an der Identität Zweifel bekommt; aber immer finden sich die zuerst scheinbar fehlenden Notizen zuletzt auch in späteren Abschnitten Werners.²⁾

¹⁾ So hat Bruschi z. B. auch die Verse bei den Bischöfen Viktor und Amandus — W. Werner fol. 5b, 6a — und kennt wie dieser den Namen des vierten und fünften Bischofs nicht; bei S. Crotoldus beginnt er (103a): *pius ac religiosissimus praesul*; Werner 7a: *gar ain andechter, gotzvörichtiger, hayliger vater.* — ²⁾ Vgl. z. B. den Anfang der Augsburger Chronik. — Für die Geschichte von Halberstadt zitiert Bruschi zu Anfang allerdings die Metropolis des Hamburger Historiographen Albert Krantz; aber ich habe nicht den Eindruck, als ob er ihr als Haupt-

Würde die Vermutung einer vollständigen Abhängig
 Bruschs vom Grafen von Zimmern zutreffen, was freilich
 häufig doch noch dahin gestellt bleiben muß, so böte uns
 Büchlein des Humanisten wenigstens eine ganz schätzt
 bequeme Übersicht der umfänglichen Vorlage. Es wär
 dieser Hinsicht um so willkommener, als ja immer noch
 dritte Band der Mainzer Erzstiftschronik fehlt, welcher
 Werners eigener Angabe die Kirchen von Speyer, Straß
 und Verden behandelt. Die entsprechenden Abschnitte Bru
 gestatten dann bis zur Auffindung des Originals ein gewi
 Urteil über dessen Wert, und würden zugleich den Be
 der Identität vielleicht in ähnlicher Weise erleichtern, wi
 unserem Fall Mercks Entlehnungen. Übrigens wird ders
 nicht sehr schwierig sein: wenn ein Kodex des sechszeh
 Jahrhunderts oder aus späterer Zeit die Geschichte der Bisc
 von Speyer, Straßburg und Verden in drei Abschnitten, je
 mit der Gründung der Stadt beginnend, in humanistis
 Art erzählt, spricht sogleich die stärkste Vermutung für s
 Zugehörigkeit zu dem alsdann wieder vollständigen W
 Graf Wilhelm Werners von Zimmern.

quelle gefolgt wäre, vielmehr ähnelt seine Darstellung eher Graf
 ners Erzählung. Wahrscheinlich hat aber dieser seinerseits vorwie
 aus Krantz geschöpft, den er sicher gekannt hat, vgl. Barack, Zimmer
 Chronik IV, 337. — Es darf vielleicht bei dieser Studie noch angen
 werden, daß das Exemplar der Werke von Krantz, welches heute
 Kais. Universitätsbibliothek zu Straßburg besitzt (2. Ausgabe von 1
 nach mehreren eigenhändigen Einträgen auf den Titeln 1531 dem
 kannten Überlinger Chronisten und Sammler Jakob Reutlinger geh
 Vgl. Ludwig, Konstanzer Geschichtschreibung 75.

Mitteilungen aus dem Vatikanischen Archiv.

Von

Friedrich von Weech.

IV.¹⁾

Aus den nachgelassenen Papieren des Kardinals Giuseppe Garampi.

In dem Vatikanischen Archiv befindet sich der handschriftliche Nachlaß des Kardinals Giuseppe Garampi, der eine namhafte Anzahl historisch-interessanter Materialien verschiedenartigsten Inhalts enthält.

Giuseppe Garampi wurde — ich folge den Angaben des Kirchenlexikons von Moroni — am 28. oder 29. Oktober 1725 in Rimini geboren, machte seine Studien in Florenz, Modena und Rom, wo er im Jahre 1749 die Dissertation: *De nummo argenteo Benedicti III.* veröffentlichte und eine andere die Papstliste des neunten Jahrhunderts verbessernde Arbeit herausgab. Er gewann die Gunst des Papstes Benedikt XIV. und erhielt die Weihen. Am 14. November 1749 wurde Garampi zum Coadjutor — mit Anwartschaft auf die Nachfolge — des Präfekten des Vatikanischen Archivs, Filippo Ronconi da Pesaro und zum Canonicus der Basilica di San Pietro ernannt. Nach Ronconi's Tode erhielt er die Stelle des Präfekten und 1759 auch die Präfektur des Archivs der Engelsburg. In den Jahren 1763 bis 1764 bereiste er wiederholt Deutschland, später auch Frankreich, Holland, Flandern und England. 1772 wurde Garampi zum Erzbischof von Beritus i. p. i. und zum Nuntius in Warschau, 1774 zum Nuntius in Wien ernannt. 1776 Bischof von Montefiascone und Corneto, wurde er am

¹⁾ Vgl. die Vorbemerkung in Band X, S. 632.

14. Februar 1785 mit dem Titel von S. Giovanni e Paolo zum Kardinal erhoben.

Von da an residierte er in Rom und hatte seine Wohnung im Collegium germanicum, wo er eine große Bibliothek sammelte. Er starb in Rom am 4. Mai 1792. Die Handschriften seiner Bibliothek kamen teils in die Vatikanische Bibliothek, teils in das Vatikanische Archiv, teils in die Biblioteca Gambalunga seiner Vaterstadt Rimini. Wer in dem Vatikanischen Archiv gearbeitet hat, kennt die sogenannten „Schede Garampiane“, einen alphabetischen Zettelkatalog, der einen sehr erheblichen Teil der Bestände dieses Archivs umfaßt. Diesen hat Garampi in den Jahren, in welchen er Präfekt des Archives war, bearbeitet. Über den im Vatikanischen Archiv aufbewahrten handschriftlichen Nachlaß des Kardinals erteilt Auskunft der „Indice ai 251 volumi del Garampi“. Leider ist ein nicht unbeträchtlicher Teil dieser 251 Bände, wie es scheint, schon vor langen Jahren, in Verlust geraten. Die Nummern dieser Bände sind auf einem Vorsetzblatte in diesem „Indice“ verzeichnet. Einige derselben sind im Laufe der Zeit wieder zum Vorschein gekommen. Es ist daher wohl nicht ausgeschlossen, daß bei der fortschreitenden Neubearbeitung der Verzeichnisse über den Inhalt des Vatikanischen Archives noch weitere dieser vermissten Bände wieder aufgefunden werden.

Ich habe während meines Aufenthaltes in Rom im Mai 1895 den Nachlaß Garampi's, der mir bereitwilligst vorgelegt wurde, durchgesehen und diejenigen Bände, deren Inhalt für die deutsche Geschichte¹⁾ in Betracht kommt, eingehender als es in dem „Indice“ der Fall ist, verzeichnet. Ich denke, daß die Veröffentlichung meines Verzeichnisses, das allerdings aus Mangel an Zeit weniger sorgfältig bearbeitet ist als mir selbst wünschenswert erscheint, nicht ohne Nutzen für Benutzer des Vatikanischen Archives sein wird und halte es, von der oben ausgesprochenen Erwartung ausgehend, für zweckmäßig, auch solche Bände anzuführen, welche zur Zeit der von mir vorgenommenen Durchsicht der Garampi'schen Papiere fehlten. Ich bezeichne sie mit einem Sternchen.

¹⁾ Mit Hinweglassung der auf Kaiser Josef II. und Garampi's Nuntiatür in Wien bezüglichen Stücke, deren Verzeichnis ich einem Mitglied des österreichischen historischen Instituts übergab.

Vol. 18. Viaggio fatto dal Conte Garampi nell'Italia, Germania, Svizzera, Parigi e Paesi Bassi in occasione della visita della Badia di Salem dal dì 2 agosto 1761 fino ai 31. maggio 1763, descritto dal abbate, ora Monsignor Marini, stato segretario delle lettere latine a tempo di Pio VI.¹⁾

Vol. 67. Lettera dell' Elettore di Colonia in data del 9. marzo 1741 al suo consigliere privato de Heunisch pr. la sanzion pramatica.

Vol. 74. Istruzione formatasi nel 1759 sullo stato della religione cattolica in Germania (cf. vol. 77). — Istruzione data dalla Segreteria di Stato al Nunzio Pontificio in Francoforte circa le materie beneficali. — Riflessioni sul Promemoria Cesareo fatto dall' agente del Cardinale di Spira sul punto dell' appellazioni alla Santa Sede in occasione della controversia Spirensis e presentato al tribunale della segnatura estragiudizialmente.

Vol. 77. Diario e viaggio del Cardinale Garampi per la Germania nel 1764, allorchè accompagnò in qualità di uditore di Monsignor Oddi, che da nunzio di Lucerna andò nunzio straordinario alla dieta di Francoforte per l'elezione di Giuseppe II. in Re de' Romani.²⁾ — Aggiunte: Relazione dello stato della religione nella Germania. — Relazione intorno alla forma del governo delle diocesi di Germania. — Relazione dello stato di Wurtemberg. — Ristretto dell' istruzione della Nunziatura Elvetica, scritto da Monsignor Bufalini nel 1759.

Vol. 90. Riflessioni sopra il matrimonio del Duca di Wirtemberg colla Prussiana. — Lettere di Monsignor von Hontheim all' abate Gerbert di S. Biagio in Silva nera sopra la ritrattazione di Febbrizio del 1791. — Lettera del P. Merz, nella quale prova la necessità di far sapere al Papa i cattivi libri, che si stampano contra la religione in Friburgo ed in altri luoghi. — Lettera dell' Elettore di Magonza all' Eminentissimo Segretario di Stato dei 22. marzo 1791 sopra l'usurpazione decretata dall' assemblea di Francia di porzione della diocesi di Spira.

Vol. 93. Due lettere di Pio VI. a Federico Augusto Elettore di Sassonia dei 10. ottobre e dei 24. novembre 1781. — Memoria al Nunzio di Monaco, perchè Sua Santità non approvi i nuovi statuti dell' università di Dilinga, se prima non sia informata da alcuni zelanti soggetti, che nomina. — Decreto dell' Imperatore Giuseppe II. abolitivo della giurisdizione dei nunzi di Colonia e di Monaco e lettere ed editti dell' Elettore di Colonia e di Treveri su tal' oggetto.

Vol. 94. Ristretto del negoziato di Monsignore Jacquet nel congresso di Aquisgrana dato per istruzione a Monsignore Garampi spedito per il congresso di pace da tenersi in Augusta. — Piano

¹⁾ Herausgegeben von Don Gregorio Palmieri. Rom 1889. — ²⁾ Eine Bearbeitung dieses Reiseberichtes beabsichtige ich als Neujahrsblatt für 1888 zu veröffentlichen.

d'istruzione a Mons. Garampi per il futuro congresso di pace da tenersi in Augusta. — Raggiungimento della pace di Westfalia e delle proteste fatte dalla S. Sede contro la medesima. — Raggiungimento di quanto è accaduto riguardo della clausola dell' articolo IV. della pace di Riswich a favore della religione cattolica. — Raggiungimento delle paci concluse in Utrecht, Rastadt e Bada negli anni 1713 e 1714 con gli articoli stampati della pace di Bada e di quella di Rastadt come ancora coll' istruzione spedita a Monsignore Passionei, destinato nunzio al congresso di Bada. — Istruzione a Monsignore Doria, nunzio alla dieta di Francfort nel 1742, in cui fù eletto Carlo VII., Elettore di Baviera, e l'istruzione si aggira di rappresentare all' eletto di chiedere al Papa l'indulto delle primarie preci e con la relazione del consistoro tenuto da Sua Santità della destinazione in persona del Cardinale Borghese in qualità di ministro dell' Imperatore Carlo VII.

Vol. 104. Monastero di Salem. Breve confirmatorio di Clemente XIII. della commissione apostolica nel monastero di Salem fatta dal Conte Garampi e della sentenza a favor dell' abbate di Salem emanata da esso Conte Garampi del 1762 (Druck). — Supplica al Sacro Collegio per l'abbate di Salem, Stefano Enroth, per la condonazione della metà di tutte le spese nella spedizione delle bolle (Druck). — Varie notizie politiche riguardanti la legazione straordinaria di Monsignore Doria alla Dieta, i canonici di Colonia ed alcuni principi di Germania. — Varie lettere tanto del Conte Garampi quanto di altri in risposta sopra la visita di Salem. — Materie d'interesse del Conte Garampi, visitatore della Badia di Salem. — Memoria concernente li monaci dimessi dal monastero di Salem.

Vol. 106. Popolazione della Sassonia, stato sommario delle di lei finanze e tassa dei pagamenti ai generali, colonelli ed uffiziali delle armi elettorali. — Lettere di Monsignore Garampi a varie persone scritte da Vienna dal 1776 al 1782.

Vol. 108. Spese della Corte Romana in beneficio della Cristianità. — Tassa delle chiese in Germania. — Abusi della Corte Romana supposti da Febronio e ricavati dal tomo II. di esso Febronio. — Nota delle chiese in Germania . . — dal 1761—1770. — Nota delle provisioni delle patriarcali di Germania nei pontificati di Innocenzo XIII. e Benedetto XIII.

Vol. 114. Lettera del P. M. Rieberer da Ratisbona dei 2. settembre 1783. Aggiunta; Supplementa ad Benedictiones Pontificales RR. D. Gerberti in Monum. Liturg. Germ. I. p. 331—344 ex Ratisbon. Obermünster. parthenonis codice circa dimidium sec. XI. elegantissime exarata. — Lettera del medesimo dei 15. marzo 1785. Aggiunta; Variantes lectiones. ex eodem codice. Supplementa ad Maximiliani vindicias. — Risposta del Conte Garampi dei 6. aprile 1785. — Memoria ragionata di Monsignore Oddi contro le idee della corte di Magonza per togliere le appellazioni a Roma dell' anno 1764. —

Supplemento alle benedizioni pontificali del P. Gerbert nei monumenti liturgici.

Vol. 121. Lettere in cifra del Conte Garampi al nunzio di Vienna sopra la sentenza da lui data a favore del P. abate di Salem e risposta del nunzio nell' anno 1762. — Ordinazione dell' arcivescovo di Magonza dei 10. settembre 1778, tradotta dal tedesco in latino riguardo all' ammissione dei religiosi.

*Vol. 131. Papiere, die Abteien Amorbach und Seligenstadt und deren Beziehungen zum bischöflichen Stuhle in Mainz betreffend.

Vol. 132. Memorie riguardo ai gravamini dei monasteri Moguntini dopo l'ordinazione dell' Arcivescovo Elettore fatta nell' anno 1771.

*Vol. 148. Monastero di Salem. Visita. Mit vielen Briefen.

Vol. 159. Einzeldruck, 2 Blätter in 4^o Scriptorum: veteres de cantu et musica potissimum ecclesiastica graeci, latini, theodisci inediti perique (quos asterisco notamus). Auf der 4. Seite: Martinus Gerbertus abbas monasterii etc. Congregationis S. Blasii in Nigra Silva.

*Vol. 165. Aktenstücke, auf den Nunziaturstreit bezüglich aus dem Jahre 1788.

Vol. 167. Tassa delle chiese arcivescovili e vescovili della Germania e di ciò che si paga di propina al Papa ed al Cardinale Protettore.

Vol. 245. Notizie riguardanti i nunzi spediti in Germania dal 1518 al 1779.

Lettere da distinte persone al Cardinale Garampi mentre era nunzio in Varsavia ed in Vienna.¹⁾ (Vene sono alcune lettere a Monsignor Caleppi, di lui uditore).

Vol. 1. Praelat Maillot de la Treille (Mannheim) 1792 — Bischof von Basel (in Pruntrut) 1790. — Kurfürst von Köln 1784. — Bischof von Regensburg (dabei Breve Pius VI. vom 22. Juni 1788) — Kanonikus Baron von Brentano (Augsburg) 1796. — P. Joh. Bapt. Eshueber O. S. B. (Regensburg) 1790. — Abt Frobenius von St. Emmeram (Regensburg) 1789. — Andreas Forster, Regens des bischöflichen Seminars (Regensburg) 1790. — Bischof von Chiemsee (Salzburg) aus verschiedenen Jahren, auch in anderen Bänden.

Vol. 2. Baron Beckers von Westerstetten (Mannheim) 1772. —

¹⁾ Diese Angabe ist ungenau, da ein grosser Teil dieser Briefe aus einer Zeit stammt, in welcher Kardinal Garampi nicht mehr Nuntius in Wien war. Hier werden nur die Namen der Korrespondenten aufgeführt, von denen anzunehmen ist, daß sie für den Leserkreis dieser Zeitschrift Interesse haben. Unter der Fülle der Briefe ist eine große Zahl von Gratulationsbriefen, Dankschreiben, Bittgesuchen u. dgl., die nicht berücksichtigt wurden, die meisten aus Italien. Einige Bände fehlen oder sind anderswo eingereiht, s. oben vol. 106.

Bischof Josef von Passau 1785. — Coadjutor Freiherr von Dalberg (Mainz) 1788. — Kopie eines Briefes des Papstes Pius VI. an Graf Oeynhausen. — Maximilian Hell, Astronom in Wien 1790. — Arnold Heeren (Göttingen) 1788. — Placidus Braun (Augsburg) 1790. — de Wal (Lüttich) 1788. — Kurfürst von Köln 1780 ff. — Erzherzoginnen Maria Anna und Elisabeth von Österreich aus verschiedenen Jahren. — Andreas Forster (Regensburg) 1788. — Abbé Beck (Coblenz, Offenburg, Straßburg) 1781—1790.

Vol. 4. Ditterich in Straßburg 1782 — Generalvikar Graf von Bissingen (Konstanz) an Monsignor Oddi 1780. — Dieser an den Staatssekretär 1782. — Baron von Duminique in Coblenz an Card. Garampi und dessen Antwort (Concept) 1785. — Chevalier du Meiz (Frankfurt) 1764—66. — Beck in Straßburg 1786—1791. — Dekan Coelestin Schurmann in Thalheim 1789. — Mertens, Bibliothekar in Augsburg 1789. — Maillot de la Treille (Mannheim) 1789. — Baron Brentano, Kanonikus in Regensburg 1790.

Vol. 5. Francesco Castoreo (Lugano) 1769 — Giuseppe Castoreo (Luzern) 1768 — J. M. Lorenz, eloquentiae et historiae professor publicus Argentorati 1785. — Louis, prébendier du grand choeur de la cathédrale et professeur, vicechancelier à l'université de Strasbourg 1778—81 und aus anderen Jahren.

Vol. 8. (Auf einem inneren Umschlag mit zwei bezeichnet.) Amrhy (Luzern) 1791. — Mémoire justificative, de la conduite tenue par l'abbé Jacobi pendant les 7 ans qu'il a été chargé de l'éducation de S. A. R. le Prince Joseph Wenzel de Liechtenstein. Faite à Rome dans le mois de fevrier 1789.

Vol. 9. Carteggio di Monsignor Nunzio Apostolico in Colonia (C. Arcivescovo di Tiano) al Cardinale Giuseppe Garampi 1776—1785 (nicht in chronologischer Ordnung, viele Briefstellen chiffriert). — Andere Berichte ohne Unterschrift aus den Jahren 1763—1770. — Lettere di Monsignor Caprara (Arcivescovo d'Iconio), Nunzio Apostolico in Lucerna, poi in Vienna al Cardinale Garampi 1784—85. — Lettere di Monsignor Ranuzzi, Nunzio Ap. in Lisbona 1783—85. — Lettere di Monsignor Doria, Nunzio Ap. in Parigi 1776—84. — Lettere di altro Nunzio in Parigi 1770—71. — Lettere di Nunzj in Colonia 1765—70, in Venezia 1766, (Monsignor Honorati 1767—1775, Monsignor Ranuzzi 1776—82), in Firenze 1767—68, in Lucerna (Monsignor Oddi) 1762—71, in Madrid 1768—70, in Polonia 1766—67. (Die Briefe sind nicht in streng chronologischer Ordnung eingereiht, so daß die Anfangs- und Ende-Jahrzahlen nicht ganz zuverlässig sind).

Vol. 12. Unter einer Menge von Briefen aus Frankreich, aus verschiedenen Teilen Italiens, aus dem Conclave von 1769 u. a. einige, welche Deutschland betreffen: Appellation des Rektors des Kollegiums der Weltpriester Weidenbach an die Nuntiatur in Köln gegen einen Visitationsentscheid des Erzbischofs Kurfürsten von Köln. — Politik des Mainzer Hofes in Sachen der Jurisdiktion des Heiligen Stuhles in Deutschland. — Deutsche Propsteien. — Berichte der Kölner

Nunziatur im März 1771. — Briefe aus Bonn vom Oktober 1769, von de Cressener, Oktober und Dezember 1770. — Briefe von Dekan Coelestin Schirrmann in Thalheim bei Linz 1788.

Vol. 12a. Baron Rosencranz, Custos und Canonicus des Doms in Breslau 1787. — Prälat Maillot de la Treille (Mannheim) 1792, Abbé Beck (ohne Ort und Datum). — Nuntius in Köln 1792, Mai 3. — „Lettere d'oltremonti“ u. a. an Bibliothekar (Mertens) zu Augsburg (Concept), an den Buchhändler Thiele in Leipzig 1788—92, an P. Mathias Rieberer in Regensburg 1790.

Vol. 15. Briefe an den Uditore Monsignor Calleppi in Wien.

Vol. 18. Lettere di Monsignor Durini, Nunzio Apostolico in Polonia al Card. Garampi 1772 ff., di Nunzj in Monaco di Baviera 1791—92, in Polonia 1783—91, in Lucerna (Monsignor Vinci) 1791, in Liège (Monsignori Zondadari e Brancadoro) 1791, in Venezia (Monsignor Tirrao) 1791, in Napoli 1767—71, in Venezia 1783—88, in Torino 1791. — Lettere di Monsignor Casoni, Vicelegato in Avignone 1788. — Lettere di Monsignor Calleppi, Uditore della Nunziatura di Vienna al Card. Garampi.

Vol. 18. Minute di lettere del Cardinale Garampi a distinte persone.

Vol. 19, u. a. an den Bischof von Chiemsee, an den erwählten Erzbischof von Trier, an Graf Matheus von Thun, an Domdekan v. Thurn in Regensburg, an Herrn Loesch, Geh. Sekretär des Markgrafen von Brandenburg-Ansbach, an Abbé Louis in Straßburg, an den Bischof von Freising. (Concepte.)

Zwei unnummerierte Päckchen: Friedrich von Hopfgarten in Dresden. — Abt von Salem 1791. — Fürstbischof Erthal von Bamberg und Würzburg 1788. — Bischof von Speyer 1791. — Bischof von Regensburg. — de Wal in Maastricht 1792. — Adler in Altona (dessen Sohn in Rom sich zu Studienzwecken aufhielt und von Card. Garampi geerdert wurde). Briefe des jungen Giorgio Adler aus Kopenhagen 1780—85.

Lettere da distinte persone della Germania¹⁾ all' Eminentissimo Cardinale Garampi.

Darunter Briefe von Bürgin (Weingarten), Zallinger (Augsburg) Geaita (Köln), Abt von Oberaltaich, Bischof August von Speyer, Abt Anselm von Salem, Andreas Christian Hwüd (Kopenhagen), G. A. de Eobertz (Düsseldorf), Joseph Rösch (Brixen), Michael Horvath (Posen), Daniel Jobea (Wien), Gräfin Thurn (Dresden), Franz Anton Veith (Augsburg), de Wal (Lüttich), Graf Windischgrätz (Rom und Tachau in Böhmen), Baron Egid de Hubens (Lüttich), Beck (Koblenz, umfangreiche Korrespondenz, teilweise auch aus andern Orten datiert) Fürst und Fürstin von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Professor Rosemann (Dillingen), J. C. Hoefkens (Amsterdam), Christof Fr. Holzhausen (Bozen), C. F. Hommel (Leipzig), Bernhard von Horn-

¹⁾ Aber auch aus andern Ländern.

stein (Oberstoffeln), F. C. Hillesheim, universitatis rector ex Ubiorum Colonia, Baronin von Hochneck, geb. von Seckendorff, J. G. Reuther, conseiller de la cour de justice (Mainz), Radermacher (Ehrenbreitstein), W. Amrhyn (Luzern), Fr. Emanuel Maria de St. Joseph von den Unbeschuhten Karmelitern in Linz (umfangreiche Korrespondenz), Baron von Grünberg, Obersthofmeister (grand maitre) der Markgräfin Witwe von Baden-Baden (nur persönliche Angelegenheiten betreffend), Kardinal Hutten (Bruchsal), Weihbischof Ungelter (Augsburg), Maillot de la Treille (München), Suffragan Behler, Episcop. Domitiopol. (Mainz), Bischof von Chiemsee (Salzburg), Capitular Baron v. Ströhl (Freising), Professor Iselin (Basel), Erasmus Indobler (Freising).

Diese Fascikel enthalten auch Briefe von Fürstabt Martin Gerbert von St. Blasien an Garampi, Concepte der Antworten Garampi's und verschiedene auf die Vermählung des Herzogs Karl Eugen von Württemberg mit Franziska von Bernardin bezügliche Korrespondenzen und Aktenstücke.

V.

Nachträge zur Geschichte der Conversion des Markgrafen Jakob III. von Baden und Hachberg.¹⁾

Als ich im Jahre 1892 im Vatikanischen Archiv die auf die Konversion des Markgrafen bezüglichen Berichte in den Bänden 3 und 4 der Nunziatura di Svizzera benützte, forschte ich vergebens nach den Gegenbriefen der Staatssekretäre Sixtus' V. und Gregors XIV. Bei meinem Aufenthalt in Rom im Jahre 1896 wurden sie mir durch Herrn Kaspar Wirz, der sie inzwischen bei seiner im Interesse der schweizerischen Historiographie unternommenen Durcharbeitung der Bestände des Vatikanischen Archivs aufgefunden hatte, in zwei Bänden der bekanntlich sehr umfangreichen Sammlung der *Lettere di Principi* nachgewiesen. Leider sind die Briefe, welche der Staatssekretär Gregors XIV. an den Nuntius in der Schweiz richtete, nicht vollständig vorhanden. Dagegen erhalten wir aus einem dieser Bände die Kenntnis einiger Briefe desselben an den Nuntius in Wien, Monsignor Visconti. Zur Ergänzung des in Band 7 und 8 dieser Zeitschrift Veröffentlichten scheinen mir die einschlägigen Stellen dieser Gegenbriefe durchaus wert, bekannt gemacht zu werden.

¹⁾ Vgl. Band VII, 656 ff. und Band VIII, 710 f. dieser Zeitschrift.

Lettere di Principi. No. 151 [alte Nummer 3479 rot] Registrum litterarum scriptarum legatis et nuntiis sub Sixto V.¹⁾

Swizzeri. Primo Registro de le lettere che si scrivono a Monsignor Vescovo d'Alessandria, Nuntio a gli Svizzeri.

Fol. 52. La conversione del Marchese di Bada²⁾ è stata così grata, che posdimano si leggerà pubblicamente in consistoro con la lettera di V. S. Tutto il testo degli avisi e discorsi di V. S. è stato letto con gusto. V. S. se conservi, che Iddio la prosperi e felicità. Di Roma à li 8. di febraio 1590.

Fol. 54 v. Circa à le cose spirituali et ecclesiastiche V. S. vada continuando la sua solita diligenza, cercando non solo di conservare l'acquistato, ma di acquistare sempre di nuovo et sopra tutto di fare tenere in officio il Marchese di Bada, acciochè persista nella conversione non solo de la persona, ma anco di tutti li sudditi suoi.³⁾ Il resto de gli avisi, che V. S. ha dato, sono stati letti volentieri et è bene à continuare, che Dio la prosperi e felicità. Di Roma à li 31. di Marzo 1590.

Fol. 57 v. Al Dottore Pistorio V. S. ha risposto bene et non occorre à dire altro.⁴⁾ Di Roma à li 23. di Giugno 1590.

Fol. 58 v. E piaciuta la relatione de la conversione del Marchese di Bada⁵⁾ et Sua Santità ha comandato che si legga nel prossimo consistoro.⁶⁾

S. S.⁷⁾ si contenta che V. S. possa ordinare *extratempora* il Dottor Zehender.⁸⁾ Quanto à dargli autorità di assolver gli heretici, si rimesse alla facoltà che V. S. ha. Potria scrivere esso tutto et honestamente con sante ragioni la sua petitione, che non potesse esser *lenegata*.

Se il Marchese di Bada scriverà à Sua Beatitudine, gli sarà risposto con benignità e cortesia. Anzi nostro Signore mette in consideratione à V. S. se le pare ò di mandare à visitarlo et rallegrarsi con lui di questa sua conversione ò almanco di scrivergli.

Le murmurationi, che si fanno senza ragione de' Principi supremi, si hanno da tenere in poco: et massime non si potendo trovar via di raffrenarle. V. S. si consoli che 'l servitio suo è gratissimo à S. B.⁹⁾ Et non mancherà à luogo et tempo di consolarla. Et creda che non sempre le cose del mondo corrono à nostra volontà. Onde è necessario esser forte nelle avversità et non s'avvilire per li mali necessari ne insuperbire per li prosperi avvenimenti. Tutti gli altri avvisi, che V. S. ha scritti, sono stati letti con attenzione. Et come ben si manca dalla banda nostra di fare il debito, così si prega Dio

¹⁾ Staatssekretär unter Sixtus V. war Kardinal Montalto, Nuntius à der Schweiz Monsignor, später Kardinal, Ottavio Paravicino —

²⁾ Vgl. Berichte des Nuntius Nr. 1, Bd. VII, 665 f. — ³⁾ Vgl. Berichte des Nuntius No. 5, Bd. VII, 670. — ⁴⁾ Vgl. Berichte des Nuntius No. 8, Bd. VII, 672. — ⁵⁾ Vgl. Berichte des Nuntius No. 9 u. 10, Bd. VII, 672 ff. —

⁶⁾ Dieses geschah am 18. August 1590. Bd. VIII, 710 f. — ⁷⁾ Hofprediger des Markgrafen a. a. O. VII, 673.

che disponga il cuore degli altri Principi à fare il medesimo. Di Roma à gli 11 di Agosto 1590.

Fol. 59. Il dispaccio di V. S. di 30. et 31 di Luglio¹⁾ con lettera et conversione del Marchese di Bada ha dato tanto gusto à N. S.^{re} et à tutta questa corte, che V. S. ne sentirà il rumore.

Le petitioni, che faceva il Marchese di Bada o altri per lui, di ordine di S. B.^{re} si sono dati a li Signori Cardinali del santo officio, da quale si haverà risolutione, et vedo tanto presto, che verrà con questo ordinario . . . Di Roma à li 18. di Agosto 1590.

Fol. 59v. N. S.^{re} ha sentito tanto la conversione del Marchese di Bada, che oltre l'altri dimostrazioni di processioni et litanie gli ha scritto subito un Breve amorerole²⁾, che verrà con questa, et vuole, che V. S. ò la porti essa stessa ò lo mandi per un suo gentilhuomo accompagnandolo come à Lei parerà meglio: ma se li paresse anco di trattener il Breve et contentarsi de le lettere, che scriverà V. S., si rimetti in tutto et per tutto à la prudenza sua. Et io meglio offero et raccomando. Di Roma à li 25. d'Agosto 1590.

Fol. 59v. Accuso due lettere di V. S. di 6. et 7. d'Agosto³⁾. Quanto al progresso della religione nostra santa cattolica, che si contiene ne la relatione de le cose ecclesiastiche di Lauffen e di Apetzel et ne la lettera del Marchese di Bada, scritta a li cantoni cattolici, e cosa per darne gratie a Dio, da le cui mane procede tanto bene in tempi tanti calamitosi, Di Roma à li 24. d'Agosto 1590.

Lettere di Principi. No. 150 [alte Nummer rot 3481.] Register litterarum ad Nuntios sub Gregorio XIV.

Nuntio di Svizzera. Registro di lettere scritte à nome di Nr. Sre. PP. Gregorio XIV.⁴⁾ Al Nuntio dei Svizzeri il Vescovo d'Alessandria.

Fol. 175. Di Roma alli 2. di Marzo 1591.⁵⁾ Al Dottor Pistorio V.^a S.^a può affirmare, che le fatiche sue sono gratissime alla S.^a di N.^o S.^{re} et venendo occasione di fargli servizio et honore, se gli farà compitamento, è ben fatto tenerlo essertato à mantenere nella fede cattolica apostolica Romana la S.^{ra} Marchesa di Bada vedova et acquistare tanto più paese quanto si può. Jo ancora scriverò a lui per questo altro spaccio et cercherà di dargli animo quanto più potrò, et venendo l'occasione non si mancherà di dargli satisfattione. V.^a S.^{re} può fare alla giornata offitio conforme à questo col S.^{re}

¹⁾ Diese Depesche fehlt in den Nunziaturbänden. — ²⁾ Dieses Breve, vom 18. August 1590 (einen Tag nach dem Tode des Markgrafen) datiert, ist im Freib. Diöcesanarchiv 4, 111 ff. abgedruckt. — ³⁾ Das Schreiben des Nuntius vom 6. Aug. s. Nr. 12, Bd. VII, 675, das vom 7. Aug. fehlt. — ⁴⁾ Papst Gregor XIV. war am 5. Dez. 1590 gewählt worden. Sein Staatssekretär war Kardinal Sfondrato. — ⁵⁾ Antwort auf den Bericht des Nuntius vom 12. Febr. 1591 Nr. 20, Bd. VII, 682 f.

Barone Truchses, infiammandolo à dimostrarsi tanto più ardente cattolico quanto che l'imitatione del S.^{ro} Cardinale, suo zio, et l'aberrimento del fratello apostata ce lo devono stimulare.¹⁾

Al medesimo creato Cardinale alli 6. di Marzo 1591.

Fol. 178. Di Roma li 27 di Marzo 1591.

Ho scritto molte volte à Monsignor Nuntio all' Imperatore che facessi tutti gle' officii possibili con S.^a M.^{ta} Cesarea in favore della vedova Marchesa di Bada et del suo picciolo figliolino, accio egli si allevasse nella fede cattolica et ella fosse liberata dalla prigionia, et soprattutto si eseguessi il testamento del padre et massime nell' articolo della religione cattolica da servarsi in tutto quello stato. Hora poiche V.^a S.^{ro} Ill.^{ma} scrive la liberatione della vedova et che il negotio ha pigliato buona piega, non mancherò di raccomandarlo di novo caldamente al Nuntio nuovo et vecchio dell' Imperatore, acciò non si abbandoni una impresa, che tanto importa.

A Monsignor Visconti, Nuntio di N.^o S.^{re} appresso la M.^{ta} Cesarea.

Fol. 1 v. Di Roma à li 5. di Genaro 1591.

La istanza che V.^a S.^a ha fatto à la M.^{ta} dell' Imperatore per la liberatione de la Marchesa vedova di Bada cattolica e per l'educatione del suo figliolino in mano di Principi cattolici è piaciuta a V.^a S.^{ro} et vuole che V.^a S.^{ro} torni a reiterarla quante volte sarà necessario et conforme à l'avviso suo, se ne tratterà anco qui con l'Ambasciatore cattolico.

Fol. 2 v. V.^a S.^a di Aiuti per quanto può il buono desiderio de la Marchesa di Bada, che così fa anco il S.^{ro} Cardinale Paravicino per la sua parte.

Fol. 6. Di Roma à li 20. di Marzo 1591.

Il S.^{ro} Cardinale Paravicino da li Svizzeri scrive il medesimo²⁾ che V.^a S.^a intorno à la liberatione della Marchesa di Bada et la sua buona volontà di perseverare nella nostra religione cattolica, però non occorre à raccomandarla à V.^a S.^a chè se farà da se più di quello, che noi non sapressimo ricordare.

Di Roma à li 6. d'Aprile 1591. Nella causa della Marchesa di Bada V.^a S.^a faccia tutto quello che può in servizio di lei et di nostra santa religione cattolica.

Fol. 7. Di Roma à li 27. d'Aprile 1591.

V.^a S.^a fa molto secondo la intentione di N.^o S.^{ro} aprocurare la essecutione del testamento del Marchese di Bada, che sia in gloria.

¹⁾ Vgl. Zeitschr. Bd. VII, 669 Anm. 2 und 683 Anm. 2. — ²⁾ Nr. 22, vom 5. März 1591 Bd. VII, 685.

Nach dem Tode Sixtus V. (1590 Aug. 27.) war am 15. September Urban VII. Papst geworden, aber schon am 27. September gestorben. Die Wahl Gregors XIV. erfolgte am 5. Zember 1590. Das im Conclave versammelte Kardinalscollegium welches sich, wie schon aus einer andern Quelle ¹⁾ bekannt mit der badischen Angelegenheit beschäftigte, stand auch dem Nuntius in der Schweiz hierüber in Verkehr. Im Vatikanischen Archiv ist (Armara 65 to. 37 fol. 179) ein kurliches Schreiben an diesen erhalten, das zur Ergänzung des in V stehendem und in Band VII dieser Zeitschrift Enthaltene noch mitgeteilt sei.

S. Collegium Cardinalium Episcopo Alexandrino, Nuntio a Helvetios. Romae 17. Novembris 1590.

Recentissimas tuas Altorfio 2^{da} huius mensis die datas pr huius dei accepimus, diligentiam tuam in his rebus perscriber quae ex Gallia et aliis provinciis apud vos nunciantur, scito n gratum fuisse ac fore; sed et ea, quae ad catholicae religionis sam pertinent in locis istis tuae legationis libenter audiemus, praetim de Badensi marchionatu et puero et matre, quos ante aliquos dies tuo quoque admonitu Ferdinando archiduci et Gulielmo, Bavariae duci, optimis principibus, sane diligenter commendavimus. De tua febrī moleste accepimus. Cura valetudinem tuam, ut in vinea domini fidelis minister, ut facis diu, per dei gratiam esse possis.

VI.

Zur Biographie des Pistorius.

Die Rolle, welche Dr. Johannes Pistorius in der Geschichte der Konversion des Markgrafen Jakob spielte, rechtfertigt die Mitteilung nachstehender Auszüge aus dem Vatikanischen Archiv, welche sich auf diesen vielgewandten und rastlos im Interesse der katholischen Kirche thätigen Mann beziehen.

1) Aus Armara 54. Epistolae Pauli V. tom. I.

Papst Paul V. an Pistorius 1605 August 15. Rom (No. 128).

Dankt ihm für den Glückwunsch zu seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl.¹⁾ Dieser habe ihn besonders erfreut, quia intel-

n der Kardinäle an Herzog Wilhelm von Bayern d. d. angeführt bei Stieve, Die Politik Bayerns 1591—1607. Anm. 2. Vgl. Zeitschr. VII, 684 Anm. 1. — ²⁾ Paul V. stnt 29. Mai 1605.

leximus, te non solum fovere precibus tuis pastorales labores nostros, sed etiam consilio, industria et opera tua curare, ut afflictæ christianæ reipublicæ subveniatur et catholice religionis dignitas amplificetur. His de causis gratulatio tua de pontificatu nostro gratissima nobis fuit. Neque quia distuleris hoc officium, minus te diligentem existimavimus, quemadmodum fortasse veritus es, cum tu tantopere hanc tuam procrastinationem excutare studeas. Nam facile probasti nobis impedimentum. Quod autem scribis, iecisse te iam ea semina, ex quibus et ecclesia et imperium uberrimos fructus expectare debeant, sane mirificam huius messis cupiditatem in nobis excitasti, qui plane conficimur ea cura, quam de statu rerum Germanicarum suscepimus. Quare hortamur te, ut neque studium neque diligentiam tuam, donec tota res perficiatur, unquam remittas. Valde enim confidimus in industria et prudentia tua. Interim nos quoque non cessabimus precari eum, qui huic segeti incrementum dare potest, ut ipsam rore suæ benedictionis iugiter aspergat. Quantum vero attinet ad id, quod a nobis exigis pro sublevanda eorum inopia, qui hæresi detestata ad sanctæ matris ecclesiæ communionem redeunt, profecto cum nihil magis cupiamus, quæ salutem animarum expectare debes in huiusmodi negotio omnia auxilia, quæ a nobis præstari possunt. Itaque mandabis dilecto filio Madero, procuratori tuo, ut quid opus factu sit, nobis ex animi tui sententia exponat et nos paternam charitatem nostram abs te desiderari nunquam patiemur. Interea tuam pietatem vehementer laudamus eamque in dies augeri desideramus ad proximorum salutem. Te vero plurimum in Domino diligimus, cui nostram apostolicam benedictionem peramanter impertimus.

Dat. Romæ apud S. Marcum sub annulo piscatoris XVIII. Cal. septembris MDCV. Pont. nostri anno primo.

*Derselbe an den Bischof von Konstanz.*¹⁾ 1605 Dezember 17. Rom (No. 389).

Diligimus sane plurimum dilectum filium, Magistrum Joannem Pistorium, notarium et praelatum nostrum domesticum, ob singularem eius pietatem, egregiam doctrinam et in tractandis negotiis non vulgarem ingenii dexteritatem atque fidei integritatem, quæ omnia in his, quæ ad catholice religionis tutelam atque ecclesiasticæ dignitatis amplificationem pertinent, quotidie experimur.

Daher empfiehlt der Papst dem Bischof „ut in Pistorium omnia caritatis et charitatis officia contuleris“. Dat. Romæ apud S. Petrum sub annulo piscatoris XVI. Cal. Jan. MDCV. Pont. anno I.

2) Aus *Lettere di Principi* vol. 54.

Status Prepositure Olembergensis in Alsatia.

Olembergensis Prepositura in Basiliensi diocesi ditionis Austriacæ sita, nullum ius patronatus olim agnovit, sed collegium erat canonicorum regularium Sancti Augustini et per electionem prepositos di-

¹⁾ Jakob Fugger von Kirchberg.

ligebat, qui confirmabantur ab episcopo. Verum ab annis quinquaginta dilabentibus et eiectis canonicis commutata est in commendam et possessa a diversis, a quo tempore ius patronatus, domus Austriaca sibi vendicavit. Dominus Pistorius hanc preposituram cupit impetrare, ut rursus ad fundationis prescriptum compleatur canonicis et se mortuo vel cedente eligere possint prepositum ex capitulo.

Undatiert. Der Anordnung im Bande nach aus dem Jahre 1600 oder 1601. Bericht einer Kongregation oder Unterlage eines solchen.

Pistorius an einen Ungenannten.

Ill.^{mo} et Rev.^{mo} Domine.

Quod serius respondeo, non mea fit sed aliena culpa. Itaque ut ignoscat, rogo humilime. Jam hoc momento significatur, Caesarem ipsum scripturum ad oratorem vel Collegii Germanici Patrem Rectorem, ut emptionem gemmae diligenter curet. Tamen vellet Maiestas Sua, ut Dominatio Illustrissima Vestra et Sanctissimum Dominum Nostrum et Illustrissimum Dominum Cardinalem Cinthium sollicitaret ad promovendam et iuvandam emptionem: nimirum ut S^{tas} Sua auctoritatem, Ill.^{mas} D. Cinthius operam et diligentiam suam nonnullam conferret. Id igitur continuo nuntiare humilime D.ⁿⁱ Ill.^{mo} V.^{ro} volui et debui. Utinam vero a S.^{to} Sua donaretur gemma. Verum illud vix optari, peti certo non potest, nec petere quisquam audet tanquam in re nimis sumptuosa; sed bone Deus, quaminde recrearetur Caesar! quanto vinculo S.^{ti} Suae obligaretur! quanta illa ad utriusque capitis perpetuam consensionem esset accessio! Fatemur, pecunia opus nobis esse ad res magis necessarias, sed ratio habenda videtur infirmioris Caesaris et incredibilis desiderii, quo in illam gemmam exarsit, ut, si carere debeat, magnus sit metus gravioris morbi. Itaque humilime rogo, ut sicut crepit petere emptionem gemmae pergat.

D.^{nis} Ill.^{mas} Rd.^{mas}que V.^{as}

Servus humilimus Pistorius.

Me resque meas omnes summitto D.ⁿⁱ Ill.^{mo} V.^{ro} et in eius gratia tanquam tutissimo portu repono, precatus ut in litteris Romam sit memor Pistorii et intercessor. De reliquiis cras, si iubebit.

Eigenhändig. Ohne Ort und Zeit. Eingereicht bei den Briefen des Jahres 1600. Vermutlich ist der Adressat Kardinal San Giorgio. Es dürfte sich um die Erwerbung eines seltenen und kostbaren geschnittenen Steines für Kaiser Rudolf II. handeln, der bekanntlich ein leidenschaftlicher Sammler war. Die Art, in welcher Pistorius den Ankauf der Gemme durch den Papst motiviert, ist für die Art und Weise, wie er derartige Vermittlungen im kirchlichen Interesse nutzbar zu machen suchte, charakteristisch. Der Hinweis auf Reliquien in der Nachschrift gehört dem gleichen Zusammenhang an. Vgl. die von mir im Freiburger Diöcesanarchiv Bd. 23, S. 49 ff. veröffentlichte Abhandlung „Das Haupt des hl. Konrad im Münsterschatze zu Konstanz“.

C. Lavaters Aufzeichnungen über seinen ersten Aufenthalt in Karlsruhe im Jahre 1774.

Mitgeteilt von

Heinrich Funck.

Unter den bedeutenderen Freundschaften J. C. Lavaters ist diejenige mit dem Markgrafen und spätern Großherzog Karl Friedrich von Baden schon deshalb eine bevorzugte Stelle ein, weil sie nicht wie so manche derselben — wir erinnern hier nur an des Züricher Propheten vertrautes Verhältniß zu Goethe und zur Fürstin von Dessau — Schiffbruch erlitten, sondern immer Stand gehalten hat. Zum ersten Male sahen und sprachen sich Lavater und Karl Friedrich Sommer des Jahres 1774, als der gefeierte schweizerische Redner und bereits vielgelesene religiöse Autor auf seiner Reise zu einem wahren Triumphzug durch Deutschland sich haltenden Emser Badereise Freund Schlossers wegen auch der badischen Residenzstadt ankehrte. Über diesen ersten Aufenthalt Lavaters in Karlsruhe hat Georg Geßner in seines Vaters Lebensbeschreibung einiges Wenige mitgeteilt. Lavaters Biograph schöpfte dabei aus dem ausführlichen Tagebuch, das der Prophet bis zum 22. Juli auf seiner Reise mit sich geführt hat.¹⁾ Während aber der Tagebuchschreiber nur sein erstmaliges Verweilen in der markgräflichen Residenz auf wenigen Seiten seines Journals eng voll geschrieben, enthält Lavaters Lebensbeschreibung von seinem Tochtermann kaum eine Druckseite über diesen Aufenthalt. Daher dürfte es nicht willkommen sein, über jene Karlsruher Tage, in denen zu dem engen Freundschaftsverhältnis, das späterhin zwischen dem berühmten Züricher und dem „edeln, verstandreichen

¹⁾ Zur Zeit in Salomon Hirzels Goethebibliothek.

und christlichen Fürsten“ bestand¹⁾, der erste Grund wurde, Georg Geßners reiche Quelle selbst zu hören.

Dieselbe berichtet zunächst noch unter „VIII, Sonntag, 19. Juni 74“:

Etwan nach 5 Uhr langten wir²⁾ in Carlsruh an, eine sehr r gebaute Stadt, mit einfachen breiten Strassen. Die gemeinen l sind weder hoch noch schön. Wir stiegen beym Erbprinzei dem Posthause ab. Ich frug bald Herrn Hofrath Schlossern „Er werde wohl nicht im Lande sein“. „Die Frau Hofrätthin („O jo!“ — Ich gieng gleich hin, ganz begierig Schlossers Fr Göthens Schwester zu sehen. Ich klopfte an: ein junges lel Mädchen kam heraus. Nicht die Frau Hofrätthin, dachte ich gleich kam hinter ihr eine lange, blasse, weissgekleidete, him erhabene Dame. Beide durchstachen mich mit ihren Augen, f an zu lächeln. „Ach, villicht sind Sie Herr Lavater?“ „Ich Lautes Aufjauchzen des Mädchens, dass die Frau Schlosser Thür, wo die Gesellschaft war, zuzog. „Nicht so laut, mein — sind Sie Lavater?“ Noch immer hüpfte, jauchzte das Mä fasste mich bey der Hand. Sie führten mich in Schlossers g hohes, sehr simples Studierzimmer. Von tausend Dingen. I sie, zur Gesellschaft zurückzukehren. Sie giengen. Ich sah ein in der Bibliothek herum, las in den Frankfurter Anzeigen, einen Thee. Inzwischen kam die Frau Schlosser wider, ihr war in Geschäften zu³⁾ bey — Strasburg.

Ich gieng zu Macklot, der nicht zu Hause war. Ein halb t Mann wies mir sein schönes Comptoir, sein Bücherlager. Er mich nach meinem Namen. Freüde, sagts gleich ein paar A die mich zu beschauen kamen. Ich eilte wider fort und hint Billiets.

Schrieb nach meiner Zurückkonft eins an Göthe, weil mi Schwester sagte, dass er mich schon auf den Sonntag erwartet. war bald die Gesellschaft weg. Noch ein Mädchen kam, Sch der ersteren, Antoinette und Catrin Gerok, wie die Kinde Freüde hatten. Göthes Profil in Gips hieng da, vollkommen ä

¹⁾ Vgl. Heinrich Funck, J. K. Lavater und der Markgraf Kar drich von Baden, Freiburg i. B., Mohr, 1891.

²⁾ Lavater und der schnelle und glückliche Portraitzeichner Schmoll, der Lavatern begleitete. — ³⁾ Lücke in der Handschrift, vater den Namen von Schlossers damaligem Aufenthaltsort nicht verstanden hatte. — Noch später wusste er den Ort nicht richtig; schrieb Schlosser den 12. März 1775 an Lavater: „Weil Sie Emendingen bey Freyburg im Brißgau, den Ort meines Aufes so falsch schreiben, so machen alle Ihre Brief an mich einen lang weg“. (Handschriftlich.)

Von den Goethischen Ältern, von der Fräulein von Klettenberg, eine ganz unvergleichliche alte Person, von der Frau von Griebach, eine sehr verständige feurige vortrefliche Frau, von Deinet, ein herzguter, dienstfertiger, lebhafter, actifer Mann. Von Laocoon, der im Zimmer stand. Wir giengen in ihrem simpeln, von ihrer eignen Hand angebauten Garten. Von hundert andern Dingen, von meinen Freunden in Zürich, von Passavant, von Merck, der zu indulent ist zum schreiben, treflich übersetzt. Von unserer Freude beysammen zu sein, noch von Macklot — und offrierte mir dringend, mich dem Marggrafen zu präsentieren. Wie unaussprechlich vertraulich wir da beysammen sassen, wie alles herzlich, wie alles laut dachte, laut empfand. Es war 11 Uhr, als ich zu Bette gieng.

IX.

d. 20. Juni. 74.

Montags Morgen 6 Uhr stand ich auf und schrieb an meinem Tagebuch, ward aber bald von Herrn Professor und Kirchenrat Böckmann unterbrochen, der machte mir ein ganz unerwartetes Compliment von dem Marggrafen und bat mich in seinem Namen den Tag in Carlsruh zuzubringen und mit ihm zu sprechen. Ich war beschämt, erfreut. Böckmann rühmte gar sehr den Marggrafen, las mir eine Stelle aus seiner vorjährigen Rede vor, verließ mich nach allerhand Gesprächen wider. Wir nahmen den Thee. Ich balbte mich, zog mich von unten auf an.

Um 9 Uhr kam Herr Böckmann wider und spazierte mit mir in dem prächtigen Markgräflichen Garten, in die Seidenwürmerey, in den Ball- den Fasanengarten, den Obstgarten. Er sprach mit mir von tausend Dingen, von der Frau Markgräfin, den Prinzen, der Physiognomik, den Aussichten — meine Hölle gefällt ihm am wenigsten. Um 11 Uhr, als wir in den verschlossenen Obstgarten giengen, schienen wir den Prinzen Friedrich, den zweiten Sohn des Marggrafen, von ohngefehr anzutreffen, es war aber eine Abrede zwischen ihm und Böckmann. Ein liebenswürdiger, sonst pockenwarbiger Prinz von 18. Jahren. Er zeigte eine ungemaine Freude mich zu sehen und mit mir über einige Punkte besonders in den Aussichten sich zu unterhalten. Wirklich war das eine ausgezeichnete angenehme Stunde: besonders vom Zustand des Menschen nach dem Tode, auch viel Physiognomisches. Er führte uns ins Schloss und zeigte uns den Marmorsaal. Er wünschte sehr die Fortsetzung des Tagebuchs.¹⁾ Um 12 Uhr zu Frau Schlosser. Herrliches vertrauliches Mittagessen.

Ich weiß nicht mehr, ich glaub, ich gieng zu Böckmann und traf den Pfarrer Walz, den Professor Wucherer, den ich ganz

¹⁾ Gemeint ist: „Geheimes Tagebuch, von einem Beobachter seiner selbst. Erster Theil (anonym) 1771. Zweiter Theil 1773.“

vergessen hatte, und einige andere an. Wucherer kränklich, was demüthiges, unglückliches, reizendes in seinem Gesichte. Was wir da alles redeten, weiss ich nicht mehr, mit Böckmann von Klopstock, von der Physiognomik, den Hauptzügen des Mundes.

Nachmittags 3 Uhr gieng ich mit Böckmann aufs Schloss. Wir warteten in dem Antischamber und besahen die daselbst befindlichen meist Schlachtengemälde. Der Erbprinz Carl kam heraus, roth und bordiert, mit einem blauen Bande — ein prächtig schöner vollkommener Mann stolzen Blickes! Tiefes Aug unter hoher gewölbter perpendicularer Stirne. Er sprach gleich weniger stolz: „Mein Vater wird bald kommen!“ und gieng hinaus. Prinz Friedrich kam, viel viel unschuldig natürlicher, wenn gleich bey weitem nicht so majestätisch schön, wie der Erbprinz. Wir fragten ihn um die Erlaubniß, ihn durch Schmoll zeichnen zu dürfen. Er erlaubte es auf eine sehr einnehmende Art. — Bald darnach kam der Markgraf, roth scharlach und bordiert. Der erste Anblick war Markgräflisch, etwas trocken, doch sogleich herablassend.¹⁾ Er ließ sich sogleich mit mir in allerley discourse ein. Bald darauf setzte er sich und hieß mich neben ihn sitzen. Er fragte mich von der Zuverlässigkeit und dem Nutzen der Physiognomik so vernünftig wie möglich, von der Portraitmalerei, von des Markgrafen unvollkommenen, ihm nachtheiligen Portraits durch gelaubte Verschönerungen. Von Klopstocks Messiasd verlangte er mein Urtheil. Er war ihm sehr gewogen. Ich konnte und dorfte nach meinem Gefühl aufrichtig und frey reden. Von dem gegenwärtigen Zustand der Religion oder des heütigen feinen Antichristenthums, von Kleinjogg. Er hieß sein Portrait hohlen, von dem Schmollischen Christuskopf. Das Portrait der Erbprinzessin-Braut von Darmstadt. — Nun traten die Frau Marggräfin, nachdem wir einige Gemälde zu besehen ins andere Zimmer gegangen waren, prächtig und majestätisch, wie ich die Russische Kaiserin mir vorstellte, herein. Eine wohl gewachsene, männliche, etwa 50jährige Dame, ihr hohes Haupthaar mit Brillanten besetzt, ein rothes Ordensband, ein Stern mit Brillanten, ein tiefes festes Aug unter einer hohen, perpendicularen Stirn, eine trefende Sprache, gesetzgebieterisch, königlich. Doch war sie höflich mit mir, holte uns eins ihrer Pastellgemälde, ein nacktes Weibsbild, hinter ihr Cupido den Pfeil schießend, ein herrliches Stück, ein wahres Meisterstück. Sie bewunderte das Portrait von Kleinjogg. Sie setzte sich und liess mich ohne Comp. neben sich sitzen. Wir sprachen von Voltair e, naifer Wiz, erbörmliche Philosophie, von Schwalbach, sie stutzte, mißbrieth mir halb und bat mich, ja Vorsichtigkeit zu brauchen. Sie setzte an mich, wenigstens noch Einen Tag

¹⁾ Ähnlich schreibt im Jahr darauf Fritz Stolberg nach seiner ersten Audienz bei Karl Friedrich von Baden an seine Schwester „Er hat etwas Kaltes im ersten abord, das verliert sich aber bald, sowie man sich auch an sein durchdringendes, spähdendes Auge gewöhnt“. (Janssen, F. L. Graf '877, S. 84.)

in Carlsruh zu bleiben. Ich gieng ein. Von Schlossern, von tausend Dingen, die ich nicht mehr weiß. Sie brach auf und gieng noch zu Ball. Es war Gallatag, weils der Erbprinzessin-Braut Geburtstag war. Sie sagte, sie verlasse sich drauf, mich Morgen noch einmal zu sehen. Ich kann nicht sagen, wie frey, wie ungenirt ich seyn durfte und war. Nach den ersten Augenblicken war mir, als ob ich in Hause sey.

Ich gieng mit Böckmann vergnügt hinweg. Wir machten noch einen Spaziergang. Von dem Marggrafen, dem Prinzen Friedrich, ein excellenter Mann, dem Erbprinzen, einer der schönsten Männer, die ich je gesehen habe. Auf dem Spaziergang sprachen Ring, Böckmann und Walz, glaub ich, von Hartmann. Als ich nach Hause kam, erzehlte ich, wie wol mir gewesen, und wie weit über mein Erwarten die Kenntnisse und die Wahrheitsliebe und die vertrauliche Art des Markgräflichen Hauses gehen. Noch einen Zug des Marggrafen, den er ganz natürlich ohne alle Eitelkeit und Affectation erzehlte, muss ich nachhollen. Der jüngste Prinz¹⁾ lächelte. „Lieber“, sagte der Marggraf mit einer recht natürlichen Väterlichkeit, „lache doch, sagte ich dir, den Augenblick nicht, mir zu gefallen, oder wenn ich lächele. Lache, wenn dir was lächerlich vorkommt, und sonst nicht. Sey redlich im Lachen, sonst wirst du auch und nach ein Heuchler.“

Beym Nachtessen wars uns herrlich wohl. Ich machte noch Silhouette von der Frau Hofrätthin, der Catrin und Antoinette Gerok. Um 11 Uhr kam noch ein Briefchen von meiner Frau hinten an Schloßer seines.²⁾ Mondschein. Tagebuch. $\frac{1}{2}$ 12 Uhr zu Bette.

X.

Dienstag, d. 21. Juni. 74.

Ich stand um 6 Uhr auf, schloß noch den Brief an meine Frau, setzte mein Tagebuch, so gut ich konnte, fort. Herr Hauptmann Hurter, der uns vor Jahren in Zürich besuchte, kam. Er wußte alles, was gestern vorgegangen, u. sagte, daß ich, wenn er Geheimrat gewesen wäre, hätte bey Hofe essen sollen. Er gieng bald wieder. Er ist des Prinz Eugenius, eines apanagirten Vetter vom Marggrafen, factotum. — Wir frühstückten. Hundert Dinge. Scherze. Ernsthaftigkeiten. Predigten. Dramen etc. Um 9 Uhr zu Kirchenrath

¹⁾ Der nachmalige Großherzog Ludwig von Baden. — ²⁾ J. G. Schlossers Schreiben an Lavater vom 10. VI. 74, das erst nach der Abreise Lavaters in Zürich eingetroffen war und nun von Frau Lavater ihrem Manne nachgesandt wurde. Schlosser meldet in dem Briefe seinem Freunde: „Nicht in Carlsruhe, mein bester Lavater, in Emmendingen, im badischen Oberamt Hochberg müssen Sie mich nun sprechen, wenn Sie mich sprechen wollen. Seyt heut bin ich da, und seit vorgestern ist der Befehl dazu gekommen. Ich werde viele Monate da bleiben, um das Oberamt zu besorgen, biß es seinen vorigen Landschreiber wieder bekommt . . .“ (Handschriftlich.)

Böckmann. Mit zu einer Fräulein von Geusau, die eine unaussprechliche Freude hatte, eine verunglückte Dame voll originellsten Genie und von einer äußerst feinen tiefdringenden Empfindsamkeit. Auch ihre Schwester kam. Wir sprachen von dem Christuskopf und der Physiognomik. Wir giengen zu dem Fräulein N., eine Freundin der vorigen. Sogleich kam die vorige wieder nach. Nun gieng eine sehr interessante Physiognomische und Philosophische Konversation an. Es gelang mir, mich simpel und deutlich auszudrücken. Von Wachstum des Menschen, vom Ebenbild Gottes, von der Würde der Menschen. Das Fräulein . . . schlug unvergleichlich auf dem Clavier und Fräulein von Geusau sangen. Ich bat um ein paar Melodien für Pfenninger. Von da zu Kirchenrath Walz, traf ihn nicht an. Von da zu Macklot, eine merkwürdige politische Tabelle. Da traf ich einen gewissen Junker¹⁾ an. Physiognomisches. Von da zu Ringen, den Schmoll sehr ähnlich zeichnete.²⁾ Von da auf die Bibliothek, ein prächtiger Saal, antike Köpfe, 20 Folianten illuminiert Blumen, fast nur Tullipanen, l'Europe illustre wie marquirt von Dreux du Radier. Von da durch den Speissaal und ein paar herrliche Gemäcker auf den Thurm, woraus man auf 32 Alleen, deren einige Stunden lang sind, hinsieht. Von da mit Herrn Kölreuther nach Hause. Von der Begattung der Blumen, von den Palmer Nelken. Er glaubt, Bonnets Theorie widerlege sich durch seine eigenen Erfahrungen, vom Pflanzen. Nach Hause. Mittagessen. Silhouette ins Kleine.

Besuch von Ring: von Mechel. Physiognomische Zeichnungen Tagebuch. Zu Böckmann, $\frac{1}{2}$ bis 5 Uhr. Da traf ich Wucherer Walz, einen Hofrath und die zwey heftigen Fräuleins wieder an. Von Herders Symbol, von der Sprachfähigkeit Adams, von der unüberwindlichen Unwissenheit des Menschen in Ansehung seiner selbst vom Tode, Auferstehung, von dem Menschen überhaupt, von Opferbarung.

Um 5 Uhr giengen wir noch nach Hofe. Ich gieng an zu bluten giengen in ein Vorzimmer unten im Schloß, wusch mich und kam für die Herren — alle nur schwarz gekleidet. Nach wenigen Minuten hieß uns der Marggraf sitzen. Wir saßen vertraulich um ihn herum. Wir sprachen vom Atheismus und der natürlichen Gotteskenntniß von der Sprache, von dem Eigenthümlichen der Menschheit, von Herders Symbol. Die Frau Markgräfin kam in einem ganz anderen Anzug, setzte sich zu mir. Wir fuhren fort von Herdern, seine:

¹⁾ Karl Ludwig Junker, der, von Ring empfohlen, noch im Jahr 1774 eine Hofmeisterstelle in Schaffhausen erhielt, wo er, seine Laufbahn als Schriftsteller beginnend, 1775 „Grundsätze der Malerei“ und 1776 „Christus-Köpfe“ sowie sein Werk „Zwanzig Komponisten, eine Skizze“ erscheinen ließ. — ²⁾ Den Markgrafen zeichnete Schmoll erst bei Wiederbesuch Karlsruhes auf der Rückreise von Ems. Über dieses Bild Karls Friedrichs von Baden wurde von mir in dieser Zeitschrift N. 1 Bd. VIII, Heft 1, S. 182/84 Näheres mitgeteilt.

Aug, seiner Lebhaftigkeit, seiner Beredsamkeit (er predigte einmal in der Kirche zu Carlsruh über die Bestimmung des Menschen), von seinen Schriften, vom Sozinismus; von Strafe, von der Ewigkeit der Höllenstrafen (der Marggraf hatte eine Thräne im Aug, da ich meine Meinung frey hiraber sagte), von der Entwicklungskraft und Anlage, von Garrick, vom Schauspiel, von Kinderschauspielen, vom Einfluß der Vorstellungskunst eines Komödianten auf seinen Character, von der Betschwester und dem Tartüffen.

Die Frau Marggräfin hatte etwa nach einer Stunde Abscheid genommen. „Ich soll ja im Rückweg wider vorbey kommen etc. Und mit dem Schwalbacher soll ich mich ja in Acht nehmen und sehr behutsam trinken.“ Herr von Edelsheim, ein Minister, kam auch und gab der Unterredung Stoff und Leben, ein sanfter, gelehrter, weitgereister, sehr vernünftiger Mann. Schon einmal, etwa um 7 Uhr, hatte der Marggraf aufgebrochen und Abscheid gemacht. Aber noch blieb er wider. Er saß bey Edelsheim, ich bey den Prinzen. Nachher kam er wider, und wir blieben bis 8 Uhr; „wer mich igt versehe?“ Hier kam also das ganze Capitel auf Pfenninger. „Ob ich viele Geschäfte habe und welche?“ Von der besondern und öffentlichen Erziehung und noch viel mehr. Endlich Schlag 8 Uhr weg. Edelsheim lud mich auf Morgen Mittag ein. Ich schlags ab. Er versprach mir Schloßern herzuschaffen, wenn ich wider kommen würde.

Voll Freude, Ruhe und Erstaunen über die Kenntnisse, die Vernunft und Wahrheitsbegierde des Marggrafischen Hauses kehrte ich — schöner Abend wars — mit Böckmann und Ring nach Hause, nahm Abscheid von ihnen, erzählte den Frauleins mein Vergnügen, las ein Briefchen von Wucherer, aßen zu Nacht mit tausend Freuden, gab jedem noch ein Gedenkzeichen Züricher Geld, noch sang uns Cornelia mit der Zither unvergleichliche alte Volkslieder. Um $\frac{1}{2}$ 12 Uhr gieng ich bey Mondschein etwas müde zu Bette.

XI.

Mittwoch, d. 22. Juni. 74.

Ich erwachte um 4 Uhr, blutete, zog mich an und fieng an etwas vom Tagebuch nachzuhohlen. Ich hatte stark geträumt und war zimlich erhitzt, beschloß das gestrige Tagebuch. Es schlug 5 Uhr, ich schrieb ein Briefchen nach Haus, nahm Abscheid von meiner Wirthin und ihren Gespiellinnen. Ich aß noch eine gute Suppe, packte ein und reiste um $\frac{1}{2}$ 6 Uhr weg.

Elsässische Geschichtslitteratur

der Jahre 1894 und 1895.

Zusammengestellt von

Ernst Marckwald.

Vorbemerkung.

Das Format ist nur dann angegeben, wenn es nicht Oktavformat ist. Diejenigen Werke aus früheren Jahren, über die in den Berichtsjahren Recensionen erschienen sind, sind nur kurz angeführt und mit einem * versehen worden. Es wurden nur solche Recensionen aufgenommen, die kritischer Natur sind und Ergänzungen oder Berichtigungen bieten.

Verzeichnis der Abkürzungen.

ADA	Anzeiger für deutsches Alterthum und deutsche Litteratur.
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie.
AnnEst	Annales de l'Est.
AntZ	Antiquitäten-Zeitschrift.
ANW	Alte und Neue Welt.
AnzSchwG	Anzeiger für Schweizerische Geschichte.
AZg ^B	Allgemeine Zeitung. Beilage.
BCAF	Club Alpin Français. Section des Hautes-Vosges (Belfort-Épinal). Bulletin.
BFDH	Berichte des Freien Deutschen Hochstiftes zu Frankfurt am Main.
BHLPFr	Bulletin historique et littéraire de la Société de l'histoire du Protestantisme français.
BMHMulh	Bulletin du Musée historique de Mulhouse.
BSBelfortÉm	Bulletin de la Société Belfortaine d'Émulation.
BSCMAlsace	Bulletin de la Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace.
BSGEst	Bulletin de la Société de Géographie de l'Est.
BSHNatColm	Bulletin de la Société d'histoire naturelle de Colmar.
BSIndMulh	Bulletin de la Société Industrielle de Mulhouse.
BSNAFr	Bulletin de la Société nationale des Antiquaires de France.
BSPhilomVosg	Bulletin de la Société philomatique vosgienne.

CBIBauv	Centralblatt der Bauverwaltung.
CBIBibl	Centralblatt für Bibliothekswesen.
DBZg	Deutsche Bau-Zeitung.
DHerold	Der Deutsche Herold.
DLZ	Deutsche Litteraturzeitung.
ELLehrZg	Elsaß-Lothringische Lehrerzeitung.
ElsEvSonntBl	Elsässisches Evangelisches Sonntags-Blatt.
ElsLothrSchulbl	Elsaß-Lothringisches Schulblatt.
EvProtKirchenbote	Evangelisch-Protestantischer Kirchenbote für Elsaß-Lothringen.
Ex-Libris	Ex-Libris. Zeitschrift für Bücherzeichen, Bibliothekskunde und Gelehrten Geschichte.
GGA	Göttingische Gelehrte Anzeigen.
HJb	Historisches Jahrbuch. Im Auftrage der Görres-Gesellschaft herausgegeben.
HZ	Historische Zeitschrift.
JbGEls-Lothr	Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsaß-Lothringens.
JPharmEL	Journal der Pharmacie von Elsaß-Lothringen.
Kath	Der Katholik.
KBGV	Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine.
KBWZ	Korrespondenzblatt der WZ.
KunstChr	Kunstchronik.
LEGRPh	Literaturblatt für germanische und romanische Philologie.
LCBl	Literarisches Centralblatt für Deutschland.
LRa	Litterarische Rundschau für das katholische Deutschland.
MA	Le Moyen-Age.
MAcStan	Mémoires de l'Académie de Stanislas.
MHL	Mittheilungen aus der historischen Litteratur.
MJÖG	Mittheilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung.
MonatsblChrAKonf	Monatsblatt für Christen Angsburgischer Konfession.
MVC	Mittheilungen aus dem Vogesen-Club.
NA	Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.
NumismLBl	Numismatisches Literatur-Blatt.
Passe-Temps	Le Passe-Temps d'Alsace-Lorraine.
Passe-Temps-Étoile	Étoile, Supplément au Passe-Temps d'Alsace-Lorraine.
RAlsace	Revue d'Alsace.
RCathAlsace	Revue catholique d'Alsace.
RCr	Revue critique d'histoire et de littérature.
REJ	Revue des Études Juives.
RepKunstw	Repertorium für Kunstwissenschaft.

RHist	Revue Historique.
RTP	Revue des Traditions populaires.
StMBCO	Studien und Mittheilungen aus dem Benedictinen- und Cistercienser-Orden.
ThLBl	Theologisches Literaturblatt.
ThLZ	Theologische Literaturzeitung.
Wanderer	Der Wanderer im Elsaß.
ZChrK	Zeitschrift für Christliche Kunst.
ZDA	Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Litteratur.
ZDPb	Zeitschrift für Deutsche Philologie.
ZDU	Zeitschrift für den deutschen Unterricht.
ZGORh	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.
ZKulturG	Zeitschrift für Kulturgeschichte.
ZRPh	Zeitschrift für Romanische Philologie.
ZSRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte.
ZwJh	Das Zwanzigste Jahrhundert.

I. Zeitschriften und Sammlungen.

1. *Alemannia*. Zeitschrift für Sprache, Kunst und Altertum sonder des alemannisch-schwäbischen Gebiets, begründet von Anton Birlinger, fortgeführt von Friedrich Pfaff. — 23. Band. Bonn, Hanstein 1894. 1895. je [IV], 288 S.
2. *Annales de l'Est*. Revue trimestrielle. Publiée sous la direction de la Faculté des Lettres de Nancy. 8^e année, 1894. — 9^e année, 1895. — Nancy & Paris, Berger-Levrault et Cie. 1894. 640, 644 S.
3. *Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsaß-Lothringen*. 18.—20. Heft. Straßburg, Heitz & Mündel 1894. 1895.
 18. Der lateinische Dichter Johannes Fabricius Moser (aus Bergheim im Elsaß) 1527—1566. Seine Selbstbiographie in Prosa und Versen, nebst einigen Gedichten von ihm deutsch von Theodor Vulpinus. 1894. 27 S.
 19. Forstgeschichtliche Skizzen aus den Staats- und Gemeindeforsten von Rappoltswiller und Reichenweiler der Zeit vom Ausgange des Mittelalters bis zu Anfang des XIX. Jahrhunderts, von A. Kahl. 1894. IV, 77 S. m. 1. 20. 1895. [Betr. Lothringen].
4. *Bulletin de la Société Belfortaine d'émulation*. Nr. 13. 1894. Nr. 14. 1895. Belfort, typ. Devillers 1894. 1895. XX 188 S.; XLIV, 206 S.

5. Bulletin de la Société philomatique Vosgienne. 19^{me} année, 1893—94. — 20^{me} année, 1894—95. Saint-Dié, impr. Humbert 1894. 1895. 473, 340 S.
6. Bulletin de la Société pour la conservation des Monuments historiques d'Alsace. (Mittheilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsaß). 2^e série, 17^e vol. Avec 35 planches. Strasbourg, Imprimerie Strasbourgeoise 1895. VII, 175 S. — Sitzungsberichte. Procès-Verbaux 166 S. — Fundberichte und kleinere Notizen 84* S.
7. Bulletin du Musée historique de Mulhouse. 17^e année 1892—1893. — 18^e année 1894. — 19^e année 1895. — Mulhouse, Impr. V^o Bader & Cie. 1894. 1894. 1895. 174 S., S. 81—112; 91 S., S. 113—208; 87 S. u. VII S. u. S. 209—285. [Der Anhang ist 1896 datirt!].
8. Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsaß-Lothringens. Herausgegeben von dem historisch-litterarischen Zweigverein des Vogesen-Clubs. X. Jahrgang. — XI. Jahrgang. — Straßburg, Heitz & Mündel 1894. 1895. IV, 288 S. u. 1 Taf.; IV, 228 S.
9. Kirchenbote, Evangelisch-protestantischer, für Elsaß-Lothringen. 23. Jahrgang 1894. — 24. Jahrgang 1895. — Straßburg, Heitz & Mündel 1894. 1895. 4^o. 416, 408 S.
10. Monatsblatt für Christen Augsburgischer Konfession. Herausgegeben von Wilhelm Horning. 9. Jahrgang, 1894. — 10. Jahrgang, 1895. Straßburg, beim Herausgeber 1894. 1895. IV, 280; IV, 144 S.
11. Passe-Temps, Le, d'Alsace-Lorraine. Journal de famille. Publication trimestrielle illustrée, sous la direction de J. J. Lang. 5^e année, 1894. — 6^e année, 1895. Sainte-Marie-aux-Mines, bureau du Passe-Temps. [Von Nr. 11, 10 avril 1895, an: Ehl-Benfeld]. 1894. 1895. 580, 579 S. [Und:] L'Étoile. Supplément mensuel au Passe-Temps d'Alsace-Lorraine. 1^e année 1894/95. Sainte-Marie-aux-Mines, à l'Institut Notre-Dame. [Von Nr. 11, 10 avril 1895, an: Ehl-Benfeld]. 1894 1895. Folio. 12 Nrn. zu je 4 S.
12. Revue catholique d'Alsace. — Nouvelle Série. 13^e année. 1894. — Nouvelle Série. 14^e année. 1895. — Rixheim, imprimerie de F. Sutter & Cie. 1894. 1895. je IV, 956 S.
13. Revue d'Alsace. — Nouvelle Série, tome 8^e. Tome 45^e de la Collection. — Nouvelle Série, tome 9^e. Tome 46^e de la Collection. — Paris, librairie Fischbacher 1894. — Belfort, Imprimerie du Journal „La Frontière“. 1895. 586, 576 S.
14. Streifzüge und Rastorte im Reichslande und den angrenzenden Gebieten. 7.—10. Heft. Straßburg, Heitz & Mündel. 1894. 1895.
 7. Der Donon und seine Alterthümer. Von O. Bechstein. 1894. III, 66 S. m. Abb.
 8. Drei-Ähren und die Vogesen zwischen Münster- und Kaysersberger-Thal bis zur Straße Sulzern-Urbeis von Franz.

1. Theil: Drei-Ähren, Umgebung und die Seite des Münsterthals. 1895. 106 S. m. 1 Ansicht u. 1 Karte.
9. Ein Gang über die Schlachtfelder von Wörth . . . , von Wilhelm Matthäi. 1895. IV, 115 S. m. 1 Karte.
10. Drei-Ähren und die Vogesen zwischen Münster- und Kaysersberger Thal bis zur Straße Sulzern-Urbeis von Franz 2. Theil: Seite des Kaysersberger Thals. Mit Karte 1:2500 und Abbildung. 1895. III, 115 S.
15. Studien, Alsatische. 5. Heft. Straßburg, Trübner 1894.
5. Die mundartlichen Elemente in den elsässischen Urkunden des Straßburger Urkundenbuchs von Erwin Haendcke VII, 48 S.
- 16. Wanderer, Der, im Elsaß. Le Touriste en Alsace. Illustrirt Wochenschrift. Journal hebdomadaire illustré. 6. Jahrgang 1893/94. — 7. Jahrgang. 1894/95. [In deutscher und französischer Sprache]. Colmar, F. X. Saile 1893—95. 4^o. je 2, 416 S. u. Beil.
17. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, herausgegeben von der Badischen historischen Kommission. — N.F. Band IX. Der ganzen Reihe 48. Band. Mit 22 Tafeln Abbildungen. — N.F. Band X. Der ganzen Reihe 49. Band — Karlsruhe, J. Bielefeld 1894. 1895. IX, 739 S. [und:] Mitteilungen der bad. historischen Kommission Nr. 16, m160 S. 683, *82 S. [und:] Mitteilungen . . . Nr. 17, m100 S.
18. Zeitschrift, Westdeutsche, für Geschichte und Kunst. Herausgegeben von F. Hettner [&] J. Hansen. Jahrgang 13. — Jahrgang 14. Trier, Lintz 1894. 1895. [IX], 411 S. u. 11 Taf. [VIII], 418 S. u. 22 Taf. [Und:] Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Jahrgang 13. — Jahrgang 14. Trier, Lintz 1894. 1895. 240, 256 S.

II. Bibliographien.

19. Barack, K. A. Katalog der Kaiserlichen Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg. [3.] Elsaß-Lothringische Handschriften und Handzeichnungen, . . . Straßburg 1895. s.: Katalog der Kaiserlichen Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg. [3.]. . . Nr. 27.
20. [Bechstein, Otto]. Bibliothek des Vogesen-Clubs. (MVC 2) (1894), S. 33—46).
21. Borries, E. v. Elsaß-Lothringen. (Jahresber. d. Geschichtswissensch. 16 [Litteratur aus den Jahren 1892—93], Berlin 1894 S. II, 237—265).
22. Catalogue de la Bibliothèque de feu M. Émile Reiber, architecte, directeur de „L'Art pour tous“. [Vente du 15 au 27 Mai 1895]. Paris: Ém. Paul, L. Huard et Guillemin 1895. 257 S.

23. Catalogue des Incunables de la Bibliothèque de la Ville de Colmar. . . Paris 1895. s.: [Pellechet, Marie], Nr. 29.
24. Godard. Table des vingt premières années du Bulletin de la Société Belfortaine d'Émulation (1873—1893). (BSBelfortÉm 14 (1895), S. 1—10).
25. Huet, Gédéon. Catalogue des manuscrits allemands de la Bibliothèque nationale. [Extrait de la Revue des Bibliothèques. Janvier 1894 — Mars 1895]. [Betr. viele Einzelheiten des Elsaß, namentlich auch Briefwechsel von Oberlin]. Paris, E. Bouillon 1895. IV, 176 S.
26. Index-Catalogue of the library of the Surgeon-Generals Office, United States Army. Vol. XIII. [Strasburg, S. 811 f.]; Vol. XV. [Universities: Strasburg, S. 10]. Washington, Government Printing Office 1892. 1894. [15], 1005; [12], 842 S.
27. Katalog der Kaiserlichen Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg. [3.] Elsaß-Lothringische Handschriften und Handzeichnungen, bearbeitet von K. A. Barack. Straßburg, Heitz u. Mündel 1895. VII, 228 S.
28. Marckwald, Ernst. Elsässische Geschichtslitteratur der Jahre 1892 und 1893. Unter Mitwirkung von Ernst Marckwald zusammengestellt von Hans Witte. . . 1894. s.: Witte, Hans, Nr. 32.
29. [Pellechet, Marie]. Catalogue des Incunables de la Bibliothèque de la Ville de Colmar. [Erschien ursprünglich Februar-August 1895 in der Beilage der „Bibliographie de la France“]. Paris, Cercle de la Librairie . . . 1895. gr. 8°, 56 S.
30. Stumpf, Joseph. Inhaltsverzeichnis der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. Band I—X. (ZGORh N.F. 10 (1895), S. *1—*68).
31. Vidier, A. Répertoire méthodique du moyen âge français pour l'année 1894. II, 2. Alsace. (MA 8 (1895), S. 298 f.).
32. Witte, Hans. Elsässische Geschichtslitteratur der Jahre 1892 und 1893. Unter Mitwirkung von Ernst Marckwald zusammengestellt. (ZGORh N.F. 9 (1894), S. 527—580).

Vgl. Nr. 130.

III. Allgemeine Geschichte des Elsass und einzelner Theile.

33. Barr, Jean de. . . Études alsaciennes. . . Paris 1894. s.: [Nerlinger, Ch.], Nr. 60.
34. [Bericht über die am 25. Juli 1894 stattgefundene Generalversammlung der „Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace“]. (KBGV 43 (1895), S. 102 f.).
35. Bernhoeft, Ch. Straßburg, Metz und die Vogesen. 150 Bilder in Phototypie mit Unterstützung des Vogesen-Clubs nach der Natur aufgenommen und herausgegeben. Erläuternder Text

- von Hans Luthmer. ([A. u. d. T.]: Strasbourg, Metz et les Vosges. 150 vues phototypiques reproduites d'après nature par Ch. Bernhoeft. Commentaire du Dr. Jean Luthmer, traduit par Nageldinger.) Straßburg (Els.), W. Heinrich 1894. Text: qu. 8°. Bilder: Folio. XI, 40 S. u. 150 Tafeln.
36. Bezirksarchiv [zu Colmar]. (Bezirkstag des Oberelsaß. Session von 1894. [1.] Verwaltungsbericht und Vorlagen des Bezirkspräsidenten. Colmar 1894, S. 224—234. — [2.] Verhandlungen. Colmar 1894, S. 43).
37. Bezirksarchiv [zu Colmar]. (Bezirkstag des Oberelsaß. Session von 1895. [1.] Verwaltungsbericht und Vorlagen des Bezirkspräsidenten. Colmar 1895, S. 128 f. — [2.] Verhandlungen. Colmar 1895, S. 56 f.).
38. Bezirksarchiv [zu Straßburg]. (Bezirkstag des Unter-Elsaß. Sitzung von 1894. [1.] Verwaltungsbericht und Vorlagen des Bezirkspräsidenten. Straßburg 1894, S. 137—140. — [2.] Verhandlungen. Straßburg 1894, S. 25).
39. Bezirksarchiv [zu Straßburg]. (Bezirkstag des Unterelsaß. Sitzung von 1895. [1.] Verwaltungsbericht und Vorlagen des Bezirkspräsidenten. Straßburg 1895, S. 135—138. — [2.] Verhandlungen. Straßburg 1895, S. 22 f., 40 f.).
40. Bournand, François. L'Alsace et la Lorraine. (Récits et Souvenirs patriotiques). Préface par François Coppée. Ouvrage orné de gravures. Paris & Lille, J. Lefort 1895. 366 S. m. Abb.
41. Capper, Samuel James. Alsace and Lorraine. (The Contemporary Review, 66 (1894), S. 13—34).
42. Clauss, Joseph M. B. Historisch-topographisches Wörterbuch des Elsaß. Lieferung 1. Zabern, A. Fuchs 1895. V. S. u. S. 1—64.
Rec.: StMBCO 16 (1895), S. 696 f. (L. Roth). — ELLehrZg 2 (1895), S. 284 (Th. Walter). — ZGORh N.F. 10 (1895), S. 675 f. (W. Wiegand).
43. Colmar-Markolsheim. (Wanderer 7 (1894/95), S. 297 ff.).
44. Dacheux, L. Fragments de la Chronique de Berler. (BSCM. Alsace 2^e série, 17 (1895), S. 121—157).
45. Demeures amies en Alsace. . . Strasbourg 1895. s.: [Kastner Valentine], Nr. 58.
46. Fauste, Maurice. Là-Bas. Promenade en Alsace en 188.. Privas, Imprimerie Ardéchoise 1895. 166 S.
47. Fournier, A. L'Alsace. [Allgemeine Geschichte des Landes mit besonderer Berücksichtigung von Pfister, Limite des langues française et allemande en Alsace-Lorraine]. (BCAF 5 (1891), S. 59—72). [Erschien auch als Sonderdruck: Belfort typ. Devillers 1891. 16 S.]
48. Fraipont, G.[ustave]. Les Montagnes de France. Les Vosges — Ouvrage orné de 160 dessins inédits de l'auteur. [Mi

Vorwort von A. Fournier]. Paris, H. Laurens 1894. XII, 426 S. u. 1 Karte.

1. Froelich, J. Le Donon. . . Nancy 1894. s.: Ganier, H. et Froelich, J., Nr. 50.
2. Ganier, H. et Froelich, J. Le Donon. [Betr. auch die vom Donon ausgehenden Thäler]. [Extrait du Bulletin de la Société de géographie de l'Est. — Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 65]. Nancy, impr. Berger-Levrault & Cie. 1894. 120 S. m. Abb.
 Rec.: RAlsace N.S. 8 (1894), S. 277—282 (A. B[enoit]).
3. Goutzwiller, Charles. A travers le passé. Souvenirs d'Alsace, portraits et paysages. (RAlsace N. S. 8 (1894), S. 433—461; N. S. 9 (1895), S. 5—36, 159—195, 332—365, 436—465).
4. Grégoire, l'abbé. Description des Vosges. Publiée pour la première fois et annotée par A. Benoit. (Annales de la Soc. d'émul. du dép. des Vosges, 1895, S. 221—273). [Erschien auch als Sonderdruck u. d. T.: Grégoire, l'abbé. Promenade dans les Vosges. Publiée pour la première fois et annotée par Arthur Benoit. Épinal, Impr. Vosgienne 1895. 57 S.
5. H., D. Wahl. [Betr. die Gesellschaft für die Erhaltung der geschichtl. Denkmäler im Elsaß]. (AntZ 6 (1895) S. 401 f.).
6. Höhe, Jg. Das Kochersbergerland. Mit zahlr. Illustr. u. 1 Karte. Straßburg: Druck von Müller, Herrmann & Cie. 1895. 129 S.
7. Jan, Hermann Ludwig v. Elsässische Gedächtnisstage. Geistliches und Weltliches aus der heimischen Vergangenheit für die zwölf Monate des Jahres. [Nicht im Buchhandel]. Straßburg: Druck von Müller, Herrmann & Comp., 1894. 194 S. [Ist Sonderabdruck aus „Der Elsässer“].
8. Ingold, A. M. P. Miscellanea Alsatica. [Un illustre Colmarien inconnu: Dom Martin Granter. — Notice sur l'iconographie de saint Morand. — Un curé espion des armées du Roy en 1744. — Le Liber amicorum du piétiste strasbourgeois Andreas Meyer, 1723—25. — La confrérie du Rosaire à Colmar et en Alsace. — Nouvelles rues, nouveaux noms. Une lettre inédite de Schoepflin. Appendice sur Pierre d'Andlau. — L'intendant du gynécée de Charlemagne à Colmar. — Les prévôts du chapitre du Saint Martin de Colmar. — Une lettre inédite de Mabillon. — Le procureur du chapitre de Thann en voyage en 1756]. Colmar, H. Huffel; Paris, A. Picard, 1894. [VI], 115 S.
9. — — Miscellanea Alsatica. 2^e Série. [Schoepflin et Gerbert — Conjectures sur Pierre l'Ermite. — Le bréviaire de Strasbourg. — Une inscription funéraire de G. de Kaysersberg. — Anecdota Murbacensia. — Comment une dame colmarienne . . . écrivait le français au siècle dernier. — Itinéraire du P. Burger. — Zaepffel. — Les derniers d'Andlau-Wittenheim. — Le tombeau de Berdolet. — Sainte Odile. — Ingoldiana. — Maurice Schmidt. — Barbe de Beroldingen. — Les cités de France].

- Colmar, H. Huffel; Paris, A. Picard & fils 1895. 172 S. m. 5 Abb.
58. [Kastner, Valentine]. Demeures amies en Alsace. Ouvrage illustré par Ch. Spindler. [Le Woerth—Cernay—Gueberschwir—Vendenheim—Steinbourg—Villa Mon-Bijou—Mufhausen — Le Moulin d'Ortenberg—Rodern—Schoppenwhir—Grunstein—Stotzheim—Le Gfte—Ittenwiller]. Strasbourg, F. X. Le Roux & Cie. 1895. 112 S. u. 6 Taf.
59. [Michaelis, Adolf]. Gesellschaft zur Erhaltung der historischen Denkmäler. [Vereinsbericht]. (KBlWZ 13 (1894), S. 27—31, 61—64, 89—91).
60. [Nerlinger, Ch.]. Petite Collection Alsacienne. — Études alsaciennes par Jean de Barr. Paris, impr. Ch. Schlaeber 1894. [V], 213 S. [L'âme celtique de l'Alsace. — Le mur payen. — Sainte Odile, légende du X^e siècle. — Attic et Sainte Odile. Histoire et légende. — Herrade de Landsberg. — Le Pape Saint Léon IX. — Le Rabbi Joselmann. — Une querelle de savants alsaciens. — La proclamation de la République en Alsace en 1792. — Oberlin. — Un voyage en Alsace en 1822. — Une Anglaise en Alsace. — Les revendications allemandes sur l'Alsace et la Lorraine. — Les sentiments français de l'Alsace. — Xavier Mossmann].
61. Ohl, Lud. La vallée de Munster. (Passe-Temps 6 (1895), S. 305 ff.)
62. Pfister-Schweighusen, H. v. Deutschland im Elsaſse. [In früherer Zeit]. (Burschenschaftl. Blätter 7 (1893), S. 99—101).
63. Reuss, Rod. Collectanea Speckliniana. Supplément. (BSCMalsace 2^e série 17 (1895), S. 57—80).
64. Roehrich, M^{me} Ernest [Laure]. A travers notre Alsace. [Wissembourg—Haguenau (La forêt, la ville) — Morsbronn — Woerth — Les environs de Woerth — Les châteaux de la vallée de la Sauer (Fleckenstein, Hohenbourg) — Autour de Niederbronn — Le pays de Hanau — Saverne — De Saverne à Wasselonne — Wasselonne et le Schneeberg — Au Nideck par Wangenbourg — Du Nideck à Haslach]. Paris, libr. Fischbacher 1894. [VII], 244 S.
65. Roth, J. Geschichtsbilder mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte von Elsaß-Lothringen. 3. Auflage. Zabern, Fuchs 1894. IV, 95 S. m. Abb.
66. Scheib, J. G. Weißenburg-Wörth. Führer über die Schlachtfelder von Weißenburg und Wörth und zu den Ruinen des Lauter- u. Sauerthales, mit Stadtplan u. 3 Karten. Weißenburg i. E., Ackermann 1895. VIII, 178 S.
67. Schoell, Théodore. Le comté de Horbourg. (RAlsace N. S. 9 (1895), S. 98—110, 366—392, 466—488).
68. Sitzungs-Berichte der Société pour la conservation des Monuments historiques d'Alsace [18. Januar 1893—3. April 1895].

(BSCMalsace 2^e série, 17 (1895), S. 59—161 [einer besonderen Paginirung; S. 1—58 fehlen].

69. Stieve. Die Grafschaft Ober-Salm in den Vogesen. (JbGEls-Lothr 11 (1895), S. 7—19).
70. Trinius, August. Die Vogesen in Wort und Bild. Ein Wanderbuch durch den Wasgau. Mit 25 Vollbildern nach Original-Aufnahmen und zahlreichen Titelvignetten. Karlsruhe, Otto Nennich 1895. IX, 449 S. u. 25 Taf.
71. Waldteuffel, Edouard. Mémoire pour la Retrocession de l'Alsace-Lorraine, adressé à S. M. l'Empereur et Roi Guillaume II. [Betr. auch die Geschichte des Landes]. Paris, Didier 1892. 287 S.

Rec.: MHL 22 (1894), S. 126 f. (R. Mahrenholtz).

72. Walter, Theobald. Geschichtliches aus dem Kreise Altkirch. — Hagenbach. — Der Dinghof von Wittersdorf. Altkirch, Buchdr. E. Masson 1894. 19 S.
73. — — Geschichtliches aus dem Kreise Altkirch. Die verschwundenen Dorfschaften des Kreises Altkirch. Altkirch, Buchdr. E. Masson 1894. 26 S.
74. — — Die verschwundenen Dorfschaften des Kreises Gebweiler. Gebweiler, Buchdr. Dreyfus 1895. 17 S.
75. Wedelstaedt, Theobald v. Die Hohenzollern und das Elsaß. [Sonderabdr. aus „Der Soldatenfreund“, Okt.—Nov. 1895]. Berlin, E. S. Mittler & Sohn [1895]. 44 S.
76. Weech, Friedrich von. Mitteilungen aus dem Vatikanischen Archiv. (ZGORh N.F. 10 (1895), S. 632—649).
77. Weick, Georg. Heimatkunde von Elsaß-Lothringen. Zabern, Fuchs 1894. VIII, 57 S. m. Abb.
78. Woerl's Reisehandbücher. Führer durch Elsaß-Lothringen, in die Vogesen und zu den deutsch-französischen Schlachtfeldern. Mit Karten und Plänen. 3. Auflage. Würzburg, Leo Woerl 1893. 124 S. m. 7 Karten u. Plänen.
79. Wyss, Georg v. Geschichte der Historiographie in der Schweiz. Herausgegeben durch die allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. [Betr. vielfach das Elsaß]. Zürich, Fisi & Beer 1895. XII, 338 S.

Rec.: ZGORh N.F. 10 (1895), S. 292 f. (Aloys Schulte).

Vgl. No. 146. 530. 640. 904. 931.

IV. Prähistorische und römische Zeit.

80. Bardy, Henri. Documents inédits sur une prétendue découverte faite à Bavilliers (en 1862. (BSBelfortÉm 14 (1895), S. 23—27).
81. — — Les Sarmates dans les Vosges. (BSPhilomVosg 20 (1895), S. 105—111).

82. Bechstein, Otto. Der Donon und seine Alterthümer. St. burg 1894. s.: Streifzüge und Rastorte im Reichslande den angrenzenden Gebieten. 7. Heft, Nr. 14.
- *83. Bleicher, G. Les Vosges, le sol et les habitants. Paris 1 [Vgl. Bibliogr. f. 1890, Nr. 30].
Rec.: BSIndMulh 60 (1890), S. 32—47 (Mathieu Mieg).
- *84. — Commerce et industrie des populations primitives de l sace et de la Lorraine. . . . 1892. [Vgl. Bibliogr. f. 1892 Nr. 57].
Rec.: BSIndMulh 62 (1892), S. 324—330 (Mathieu Mi
85. — Supplément aux matériaux pour une étude préhistor. de l'Alsace. . . . Colmar 1894. s.: Faudel et Bleich Nr. 89.
- *86. Borries, E. v. Noch einmal die Örtlichkeit der Alaman schlacht von 357 n. Chr. . . . 1893. [Vgl. Bibliogr. f. 1893 Nr. 59].
Rec.: ZGORh N.F. 9 (1894), S. 176 f. (W. Wiegand). — *J* Est 8 (1894), S. 627 f. (Théodore Schoell).
87. Deecke, W. Die Ligurer im Elsaß. (JbGEls-Lothr 10 (18 S. 1—11).
88. Delsor, N. Marlenheim. Découverte de tombes antiques. A 4 planches. (BSCMAlsace 2^e série 17 (1895), S. 12*—1
89. Faudel et Bleicher. Supplément aux matériaux pour étude préhistorique de l'Alsace. (BSHNatColm N.S. 2 (18 S. 91—111). [Erschien auch als Sonderdruck: Colmar, in Decker 1894. 21 S.].
90. F[orrer, R.]. Römischer Altarstein von Lembach. (Ant (1894), S. 142).
91. Fournier, A. Les Ballons. (BCAF 4 (1892), S. 68—74).
92. Gasser, Aug. Station préhistorique de Soultz (Haute-Alsa (BSHNatColm N.S. 2 (1894), S. 113—116 u. 1 Taf.). [schien auch als Sonderdruck: Colmar, impr. Decker 18 15 S. u. 1 Taf.].
93. — — Notes sur quelques vestiges préhistoriques des envir de Soultz (Haute-Alsace). (BSHNatColm N.S. 2 (1894), S. —121 u. 1 Taf.).
94. Gutmann, K. Leitfaden zur Erkennung der heimischen Al thümer. . . . Colmar 1894. s.: Winkler, C. und Gutman K., Nr. 113.
95. Henning, R. Neuere Funde aus dem Elsaß. — I. Die Gr hügel zwischen Hatten und Selz. (BSCMAlsace 2^e série, (1895) S. 1—33).
96. — — Fund römischer Alterthümer bei Straßburg. Mit Pl (BSCMAlsace 2^e série, 17 (1895), S. 24* f.).
97. — — Brumath. Ausgrabungen. (BSCMAlsace 2^e série, 17 (18 S. 78* f.).
98. Herrenschneider, E. A. Argentovaria Horburg. (ZGO N.F. 10 (1895), S. 461—467).

- Ingold, A. Roches vitrifiées. (BSCMalsace 2^e série, 17 (1895), S. 76*—78*).
- Kessler, Fritz. A propos des sépultures du Bollenberg. (BS-IndMulh 65 (1895), S. 324—329). [Auch als Sonderdruck: Mulhouse, impr. Veuve Bader & Cie. 1895. 6 S.].
- Procès-verbal de la découverte d'un sarcophage en pierre faite au Bollenberg, en Novembre 1894. [Mit 2 Tafeln u. 1 Abbildung]. (BMHMulh 19 (1895), S. 5—12).
- Liermann, Otto. Die Alamannenschlacht bei traßburg 357 n. Chr. (BFDH N.F. 8 (1892), S. 159—179).
- m- Zum Artikel „Gigantensäulen“. (AntZ 6 (1894), S. 12 f.).
- Mieg, Mathieu. Mulhouse et le Sundgau avant l'histoire. (BSIndMulh 64 (1894), S. 133—147).
- Müller, Gustav A. Grabhügel bei Sesenheim und Sufflenheim i. Els. (Mit 1 Plan). (BSCMalsace 2^e série, 17 (1895), S. 56*—62*).
- Pfannenschmid, Heino. Argentovaria, oppidum Argentaria, castrum Argentariense und Olino. (ZGORh N.F. 9 (1894), S. 497—515).
- Reinach, Salomon. Bas-relief inédit autrefois à la Bibliothèque de Strasbourg. [Gallo-römisches Denkmal aus Brumath]. [Mit Abb.] (Revue celtique 16 (1895), S. 369—373).
- Schoell, Th. Horbourg-Argentovaria. (RAlsace N.S. 8 (1894), S. 504—532).
- Schumacher, E. Die natürliche Entwicklung des Straßburger Landes. s.: Straßburg und seine Bauten. . . S. 1—42. Nr. 427.
- Steinle, H. Wo fand die Entscheidungsschlacht zwischen Cäsar und Ariovist statt? (Litterar. Beil. d. Staats-Anz. f. Württemberg. 1895. S. 37—42).
- Wachstein, Der, oder Beobachtungsfelsen. (Wanderer 7 (1894/95) S. 74 ff.).
- Waldner, Eugen. Castrum Argentariense. (ZGORh N.F. 10 (1895), S. 444—447).
- Winkler, C. und Gutmann, K. Leitfaden zur Erkennung der heimischen Alterthümer. Erläutert durch 300 Zeichnungen. Bearbeitet für die Herren Geistlichen, Lehrer, Forst- und Baubeamten, Bürgermeister, Landwirte und Altertumsfreunde. Colmar, Typogr. F. X. Saile 1894. 108 S. m. Abb.
Rec.: Germania 1 (1894), S. 169 f. (C. Mehlis). — AnnEst 9 (1895), S. 121—123 (Dr. Bl[eicher]).
- Winkler, C. Römerstation zwischen Grussenheim und Artzenheim, und Römische Niederlassungen westlich von Grussenheim. (Mit 4 Plänen). (BSCMalsace 2^e série 17 (1895), S. 43*—46*).

Vgl. Nr. 50. 60. 225. 252. 848.

V. Geschichte des Elsass im Mittelalter.

115. Albrecht, Karl. Rappoltsteinisches Urkundenbuch, 759—15
 Quellen zur Geschichte der ehemaligen Herrschaft Rapp-
 stein im Elsass, mit Unterstützung der Landes- und der l
 zirksverwaltung herausgegeben. III. Band. Enthaltend 15
 Urkunden und Nachrichten aus den Jahren 1409—1442. C
 mar, E. Barth 1894. gr. 8°. VIII, 675 S.
 Rec.: DHerold 26 (1895), S. 10 (K.[indler] v. K.[nobloc]
 — ZGORh N.F. 10 (1895), S. 150 f. (A. S.[chulte]).
116. Becker, Joseph. Die Landvögte des Elsass und ihre Wi
 samkeit von Heinrich VII. 1308 bis zur Verpfändung
 Reichslandvogtei an die Kurfürsten der Rheinpfalz 14
 [Nur Theil I; Theil II soll in ZGORh erscheinen]. Inaugu
 rationsdissertation . . . Straßburg: Buchdr. Müller, Herrmann & C
 1894. 4°. [III], 40, VIII, [III] S. [Erschien auch als Prog
 Beil. d. Bischöf. Gymn. zu Straßburg. Ebenda, 48 S.]
117. — — Zu den Regesten Karls IV. [Bisher unbekannte Kais
 urkunden aus den Archiven zu Colmar und Hagenau für I
 genau, Colmar, Schlettstadt und Mülhausen]. (NA 20 (18
 S. 656—660).
118. — — Die Wirksamkeit und das Amt der Landvögte des Elsass
 14. Jahrhundert. (ZGORh N.F. 10 (1895), S. 321—360).
119. Fester, Richard. Die Fortsetzung der Flores temporum, v
 Reinhold Slecht, Cantor von Jung Sankt Peter in Straßbu
 1366—1444. (ZGORh N.F. 9 (1894), S. 79—145).
120. Haupt, Herman. Zur Sagengeschichte des Oberrheins u
 der Schweiz. (ZGORh N.F. 10 (1895), S. 472—476).
121. Hertzog, August. Das merowingische Herzogthum von Els
 und das Otilienkloster. (MVC 26 (1893), S. 29—45).
 Rec.: AnnEst 8 (1894), S. 305 f. (C. P.[fister]).
- *122. Jan, Hermann Ludwig von. Das Elsass zur Karolingerze
 [Auch als Sonderdruck: Freiburg, Mohr 1892. 56 S.]. [V
 Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 91].
 Rec.: MIÖG 15 (1894), S. 182 f. (E. M.).
123. Kleinclausz, A. Les origines de la ville et de la commu
 de Belfort et la politique de Renaud de Bourgogne, con
 de Montbéliard. (BSBelfEm 14 (1895), S. 52—106).
124. Krüger, Emil. Der Ursprung des Hauses Lothringen-Ha
 burg. (Das Hans Metz oder das Geschlecht der Matfriding
 Wien, Selbstverlag 1890. 4°, 31 S. u. 1 Stammtafel.
 Rec.: MIÖG 16 (1895), S. 379—381 (O.[swald] R.[edlic
125. Maag, Rudolf. Zum habsburgisch-österreichischen Url
 [Besitzungen im Amt Ensisheim]. (AnzSchwG 23 (18
 S. 391—393).
126. — — Das Habsburgische Urbar. I.: Das eigentliche Urbar u
 die Einkünfte und Rechte. [A. u. d. T.: Quellen zur Schw
 zer Geschichte. 14. Band]. Basel, A. Geering 1894. IV, 53

Rec.: LCB1 1895, S. 325 (-ch-). — ZGORh N.F. 9 (1894), S. 730 f. (A. S.[chulte]).

Mathias von Neuenburg, Die Chronik des. Uebersetzt von Georg Grandaur. Mit Einleitung von Ludwig Weiland. ([A. u. d. T.:] Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. 92. Lieferung). Leipzig, Dyck 1892. XXVIII, 292 S.

Nerlinger, Charles. Deux pamphlets contre Pierre de Hagenbach. (Mélanges Julien Havet. Paris, E. Leroux 1895, S. 549—560).

Pfister, Ch. Le duché mérovingien d'Alsace et la légende de Sainte Odile. . . . Nancy 1892. [Vgl. Bibliogr. f. 1891, Nr. 87; f. 1892/93, Nr. 96, 97].

Rec.: HZ N.F. 38 (1895), S. 463 f. (Kehr).

— — Les manuscrits allemands de la Bibliothèque nationale, relatifs à l'histoire d'Alsace. [Erschien ursprünglich 1889—93 in der Revue d'Alsace]. Paris, librairie Fischbacher 1893. [III], 248 S. [Vgl. Bibliogr. f. 1891, Nr. 86; f. 1892/93, Nr. 98].

Schiber, Adolf. Die fränkischen und alemannischen Siedlungen in Gallien, besonders in Elsaß und Lothringen. Ein Beitrag zur Urgeschichte des deutschen und des französischen Volkstums. Mit 2 Karten. Straßburg, K. J. Trübner 1894. IX, 109 S. u. 2 Karten.

Rec.: RCr N. S. 38 (1894), S. 10 f. (Ch. Pfister). — MA 7 (1894), S. 103 (L. Duvau). — HZ N.F. 38 (1895), S. 347 f. (Ferd. Wrede). — ZRPh 18 (1894), S. 440—448 (G. Gröber). — ZGORh N.F. 9 (1894), S. 327—329 (Hans Witte); vgl. auch S. 524 und N.F. 10 (1895), S. 146. — AnnEst 8 (1894), S. 446 (Ch. Pfister).

Scriptores rerum germanicarum in usum scholarum ex Monumentis Germaniae Historicis editi. Lamperti, monachi Hersfeldensis, opera. Recognovit Osw. Holder-Egger. Accedunt Annales Weissenburgenses. Hannover, Hahn 1894. LXVIII, 490 S. m. 1 Taf.

Thommen, Rudolf. Urkundenbuch der Stadt Basel . . . H. Basel 1893. s.: Wackernagel, Rudolf und Thommen, Rudolf, Nr. 134.

Wackernagel, Rudolf und Thommen, Rudolf. Urkundenbuch der Stadt Basel. Herausgegeben von der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel. II. Band [1268 bis 1290]. Basel, Detloff 1893. 4°. VIII, 521, 20 S., 1 Karte u. 2 Lichtdr.-Taf. [Betr. vielfach das Oberelsaß].

Witte, Heinrich. Der letzte Puller von Hohenburg. . . . Straßburg 1893. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93 Nr. 103].

Rec.: MHL 22 (1894), S. 45 f. (Ludwig Schädel).

— — Die ältern Hohenzollern und ihre Beziehungen zum Elsaß. Festschrift zur Einweihung des Kaiser-Friedrich-Denkmal bei Würth. Straßburg, Heitz & Mündel 1895. Fol. XII, 136 S., 2 Stammtaf. u. 8 Abb.

137. Witte, Heinrich. Zur Geschichte der Burgunderkriege. Das Kriegsjahr 1475. — Die Verwicklungen in Lothringen, im Waadtland und Wallis. — Verhandlungen und Rüstungen der Niedern Vereinung. (ZGORh N.F. 10 (1895), S. 78—112, 202—266).

Vgl. Nr. 74. 457. 817. 933.

VI. Geschichte des Elsass in neuerer Zeit.

138. Ballheim, Beda von. Vom „nationalen Kultus“ im Elsaß. Jahrhundert-Erinnerungen. [Aus der Revolutionszeit]. ANW 28 (1894), S. 541—547.
139. Bardy, Henri. Napoléon Bardy, magistrat et représentant du peuple, 1804—1884. (BSBelfortÉm 14 (1894), S. 18—121).
140. — — Le Régiment de „Salm-Salm“ (1783—1792). (BSPhilomVosg 20 (1895), S. 113—135).
141. Bemerkungen zum Treffen von Türkheim. . . . Colmar 1894. s. : [Braubach], Nr. 147.
142. Benoit, A. Notice sur la réunion de la principauté de Salm à la France (1793). (BSPhilomVosg 19 (1894), S. 201—251).
143. — — Anne-Christine de Saxe, princesse royale de Pologne, abbesse de Remiremont (1773—1782.) [Betr. auch die gleichzeitige Geschichte des Elsaß]. (BSPhilomVosg 20 (1895), S. 75—97).
144. — — Dépêches de l'Administration civile, XIX^e siècle, Alsace-Lorraine. (RAlsace N.S. 9 (1895), S. 117—130, 414—417).
145. — — Les corps francs allemands dans le pays de Bade, avril 1848. [Betr. auch das Elsaß]. (RAlsace N.S. 9 (1895), S. 289—308).
146. Boureulle, P. de. Le Ban-de-la-Roche, à propos d'une correspondance inédite du pasteur Oberlin. (Avec une carte) (BS-PhilomVosg 19 (1894), S. 181—199).
147. [Braubach]. Bemerkungen zum Treffen von Türkheim am 5. Januar 1675, von einem preußischen Offizier. (Eine noch nicht gedruckte Mittheilung). [Mit Abbildung und Karte]. (Wandrer 7 (1894/95), S. 169—171, 177 f. [Erschien auch als Sonderdruck: Colmar, Buchdr. F. X. Saile 1894, 11 S. u. 1 Karte].
Rec.: RAlsace N. S. 9 (1895), S. 140 f. (Frédéric Kurts).
148. Carl. Ausgewählte Schriften weiland . . . des Erzhertogs Carl von Oesterreich. Mit Karten und Plänen. IV. [Feldzug von 1796, S. 281—386]. Wien u. Leipzig, W. Braumüller 1894. VI, 657 S.
- *149. Chuquet, A.

- Des Robert, F. La bataille de Tuttlingen (16 novembre 1643). Négociations entre Charles IV et Mazarin (1644). (MAcStan 5^e Série 12 (1895), S. 370—443).
- Dubail-Roy, F.-G. Récits de voyages dans l'Alsace Romane (XVII^e & XVIII^e siècle). (BCAF 6 (1894), S. 100—144). [Erschien auch als Sonderdruck: Belfort, typ. E. Devillers 1894. 47 S. u. 3 Taf.].
- Eckel, Aug. La Marseillaise. (Almanach d'Alsace & de Lorraine. 1895. Paris [1894], S. 58—61).
- — La réunion de l'Alsace et de la Lorraine à la France et les origines de la Guerre franco-allemande (1870—1871). Deux conférences faites à la Société républicaine d'instruction de l'arrondissement de Vesoul . . . Vesoul, imprimerie de L. Cival 1894. 57 S.
- Rec.: AnnEst 8 (1894), S. 456 (C. P.[fister]).
- Ehrhard, L. Mariage du Grand Dauphin et de Marie-Christine de Bavière. [Betr. auch den Aufenthalt, 1680, der Prinzessin in Straßburg]. (RCathAls N.S. 14 (1895), S. 8—15, 139—150, 173—183, 374—383, 448—460). [Erschien auch als Sonderdruck: Straßburg, Herder 1895. 52 S.].
- Fürstenwerth, Ludwig. Die Verfassungsänderungen in den oberdeutschen Reichsstädten zur Zeit Karls V. . . . Göttingen 1893.
- Rec.: ThLBl 15 (1894), S. 246—248 (G. Bossert) — HZ N.F. 36 (1894), S. 373 f. (Brandi). — MHL 22 (1894), S. 437 (Erich Brandenburg).
- Haupt, Herman. Ein oberrheinischer Revolutionär aus dem Zeitalter Kaiser Maximilians I. . . . [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 124]. [Auch als Sonderdruck: Trier, Lintz 1893. VII, 144 S.]
- Rec.: LCBl 1894, S. 1917 f. (Al.[oys] S.[chulte]).
- Herbelin, L. Choses et autres sur la présence des Alliés dans le pays pendant les campagnes de 1814 et 1815. (BCAF 7 (1895), S. 108—113).
- Heuser, E. Die Belagerung von Landau in den Jahren 1702 und 1703. Landau, Kaussler 1894. XL, 208 S. m. 6 Lichtdr.-Taf., 1 Lith. u. Textabb.
- [Hoffmann, Ch.]. Les premières municipalités dans la Haute-Alsace. [Von: X.] (RCathAls N.S. 14 (1895), S. 665—676, 738—752).
- Horning, W. Die Rose unter den Dornen. Festpredigt gehalten am 300jährigen Geburtsjubiläum Gustav-Adolf's . . . in der Jung St. Peterkirche zu Straßburg. [Mit historischen Anmerkungen über Gustav Adolf im Elsaß]. Straßburg, Selbstverlag 1894. 12 S.
- Jan, Hermann Ludwig v.[on]. Das Elsaß im Jahre 1793. Zeitgenössische Belege gesammelt und als Jahrbuch geordnet. Nicht im Buchhandel. Straßburg: Druck von Müller, Herr-

- mann & Comp. 1894. 569 S. [Ist Sonderdruck aus „Der Eisener“].
162. Kleemann. Über die Linien (Linien-Verschanzungen) in Mitteleuropa im 17. und 18. Jahrhundert. [S. 755 ff.: Die Moder-(Hagenauer) Linien. Die Lauter- (Weissenburger) Linien]. (Allgem. Militär-Zeitung 1894 S. 81 ff.). [Auch als Sonderdruck: Darmstadt, E. Zernin 1894. IV, 92 S.].
163. L. du Sundgau. Le Sundgau sous la Révolution. (Passe-Temps 5 (1894) S. 483 f., 499 f., 515 f., 530 f., 549 f., 563 f.; 6 (1895), S. 5 f., 22 f., 36 f., 53 f.).
164. Langer, Otto. Altbreisachs Zerstörung durch die Franzosen im Jahr 1793. („Schau-in's-Land!“ 20 (1893), S. 34—48).
165. Legrelle, A. Les conférences secrètes de Diessenhofen et Steckborn (1694). Paris, Pichon 1893. 22 S.
Rec.: GGA 1895, S. 442—446 (Aloys Schulte).
166. — — Notes et Documents sur la paix de Ryswick. Lille: impr. Desclée, de Brouwer et Cie. 1894. 136 S.
167. Lentent, Ch. La poésie patriotique en France dans les temps modernes. II: XVIII^e et XIX^e siècles. [Chants populaires de la Révolution (La Marseillaise), S. 144—166]. Paris, Hachette & Cie. 1894. 492 S.
168. Leuz, Max. Geschichtsschreibung und Geschichtsauffassung im Elsaß zur Zeit der Reformation. Vortrag. [A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte. Nr. 49]. Halle, M. Niemeyer 1895. 32 S.
169. Liblin, J. Episode de la guerre de trente ans. — Thann, Belfort, Colmar, Brisach (1581—1675). (RAlsace N.S. 8 (1894), S. 101—109).
170. Mähly, J. Die Entstehung der Marseillaise. (Wissensch. Beil. d. Leipz. Zeitung, 1895, Nr. 90, S. 358—360).
171. Menzel, Karl. Wolfgang von Zweibrücken, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Baiern, Graf von Veldenz, der Stammvater des bayerischen Königshauses (1526—1569). Unter Benützung des litterarischen Nachlasses von J. Ph. Schwartz. [Betr. an vielen Stellen das Elsaß]. München, Beck 1893. XXII, 604 S.
- *172. Mossmann, X. La France en Alsace après la paix de Westphalie. . . . 1893. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 131].
Rec.: ZGORh N.F. 9 (1894), S. 344 f. (K. Jacob).
173. Mühlenbeck, Eugène. Il y a cent ans! . . . (Euloge Schneider et Saint-Just.) (Suite) [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 132]. (RAlsace N.S. 8 (1894), S. 5—23, 181—209, 296—333).
174. Nerlinger, Ch. Une description de l'Alsace en 1662 [„La Carte & la Description de l'Alsace Française per P. du Val“]. (RAlsace N.S. 9 (1895), S. 37—56).
175. Niefer. Kurzgefaßte Vaterländische und Regimentsgeschichte. . . . [Die Kämpfe württembergischer Truppen, des jetzigen

Regiments Nr. 126, bei Straßburg 1815, S. 53 ff.]. Straßburg, Heinrich 1894. 96 S.

178. Obser, Karl. Gustav Adolf von Schweden am Oberrhein im Jahre 1620. (ZGORh N.F. 10 (1895), S. 130—137).
179. Orléans, H. d' (duc d'Aumale). La dernière campagne, 1675. [Mit einer Karte]. [Extrait du tome VII de l'Histoire des princes de Condé]. (Revue des deux Mondes, 123 (1894), S. 241—274).
178. — — Condé, Turenne et l'Alsace, 1675. (Almanach d'Alsace et de Lorraine, 1896, Paris [1895], S. 20—34).
179. Pernot, A. Arrestation du duc d'Enghien & de son entourage à Etenheim. (RAlsace N.S. 9 (1895), S. 145—158).
180. Pfister, Ch. L'Alsace sous la domination française... Nancy 1893. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 136].
Rec.: ZGORh N.F. 9 (1894), S. 345 f. (W. Wiegand).
181. — Un mémoire de l'Intendant Colbert sur l'Alsace, 1663. (RAlsace N.S. 9 (1895), S. 196—212, 309—331).
182. Pfister-Schwaighusen, H. von. Elsässisches. [18. Jh.] (ZwJh 4,2 (1894), S. 171—173).
183. Reuss, Rudolf. Gustav Adolf, König von Schweden. Ein evangelisches Lebensbild aus dem dreissigjährigen Kriege. Straßburg, Heitz & Mündel 1894. 28 S.
184. — L'Alsace pendant la Révolution française. (Suite). [Vgl. Bibliogr. f. 1890, Nr. 73; f. 1891, Nr. 116; f. 1892/93, Nr. 140]. (RAlsace N.S. 8 (1894), S. 76—100, 404—419, 552—580).
185. — L'Alsace pendant la Révolution française. II.: Correspondance de François-Étienne Schwendt, député à l'Assemblée Nationale. et pièces inédites diverses relatives à l'histoire de Strasbourg durant les années 1790—1793, tirées des Archives Municipales et annotées. Paris, librairie Fischbacher 1894. XV, 392 S.
Rec.: RCr N.S. 40 (1895), S. 17—19 (A. C.[huquet]).
186. Rocholl, Heinr. Die Braunschweig-Lüneburger im Feldzug des Großen Kurfürsten gegen Frankreich, 1674—1675. (Zeitschr. d. Hist. Ver. f. Niedersachsen, 1895, S. 110—145). [Auch als Sonderdruck: Hannover, Buchdr. Gebr. Jänecke 1895. 36 S.].
187. Rohdewald, Wilh. Die Abtretung des Elsaß an Frankreich. ... Halle 1893. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 142].
Rec.: HJb 15 (1894), S. 193 f. (A. Meister). — ZGORh N.F. 9 (1894), S. 183 f. (K. Jacob).
188. Schlag, Hermann. Geschichtlich-geographische Übersicht über die Staaten des deutschen Reiches nach Abschluß des Westfälischen Friedens 1648. Progr.-Beil. d. Realgymn. zu Siegen. [Das Elsaß, S. 26—28]. Siegen, Druck v. W. Vorländer 1895. 48 S.
189. Seillière, baron Frédéric de. Partage de Salm en 1598. (BS-PhilomVosg 19 (1894), S. 337—404).
190. — Fêtes du centenaire de la réunion de la principauté de Salm

- Rec.: DLZ 16 (1895), S. 49 f. (Hollaender). — RCr N.S. 38 (1894), S. 453 f. (A. C.[huquet]). — LCBI 1895, S. 406 f. — RAlsace N.S. 8 (1894), S. 541—545 (Frédéric Kurtz). — Els-EvSonntBl 31 (1894), S. 525 f. (G. Matthis). — ELLehrZg 1 (1894) S. 159 f. (Albert Fuchs). — ZGORh N.F. 9 (1894), S. 733 f. (W. W.[iegand]). — AnnEst 9 (1895), S. 486—488 (Th. Schoell). — RCathAls N.S. 14 (1895), S. 75 f. ([N. Delsor]).
202. *Ballersdorf*. Walter, Theobald. Geschichte, Sagen und Gebräuche des Dorfes Ballersdorf, nebst einem Anhang: Erklärung der Flurnamen und einer Skizze des Dorfbannes. Ein Beitrag zur Geschichte der Dorfschaften des Sundgauens. Altkirch, Buchdr. E. Masson 1894. 103 S. u. 1 Karte.
Rec.: ELLehrZg 2 (1895), S. 75 f. (Albert Fuchs).
203. *Ban-de-la-Roche*. s.: *Steinthal*.
- 203*. *Barr*. s.: Nr. 833.
204. *Battenheim*. Cetty. Lebensgeschichte des heiligen Himerius, Schutzpatron der Pfarrei Battenheim. Rixheim, Buchdr. F. Sutter & Comp. 1894. 34 S.
205. *Bergheim*. Hans, Eugen. Urkundenbuch der Pfarrei Bergheim (Ober-Elsaß), . . . Straßburg 1894. s.: Quellenschriften der elsässischen Kirchengeschichte. I. Nr. 649.
Rec.: HJb 15 (1894), S. 464 (K. H.[oerber]). — AnnEst 8 (1894), S. 443—445 (Ch. Pfister).
206. *Bernstein*. Ruinen, Die, der Burg Bernstein bei Dambach. (Wanderer 7 (1894/95), S. 290 f.).
207. *Bettbür*. Dacheux, L. Bettbür. Mit einer Abbildung. (BSCM-Alsace 2^e série 17 (1895), S. 19*—21*).
- 207*. *Börsch*. s.: Nr. 870
208. *Breuschthal*. Levrault, L. Das Breuschthal, Haslach, Girsbaden, Nideck und der Donon. [Mit Abbildungen]. (Wanderer 7 (1894/95) S. 313 ff.).
209. *Brumath*. s.: Nr. 97, 107.
210. *Colmar*. Bresslau, H. Zur Überlieferung der Kaiserurkunden für Peterlingen [Betr. Besitz in Colmar]. (AnzSchwG 25 (1894), S. 79—83).
211. — Ingold, A. M. P. Notice sur l'église et le couvent des Dominicains de Colmar. Colmar: H. Hüffel; Paris: A. Picard 1894. VI, 104 S. u. 2 Abb.
Rec.: HJb 16 (1895), S. 897 (N. P.[aulus]).
212. — Kaltenbach, P. Le Club de Colmar (Société des amis de la constitution Société populaire) pendant la Révolution d'après des documents, tirés des Archives de la ville de Colmar. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 170]. (Revue du XX^e Siècle 2 (1893/94), Nr. 36, S. 31—43; 38, S. 54—65; 41, S. 23—37).
213. — Marquez, Omer. Un serment professionnel [als „archiater“] à Colmar, au XVI^e siècle; coup d'oeil dans le passé. (Gaz.

- hebdom. de méd. et de chir. 2^e série, 31 (1894), S. 439 f.
[Auch als Sonderdruck: Paris, impr. Bernagud 1894, 7 S.]
214. *Colmar*. Mossmann, X. Les regestes du prieuré de Saint-Pierre à Colmar. (Suite). [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 578]. (BSCM^{Alsace} 2^e série, 17 (1895), S. 34—56).
215. — [Müller, Gustav Adolf]. Münzfund in Colmar. [Münzen aus dem 16. Jh.]. (AntZ 5 (1894), S. 171 f.).
216. — Pfannenschmid, H. Die Einführung des Vernunftdienstes in Colmar am 6. December 1793. Vortrag, gehalten am 24. April 1894 im evangelischen Jünglingsverein in Colmar. Colmar i. Els., Buchdr. Eglinsdörfer & Waldmeyer 1894. 24 S.
217. — — Ein Mandat Kaiser Friedrichs II. [zu Gunsten der Priorei St. Petri in Colmar, 1236]. (ZGORh N.F. 10 (1895) S. 668 f.).
218. — Rocholl, Heinrich. Die Vertreibung evangelischer Bürger aus der freien Reichsstadt Colmar und ihre Aufnahme in der Stadt Basel. Ein Geschichtsbild aus der Zeit der katholischen Gegenreformation, 1628—1630. (Beitr. z. vaterl. Gesch. [Basel] 14 (1895), S. 305—361). [Auch als Sonderdr.: 1895. 57 S.]
219. — [Waldner, Eugen]. Fest-Schrift für das zweite Elsaß-Lothringische Sänger-Bundes-Fest am 13. und 14. Mai (Pfingsten) 1894 zu Colmar i. E. Herausgegeben von dem Festausschusse. [S. 77—103: Auf einem Rundgange durch Colmar. Von Eug. Waldner. Mit neun Abbildungen]. Colmar, Buchdr. J. B. Jung & Cie. 1894. 103 S. m. Abb., 1 Taf. u. 1 Plan.
220. — — Auf einem Rundgange durch Colmar. Mit neun Abbildungen. Sonderabdruck aus der Festschrift für das 2. elsäß-lothring. Sängerbundesfest. Colmar, Buchdr. J. B. Jung & Cie. 1894. 31 S.
221. — — Rechte und Güter der Dompropstei von Konstanz in Colmar und Umgegend. (ZGORh N.F. 9 (1894), S. 261—273).
222. — Winkler. Erwiderung. [Betr. Restaurirung des „Münsters von Colmar“]. (DBZg 28 (1894), S. 483).
223. — Woerl's Reisehandbücher. Führer durch Colmar und Umgebung. Mit einem Plane der Stadt. [Auf dem Umschlage:] Mit Plan der Stadt, Karte von Elsaß-Lothringen und Eisenbahnkarte. 4. Auflage. Würzburg u. Wien, Leo Woerl 1890. 16 S. m. 1 Plan u. 2 Karten.
Vgl. Nr. 29, 56, 117, 169, 558, 792.
224. *Donon*. Benoit, Arthur. [„Addendum“ à la bibliographie du Donon]. (BSP^{Philom}Vosg 20 (1895), S. 265).
225. — Näher, J. Der Donon im Elsaß. [Mit 2 Abb.]. (Südwestdeutsche Touristenzeitung 1 (1895), S. 16 f.).
Vgl. Nr. 50, 82, 208.
226. *Drei-Ähren*. Franz. Drei-Ähren und die Vogesen zwischen Münster- und Kaysersberger-Thal . . . 1. Theil. Drei-Ähren, Umgebung . . . Straßburg 1895. s: Streifzüge und Rast-

- orte im Reichslande und den angrenzenden Gebieten. 8. Heft. Nr. 15.
227. *Dusenbach*. Fischer, Leonard. Geschichte des Wallfahrtsortes Dusenbach nebst kurzer geschichtlicher Beschreibung der Herrschaft Rappoltstein, der drei Burgen und der Stadt Rappoltweiler. Straßburg: Druck von Müller, Herrmann & Cie. 1894. XV, 95 S. u. 1 Abb.
228. — Kehrein, V. Geschichte des Gnadenortes Unserer Lieben Frau von Dusenbach im Ober-Elsaß, aus Anlaß der Einweihung und Wiedereröffnung der Wallfahrtsstätte verfaßt und mit einer Auswahl üblicher Gebete und Gesänge versehen. Dülmen, A. Leumann 1894. 240 S. m. Abb.
229. — Ohl, Ludwig. Maria-Dusenbach. Geschichtliche Notiz mit Illustrationen. Markirch, Druckerei der Knaben-Anstalt 1895. 162 S. m. Abb.
230. — Raess, Amatus. Dusenbacher Wallfahrtsbüchlein zu Ehren der schmerzhaften Mutter. [Im Verein mit mehreren Pfarrern herausgegeben]. Rixheim, Buchdr. F. Sutter & Comp. 1894. VII, 207 S.
231. — [Wetterlé, Emil]. Unsere liebe Frau von Dusenbach, 1221—1894. Beschreibung der Wallfahrt, ihr Ursprung und ihre Geschichte mit 4 Original-Abbildungen. Colmar, J. B. Jung & Cie. 1894. 27 S.
232. — — Notre-Dame de Dusenbach 1221—1894. Le pèlerinage, son origine et son histoire. Avec 4 gravures. Colmar, impr. J. B. Jung & Cie. 1894. 32 S. [2 verschiedene Drucke].
233. *Eckartsweiler*. Jund, K. Aus der Schul-Chronik der Gemeinde Eckartsweiler. (ELLehrZg 2 (1895), S. 9 f., 41 f.).
234. *Eckkirch*. Degermann, Jules. Le monastère d'Échery au val de Lièpvre. (BSCMalsace 2^e série, 17 (1895), S. 81—120.) [Erschien auch als Sonderdruck: Strasbourg, Imprimerie Strasbourggeoise 1895. 42 S.].
234. *Egisheim*. s.: Nr. 516.
235. *Ehl*. Lang, J. J. Ehl ou Ell. Notice historique. (Passe-Temps 6 (1895), S. 289 f., 321 f., 353 f., 369 f., 388 f., 405 f., 417—420).
235. *Ensisheim* s.: Nr. 710.
236. *Fessenheim*. Höhe. Aus dem Kochersberg. Geschichtliches [über Fessenheim]. (ELLehrZg 2 (1895), S. 153 f.).
237. *Fleckenstein*. Christ, Karl. Der Fleckenstein im Elsaß (Kreis Weissenburg). (Südwestdeutsche Touristenzeitung 1 (1895), S. 130 f., 138 f.).
238. — Mehliß, C. Aus dem Wasgau. [Betr. Burg Fleckenstein]. (KBIWZ 13 (1894), S. 198 f.).
Vgl. Nr. 64.
239. *Gebweiler*. Durrwell, G. Histoire d'une ville d'Alsace et de ses environs. [Gebweiler]. (RAlsace N.S. 8 (1894), S. 462—488; N.S. 9 (1895), S. 88—97, 393—409).

240. *Gemar*. Levrault, L. Gemar, Oberbergheim, Rappoltsweiler und ihre Borgen. (Wanderer 7 (1894/95), S. 106 ff.).
241. *Geudertheim*. Müller, Gust. A.[dolf]. [Schauenburg'sche Grabkapelle in Geudertheim]. (AntZ 6 (1895) S. 397 f.).
242. *Girbaden*. s.: Nr. 208.
243. *Hagelschloß*. Hagelschloß und Hanfmatten. [Mit Abb.] (Wanderer 7 (1894/95), S. 82—85).
244. *Hagenau*. Bericht, Kurzer, von der Bruderschaft des heiligen Scapuliers, ... Rixheim 1894. s.: [Kolb, Th. Karl], Nr. 245.
245. — [Kolb, Th. Karl]. Kurzer Bericht von der Bruderschaft des heiligen Scapuliers, von ihrem Ursprunge, von den Pflichten der Brüder und Schwestern, sammt einem Verzeichniß der Ablässe derselben. Zusammengezogen aus mehreren gutgeheißenen Werken, zum Nutzen der Einverleibten der Bruderschaftskirche zu St. Niklaus in Hagenau. [Geschichte der Bruderschaft St. Niklaus zu Hagenau]. Rixheim, Buchdr. F. Sutter & Comp. 1894. 70 S.
246. — Weerl's Reisehandbücher. Führer durch Hagenau im Elsaß und Umgebung. Mit einem Plane der Stadt. [Auf dem Umschlage:] Mit Plan der Stadt, Karte von Elsaß-Lothringen und Eisenbahnkarte. 4. Auflage. Würzburg und Wien, Leo Weerl 1891. 17 S. m. 1 Plan u. 2 Karten.
Vgl. Nr. 64, 825, 830.
247. *Hagenbach*. Walter, Th. Hagenbach. (ELLehrZg 2 (1895), S. 230—232).
Vgl. Nr. 73.
248. *Hastach*. s.: Nr. 208.
249. *Hohenburg*. s.: Nr. 64.
250. *Hoh-Königsburg*. Burg Hoh-Königsburg. (Wanderer 6 (1893/94), S. 1 ff.). [Mit Abb.]
251. *Hohwald*. Ehrenberg, Fritz. Hohwald und Umgebung. [Mit Abbildungen]. (Wanderer 6 (1893/94), S. 321 ff.).
Vgl. Nr. 833.
252. *Horburg*. Herrenschneider, E. A. Römercastell und Grafenschloß Horburg, mit Streiflichtern auf die römische und elssässische Geschichte. Mit Plänen und Zeichnungen von Winkler. Colmar, E. Barth 1894. IV, 241 S.
Rec.: RCr N.S. 38 (1894), S. 453 f. (A. C.[huquet]). — ZKulturG N. (4.) F. 2 (1895), S. 469 (G. Liebe). — RAlsace N.S. 8 (1894), S. 141—144 (Frédéric Kurtz). — AnnEst 8 (1894), S. 260—263. (Théodore Schoell).
Vgl. Nr. 67, 98, 106, 108, 112.
253. *Hünigen*. Huber, August. Geschichte Hünigen's von 1679—1698. Inauguraldissertation ... Basel, Druck. d. Allg. Schweizer Zeitung 1894. 139 S.
254. — Tschamber, Karl. Geschichte der Stadt und ehemaligen Festung Hünigen von ihrer Entstehung bis in die neueste

Zeit. Mit 15 Lichtdruck-Bildern und Plänen. Nach den städt. Akten und archival. Quellen gesammelt und bearbeitet. St.-Ludwig, Perrotin & Schmidt 1894. 296 S.

Rec.: HJb 15 (1894), S. 648 (K. H.[oerber]).

35. *Ingweiler*. Letz, Karl. Zur Geschichte von Ingweiler. (JbG-Els-Lothr 10 (1894), S. 62—64).
36. *Isenburg*. [Ostermeyer-Chatelain]. Notice historique sur le château d'Isenburg près Rouffach. Colmar, typ. de F. X. Saile 1894. 35 S. m. 17 Tafeln.
37. *Ittenheim*. Weiss. Ein Blatt aus der Chronik der Gemeinde Ittenheim. (ElsEvSonntBl 32 (1895), S. 298—300).
38. *Katzenthal*. Katzenthal. (Wanderer 7 (1894/95), S. 178—180).
39. *Kestenholz*. Reisser. Das Bad Kestenholz. Historische und wissenschaftliche Studie. [Mit Abbildungen.] (Wanderer 6 (1893/94), S. 193 ff.).
39. *Kinzheim*. Kinzheim. [Mit Abbildungen.] (Wanderer 6 (1893/94), S. 129 ff.).
- 39*. *Kirchheim*. s.: Nr. 790.
41. *La Hingrie*. Walter, Th. Eine untergegangene deutsche Enklave im Leberthal. [La Hingrie]. (ELLehrZg 2 (1895), S. 7 f.).
42. *Lautenbach*. Lautenbach. [Mit Abbildung]. (Wanderer 7 (1894/95), S. 33—36).
43. *Lembach*. s.: Nr. 90.
- 43*. *Lochweiler*. s.: Nr. 677.
44. *Lützelburg*. Lützelburg und Rathsamhausen. [Mit Abbildung]. (Wanderer 7 (1894/95), S. 99, 105).
45. *Marienthal*. [Wernert, Joseph]. Die Basilika-Feier und die Stiftung des Collegiums zu Marienthal. Straßburg, Druck von F. X. Le Roux 1893. 80 S. m. 2 Abb.
46. *Markkirch*. [Fund von Bleisärge in Markkirch]. (AntZ 6 (1895) S. 360 f.).
47. — Kupfer, . . . Bergwerke, Die, von Markkirch und St. Kreutz . . . Colmar 1894. s.: [Ronner, E.], Nr. 268.
48. — [Ronner, E.]. Die Kupfer-, Eisen-, Zink-, Nickel-, Silber-, Antimon-, Arsenik- und Schwefel-Bergwerke von Markkirch und St. Kreutz. (Sainte-Marie-aux-Mines et Lacroix-aux-Mines.) Colmar, Decker 1894. 4°. 38 S.
49. *Marlenheim*. s.: Nr. 88.
50. *Masmünster*. Gendre, Aug. Étude étymologique sur Massevaux. (BSBelfortém 14 (1894), S. 151—158).
Rec.: AnnEst 9 (1895), S. 619 (C. P.[fister]).
Vgl. Nr. 629.
51. *Mauersmünster*. Benoit, A. Marmoutier & Saint-Quirin, d'après un manuscrit de la Bibliothèque de Metz. (Mém. de l'Ac. de Metz 3^e série, 21^e année (1894), S. 157—192).
52. *Mietesheim*. s.: Nr. 855.
- 52*. *Minversheim*. s.: Nr. 855.

273. *Molsheim*. Hasselbach, Anna. Ein Besuch im Kloster „Unserer lieben Frau“ zu Molsheim i. E. [Mit Abbildung]. (Ueber Land u. Meer 74 (1895), S. 621 f.
Vgl. Nr. 641.
274. *Morsbronn*. s.: Nr. 64.
- 274*. *Mühlbach*. s.: Nr. 809.
275. *Mülhausen*. Benner, Edouard. L'armement du vieux Mulhouse. (BMHMulh 17 (1894), S. 153—164).
276. — — Fragments d'un ancien livre de bourgeois de Mulhouse, 1401—1412. (BMHMulh 18 (1894) S. 14—16).
277. — — L'ancienne argenterie de Mulhouse. (BMHMulh 18 (1894), S. 52—71).
278. — — Fragments d'un ancien livre de bourgeois de Mulhouse, 1401—1412. (BMHMulh 19 (1895), S. 13—16).
279. — Führer durch Mülhausen ... Mülhausen 1893. s.: [Meininger, Ernest]. Nr. 286.
280. — Gide, Gustave. Menus de quelques diners servis aux Waisenvögte sous l'ancienne république de Mulhouse. (BMH-Mulh 18 (1894), S. 72—80).
281. — — Mulhouse et la question d'Ortembourg. (RCathAls N.S. 14 (1895), S. 521—532, 688—694, 770—780, 854—862).
282. — Katholiken, Die, in Mülhausen. [Geschichte der Katholiken]. Rixheim, Buchdr. F. Sutter u. Comp. 1895. 18 S.
283. — Kaufmann, A [dolf]. Die Entstehung der Stadt Mülhausen und ihre Entwicklung zur Reichsstadt. Progr.-Beil. d. Gymn. zu Mülhausen i. Els. Mülhausen, Buchdr. Wenz & Peters 1894. 45 S.
Rec.: ZGORh NF 9 (1894), S. 733 (W. W.[iegand]).
284. — M., E. Führer durch Mülhausen ... Mülhausen 1893. s.: [Meininger, Ernest]. Nr. 286.
285. — Meininger, Ernest. Rapport sur le Cartulaire de Mulhouse de M. X. Messmer. (BSIndMulh 60 (1890), S. 264—271).
286. — — Führer durch Mülhausen im Elsaß. Herausgegeben von der Zeitung „Expres“. Mit Federzeichnungen von Math. Kohler. (Wie K. M.). [Mülhausen], Buchdr. Veuve Bader & Cie. 1894. 48 S. u. Annoncen.
287. — — Mülhausen. (Revue de l'Art chrétien 5^e Série 1894, S. 341).
288. — — Les vestiges du vieux Mulhouse et l'intérêt que présentent à publication d'une série de documents inédits. (BSIndMulh 60 (1890), S. 30—31). [Erschien auch als Sonderdruck: Mulhouse 1894. V^o Bader & Cie. 1894. 27 S.].
289. — — Le nombré de Barthélemy Abt. Fait-divers Mulhousien. (Revue de l'Art chrétien 5^e Série 1894, S. 341).
290. — — Les vestiges du vieux Mulhouse et l'intérêt que présentent à publication d'une série de documents inédits. (BSIndMulh 60 (1890), S. 30—31). [Und:] Arbre généalogique de la famille Abt de Mulhouse (1446—1896).
1894. Le Vieux. Documents d'archives publiés par sous d'une Commission d'études historiques. Tome I.

[1. L'Église à Mulhouse avant la Réforme. Essais historiques suivis d'un Relevé des chapelains, par M. Gustave Gide. — 2. Ambassade du bourgmestre Jean Kloetzlin et du greffier-syndic Jean-Georges Zichle auprès du roi Henri IV, à Paris (... 1602). Traduction française de la relation originale de J.-G. Zichle, par Ernest Meininger. Suivi de la reproduction du texte original, intitulé: Gesandtschaft Herrn Burgermeister Hans Klötzlins und Stattschreibers Hans Georg Zichle ...]. Mulhouse, impr. Veuve Bader & Cie. 1895. VIII, 403 S. u. 1 Taf.

- Tournier, C. Mülhausen im XVI. Jahrhundert. Die Reformation in Mülhausen und der Aufruhr von 1587. Der Mülhauser Chronik nacherzählt. Illzach, Verlag d. Buchdr. „Zur Heimat“ 1894. 53 S. u. 1 Bild.

Rec.: HJb 15 (1894), S. 669 (A. M[eister]).

- Woerl's Reisehandbücher. — Führer durch Mülhausen i. E. und Umgebung. Mit Plan der Stadt, Karte von Elsaß-Lothringen und Eisenbahnkarte. 4. Auflage. Würzburg & Wien, Leo Woerl 1890. 14 S. m. 1 Karte u. 1 Plan.

Vgl. Nr. 104, 117, 660.

Münster. Bresch, F. Stadt und Thal Münster im Elsaß im dreissigjährigen Krieg. (ZGORh N.F. 10 (1895), S. 383—423).

Vgl. Nr. 61.

Murbach. Ferrette, Bernard de. Diarium de Murbach, ... Colmar 1894. s.: [Pfirt, Franz Anton Konrad von], Nr. 299.

- Gatrio, A. Die Abtei Murbach in [!] Elsaß. Nach Quellen bearbeitet. I. II. Straßburg, F. X. Le Roux & Co. 1895. XIX, 595; III, 752 S.

Rec.: Mitt. aus d. histor. Litt. 23 (1895), S. 492—495 (Ludwig Schädel). — StMBCO 16 (1895), S. 137—140 (L. Roth). — Litterar. Handweiser 33 (1895), S. 668. — Kathol. Schweizer-Blätter N.F. 11 (1895), S. 122—125 (Jos. Hürbin); S. 125—127 (Th. von Liebenau). [Vgl. ZGORh N.F. 10 (1895), S. 679 (A. S[chulte]). — RCathAls N.S. 14 (1895), S. 291—299 (L. G. Gloeckler).

- Ingold, Angel & Auguste. Bernard de Ferrette. Diarium de Murbach, ... Colmar 1894. s.: [Pfirt, Franz Anton Konrad von], Nr. 299.

- Murbach. [Mit Abb.]. (Wanderer 7 (1894/95), S. 41—43, 49).

- Pfannenschmid, H. Verbrüderungsbrief zwischen den Klöstern Murbach und Luxeuil 1234. (ZGORh N.F. 9. (1894), S. 175 f.).

- [Pfirt, Franz Anton Konrad von]. Diarium de Murbach par Dom Bernard de Ferrette, prieur de l'abbaye. [Veröffentlicht von] A. Ingold. (Suite). [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 224]. (RCathAls N.S. 13 (1894), S. 10—26, 120—128, 217—222, 376—380, 467—472, 535—543, 613—628, 690—698). [Die

- ganze Arbeit erschien auch als Sonderdruck u. d. T.: *Be de Ferrette. Diarium de Murbach (1671—1746)*. Publ. Angel & Auguste Ingold. Colmar, H. Huffel; Par Picard & fils 1894. 107 S.]
Vgl. Nr. 57, 530, 900, 905.
300. *Neubreisach*. Benoit, Arthur. *Neuf-Brisach. Les Blocus 1814 et 1815. Le général baron Dermoncourt*. (R/N.S. 8 (1894), S. 145—180, 368—403).
301. — Brockhoff, F. *Geschichte der Festung Neubreisach*. F. Brockhoff 1892. qu. 8°. 26 S.
302. — Cestre. *Armoiries des Villes de Neuf-Brisach et de V. Brisach*. (BSBelfém 14 (1895), S. 14—22).
Rec.: *RAlsace* 9 (1895) S. 563 f. (Frédéric Kurtz).
303. — *Neubreisach und das Monument des Generals M. Beaupuy*. [Mit Abbildungen]. (Wanderer 7 (1894/95), S. 1).
Vgl. Nr. 164, 169.
304. *Neuweiler*. Grupe, E. *Der „hölzerne Brunnen“ am Heinstein bei Neuweiler*. (MVC 28 (1895), S. 38 f.).
305. *Nideck*, s.: Nr. 208.
306. *Niederbronn*. s.: Nr. 306.
307. *Oberbergheim*. s.: Nr. 240.
308. *Oberehnheim*. Gyss, J. M. *Urkundliche Geschichte der Oberehnheim und der Beziehungen derselben zu den übr. ehemaligen Reichsstädten des Elsasses*. [Auf dem Umschl. Mit 28 Abbildungen]. Straßburg i. E., Druckerei der „Neu Nachrichten“, 1895. XI, 572 S. m. 28 Abb.
309. — Riehl, J. Ph. *Voyage en zig-zag à travers Obernai*. (P. Temps 5 (1894), S. 212 f., 228 f., 241 f., 257 f., 278, 291 f. Abb.).
Vgl. Nr. 673.
310. *Oberseebach*. Lortz, M. *Geschichte der evangelisch-reformirten Gemeinde Oberseebach-Schleithal*. Nach urkundlichen Quellen bearbeitet. Straßburg, Heitz u. Mündel 1894. XVI, 112 S.
311. *Odern*. [Lintzer, Emil]. *Wallfahrts-Büchlein von Maria-Hilf in Odern, mit der Geschichte des Gnadenortes und einer Auswahl üblicher Gebete und Gesänge versehen*. Odern (Ober-Elsaß), zu haben an der Wallfahrts-Kapelle. Colmar, Buchdr. J. B. Jung & Cie. 1894. VIII, 184 S.
312. — *Maria-Hilf in Odern*. ... Colmar 1894. s.: [Wetterlé, Emil], Nr. 316.
313. — *Notre-Dame des Aides à Odern*. ... Colmar 1894. [Wetterlé, Emil], Nr. 317.
314. — *Schickelé*. *Zur Einweihung der neuen Gnadenkapelle in Odern am 9. September 1894*. Festpredigt. [Geschichtlicher Überblick]. Colmar, Buchdr. J. B. Jung & Cie. 1894. 14 S.
315. — *Wallfahrts-Büchlein von Maria-Hilf in Odern*. ... Colmar, 1894. s.: [Lintzer, Emil], Nr. 311.

- Odern.* [Wetterlé, Emil]. Maria-Hilf in Odern. Ursprung und Geschichte der Wallfahrt. 1680—1894. Mit drei Abbildungen. Colmar, Buchdr. J. B. Jung & Cie. 1894. 31 S.
- Notre-Dame des Aides à Odern. Origine et histoire du pèlerinage. 1680—1894. Avec trois gravures. Colmar, impr. J. B. Jung & Cie. 1894. 31 S.
- Odilienberg.* s.: Nr. 356.
- Oelenberg.* Rocholl, Heinrich. Lutherzelle und Trappistenkloster. Eine Betrachtung über Heiligung im evangelischen und katholischen Sinne. [A. u. d. T.: Zeitfragen des christlichen Volkslebens. Band 18, Heft 6]. [Betr. Oelenberg]. Stuttgart, Belsler 1893. 27 S.]
- Ortenberg.* Nerlinger, Ch. La seigneurie et le château d'Ortenberg au Val de Villé sous la domination Bourguignonne (1469—1474). (AnnEst 8 (1894), S. 32—65). [Erschien auch als Sonderdruck mit dem Kopftitel: „Collection d'histoire d'Alsace et de Lorraine, publiée par L'Alsacien-Lorrain.“ Paris, Ch. Schlaeber 1894. V, 34 S.]
- Ottersweiler.* Andiguier. Chapelle Saint-Wendelin, près Ottersweiler. [Mit 2 Abb.]. (BSCMAlsace 2^e série, 17 (1895), S. 63*—68*).
- Plobsheim.* Massing, C. Une Episode de l'annexion de l'Alsace à la France. [Ist Übersetzung von Wiegand, Aus den Tagen der französischen Annexion. Gemeinde-Zeitung f. Els-Lothr. IV (1879), Nr. 16, 2. Blatt, 5. Juni 1879]. Metz, impr. A. Béha 1892. Folio. 4 S.
- Rangen.* s.: Nr. 677.
- Rappoltsweiler.* Staub, Ch. Les bains Carola de Ribeauvillé (Haute-Alsace) . . . Strasbourg, Heitz & Mündel 1893. 28 S. m. Abb.
- Das Carolabad in Rappoltsweiler (Ober-Elsaß) . . . Straßburg, Heitz & Mündel 1894. 34 S. m. Abb.
- [Dasselbe 1895 erschienen].
- Woerl's Reisehandbücher. — Führer durch Rappoltsweiler und das Carolabad. Mit Situationsplan des Bades, Karte von Elsaß-Lothringen und Eisenbahnkarte. 2. Auflage. Würzburg & Wien, Leo Wörl 1891. 16 S. m. 1 Plan u. 2 Karten. Vgl. Nr. 115, 227—232, 240, 449, 821.
- Rathsamhausen.* s.: Nr. 264.
- Reichenweier.* s.: Nr. 821.
- Rimsdorf.* s.: Nr. 693.
- Rufach.* Walter, Th. Aus der Verfassungsgeschichte der Stadt Rufach. Gebweiler, Buchdr. Dreyfus 1895. 23 S.
- Aus der Kriegsgeschichte der Stadt Rufach. Gebweiler, Buchdr. Dreyfus 1895. 20 S.
- Zur Geschichte der Stadt Rufach. (JbGEls-Lothr 11 (1895), S. 4—6). Vgl. Nr. 530, 630, 862.

330. *Saales*. s.: Nr. 81.
331. *Saarunion*. Lévy, Jos. Notes sur l'ancien archiprêtre de Bouquenom (Saarunion). (RCathAls N.S. 14 (1895), S. 273—280, 325—333, 436—447, 502—514). [Erschien auch als Sonderdruck: Rixheim, impr. F. Sutter & Cie. 1895. 41 S.]
332. — Matthis, G. Bockenheim und Neu-Saarwerden. Ein Blick in die Vergangenheit der Stadt Saar-Union. Festschrift zu ihrem hundertjährigen Jubiläum, den 16. und 17. Juni 1894. Saarunion, E. Hartmann 1894. 19 S.
- 332^a. *Saarwerden*. s.: Nr. 647.
333. *Salm*. s.: Nr. 69, 142, 189 f., 908.
334. *St. Kreutz*. s.: Nr. 270.
335. *St. Pilt*. St. Pilt. (Wanderer 6 (1893/94), S. 121 ff.).
Vgl. Nr. 659.
- 335^a. *St. Ulrichsburg*. s.: *Ulrichsburg*.
- 335^b. *Schaffhausen*. s.: Nr. 677.
336. *Scharrachbergheim*. Kiefer, L. A. Die Kirche von Scharrachbergheim. (BSCMalsace 2^e série, 17 (1895), S. 69*—74*).
337. *Schlettstadt*. Bouillet, A. Empreinte laissée par un corps de femme dans une tombe du XI^e siècle. (BSNAFr 1894, S. 247).
- *338. — Dacheux, L. Der Grabfund zu Schlettstadt . . . Straßburg 1893. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 599].
Rec.: Christl. Kunstblatt, 1894, S. 17—21 (J.[ohannes] M.[erz]).
339. — Gény, Joseph. 1094—1894. St. Fides-Büchlein. [St. Fides zu Schlettstadt]. Straßburg, Druck v. F. X. Le Roux 1894. 32 S.
340. — Müller, G.[ustav Adolf]. Ein merkwürdiger Grabfund aus dem Elsaß. (AntZ 5 (1893), S. 107—111).
341. — Schlettstadt. [Mit Abbildungen]. (Wanderer 7 (1894/95), S. 50 ff.).
342. — Schwalbe, G. Ein Grabfund in Schlettstadt. (Correspondenz-Blatt d. deutsch. Gesellsch. f. Anthr., Ethn. u. Urgesch. 25 (1894), S. 2—4).
343. — — Zum Grabfund in Schlettstadt. (BSCMalsace 2^e série, 17 (1895), S. 22*—24*).
Vgl. Nr. 630.
344. *Schoenensteinbach*. Notice sur Schoenensteinbach. (RCathAls N.S. 13 (1894), S. 57).
Vgl. Nr. 117.
345. *Schwarzenhann*. H., C. Schwarzenhann. . . 1894. s.: [Hoffmann, Charles], Nr. 346.
346. — [Hoffmann, Charles]. Schwarzenhann. [Von X.] (RCathAls N.S. 13 (1894), S. 27—56). [Erschien auch als Sonderdruck u. d. T.: H., C. Schwarzenhann. Rixheim, impr. F. Sutter & Cie. 1894. 31 S.]
347. — X. Schwarzenhann. . . 1894. s.: [Hoffmann, Charles], Nr. 346.
348. *Sesenheim*. s.: Nr. 105, 685, 733, 742 f., 744, 746, 749, 751—756, 758 f., 762 f., 798.

Steinschloß. Brion, A. Le Château de la Roche. Avec 2 planches. (BSCMalsace 2^e série, 17 (1895), S. 21* f.).

Steinthal. s.: Nr. 146.

Straßburg. A la Mémoire de Jean-Louis-Armand de Quatre-fages de Bréau. 10 février 1810—12 janvier 1892. [S. 6 ff. Aufenthalt in Straßburg, 1827 ff., Abbildungen des Straßburg der damaligen Zeit]. Lille, imprim. L. Danel 1893. 4^o. 115 S. m. 9 Tafeln.

— Antisemitismus, Der, in der Kunst des Mittelalters. [Betr. das Münster in Straßburg]. (ZwJh 5, 2 (1895), S. 129—136).

— Aus der Geschichte der Straßburger Feuerwehr. (Els.-Lothr. Feuerwehr-Zeitung 2 (1895), S. 58—60, 74—76).

— Babeau, Albert. Une ambassade en Allemagne sous Henri IV. [1600. Betr. Straßburg]. (RHist 60 (1895), S. 28—49).

— Baumgarten, Hermann. Straßburg vor der Reformation. (Baumgarten, Histor. u. polit. Aufsätze u. Reden, [vgl. Nr. 469], S. 475—485).

— [Bechstein, Otto]. Straßburger Wegweiser mit Beschreibung des Vogesenausflugs nach dem Odilienberg. Festgabe für die Besucher der 23. Hauptversammlung des Verbandes deutscher Müller ... Straßburg, Heitz & Mündel 1895. 87 S.

— Becker, Hermann. Der Bruderbund der deutschen Steinmetzen und Maurer. Eine kurze Schilderung seiner Organisation und Wirksamkeit vom Mittelalter bis auf die neuere Zeit. [Betr. auch die Straßburger Steinmetzen]. Solingen, Selbstverlag 1894. 82 S. m. Abb.

— Benoit, Arthur. [Mistress Trollope à Strasbourg, 7 août 1833. [Straßburg im Jahre 1833]. (BAlsace N.S. 8 (1894), S. 24—35).

— Berger-Levrault, Oscar. Souvenirs Strasbourgeois. Discours de réception. [16. u. 17. Jh.]. (MAcStan 5^e Série, 12 (1895), S. XIII—LVIII). [Auch als Sonderdruck u. d. T.: Académie de Stanislas. Séance solennelle du 16 mai 1895. Souvenirs Strasbourgeois. Discours de réception de Oscar Berger-Levrault. — Réponse de M. Ch. Pfister. Paris & Nancy, Berger-Levrault et Cie. 1895. [III], 61 S. und 1 Tafel.].

— Bleeck, Ludwig. Das Augsburgers Interim in Straßburg. [Nur ein Theil der Arbeit und zwar: Verhandlungen Straßburgs mit Karl V. über die Annahme des Interims]. Inaugural-Dissertation ... Berlin. Buchdr. Mittler & Sohn 1893. 39 S.

Rec.: HJb 15 (1894), S. 465 (A. M[eister]).

— Borries, E. v. Stadtgeschichte. s.: Straßburg und seine Banten. ... S. 63—140. Nr. 427.

362. *Straßburg*. Borries, E. v. Übersicht über die politische Entwicklung und die Baugeschichte Straßburgs bis zum Jahre 1870. s.: Straßburg und seine Bauten. . . S. 365—378. Nr. 4.
363. — Cuissard, Ch. Bongars et l'affaire de la Chartreuse Strasbourg (1591/1600). (RCathAls N.S. 13 (1894), S. 917—93 [Erschien auch als Sonderdruck: Orléans, H. Herluison 1874, 24 S.].
364. — Dehio, G. Das Münster Unserer Lieben Frau. s.: Straßburg und seine Bauten. . . S. 141—228. Nr. 427.
Rec.: ZGORh N.F. 9 (1894), S. 735 (A. S[chulte]).
365. — Dietz, August. Eine altelsässische Bildungsanstalt. [Collegium Wilhelmitanum]. (Erwinia 1 (1894), S. 106—110).
366. — Egelhaaf, G. Die sog. Straßburger Legende vom Jahre 1552. (ZGORh N.F. 9 (1894), S. 722—724).
367. — Ehses, Stephan und Meister, Aloys. Nuntiaturbericht aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. 1585—1591. 1. Abtheilung: Die Kölner Nuntiatur. 1. Hälfte: Bononi in Köln, Santonio in der Schweiz, die Straßburger Wirren [A. u. d. T.: Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. In Verbindung mit ihrem historischen Institut in Rom herausgegeben von der Görres-Gesellschaft. IV. Paderborn, Schöningh 1895, LXXXV, 402 S.
368. — Engel, Charles. Gymnase, Académie, Université de Strasbourg. . . Paris 1894. s.: Fournier, Marcel. Nr. 378.
369. — Erichson, Alfred. Das theologische Studienstift Collegium Wilhelmitanum, 1544—1894, zu dessen 350jährigen Gedächtnisfeier. Straßburg, Heitz & Mündel 1894. VIII, 212 S. m. 1 Portr. u. Abb.
Rec.: ThLZ 70 (1895), S. 218—220 (Johannes Ficker). - Revue Chrétienne III, 2 (42) (1895), S. 119—138 (L. Horst).
370. — Escher, Hermann. Zwinglis Gutachten über ein Bündniß mit Konstanz, Lindau und Straßburg. Sommer 1527. (Anz SchwG 25 (1894), S. 25—29).
371. — Euting, Julius. Beschreibung der Stadt Straßburg und des Münsters. Mit Plan, Panorama, Karte und 46 Holzschnitten, gezeichnet von Herm. Nestel, Julius Euting u. s. w. 8. verbesserte und vermehrte Auflage. Straßburg, Karl Trübner 1894. [IV], VIII, 96 S.
372. — — Führer durch die Stadt Straßburg. Den Teilnehmern der XI. Wanderversammlung des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieurvereine überreicht, mit Stadtplan von Straßburg und Kolmar, Panorama, 2 Karten und 25 Abbildungen. Straßburg, K. J. Trübner 1894. IV, 69 S. m. 2 Karten.
373. — — Guide illustré de la ville de Strasbourg et de la Cathédrale. 3. Éd., revue et corrigée. Strasbourg, K. J. Trübner 1894. III, 60 S. m. Panorama, Plan u. 1 Karte.

374. *Straßburg*. -F-. Ein Gutachten der preussischen Akademie des Bauwesens über die Herstellungsarbeiten am Münster in Straßburg. (DBZg 28 (1894), S. 641 f.).
375. — Fichard, Freiherr Robert v. Handbuch des Lawn-Tennis-Spieles. 3. Auflage. [Cap. III. Die deutschen Ballhäuser, historisch, betr. auch Straßburg]. Baden-Baden, Sommermeyer 1895. 190 S. m. Abb.
376. — Förster, E[duard]. Straßburg, die Hauptstadt des Reichslandes Elsaß-Lothringen. Mit 2 Chromotafeln, 6 Thonfarbenbildern und 30 zum Teil farbigen Abbildungen. Straßburg, F. Bull 1894. 96 S. u. 8 Tafeln.
377. — — Das Kaiserliche Lehrerseminar zu Straßburg. Festschrift zur Einweihung des neuen Seminargebäudes. Mit 6 Abbildungen. [Enthält auch Geschichte des Seminars, 1811—1870]. Breslau, F. Hirt 1895. 232 S. m. Abb.
378. — Fournier, Marcel [&] Engel, Charles. Gymnase, Académie et Université de Strasbourg. 1^{ère} partie: 1525—1621. ([A. u. d. T.:] Les Statuts et Privilèges des Universités françaises depuis leur fondation jusqu'en 1789, ouvrage publié sous les auspices du Ministère de l'Instruction publique et du Conseil général des facultés de Caen par Marcel Fournier. 2^{ème} partie: 16^{ème} siècle. Tome IV: L'Université de Strasbourg et les Académies protestantes françaises. Fascicule I: Gymnase, Académie, Université de Strasbourg. — Paris, L. Larose). Paris: L. Larose; Straßburg: E. d'Oleire. gr. 4^o. 468 S. [Die Einleitung wird mit dem 2. Hefte erscheinen. — Der Sondertitel ist nur einigen für Deutschland bestimmten Exemplaren vorgeklebt worden, um Straßburg 1894 nicht als französische Universität erscheinen zu lassen].
Rec.: RCr N.S. 39 (1895), S. 302—304 (R.).
379. — Führer durch die Stadt Straßburg . . . Straßburg 1894 s.: Euting, Julius, Nr. 372.
380. — Geiges, Fritz. Der sogenannte Meisterschild Erwins von Steinbach. („Schau-in's-Land!“ 21 (1894), S. 49—56).
381. — [Geller, Johann Friedrich]. Rückblick auf die Geschichte der Brüder-Sozietät in Straßburg. Festgabe zum 19. Oktober 1895. Herrnhut, Druck v. G. Winter 1895. 94 S.
382. — — Die Brüdersozietät in Straßburg. (ElsEvSonntBl 32 (1895), S. 324 f., 331 f.). [Vgl. auch: R[edslob], J.[ulius]. Die Jubelfeier der Brüdersozietät, Ebenda, S. 339 f.).
383. — Gl[ény], J. Theologie-Stipendien in Straßburg im 16. Jahrhundert. (Ecclesiasticum Argent 13 (1894), S. 132—137).
384. — Guiffrey, Jules. Le tombeau du Maréchal de Saxe par Jean-Baptiste Pigalle. Correspondance relative à ce monument. (1752—1783). Documents recueillis et annotés. (Nouv. Archives de l'art français, 3^e série, 7 (1891), S. 161—234).

385. *Straßburg*. Gurlitt, Cornelius. Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der Gothik. (Mit Zeichnungen). [S. 333 ff. *Straßburger Münster*]. (*Zeitschr. f. Bauwesen* 42 (1892), S. 305—340).
386. — Hasak. Haben Steinmetzen unsere mittelalterlichen Dome gebaut? [S. 385 *Münster zu Straßburg*]. (*Zeitschr. f. Bauwesen* 45 (1895), S. 183—218, 363—387).
- *387. — Hollaender, Alcuin. Eine Straßburger Legende . . . *Straßburg* 1893. [Vgl. *Bibliogr. f. 1892/93*, Nr. 270].
Rec.: *MHL* 22 (1894), S. 204 f. (Schädel).
388. — — *Straßburgs Politik im Jahre 1552*. (*ZGORh N.F.* 9 (1894), S. 1—48).
389. — — *Hubertus Languetus in Straßburg*. (Ein Beitrag zur Geschichte der Bartholomäusnacht). (*ZGORh N.F.* 10 (1895), S. 42—56).
390. — — *Noch einmal die Straßburger Legende vom Jahr 1552*. (*ZGORh N.F.* 10 (1895), S. 141 f.).
391. — [Horning, W.]. *Geschichtlich-erbaulicher Gang durch das Innere der Jung St. Peterkirche vor ihrer Restaurierung*. (*MonatsblChRAKonf* 9 (1894), S. 189—197, 213—217, 229—232, 244 f.; 10 (1895), S. 43—47).
392. — — *Die Gustav-Adolfsfeier am 2. Advent (7. Dezember) 1894*. [Betr. die Trauerfeier für Gustav Adolf in Straßburg 1632]. (*MonatsblChRAKonf* 9 (1894), S. 225—228, 241—244, 261—265).
393. — Keutgen, F. *Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung*. [Betr. *Straßburg*]. Leipzig, Duncker & Humblot 1895. XI, 236 S.
394. — Klatte, Alfred. *Aus deutschen Gauen. — Straßburg*. (Vom Fels zum Meer 14, 1894/95, S. 223—225 m. Abb.).
395. — Klemm, A. *Die Unterhütte zu Konstanz, ihr Buch und ihre Zeichen*. (Tafel XII—XIV). [Betr. auch die *Straßburger Haupthütte*]. (*ZGORh N.F.* 9 (1894), S. 193—214).
396. — — *Die Familie der Meister von Gmünd und ihre Zeichen*. (Mit einer Übersichtstafel). [Betr. d. *Straßburger Münster*]. (*KBGV* 42 (1894), S. 9—15).
Rec.: *ZGORh N.F.* 9 (1894), S. 340—342 (K. Schaefer).
397. — Lefort, J. *L'enseignement du droit à l'ancienne Université de Strasbourg*. (*Revue gén. du droit, de la législ. et de la jurisprud.* 18 (1894), S. 384—403).
398. — Meister, Aloys. *Ein Versuch der Stadt Straßburg um Aufnahme in den eidgenössischen Bund 1584—86. Das Bündnis Straßburgs mit Zürich und Bern 1588*. (*ZGORh N.F.* 9 (1894), S. 638—664).
399. — — *Die Haltung der 3 geistlichen Kurfürsten in der Straßburger Stiftsfehde 1583—92*. (*Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein* 61 (1895), S. 95—128).
400. — — *Nuntiaturberichte aus Deutschland, . . . 1585—1590. I, 1. . . die Straßburger Wirren . . . Paderborn 1895. s.: Ehses, Stephan und Meister, Aloys. Nr. 367.*

401. *Straßburg*. Meyer-Altona, Ernst. Die Sculpturen des Straßburger Münsters bis 1789. Inaugural-Dissertation . . . Straßburg, Heitz & Mündel 1894. 58 S.
402. — — Die Sculpturen des Straßburger Münsters. 1. Theil: Die älteren Sculpturen bis 1789. [A. u. d. T.: Studien zur deutschen Kunstgeschichte. 1. Band, 2. Heft]. Straßburg, Heitz & Mündel 1894. 81 S. m. 35 Abb.
Rec.: Allgem. Litter. Revue (Monatl. Gratisbeil. . . . der AntZ) 5 (1894), S. 4 (Th. R.). — RepKunstw 17 (1894), S. 281 f. (Vöge). — ZChrK 7 (1894), S. 350 f. — AnnEst 8 (1894). S. 605—607 (C. P.[fister]).
403. — Müller, Johannes. Der Konflikt Kaiser Rudolfs II. mit den deutschen Reichsstädten. (WZ 14 (1895), S. 257—293).
404. — Münch, Karl. Chronik der größeren Feuersbrünste in Straßburg seit dem Jahre 1845 bis 1870, aufgezeichnet aus der Erinnerung und aus Selbsterlebtem, (übersetzt in's Deutsche und bearbeitet von der Redaktion der Elsaß-Lothringischen Feuerwehr-Zeitung). (Els.-Lothr. Feuerwehr-Zeitung 2 (1895), S. 161—163).
405. — Neuwirth, J. Die Junker von Prag. [Betr. das Münster in Straßburg]. (Mit 5 Tafeln in Lichtdruck). (Mitth. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 33 (1894), S. 17—93). [Auch als Sonderdruck u. d. T.: Studien zur Geschichte der Gothik in Böhmen. III: Die Junker von Prag. Mit 5 Lichtdrucktafeln. Prag, Selbstverlag 1894. 17 S. m. 5 Taf.].
406. — Ott. Bauliche Entwicklung Straßburgs. (CBIbau 14 (1894), S. 382 f.).
407. — — Die bauliche Entwicklung Straßburgs. (Auf der Versammlung des Verb. deutsch. Arch- und Ing.-V. vorgetragen). (DBZg 28 (1894), S. 434—440, 442—448, 450—452).
408. — — Die Bauthätigkeit von Anfang des 17. Jahrhunderts bis 1870. s.: Straßburg und seine Bauten. . . . S. 322—364. Nr. 427.
409. — Pfau, Clemens. Das gotische Steinmetzzeichen. Mit 2 Tafeln. [Betr. bes. auch die Straßburger Steinmetz-Ordnung]. [A. u. d. T.: Beiträge zur Kunstgeschichte. N.F. 22]. Leipzig, Seemann 1895. 76 S.
410. — Pfister, Ch. La situation de Strasbourg en 1681. (Almanach d'Alsace et de Lorraine, 1896, Paris [1895], S. 76 f.).
411. — Polaczek, E. Die Pfarr- und Stiftskirchen des Mittelalters [in Straßburg]. s.: Straßburg und seine Bauten. . . . S. 229—254. Nr. 427.
Rec.: ZGORh N.F. 9 (1894), S. 735 f. (A. S[chulte]).
412. — Rasch, Gustav. Aus meiner Flüchtlingszeit. Erinnerungsblätter. [1848 in Straßburg]. (Wanderer 6 (1893/94), S. 85 ff.).

413. *Straßburg*. Rauschenberg, Fr. W. und Rönnebeck, R. Das Münster zu Straßburg. Ein Wiederherstellungs-Versuch der Erwin'schen Westfront. (DBZg 28 (1894), S. 342—346).
414. — Restaurierungsarbeiten, Die, am Straßburger Münster. (DBZg 29 (1895), S. 155—157).
415. — Reuss, Rod. Le peintre Jean-Jacques Walter et sa „Chronique Strasbourgeoise“. (AnnEst 9 (1895), S. 68—97, 440—469, 576—597).
416. — Rietschel, Siegfried. Die Civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadt. [Betr. an vielen Stellen Straßburg]. Leipzig, Veit & Comp. 1894. 102 S.
417. — Rönnebeck, R. Das Münster zu Straßburg. . . s.: Nr. 413.
418. — Rückblick auf die Geschichte der Brüder-Sozietät in Straßburg. . . Herrnhut 1895. s.: [Geller, Johann Friedrich]. Nr. 381.
419. — Schaefer, Karl. Stadtpläne und Prospekte vom 15. bis zum 18. Jahrhundert. [S. 61 u. 88: Straßburger Plan des Konrad Morant von 1548]. (Mitt. aus d. germ. Nationalmuseum 1895, S. 57—64, 88).
- *420.— Schmidt, Ch. Livres et bibliothèques à Strasbourg au moyen-âge . . . 1893. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 694].
Rec.: ZGORh N.F. 9 (1894), S. 178 (W. W.[iegand]).
421. — Schricker, A. Bemalte Hausfassaden [in Straßburg]. s.: Straßburg und seine Bauten. . . S. 315—321. Nr. 427.
422. — Schulte, Aloys. Der Meister des Langhauses des Straßburger Münsters. (ZGORh N.F. 9 (1894), S. 715—718).
423. — Seyboth, Ad. Strasbourg historique et pittoresque, depuis son origine jusqu'en 1870. Texte par Ad. Seyboth, Aquarelles et Dessins par E. Schweitzer et A. Koerttgé. Strasbourg, Impr. Alsacienne 1894. Folio. 704 S., 1 Plan, 43 Tafeln u. Abb.
424. — Siegel, Eduin. Zur Geschichte des Posamentiergewerbes, mit besonderer Rücksichtnahme auf die Erzgebirgische Posamentenindustrie. Nach zahlreichen gedruckten und handschriftlichen Quellen bearbeitet. Mit 18 Abbildungen. [„Zunftbuch der Posamentierer und Knopfmacher in Straßburg von Anno 1618—1789“, S. 32—39]. 2. [Titel-]Ausgabe. Annaberg, H. Graser 1894. VIII, 126 S. m. 18 Abb.
425. — Simonsfeld, Henry. Ein venetianischer Reisebericht über Süddeutschland, die Ostschweiz und Oberitalien aus dem Jahre 1492. [Straßburg S. 264 ff.]. (ZKulturG N. (4.) F. 2 (1895), S. 241—283).
426. — S.[ter]n, [Eugen]. Die Trennungsmauer in der Jung-St.-Peterskirche. (ElsEvSonntBl 32 (1895), S. 386—388).
427. — Straßburg und seine Bauten. Herausgegeben vom Architekten- und Ingenieur-Verein für Elsaß-Lothringen. Straßburg, K. J. Trübner 1894. XII, 686 S. m. 655 Abb., 11 Taf.

- n. 1 Stadtplan. [Die natürliche Entwicklung des Straßburger Landes. Von E. Schumacher, S. 1—42. — Stadtgeschichte. Von E. v. Borries. S. 63—140. — Das Münster Unserer Lieben Frau. Von G. Dehio, mit einem Beitrag von E. Meyer. S. 141—228. — Die Pfarr- und Stiftskirchen des Mittelalters. Von E. Polaczek. S. 229—254. — Die Profanbauten des Mittelalters und der Renaissance. Von O. Winckelmann mit Beiträgen von Th. Schmitz. S. 255—314. — Bemalte Hausfassaden. Von A. Schrickler. S. 315—321. — Die Bauhätigkeit vom Anfang des 17. Jahrhunderts bis 1870. Von Ott. S. 322—364. — Uebersicht über die politische Entwicklung und die Baugeschichte Straßburgs bis zum Jahre 1870. Von E. v. Borries. S. 365—378].
428. *Straßburg*. Strickler. „Zwingli's Gutachten über ein Bündniß mit Konstanz, Lindau und Straßburg. Sommer 1527“. (AnzSchwG 24 (1893), S. 507—510; 25 (1894), S. 85—88).
429. — Touchemolin, Alfred. *Strasbourg Militaire*. Avec nombreuses compositions de l'Auteur. Paris, A. Hennuyer 1894. [Auf dem Umschlag: 1895]. Folio. [XI], 150 S. m. vielen Abb. u. Taf.
430. — Tschackert, P. Ungedruckte Briefe zur allgemeinen Reformationsgeschichte. [Betr. auch Straßburg]. (Abhandl. d. Kgl. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen. Phil.-hist. Kl. 40. (1895) S. 1—57).
Rec.: ThLZ 20 (1895), S. 163—165 (G. Bossert).
431. — Umgestaltung, Die, einzelner Bautheile am Münster in Straßburg und die Instandsetzungen an den mit Kunstverglasung versehenen Fenstern. Gutachten der Königlichen Akademie des Bauwesens [in Berlin]. (CBIbau 14 (1894), S. 485—488).
432. — Urkunden und Akten der Stadt Straßburg, herausgegeben mit Unterstützung der Landes- und Stadtverwaltung. — 1. Abtheilung: Urkundenbuch der Stadt Straßburg. 5. Band, 1. Hälfte. Politische Urkunden von 1332 bis 1365. Bearbeitet von Hans Witte und Georg Wolfram. Straßburg, K. J. Trübner 1895. gr. 8°. S. 1—520.
433. — Urkundenbuch der Stadt Straßburg. . . . 5. Band, 1. Hälfte. Straßburg 1895. s.: Urkunden und Akten der Stadt Straßburg, . . . , Nr. 432.
434. — Vor fünf und dreißig Jahren — Erinnerung an den Brand des Collegium Wilhelmitanum und des Protestantischen Gymnasiums 1860. (EvProtKirchenbote 24 (1895), S. 210 f.).
435. — Weber, Paul. Geistliches Schauspiel und Kirchliche Kunst in ihrem Verhältnis erläutert an einer Ikonographie der Kirche und Synagoge. Eine kunsthistorische Studie. Mit 10 Abbildungen in Lichtdruck und 18 Text-Bildern. [Betr. das Straßburger Münster und den Hortus Deliciarum]. Stuttgart, Ebner & Seubert 1894. VIII, 152 S. u. 10 Taf.
Rec.: AZgB 1895, Beil.-Nr. 77, S. 5—7 (v. Lehner).

436. *Straßburg*. Wernert, Fr. J. Letzte Pfarrpredigt, gehalten am 24. Juni 1894 in der alten katholischen Pfarrkirche Jung St. Peter. Seinen Pfarrkindern zum Andenken gewidmet. [Enthält Notizen über die Geschichte von Jung St. Peter]. Straßburg: Buchdr. Müller, Herrmann u. Co. 1894. 13 S.
437. — Wiegand, Wilhelm. Die ältesten Urkunden für St. Stephan in Straßburg. (ZGORh N.F. 9 (1894), S. 389—442 u. Tafel XVI). [Erschien auch als Sonderdruck: Karlsruhe, J. Bielefeld 1894. 54 S. u. 1. Tafel.
Rec.: NA 20 (1895), S. 499 ([Harry Breßlau]); MJÖG 16, 176 (Mühlbacher).
438. — Winckelmann, O. Die Profanbauten des Mittelalters und der Renaissance [in Straßburg]. s.: Straßburg und seine Bauten. ... S. 255—314, Nr. 427.
439. — — Baumeister Hans Böringer zu Freiburg [und seine Beziehungen zu Straßburg]. (ZGORh N.F. 10 (1895), S. 143 f.).
440. — Witte, Hans. Urkundenbuch der Stadt Straßburg. ... 5. Band, 1. Hälfte. ... Straßburg 1895. s.: Urkunden und Akten der Stadt Straßburg, ... Nr. 432.
441. — Wolfram, Georg. Urkundenbuch der Stadt Straßburg. ... 5. Band, 1. Hälfte. ... Straßburg 1895. s.: Urkunden und Akten der Stadt Straßburg, ... Nr. 432.
442. — Woerl's Reisehandbücher. — Führer durch Straßburg i. E. und Umgebung. Mit Plan der Stadt, Illustrationen u. Karte der Umgebung. 12. Auflage. Würzburg u. Wien, Leo Woerl 1894. 22 S. u. 2 Karten.
443. — Zur Kenntniß deutscher Steinmetz-Zeichen. [Betr. das Münster in Straßburg]. (DBZg 28 (1894), S. 164, 208, 272—274, 322 f.).
Vgl. Nr. 60, 96, 165, 466, 471, 486 f., 490, 620, 623, 625, 641, 648, 653, 655, 661 f., 665, 672, 704, 709, 745, 747, 802, 833, 836, 850, 869, 901, 910 f., 924 ff.
444. *Sufflenheim*. s.: Nr. 105.
445. *Sulz*. Gasser, Aug. Histoire de la ville de Soultz et de son bailliage. (Suite). [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 297]. (RAlsace N.S. 8 (1894), S. 61—75, 210—238, 334—367, 533—540; N.S. 9 (1895), S. 57—77, 231—260, 489—505).
Vgl. Nr. 92 f.
446. *Surburg*. Fischer, Léonard. Notice sur la collégiale de Surbourg. (RCathAls N.S. 13 (1894), S. 504—520).
447. *Thann*. s.: Nr. 56, 169.
448. *Türkheim*. s.: Nr. 147.
449. *Ulrichsburg*. Winkler, C. Bautechnische Beschreibung der Burgruine „St. Ulrichsburg“ bei Rappoltsweiler (Elsaß). (Mit 8 Abb.). (MVC 28 (1895), S. 29—37).
Vgl. Nr. 449.
450. *Wasselheim*. s.: Nr. 63.
451. *Weier auf'm Land*. Schoell, Théodore. Le passé d'un vil-

- lage d'Alsace. [Weier aufm Land]. (Suite). [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 311]. (RAlsace N.S. 8 (1894), S. 239—269). [„D'après E. A. Herrensneider“].
452. *Weinbach*. Sitzmann, Edouard. Le Weinbach. (Passe-Temps 5 (1894), S. 321 f., 338—340, 355 f., 369 f., 385 f., 401 f., 417—419, 435—437, 450 f., 466 f.).
- *453. *Weißenburg*. Harster, W. Der Güterbesitz des Klosters Weißenburg i. E. I. . . . Speier 1893.
Rec.: ZGORh N.F. 9 (1897), S. 332 f. (W. W.[iegand]).
454. — — Der Güterbesitz des Klosters Weißenburg i. E. II. Teil. Progr. z. Jahresber. d. K. Human. Gymn. Speier f. d. Schulj. 1893/94. Speier, Jäger'sche Buchdr. 1894. 90 S.
Rec.: ZGORh N.F. 10 (1895), S. 292 f. (A. S.[chulte]).
455. — Landsmann, O. R. Wissembourg pendant la Révolution française . . . 1894. 1895. s.: [Rabayoie, Octave], Nr. 456.
456. — [Rabayoie, Octave]. Wissembourg pendant la Révolution française. [Von O. R. Landsmann]. (RCathAls N.S. 13 (1894), S. 641—656, 830—847; 14 (1895), S. 16—23, 184—193, 334—347, 428—435). [Erschien auch als Sonderdruck: Rixheim, impr. Sutter & Cie. 1894. [Auf dem Umschlage: 1895]. 72 S.
457. — Schäfer, Dietrich. Württembergische Geschichtsquellen. Im Auftrage der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte herausgegeben. II. Mit einer Karte. [III. Aus Weißenburger Quellen, S. 261—354. — Verzeichniß des Weissenburgischen Besitzes in Württemberg]. Stuttgart, W. Kohlhammer 1895. [V], 615 S. u. 1 Karte. — Vgl. NA 20 (1895), S. 676 f. ([Harry Breßlau]).
Vgl. Nr. 64, 66, 132, 780, 866.
458. *Westhausen*. Dacheux, L. Der befestigte Kirchhof zu Westhausen (Kreis Erstein). Mit einer Abbildung. (BSCMAls 2^e série, 17 (1895), S. 17* f.).
459. *Wittersdorf*. s.: Nr. 72.
460. *Wörth*. s.: Nr. 64, 66.
461. *Zabern*. Michel, Eugen. „Das alte Haus“ in Zabern i. Els. Mit Abbildungen auf Blatt 9 im Atlas. (Zeitschr. f. Bauwesen 45 (1895), S. 103—106).
Vgl. Nr. 64.

VIII. Biographische Schriften.

a. Allgemeine.

462. *Bourgeois*, J. Alsaciens établis à l'étranger à la fin du XVIII^e siècle. (RAlsace N.S. 8 (1894), S. 36—44).
463. *Nicot*, Lucien et Pardiellan, P. de. L'Alsace-Lorraine et l'armée française. [1^e Partie: République et Empire. Maréchaux de France et Généraux nés dans les Pays annexés,

- S. 9—82. — 2^e Partie: Période de 1815 à nos jours, S. 83—181]. Paris, E. Dentu 1895. III, 267 S.
464. Pardiellan, P. de. L'Alsace-Lorraine et l'armée française. Paris 1895. s.: Nicot, Lucien et Pardiellan, P. de, Nr. 468.
- *465. Ristelhuber, P. Strasbourg et Bologne... Paris 1891. [Vgl. Bibliogr. f. 1891, Nr. 236; f. 1892/93, Nr. 322].
Rec.: Bibl. de l'Éc. des Chartes 56 (1895), S. 387 f. (Charles Nerlinger).
466. R.[oehrich], E. Souvenirs de l'ancien Strasbourg. [Die Straßburger Theologieprofessoren im Jahre 1852]. (Le Témoignage 29 (1894), S. 412 f.).

Vgl. Nr. 359, 643.

b. Ueber einzelne Personen.

467. *Andlau, Peter von.* s.: *Peter von Andlau.*
- 467^a. *Apiarius.* s.: Nr. 775.
- 467^b. *Balde.* s.: Nr. 801.
- 467^c. *Baldung.* s.: Nr. 668, 691, 694, 696—702.
468. *Bardy, Napoléon.* s.: Nr. 139.
469. *Baumgarten, Hermann.* Historische und politische Aufsätze und Reden. Mit einer biographischen Einleitung von Erich Marcks und einem Bildnis des Verfassers. Straßburg, K. J. Trübner 1894. CXLI, 528 S. u. Porträt.
- 469^a.— Haym, R. Hermann Baumgarten. (Preuss. Jahrbücher 76 (1894), S. 187—213).
- 469^b. *Benner.* s.: Nr. 909.
- 469^c. *Berger-Levrault, Oscar.* s.: Nr. 767.
470. *Bernard.* Glöckler; L. G. Joh. Nikol. Amandus Bernard, Pfarrer von St. Peter, 1781—94. Ein elsässischer Märtyrer der großen Revolution. Rixheim, Buchdr. F. Sutter & Comp. 1895. 24 S.
471. *Bernegger.* Jacob, K. Zu Matthias und Caspar Bernegger. (ZG-ORh N.F. 9 (1894), S. 519—523).
472. — Wohlwill, Emil. Galilei betreffende Handschriften der Hamburger Stadtbibliothek. [Betr. auch die Briefe des Matthias Bernegger]. (Jahrb. d. Hamb. wissensch. Anstalten 12 (1895), S. 147—223). [Auch als Sonderdruck: Hamburg, Gräfe & Sillem 1895. 77 S.].
473. *Blotius.* Knod, G. Hugo Blotius in seinen Beziehungen zu Straßburg. (CBIBibl 12 (1895), S. 266—275).
474. *Böringer, Hans.* s.: Nr. 439.
- 474^a. *Brion, Friederike.* s.: Nr. 714, 719, 727, 729, 732 f., 742 f., 746, 749, 751—756, 758—763, 770, 772, 798.
475. *Brunfels.* Roth, F. W. E. Otto Brunfels. Nach seinem Leben und litterarischen Wirken geschildert. (ZGORh N.F. 9 (1894), S. 284—320).

476. *Brunn*. Angerer, Ludwig. Lambert von Brunn, ein Beitrag zur Geschichte Kaiser Karls IV. und König Wenzels, nach Quellen bearbeitet. Progr.-Beil. d. k. Realsch. zu Hof 1892/93 u. 1893/94. I. II. Hof, Mintzel'sche Buchdr. 1893. 1894. 29; 31 S.
477. *Brunner*. Reuss, Rudolf. Mag. Johann Daniel Brunner. Ein Lebensbild aus der protestantischen Kirche und Schule Straßburg's. (1756—1844.) Straßburg, Heitz & Mündel 1894. 56 S. m. Porträt.
478. *Brunner*. Weckerling, A. Leonhart Brunner, der erste vom Rate der Reichsstadt Worms angestellte evangelische Prediger (1527—1548). [In den 20er Jahren des 16. Jh. und 1548—1553 Diakonus von Alt St. Peter in Straßburg]. . . Vereinsgabe des Altertumsvereins zu Worms. Worms, A. K. Boeningher 1895. XLVII, [44] S.
- 478*. *Cagliostro*. s.: Nr. 842. f.
479. *Cantiuncula*. Bremer, F. P. Claudius Cantionculas Gutachten über das Nürnberger Stadtrecht. (ZSRG Germ. Abth. 15 (1894), S. 123—167).
480. *Capito*. Koenig, Alfred. Reformatio Bernensis quomodo usque ad pugnam ad Cappel commissam processerit, labentem post cladem Capito quem admodum fulserit, breviter exponitur. Oratio . . . in memoriam Confessionis Augustanae . . . Jenae, typis B. Engau 1892. 23 S.
- 480*. *Cloencer, Fritsche*. s.: Nr. 741.
481. *Colani, T.* Colani, T. Essais de Critique historique, philosophique et littéraire. Préface [Biographische Notiz] de Joseph Reinach. Paris, L. Chailley 1895. XVIII, 319 S.
482. *Dietrich*. [Horning, W.]. Die Straßburger Bekenntnisrose. Aus Anlaß des 200jährigen Todestages des Ammeisters Dominikus Dietrich, eines evang.-luth. Bekenner und Märtyrers († 9. März 1694). (MonatsblChRAKonf 9 (1894), S. 36—47, 49—53, 66 f.).
- 482*. *Dürkheim*. s.: Nr. 708.
- 482*. *Ehenheim, Gösl* von. s.: Nr. 916.
483. *Fabricius*. [Renaud], Theodor. Der lateinische Dichter Johannes Fabricius Montanus . . . Seine Selbstbiographie, . . . verdeutscht von Theodor Vulpinus [= Renaud]. Straßburg 1894. s.: Beiträge zur Volkes- und Landeskunde von Elsaß-Lothringen. 18. Heft. Nr. 15.
Rec.: ThLZ 20 (1895), S. 316 f. (G. Kawerau).
484. — Vulpinus, Theodor. Der lateinische Dichter Johannes Fabricius Montanus. . . Straßburg 1894. s.: [Renaud], Theodor. Nr. 483.
485. *Faudel*. Bleicher. Biographie de Charles-Frédéric Faudel, docteur en médecine, Président de la Société d'histoire naturelle de Colmar. 1826—1893. (BSHNatColm N.S. 2 (1894),

- S. 1—35 u. Porträt). [Erschien auch als Sonderdruck: Colmar, impr. Decker 1894. 36 S. u. Porträt].
- 485^a. *Fischart*. s.: Nr. 725 f., 735, 796.
486. *Florentius*. Winterer, L. Saint Florent, évêque de Strasbourg. Rixheim, impr. de F. Sutter & Cie. 1894. 16 S.
487. — — Der heilige Florentius, Bischof von Straßburg. Rixheim Buchdr. F. Sutter & Cie. 1894. 16 S.
488. *Friese*. Schöll, Th. Ein Straßburger Schullehrer und Geschichtsschreiber vor 100 Jahren. [Johannes Friese]. (JbG-Els-Lothr 10 (1894), S. 31—36).
489. *Frühinholz*. Nerlinger, Charles. Le général Frühinholz, 1769—1823. (RAlsace N.S. 9 (1895), S. 261—277).
490. *Geiler*. Ritter, O. Geiler von Keisersberg und die Reformation in Straßburg. Progr.-Beil. d. k. Realgymn. zu Döbeln. Döbeln, Druck v. J. W. Thallwitz 1895. 4^o. XXXVII S. Vgl. Nr. 766, 773.
491. *Gerbel*. [Horning, W.]. Zwei Briefe Luther's an den Straßburger Nik. Gerbel, Dr. jur. (MonatsblChrAKonf 10 (1895), S. 130 f.).
- 491^a. *Gottesheim*. s.: Nr. 797.
492. *Grandidier*. Correspondants, Les, de Grandidier. I. Dom Anselme Berthod, Bollandiste. Lettres inédites sur la Réforme du Bréviaire, ... publiées par A. M. P. Ingold. ... Paris, A. Picard & fils; Colmar, H. Huffel 1895. 30 S. — II. Deux Bénédictins alsaciens de Mury et Grandidier. Lettres inédites ... publiées par A. M. P. Ingold. Ebenda 1895. 12 S. — III. Fr.-Nic.-Eugène Droz, ... Neuf lettres inédites ... publiées par Louvot. Paris, A. Picard et fils; Besançon, P. Jacquin 1895. 16 S. — IV. Jean Florimond Boudon de Saint-Amans. Fragments de lettres à Grandidier, publiées par Ph. Tamizey de Larroque, ... Paris, A. Picard & fils; Colmar, H. Huffel 1895. 39 S. — V. Dom François Clément, ... Lettres inédites publiées par A. M. P. Ingold, ... Ebenda 1895. 37 S.
493. — — Ingold. A. M. P. Les Correspondants de Grandidier. ... 1895. s.: Correspondants, Les, de Grandidier, Nr. 492.
494. — Louvot. Les Correspondants de Grandidier. III: Fr.-Nic.-Eugène Droz, ... Paris & Besançon 1895. s.: Correspondants, Les, de Grandidier, III, Nr. 492.
495. — Tamizey de Larroque. Les Correspondants de Grandidier: Jean Florimond Boudon de Saint Amans. (RCathAls N.S. 14 (1895), S. 494—501, 613—626, 651—664). [Erschien auch als Sonderdruck u. d. T.: Correspondants, Les, de Grandidier. IV. s.: Nr. 492].
496. *Granter, Martin*. s.: Nr. 56.
- 496^a. *Grégoire*. s.: Nr. 642.
- 496^b. *Grüninger*. s.: Nr. 779.

497. *Guilliman*. s.: Nr. 79.
- 497^a. *Gutenberg*. s.: Nr. 723.
498. *Hagenbach*. Wie Petter von Hagenbach lantvogt was und wie im zuo Brisach das houbt wart abgelagen. (ELLehrZg 2 (1895), S. 254 f.).
Vgl. Nr. 128.
499. *Hedio*. Stern, [Eugen]. Caspar Hedio und das theologische Studienstift St. Wilhelm. (ElsEvSonntBl 31 (1894), S. 694—698, 709—714).
500. *Hering*. [Herbig, M.]. Eduard Hering, Ehrenpräsident des Vogesenklubs. Ein Gedenkblatt, herausgegeben vom Vogesenklub Barr, 1894. [Zusammengestellt von M. Herbig]. Mit dem Bildnisse des Verewigten. Barr, Druck v. A. Gaudemar 1894. 55 S. m. Portr.
501. — Eduard Hering, . . . Ein Gedenkblatt, . . . Barr 1894. s.: [Herbig, M.], Nr. 500.
502. *Hermann*. Bourgeois, J. Six lettres inédites du professeur Jean Hermann, avec annotations. (BSHNatColm N.S. 2 (1894), S. 43—72). [Erschien auch als Sonderdruck: Colmar, impr. Decker 1894. 30 S.].
503. *Herrad*. s.: Nr. 60.
- 503^a. *Hoffmeister*. Paulus, Nikolaus. Der Augustinermönch Johannes Hoffmeister. . . Freiburg i. B. 1891. [Vgl. Bibliogr. f. 1891, Nr. 293].
Rec.: Kath. Schweizer-Bl. 9 (1893), S. 260—262 (E. A. Haller).
504. *Horst*. Gerold, Th. Ludwig Horst. (EvProtKirchenbote 24 (1895), S. 202—205).
- 504^a. *Hugo Argentinensis*. s.: Nr. 626.
505. *Jaeger*. Dietz, August. August Jaeger †. (Erwinia 1 (1894), S. 18).
506. *Ingold*. D[elsor], N. Deux ans de recherches alsatiques. (RCathAls N.S. 13 (1894), S. 648 f.).
Vgl. Nr. 57.
507. *Joselmann*. s.: Nr. 59.
508. *Kastner*. Spitta, Philipp. Musikgeschichtliche Aufsätze. [Johann Georg Kastner, S. 333—361]. Berlin, Gebr. Paetel 1894. VII, 471 S. [Vgl. ZGORh N.F. 10 (1895), S. 160 —h [= Karl Schorbach].].
509. *Kayser*. [Reuss, Eduard]. [Biographische Notiz über August Kayser]. (Kayser, August. Theologie des alten Testaments. 2. Auflage auf Grund der von Ed. Reuss besorgten ersten Ausgabe neu bearbeitet von Karl Marti. [S. III—V]. Straßburg, Bull 1894. X, 319 S.).
510. *Kaysersberg*. Benoit, A. Une inscription funéraire de Geoffroi de Kaysersberg à Pont-à-Mousson, 1358. Rixheim, impr. F. Sutter & Cie. 1895. 14 S.
Vgl. Nr. 57.

PERSONEN

- 1. Chicot ... General ...
- 2. Chicot ... General ...
- 3. Chicot ... General ...
- 4. Chicot ... General ...
- 5. Chicot ... General ...
- 6. Chicot ... General ...
- 7. Chicot ... General ...
- 8. Chicot ... General ...
- 9. Chicot ... General ...
- 10. Chicot ... General ...

- 11. Chicot ... General ...
- 12. Chicot ... General ...
- 13. Chicot ... General ...
- 14. Chicot ... General ...
- 15. Chicot ... General ...
- 16. Chicot ... General ...
- 17. Chicot ... General ...
- 18. Chicot ... General ...
- 19. Chicot ... General ...
- 20. Chicot ... General ...

- 21. Chicot ... General ...
- 22. Chicot ... General ...
- 23. Chicot ... General ...
- 24. Chicot ... General ...
- 25. Chicot ... General ...
- 26. Chicot ... General ...
- 27. Chicot ... General ...
- 28. Chicot ... General ...
- 29. Chicot ... General ...
- 30. Chicot ... General ...

- 31. Chicot ... General ...
- 32. Chicot ... General ...
- 33. Chicot ... General ...
- 34. Chicot ... General ...
- 35. Chicot ... General ...
- 36. Chicot ... General ...
- 37. Chicot ... General ...
- 38. Chicot ... General ...
- 39. Chicot ... General ...
- 40. Chicot ... General ...

- 41. Chicot ... General ...
- 42. Chicot ... General ...
- 43. Chicot ... General ...
- 44. Chicot ... General ...
- 45. Chicot ... General ...
- 46. Chicot ... General ...
- 47. Chicot ... General ...
- 48. Chicot ... General ...
- 49. Chicot ... General ...
- 50. Chicot ... General ...

- 51. Chicot ... General ...
- 52. Chicot ... General ...
- 53. Chicot ... General ...
- 54. Chicot ... General ...
- 55. Chicot ... General ...
- 56. Chicot ... General ...
- 57. Chicot ... General ...
- 58. Chicot ... General ...
- 59. Chicot ... General ...
- 60. Chicot ... General ...

523. *Loeb*. Isidor Loeb. [Nachruf]. (Alliance israélite universelle. 1892. Bull. mensuel 5, S. 39—46)
524. — Isidore Loeb. (Die Jüdische Presse, 1892, Nr. 23).
525. — Isidore Loeb. (Die Neuzeit, 32 (1892), Nr. 24).
526. — Woque, L. Isidore Loeb. (L'Univers isr. 47 (1892), Nr. 19).
527. *Lothringer*. Beuchot, J. L'abbé Lothringer [aus Thann], un aumônier des prisons de Paris pendant la Terreur. (RCath-Als N.S. 14 (1895), S. 1—7, 86—91). [Erschien auch als Sonderdruck: Rixheim, impr. F. Sutter & Cie. 1895. 15 S.]
528. *Lustig*. Ehretsmann, Eugen. August Lustig, ein elsässischer Volksdichter. (Erwinia 2 (1895), S. 66 f., 74 f., 82 f., 98 f., 106 f.).
- 528^a. *Manegold*. s.: Nr. 626.
529. *Mathias*. [Renaud, Theodor]. Herr Magister Christoferus Mathias von Lauterburg. (Ein Präceptorleben a. d. 16. Jahrhundert). [Von L. M.]. (Erwinia 1 (1894), S. 30—33, 46 f., 54—56, 61—63, 70 f.).
530. *Meisterlin*. Joachimsohn, Paul. Die humanistische Geschichtsschreibung in Deutschland. I. Heft: Die Anfänge. Sigismund Meisterlin. [Behandelt auch Meisterlins Aufenthalt in Murbach und Rufach; betr. u. A. auch den älteren Humanismus im Elsaß, Mentelin]. Bonn, Hanstein 1895. VII, 335 S.
Rec.: ZGORh N.F. 10 (1895), S. 679 (A. S.[chulte]).
531. *Mentelin*. s.: Nr. 530.
532. *Meyer, Andreas*. s.: Nr. 56.
533. *Mörsberg*. Wagner, Martin. Ein deutscher Malteserritter des sechzehnten Jahrhunderts. [Augustin Freiherr von Mörsberg und Beffort, Komthur zu St. Johann in Straßburg]. (Preuss. Jahrbücher 73 (1893). S. 484 ff.).
534. *Mossmann*. Reuss, Rudolf. M. Xavier Mossmann, Archiviste de la ville de Colmar (1821—1893). [Sonderdruck aus: Elsässer Journal u. Niederrhein. Kurier. Montag, 13. März 1893, Nr. 72]. Strasbourg, Impr. Als. 1893. 8 S.
535. — — Xavier Mossmann, archiviste de la ville de Colmar (1821—1893). Notice biographique et bibliographique. (BSInd-Mulh 63 (1893), S. 297—363). [Erschien auch als Sonderdruck: [Mulhouse], Impr. de la Soc. an. d'Ind. text. 1893 94 S.]
536. — — Xavier Mossmann, archiviste de la ville de Colmar (1821—1893). Notice biographique et bibliographique. [Mit Porträt]. (BMHMulh 17 (1894), S. 5—71).
- 536^a. *Murner, Thomas*. s.: Nr. 682, 765 f., 788 f.
537. *Nicolaus*. Paulus, N. Nicolaus von Straßburg. (Wetzer u. Welte's Kirchenlexikon. 2. A. 9 (1895), S. 338 f.).
538. *Oberlin*. Knecht, Joh. Friedr. Oberlin. (Wetzer u. Welte's Kirchenlexikon. 2. A. 9 (1895), S. 590—592).
539. — T[ubach]. Zur Erinnerung an Oberlin. (EvProtKirchenbote 23 (1894), S. 277 f.).

540. *Oberlin*. W. [Nachricht über eine handschriftliche Eintragung J. F. Oberlin's in ein Buch]. (AntZ 5 (1894), S. 213).
Vgl. Nr. 25, 60, 146.
541. *Odilia*. Esser, A. *Odilia*. (Wetzer u. Welte's Kirchenlexikon. 2. A. 9 (1895), S. 684—687).
542. — Pfister, Chrétien. *La Vie de Sainte Odile*. (Analecta Bollandiana, tomus XIII, Bruxelles 1894, S. 5—32). [Erschien auch als Sonderdruck: Bruxelles, Impr. Polleunis et Ceuterick 1894. 32 S.
543. — Taine, H. *Essais de critique et d'histoire*. 6^e édition. [S. 393—413: *Sainte-Odile et Iphigénie en Tauride*]. Paris, Hachette et Cie. 1892. XXXII, 492 S.
544. — Winterer, L. *Das Leben der heiligen Odilia*. 4. Ausgabe. Rixheim, F. Sutter u. Comp. 1894. 20 S. — *Sainte Odile*. 4^e éd. Mulhouse, F. Gangloff 1894. 32 S.
545. — — *Die heilige Odilia oder Das christliche Elsaß im siebenten und achten Jahrhundert*. (5. Ausgabe). Rixheim, Buchdr. Sutter u. Comp. 1895. 80 S. u. 1 Abb.
Vgl. Nr. 57, 58, 121, 129.
546. *Oster*. [Horning, W.]. *Phil. Jak. Oster* [aus Straßburg], evluth. Prediger in Metz (1835—1842). (MonatsblChrAKonf 9 (1894), S. 76—80, 86—93, 98—102, 116—120, 126—130, 133—138, 148—152, 158—165, 174, 197—202).
- *547 *Pellikan*. *Pellikans*, Konrad, von Rufach, Hauschronik. . . . Deutsch von Theodor Vulpinus [= Renaud]. Straßburg 1892. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 463].
Rec.: ThLZ 19 (1894), S. 83 f. (G. Kawerau).
548. — Menges, Heinrich. *Wer hat das Wörterverzeichnis in Adam Petris Nachdruck des neuen Testaments aufgestellt?* [Konrad Pellikan?] (ZDU 9 (1895), S. 460—466).
Vgl. Nr. 79.
549. *Peter von Andlau*. Hürbin, Joseph. *Der „Libellus de Caesarea monarchia“ von Hermann Peter aus Andlau*. (ZSRG Germ. Abth. 13 (1892), S. 163—219).
550. — — *Der deutsche Adel im ersten deutschen Staatsrecht* [des Peter von Andlau]. Luzern, Gebr. Räder 1893. 4^e. 24 S. [Auch in: *Festschrift zur Eröffnung des neuen Kantonschulgebäudes in Luzern*. . . . Luzern, Buchdr. Gebr. Räder 1893].
551. — — *Peter von Andlau*. 1. Theil. [Münchener] *Inaugural-Dissertation*. Luzern, Buchdr. Gebr. Räder 1894. 66 S.
Rec.: HJb 15 (1894), S. 917 f. (A. B. [üchi]).
- 551^a. — — *Peter von Andlau*. *Ein Beitrag zur Geschichte der geistigen Entwicklung im 15. Jahrhundert*. (Kath. Schweizer-Bl. 10 (1894), S. 207—237, 285—318).
552. — — *Eine Ergänzung des „Libellus de Caesarea monarchia“ Peters von Andlau*. (ZSRG Germ. Abth. 16 (1895), S. 41—62).
553. — — *Die Legende von Eucharius, Valerius und Maternus im*

13. und 15. Jahrhundert, und ihre Auslegung. [Betr. Peter von Andlau]. (Kath. Schweizer-Bl. 11 (1895), S. 305—312).

Vgl. Nr. 56.

554. *Pfeffel*. Balzweiler, F. B. Pfeffel et Augustin Périer (1794—1796). (RAlsace N.S. 9 (1895), S. 78—87, 219—230).
555. — Funck, Heinrich. J. G. Schlossers Cirkularkorrespondenz. [Betr. Pfeffel]. (ZGORh N.F. 9 (1894), S. 325 f.).
556. — Letz, Karl. Gottlieb Konrad Pfeffel (1736—1809). Literarische Skizze. (Erwinia 1 (1894), S. 50—52, 53 f., 66 f.).
557. — Schoell, Théodore. Pfeffel et l'Eglise protestante. (Le Témoignage 30 (1895), S. 288—290, 295 f., 303—305, 336 f., 351—353, 377 f., 392 f.).
558. — — L'école militaire de Colmar. 1773—1792. (AnnEst 9 (1895), S. 538—575).
559. — — Elf durch Lenz, Voss, Gotter und Göckingk an Pfeffel gerichtete Briefe. (JbGELS-Lothr 11 (1895), S. 21—38).
560. *Philippi*. Lux, J. M. l'abbé Philippi, curé de Molsheim. (RCathAls N.S. 13 (1894), S. 85—106, 161—173, 241—257, 321—340, 401—425, 493—503, 561—573, 812—829, 881—892). [Erschien auch als Sonderdruck u. d. T.: M. l'abbé Philippi, un apôtre des Badois. Notice biographique. Rixheim, impr. F. Sutter et Cie. 1894. 149 S.].
561. *Quatrefages*. s.: Nr. 351.
562. *Rapp*. Waltz, André. Lettres inédites du général Rapp. (RAlsace N.S. 8 (1894), S. 489—503).
- 562*. *Rasser*. s.: Nr. 710.
563. *Rathgeber*. Ehrismann, H. Julius (Friedrich Emil) Rathgeber. Lebensbild eines elsässischen evangelischen Gelehrten. (JbGELS-Lothr 10 (1894) S. 110—164). [Erschien auch als Sonderdruck: Straßburg, Druck v. Heitz u. Mündel 1894. 56 S. u. 1 Porträt].
564. *Reiset*. s.: Nr. 56.
565. *Rosengardt*. Winterer, L. Johann Ludwig Rosengardt von Thann. Eine schöne Blume im Garten des christlichen Elsasses im 17. Jahrhundert. Rixheim, Buchdr. F. Sutter u. Comp. 1894. 15 S.
- 565*. *Salzmann, Johann Daniel*. s.: Nr. 720.
566. *Sattler*. S., A. M. le chanoine Fr. Joseph Sattler. (RCathAls N.S. 13 (1894), S. 81—84).
567. *Schalling*. [Horning, W.]. Das Grab des (in Straßburg [1532] geborenen) Liederdichters Martin Schalling zu Nürnberg. (MonatsblChrAKonf 10 (1895), S. 117—122).
568. *Schmidt*. Erichson, A. D. Karl Schmidt †. (Prot. Kirchenzeitung 42 (1895), S. 320—322).
569. — Professor D. Karl Schmidt. (EvProtKirchenbote 24 (1895), S. 82).
570. — Reuss, Rod. M. Charles Schmidt. (AnnEst 9 (1895), S. 300—308)

571. *Schmidt*. Weiss, N. M. le Professeur Charles G. A. Schmidt-
(BHLPFr 44 (1895), S. 166—168).
572. — *Joh. L.*, A. Professor Dr. Joh. Schmidt, Evangelisch-lutherischer Pfarrer und Präsident des Kirchenkonvents zu Straßburg, 1594—1658. (Ev.-luth. Friedensbote aus E.-L. 24 (1894), S. 528—531, 541—544, 555—559, 573—575).
573. — *Moritz*. s.: Nr. 57.
574. *Schmitz*. Franz Schmitz †. (CBIBauv 14 (1894), S. 344).
575. — Dombaumeister Franz Schmitz in Straßburg. (DBZg 28 (1894), S. 400).
576. — Schmitt, Franz Jakob. Franz Schmitz (1832—1894). Ein Nachruf [mit Porträt]. (Allg. Bauzeitung 60 (1895), S. 47 f.).
- 576^a. *Schneegans*. s.: Nr. 929.
577. *Schneider*. Ehrhard, [Leo]. Eulogius Schneider. (Stimmen aus Els.-Lothr. 2 (1894), S. 2 ff.).
578. — — Eulogius Schneider, Sein Leben und seine Schriften. Straßburg, B. Herder 1894. 223 S. m. Porträt.
Rec.: HJb 15 (1894), S. 919 (K. H[oerber]). — RCathAls N.S. 13 (1894), S. 878—880 (N. Delsor).
579. — Mühlenbeck, E. Euloge Schneider. 1793. Straßburg, Heitz & Mündel 1895. XV, 419 S.
Vgl. Nr. 173.
- 579^a. *Schongauer*. s.: Nr. 667, 681.
580. *Schoenhaupt*. Notice nécrologique sur Louis Schoenhaupt. (BMHMu1h 19 (1895), S. 62—65).
581. — Thierry-Mieg, Aug. Rapport sur les travaux de M. L. Schoenhaupt. (BSIndMu1h 63 (1893), S. 251—256).
582. *Schöpflin*. Johann Daniel Schöpflin. (ElsEvSonntBl 31 (1894), S. 582—586).
Vgl. Nr. 57.
- 582^a. *Schott*, Peter. s.: Nr. 773.
- 582^b. *Schuler*, Théophile. s.: Nr. 897.
583. *Sitemann*. Delsor, N. Fr. Edouard Sitzmann. (Passe-Temps-Étoile 1 (1894/95), Nr. 4, S. 4).
584. *Slecht*, Reinbold. s.: Nr. 119.
585. *Sleidan*. Ulmann, Heinrich. Zur politischen Entwicklung Sleidan's im Jahre 1544. (ZGORh N.F. 10 (1895), S. 547—564).
- 585^a. *Spach*, Eduard. s.: Nr. 654.
- *586. *Spener*. Grünberg, Paul. Philipp Jacob Spener. . . I. Göttingen 1893. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 509].
Rec.: ThLZ 20 (1895), S. 598—602 (S. Eck). — ThLBl 15 (1894), S. 391 (R. Albert). — HZ N.F. 38 (1895), S. 103—107 (F. Kattenbusch).
587. — — Spener's Bemühungen um die Reform des theologischen Studiums. (Zeitschr. f. Theol. u. Kirche 4 (1894), S. 418—436).
588. — [Horning, W.]. Die Spener'sche Familie, „eine Hütte Gottes unter den Menschen“, zu Rappoltsweiler im 17. Jahrhundert.

(MonatsblCHRÄKonf 8 (1893), S. 139—142, 161—167; 9 (1894), S. 4—8, 25—29).

589. *Spener*. Lenz, J. Spener und der Pietismus. Ein Vortrag. Reval, F. Kluge 1895. 33 S.
590. *Sporer*. Eitner, Rob. Das alte deutsche mehrstimmige Lied und seine Meister. [S. 48 f.: Thomas Sporer zu Straßburg]. (Monatshefte f. Musik-Gesch. 26 (1894), S. 1 ff.).
591. *Stöber*. Kunzer, Otto. Ehrenfried, August und Adolf Stöber. Drei elsässische Dichter, Forscher und Vorkämpfer für das Deutschthum unter der französischen Herrschaft. (ZwJh 5, 2 (1895), S. 533—552).
592. — *Bräutigam*, Ludwig. Der treueste Hüter der deutschen Sprache im Elsaß [Adolf Stöber]. (ZDU 7 (1893), S. 647—650).
593. — *Kossmann*, E. F. Adolf Stöber und Gustav Schwab. Briefwechsel. (JbGELS-Lothr 10 (1894), S. 96).
594. — *Muth*, Franz Adolf. Adolf Stöber. Eine Dichterstudie. (ANW 28 (1894), S. 163—170).
595. *Strobel*. Wiegand, W. Adam Walther Strobel. (ADB 37 (1894), S. 334).
596. *Sturm*. Baumgarten, Hermann. Rede auf Jakob Sturm am 1. Mai 1876. (Baumgarten, Histor. u. polit. Aufsätze u. Reden [vgl. Nr. 469], S. 454—474).
597. — *Winckelmann*, Otto. Jakob Sturm. (ADB 37 (1894), S. 5—20).
598. — *Ziegler*, Theobald. Johann Sturm. (ADB 37 (1894), S. 21—38).
599. *Surgant*. Bernoulli, A. Johann Ulrich Surgant. (ADB 37 (1894), S. 165 f.).
600. *Tauler*. Bekehrung Johann Tauler's. Basel, Jäger & Kober 1895. 8 S.
- *601. — *Lau*, Anna. Johannes Tauler, . . . Straßburg 1892. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 535].
Rec.: Zeitschr. f. Kirchengesch. 14 (1894), S. 292.
602. — *Preger*. Johann Tauler. (ADB 37 (1894), S. 453—465).
603. — *Tauler*, Johann. Ausgewählte Predigten. Mit einer einleitenden Monographie von Wilh. von Langsdorff. [A. u. d. T.: Die Predigt der Kirche. Hrsg. v. G. Leonhardi. 16. Band]. Leipzig, Fr. Richter 1892. XXVI, 140 S.
604. *ten Brink*. Schröder, Edward. Bernhard ten Brink. (ADB 37 (1894), S. 785—788).
- 604^a. *Thierry*. s.: Nr. 932.
- 604^b. *Tiersberg*. s.: Nr. 786.
605. *Trübel*. Knod, G. Ritter Eckhart zum Trübel (Drübel, Dreubel, Treybel). (ADB 38 (1894), S. 668 f.).
606. *Tschamser*. Wiegand, W. Franz Anton Tschamser. (ADB 38 (1894), S. 699).
607. *Türckheim*. Koch, Max. Anna Elisabet von Türckheim, geb. Schönemann. (ADB 39 (1895). S. 2—6).
Vgl. Nr. 722.

608. *Türkheim, Friedrich von*. Wiegand, W. Johann Friedrich von Türkheim. (ADB 39 (1895), S. 6—8).
609. *Tüsch*. Roethe. Hans Erhard Tüsch. (ADB 39 (1895), S. 26 f.).
- 609^a. *Twinger, Jakob*. s.: Nr. 741.
610. *Uhlmann*. Wagner, J. Joseph Uhlmann, Pfarrer von Mulhausen. (1809—1863). [Mit Porträt]. Mulhausen, H. Gangloff 1898. 25 S.
611. *Walter, Johann Jakob*. s.: Nr. 415.
612. *Weissäcker*. Kluckhohn, August. Vorträge und Aufsätze. Herausgegeben von K. Th. Heigel und Ad. Wrede. [S. 471—509: Erinnerungen an Julius Weissäcker]. München und Leipzig, Oldenbourg 1894. VII, 509 S. m. 1 Porträt.
- 612^a. *Weyland*. s.: Nr. 721.
613. *Wickram*. Waldner, Eug. Jörg Wickram. (JbGels-Lothr 10 (1895), S. 6).
Vgl. Nr. 713, 738.
- 613^a. *Wimpfeling*. s.: Nr. 715.
- 613^b. *Zainer, Johann u. Günther*. s.: Nr. 782.
614. *Zaepffel, Joh. Ev.* s.: Nr. 57.
- 614^a. *Zetler*. s.: Nr. 935.
615. *Zuber*. Zuber (père), Jean. Réminiscences et Souvenirs. Mulhouse, impr. Vve. Bader & Cie. 1895. 80 S.

IX. Kirchengeschichte.

616. Adam, A. Zwei liturgische Fragmente aus dem Pfarr- und Spitalarchiv zu Zabern. (Ecclesiasticum Argent. 13 (1894) S. 82—84).
617. Benoit, A. Note sur l'histoire religieuse du diocèse de Strasbourg dans le canton de Phalsbourg, en 1791. (RCathAls N.S. 14 (1894), S. 897—906).
618. Beuchot, J. Les prêtres sexagénaires et infirmes du Bas-Rhin pendant la Révolution. (RCathAls N.S. 13 (1894), S. 672—680, 767—775). [Erschien auch als Sonderdruck: Rixheim, impr. F. Sutter & Cie. 1894. 19 S.].
619. — Le clergé de la Haute-Alsace en exil pendant la Révolution. (RCathAls N.S. 14 (1895), S. 532—543, 599—612, 695—709, 753—765, 823—836, 881—896).
620. Charwoche und Ostern 1794. (ElsEvSonntBl 31 (1894). S. 197 f.).
621. Delsor, N. Noces d'argent sacerdotales, 1869—1894, des élèves du Séminaire de Strasbourg, Cours de 1865—1869. Allocution prononcée à Notre-Dame des Trois-Épis, le 5 juin 1894-Rixheim, impr. de F. Sutter & Cie. 1894. 19 S.

2. Denifle, Heinrich Seuse. Das geistliche Leben. Blumenlese aus den deutschen Mystikern und Gottesfreunden des 14. Jahrhunderts. [Tauler, „Gottesfreund“ u. s. w.]. 4. Auflage. Graz, U. Moser 1895. XII, 651 S.
3. Eppling. Kirchliche Erinnerungen aus Straßburg in den 40er Jahren, von einem amerikanischen Pastor aus dem Elsaß. (MonatsblChrAKonf 10 (1895), S. 38—40, 54—56).
4. Erichson, Alfred. Die Calvinische und die Altstraßburgische Gottesdienstordnung. Ein Beitrag zur Geschichte der Liturgie in der evangelischen Kirche. Straßburg, Heitz & Mündel 1894. 35 S.
 Rec.: Zeitschr. f. prakt. Theol. 17 (1895), S. 85 f. (J. Smend). — BHL.PFr 43 (1894), S. 111 f. (N. W[eiss]). — ThLBl 16 (1895), S. 389 f. (G. Bossert).
5. — Vor hundert Jahren. [Kirchliche Zustände in Straßburg]. (EvProtKirchenbote 24 (1895), S. 122 f.).
6. Feret, P. La faculté de théologie de Paris et ses docteurs les plus célèbres. Moyen-Age. I. II. [I, S. 33—37; Manegold. — II, S. 545 f.: Hugo Argentinensis]. Paris, A. Picard & fils 1894. 1895. LXIV, 368 S.; III, 616 S.
7. Geigel, F. Protestantisches Bekenntniß und Organische Artikel. Ein Rechtsgutachten. [Betr. die Zeit von der Revolution an]. (Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht 3 (1893), S. 117—198). [Auch als Sonderdruck: Straßburg, C. F. Schmidt 1893. Mit gleicher Paginierung].
8. — Kirchliches Gewohnheitsrecht, insbesondere links des Rheins. [Betr. auch die historische Entwicklung im Elsaß]. (Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht 4 (1894), S. 261—324). [Auch als Sonderdruck: Straßburg, C. F. Schmidt 1894. Mit gleicher Paginierung].
9. Gendre, A. Les anciennes chapelles aux Alentours de Massevaux. (BSBelfém 14 (1895), S. 129—137).
10. Gény, Josef. Die Jahrbücher der Jesuiten zu Schlettstadt und Rufach, 1615—1765. I. . . . Straßburg 1895. s.: Quellschriften der elsässischen Kirchengeschichte. II. Nr. 649.
 Rec.: ThLZ 20 (1895), S. 421 f. (F. H. Reusch).
11. Gfrörer, Franz. Die katholische Kirche im österreichischen Elsaß unter Erzherzog Ferdinand II. (ZGORh N.F. 10 (1895), S. 481—524).
12. Gratry, A. L'abbé Bautain et ses disciples. Quelques documents inédits. (Passe-Temps-Étoile 1 (1894), Nr. 4, S. 2 f.; Nr. 5, S. 2 f.; Nr. 6, S. 1—3).
13. Grünberg, Paul. Die Jesuiten und die Gegenreformation im Elsaß. (EvProtKirchenbote 23 (1894), S. 69—71, 75—77). [Auch als Sonderdruck: Straßburg, Druck von Heitz & Mündel 1894, 20 S.].
14. — Die Jesuiten und die Gegenreformation im Elsaß. (ElsEv-SonntBl 31 (1894), S. 137—141, 148—150, 166—168).

635. H., C. Le droit de collation laïque et de patronage dans la Haute-Alsace, sous l'ancien régime, . . . 1894. s.: [Hoffmann, Charles], Nr. 636.
636. [Hoffmann, Charles]. Le droit de collation laïque et de patronage dans la Haute-Alsace, sous l'ancien régime, d'après des documents inédits. Par X*** (RCathAls N.S. 13 (1894), S. 521—534, 574—598, 681—689, 893—910). [Erschien auch als Sonderdruck u. d. T.: H., C. Le droit de collation laïque . . . Rixheim, impr. F. Sutter & Cie. 1894. [Auf dem Umschlage: 1895]. 66 S.].
637. Holtzmann, H. Ueber einige Straßburger Katechismen aus der Reformationszeit. (Zeitschr. f. prakt. Theologie 17 (1895), S. 112—123, 265 f.).
638. [Horning, W.]. Ein Protest gegen kirchliche Unionsversuche in Elsaß-Lothringen im Jahre 1851 durch Pfr. Jaegle und Laieninspektor Schirmer in Dorlisheim und Pfr. W. Horning in Pfulgiesheim und tyrannische Maßregelung derselben durch das Direktorium und Oberkonsistorium. (MonatsblChrAKonf 9 (1894), S. 8—12, 14—18).
639. — Kurzer Bericht über die Kämpfe für die konfessionelle Freiheit und das kirchliche Recht der evang.-luth. Lehre und des Bekenntnisses innerhalb der Landeskirche unveränderter Angsb. Konf. in Elsaß-Lothringen von 1848—1880. (Vortrag gehalten von W. H. . . .). (MonatsblChrAKonf 10 (1895), S. 90—107).
640. [Ihme]. Kleine Chronik über die Predigtorte der Kirche Angsburger Bekenntnisses in Elsaß-Lothringen. (Ev.-luth. Friedensbote aus Els.-Lothr. 25 (1895), S. 53—56, 65—68, 96—99, 131—133, 197—200, 314—316, 325—328, 338—340, 490—492).
641. Ingold, A. M. P. Les Chartreux en Alsace. Prieurs de Strasbourg et de Molsheim. (RCathAls N.S. 13 (1894), S. 657—663, 721—727). [Auch als Sonderdruck (vermehrt) erschienen: Colmar, H. Huffel; Paris, A. Picard & fils 1894. 20 S. u. 1 Abb.].
Rec.: HJb 16 (1895), S. 896 f. (N. P.[aulus]).
642. — Grégoire et l'église constitutionnelle d'Alsace. Documents inédits. Avec deux portraits. Paris, A. Picard et fils; Colmar, H. Huffel 1894. 177 S. u. 2 Porträts.
Rec.: HJb 16 (1895), S. 901 f. (N. P.[aulus]).
643. — Les droits et privilèges d'un prieur Clunisien en Alsace en 1448. (Mélanges Julien Havet. Paris, E. Leroux 1895, S. 536—548).
644. — Les Correspondants de Grandidier. I. Dom Anselme Berthod, . . . lettres inédites sur la réforme du bréviaire [de Strasbourg], . . . Paris & Colmar 1895. s.: Correspondants, Les, de Grandidier. I. Nr. 492.
645. — Cinq lettres inédites de Dom Berthod: Le Bréviaire de Strasbourg, les premiers évêques de Bâle. (RCathAls N.S. 14

(1895), S. 194—202, 253—262). [Erschien auch als Sonderdruck u. d. T.: *Correspondants, Les, de Grandidier*. I. s. Nr. 492].

646. Jungk. [Kirchenbücher in der Grafschaft Saarwerden]. (KBGV 43 (1895), S. 130).

647. Matthis, G. Bilder aus der Kirchen- und Dörfergeschichte der Grafschaft Saarwerden (zugleich 2. Band von: „Die Leiden der Evangelischen in der Grafschaft Saarwerden“). Straßburg, Heitz & Mündel 1894. VII, 310 S.

Rec.: *AnnEst* 9 (1895), S. 488—491 (Th. Schoell).

648. Paulus, Nicolaus. Die Straßburger Reformatoren und die Gewissensfreiheit. ([A. u. d. T.:] *Straßburger Theologische Studien*. 2. Band, 2. Heft). Straßburg u. Freiburg, Herder 1895. XII, 104 S.

Rec.: *Kath* 3. F. 12 (1895), S. 182—184 (A. Bellesheim).

649. *Quellenschriften der elsässischen Kirchengeschichte*. I. II. Straßburg, F. X. Le Roux & Co. 1894. 1895. [Diese „Quellenschriften“ bilden von 1894 an die Archivalische Beilage des *Ecclesiasticum Argentinese*].

1. *Urkundenbuch der Pfarrei Bergheim (Ober-Elsaß)*, herausgegeben von Eugen Hans. [Archivalische Beilage des *Straßburger Diöcesanblattes für das Jahr 1893*]. 1894. VII, 355 S.

2. *Die Jahrbücher der Jesuiten zu Schlettstadt und Rufach, 1615—1765*. I. Band: *Annuae litterae collegii Selestadiensis et residentiae Rubeacensis 1615—1713*, herausgegeben von Josef Gény. [Archivalische Beilage des *Straßburger Diöcesanblattes für das Jahr 1894*]. 1895. XXVIII, 425 S.

650. Reichard, Max. *Blicke in das kirchliche Leben Frankreichs und des Elsaß vor hundert Jahren*. (Neue Christoterte, 1894, S. 165—209).

651. Schneider, J. *Die elsässische Kirche zur Zeit der französischen Revolution*. ([A. u. d. T.:] *Für die Feste und Freunde des Gustav-Adolf-Vereins*, Nr. 151). Barmen, H. Klein 1892. 40 S.

652. — Joh. *Die evangelische Kirche in der ehemaligen Herrschaft Gattenberg*. Ein Beitrag zur Kirchen- und Kulturgeschichte der Pfalz. I. Theil: Von der Reformation bis zur Reunion. [Betr. an vielen Stellen Lützelstein'sches Gebiet]. *Kaiserslautern, Herm. Kayser* 1895. 97 S.

653. Sdrálek, Max. *Die Straßburger Diöcesansynoden*. ([A. u. d. T.:] *Straßburger Theologische Studien*. 2. Band, 1. Heft). Straßburg u. Freiburg, Herder 1894. XII, 168 S.

Rec.: *NA* 20 (1895), S. 681 f. (H. B[loch]). — *DLZ* 16 (1895), S. 485 (Funk). — *ThLBl* 16 (1895), S. 295 f. (G. Bossert). — *Kath* 3. F. 11 (1895), S. 462 f. (F. F.). — *ZGORh* N.F. 10 (1895), S. 148 f. (A. Schulte). — *RCathAls* N.S. 14 (1895), S. 232 f. (E. W.).

654. Spach, Ed. *Elsässische Pfarrhäuser*. [1.] *Erinnerungen aus meinem Vikarleben*. 2. Auflage. — [2.] *Erinnerungen aus meinem Kinderleben*. — [3.] *Bei meinen Großeltern*. — [4.] *Aus meinem Schülerleben in Buchweiler*. — [5.] *Aus meinem Studentenleben*. ([A. u. d. T.:] *Elsässische Volksschriften*. 19, 23, 25, 28, 32). Straßburg, Heitz & Mündel 1891. 1892. 1893. 1894. 1895. 62; 91; [III], 48; 54; 52 S.
655. S[ter]n, [Eugen]. *Vor hundert Jahren*. (*ElsEvSonntBl* 32 (1895), S. 114—116).
656. X*** *Le droit de collation laïque et de patronage dans la Haute-Alsace, sous l'ancien régime, . . . 1894*. s.: [Hoffmann, Charles], Nr. 636.
657. *Zur Geschichte der Jesuiten im Elsaß*. (*Deutscher Merkur*, 26 (1895), Nr. 23).

Vgl. Nr. 56. 57. 146. 216. 245. 282. 291. 331. 360. 363. 365. 369. 333.
391 f. 426. 436. 486 f. 490. 492. 541—545. 557. 692.

X. Geschichte der Juden im Elsass.

658. Back, Samuel. *R. Metr ben Baruch aus Rothenburg. Sein Leben und Wirken, seine Schicksale und Schriften. Gedenkschrift zur 600. Jahreswende seines Todes*. I. Band: *Leben, Wirken und Schicksale*. [S. 72 f.: *Haft in Ensisheim*]. Frankfurt a. M., J. Kauffmann 1895. VII, 112 S.
659. Bloch, Isaac. *Une expulsion de juifs en Alsace au 16^e siècle*. [Aus *St. Pilt*]. (*RÉJ* 31 (1895), S. 74—116, 247—260).
660. Gide, Gustave. *Fischlin, le juif de Schweighausen. Étude de moeurs mulhousiennes au XVI^{me} siècle*. [Erzählung mit historischen Notizen]. [Mit Abbildung]. (*BMHMulh* 17 (1894), S. 72—152).
661. Glaser, Alfred. *Geschichte der Juden in Straßburg. Von der Zeit Karls d. Gr. bis auf die Gegenwart*. Straßburg, Buchdr. Gebr. Riedel 1894. 88 S.
Rec.: *RÉJ* 30 (1895), S. 130—134. [Mit Abdruck: von „*Dénombrement des familles juives qui estoient en Alsace avant l'année 1689 et de celles qui s'y trouvent en 1716*“].
662. [Jan], Hermann Ludwig [von]. Aus „*Straßburg vor hundert Jahren*“. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte. [Betr. die Juden in Straßburg am Ausgang des 18. Jh.] (*Antisemitische Correspondenz* 10 (1895), 367, S. 277 f.).
663. Landau, Richard. *Geschichte der jüdischen Aerzte. Ein Beitrag zur Geschichte der Medicin*. [Elsaß-Lothringen, S. 120 f.] Berlin, S. Karger 1895. 144 S.
664. Ludwig, Hermann, Aus „*Straßburg vor hundert Jahren*“. . . 1895. s.: [Jan], Hermann Ludwig [von], Nr. 662.

65. Weiss, Karl Theodor. Die Juden im Bistum Straßburg, besonders in dem jetzt badischen Teile. (*Alemannia* 23 (1895), S. 97—143, 193—230).

Vgl. Nr. 60. 523—526.

XI. Kunstgeschichte und Archäologie.

66. Auszüge aus den Zeitungen [über Funde, Ausgrabungen und dgl.]. (*BSCMA*lsace 2^e série, 17 (1895), S. 29*—41*, 80*—84*).
67. Bach, Max. Schongauerstudien. (*RepKunstw* 18 (1895), S. 253—269).
68. Braun, Edmund. Studien aus der Gemäldegalerie des germanischen Museums. I. Baldung. [Mit Abb.]. (Mitt. aus d. germ. Nationalmuseum, 1895, S. 105—109).
69. — — Ausstellung für Kunst und Alterthum in Elsaß-Lothringen in Straßburg. [Kritischer Bericht]. (*ZChrK* 8 (1895) S. 221—228).
70. [Catalogue]. Exposition industrielle de 1895 à Strasbourg. — Exposition rétrospective alsacienne et lorraine à l'Orangerie. Strasbourg: Impr. Muller, Herrmann & Cie. 1895. 148 S. u. 8 Taf.
71. Clauss, Jos. M. B. Sonderausstellung für Kunst und Alterthum in Elsaß-Lothringen. (*StMBCO* 16 (1895), S. 666—669).
72. Forrer, R. [Ofenkachel von 1500]. (*AntZ* 5 (1894), S. 233).
73. Gyss, J. M. Le Calvaire d'Obernai. (*BSCMA*lsace 2^e série, 17 (1895), S. 16* f.).
74. Hanauer, A. Diebolt Lauber et les calligraphes de Haguenau au XV^e siècle. (*RCathAls* N.S. 14 (1895), S. 411—427, 481—493, 563—576). [Erschien auch als Sonderdruck: Strasbourg, F. Staat 1895. 44 S.].
75. Heitz, Paul. Original-Abdruck von Formschneider-Arbeiten des XVI. und XVII. Jahrhunderts meist aus verschollenen Volksbüchern aus den Straßburger Druckereien des Jac. Cammerlander, Augustin Fries, Johs. Knobloch d. J., Crato Mylius, Thiebold Berger, Wendelin Rihel, Chrn. Müller, Joh. Pastorius u. A. Neue Folge. Taf. LXXXIV—CXXIX. Mit erläuterndem Text herausgegeben. Straßburg, Heitz & Mündel 1894. Folio. XII S. u. 46 Taf. [Ausgabe auf Velinpapier und billigere Ausgabe].
Rec.: *LCBl* 1894, S. 1262 f. (O. v. H[ase]).
76. — — Der Initialschmuck in den elsässischen Drucken des XV. und XVI. Jahrhunderts. 1. Reihe. Straßburg, Heitz & Mündel 1894.
1. Die Zierinitialen in den Drucken des Thomas Anshelm (Hagenau 1516—1523). Ein Beitrag zur Geschichte des Holzschnitts mit 105 Abbildungen. 20 S. m. 20 Taf.

- Rec.: CBIBibl 11 (1894), S. 236 f. (KSt.[eiff]). — RepKunstw 17 (1894), S. 225—227 (G. v. Térey). — LCBI 1894, S. 1303 (O. v. H.[ase]).
677. H[enning], R. Ausgrabungen in Lochweiler, Rangon und Schaffhausen. (Mit 1 Tafel.). (BSCMalsace 2^e série, 17 (1895), S. 46*—49*).
678. [Katalog]. Industrie- & Gewerbe-Ausstellung, Straßburg 1895. — Katalog der Ausstellung von Kunst und Altertum in Elsaß-Lothringen. Orangerie-Gebäude, 1. Juli — 15 October 1895. Straßburg, Heitz & Mündel 1895, 163 S.
679. Kautzsch, Rudolf. Diebold Lauber und seine Werkstatt in Hagenau. (Mit einer Tafel). (CBIBibl 12 (1895), S. 1—32, 57—113). [Erschien auch als Sonderdruck: Leipzig, Harrassowitz 1895. 89 S. m. 1 Lichtdr.-Taf.].
 Rec.: RepKunstw 18 (1895), S. 445—448 (Paul Clemen). — ZGORh N.F. 10 (1895), S. 478—480 (Edmund Braun).
680. Landsperg, Abbessse Herrade de. Hortus deliciarum. Reproduction héliographique d'une série de miniatures, calquées sur l'original de ce manuscrit du XII^{ième} siècle. Texte explicatif par G. Keller. Éd. par la Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace Livraison VI & VII. (Supplément). Straßburg, Trübner 1894. Folio, je 10 Lichtdr.-Taf. m. 4 Bl. Text. [Vgl. Franz Xaver Kraus, RepKunstw 18 (1895), S. 50].
681. Lehrs, Max. Zur Datirung der Kupferstiche Martin Schongauers. (RepKunstw 18 (1895), S. 429—432).
682. Martin, Ernst. Handzeichnungen von Thomas Murner zu einer Übersetzung der Weltgeschichte des Sabellicus. Straßburg, Mathias Gerschel 1892. 2 S. Text u. 8 Taf. Phot.
 Rec.: Kunstchr N.F. 5 (1894), S. 162 f. (J. S.).
683. Meyer, Ch. La Chapelle Saint-Jacques, près Mutzig. Avec planche. (BSCMalsace 2^e série, 17 (1895), S. 26*—28*).
684. Müller, G.[ustav Adolf]. Ein Gang durch die Museen in Elsaß-Lothringen. (AntZ 5 (1893), S. 27—34).
685. — — Bauerngothik [im Unter-Elsaß, bes. Sesenheim]. (AntZ 6 (1894), S. 16 f.).
686. — — Kunst und Altertum in Elsaß-Lothringen. Ausstellungsbriefe. I. (AntZ 6 (1895) S. 391 f.).
687. Nestle, E. Künastiana [Künast'sche Sammlung]. (CBIBibl 11 (1894), S. 228, 418).
688. Polaczek, Ernst. Der Übergangstil im Elsaß. Ein Beitrag zur Baugeschichte des Mittelalters. [A. u. d. T.: Studien zur deutschen Kunstgeschichte. 4. Heft]. Straßburg, Heitz & Mündel 1894. VIII, 108 S. m. 8 Lichtdr.-Taf. [Theil I erschien auch als Inaugural-Dissertation. Straßburg, Buchdr. Heitz & Mündel 1894, IV. 77 S.].
 Rec.: LCBI 1895, S. 99 (β). — ZGORh N.F. 10 (1895). S. 147 (K. Schaefer).

689. [Reinhard, Aimé]. Catalogue des dessins, études, esquisses, croquis, compositions, albums, peintures, gravures, eaux-fortes, lithographies et reproductions de Théophile Schuler et d'une collection d'Alsatiques et de gravures anciennes et modernes, dont la vente aura lieu à Strasbourg, . . . 7 et . . . 8 juin 1895. . . . Strasbourg, Impr. alsacienne 1895. 74 S. und 12 Tafeln.
690. Reisefrüchte eines Bibliothekars. I. Von der Straßburger Ausstellung [für Kunst und Alterthum]. (AZg^B 1895, Beil.-Nr. 238, S. 1 f.).
691. Rieffel, Franz. Die Steinigung des hl. Stephanus von Baldung. (RepKunstw 18 (1895), S. 434 f.).
692. Save, Gaston. Iconographie et légendes rimées de la vie de Saint Dié. (Avec une planche en photograv., 2 planches lith. et 10 gravures dans le texte). [Betr. an vielen Stellen das Elsaß]. (BSPPhilomVosg 20 (1895), S. 169—205).
693. Schlosser. Bericht über zwei bei Rimsdorf aufgefundene Sarkophage. (BSCMAlsace 2^e série, 17 (1895), S. 49*—56*).
694. Seidlitz, W. v. Hans Baldungs Zeichnungen. (AZg^B 1894, Beil.-Nr. 58, S. 1—3).
695. Seyboth, Adolphe. Souvenirs de l'Exposition rétrospective de Strasbourg, 1895. (Bull. Soc. des Sc., Agr. et Arts de la Basse-Alsace, N.S. 13 (1895), S. 378—386). [Auch als Sonderdruck: Strasbourg, Impr. Als. 1895. 9 S.].
696. Stiassny, Robert. Baldung-Studien. I—III. (Kunstchr N.F. 5 (1894), S. 137—142; 6 (1895), S. 97—106, 305—310, 325—327).
697. — — Wappenzeichnungen Hans Baldung Griens in Coburg. Ein Beitrag zur Biographie des oberrheinischen Meisters. (Mit 16 Tafeln u. 1 Textillustration). (Jahrb. d. k. k. herald. Gesellsch. „Adler“. N.F. 5 u. 6 (1895), S. 331—394). [Auch als Sonderdruck: Wien, C. Gerold 1895. 64 S., 16 Tafeln].
Rec.: RepKunstw 18 (1895), S. 394 f. (Friedländer). — Kunstchr N.F. 6 (1895), S. 521 f.
- *698. Tèrey, G. v. Verzeichnis der Gemälde des Hans Baldung . . . Straßburg 1893. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 625].
Rec.: LRs 20 (1894), S. 165—168 (M. K. F.). — RepKunstw 17 (1894), S. 293—296 (Heinrich Alfred Schmid. — Kunstchr N.F. 5 (1894), S. 222—226 (Rob. Stiassny). — AZg^B 1894, Beil.-Nr. 26, S. 6 (v. S.[eidlitz]).
699. — — Die Handzeichnungen Hans Baldungs, gen. Grien, in Original-Größe und Lichtdruck-Abbildungen nach den Originalen in Basel, Berlin, Bern, Besançon . . . Mit Unterstützung der Regierung von Elsaß-Lothringen und der Stadt Straßburg zum ersten Male herausgegeben. . . . I. II. Straßburg, Heitz & Mündel 1894. 1895. Folio. 84 Taf. und Text S. I—XXII m. Abb.; 58 Taf. u. Text S. XXV—XLVII m. Abb.

- Rec.: LRs 20 (1894), S. 165—168 (M. K. F.). — ZGORh N.F. 9 (1894), S. 342 (M.[arc] R.[osenberg]).
700. Térey, Gabriel von. Ein wiedergefundenes Altarwerk Hans Baldungs. (Alemannia 22 (1894), S. 279 f.).
701. — — Ein wiedergefundenes Altarwerk Hans Baldungs. (RepKunstw 17 (1894), S. 446 f.).
702. — — Bemerkungen zu der „hl. Dreieinigkeit“, Gemälde in der Art des Hans Baldung in der öffentlichen Kunstsammlung zu Basel. (RepKunstw 18 (1895), S. 194—196).
703. — — Die Ausstellung von Kunst und Alterthum in Elsaß-Lothringen zu Straßburg. 1. Juli bis 15. September 1895. (RepKunstw 18 (1895), S. 465—479).
704. Über das Bildnis Kaiser Maximilians I. von Bernhard Strigel. [Geschenk des Kaisers an das „Ordenshaus St.-Johann von Jerusalem zum Grünen Wörth in Straßburg“]. (Kunstchr N.F. 5 (1894), S. 61 f.).

Vgl. Nr. 56 f. 81 f. 90 f. 95 f. 103. 107. 113. 207. 222.
241. 267. 336—338. 340. 342 f. 352. 357. 384. 395 f. 401 f.
405. 407. 409. 411. 413 f. 419. 421 f. 435. 438. 443. 458.

XII. Litteratur- und Gelehrten-geschichte, Archive und Bibliotheken. Buchdruck.

705. B[arack], Karl August]. Zu Jörg Wickram's Rollwagenbüchlein. (CBIBibl 11 (1894), S. 191).
706. Bardy, Henri. Un exemplaire de la „Cosmographiae Introductio“ (25. Avril 1507). (Avec 6 planches). (BSPhilomVog 19 (1894), S. 253—272).
707. Benoit, Arthur. Bibliothèques Rémoises et Comtoises. Ex-Libris, Fers, Reliures. [Einige elsässische werden nachgewiesen]. (RAlsace N.S. 9 (1895), S. 213—218).
708. Berger, Samuel. Bible ayant appartenu à Jean de Dürbheim, évêque de Strasbourg. (BSNAFr 1894, S. 178—183).
- *709. Berger-Levrault, Oscar. Annales des professeurs des Académies et Universités alsaciennes, ... Nancy 1892. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 636].
- Rec.: GGA 1894, S. 695—699 (Luschin v. Ebengreuth).
710. Binz, Gustav. Johann Rassers Spiel von der Kinderzucht [1573 zu Emisheim gespielt]. (ZDPh 26 (1894), S. 480—493).
711. Bleicher, G. Une page de l'histoire scientifique et littéraire de l'Alsace. — Les Sociétés scientifiques et littéraires avant et après l'annexion. (AnnEst 8 (1894), S. 145—192, 370—416). [Erschien auch als Sonderdruck: Nancy, Impr. Berger-Levrault et Cie. 1894. 97 S.].

712. Bolte, Johannes. Die Quelle von Tobias Stimmers „Comedia“ (1580). (Euphorion 1 (1894), S. 52—57). [Vgl. Bibliogr. f. 1891, Nr. 475].
713. — — Zu Georg Wickrams Schriften. (Alemannia 22 (1894), S. 45—48).
714. Boyesen, Hjalmar Hjorth. Essais on German Literature. [Betr. auch Goethe's Beziehungen zu Friederike Brion]. New-York, Ch. Scribners Sons 1892. 359 S.
715. Bächerzeichen, Wimpeling'sches, gezeichnet und in Kupfer gestochen von Matthias Zündt anno 1568. (Ex-Libris II, 2 (1892), S. 11).
716. Dietrich von Bern. (Sigenot) Heidelberg 1490. Mit vollständiger Bibliographie. ([A. u. d. T.:] Seltene Drucke in Nachbildungen. Mit einleitendem Text von Karl Schorbach. II.). Leipzig, Spirgatis 1894. 16 S. u. 43 S. in Facsimile-Druck m. 1 Taf.
Rec.: RCr N.S. 38 (1894), S. 413 (A. C[huquet]). — LCBI 1894, S. 1462 f. (L. Fr[änkel]).
717. Doepler, E. Ex-libris Schwindrazheim. (Ex-Libris 5 (1895), S. 121).
718. Düntzer, Heinrich. Goethes „Wahrheit und Dichtung“ als Quelle seines Jugendlebens. (ZDU 6 (1892), S. 382—424).
- *719. — — Friederike von Sesenheim . . . Stuttgart 1893. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 646].
Rec.: „Die Gegenwart“, 43 (1893), S. 351 (z.). — ADA 21 (1895), S. 337—345 (August Sauer). — Österr. Litteraturblatt 2 (1894), S. 652 f. (Wl.). — BFDH N.F. 9 (1893), S. 395 ff. (Max Koch).
720. — — Der Aktuarus Salzmann, Goethes Straßburger Mentor. (ZDU 8 (1894), S. 286—343).
721. — — Georg Leopold Weyland, Goethes Straßburger Genosse. (ZDU 9 (1895), S. 364—366).
722. Dürckheim, Graf Ferdinand Eckbrecht v. Lilli's Bild, geschichtlich entworfen. 2. vermehrte Auflage von Albert Bielschowsky. Mit Photographie nach dem besten Familienbilde und einer Auslese aus Lillis Briefwechsel. München, Beck 1894. XIII, 165 S.
Rec.: BFDH N.F. 10 (1894), S. 257 ff. (Max Koch). — Euphorion 1 (1894), S. 169—172 (St.).
723. Dziatzko, Karl. Was wissen wir von dem Leben und der Person Joh. Gutenbergs? (Samml. bibliothekswissensch. Arb. hrsg. v. K. D. Heft 8: Beitr. z. Theorie u. Praxis d. Buch- u. Bibliothekswesens hrsg. v. K. D. II. Leipzig, M. Spirgatis 1895, S. 34—55).
724. Edel, A. Zu Pfeffels „Tabakspfeife“. (ZDU 5 (1891), S. 207 f.).
725. Eilmer, W. Rabelais' Gargantua und Fischarts Geschichtsklitterung. Progr.-Beil. d. Realgymn. zu Weimar. Weimar, Hofbuchdruckerei 1895. 4^o. 98 S.

726. Englert, Anton. Zur Bibliographie des Fischartischen Bienenkorbes. (*Alemannia* 22 (1894) S. 48—53).
727. Falck, Paul. Nochmals Friederike Brion. („Die Gegenwart“, 44 (1893), S. 31).
728. — Paul Theodor. Das Haus Lenz und dessen Stammbaum nach einem neuen System. Ein Beitrag zur Geschichte der baltischen Literatenfamilie Lenz von 1742—1892. Mit einer Tafel. (*Vierteljahrsschr. f. Wappen-, Siegel- u. Familienkunde* 22 (1894), S. 30—42).
729. — — Die Jerzembkysche Abschrift der „Sesenheimer Lieder“ des Dichters Lenz und die Echtheit und Chronologie der „Sesenheimer Lieder“ (von Goethe und Lenz) nach Bielschowsky. Auf Grund des Jerzembkyschen Lenz-Nachlasses kritisch beleuchtet. (*Aus deutscher Brust* 1 (1894), S. 7—11, 25—28, 33—40).
730. Fischart, Johann. Werke. Herausgegeben von Adolf Hauffen. I—III. Stuttgart, Union 1892—1895. LXXXIII, 440 S. m. Abb.; XXVIII, 466 S. m. Abb.; LXX, 333 S. m. Abb. — [*Deutsche National-Litteratur*. Herausgegeben von Josef Kürschner. XVIII, 1—3].
 Rec.: *Euphorion* 1 (1894), S. 807—815 (Anton Englert).
- *731. Froitzheim, Joh. Lenz und Goethe. . . . Stuttgart 1891. [Vgl. *Bibliogr. f. 1891*, Nr. 445].
 Rec.: ADA 21 (1895), S. 337—345 (August Sauer). — BFDH N.F. 7 (1891), S. 179 ff. (Max Koch).
- *732. — — Friederike von Sesenheim. . . . Gotha 1892. [Vgl. *Bibliogr. f. 1892/93*, Nr. 656].
 Rec.: ADA 21 (1895), S. 337—345 (August Sauer). — *Österr. Litteraturblatt* 2 (1894), S. 652 f. (Wl.) — BFDH N.F. 9 (1893), S. 191 ff. (Max Koch).
733. [Geiger, Ludwig]. [*Litteratur über Friederike Brion*]. (*Goethe-Jahrbuch* 15 (1894), S. 349 f.).
734. Goethe. Aus Goethe's Wahrheit und Dichtung. (9. Buch). [Goethe im Elsaß]. [Mit sprachlichen Anmerkungen herausgegeben von Daniel Sanders]. (*Zeitschr. f. deutsche Sprache* 8 (1895), S. 321—334).
735. Hauffen, Adolf. Die Quellen von Fischarts Ehezuchtbüchlein. (*ZDPv* 27 (1895), S. 308—350).
736. Heitz, Paul. Dietrich von Bern (Sigenot). 14 Straßburger Originalholzstöcke aus einer „allen Bibliographen völlig unbekanntem Ausgabe“ des XVI. Jahrhunderts herausgegeben. Straßburg, Heitz & Mündel 1894. 4°. [16 S.].
 Rec.: CBIBibl 12 (1894), S. 425.
- *737. Historien, Die, von dem Ritter Beringer. . . . [Hrsg.] von Karl Schorbach. Leipzig 1893. [Vgl. *Bibliogr. f. 1892/93*, Nr. 667].
 Rec.: ADA 21 (1895), S. 145—147 (R. M. Werner). — LB-

- GRPh 16 (1895), S. 50 (Jean Loubier). — CBIBibl 11 (1894), S. 336 (O. H. [artwig]). — Euphorion 2 (1895), S. 825 f. (Edward Schröder). — RCr 38 (1894), S. 413 (A. C. [huquet]). — Vgl. Stiefel, A. L. „Ritter Beringer“ und seine Quelle. (ZDA N.F. 27 (1895), S. 426—429). — LCBl 1894, S. 1462 f. (L. Fr. [änkel]).
- Hochstetter, J. H. George Wickram, littérateur populaire, fondateur de l'École des Maitres-Chanteurs de Colmar, au XVI^e siècle par Auguste Stoeber. (Besprechung des Stoeber'schen Werkes aus dem Jahre 1866, die jetzt von J. Liblin veröffentlicht wird]. (RAlsace N.S. 8 (1894), S. 45—60).
- Jellineck, M. II. Otfried I, 4, 3 f. (ZDA N.F. 27 (1895), S. 56).
- Joachim, Carl. Allerhand zu Moscheresch. I. (Blätter f. d. Gymn.-Schulwesen 31 (1895), S. 665—678).
- Jostes, Franz. Fritsche Closeners und Jacob Twingers Vocabularien. (ZGORh N.F. 10 (1895), S. 424—443).
- Kruse, Heinrich. Goethe und Friederike. (Deutsche Revue 18, 4 (1893), S. 119—131).
- Landry, Karl. Neues von Jakob Michael Reinhold Lenz. Eine Kennzeichnung der modernen Goethephilologie. [Betr. Sesenheim]. (Die Musen 1 (1895), S. 101—106).
- Lenz, J. M. R. Gedichte. . . herausgegeben von Karl Weinholt. Berlin 1891. [Vgl. Bibliogr. f. 1891, Nr. 462; f. 1892/93, Nr. 709].
- Rec.: ADA 21 (1895), S. 337—345 (August Sauer). — BFDH N.F. 7 (1891), S. 179 ff. (Max Koch).
- Max. Aventins Berufung nach Straßburg. (ZGORh N.F. 9 (1894), S. 629—637).
- Lewes, Louis. Goethes Frauengestalten. [Goethe im Elsaß, S. 52—86]. Stuttgart, C. Krabbe 1894. XII, 471 S.
- Martin, Ernst. Die Meistergesänge von Adam Puschmann auf das Straßburger Münster. (Stiefel, A. L. Hans Sachs-Forschungen. Nürnberg 1894, S. 382—396).
- Metz, Adolf. Die fünf Goethe-Briefe an Salzmann aus der Straßburger Zeit. (Euphorion 2 (1895), S. 346—351).
- — Nochmals die „Geschichte in Sessenheim“. Progr.-Beil. des Johanneums. Hamburg, Herold 1894. 4^o. 32 S.
- Rec.: BFDH N.F. 10 (1894), S. 479 (Max Koch). — ZDU 9 (1895), S. 561—565 (Heinrich Rinn).
- Müller, Gust. [Adolf]. Über Buchdruckerzeichen. [Mit Abb.]. (AntZ 5 (1894), S. 188—192).
- — Urkundliche Forschungen zu Goethes Sesenheimer Idylle und Friederikens Jugendgeschichte. Auf Grund des Sesenheimer Gemeindearchivs. Mit einer korrigierten Kopie und einer Wiedergabe des Falckschen Friederikenporträts, sowie 5 Beigaben. Buhl, Konkordia 1894. XV, 146 S.
- Rec.: ADA 21 (1895), S. 337—345 (August Sauer). — Eu-

- phorion 2 (1895), S. 405 f. (Adolf Metz). — BFDE N.F. 10 (1894), S. 195 f. (Max Koch).
762. Müller, G[ustav] A[dolf]. Sesenheim, wie er ist und Streit über Friederike Brion, Goethes Jugendlieb. Antrag zur friedlichen Einigung. Mit Titelbild und mehr Abbildungen in Lichtdruck nach Skizzen von M. Feurer. Konkordia 1894. 125 S.
Rec.: Die Gegenwart 45 (1894), S. 175. — ADA 21 (1894), S. 337—345 (August Sauer). — DLZ 15 (1894), S. 1454 ff. (M. Meyer). — BFDE N.F. 10 (1894), S. 478 f. (Max Koch). — Euphorion 1 (1894), S. 818—823 (Adolf Metz). — MZ 1 (1894), S. 464 (F. Hirsch).
763. — — [Die „Spulhaspel“ von Friederike Brion]. (AntZ 5 (1894), S. 175 f.).
764. — — Führer durch Sesenheim und Umgebung. Ein Weg für die Freunde der Goethe'schen Idylle. Straßburg, Verlag 1894. 31 S.
765. — — Ein Portrait der Friederike von Sesenheim. (Mit AntZ 5 (1894), S. 258—262).
766. — — Friederike von Sesenheim. (Jung-Deutschland u. Elsaß 4 (1894), S. 33—35).
767. — — Ein bisher ungedrucktes Straßburger Hochzeitsgedicht des Dichters J. M. R. Lenz. (Der Gesellschafter 1 (1894), S. 123—126).
768. — — Die Sesenheimer Goethesammlung. (AntZ 6 (1895), S. 180).
769. — — Sesenheimer Goethesammlung. (Erwinia 2 (1895), S. 180).
770. — — Zu Goethes Sesenheimer Idylle. [Grab der Schwester Friederikens „Olivie“]. (Goethe-Jahrbuch 16 (1895), S. 180). (Erwinia 1 (1894), S. 80).
771. — — [Autograph von Friederike Brion]. (AntZ 6 (1895), S. 184 f.).
772. — — Neues aus dem alten Pfarrhaus von Sesenheim. (Erwinia 2 (1895), S. 212—218).
773. — — Die Goethe-Sammlung in Sesenheim. (Begründet von Gustav Ad. Müller), Handschriften, Bilder und Erinnerungsgegenstände. Herausgegeben vom Begründer der Sammlung, Straßburg i. E., J. Zenker 1895. 22 S.
774. — — Ein Impromptu von Franz Lorse, dem elsässischen Goethefreund. (Erwinia 2 (1895), S. 55 f.).
775. Murner, Thomas. Narrenbeschwörung. (Text und Bild 1. Ausgabe). Mit Einleitung, Anmerkungen und Gloss M. Spanier. [A. u. d. T.: Neudrucke deutscher Littérature des XVI. und XVII. Jahrhunderts, Nr. 119—124]. Niemeyer 1894. XXVI, 371 S.
Rec.: Euphorion 1 (1894), S. 793—800 (Waldemar Kaestner). — DLZ 18 (1894), S. 104 ff. (Max Hermann). — ZLPh 27 (1894), S. 347—352 (John Meier).

766. Ott, Karl. Über Murners Verhältnis zu Geiler. (Alemannia 23 (1895), S. 144—188, 231—288). [Erschien auch als [Heidelberger] Inaugural-Dissertation . . . Bonn, Hanstein 1895. 104 S.]
767. Pfister, Ch. Réponse du président [de l'Académie de Stanislas] au récipiendaire M. O. Berger-Levrault. [Betr. die Berger-Levrault'sche Druckerei und ihre Vorgänger in Straßburg]. (MAc Stan 5^e Série 12 (1895), S. LIX—LXXIII).
768. Prem, S. M. Ein Sesenheimer Lied Goethes als deutsches Volkslied in Galizien. (Silesia, 20. April 1894, Nr. 90).
769. Puls, A. Noch einmal zu Pfeffels „Tabakspfeife“. (ZDU 5 (1891), S. 209 f.).
770. R. Teuere Autogramme [von Friederike Brion]. (AntZ 6 (1894), S. 20).
771. Reichhart, Gottfried. Beiträge zur Incunabelkunde. Band I. (Beihefte zum CBIBibl 14). [Betr. Straßburg und Hagenau]. Leipzig, Harrassowitz 1895. XVIII, 464 S.
772. Reitler, Ant. Eine Märtyrerin der Liebe. Dem Andenken Friedrikens [Brion]. (Chronik d. Wiener Goethe-Vereins, 8 (1893), S. 29—32).
773. [Renaud], Th. Sechzehn Briefe Peter Schotts an Geiler von Kaysersberg. Deutsch von Th. Vulpinus [= Renaud]. (JbG-Els-Lothr 10 (1894), S. 37—61).
774. Rittermaeren, Zwei altdeutsche: Moritz von Craon, Peter von Staufenberg. Neu herausgegeben von Edward Schröder. Berlin, Weidmann 1894. LII, 103 S.
Rec.: RCr N. S. 39 (1895) S. 452 f. (AC[huquet]). — Zeitschr. d. Ver. f. Volkskunde 5 (1895), S. 463 (Ludwig Fränkel). — GGA 1895, S. 405 (Wilmanns). — LCBl 1895, S. 577 f. (Hz.). — ZGORh N.F. 9 (1894), S. 336—338 (A. Schulte).
775. Roth, F. W. E. Die Buchdruckerfamilie Apiarius zu Straßburg, Bern und Basel, 1533—1592. (Publ. d. Börsenver. d. Deutsch. Buchh. N.F. Archiv f. Gesch. d. Deutsch. Buchhandels 17 (1894), S. 26—35).
776. Rothe, Paul. Die Conditionalsätze in Gottfried's von Straßburg „Tristan und Isolde“. Inaugural-Dissertation. . . . Halle, M. Niemeyer 1895. IX, 96 S.
- *777. Schmidt, Ch. Répertoire Bibliographique Strasbourgeois . . . I—VI . . . Strasbourg 1892. 1893. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93. Nr. 695—698].
Rec.: Kath 3. F. 11 (1895), S. 270—272 (N. Paulus). — ZGORh N.F. 9 (1894), S. 179 f. (—h. [= Karl Schorbach]). — ZGORh N.F. 9 (1894). S. 343 (—h [= Karl Schorbach]). — Ann-Est 8 (1894), S. 451—453 (Ch. Pfister). — LCBl 1894, S. 285 u. S. 1540 f. (S-n [= W. Sieglin]).
778. — Répertoire Bibliographique Strasbourgeois jusque vers 1530 VII: Jean Knobloch, 1500—1528. Strasbourg, Heitz & Mündel 1894. 4^e. XI, 102 S. u. 4 Taf.

779. Schmidt, Charles. Répertoire Bibliographique Strasbourgeois jusque vers 1530. I.: Jean Grüniger, 1483—1531. (2. Édition). Strasbourg, Heitz & Mündel 1894. 4°. XVI, 107 S. u. 4 Taf.
780. Schnurr, Reinhold. Katechetisches in vulgärlateinischer und rheinfränkischer Sprache aus der Weißenburger Handschrift 91 in Wolfenbüttel. I. Inaugural-Dissertation . . . Greifswald, Druck v. F. W. Kunike 1894. 64 S.
781. Schönbach, Anton E. Otfriedstudien. (ZDA N.F. 26 (1894), S. 209—217, 336—361; 27 (1895), S. 57—124, 369—423).
782. Schorbach, Karl. Die Buchdrucker Günther und Johannes Zainer in Straßburg. (Samml. bibliothekswissensch. Arb. hersg. v. Karl Dziatzko. Heft 6: Beitr. z. Theorie u. Praxis d. Buch- u. Bibliothekswesens hrsq. v. K. Dziatzko. I. Leipzig, M. Spigatis 1894, S. 28 f.).
783. — — Lotharius, liber de miseria humanae conditionis (m. d. J. 1448), und die mit gleicher Type hergestellten Drucke. (Ebenda, S. 30—39).
Rec.: Journal des Savants 1894, S. 412 (Léopold Delisle).
784. — — Nachträge zu H. Knobloch's Drucken. (Ebenda, Heft 8, 1895, S. 84—97).
785. Schröder, Edward. Zwei altdeutsche Rittermaeren . . . Berlin 1894. s.: Rittermaeren . . . Nr. 774.
786. — — Der Straßburger Gönner Konrads von Würzburg. (ZDA N.F. 26 (1894), S. 27—29).
787. — — Kritisches und Exegetisches zu altdeutschen Dichtern [Peter von Staufenberg]. (ZDA N.F. 26 (1894), S. 95—111).
788. Spanier, M. Tanz und Lied bei Thomas Murner. (ZDPh 26 (1894), S. 201—224).
789. — — Ein Brief Thomas Murners. (ZDPh 26 (1894), S. 370—375).
790. Spigatis, Max. Kirchheim i. E. eine bisher unbekante Druckstätte des 15. Jahrhunderts. (Samml. bibliothekswissensch. Arb. hrsq. v. Karl Dziatzko. Heft 8: Beitr. z. Theorie u. Praxis d. Buch- u. Bibliothekswesens hrsq. v. K. Dziatzko. II. Leipzig, M. Spigatis 1895, S. 23—33).
791. Sprenger, R. Zu Pfeffels „Tabakspfeife“. (ZDU 5 (1891), S. 56).
792. Stehle, Bruno. Ein Colmarer Gelehrter und Wanderer vor 600 Jahren. (Wanderer 7 (1894/95), S. 21—24).
793. Traudt, Valentin. Deutsche Dichtung im Elsaß. (Der Neue Kurs 1894, 46, S. 345—351).
794. Vulpinus, Th. Sechzehn Briefe Peter Schotts an Geiler . . . Straßburg 1894. s.: [Renaud], Th., Nr. 773.
795. W., H. Zu Goethes Jugendleben. [Grab der Schwester Friederikens „Olivie“]. (AntZ 5 (1894), S. 229 f.).
796. Warnecke, Friedrich. Ein noch unbeschriebenes Bücherzeichen Johann Fischart's genannt Mentzer. (Ex-Libris 4 (1894), S. 44 f. u. Abb.

797. Warnecke, Friedrich. Ein elsässisches Bücherzeichen Derer von Gotterheim. (Ex-Libris 4 (1894), S. 84 m. Abb.).
798. Weissenfels, Richard. Goethe im Sturm und Drang. I. [IV. Goethe in Straßburg, 1770—1771, S. 121—245]. Halle, Niemeyer 1894. XV, 520 S.
- *799. Wimpfeling, Jacob. Stylpho, . . . herausgegeben von Hugo Holstein. Berlin 1892. [Vgl. Bibliogr. f. 1892, Nr. 711].
Rec.: ADA 21 (1895), S. 94—97 (Victor Michels). — LBG-RPh 15 (1894), S. 298 (Ludwig Fränkel).
800. Winkler, Max. Goethe und Lenz. (Modern Language Notes 9 (1894), S. 65—78).
801. Zeidler, Jakob. Eine Balde-Ausgabe als Praemium. (Glossen zur Geschichte der „Ars docendi“ in Altösterreich). (Mitt. d. Ges. f. deutsche Erz- u. Schulgesch. 5 (1895), S. 215—244).

Vgl. Nr. 377. 397. 420. 466. 473. 530. 559. 675. 676.

682. 866. 887. 890. 916.

XIII. Kultur- und Wirtschaftsgeschichte.

802. Altmann, Wilhelm und Bernheim, Ernst. Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter. [Enthält auch elsässische Stücke, das I. u. II. Straßburger Stadtrecht u. s. w.]. 2. Auflage. Berlin, Gärtner 1895. X, 405 S.
803. Aus den Schulchroniken der ehemaligen Grafschaft Saarwerden. (Fortsetzung). [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 750]. (Reichs-länd. Lehrerzeitung 11 (1894), S. 6—9, 38—42, 69—71, 82—84; Elsaß-Lothr. Schulblatt 24 (1894), S. 115—117, 130 f.).
804. Ballheim, Beda von. Elsässer Wein. (ANW 29 (1895), S. 80—86).
805. Benecke, [E. W.]. [Abriß der Geschichte der Geologie in Elsaß-Lothringen]. (Zeitschr. d. Deutsch. geolog. Gesellsch. 44 (1892), S. 511—527).
806. Beuchot, J. Le séminaire épiscopal du Haut-Rhin pendant la Révolution. (RCathAls N.S. 13 (1894), S. 358—369).
807. Bonvalot, Ed. Lettre à M. R. Daresté. [Über das „Droit du Inveigneur“ im Elsaß]. (Nouv. Revue hist. de droit franç. et étr. 19 (1895), S. 664).
808. Bourgeois, J. Les loups dans le val de Lièpvre aux XVII^e et XVIII^e siècles. (BSHNatColm N.S. 2 (1894), S. 73—77). [Erschien auch als Sonderdruck: Colmar, impr. Decker 1894. 5 S.]
809. Bresch, F. La durée moyenne de la vie humaine dans la paroisse de Mühlbach (vallée de Munster), à cent ans de distance (1755—1784 et 1855—1884). (Bull. Soc. des Sc., Agr. et Arts de la Basse-Alsace. N.S. 12 (1894), S. 184—189).

810. Danzas, Georges. Note sur la correspondance du Controleur Général des Finances relative à l'Alsace, 1679—1728. (RCath-Als N.S. 13 (1894), S. 698—706, 734—743, 911—916). [Erschienen auch als Sonderdruck: Rixheim, impr. F. Sutter & Cie. 1894. [Auf dem Umschlage: 1895]. 24 S.]
 Rec.: Ralsace N.S. 9 (1895), S. 284—286 (Frédéric Kurts).
811. Degermann, J. Une ancienne source de bitume en Alsace. (BSHNatColm N.S. 2 (1894), S. 85—89).
812. Dennler. Zur Geschichte der Bienenzucht in Elsaß-Lothringen. (Els-Lothr. Bienenzüchter 22 (1894), S. 51—53).
813. Dorveaux, P. Contribution à l'histoire de la pharmacie en Alsace. [Betr. die Apotheken in Colmar im 17. Jh.]. (JPharm-EL 19 (1892), S. 232 f.).
814. Flaum, Fritz. Zucht und Sport in den Deutschen Reichslanden (Elsaß-Lothringen). [Betr. auch die Geschichte der Pferdezucht im Reichslande]. Berlin, Paul Parey 1895. 95 S.
815. Funck, Heinrich. Der Magnetismus und Sonnambulismus in der badischen Markgrafschaft. [Eingeführt u. A. durch die „harmonische Gesellschaft“ in Straßburg]. Freiburg i. Br., Mohr 1894. VII, 76 S.
816. Gasser, Aug. La chasse dans la forêt de Freundstein au XVI^e siècle. (BSHNatColm N.S. 2 (1894), S. 79—83).
817. Gothein, Eberhard. Zur Geschichte der Rheinschiffahrt (WZ 14 (1895), S. 231—256).
818. Hertzog, A. Das elsässische Wirtshauswesen während des Mittelalters. (JbGEls-Lothr 10 (1894), S. 65—90).
819. [Jan], Hermann Ludwig [von]. Vom Kalender im Elsaß vor 100 Jahren. (Wissenschaftl. Beil. d. Leipz. Zeitung 21. Juli 1894, Nr. 87, S. 345—347).
820. Jehl, C. Historique de la Société de Pharmacie du Bas-Rhin depuis l'année de sa fondation jusqu'à la création du Journal de Pharmacie d'Alsace-Lorraine, 1839—1874. (JPharmEL 16 (1891), S. 261—273).
821. Kahl, A. Forstgeschichtliche Skizzen aus den Stadt- und Gemeindewaldungen von Rappoltweiler und Reichenweiler. . . Straßburg 1894. s.: Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsaß-Lothringen, 19. Heft. Nr. 3.
 Rec.: Forstwissensch. Centralbl. 16 (1894), S. 619—621 (Carl von Fischbach).
822. K[assel, August]. Aus dem alten Hanauerland. — 6. Übe: Titulaturen. — 7. Biblische Szenen auf alten Oefen. (EvProt Kirchenbote 23 (1894), S. 171—173, 188—191, 197 f., 204—206 212 f.). [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 735].
823. — — Biblische Szenen auf Oefen im alten Hanauerland. (Separat abdruck aus dem ev.-prot. Kirchenboten). Straßburg, Druck von Heitz & Mündel 1894. 28 S. u. 1 Taf.
824. — — Stadt und Land in unserer elsässischen Heimat. (EvProt

- Kirchenbote 24 (1895), S. 316—318, 341 f., 356—358, 365 f., 372—374).
5. Kléle, J. Hexenwahn und Hexenprozesse ... Hagenau 1893. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 738].
 Rec.: DLZ 15 (1894), S. 527 f. (Barack). — LRs 20 (1894), S. 162 f. (Joh. Diefenbach). — RAlsace N.S. 8 (1894), S. 137—140 (Fréd. Kurtz).
- Koch, Alphonse. Historique de la Société des Sciences, Agriculture et Arts de la Basse-Alsace. Deuxième Partie. [Vgl. Bibliogr. f. 1891, Nr. 496]. — La Société libre des sciences et des arts de Strasbourg du 29 prairial an VII au 4^{me} jour complémentaire an X (17 juin 1799 — 21 septembre 1802). (Bull. Soc. des Sc., Agr. et Arts de la Basse-Alsace. N.S. 11 (1893), S. 33—79).
- Kurtz, Fréd. Chroniques pour servir à l'histoire contemporaine de l'Alsace. (Contrebande. — Répression de la contrebande. — Responsabilité communale. — Situation commerciale et industrielle du Haut-Rhin en 1816). (RAlsace N.S. 8 (1894), S. 122—136).
- Rareté alsatique. [„Almanac du Diocèse de Basle“, pour l'an 1791, Colmar, chez J. H. Decker et fils]. (RAlsace 9 (1895), S. 418—425).
- Langenbeck, R. Die Erdbebenercheinungen in der ober-rheinischen Tiefebene und ihrer Umgebung. [S. 1—67: Quellen und Erdbeben 801—1870]. (Geogr. Abh. a. d. Reichsl. E.-L. 1 (1892), S. 1—120; [Ergänzungen:] 2 (1895), S. 359—382).
- Ney, C. E. Die geschichtliche Entwicklung der jetzigen Eigentumsverhältnisse in dem heiligen Forste bei Hagenau. (Fortsetzung). [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 741]. (JbGEls-Lothr 10 (1894), S. 12—30).
- Oppenau, Fr. von. Der Hanfbau im Elsaß. [Betr. auch die Geschichte desselben]. (Els.-Lothr. Jahrb. f. Landwirtschaft, Wein- u. Gartenbau 1 (1890), S. 23—31). [Erschien auch als Sonderdruck u. d. T.: Der Hanfbau im Elsaß. Seine Geschichte und Bedeutung, sowie Vorschläge zur Hebung desselben. Colmar, Buchdr. J. B. Jung & Cie. 1890. 13 S. u. 1 Bl. Nachtrag].
- Ott. Das sogen. Elsasser Bauernhaus auf der Straßburger Ausstellung. (DBZg 29 (1895), S. 649 [mit Abb.] u. Abb. S. 524).
- Peucer. „Der Prozeß um den Hohwald“. Ein hundertjähriger Rechtsstreit. (MVC 25 (1892), S. 29—42).
 Rec.: AnnEst 8 (1894), S. 305 (C. P.[fister]).
- Pic-nic. Gastronomische Karte von Elsaß-Lothringen. (Vom Fels zum Meer. Beil. „Der Sammler“, 14 (1894/95), S. 7).
- Rechtserkenntnisse. Zwei, zu Gunsten des französischen Postregals im Elsaß wider unbefugte Briefbeförderung aus den Jahren 1685 und 1781. (Archiv f. Post u. Telegraphie 22 (1894), S. 78—81).

- *836. Reiber, F. Küchenzettel und Regeln eines Straßburger Frauenklosters des XVI. Jahrhunderts. Straßburg 1891. [Vgl. Bibliogr. f. 1891, Nr. 503; f. 1892/93, Nr. 745].
Rec.: RepKunstw 17 (1894), S. 227 f. (G. v. Térey).
837. RübSam, Joseph. Zur Geschichte des Verkehrs im Elsaß und in Lothringen. 1505—1809. (Archiv f. Post u. Telegraphie 21 (1893), S. 537—590).
838. Schmidt, Ch[arles]. Notes sur les seigneurs, les paysans et la propriété rurale en Alsace au moyen-âge [Veröffentlicht von C. P. = Chrétien Pfister]. (AnnEst 9 (1895), S. 357—389, 501—537).
- *839. Stouff, L. Le régime colonger dans la Haute-Alsace et les pays voisins, . . . Paris 1893. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 753].
Rec.: AnnEst 8 (1894), S. 448—451 (Ch. Pfister).
840. Swoboda, Julius. Die Entwicklung der Petroleum-Industrie in volkswirtschaftlicher Beleuchtung. [S. 50 ff.: Geschichte des Erdölvorkommens im Elsaß]. [Basler] Inaugural-Dissertation . . . Tübingen, H. Laupp 1895. [VIII], 193 S.
841. Waldner, Eugène. L'ancienne confrérie des bonnetiers du Haut-Rhin. (BMHMulh 18 (1894), S. 5—51). [Erschien auch als Sonderdruck: Mulhouse, impr. Veuve Bader & Cie. 1894. 52 S.]
842. Zwiedineck-Studenhorst, Hans von. Geschichte und Geschichten neuerer Zeit. [S. 183—206: Cagliostro in Straßburg (1780—83)]. Bamberg, Buchner 1894. XI, 223 S.
843. — — Cagliostro in Straßburg (1780—1783). (AZg^B 1894, Beil.-Nr. 64, S. 1—3; 65, S. 3—5; 67, S. 3—6).

Vgl. Nr. 57. 125 f. 140. 181. 213. 221. 270. 377. 397.
424. 425. 454. 558. 711. 857. 862. 869. 905. 918.

XIV. Volkskunde. Sage.

844. Bargmann, A. Der goldene Wagen vom Belchensee. (Eine Mordfeldsage). (JbGEls-Lothr 11 (1895), S. 20).
845. Bastian, Ferdinand. Die goldenen Eierschalen von Hugstein. (JbGEls-Lothr 11 (1895), S. 75 f.).
846. Dictons populaires alsaciens. (Noël alsacien et lorrain, 1895—96, S. 34—38).
847. Folkloriste. Folk-Lore Alsacien. Notes et Ebauches inédites (Enquête de 1884). (RAlsace N.S. 9 (1895), S. 111—116).
848. Fournier, A. Remiremont et le Saint-Mont ont-ils été un sanctuaire consacré au Dieu-Soleil? (BSPhilomVosg 19 (1894), S. 293—336).
849. — — Les origines palennes du Monastère de Remiremont. (BSPhilomVosg 20 (1895), S. 37—67).

850. Friedrich, A. Anekdoten aus Alt-Straßburg. (JbGEls-Lothr 11 (1895), S. 132—134).
851. Hingre. Le Mai ou Trimazé dans les montagnes des Vosges. (BSPPhilomVosg 19 (1894), S. 273—292).
852. — Kyriolès. (BSPPhilomVosg 20 (1895), S. 151—167).
853. Kanzdi-Bräuche im Elsaß. (Stimmen aus Els.-Lothr. 2 (1894), S. 207 f.).
854. Kassel, August. Ueber Volkstrachten. (MVC 27 (1894), S. 47—54).
855. — — Zur Volkssitte im Elsaß. (1. Das Rummelbrettchen in Minversheim. — 2. Eine Hochzeit in Mietesheim.). (JbGEls-Lothr 10 (1894), S. 180—188).
856. — — Das Trachtenfest. [Straßburger Ausstellung]. (EvProt-Kirchenbote 24 (1895), S. 291—294).
857. — — Nachklänge zum Trachtenfest in der Straßburger Ausstellung am 8. September 1895. Eine volksthümliche Plauderei. Brumath, Buchdr. d. „Neuen Zornthal-Boten“ 1895. 23 S.
858. — — Zur Volkskunde im alten Hanauerland. (JbGEls-Lothr 11 (1895), S. 138—201). [Auch als Sonderdruck erschienen: Straßburg, Heitz & Mündel 1895. 75 S.].
859. L. du Sundgau. Récits Sundgauviens. — Les feux de joie du carnaval. (Passe-Temps 6 (1895), S. 102 f., 116 f.).
860. Lienhart, Hans. Die Kunkelstube. (Fortsetzung). [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 766]. (JbGEls-Lothr 11 (1895), S. 202—208).
861. Menges, Heinrich. Zu den Volksrätseln. [Rufacher Räthsel]. (ZDU 8 (1894), S. 849).
862. — — Die Rufacher Vornamen. (JbGEls-Lothr 11 (1895), S. 77—109).
863. Nerlinger, Charles. Le géant d'Andlau. (RAlsace N.S. 9 (1895), S. 410—413).
864. Ristelhuber, Paul. Usages du Carnaval. Le jeu du disque en Alsace. (RTP 9 (1894), S. 184—186).
865. — — Usages et superstitions de Mai. En Alsace. Dictons alsaciens. (RTP 9 (1894), S. 313).
866. — — L'imagerie de Wissembourg. (RTP 9 (1894), S. 373 f.). [Auch als Sonderdruck u. d. T.: Paul Sébillot, Louis Morin et P. Ristelhuber. Livres et images populaires. . . L'imagerie de Wissembourg. Paris, E. Lechevalier 1894. 19 S.].
867. — — Les trois fileuses. (RTP 9 (1894), S. 636 f.).
868. — — Hans Trapp. (RTP 10 (1895), S. 218 f.).
869. — — Les métiers et les professions. Mascarades de Métiers. [Straßburger Schneiderzunft im 15.—17. Jh.]. — Les boulangers alsaciens. — Les charpentiers à Strasbourg. (RTP 10 (1895), S. 272 f., 587 f.).
870. — — L'Académie de Boersch. (La Tradition 8 (1894/95), S. 190—192).

871. Roth, F. W. E. Hochzeits- und Familiengebräuche im Elsaß [im 18. Jh.]. (Germania 1 (1894), S. 330).
872. Stehle, Bruno. Nachtwächterlieder aus dem Elsaß. (Alemannia 22 (1894), S. 259—263).
873. — — Volkstümliche Feste, Sitten und Gebräuche im Elsaß. (JbGEls-Lothr 10 (1894), S. 217—242).
874. Stengel. Allerlei aus um Westrich. (JbGEls-Lothr 11 (1895), S. 39—71).
875. Usages populaires d'Alsace. (Noël alsacien et lorrain, 1895—96, S. 74—82).
876. Volkstrachten in Oberseebach (Kreis Weissenburg). [Mit Abbildung]. (JbGEls-Lothr 10 (1894), S. 284 f.).
877. Walpurgisnacht und der erste Mai. (Wanderer 6 (1893/94), S. 78—80, 85).
878. Walter, Th. Zur Glockensage im Ober-Elsaß. (ELLehrZg 2 (1895), S. 302 f.).

Vgl. Nr. 823. 832. 906.

XV. Sprachliches.

879. Binder, C. Vocabulaire alsacien-lorrain des expressions... usitées en pharmacie. . . s.: Jehl, C. et Binder, C., Nr. 886.
880. Böhme, Oskar. Zur Kenntniß des Oberfränkischen im 13., 14. und 15. Jahrhundert, mit Berücksichtigung der ältesten oberfränkischen Sprachdenkmäler. [Betr. an vielen Stellen den elsässischen Dialekt, Namen in Weissenburger Urkunden u. s. w.]. [Leipziger] Inaugural-Dissertation . . . Gablonz a. N., Druck v. E. Böhme 1893. 84 S.
- *881. Bresch, F. Die Münsterthäler Ortsnamen. (JbGEls-Lothr 9 (1893), S. 194—242). [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 781].
Rec.: LBIGRPh 15 (1894), S. 357 (Adolf Socin).
882. Fournier, A. D'oü vient le nom de Faucilles? [Und Herkunft des Namens „La Voüe“]. (Bull. de la Soc. de Géogr. de l'Est 17 (1895), S. 369—377). [Vgl. Fournier, A. Les Faucilles. Ebenda, S. 88—97].
883. Haendcke, Erwin. Die mundartlichen Elemente in den elsässischen Urkunden . . . Straßburg 1894. s.: Studien, Alsatische. 5. Heft. Nr. 15. [Erschien auch als Inaugural-Dissertation: Straßburg, Trübner 1894. X, 49 S.].
Rec.: LBIGRPh 16 (1895), S. 220—222 (Adolf Socin). — MIÖG 16 (1895), S. 181 (M. V.).
884. Horning, A. Zur Wortgeschichte des Ostfranzösischen. (ZRPh 18 (1894), S. 213—231).
885. Jehl, C. et Binder, C. Vocabulaire alsacien-lorrain des expressions populaires allemandes et françaises usitées en pharmacie. (JPharmEL 17 (1890), S. 320—324; 18 (1891), S. 126—131, 186—189; 19 (1892), S. 23—28).

- Kahl, Wilhelm. Mundart und Schriftsprache im Elsaß. Zabern 1893. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 784].
 Rec.: ADA 20 (1894), S. 84—86 (E. Martin). — LBIGRPh 16 (1895), S. 9—11 (Gustav Binz).
- Kellen, Tony. Die elsässische Dialekt-Litteratur. (Das Magazin f. Litt. 64 (1895), S. 1078—1086).
- L., M. Zur schwäbischen, österreichischen und elsässischen Mundart. (Zeitschr. f. deutsche Sprache 7 (1894), S. 194).
- Lienhart, H. Zum Wörterbuch der elsässischen Mundarten . . . Straßburg 1894. s.: Martin, E. und Lienhart, H., Nr. 891.
- Martin, Ernst. Haarigel und Haareule. (ZDU 8 (1894), Ergänzungsband, S. 129—133).
 — — und Lienhart, H. Zum Wörterbuch der elsässischen Mundarten. (JbGELS-Lothr 10 (1894), S. 251—283).
 — — Das Wörterbuch der elsässischen Mundarten. Vortrag. Separatabdruck der „Straßburger Neuesten Nachrichten“. Straßburg, Druckerei der „Str. N. N.“ 1895. 15 S.
 — — Die Heimat der altdeutschen Gespräche. (ZDA N. F. 27 (1895), S. 9—19).
- Menges, Heinrich. Volksmundart und Volksschule im Elsaß. Gebweiler 1893. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 790].
 Rec.: ADA 20 (1894), S. 84—86 (E. Martin). — LBIGRPh 16 (1895), S. 9—11 (Gustav Binz).
 — — Der Name des Haushahns in der Schriftsprache und im Elsässischen. (ZDU 8 (1894), S. 578—584).
 — — Tautologien [im oberelsässischen Dialekt]. (ZDU 8 (1894), S. 692—696).
 — — Zur Betonung und Verkürzung der Namen [im Elsässischen]. (ZDU 9 (1895), S. 414—419).
 — — „Rost“ [= Hölzernes Gerüst]. (ZDU 9 (1895), S. 773 f.).
 — — „Zaunen“ [im oberelsässischen Dialekt]. (ZDU 9 (1895), S. 853 f.).
- Pfannenschmid, Heino. Virnasin = rückkehren, heimfallen [in Murbacher Urkunden von 1293]. (Alemannia 22 (1894), S. 63—65).
- Redensarten, Straßburger. Eine kleine Ergänzung des bereits gesammelten und publicirten Materials, im engeren Gebiete der Straßburger Mundart. Mitgeteilt von einem einheimischen Sprachkundigen. (JbGELS-Lothr 11 (1895), S. 110—131).
- Spieser, J. Münsterthäler Anekdoten. Ein Versuch, mit Anlehnung an die schriftdeutschen Wortbilder lauttreu zu schreiben. (JbGELS-Lothr 10 (1894), S. 243—250).
 — — Die Münsterthäler Vornamen. (JbGELS-Lothr 11 (1895), S. 209 f.).
 — — Die mundartlichen Formen der Ortsnamen der Umgegend von Waldhambach. (JbGELS-Lothr 11 (1895), S. 211—224).

905. Stehle, Bruno. Vornamenstudien. [Vornamen des Murbach]. (ZDU 9 (1895), S. 68—70).
906. — — „Einem einen Bären aufbinden.“ (ZDU 5 (1894), S. 848).
907. Walther, Ch. Zur Geschichte des Volksbuches Spiegel. [Die Sprache der Straßburger Ausgabe niederdeutschen Spuren darin, S. 18—33]. (Jahrbuch für niederdeutsche Sprachforschung 19 (1894), S. 1—

Vgl. Nr. 57. 91. 131. 271. 780. 851 f. 861 f. 872. 873.

XVI. Familien-, Wappen-, Siegel- und Münzen

908. Bardy, Henri. Notice sur la collection des sceaux aux Archives nationales. (BSPPhilomVosg 20 (1894), S. 1—12).
909. Benner, Edouard. Tableaux généalogiques de la famille patricienne Benner de Mulhouse, depuis la moitié du XIV^e siècle à 1894. [Rixheim], impr. Cie. 1894. 4^o. 32, [171 nicht gezählte] S., 5 Taf.
910. Bühler, Sebald. Wapen-Buch, Darin Aller des Römischen Reichs freyen Statt Straßburg Herren Söldner . . . Deßgleichen auch Aller der Herren Amptmannen Wapen . . . zusammengebracht vnd verfertigt. [Herausgegeben aus der Hs. der Großh. Hof- u. Landesbibliothek Karlsruhe von Karl Freiherrn von Nesselrode]. (Wappenkunde 2 (1894), Heft 2—12; 3 (1895), Heft 1—12).
911. Cahn, Julius. Münz- und Geldgeschichte der Stadt Straßburg im Mittelalter. Straßburg, K. J. Trübner 1895. 176 S. m. 1 Taf. [Auch als Straßburger Inauguralprogramm erschienen: Straßburg, Trübner 1895. [III], 1 Tafel].
Rec.: NumismLBl 8 (1894/95), S. 804—806
— Revue numismat. 3^e série, 13 (1895), S. 417—418. Prou.
912. Eickhöff, R. Zu Schillers „Grafen von Savern nach dem Eisenhammer“. [Graf Jakob von Savern]. (ZDU 8 (1894), S. 851).
913. Ernst, C. v. Zur Geschichte der Münzstätte Günzburg. Fremde Prägungen der Günzburger Münze; u. a. m. [Herausgegeben von dem Fürstbisch. Hof- u. Landesbibliothek Straßburg, Ludwig Constantini]. (Mitth. d. Bayer. Numism. Ges. 12 (1893), S. 1—12).
- *914. Florange, Jules. Badonviller. . . Paris 1893. [Paris 1892/93, Nr. 799].
Rec.: NumismLBl 8 (1894/95), S. 718.
915. — — Médailles et jetons des comtes et princes de Saxe. [Paris 1895]. 12 S.
Rec.: Revue numismat. 3^e série, 13 (1895), S. 417—418.

- Grimme, Friedrich. Neue Beiträge zur Geschichte der Minnesinger. [S. 34: Gösl von Ehenheim]. (Alemannia 22 (1894), S. 33—45).
- Hamburger, L. u. L. Catalog antiker und moderner Münzen und Medaillen . . . Bedeutende Spezialsammlung von Münzen des Elsasses, der Schweiz und der angrenzenden Länder . . . [Auch mit französ. Titel]. Frankfurt a. M., Buchdr. L. Golde 1895. 64 S.
- Hanauer, A. Guide monétaire pour l'histoire d'Alsace. (R-CathAls N.S. 13 (1894), S. 776—789). [Erschien auch als Sonderdruck: Rixheim, impr. F. Sutter & Cie. 1894. 16 S.].
- Helbing, Otto. Auctions-Catalog enthaltend die Sammlungen der Herren Dr. med. Fr. Chr. . . . [Christmann] in Z. . . . [Zabern] (Elsaß) . . . Münzen und Medaillen . . . des Mittelalters und der Neuzeit, . . . München, Otto Helbing 1894. [IV], 141 S. [Es giebt auch eine Ausgabe mit 4 Tafeln].
- Himly, Maurice. Trois jetons d'un monétaire alsacien. (Mitth. des Clubs der Münz- und Medaillenfreunde in Wien. 5 (1894) S. 486).
- Iseibert, Hugo. Verzeichnis der in dem Familienarchiv der Freiherren Roeder von Diersburg in Baden enthaltenen Archivalien. (ZGORh N.F. 9 (1894), S. m57—m118).
- Kindler von Knobloch, J. Oberbadisches Geschlechterbuch. Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. Mit Wappen. I, 1—3. [Enthält auch viele elsässische Geschlechter]. Heidelberg, C. Winter 1894, 1895. 4°. S. 1—240.
- Meininger, Ernest. Arbre généalogique de la famille Abt de Mulhouse (1446—1896). . . . Mulhouse 1895. s.: Meininger, Ernest. Le meurtre de Barthélemy Abt. . . . Nr. 289.
- Müller, L. Straßburg. Ein Fund von Tetricus-Quinaren. BSCMAlsace 2^e série, 17 (1895), S. 3*—12*.)
— — Funde [von Münzen] bei den Ausgrabungen am Kastner'schen Haus [in Straßburg], 1894. (BSCMAlsace 2^e série, 17 (1895), S. 62*f.).
- [Münzenfund bei Markolsheim]. (AntZ 6 (1894) S. 56).
- Neuenstein, Karl Freiherr von. Der Reichsritter-Verein Ortenau, insbesondere die Wappen der Mitglieder. Karlsruhe, Selbstverlag des Verfassers 1895. Folio. [VI], [III], 120 S.
- Pauls, Emil. Zur Geschichte der Burggrafen und Freiherren von Hammerstein [1449—1567 in Elsaß-Lothringen]. (Ann. d. histor. Ver. f. d. Niederrhein 58 (1894), S. 183—197).
- [Schneegans, Emil]. Stammbaum der Familie Schneegans. — Arbre généalogique de la famille Schneegans. [Unter Mitarbeit der Familienmitglieder zusammengestellt von Emil Schneegans]. [Ohne Druckangabe]. [Straßburg, Druck v. Heitz & Mündel 1894]. qu.4°. 9 Blätter.

930. Stammbaum der Familie Schneegans. . . [Straßburg 1894].
[Schneegans, Emil]. Nr. 929.
931. Suchier, [Reinhard]. Genealogie des Hanauer Grafenhaus
— Verzeichniß der Portraits. — Grafen und Gräfinnen v
Hanau in Lichtdruckbildern auf 31 Tafeln. (Festschrift
Hanauer Geschichtsver. zu seiner 50jähr. Jubelfeier. Hana
1894, S. 7—31 u. 31 Tafeln).
932. Thierry-Mieg, Ch. La succession de Jean Thierry de Venis
Histoire de la famille Thierry. [Erschien ursprünglich
der Revue d'Alsace]. Paris, librairie Fischbacher 1894. 24
XXVIII S. mit 5 Stammtafeln u. s. w. [Vgl. Bibliogr. f. 189
Nr. 559 f.; 1892/93, Nr. 804].
933. Trouvailles de monnaies [près de Wasselonne]. [Ungebrauch
merovingische Münzen]. (Annuaire de la Soc. franç. c
numism. 19 (1895), S. 191).
934. Uhlhorn. Der „Armorial de la généralité d'Alsace“. (DHerol
26 (1895), S. 158 f.).
935. Zetter, Henri. Tableaux généalogiques de la famille Zett
de Mulhouse, 1525—1894. Avec une Introduction histori
[par Ernest Meininger] et une Planche chromolith
graphiée. Mulhouse, édité par Henri Zetter 1894. Fol
[II], 12, [52] S.

Vgl. Nr. 57. 96. 115. 124. 302. 797.

XVII. Historische Karten.

(Nichts erschienen)

Miscellen.

Zur Constitutio de expeditione Romana. In der Constitutio de expeditione Romana, welche Scheffer-Boichorst in seiner Abhandlung (diese Zeitschrift N.F. 3, 173 ff.) als in der Reichenau entstanden erwiesen hat, bietet eine Stelle noch immer Schwierigkeiten. Der neueste Abdruck, bei Altmann und Bernheim, Ausgewählte Urkunden. 2. Aufl. S. 171 liest nach dem Vorgange der neuen Ausgabe in den Monumenta Germaniae: „Cuicumque autem secundum hanc legem eadem expedito imperetur, si ad curiam Gallorum, hoc est in campum qui vulgo Rungalle dicitur, dominum suum non comitetur et ibi cum militari apparatu non representetur, feodo . . . privetur“. In dieser Stelle ist das Wort curia Gallorum bisher nicht befriedigend erklärt. Waitz sah darin eine willkürlich gebildete Übersetzung von Roncaglia; Scheffer-Boichorst wies dann auf die Stelle bei Rodolfus Glaber (MG SS. VII, 66) hin, wo es heißt: „in descensu Alpium, quem Curiam Gallorum licet corrupte vocant, in oppido Cumis occurrit“. Scheffer hat daran die Vermutung angeknüpft, daß sich früher das Heer mehrfach um Como versammelt habe, dessen Umgebung eben Curia Gallorum genannt worden sei. Diese Bezeichnung sei denn von dem Fälscher auch auf den zu seiner Zeit üblichen Versammlungsort übertragen. Die Schwierigkeit löst sich, wenn man zunächst Curia Gallorum und nicht curia Gallorum liest und das dann übersetzt. Curia Gallorum ist nichts anderes als Churwalchen. In späterer Zeit ist dies die Bezeichnung für das ladinisch redende Gebiet, ja für das ganze Bistum Chur; bei Rudolfus Glaber ist der Begriff bis Como, bei dem Reichenauer Fälscher gar bis jenseits des Po, bis Piacenza ausgedehnt worden, für diese Beiden ist Churwalchen und Curia Gallorum nichts anderes als Welschland. Damit fallen alle Kombinationen fort. Wir dürfen aber folgenden Schluß machen: für den Fälscher der Constitutio de expeditione Romana ging der Weg nach Roncaglia durch Churwalchen, nicht etwa durch Tirol oder Wallis. Der Fälscher hat also schon nach diesem Argumente nicht einem bayrischen Kloster angehören können. Über Reichenauer Besitzungen in Churwalchen und am Comer See vgl. meine Freiherrlichen Klöster S. 124 Anm. 50 und Darmstädter, das Reichsgut in der Lom-

bardei und Piemont (568—1250) S. 97 ff. Die Übersetzung von Churwalchen ist eine gelehrte Spielerei, die der als Fälscher erwiesene Reichenauer custos Ulrich auch sonst liebte.

Breslau.

Aloys Schulte.

Catalogus fratrum Dillingiae anno 1596. Mense Novembris

Nachstehender Katalog der Alumnen, welche 1596 die Schule in Dillingen besuchten, dürfte nicht ohne Interesse sein, zumal da in dieser Zeitschrift¹⁾ schon ein ähnlicher, wenn auch nur sehr summarischer von Herrn Archivdirektor F. v. Weech aus dem Vatikanischen Archive mitgeteilt wurde. Derselbe findet sich ebendort im Fonds Borghese III, 111^{ab} fol. 53 und scheint von einem Italiener an Paps Clemens VIII. resp. dessen Neffen, Kardinal Cinthio Aldobrandini gesandt worden zu sein, damit man in Rom ersehen könne, welche Fortschritte die erst kürzlich gegründete Anstalt gemacht, und wianamentlich die süddeutschen Klöster die Schule mit ihren Klerikernach dem Willen des Papstes beschickten.

Theologi.

R.P. Henricus Amann ex Fuessen.
R.P. Christophorus Heggelin Weingartensis.
Fr. Jacobus Platz Weingartensis.
Fr. Christophorus Hamerer Weingartensis.
Fr. Wolfgangus Widenmann Wiblingensis.
Fr. Jodocus Metler e S. Gallo.
Fr. Medardus Oertlin Salemitanus.
Fr. Georgius Schigenmyller Petrusianus.

Metaphisici.

Fr. Alexander Metzger Salemitanus.
Fr. Georgius Jäger Salemitanus.
Fr. Georgius Schönclini
Fr. Joachinus Tist
Fr. Joannes Muttelser
Fr. Simeon Wey.
Fr. Michael Schweitzer
Fr. Joannes Vitus Schiesser Weingartensis.
Fr. Jacobus Peter Ottenpuranus.
Fr. Gregorius Reibe Ottenpuranus.
Fr. Joannes Holde Oeningensis.
Fr. Georgius Hascholt Rhotensis.

Phisici.

Fr. Georgius Rasler Weingartensis
Fr. Georgius Oxner Weingartensis
Fr. Urbanus Maier Ochsenhusanus
Fr. Mauritius Theiinger ex Augia divite.
Fr. Wolfgangus Henricus a Stair Campidonensis.
Fr. Georgius Schonder Einsidlensis.
Logici.

R.P. Conradus Osch ex S. Georgio Augustae.
R.P. Joannes Schreiner Langheimensis.
Fr. Georgius Speidler Rhotensis.
Fr. Michael Goppelezeteder Stani-gadensis.
Fr. Michael Boner ex Augia majori Brigant.
Fr. Georgius Hermann e S. Blasio.
Fr. Joannes Amstein e S. Urbano.
Fr. Marcus Mayer ex Augia minore.
Fr. Gregorius Achelshausen e S. Cruce. August.
Fr. Hieronimus Maukstaller Ochsenhusanus.
Fr. Joannes Stephani Petrusianus (?)

¹⁾ NF. Band 9, S. 518.

Rhetores.

- Fr. Gregorius Beck Donawerdensis.
 Fr. Joannes Conradus ab Heideck Campidonensis pm.
 Fr. Joachinus Wirth e S. Gallo.
 Fr. Bernardus Müller Wettingensis.
 Fr. Benedictus Hoppler Wettingensis
 Fr. Matthias Bentscher Urspergensis.
 Fr. Joannes Conradus Finkh e S. Blasio.
 Fr. Henricus Honburger e S. Blasio.
 Fr. Joannes Buckh Roggenburgensis.
 Fr. Simeon Schiemer Langheimensis. 2 pm.
 Fr. Jacobus Flexle Wettenhausanus.
 Fr. Gasparus Jengle Caesariensis.
 Fr. Jacobus Braun Waldsensis.
 Humanistae superiores
 Fr. Georgius Behem Donawerdensis.
 Fr. J. Marquardus ab Herbsthaim Campidonensis p.
 Fr. Joachims Rhatic e S. Blasio.
 Fr. Wolfgangus Krad Neerisheimensis.
 Fr. Philippus Molitor Ottenpuranus.
 Fr. Sylvanus Herrzog Ottenpuranus.
 Fr. Bartholomaeus Oci e S. Tricio in Benduré.
 Fr. Jacobus Klainlin Caesariensis.
 Fr. Sebastianus Fang Caesariensis.
 Fr. Adamus Degen Urspergensis.
 Fr. Jacobus Merkh Ochsenhusanus.
 Fr. Matthias Rhor Ochsenhusanus.
 Humanistae inferiores.
 Fr. Georgius Weis e S. Blasio.
 Fr. Joannes Magnus Deggingensis
 Fr. Benedictus Rhorer Neerisheimensis.
 Fr. Schwicardus Faeihardt Caesariensis
 Fr. Mauritius Zimmermann Oenigensis.
- Fr. Martinus Granthner Waldsensis
 Fr. Andreas Ermann Waldsensis.
 Fr. Christianus Heiterer ex Augia Minore.
 Syntaxistae.
 Fr. Martinus Schonekind Donawerdensis.
 Fr. Michael Rieger Caesariensis.
 Fr. Melchior Daubenschmid Caesariensis.
 Fr. Georgius Schereich ex Augia majore Brigantiae.
 Fr. Bernardus Meichelbeckh Wettenhausanus.
 Monasteria S. Benedicti ordinis.
 Ex Weinvarthen 6
 E. S. Gallo 2.
 E. S. Blasio 5.
 Ex Ochsenhausen 4.
 Ex Peterschauen 2.
 Ex Donawerd 3.
 Ex Augia Brigantina 2.
 Ex Augia divite 1.
 Ex Neerisheim 2.
 Ex Einsidlen 1.
 Ex Kempten 3.
 Ex Wiblingen 1.
 Ex Deggingen 1.
 Ex Fuessen 1.
 Monasteria ordinis Cisterciensis.
 Ex Salem 8.
 Ex Kaisershaim 6.
 Ex Langheim 2.
 Ex Vettingen 2.
 Ex S. Urbano 1.
 Monasteria ordinis Praemonstratensis.
 Ex Rhoth 2.
 Ex Augia minore 2.
 Ex Stanigaden 1.
 Ex Roggenburg 1.
 Ex Uisperg 2.
 Ex Benduren 1.
 Monasteria Canonicorum Regularium.
 Ex Waldser 3.

Ex Wettenhausen 2.

Ex Oningen 2.

Ex S. Georgio Aug. 1.

Ex S. Cruce Aug. 1.

Omnes numero 75. In iis sacer-
dotes 4, subdiaconi 4, diaconi 8
theologi 8, metaphisi 12, physici 6,

logici 11, rhetores 13, hum. sup 12
hum. inf. 5, syntaxistae 5.

Ex Monasteriis 31.

Ex dioecesi Constantiensi com-
putatis Helvetiis fratres 47.

Ex Augustana 25.

Ex Curiensi 1.

Ex Bambergensi 2.

Rom.

P. Bruno Albers

Die Grabstätte des Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach. Wo Markgraf Georg Friedrich nach sturmbewegtem Leben die letzte Ruhestätte gefunden, war bisher unbekannt. Wohl wußte man, daß er zu Straßburg, wo er die letzten Jahre seines Daseins verbracht, am 14. Sept. 1638 verstorben ist, und man durfte auch mit aller Sicherheit annehmen, daß er, da die unruhigen Kriegsläufe eine Überführung des Leichnams nach der Heimat nicht gestatteten, in Straßburg vorläufig beigesetzt wurde. Alles Weitere aber lag völlig im Dunkeln: es war weder zu ermitteln, in welcher Kirche er bestattet wurde, noch ob seine Überreste auch späterhin in Straßburg verblieben sind¹⁾. Wir kennen seine Grabschrift nur aus den Akten, in den Kirchen Straßburgs so wenig, wie in der Pforzheimer Fürstengruft findet sich eine Spur seines Grabmals-Schöpflin²⁾ nimmt an, daß der Markgraf im Münster begraben sei, führt jedoch keine Gründe für seine Vermuthung an; Sachs³⁾ läßt die Frage offen, hält es indes für ausgeschlossen, daß der Leichnam des Fürsten in Pforzheim ruhe, offenbar weil in der dortigen Gruft keinerlei Anzeichen dafür vorhanden. Ein Schriftstück, das im Karlsruher Archive liegt⁴⁾, — soweit ich sehe, das einzige, das erwünschte Auskunft gewährt, beseitigt jede Ungewißheit. In einem Reskripte vom 24. Juni 1650 erteilt Markgraf Friedrich V. Weisung, daß die Überreste aller zur Kriegszeit in Straßburg verstorbenen und bestatteten Mitglieder der fürstl. Familie dort abgeholt und nach Pforzheim übergeführt würden. Die beiliegende Abrechnung des Land-schreibers zu Hochberg, der mit der Ausführung des Befehls⁵⁾ betraut war, enthält den für unsere Zwecke keineswegs wertlosen Vermerk, daß der Sigrüst zu St. Thomas und der Schulmeister zu St.

¹⁾ Auch Nachforschungen in Straßburg blieben vergeblich; während die Protokolle der XXI z. B. unter dem 22. Apr. 1634 vermerken, daß Herzog Julius Friedrich von Württemberg provisorisch zu „Claus in undis“ begraben wurde, wird der Bestattung des Markgrafen nirgends gedacht. — ²⁾ Historia Zaringo-Badensis, IV, 217. — ³⁾ Einleitung in die Geschichte der Markgrafschaft Baden, IV, 474. — ⁴⁾ Haus- u. Staatsarchiv. Hofsaachen. Absterben (Fürstl. Familiengrüfte). — ⁵⁾ Die Exhumierung in Straßburg erfolgte am 3. Juli; im dortigen Stadtarchive sind nach gef. Mitteilung des Herrn Stadtarchivars Dr. Winkelmann keine Nachrichten darüber vorhanden.

Wilhelm als „Verehrung“ je zwei Rthlr. empfangen haben. Aus den beiden Aktenstücken ergibt sich, wie man sieht, zweierlei. Die Thatsache, daß lediglich Bedienstete der Kirchen zu St. Thomas und St. Wilhelm für ihre Bemühungen entschädigt worden sind, legt die Vermutung sehr nahe, daß sämtliche zu Straßburg verstorbenen Angehörigen des badischen Fürstenstammes, also auch Georg Friedrich, in den beiden genannten Gotteshäusern bestattet waren.¹⁾ Jedenfalls kann es aber nach dem Reskripte ferner keinem Zweifel mehr unterliegen, daß bei dieser Gelegenheit auch die Gebeine des Markgrafen nach Pforzheim übergeführt und dort beigesetzt worden sind, wie es seinem testamentarischen Wunsche²⁾ entsprach. Wenn die vorhandenen Beschreibungen der Pforzheimer Fürstengruft aus dem 18. Jhd. weder von einem Sarge, noch einem Epitaphe etwas wissen, darf uns dies nicht beirren, ist doch der Sarkophag des Markgrafen Friedrich V., von dessen Verbleib jene Quellen auch nichts zu vermelden wußten, erst in diesem Jahrhundert, im Jahre 1832 entdeckt worden.³⁾ Es wäre also sehr wohl möglich, daß bei einer genaueren Durchforschung der Gruft auch die Überreste Georg Friedrichs und anderer badischer Fürsten, die, wie feststeht, dort bestattet wurden, noch aufgefunden würden.

Karlsruhe.

K. Obser.

Bemerkungen zur Oberrheinischen Quellenkunde im Anschluss an Potthasts Bibliotheca Historica.

Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollte man über den hervorragenden Wert der zweiten verbesserten und stark vermehrten, dabei vornehm ausgestatteten Auflage von A. Potthasts *Bibliotheca historica medii aevi* (zwei Bde., Berlin, W. Weber 1896) viele Worte machen. Das neue Werk, dessen erste Auflage, obwohl schon längst veraltet, immer noch unentbehrlich war, wird wieder auf lange Jahre hinaus für alle mittelalterlichen Forschungen ein unschätzbares Hilfsmittel bilden, das namentlich zahllose in Zeit- und kleinen Einzelschriften verstreute Quellendrucke und Abhandlungen der Vergessenheit entreißt und somit dem Fortschritt der Wissenschaft in hohem Maße dient. Im großen und ganzen ist die Anordnung des Stoffes die gleiche geblieben. Die Sammelwerke bilden die erste Abteilung. Hier hätten nicht die so unübersichtlichen römischen Seitenzahlen verwendet werden sollen. Wann werden die Bücherbenutzer sich endlich einmal von dieser Plage zu befreien wissen? Bei der zweiten Abteilung, die dem Umfang und der Bedeutung nach dem Werke das Geprägte giebt, ist allgemein nichts zu erinnern. Höchstens könnte man wünschen, daß die Eigennamen, die in den Bezeichnungen der Quellen

¹⁾ Auffallend erscheint dies, insofern der „Drachenfels“, die markgräfliche Behausung, in der Georg Friedrich wohnte und starb, zur Pfarrei St. Nicolaus gehörte. Mitteilung des Herrn Stadtarchivars Dr. Wunkelmann. — ²⁾ Sachs, a. a. O. IV, 461. — ³⁾ Gr. Haus- u. Staatsarchiv, Haus- u. Hofsachen. Fürstl. Gräfte.

vorkommen, in das Alphabet aufgenommen und damit das Nachschlagen noch erleichtert würde. Freilich wird ungefähr derselbe Zweck durch die Quellenkunde im Anhang des zweiten Bande (S. 1647—1735) erreicht. Diese möchten wir der Beachtung des oberrheinischen Historiker ganz besonders empfehlen, da sie vortreffliche Dienste leistet. Unter der deutschen Spezialgeschichte erwähnen wir besonders S. 1668 Baden, eine Zusammenstellung der wichtigsten Quellen zur Landesgeschichte, in der wir freilich beispielsweise Heinrich Truchseß von Diessenhofen, den Konstanzer Domherrn, vermissen. Unter Kirchengeschichte sei S. 1676 f. an Alamannen hingewiesen. Aus der Ortsgeschichte S. 1680 ff. können wir hier des Raumes wegen die in das Gebiet dieser Zeitschrift fallenden Namen leider nicht ausheben. Verfasser derartiger Schriften werden hier reiche und bequeme Ausbeute finden. Wenn Pothast in seinem Schlußwort (S. 1749) der Hoffnung Ausdruck giebt die neue Bearbeitung möge ihre alten Freunde bewahren und neue gewinnen, so stehen wir für unseren Teil nicht an, seine unglaublich mühe- und entsagungsvolle Leistung als eine Zierde der deutschen Geschichtswissenschaft zu bezeichnen, um die uns andere Völker beneiden können. Die Ergänzungen und Berichtigungen, die wir hier anschließen, sollen die Brauchbarkeit der Bibliotheca für die Leser dieser Zeitschrift erhöhen. Deswegen beschränken wir uns nicht streng auf das, was dort nachzutragen ist, sondern fügen dieses und jenes Zweckdienliche hinzu.

I. XX; CXXXIV. Rupperts Chroniken der Stadt Konstanz bilden in dem mir vorliegenden Exemplar nur einen Band, Konstanz 1891. Die dem widersprechende Angabe Pothasts mag darauf beruhen, daß das Werk in Lieferungen erschienen ist.

I 70. Annales Habsburgici 1273—1293. Dieses Werk, obwohl 1863 von Mone in seiner Quellensammlung III, 621. 686 gedruckt, ist bisher gar nicht beachtet, auch nicht in die Mon. Germaniae aufgenommen worden, obwohl es nicht uninteressante Notizen bietet. Mein Versuch, den gegenwärtigen Aufbewahrungsort der Handschrift durch eine Anfrage in dieser Zeitschrift N.F. 9 (1894), 526 aufzuspüren, hat leider keinen Erfolg gehabt. Die Hs. ist ein Martinus Polonus de pontificibus et imperatoribus, 4^o, Pergament. Am Schluß hat eine Hand 14. Jhts. auf zwei Blättern die Annalen eingetragen. Der Besitzer des Hs. war Pfarrer Maimbourg in Kolmar. Mone, der sich vortrefflicher Beziehungen zur oberrheinischen Pfarrgeistlichkeit erfreute, hat sie wahrscheinlich in Karlsruhe benutzt. Herr Archivdirektor Pfannenschmid in Kolmar hatte die Güte, mir seinerzeit (1894) auf meine Anfrage mitzuteilen, daß nach dem Tode Maimbourgs die Stadtbibliothek zu Kolmar den Versuch gemacht habe, die Chronik samt dem übrigen Nachlaß zu erwerben, daß die Verhandlungen mit den Erben aber zu keinem Abschluß führten. Ich wurde auf die Annalen aufmerksam, als ich dem verlorenen Geschichtswerk Heinrichs von Klingenberg nachspürte. Vermutungen nachzugehen ist hier nicht der Ort, um so mehr, als ich z. B. wege

der mangelnden Litteratur einige das Papsttum betreffende Einträge der Annalen nicht nachprüfen kann, denen Mone eigentümlichen Wert beigemessen hat. Jedenfalls wird man Matthias von Neuenburg heranziehen müssen. In seiner sehr dankenswerten Schrift über „die Beziehungen Rudolfs von Habsburg zu Papst Gregor X.“ (Innsbruck 1895) kennt H. Otto die Annalen nicht. Er würde die Angabe, daß Bischof Rudolf von Konstanz 1275 von einem Kardinal in Vienne zum Priester geweiht wurde, wohl haben verwerten können. Bischof Rudolf dürfte die Reise im Auftrag seines Veters, des Königs, unternommen haben. Am 30. Juni war der König in Konstanz, vom Juli bis in den Herbst hinein der Bischof nicht in seiner Diözese. Vgl. Ladewig, Regg. Konst. I Nr. 2390—98. In Nr. 2395 und 2396 wird irriger Weise der Anschein erweckt, als sei der Bischof zugegen gewesen.

I 199. Casus monast. Petrishus. Vgl. diese Zeitschrift S. 382.

I 258. Chronicon Burglense (heute Bürgeln, Gem. Oberruggen im bad. BA. Müllheim. Vgl. Krieger, Topogr. Wörterbuch, wo ein Hinweis auf die Chronik nachzutragen ist). Die von Mone, Quellensammlung I, 175 erwähnte deutsche Übersetzung trägt die Nr. 442 der Handschriftensammlung des Karlsruher Generallandesarchivs. Vgl. ebenda die Hss. Nr. 796 und 939.

I 291. Chronicon Schutterani monasterii. Weitere Forschungen von J. May stehen bevor. Die ältesten Kaiserurkunden des Klosters werden in dem künftig erscheinenden Band der Diplomata kritisch behandelt werden.

I 302. Chronik, Constanzer. Die kurze Notiz ist unrichtig. Vt. kannte anscheinend noch nicht die Ergebnisse der Forschungen Ludwigs. Unter dem Sammelnamen Konstanzer Chronik wäre auf eine größere Anzahl von Hss. und Drucken zu verweisen. Wir können das hier nicht nachholen. Neben Ludwigs Dissertation und dem ergänzenden Aufsatz in dieser Zeitschrift N.F. 10, S. 267 sind die Zusammenstellungen heranzuziehen, die ich in den Regg. Konst. jeder Bischofsregierung beigebe. Vgl. bis jetzt Bd. II Nr. 3440a und 3440 b., (3807), 4353 und 4354; 4690—92. Die durch Ludwig in Fluß gebrachten Fragen sind aber noch nicht abgeschlossen. Kleinere Funde und Entdeckungen verändern den Stand der Forschung fortwährend. Erst wenn eine modernen Ansprüchen genügende Ausgabe der Konstanzer Chroniken in Angriff genommen wird, dürfte ein gewisser Abschluß zu erzielen sein.

I 303. Chronik, Klingenberger. Es hätte vielleicht noch deutlicher gemacht werden können, daß das unter diesem Namen gehende Werk mit den Klingenbergern nichts zu schaffen hat. Tschudi mag die von dem Konstanzer Bischof Heinrich II. von Klingenberg thatsächlich geschriebene Habsburger Chronik noch gekannt haben. Die bevorstehende Ausgabe der Zürcher Chroniken durch Prof. Dierauer in St. Gallen wird über diese Dinge mehr Licht verbreiten.

I 304. Chronik, Kurze, des Gotzhaus St. Gallen (1360—1490) von J. Hardegger in den Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte des Hist. Vereins in St. Gallen 1863 herausgegeben. Die in der Einleitung der Ausgabe S. II—IX abgedruckte Geschichte des Klosters St. Gallen von 1329—1360 aus Hs. B. 219 (18. Jhts.) des Stiftsarchivs St. Gallen hätte besonders aufgeführt werden sollen, da sie auf ältere Quellen zurückgeht. Ich habe sie in den Regg. Konst. unter Bischof Rudolf von Montfort, der zugleich Pfleger der Abtei war, öfters benutzt. Vgl. z. B. 2 Nr. 4340. 4344. 4347. 4352. 4354.

I 305. (Grieshabers) Oberrheinische Chronik. Es wäre erfreulich zu wissen, wo sich die Hs. jetzt befindet.

I 492. Gebhard Dacher. Die ganze Notiz ist zu berichtigen. Ludwig, Konstanzer Geschichtsschreibung, wird angeführt, aber nicht genügend benutzt. Über Dachers Leben hat Ruppert in der Einleitung seiner Konstanzer Chroniken S. IXf sehr dankenswerte Mitteilungen gemacht, die sich bei der fortschreitenden Bearbeitung der Stadtgeschichte werden erweitern lassen. Bezüglich der Quellen Dachers vgl. Regg. Konst. 2 Nr. 4690 über Johann von Ravensburg, einen bisher unbekanntem Chronisten.

I 578. Hainricus Dapiferi de Diessenhofen (so nennt er sich urkundlich selbst). „Dapifer“ ist durchaus Geschlechtsname geworden, wenn es auch ursprünglich Amtsname war, und daher groß zu schreiben. Seit mehreren Jahren bin ich damit beschäftigt, ungedruckte Materialien zur Geschichte dieses vortrefflichen, gut unterrichteten Chronisten zu sammeln, kann die Sammlung aber nicht abschließen, ehe die künftige (vierte) Lieferung der Regg. Konst. druckfertig ist. Vgl. bis jetzt in der dritten und vierten Lfrg. Nr. 4696, 4728—4731 und öfter. Von weiterer Litteratur nenne ich Schulte, Mitt. d. Inst. f. Österreich. Geschichtsforsch. 9, 144; G. v. Wyß, Allg. Deutsche Biogr. 5, 148 und (das Geschlecht betreffend) Kindler v. Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch 1, 245. Die Geschichte der Historiographie in der Schweiz von v. Wyß wäre an mehreren Stellen nachzutragen, da sie von Potthast nicht mehr benutzt werden konnte. Es wäre lebhaft zu wünschen, daß ähnliche Werke für alle deutschen Landschaften vorlägen, da eine neue Auflage der Geschichtsquellen von Ottokar Lorenz zunächst, wie man mit Bedauern hört, nicht zu erwarten ist.

I 580. Henricus de Klingenberg starb nicht am 11., sondern am 12. Sept. 1306. Über sein Leben vgl. Regg. Konst. II Nr. 2847—3440; über seine Chronik daselbst Nr. 3440e. Dazu Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 17 (1895), 74—88. Jakob Rauch erklärt sich in seiner Dissertation, „Kritische Bemerkungen zu einigen Quellen der Geschichte Rudolfs von Habsburg“ (Königstein i. T. 1893), gegen die Annahme einer verlorenen Chronik des Klingenbergers (S. 14). Ich hoffe immer noch auf die Sache zurückkommen zu können. Aber trotz eifrigen Sammelns aller einschlägigen Notizen habe ich bisher keine Spur gefunden, die direkt zur Lösung des Rätsels führt. Man darf aber nie vergessen, daß die notwendigen Forschungen

in jüngeren Chroniken nicht wenig dadurch erschwert werden, daß diese z. T. noch gar nicht oder ungenügend gedruckt sind.

I 625. Hugo de Rüttinga würde besser unter seinem wirklichen, von P. in Klammern gesetzten Namen Spechtshart aufzuführen sein. Zu seinem Leben vgl. Allg. Deutsche Biogr. 35, 77 und Urkunden des Staatsarchivs Stuttgart unter Reutlingen, die wohl noch unbenutzt sind.

I 677. Johannes Vitoduranus. Die mit Recht geschätzten Stimmungsbilder über den Kampf zwischen Ludwig dem Baiern und dem Papst in der Bodenseegegend erfahren durch Urkunden und andere Berichte mannigfache Bestätigung. Vgl. die Regg. Konst. unter den Bischöfen Rudolf von Montfort und Nikolaus von Frauenfeld, vor allem die Belagerung von Meersburg Nr. 4435 ff.

I 780. Matthias von Neuenburg (nicht „Neuburg“; vgl. Topogr. Wörterbuch von Baden). Die Art, wie P. eingangs den Stand der Forschung wiedergibt, halten wir nicht für glücklich. Unter der Litteratur ist nachzutragen: Schulte in dieser Zeitschrift 10 (1896), 292 und 11 (1896), 318. Schulte's Behauptung, „daß der Anteil Albrechts von Hohenberg an der Chronik sehr gering ist“ (10, 292), könnte durch die Frage ergänzt werden, ob und inwieweit es überhaupt berechtigt ist, von einem Anteil Albrechts zu sprechen. Der manches Rätsel bietenden Persönlichkeit des Hohenbergers denke ich eine Einzelabhandlung zu widmen. Einiges fand in den Regg. Konst. Aufnahme. Siehe N₁ 4358—4372. 4414—4479. 4691. 4696. 4697. 4715 und künftig bei der Bischofswahl von 1356 nach der Ermordung des Johann Windlock.

II 849. Nicolaus Botrontinensis episcopus. Sommerfeldts Schrift im Jahrbuch der Ges. f. Lothringische Geschichte ist angeführt. Dagegen fehlt, was ich in dieser Zeitschrift 9 (1894), S. 321—323 und 10 (1895), S. 361 ff. mitgeteilt habe. Hervorheben möchte ich auch das Urteil Diemars im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift 13 (1894), Sp. 220—224.

II 861. Notae Basilienses. Sie sind inzwischen von Holder-Egger in den Monumenta Germaniae Scriptorum Bd. 30, 724 wieder abgedruckt worden. Das schön verzierte Karlsruher Anniversar, in dem sie stehen, trägt die Nr. 3. In der neuen Ausgabe ist die Blattzahl 322^b Druckfehler für 232^b. Außerdem muß es in Zeile 29 „dextro“ heißen. In Zeile 28 fehlt, auch in dem ersten Druck, hinter *Basiliensem ipsum*, das sich auf den zu begrabenden Prinzen Hartmann bezieht. Ob die Schrift der Notae wirklich noch dem Ende des 13. Jahrhunderts angehört, halte ich für zweifelhaft.

II 1024. Slecht, Reinbold. Fester hat seine Ausgabe inzwischen in dieser Zeitschrift 9 (1894), S. 329 bei Besprechung der neuen Winderkeausgabe Altmanns und 11 (1897), S. 169 f. ergänzt.

II 1034. Stetter, Johann. Es wäre zu bemerken gewesen, daß das, was Ruppert als Stetters Chronik gedruckt hat, das 1585 geschriebene Werk Christophs v. Schwarzach ist.

II 1076. Twinger von Königshofen, Chronik. Über die

Handschriften der Pariser Nationalbibliothek handelt Ch. Pfister, *Les manuscrits allemands de la Bibliothèque nationale relatifs à l'histoire d'Alsace* (Paris 1893), druckt zahlreiche Stellen ab, die für die elsässische Geschichte wertvoll sind, übersetzt sie und erläutert sie eingehend. Auf S. 59 ist der Abschnitt zu 1458 über Markgraf Bernhard von Baden zu beachten. Der Schreiber der Handschrift (Paris, Nationalbibliothek, Fonds allemand Nr. 99) stand in badischen Diensten. Vgl. auch S. 188 über den Krieg in der Pfalz zu 1462. — II 1077. Unter Mone, Fortsetzungen des Königshofen, fehlt ein Hinweis auf den dritten Band der Quellensammlung.

Karlsruhe.

Alexander Cartellieri.

Zeitschriftenschau und Litteraturnotizen.

Annales de l'est. Band 11. Jahr 1897. Heft I. Ch. Schmidt: *Notes sur les seigneurs, les paysans et la propriété rurale en Alsace au moyen âge* S. 1—47. Schluß einer umfangreichen, über die Jahrgänge 1895 und 1896 sich erstreckenden Untersuchung über die bäuerlichen Verhältnisse im Elsaß im Mittelalter, welche sich durchweg noch in den ältern rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Anschauungen bewegt und von den Forschungen Brunners, Heuslers, Lamprechts u. A. keine Notiz nimmt. Die Erbleihe, die Dinghöfe, ihre Verfassung und ihre Gerichtsbarkeit, werden in dem Schlußartikel behandelt. — In der Bibliographie Besprechungen von Bostetter, Geschichtliche Notizen über die Stadt Brumath von Th. Schoell, von J. Gény, Die Jahrbücher der Jesuiten zu Schlettstadt u. Rufach II von Th. Schoell, von verschiedenen Aufsätzen Ingolds (*Les correspondants de Grandidier, Documents inédits sur Brendel, le monastère des Unterlinden de Colmar*) von C[hrétien] P[fister].

Revue catholique d'Alsace. Nouvelle série. Band 16. J. 1897. Januar- und Februarheft. Ingold: *Le prieuré de Lièvre* S. 1—13, teilt einen kurzen Briefwechsel zwischen Grandidier und den Benediktinern Dom La Forcade von St. Denis und Dom Germain Poirier von St. Germain des-Près mit, betreffend die Nachsuchung nach Urkunden der Kirche von Leberau im Abtei-Archiv von St. Denis für Grandidiers Geschichte der Straßburger Kirche. Ein Grundrißplan und eine Profilzeichnung der Leberauer Kirche werden aus dem zu Karlsruhe befindlichen Nachlaß Grandidier'scher Papiere angefügt. Beuchot: Jean-Georges Gelin S. 14—23, kurze biographische Notiz über einen katholischen Priester, der zuerst Regens des Col-

legs in Molsheim und später Pfarrer in Garburg sich völlig der Revolution anschloß, bischöflicher Vikar für das Bistum des Oberrheins wurde, ein unruhiger phantastischer Kopf, der aus dem Colmarer Gefängnis heraus durch landwirtschaftliche Projekte sich die Freiheit zu erringen suchte und schließlich in einer kleinen Pfarrei obscur endete. d'Ochsenfeld: *La société populaire révolutionnaire de Colmar* (1794) S. 33—47. Fortsetzung der sehr lebendig gehaltenen Auszüge aus den Protokollen dieses revolutionären Klubs. Gloeckler: *La campagne de César contre Arioviste en Alsace* S. 81—93. Schluß des Aufsatzes, welcher im engsten Anschluß an eine Schrift von Winkler „Neueste Gesichtspunkte über die Lage des Caesar-Ariovistischen Kampfplatzes 1896“ nachweisen will, daß die Schlacht bei Stotzheim im Unterelsaß stattgefunden habe. Diese Annahme, die noch über Stoffel's Ansatz hinausgeht, nimmt auf die Quellenüberlieferung und militärische Erwägungen noch weniger Rücksicht. Murg: *Les jésuites en Alsace* S. 94—105 Fortsetzung eines längern Aufsatzes, der sich ganz auf die Publikation von Gény stützt. Lintzer: *Le pèlerinage de Hubach* S. 118—125 schildert die wechselnden Schicksale dieser am Ende des 17. Jahrhunderts gegründeten Wallfahrtskapelle und Einviadelei bei Masmünster.

Franz Rühl. *Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit*. Mit zahlreichen Tabellen. Berlin, Reuther und Reichard, 1897. VIII + 312 S. 6,50 M. Das Werk des Vfs., der lange Jahre Vorlesungen über Chronologie gehalten hat, will nicht mit Hand- und Nachschlagebüchern, die für Fachleute bestimmt sind, in Wettbewerb treten, sondern jedem wissenschaftlich Gebildeten in lesbarer Form eine Übersicht über den Stand seines Wissensgebietes geben. Das Buch erscheint daher besonders geeignet von Studierenden zur Einführung benutzt und, des angemessenen Preises und der guten Ausstattung wegen, auch angeschafft zu werden. Desgleichen dürfte es jedem gute Dienste leisten, dem es weniger auf die rasche Erledigung des Einzelfalls als auf die zusammenhängende Erklärung einer schwierigen Frage ankommt. Ein ausführliches Register erleichtert das Auffinden des Einzelnen. *A. Cartellieri.*

In einem „Leitfaden für Archivbenützer“ (Leipzig, Hirzel, 1896. 71 S.) giebt M. Bär den Laien, die zum erstenmale sich in archivalischen Forschungen versuchen, eine Reihe zur Orientierung wohlgeeigneter Aufschlüsse und beherzigenswerter Ratschläge. Wer da weiß, wie vielfach falsche Vorstellungen über das Archivwesen herrschen, die den Verkehr zwischen den Beamten und dem Publikum erheblich erschweren, wird die kleine Schrift willkommen heißen und wünschen, daß sie in den Kreisen der Lokal- und Familiengeschichtsforscher Verbreitung finde. Abgesehen von einer vorzugsweise auf norddeutsche Verhältnisse berechneten eingehenden

Belehrung über die Ordnung der Archive, die Benützungsel und die Arten der Benützung enthält sie ein Verzeichnis de und außerdeutscher Archive, einen Hinweis auf die wichtigst ratur der historischen Hilfswissenschaften, eine Anleitung fassung von Familiengeschichten und Tafeln zur Auflösung vor Unter den aktenversendenden Archiven wäre auch das Ka Generallandesarchiv anzuführen gewesen; unter den franz hätten die Archives du Dép. des affaires étrangères jedenf wöhnung verdient.

Auf die „Geschichte der Pfalz-Bayerischen Archi Wittelsbacher“ von Max Josef Neudegger, deren l schienenes Heft VI (München, Ackermann 1896) das her: Archiv zu Zweibrücken mit den Nebenarchiven von Velden heim und Rappoltstein behandelt, soll hier kurz einmal hing werden, weil diese Studien Neudeggers eine Fülle interessante nicht beachteter Notizen über die Geschieke der oberrhei Archivbestände während der Kriege Ludwigs XIV. und der f schen Revolution sowie über ihre Extraditionen im verga und in diesem Jahrhundert enthalten. Es ist nur zu bedau eine gewisse Formlosigkeit der Darstellung die Lektüre u nutzung dieser Arbeiten nicht unerheblich erschwert.

In einem Rektoratsvortrag äußert sich G. Meyer v. K „Zu der Frage: Wie soll der Schweizer Geschichte stud (Zürich 1896. 22 S.) und stellt dabei beachtenswerte allgeme sichtspunkte auf. S. 18 betont er scharf, daß die alte dreizeh Eidgenossenschaft bis 1798 in allen ihren politisch maßg Elementen einheitlich und ausschließlich deutsch war, ohne einen Anteil nichtdeutscher Elemente.

Bibliothekar Alfred Börckel in Mainz hat soeben zur Eri an die 500jährige Geburt des Erfinders der Buchdruckerku reich ausgestattete Festschrift erscheinen lassen unter der „Gutenberg. Sein Leben, sein Werk, sein Ruhm“ (1897). Für die Leser dieser Zeitschrift kommen besonders di 9—25 in Betracht, auf welchen der Straßburger Aufenthalt Gut zur Sprache kommt.

In der Geschichte des deutschen Buchdrucks bestand sei Zeit die Streitfrage, ob der Vorwurf, der erste offenbare Nach zu sein, den Straßburger Typographen Joh. Mentelin oc Fust in Mainz treffe. In der „Sammlung bibliothekswissensch Arbeiten“ Heft 10 ist diese Frage von Jak. Schnorrenber; Erstlingsdrucke des Augustinus, De arte praedic entschieden worden. Durch eine gründliche Untersuchung de gedruckten Texte ist er zu dem Resultat gekommen, daß M

druck unstreitig der frühere ist. Die Vergleichung hat ferner ergeben, daß Fust nach Mentelin's erster Augustinus-Ausgabe (Hain 956), die mit Besserungen des Herausgebers versehen war, gedruckt ist. Der unbekannte Theologe, welcher sein Manuskript zuerst Mentelin zur typogr. Vervielfältigung in Straßburg übergeben hatte, wollte eine möglichst schnelle Verbreitung des Werkchens, wie seine Vorrede lehrt. Er bestellte deshalb einen Neudruck bei Fust in Mainz, dem er ein gedrucktes Exemplar mit Korrekturen einhändigte. Ein Nachdruck im heutigen Sinne liegt demnach nicht vor. —h.

Das Neue Berner Taschenbuch für 1897 bringt einen lesenswerten Artikel von Ad. Fluri über „Mathias Apiarius“, den ersten Buchdrucker Berns (1537—1554). Abgesehen von dem allgemeineren Interesse, welches dieser Aufsatz für die Litteratur- und Musikgeschichte bietet, ist er speziell hier erwähnenswert wegen des ersten Abschnittes, der die Herkunft und den Aufenthalt des Apiarius in Basel und Straßburg behandelt. Aus Akten des Baseler Archivs haben sich jetzt neue Lebensdaten für den vielseitigen Apiarius ergeben, wonach die früheren Mitteilungen über ihn (z. B. von Leu, Rettig, P. Heitz, F. W. E. Roth) und der Artikel der A. D. Biographie berichtigt und ergänzt werden müssen. M. Apiarius, der mit seinem wirklichen Namen Mathis Byner (Biener) hieß, stammte aus Berchingen in Mittelfranken, was bisher unbekannt war. Von seinem ersten Wohnsitz Nürnberg zog er nach Basel, wo er 1525 als Buchbinder in die Safran-Zunft aufgenommen und 1527 Bürger wurde. Im Jahre 1528 besuchte er die Berner Disputation und unterschrieb die zehn Thesen. Manche Verbindungen unterhielt er seitdem mit Bern. In Basel läßt sich Apiarius bis 1531 nachweisen. Von hier kam er nach Straßburg, wo er 1533 zuerst als Buchdrucker auftaucht. Vier Jahre arbeitete er daselbst teils auf eigene Rechnung, teils in Gemeinschaft mit Peter Schoeffer, mit welchem er zusammen musikwissenschaftliche Werke herausgab und verlegte. Im Jahre 1537 siedelte er dann nach Bern über, wo er die erste ständige Buchdruckerei gründete. M. Apiarius erwarb sich nicht allein als Typograph, sondern auch als tüchtiger Musikkenner und Komponist einen Namen. —h.

In dem Januar-Februarheft des Jahrgangs 1897 der *Revue historique* giebt R. Reuss eine Übersicht über die während der Jahre 1891—1896 erschienenen Arbeiten zur Elsässischen Geschichte. Dasselbe ist weit entfernt davon, irgendwie vollständig zu sein, da es, wie es scheint, konsequent alle in Zeitschriften enthaltenen Artikel ignoriert, falls dieselben nicht etwa noch in Separatabzügen abgegeben sind. Infolge dessen finden gerade Untersuchungen, welche die wissenschaftliche Erkenntnis der elsässischen Vergangenheit am meisten fördern, verhältnismäßig weniger Berücksichtigung als allgemein gehaltene Darstellungen. Im übrigen wird man die meist wohlwollend gefaßte kurze Charakteristik der Arbeiten, die

freilich auch nirgends in die Tiefe dringt, auf sich beruhen lassen können, nur eine Behauptung erfordert unbedingten Widerspruch und scharfe Zurückweisung. Reuss klagt am Schlusse, daß die Elsässische Bibliographie Marckwalds nur für einen Jahrgang, das Jahr 1887, erschienen sei, da nun die Straßburger Studien und das Jahrbuch des Vogesenklubs nicht mehr wie vor 1887 eine bibliographische Übersicht brächten, so sei man auf eigenes Sammeln und Suchen angewiesen, falls man nicht reich genug sei, sich die Jahrbücher für Geschichtswissenschaft zu beschaffen. Von einem elsässischen Bibliographen und ehemaligen Straßburger Bibliothekar hätten wir doch wohl erwarten dürfen, daß ihm die Zusammenstellungen der Elsässischen Geschichtslitteratur des Jahres 1891 von Marckwald und der Jahre 1892/93 von Marckwald und Witte, die sechs Bogen unserer Zeitschrift füllen, einmal unter die Augen gekommen wären. Wer die Ehre hat, in der ersten historischen Zeitschrift Frankreichs über die elsässische Litteratur berichten zu dürfen, sollte sich so bedenklicher Lücken und grober Auslassungen nicht schuldig machen.

W. W.

Ernst Hauviller. Ulrich von Cluny. Ein biographischer Beitrag zur Geschichte der Cluniacenser im 11. Jahrhundert. (Kirchengeschichtliche Studien, hrg. von Knöpfler, Schrörs und Sdralek, III. Bd., 3. Heft.) Münster i. W., H. Schönningh. 1896. VIII und 86 S.

Der Stoff, den der Verf. seiner dem Staatssekretär für Elsaß-Lothringen v. Puttkammer gewidmeten Schrift zu Grunde gelegt hat, rechtfertigt wohl eine eingehende Behandlung. Die Einleitung ruft dem Leser die wesentlichen Merkmale der Cluniacensischen Klosterreform in's Gedächtnis zurück. Von den vier Abschnitten sind der erste den Quellen, der zweite und dritte dem Leben, der vierte den Schriften und der Charakteristik gewidmet. Daß uns ein Erstlingswerk vorliegt, ergibt sich aus mehrfachen kleinen Unebenheiten. Die Hauptergebnisse aber scheinen sichergestellt zu sein. Das Bestreben des Verf., seinem Helden auch menschlich näher zu treten, seinen wahren Charakter psychologisch zu vertiefen statt sich mit den starren Formen der typischen Überlieferung zu begnügen, ist um so anerkennenswerter, als manche biographische Dissertationen dieses Hauptfordernis vermissen lassen. Ulrich, genannt von Cluny, wurde, wie Verf. nachweist, Anfang 1029 zu Regensburg geboren. Ebenda in der Klosterschule zu St. Emmeran erzogen, trat er 1044 in die königliche Kapelle ein und wurde nach verschiedenen Schicksalen 1061 Mönch in Cluny. Aus seiner späteren Thätigkeit greifen wir heraus, was sich auf die Schweiz und Baden bezieht. So die Klostergründung auf dem Rteggisberg im Anfang der 70er Jahre; den mißlungenen Versuch, Kloster Peterlingen für Cluny zu gewinnen; seine Wirksamkeit im Breisgau von 1078 oder 1079 ab, erst in Grüningen (jetzt abgegangen, B.A. Breisach), dann in der Wilmarzelle, dem heutigen St. Ulrich im B.A. Staufen, schließlich in Bollschweil. Er starb, erblindet, am 14. Juli 1093, wie Verf.

annimmt. Von Ulrichs Schriften ist hier besonders das Leben des Markgrafen Hermann von Baden († 1074) zu nennen, das leider verloren gegangen ist. Wir bedauern, daß Verf. nicht mehr Sorgfalt auf die Feststellung und Schreibung der Ortsnamen verwendet hat. Rumelingen ist Rümlingen oder Rümlichen im Kanton Bern, (vergl. *Fontes Rer. Bern.* I), Amparingen ist Ambringen im B. A. Staufen, wie aus Krieger's Topographischem Wörterbuch von Baden leicht zu ersehen ist. Bei der Besprechung der sog. ersten Vita Ulrichs stützt sich Verf. nur auf Bucelins *Menologium Benedictinum*. Er sollte sich aber auch über dessen *Constantia Rhenana* äußern (vgl. Ludwig, *Konst. Geschichtschreibung* S. 206). Die Angaben über den Tauschvertrag vom 5. Juni 1082, die eigentliche Gründungs-urkunde von St. Ulrich, könnten mittelst der Originale und Abschriften des Karlsruher Generallandesarchivs ergänzt werden. Im allgemeinen bietet freilich das Generallandesarchiv nur wenig für die Geschichte von Cluny. St. Ulrich war wohl die einzige Niederlassung dieses Ordens in Baden. Eine hierher gehörige Urkunde hat Gerbert in seiner *Historia Silvae Nigrae* 3, 26 Nr. 20 gedruckt. Anderes steht im Kopialbuch 725 cc1, namentlich eine zugleich für Cluny und die Zähringer interessante Urkunde von 1201, die laut gütiger Mitteilung des Herrn Bearbeiters künftig im Topographischen Wörterbuch unter St. Ulrich Verwendung finden wird.

A. Cartellieri.

Aus dem reichen Inhalt der jüngst erschienenen Festschrift zum elfhundertjährigen Jubiläum des Deutschen Campo Santo in Rom (herg. von Dr. Stephan Ehses. Freiburg i. B. 1897) kommen zwei Aufsätze für diese Zeitschrift in Betracht: „Hirsau und seine Gründungen vom Jahre 1073 an. Von P. Bruno Albers“, und „Zur Geschichte des Archidiaconates. Von Dr. Fr. X. Glasschröder“. Von den Tochterklöstern Hirsaus entfallen auf das Gebiet des heutigen Großherzogtums Baden folgende: Amtshausen, Frauenalb, Friedenweiler, Gengenbach, St. Georgen auf dem Schwarzwalde, Gottesau, Odenheim, St. Peter auf dem Schwarzwalde, Petershausen, Rippoldsau, Rohrdorf.

Einen dankenswerten Beitrag zur Geschichte des Archidiaconats liefert Glasschröder durch Untersuchung der Stellung der Archidiacone in der alten Diöcese Speier, wobei er im einzelnen auf die richterlichen, die verwaltungsrechtlichen und die notariellen Befugnisse der Archidiacone eingeht.

Karl Brunner.

Neben dem im vorigen Hefte besprochenen Züricher ist auch das andere große Baden zunächst beruhende schweizerische Urkundenbuch um ein gutes Stück weitergekommen. Der dritte Band des Urkundenbuches der Stadt Basel, herausgegeben von der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel, bearbeitet von Rudolf Wackernagel und Rudolf Thommen“ (Basel, Reich, 7, 487 u. 26 SS. 3 Tafeln) führt die Urkundensammlung von 1291 bis

1300. An dem Plane der bisherigen Bände ist nichts geändert. Ich brauche auf ihn also nicht näher einzugehen. Der vorliegende Band bringt vorwiegend privatrechtliche Urkunden, ländlicher Grundbesitz und Rechte spielen eine große Rolle, doch überwiegen wohl die städtischen Verhältnisse. Durch den Umstand, daß für St. Leonhard gleichzeitig geführte Notizen vorlagen, erklärt es sich, daß dieses Stift so überaus oft erscheint, viel häufiger, als der Bedeutung desselben entspricht. Auch in diesem Bande finden sich zahlreiche Urkunden zur Geschichte der Umgebung von Basel auf elsässischem und badischem Boden. Für diese Gegenden wird das Urkundenbuch eine der wichtigsten Sammlungen werden. Die Grenzen des Einflusses sind ziemlich weit, Istein, Schliengen, Neuenburg, Müllheim und Freiburg kommen vor. Von besonders für Baden wertvollen Urkunden erwähne ich Nr. 163 (Fridolinspital in Säckingen), 188 u. 190 (Abgrenzung des Terminationsbezirkes der Predigerbrüder zu Basel und Freiburg), Nr. 279 u. 292 (ebenso zwischen Basel und Gebweiler), 214 (Kirchensatz zu Alpfen), 397 (betr. Schliengen und Liel). Aus Nr. 238 erfahren wir, daß der Dichter Konrad von Würzburg, der in der Urkunde als magister bezeichnet wird, in der Spiegelgasse wohnte; auf die Familie Brunwart von Auggen, die einen Minnesänger aus sich hervorgehen sah, beziehen sich mehrere Nummern. Eine Reihe von Ablaßbriefen finden sich, darunter Nr. 383 für den Münsterbau. Da ich mich so viel mit Matthias von Neuenburg und seiner Chronik beschäftigt habe, war es mir sehr erfreulich, unter anderm zwei alte Bekannte zu finden, die in dem sich an die Chronik knüpfenden Streitfragen eine Rolle gespielt haben, übrigens auch schon in dem zweiten Bande vorkommen. Heinrich Schörlin, der Held vom Marchfelde, begegnet uns hier von August 1297 an als Nachschultheiß, und zwar als Vertreter des Peter Schaler, dessen massive Antwort an Johann von Arguel die Chronik überliefert hat. Von Schörlin ist auch das Siegel erhalten und abgebildet. Die Stelle: „De Viviano eciam cive Basiliensi, socio predicti Schoerlini quanta in predicto conflictu peregerit et de mirabilibus factis eius ad presens relinquo“ hat Vivian einigermaßen berühmt gemacht, er entpuppt sich in Nr. 559 als ehrlicher Handwerksmann, er war Becherer. Diese Nachweise dienen dazu, meine Meinung zu erhärten, daß Matthias für diese Zeiten keine schriftliche Baseler Quelle, an welcher Weiland mir gegenüber später allerdings mit erheblichen Einschränkungen festhielt, sondern nichts als mündliche Tradition benutzte; doch das anbei. Dem Bande folgt eine Reihe von sehr wertvollen, z. T. ungedruckten Statuten der geistlichen Stifter Basels. Zuerst ein sehr interessantes Weistum über die Rechte des Priors von St. Alban, dann folgen Bistum und Domstift, endlich St. Peter. Für das innere Leben der Kapitel sind diese Dokumente recht bedeutsam, das Statut über das Festmahl des Dompropstes zu Weihnachten und Ostern mit seiner schwierigen Speisekarte wird durch das auch dieses Mal von Adolf Socin bearbeitete sehr eingehende Glossar benutzbar. Daran schließen sich 77 Nachträge zu

Band I bis III. Sie entstammen den Kölner Schreinsurkunden, dem Archiv des Franziskanerklosters in Hall (worauf unsere Zeitschrift zuerst hinwies), einem Wiener Formelbuche u. a. Quellen. Ich erwähne Nr. 29, da diese Urkunde für die Geschichte der Zünfte von Wert ist, Nr. 40, welche Neuenburger Bürger als Pächter des Baseler Weinungeldes zeigt und so die einstige Bedeutung dieses heute fast unbekanntes Städtchens uns zeigt, und Nr. 65, Verkaufsurkunde der Gemeinde Kirchen, worin Thiethelmus Goli miles Basiliensis, der als der Minnesänger „her Göli“ angesprochen wird, an der Spitze steht. Das sehr eingehende, z. T. auch die Flurnamen umfassende, von Wackernagel bearbeitete Register bietet nur zu einer Bemerkung Anlaß. Mit Unrecht ist Wasserstelz nicht erklärt worden, es handelt sich um die Burgen an und im Rheine bei Kaiserstuhl. Dem Bande sind endlich noch beigegeben drei Tafeln mit Siegelabbildungen und der Text für alle bisherigen Tafeln; das Ganze wird unter dem Titel „Abbildungen oberrheinischer Siegel“ auch getrennt abgegeben. Neben Baseler Siegeln erscheinen auch dieses Mal wieder mehrere els. Adlige und Städte (Thann, Rufach, Sennheim und Sulz), von badischen Adligen sind vertreten Albrecht von Falkenstein, Berthold Sermenzer und Johann Brunwart von Auggen.

Von 1300 ab wird das Urkundenbuch nach dem Vorbilde des Straßburger die politischen von den privatrechtlichen Urkunden trennen und zunächst sollen die ersteren mit möglichster Beschleunigung veröffentlicht werden. Eine Teilung der Redaktion wird dabei in Aussicht gestellt. Den beiden schönen schweizerischen Unternehmern wünschen wir die besten Fortschritte. *A. Schulte.*

Von den Urkunden Kaiser Sigmunds (1410—1437) = *Regesta imperii XI* ist die erste von W. Altmann bearbeitete Lieferung erschienen.¹⁾ (Innsbruck 1896. VII + 240 S.) Sie umfaßt die Jahre 1410—1418 in 3395 Nummern. Vf. hat die Absicht sämtliche Urkunden des Kaisers, gedruckte wie ungedruckte, z. T. auch chronikalische Nachrichten zu registrieren. Er läßt aber, — kaum mit Recht — alle Stücke aus, die Sigmund als König von Ungarn amgestellt hat. Gegen die Methode der Veröffentlichung liessen sich mancherlei Bedenken äußern. Namentlich sind die einzelnen Regesten infolge eines übertriebenen Strebens nach Kürze nicht übersichtlich genug gehalten. Vgl. darüber die eingehende Besprechung von Fester im Monatsblatt Nr. 6 der Deutschen Zeitschr. f. Gesch.-Wiss. Jg. 1896/97. Der Ertrag des Werkes für die Geschichte des Oberrheins wird sich erst dann würdigen lassen, wenn das Register vorliegt. Einige Kleinigkeiten seien schon hier vorweggenommen. Nr. 633: Statt Stift muß es heissen Abtei. Nr. 1025: Es ist wohl ein Angehöriger des alten Adelsgeschlechtes v. Ellerbach (bayr. Schwaben) gemeint. Vgl. Kindler v. Knobloch, Oberbad. Ge-

¹⁾ Soeben trifft die zweite Lfrg. (S. 241—427) ein. Der erste Band ist damit abgeschlossen, ein Register aber noch nicht beigegeben.

schlechterbuch — Nr. 1774: Klingnau! — Nr. 2125: Die genannten Brüder Mundbrot sind unter Muntprat, dem reichen und angesehenen Kaufherrengeschlechte, einzureihen. — Nr. 2223: Der Konstanzer Bürger Heinrich von der Rackwyle gehört zu dem Ministerialengeschlechte, das sich nach Roggwil im Kanton Thurgau nannte. — Nr. 3141: Konrad von Munchwiler kommt in den Konstanzer Chroniken einige Male vor. Er nannte sich nach Münchwilen im Kanton Thurgau.

A. C.

In den Freiburger Geschichtsblättern 1896 Band III berichtet K. Holder über einen Rechtsstreit zwischen Straßburg und Freiburg und seine Beilegung durch die Vermittlung von Basel. Es handelt sich in Wirklichkeit um Forderungen, die ein geborener Freiburger und späterer Straßburger Bürger Peter Hertzog, der in seiner Vaterstadt wegen Wucher und gewalthätiger Drohungen wiederholt gerichtlich eingezogen worden war, in den Jahren 1454—1457 gegen Freiburg dadurch geltend zu machen suchte, daß er einen Freiburger Handelsmann Jakob Aegre in Straßburg festsetzen ließ. Die beiden in extenso mitgetheilten Urkunden, das Urteil der Stadt Straßburg und das Urteil der Stadt Basel, die von beiden Parteien als Schiedsrichter in angerufen worden war, unterrichten vollständig über Gegenstand und Verlauf des Prozesses. W. W.

M. Ljubša. Doctor Thomas de Cilia, der Erzieher Kaiser Maximilians I., erster Dompropst von Wien und Bischof von Konstanz. Graz, Verlag „Styria“, 1897. XM + 628. 8°. 1,20 M. Der Verfasser des anspruchslosen Büchleins hat sich mit redlichem Fleiße bemüht, seinem von ihm hochverehrten Landsmann ein Denkmal zu setzen. Oberrheinische Quellen sind ihm fast gar nicht bekannt geworden. Von den Konstanzer Regesten weiß er nichts. Sonst hätte er sich wohl an den Bearbeiter um Auskunft gewandt. Wertvoll sind die Hinweise auf die dem oberrheinischen Forscher schwer zugängliche steierische und slovenische Litteratur.

Al. Cartellieri.

Die Reformationgeschichte Badens bedarf mancher Aufhellung. Am nördlichen Ende des Landes, in der Grafschaft Wertheim, fand wie bekannt, die Reformation zuerst Eingang. Die Frage, wie Wertheim evangelisch wurde, ist schon früher von Prof. Baumgarten in einer kurzen Abhandlung beantwortet worden, und über den Reformator Eberlin von Günzburg besitzen wir die ausführliche Darstellung Radlkofers. Aber der eigentliche, durchgreifende Reformator, Franz Kolb, ist bisher nur wenig bekannt gewesen. Besonders die Chronologie in seiner Lebensgeschichte lag im Argen. Dr. L. Eisenlöffel unternahm es, den Spuren dieses Mannes nachzugehen und zusammenzufassen, was er über ihn ermitteln konnte. Das Hauptinteresse seiner Schrift: Franz Kolb, ein Reformator Wertheims, Nürnbergs und Berns“ (Specht, Zell i. W. 1896) liegt

in dem Aufenthalt Kolbs zu Wertheim. Obwohl Kolb, wie sein Vorgänger, sich nicht lange zu Wertheim aufhielt (1523/25), so hat er doch der Stadt eine evangelische Gottesdienstordnung und das erste Glaubensbekenntnis gegeben.

Wir hätten gerne mehr Einzelheiten über seinen Einfluß auf Wertheim und seine dortige Stellung erfahren. In den Fürstl. Löwensteinschen Archiven müssen reiche Quellen dafür vorhanden sein, doch auch ohne deren Benutzung ist die mit großem Fleiß und Geschick ausgearbeitete Abhandlung Eisenlöffels ein sehr wertvoller Beitrag zur Reformationsgeschichte Wertheims. *Karl Wild.*

Im Diöcesanarchiv von Schwaben, 14. Jg., 1896, Nr. 12, S. 190—192 macht Pfarrer Reiter in Vollmaringen darauf aufmerksam, daß in dem Archiv der Freiherren von Schertel auf Dürrenhardt, Gem. Gündringen (Württembergisches O.A. Horb), eine größere Anzahl von Urkunden beruhen, die sich auf Sebastian Schertlin von Burtenbach, den bekannten Landsknechthauptmann beziehen. Er druckt den Sühnebrief ab, den Kaiser Karl V. am 18. Juni 1553 für Schertlin ausstellte. — In derselben Nummer erklärt der verdiente Herausgeber des Diöcesanarchivs, Amtsrichter a. D. Beck in Ravensburg, daß ohne Hebung der Abonnentenzahl das Blatt mit dem Jahre 97 eingehen müsse. Wir würden das im Interesse der schwäbischen Geschichtsforschung bedauern. Derartigen periodischen Veröffentlichungen gegenüber darf nicht eine stolze fachwissenschaftliche Kritik, sondern allein die Erwägung maßgebend sein, daß ohne sie manch kleines und kleinstes Archiv unbenutzbar, weil unbekannt, bliebe. *A. Cartellieri.*

Mitteilungen aus dem F. Fürstenbergischen Archive herausgegeben von der Fürstlichen Archivverwaltung in Donaueschingen, I. Band. Quellen zur Geschichte des F. Hauses Fürstenberg und seines ehemals reichsunmittelbaren Gebietes 1510—59. Bearbeitet von Dr. Franz Ludwig Baumann, F. Archivrat unter Beihilfe von Dr. Georg Tumbült, F. Archivsekretär. Tübingen 1894. In Kommission der H. Laupp'schen Buchhandlung. XIV u. 656 SS. gr. 8°. Dieses Werk, dessen Versendung sich durch äußerliche Ursachen verzögerte, enthält eine reiche Fülle wichtiger und lehrreichen Materials zur politischen Rechts- und Kulturgeschichte Südwestdeutschlands in der zuverlässigen und eingehenden Weise dargeboten, wie man sie von dem Herausgeber des Fürstenbergischen Urkundenbuches erwarten durfte, in kurzen Regesten und ausführlichen Auszügen. Die Regestenform zur Bekanntmachung von urkundlichem Material des 16. Jahrhunderts, insbesondere aber in Korrespondenzen erfüllt, wenn ich nicht irre, ihren Zweck nicht so gut wie da, wo sie zur Mitteilung des Inhaltes älterer Urkunden verwendet wird. Und nun gerade in einer Publikation wie die vorliegende, in welcher beabsichtigt wird, den gesamten für die Geschichtswissenschaft in Betracht kommenden Inhalt eines großen

Archives vom 16. Jahrhundert an zu veröffentlichen, scheint sie uns am wenigsten angebracht zu sein. Ohne jede andere äußere Gliederung als die chronologische Reihenfolge drängt sich in bunter Mannigfaltigkeit Stück an Stück des verschiedenartigsten Inhalts, und da es doch wohl nur wenig Menschen giebt, welche Urkundenbücher lesen, sondern da die meisten sie nur zum Nachschlagen benutzen, so wird durch die hier gewählte Anordnung die Möglichkeit einer Orientierung überaus erschwert. Für jene, welche das Werk auf dem Gebiete der Orts- und Familiengeschichte benutzen wollen, bietet das Orts- und Personenverzeichnis eine gute Handhabe, obwohl man, wo es sich um größere Orte handelt, wohl auch Unterabteilungen vermißt. Dagegen hilft das sehr knappe Sachregister dem Benutzer so gut wie gar nicht zu seiner Orientierung. Ich will beispielsweise auf Rubriken wie: Bündnisse (Einigungen), Gerechtsame, Kriegsdienste Reichskriegsdienst, Reichstage, Religionssachen verweisen, um darauf hinzudeuten, wie viele Citate ein Benutzer nachschlagen muß, um zu erfahren, was er sucht. Ich glaube, daß den von der Archivverwaltung beabsichtigten Zweck ungleich besser ein sorgfältig ausgearbeitetes und nach Materien geordnetes Inventar erfüllt hätte, dem sich der vollständige oder auszugsweise Abdruck wichtiger Stücke sehr wohl hätte angliedern lassen. Doch das ist eine petitio principii. Wenn man von dieser absieht, darf man der Veröffentlichung das höchste Lob erteilen und sie als einen neuen Beweis der Munificenz des Fürstlichen Hauses Fürstenberg und der hervorragenden Tüchtigkeit ihrer Archivverwaltung mit dankbarer Anerkennung begrüßen.

v. Weech.

Auf Erdmannsdörffers Anregung gehen zwei Arbeiten zurück, die teilweise den gleichen Gegenstand behandeln: Dr. Georg Mentz, Johann Philipp von Schönborn, Kurfürst von Mainz etc. Ein Beitrag zur Geschichte des XVII. Jahrh. I. Teil, Fischer, Jena 1896; Dr. Karl Wild, Johann Philipp von Schönborn, genannt der Deutsche Salomo, ein Friedensfürst z. Zt. des dreißigjährigen Krieges Heidelberg, Winter, 1896. Mentz unternimmt es auf Grund umfassender Quellenstudien, über die im I. Kapitel berichtet wird, das gesamte Leben und Wirken Johann Philipps darzustellen, zunächst in einem I. Teil, dem ein zweiter folgen soll mit der Schilderung des Kurfürsten als Reichs-, Landes- und Kirchenfürsten, seiner Person und seines Hofes. Vf. will zeigen, wie in dem „unruhigen Politisiren“ Schönborns „sich doch einige Grundgedanken erkennen lassen“, einmal das Bestreben, größere Machtkomplexe im Reiche zu schaffen durch Koalition mehrerer Stände, andererseits der Wunsch nach Frieden. Hauptsächlich unter diesen beiden Gesichtspunkten wird seine ganze politische Thätigkeit beleuchtet, besonders sein Schwanken zwischen Frankreich und Österreich eingehend erörtert und zu rechtfertigen versucht. Manches Neue wird geboten, die einschlägigen Arbeiten von Erdmannsdörffer, Joachim,

Pribram, Köcher u. a. erhalten mehrfach eine Ergänzung und Erweiterung. Aber äußere Mängel lassen diesen Vorzug nicht genügend zur Geltung kommen. Es fehlt die richtige Verschmelzung des Stoffes zu einem einheitlichen Ganzen. Das Material erscheint mehr nach Art eines Referats aneinandergereiht anstatt verarbeitet, die Ausdrucksweise vielfach ungewandt und schwerfällig.

Ein weiterer Nachteil oder, richtiger gesagt, ein Mißgeschick der Arbeit — denn dafür ist Vf. nicht verantwortlich zu machen — liegt darin, daß gleichzeitig eine andere teilweise Bearbeitung desselben Themas erschienen ist, welche sich auf völlig neues, M. unbekannt gebliebenes Aktenmaterial gründet. In dem gräflich Schönbornschen Schlosse Wiesentheid bei Gerolzhofen (Unterfranken) hat Wild ein, wie es scheint, höchwichtiges Stück des versprengten Mainzer Kurzerzkanzlerarchivs aufgefunden und vorläufig einen Teil davon nach mühsamer Sichtung der ungeordneten Masse verwertet zur Darstellung von Johann Philipps Mitarbeit an dem westfälischen Friedenswerke. Dem Vf. ist es nicht gelungen, des auf ihn einströmenden überreichen Stoffes völlig Herr zu werden. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn beide Vf. die notwendigen aktenmäßigen Belege in einen eigenen Anhang verwiesen hätten, um so dem Texte eine größere Einheitlichkeit zu wahren und manches Unwichtige vom Wichtigem besser zu scheiden. Gleichwohl hat die W.'sche Abhandlung ihre großen Verdienste. Das hier gebotene neue Material, welches hauptsächlich in vertraulichen Schriftstücken, Instruktionen, Relationen und Memorialen besteht, ist im ganzen recht gut angeordnet und verwertet. Klar wird das politische Programm Johann Philipps für die Friedensverhandlungen formulirt: Trennung des Kaisers vom spanischen Interesse, seine Ausführung im einzelnen verfolgt und am Schlusse gezeigt, wie er es erfüllt hat. Die hervorragende Bedeutung Vorburgs, die intimen Beziehungen Johann Philipps zu Frankreich, sein vielfach bestimmender Einfluß auf die Politik Maximilians von Bayern, sein besonderes Verdienst um den „Vorgriff“ der Stände, alles das beleuchtet W. unter völlig neuen Gesichtspunkten mit dem steten Hinweis auf das eine Ziel des Kurfürsten, den Abschluß des Friedens.

Die neue Untersuchung hat die Thatsache festgestellt, daß Johann Philipp der hauptsächlichste Förderer des Friedens gewesen ist. Das bisher schwankende Urteil über ihn in diesem Punkte muß sich nun zu seinen Gunsten wenden. Wie es sich für seine späteren Jahre gestalten mag, das liegt einstweilen noch verborgen in den Akten des Wiesentheid'schen Archivs, hoffentlich nicht mehr allzulange.

Karl Brunner.

Das Büchlein: Die Annexion des Elsaß durch Frankreich und Rückblicke auf die Verwaltung des Landes vom westfälischen Frieden bis zum Ryswicker Frieden (1648—1697) von Hermann Freiherr v. Müllenheim und v. Rechberg (Beiträge zur Landes-

und Volkeskunde von Elsaß-Lothringen XXII. Heft) liegt bereits in 2. Aufl. vor. Neues bietet das Werkchen nicht — was übrigens auch gar nicht in der Absicht des Vfs. lag — aber die übersichtliche Zusammenstellung, die hier gegeben wird, ist an sich schon verdienstvoll und wird vielen, die sich über die Zeit der französischen Okkupation des Elsaß orientieren wollen, recht willkommen sein. Die einfache, populäre Darstellung, das warme Nationalgefühl, das aus dem Buche spricht, machen es zu einer rechten Volksschrift. Vf. sieht mit Recht in den französischen Reunionen völkerrechtswidrige Gewaltakte Ludwigs XIV., die dem westfälischen Frieden zuwiderliefen. Aber diese Beurteilung macht ihn nicht blind gegen die Vorteile, welche die französische Verwaltung dem Elsaß gebracht hat. In einem Punkte kann ich ihm freilich nicht beistimmen. Die Franzosen haben bekanntlich bei ihren Reunionen im Unterelsaß sich u. a. auch darauf berufen, daß am 20. Mai 1625 der Bischof von Straßburg in seiner Eigenschaft als Landgraf im Elsaß die unterelsässischen Stände zu einer Versammlung nach Schlettstadt geladen habe, und daraus den Schluß gezogen, daß, da 1648 die Landgrafschaft im Unterelsaß an sie abgetreten worden sei, ihnen auch die landgräfliche Hoheit über die unterelsässischen Stände zukomme (vergl. d. Beschluß der Reunionskammer v. 9. Aug. 1680). Vf. bemerkt nun dazu (S. 40): „Aus dieser Zusammenkunft, welche als die einzige in dieser Form zu allen Zeiten nachzuweisen war, schloß man nicht etwa, daß ein angesehenener Mann seine Standesgenossen einlud, um sich zu beraten, sondern daß er als vorgesetzter Landgraf die ihm untergebenen Herren zu einer Provinzialversammlung aufgefordert habe“. Dagegen ist zweierlei einzuwenden: Erstens ist diese Versammlung nicht die einzige ihrer Art gewesen, sondern sie war einer der gewöhnlichen unterelsässischen Landtage, wie sie schon seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts alljährlich abgehalten wurden, und zweitens ist das dem Bischof v. Straßburg als Landgrafen im Unterelsaß zustehende Recht, den unterelsässischen Landtag einzuberufen und zu leiten, in der That der letzte Überrest der ehemaligen landgräflichen Oberhoheit über das Unter-Elsaß gewesen. Ein staatsrechtlicher Zusammenhang der unterelsässischen Stände war also noch vorhanden — eben in diesen Landtagen kam er zum Ausdruck, — und man kann nicht leugnen, daß er von den Franzosen sehr geschickt für ihre Zwecke benutzt worden ist. Or.

Als archivalische Beilage des Straßburger Diöcesanblattes für die Jahre 1895/96 hat der Schlettstadter Stadt-Archivar Joseph Gény den zweiten Band der Jahrbücher der Jesuiten zu Schlettstadt und Rufach in gewohnter sorgfältiger Weise herausgegeben (Straßburg, Le Roux 1896). Derselbe enthält, nachdem uns der erste Band die sogenannten „*Annae litterae*“ gebracht hat, die „*Historia*“ des Kollegs zu Schlettstadt und der davon abhängigen Niederlassung zu Rufach. Während jene mit dem Gründungsjahr

1615 einsetzen, beginnt diese erst mit dem Jahre 1631 und führt die Erzählung bis zum Jahre 1763 fort, kurz vor der Auflösung der jesuitischen Niederlassungen im Elsaß bricht sie ab, nachdem sie zuvor die zwischen Hoffnung und Niedergeschlagenheit fortwährend schwankende Stimmung der Ordensbrüder sehr lebhaft zum Ausdruck gebracht hat. Im übrigen bringt auch die „Historia“ für die Landesgeschichte keineswegs den Ertrag, den eine so umfangreiche Darstellung erwarten läßt, zwar mancherlei interessante Züge aus der Schwedenzeit und aus den Kriegen Ludwigs XIV., aber im wesentlichen doch nur Material zur Spezialgeschichte des Schlettstadter Kollegs, der Beziehungen desselben zu andern Orden, vor allen den Benediktinern, und zur Verwaltung der Stadt, die sehr oft eine starke Spannung zeigen. Merkwürdig berührt die aufgebauschte kindische Geschichte aus dem Jahre 1749, eine angebliche Verhöhnung des französischen Genius in einer Schulkomödie, die den Unwillen der Regierung erregt und mit der Entfernung zweier Patres endigt. Nicht ohne Interesse sind auch die Angaben über die sprachlichen Verhältnisse. 1648 führen die Jesuiten die französische Predigt neben der deutschen in Schlettstadt ein; aber noch 1696 sind unter ihnen nur zwei, welche französisch sprechen, im Jahre 1720 sind es bereits sieben, während zehn nur der deutschen Sprache mächtig sind. In seinen Anmerkungen giebt Gény vor allem viel Personalnotizen, aber auch S. 586—623 ziemlich ausführliche Regesten der Propstei St. Valentin zu Rufach aus Archivalien der Mainzer Stadtbibliothek und S. 720—822 die Lebenserinnerungen des Jesuiten Dominik Roos, in denen Aussergewöhnliches kaum zur Sprache kommt. Ein fleissig gearbeitetes Personen- und Ortsregister schließt den Band, dessen Wert durch Komprimierung und geschicktere Dispositionierung des Stoffs erheblich hätte gesteigert werden können.

W. W.

„Die Verteidigung der Festung Philippsburg im Jahre 1734“ behandelt ein von den Belagerten geführtes Diarium, welches anscheinend teilweise in moderner Überarbeitung von ungenannter Seite in *Streffleurs österreichischer militärischer Zeitschrift*, J. 1896, Bd. 3, S. 277—310 veröffentlicht wird und vermutlich auch die Grundlage der Darstellung Nopp's in seiner Geschichte Philippsburgs gebildet hat. Wesentlich Neues ergibt sich daraus nicht. Zu bedauern ist, daß jede Angabe über den Verfasser fehlt und nirgends zu ersehen ist, wo das mitgeteilte Journal verwahrt wird. K. O.

Einen wertvollen Beitrag zur badischen Uniformenkunde hat M. Rosenberg in einer Festgabe zum 70. Geburtstage S. K. H. des Großherzogs geliefert: „Badische Uniformen 1807 und 1809.“ Karlsruhe, Bielefeld, 1896. — 120 M. Die kleine Schrift, von der nur wenige Exemplare in den Handel gelangt sind, ist um so dankbarer zu begrüßen, als über die Uniformirung der badischen Truppen

zur Rheinbundszeit nur spärliche Nachrichten veröffentlicht sind. Die auf 14 kolor. Tafeln beigegebenen Abbildungen sind Reproduktionen aus einem heute fast verschollenen und überaus selten gewordenen Sammelwerke des württembergischen Hauptmanns C. F. Weiland (Die Uniformen der Kais. franz. Armee und deren Alliierten), das in erster Auflage 1807, in zweiter 1812 erschienen und, wie Rosenberg nach vielfachen Bemühungen ermittelt hat, heute in einem vollständigen Exemplare nur noch in der Großherzogl. Kabinettsbibliothek zu Darmstadt vorhanden ist. Wie ein Vergleich mit der im Bad. Militärälmanach J. 1862/4 gegebenen Uniformbeschreibung lehrt, sind die Weiland'schen Abbildungen, unter denen wir badische Gardes du Corps, Grenadiere, Dragoner, Husaren, Jäger und reitende Artillerie finden, in Zeichnung und Farbe sorgfältig gearbeitet und im ganzen gewiß zuverlässig. K. O.

A. Pfister: Aus dem Lager des Rheinbundes 1812 und 1813. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. 1897. 418 S. —

Der auf dem Gebiete der neueren Kriegsgeschichte wohlbewanderte Verf. giebt hier eine eindringende, vortreffliche Darstellung der Schicksale der württembergischen Truppen in dem genannten Zeitraume; sie beruht wesentlich auf Akten des würt. Kriegsministeriums und des Kgl. Hausarchives, gelegentlich (S. 352) sind auch Papiere des Großen Generalstabes benützt. Ein Stück deutscher Leidensgeschichte wird uns enthüllt, das von neuem zeigt, was alles die Rheinbundsfürsten vonseiten ihres Protektors über sich ergehen lassen mußten und wie viel deutsche Kraft in fremdem Dienste damals verbraucht und fremden Interessen geopfert worden ist. Nicht genug, daß alle Versuche König Friedrichs, seine Truppen in einem von den übrigen getrennten Heerkörper unter dem Kommando seines Sohnes zu vereinigen, erfolglos blieben, begann schon in Polen die brutale Behandlung württembergischer Generale und Offiziere, hatte der Kronprinz selbst am Niemen unter einem der charakteristischen Zornausbrüche des Imperators zu leiden. Und doch waren dies dieselben Truppen, die sich bei Borodino aufs tapferste schlugen, die mit den übrigen Rheinbundscontingenten den Rückzug der großen Armee aus Rußland deckten und ihre Trümmer vor völliger Vernichtung retteten. 900 Würtemberger von 15000, die ausgerückt, haben, wie wir erfahren, den Niemen wieder erreicht. Ein Versuch des Wiener Kabinetts, im Frühjahr 1813 König Friedrich zu einer „temporarisierenden“ Politik zu bestimmen, schlug fehl; infolge der Schlacht von Großgörschen wurden die Verhandlungen abgebrochen. Abermals fochten die in der Eile neuformierten Regimenter auf französischer Seite; die Erstürmung der Kreckwitzer Höhen bei Bautzen bildete eine der glänzendsten Waffenthaten der Division in diesem Feldzuge. Dem Überfall bei Kitzten ist ein besonderer Abschnitt gewidmet; wie neuerdings Brecher, weist auch Pfister überzeugend nach, daß die Würtemberger bei der Gefangennahme der Lätzower keinen Wortbruch und Verrat begingen, sondern lediglich die miß-

brauchten Werkzeuge des Herzogs von Padua waren, den die volle Verantwortung der That trifft. Von Interesse ist es zu verfolgen, wie sich der Übergang in das Lager der Verbündeten allmählich vorbereitet und vollzieht. Die geheime Instruktion, die General Franquemont anwies, im Falle erneuter Mißerfolge und eines weiteren Rückzuges der Franzosen die württembergischen Truppen nach der Heimat zu führen (S. 223), zeigt, daß man sich schon im März d. J. zu Stuttgart auf eine Wendung der Dinge gefaßt machte und freie Hand zu gewinnen trachtete; die Berichte Franquemonts aus den folgenden Monaten geben ein anschauliches Bild von der Stimmung, die unter den Rheinbundstruppen bemerkbar wurde, wie dem in gleichem Maße wachsenden Mißtrauen der Franzosen gegen ihre deutschen Bundesgenossen. Nach dem Elbeübergang Blüchers begehrte König Friedrich die Entlassung seiner Truppen unter Hinweis auf die von Baiern drohenden Gefahren. Die Sorge vor einer bairischen Vorherrschaft und die Drohungen Wredes, Württemberg in Administration zu nehmen, zwangen denn auch endlich den König, der anfänglich noch auf Neutralität gerechnet und sogar von einer Einverleibung der Hohenzollern'schen Lande geträumt, durch die Militärkonvention von Uffenheim und den Allianzvertrag vom 2. Nov. sein Heil bei den Verbündeten zu suchen. Daß es dabei zu allerlei gereizten Auseinandersetzungen mit Baiern kam, bei denen die alte gegenseitige Eifersucht und Entfremdung so schroff hervortrat, wie in den Rheinbundtagen, lehren die letzten Seiten des Buches, insbesondere die Mitteilungen über die Unterredung Steubes mit Montgelas (S. 406 ff.). Zur Charakteristik des Königs, die durch manche neuen Züge bereichert wird, vergl. S. 24, 50 ff., 69 ff., 72, 377 und 390.

K. Obser.

In der Beilage des Schwäbischen Merkurs, der „Schwäbischen Chronik“ Jahrg. 1896, Nr. 208, 211 und 214, veröffentlicht ein Enkel des württembergischen Generals von Stockmayer den Schluß seiner Mitteilungen aus den Denkwürdigkeiten seines Großvaters; sie bilden einen lesenswerten Beitrag zur Geschichte des Feldzuges von 1815 im Elsaß, während dessen der General an der Spitze einer Landwehrbrigade die Blockade von Schlettstadt und Hünningen teils selbstständig leitete, teils unterstützte. Charakteristisch für die Zähigkeit, mit der sein königlicher Kriegsherr eifersüchtig seine Sonderrechte den Verbündeten gegenüber wahrte, sind die Auseinandersetzungen zwischen St. und Erzherzog Johann, zu denen es vor Hünningen kam. Hoffentlich entschließt sich der Herausgeber dazu, diese Kriegerinnerungen, die sich über die J. 1799—1815 erstrecken, womöglich in ihrem vollen Umfang und Wortlaut in Buchform zum Abdruck zu bringen und der wissenschaftlichen Verwertung zugänglich zu machen: wir besitzen aus dem Lager des Rheinbunds verhältnismäßig nur wenige militärische Tagebücher und Aufzeichnungen.

K. O.

Das nach einer Reihe von Jahren wieder zum erstenmale erscheinende Taschenbuch der histor. Gesellschaft des Kantons Aargau für d. J. 1896, redigiert von Dr. W. Merz, bringt u. a. (S. 22—42) einen Aufsatz über die „Aargauische Kirchenpolitik in der Restaurationszeit“, von Prof. Dr. Fleiner in Zürich, der in Kürze die Bemühungen der aargauischen Regierung um Loslösung des Kantons vom Konstanzer Sprengel schildert und zeigt, wie dieselben von der päpstlichen Politik in der Fehde gegen Wessenberg geschickt für ihre Zwecke ausgebeutet wurden. *K. O.*

Eine dritte Auflage hat vor kurzem die kleine Schrift von Dr. H. Hansjakob: Die Salpeterer (Freiburg, Herder 1896, 99 S.) erlebt; von einer kleinen Einschaltung über die heutigen Salpeterer auf S. 82/3 abgesehen ist sie ein im wesentlichen unveränderter Abdruck der vor 30 Jahren erschienenen zweiten Auflage. Man wird das Büchlein, das bekanntlich den durch mancherlei Reformen und Neuerungen verursachten Konflikt der Hotzenwälder mit der badischen Regierung und der Freiburger Kurie in den dreißiger Jahren behandelt und frisch und lebendig geschrieben ist, gerne und mit Nutzen auch heute noch zur Hand nehmen, wengleich man der Auffassung des Verfassers nicht überall beipflichten kann und insbesondere der Ansicht sein wird, daß der Einfluß des wohl von der Luzerner Nuntiaturs inspirierten schweizerischen Klerus bei der gegen die badische Kirchenbehörde gerichteten Bewegung im Stillen eine größere Rolle gespielt hat, als aus der Schrift ersichtlich ist. Beschwerden wie beispielsweise die auf S. 45 vorgetragenen, können nicht lediglich den Köpfen der Wälder Bauern entsprungen sein. *K. Obser.*

Aus einer selten gewordenen Schrift teilt A. Benoit (*Les corps francs allemands dans le pays de Bade. Avril 1848*) in der *Revue d'Alsace*, J. 1895, S. 289—308 die ziemlich belanglosen und verworrenen Aufzeichnungen eines gewissen A. Chenu mit, der im Frühjahr 1848 an dem Heckerputsche teilgenommen; mehr Interesse bietet der beigefügte Bericht zweier Kommissäre, welche von der französischen Regierung beauftragt waren, den Übertritt der flüchtigen Freischärler auf das linke Rheinufer bei Hüningen zu überwachen und mit Hecker darüber verhandelten.

In der gleichen Zeitschrift (J. 1895, S. 145 ff.) veröffentlicht A. Pernot (*L'arrestation du Duc d'Enghien*) einen Bericht seines Großvaters Heinr. Schmidt über die Verhaftung des Herzogs, deren Zeuge er gewesen. Dem Herausgeber ist entgangen, daß dieser Bericht mit einigen Abweichungen bereits bei Th. Muret, *Histoire de l'armée de Condé*, P. 1844. Bd. II, S. 273—86 abgedruckt und nach einer Bemerkung Murets (S. 275, Anm. 1) offenbar auf dessen Wunsch von Schmidt redigiert worden ist. — Beide Aufsätze sind in dem Verzeichnis der badischen Geschichtslitteratur v. J. 1895 (diese Zeitschrift, Bd. XI, S. 467 ff.) übersehen worden. *K. Obser.*

Von den „Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Generalfeldmarschalls Kriegsministers Grafen von Roon“, her. von Wald. Graf Roon, ist soeben der erste Halbband der vierten, durch die Korrespondenz mit Perthes und Bismarck vermehrten Auflage erschienen; er enthält, worauf hier kurz hingewiesen sei, S. 233—56 eine Anzahl Briefe aus dem Sommer 1849, in welchen Roon, damals Major und Generalstabschef im ersten Armeekorps der „Operationsarmee am Rhein“, seine Erlebnisse und Eindrücke während des Feldzuges wider die badischen Freischaren schildert. *K. O.*

In einer „Geschichte des badischen Trainbataillons Nr. 14 und Traindepots des 14. Armeecorps“. (Karlsruhe bei Chr. Fr. Müller, 199 S.) schildert H. Eltester die Entwicklung des badischen Militärführwesens vom J. 1864 ab, wo zuerst die Bildung einer Trainabteilung des Friedensstandes erfolgte, die anfänglich dem Feldartillerieregimente unterstellt, durch großherzogl. Ordre vom 12. Apr. 1870 aber selbstständig gemacht wurde, bis zur Gegenwart und behandelt insbesondere eingehend die Schicksale dieses Truppenteils im Kriege gegen Frankreich. Mitteilungen aus dem anziehend geschriebenen Kriegstagebuche eines Kolonnenführers, des Secondelieutenants F. Bassermann, bilden neben anderm eine dankenswerte Beigabe des Buches. Die Akten des ehemaligen badischen Kriegsministeriums befinden sich übrigens, was für die Bearbeiter der noch fehlenden badischen Regimentsgeschichten von Interesse sein dürfte, nicht etwa in Berlin, wie S. 187 bemerkt wird, sondern liegen seit d. J. 1892 im Gr. Generallandesarchive in Karlsruhe; sie bieten auch für die Geschichte des obigen Truppenkörpers noch manche Ergänzung. *K. O.*

Von der verdienstlichen Geschichte der Entwicklung des Volksschulwesens im Großherzogtum Baden. Im Auftrag des allgemeinen badischen Volksschullehrervereins quellenmäßig bearbeitet unter Leitung und Mitwirkung des Obmannes Heinrich Heyd (Bühl, Druck und Kommissions-Verlag der Aktiengesellschaft Konkordia) liegen die Lieferungen 5 bis 8 vor. Dieselben enthalten ein sehr reiches, wenn auch, was bei der Beteiligung einer größeren Anzahl von Bearbeitern begreiflich ist, ungleich behandeltes Material zur Schulgeschichte des Breisgaus und der Kurpfalz. Die Verbreitung der Schulen wird auf den jeder Lieferung beigegebenen von Hauptlehrer Jakob Josef Hoffmann in Schapbach entworfenen und gezeichneten historischen Karten (Lith. und Druck von Spachholz and J. G. Ehrath in Bonndorf) übersichtlich dargestellt. *v. W.*

Als Beitrag zur Kenntnis des Wirtschaftslebens im Neckargebiet wird man einen Aufsatz von J. G. Weiss über „Die Hackwaldallmende der Stadt Eberbach“ (Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 17, Weimar 1896, Germ. Abt. S. 77—85) willkommen

heissen. Zweck sowie Art und Weise des Hackwaldbetriebes werden zunächst geschildert; der zweite Teil soll veranschaulichen, welche Satzungen den Allmendgenuß regeln, wie die abgeholzte Waldfläche zur Nutzung des Holzergbnisses und zur landwirtschaftlichen Verwertung unter die berechtigten Gemeindebürger aufgeteilt wird. W. bezeichnet die Hackwaldallmende als „Spezialität“ der Stadt Eberbach; ihren Ursprung und ihre Geschichte ausführlicher darzustellen, war dem Verfasser bei der Dürftigkeit der Überlieferung, der nur verhältnismäßig wenige Notizen entnommen werden konnten, unmöglich.

A. Werminghoff.

Von der „Chronik der Stadt Heidelberg“ ist der dritte Jahrgang (1895) bearbeitet von Direktor Dr. Waag, mit sechs Abbildungen, ausgegeben worden; von der „Chronik der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe“, welche Archivrat Dr. Krieger bearbeitet, ist der elfte Jahrgang (1895), mit sieben Abbildungen, erschienen.

Le vieux Mulhouse, Documents d'archives publiés par les soins d'une commission d'études historiques, Mulhouse, Bader, 1896, enthält zwei größere Arbeiten. G. Gide, der Verfasser der ersten „L'église à Mulhouse depuis ses origines jusqu' à la Réformation“ stellt unter Berufung auf die längst als unecht erwiesene Urkunde von 823 von neuem die alte und falsche Behauptung auf, daß Mülhausen 823 Eigentum der Abtei Masmünster geworden sei. Weil er nun natürlich erklären mußte; wie denn dies Masmünstersche Mülhausen in den Besitz des Straßburger Bistums gekommen sei, so ergänzt er, lediglich aus seiner Phantasie, die Urkunde von 1003 dahin, daß Heinrich II. die Abtei Masmünster und mit ihr also auch Mülhausen Bischof Werner geschenkt habe. Ebenso wenig wie um Urkundentexte kümmert sich Vf. um die Fachlitteratur. Von Wiegands scharfsinnigem Angriff auf die Urkunde von 1003 weiß er nichts. Bekanntlich richtet sich derselbe vorwiegend gegen Zeit und Umstände der Abfassung jener Urkunde. Ihr materieller Inhalt bleibt für die Rekonstruktion des St. Stephan'schen Besitzes nach wie vor von Bedeutung. Die Urkunde bezeichnet Mülhausen als Eigentum St. Stephans, dies in Verbindung mit dem Umstand, daß die Pfarrkirche auf den Namen St. Stephans getauft war, hebt jeden Zweifel an der ehemaligen Zugehörigkeit M.'s zum Stephan'schen Besitz. Wann von hier der Übergang zum bischöflichen Besitz erfolgte, ob 1003 schon oder erst um 1163, in welche Zeit Wiegand die Abfassung der Urkunde verlegt, das allein ist noch zweifelhaft. Von diesem Stand der Dinge hat Vf. auch nicht einmal eine Ahnung. Meinen urkundlichen Nachweis, daß die Stephanskirche schon vor 1220 bestanden haben muß, kennt er ebensowenig, wiewohl für die Geschichte einer Kirche nichts wichtiger ist, als das Jahr, in dem ihr Bestehen zum ersten Male bewiesen werden kann. Statt dessen bringt er seine Vermutungen über Friedrich I. als möglichen Er

bauer der Kirche, und nur deshalb, weil Fr. zweimal auf der Durchreise in M. urkundet!! Auf S. 10 läßt Vf. nach den „glaubwürdigsten Schriftstellern“ Mülhausen eine cité impériale werden und bespricht dann höchst unbefangen die Verträge von 1221, 23, 24, 36, die das gerade Gegenteil von dem beweisen, was er eben gesagt hat. Bei dem Verträge von 1223 erweist er mir die Ehre mich zu besitzen, da er sonst nicht wissen konnte, daß M. dort überhaupt erwähnt wird. Die staufische Herrschaft über M. läßt er aufhören im Jahr 1245, weil damals Friedrich II. gebannt sei; gleich darauf erzählt er, daß König Heinrich VII. 1253 Rudolf von Habsburg mit dem Kirchenzehnten von M. belohnte, den Widerspruch merkt er gar nicht. Was er dann noch Verkehrtes über die Erneuerung und Abschüttelung der bischöflichen Herrschaft, über Rudolf von Habsburg und den Exkommunikationsstreit erzählt, kann hier nicht alles berichtigt werden. Nur eine Probe: von dem wichtigsten Aktenstück dieser Zeit, der Verteidigungsschrift des Magisters Konrad (Cart. de Mulh. I Nr. 49) weiß er nichts zu sagen, als daß es sehr umfangreich gewesen sei. (Vergl. über alle diese Dinge m. Mülh. Gymn.-Programm v. 1894 u. m. Aufsatz in dieser Ztschr. 1896 S. 254). Vom 14. Jahrh. ab benutzt Vf. hauptsächlich unveröffentlichtes, für uns also unkontrollierbares Material. Dasselbe aber auch nur einigermaßen gründlich zu verarbeiten hat er weder den Versuch gemacht, noch dürfte er — nach den gegebenen Proben — überhaupt dazu imstande sein. Was die lange Liste von Mülhauser Kaplänen, so wie er sie bringt, für einen geschichtlichen Wert haben soll, vermag ich nicht einzusehen. Vf. hätte überhaupt wohl besser gethan, statt einer selbständigen Arbeit, für die seine Kräfte nicht ausreichen, einen einfachen Abdruck seines Materials zu geben. Das thut glücklicherweise die zweite Arbeit dieses Bandes von Ernst Meininger und hält damit was der Titel des Werkes verspricht. Es handelt sich um den Abdruck des Reiseberichts einer Gesandtschaft, welche die Mülhauser in Gemeinschaft mit den verbündeten Kantonen im J. 1602 zur Erneuerung des Soldvertrags von 1582 nach Paris schickten. Hatten die französischen Diplomaten etwa die Absicht, den kleinstädtischen Gesandten durch Vorführung der glänzenden Hofhaltung ihres Königs und der Wunder der Stadt Paris zu imponieren, so haben sie dieselbe bei unserem Berichterstatter gründlich erreicht. Seine Erzählung ist eitel Staunen über die angeschaute Herrlichkeit. Kritisches, auf selbständigem Denken und Vergleichen beruhendes Beobachten habe ich nirgends bemerkt, gleichwohl mögen manche Mitteilungen kulturgeschichtlich interessant sein. Dem Herausgeber gebührt Dank, daß er diesmal seiner französischen Übersetzung das deutsche Original, wenn auch in schlechterem Druck, hat folgen lassen.

A. Kaufmann.

J. von Schlosser hat in sein „Quellenbuch zur Kunstgeschichte des abendländischen Mittelalters“ (Quellenchriften für Kunstgeschichte und Kunsttechnik des Mittelalters und

der Neuzeit. Neue Folge, VII. Bd. Wien. 1896) einige kunsthistorisch wichtige Notizen aus oberrheinischen Geschichtsquellen aufgenommen. Die Gemälde der Klosterkirche von St. Gallen werden in den „Carmina Sangallensia n. VII.“ (MG. Poet. Lat. II, 490 ff.) besungen, in Ekkehard's IV. „Casus S. Galli“ (MG. SS. II, 59 ff.) wird die Künstlerlegende des Tuotilo von St. Gallen behandelt, den Schl. eine Personifikation des Kunstlebens von St. Gallen nennt und mit dem Dädalus der altgriechischen Künstlersage vergleicht; speziell werden erwähnt Tuotilos Werke im Münster von Konstanz und in der Klosterkirche von St. Gallen. Mitgeteilt werden ferner Ekkehard's IV. „Tituli ad picturas claustris S. Galli Purchardi abbatis iussu“ (ed. E. Dümmler, Zsr. f. dt. Altert. XIV, 34 ff.). Die Kunstgeschichte des Kl. Reichenau ist in der Sammlung vertreten durch einige Verse aus Purchard's „Gesta Witigowonis“ (MG. SS. IV, 621 ff.), die des Kl. Petershausen durch längere Abschnitte aus der Chronik von Petershausen (Mone, Quellensammlg. d. bad. Landesgesch. I, 113 ff.; MG. SS. XX, 621 ff.). Auf diese „kunsthistorisch bedeutsame Schrift aus der Mitte des 12. Jh.“ bezieht sich eine in Nr. 18 dieses Jahrgangs der „Beilage z. Allgem. Ztg.“ erschienene Abhandlung: „Der Hauptaltar der Klosterkirche von Petershausen und seine kunstgeschichtliche Bedeutung“, von Fritz Minkus, der aber vom achten anstatt vom siebenten Bande der „Quellenschriften“ spricht.

Sch.'s kleine Sammlung leistet jedem, der sich mit mittelalterlicher Kunstgeschichte befaßt, schätzenswerte Dienste, indem sie die Benützung der verstreuten, teilweise schwer zugänglichen Quellenstellen erleichtert und so das Studium mittelalterlicher Kunst wesentlich zu fördern geeignet ist, das ja nicht selten, wie hier beim Petershausener Altar, auf schriftlicher Überlieferung allein beruht. *Karl Brunner.*

Rob. Stiassny's gediegene Arbeit über „Hans Baldung Griens Wappenzeichnungen in Coburg“, die früher im Jahrbuch der herald. Gesellschaft Adler in Wien (N.F. V. VI.) erschienen war, ist neuerdings in 2. Aufl. (Wien 1896) herausgegeben worden. Von Baldung's Entwürfen für Fensterwappen haben sich zahlreiche Handzeichnungen erhalten. Die in der „Albertina“ zu Wien bewahrten Skizzen wurden schon 1878 von A. Grenser, „Hans Baldung gen. Grien und seine heraldische Thätigkeit“ publiciert. Das Herzogl. Kupferstichkabinet zu Coburg besitzt eine Folge von 51 Wappenzeichnungen, von denen Stiassny 44 als echte Baldung'sche Risse bezeichnet (eine Auswahl der interessantesten Entwürfe ist auf den trefflichen Tafeln beigegeben). Diese Coburger Scheibenrisse fallen zumeist in die späteren Jahre des elsässischen Meisters. Sie gestatten einen lehrreichen Einblick in die Entwicklung des Künstlers auf einem bestimmten Gebiet und in einem begrenzten Zeitraum. Stiassny hat diese Blätter nicht nur kunstkritisch untersucht und zeitlich geordnet, sondern auch jeder Nummer heraldisch-genealogische Nachweise mit Litteraturangaben hinzugefügt. Unter den Auftraggebern, die sich von Baldung Wappen visieren ließen (zur Ausführung

n Glasmalerei), finden sich zahlreiche elsässische Patriziernamen, traßburger Domherrn, ferner schwäbische und schweizerische Edelente, die badischen Markgrafen u. s. w. Zu vielen der Wappenhhaber hatte der Künstler persönliche Beziehungen. Für den Historiker wie für den Kunstfreund bietet die vorliegende Publikation eine Fülle von anregendem und wertvollem Material. Allen Lesern, die sich für Baldungs Leben und Schaffen interessieren, sei darum Stiassny's sorgsame Studie warm empfohlen, die nicht nur sachkundig, sondern auch geschickt und lesbar geschrieben ist. —h.

R. Kautzsch, welcher früher eingehende Studien über die aus der Hagenauer Schreibstube des Diebolt Lauber hervorgegangenen Handschriften veröffentlichte, bringt neuerdings eine „Notiz über einige Elsässische Bilder-Handschriften aus dem ersten Viertel des 15. Jahrhunderts“ (Philologische Studien. Festgabe für Ed. Sievers 1896). Er bespricht eine Gruppe von Bilderhandschriften, welche er der Werkstatt eines unbekanntens elsässischen Schreibmeisters, einem Vorläufer Diebolt Laubers zuweist. Die beobachtete Kunstweise ist fast die gleiche, wie in der Hagenauer Schule. Kautzsch unterscheidet auf Grund stilkritischer Merkmale drei Zeichner, deren Namen man nicht kennt. Als Schreiber einiger dieser Codices, welche die Jahresangabe 1419 tragen, nennen sich im Explicit Johannes Coler und Johannes Ziegler. Ob der Cod. pal. germ. 359, der den Schreibernamen Thomas Vogel de Valesia aufweist, zu dieser Gruppe gehört, ist fraglich. Die sprachliche Zusammengehörigkeit der Handschriften bleibt noch zu erweisen. Eine genauere Lokalisierung der Schreiberwerkstatt und die Bestimmung ihres Leiters kann möglicherweise noch durch glückliche archivalische Funde gelingen. —h.

„Die Sangesweisen der Colmarer Handschrift und die Liederhandschrift Donaueschingen“ betitelt sich eine gründliche musikwissenschaftliche Publikation, die wir Paul Runge in Colmar verdanken. Sie bildet eine wertvolle Ergänzung zu der fast gleichzeitig erschienenen Facsimile-Ausgabe des Jenaer Minnesänger-Codex. Die beiden von Runge untersuchten Handschriften, welche unschätzbare Material für die Musikgeschichte darbieten, sind Niederschriften des 15. Jahrh. und enthalten ein altddeutsches Liederbuch (Gedichte des 13.—15. Jh.) mit den in Neumirung gegebenen Melodien. Sie sind eng verwandt und entstammen wahrscheinlich derselben Urschrift, dem „groß Buch von Mencz“. Das eine Manuscript (jetzt Cgm. 4997) gehörte früher der Meistersängerschule zu Colmar, deren Gründer Jerg Wickram es 1546 in Schlettstadt erwarb. Im 16. Jahrh. wurden von Mitgliedern der Singstube einige Nachträge in die Handschrift eingefügt. Ende des vorigen Jahrhunderts gehörte der Codex der Colmarer Schusterzunft, wurde dann nach Basel verkauft und gelangte von da in den Besitz der Hof- und Staatsbibliothek zu München. Der Text dieser Liederhandschrift

— in der man früher die Liedersammlung Karl's des Großen zu finden hoffte — wurde bereits 1862 von Karl Bartsch, „Meisterlied der Colmarer Handschrift“ herausgegeben. Runge hat jetzt auch den reichen Melodienschatz — über 100 unbekannte Sangesweisen — dieser Liedersammlung allgemein zugänglich gemacht. Er hat sich durch seine sorgfältigen und sehr mühsamen Studien ein großes Verdienst erworben. —A.

Ein Lebensbild des unlängst verstorbenen Kirchenrates Holsten, der seit d. J. 1876 in Heidelberg gewirkt, entwirft Ad. Hausrath in einer Gedächtnisrede, die er durch Drucklegung weiteren Kreisen zugänglich gemacht. (Karl Holsten, Heidelberg, Petters.)

In den Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein, Heft 62, S. 16—34 veröffentlicht H. Hüffer „Sechs Briefe des Freih. von Laßberg an Sulpiz Boisserée“ aus den Jahren 1820—27. Sie enthalten Nachrichten über das am Bodensee verbreitete Geschlecht der Hemling und die Familie Holbein zu Ravensburg, über Konstanzer Chroniken und Handschriften, einen von L. erworbenen Christophaltar des Kl. Reichenau und über seine litterarischen Publikationen, insbesondere die Herausgabe des „Liedersaals“. K. O.

Ein Vortrag von J. Risch, veröffentlicht im „Evangelischen Gemeindeblatt“ 1897, S. 5—7, 14—15, schildert das Leben und Wirken Johann Friedrich Oberlins (1740—1826), des langjährigen Seelsorgers der Gemeinde Waldbach im Steinthal bei Straßburg. Bei der lebenswürdigen Anschaulichkeit der Skizze nimmt man gern ihren etwas erbaulichen Ton in Kauf, den ja auch das Thema wie der ursprüngliche Zweck des Aufsatzes nahe legten. A. W.

In der Vierteljahrsschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde, J. 1896 H. 3 teilt Pastor A. Jakob einige Nachträge zu seinem Stammbaum der Familie v. Tettenborn mit, der u. a. der bekannte russische Heerführer und badische Diplomat angehört. Die Ermittlung des Geburtsortes des letzteren ist dem Verfasser noch nicht gelungen. Vorerst dürfte doch wohl an Kirchberg festzuhalten sein, da der Vater, Oberforstmeister Karl v. T., noch im Dez. des Geburtsjahres seinen Wohnsitz daselbst hatte. Gewißheit über diesen Punkt wäre wohl zu erlangen durch Einsichtnahme der Matrikel zu Göttingen und Jena, wo T. zu Anfang der 90er Jahre studiert hat. K. O.

- 1540 Juli 26. Reyten Andres von Affenthal verkauft eine Gült von Schilling. 17.
- 1544 Mai 21. Hans Ott zu Steinbach verkaufen dem Junker Samson von Stein und Steckhausen Reben im Wolfshag. 18.
- 1548 Nov. 11. Verkauf einer Bühler Kapitelsgült durch den Erzpriester C. Wurz und zwei Kapläne an Samson von Stein. 19.
- 1549 Dez. 14. Verkauf des oberen Schlosses zu Neuweier durch die Pfleger der minderjährigen Anna und Elisabeth von Kameren an Egidius Kastner, churfürstlich-pfälzischem Pfennig- und Küchenmeister. 20.
- 1562 Juni 4. Beurkundung über Lieferung der Korngült des Hettlerhofes an die Erben Samsons von Stein. 21.
- 1573 März 28. Philipp von Dalberg vertauscht mit seinem Vetter Philibert von Stein eine Anzahl Gülden im Neuweierer Thal, auf der Horrbach, zu Eisenthal, Schneckenbach etc. 22.
- 1583 Dez. 21. Philibert von Stein kauft von Martin Blumenhart zu Neuweier $\frac{1}{2}$ Tauen Matten im Matzengraben. 23.
- 1586 Juli 30. Jakob Veit von Neuweier verkauft dem Philibert von Stein einen Tauen Matten und einen Bosch in der Amelbach. 24.
- 1591 Apr. 29. Straßburg. Urkunde betr. den Verkauf verschiedener Gülden zu Niederachern, Lauf, Neusatz, Sasbach und Waldsteg 25.
- 1592 Juni 29. Philibert von Stein löst eine Bete, welche er von seinen Gütern der Stadt Steinbach zu reichen gehabt, ab 26.
- 1620 Apr. 16. Wendel Ulrich von Neuweier verkauft eine Gült. 27.
- 1629 Nov. 11. Hans Ulmer in der Varnhalten verkauft eine Gült an die von Steinischen Erben zu Neuweier. 28.
- 1632 Sept. 29. Straßburg. Marta von Ruost und Sabina von Brumbach verkaufen an Friedrich von Stein ihre zwei Fünftel von dem obern Schloß und Gut zu Neuweier. 29.
- 1633 Nov. 11. Urkunde betr. den Verkauf von Gültwein an Friedrich von Stein. 30.
- 1661 Juli 20. Oberkirch. Franziska von Erolzheim verkauft dem Friedrich von Stein das Grimbacher Gültgut. 31.
- Vorstehende Steinische Urkunden sind sämtliche unterm 12. Febr. 1740 zu Eichstätt von Notar Gottfried Kaltner vidimiert.

Bachische, Dalbergische und Kneblische Urkunden und Aktenstücke.

- 1448—1745 „Schema genealogicum der Edlen Wetzels von Marsilien ad statum des Ottenheimer Lehens“ mit urkundl. Nachweisungen über die ehemaligen v. Bachischen Lehens zu Ottenheim, Allmannsweier und Dundenheim. 32.
- 1452 Aug. 27. Markgraf Jakob von Baden erbittet vom Gericht Steinbach Kundschaft über die bad. Gerechtsame bei den jährlichen Herrengerichtstagen des Steinbacher Kirchspiels. Die Kundschaft ist beigefügt. Kopie. 33.

- 1456 Nov. 10. Urkunde betr. den Verkauf einer Gült v. d. Hofe zu Einsiedel (b. Kappel-Windeck). 34.
- 1464 v. T. Extractus eines Vergleichs in Betreff der Spänne und Forderungen zwischen Georg von Bach, seinem Sohne Bernhard und seinem Vetter Konrad von Bach einerseits und dem Markgrafen Karl von Baden anderseits. 35.
- 1469—1764. Schema genealogicum der Freiherrn Knebel von Katzenellenbogen bezüglich der kurmainzischen Lehen mit urkundl. Notizen. 36.
- 1505 Nov. 6. Markgraf Christoph von Baden stellt dem Jörg von Bach auf kaiserl. Befehl seine Habe, Leute, Güter und Gefälle zu Steinbach, Neuweier, Bühl, Pforzheim und Niefern wieder zurück. 37.
1545. Auszüge aus dem „Teilzettel der Anna und Katharina von Cronberg“, sowie aus dem Dalbergischen Lagerbuch von Neuweier (1547). 38.
- 1547 Juli 1. Lehenbriefs-Erneuerung über den Dalbergischen Hof zu Weitenung. 39.
- 1547 Aug. 18. Lehenbriefs-Erneuerung über das Dalbergische Gültgut zu Balzhofen. 40.
- 1552 Febr. 23. Baden. Die markgräfl. Vormundschaft trifft einen Entschied in Streitsachen zwischen der Stadt Steinbach und Philipp von Dalberg, Weg und Steg, Wachtgelder, Leibeigene, Eckerichrechte etc. betr. 41.
- 1552 März 5. Antwort des Philipp von Dalberg zu Neuweier an die badischen Räte in Betr. der Klagepunkte der Stadt Steinbach gegen ihn. 42.
- 1562 Sept. 19. Urhede des Maurers Wolf Refner, der am Neuweierer Schlosse gearbeitet und sich daselbst vergangen hat. 43.
- 1562 Nov. 23. Philipp von Dalberg stellt namens seiner Mutter Katharina geb. von Cronberg einen Bestallungsbrief aus für Hans Schnorlein. 44.
- 1571 Sept. 15. Rudolf von Neuenstein urkundet, daß ein vom Markgrafen Karl a. 1455 ausgestellter Zinsbrief über 3000 Gulden, auf die Markgrafschaft Baden lautend, der bisher im Spitalarchiv zu Offenburg aufbewahrt wurde, im Gewölbe zu Oberkirch deponiert ist. 45.
- 1578 Okt. 19. Baden. Vertrag zwischen dem Markgrafen Philipp von Baden und Junker Philipp von Dalberg, die ehemal. Bachischen Leibeigenen im Neuweierer Thal betr. 46.
- 1594 Mai 28. Nicolaus Röder von Diersburg, Georg und Reinhard Röder von Diersburg, Gebrüder, berichten an den Markgrafen Fortunat wegen ihrer Rechte zu Unzhurst. 47.
- 1598 Dez. 28. „Inventarium und Beschreibung alles Hausraths, was zu Neuweyer in den Cammeren und Stüben etc. zu finden.“ Mit Zusätzen von 1609. Ist in kulturgeschichtl. Hinsicht beachtenswert. 48.
- 1600 (?) Aug. 28. Beschwerdeschrift des Philipp von Dalberg an Markgraf Ernst Friedrich wegen Vexationen der badischen Beamten betr. der Jagdgerechtigkeit, sowie der Stabsgerechtigkeit zu Unzhurst. 49.
- 1608 Mai 8. Stollhofen. Bericht an den Markgrafen Georg Friedrich

- zu Baden, die Teilung des Etzhofer Lehensgutes betr. Dazu das Schreiben des markgräfl. Statthalters Martin von Renchingen und Räte in obigem Betreff d. 1608, Mai 3. 50.
- 1612 Juni 22. Die Stadt Steinbach bittet den Eberhard von Dalberg um Überlassung der Kapfischen Gült zu Sinzheim. 51.
- 1640 v. T. Protest der Unterthanen des Kirchspiels Steinbach beim Markgrafen gegen den anbefohlenen Mühlzwang zu Neuweier. Dazu das markgräfl. Antwortschreiben v. 12. Juli 1640. 52.
- 1642 März 18. Ettlingen. Markgraf Wilhelm erlaubt Johann Eberhard von Eltz das kleine Waidwerk im Amte Steinbach auszuüben. 53.
- 1654 Jan. 7. Regensburg. Kaiserliches Monitorium an die freie Reichsritterschaft der Ortenan, rückständige Rittersteuern betr. 54.
- 1656 Dez. 16. Mainz. Urk. über den Kauf ehemal. von Knebelscher Güter in Offenburg. 55.
- 1660 März 11. Offenburg. Urk. über den Verkauf der Hälfte des Kneblischen Hofguts zu Zunsweier, der Mollekopfhof genannt. 56.
- 1698—1741 Akten, das Bergwerk zu St. Georgenstadt in Sachsen betr. 57.
1698. Auszüge aus dem Neuweierer Lagerbuch, die Kneblischen Gülten im Bühlerthal betr. 58.
- 1711 Juli 14. Neuweier. Revers den Straferlaß wegen Schlaghändel im Neuweierer Schloß betr. 59.
- 1712 Aug. 12. Erneuerung der Fahrschlicker-Ordnung für Matten im Steinbacher Bann. 60.
1718. Akten, die Ölmühle beim Finkengraben zu Neuweier betr. 61.
1728. Güter- und Steueranschläge, von der Ortenauischen Ritter-schaft dem fürstlichen Hause Baden zur Last geschrieben. 62.
- 1730 (?). Beschrieb und Verleihung der v. Kneblischen Rebhöfe im Bühler Amt und zu Haft. 63.
- 1738 Okt. 31. Speier. Dechant und Kapitel des Kollegiatstiftes ad S. Germanum et Mauritium nehmen von dem Dechanten und Kamerer der Dom- und Ritterstifte zu Worms, Speier und Bruchsal, Freiherrn Knebel von Katzenellenbogen, 500 Gulden auf zur Erbauung einer Zehnt-Weinkelter zu Zeutern und verpfänden den dortigen großen Frucht-zehnt. 64.
- 1740 März 18. Protokoll über Vexation und Gefangensetzung Kneblischer Rebleute durch den markgräflichen Amtmann zu Steinbach. 65.
- 1742—1751. Akten, das St. Germanusstift zu Speier betr. 66.
- 1747 Okt. 2. Bruchsal. Testament des Domkapitulars Franz Lothar Knebel von Katzenellenbogen mit Zusätzen vom 2. und 15. Oktober 1749, verschiedene Stiftungen nach Bruchsal und Worms betr. 67.
- 1750 Mai 8. Augenschein und Renovation der sog. Friedrichsbünd zu Neuweier durch das Steinbacher Gericht. Dazu ein Beleihungsprotokoll vom 27. Februar 1764. 68.
- 1768 Mai 18. Promemoria über das Botzheimische Lehensgut zu

- Ulm bei Oberkirch, der Henrichshof genannt, nebst einem Stammbaum der Freiherren von Botzheim als Lehensträger von 1597—1741. 69.
- 1765 Okt. 29. Urteil des Ausregalgerichtes in der Prozeßsache des Freiherrn Philipp Franz Knebel von Katzenellenbogen gegen das fürstliche Haus Baden zugunsten des letzteren. 70.
- 1767—1784. Geschichte der Kaufunterhandlungen des Hauses Baden mit dem Freiherrn von Knebel wegen des Neuweierer Gutes. 71.
- 1771 (?). Badische Gegenerklärung auf die Gravamina des Freiherrn von Knebel zu Neuweier, die Rechtstitel über die Reichsunmittelbarkeit der Herrschaft Neuweier betr. Mit urk. Beil. 72.
- 1778 und 1776. Kataloge über die Schloßbibliothek zu Neuweier. 73.
1776. Repertorium des Archivs im Schlosse Neuweier. 74.
1781. Akten, den Hammenbau bei der Mühlmatte zu Neuweier betr. 75.
1782. Aktenmäßige Information in Appellationssachen des Freiherrn Franz Philipp von Knebel gegen den Markgrafen von Baden puncto immedietatis et diversorum gravaminum. 76.
- 1782 Dez. 23. Wien. Urteil des Reichshofrats in der Prozeßsache des Freiherrn Knebel von Katzenellenbogen gegen den Markgrafen von Baden in Appellationssachen puncto immedietatis. 77.
- 1783 Okt. 9. Wien. Kaiser Josef II. beauftragt den Fürstbischof Maximilian von Konstanz und den Herzog Karl von Württemberg mit der Exekution des Appellations-Urteils vom 23. Dezember 1782. Orig. 78.
- 1786 Dez. 16. Neuweier. Kommissarisches Gutachten über die dem Freiherrn von Knebel gehörigen Waldungen der Herrschaft Neuweier. 79.
- 1793 Juli 11. Relation des Freiherrn von Türkheim, den ehemals zum obern Schloß zu Neuweier gehörigen sog. Röderwald betr. 80.
1796. Prozeßakten der v. Knebel'schen Grundherrschaft contra Abtei Schwarzach, die zum obern Schloß gehörige sog. Eichhalde betr. 81.
- 1796 Juli 25. Stuttgart. Waffenstillstand für die badischen Lande, abgeschlossen zwischen Moreau und Freiherrn von Reizenstein. 82.
- 1798 Jan. 14. Mainz. Promemoria des Freiherrn von Knebel-Katzenellenbogen über seine während der jüngsten Kriegszeiten erlittenen Verluste. 83.
- Ende des 18. Jahrhunderts. Die Jurisdiction- und Collationsverhältnisse der zur Ortenauer Ritterschaft gehörigen Güter. 84.
- 1800 (?). Beschreibung des freien Ritterguts zu Neuweier. 85.
- 1801 Neuweier. Verwaltungsberichte und herrschaftliche Reskripte über das Kneblische Gut zu Neuweier. 86.
1804. Verzeichnis der Freiherrl. Kneblischen Zinsleuts Steinbacher Amts. 87.
- 1807 Febr. 23. Verzeichnis der zum Schlosse Neuweier gehörigen „leibeigenen Unterthanen“. 88.

1807 Mai 22. Baden. Promemoria, die Lehen des Freiherrn von Knebel, besonders den Henrichshof im Ulmer Kirchspiel betr. 89.

1810. Erneuerung der v. Kneblischen Gülden zu Alschweier. 90.

Rechnungen von Anfang des 17. Jahrhunderts über die zum oberen und unteren Schlosse Neuweier gehörigen Güter, Rebhöfe, Gefälle etc. der Herren von Dalberg, Stein von Reichenstein, von Eltz und von Knebel, meist mit den betreffenden Beilagen und Colligenden der Schaffner, ferner Rechnungen über die Fleckensteinischen Gefälle der Bühler Schaffnei seit 1618. Der Rechnung von 1618 ist beigegeben: Leib- und Güeter-Beet Windeckischer und Markgräfischer Unterthanen im Gerichtsstab Bühel de anno 1618.

Ferner alte Druckschriften, Pläne und Karten.

IV.

Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Wiesloch.

A. Verzeichnet von dem ehem. Pfleger
Stadtpfarrer A. Hoffmann in Wiesloch.

I. Altwiesloch.

Gemeinde.

Seit 1824 selbständige Gemeinde. 1824 ff. Grund- und Pfandbuch, Bürgerbuch, Gemeinderechnungen. — 1836 ff. Stockbuch mit Aufzeichnung der wichtigeren Herkömmligkeiten. — 1843—54. Cirkularbuch. — 1833 ff. Gerichtsprotokollbuch. — 1866/69. Gemarkungsatlas.

Akten: 1828. Reinigung und Unterhaltung der Leimbach. — 1832. Ablösung des Schäferzehnten. — 1844. Ablösung der Schulhausbauten. — 1856. Die bad. Zinkbergwerksgesellschaft betr. — Ein churchl. Stahhaltereisiegel.

2. Baiertal.

A. Gemeinde.

1789 ff. Pfandbücher. — 1766 ff. Gemeinderechnungen. — 1796 Renoviertes Lagerbuch. — 1783 ff. Grundbücher. Anhangsband zum Grundbuch VI enthält die Familienstatuten der Freih. v. Gemmingen-Hornberg mit Stammgütsbeschreibung von 1844. — 1815—1819. Kriegsrechnungen. — 1816 ff. Amtliche Cirkulare und Verordnungen. — 1838 ff.

Protokollbuch. — 1830 ff. Viehprotokolle. — 1830. Zunftrechnung. — 1828. Renovation über das freiadelige kleine Hofgut zu B. — 1791. Zuständige Zinsen und Gefälle, Temporal- und Erbbestandsgüter. — 1850. Plan über den Gemeindevald. — 1870. Situationsplan, oberer Teil. — 1872. Plan über die Allmendstücke unten am Dorf.

B. (Evangel.) Pfarrei.

Keine Archivalien, da die Pfarrei erst in den 1850er Jahren errichtet wurde.

3. Balzfeld und Herrenberg.

A. Gemeinde.

1750. Schatzungs- und Stockbuch von H. — 1756. Hb. und Balzf. Schuldenbuch (Verlagungsbuch). — 1777 ff. Hb. und Balzf. Steuer- und Schatzungsbuch, drei Bände. — 1800. Hb. Schatzungsbuch. — 1795—1824. Hb. Kaufbuch. — 1820. Plan und Grundriß der zwei Erbbestandsgüter „Hub und Ortmüllers Hof“ gen., zurückgehend auf 1616 u. 1705. — 1822. Renovation der zwei Erbbestandsgüter, zwei Bände. — 1830 ff. Gemeinerechnungen. — 1836—47. Grundbücher von Hb. und Balzf., je vier Bände. — 1859—88. Pfandbücher von Hb. und Balzf., 13 Bände. — 1823. 1834. Unterpfandbücher II. u. III. — 1825. 1885. Balzf. Lagerbücher. — 1886. Horrenb. Lagerbuch. — 1836. Hb. Bürgerbuch. — 1836. Gemeinderatssitzungsprotokollbuch. — 1836. Verkaufsprotokollbuch, acht Bände. — 1838 ff. Beschlüsse über Gemeinderats- und Gemeindeversammlungen. — 1844 ff. Schul- und Rathausbaurechnungen. — Schulfonds- und Armenfondsrechnungen.

B. (Kathol.) Pfarrei.

1703 ff. Kirchenbücher. — 1749. Firmbücher. — 1743 ff. Heiligenfondsrechnungen. — 1845. Inventar des Kirchenvermögens von Balzf. — Altes Aktenstück o. J.: den Zehnten und die Gefälle der Pfarrei B. betr. — 1847 ff. Baufondsrechnungen. — 1869 ff. Meßnerfondsrechnungen. — 1877. Hauptausweis der seit 1742 gestifteten Anniversarien. — 1852. Plan über den Pfarrwald von Balzfeld.

4. Dielheim.

A. Gemeinde.

1717. Deß Dorffs Dillheim Beschaffenheytt und Rechte. — 1738. Renovation der zur Kollektur Heydelberg gehörigen Gefäll und Gater in Dielheim, Hochfürstl. Speyerer Amts Rothenberg. — 1788. Renovierte herrschaftliche zu Dielheim jährlich und ständig fallende Geld- und Natural-, Grund- und Bodenzinse. — 1810. Kriegsrechnung. 1800 ff. Gemeinerechnungen. — 1811 ff. Grundbücher. — 1825 ff. Lagerbücher. — 1821 ff. Pfandbücher. — Almosen- und Schulfondsrechnungen.

B. (Kathol.) Pfarrei.

1694, ältestes Almosenbuch. — 1696, älteste Heiligenfondsrechnung. — 1775 ff. Tauf-, Ehe- und Totenbücher. — 1797—1819. Rechnungen

über Kriegsteuerschätzungen. — 1828. Renovation über die Erbbestandsheiligengüter in D.

5. Malsch.

A. Gemeinde.

1770 u. 1777. Grenzbeschreibung. — 1784 u. 1804. Erbbestandshofbeschreibung. — 1812 ff. Grund- und Pfandbücher. — 1818 ff. Gemeinderrechnungen. — 1820. Trennungsurkunde der Gemeinde Malsch von Malschenberg. — 1875. Gemarkungsübersichtsplan. — 1885. Lagerbuch.

B. (Kathol.) Pfarrei.

1582—1598. Kirchenbuch, als Anhang einer alten Speyrer Agende. — 1682 ff. Kirchenbücher. — 1651. Älteste Kirchenrechnung. — 1715. St. Wendelinusfonds-Rechnung. — 1708. Kirchenbuch über Heiligengefälle, Gült-, Geld- und andere Zinsen, nebst Obligationsbuch. — 1733. Ältestes und 1887 neuestes Anniversarienbuch. — 1820 ff. Verordnungsbuch (i. IV. B. der Kirchenbücher). — 1867. Akten wegen Lostrennung der Filiale Rettigheim von Malsch. — Familienbuch, 1799 beginnend. — 1728. Urkunde eines Stipendiums für Theologen von Pfarrer Michael Weller in St. Leon. Perg.

6. Malschenberg.

Gemeinde.

1717 ff. Schätzungsbände. — 1820 ff. Grund- und Pfandbücher. — 1822 ff. Gemeinderrechnungen. — 1827. 1850. Grundstocksbücher. — 1883/85. Lagerbuch. — 1851/54. Zehntrechnungen. —

7. Mühlhausen.

A. Gemeinde.

1623. Urkunde über Güldenbeschreibung „vom Schulthaiß, Bürgermeister, des Gerichts und ganze Gemeinde zue Müllhausen am Brurhein, Speyerer Bisthums, Stadt Rothenberger Amt etc.“ den Buchwaldt zwischen M. und Östringen betr. Perg. — 1795 Januar 31. Nachtrag zu dem vom Fürstbischof von Speyer an die hohe Reichsversammlung überfertigten Promemoria, die Einquartierung der Prinz-Condé'schen Truppen, woderlich über die den hochstiflich speyerischen Gemeinden und Unterthanen von diesen Truppen zugefügten Nachteile, Mißhandlungen und sonstige Exzesse betr. — 1797 Dez. 2. Bruchsal. Urkunde des Bischofs Wilderich zu Speier, Schäferereigerechtigkeit betr. (mit schöner Federzeichnung und Initialen). Perg. — 1703 ff. Gemeinderrechnungen. — 1772. 1782 und 1802. Pfandbücher. — 1805. Kriegsrechnung. — 1813. Grundbuch. — 1843. Lager- und Stockbuch. — 1887. Lagerbuch.

B. (Kathol.) Pfarrei.

1564. „Pfarrerneruerung zu Muelhausen anno Domini 1564“, Competenzbuch, der Pfarr-, Frühmeßneri und Meßner-Zehndt, Gülden und Zins-

buch. — 1634 ff. Kirchenbücher. — 1705 ff. Kirchenfondsrechnungen. — 1720—1786. Sammlung der bischöfl. speier. Hirtenbriefe und Diözesanverordnungen nebst Verzeichnis der frommen Stiftungen im Hochstift Speier. — 1769. Renovationszinsbuch. — 1781. Kompetenzbuch. — 1826 ff. Verkündbücher. — 1841 ff. Fröhmeßfondsrechnungen. — 1858 ff. Baulastfondsrechnungen. — 1869 ff. Maßnerfondsrechnungen. — 1876. Anniversarverzeichnis, Hauptausweis.

8. Rauenberg.

A. Gemeinde.

1747 September 1. Bruchsal. Urkunde des Bischofs Franz Christoph von Speier, den Zehnten der Pfarrei auf Gemarkung Rothenberg betr. Kopie. — 1754 Febr. 22. Bruchsal. Lehen- und Erbbestandsbrief des Bischofs Franz Christoph von Speier über die Wendelin Weickgenannt'sche nunmehrige Landfried'sche Mahlmühle. Erster Erbbeständer war Johana Michael Stier. Kopie. — 1797 Dezbr. 2. Bruchsal. „Bestandsbrief“ des Bischofs Wilderich von Speier mit Siegel, Federzeichnung und kunstvollen Initialen, Schafweide betr. Perg. — 1817 und 1818. Bitten und Vorstellungen an Großhl. Ministerium um Befreiung von dem frohdweisen Holztransport an die Hofhaltung zu Karlsruhe. Kopie. — 1835. Akten über die Ablösung der Schafweide zu R. — 1835 Mai 5. Urkunde über den Verkauf der 1797 in Erbbestand verliehenen Schafweidegerechtigkeit an die Gemeinde R. seitens der Gr. Domänenverwaltung zu Rauenberg um 2697 fl. 46 kr. — 1880 Juli 6. Vergleich wegen Ablösung um die Abfindungssumme von 6500 Mark. — 1760 ff. Gemeinderechnungen. — Pfandbücher von 1760 und Grundbücher von 1810 an.

B. (Kathol.) Pfarrei.

1698 ff. Kirchenbücher mit Anniversarverzeichnis. (Ordo celebrandi anniversaria.) — Im Kirchenbuch von 1798 sehr interessante Aufzeichnungen eines französischen Emigrantenpriesters — O.J. Altes Zinsbuch (deutsche Schrift 16. Jahrh.) Perg. — Zinsbuch der Frühmesse R. renov. 1619 und 1730. — „Gült-Verschreibung und Zinnbuch des Heiligen“ zu R. von 1709, 1714 geordnet. — Status der Pfarrei R. von 1747, 1768 und 1828. — 1753. Urkunde des Bischofs Franz Christoph zu Speier, den Erbbestand der bischöfl. Mahlmühle betr. Perg. — 1751 ff. Fröhmeßfondsrechnungen. — 1767. Registratur und Beschreibung aller zur Fröhmeßnerei gehörigen Güter. — 1784 ff. Kirchenrechnungen. — 1782 ff. Armenfondsrechnungen. — 1808—49. Sammlung der bischöfl. Verordnungen. — 1829 ff. Verkündbuch. — 1850 ff. Synodalprotokolle. — 1858 ff. Baufondsrechnungen.

9. Rettigheim.

A. Gemeinde.

1698 ff. Gemeinderechnungen. — 1766 ff. Pfandbücher. — 1778 ff. Grundbücher. — Stockbücher nicht mehr vorhanden (als „altes Papier“

verkauft!). — Lagerbücher von 1879 an. — 1865 ff. Schul- und Almosenfondrechnungen. — 1744 ff. Brochüren und einzelne Blätter, landesherrliche Verordnungen und dergl. enthaltend.

B. (Kathol.) Pfarrei.

Kirchenbücher. — 1811 ff. Rettigheim war bis 1870 eine Filiale von Malsch. — Kirchenfonds- und Kirchenbaufondsrechnungen neueren Datums. —

10. Roth.

A. Gemeinde.

1731 ff. Gemeinderechnungen; Pfandbücher. — Stockbuch, Schätzungsbuch und Steuerbuch, bestätigt von Bischof Franz Christoph von Speyer zu Bruchsal am 14. Mai 1757, nebst Ortsplan von 1755. — 1785 Sept. 19. „Badische Landestafel“ mit Bildnis Karl Friedrichs, Markgrafen von Baden, Antwort auf die Danksagung des Landes nach Aufhebung der Leibeigenschaft. — Grundbuch von 1810, Lagerbuch von 1881 an.

B. (Kathol.) Pfarrei (früher Filiale von St. Leon).

1724 ff. Kirchenbücher. 1715 ff. Kirchenfondsrechnungen. — 1720 ff. Bischöfl. Verordnungen und Hirtenbriefe nebst Anhang: Verzeichnis frommer Stiftungen im Hochstift Speyer. — 1779. Verzeichnis der Anniversaria fundata in R. — älteste Stiftung 1713. — 1808 ff. Verkündbücher. — 1831. Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden.

II. Rothenberg.

A. Gemeinde.

1756 Okt. 2. Bruchsal. Urkunde des Bischofs Franz Christoph zu Speyer mit Siegel in vergoldeter Metallkapsel, Bestätigung der Erhebung von R. zu einer „gefreyten“ Stadt durch Kaiser Ludwig d. Bayer im Jahr 1338. Perg. — 1758—1765. Stadtbuch von Rothenberg, Kopien von Urkunden enthaltend, u. a. einer Urkunde Kaiser Ludwigs von 1338, die Erhebung des Dorfes R. zu einer Stadt mit allen Rechten, Freiheiten und guten Gewohnheiten, wie sie die Reichsstadt Landau besitzt: Bürgerannahme, Wochen- und Jahrmarkt, Bau- und Frohndfreiheit u. s. w. und Kopie einer nicht mehr vorhandenen hölzernen Tafel von 1546, den Bau der Burg zu R. im Jahr 1542 durch Bischof Philipp von Speyer betr. — Beglaubigte Abschriften von Aktenstücken, und zwar: 1747 Febr. 23: Frohndfreiheit von R.; o. J.: Extraktus aus der Beschreibung des Amtes R. über dessen Oberherrslichkeit und Gerechtigkeitsjurisdiktion, Zehnden, Renthen, Zinnsen, Gülthen, Weggeld, Beath etc.; 1747, 1758 u. 1759: Frohndbeeinträchtigung etc.; 1749: Abgaben an den „Lipsharra“ beim Tode eines Rothenberger Bürgers; 1768: Die Holzkonsumtion und Abnahme des Holzes in den dem Hochstift Speyer gehörenden Waldungen. — 1750. Schätzungsstock, ältestes Stock- oder Lagerbuch. — 1777 Sept. 6. Bruchsal. Schätzungs- und Steuerbuch. — 1778. Renov.

herrschaftliche zu R. jährliche und ständige Geld- und Natural-, Grund- und Bodenzins, mit Rothenberger Stadt- und Mingolsheimer Amtssiegel. — 1785. Rothenberger Bürgermeistereirechnung. — 1868. Zeichnung der Schloßruine R. von Graf Ph. von Graimberg. — 1826 ff. Lagerbücher.

B. (Kathol.) Pfarrei.

1496. Wormser Synodalrezeß. — 1546—1756. Abschriften der im Rathensarchiv liegenden Urkunden. — 1662 ff. Kirchenbücher. — 1669. Kirchenrechnungen. — 1758 ff. Frühmesserechnungen. — 1772. Beschreibung der Stadt Rothenberg mit ihren Gerechtigkeiten und Freiheiten, des Heiligen und der St. Anna-Kapelle, der Frühmesse, der Pfarrei mit allen ihren Einkünften und Beschwerden und des Schuldienstes — aus verschiedenen Büchern und bewährten Dokumenten herausgezogen und verfaßt von Georg Christoph Schäffer, Pfarrer zu R. Anhang: Die Zehntablösung von 1798—1832. — Tabellarische Darstellung aller Auslagen für den neuen Kirchenbau 1805—1807. — 1861 ff. Kirchenbau-fondrechnungen. — 1869. Anniversarverzeichnis.

12. St. Leon.

A. Gemeinde.

1710. Erste Bürgermeistereirechnung. — O. J. Ältestes Lagerbuch (ohne Einband). — O. J. Erb-, Korn- und Galtenbuch über den herrschaftlichen Ruß- und Cuntzheimer Erbbestandshof mit Bestimmung der an die Kellerei Kislau abzuliefernden jährlichen Korngülten. — 1749 u. 1757. Schatzungsbuch. — 1750—1802. Vertrags- und Pfandbuch. — 1751. Protokollbuch bei Viehkäufen. — 1751—1804. Verschiedene gedruckte Verordnungen. — 1810 ff. Grund- und Pfandbücher. — 1885. Neuestes Lagerbuch.

B. (Kathol.) Pfarrei.

1701. Tauf-, Ehe- und Sterbbuch, nebst Nachtrag von 1697—1706. — 1728. Stiftungsurkunde, Stipendium für Theologiestudierende aus der Pfarrei St. Leon, Roth, Malsch und Rauenberg, gestiftet von Dechant Joannes Mich. Weller in St. Leon, † 1734. Perg. — 1744—1770. Päpstl. Ablassbriefe. — 1782. Anniversarienbuch. — 1810 ff. Kirchenfondrechnungen.

13. Thairnbach.

A. Gemeinde.

Thairnbach mit Sternweilerhof, früher Darnbach, Darmbach, im Wormser Synodale von 1496 Dierbach, Filiale von Mühlhausen. Der eingegangene Ort Sternweiler lag gegen Mühlhausen zu. 1724. 1764. „Des gemeinen Flecken Darm-Bach Steuerbuch“ — ersteres mit Titelblatt und gemaltem Wappenbild. — 1752 ff. Pfandbücher. — 1796. Grundbücher. — 1816. Unterpandbuch. — 1816 ff. Gemeinerechnungen. — 1828/80. Bau- und Flurbuch. — 1841. Flurbuch des Sternweilerhofs. 1848. Ortsplan auf Rolle. — Zehntrechnungen. — 1885. Lagerbuch. — 1799 ff. Schulakten.

B. Pfarrei.

Thairnbach ist eine Filiale der Ev. Pfarrei Eschelbach, A. Sinsheim. Die Katholiken sind nach Mühlhausen eingepfarrt.

14. Walldorf.**A. Gemeinde.**

1704 erhielt W. Marktrecht — s. Beilagen der ältesten Gemeinerechnung. — 1710. 1721 ff. Pfandbücher. — 1740—1814. Gerichtliche Protokolle (Grundbuch). — 1747 ff. Repositorium über die ausgefertigten gerichtlichen Obligationes. — O.J. (18. sec.) Besitzstandsregister und Verzeichnis der Gewanne. — 1754 ff. Gemeinerechnungen. — 1790. Orts- und Gemarkungspläne von W. — 1830. Grundbuch I—XXXIV: Sämtliche Liegenschaften der Gemarkung W., ausgezogen aus dem Lagerbuch, Looszetteln, Kauf- und Tauschbriefen und dem Pfandbuch. — 1886. Lagerbuch. —

B. Evangel. Pfarrei.

1651. Ältestes Kirchenbuch. — 1681 ff. Kirchenbuch mit kirchlichen Notizen. — 1711. renov. auf 1. Jan: „Allmosenbuch der Ellenden Bruderschaft zu W.“ — 1720, 1773, 1842—61. Akten über den Kirchenbau. — 1786. Kollektenpatent, ausgestellt von Pfalzgraf Karl Theodor. — 1793. Kollektenpatent zum Kirchenbau. — 1842 ff. Sammlung zum Kirchenbau. — 1861. Einweihung der neuen Kirche. —

C. Kathol. Pfarrei.

1695 ff. Kirchenbücher. — 1737. Stiftungsurkunde der Mariahilfs-Bruderschaft. — 1738. Bruderschaftsbuch. Perg.-Bullen: 1742. Authentik über verschiedene Reliquien, Kreuzpartikel; 1745. Ehedispens betr.; 1749. Ablass betr., Perg.; 1759. Altarprivilegium betr. — 1743. Urkunde über den Erwerb des Kellereigutes „Kammergüttele“ für die Pfarrei. — 1745. Vertrag zwischen dem Pfarrer in W. und dem Predigerorden in Heidelberg, die seelsorg. Aushilfe an den Hauptfesten der Bruderschaft betr. Perg. — 1785 ff. Stiftungs- und Anniversarienbuch. — 1785 ff. Pfarr-Chronik von Pfarrer Send mit Bemerkungen über den Kirchenbau (1787), Pfarreieinkommen, Kirchl. Verhältnisse, Schäfereibestände und Lämmerzehnten, französ. Revolution, Emigranten etc. — 1726 ff. Gedruckte Verordnungen.

15. Wiesloch.**A. Gemeinde.**

1725 Juli 10. Mannheim und 1725. Aug. 20. Heidelberg. Urkunde, die Bestätigung der 1557 erteilten Privilegien der Stadt W. durch Kurfürst Karl Philipp. Perg. — 1748 Sept. 10. Schwetzingen, Urk. die Bestätigung der in 24 Artikeln verzeichneten Gewohnheiten, Gebräuche und Ord-

nungen der Stadt W. Perg. — 1759. Okt. 20. Mannheim, Urk. Erbbestandsbrief des „Frauweiler Bruchs“ an den Bürgermeister und Rat zu W. nebst angehängter Renovation und Beschreibung des Gutes mit Planzeichnung vom 30. Oktober 1760. — 1557. 1724. 1770. Beglaubigte Zinsbücher von W.; am Schluß der Kopie I Abschr. von drei Urk., den Zoll an der sog. „Diebsbrücke“ zwischen Dielheim und Horrenberg betr., dabei ein Extraktus aus dem Rothenberger Lagerbuch von 1559, wonach die Wieslocher und Sinsheimer Bürger von diesem Brückenzoll befreit sind. — 1641. 1697. Zwei Beethbücher. — 1698—1714. Kauf- und Gewährprotokollbuch. — 1712—1862. Zunftbücher. — 1718—47. Obligationenbuch der Stadt W. — 1727. 1754—59 (Nahrungszettul), 1803. 1884—86: Lagerbücher. — 1788 zurückgehend bis 1619 u. 1612. Wieslocher Renovation der Gefälle der Kollektur Heidelberg. — 1745 ff. Gemeinderatssitzungs-Protokollbuch. — 1756/57. Schatzungsregister. — 1756 ff. Gemeinderechnungen, 131 Bände. — 1769 ff. Grundbücher, 26 Bde. — 1789 ff. Pfandbücher mit Beilagen, 68 Bde. — 1792—97. Kriegsrechnungen, Beilagenband sehr interessant; 1799. 1813—18. Kriegsrechnungen. — 1798—1826. Gerichtsprotokollbuch. — 1807 ff. Stockbücher, 10 Bde. — 1807 ff. Regierungsblätter. — 1809. Renovation über die der Schaffne Heidelberg. jährlich ständige Geld-, Boden-Zinße, Naturalgefälle, Zeit- und Erbbestands-Güther und Zehnden in der Stadt und Gemarkung W. — 1819—32. Ludwigsfonds-Rechnungen. — 1822 ff. Evangel. Schulfondsrechnungen. — 1828 ff. Kathol. Armenkrankensfonds-Rechnungen. — 1828—1868. Zehntrechnungen. — 1836 ff. Bürgerbuch. — 1841—43. Zehntumlagenbücher, drei Bde. — 1841 ff. Fahrnisversicherungsbücher. — 1844 ff. Kath. Armenschulfonds-Rechnungen. — Akten, fast alle aus dem 18. Jahrh. und ohne besondere Bedeutung.

B. Evangel. Pfarrei.

1698—1750. Kirchenbuch der reform. Gem., dann 1746—1811 mit Anhang: Historie des Wieslocher Kirchenbaues. (Die früheren Kirchenbücher sind in Kriegszeiten verbrannt.) — 1719—1822. Reformierte Kapitalarmosenrechnungen. — 1737—1780. Reformierte Klingelbeutelarmosen-Rechnungen. — 1739—1821. Lutherische Kirchen- und Almosenrechnungen. — 1751—1808. Taufbuch, 1751—1821. Kopulationsbuch, 1751—1814. Sterbbuch der reform. Gemeinde. — 1746—1821. Syllabus casuum pastoralium: Tauf-, Ehe- und Beerdigungsbuch der lutherischen Gemeinde. — 1847 ff. Kirchenbaufondsrechnungen. — 1857 ff. Evangel. Kapital-, Klingelbeutel- und Almosenrechnungen. —

C. Kathol. Pfarrei.

1715 ff. Liber parochialis, Kirchenbuch. (Früheres Kirchenbuch s. Walldorf, wohin die kathol. Gemeinde Wiesloch seit der Kirchenteilung von 1705 eingepfarrt war.) — 1715. 1726. Kompetenzbesüge und Einkommen des kathol. Pfarrers, im Kirchenbuch von 1715 ff. verzeichnet. — 1750. Okt. 2. Kurfürstl. Kollektenpatent zur Sammlung von Almosen

zur Bestreitung der Kosten des Kirchen- und Schulhausbaues. — 1765 ff. Kirchenfondsrechnungen. — Extractus ex Schannat, histor. Worm. et Palat. pag. 60 de loco Wißloch. — Abschriften u. zwar des Vergleichs von 1802, Abtretung des Kirchenplatzes bei der reform. Kirche betr., und einer Erklärung von 1783, die Kapelle zu Altwiesloch und den Zehntbezug bis 1746 betr. — Elenchus der Anniversarien bis 1774, mit 134 Stiftern. — 1788—1832. Liber ordinationum, als Anhang: anniversaria fundata von 1788—1827 und Beschreibung der Glockenweihe im Jahr 1810. — 1799 ff. Gedruckte kirchl. Verordnungen. — 1803—1871. Kirchspielsrechnungen. — 1868. Hauptausweis über die Anniversarien. — 1871 ff. Kirchenbaufondsrechnungen. — 1880 ff. Frühmeßfondsrechnungen. — Verschiedene Aktenfaszikel: Erbauung und Verkauf der Kirche im Amtshof; Aufhebung des Augustinerklosters; Ankauf der Klosterkirche; Renovation derselben; die Begräbniskapelle für die P. P. Augustiner bei der Klosterkirche u. s. w. —

B. Verzeichnet von dem Pfleger Prof. Robert Salzer
in Heidelberg († 1896).

16. Schatthausen.

A. Gemeinde.

1603. Dorf- und Verlagbuch, mit geschichtlichen Notizen. — 1741. 1794. Lagerbücher. — 1749. Nahrungszettule (Schatzungsbuch), 2 Bde. — 1773 ff. Gemeinderechnungen mit Beilagen. — 1789. Renovation der geistlichen Gütergefälle in Sch. —

B. (Evangel.) Pfarrei.

1662 ff. Kirchenbücher. — In der Kirche alte Grabsteine 1356. 1407. —

Archivalien aus Ordn. des Amtsbezirks Schwetzingen),

zusammen von dem Pfleger

von H. H. Mayer, Kommandeur des 2. Rhein. Pflanzregiments in Schwetzingen.

Schwetzingen.

1888.

1700 f. Protokollbücher. —
1700 f. Rechnungsbücher. — 1700—1790 — mit Plan der Tag
1700—1790 f. Urkunden. — J. H. Mayer bzw. Acherbach
1700—1790 f. Rechnungsbücher. — 1740 f. Gedruckte
Rechnungen. — 1707 f. Schenkungs- und Gemeinderrechnungen. — 1768
1707 f. Schenkungen. — 1769. Renovation der Güter der Pflanz
1707—1790 f. Feldregister. — 1790. 1798—Jah. 1822. Acker-
1707—1790 f. Sursumrechnungen. — 1787. Strafbuch. — 1793.
1707—1790 f. Verpflegung der französischen Gefangenen. — 1796. Ver-
1707—1790 f. Einmüchlermänner von Ed. — 1796. 1798. 1806. Natural-
1707—1790 f. des Armee. — 1796. 1799. Frohnregister. — 1798. Re-
1707—1790 f. zum Dienstjahr, was von Graf von Oberndorf an den an die
1707—1790 f. geistlichen Naturalien zu tragen ist. — 1798. Einquar-
1707—1790 f. Tausch-, Hochzeits- und Sterberegister. — 1811.
1707—1790 f. des großen und kleinen Ried. — 1812. 1814. Viehkaf-
1707—1790 f. 1813. Erlaß über Truppenverpflegung — 1815—26. Ver-
1707—1790 f. Linsen für Kriegskapitalien. — 1816. Steuerregister. — 1817.
1707—1790 f. ausgenommene Bürger, Schützen, Hirten, Gemeindediener.

Vgl. Mitt. 5, 272—76; 10, 61—68; 14, 125—27; 16, 160.
Die Archivalien der kath. Pfarrei in Mitt. 14, 126.

VI.

Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Breisach¹⁾,

verzeichnet von dem Pfleger
Universitätsbibliothekar Dr. Friedrich Pfaff in Freiburg.

Kiechlinsbergen.²⁾

(Kath.) Pfarrei.

1542. Zinsverzeichnis der Kirche zu K. Pp. — 1577 Okt. 27. Verzeichnis der Zinse und Dienstbarkeiten zu K. auf Befehl des Abts Josef von Thennenbach verfaßt von Georg Metzger, Schaffner von Mundingen, in Gegenwart des Schultheißen Martin Seiter, des Balth. Kleinkleibe, Petter Kuntzmann, Veltin Schwebelin des Alten von der Gemeinde. — 1607 Nov. 24. Zinsregister. P. u. Pp. 2 Sgl. — 1646 ff. u. 1681 ff. Tauf- und Firmbuch. — 1679 ff. u. 1683 ff. Trauungsbuch und Sterberegister. — 1677 Juni 4. Copia vidim. der Erneuerung eines Entscheids über Streitigkeiten zw. dem Kloster Thennenbach und Egenolf Brack und Heinz Kuechlin w. Zinsen und Gülten zu Niederbergen von 1407 (Orig. besitzt die Gde.). — 1700 Mai 4. Vergleich zw. Abt Robert zu Thennenbach und Bernardus Crassus, Konventual, Senior und Statthalter zu K. Pp. Orig. Siegel. — 1711 Dez. 23. Vergleich der V.-Ö. Regierung zw. Gottesbaus Thennenbach und der Gemeinde K. wegen verschiedener Streitigkeiten, über welche das erzfürstl. Hofgericht bereits am 13. Hornung 1665 Urteil gesprochen, nachdem aber neue Spänne entstanden am 26. Mai 1682 Endurteil ergangen. Neuerdings bestätigt durch Karl Philipp Pfalzgraf bei Rhein als Gubernator der V.-Ö. Lande 1716 März 3. P.O. — 1780. Erneuerung und Beschreibung über die der Pfarrkirche St. Petron. zu K. jährlich fallenden Boden-Zinse. — 18. Jahrh. Erneuerung der Gefälle und Rechte der Kirche Stae Petronillae zu K. durch Abt Antonius von Thennenbach auf Anhalten des Vikars Placidus Staiger und der Kirchenpfleger Martin Russer und Johann Bawmann des älteren, worin eine ältere Erneuerung von 1670 erwähnt ist.

¹⁾ Vgl. Mitt. 11, 1; 12, 114; 15, 28; 16, 126—128; 17, 88.

²⁾ Die Archivalien der Gde. Mitt. 16, 126.

VII.

Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Emmendingen¹⁾,

verzeichnet von dem Pfleger
Universitätsbibliothekar Dr. Friedrich Pfaff in Freiburg.

I. Amoltern.

A. Gemeinde.

1727 ff. Kauf- und Tauschbuch, — 1818 ff. Gemeinderechnungen.

B. (Kath.) Pfarrei.

1676 ff. Kirchenbücher.

2. Forchheim.

A. Gemeinde.

1668 Apr. 26. Freiburg. Vergleich der vorderöstr. Regierung zw. der Herrschaft Liechtenegg und der Gemeinde Forchheim über den Forchheimer Allmendwald u. anderes, im ganzen 31 Punkte. Es siegeln Dr. Johann Heinrich Schmidlin, Martin Haas, Johann Philipp Sumervogel, Gemeinde Forchheim u. a. P.O. — 1708 Okt. 31. Kaufvertrag zw. der Gemeinde Forchheim und der Gallischen Stiftung bei der Universität Freiburg. Leopold Heinrich Freiherr von Garnier, Herr zu Liechtenegg, wird gebeten, dies dem Amtsprotokoll einzuverleiben. P.O. Siegel fehlt. — 1708 Nov. 28. Kaufvertrag zw. der Gemeinde Forchh. und Jakob Christoph Helbling von Hirtzfelden, Herrn auf Buchholz, Ritter, Professor zu Freiburg, Dekan zu Sasbach. Es unterzeichnet Franz Karl von Kleinbrot zue Winterbach, Administrator der Herrschaft Liechtenegg. P.O. Siegel fehlt. — 1742 ff. Kauf- und Tauschprotokolle. — 1748 ff. Pfandbücher. — 1765 Mai 7. Freiburg. Beurkundung des Licitationskaufs der Hecklinger Mühle durch die Gemeinde F. von der Masse des Grafen Christoph Anton von Schauenburg. Es unterzeichnen: J. Frhr. von Wittenbach, B. Wolleb Stapff. P.O. Kaiserl. Siegel der Maria Theresia anhängend. — 1772. Grundriß über den Ortsbann des Dorfes F. von Peter Alex. Harscher. — 18. Jahrh. Feldmaße betr.

B. (Kath.) Pfarrei.

1640 ff. Kirchenbücher mit Anniversarien-Verzeichnis, Verzeichnis der Pfarrer und sonstigen Aufzeichnungen. Die Einträge sind bis 1660 zu Endingen gemacht, wohin die Forchheimer Einwohner geflohen waren. — 1659. Berain der Kirchen-Zinse und Gefälle. Pp. O. Siegel der Herrschaft Liechteneck. — 1702 Febr. 12 Urbarium der Kirche St. Johannis Bapt. zu Forchheim. — 1760 ff. Familienbuch, angelegt von Pfarrer Hutterer.

¹⁾ Vgl. Mitt. 7, 67—101; 10, 111—117; 16, 135.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

JUN 05 1981

Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der

Badischen Historischen Kommission.

Neue Folge. Band XII. Heft 3.

[Der ganzen Reihe 51. Band]



Karlsruhe.

J. Bielefeld's Verlag.

1897.



I n h a l t.

	Seite
Zum Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Durlach, Richtergerichtsdiplom J. A. Zehner in Mannheim . . .	385
Die römischen Römerstraßen der Itinerare, von Privatdozent Cuntz in Straßburg. Mit einer Kartenskizze . . .	437
Die Fälschungen Grandidiers, von Privatdozent Dr. Her- Bloch in Straßburg	459
Die Gesellschaft der Herren von Backnang, von Dekan A. Klemm in Backnang	512
Die Geschichtslitteratur des Jahres 1896, zusammengestellt von Dr. Alb. Werminghoff und Dr. Alfred Winkelmann in Erlangen	529
Inhalt:	
Die Kloster-Hornbacher Studentenpaß vom Ende des 15. Jahr- hunderts, von Kreisarchivar Dr. J. Mayerhofer in Speier . . .	556
Die Bedeutung einiger Lesefehler in zwei Urkunden König Friedrichs II. in Winkelmanns Acta imperii inedita, von Archivdirektor Dr. Heino Pfannenschmidt in Colmar . . .	557
Die Habsburger Annalen, von Archivassessor Dr. Alex. Cartellieri in Karlsruhe	558
Die Habsburger Annalen und Litteraturnotizen	558

Veröffentlichungen der Bad. Historischen Kommission No. 19.

Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Freiburg . . .		m 49
" " " " " " Neustadt i. B. . .		m 50
" " " " " " Offenburg . . .		m 51
" " " " " " Rastatt . . .		m 54
" " " " " " Lörrach . . .		m 55
" " " " " " Schöpheim . . .		m 56
" " " " " " Stockach . . .		m 57
" " " " " " Ettlingen . . .		m 59

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHILOSOPHY DEPARTMENT

PHILOSOPHY 101
Lectures on the Philosophy of Language
Lecture 1: The Philosophy of Language
The philosophy of language is the study of the nature and structure of language, and the relationship between language and reality. It is a central part of philosophy, and has a long history. The philosophy of language is concerned with the meaning of words and sentences, and the way in which language is used to describe the world. It is also concerned with the way in which language is used to think about the world, and the way in which language is used to communicate with other people.

THE MEANING OF WORDS

The meaning of words is a central issue in the philosophy of language. There are many different theories about the meaning of words, and it is one of the most debated issues in philosophy. The most common theory is that the meaning of a word is the set of things to which it applies. This is known as the referential theory of meaning. Another theory is that the meaning of a word is the way in which it is used. This is known as the use theory of meaning. There are many other theories, and it is one of the most interesting and important areas of philosophy.

I n h a l t.

	Seite
Zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Durlach, von Landgerichtsdirektor J. A. Zehner in Mannheim . . .	385
Die elsässischen Römerstraßen der Itinerare, von Privatdozent Dr. Otto Cuntz in Straßburg. Mit einer Kartenskizze . .	437
Die Urkundenfälschungen Grandidiers, von Privatdozent Dr. Hermann Bloch in Straßburg	459
Die Verwandtschaft der Herren von Backnang, von Dekan A. Klemm in Backnang	512
Badische Geschichtslitteratur des Jahres 1896, zusammengestellt von Dr. Alb. Werminghoff und Dr. Alfred Winkelmann in Heidelberg	520
Miscellen:	
Ein Kloster-Hornbacher Studentenpaß vom Ende des 15. Jahrhunderts, von Kreisarchivar Dr. J. Mayerhofer in Speier	556
Berichtigung einiger Lesefehler in zwei Urkunden König Friedrichs II. in Winkelmanns Acta imperii inedita, von Archivdirektor Dr. Heino Pfannenschmidt in Colmar . .	557
Zu den Habsburger Annalen, von Archivassessor Dr. Alex. Cartellieri in Karlsruhe	558
Zeitschriftenchau und Litteraturnotizen	558

Mitteilungen der Bad. Historischen Kommission No. 19.

VIII. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Freiburg . . .	m 49
IX. " " " " " " Neustadt i. B. . . .	m 50
X. " " " " " " Offenburg	m 51
XI. " " " " " " Rastatt	m 54
XII. " " " " " " Lörrach	m 55
XIII. " " " " " " Schopfheim . . .	m 56
XIV. " " " " " " Stockach	m 57
XV. " " " " " " Ettlingen	m 59

Index

1	Introduction	1
2	Chapter I	10
3	Chapter II	20
4	Chapter III	30
5	Chapter IV	40
6	Chapter V	50
7	Chapter VI	60
8	Chapter VII	70
9	Chapter VIII	80
10	Chapter IX	90
11	Chapter X	100
12	Chapter XI	110
13	Chapter XII	120
14	Chapter XIII	130
15	Chapter XIV	140
16	Chapter XV	150
17	Chapter XVI	160
18	Chapter XVII	170
19	Chapter XVIII	180
20	Chapter XIX	190
21	Chapter XX	200
22	Chapter XXI	210
23	Chapter XXII	220
24	Chapter XXIII	230
25	Chapter XXIV	240
26	Chapter XXV	250
27	Chapter XXVI	260
28	Chapter XXVII	270
29	Chapter XXVIII	280
30	Chapter XXIX	290
31	Chapter XXX	300

Zur gest. Beachtung.

Durch Verschulden des Setzers sind in Heft 3 in dem Aufsätze von Klemm die Seiten 525—28 unter einander vertauscht worden; an Stelle derselben sind durch den Buchbinder die am Schlusse dieses Heftes beigefügten beiden Blätter mit der richtigen Seitenfolge einzuschalten.

Zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Durlach.

Von

J. A. Zehnter.

§ 1.

Einleitung.

Im XI. Band dieser Zeitschrift (S. 337—441) habe ich eine Abhandlung „Zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Baden“ veröffentlicht, der auch (S. 339—350) die wenigen uns bekannten Nachrichten¹⁾ über die Juden aus den markgräflichen Gesamtlanden bis zur Teilung vom Jahre 1535 einverleibt sind. Was nun hier folgt, ist eine Studie „Zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Durlach“, umfassend die Zeit von der Teilung im Jahre 1535 bis zur Wiedervereinigung der beiden Markgrafschaften im Jahre 1771.

Auch hier werden jedoch, wie bei der früheren Abhandlung, nur diejenigen Teile der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Durlach berücksichtigt, welche noch heute zum Großherzogtum Baden gehören, während die inzwischen verloren gegangenen, hauptsächlich auf der linken Rheinseite gelegenen Gebiete keine Berücksichtigung finden. Für die folgende Darstellung kommen also nur in Betracht: 1) Die untere oder niedere Markgrafschaft Baden, bestehend aus: a) dem Oberamt Karlsruhe mit der Residenzstadt Karlsruhe und den Ämtern Mühlburg, Graben und Staffort; b) dem Oberamt

¹⁾ Vgl. dazu neuerdings Bd. XI, S. 638 dieser Zeitschrift.

[Faint, mostly illegible text, possibly a header or introductory paragraph.]

[Faint, mostly illegible text, possibly a main body paragraph.]

Dem Markgrafen Ernst wird zuerst von nächst
den Kindern von dem kommenden Jahre zu handeln
gesagt. Folgt die Bitte um eine Markgrafenbrief
aus. Die erste dieser Briefe lautet von H. A.
und lautet: „Wir Ernst, Markgraf von Baden
haben mit diesem Brief, daß wir auf inderhinf...

Bitten gemeiner Jüdischheit derselben gnädiglich erlaubt und ihnen dazu unser frey, stark glait gegeben haben, und thun das hiemit in Kraft dieses Briefs also, daß sie durch unser Fürstenthumb der Markgrafschaft Baden unseres Theils frei und sicher ziehen, handeln, wandeln, auch kaufen und verkaufen mögen, doch mit der Maß, wie andere Ußländige solichs in gedachtem Fürstenthum sich gebrauchen, und mit dem bedingten Fürworten, daß sie in solichem kaufen und verkaufen nit gebrauchen sollen einen wucherlichen Handel oder Contrakt, als sie die Summ des Kaufgeldes erhöhen von des Wuchers wegen, oder in einigen andern Weg, den Jemand könnit erdenken. Dazu sollen auch dieselbigen Juden und ihr jeglicher zu der Zeit, so er sich dieß unseres Gleits gebrauchen würde, unseren Unterthanen obgemelter unserer Markgrafschaft Baden nichts leihen, noch sonst einigen wucherlichen Handel oder Contrakt mit ihnen üben, in keinem Wege, bei Verlierung dieß unseres Geleits und schwerer Strafe, die wir uns nach unserem Gefallen gegen den Verbrecher vorbehalten. Und soll dieß Glait wahren bis uff unser Abkünden und ein Vierteljahr darnach. Hierauf so befehlen wir allen unsern Vögten, Amptleuten, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen und Gemeinden und sonst allen unsern Unterthanen dieß Fürstenthumbs, daß ihr die Juden bei diesem unserm gegebenen glait bis auf unser Abkünden pfaiben laßet, dawider gegen ihnen nit handelt, sondern sie dabei schützet und handhabt. Daran thut ihr unser ernstlich Meinung.^{*)}

Unterm 15. Juni 1551 erneuerte Markgraf Ernst auf Ansuchen gemeiner Jüdischheit den Geleitsbrief auf weitere acht Jahre. Dabei gewährte er auf besonderes Bitten den Juden Bimann und Samuel zu Heidelberg, Jakob und Samuel zu Weingarten, Mayer zu Mundelsheim, Abraham und Salomon zu Diedelsheim, über die der Judenschaft insgesamt bewilligten Befugnisse hinaus, auch das Recht, den Unterthanen Geld auf Zins zu leihen, jedoch mit der Beschränkung, daß sie von einem Gulden wöchentlich nicht mehr als einen pfalzgräfler Pfennig an Zins nehmen, im übrigen aber sich an die

*) General-Landesarchiv, Cop.-Buch Nr. 54 fol. 113. — Sievert, Gesch. der Stadt Müllheim, S. 246 Note 1.

Bestimmungen des Geleitsbriefs halten sollten. Überschritten sie den erlaubten Zinsfuß, so sollten sie Kapital und Zins verlieren und außerdem landesherrlicher Bestrafung verfallen. Auf liegenschaftliches Pfand den Unterthanen Geld zu geben, war ihnen bei gleichen Rechtsfolgen gänzlich verboten. Ihr Recht sollten alle Juden nach dem neuen Geleitsbrief nur bei den landesherrlichen Gerichten suchen, die Unterthanen nicht vor ausländische Gerichte laden und sich mit dem Spruch des zweiten inländischen Richters ohne weitere Appellation begnügen, bei Verlust des Freibriefs. Andererseits wurde ihnen auch prompte Justiz zugesagt. Für den bewilligten Freibrief hatte die „gemeine Jüdischheit“ während der acht Jahre jährlich 101 Gulden in Landeswährung als Tribut zu zahlen.¹⁾

Außer diesen Geleitsbriefen, „so gemeiner Jüdischheit“ gegeben wurden, finden wir von dem Markgrafen Ernst aber auch eine Reihe von Schutzbriefen für einzelne Juden, wodurch er diese in den Schutz des Landes aufnimmt und ihnen das Recht gewährt, samt Weib und Kind und Brodgesinde in einem bestimmten Orte der Markgrafschaft auf eine bestimmte Anzahl Jahre gegen Bezahlung eines bestimmten jährlichen Schutzgeldes in einem eigenen Hause oder zusammen mit einem andern Juden zu wohnen. Die meisten dieser Schutzjuden erhielten auch das Recht, mit den Unterthanen zu wuchern, wobei jedoch der Zinsfuß genau festgesetzt war. Die Schutzbewilligungen beziehen sich sowohl auf die untere Markgrafschaft Baden, woselbst, wie erwähnt, schon Markgraf Philipp eine grössere Zahl Juden aufgenommen hatte, namentlich aber auf die breisgauischen Landesteile, wo übrigens auch schon im Anfang der Regierung des Markgrafen Ernst Juden vorhanden waren; wir wissen wenigstens, daß, als die Stadt Freiburg im Jahre 1543 ihre Juden vertrieb und ihren Unterthanen jeden Verkehr mit Juden untersagte, Markgraf Ernst sich seiner Juden in Sulzburg und Emmendingen eifrig annahm, und die Stadt Freiburg, allerdings vergeblich, ermahnte, ihren Unterthanen zu gebieten, Forderungen, welche auf Glauben und Verschreibung geliehen worden, den Gläubigern folgen zu lassen.²⁾ Die Schutzbriefe des Markgrafen

¹⁾ Cop.-Buch Nr. 54 fol. 142.

²⁾ In Neuenburg bei Müllheim scheinen schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Juden gesessen zu sein, die bei dem allgemeinen

Ernst, von denen einer in Anl. 1 abgedruckt ist, stimmen im wesentlichen unter einander überein, zeigen aber im einzelnen mannigfache Abweichungen.

Für die unteren Landesteile liegen folgende Schutzbriefe ¹⁾ vor:

Name des Schutzjuden	Ort, wo er wohnen darf	Datum des Schutzbriefs	Jährliches Schutzgeld	Dauer der Schutzzeit
Baruch u. Gottschalk	Durlach	25. April 1547	200 fl. in Gold	4 J., mit Verlängerung auf je 4 weitere Jahre, falls nicht gekündigt wird.
Biman u. Samuel	Stein oder Staffort, nach Wahl	5. Aug. 1550	?	bis auf Widerruf.
David Jud von Hechingen nebst Vater und Mutter	Mundelsheim	9. Juni 1551	101 fl.	10 J.
Liebmann und Jonas von Diedelsheim	Wössingen oder Eisingen, nach Wahl	21. Okt. 1551	?	Für die Dauer des „Sterbens“ in Diedelsheim.

Baruch und Gottschalk hatten die Verpflichtung, in einem Haus, das sie von der Herrschaft kauften, zusammen zu wohnen. Da sie aber wegen vorgefallener Irrungen und Spänne sich nicht miteinander vertrugen, bewilligte Markgraf Ernst unterm 25. Dezember 1548 dem Gottschalk gegen Zahlung von 101 Gulden rheinisch in Gold das Recht, in Durlach ein eigenes Haus zu erwerben und seine Hantierung darin für sich zu treiben. Von da an hatte er jährlich nur

Judenbrand von 1349 ebenfalls verbrannt oder vertrieben wurden. Die Bürgerschaft von Neuenburg erhielt 1354 durch Kaiser Karl IV. und 1357 durch den Herzog Rudolf von Österreich Privilegienbriefe, welche ihr Freiheit von aller Judenschuld erteilten und auf „ewiglich“ bestätigten. Auf der Gemarkung Müllheim führt ein Gewann im Mattfeld den Namen „Judenkirchhof“. Ob aber der Name wirklich von einem Judenkirchhof herkommt und aus welcher Zeit er stammt, ist nicht bekannt. Vgl. Sievert, *Gesch. der Stadt Müllheim*, S. 245. — Gothein, *Wirtschaftsgesch. des Schwarzwalds*, S. 470 f.

¹⁾ Cop.-Buch Nr. 54 fol. 76^b, 132—141.

noch 101 Gulden in Gold als Tribut zu zahlen. Gottschalk war eigentlich durch einen Betrug in den Besitz des Schutzbriefs gekommen. Der Schutzbrief vom 25. April 1547 war nämlich in Wirklichkeit für die Juden Baruch und Manne bewilligt worden. Da aber die markgräflichen Schreiber den Namen des Manne nicht kannten, so hatte Gottschalk dem Manne dessen Recht abgekaut und hatte, ohne daß die markgräfliche Kanzlei von dem Handel Kenntnis hatte, seinen Namen in den Schutzbrief schreiben lassen. Als man den Betrug entdeckte, wurde Gottschalk verhaftet und in den Turm gelegt, auf Bitten seiner Ehefrau und anderer Juden aber wieder aus der Haft entlassen gegen Zahlung von 300 Thlrn., über welche der Markgraf unterm 20. Dezember 1548 quittierte.

Zahlreicher sind die Schutzverleihungen für das Oberland. Sie sind in folgender Tabelle zusammengestellt: ¹⁾

Name des Schutzjuden	Ort, wo er wohnen darf	Dat. des Schutzbriefs	Jährliches Schutzgeld	Dauer des Schutzes
Ysayas Jud	Sulzburg	18. Juli 1543	40 Gulden und 24 Ellen Sammet	4 J., welche sich je um 4 J. verlängern, falls nicht gekündigt wird.
Mardago und Leoman	Sulzburg Wolfenweiler	Fastnacht 1544	80 Guld. und 48 Ellen Sammet	12 J.
Schmol Jud	Weil an der Wiese	20. Aug. 1544	40 Guld. und 24 Ellen Sammet	12 J.
Jöbli samt seinem Sohne	Sulzburg	22. Sept. 1544	40 Guld., 24 Ellen Damast u. 24 Ellen Sammet	12 J.
David u. Hayum, Schwäger	Thenningen oder Malterdingen, nach Wahl	22. Novbr. 1544	zus. 100 Guld. u. 24 Ell. Damast	12 J.
Liebmann und Abraham	Schliengen	9. Febr. 1545	40 fl. u. 24 Ell. guten Sammet	12 J.
Baruch	Sulzburg	Michaeli 1545	40 fl. u. 24 Ell. schwarz. Sammet	4 J. m. Verläng. auf je 4 J.

¹⁾ Cop.-Buch Nr. 54 fol. 114—130 u. 132 ff.

Kraft der Bewilligung hatte Mardago nur das Recht, im Hause seines Vaters Isaak zu Sulzburg zu wohnen; Leoman wohnte dagegen bereits in einem Hause zu Wolfenweiler, in dem er auch ferner seine Wohnung behalten sollte. Beiden zusammen wurde das Recht eingeräumt, noch einen weiteren Juden zu sich zu nehmen, sei es in das Haus des Leoman oder in ein neu zu bauendes Haus nach Sulzburg. Dieser weitere Jude sollte die gleichen Rechte haben, wie Mardago und Leoman selbst, und es war den beiden überlassen, mit demselben zu vereinbaren, was er zu den von ihnen zu prästrierenden Abgaben ihnen beizusteuern habe. Mardago kaufte in der Folge in Sulzburg ein eigenes Haus mit Scheuer ohne Wissen und Erlaubnis des Markgrafen und wurde deshalb bestraft. Er verglich sich aber „unterthäniglich“ mit dem Markgrafen „wegen solicher seiner Versehung“, worauf ihm „gnädiglich gegonnet wurde“, das Haus entweder zu verkaufen oder es an einen Christen zu vermieten oder es selbst zu bewohnen. Auch Isayas hatte bereits ein Haus in Sulzburg. Dem Schmol zu Weil wurde unterm 24. April 1545 gestattet, seinen Tochtermann Jonas zu sich in sein Haus aufzunehmen. Dafür mußte er jährlich weitere 24 Ellen Sammet als Tribut geben, durfte aber auch den Unterthanen, statt wie bisher bis zu 20 Gulden an Hauptgut und Zins, fernerhin bis zu 30 Gulden leihen. David und Hayum durften zusammen nur ein Haus bewohnen. Falls jeder ein besonderes Haus erwerben würde, sollte sich ihr Tribut in der Art erhöhen, daß sie statt 24 Ellen Damast ebensoviel Ellen guten Sammet jährlich zu liefern hätten. Nach einer spätern Vereinbarung wurde dem David, der in Thenningen wohnte, gestattet, für seinen Teil jährlich an Tribut 50 Gulden und 26 Thaler zu bezahlen, ohne daß er weiter um den Tribut des Hayum sich zu kümmern hatte. Jößli und sein verheirateter Sohn mußten zusammen in einem Haus zu Sulzburg wohnen. Den ihnen auferlegten Tribut hatten sie alljährlich „uff die Frankfurter Herbstmeß“ zu entrichten. Liebmann und Abraham war das Recht eingeräumt, falls sie nicht weiter in Schliengen wohnen wollten, ihren Wohnsitz nach Sulzburg zu verlegen. Dasselbst durften sie entweder im Hause ihres Vaters Isajas oder zusammen in eigenem Haus wohnen. Falls sie nach Sulzburg ziehen würden, sollte sich ihr Schutzgeld von 40

auf 50 Gulden erhöhen. Dem Herrsch. war in seinen Schutzbrief das Recht eingeräumt, in dem der Herrschaft gehörigen Mann zu Wohnung, so vermahlet gegen die Juden (eingekauft), zu wohnen. Sein Erbsitz wurde später auf 80 Gulden erhöht, unterm 25. Januar 1560 aber wieder auf 50 Gulden ermäßig, wovon er jährlich 5 Gulden in die markgräfliche Haus, in dem er wohnte, verheuen durfte, während er die übrigen 45 Gulden baar zu zahlen hatte.

Von Juden Isayas, David und Hayum, sowie Jülli war schon in ihren Schutzbriefen das Recht eingeräumt, in ihren Wohnungen, eines jeden Jars auf den langen Tag ein Synagog und Schul zu halten, unverbindert männiglich¹⁾. Auf Sonntag besuch 1566 bewilligte aber Markgraf Ernst generell den Juden zu Sulzburg das Recht, eine Schul oder Synagoge aufzurichten und dazu einen Vorsinger oder Schulmeister, der alle ihre Weiber, Kinder und Gesinde nach ihrem Gebrauch und Gewohnheit lehre, samt des Vorsingers Weib und Kinder in ihren Behausungen bis zum Ausgang ihrer Schutzzeit zu unterhalten. Der Vorsinger durfte jedoch weder selbst noch durch einen Gehilfen Wucher oder Handel treiben. Für diese Bewilligung zahlten die Sulzburger Juden sofort baar 40 Gulden in Gold und in Zukunft jährlich 8 Gulden. Der Vorsinger stand jeder Zeit, gleich andern Juden, im Schutz.¹⁾ — In der Folge bewilligte Markgraf Ernst den Sulzburger Juden noch einen zweiten Vorsinger, für welchen sie gleichfalls 8 Gulden jährlich zu bezahlen hatten. Beide Vorsinger mußten in einer Behausung in Sulzburg wohnen.²⁾

§ 3.

Die Regierungszeit der Markgrafen Bernhard und Karl II. (1552—1577).

Als Markgraf Ernst im September 1552 die Regierung niederlegte, übergab er die Lande seinen beiden Söhnen Bernhard und Karl, und zwar erhielt Bernhard die untere Markgrafschaft Baden, Karl die übrigen Besitzungen. Markgraf Bernhard starb jedoch schon am 20. Januar 1553, so daß

¹⁾ Cop.-Buch Nr. 54 fol. 131. — ²⁾ Cop.-Buch Nr. 54 fol. 132.

von da an Karl II. das ganze baden-durlachische Gebiet in seiner Hand vereinigte.

Sowohl Markgraf Bernhard, als auch Markgraf Karl behielten nach ihrem Regierungsantritt die Juden im Lande. Bezüglich Bernhards wissen wir dies zwar nur aus einem Schreiben des Markgrafen Karl an den Amtmann zu Mundelsheim vom 5. Januar 1554, worin er diesem mitteilt, er habe dem Juden David gestattet, weitere drei Jahre zu Mundelsheim zu wohnen „mit der Maß, so weyland unser Bruder Bernhart mit ihme letztlich angenommen.“¹⁾ Dagegen sind uns von dem Markgrafen Karl zahlreiche Urkunden in Bezug auf die Juden erhalten.

Als Markgraf Karl zur Regierung kam, dauerte die Freiheit, welche sein Vater Ernst unterm 15. Juni 1551 „gemeiner Jüdischheit“ für die untere Markgrafschaft Baden auf acht Jahre bewilligt hatte, noch nahezu sieben Jahre; auch war die Zeit, für welche Ernst einzelnen Juden Schutzbriefe erteilt hatte, meist noch im Laufe. Markgraf Karl bestätigte nun nicht nur die noch laufenden Privilegienbriefe, sondern nahm auch neue Juden in den Schutz auf. Indessen tritt dabei doch bereits das Bestreben hervor, die Juden möglichst in der Hand zu behalten, um sie gegebenen Falls ohne weiteres abschaffen zu können; auch wird das Recht zum Wuchern überall thunlichst beschränkt. So bewilligt Karl auf Georgi 1553 zwar dem Salomon, Sohn des Bimann, auf zehn Jahre den Schutz nach Weil, jedoch erhält dieser das Recht, den Unterthanen auf Wucher zu leihen, nur auf drei Jahre, während er sich die übrige Zeit nach der Ordnung zu richten hat, wie sie ihm und andern Juden (gemeiner Jüdischheit) gegeben war. Als Wucher darf er von einem Judengulden wöchentlich nur 1 Pfennig, und von dem, was unter 1 Gulden ist, wöchentlich nur 1 Heller nehmen. Als Schutzgeld hat er jährlich 10 Kronen zu zahlen. Mit den Unterthanen zu Weil, d. h. mit der Gemeinde, soll er sich „umb die Steuer und andere Dienstbarkeit, d. i. Fröhnen und Wachen, vertragen“. Nach Ablauf der Schutzzeit darf er mit seinem Vermögen unbehelligt abziehen, muß jedoch vorher 10 Kronen Abzugsgeld zahlen.²⁾ — Dem von dem Markgrafen Ernst

¹⁾ Cop.-Buch Nr. 54 fol. 146. — ²⁾ Cop.-Buch Nr. 54 fol. 144b.

nach Mundelsheim aufgenommenen Juden David wird unterm 5. Januar 1554 gestattet, noch drei Jahre lang mit den Unterthanen zu wuchern, gegen jährlich 40 Gulden Tribut. Nach Umfluß der drei Jahre darf er zwar, wenn er will, bis zu Ende der ganzen zehn Jahre noch in Mundelsheim wohnen, aber keinen Wucher mehr treiben, hat dann aber auch jährlich nur noch 24 Ellen Damast als Tribut zu geben. Im übrigen bleibt es bei den Bestimmungen seines Schutzbriefes von 1551.¹⁾ -- Den Juden Gottschalk und Baruch zu Durlach wird unterm 27. April 1553 zwar ihr Freibrief bestätigt, in der Bestätigungsurkunde aber bereits gesagt, daß sie sich der Ordnung fügen müßten, welche der Markgraf mit ihnen und den andern schirmverwandten Juden in der Folge etwa vornehmen werde.²⁾ Mit Baruch wird dann unterm 12. April 1554 vereinbart, daß er fernerhin nur noch 40 Gulden Schutzgeld zu zahlen brauche; dafür muß er aber auf zwei Jahre seiner noch laufenden Schutzzeit verzichten und darf nur noch drei Jahre wuchern; die übrige Zeit ist ihm nur noch gestattet, mit ehrbarer, aufrechter Kaufmannschaft, aber nicht mit Wucher sich abzugeben. Für die Zeit, wo er nicht mehr wuchern darf, mindert sich sein Schutzgeld von 40 Goldgulden auf 24 Ellen Damast jährlich.³⁾ — Dem Juden David wird unterm 5. März 1553 der Schutz für Thenningen oder Malterdingen auf zehn weitere Jahre unter den Bedingungen seines bisherigen Schutzbriefes gegen 24 Ellen Damast jährlich bewilligt. Er soll sich aber gleichfalls der Ordnung fügen müssen, die des Wuchers halber mit den hintersässigen Juden demnächst etwa ergehen würde.⁴⁾

Unterdessen ergab sich für den Markgrafen auch von anderer Seite noch Veranlassung, auf Abschaffung der Juden, wenigstens in der unteren Markgrafschaft, hinzuwirken. Als nämlich die Landstände der untern Markgrafschaft Baden auf dem Landtage zu Pforzheim im Juli 1554 dem Markgrafen zur Tilgung von Schulden und zur Führung seines Hofhalts eine Beihilfe gewähren sollten, bewilligten sie diese zwar, verlangten aber neben der Abstellung anderer Beschwerden insbesondere auch, daß „die Juden uß dem Land weg- und ab-

¹⁾ Gen.-Land.-Arch. Cop.-Buch Nr. 54 fol. 146. — ²⁾ Cop.-Buch Nr. 54 fol. 146^b. — ³⁾ Cop.-Buch Nr. 54 fol. 146^b. — ⁴⁾ Cop.-Buch Nr. 54 fol. 147.

geschafft^a würden, da „sich leider ganz glaublich befind, daß die Juden, so im Land seind, einer ehrsamten Landschaft zum höchsten nachtheilig und beschwerlich^a seien. Der Markgraf ließ den versammelten Landständen eröffnen, „wiewohl Seine Fürstlich Gnad hievor allerhand mittel und weg gesucht, wie die füglich uff dem land möchten gebracht werden, auch mit etlichen uff nachlaß der bewilligten jar gehandelt, so wiß Ir Fürstlichen Gnad doch dieselben, one Verletzung Seiner Fürstlichen Gnaden Herren vatters seliger dechnus brief und siegel, mit gewalt vor außgang ihrer verschriebenen jar nit außzutreiben. Sobald aber ihre jar verschienen, woll Ir Fürstliche Gnaden dieselben förblich abschaffen; dann Ir Fürstliche Gnaden für sich selbst nit geneigt, die zu halten oder ander anzunehmen. Dem Allem soll also von Seiner Fürstlichen Gnaden gelept und nachkommen werden.“¹⁾

Das Bestreben des Markgrafen, die Juden aus den untern Landesteilen abzuschaffen, tritt denn auch in der Folge fortgesetzt hervor. So vergleicht er sich u. A. in einer Urkunde vom 12. April 1555 mit dem Juden Gottschalk zu Durlach, „der vermög seiner Freiheit noch etliche Jahr zu Durlach zu sitzen gehabt“, daß er auf Georgi 1557 abziehe und auf den Rest seiner Schutzzeit verzichte. Dafür braucht er von nun an nur noch 40 Gulden Tribut jährlich zu bezahlen. Während der zwei Jahre darf er von einem Gulden nur einen pfalzgräfler Pfennig Wucher nehmen. Bei seinem Abzug muß er sich mit dem Markgrafen wegen seines Abzugs vergleichen, gemäß seinem Freibrief.²⁾

Den Geleitsbrief jedoch, welchen Markgraf Ernst im Sommer 1551 „gemeiner Jüdischheit“ für die untere Markgrafschaft Baden auf weitere acht Jahre bewilligt hatte, verlängerte Markgraf Karl, als er abgelaufen war, unterm 30. November 1560 für diesen Landesteil auf weitere sechs Jahre mit dem gleichen Inhalt, mit dem er ursprünglich im Jahre 1537 ausgestellt worden war, also so, daß die Juden nur kaufen und verkaufen, aber nicht wuchern dürften, „Alles der römischen Kaiserlichen Majestät Mandaten unabbrüchlich etc“. Für diese

¹⁾ v. Weech, Badische Landtagsabschiede, diese Zeitschr. 29, S. 327; Derselbe, Bad. Gesch. S. 265. — J. J. Moser, Einl. in das markgräfl. bad. Staatsrecht, Frankfurt u. Leipzig 1772, S. 323. — ²⁾ Cop.-Buch Nr. 54 fol. 149. — Fecht, Gesch. der Stadt Durlach, S. 633/34.

„Gönning, Freiheit und Geleit“ hatte sich die Judenschaft der Zahlung wegen mit dem Markgrafen zu vergleichen.¹⁾ — Eine gleiche Geleitsfreiheit, wie für die untere Markgrafschaft Baden, bewilligte Markgraf Karl unterm 30. November 1560 sodann gemeiner Judenschaft auf sechs Jahre auch für die Markgrafschaft Hochberg, die Landgrafschaft Sausenberg und die Herrschaften Röteln und Badenweiler und gestattete den Juden, durch diese Landesteile „frei und sicher zu ziehen, zu handeln, zu wandeln, auch zu kaufen und verkaufen“. Dieser letztere Brief wurde dann 1566 und 1572 auf je weitere sechs Jahre verlängert.²⁾ — Daß der im Jahre 1560 für die untere Markgrafschaft auf sechs Jahre bewilligte Geleitsbrief nach deren Ablauf gleichfalls verlängert worden wäre, ist nicht zu ersehen. Speziell bezüglich der Juden in Durlach wurde im Jahre 1560 verfügt, daß sie nur in Gegenwart zweier Schaumeister aus der Metzgerzunft schächten dürften. Die beiden hinteren Viertel des Thieres hatten sie um billigen Preis an die Metzger zu verkaufen und nur wenn diese das Fleisch nicht nehmen wollen, durften sie es an die Christen verkaufen, wozu ihnen zwei Metzgerbuden in der Stadt eingeräumt wurden.³⁾

Für die oberen Landesteile wurden auch im Laufe der 1550er und 1560er Jahre noch manche Schutzbewilligungen erteilt. Unterm 8. März 1557 erläßt Markgraf Karl dem Samuel zu Weil und dessen Stiefmutter, des Baruch verlassener Witwe zu Sulzburg, das Schutzgeld, so von Martini bis zu Baruchs Tod erwachsen, aus „fürstlicher Mildthätigkeit“ und vergönnt dem Samuel, daß dessen Tochtermann Jonas, der bisher bei Samuel gewohnt, zu Weil in ein besonderes Haus ziehe. Die Schutzannahme soll bis auf Kündigung dauern. Samuel und Jonas haben nach der gemeinen Judenordnung zu leben. Jonas hat seinen bisherigen Tribut auch ferner zu bezahlen.⁴⁾ — Am 30. Juli 1557 bewilligt Karl sodann dem Schmol zu Weil, während der Zeit, während welcher den Juden überhaupt im Lande zu wohnen gestattet würde, seinen Sohn Isaak nebst Weib und Kind bei sich in

¹⁾ Cop.-Buch Nr. 54 fol. 153. — ²⁾ Ebendas. fol. 152, 153, 165. — Siefert, Gesch. der Stadt Müllheim S. 246 Note 1. — ³⁾ Fecht, Gesch. der Stadt Durlach, S. 634. — ⁴⁾ Cop.-Buch Nr. 54 fol. 147b.

seiner Behausung zu haben. Doch muß dieser sich nach den Artikeln der neu verglichenen Freiheit richten und jährlich 12 Ellen Damast als Tribut geben.¹⁾ — Unterm gleichen Tag vergönnt der Markgraf dem Leomann zu Wolfenweiler für die Dauer seiner Freiheit seinen Tochtermann Lämmlein samt Weib und Kind zu sich in seine Behausung zu nehmen, unter den gleichen Bedingungen, wie bei Schmol.²⁾ — Das gleiche Recht wird unterm nämlichen Tag auch dem David zu Thenningen bezüglich seines Tochtermanns gestattet.³⁾ — Am 1. April 1562 erlaubt sodann der Markgraf dem Tochtermann Leomanns Lämmlein, neben dem Hause seines Schwiegervaters auf der gleichen Hofstatt sich ein Haus zu bauen und darin zu wohnen, solange die Juden geduldet werden.⁴⁾ — Unterm 20. November 1567 bewilligt der Markgraf ferner dem David von Thenningen, seinen Tochtermann Hayum ohne Erhöhung seines Tributs solange bei sich zu haben, als Juden zu Sulzburg wohnen. Hayum hat die gleichen Rechte, wie diese, und muß sich nach den diesen bewilligten Artikeln richten.⁵⁾ — Am 26. Mai 1570 gestattet der Markgraf dem Juden Jakob von Aach nebst Weib und Kind, seinem Vater und seinem Gesinde, sich zu Cander (Kandern), in der Herrschaft Röteln, in den Schutz zu setzen, mit den gleichen Rechten, wie die andern Juden. Zu wuchern ist ihm untersagt. Als Tribut muß er jährlich 20 französische Kronen bezahlen. „Und da er bürgerliche Gerechtigkeit zu Cander haben will, soll er sich mit den Unsern daselbst vergleichen.“⁶⁾ — Endlich erfolgte unterm 31. Juli 1572 eine Schutzbewilligung für den Juden Gerson aus Türkheim auf zwei Jahre nach Sulzburg, mit den Rechten der andern Juden. Zu wuchern ist auch ihm untersagt.⁷⁾

Auch für die untere Markgrafschaft werden, trotz der Zusage auf dem Landtag von 1554, während der 1560er Jahre noch Schutzbewilligungen erteilt. Am 6. Dezember 1566 gestattet Markgraf Karl dem Bonam, Sohn des Baruch zu Durlach, sechs Jahre in Stein zu wohnen. Er darf aber

¹⁾ Cop.-Buch Nr. 54 fol. 150^a u. b. — ²⁾ Ebendas. fol. 150^b—151^b. —

³⁾ Ebendas. fol. 151^b. — ⁴⁾ Ebendas. fol. 157. — ⁵⁾ Ebendas. fol. 176.

— ⁶⁾ Ebendas. fol. 178. — ⁷⁾ Ebendas. fol. 177^b. — Sievert, Gesch. der Stadt Müllheim, S. 247.

nicht wuchern, sondern nur „mit freiem, aufrechten, redlichen Kaufen und Verkaufen hantieren und handeln“, bei schwerer Strafe. Er hat jährlich 28 Gulden Tribut zu entrichten.¹⁾ Unterm 25. April 1569 bekennt sodann Markgraf Karl, „daß wir uff unterthänig Ansuchen unseres Schirmsverwandten zu Pforzheim, Jakob Juden, gnädiglich bewilligt, daß er die Mängel an den Rüstungen und Gewehren, so sich in jüngster Musterung in unser oberen Markgrafschaft und Herrschaften befunden, ergänzen und unseren Unterthanen umb leidenliche Bezahlung geben solle“. Jakob seinerseits bezog die Rüstungen von Hermann Bomgartner, Bürger und Handelsmann zu Straßburg. Und da dieser, bevor er lieferte, sich der Zahlung versehen wollte, so wandte er sich an den Markgrafen und dieser gab in der gleichen Urkunde vom 25. April 1569 Weisung an die Beamten in den Herrschaften Hochberg, Röteln und Badenweiler, daß, wenn Jakob Jud ihnen und den Unterthanen die Rüstungen geliefert, das Geld dafür an Bomgartner zu zahlen sei, jedoch nur mit Zustimmung des Jakob.

Zu Müllheim wurde „1576 umb Diebstahls willen ein Judt gehenckt ahn den Ort und Galgen, da zuvor ein Judt gehenckt gewesen. Haben sich beide taufen lassen, sonsten wären sie an die Füß gehenckt worden. Der Letzte ist aber doch nicht beständig geblieben“. Noch jetzt heißt, vermutlich von dort her, eine Stelle in der Gemarkung Müllheim zum Judengalgen.²⁾

§ 4.

Die Zeit der Markgrafen Ernst Friedrich, Jakob und Georg Friedrich (1577—1622).

Als Karl II. am 23. März 1577 starb, hinterließ er drei minderjährige Söhne: Ernst Friedrich, geb. am 17. Oktober 1560, Jakob, geb. am 26. Mai 1562, und Georg Friedrich, geb. am 30. Januar 1573. Nach der von ihrem Vater kurz vor seinem Tode getroffenen, jedoch nicht rechtsgiltigen Verfügung sollten die drei Söhne gemeinschaftlich seine Erben und Nachfolger sein. Die Regierung wurde zunächst auch

¹⁾ Cop.-Buch Nr. 54 fol. 165. — ²⁾ Sievert, Gesch. der Stadt Müllheim, Anhang I u. II.

turch eine gemeinschaftliche Vormundschaft geführt. Als über Ernst Friedrich im Jahre 1584 die Volljährigkeit erreicht hatte, wurde das Land unter die drei Brüder geteilt: Ernst Friedrich erhielt die untere Markgrafschaft Baden mit Altensteig, Besigheim und Mundelsheim, Jakob, der zugleich für großjährig erklärt wurde, die Herrschaften Hochberg, Sulzburg, Höchingen und Landeck, Georg Friedrich die Landgrafschaft Sausenberg und die Herrschaften Röteln und Badenweiler. Georg Friedrich blieb zunächst noch unter der Vormundschaft seiner Mutter und seiner beiden Brüder. Jakob starb jedoch bereits im Jahre 1590, Ernst Friedrich im Jahre 1604, worauf Georg Friedrich, der im Jahre 1595 das Alter der Volljährigkeit erreicht hatte, den ganzen Besitz der durlachischen Linie wieder in seiner Hand vereinigte.

Die Zeit nach Karls II. Tod gestaltete sich für die Juden ungünstig. Als bald nach der Übernahme der Regierung beschlossen die Vormundschaftsräte der Söhne desselben, alle Juden nach Ablauf der ihnen bewilligten Freibriefe aus sämtlichen Fürstentumen und Landen auszutreiben¹⁾, und als demnächst im Januar 1582 die landständischen Ausschüsse der Landgrafschaft Sausenberg und der Herrschaften Röteln und Badenweiler auf dem Schlosse zu Röteln versammelt waren und zu den Kosten des Longuevillischen Vergleichs der Regierung eine Beihilfe von jährlich acht Batzen von 100 Gulden Vermögen der Unterthanen bewilligten, wurde ihrem Begehren, „auch hinfüro mit keinem Juden beschwert zu sein“, bereitwillige Willfahung zugesagt.²⁾

Über das Verfahren, welches die Markgrafen Ernst Friedrich und Georg Friedrich nach Besetzung der oberen Markgrafschaft Baden den dortigen Juden gegenüber beobachteten, ist in meiner Abhandlung „Zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Baden“, Bd. XI dieser Zeitschrift S. 359 ff. bereits berichtet worden. Auch in ihren eigenen Landen hielten sich, trotz der Beschlüsse und Zusagen der Vormundschaft, eine zeitlang noch Juden auf. Wir wissen

¹⁾ Sachs, Einl. in die Gesch. der Markgrafschaft Baden, IV, S. 186. — Sievert, Gesch. der Stadt Müllheim, S. 246 Note 1. — Fecht, Gesch. der Stadt Durlach, S. 634. — ²⁾ Diese Zeitschrift Bd. 29, S. 342. — v. Weech, Bad. Gesch., S. 271.

zwar darüber nicht viel Näheres; daß aber Juden im Lande waren, ergibt sich nicht bloß aus dem, was weiter unten von dem Markgrafen Georg Friedrich berichtet werden wird, sondern auch aus einigen andern Thatsachen. Schon in der erwähnten früheren Abhandlung, Bd. XI, S. 372, ist gemeldet worden, daß in einem Bittgesuch vom Jahre 1610 der Jude Hayum zu Ettlingen als „ein Sulzburger Kind“ bezeichnet wird. Wir finden aber bei den Akten des Großh. Generallandesarchivs auch einen Bericht des Oberamts Pforzheim vom 27. Oktober 1608, aus dem hervorgeht, daß damals auch in Pforzheim Juden wohnten. Zwei dort in Schutz sitzende Juden hatten nämlich um kaufweise Überlassung von Getreide aus dem Amtsspeicher zu Pforzheim gegen Verpfändung ihrer Häuser nachgesucht und das Oberamt berichtete darüber an die Regierung zu Durlach, indem es bemerkte, dieselben brauchten das Getreide allerdings auf den Winter für ihre Haushaltungen, und es sei nicht zu befürchten, daß sie damit Handel treiben wollten. Was aber die Solvenz der Gesuchsteller anbelange, so sei der eine „ein ungewisser Bezähler, dessen Behausung zuvor mehr als zuviel unter Werths verschrieben und beschwerdt“; der ander aber sei „ein liederlicher Haushalter und zu besorgen, man werde die Bezahlung kümmerlich von ihm beibringen mögen, sonst könne man jedoch nicht vernehmen, daß seine angebotene Behausung anderwärts verpfändet sei“.

In der Folge zeigte sich jedoch der streng lutherische Markgraf Georg Friedrich als ein scharfer Judengegner und vertrieb sämtliche Juden aus seinem Lande. In einer Vogtsordnung desselben ohne Datum¹⁾ finden wir unter Nr. 44 „Von Juden“ zunächst die Bestimmung: „Unsere Unterthanen sollen sich auch hinfüro alles Contrahirens und Handelns, es seie mit Kaufen oder Verkaufen, Entleihen, Versetzen, Verschreiben, Verpfänden oder in andrer weg, wie das genannt werden möchte, mit und gegen die Juden gänzlich enthalten, alles bei Straf an Leib und Gut. Da auch Jemand, daß sich einer oder mehr, gehörter Gestalt, gegen den Juden versteckt (sich mit ihm in Händel eingelassen), kundbar würde, soll er bei seinem Eid denselben uns oder dem Amtmann, darunter

¹⁾ Gen.-Land.-Arch. M 130/59 n.

er gegessen, anzeigen, und sonstn insgemein von unsern Amtleuten den Juden, so wider dieß unser Gebot mit unseren Unterthanen in ein oder ander Weg contrahirt, keine amtliche Hülf erwiesen oder erzeugt werden; deßgleichen auch alle Obligationes und Verschreibungen, so derentwegen aufgerichtet, von Unwürden und -kraft sein, es wäre denn Sach, daß der Contract mit unserm oder unserer Beamten Vorwissen und Consens beschehen¹⁾. — In einem andern Vogtsbrief des Markgrafen Georg Friedrich, gleichfalls ohne Datum¹⁾, heißt es sodann unter dem Titel „Juden halb“: „Es soll auch ein Jeder bei seinem Eid anzeigen, ob er hinter den Juden sei oder ander wisse, wieviel und was er den Juden schuldig, auch welchen Juden, dann wir hievor verboten, Niemand mehr hinführohin wenig oder viel um die Juden entlehnen soll, darzu auch weder sich noch seine Güter, mit Verziehung einiger Freiheit gegen den Juden oder Christen verschreiben, Alles bei Straf Leibs und Guts, es wäre denn, daß ihme, sich zu verschreiben, von uns bewilligt wäre, sonst soll es durch dieß unser Gebot keine Kraft haben.“ — In dem Testamente des Markgrafen Georg Friedrich vom 17. November 1615 ist sodann bezüglich der Juden verfügt: „Und zu mehrerer Erhaltung des einigen wahren Gottesdienstes dick besagter (lutherischer) Religion haben wir auch allbereit alle Juden aus unserem Fürstenthume, Graf- und Herrschaften ausgeschafft, weil dann dieselben unseres einigen Seligmachers Jesum Christum gräulich verlästern und sonstn den Christen, sonderlich den armen Unterthanen, in unzählige Weg beschwer- auch verderblich. So legen wir hiemit allen künftigen regierenden Markgrafen zu Baden und Hochberg u. s. w. ernstlich auf, daß ihrer keiner zu ewigen Tagen einigen Juden oder Judengenossen in unseren Fürstenthumen, Graf-, Herr- und Landschaften einkommen oder wohnen lasse, bei Vermeidung unseres ewigen Heilands Ungnad und unausbleiblicher Strafe.“ — Die baden-durlachische Landesordnung von 1622²⁾ wiederholte sodann im VII. Teil, welcher handelt „von denjenigen Personen, so in Unsern Graf-, Herrschaften und Landen nicht geduldet werden sollen“, unter Titel 6 „von Juden“ die schon

¹⁾ Gen.-Land.-Arch. M 130/591. — ²⁾ Gedruckt zu Durlach im genannten Jahr, aber erst 1654 publiziert.

in den angeführten Vogtsordnungen enthaltenen Bestimmungen und verfügte, daß die Juden ihre Forderungen an die Unterthanen zum Zweck der Erledigung binnen vier Monaten bei der Regierungskanzlei anzumelden hätten. Im übrigen gestattete die Landesordnung zwar den fremden Juden, frei und sicher durch die markgräflichen Lande zu ziehen, verbot ihnen aber dabei jeden Handel und Verkehr mit den Unterthanen. Zum Zweck der Durchreise durch das Land hatten sie von Amt zu Amt einen Geleitsbrief zu lösen, der für eine Mannsperson 24 Kr., für eine Weibsperson 12 Kr. und für ein Kind 6 Kr. kostete. Juden, die nicht bloß durch das Land reisen sondern sich an einem Orte mehrere Tage aufhalten wollten hatten bei der Regierungskanzlei die Erlaubnis dazu zu erwirken und dafür eine Gebühr je nach den Umständen zu zahlen. (Vgl. Anl. 2.)

Bevor hier in der Landesordnung das Geleitswesen näher geregelt wurde, galten während der Zeit, in welcher die baden-durlachischen Markgrafen die baden-badischen Lande besetzt hatten, die in Bd. XI, S. 373 dieser Zeitschrift aufgeführte Vorschriften auch für das baden-durlachische Gebiet. Es kam aber damals schon zuweilen vor, daß an die Stelle der speziellen Geleitsbewilligung für jeden einzelnen Fall eine generelle Bewilligung trat, durch die der Inhaber des Geleits das Recht erhielt, gegen eine mit ihm vereinbarte einmalige Zahlung auf eine gewisse Zeit die Markgrafschaft frei und ungehindert zu betreten. So bekennt der Markgraf Georg Friedrich in einem Geleitsbrief vom 26. Mai 1621, daß er „uff unterthänig Bitte Hirtzen Juden von Grumbach sambt seinem bei sich habenden Diener, Weib und unverheiratheten Kindern zu bemeldtem Grumbach, von dato an zu rechnen zwei Jahr lang, in seinem Fürstenthum, Landt und Gebiet zu reisen, sein frei, stark und sicher Geleit, soweit sich dasselbe erstreckt, gnädig vergönnet und bewilligt habe, doch dergestalt, daß sie sich sammt und sonders in Zeit des währenden Geleits geleitlich halten, auch gegen seine Unterthanen mit Kaufen und Verkaufen durch keinen Kontrakt (außerhalb an Jahr- und Wochenmärkten, doch auch nicht wucherlich sein sollen) oder anderer Handlung in die oder ander weg, anmaßen noch gebrauchen, sonder in solchen Fall mehrgedachter Jud und obbenannte Personen seine Ungnad und hohe Strafe zu erster Erfahrung gefalle

dazu auch diese Befreiung ipso facto verwirkt haben sollen“. Der Grund für diese generelle Bewilligung war vermutlich der, daß Hirtz mit dem fürstlichen Marstall häufig Pferdehandel hatte. Wenigstens machte Hirtzens Sohn Samuel, als er nach seines Vaters Tod unterm 9. April 1626 sich um ein generelles Geleit nach dessen Art bewarb, dem Markgrafen das Angebot, ihm mit Darleihung von Pferden zu Diensten zu sein „oder aber gute Klepper um ein gebühlich Geld zu Wege zu bringen“, worauf ihm dann auch ganz in der gleichen Weise, wie seinem Vater, generelles Geleite bewilligt und die sämtlichen Ämter der unteren und oberen Landesteile davon benachrichtigt wurden.

§ 5.

Die Regierungszeit des Markgrafen Friedrich V. (1622 – 1659).

Die Vertreibung der Juden aus der Markgrafschaft Baden-Durlach durch Georg Friedrich hatte über ein halbes Jahrhundert Bestand. Nur während der Unruhen des 30jährigen Krieges erhielten einzelne Juden wieder Zutritt im Lande. So wurde im Jahre 1636 das Salzmonopol im Durlachischen an den Juden Jakob Ettlinger für 100 Reichsthaler verpachtet, wovon die Stadt 50 Gulden erhielt.¹⁾ Der Jud Baruch, genannt das Kaufmännle, von Grombach erwähnt sodann in einer Eingabe von 1652, er habe sich vordem in die sieben Jahre zu Pforzheim und Durlach aufgehalten. Diese Ansiedelungen während des 30jährigen Krieges waren aber nur vorübergehend. Markgraf Friedrich wurde nämlich während des 30jährigen Krieges wiederholt aus seinem Lande vertrieben und erst durch den westphälischen Frieden (1648) wieder dauernd in dessen Besitz eingesetzt. Diese Abwesenheit des Landesherrn hatten einzelne Juden offenbar benützt, um sich im Lande niederzulassen. Mit der Wiedereinsetzung des Markgrafen verschwanden aber diese wenigen Juden alsbald wieder aus dem Lande. Da also während der Regierungszeit Friedrichs V. Schutzjuden sich nicht im Lande befanden, enthalten die uns aus der Regierungszeit dieses Markgrafen er-

¹⁾ Fecht, Gesch. der Stadt Durlach, S. 507.

haltenen Akten auch nur Bestimmungen, welche sich auf die Regelung des Geleitens für fremde Juden beziehen.

Diesen fremden Juden, welche die Markgrafschaft zu besuchen pflegten, war natürlich die Erhöhung des Geleitgeldes, welche durch den Markgrafen Georg Friedrich im Jahre 1619 verfügt worden war (vgl. oben S. 402 u. Bd. XI, S. 374 dieser Zeitschrift) nichts weniger als erwünscht. Im September 1625 baten „sämtliche Juden zu Speyer, Bruchsal, Grumbach und uff dem Kraichgau“ um Herabsetzung des Geleitgeldes auf den früheren Fuß. Sie führten dabei aus, das Geleitgeld im Jahre 1619 erhöht worden, „nachdem der Reichsthaler angefangen uffzusteigen und die Hardtmünzen geringert gewesen. Folgende aber, als der Thaler wiederumb valutirt und herunter uff den alten Fuß gesetzt worden, sei doch das Geleit in seiner Steigerung geblieben. Dieweil aber sie arme Juden in den gemeinen Landsverderbungen sowohl von Feinden als Freinden merklich gelitten und aufs äußerst ruinirt worden seien, gestalt sie noch uff alle begebende Durch- und Anzüge das Äußerst hergeben und sich verfolgen lassen müßten, dieweil hero sie so erarmet und erarmten noch, daß sie bei dem hohem Geleitgeld das markgräfliche Land nicht durchreisen und benützen könnten.“ Man möge daher das Geleitgeld wieder auf den alten Fuß herabsetzen. In der Kurpfalz sei auch ihre Bitte das Geleitgeld auch bereits wieder auf den alten Fuß gemindert worden. — Die markgräfliche Kanzlei berichtete jedoch dem Markgrafen, es sei durchaus nicht wahr, daß das Geleitgeld im Jahre 1619 bei schlechtem Stande des Thalers hinaufgesetzt worden sei. Dieß sei vielmehr „bei dem mals ganz baarem, gutem Geld beschehen und eines der Mühen dien gewesen, welches von der Kanzlei vorgeschlagen und von dem damaligen Markgrafen approbiert worden sei, um die Entraden zu vermehren“. In Übereinstimmung mit dem Gutachten der Kanzlei wies denn auch der Markgraf das Gesuch ab (10. September 1625).

Während der Unsicherheit des 30jährigen Krieges und zumal infolge der wiederholten Vertreibung des Markgrafen Friedrich V. kam das ganze Geleitwesen sehr in Unordnung. Nach Beendigung des Krieges wußten die Beamten in den breisgauischen Landesteilen sich nach ihren Berichten gar nicht mehr zu erinnern, daß überhaupt jemals Geleit

Juden gegeben und ein Geleitsgeld erhoben worden war. Erst als im Jahre 1648 einem Juden Namens Mathias aus Markolsheim im Oberelsaß eine größere Anzahl Vieh weggenommen worden war, zu dessen Einkauf er ohne Geleitsbrief das Land betreten hatte, kam die Angelegenheit des Judengeleits wieder in Anregung. Der Vorgang mit dem Juden ist interessant genug, um hier ausführlicher dargestellt zu werden.

Im Jahre 1648 hatte der Generallieutenant und Gouverneur von Breisach zwei Kompagnien französischer Soldaten nach Markolsheim ins Quartier gelegt und der Bevölkerung befohlen, sie zu verpflegen. Da aber die verarmte Bevölkerung dort kein frisches Fleisch hatte, „wie diese Nation es verlangete“, und auch kein Geld, um Schlachtvieh zu kaufen, so streckte der französische Generalauditeur zu Breisach, Jörg Wölcker, das Geld zum Einkauf von Vieh vor und behändigte es dem Juden Mathias, der mit dem Einkauf beauftragt war. Dieser erzählt nun, nachdem ihm das im Badi-schen eingekaufte Vieh weggenommen worden war, in einem Bericht an den Generalauditeur über seine Begebenheit folgendes: Als er, in der Absicht, in der Gegend der Waldstädte das benötigte Vieh einzukaufen, sich auf den Weg gemacht und „bei dem Feuermörsell vor der Stadt Breisach“ angekommen gewesen, habe er daselbst eine halbbesetzte Kutsche „uff Basel raisendt“ angetroffen, in der ein Herr Batia aus Basel gesessen. Mit dieser Kutsche sei er bis Othmarsheim gefahren und habe, als er daselbst ausgestiegen, sein Geld dem Herrn Batia anvertraut, damit dieser es mit nach Basel nehme und er — Mathias — es dort später wieder in Empfang nehmen könne. Auf seinem weiteren Wege habe er, der Jude, dann eine „edle Jungfrau, die Masquin genannt“, angetroffen, mit der er „so weit in die Rede gefallen“, daß er ihr sein Vorhaben, Vieh einzukaufen, entdeckt habe. Die Masquin habe ihm nun selbst Vieh angeboten, indem sie bemerkt, sie wohne jetzt zu Weißenburg, habe aber einiges Vieh den Bauern zu Hertingen verstellt, welche ihr solches jedoch verderben ließen. Er, der Jude, habe sich denn auch entschlossen, mit der „edlen Jungfrau“ über den Rhein zu setzen. In das markgräfliche Gebiet gelangt, habe er sich sogleich auf dem Schloß des markgräflichen Vasallen und Oberwerts von Rotberg (zu Rheinweiler) gemeldet, jedoch nur des-

sen Tochter zu Hause getroffen. Zu Hertingen habe er der Masquin, obgleich das Vieh „sehr jung und klein gewest“, doch sieben Stück um 15 Pistolen abgekauft, mit der Bedingung, daß die Verkäuferin ihm das Vieh auf seine Kosten über den Rhein nach Othmarsheimb bringen lassen müsse. Bei dem Handel seien der Pfarrer, der Vogt und andere Bauern anwesend gewesen, und der Pfarrer habe sich „als einen Verwalter dieses Viehs und Handels angegeben“. Da aber der Jude sein Geld dem Herrn Batia mit nach Basel anvertraut gehabt, so habe er das Vieh nicht sofort zahlen können, habe deshalb in Hertingen übernachtet und sei am andern Tag mit dem Pfarrer, dem Vogt von Auggen und vielen andern Leuten nach Basel gereist. Unterwegs sei ihm wegen der Bezahlung der Winterquartiere „insonderheit von dem Vogt zu Auggen“ noch viel Vieh zum Kaufe angeboten worden. In Basel angekommen, habe er dem Pfarrer den Kaufpreis bezahlt, unter Wiederholung des Gedings, daß ihm das Vieh sicher über den Rhein gebracht werden müsse, was ihm der Pfarrer „bei priesterlichen Ehren zu leisten versprochen“. Als er aber „nach Erkaufung noch etlichen weiteren Viehes“ nach Othmarsheimb gekommen, sei das Vieh der Masquin nicht dagewesen. Dagegen habe er einen Brief derselben angetroffen, worin sie ihm anzeigte, sie habe das Vieh nach Rheinweiler treiben lassen, dort habe es aber der Junker von Rotberg mit Beschlag belegt, „weil er, der Jude, ein Kopf in des Markgrafen Land geben, und nit allein ein Kopf, sonder bei Nacht sei in dem Land gewesen“.

In der That hatte der Herr von Rotberg, als er nach der Abreise des Juden von dem Viehhandel erfahren, das Vieh weggenommen und hiervon der markgräflichen Regierung in Basel Bericht mit dem Anfügen gemacht, der Jude sei nach Basel gereist. Die Regierung gab sogleich Befehl zurück, das Vieh zu ihrer Verfügung nach Otlingen¹⁾ transportieren zu lassen, indem sie dem Obervogt von Rotberg zugleich bemerkte, er hätte den Juden nicht laufen lassen, sondern „ihn am Kopf nehmen sollen, wonach sich in Zukunft zu richten sei“.

¹⁾ Das spätere Friedlingen (bei Leopoldshöhe).

erdessen (24. Mai 1648) erstattete aber der Jude, wie
 t, seinem Auftraggeber, dem Generalauditeur Wölcker,
 rstehend angeführten Bericht, indem er weiter aus-
 wie der Herr Generalauditeur aus seinem Bericht er-
 be er, der Jude, nichts Ungebührliches begangen, viel
 sich eines crimen laesae majestatis, als welches man
 chuldige, schuldig gemacht, noch auch das Geleit ge-
 „als welches niemahlen bei diesen Kriegszeiten ge-
 und genommen worden, da man auch die Juden bei
 nicht, wie in Friedenszeiten, schützen könne“. Er
 ich „uff den erhaltenen königlichen (französischen)
 verlassen, durch welchen er bis anhero in der Mark-
 ft an allen Orten viel Jahre her sicherlich gehandelt
 malen dergleichen einigem Juden zugemuthet oder von
 a begehrt worden“. Der Jude bat den Generalaudi-
 im behülflich zu sein, daß er „entweder zu dem Vieh
 dem Geld, so ihm sonst zu erstatten unmöglich,
 gelangen oder außer Schaden möge gesetzt werden“.
 sicherte dabei, „daß Ihre fürstl. Gnaden, der Herr
 af, so er die rechte Beschaffenheit der Sache wissen
 n diesem Verfahren kein Belieben haben werde“.

Generalauditeur reklamierte nun das Vieh bei dem
 von Rotberg, jedoch vergeblich. Von Rotberg er-
 die sieben Stück Rinder seien in seiner Gerechtsame
 en gestanden und von ihm anders nicht angehalten
 „als wegen der Zugsgerechtigkeit etlicher seiner Un-
 en“. Diese hätten „das Vieh mit ihren großen Kosten
 tert, anjetzo aber, da die Nutzung darumb zu ge-
 sei es ihnen unverantworter Weiß und unabkündet
 chsten ihrem Nachtheil entzogen und der Contract ge-
 worden“. Wenn nun das Vieh doch versilbert wer-
 le, so hofften die Bauern, „ohnangesehen sie bei Geld-
 nicht wären, jedoch solche anderweit zu erlangen Leute
 und wüßten, daß umb den Preis der Jud es erkaufft,
 olch Vieh werde bleiben und gelassen werden“. Wäh-
 t, von Rotberg, hierwegen mit den Bauern und der
 i verhandelt habe, sei aber, so schreibt von Rotberg
 an den Generalauditeur, „Ihre fürstl. Gnaden, Herr
 af zu Baden u. s. w. Carl Magnus, der königl. Maje-
 Schweden bestellter Obrister zu Pferd von der Haupt-

Armada, mit ansehnlichem Comitatus bei ihm angelangt, habe der Sachen Verlauf angehört, nachgehends Ihro fürstl. Gnaden Herrn Vatern, seinem, des Herrn von Rotberg, gnedigem Landesfürsten und Herrn, dieses Alles referirend kundbar gemacht, das er, von Rotberg, hierüber befehligt alsobalden Ihro fürstl. Gnaden den actum habe berichten müssen“. Auf Befehl des Markgrafen sei dann das Vieh nach Otlingen getrieben worden, wo es noch stehe. Er, von Rotberg, habe also die Wegnahme des Viehes nicht veranlaßt, der Generalauditeur möge sich an die markgräfliche Regierung wenden. — Die Regierung aber erwiderte dem Generalauditeur auf sein Gesuch, man wolle nicht annehmen, daß der Herr Generalauditeur Willens sei, das Recht der Regierung zur Wegnahme des Viehes zu bestreiten. Indeß sei man nicht gemeint, ihm das Vieh vorzuenthalten, vorausgesetzt, daß er den Juden zu der Regierungskanzlei schicke, damit man sich mit ihm vergleiche. Wie die Sache dann ausgegangen, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Nachdem schon infolge dieses Vorkommnisses dem Obervogt zu Röteln Weisung wegen künftiger Handhabung des Geleitswesens gegeben worden war, erging sodann unterm 6. März 1650 auch an das Oberamt Badenweiler und die andern Ämter des Oberlandes der Befehl, daß künftig von jedem Juden, der das Land betrete, ein Geleitgeld von fünf Batzen zu erheben sei.

In den Unterlanden war zwar auch während des Krieges das Geleitswesen gehandhabt worden. Als nach dem Abzug der kaiserlichen Besatzung die markgräfliche Regierung die alten Rechnungen durchgehen ließ, zeigte es sich jedoch, daß zwar bis in den Anfang der 1630er Jahre das Geleitgeld im richtigen Betrag, nämlich zehn Batzen für eine männliche und fünf Batzen für eine weibliche Person, zur herrschaftlichen Kasse eingezogen worden war. Später aber hatte der Untervogt Ernst Hennenberger zu Pforzheim nur noch sechs und drei Batzen eingezogen und davon je zwei Kreuzer für sich und zwei Kreuzer für den Sekretär einbehalten, so daß in die herrschaftliche Kasse nur fünf und zwei Batzen flossen. Mit Erlaß vom 30. September 1651, gerichtet an die Ämter Durlach, Pforzheim, Mühlburg, Graben, Stein und Langensteinbach, stellte aber die Regierung den ursprünglichen, durch

den Erlaß vom 30. Dezember 1619 festgesetzten Betrag mit zwölf Batzen für eine Manns- und sechs Batzen für eine Weibsperson wieder her.

Damit waren jedoch die Juden nicht zufrieden. Bereits wenige Monate nach der Erhöhung richtete Jud Vaiß von Philippsburg für sich und namens „gemeiner Judenschaft“ die Bitte an den Markgrafen, das Geleit wieder auf den alten Fuß herabzusetzen. Er wies darauf hin, wie die Juden in den schweren Kriegszeiten gänzlich verarmt seien, das hohe Geleitgeld nicht zahlen könnten und deshalb das markgräfliche Land meiden müßten, so daß der Markgraf selbst nur Schaden von der Erhöhung habe. Er hob auch, „ohne Ruhm zu melden“, hervor, wie er, Vaiß, in den Kriegszeiten den Unterthanen des Markgrafen „viel mit Rath und That, auch Darlehung nit nur 100 fl. in ihren Nöthen beigesprungen“. Es wurde dann auch, da in der That seit der Erhöhung fast gar kein Geleitgeld mehr eingegangen war und die markgräfliche Kasse daher nicht nur an Geleitgeld, sondern auch an Waarenzoll durch die Erhöhung Einbuße erlitt, mit Erlaß vom 9. November 1652 das Geleit wieder auf den alten Betrag herabgesetzt und angeordnet, daß künftig wieder von einer Mannsperson sechs Batzen, von einer Weibsperson zehn Kreuzer und von einem Jungen fünf Kreuzer erhoben werden sollten. Inzwischen wurde es aber immer mehr üblich, einzelnen Juden statt des jedesmaligen Spezialgeleites generelle Geleite auf ein oder mehrere Jahre gegen einmalige Averszahlung zu gewähren. Eine erste solche Verwilligung nach dem 30jährigen Kriege finden wir im Juni 1649 für den Juden Nathan Frank zu Neuenburg am Rhein, und zwar für die Dauer eines Jahres. Frank durfte zwar mit den Unterthanen handeln und wandeln, mußte sich jedoch aller wucherlichen Geschäfte enthalten. Nach Umfluß des Jahres wurde dem Frank, der sich inzwischen nach Schliengen in den Schutz des Bischofs von Basel gesetzt hatte, das Geleit auf ein Jahr verlängert. — Unterm 22. Juni 1650 bewilligte Markgraf Friedrich sodann dem Juden Isaak Schwab zu Rheinfeldern und seinen drei Söhnen gegen eine einmalige Zahlung von zwölf Gulden freies Geleit für drei Jahre, „um die Wochen- und Jahrmärkte zu besuchen“, und erneuerte nach Ablauf dieser Zeit die Bewilligung. — Ein Jud Nathan Ulmer in

Staufen hatte von der vorderösterreichischen Regierung zu Freiburg im Jahre 1652 Geleit auf drei Jahre gegen eine einmalige Zahlung von zwölf Gulden bewilligt erhalten und bat nun (9. Juli 1652), ihm in der gleichen Weise Geleit für die badischen Oberlande zu geben, damit er dort durchpassieren und auch mit den markgräflichen Unterthanen handeln könne. Obwohl die vorderösterreichische Regierung das Gesuch unterstützte, wurde jedoch (28. Februar 1653) die Erteilung eines dreijährigen Geleits abgelehnt und der Jude darauf verwiesen, jedesmal sein Geleit zu lösen. Dagegen wurde ihm, falls er jedesmal Geleit löse, gestattet, mit den markgräflichen Unterthanen zu handeln, jedoch ohne wucherliche Geschäfte: „Dann ob zwar gewiß, daß kein Jud, er wisse dann seinen guten Gewinn dabei, sich in Handlung leichtlich pflegt einzulassen, so würde doch auch den Unterthanen schwer fallen, wann sie in Verkaufung ihrer Victualien, auch Pferd, Rindvieh u. dgl. mit diesem oder andern Juden nicht sollen dürfen contrahieren, und dadurch einen baaren Pfennig in die Hand bringen. Deßwegen — so berichtete die Kanzlei an den Markgrafen — unseres unmaßgebenden Ermessens dieser Unterschied zu machen, daß allein die Geldaufnahme bei den Juden, als worin gemeinlich wegen gar zu hohem Zins der größte Wucher und Übernahm steckt, zu verbieten, übrige Commerciën aber zu gestatten und zuzulassen sein möchten“. Wir sehen also, daß den Juden, welche nach der Landesordnung von 1622 durch das Geleit nur das Recht erhielten, durch das Land zu reisen, jedoch ohne Geschäfte mit den Unterthanen zu machen (Passiergeleite), nun in den Geleitsbriefen, wenigstens für die oberen Landesteile, regelmäßig auch das Recht wieder eingeräumt wurde, mit den Unterthanen Handelsgeschäfte zu machen (Handelsgeleite), wobei sie sich nur des Wuchers zu enthalten hatten.

Selten war vorerst noch die Bewilligung von Jahresgeleiten für die unteren Landesteile. Einem Juden Namens Schön zu Grombach, mit dem der Markgraf Pferdegeschäfte machte, war schon in früheren Jahren die Lösung besonderen Geleits erlassen worden, wofür er jährlich auf Martini ein Paar gemästete Gänse zur Hofstatt und zur Kanzlei en Goldgulden abzuliefern hatte. Unter Bezug auf diesen
 i einer Eingabe vom 6. April 1652 nun auch

der Jud Baruch Kaufmann, genannt das Kaufmännle, von Grombach um Gewährung gleicher Gunst, „maßen er nit allein dem Markgrafen mit Erhandlung und Einkaufung etlicher Pferd, seit der Zeit der Markgraf in den hierundigen Landen, Gott Lob, sich wieder befinden, nach seinem wenigen Vermögen bedient gewesen, sondern er auch sich in die sieben Jahr zu Durlach und Pforzheim häuslich aufgehalten und den Unterthanen mit Darlehung baaren Geldes und gegebenem Vieh uff Borg also vorgeholfen, daß erhoffentlich Keiner mit Bestand der Wahrheit herfür gehen und sagen wird, daß er ihn übervortheilt und betrogen oder sonsten unpassirlichen Zins von ihm genommen hätte, welches er auch noch fürderhin sowohl gegen den Markgrafen als auch dero Unterthanen zu continuiren willig und unverdrossen im Werk erweisen wolle“. Das Gesuch wurde jedoch abgeschlagen.

Dagegen erwirkte sich nun Kaufmännle von dem Sohne des Markgrafen, dem nachmaligen Markgrafen Friedrich VI., gegen Erlegung von vier Goldgulden Jahresgeleit bis Jakobi 1654. Kaufmännle hatte aber darüber nur einen Schein von des Erbprinzen Hofmeister Besoldt, und diesen respektierte das Amt Stein nicht, drohte vielmehr dem Kaufmännle, wenn er wieder ins Land komme und weder Geleitsbrief noch Freiheitsurkunde habe, werde es ihm „ein anderes erweisen“. Zugleich verfügte auf Anfrage des Amts die Regierung, Kaufmännle habe für die verflossene Zeit das Geleit nachzuzahlen, in Zukunft aber sei er ohne Geleit nicht mehr durchzulassen (5. Juni 1654). Als Kaufmännle demnächst gleichwohl wieder ohne Geleit kam, wurde ihm Arrest andiktirt. Auf Intervention des Erbprinzen wurde er aber wieder entlassen und der Befehl vom 5. Juni dahin ermäßigt, daß Kaufmännle, wenn er aus Anlaß von Geschäften mit dem Sohn des Markgrafen nach Durlach komme, vom Geleit frei sein, jedoch statt dessen alle Quartal einen Goldgulden zahlen und für die in der Vergangenheit nicht gelösten Geleite sechs Reichsthaler entrichten solle. Die sechs Thaler und das Quartal wurden sogleich an dem Kaufpreis für ein Pferd abgerechnet, welches Kaufmännle an die fürstliche Hofstatt verkauft hatte. Die Geleitfreiheit für Kaufmännle wurde in der Folge von Jahr zu Jahr bis 1667 erneuert und seit dem Ende der 1650er Jahre gegen Zahlung von zwei Goldgulden weiter für das

Quartal auch auf des Kaufmännle Sohn Jakob und im Jahre 1662 gegen Zahlung weiterer drei Gulden auch auf dessen Sohn David ausgedehnt.

Unterm 14. Juni 1658 bittet ein anderer Jud, Namens Vehus (Vaiß), zu Philippsburg wiederholt um Bewilligung eines Jahresgeleits gegen Zahlung einer gewissen Summe. Dabei bemerkt er: „Ich hab der Ursachen gnädigster willfähriger Fürstlicher Resolution mich unterthänigst getröstet, weil bekannt und mir das wahre Zeugniß kann gegeben werden, daß Ew. Fürstl. Durchl. Unterthanen bei gewährten Kriegsläuffen, da sie viel zu Philippsburg zu verrichten gehabt, ich viel Gutes erwiesen, indem bei dem Königl. französischen Gubernatore, auch andren hohen Offizieren vor dieselbe ich nicht allein geredet und das Beste, so gut möglich war, jeder Zeit vorgebracht, sondern auch denselben mit Geld zum Öftern vorgeholffen, einiges Interesse aber daraus niemals empfangen, auch keines von ihnen begehrt“. Vehus hofft so mehr, daß seinem Gesuch entsprochen werde, „da dann de unterthänigsten Erbietens bin, gedacht Ew. Fürstl. Durchl. Unterthanen auf ihr Begehren mit Hilf, meinem Vermögenach, jeder Zeit in Nöthen beizuspringen und uff anmelde mit Geld oder anderm vorzuhelfen, von denselben aber keine Pension zu begehren“. Da trotz alledem dem Vehus in Jah und Tag noch keine Antwort zugegangen war, wiederholt er unterm 26. Juli 1659 sein Gesuch nochmals. Dabei legt er das Zeugnis einer Reihe von Gemeindegeltheißen aus den Ämtern Mühlburg und Graben vor, worin ihm diese bezeugen, ihre Gemeinden hätten in dieser Zeit „der königlichen französischen Festung Philippsburg contribuiren und viel unterschiedliche Lohndienste leisten müssen“. Dabei seien nicht allein die Monatsgelder ohne ihr, der Schultheißen, Verschulden „in bekannter Armuth und andrer wirklich auf uns kommene Einquartirungen und Verpflegungen halben“ langsam eingegangen, „sondern auch in vielerley fůrgefallenen Verhindernissen wegen berührte Frohndienste nicht verrichtet worden, wodurch entweder wir oder gemeldte Bürgermeister mit Reutter oder Musketiren abgeholt, nach besagtem Philippsburg gefänglich geführt und daseibsten entweder arrestiert oder ins Gefängniß geführt worden sind“. In solchen Fällen habe nun Vaiß, „welcher der französischen Sprache erfahren, die Contri-

butionsgelder empfangen und dem Secretario dargezählet, ist auch stündlich umb und bei dieser Festung Gouverneur und anderen hohen Offizieren gewesen, hat auf unser gebührendes Ansprechen alle möglichste Hülfe geleistet, sowohl mit Gelddarleihen als auch angelegtem Vorbitten aus dem Arrest oder Gefängniß und andern dergleichen Angelegenheiten sich unser angenommen und auch erst jüngst zur Abrichtung unsrer Friedensgelder Mittel gemacht, daß uns und unsern Mitbürgern eine namhafte Summe Geldes, jedoch gegen Früchte, auf welche wir, umb willen selbige noch nicht völlig in Scheune und gedroschen gewesen, in andern Orten in schneller Eil kein Geld zu entleihen gewußt hätten, im Nothfall fürgekehret worden“. Die Schultheißen bitten daher, aus Dankbarkeit „für gemeldten Fleiß des Juden für seine erzeigte Freundschaft“ durch Entsprechung seiner Bitte zu belohnen. Dieses Zeugnis ist von dem Schultheißen zu Stein, Linkenheim, Neureuth, Schreckh, Höchstetten, Graben, Liedolsheim und Rußheim unterzeichnet. Eine Anzahl Schultheißen aus dem Amt Stein bezeugen dem Vaiß weiter: „Daß wir ihn vielfältig angesprochen, daß er unser Dolmätisch ist gewesen, in unsern Nöthen geholfen und auch etlich Mal Geld fürgestreckt. Auch hat er uns gewarnt, und unsern Schaden gehindert, soviel als in seinem Vermögen ist gewesen. Hiemit bezeugen wir nit anders als Liebs und Guts, das uns von ihme oder die Zeit geschehen ist. Dieweil nun der langgewünschte seelige Frieden ist durch Gottes des Allmächtigen zu einem Guten gerathen, bekennen wir Unterschriebenen“ dies. Gleichwohl wurde der Gesuchsteller auch jetzt (9. August 1659) abschläglich beschieden. Die Kammer sprach sich in ihrem Bericht an den Markgrafen dahin aus, man wolle die vorgelegten Zeugnisse auf ihren Wert und Unwert beruhen lassen. Man könne aber aus hochwichtigen Gründen das Gesuch nicht befürworten. Sowohl unter des jetzigen Markgrafen Regierung, als auch unter der Regierung des Vaters desselben seien derartige Gesuche um Jahresgeleite stets abgeschlagen und nach Ausschaffung sämtlicher in dem untern Fürstentum angesessenen Juden das Geleitswesen wieder eingerichtet, durch die Landordnung pars 7 tit. 6 aber aller Handel und Wandel mit den Juden verboten worden. Nun sei dem Kaufmännle aus besondern Gründen schon ein Jahresgeleit bewilligt worden. Wenn man es auch dem

Vaiß bewillige, der ohnedies nur vier Gulden für das Jahr biete, so würden auch bald andere kommen und es werde nicht lange dauern, so werde das Land zum Schaden der Unterthanen mit Juden ganz überlaufen sein.

Vaiß beruhigte sich jedoch auch dabei noch nicht. Unterm 22. Dezember 1659 wiederholte er sein Gesuch um freies Geleit für sich, seinen Sohn Nathan und einen Knecht gegen eine billige Zahlung. Er berief sich dabei nicht nur auf die früher vorgelegten Zeugnisse, sondern machte auch noch weiter geltend, „daß in Geschäften und Verrichtungen der Königl. Majestät in Frankreich und Herren Commandanten zu Philippsburg bald er, bald sein Sohn Nathan oder sein Knecht, Sachen halber, daran oft viel gelegen, unversehener Dinge und eilends hin und wieder nach Frankfurt, nach Durlach, auch an andere Orte verschickt, von vielen Beamten aber des Geleits halber, wie ihm in Wirklichkeit auch gestrig mit nicht geringem Verdruss seines Herrn Commandanten geschehen, aufgehalten und am Reisen gehindert werde“. Der Markgraf möge also ihm ein freies Geleit gegen leidliche Zahlung für sich, seinen Sohn Nathan und einen Knecht gewähren. Dadurch werde „dem Herrn Commandanten eine gute Nachbarschaft und großes Gefallen widerfahren“. Dies half denn auch und unterm 22. Dezember 1659 wurde dem Vehus freies Geleit auf drei Jahre bewilligt gegen eine Zahlung von 18 Goldgulden.

Als Formular für Geleitsbriefe war um die Mitte des 17. Jahrhunderts das in der Anl. 3 abgedruckte üblich.

Der Ertrag an Geleite war übrigens für die Herrschaft nicht sehr bedeutend, woraus hervorgeht, daß der Verkehr der fremden Juden im Lande kein sehr großer war. Der oben erwähnte Kaufmännle löste in der Zeit vom 1. August 1650 bis 30. Juli 1654 allerdings außerhalb seines Jahresgeleits noch 67 Einzelgeleite. Dagegen brauchte das Amt Mühlburg in den Jahren 1652/53 nur vier Geleitsbriefe und der Amtmann bemerkte in einem Bericht vom 20. Juli 1653, „er halte gänzlich dafür, wann die Unterthanen hiebevorn mit Schulden bei den Juden gemacht hätten, kämen weit nicht soviel Juden ins Land, sonderlich ins Amt Mühlburg, allwo keine Mörg (Märkte) hat“. Das Amt Langensteinbach im Jahre 1653 in sechs Monaten nur neun Geleite. Der Amtmann Johann Michael Willius zu Graben aber sagt in einem

Bericht vom 13. Februar 1658, es kämen „zweifelsohne aus allgemeinem und kundbarem Geldmangel“ gar wenig Juden in sein Amt. Er, der Amtmann, „verhoffe derowegen, Ew. Fürstl. Durchlaucht mich hierinnen nicht in Ungnaden verdenken oder die ungleichen Gedanken auf mich fassen werden, ob möchte ein oder ein ander Jüdt durch meine fahrlässige Connivenz durchwischen, so weder bisher noch inskünftig beschehen soll“. In einem Bericht vom 27. Januar 1659 sagt sodann der Oberamtman Johann Paul von Röteln, außer den Juden von Rheinfelden reisten sehr wenig Juden durch der Markgrafen Land. Er, Paul, habe in den dreieinhalb Jahren seiner Amtsführung höchstens zehn oder elf Gulden für Geleite eingenommen. Früher sei das immer ein Einkommen der Beamten gewesen. Der Markgraf möge auch ihm dieses Accidens belassen. Die gleiche Bitte stellt (18. Januar 1659) der Oberamtman von Badenweiler. Er bemerkt dabei, die in der Nähe wohnenden Juden zu Altbreisach und Rheinfelden und die beiden Juden zu Staufen und Mördingen hätten ohnedies meist Jahresgeleit und sonst kämen wenig Juden ins Land.

§ 6.

Die Regierungszeit des Markgrafen Friedrich VI.
(1659—1677).

Friedrich V. starb am 8. September 1659; ihm folgte sein ältester Sohn Friedrich VI. (1659—1677).

Unter diesem dauerten zunächst die Bewilligungen von Jahresgeleiten an auswärtige Juden fort und wurden zahlreicher. Unterm 12. April 1660 baten die Brüder Mayer und Judele, Schirmjuden zu Ettenheim, um Jahresgeleite und erhielten es schließlich nach längerem Hin- und Herhandeln unterm 12. November 1660 um 16 Gulden. — Der oben erwähnte Kaufmännle von Grombach reichte unterm 24. Juli 1660 ein Gesuch an den Markgrafen ein, worin er bemerkte, der Markgraf werde sich wohl noch zu erinnern wissen, wie er vor sechs Jahren zu Pforzheim in Gegenwart des Hofmeisters Christoph Friedrich Besoldt von Steckhofen ihm, dem Juden, Geleitsfreiheit versprochen, wofern er zur Regierung gelange. Kaufmännle bat nun um Einlösung des

Versprechens. Das Gesuch wurde aber unterm 24. Juli 1660 mit dem Bemerkten abgeschlagen, daß es bei dem bisherigen jährlichen Geleitsgeld sein Bewenden habe. Unterm 27. Dezember 1660 bat sodann Coßmann Vehus von Philippsburg, Sohn des alten Vehus und Bruder des Nathan Vehus, ebenfalls um Bewilligung eines Jahresgeleits gegen Zahlung von sechs Gulden, was ihm unterm 29. Dezember 1660 auch bewilligt wurde. — Unterm 4. Januar 1661 wurde ferner auf Ansuchen auch den beiden Juden Isaak und Feickelmann, Vater und Sohn, von Weingarten Jahresgeleit gegen Zahlung von zusammen zwölf Gulden bewilligt und die Bewilligung jeweils Anfang Januar für die Jahre 1662 und 1663 und unterm 4. Januar 1664 sodann gleich auf zwei weitere Jahre verlängert. — Unterm 14. Oktober 1664 wird den Juden Daniel und Samuel von Heidelberg, die mit dem markgräflichen Hof in Geschäftsverbindung standen, Jahresgeleit bewilligt. — Ebenso erhielt Simon von Obergrombach, der Tochtermann des Baruch Kaufmännle, am 1. Februar 1665 ein Jahresgeleit um drei Gulden, welches für die Jahre 1666 und 1667 verlängert wurde. — Das Gleiche war der Fall unterm 20. April 1666 bezüglich des Salomon von Obergrombach. — Salomon, der erwähnte Simon und dessen Sohn baten noch 1670 um Verlängerung ihrer Jahresgeleite.

Nachdem so das Land durch den Zuwand der vieler fremder Juden vorbereitet war, erfolgte dann bald auch die Wiederaufnahme von Juden in den Schutz des Landes, und auf diese Aufnahmen datiert in ununterbrochenem Zusammenhang ein Teil der heute noch in den ehemals baden-durlachischen Landesteilen bestehenden jüdischen Niederlassungen zurück. Man darf sich jedoch nicht etwa vorstellen, daß diese Aufnahmen jetzt von vornherein etwa in der Intention geschehen wären, die Juden nun dauernd im Lande zu behalten. Die Aufnahmen hatten auch jetzt keinen andern Charakter, als den einer zeitlich beschränkten oder jederzeit widerrufflichen Aufenthaltsbewilligung, und die Frage der Wiederausweisung war auch in der Folge bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts noch oft der Gegenstand der Erwägung. Allein nachdem die Juden nun einmal zu größerer Zahl im Lande angewachsen, war es fast eine Unmöglichkeit, sie wieder vollständig los zu werden.

In der unteren Markgrafschaft erfolgte, soviel die Akten ausweisen, die erste Wiederaufnahme von Juden im Jahre 1666. Unterm 3. September genannten Jahres berichtet das Oberamt Durlach an die markgräfliche Kanzlei, es hätten etliche Juden von Grombach (bei Bruchsal), welche bisher Geleitsbriefe für die Markgrafschaft gehabt, sich anjetzo wegen der in der Kurpfalz und im Bistum Speyer vorgehenden Kriegstrouben mit Weib und Kind des Schutzes halber in Staffort niedergelassen, angeblich mit Bewilligung des Markgrafen. Das Oberamt fragt an, ob dem so sei, und was ihnen des Schutzes halber an Geld abverlangt werden solle. Seit dem Jahre 1672 finden wir sodann mehrere Juden bereits auch in Pforzheim. Einer, der 1672 während der Mittagspredigt Vieh durch die Stadt trieb, mußte sechs Kreuzer Strafe bezahlen, die aber leider die Thorwärtin vertrank. Im Jahre 1673 wurde sodann einer wegen zu leichten Gewichts um fünf und ein anderer um vier Schilling Pfennig bestraft.⁴⁾ Einem dieser Pforzheimer Juden, dessen Schutzbrief vom 1. September 1670 datierte, Namens Veit Isaak, starb am 17. April 1672 ein Kind. Bei diesem Anlaß wird ferner ein Hofjud Oberländer erwähnt, der auch bereits einige Jahre im Lande saß und in Durlach seinen Wohnsitz hatte. Dieser Hofjud Josef Oberländer pachtete im Jahre 1676 den gesamten Eisenhandel in Durlach um eine bestimmte Summe Geldes von der Herrschaft, und im gleichen Jahre erhielt er von dem Markgrafen auf drei Jahre, von Johanni 1676 bis dahin 1679, auch den ausschließlichen Brantweinhandel in der unteren Markgrafschaft gegen eine bestimmte Summe Geldes. Niemand durfte an einen andern, als an ihn, Frucht- oder Weinbranntwein verkaufen und Niemand anderswoher als von ihm kaufen oder selbst brennen. Küfer durften zwar Hefen brennen, aber den Hefenbranntwein nur an ihn verkaufen. Oberländer sollte die Maß Weinbranntwein höchstens um einen Gulden, Fruchtbranntwein höchstens um 32 Kreuzer verkaufen. Die schlechte Waare Oberländers und der überhandnehmende Schmuggel veranlaßten jedoch bereits im Jahre 1677 wieder die Entziehung des Brantweinmonopols. Jeder durfte wieder selbst brennen, mußte aber nach dem Brand jeweils den

⁴⁾ Pflüger, Gesch. der Stadt Pforzheim, S. 473.

Brennhut auf dem Rathaus abliefern und statt der bisherigen doppelten Weinaccise vier Pfennig Accise von der Maß Branntwein bezahlen.¹⁾ Das bereits oben S. 403 erwähnte Monopol des Salzhandels pachtete im Jahre 1672 der Jude Löwel zu Hagenau.²⁾

Wann die Juden nach Pforzheim und Durlach aufgenommen wurden, ist aus den Akten nicht näher ersichtlich. Wir finden daselbst nur einen von dem Markgrafen Friedrich VI. unterm 9. März 1675 ausgestellten Schutzbrief, worin einem Juden Isaak Schutzannahme auf Lebenszeit nach Pforzheim bewilligt wird. (Vgl. Anl. 4.) — Als im Jahre 1679 die Stadt Pforzheim der Landesregierung verschiedene „gravamina“ vortrug, befanden sich darunter aber auch bereits Beschwerden über die Juden, so insbesondere wegen des Umgeldes von dem Vieh, das die Juden schächteten, und wegen des Pfundzolls von dem Juden Wolf.³⁾

Schon früher als in den unteren Landesteilen waren offenbar im Oberland Juden in den Schutz aufgenommen worden. Bereits in den Jahren 1664 und 1669 ergingen Verordnungen für diese Landesteile in Bezug auf das von den Juden zu entrichtende Begräbnißgeld. Näheres ist jedoch über die dortigen Juden aus dieser Zeit nicht bekannt.

Um die Zeit, in welcher so die Aufnahme von Juden ins Land erfolgte, werden sie auch bereits in den von den baden-durlachischen Markgrafen einzelnen ihrer Städte erteilten Privilegien- und Freiheitsbriefen erwähnt. So heißt es in dem Privilegienbrief für die Stadt Durlach vom 1. Juli 1672⁴⁾ in § 8: „Wer von Juden in solcher Unserer Vorstadt bauen wird, derselbe soll nicht allein dessentwegen gleichbalden in Unseren Schirm und gegen jährliche Erstattung des gewöhnlichen Schirmgeldes aller stehenden Privilegien samt und sonders ebenmäßig fähig sein, sondern auch denen Begnadigungen, die wir bereits denen Juden, so sich in Unserer Residenzstadt Durlach, in der Stadt Pforzheim und in diesen Unseren Fürstenthumen und Landen gesetzt und in Unsere Beschirmung aufgenommen worden, ertheilt, gleich

¹⁾ Fecht, Gesch. der Stadt Durlach S. 512. — ²⁾ Ebenda S. 507. — ³⁾ Pflüger, Gesch. der Stadt Pforzheim S. 476. — ⁴⁾ Fecht, Gesch. der Stadt Durlach S. 473.

diesen jetzt benannten Juden genießen und dabei von uns manuteniret werden.“ Die zugesagten Privilegien bestanden im wesentlichen in freier Religionsübung, Freiheit von der Leibeigenschaft, von allen Personal- und Realfröhnden u. s. w. Dagegen hatte jeder Einwohner, welcher die Privilegien genießen wollte, die Verpflichtung, ein „modellmäßiges Haus“ zu bauen. Der Durlacher Privilegienbrief wurde in der Folge in den Jahren 1686 und 1699 erneuert und bestätigt.¹⁾ Die gleichen Bestimmungen wie dieser Privilegienbrief für Durlach enthält auch die Urkunde des Markgrafen Friedrich VI. vom 20. August 1670 für den zu einer Stadt erhobenen Ort Mühlburg in § 12.²⁾

Wie sich aus dem Schutzbrief des Markgrafen Friedrich VI. vom 9. März 1675 ergibt, betrug das übliche Schutzgeld damals in den Städten jährlich 40, in den Landorten 20 Gulden.

Die Juden im Oberlande hatten bereits damals einen eigenen Friedhof, vermutlich in Sulzburg. Durch Verordnung von 1664 war bestimmt worden, daß dort für das Begräbnis eines schirmverwandten jungen Juden 30 Kreuzer, für einen alten Juden ein Gulden, für fremde Juden aber das Zweifache dieser Sätze an die Landesherrschaft als Begräbnisgebühr zu bezahlen sei. Diese Gebühren waren durch eine Verordnung vom Jahre 1669 verdoppelt worden. — Die unterländischen Juden hatten noch keinen eigenen Friedhof; sie verbrachten ihre Todten auf den Friedhof nach Grombach im bischöflich Speyer-Bruchsalischen Gebiet. Die erste Leiche, die 1671 dahin gebracht wurde, war die eines Kindes des Hofjuden Oberländer in Durlach, die zweite die eines im April 1672 verstorbenen Kindes des Schirmjuden Veit Isaak zu Pforzheim. Für beide hatte das Amt ein Begräbnisgeld von drei Gulden eingefordert, ohne daß hierwegen eine Verordnung bestand. Auf Vorschlag der Kanzlei vom 18. April 1672 wurde aber nun sowohl für die unteren als die oberen Landesteile bestimmt, daß fortan ohne Rücksicht auf das Geschlecht zu bezahlen seien: bei schirmverwandten Juden für einen jungen drei, für einen alten sechs Gulden, bei fremden aber s Doppelte.

¹⁾ Cop.-Buch Nr. 51 fol. 23—26, 26—30, u. 63—70. — ²⁾ Cop.-Buch Nr. 51 fol. 290—296. — Vgl. auch den Privilegienbrief für Lörrach vom 18. November 1682. Cop.-Buch Nr. 51 fol. 354—360.

§ 7.

Die Regierungszeit des Markgrafen Friedrich Magnus
(1677—1709).

Der Markgraf Friedrich VI. starb am 31. Januar 1677. Ihm folgte sein Sohn Friedrich Magnus (1677—1709), der eine ziemliche Anzahl Juden in die unteren Landesteile aufnahm. Unter den Niederlassungsorten erscheint hier nun auch Grötzingen. Unterm 15. Oktober 1677 erteilt Friedrich Magnus einem Juden Hertzell Schutzbrief für diesen Ort.

Um diese Zeit hatten die Juden im südwestlichen Deutschland bereits allenthalben, wie den Viehhandel, so auch den Handel mit Häuten und Wolle an sich gebracht. So finden wir auch, daß der Markgraf Friedrich Magnus im Jahre 1682 den beiden Pforzheimer Juden Wolf und Moses Reutlinger auf vier Jahre das ausschließliche Recht erteilte, mit Häuten, Leder und Wolle im durlachischen Unterland zu handeln. In Durlach waren die Kaufleute Joh. Ernst Fein und Joh. Pfullinger ihre Kommissionäre, die dort ihre Waaren verkauften.¹⁾

Die Regierungszeit des Markgrafen Friedrich Magnus war eine Zeit schwerer Drangsale. Bereits im Jahre 1674, noch unter dem Markgrafen Friedrich VI., waren die Franzosen in das badische Land eingefallen. Der Markgraf hatte seine Familie und seinen ganzen Hofstaat nach Basel in Sicherheit gebracht. Mit Ausnahme weniger Jahre lastete seitdem fast 40 Jahre die Not des Krieges auf den markgräflichen Landen. Was der 30jährige Krieg verschont hatte, wurde nun im Reunionskriege, im Orleanischen Krieg und im spanischen Erbfolgekrieg vollends zerstört. Im Jahre 1689, während des Orleanischen Krieges, gingen nicht bloß die Residenzstadt Durlach, sondern auch viele andere Orte der unteren Markgrafschaft Baden in Rauch und Flammen auf. Auch die oberen Landesteile hatten schwer zu leiden.

Wie in der baden-badischen Markgrafschaft²⁾, so flüchteten sich auch in Baden-Durlach die Juden während der Kriegs-

¹⁾ Fecht, Gesch. der Stadt Durlach, S. 634. — Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwalds, S. 561. — ²⁾ Vgl. diese Zeitschrift, Bd. XI, 376.

ruhen zumeist aus dem Lande. Doch waren zu Anfang des Jahres 1689, bevor die Franzosen mit der Brandfackel das Land verwüsteten, noch Juden im Lande. Die zu Durlach mußten damals zur Verpflegung der in Durlach einquartierten deutschen Kreistruppen monatlich fünf Zentner Fleisch steuern. Der sog. Judenhof lag daselbst in der großen Spengergasse hinter dem Wirtshaus zum Schwan.¹⁾ Erst der Franzosenbrand vom Sommer 1689 vertrieb die Juden gänzlich aus dem Lande, wohin sie jedoch meist bald wieder zurückkehrten. Als die gänzlich verarmte und in ihrer Zahl sehr zusammengeschmolzene Bürgerschaft von Pforzheim sich nach der Einäscherung der Stadt (5. bezw. 15. August 1689) unterm 14. (24.) August 1689 in einer Eingabe an die Regierung den elenden Zustand der Stadt schilderte und die Verwüstung aussprach, daß die Stadt durch weiteren Wegzug der Bevölkerung mehr entvölkert werden möchte, bezeichnete der Stadt Rat als Mittel dagegen u. a. auch die Ausschaffung der Juden, welche den Bürgern in ihrer Nahrung bisher sehr schädlich gewesen.²⁾ — Auch die Stadt Durlach verlangte, als sie sich dem Brand von 1689 über die traurigen Zustände der Stadt an den Markgrafen berichtete und um Erneuerung und Fortsetzung der früheren Freiheiten bat, die Entfernung der Juden aus der Stadt, über deren Treiben sie sehr klagte. In einer Eingabe vom 15. März 1699 brachte sie diesen Antrag in Erinnerung.³⁾ Die Anträge hatten jedoch keinen Erfolg.

Der erste Jude, der nach dem Brande von Durlach in dieser Stadt neu in den Schutz aufgenommen wurde, war Samuel Reutlinger, genannt Männle, der Gründer einer zahlreichen, in den unteren und oberen Landesteilen sich ausbreitenden Familie. Seine Aufnahme erfolgte Ostern 1695. Er war nach Durlach gekommen, um angeblich nicht selbst Handel zu treiben, sondern nur die Schuldforderungen seines Bruders einzukassieren. Sein Schutzgeld war daher statt auf die üblichen 40 nur auf 20 Gulden festgesetzt worden. Gleichwohl trieb er bald einen ziemlichen Warenhandel, vermutlich

¹⁾ Badenia, Zeitschr. des Vereins für bad. Ortsbeschreibung, Bd. I, S. 7. — ²⁾ Pflüger, Gesch. der Stadt Pforzheim, S. 520. — ³⁾ Fecht, Gesch. der Stadt Durlach, S. 478 u. 482.

mit fremdem Gelde, wie das Oberamt in einem Berichte bemerkt, hielt einen offenen Laden und wollte sich ein Haus kaufen. Als die Durlacher sich darüber (1697) beschwerten, zumal der Markgraf ihm nur einen vorübergehenden Aufenthalt gewährt habe¹⁾, und das Oberamt ihm statt der bisherigen 20 Gulden für die Zukunft 40 Gulden Schutzgeld abverlangte, wandte er sich mit Reklamation an die Regierung (5. Dezember 1698), indem er sich auf seinen Schutzbrief berief, der ihm nur 20 Gulden auferlegte. Desgleichen beschwerte er sich in einer Eingabe vom Juni 1699 darüber, daß der Bürgermeister von Durlach von ihm als Beitrag zum Frohd- oder sog. Grabengeld den, wie er meinte, unverhältnismäßig großen Betrag von neun Gulden abverlangte. Er behauptete, zu gar keiner derartigen Leistung verpflichtet zu sein, erbot sich aber zu einem seinem Vermögen entsprechenden Beitrag, und die Regierung gab Weisung an das Bürgermeisterramt (21. Juni 1699), sich mit ihm um ein Billiges zu vergleichen. — Der oben erwähnte Jud Hertzell zu Grötzingen war während des Krieges gestorben. Seine Witwe hatte sich wieder verheiratet, und deren zweiter Ehemann, Namens Moses, kaufte 1697 zu Grötzingen mit Genehmigung der Rentkammer in einem Falliment ein Haus um 65 Gulden. Desgleichen kaufte auch der Sohn des verstorbenen Hertzell, Namens Borich, im Jahre 1699 ein Haus zu Grötzingen. Schon im Jahre 1698 hatte er um Bewilligung eines Schutzbriefes nachgesucht; aber noch im Jahre 1700 saßen sowohl er, als auch der Tochtermann des Hertzell, Namens Mayer, ohne Schutzbrief in Grötzingen, zahlten jedoch thatsächlich Schutzgeld.

Nach dem Ryßwicker Frieden (1697), als der Markgraf Friedrich Magnus auf Mittel und Wege sann, die Schäden des Krieges wieder gutzumachen und den Wohlstand des Landes wieder zu bessern, war nämlich auch die Frage in Erwägung gezogen worden, wie es mit den Juden gehalten werden solle, und der Markgraf hatte zuerst beschlossen, nicht nur keine Juden mehr aufzunehmen, sondern auch den fremden Juden den Handel im Lande „gänzlich niederzulegen“. Es erging unterm 12. August 1699 ein Ausschreiben an alle Oberämter, künftig keinem fremden Juden mehr ein Handelsgeleite für

¹⁾ Fecht, Gesch der Stadt Durlach, S. 634

die Markgrafschaft zu bewilligen; nur auf Jahrmärkten sollten sie noch erscheinen und gegen baar handeln dürfen. Allein von Seiten des Geheimenrats wurde schließlich geltend gemacht, es sei doch nicht im Interesse der Unterthanen und namentlich nicht in dem der Landwirte, die Juden gänzlich auszuschließen. Denn die Unterthanen bedürften der Juden, um ihnen ihr Vieh zu verkaufen und einen Pfennig baar Geld in die Hand zu bekommen, und wenn man keine Juden ins Land lasse, so werde die Folge nur die sein, daß die Unterthanen die Juden außer Lands aufsuchten. Damit verlören aber die Unterthanen nicht nur ihre Zeit und verursachten sich Kosten, sondern die Gefahr, von den Juden im Ausland betrogen zu werden, sei auch größer, als wenn die Unterthanen mit Juden im Lande handelten.¹⁾ Infolgedessen wurde nicht nur das Verbot der Erteilung von Handelsgeleiten nicht zum Vollzuge gebracht und den fremden Juden mit Erlaß vom 14. Oktober 1699 der Handel im Inland unter gewissen Voraussetzungen wieder gestattet, sondern der Markgraf nahm auch seit dem Jahre 1699 eine Reihe von Juden nach Durlach, Grötzingen, Stein, Königsbach, Pforzheim, Mühlburg und Liedolsheim in den Schutz auf. In Grötzingen erscheint um diese Zeit (1700) das Geschlecht der Faber oder Fauber und in Pforzheim wird zum ersten Mal ein Jud Model genannt, mit dem der Metzger Johann Heinrich Lamprecht zu Durlach im Mai 1699 in einem Pferdeprozeß lag. Dieser Heinrich Lamprecht, der Hofjud Model Löw in Pforzheim, der Faktor Joh. Mich. Bürklin von Durlach und Nikolaus von Nidda zu Grötzingen pachteten 1702 den Salzhandel im Unterland auf zwei Jahre.²⁾

Das starke Anwachsen der Juden gab alsbald Anlaß zu neuen Klagen. Im Jahre 1709 kamen bei der Regierung verschiedene Beschwerden über die starke Vermehrung der Juden in Stadt und Land ein; es wurde, indeß ohne Erfolg, gebeten, hierin Änderung eintreten zu lassen, damit man „dieser Personen und ihres Fluchs enthoben sei.“³⁾ Schon im Jahre 1700, als der Markgraf Friedrich Magnus mit dem französischen Unternehmer Lafont einen Vertrag abschloß,

¹⁾ Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwalds, S. 435. 505. —

²⁾ Fecht, Gesch. der Stadt Durlach, S. 509. — ³⁾ Ebenda S. 634.

42

n

n

k

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

wird auch ein Rabbiner Aron Frank in Durlach erwähnt, der zugleich von den Juden im Baden-Badischen als Rabbiner gebraucht wurde.¹⁾ Während des Orleanischen Krieges war aber dieser Gottesdienst in Folge der Flucht der Juden außer Übung gekommen. Als jedoch nach eingetretenem Frieden sich wieder mehr Juden im Lande niederließen, nahmen sie auch ihren Gottesdienst wieder auf und kamen nun zu diesem Zweck in Grötzingen zusammen. Dort hatte der Jud Moses in seinem im Jahre 1697 gekauften Haus²⁾ eine Dachkammer als Synagoge einrichten lassen. Bei dem hier abgehaltenen Gottesdienst fanden sich auch die Juden aus der Umgegend zusammen. Dies gab nun aber dem lutherischen Pfarrer Johann Hartmann Bechtold in Grötzingen Ärgernis und er untersagte den Juden die fernere Abhaltung ihres Gottesdienstes, solange sie nicht ausdrückliche Erlaubnis des Markgrafen dazu vorlegen könnten. In einer Eingabe vom 12. September 1699 beschwerten sich aber die Juden zu Durlach und Grötzingen, indem sie ausführten: sie hätten bisher in dem Flecken Grötzingen das exercitium religionis dann und wann gehalten, ohne daß sie daran von Jemand gehindert worden seien. Nun habe aber der Pfarrer zu Grötzingen ihnen verboten, fernerhin „ohne sonderbaren Befehl“ solche Zusammenkünfte abzuhalten. Da aber von dem durchlauchtigsten Herrn Markgrafen und dessen höchstseligem Herrn Vater den Juden schon vor 15 und 20 Jahren die Erlaubnis gegeben worden sei, sogar in der Residenzstadt Durlach ungehindert ihren Gottesdienst zu verrichten, so bäten sie, „gnädigst geschehen zu lassen, daß neben dero ertheilten hochfürstl. Gnad in Genießung des Schutzes sie ihren Gottesdienst, in Ermangelung anderer Gelegenheit, zu Grötzingen pflegen, und daß ihnen ihre Neujahrsfeiertage über . . auch inskünftig alle Samstag, wie vor diesem, sie dergestalten und zu Ehren ihres Gottes celebriren dürften, gnädigst Consens und Befehl ertheilt“ werde. Dabei erklärten sie, man könne allenfalls nach den Feiertagen untersuchen, daß bei dem Gottesdienst „nichts Ärgerliches oder den Christen zum Nachtheil passire“.

¹⁾ Vgl. Bd. XI dieser Zeitschrift S. 383 u. 643. — ²⁾ Vgl. oben S. 422.

Pfarrer Bechtold war jedoch bezüglich des jüdischen Gottesdienstes anderer Auffassung. Von der Regierung zum Bericht über den Grund seiner Einsprache aufgefordert, schreibt er in seiner Verantwortungsschrift vom 12. September 1699: Nachdem er vor einigen Tagen erfahren habe, daß nicht nur die Juden in Grötzingen, sondern alle in der ganzen Nachbarschaft wohnenden Juden ihren „Götzen- und Greueldienst zu verrichten in Grötzingen eine öffentliche Synagoge und Zusammenkunft haben wollten“, habe er es für seine Pflicht erachtet, dies zu verbieten, solange die Juden nicht besondere Erlaubnis dazu hätten. Denn in der Erteilung des Schutzes liege noch nicht das Recht, eine Synagoge zu errichten, „indem viele Christen selbst von römisch-katholisch und reformierter Seiten in herrschaftlichem Schutz und bürgerlichen Freiheiten stünden, denen doch, ohnerachtet ihres Christenthums, sonderbare conventus zu Übung ihres Gottesdienstes zu halten verboten seye“. Wenn auch die Juden früher vor dem Kriege etwa religiöse Zusammenkünfte in Grötzingen gehalten hätten, so stehe ihnen doch, „nachdem sie durch den Krieg die possession solchen Greueldienstes verloren hätten“, nicht mehr frei, solchen eigenmächtig und ohne Spezialerlaubnis wieder aufzunehmen, wofür sich der Pfarrer auf l. 1 § 2 C. de Judae. beruft, „ubi poena pecuniaria et corporalis infictiva imponitur ei, qui privata autoritate hoc tentarit“. Er, der Pfarrer, habe zu seinem Vorgehen auch die dringendsten Ursachen gehabt; denn, sagt er, daß der sog. Gottesdienst der Juden kein Gottesdienst, „sondern ein rechter Greuel- und Teufelsdienst ist, wissen wir, anderes zu übergehen, aus dem Munde Unseres allertheuersten Heilandes, den sie auf das greulichste verlästern, indem er sie selbst als Satansschule nennet (Apoc. 2, 9. c. 3, 9). So dürfen sie sich auch ihres Gebets vor gnädigster Herrschaft Wohlfahrt nicht viel rühmen, indem hingegen nicht nur aus ihrem boshaften Gemüth, sondern aus ihren Gebetbüchern selbst zu erweisen stehet, was vor imprecationes und execrationes sie gegen das römische Reich und alle christliche Obrigkeit zu führen pflegen. Ob bei ihren Zusammenkünften nichts, so den Christen nachtheilig seie, passire, will ich anjetzo zu untersuchen und das Gegentheil zu erweisen die Mühe sparen, indem ja schon dieses dem Christenthum nachtheilig genug,

daß sie die Glieder derselben in denen sog. Schabbas-Mägden zu instrumenten ihres Greueldienstes mißbrauchen und die Christen ihrer so schrecklichen Sünden theilhaftig machen, davon dann eine nicht geringe Verantwortung unter Andern auch auf die Prediger fället. . . . In Erwägung dieser und vieler anderen erheblichen Ursachen habe ich zu gnädigster Herrschaft das unterthänigste Vertrauen, Sie werden an dem Ort, da sie etwan selbst auf eine Zeitlang dem Herrn ihren Dienst leisten möchten, eine solche Satansschule nicht verstaten, sonderlich da dieses Geschmeiß, wo nicht anderswo, doch etwan an dem Ort, da sie ohnedas ihr Begräbniß haben ¹⁾, solche Zusammenkunft wohl halten könnten. Welche unterthänigste Zuversicht Meine hochgeehrte Herren mit ihrem vielvermögenden calculo auf das kräftigste zu secundiren Ihnen umb der Ehre unseres allertheuersten Heylandes willen nicht werden entgegen sein lassen.“

So der lutherische Prediger zu Grötzingen. Die markgräfliche Regierung sah jedoch die Sache für minder gefährlich an. Sie meinte, da den Juden in ihren Schutzbriefen die Ausübung ihrer Religion jeweils ausdrücklich gestattet werde, so könne man ihnen die Abhaltung ihres Gottesdienstes nicht untersagen, falls sie dies in der Stille und ohne Zulassung fremder Juden thäten. Auch sei es besser, wenn sie ihren Gottesdienst in dem Flecken Grötzingen statt in der Stadt Durlach abhielten. Der Markgraf selbst war der gleichen Meinung, und so wurde denn den Juden mit Erlaß vom 12. Dezember 1699 eröffnet, daß sie ihre Synagoge in Grötzingen, wie vordem, halten dürften; nur hätten sie sich dabei still und gebührend zu verhalten, auch dürften sie keine fremden Juden dazu admittieren.

War so aus religiösen Gründen dem Pfarrer zu Grötzingen der Gottesdienst der Juden ein Gegenstand des Ärgernisses, so gab andererseits das Schächten der Juden aus Gründen der Geschäftskonkurrenz Anlaß zu Klagen. In den von dem Markgrafen Friedrich VI. erteilten Schutzbriefen, welche (Art. 10 der Anlage 4) den Juden gestatteten, für ihre Haushaltung das nötige Vieh selbst nach Belieben zu schächten, sowohl an Rindern, als auch an Kälbern und Schafen, war

¹⁾ In Grombach.

ihnen auch das Recht eingeräumt, dasjenige Fleisch, welches sie selbst ihren Ceremonien nach nicht gebrauchen durften, sowohl pfund- als viertelweise zu verkaufen. Infolge der Beschwerden der christlichen Metzger war dagegen in den von dem Markgrafen Friedrich Magnus ausgestellten Schutzbriefen die Angelegenheit wegen des Schächtens der Juden in der oben S. 424 erwähnten Weise geregelt worden. Hiermit waren nun aber die Juden wieder nicht zufrieden und erhoben wiederholt Beschwerde. Der Erfolg war, daß ihnen schließlich durch Verordnung vom 6. Dezember 1707 neuerdings erlaubt wurde, für ihren Hausbedarf wieder selbst zu schächten und das von ihnen nicht gebrauchte Fleisch zu verkaufen.

Auch unter sich verfielen die Juden, wie in der Markgrafschaft Baden-Baden, so auch in Baden-Durlach bald nach ihrer Wiederaufnahme zu Ende des 17. Jahrhunderts in fortgesetzte Streitigkeiten und Zänkereien, eine Erscheinung, die sich gar oft wiederholt und um so auffallender ist, als die Juden immer dicht geschlossen zusammenstanden, sobald es sich um eine Interessenwahrung nach außen handelte. Ungeachtet strafenden und schlichtenden Einschreitens vermochten die landesherrlichen Behörden den Streitigkeiten auf die Dauer nicht zu begegnen.

Einen Hauptgegenstand des Gezänkes bildete insbesondere unter den Juden zu Durlach und Grötzingen die Beherbergung und Verpflegung der herumziehenden Betteljuden. Nach jüdischem Gebrauch geschah die Versorgung derselben mittelst Quartierzettel (Pliten, Blätten = Billete). Auf jeden Hausvater wurde nämlich, entsprechend seinem Vermögen und Erwerb, eine gewisse Anzahl Billete ausgestellt, und dem reisenden Betteljuden von einem jüdischen Einwohner, der von seinen Glaubensgenossen mit der Besorgung des Armenwesens beauftragt war, je ein Quartierbillet ausgehändigt. Der Jude, auf dessen Name das Billet lautete, hatte dann den Bettler über Nacht oder über Sabbath zu beherbergen und zu verköstigen und ihn bei der Weiterreise mit einer kleinen Wegzehrung bis zur nächsten Judenstation zu versehen. Die Art der Ausschlagung der Billete unter die einzelnen Quartierpflichtigen und die Zuteilung der reisenden Bettler gab nun eben den Juden in Durlach und Grötzingen, die die Armenpflege in Gemeinschaft übten, die Gelegenheit

zum Streit, indem sich bald der eine, bald der andere als übervorteilt und zur Ungebühr belastet ansah.

Es fehlte auch nicht an Ausschreitungen der Betteljuden selbst. Zu einem besonders erheblichen Skandal kam es im Mai 1699. Schon am 1. Mai hatte der Jud Faber zu Grötzingen einen ihm zugewiesenen Betteljuden mit der Erklärung zurückgeschickt, er behalte keinen Gast mehr, bis hierwegen Befehl vom Oberamt komme. Als ihm am folgenden Tag durch den Armenpfleger von zwei zugereisten Bettlern gleichwohl wieder einer zugeteilt wurde, der sich bei Faber nicht abweisen lassen wollte, vielmehr in frecher Weise auf seiner Aufnahme bestand, kam es im Hause des Faber zunächst zu einer Schimpferei und schließlich zu einer gehörigen Prügelei zwischen Faber und dem Fremden, so daß ein christlicher Nachbar zur Abwehr herbeieilen mußte. Der Betteljud kam mit blutigem Gesicht zum Almosenpfleger zurück und gab an, er sei von Faber blutrissig geschlagen worden, während er hinterher beim Amt, wohl nicht ganz unbeeinflusst, aussagte, er sei, als er im Zorn aus dem Hause des Faber fortgerannt, über einen Stein gestolpert und habe sich so das Gesicht zerschlagen. In der Nacht rückte dann auch noch der zweite Betteljud dem Faber vor das Haus, schimpfte und drohte der Art, daß die Nachbarn im Schlafe gestört wurden. Infolge dieser Vorgänge und auf die Anzeige der Juden Moses und Baruch zu Grötzingen, welche die von Faber nicht aufgenommenen Bettler hatten beherbergen müssen, sperrte das Oberamt die beiden Betteljuden je einen Tag ein und strafte den Faber mit einem Reichsthaler, eine Strafe, die er, trotz Beschwerde an den Hofrat, nebst 16 Gulden älterer Strafgeder auch bezahlen mußte. Auf Antrag der Juden bestimmte nun aber, zur Behebung der beständigen Streitigkeiten, das Oberamt mit Genehmigung des Hofrats demnächst (25. November 1699) auch den Schatzungsfuß, nach welchem die Juden die Quartierbillete fernerhin umzulegen hatten. Dabei ordnete der Hofrat zugleich an, daß in der Residenzstadt Durlach Betteljuden überhaupt nicht geduldet, auch die außerhalb der Residenz beherbergten aber sich nicht länger als über Nacht oder über Schabbes an einem Orte aufhalten dürften.

Fremde Juden, abgesehen von den Betteljuden, kamen, nachdem einmal Juden im Lande selbst im Schutz saßen,

Geschäfte halber wenig mehr ins Land. Nur die Messen und Märkte wurden von fremden Juden häufig und zahlreich besucht. In einer Eingabe vom 20. Mai 1698 beschwerten die Kaufleute von Durlach, daß sie dadurch großen Schaden hätten, es kämen jetzt 18 bis 20 Juden aus dem Bistum Speyer, aus dem Baden-Badischen und aus andern benachbarten Gebieten auf die Märkte und verdürben ihnen das Geschäft. Sie baten, der Markgraf möge befehlen, daß solches artiges „ausländisches Judengesindel, von welchem nicht der einfältige Käufer mit ihren bekannten leichtfertig-betrügerlichen Waaren mehr als doppelt hinterführet, sondern die landesherrlichen Intraden durch ihre bekannte ohndürftig-tirlich angeborne Art und Manier mehr noth leide als mehrt werde“, nicht mehr zugelassen würden. Keiner dürfe es über sich, „seine Losung bei seinem Gewissen, ein Christ, anzuzeigen“. Es wurde jedoch dieser Bitte nicht entsprochen, sondern nur angeordnet, daß die Juden künftig ihre Stände nicht mehr unter den Christen, sondern beiseite in einer Gasse des Marktes haben sollten, worüber aber dann wieder Emanuel Reutlinger beschwerte, daß sein seit Jahren innegehabter Stand entzogen werden sollte.

Das Geleit wurde auch jetzt noch zuweilen für das ganze Jahr bewilligt. Unterm 19. Januar 1699 bieten Abraham Löb und Moses Rastatt, Schutzjuden zu Weingarten, für solches je 15 Gulden an.

Das Begräbnisgeld war im Jahre 1700 dahin neu geregelt worden, daß zu bezahlen waren:

für eine alte Mannsperson	12 fl.
„ „ „ Weibsperson	6 „
„ „ ledige Mannsperson über 10 Jahren .	6 „
„ „ „ Weibsperson über 10 Jahren .	3 „
„ ein Kind männl. Geschlechts unter 10 Jahren	3 „
„ „ „ weibl. Geschlechts unter 10 Jahren	1 „ 30

Eine Unterscheidung zwischen Schutzjuden und fremden Juden fand dabei nicht statt.

Anlagen.

Nr. 1 (zu S. 388).

Fryheit Jößlj Juden.¹⁾

Wir Ernst etc. bekennen mit diesem Brief, daß wir Jößlj Juden 12 Jahr lang, die nächsten nach dato dieses Briefs folgend, mit sammt seinem Sohne, den er bei ihm haben mag, sammt deren Weib, Kindern und Dienstboten, Haben und Gütern in unseren Schutz, Schirm und Geleit empfangen und aufgenommen haben, empfangen und nehmen sie auch auf wissentlich und kraft dieses Briefs, also daß sie beide, doch in einem Hauß, zu Sulzburg ihre Wohnung haben sollen, auch dabei eines jeden Jahres auf den langen Tag eine Synagoge und Schule darin halten mögen, unverbindert mäinglich, und sich solchs Schutzes, Schirms und Geleits nun furohin gebrauchen und haben, auch ihren freien Handel, Wandel und Gewerb mit Kaufen und Verkaufen auf Märkten und dem Lande Freiheit und Gerechtigkeit haben, als gewöhnlich andere Juden, so gefreiet sind, gehabt haben. Und so benannter Jößli Jud oder sein Sohn unsern Hintersassen, Angehörigen und Verwandten leihen würden, sollen sie von einem jeden Gulden einen Rappen-Pfennig, und was unter einem Gulden einen Heller, eine jede Woche besonders, solange die Schuld währt, zu Zins nehmen und nicht weiter. Doch sollen sie, ihre Weiber, Kinder oder Gesinde auf kein liegend Gut, es seien Häuser, Hof, Äcker, Matten, Reben oder wie das Namen haben möcht, unseren Untertbanen gar nichts leihen. Wo sich aber glaublich befände, daß bemelte Juden, Vater und Sohn, solches nit also hielten, so sollen sie deßhalb in unser Straf gefallen sein. — Für und umb solches, auch Zuerkanntnuß unserer Oberkeit sollen uns und unseren Erben obgemelte Juden, Vater und Sohn, sammtlich und unverschiedenlich alle Jahr jährlich und jedes Jahr insonderheit, allwegen uf die Frankfurter Herbstmesse 40 Gulden unserer Landeswährung, 24 Ellen guten Sammts und 24 Ellen guten Damasts und von was Farben wir jeder Zeit haben wollen, zu Tribut geben, und dazu sich mit unseren Unterthanen zu Sulzburg umb die Steuer und ander Dienstbarkeit, auch Frohnen und Wachen vertragen und überkommen. Jedoch haben wir gedachten beiden Juden diese Begnadigung gethan: wo sie befinden würden, daß sie sich unter unser Oberkeit nit betragen und ernähren könnten, und wir ihnen auf ihr unterthänig Bitten an bestimmtem Tribut nichts nachlassen wollten, wie wir das auch zu thun nit schuldig sein sollen, oder daß sonst ihr Gelegenheit nit wäre, länger allda zu bleiben, so mögen sie beide sammtlich allweg in 4 Jahren und vor Ausgang derselbigen uns oder unseren Erben ein Viertel Jahres zuvor abkünden und sie mittlerweile das Ihrige verkaufen und ihre Schulden einbringen. Alsdann sollen und mögen sie mit dem Ihren bei Tag oder Nacht, zu Wasser oder Land

¹⁾ Gen.-Land.-Arch. Cop.-Buch Nr. 54 f., 124 b.

hinweg ziehen, ohne unsere oder der Unseren Verhinderung, doch mit Abzug, wie im Anstand. Wann aber belente Juden solch Abkündung in 4 Jahren und vor Ausgang derselben, als oblaut, nit thun, sollen sie andere 4 Jahre hernach zu bleiben und die obgeschriebene Tribut unablässlich zu geben schuldig sein, und also für und für allweg von 4 zu 4 Jahr gehalten werden, wie obgeschrieben steht. Wir und unser Erben sollen und wollen auch Ihnen und den Ihren ihrer Schulden halb allemal unverzogen Recht, wie andere unsere Unterthanen und Hintersassen, gestatten und ergehen lassen. Wir haben auch Jößli dem Vater zugelassen, so er ein Kind verändern (verheirathen) würde, es sei ein Sohn oder Tochter, daß er den oder dieselbigen mitsammt derselbigen Ehegemaß zu und neben dem obgenannten seinem Sohn 2 Jahre lang bei ihnen in seinem Hauß enthalten und denselben von Pfändern und anderem, so sie zu Haus kommen, den Gewinn zustellen und sie mit keinen Beschwerden beladen, sondern derselben ganz frei lassen. — Und hierauf so gebieten und empfehlen wir allen und jeden unseren Landvögten, Amtleuten, Vögten, Schultheißen, Bürgermeistern, Räthen und Gemeinden ernstlich mit diesem Brief und wollen, daß ihr die obgemelten zwei Juden, Vater und Sohn, bei dieser unserer gegebenen Freiheit, Schutz, Schirm und Geleit und allen obgemelten Artikeln, damit sie uns nit zu klagen kommen, geruhiglich bleiben lasset und dawider nit handeln oder zu thun gestattet, in keinem Weg, sondern sie und ihr Gesind schützen, schirmen und handhaben, auch ihnen billig und unverzogen Recht, wie andern Unsern an allen unsern Gerichten verschaffen und ergehen lasset, als lieb euch und einem jeden sei, unser Straf und Ungnad zu vermeiden, Alles ungefährlich. Und deß zu wahrer Urkunde haben wir unser secret In-siegel thun henken an diesen Brief, der geben ist in unserer Stadt Pforrheim auf den 22. Tag des Monats Septembris, als man zählt nach Christi unseres lieben Herrn Geburt Tausend fünfhundert vierzig und vier Jahre.

Nr. 2 (zu S. 402).

Baden-Durlachische Landsordnung Theil VII („Von denjenigen Personen, so in Unsern Graf-, Herrschaften und Landen nicht geduldet werden sollen“), Titel 6 („Von Juden“):

Obwohl unsere lieben Voreltern hochlöblichen Andenkens und auch Wir eine Zeit lang die Juden an etlichen Orthen Unserer Fürstenthumen, Graff-, Herrschaften und Landen vor diesem geduldet, so haben wir jedoch aus Liebe, so wir gegen Unserer christlichen Religion und dann Unsern Unterthanen tragen, solche allerdings aus denselben abgeschafft, wollen auch ihnen in künftigen Zeiten darinnen zu wohnen hiemit verbitten und jedem Unserer Unterthanen ernstlich befohlen haben, daß sie hinfüro alles Contrahirens und Handelns, es seie mit Kauffen oder Verkauffen, Entleihen, Versetzen, Verschreiben, Verpfänden, oder in andere Weg, wie das genannt werden möchte, mit oder gegen Juden sich gänzlich enthalten, Alles bei Unserer Ungnad und hoher Straff, je nach Beschaffenheit der Sachen.

Da auch Jemanden, daß sich einer oder mehr, gehörter Gestalt, gegen den Juden versteckt, kundbar würde, soll er bei seinem Eyd denselben Uns oder dem Amtmann, darunter er gesessen, anzeigen, und sonsten insgemein von Unsern Ambtleuthen den Juden, so wieder diß Gebott mit Unseren Unterthanen in ein oder ander Weg contrahirt, keine Ambtliche Hölff erwiesen oder erzeiget werden; deßgleichen auch alle Obligationes und Verschreibungen, so derowegen auffgerichtet, von unwürden, Verkrafftloß seyn. Es wäre die Sach, daß der Contract mit Unserem und Unserer Beamten Vorwissen und Consens beschehen, wie dann auch sonsten unseren Unterthanen unverwehrt, und frey sein soll, auff freien Wochen- und Jahrmärkten mit den Juden umb baar Geldt zu handeln.

Wo aber einer oder mehr Juden vorhanden wären, die vor Publicirung dieser Unserer Landsordnung gegen Unsere Unterthanen contrahirt oder gehandthirt, es seye mit Verkauffen, Enflehnen, Versetzen, Verschreiben, Verpfänden, oder in andere Wege, wie das gedacht oder geneset werden möchte, und derhalben zu ihnen einige Anforderung oder Anspruch hätten oder künftig haben möchten, es seye umb was Sachen es immer wolle, so soll ein jeder Jud verbunden sein, dieß innerhalb vier Monaten nach Publicirung dieser Unserer Landsordnung zu Unserer Cantzley zu berichten, mit Specificirung, was sein Forderung, wie und gegen wem sie seye; darauff dann wir Bescheyd und Befehl ergehen lassen wollen, dass durch Unsere Beamte in der Güte dahin gehandelt, damit solche Streitigkeiten vertragen und hingelegt werden.

Im Fall aber die gütliche Behandlung keine statt finden wolte, so sollen die Juden umb ihre Anforderungen und Anspruch gegen den Unserigen dieselbe vor ihren ordentlichen Gerichten jedes Orths, und sonst nirgends anderstwo, fürnehmen, auch sich in Unseren Fürstenthummen und Landen an Recht ungeweigert begnügen und sättigen lassen.¹⁾

Wo aber einer oder mehr Juden solcher Anforderung in gemeldter Zeit der vier Monaten zu Unserer Cantzley nicht zu wissen machen, sonder diese Zeit übergeben thäten, dieselbige sollen nach Verfiessung dieser vier Monaten ihrer Anforderung halber nicht mehr gehört werden, sondern ihrer gehaltenen Anspruch gänzlich verlustig und beraubt seyn. Es wäre dann, daß einer genugsame, erhebliche Ursachen zu seiner Entschuldigung könnte vorwenden, soll er alsdann gebührlich gehört und darüber, ob die Ursachen erheblich oder nicht, erkandt werden; was auch also erkannt wird, darbey soll es ohn weiteren Proceß verbleiben.

Was sonsten insgemein alle Juden betreffen thut, damit dieselbe ihrer Nothdurfft nach von einem Land in das andere sicher und ungehindert wandeln mögen, wollen Wir ihnen aus Gnaden (aber gantz keiner Gerechtigkeit) hiemit gnädig verguat und bewilliget haben, daß sie in unseren Fürstenthummen und Landen frei, sicher mögen hindurchreisen, jedoch auf weiß und maß, wie hernach folgt: Ein jeder Jud, sobald er sich Unseren Fürstenthummen und Landen nähert und ehe er darin kommet, soll bei Unserem nächstgesessenen Amtmann oder Befehlshaber

¹⁾ d. h. die Juden sollten nicht außer Lands an die kaiserlichen Gerichte appellieren dürfen.

umb sicher Geleit bittlich ansuchen. Dieser Amtmann soll alsdann neben dem Zoller solchen Juden ein schriftlich Geleit auf sein Anzeigen, wohin er seine Reiß vorzunehmen willens ist, an den nächst gesessenen Amtmann so lang und viel, bis er auß Unsern Fürstenthummen kommt, geben und stellen, wie folgt: Für ein Mannsperson 24 Kreuzer, für ein Weibsperson 12 Kreuzer, für ein Kind 6 Kreuzer guter Reichsmüntz, welches nachgehends gebührlich verrechnet werden solle.

Dergleichen Geleit aber soll allein denen Juden, die durch Unsern Fürstenthumm-, Graf-, Herrschaften und Landen zu reisen, nicht aber, die darinn ein Tag etlich zu verharren begehren, mitgetheilt und gefolgt werden. Dann welche ein Tag etliche verbleiben und stillliegen wollen, die sollen sich zuvor bey Unserer Cantzley¹⁾ anmelden, daselbsten Unser Geleit abholen und, nachdem sie kurtz oder lang zu bleiben vorhabens, die Gebühr dafür erlegen.

Es sollen aber alle Juden sich in solchem Durchreisen geleitlich verhalten und bey Verlust des Geleits und Leibesstrafen, auch Verliehrung Haab und Gut, gar keine Handthierung und Wucher, in was Schein oder List das immer erdacht oder fürgenommen werden möchte, oder etwas anders, wie das genannt wird, so Unseren Freiheiten, Landesfürstlichen hohen Ober-, Herrlich- und Gerechtigkeiten zuwider wäre, in einigen Weg weder treiben, brauchen, üben, noch handeln, sondern, wo sie in Stätten, Flecken und Dörffern fürziehen, in Herbergen verbleiben und sich Unserer Unterthanen gänzlich enthalten und äussern.

Da sie auch gestohlne oder geraubte Waaren unter dem Schein, daß sie dieselbe erkaufft, in Unsern Fürstenthum und Landen bringen thäten, welche nachmals rechtmäßig angesprochen würden, sollen sie dieselbige Waaren ohne allen Entgelt dem rechten Eigenthums-Herren wiedrum zu zustellen schuldig seyn^u.

Nr. 3 (zu S. 414).

Formular für Judengeleit. (Mitte des 17. Jahrhunderts.)

Des Durchlauchtigsten, hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs Markgrafen zu Baden und Hochberg, unseres allerseits gnädigen Fürsten und Herrns, Wir verordnete Landvogt und Rätthe der Markgrafschaft Hochberg, geben anstatt hochemelt unseres gnädigsten Fürsten und Herrns kraft dieses Briefs N. N., Juden zu N., von heut dato an zu rechnen bis uff N., von N. bis gegen N. in hochgedachter Ihro fürstl. Gnaden Markgrafschaft Hochberg zu reisen, frei sicher Geleit, doch also, daß er zeit solchem währenden Geleit sich auch geleitlich halte und aller Handthierung mit Kaufen und Verkaufen oder im anderen Wege gans müßig sein soll, bei Vermeidung Straf und Verbrechen dieses Geleits.

¹⁾ d. h. bei der Centralregierung.

Nr. 4 (zu S. 427).

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg u. s. w., bekennen und thun kund hiermit, daß wir auf unterthänigstes Ansuchen Simon Isaak des Judens denselben in unseren Schutz und Schirmb nacher Pforzheim zeit Lebens aufgenommen haben, auch kraft gegenwärtigen Schutzbriefs zeit Lebens wirklich aufnehmen, daß in Unserer Stadt Pforzheim Er sambt seinen Angehörigen häusliche Wohnung nehmen und haben, Wonn- und Waydt mit Unseren Unterthanen selbigen Orts genießen und nichts destoweniger von allen Personalanlagen und Beschwerden, wie die Namen haben mögen oder aufkommen, allerdings exempt und freigelassen werden; ingleichem wegen der Religion ohnangefochten bleiben, allerhand im römischen Reich erlaubte Handtierung und Kaufmannschaften mit Waaren und Victualien, gleich unsern Unterthanen und Handelsleuten, jedoch diejenigen Waaren, mit welcher unsere Handlung zu gedachtem Pforzheim umgehet, ausgenommen, gegen Abstattung der Schuldigkeit, welche uns zu entrichten solche Unserer Unterthanen und Handelsleut gehalten sind, es seie mit Contrahiren, Leihen, Kaufen und Verkaufen treiben, handeln, thun und lassen solle, wie hienach folget:

Erstlich solle er nicht kaufen oder leihen auf blutig Gewandt, nasse Haut (die bei den Metzgern oder anderen Lenten redliche Erkaufung ausgeschieden), auch was sonsten gestohlene Waaren sein möchten.

Zum Andern, so er unsern Unterthanen, angehörigen Schirmsverwandten und Diernern etwas leihen will, soll er bei Vermeidung unserer schweren Ungnad, auch Verlust des geliehenen Kapitals, so alsdann uns verfallen sein solle, wann die dargeliehene Summe sich nicht auf ein Mal über 50 fl. (welche er mit oder ohne Unterpfund auszuleihen, gut Fug und Macht haben soll) erstrecken würde, wöchentlich vor jeden Gulden mehr nicht, dann einen Pfalzgräffer Heller nehmen. So aber die Summe sich über 50 fl. auf ein Mal erstreckte, sich alsdann mit landesüblicher Verzinsung begnügen lassen, auch zu allerseits mehrer Versicherung amtlich Consens einzuholen gehalten sein.

Drittens. So er — Jud — auf fahrende Hab oder Unterpfund Geld ausleihete, und ihme nach Verließung des Jahres die Zins von solchem ausgeliehenem Geld nicht entrichtet würden, sollen ihm alsdann solch Pfand der Schatzung nach heimgefallen sein, er auch Macht haben, dasselbe zu verkaufen, doch daß dem Entlehner die Überbesserung herauskomme.

Zum Vierten wollen wir auch, daß er aufrichtig kaufen und verkaufen, handeln und contrahiren solle.

Zum Fünften sollen alle unsere Beamte diesem Juden zu Einbringung seiner rechtmäßigen Schulden, gleich Unsern Unterthanen, auf sein jedesmaliges Begehren verholfen sein. Dagegen soll er nicht Macht oder Gewalt haben, einige Unserer Unterthanen, Angehörige, Schirmsverwandte oder sonst andere unserer Diener für fremde Gericht außer unser Fürstenthumb und Land zu ziehen und daselbst zu beklagen, sondern sich der Recht und Gericht, die wir in ernelten unsern Fürsten-

thümern und Landen haben, sättigen lassen, auch ferners weiter nicht appelliren. Sollten hingegen ausländische Debitores sein, an die er — der Jud — oder die Seinigen zu sprechen haben möchten, so sollen Unsere Beamte denenselben auf solch ihr — der Debitoren — in dem Unserigen erfolgtes Betreten die Justiz gleich unseren Unterthanen schleunigst und nachdrucksamlichst administriren.

Sechstens. Wann er mit unserm Willen und Consens etwas von Häusern oder liegenden Gütern an sich erkaufen wurde, soll er von solch Gütern die gewöhnlichen Beschwerden, wie solche von Unsern Unterthanen müssen abgetragen werden, ebenmäßig bezahlen und abtragen.

Zum Siebenten, solle er oder die Seinigen mit keiner Leibeigenschaft beladen sein; sondern wann ihnen nicht länger in unsern Landen zu bleiben gefällig sein wird, auch sonst ein Kind zu verheirathen wilens ist, ihm freistehen, zu heirathen und wegzuziehen, wann und wohin sie wollen, ohne einigen Heller des Abzugs, es wäre dann, daß er liegende Güter erkaufete, als wovon er schuldig sein solle, den gewöhnlichen Abzug zu verstaten.

Zum Achten. Wann er ein Kind verheirathet, mag er selbes das erste Jahr lang bei sich ohne Vergrößerung des Schirmgelds behalten, nach Verfließung solchen Jahres aber, und wenn solches verheirathete Kind sich in unserm Fürstenthume und Landen setzen wollte, dasselbige schuldig sein, mit uns, gleich andern Juden in unserem Lande, wegen solchen Schirmgeldes abzufinden.

Neuntens. Solle ihm und den Seinigen die jüdischen Ceremonien zu gebrauchen, wie bei gemeiner Judenschaft bräuchlich ist, doch dergestalt erlaubt sein, daß sie sich bei solchen Ceremonien alles Lästerns wieder die christliche Religion, sowohl in ihrer eigenen als andern Sprachen, bei einer hohen ohnnachlässigen Strafe sollen enthalten.

Zum Zehnten, erlauben wir ihm — dem Juden — hiermit, vor seine Haushaltung soviel Fleisch, als er dazu benöthiget sein wird, selbstem nach Belieben zu schlachten, sowohl an Rinden, Kalben und Schafen, und was er daran (weiteres aber nicht) seinen jüdischen Ceremonien nach nicht brauchen darf, dasselbe sowohl pfund- als viertelweise zu verkaufen.

Vor und umb solchen Schutz solle und will er — Simon Isaak — in unserer Landschreiberey Carlsburg jährlich und jedes Jahr besonders auf den neunten Martii richtig und ohnweigerlich liefern und bezahlen vierzig Gulden Reichswährung, auch den ersten Erlag auf den 9. Martii anno 1676 erstatten. Wann er aber die Lieferung über die Zeit anstehen lassen würde, soll dadurch dieser Unser Schutz alsbald wiederumb erloschen sein.

Und zu mehrer Urkund alles Vorstehenden haben wir gegenwärtig Schutzbrief eigenhändig unterschrieben und demselben unser fürs Secret anhenken lassen. So geben in Unser Residenz Carlsburg, 9. Martii 1676.

L. S.

Friedrich.

Die
elsässischen Römerstrassen der Itinerare.

Mit einer Kartenskizze.

Von

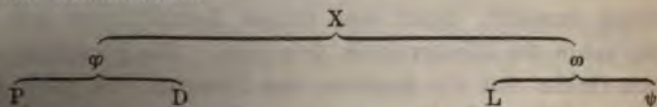
Otto Cuntz.

Wer das Bild eines Landes in römischer Zeit zeichnet, dem bieten die Schilderungen der Geographen und Historiker gewöhnlich nur für die Hauptzüge hinreichende Anhaltspunkte. Wer auch das Detail geben, wer neben den großen Städten auch die zweiten und dritten Ranges eintragen will, ist in erster Linie auf die römischen Itinerare, die antiken Kursbücher angewiesen. Auf den Wert dieser Quellen hat in jüngster Zeit Heinrich Kiepert im Text zu seinem monumentalen Werke der *formae orbis antiqui* auch diejenigen aufmerksam gemacht, denen eine nähere Beschäftigung mit der Topographie des Römerreiches fern liegt. Die Forschung auf diesem Gebiet hat die Angaben der Itinerare von jeher verwendet, und so sind sie auch für das Elsaß in umfassenderen und in spezielleren Schriften benutzt, besprochen und gedeutet worden. Trotzdem erscheint es mir notwendig, sie von neuem zu prüfen. Für wenige Teile des römischen Reiches sind sie reichhaltig wie für das Oberelsaß, und doch sind von ihnen Kontroversen ohne Ende ausgegangen. Auch die folgenden Ausführungen können nicht alles sicherstellen, aber sie werden doch den weiteren Untersuchungen eine festere Grundlage geben. Eine Neubearbeitung der römischen Itinerare, die ich in Gemeinschaft mit Wilhelm Kubitschek unternommen habe, naht ihrem Abschluß. Schärfere methodische Grundsätze als bisher sind darin zur Geltung gebracht. Der vorliegende Aufsatz ist ein Ausschnitt daraus. Es schien mir geraten, meine Resultate nicht in jenem größeren Werk allein

niederzulegen, sondern sie auch durch eine ausführlichere Darstellung in dieser Zeitschrift der elsässischen Lokalforschung leichter zugänglich zu machen.

Für das Elsaß kommen von den überlieferten Itineraren nur die tabula Peutingeriana und das Itinerarium Antonini in Betracht. Die tabula ist eine Kursbuchkarte und giebt als solche, von seltenen Ausnahmen abgesehen, jede Straßenstrecke nur einmal. Ihre Überlieferung ist einfach, nur ein Exemplar ist in der Wiener Hofbibliothek erhalten. Die Millersche Ausgabe bietet die elsässischen Straßen korrekt.¹⁾

Das Itinerarium Antonini ist ein Kursbuch. Es ist in größere und kleinere wichtige Punkte verbindende Routen eingeteilt; infolge dessen werden central gelegene Wegstrecken wie die elsässischen mehrfach wiederholt. Die bislang gültige verdienstvolle Ausgabe von Parthey und Pinder²⁾ ist veraltet. Allerdings hat die von Kubitschek und mir ausgeführte Nachvergleiche der wichtigsten Handschriften des Itinerars, die für andere Partien noch erheblichen Ertrag gegeben hat, für das Elsaß nichts Neues von Belang geliefert, aber das Verhältnis der Handschriften zu einander ist erst in den letzten Jahren genau bestimmt und damit eine weit größere Sicherheit in der Gestaltung des Textes erreicht worden.³⁾ Wir haben diesen Stammbaum:



Von dem verlorenen Archetypus X gehen also zwei Äste aus. Der eine, φ , gabelt sich in die Zweige P: Escorialensis R II 18 und D: Parisinus Regius 7230 A; der andere, ω , in die Zweige L: Vindobonensis 181 und ψ : die zahlreichen übrigen Handschriften. Welche Regeln sich daraus ergeben, ist schon sehr klar. Niemals kann P oder D oder L oder ψ in den Text gesetzt werden. Die übrigen drei in den Text gesetzt werden. In der vier Zweige mit dem nächstverwandten

¹⁾ Karte des Castorius genannt die Peutinger'sche Tafel herausg. von J. M. Müller. 1888. — ²⁾ Itinerarium Antonini Augusti ed. J. M. Pinder 1848. — ³⁾ Kubitschek: Zur Kritik des Itinerarium Antonini. Wiesner Studien XIII. 1891. S. 177 ff. und mein Beitrag zur Textkritik des Itinerarium Antonini, ebenda XV. S. 11 ff.

überein, so ist damit die Lesung des einen Astes festgestellt. Weicht diese von der des andern Astes ab, so kann nicht selten schon die zu jeder Route gegebene Summe ¹⁾ aller Posten, oft aber auch nur das Heranziehen neuen Materials, die Prüfung der Zahlen auf der Karte u. dergl. eine Entscheidung bringen. Wo solche Mittel versagen, wird ein Zweifel bleiben. Der Wert der Angaben des Itinerars wird schon durch ihr Alter gekennzeichnet. P ist im 8. Jahrhundert geschrieben, sein Bruder D im 10., L im 8. und die älteste Handschrift der ψ -Klasse, ein Pariser Palimpsest (Nostrodamensis 245), im 7. oder 8. Ferner liegt der Zeitpunkt, an dem φ und ω sich trennen, weit zurück. ω hat den Städten Impara und Byzantium die neueren Namen Maximianopolis und Constantinopolis zugesetzt, die φ noch nicht kennt; sie gehen also schon in constantinischer Zeit auseinander.

I.

Die Straßen südlich von Argentoratum.

Die Tabellen, in denen ich, in ähnlicher Weise wie es im *Corpus inscriptionum Latinarum* zu geschehen pflegt, die Routen nebeneinander gestellt habe, geben überall die Lesung des Archetypus. Von Varianten habe ich nur die notiert, welche nicht ohne weiteres nach dem handschriftlichen Stemma als Verderbnisse zu erkennen sind, und zwar die der Zahlen in den Tabellen selbst, die der Namen im Apparat. Für die im Kopfe der Tabellen stehenden Bezeichnungen *leugae* u. s. w. verweise ich auf die unten folgende Auseinandersetzung. Um die Übersicht zu erleichtern, habe ich durch den Druck hervorgehoben: 1) die völlig sicher fixierten Stationen, 2) diejenigen Zahlen, welche durch andere in den übrigen Kolonnen vorhandene Werte bestätigt werden und somit als unzweifelhaft richtig zu gelten haben. Dabei habe ich auf die Differenz von einer Meile keinen Wert gelegt. Denn abgesehen davon, daß sie durch geringe Verderbnis leicht entstehen konnte, hat es sich auch nachweisen lassen, daß in den Itineraren ursprünglich auch halbe Meilen verrechnet waren, bei deren Unterdrückung man nach oben oder unten abrundete.²⁾ Ein solcher Fall liegt, wie ich glaube, in Tab. a

¹⁾ Über den Wert dieser Summen vgl. meinen Aufsatz S. 286 ff. —

²⁾ Vgl. meinen Aufsatz a. a. O. S. 297 f.

a.

	I leugae It. Ant. 238, 2 ff.	II m. p. u. leugae 251, 6 ff.	III m. p. 349, 5 ff.	III leugae 353, 3 ff.	V leugae tab. Pent.
1	Vindonissa	Vindonissa			Vindonissa
2		m. p. XXVII			
3		leug. —			XXII
4	XXIII				
5		Rauracis		Augusta Rauracum	Augusta Ruracum
6		m. p. XVII			
7		leug. —			VI
8				XII	
9	Arialbino	Arialbino			Arialbinum
10					VII
11				Cambete	Cambete
12				VI	
13				Stabulis	
14		m. p. XXII			
15		leug. X			
16	XXX				
17		Uruncis	Uirincis		
18					XII
19		m. p. XXIII	XXIII ∞ XV P fehlt D		
20		leug. XV			
21				XVIII	
22	MonteBrisiaco	MonteBrisiaco	MonteBrisiaco		
23				Argentouaria	Argentouaria
24		m. p. XXVIII	XX ∞ XXV P fehlt D		
25		leug. XVIII			
26	XXXVIII D fehlt P XXXVIII ∞				
27		Helueto	Helueto		
28				XVI PL VII D VI ϕ	XII
29		m. p. XXVIII	XXX ∞ XX P fehlt D		
30		leug. XVIII			
31				Heluetum	Helellum
32				XII	XII
33	Argentorato	Argentorato	Argentorato	Argentorato	Argentorate

b.

	I leugae It. Ant. 386, 4 f.	II leugae tab. Peut.	III m. p. It. Ant. 349, 2 ff.
1	Epamanduoduro	Epomanduo	Epamantuduro
2			XVIII ω fehlt φ
3		XVI	
4			Gramato
5	XXXI		
6			\uparrow XXV ω XXIIII P fehlt D
7		Large	Larga
8		XII	
9	Cambate	Cambete	
10			\uparrow XXV P

c.

	m. p. It. Ant. 349, 4 f.
1	Larga
2	\uparrow XVIII ω XXV P fehlt D
3	Uirincis
4	\uparrow XV P

- a) I 1 undones ω 9 arialbinno ω 33 argenterata ω fehlt P
 II 9 artalbinno ω fehlt P
 III 17 udirincis L utirencis ψ 22 brusiaco ω 27 elueto φ
 IIII 5 ramracum ω 31 helu[2 Buchstaben zerstört]um D elbeium P
 V Die tabula hat, anstatt Cambete zum Knotenpunkt zu machen, die Strecke Cambete—Angusta Ruracum doppelt eingetragen und liest einmal: 9 arialbinnum.
- b) III 1 epamantuduru P epimanturo D fehlt ω 4 fehlt φ
- c) 3 udirincis L utirencis ψ

II III 29 vor. Durch Korruptel wird XXX aus XXVIII schwerlich entstanden sein. So scheint es, daß hier ursprünglich XXVIIIIS stand. Endlich bedürfen noch die in a III bc angebrachten senkrechten Pfeile einer Erklärung. Da ist in P eine häufiger vorkommende Verderbnis eingetreten, auf die gewöhnlich nicht geachtet ist. P hat die Larga vorhergehende Station ausgelassen, aber die zu ihr gehörende Zahl behalten. Diese ist dann an die nächstfolgende Stelle gerückt, und so sind alle übrigen Zahlen um eine Stelle weiter geschoben worden. c 2: XXV gehört also zu der nächstvorhergehenden Distanzangabe, wo in der That die übrigen Handschriften XXV lesen (vgl. b) u. s. w.¹⁾

Was bedeuten die überlieferten Zahlen? Das ist die nächste, wichtige Frage. Wird nach milia passuum oder nach gallischen leugae (1 l. = $1\frac{1}{2}$ m. p.) gerechnet? Nur an der Grenze der drei Gallien greifen aus praktischen Gründen die Leugen in das Miliengebiet über und umgekehrt. Aber auch mitten im Leugengebiet konnten die Kursbücher noch nach m. p. rechnen. Die Umrechnung war ja so einfach. Also muß jede Route für sich untersucht werden. Dabei ist man oft recht unmethodisch vorgegangen. Wenn Zahlen als m. p. gefaßt zu klein schienen, erklärte man sie für leugae, wenn sie als leugae gefaßt zu groß schienen, erklärte man sie für m. p., und zwar aus derselben Route die eine Zahl für dies, die andere für das. Wir haben vielmehr als Grundsatz hinzustellen, was einzig der Vernunft entspricht: entweder sind alle Zahlen einer Route in den tres Galliae m. p. oder alle leugae, oder aber es wird beides in jedem Posten nebeneinandergesetzt (a II). Die Peutingersche Tafel hat bei Lyon, der an der Grenze der Narbonensis gelegenen Hauptstadt der tres Galliae, die Inschrift: „lugduno caput galliarum usque ... (= leugas). Ein weiterer Vermerk findet sich ... die Tafel benutzte, mußte also annehmen, daß ... innerhalb der drei Provinzen leugae bedeuten. ... in der That; eine Ausnahme wäre sehr wunderbar sich nirgends nachweisen lassen.²⁾ Die Distanz ... theinstraße von Worms abwärts werden u. a. auch

... a. a. O. S. 186 Anm. 14. — ²⁾ Von kleinen Strecken ... muß ich nach dem oben Gesagten absehen.

durch die Inschrift von Tongern als Leugen ausgewiesen. Im It. Ant. ist a II ohne weiteres klar, m. p. und leugae sind nebeneinander überliefert. Wonach rechnen die übrigen Routen? Das It. Ant. scheint in den gallischen Routen m. p. und leugae zu scheiden, überliefert ist bald diese bald jene Bezeichnung. Aber eine nähere Prüfung zeigt, daß die m. p. sich auf Kosten der leugae ausgebreitet haben. Das gilt auch für das Elsaß. In a I ist m. p. zu jeder Zahl und auch zur Summierung (232,3) überliefert. Daneben findet sich aber zweimal (232,3 und 238,2) die Korrektur: leugas. Sie ist alt, denn sie steht in allen Handschriften; und sie trifft das Richtige, das lehrt ein Vergleich mit a II sofort. II 14 : 22 + II 19 : 23 = 45 m. p. = 30 l. = I 16 und II 25 : 19 + II 30 : 19 = 38 l. = I 26. In a III sind m. p. überliefert und auch zu rechnen. Das zeigt wieder der Vergleich mit II und ist auch für den nichtelsässischen Teil der Route nachzuweisen ¹⁾, die von Mailand über den Kleinen Bernhard—Genf—Besançon ins Elsaß führt. Die Route ist eine der merkwürdigsten des ganzen Itinerars. Erstens ist sie in wunderlichem Zustande überliefert; zwei der nichtelsässischen Stationen stehen nur in φ , eine steht nur in ω , auch die Zahlen sind auffallend verderbt. Zweitens ist sie die einzige Route, die tief nach Gallien hinein nur nach m. p. rechnet. a III ist ein Stück der Route Mailand—Großer S. Bernhard—Vevey—Straßburg—Mainz. Überliefert ist für die Summierung der ganzen Route und für jeden Posten: m. p., aber es unterliegt keinem Zweifel, dass mit dem Austritt aus der Narbonensis die Leugen beginnen. Das lehrt die tabula: III 8 : 12 = V 7 : 6 l. + V 10 : 7 l.; III 32 : 12 = V 32 : 12 l.; 353,1 : 14 = tab. Peut., ebenso 353,2 und 3 u. s. w. b II hat nach dem oben Gesagten Leugen, dadurch ist es auch für I wahrscheinlich. Gesichert wird es durch den Vergleich anderer Zahlen derselben Route mit der tabula: 386,3 : 24 = tab. 6 + 18 und 386,4 : 31 = tab. 13 + 18. Die Überlieferung hat auch hier m. p. b III ist mit a III erledigt, ebenso c.

Nun handelt es sich darum, die überlieferten Distanzen zwischen den sicher fixierten Punkten einzumessen. Diese festen Punkte sind:

¹⁾ So auch Kubitschek a. a. O. S. 187.

Vindonissa: bei Windisch östlich von Brugg (Kanton Aargau) auf der Landzunge, die Aar und Reuß im Zusammenfließen bilden. Von den zahlreichen dort gefundenen antiken Resten erwähne ich die Inschriften der in Vindonissa stationierten Truppen. Aus Brugg haben wir eine Inschrift der „*vi cani Vindonissenses*“ (inscr. Helv. 245).

Augusta Rauracorum: Basel-Augst, östlich von Basel am Rhein, mit bedeutenden römischen Ruinen. Augusta war Kolonie, schon 43 v. Chr. deduciert, und einer ihrer Beamten begegnet uns auf einer Inschrift aus Augst (inscr. Helv. 28 „[II]viro co[lon]“).

Cambete: Kembs, zwischen Basel und Mülhausen in der Nähe des Rheins. Der Ort bewahrt, wie die vorhergehenden, den alten Namen (Chambeti im 8. Jahrhundert).

Monte Brisiaco: Alt-Breisach, das ebenfalls noch den alten Namen trägt. Es liegt auf einem isolierten, steilen Basaltfelsen, der im Altertum mit dem linken Rheinufer in Verbindung stand und erst, nachdem der Strom im Mittelalter seinen Weg öfter geändert hatte, im 14. Jahrhundert endgiltig dem rechten Ufer angeschlossen wurde.

Argentoratum: Straßburg. Es sei hier nur auf die *notitia Galliarum*: „*civitas Argentoratensium (id est Stratisburgo)*“¹⁾ und den Geographen von Ravenna: „*Argentaria quae modo Stratisburgo dicitur*“²⁾ verwiesen.

Epamanduoduro: Mandeure-sur-le-Doubs. Auch hier ist an der Identität des antiken Namens mit dem heutigen nicht zu zweifeln.

Die Routen von Tabelle a, zu der ich mich nun wende, zerfallen in zwei deutlich geschiedene Gruppen. Nur I II III bieten Monte Brisiaco, nur III V Argantouaria.

Wo lag Arialbinum, die erste nicht sicher lokalisierte Station? V giebt für Augusta-Cambete zweimal die Distanz 13 l. und das wird durch III: 12 l. bestätigt. Augst-Kembs sind, wenn man in der Luftlinie um den Rhein herum mißt, fast 12 l. 13 oder 12 ist also richtig. Also ist II 6: 17 m. p. verderbt, ist wahrscheinlich durch Wiederholung der vorausgehenden 27 entstanden. Dafür ist 6 l. = 9 m. p. aus V 7

¹⁾ *Chronica minora* ed. Th. Mommsen (Mon. Germ. auct. ant. IX) I, S. 592 f. — ²⁾ ed. Pinder et Parthey S. 231.

einzusetzen. Vergleichen wir danach I mit II. II 2 : 27 m. p. = 18 l., dazu II 6 : 6 l. sind 24 l. I und II bestätigen also einander. V 3 : XXII ist mithin verderbt aus XVII oder XVIII; die Korruptel konnte leicht entstehen, indem für V : X eintrat. Bis Kembs haben wir also ganz sichere Angaben. Die Strecke Windisch-Augst ist mit 27 m. p. in zum Teil bergigem Gelände allerdings knapp gemessen, denn es sind in der Luftlinie fast 26 m. p. Aber man muß bedenken, daß die Römer auf ihren Straßen viel bedeutendere Steigungen zuließen als wir. Die überlieferten Distanzen auf den Alpenstraßen erscheinen uns sämtlich auffallend klein. Wenn man nun zwischen Augst und Kembs den Platz absteckt, wo Arialbinum gelegen haben muß, so kommt man zwischen Basel und St. Ludwig, näher an Basel, in die Nähe der deutsch-schweizerischen Grenze.

Geht man in den ersten Spalten weiter, so finden sich wieder durch die parallele Überlieferung gesicherte Zahlen. II 6 : 30 l. = 45 m. p. = II 14 : 22 m. p. + II 19 : 23 m. p.; II 19 : 23 m. p. entspricht II 20 : 15 l., II 15 : l. X ist aus l. XV verderbt. Für II 19 : 23 m. p. ist III 19 : 24 m. p. eine weitere Bestätigung. Auch hier stehen wir also auf absolut sicherem Boden und müssen zwischen dem Punkt, wo wir Arialbinum suchen mußten, und Alt-Breisach 30 l. unterbringen. Auf der direkten Linie, am Rheinufer hin, messe ich nur $23\frac{1}{2}$ l.; also kann die Straße nicht diese Richtung gehabt haben, sie muß vielmehr einen Umweg ins Land hinein gemacht haben und auf die III zugelaufen sein, um sich dann im Winkel oder Bogen nach Breisach zu wenden. Die Zahlen lassen keine andere Möglichkeit.

Zur Festlegung von Uruncis sind Tabelle b und c heranzuziehen. Die Straße, welche von Besançon her das Doubs-thal hinauf über Mandeure ins Oberelsaß führt, gabelt sich bei der Station Larga; der eine Arm geht von hier nach Kembs (b), der andere nach Urunci (c). Larga ist nicht genau fixiert, doch steht soviel fest, daß wir es am Largbach zu suchen haben, der den alten Namen noch heute trägt, der sich auch in Dorfnamen wie Larg und Largitzen wiederfindet. Von Mandeure sind zu dem nach Nordwesten gerichteten Laufe der Larg in der Luftlinie $13\frac{1}{2}$ l. oder 20 m. p. (bis Largitzen $14\frac{1}{2}$ l. oder 22 m. p.). Bei Dammerkirch wendet

sich die Larga nach Nordosten. Ich messe von Mandeure bis zu ihrem Zusammenfluß mit der Ill, also dem äußersten Punkt, wo Larga gelegen haben könnte, in der Luftlinie $19\frac{1}{2}$ l. oder 29 m. p. Überliefert sind b II : 16 l. und b III : 44 oder 49 m. p. Zweifellos trifft II das Richtige; III, dessen Station Gramato nicht näher bestimmt ist, hat viel zu große Zahlen. Mit 16 l. kommt man, da die Straße in bergigem Gelände geht, über den nordwestlich gerichteten Oberlauf der Larga kaum hinaus, vielleicht lag die Station am Übergang über diesen Teil des Baches. Mißt man weiter nach Kembs, so zeigt sich, daß die in b II überlieferten 12 l. entschieden nicht ausreichen. Von Largitzen, das östlich vom Bache und von allen in Betracht kommenden Punkten Kembs am nächsten liegt, messe ich in der Luftlinie $12\frac{1}{2}$ l., und sicherlich ist damit noch nicht auszukommen. XII muß also aus XV verderbt sein, die Korruptel ist eine der allerhäufigsten. So erhalte ich für Mandeure-Kembs 31 l., dieselbe Zahl, die I bietet, und dies Zusammentreffen bestätigt meine Rechnung. Larga-Uruncis haben wir leider nur in der vielfach verderbten Route 346,10 ff. : 18 oder 15 m. p. (c). Die letztere Zahl muß als verderbt gestrichen werden, denn mit ihr kommt man vom Oberlauf der Larga überhaupt nicht bis in die Rheinebene, in der der Schnittpunkt mit der von Arialbinum nach Alt-Breisach führenden Straße offenbar zu suchen ist.¹⁾ Also 18 m. p. Diese vermesse ich, um die gesicherten 22 m. p. zwischen Arialbinum und Uruncis (a II 14) unterbringen zu können, möglichst weit nach Norden, und reiche etwa bis gegen die Napoleonsinsel nordöstlich von Mülhausen. Zwischen Arialbinum und der Napoleonsinsel lassen sich 22 m. p. oder 15 l. einmessen, wenn man die Route wie in III und V nach Kembs führt, sie von dort im Winkel nach Westen abbiegen und am Fuß der Höhen nach Norden ziehen läßt. Von der Napoleonsinsel sind nach Alt-Breisach in der Luftlinie etwa 14 l.; die überlieferten 15 l. genügen also, selbst wenn die Straße einen geringen Bogen machte.

Die ersten Routen von Tabelle a wenden sich also vom Rhein fort, machen einen Bogen und gewinnen den Rhein wieder. Diese Erscheinung wiederholt sich, und zwar in ver-

¹⁾ Aus der Summe 346,11 kann bei dem Zustande der Überlieferung leider nichts gewonnen werden.

stärktem Maße, auf der Strecke Alt-Breisach — Straßburg. In gerader Linie ist die Entfernung zwischen beiden Städten nur 28 l.; 38 l. hat die gesicherte Überlieferung, wir haben also einen Überschuß von 10 l. unterzubringen. Das ist — wenn man nicht zu ganz abenteuerlichen und unwahrscheinlichen Konstruktionen greifen will — nur dadurch zu erreichen, daß man die Route direkt nach Westen wieder auf die Illinie zulaufen läßt und sie dann die Ill hinab nach Straßburg zieht. Ich betone nochmals, daß es die gesicherte Überlieferung ist, die das erfordert.

Ein merkwürdiges Bild! Aber mag man die Linien anders zu ziehen suchen, ungefähr so wird es immer aussehen müssen. Es fehlt durchaus noch eine direkte Verbindung zwischen Augst und Straßburg. Natürlich gab es eine solche, und es wäre doch seltsam, wenn sie in den Itineraren fehlte. Meines Erachtens liegt sie in III und V vor. Leider fußen wir hier aber nicht auf so sicherer Grundlage, da die tabula in den Zahlen starke Verderbnis hat, und dadurch die urkundliche Bestätigung mehrerer Zahlen von III, die ich für ganz richtig halte, fehlt. Feste Punkte sind Kembs und Straßburg. Gesichert ist ferner Helellum-Argentorate: 12 l. durch doppelte Überlieferung. Damit komme ich von Straßburg südlich gerade bis Ehl (oder Ell) bei Benfeld, einen an römischen Funden reichen Ort. Ich halte daher seine Gleichsetzung mit Helellum, für die auch der Name spricht, für richtig. Von Kembs nach Ehl sind in gerader Linie, also über Alt-Breisach, 34 l. Die tabula hat nur 24 l., ist also augenscheinlich verderbt und beiseite zu lassen. In III handelt es sich darum, welche Zahl für die Strecke Argantouaria-Helellum¹⁾ gelten soll. Sicher ist VI, aber soll man noch ein X davor setzen mit PL oder es fortlassen mit D ψ? Das Stemma läßt beides zu. Nimmt man 16, so hat man 40 l. für Kembs-Ehl, nimmt man 6, nur 30 l. 34 l. sind mindestens erforderlich, also ist 16 einzusetzen, und das ist auch notwendig, um die 350,5 fast übereinstimmend überlieferte Summe aller Posten zu erreichen. Zugleich ist aber auch deutlich, daß man diese 40 l. nicht in gerader Linie über Alt-Breisach vermessen darf, der Überschuß von 6 l. über die

¹⁾ Vgl. unten S. 449.

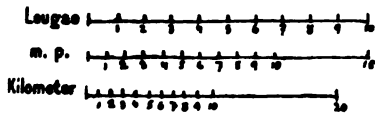
direkte Distanz ist bei ganz ebenem Gelände zu erheblich. Nun könnte man vorschlagen, nach Alt-Breisach zu gehen und von hier, ähnlich wie es in den ersten Routen nötig war, im Winkel nach Westen abzubiegen. Dann reichten 24 l. (III 12 und 21) gerade bis Horburg bei Colmar und 16 l. (III 28) von da gerade bis Ehl. Ich halte das aber nicht für richtig. Wenn die Route gerade bei Monte Brisiaco einen so scharfen Knick gemacht hätte, wäre diese Station wahrscheinlich genannt worden. Von welcher Bedeutung sie war, geht aus I II III hinlänglich hervor, die von der Illinie nach Alt-Breisach vorlaufen, um dann, nachdem sie diesen einen Punkt am Rhein erreicht haben, wieder zur Ill zurückzukehren. Ferner würde das Bild der oberelsässischen Hauptstraßen so seltsam bleiben wie es bisher aussah. Der Rheinstraße Basel—Alt-Breisach würde die direkte Fortsetzung nach Straßburg, der Illstraße die Mitte fehlen.



Ich verwende aus diesen Gründen IV und V zur Ausfüllung der von I II III gelassenen Lücke in der Illinie und leite die Route zunächst wie die vorige über Uruncis. Cambete ist von Arialbinum 7 l. (V 10), also von Uruncis 8 l. (II 14) entfernt. Folglich liegt Stabulis 2 l. südlich von Uruncis. Für Uruncis-Argentouaria bleiben also 18 (III 21) — 2 = 16 l. übrig, und wenn man damit nach Norden mißt, kommt man auch wieder bis Horburg (in der Luftlinie etwas über 15 l.) und mit weiteren 16 l. bis Ehl.

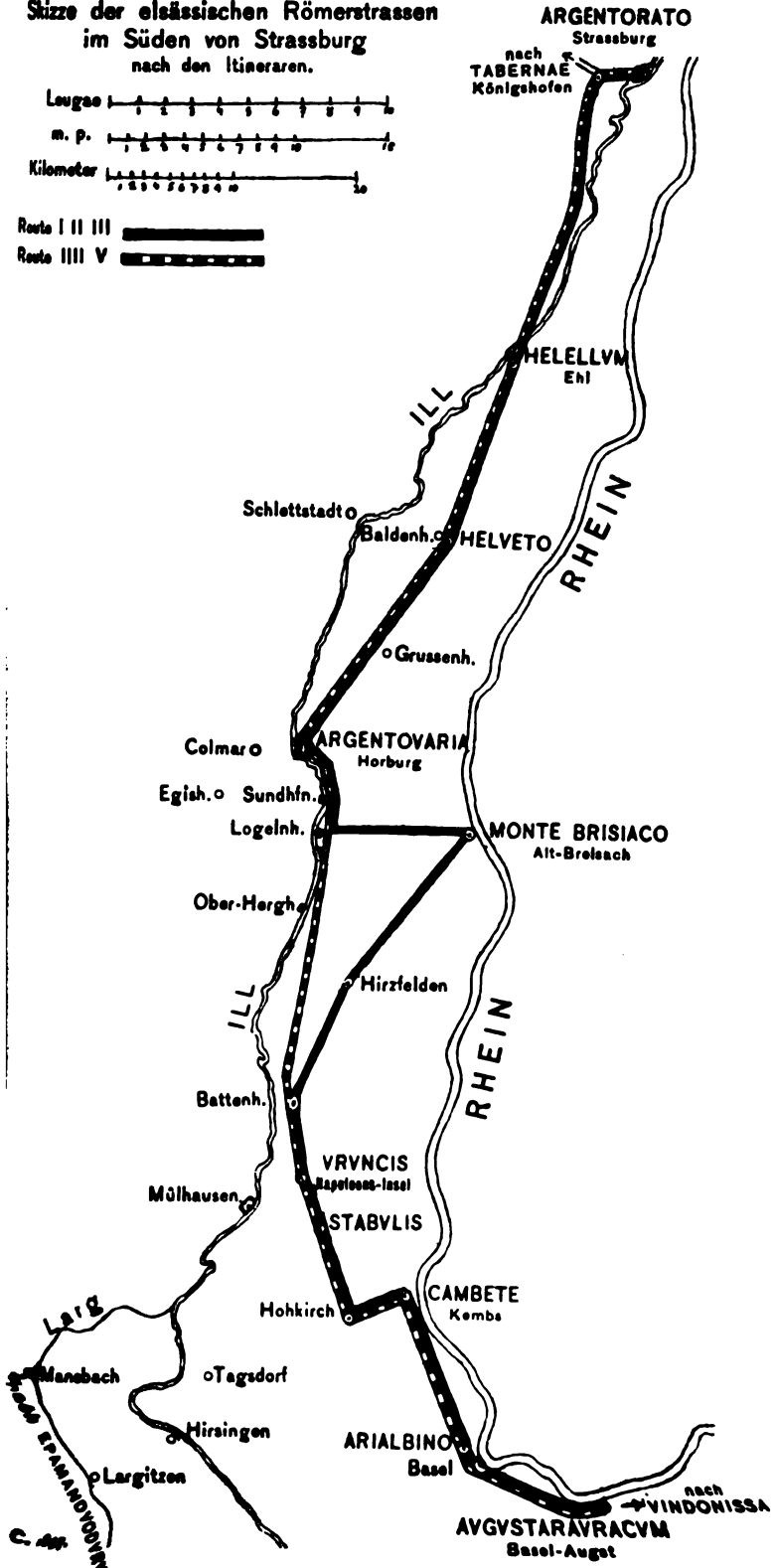
Auf die Kontroverse über Argentouaria-Horburg¹⁾ näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Die Überlieferung ist dabei nicht hinreichend gewürdigt worden. Sie spricht durchaus dafür, dem Horburger Kastell den Namen Argentouaria zu geben.²⁾ Ich halte auch die Gleichsetzung von

¹⁾ Herrenschnaider: Römerkastell und Grafenschloß Horburg.
²⁾ Pfannenschmid: Argentouaria u. s. w., in dieser Zeitschrift 1894, S. 497 ff. Herrenschnaider: Argentouaria-Horburg, ebenda 1895, S. 461 ff. — ²⁾ Nach den an den Limeskastellen gewonnenen Kriterien ist das Kastell in der frühen Kaiserzeit angelegt, noch im ersten Jahrhundert. Die portae principales liegen zurück d. h. nach Westen verfallen, das praetorium muß ins Reich (nach Westen) gesehen haben.
 F. Hettner: Bericht über die Erforschung des Limes, Trier 1895, S. 111 ff. Man darf es allerdings nicht in dem eigentümlich orientierten Gebäude erkennen wollen, das Herrenschnaider dafür ansieht (Horburg S. 102). Es muß nach der Analogie anderer Kastelle etwa in der Süd-

**Skizze der elsässischen Römerstrassen
im Süden von Strassburg
nach den Itineraren.**



Route I II III 
Route III V 



gentouaria mit Argentaria¹⁾ für wahrscheinlich, aus der folgt, daß Argentouaria ein castrum hatte²⁾ und wahrscheinlich in Horburg zu suchen ist.³⁾ Wer ferner annimmt, daß wir in Horburg (vgl. argentoratum) den alten Namen der Ill zu erkennen haben⁴⁾, der kann an der Identität von Argentouaria und Horburg überhaupt nicht zweifeln.

Eine Schwierigkeit liegt noch im letzten Teile der Routen von Straßburg nach Horburg. a. Durch dreifache Tradition wird Heluetum 19 l. von Horburg gesetzt, durch doppelte Heluetum oder Helellum 12 l. An den Zahlen ist nicht zu zweifeln. Da ist keine andere Lösung möglich als die Annahme, daß es sich um zwei verschiedene Stationen handelt. Das ist auch schon von Anderen vertreten worden. In III 31 muß dann aber korrigiert werden; die tabula hat mit Helellum das Richtige bewahrt, das ähnlich lautende Heluetum ist eingedrungen.

So ist das Routennetz mit dem Zirkel herzustellen. Es entspricht aber auch recht wohl dem, was bisher an Ort und Stelle gefunden ist; die beigegebene Skizze nimmt darauf Rücksicht.⁵⁾ Zwischen Basel und Kembs hat sich eine Römer-

festungstecke der württembergischen Befestigungen gelegen haben und ist wahrscheinlich beim Ausheben des Grabens 1597 größtenteils zerstört worden. — Das Straßburger Castrum hat ebenfalls zurückliegende portae principales, aber ich trage Bedenken, daraus Schlüsse zu ziehen. Ich habe nämlich nicht, daß das Castrum von Anfang an die Form gehabt hat, die wir nach den bisher aufgefundenen Mauerresten zeichnen (F. v. Apell: Argentoratum, 1884). Anstatt in der Mitte der Front, in der Spießgasse, liegt das Westthor etwa 65 m südlich in der Krämergasse, und das Ostthor bei St. Stephan entfernt sich noch mehr nach Süden von der Mittellinie. Diese starke Unregelmäßigkeit, die auch die spätere Einrichtung des Castrums bestimmte, kann ich mir nur durch die Annahme erklären, daß eine ältere kleinere und regelmäßige Befestigungslage später im Norden und Osten erweitert wurde. Die vorhandenen Gebäude mußten bei der Vergrößerung eine Verlegung der Thore und Straßen unmöglich machen. Ein solches älteres Castrum kann zu seinem Schutz möglicherweise nur Wall und Graben gehabt haben; man würde es also auch dann voraussetzen dürfen, wenn Mauerfundamente nicht entdeckt werden sollten.

¹⁾ Notitia Galliarum ed. Mommsen p. 598. Ammian 31, 10, 8. —

²⁾ Not. Gall. a. a. O. — ³⁾ Waldner in dieser Zeitschrift, 1895, S. 444 ff.

⁴⁾ v. Borries in „Straßburg und seine Bauten“, 1894, S. 63 f. —

⁵⁾ Ich gebe den korrigierten Rheinlauf, der etwa die Mitte zwischen dem Altwassern rechts und links einhält. Ein besonders wertvolles Hilfs-

straße bisher nicht nachweisen lassen, wohl aber von Kembs westlich nach Hohkirch und von hier nördlich auf die Napoleonsinsel zu.¹⁾ Vom Largbach führt eine römische Straße von Largitzen aus über Hirsingen, Bettendorf, Rantsweiler, Hohkirch nach Kembs, und eine andere zweigt sich von ihr bei Tagsdorf ab und geht über Brubach, Rixheim zur Napoleonsinsel.²⁾ Sehe ich diese als die in b und c gemeinten Straßen an und Largitzen als Larga, so erscheint Larga-Cambete mit 15 l. etwas zu hoch angesetzt, denn es sind in der Luftlinie über diese Orte gemessen 13 l., und Larga-Uruncis mit 18 m. p. zu niedrig, denn es sind in der Luftlinie 19 1/2 m. p.³⁾ Es ist mir daher wahrscheinlich, daß Larga weiter westlich, etwa bei Mansbach⁴⁾, zu suchen ist. Von hier sind über Altkirch-Tagsdorf u. s. w. nach Kembs 14 l. Luftlinie. Um die 18 m. p. Larga-Uruncis zu halten, darf man nicht im Winkel über Tagsdorf gehen, man muß vielmehr eine direktere Verbindung, etwa über Mülhausen, annehmen. Ob sie bestanden hat, mögen Andere entscheiden.

Von der Napoleonsinsel führt eine römische Straße weiter nach Battenheim. Hier gehen I II III und IIII V auseinander: rechts geht eine Straße über Hirzfelden nach Alt-Breisach⁵⁾, links eine auf dem rechten Ufer der Ill nach Sundhofen.⁶⁾ So sind wir schon dicht bei Horburg. Noch nicht aufgefunden ist die Straße im Norden von Horburg. Bekannt ist eine Römerstraße, die an Grussenheim und Baldenheim im Osten vorüber nach Ehl zieht.⁷⁾ Es ist mir

mittel war mir die Karte der Altertümer des Hartwaldes von Franck mit der Darstellung von Pfannenschmid in Kraus: Kunst und Altertum im Oberelsaß. 1884. S. 130 ff.

¹⁾ Vgl. Francks Karte und Pfannenschmid S. 133. — ²⁾ Ebenda und Kraus S. 159. — ³⁾ Uruncis mehr als etwa 1 km südlich von der Napoleonsinsel anzusetzen, ist wegen der gesicherten Distanz Arialbinum-Uruncis unmöglich. — ⁴⁾ So auch Longnon: Atlas historique de la France. 1884. — ⁵⁾ Franck und Pfannenschmid a. a. O. — ⁶⁾ So Stoffel: Dict. topogr. du dépt. du Haut-Rhin. 1868. S. X. Nach Pfannenschmid a. a. O. verliert sich die Straße am Kanal bei Ober-Hergheim. — ⁷⁾ Vgl. A. Coste: l'Alsace Romaine, 1859. Karte I. N. Nicklès: Helvetus. Bull. de la soc. pour la conservation des monum. hist. II. série II 2. 1864. Karte. de Morlet: notice sur les voies Romaines du dépt. du Bas-Rhin. Bull. de la soc. etc. I. série. IV 2. 1861. Karte.

wahrscheinlich, daß die Straße von Horburg sich mit dieser zwischen Horburg und Ehl vereinigte. Daß aus dem nördlichen Thore des Horburger Kastells eine Straße lief, ist durch Ferrenschneider festgestellt worden. Er hat sie dort netertief unter dem Boden gefunden.¹⁾ Die Strecke Ehl-Strasbourg ist wieder größtenteils bekannt.²⁾

Es bleibt noch das Stück übrig, das Alt-Breisach in direkt westlicher Richtung mit der Illinie verbindet. Diese Straße, deren Vorhandensein ich auf Grund der Überlieferung in meinen Aufzeichnungen schon lange gefordert hatte, scheint auch wirklich konstatiert zu sein. Der durch seine Ausgrabungen bei Egisheim so verdiente Hauptlehrer Gutmann nimmt einen diesen Ort mit Alt-Breisach direkt verbindenden Straßenzug als römisch in Anspruch. Nach den Mitteilungen, die ich seiner Freundlichkeit verdanke, geht dieser Straßenzug von Egisheim, etwa 700 m nördlich an Heiligkreuz vorbei, nach Logelnheim an der Ill, dann — es beginnt der uns angehende Teil — in völlig gerader west-östlicher Richtung über Appenweier und Wolfganzen nach Alt-Breisach. Das Stück zwischen Ill und Rhein habe ich selbst begangen und in der That da, wo nicht größere neue Straßen das Alte verdecken, den Eindruck gehabt, auf einer alten Straße zu sein (z. B. östlich von Appenweier). Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß Herr Gutmann seine Beobachtungen bald veröffentlichen möge, deren selbständiges Zusammentreffen mit meinen theoretischen Erwägungen mir von großem Werte ist.

Überblicken wir das Ergebnis. In der Itinerarüberlieferung fehlt die Rheinstraße von Kembs abwärts überhaupt. Ist das zu verwundern? Ich glaube nicht. Man pflegt bei den Römern die militärische Seite zu sehr zu betonen und liebt es daher, die Itinerare zum Militärwesen in besondere Beziehung zu setzen. Wäre das richtig, so dürfte freilich die militärisch überaus wichtige Rheinstraße nicht fehlen. Aber ein solcher Zusammenhang läßt sich nicht nachweisen. Die Itinerare

¹⁾ Horburg S. 114 und der beigegebene Plan von Winkler. —

²⁾ de Morlet a. a. O. S. 58 f. und seine Karte. Nicklès a. a. O. S. 138 und seine Karte. Die Station für Argentoratum befand sich wahrscheinlich in Königshofen bei der Karthause, von wo ich nach Ehl 11 l. Luftlinie messe. S. unten S. 454.

geben die Wege des großen Verkehrs. Im Elsaß ging er einst wie heute nicht dicht am Rhein, sondern weiter westlich in näherer Föhlung mit den reichen Vogesenabhängen, dem fruchtbaren Hügellande. Die Ufer des Rheins sind und waren ärmer, sie sind auch ärmer an römischen Funden. Auf eine lange Strecke wird die Rheinstraße vom Hartwalde eingegrenzt, der einst sicherlich noch ausgedehnter war. Der große Verkehr wich ihm und dem Rhein möglichst aus.

Der einzige Punkt, den die Itinerare am Rhein berühren und der dadurch besonders hervorgehoben wird, ist Monte Brisiaco. Schon im Altertum muß der Breisacher Fels militärische Bedeutung gehabt haben. Ferner ging der Verkehr zwischen Ill- und Rheinstraße über Breisach. Für den Verkehr zwischen beiden Stromufern giebt es keine günstigere Übergangsstelle. Vielleicht hatte der Ort sogar eine kaiserliche Residenz. Ein unter Valentinian 369 gegebenes Gesetz ist von Breisach datiert.

II.

Die Straßen nördlich von Argentoratum.

d.

	I leugae It. Ant. 239, 2 ff	II leugae tab. Peut.	III leugae It. Ant. 372, 1 f.
1	Argentorato	Argentorate	Argentorato
2	XVIII	—	
3			XXII
4	Tabernis	Tabernis	
5		XII	
6		Ponte Saraui	Ponte Saruix
7	XX		
8		X	
9	Decem Pagis	Ad Decem Pagos	

I 1 argentorata ω fehlt P 9 decim ω

I und II rechnen mit Leugen vgl. oben S. 442 f. III ist das Ende der Route Lugduno(Batavorum)-Argentorato 368, 4 ff.). Daß es sich in ihr nur um Leugen handeln kann, ehrt schon die Übereinstimmung zahlreicher Angaben mit denen der tabula. Die Überlieferung hat überall m. p. eingesetzt.

Elsässisch ist nur die Strecke Argentorato-Tabernis; was ich sonst noch aufgenommen habe, soll nur der Kontrolle von Seite 2 dienen, wo in der tabula leider die Zahl ausgefallen ist.

Fast alle Stationen sind sicher fixiert:

Argentoratum: Straßburg.

Tabernae: Zabern und

Decem Pagi: Tarquinpol, deren heutiger Name sich aus dem römischen entwickelt hat.¹⁾

Ponte Sarauai wird allgemein mit Saarburg geglichen. Sicher ist es der Übergang über die Saar, die aber vielleicht nicht in Saarburg selbst, sondern im Norden der Stadt überschritten wurde.²⁾

Die Straßburg mit Zabern in gerader Linie verbindende Straße ist durch Wiegand untersucht und in ihrem Verlauf festgestellt worden.³⁾ Ich messe auf ihr vom Thore des Straßburger Castrums bis Zabern fast 35 km = $15\frac{3}{4}$ l. in der Luftlinie. Da die Straße den Hügelzug des Kochersberges überschreitet, ist ein, wenn auch geringer, Zuschlag notwendig. Mit 36 km = $16\frac{1}{4}$ l. ist gewiß auszukommen.⁴⁾ Ist nun ϵ : XIII verderbt? Ich glaube nicht. Erstens wird es bestätigt durch die Angabe des Ammian 16, 12, 8 „a loco, unde Romana promoti sunt signa, ad usque nullum barbaricum

¹⁾ Für Tarquinpol vgl. Wichmann: Decempagi-Tarquinpol. Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde V. 1892. S. 116 ff. — ²⁾ Etwa bei Hof? In Saarburg sind verschiedene römische Altertümer gefunden worden. Die Spuren der Straße Zabern—Tarquinpol verlieren sich bei Eich an der Bieber und zeigen sich jenseits der Saar erst wieder bei Fudenhof (zwischen Saarburg und Kirchberg). (vgl. L. Benoit: les voies romaines de l'arrondissement de Sarrebourg. Mém. de la soc. d'archéol. lorraine. II, 7. 1865. S. 17 ff. Kraus: Kunst und Altertum in Lothringen S. 890 ff. — ³⁾ Die Alamannenschlacht vor Straßburg. 1887. S. 43 ff. — ⁴⁾ v. Borries (Westdeutsche Zeitschrift XII. 1893. S. 244): 36,5 km.

quarta leuga signabatur et decima id est unum et vigintia milia passuum“. Trotz des von andern erhobenen Widerspruches beziehe ich das auf die Strecke Zabern—Straßburg mit Wiegand¹⁾, dessen Lokalisierung der Alamannenschlacht ich für richtig halte. Zweitens ist es sehr wahrscheinlich daß auch III dieselben 14 l. bei der Berechnung der Strecke Straßburg—Saar eingesetzt hat. Vergleicht man I 7 mit I und 8, so ist klar, daß ein erheblicher Fehler nicht vorhanden sein kann. Die Differenz beträgt nur 2 l. Zabern—Saarbuemesse ich 23 km = 10¹/₃ l. Luftlinie, nimmt man an, daß der Saarübergang etwa 2 km weiter nördlich war, so sind das etwa 10 l. Mag man nun die Straße des großen Verkehrs über die alte Steige und Pfalzburg oder durch das Zornthal und über Lützelburg und Dannelburg zur Saar ziehen:²⁾ mit I 1 ist, wie mir scheint, auszukommen. Von der Saar bis Tarquinopol messe ich 22 km = fast 10 l. II 8 ist also in Ordnung. Es ist mir daher wahrscheinlich, daß die Distanz Zabern—Tarquinopol ursprünglich zu 21 l. angegeben war, von I um 1 l. nach unten, II um ebensoviel nach oben abwichen. Gehen wir nun zu III über, so ergibt sich aus den angegebenen Maßen, daß 22 l. nicht ausreichen. Die nächstliegende Korrektur ist, aus XXII:XXV zu machen, II und III werden außerordentlich häufig verwechselt.³⁾ Damit treffen wir genau die Summe von I 2 und II 5. Die Überlieferung von I 2 halte ich daher für richtig, sie muß nur erklärt werden. Der Punkt, von dem aus gemessen ist, kann nicht das Westthor des Straßburger Castrums in der Krämergasse gewesen sein, er ist etwa 3¹/₂ km weiter westlich am Ende des durch so reiche antike Funde ausgezeichneten Königshofens zu suchen. Dort bei der Karthause mündete wahrscheinlich auch die Straße von Heல்லum⁴⁾, dort war die Station Argentorat der bisher behandelten Routen. Für die Straßburger Stadtgeschichte ist das nicht unwichtig.

¹⁾ Wiegand in der genannten Schrift, Westdeutsche Zeitschrift VI S. 63 ff. und in dieser Zeitschrift NF. VIII, S. 134 ff. Nissen: Westdeutsche Zeitschrift VI, S. 319 ff. v. Borries: Die Alamannenschlacht des Jahres 357 und ihre Örtlichkeit, 1892; und Westdeutsche Zeitschrift XII, S. 242 ff. — ²⁾ Benoit a. a. O. A. Adam: Die drei Zaberner Stätten. 1896. — ³⁾ In derselben Route ist zwei Zeilen vorher (371,6) XXX aus XXXVII verderbt. — ⁴⁾ de Morlet a. a. O. S. 54.

e.

	I leugae tab. Pent.	II leugae It. Ant. 354, 5 ff.	III leugae 374, 7 f.	III leugae 252, 5 ff.
1	Argentorate	Argentorato	Argentorato	Argentorato
2	VII	VII		XX
3	Brocomacus			Brocomago
4	XVIII			
5	Saletione	Saletione		
6				XVIII
7			XVIII ^o XXII D fehlt P	
8	XI	↑ XIII		
9				Concordia
10	Tabernis	Tabernis		
11				XX
12	XII	↑ XI		
13	Noviomagus	Noviomago	Noviomago	Noviomago
14		↑ XIII		

III 3 brocomagno P broccomaza D.

In II, 3 ist Brocomagus ausgefallen, die dazu gehörige Zahl ist jedoch stehen geblieben und an die nächstfolgende Stelle gerückt. Dadurch sind auch die folgenden Zahlen um eine Stelle weitergeschoben. Es gehört also 8 auf 4, 12 auf 8, 14 auf 12.¹⁾

I und II rechnen mit Leugen vgl. oben S. 442 f. Ebenso III vgl. die Distanz Speier—Worms (374,7) und ferner 374,5 : 12 = tab. Pent. = Meilenstein von Tongern.²⁾ Die in III enthaltenen Angaben schließen sich an a II (s. oben) an. Während dort m. p. und leugae nebeneinanderstehen, haben wir hier nur je eine Zahl, die mit m. p. bezeichnet wird; aber mit 254,4 tritt dafür stets leugas ein. Im letzten Teile der Route werden

¹⁾ Brambach: De columnis miliaris ad Rhenum repertis. 1865. S. 13. Die Tabelle bei v. Borries: Die Alamannenschlacht S. 22 ist danach zu berichtigen. — ²⁾ Desjardins: Géographie de la Gaule Romaine. IV. 1893. S. 26 ff.

... und ich Leugen gerechnet vgl. 254,5 bis 255,2 : 7 + 5 ...
... 16: 255.3 u. 4 : 9 + 9 = 370,5 :
... auch im Text. was bestätigt wird durch die
... 17 = Meilenstein von
... 14 annähernd gleich tab.
... Meilenstein von Timpert 16. denn 254.1 und 2
... Spalten bieten

... SEIL

...

...

... deren heutigen Namen der

... vgl. not. Gall.²⁾: civitas Vemetum
... Tacitus II, 9, 9: Νεμῆτων μετ' Ανωμαγος.
... gewöhnlich mit Selz geglichen. Dem steht
... bei Ammian 16. 2, 12 Salsia heißt.
... zu Saloissa, Salise, Salsa wird.³⁾ Saletio
... Saliso verdrängte Namensform zu fassen. Ich
... Saletio steht noch in der mit Ammian 16
... notitia dignitatum.⁴⁾ Daß Saletio in der That
... Selz ist, beweisen die Distanzangaben, welche
... werden.

Vom nördlichen Thore des Straßburger Castrums ...
... messe ich fast 7 1/2 l. in der Luftlinie, die hier ...
... Entfernung ungefähr entspricht. 2: VII ist ...
... wenn man den Ausfall halber Leugen annimmt. XV
... verdirbt. Was ist Zeile 4 einzusetzen, XVIII oder XII:
... der Zahlen muß richtig sein: man sieht, daß eine ...
... durch Korruptel entstanden ist. Von Braunath
... nach Rheinzabern sind 27 l. Luftlinie. Also trifft I mit ...
... und ist II 8 : XIII durch Auslassung der V aus
... entstanden.

Braunath—Selz sind 15 l., Selz-Rheinzabern 12 l. Luftlinie.
Während ich also auf der ersten Strecke 18 l. in keiner
Weise unterbringen kann, komme ich auf der zweiten mit

¹⁾ Daß die Route 368.4 ff. sicher nach Leugen rechnet, ist oben
S. 48 schon bemerkt worden. — ²⁾ ed. Mommsen p. 593. — ³⁾ Kraus:
Naust und Altertum im Unter-Elsaß S. 2:2. — ⁴⁾ ed. Seeck p. 213.

11 l. nicht aus. Also kann Saletio nicht Selz sein. Rhein-zabern—Speier sind $11\frac{1}{2}$ l. Luftlinie, daher halte ich I 12: XII für richtig, II 14: XIII für verderbt.¹⁾ Eine Bestätigung der ganzen Berechnung giebt III. Die als richtig erkannten Posten der tabula ergeben XLVIII, und diese Zahl — wenn auch verderbt, so doch noch zu erkennen — steht in III 7: ω. Auch der Grund der Verderbnis ist hier noch deutlich: es geht in 374,7 als Distanz Worms—Speier: XVIII vorher.

Daß wir in diesen drei Routen die große römische den Rhein begleitende Straße zu erkennen haben, die von Brumath über Kaltenhausen, Sufflenheim, Selz, Mothern, Lauterburg nach Rhein Zabern und weiter nach Speier führt, ist zweifellos.²⁾ Ich suche daher Saletio nach dem oben Bemerkten etwa 4 km nördlich von Selz ungefähr in der Gegend von Mothern. Das Nebeneinander von Saliso und Saletio hat nichts Auffälliges, noch heute giebt es in der Gegend des Selzbaches verschiedene Ortsnamen derselben Herkunft, so Sulz, Riedselz, Steinselz.

In III ist Concordia nicht festgelegt. Brumath—Speier sind 38 l. Luftlinie. Also wäre mit den überlieferten Zahlen nur auszukommen, wenn eine schnurgerade Straße von Brumath über Hagenau Schleithal direkt auf Speier führte. Eine solche kennen wir nicht. Ferner geht aus der einzigen Stelle, wo Concordia noch vorkommt (Ammian 16, 12, 58) wenigstens soviel hervor, daß es in der Nähe des Rheines lag.³⁾ Daher nehme ich an, daß wir in III denselben Straßenzug vor uns haben wie in I II III. Dann müssen wir für Brumath—Speier 41 l. haben und nicht 38. Wie und wo sind die fehlenden 3 l. zuzufügen? Offenbar steckt der Fehler zwischen Brumath und Concordia, denn 18 l. von Brumath

¹⁾ Wenn der Meilenstein: Brambach Corpus inscr. Rhenan. 1952 mit der Inschrift „c(olonia) N(emetum) l(eugae) XIII“ in situ gefunden ist, sind Rhein Zabern—Speier 13 l. zu rechnen. Der Fundort war nach Brambach: De columnis miliaris ad Rhenum repertis p. 14: „unam legam supra Tabernas.“ — ²⁾ Ich verweise nur auf Näher: Die röm. Militärstraßen und Handelswege in der Schweiz und Südwestdeutschland. 1888. S. 13 f. de Morlet a. a. O. Karte. v. Borries: Die Alamannenschlacht S. 20 f. und seine Karte. Meilensteine bei Brambach C. I. Rh. 1964. 1953. 1952 (s. oben Anm. 1) — ³⁾ Wiegand: Westd. Zeitschr. VII, S. 65. v. Borries a. a. O. S. 22.

liegt ja Saletio und nicht Concordia. XVIII zu XXI zu korrigieren hat nichts für sich. Vielmehr sind die beiden XVIII einander gleichzusetzen und ist IIII 6 nach 4 zu rücken. Dann ist in 5: Saletione einzusetzen und in 6: III. Das würde im It. Ant., wie es uns die Handschriften überliefern, so aussehen:

brocomago XX
[saletione] XVIII
concordia [III]
noviomago XX

Die Verderbnis wäre dann so entstanden: saletione wurde ausgelassen, die III erschien darauf als falsche Wiederholung des Endes der XVIII und wurde auch beseitigt. Eine einfachere Lösung der Schwierigkeiten giebt es, glaube ich, nicht.

Ich suche also Concordia 3 l. nördlich von Saletione, d. h. ich gleiche es wie schon Andere vor mir mit Lauterburg.

Als Anwalt der Überlieferung habe ich vorstehenden Aufsatz geschrieben. Ich hoffe, überzeugend dargelegt zu haben, daß es mit der von mir vertretenen Sache nicht schlecht bestellt ist. Die Verderbnisse sind lange nicht so zahlreich, wie es manchen Gelehrten erschien¹⁾, und größtenteils noch in ihrer Entstehung zu erkennen und zu beseitigen. Das ist besonders deshalb erfreulich, weil wir — wenigstens im Oberelsaß, das noch gar keine Meilensteine geliefert hat — für die Kenntnis der belebten großen Routen des Altertums ganz auf die Itinerarüberlieferung angewiesen sind. Ich spreche ferner die Hoffnung aus, daß unter steter Benutzung der von den Itineraren gegebenen Weisungen eine systematische Untersuchung eben dieser großen römischen Verkehrswege im Elsaß unternommen werden möge. Können wir doch erwarten, gerade an diesen Straßen auf zahlreiche und bedeutende Überreste aus römischer Zeit zu treffen.

¹⁾ z. B. v. Borries a. a. O. S. 22 Anm. 3.

Die Urkundenfälschungen Grandidiers.

Von

Hermann Bloch.

Wohl vertraut sind allen denen, die sich mit der Vergangenheit des Elsasses beschäftigen, die Gestalten derjenigen beiden Männer, welche im 18. Jahrhundert die elsässische Geschichtsforschung begründet haben. Denn noch heute sind für alle Untersuchungen auf diesem Gebiete die Werke Schöpfelins und Grandidiers unentbehrlich. Ist auch vieles in ihren Ausführungen heute veraltet, kann das Meiste darin nur als Ausgangspunkt, nicht als Endziel unserer Arbeiten betrachtet werden — denn Mittel und Aufgaben historischer Forschung sind in unserer Zeit andere und weitere geworden —, so bleibt doch den großartigen Sammlungen des gelehrten Straßburger Professors und den Quellenveröffentlichungen des begabten jungen Geistlichen des Straßburger Bistums für immer ein dauernder Wert, weil inzwischen viele ihrer Vorlagen verloren sind, so daß wir nur auf eine schlechtere handschriftliche Überlieferung und zuweilen einzig auf ihre Drucke angewiesen sind. Unter diesen Umständen ist es von hoher Bedeutung, ein Urteil über die Sorgfalt und Zuverlässigkeit ihrer Texte zu besitzen.

Nun ist es zwar seit langem bekannt, daß Schöpfelin in dieser Hinsicht seinem jungen Nachfolger überlegen ist, und daß uns in den Urkundendruckten bei Grandidier Ungenauigkeiten und willkürliche Abänderungen seiner Vorlagen begegnen.¹⁾ Allein von der Beobachtung solcher, oft wenig erheblicher Abweichungen ist ein weiter Schritt bis zu der

¹⁾ Vgl. z. B. Mühlbacher, *Regesta Karolorum* n. 154. 1375; diese *Zeitschr.* XI, 309 ff. Andere Belege unten.

Erkenntnis, daß durch die Werke Grandidiers eine nicht unbeträchtliche Zahl moderner Urkundenfabrikate in die Wissenschaft eingedrungen ist. Wenn die meisten von ihnen bisher für völlig echt¹⁾, andere als mittelalterliche, indessen auf echten Diplomen beruhende Fälschungen gegolten haben, so ist das nur ein Beweis für das ungewöhnliche Geschick und die genauen Kenntnisse, welche bei dieser Arbeit angewandt worden sind; — es ist allerdings auch ein Zeichen, wie viel wehrloser unsere gegen mittelalterliche Fälschungen so wohlgerüstete Wissenschaft unter Umständen modernen Machwerken gegenüber ist.

Siebzehn Königs- und Kaiserurkunden bis auf Heinrich V., für die jede handschriftliche Überlieferung fehlt und die nur durch Grandidier auf uns gekommen sind, danken nur seiner Ausgabe ihr Leben und sind einzig und allein für diese hergestellt worden.

Für die Begründung dieser Behauptung ist es zweckmäßig, die drei Gruppen, in welche sich die angefochtenen Diplome nach ihren Empfängern scheiden, gesondert zu betrachten. Indem wir daher nach einander die Urkunden für Schuttern, Ebersheim und das Bistum Straßburg²⁾ der Prüfung unterziehen, werden wir sehen, daß sie alle mit gleichen Mitteln und in gleicher Weise entstanden sind. Und indem sich uns ergeben wird, daß ein und derselbe Mann der Urheber der modernen Fälschungen in den Werken Grandidiers ist, werden wir eingehend zu erwägen haben, ob irgend ein anderer sie verfaßt haben kann oder ob nicht vielmehr Grandidier selbst als ihr Urheber angesehen werden muß.

I.

Die Kaiserurkunden für Kloster Schuttern.

Der Codex diplomaticus Argentinensis, den Grandidier in Würdtweins Nova subsidia diplomatica³⁾ erscheinen ließ, enthält vier Diplome, die das damals der Diöcese Straßburg zu-

¹⁾ Ich selbst habe noch im vergangenen Jahre im Neuen Archiv XXII, 41 ff. ein solches Diplom (Stumpf Reg. 1665) als echt verwertet. —
²⁾ Dazu kommt noch das alleinstehende Diplom Heinrichs V. für Ettenheimmünster Stumpf Reg. 3080. — ³⁾ III (Heidelberg 1782). V. u. ff. Bände.

ehörige Kloster Schuttern in der Ortenau betreffen.¹⁾ Bei dem Versuche, die von Grandidier als Apographa bezeichneten Vorlagen wiederzufinden, unterstützte mich auf dem Karlsruher Generallandesarchiv Herr Archivassessor Dr. Cartellieri²⁾ durch Vorweisung zweier Kopialbücher, die wirklich vier entsprechende Urkunden enthielten. Zwei davon waren noch unbekannt, zwei andere bei Marian, *Austria sacra*³⁾ gedruckt. So nahe sie aber durch den fast gleichen Rechtsinhalt und die fast übereinstimmenden Daten den Diplomen in den *Nova subsidia* standen, so vollständig waren sie zu meiner Überraschung im übrigen Wortlaut von ihnen verschieden. Noch verwickelter wurde die Sachlage dadurch, daß die drei in Grandidiers *Histoire d'Alsace* gedruckten Urkunden für Schuttern gleichfalls engverwandten Rechtsinhalt und gleiche Datierung aufwiesen, ihr Text aber mit keiner der beiden andern Fassungen ganz übereinstimmte, vielmehr ein Gemisch der bei Würdtwein und Marian veröffentlichten Stücke darstellte. In doppelter oder gar dreifacher Überlieferung also liegen die vier Kaiserurkunden von Schuttern uns heute vor. Es sind die folgenden:

1) Otto II. bestätigt Immunität und Wahlrecht. Erstein 975 Dezember 27.

a) Kopialbuch Nr. 730 f. 1. Marian *Austria sacra* I, 2, 411. — Mon. Germ. DO. II. 122a. — Stumpf Reg. 670.

b) Würdtwein N. subs. III, 417 Nr. 115 (mit Dezember 30) = Mon. Germ. DO. II. 122b. c) Grandidier, *Hist. d'Alsace* 1b, 144 Nr. 307.

2) Heinrich II. bestätigt Immunität und Wahlrecht. Worms 1009 November 3.

a) Kop. Nr. 731 b p. 10. Ungedruckt (wird Mon. Germ. DH. II. 209).

b) Würdtwein N. subs. VI, 166 Nr. 79. — Stumpf Reg. 1526.

3a) Heinrich II. schenkt Besitzungen zu Heiligenzell, Friesenheim, Plobsheim. Bamberg 1016 — —.

¹⁾ Nur drei sind für das Kloster selbst gegeben, das vierte handelt von seiner Verleihung an das Bistum Bamberg. Zur Vereinfachung werde ich indessen im folgenden stets von den vier Diplomen für Schuttern sprechen. — ²⁾ Mein Dank an den Freund ist um so größer, als sich gerade aus den an seinen Fund anknüpfenden Untersuchungen die vorliegende Arbeit entwickelt hat. — ³⁾ Bd. I, Teil 2. Wien 1780.

Kop. Nr. 730 f. 3. Ungedruckt.¹⁾

b) Heinrich II. schenkt Besitzungen zu Heiligenzell, Friesenheim, Plobsheim und andern Orten. Bamberg 1016 April 15.

Würdtwein N. subs. VI, 173 Nr. 72. — Stumpf Reg. 1665.

c) Heinrich II. schenkt den Zehnt zu Malterdingen sowie Besitzungen zu Heiligenzell, Friesenheim, Plobsheim und andern Orten. Bamberg 1016 — —.

Grandidier, Hist. d'Alsace Ib, 209 Nr. 370.²⁾

4a) Konrad II. bestätigt dem Bistum Bamberg die Abtei Schuttern. Corvei 1025 Januar 12.

Kop. Nr. 730 f. 25. — Marian Austria sacra I, 2, 418. — Mon. Boica XXIX a, 4. — Stumpf Reg. 1867.³⁾

b) Konrad II. bestätigt dem Bistum Bamberg die Abteien Schuttern und Gengenbach. Corvei 1024 Dezember 19.

Würdtwein N. subs. VI, 185 Nr. 60. — Stumpf Reg. 1860.

c) Konrad II. bestätigt dem Bistum Bamberg die Abteien Schuttern und Gengenbach. Corvei 1024 Dezember 19.

Grandidier, Hist. d'Alsace Ib, 219 Nr. 377.

Sickel, der das Diplom Ottos II. für die Ausgabe der Kaiserurkunden in den Mon. Germ. zu behandeln hatte, hielt den Text bei Würdtwein (1b) für eine Neuausfertigung der älteren handschriftlich überlieferten Fassung (1a) und sah in dem Wortlaut der Hist. d'Alsace (1c) „eine im Kloster versuchte und ungeschickt ausgefallene Verschmelzung der zwei ursprünglichen Texte“. Allein eine solche, bei dem einzelnen Diplom zulässige⁴⁾ Erklärung auf die anderen zu übertragen, geht nicht wohl an. Denn es ist von vornherein kaum glaublich, daß alle Kaiserurkunden für Schuttern — außer den oben aufgeführten sind keine anderen erhalten — in Doppelausfertigungen, die im früheren Mittelalter verhältnismäßig selten

¹⁾ Mit Benutzung dieses Diploms ist die Urkunde Dagoberts für Schuttern von 705 (Grandidier, Hist. d'Alsace Ib, 130 Nr. 290) gefälscht. — Eine Erweiterung dieses DH. II. durch Hinzufügung des Zehnten von Malterdingen liegt in dem angeblichen Originaldiplom Heinrichs II. vor, das im Landesarchiv zu Karlsruhe beruht und bei Marian, Austria sacra I, 2, 413 gedruckt ist (= Stumpf Reg. 1664). Vgl darüber später die Ausgabe in den Mon. Germ. DD. III. — ²⁾ Es ist nicht eine Zusammensetzung von 3a und 3b, sondern von 3b mit Stumpf Reg. 1664, vgl N. 1. — ³⁾ Das Original dieses Diploms ist im K. Reichsarchiv zu München. — ⁴⁾ Wenn auch, wie wir sehen werden, nicht zutreffende.

ind, vorliegen sollten.¹⁾ Jedoch das selbst zugestanden, wie wäre dann zu erklären, daß die zweiten Ausfertigungen — zu verschiedenen Zeiten, unter anderen Herrschern entstanden — sich niemals, wie es sonst die Regel ist, an die erste Fassung anschließen, sondern völlig von ihr abweichen? Und immer mehr Schwierigkeiten steigen auf: die vier in den Kopialbüchern überlieferten Urkunden 1a—4a werden durch ihr Diktat entweder einem bestimmten Kanzleischreiber zugewiesen oder sind sonst sicher beglaubigt²⁾; während alle Beweismittel der Echtheit gegenüber den Urkunden bei Würdtwein versagen. Diese — ich sehe allerdings einstweilen von dem Diplom Konrads II. (4b) ab — weisen vielmehr eine zunächst geradezu unbegreifliche Beziehung zu Diplomen auf, die aus ungefähr gleicher Zeit stammen und für Klöster benachbarter Gegenden, wie Murbach, Weissenburg, Selz, Lüders, Peterlingen, ausgestellt sind: ihr Wortlaut schließt sich nämlich nicht etwa an eine von jenen an³⁾, sondern ist immer aus mehreren mosaikartig zusammengearbeitet. Gerade bei dieser Beobachtung aber hilft ein glücklicher Zufall zu der Einsicht, die es ermöglicht, den anscheinend unlösbaren Knoten zu zerhauen.

Es drängt sich nämlich die Bemerkung auf, daß die Urkunden bei Würdtwein ausschließlich mit solchen Diplomen Verwandtschaft zeigen, die in Schoepflins *Alsatia diplomatica* gedruckt sind, und schnell knüpft sich daran die entscheidende Wahrnehmung, daß sie nicht so sehr mit den Originalen dieser Stücke wie mit ihrem Abdruck in der *Alsatia diplomatica* übereinstimmen: Fehler Schoepflins bei der Ausgabe von Diplomen für andere Empfänger sind in die Schutterner Urkunden bei Würdtwein übergegangen!

Daraus geht hervor, daß Urkundendrucke Schoepflins als Vorlagen für die in den *Codex diplomaticus Argentinensis* eingereihten Diplome des Klosters Schuttern (1b—3b) gedient haben und daß weder diese letzteren noch die mit ihrer Benutzung angefertigten Urkunden in Grandidiere *Histoire d'Alsace* (1c, 3c) vor dem Erscheinen der *Alsatia diplomatica*, also

¹⁾ Allerdings könnten die inhaltlichen Erweiterungen in 3b und 4b gegenüber 3a und 4a dafür sprechen. — ²⁾ Vgl. die Vorbemerkungen zu den DO. II. 122a und DH. II. 209. — 3a ist von dem Notar GB (vgl. über diesen Neues Archiv XXII, 155 ff.) diktiert. — 4a ist noch im Original erhalten. — ³⁾ Das nahm Sickel irrtümlich bei DO. II. 122b an.

vor 1772, vorhanden gewesen, daß sie daher alle moderne Fälschungen sind.

Sogleich wird man hier einwerfen, wie unter diesen Umständen die Übereinstimmung ihres Rechtsinhalts und ihrer Datierung mit den echten Urkunden (1a—3a) zu erklären sei, da doch deren unmittelbare Benutzung bei der sonstigen Verschiedenheit des Wortlauts kaum anzunehmen sei. In der That gehen sie denn auch keineswegs auf jene zurück, sondern sind den Urkundenauszügen entnommen, welche bei Coccius, *Rex Dagobertus* 76 ff., aus dem *Chronicon Schutteranum* gedruckt sind; daneben sind auch gelegentlich die, eine andere Redaktion dieser Chronik darstellenden Notizen bei Schannat, *Vindemiae litterariae* I, 19 herangezogen.¹⁾

Es bleibt nun übrig, den Beweis für die hier besprochene Zusammensetzung der drei Diplome bei Würdtwein im einzelnen zu führen. Die nachfolgende Übersicht soll zeigen, daß sie wirklich in Coccius und Schoepflin fast ohne Rest aufgehen.²⁾

1b. Würdtwein N. subs. III, 417 Nr. 115 = Mon. Germ. DO. II. 122b besteht aus Coccius 76 und folgenden Urkunden bei Schoepflin:

I, 123 Nr. 152 = DO. II. 43; I, 129 Nr. 159 = DO. II. 155;

I, 133 Nr. 166 = DO. III. 47; I, 137 Nr. 171 = DO. III. 125.

In nomine — augustus = Sch. Nr. 159.

Si loca — industria = Sch. Nr. 166.

quia — Schuttera = Sch. Nr. 159 und Coccius 76.³⁾

quod — Mariae = Sch. Nr. 159.

detulit — firmitate = Sch. Nr. 159, woraus *predecessorum* statt *precessorum* des Originals in 1b übergegangen ist.

carissima — archiepiscopo et = Sch. Nr. 166 (nur *contectalis* aus Sch. Nr. 159). Doch hat das Or. (DO. III. 47): *Theophanu*, Sch.: *Theophan*; Or.: *Mogontine*, Sch.: *Mogun-*

¹⁾ Daß Coccius (Molsheim 1623) und Schannat im Elsaß bekannt waren, beweisen häufige Citate bei Grandidier, z. B. *Hist. de Strasbourg* I, 337 ff. *Oeuvres inédites* I, 108 ff. — ²⁾ Um eine klare Anschauung von der Art der Zusammensetzung zu ermöglichen, drucken wir im Anhang (S. 507 ff.) den Text der beiden ersten Diplome für Schuttern — ³⁾ Statt *Offonis Weiler* bei Coccius steht *Offonis vilare*. Zu dieser richtigen Form vgl. auch Grandidier, *Hist. de Strasbourg* IIb, 164, 271. *Mortunaugense* steht bei Schannat, *Vindemiae* I, 19.

ine; Or.: honorabili, Sch.: venerabili. Der Name der Kaiserin ist in 1b verkehrt zu Theophana ergänzt worden, die beiden andern Abweichungen Schoepflins vom Original bezeugen unverändert in 1b!⁴⁾

Erkanbaldo — annuimus et = Sch. Nr. 159.

dictum: willkürliche Ergänzung.²⁾

monasterium — decrevimus = Sch. Nr. 152.

fratribus — servientibus vgl. Sch. Nr. 171.

inter se — possit = Sch. Nr. 159 (coenobio aus Nr. 152).

sicut — concessit = Sch. Nr. 152.

liberum arbitrium = Sch. Nr. 166.

quoque damus: willkürlich.

ut eo devotius in dei servitio persistant et pro⁶⁾ regii honoris stabilitate ac nostra nostrorumque fidelium salute eo quietius orare valeant: Zusammensetzung aus Schoepflin Nr. 152 und 171. Man vergleiche Sch. Nr. 152: ut eo liberius in dei servitio persistant et . . . eo quietius orare valeant; Sch. Nr. 171: ut securius . . . et regii honoris stabilitate ac nostra nostrorumque fidelium salute devotius libeat orare.

et — praecepimus = Sch. Nr. 159.

Signum — augusti = Sch. Nr. 159.

Die Rekognition und das Formular der Datumzeile sind aus dem unmittelbar vorhergehenden Diplom bei Sch. I, 128 Nr. 158 genommen, Orts- und Jahresangaben stehen bei Coccius 76. Das Tagesdatum ist willkürlich ergänzt worden: man wußte, daß der König Weihnachten 975 in Erstein war⁴⁾ und bis Anfang Januar 976 dort verweilte.⁵⁾

2b. Würdtwein N. subs. VI, 166 Nr. 79 besteht aus Coccius 76 und Schoepflin I, 140 Nr. 175 (= DO. III. 273); I, 145 Nr. 181 (= DH. II. 18); I, 149 Nr. 188 (= Stumpf Reg. 1673).

In nomine — rex vgl. Würdtwein N. subs. VI, 164 Nr. 78.

Cognoscat — industria = Sch. Nr. 181, während das Original noscat bietet.

¹⁾ Vgl. die Benutzung derselben Worte unten S. 493. — ²⁾ Vgl. dieselbe unten S. 467. — ³⁾ Die Ergänzung des in der Vorlage Sch. I, 137 Nr. 171 und in dem Orig. nicht stehenden pro ist auch in dem DO. III. 125a für Ebersheim für notwendig gehalten worden. Vgl. unten S. 473, Z. 12 ff. — ⁴⁾ Würdtwein, N. subs. III, 419 N. b. — ⁵⁾ Sch. I, 128 Nr. 158 mit VI non. ian. und Würdtwein l. c. 419 Nr. 116, wo VI. id. ian. natürlich willkürliche Verbesserung Grandidiere ist.

venerabilem — Schuttera ¹⁾ = Coccius 76.

cum — celsitudinem = Sch. Nr. 175 (der Accusativus cum infinitivo aus Nr. 181).

petentem, quatinus = Sch. Nr. 181.

ipsum — subiectis ist wohl aus 1b, dem soeben besprochenen Diplom Ottos II., eher als aus dessen Quelle Sch. Nr. 159 genommen; vgl. oben S. 464, Z. 13 von unten.

Besonders wichtig für uns ist die folgende Stelle:

sub nostram recipemus immunitatis defensionem atque ab omni inquietudine semper secure et libere concederemus manere nostris et futuris temporibus. Sie stimmt völlig mit Sch. Nr. 181 überein; aber sie steht nicht in dieser Form in dessen Original, DH. II 18, welches hier durch Löcher im Pergament verstümmelt ist, sondern ist von Schöpflin selbständig nach den Resten, die er entzifferte, zurecht gemacht. Dabei hat er indessen einige Fehler begangen. Denn das Original lautet: sub — defensionem atque remota omni inquietudine semper secure et libere concederemus manere, ita ut et nostris et futuris temporibus . . . sit.

Schöpflin hat also ab statt remota ergänzt, und ita ut et ausgelassen. Beide Irrtümer sind in unsere Urkunde für Schuttern übergegangen: sie stimmt daher nicht mit dem Originaldiplom für Selz, sondern mit dessen ungenauer Wiedergabe bei Schöpflin überein. Es giebt dafür²⁾ keine andere Erklärung, als daß der Druck des Selzer Diploms bei Schöpflin dem Texte der Schutterner Urkunde bei Würdtwein zu Grunde gelegt ist.

Cuius — firmissime = Sch. Nr. 181.

praecipientes — possidere = Sch. Nr. 188.³⁾

Quandocunque (vero) prememoratus abbas ex hac luce migraverit, habeant fratres liberam potestatem inter se eligendi alium regere = Coccius 76. Hier giebt er im Anschluß an die Schutterner Chronik einen Auszug aus den echten Schutterner Diplomen 1a und 2a, die an dieser Stelle aber (DO. II. 122a; DH. II. 209) lauten: quandocunque memoratus abba divina vocatione ex hac luce migraverit, fratres pote-

¹⁾ Hier sind auch die beiden Fehler des Coccius: Offonis Weiler und constitutum (statt constructum) stehen geblieben. — ²⁾ Wie schon für das noscat in der Publicatio. — ³⁾ Doch ist die Immunitätsformel mehrfach gekürzt.

atem habeant inter se eligendi abbatem etc. So stimmt wiederum unser Diplom 2b nicht mit den echten Urkunden, sondern vielmehr mit deren ungenauer Wiedergabe in Coccius, Rex Dagobertus!

Et — insigniri = Sch. Nr. 188.¹⁾

3b. Würdtwein, N. subs. VI, 173 Nr. 72 ist in Eingangsprotokoll, Arenga und Publicatio²⁾ aus dem schon bei Diplom 2b benutzten DH. II. für Lüders (Sch. Nr. 188 = Lünig IX, 964) entnommen. Nur durch ein eingeschobenes quod mit verbunden, folgt unmittelbar von propter remedium — recursibus der ausführliche Urkundenauszug von Coccius, Rex Dagobertus 77³⁾, und an ihn schließt sich, mitten in der pertinenzformel fortfahrend, bis zum Schluß der Dispositio ein Satz aus Sch. Nr. 169 = DO. III. 87b: piscationibus — mansfundimus.⁴⁾ Die Corroboratio⁵⁾ ist wieder, wie in Diplom 2b, gleich Sch. Nr. 188.⁶⁾

Gerade hier tritt mit besonderer Deutlichkeit die charakteristische Art und Weise hervor, wie die drei besprochenen Urkunden entstanden sind. Auf der einen Seite berühren sie sich mit den echten, uns jetzt vorliegenden Urkunden für Schutterern, aber nur genau so weit, wie die Angaben darüber bei Coccius, Rex Dagobertus, reichen; wo diese aufhören, hört auch jede Beziehung zu den echten Urkunden auf. Sie sind also nicht im Anschluß an die letzteren, sondern unter Be-

¹⁾ Königs- und Kanzlerunterschrift fehlen; die Datierungsformel ist aus dem vor dem Schutterner Diplom bei Würdtwein, N. subs. VI, 164 Nr. 78 gedruckten DH. II. für Gengenbach (vgl. unten S. 502f.) entnommen, aus dem auch die Indiktion stammt. Die andern Daten stehen bei Coccius 77. — ²⁾ Diese beiden Teile fehlen bei Sch., stehen aber in dem dort angeführten Druck von Lünig (Reichsarchiv XIX, 964). Ausdrücklich sei bemerkt, daß die Arenga bei Grandidier, Hist. d'Alsace Ib, 97 falsch ist. — ³⁾ Dieser Text stellt gegenüber dem echten Diplom 3a eine Erweiterung dar, die ganz unbeglaubigt ist. Einige Abweichungen von dem in Diplom 3b gehen auf Coccius 76 und Schannat, Vindemiae I, 19 zurück. — ⁴⁾ Darin eine Verknüpfung zweier Satzglieder durch dictos vgl. oben S. 467. — ⁵⁾ Zu nostrae donationis vgl. Sch. Nr. 170. 189. — ⁶⁾ Die Königsunterschrift = Sch. Nr. 190; Rekognition: Zusammensetzung von Sch. Nr. 188. 190. Datierungsformel = Sch. Nr. 188; Tagesdatum stammt aus dem Regest von Stumpf Reg. 1666 bei Georgisch Regesta chronologico-diplomatica 322 (wird mehrfach bei Grandidier citiert, z. B. Hist. d'Alsace Ib, 82 Nr. 190), alle übrigen Angaben aus Schannat, Vindemiae litt I, 19 oder Coccius 77.

nutzung — und zwar unter vollständiger Benutzung — der Auszüge bei Coccius hergestellt.

Auf der andern Seite zeigt der Wortlaut aller drei Urkunden mit alleiniger Ausnahme der Stellen, welche aus Coccius übernommen sind, genau bis zum Beginn von dessen Auszügen und wiederum unmittelbar nach ihnen die engste Verwandtschaft mit allerlei echten Diplomen, so daß der nicht aus Coccius entlehnte Teil vollständig daraus zusammengesetzt erscheint. Aber die Uebereinstimmung beschränkt sich auf solche Urkunden, die in Schoepflins *Alsatia diplomatica* gedruckt sind; bei ihnen geht sie allerdings mehrfach so weit, daß sogar die Fehler des Druckes übernommen werden. Die wörtliche Anlehnung der drei Diplome für Schuttern an echte Urkunden beruht daher keineswegs auf einer, wie auch immer zu erklärenden, gemeinsamen Entstehung in der kaiserlichen Kanzlei, sondern sie ist die unvermeidliche Folge ihrer Zusammensetzung aus Urkunden Schoepflins.

Ein aus Coccius, *Rex Dagobertus* entnommener Rechtsinhalt ist mit Hilfe von Schoepflins *Alsatia diplomatica* in urkundliche Form gegossen worden: das ist die Entstehungsgeschichte eines jeden der drei hier behandelten Diplome für Schuttern in *Grandidiers Codex diplomaticus Argentinensis*.

4 b. Würdtwein N. subs. VI, 185 Nr. 86 = Stumpf Reg. 1860 ist erheblich einfacher zu erklären. Bei Coccius 78 wird aus dem *Chronicon Schutteranum* die Unterwerfung Schutterns unter Bamberg durch Konrad II. berichtet. Aus der Randbemerkung: „*cur Schuterani et Gengenbacenses investiantur a Bambergensi*“ und aus einer Erwähnung in Ludewig, *SS. rer. episc. Bambergens. I, 44*¹⁾ konnte leicht die Meinung entstehen, daß Schuttern und Gengenbach durch eine einzige Urkunde an Bamberg gegeben worden seien. Um die nicht vorhandene zu schaffen, wurde zu einer ganz gleichartigen Urkunde bei Ludewig l. c. I, 1119 gegriffen, durch die das Kloster Kitzingen dem Bistum Bamberg bestätigt wird. Nur die Namen der beiden Abteien und des Gaues sind darin geändert; sonst ist sie mit fast allen Eigentümlichkeiten und Fehlern²⁾ in den *Codex dipl. Argentinensis* übergegangen.

¹⁾ cit. Würdtwein VI, 186 N. a. — ²⁾ Verbessert ist nur: *omnem Christi* in das richtige *omnium*. Im übrigen stimmt Diplom 4 b durchweg mit Ludewig gegen den korrekten Text des Kitzinger Diploms in

Sie ist daher, wie die drei anderen Urkunden für Schuttern in jener Sammlung, eine Fälschung und jedenfalls gleichzeitig mit ihnen entstanden¹⁾: ihnen allen gemeinsam ist es, daß sie nach den Inhaltsangaben von vier echten Urkunden bei Coccius geschmiedet worden sind.

Es bedarf keines besonderen Beweises, dass die mit Benutzung dieser Machwerke hergestellten, in Grandidiers *Histoire d'Alsace* veröffentlichten Schutterner Urkunden 1c. 3c. 4c ebenfalls modernen Ursprungs sind; überdies sind sie aus den Würdtweinschen Stücken und den Urkunden, die in Marians *Austria sacra* gedruckt sind, genau in gleicher Weise komponiert wie jene aus Coccius und Schoepflin, so daß ihre Entstehung durch denselben Fälscher gesichert wird. Dadurch aber wird unser Interesse nur lebhafter auf die Frage gelenkt, was ihm den Anlaß zu solch' einer Massenfabrikation gegeben habe.

Die Erklärung liegt nahe genug. Ein Liebhaber und Sammler von Kaiserurkunden fand in dem Werke des Coccius Mitteilungen über vier Diplome des Klosters Schuttern. Sei es, daß er nicht in der Lage war, sich bei den Mönchen deren Text zu verschaffen, sei es, daß man dem Anfragenden die Auskunft verweigerte — jedenfalls kam er nicht in den Besitz der erwünschten Stücke, und um doch nicht ganz darauf zu verzichten, ergänzte er die Angaben, die er bei Coccius fand, dergestalt zu Urkunden, daß diese, wenn auch nicht gerade echt, so doch ganz aus echten Bestandteilen zusammengesetzt waren. Nicht gering war sicher seine Freude, daß sein Werk von Grandidier in den *Codex dipl. Argentinensis* aufgenommen wurde, und dieser selbst rühmte sich des Erwerbes der vier *Anecdota*.²⁾ Allein unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung erhielt der Fälscher Kenntniß davon, daß drei der ihm verweigerten Urkunden aus Schuttern einem

Mon. Boica XXXIa, 301 Nr. 148 zusammen. Beachte z. B.: Babergensis statt Babenbergensis, das Auslassen von in comitatu . . . , sive parvis statt seu parvis, et perpetuum usum statt ac perpetuum usum. Die Daten sind aus Schannat, *Vindemiae litt.* I, 19, doch ist die Tagesangabe etwas geändert.

¹⁾ Nach dieser Feststellung werden die Ausführungen über die Datierung von Stumpf Reg. 1860a bei Bresslau, Kanzlei Konrads II. 101 Nr. 9 und bei Ficker, *Beitr. z. Urkundenlehre* II, 270 ff. einer erneuten Prüfung bedürfen — ²⁾ Vgl. *Hist. d'Alsace* Ib, 203 Nr. 365.

anderen mitgeteilt und inzwischen in *Marians Austria sacra* gedruckt worden waren. Der Vergleich zeigte einen bedenklichen Abstand seiner Arbeit von den echten — oder doch von ihm für echt gehaltenen — Urkunden *Marians*, und um etwaigen Verdacht zu beseitigen, beschloß er, mit ihrer Hilfe¹⁾ die von ihm herrührenden und durch die Ausgabe *Marians* betroffenen drei Urkunden neu zu bearbeiten und gewissermaßen zu verechten. Auch diese Erzeugnisse hat wiederum Grandidier in seinem letzten Werke, in der *Histoire d'Alsace*, 1787 der Öffentlichkeit übergeben.²⁾

Es ist merkwürdig, daß wir von Grandidier selbst³⁾ hören, er habe sich bei der Abfassung der *Hist. de Strasbourg* vergeblich um Auskunft nach Schutterern gewandt, und daß Marian⁴⁾ hervorhebt, eine Urkunde von dort erhalten zu haben, um die Grandidier sich vergeblich bemüht hatte. Aber das ist nicht die einzige Verwandtschaft zwischen Grandidier und unserem Urkundensammler. Auch Grandidier hat bis zur Beendigung des *Codex diplomaticus Argentinensis*, der die ohne Kenntnis *Marians* hergestellten Fälschungen enthält, von der *Austria Sacra* nichts gewußt und sie erst für die *Histoire d'Alsace* herangezogen, in die ja gerade die durch Marian veranlaßte Neubearbeitung der Schutterner Diplome Aufnahme gefunden hat.

Schon jetzt läßt sich der Gedanke nicht mehr zurückdrängen, daß die einzig im *Cod. dipl. Argentinensis* und in der *Hist. d'Alsace* überlieferten, als moderne Fälschungen erkannten sieben Kaiserurkunden für Kloster Schutterern nicht

¹⁾ Ob er nur diesen Druck benutzt hat oder ob ihm bei erneuten Bemühungen aus Schutterern dieselben Texte, die an Marian gegeben waren, zugesandt wurden, ist nicht sicher zu entscheiden. Die Quellenangaben zu der *Hist. d'Alsace* sprechen für das letztere, vgl. unten S. 498. — ²⁾ Bei dem DO. II. merkt er (*Hist. d'Alsace* Ib, 141 Nr. 307 N. a) an: *ex apographo Schutterensi edidit P. Marian, sed quam maxime incorrectum et in multis a nostro apographo diversum.* — ³⁾ *Hist. de Strasbourg* Ia, 339; *Hist. d'Alsace* Ib, 11, Nr. 5 — ⁴⁾ *Austria sacra* I, 2, 152. Grandidier erwidert *Hist. d'Alsace* Ib, 11: *Gratulatur quoque sibi, illud nobis olim recusatum, sibi vero lubenter ab abbate Schutterano concessum. Ast de concessione illa non multum est gratulandum, cum idem fere sit quam nostrum inter fictitia . . . editum, maioribus etiam falsitatis indicii conspersum.* Das erinnert lebhaft an die Geschichte von den sauren Trauben.

etwa von einem ihm befreundeten Gewährsmann, sondern von Grandidier selbst verfaßt worden sind. Die endgiltige Entscheidung darüber wird uns aber erst die Betrachtung anderer Urkundengruppen bringen.

II.

Die Ottonischen Diplome für Kloster Ebersheim.

Die berühmten Untersuchungen, welche Grandidier den Ebersheimer Urkunden gewidmet hat¹⁾, schliessen mit dem Nachweise, dass die angeblichen Originale Otto's I. (Würdtwein N. subs. III, 403; DO. I. 456) und Otto's III. (Würdtwein l. c. V, 336; DO. III. 426) Fälschungen seien gleichwie die übrigen Ebersheimer „Originaldiplome“. Seine berechnete Kritik betraf sowohl das Formular des Protokolls und des Kontextes, als auch die in sich widerspruchsvolle und mit Angaben des Textes unvereinbare Datierung, aber sie ließ den Rechtsinhalt unberührt. Eben dieser und der ihn enthaltende Wortlaut der Fälschungen kehrt unverändert in den beiden „ex apographo tabularii episcopalis Argentinensis“ von Grandidier im Cod. dipl. Argentinensis²⁾ veröffentlichten Ebersheimer Urkunden Otto's III. (DO. III. 125a. 274) wieder, von denen heute keine handschriftlichen Spuren mehr vorhanden sind, so daß wir ihre Fassung allein durch Grandidiers Vermittlung besitzen. Beide sind frei von allen Fehlern — und zwar nur von diesen —, die Grandidier an den Fälschungen hervorgehoben hatte; wie dieser keinen Anstoß an beiden Urkunden genommen und sie in seiner Darstellung verwertet hat³⁾, so sind sie einzelnen Zweifeln⁴⁾ gegenüber bis jetzt siegreich verteidigt worden⁵⁾: sie haben einen unverdienten Platz in den Mon. Germ. unter den echten Urkunden Otto's III. erhalten⁶⁾. Ihre Überein-

¹⁾ Hist. de Strasbourg Ia, 97 ff. Dissertation IV; IIa, 1 ff. Dissertation V. — ²⁾ Würdtwein, N. subs. V, 354 Nr. 135 (= DO. III. 125a); 377 Nr. 145 (= DO. III. 274.) — ³⁾ Oeuvres inédites I, 131 f. — ⁴⁾ Stumpf, Wirzburger Immunitäten I, 47. 59. — ⁵⁾ Kehr, Die Urkunden Otto's III. 290 ff. Zu den dort von ihm aufgezählten 15 Ebersheimer Urkunden kommt als die 16. noch Stumpf Reg. 2489 (auch bei Grandidier, Hist. d'Alsace Ib, 215 Nr. 374) hinzu. — ⁶⁾ Sehr nahe ist Sichel der Entdeckung des wahren Sachverhalts gekommen, der alle die gehäuften Vermutungen in den Vorbemerkungen zu DO. III. 125a und 274 überflüssig macht. Nur die Beobachtung, daß DO. III. 137 für jenes und DO. III. 125 für dieses be-

stimmung mit anderen Ottonischen Diplomen schien dazu zu zwingen, ihre Entstehung in der Kanzlei anzunehmen; denn man bemerkte nicht, daß diese Verwandtschaft auf nichts anderem beruht als auf der Benutzung einzelner, in Schöpflins *Alsatia diplomatica* gedruckter Urkunden, und daß die für echt gehaltenen Diplome nur eine geschickte Verarbeitung der angeblichen Originale Otto's I. und Otto's III. mit Schöpflinschen Drucken sind.

Bei dem unechten DO. I. 456¹⁾ hatte Grandidier im besonderen die in sich und mit dem Inhalt unvereinbare Datierung hervorgehoben: Otto I. konnte schlechterdings nicht, wie es hier geschah, eine Urkunde des Straßburger Bischofs Widerolf bestätigen, der erst 991 den bischöflichen Stuhl bestiegen hatte. Die Umarbeitung bei Würdtwein (DO. III. 125a) trägt diesem Einwande Rechnung und tritt als DO. III. auf; sie ist ins Jahr 994 offenbar mit Rücksicht auf die hiezu passende *Indictio VII* des DO. I. 456 gesetzt, dessen übrige Jahresangaben unbrauchbar waren. Ganz allgemein hatte Grandidier außerdem das unangemessene Formular des DO. I. getadelt. Für dessen Umwandlung in ein „echtes“ DO. III. von 994 wurden daher zweckmässig zwei zeitlich nahestehende Urkunden zu Grunde gelegt: die beiden Diplome für Weissenburg und Selz vom Jahr 993 bei Schöpflin *Als. dipl. I, 137, Nr. 171* (DO. III. 125) und *I, 138 Nr. 173* (DO. III. 137). Um ganz sicher zu gehen, ward sogar noch eine Vorlage verwandten Inhalts ausgesucht: für die Bestätigung einer bischöflichen Urkunde durch Otto III. bot sich als passendstes Muster *Sch. I, 131 Nr. 163* (DO. II. 279), worin die Schenkung eines Grafen an das Bistum Speier bestätigt wird. Mit diesen Elementen ward aus dem DO. I. 456 in folgender Weise das DO. III. 125a hergestellt:

In — rex = *Sch. Nr. 171.*

Si — qualiter = *Sch. Nr. 163.*

fidelis — clementiam = *Sch. Nr. 171 und DO. I. 456.*

obsecrans — principum = *DO. I. 456.*

sub regiae — ob = *Sch. Nr. 171.*

remedium — nec non = *DO. I. 456.*

nutzt sind, ist ihm entgangen; sie hätte ihn notwendig zur Entlarvung der Fälschungen geführt.

¹⁾ *Hist. de Strasbourg, IIa, 23 ff.*

et — augustae = Sch. Nr. 173, vgl. DO. I. 456.

et venerabilissimi — praesulis = Sch. Nr. 171. Die als Intervenienten genannten Bischöfe von Mainz und Würzburg haben DO. I. 456 als Zeugen unterschrieben; allerdings heißt der letztere dort Heinrich, aber der Fälscher hat Grandidiers Ausführungen berücksichtigt, daß Heinrich von Würzburg erst seit 995 als Nachfolger Bernwards das bischöfliche Amt bekleidete; er hat daher in der von ihm fabrizierten Urkunde von 994 den Würzburger Bischof richtig Bernevard — denn so, wie Grandidier Hist. de Strasbourg Ia, 25, schreibt auch der Fälscher den Namen Bernwards — genannt.

eorum — munere = Sch. Nr. 171. Dieser Abschnitt enthält den auch für die Schutterner Urkunde 1b benutzten Satz¹⁾: ut securius — servire et regii honoris stabilitate etc. Wie dort hat der Fälscher auch hier für nötig befunden, pro vor regii einzuschalten.

constituimus — transmutare = DO. I. 456.

Et ut — credatur = DO. I. 456²⁾ (mit willkürlicher Einschlebung von esse).

sigilli — corroboravimus = Sch. Nr. 173.

Königs- und Kanzlerunterschrift, das Formular der Datierung und der Ausstellort sind aus Sch. Nr. 171 genommen. Indictio III wurde aus DO. I. 456 beibehalten; danach sind die anderen Jahresmerkmale richtig zu 994 berechnet. Das Tagesdatum idibus ianuarii ist wohl willkürlich aus DO. I. 456 (kal. ian.) geändert.³⁾

Genau mit derselben sorgsam an Grandidiers Bemerkungen ist aus dem angeblichen Original DO. III. 426 das bisher für echt betrachtete DO. III. 274 angefertigt worden. Auch hier war die erste Aufgabe des Bearbeiters festzustellen, in welchem Jahr etwa ein Diplom gleichen In-

¹⁾ S. oben S. 465. — ²⁾ Nicht, wie Mon. Germ. DD. II, 886 annehmen, aus DO. II. 279 (Sch. Nr. 163). — ³⁾ Der Fälscher muß also angenommen haben, daß Otto III. im Januar 994 zu Straßburg weilte, was indessen ganz unmöglich ist. Um so wichtiger ist es für uns, festzustellen, daß Grandidier keine entgegenstehende Angabe gekannt und daher an diesem Aufenthalt keinen Anstoß genommen hat. Er erzählt (Oeuvres inédites I, 61), daß Otto III. vom Januar bis Mai 994 in Straßburg war, und beruft sich auf das Ebersheimer DO. III. 125a und die Weißenburger Urkunde DO. III. 125, die er irrtümlich ins Jahr 994 setzt.

halts wie DO. III. 426 unauffällig eingereiht werden könnte. Denn dessen Datierung: Mainz 987 Mai 1 war mit der Ausstellung durch Kaiser Otto I. — der Titel in DO. III. 426 lautet: *Oddo Romanorum imperator augustus primus* — unvereinbar. Da auch hier Widerolf von Straßburg genannt wurde, der 991—999 Bischof war, mußte natürlich wieder eine Urkunde Otto's III. zu Stande gebracht werden, die des Kaisertitels wegen erst nach dem Mai 996 ausgestellt sein durfte. Daß der Fälscher sie mit dem Datum: Mainz 997 Mai 1 versehen hat, ist sicherlich darauf zurückzuführen, daß er Grandidiers Untersuchung über das DO. III. 325 über Altdorf kannte und darin gelesen hatte, ¹⁾ Otto III. könne weder im Mai 998 noch im Mai 999 sich zu Mainz aufgehalten haben, da er von Ende 997 an in Italien weilte. ²⁾ — Dem Vorwurf Grandidiers gegen DO. III. 426, daß sein Text dem Stile der Ottonenzeit nicht entspreche, war am besten dadurch abzuhelfen, daß man sein Formular durch das einer anderen Urkunde ersetzte, welche dem für die Umarbeitung gewählten Jahre 997 möglichst nahe gerückt war. Schoepflin (I, 140 Nr. 175 = DO. III. 273) lieferte nur ein einziges DO. III. aus dem Jahre 997 für Peterlingen; mit ihm wurden einzelne Satzteile aus dem schon für die soeben besprochene Ebersheimer Urkunde DO. III. 125a benutzten Weissenburger DO. III. 125 (Sch. I, 137 Nr. 171) verbunden.

Würdtwein N. subs. V, 377 Nr. 145 = DO. III. 274 ist darnach in folgende Bestandteile zu zerlegen:

In — *augustus* nur zum Teil = Sch. Nr. 175, dessen Devotionsformel: *dei gratia* jedenfalls mit Rücksicht auf die Behauptung Grandidiers ³⁾ umgeändert worden ist, daß Otto III. sich stets der Wendung: *divina favente clementia* bedient habe.

Si — *venerabilis* = Sch. Nr. 175.

Bauderius — *Alsaciense* = DO. III. 426.

cum cuncta — *celsitudinem* = Sch. Nr. 175. ⁴⁾

¹⁾ Hist. de Strasbourg IIa, 26 f. — ²⁾ Da Widerolf im Juli 999 starb, konnten spätere Jahre für ein echtes, ihn als Intervenienten bezeichnendes Diplom nicht in Frage kommen. Übrigens ist, wie bei DO. III. 125a, so auch hier die Datierung mit dem wirklichen Itinerar Otto's III. unvereinbar. Aber wieder hat Grandidier keine abweichende Angabe gekannt und Oeuvres inédites I, 132 den Aufenthalt zu Mainz am 1. Mai 997 verzeichnet! — ³⁾ Hist. de Strasbourg IIa, 25. — ⁴⁾ Genau dieselbe Stelle ist auch schon in dem Schutterner Diplom 2b verwendet worden. S. oben S. 466 Z. 2.

ut — contradiderunt = DO. III. 426.

sub regia scripti nostri auctoritate firmaremus ist Zusammen-
setzung aus DO. III. 426: auctoritate scripti nostri confirma-
remus und Sch. Nr. 171: sub regiae potestatis emunitate
firmaremus.

donata — continebant = Sch. Nr. 175.

in villa Cunheim — Offenheim duos = DO. III. 426.

nos vero — eorum = Sch. Nr. 171¹⁾; die Namen der
Intervenienten entsprechen denen der beiden ersten Zeugen
in DO. III. 426.

peticioni — deserviant = Sch. Nr. 175. Auf diese Worte
ist wieder ganz besonders hinzuweisen, denn ihre Wiedergabe
bei Schoepflin enthält mehrere Fehler: nostrae tuitionis im-
munitate statt nostra des Originals, praecepti nostri statt
nostri praecepti, legales appertinentias statt pertinentias,
libere et securiter statt secure. Alle diese Fehler sind
unverändert in das Ebersheimer DO. III. 274 übergegangen
und bekunden, jeden Zweifel niederschlagend, seine moderne
Entstehung.²⁾

Et — corroboravimus = Sch. Nr. 171.

Signumzeile = Sch. Nr. 175.

Die Rekognition (Heribertus vice Willigisi) stammt aus Sch.
Nr. 176 = DO. III. 325; diese für das Jahr 997 unpassende
statt der richtigen Kanzlerunterschrift von Sch. Nr. 175 (Hildi-
baldus vice Willigisi) zu wählen, ist der Fälscher durch die
Unterschrift in DO. III. 426: Ego Herebertus cancellarius
recognovi veranlaßt worden.

In der Datierung stimmen Tag und Ort mit DO. III. 426³⁾,
das Formular und alle Jahresmerkmale sind aus Sch. Nr. 175
abgeschrieben. Dort steht das falsche 14. Königsjahr, während

¹⁾ Dieselben Worte sind zum Teil schon in DO. III. 125a verwertet
worden. S. oben S. 472 ff. — ²⁾ In den Mon. Germ. DD. II, 698 wird DO. III.
274 auf die bei Schöpflin nicht gedruckte Vorurkunde von DO. III. 273,
auf das DO. II. 51 zurückgeführt, dessen Text in der That wörtlich mit
DO. III. 274 übereinstimmt. Aber es ist dort nicht beachtet, daß auch
die Datierungszeile der Ebersheimer Urkunde die Fehler des Schöpflin-
schen Druckes von DO. III. 273 aufweist; die Heranziehung von DO. II.
51 genügt also nicht, die Übereinstimmung der DDO. III. für Peterlingen
und Ebersheim zu erklären. — ³⁾ Die Schreibung Magontiae, statt
Moguntiae von DO. III. 426 dürfte gleichfalls auf Sch. Nr. 176 zurück-
gehen.

das Peterlinger Original DO. III. 273 das richtige 15. bietet, und dort ist in Note m ausdrücklich gesagt, daß die überlieferte indictio XI nicht zum Jahr 997 passe und durch indictio X zu ersetzen sei. DO. III. 274 aber bringt nicht, wie DO. III. 273, ann. regn. XV, indict. XI, sondern, wie Schoepflin, ann. regn. XIV., indict. X!

Die Entstehungsgeschichte der beiden modernen Fälschungen, die wir nach diesen Darlegungen in den beiden DDO. III. 125a und 274 für Ebersheimmünster zu sehen haben, ist völlig derjenigen der Schutterner Urkunden gleich: den Rechtsinhalt haben für diese die Auszüge des Chronicon Schutteranum bei Coccius, für jene die angeblichen Originale Otto's I. von 973 und Otto's III. von 987 geliefert, der Wortlaut aber ist bei ihnen allen in völlig gleicher Weise aus Schoepflin'schen Urkundendruckern zusammengesetzt. Ja, die Diplome Otto's II. und Heinrichs II. für Schuttern bestehen zum Teil aus denselben Bruchstücken, wie die DDO. III. für Ebersheim: die Urkunden Otto's III. für Weißenburg und Peterlingen (DO. III. 125. 273) sind für beide Gruppen ausgebeutet worden.¹⁾ Endlich sei darauf hingewiesen, daß eine Wendung der Weißenburger Urkunde DO. III. 125 in dem Diplom 1b für Schuttern ebenso umgeändert worden ist wie in DO. III. 125a für Ebersheim.²⁾ Mit unbedingter Sicherheit dürfen wir darnach aussprechen: ein und derselbe Mann hat die Kaiserurkunden für Schuttern und die beiden DDO. III. für Ebersheim gefälscht.

Schon die Geschichte der Schutterner Fälschungen regte die Frage an, ob nicht ihr erster Herausgeber und einziger Übermittler, ob nicht Grandidier selbst ihr Verfasser sei. Aber noch blieb der Ausweg, ihn von dieser Schuld frei zu halten und einen seiner unbekannteren Gewährsmänner der That zu bezichtigen. Und ließen sich nicht diesem Unbekannten, dem wir keine Sympathieen entgegenbringen, dem wir nie sonst auf unseren Wegen in der Wissenschaft begegnet sind, ließen sich nicht ihm auch diese Ebersheimer Fabrikate zuschieben? Wäre es denn nicht möglich, daß er, der so geschickt aus Coccius' Angaben die Urkunden für Schuttern gebildet hat, aus den angeblichen Originalen für Ebersheim den echten

¹⁾ Vgl. oben S. 464 ff., 472 ff. — ²⁾ Vgl. oben S. 465 N. 3.

Kern herauszuschälen versuchte, nachdem Grandidier mit kritischem Scharfsinn alles aufgedeckt hatte, was falsch an ihnen war? Aber wir brauchen weder dies zu erwägen noch zu erörtern, ob irgend jemand im Elsaß und im Kreise Grandidiers außer ihm selbst die historischen Kenntnisse und das diplomatische Verständnis besessen haben wird, die aus diesen Fälschungen sprechen und durch die sie einen solchen dauernden Erfolg erzielt haben. Denn die Voraussetzung dafür, dass ein anderer als er die Ebersheimer Urkunden aus den angeblichen Originalen gebildet habe, ist immer die, dass dieser Unbekannte Grandidiers Untersuchungen in der *Histoire de Strasbourg* gelesen habe und auf Schritt und Tritt bei seiner Arbeit ihren Angaben gefolgt sei; sie wäre an sich möglich für die beiden DDO. III., weil von ihnen noch keine Spur in der *Histoire de Strasbourg* sich findet, deren Urkundenbeilagen nur die Karolingerzeit umfassen, und weil sie erst einige Jahre nach deren Erscheinen im *Cod. dipl. Argentin.* auftauchen. Aber diese Voraussetzung wird hinfällig, sobald wir bemerken, dass Grandidier in der *Histoire de Strasbourg* selbst ein angebliches Original aus Kloster Ebersheim und daneben eine „echte“ Urkunde druckt, — die genau wie die beiden Ottonischen Diplome eine moderne, auf den Ergebnissen der im gleichen Bande veröffentlichten Untersuchungen Grandidiers aufgebaute Fälschung ist.

In der *Histoire de Strasbourg* Ia, 97 ff. begründet Grandidier in der Dissertation quatrième die Unechtheit des angeblichen Originals Theoderichs III. für Kloster Ebersheim damit, daß die Namensform Tiedericus, die Ankündigung der Besiegelung, die Königsunterschrift und auch die Rekognition dem Kanzleibrauch widersprechen, endlich daß die Datierungsformel unzeitgemäss und die Daten unvereinbar wären. In demselben Bande unmittelbar vor diesem, Teil Ib, 41 Nr. 24 gedruckten Diplom steht p. 40 Nr. 23 eine von Grandidier als echt bezeichnete Urkunde desselben Königs für Ebersheim, die Grandidier als Quelle des angeblichen Originals bezeichnet und die mit diesem wörtlich übereinstimmt — bis auf die Stellen, die vorn auf S. 97 als Beweis für die Unechtheit angesprochen waren. Der gesamte Context, an dem Grandidier in seiner Untersuchung nichts auszusetzen gewußt hat,

blieb fast unverändert ¹⁾, nur das Protokoll ist durch ein anderes ersetzt. Wie Grandidier in dem Aufsätze selbst darauf verweist, dass er die Kenntnis echter Urkunden Theuderichs III. dem 4. Bande von Bouquets *Recueil* verdanke, so läßt sich auch das ganze Protokoll durch dort veröffentlichte Diplome als echt belegen. ²⁾ Es leuchtet ein, daß hier der Versuch gemacht worden ist, auf Grund der Ergebnisse von Grandidiers Kritik die falsche Urkunde Theuderichs III. in eine echte umzugestalten. Und da Grandidiers Arbeit nicht wohl vor der Veröffentlichung anderen zugänglich gewesen sein wird, da er überdies in seiner Untersuchung schon ankündigt, daß er im bischöflichen Archiv die echte Urkunde Theuderichs gefunden habe, so kann durchaus niemand anders, so muss er selbst sie hergestellt haben. Als seine Quelle nennt er ein „apographon tabularii episcopalis Argentinensis“. Das Diplom Theuderichs III. theilt also mit den Diplomen Otto's III. die Entstehungsart und den angeblichen Fundort, deutlich zeigend, daß sie alle Erzeugnisse eines Geistes sind. ³⁾

Es kann darnach nicht anders sein, und es ist nicht anders: Grandidier hat selbst diese drei Urkunden für Ebersheim und die sieben Kaiserurkunden für Schuttern gefälscht.

¹⁾ Dieser Text ist aus der auf die Ebersheimer Chronik zurückgehenden Fassung des Dipl. Theuderichs III. bei Bouquet IV, 662 Nr. 66 entnommen, aber mit dem angeblichen Original zusammengearbeitet. —

²⁾ Vgl. Bouquet IV, 658 Nr. 61 u. 659 Nr. 62 u. a. — ³⁾ Die Straßburger Überlieferung der Ebersheimer Urkunden ist also nicht besser, sondern wesentlich schlechter als die klösterliche. Denn die angeblichen Originale des Ebersheimer Klosterarchivs sind nicht, wie Kehr, *Die Urkunden Otto's III.*, 292 ff. annahm, nach den echten, von Grandidier herausgegebenen Abschriften *ex tabulario episc. Argentinens. gefälscht* (bei der Gleichheit des Rechtsinhalts wäre überdies die Ursache der Fälschung nicht einzusehen), sondern die Texte Grandidiers (Abschriften der drei Urkunden haben niemals existiert) sind erst aus den angeblichen Originalen hergestellt worden. — Anders verhält es sich mit den Abschriften im bischöf. Archiv zu Zabern (vgl. über die beiden bischöf. Archive unten S. 495 ff.). Das daraus von Grandidier gedruckte Dipl. Arnulfs Mühlbacher Reg. 1768 ist noch abschriftlich im Bezirksarchiv zu Straßburg erhalten; dagegen sind wir für das Diplom Karlmanns Mühlbacher Reg. 122, das Grandidier *ex chartul. Tabernens.* giebt, auf seinen Druck angewiesen; es bedarf jedenfalls sehr vorsichtiger Prüfung. Auch die von Fritz, *Territorium des Bistums Straßburg 106, N. 2* angeregten Fragen werden neuer Erwägung bedürfen, nachdem die Ebersheimer Urkunden *tabularii episc. Argentinens.* als wertlos erkannt sind.

III.

Die Karolingischen und Ottonischen Diplome
des Bistums Straßburg.

Der glanzvollen Vergangenheit der Straßburger Kirche, dem Ruhme ihrer Bischöfe war Grandidiers arbeitsvolles Leben gewidmet. In seiner Thätigkeit spielte die Geschichte des Straßburger Bistums immer eine so hervorragende Rolle, daß für uns hier die Frage berechtigt ist, ob er, den das Interesse an „echten“ Urkunden der Klöster Schuttern und Ebersheim zu Fälschungen getrieben hat, nicht seine Fertigkeit auch zugunsten des Bistums geübt habe. Diese Frage verdichtet sich zu einem ganz bestimmten Verdacht, sobald wir eine Übersicht über die in Grandidiers Werken veröffentlichten Königs- und Kaiserurkunden der bischöflichen Kirche gewonnen haben. Von Karl d. Gr. bis Otto III. zählen wir fünfzehn, zumeist auf Zollbefreiung und auf die Immunität bezügliche Urkunden.

1) Mühlbacher Reg. 150. Karl d. Gr. schenkt den Ort Still. Grandidier, Hist. de Strasbourg IIa, 106 Nr. 63 ex apographo tabularii episcop. in palatio Argentinens.

2) Mühlb. 195.¹⁾ Karl d. Gr., Zollfreiheit. Grand. II b, 116 Nr. 68 ebendaher.

3) Mühlb. 607. Ludwig d. Fr. bestätigt Still. Grand. II b, 165 Nr. 91 ex autographo tabul. episc. Tabernens.

4) Mühlb. 861.²⁾ Ludwig d. Fr., Zollfreiheit. Grand. II b, 195 Nr. 104 ebendaher.

5) Mühlb. 1036. Lothar I., Zollfreiheit. Grand. II b, 212 Nr. 114 unvollständig ex apographo archiv. episc. Argentinens.

6) Mühlb. 1375. Ludwig d. D. Immunität. Grand. II b, 213 Nr. 115 ex apogr. tabul. episc. Tabernens.³⁾

7) Mühlb. 1453. Ludwig d. D., Zollfreiheit. Grand. II b, 256 Nr. 138 unvollständig aus Originaltranssumpt Karls IV. von 1356 in tabul. episc. Tabernens.

¹⁾ Die Fälschung Mühlb. 154 ist durch die Chronik von Königshofen überliefert. Über die willkürlichen Abänderungen bei Grandidier, Hist. de Strasbourg II b, 109 vgl. Wiegand, Urkundenbuch der Stadt Straßburg I, 7 f. — ²⁾ Mühlb. 748 ist ein nur durch Andlauer Chartulare bekannter Tauschvertrag. — ³⁾ Über die willkürlichen Änderungen Grandidiers vgl. Wiegand a. a. O. I, 23.

8) Mühlb. 1454. Ludwig d. D., Immunität und Münze. Grand. II b, 257 Nr. 139 ex autographo tab. episc. Tabernens.

9) Mühlb. 1966. ¹⁾ Ludwig d. Kind, Zollfreiheit. Grand. II b, 317 Nr. 170 unvollständig ex apograph. tabul. episc. Argentiniens.

10) Mon. Germ. Dipl. O. I. 162. Zollfreiheit. Würdtwein, Nova subs. 3, 365 Nr. 91 unvollständig ex apogr. tabul. episc. Argentiniens.

11) DO. II. 72. Münzrecht. N. subs. 3, 412 Nr. 112 ex codice anni 1357 in tabul. civitatis Argentiniens.

12) DO. II. 73. Zollfreiheit. N. subs. 3, 410 Nr. 111 unvollständig aus Originaltranssumpt Karls IV. in tabul. episc. Tabernens.

13) DO. II. 267. Immunität. Grand., Hist. de Strasb. II a, 40 ex codice anni 1357 und ex libro salico capituli Argentiniens.

14) DO. III. 5. ²⁾ Zollfreiheit. N. subs. 3, 431 Nr. 122 unvollständig ex apogr. tabul. episc. Tabernens.

15) DO. III. 49. Immunität und Münze. N. subs. 5, 341 Nr. 130 ex apogr. tabul. episc. Argentiniens.

Von diesen Urkunden liegen uns in handschriftlicher Überlieferung vor die Diplome 3. 4. 6. 7. 11—14, und zwar die beiden ersten im Original, die andern in Abschriften; Diplom ⁸ ist schon vor Grandidier mehrfach gedruckt, für alle übrigen Diplome aber, also für 1. 2. 5. 9. 10. 15 fehlt jede anderweite Überlieferung. Niemand hat sie vor Grandidier, soweit wir urteilen können, gesehen oder gekannt, und die Vorlagen, auf die er sich beruft, sind verschollen. Wie bei den Schutterner und den Ebersheimer Urkunden danken wir ihre Kenntnis ausschließlich den Drucken Grandidiers. Gerade in der Erinnerung an jene Fälschungen erscheint es von vornherein bedenklich, daß alle sechs durch Grandidier allein erhaltenen Diplome sich durch den Fundort ihrer Quellen von den übrigen unterscheiden; denn keines will er dem bischöflichen Archiv zu Zabern oder dem Straßburger Stadtarchiv entnommen, sondern alle aus dem tabularium episc. Argentiniense geschöpft haben, in dem auch die angeblichen Abschriften der von ihm gefälschten Ebersheimer Urkunden nach seiner Angabe be-

¹⁾ Mühlb. 1741 1809 und DO. II. 129 betreffen das Domkapitel. —

²⁾ In der Ausgabe der Mon. Germ. DD. II, 399 Zeile 34 ist eidem vor Strazburgensi ecclesiae einzusetzen. Es steht bei Grandidier und in der Abschrift des Bezirksarchivs zu Straßburg.

ruhen sollten. Allerdings nennt er das Archiv bei den Urkunden Karls d. Gr. *tabul. episc. in palatio Argentinens.*, aber diese abweichende Bezeichnung darf nicht etwa besseres Zutrauen zu ihnen erwecken. Vielmehr erweisen gerade sie sich sogleich als Fälschungen, die in der uns nun schon genugsam bekannten Manier angefertigt worden sind. Beide sind nämlich aus den Originalen Ludwigs d. Fr. und aus Urkunden, die bei Bouquet, *Recueil des historiens des Gaules*¹⁾ gedruckt sind, von Grandidier zusammengesetzt worden.

1) Mühlb. Reg. 150 besteht aus Mühlb. Reg. 607 (= Diplom Lud. 3 in unserer obigen Übersicht) und den Diplomen Bouquet V, 712 Nr. 1 (Mühlb. 128); 715 Nr. 4 (Mühlb. 130); 715 Nr. 5 (Mühlb. 115); 722 Nr. 17 (Mühlb. 147); 724 Nr. 19 (Mühlb. 163); 731 Nr. 27 (Mühlb. 177).

Carolus gratia dei rex Fran-	Carolus—inluster: dass Karl
corum vir inluster. Illud nobis	bis 774 ausschliesslich diesen
ad stabilitatem regni nostri	Titel führte, sagt Grandidier
procul dubium in dei nomine	Hist. de Strasbourg Ia, 100.
credimus pertinere, si peti-	Illud—effectum = Bq. V, 715 Nr.
tiones sacerdotum aut eccle-	5 ²⁾ , doch ist der Text moderni-
siarum, que nostris fuerint	siert. Beachtenswert dürfte sein,
auribus prolate, perducimus	daß Schöpfins Facsimile des Ori-
ad effectum. Quapropter notum	ginals I, 42 producimus hat,
sit omnibus fidelibus nostris	während Bouquet u. Grandidier
presentibus et futuris, quia	in perducimus übereinstimmen.
vir venerabilis Eddo Strazbur-	Quapropter—futuris = Bq.
gensis ecclesie episcopus, que	712 Nr. 1.
est constructa in honore	quia—Marie = Diplom Lud.
sancte dei genitricis sem-	3 mit Abweichungen im Titel.
perque virginis Marie, clemen-	clemenciam — supplicavit =
ciam regni nostri supplicavit,	Bq. 731 Nr. 27. ³⁾

¹⁾ Daß Bouquets *Recueil* von Grandidier als die Hauptsammlung karolingischer Urkunden angesehen wurde, beweist seine Äußerung Hist. de Strasbourg Ia, 100. — ²⁾ Hier ist einmal ein Diplom Karlmanns benutzt. — ³⁾ Es mag darauf aufmerksam gemacht werden, daß dieses Diplom fast wörtliche Wiederholung einer Urkunde Pippins (Mühlb. Reg. 105) also nicht in der Kanzlei Karls diktiert ist. Soll das angebliche Diplom Karls für Straßburg auch Wiederholung einer Pippin'schen Urkunde sein? Oder hat Reg. 105, schon im März 773 zu seiner Bestätigung in der Kanzlei gelegen, obwohl diese erst im März 775 erfolgt ist? Doch für die offenkundige Fälschung bedarf es so spitzfindiger Überlegungen nicht.

qualiter quondam locellum nun- qualiter — adquesierunt
cupantem Stilla, quem a longo Diplom L. 3.
tempore per confirmationes re-
gum predicta possidet ecclesia,
et rectores ipsius ecclesie pre-
dictum locum per loca denomi-
nata: id est per regia strata . . .
usque dum Stilla intus ingre-
ditur, ad partem predictae ec-
clesie adquesierunt. Idcirco Idcirco — deberemus au-
petiit, ut hoc per nostram 731 Nr. 27.¹⁾
auctoritatem denuo pro rei fir-
mitate circa ipsam ecclesiam
iterato hoc concedere et confir-
mare deberemus. Cuius peti- Cuius petitioni — Quapr
tioni gratanti animo prestitisse = Bq. 715 Nr. 4.
et confirmasse et in omnibus con-
cessisse cognoscite. Quapropter
hanc preceptionem nostram con- hanc — auctoritas aus Bq
scribere iussimus, ut ea omnia Nr. 19.²⁾
superius nominata cum terminis
et finibus vel appendiciis suis
memorata ecclesia eiusque rec-
tores ab hac die in perpetuum
habeant teneant atque possi-
deant, ut nullus ex iudiciaria
potestate aut qualibet persona
prefatum Eddonem episcopum
seseque successores aut agentes
desepredictis (!) rebus inquietare
aut contra rationis ordinem vel
calumniam generare quoque
tempore presumat, sed hoc

¹⁾ S. Seite 481 Anm. 3. — ²⁾ Der Druck derselben Urkund Biancolini, Chiese di Verona 4, 499 weist hier zwei Abweichungen superius denominata und cum terminis et finibus, cum appen Würde Biancolini's Text dem des verlorenen Originals entsprechen würde der Beweis der Fälschung durch die Beobachtung verstärkt Fehler des Bouquetschen Druckes in Grandidiers Ausgabe übergeben sind. Nach der Veröffentlichung der Karolingerurkunden in den Germ. werden sich voraussichtlich sichere Belege dafür finden.

auctoritatis donum iure
 fiat firmissimo. Et ut
 auctoritas inviolata inviolata permaneat = Bq.
 vel nostris et futuris 731 Nr. 27.
 s melius conservetur, vel nostris — conservetur =
 nostre subscriptionibus Bq. 724 Nr. 19.
 crevimus roborare et manus — sigillare = Bq. 722
 nostro subter sigillare. Nr. 17.
 Caroli gloriosissimi Signum — recognovi = Bq.
 724 Nr. 19.
 ius recognovi.
 onismarcii, anno quinto Data — feliciter = Bq. 722
 stri; actum Theodone Nr. 17. 4)
 ctio publico; in dei
 liciter.

r Mühe, die auf die hier aufgedeckte Compilation
 S 1 verwendet war, oder wahrscheinlich gerade durch
 as, ist es herbeigeführt worden, daß sein erster
 n Sinn giebt. Denn was soll es bedeuten, daß
 o „die königliche Milde anfeht, daß die Lenker
 den Ort Still erworben hatten. Darum bittet
 tlemenciam .. supplicavit, qualiter ... adquesierunt;
 . .). Im Diplom Ludwigs heißt es: „Der Bischof
 rkunde Karls vorgezeigt, in welcher stand, daß
 r Kirche den Ort Still erworben hatten; deshalb
 w.“: „detulit obtutibus nostris quandam aucto-
 Caroli .., in qua continebatur insertum, qualiter
 lum..... adquesierunt... Et deprecatus est“.
 das Ludovicianum (Diplom 3) einen klaren und
 unzähligen Urkunden wiederkehrenden Wortlaut
 n 1 hier ganz unverständlich und seine Ver-
 dadurch zu erklären, daß in ihm der Satz des
 Vorlage benutzt, aber in ungeschickter Weise
 en ist: die in einem Diplom Karls unmöglichen
 . . auctoritatem ... Karoli ... , in qua conti-
 n wurden aus Bq. V, 731 Nr. 27 durch die

n vgl. unten S. 486 f.

an sich zwar sehr schöne und völlig kanzeimäßige, in diesem Zusammenhange ganz unangemessene *We clemenciam regni nostri supplicavit*¹⁾ ersetzt.

Die Klippe, an welcher der Fälscher hier gescheitert hat er ein zweites Mal gewandt zu vermeiden gewußt, in der Urkunde, durch welche Karl dem Bistum Zollf gewährt (Diplom 2), ist an die Stelle derselben Worte des Or Ludwigs d. Fr. (Diplom 4) die gleiche Wendung getreten durch kleine Aenderungen ist ein einwandsfreier Sinn hergestellt worden. Sie ist im übrigen genau wie Diplom 1 entstanden, daß der Rechtsinhalt aus der echten Urkunde Ludwigs d. Fr. (Diplom 4) wiederholt, alles andere Hauptsache aus Bouquet entlehnt worden ist.

2) Mühlb. Reg. 195 besteht aus Mühlb. Reg. 861 (= Diplom 1) und den Diplomen Bouquet V, 729 Nr. 24 (Mühlb. 175); 729 Nr. 27 (Mühlb. 177); 733 Nr. 31 (Mühlb. 186); 736 Nr. 32 (Mühlb. 192); 739 Nr. 41 (Mühlb. 208); 739 Nr. 42 (Mühlb. 212) Nr. 45 (Mühlb. 212).

Carolus gratia dei rex Carolus — discurrentibus Francorum ac Langobardorum Bq. V, 739 Nr. 42, nunc ac patricius Romanorum omnibus episcopis abbatibus du- erste ac ist willkürlich umkehrt. Zu der inscriptionibus comitibus domesticis vicariis centenariis vel omnibus mitibus vicariis — praecmissis nostris discurrentibus in der Dispositio. vel quibuslibet iudiciaria potestate peditis. Summa cura et sollicitudo debet esse regum aus ut ea, das auch son ad ea, que pro oportunitate gegnet). ecclesiarum dei fuerint postulata, solerter perspicere et congrua vel oportuna eis beneficia non denegare, sed ea, que pro dei sunt intuitu, ad effectum in dei nomine mancipare. Igitur

¹⁾ In Bq. V, 731 Nr. 27 folgt darauf: eo quod. Also: er fiel deswegen an, weil . . . — ²⁾ Dieses Diplom ist wörtlich ausgeschieden aus der Urkunde Pippins Mühlb. Reg. 58; die oben S. 481 Anm. gedeuteten Folgerungen müßten also auch hier gezogen werden, man versuchen wollte, die Echtheit des Diploms 2 zu retten.

cognoscat magnitudo seu utilitas vestra, qualiter veniens vir venerabilis Etto Strazburgensis episcopus clementiam regni nostri supplicavit, ut ubicumque per civitates vel vicos, castella aut traiectus vel portus homines memorate ecclesie, que est constructa in honore sancte dei genitricis semperque virginis Marie, navigio aut terreno, id est cum carris et saumariis, negotiandi gratia irent vel redirent, nullum teloneum quisquam rei publice administrator ab eis exigit. Propterea per hoc nostre auctoritatis preceptum decrevimus, quod perpetualiter mansurum esse iubemus, ut nullus vestrum de rebus, quas navigio aut terreno, id est cum carris et saumariis, per regna deo propitio nostra homines eiusdem Strazburgensis ecclesie negotiandi gratia duxerint, ubicumque accessum habuerint u. s. w.

qualiter veniens = Bq. 739 Nr. 41.
vir — episcopus = Diplom 4.
clementiam — supplicavit = Bq. 731 Nr. 27 vergl. oben in Diplom 1 S. 481 Z. 12 von unten.
ut — ecclesie = Diplom 4, mit einigen Änderungen.
que — Marie = Diplom 3, vgl. oben Diplom 1 S. 481 Z. 14 v. u.
navigio — exigit = Diplom 4, wo exigeret steht.
Propterea — iubemus = Bq. 742 Nr. 45, doch hoc nostrae auctoritatis aus Diplom 4.
Von ut nullus an = Diplom 4, jedoch mit einigen Umstellungen.¹⁾ Die Worte ubicumque accessum habuerint fehlen bei Grand. IIb, 195, stehen aber im Original und bei Schoepflin Als. dipl. I, 74.

Die Corroboratio finden wir bei Bq. 729 Nr. 24, das Eschatokoll ebenda 736 Nr. 34.²⁾

Wie bei den Diplomen für Schuttern und Ebersheim, so sind auch bei den beiden Diplomen Karls d. Gr. für die Straßburger Kirche um einen gegebenen Rechtsinhalt als Mittelpunkt neue, falsche Urkunden geschmiedet worden; wie bei jenen Schöpflin, so hat bei diesen Bouquet das geeignete Material geliefert. Die charakteristische Art der Zusammen-

¹⁾ per universum imperium nostrum gegen Ende der Dispositio in Diplom 4 ist mit Hilfe der oben gegen Ende gedruckten Worte in D. 2 geändert zu: per universum deo propitio regnum nostrum. — ²⁾ Zu den Daten vgl. unten S. 487.

schweißung aus den verschiedenen Elementen sichert den gemeinsamen Ursprung aller Fälschungen, so daß wir ihr weiteres auch die Diplome Karls als Machwerke Grandidier anzusehen haben. Er mochte besonderen Anlaß haben, dies beiden Urkunden seinem Werke einzuverleiben. Denn obwohl er aus den beiden Diplomen Ludwigs d. Fr. ersah, daß schon Karl d. Gr. den Ort Still und die Zollfreiheit der Straßburger Kirche urkundlich bestätigt hatte, enthielten die bischöflichen Archive keine Spuren solcher Diplome. Dieser Verlust war um so schmerzlicher, als Kaiser Karl immer in besonders enge Beziehung zu Straßburg gesetzt wurde; sollte doch die Erbauung des Münsters in seine Zeit zurückreichen, der Chor mit seiner Unterstützung vollendet sein; wertvolle Prachtstücke des Kirchenschatzes wurden als von ihm dargebrachte Geschenke angesehen.¹⁾

Durch die Originaldiplome Ludwigs d. Fr. war sichergestellt, daß Karl d. Gr. Urkunden zu Gunsten des Bistums ausgestellt hatte. War es ein Unrecht, sie der Vergessenheit zu überlassen, ein schnödes Geschick sie verurteilt hatte, zu entreißen, sie zu neuem Leben zu erwecken und dadurch dem Bistum die ältesten Zeugen einer großen Zeit gewissermaßen zurückzuerstatten? Nichts mochte überdies leichter sein, als die Wiederherstellung ihres ursprünglichen Wortlauts, da er zum großen Teile in den Diplomen Ludwigs wiederholt zu sein schien²⁾, so daß nur erübrigte, ein der Zeit Karls angemessenes Formular zu finden — eine Aufgabe, für deren Lösung Bouquets *Recueil* einen überreichen Stoff darbot. Auch für die Datierung wußte Grandidier bald Rath. Er las in den *Ann. Mettens.*, daß Karl d. Gr. Weihnachten 772 und Ostern 773 in Herstal gefeiert, inzwischen aber einen langen Aufenthalt in Diedenhofen genommen hatte.³⁾ Dort konnte ihm Bischof Eddo von Straßburg aus leicht aufgesucht und die Bestätigung des Besitzes von Still erbeten haben. Grandidier setzte daher Diplom 1 bei dem Mangel weiterer An-

¹⁾ Ich finde alle diese Nachrichten bei Grandidier, *Hist. de Strasbourg* Ia, 285. — ²⁾ In beiden Diplomen heißt es: *auctoritatem domni . . . Karoli . . . , in qua continebatur.* — ³⁾ *Hist. de Strasbourg* Ia, 286 und IIb, 107 N. s.: *regem Karolum hiemasse in villa, quae dicitur Theodonis ad. a. 773 testantur Ann. Metenses apud Bouquetum V, 341.*

haltspunkte in den März 773¹⁾; dem entsprach es, daß er für den Text Urkunden aus den ersten Jahren Karls heranzog.

Den zweiten Besuch Eddo's am Hofe, bei dem er die Verleihung der Zollfreiheit erwirkt haben sollte, legte Grandidier in die Anwesenheit Karls d. Gr. zu Schlettstadt in den Weihnachtstagen des Jahres 775²⁾; er stützte sich daher für die Ergänzung der Fassung des neuen, aus dem Diplom Ludwigs abgeleiteten Diploms 2 auf Urkunden der Jahre 774—779 und glaubte, ihm dadurch ein vollständig echtes Gepräge geben zu können.

Diplom 2 ist die erste in der nicht unbedeutenden Reihe der Fälschungen, deren Inhalt die Zollfreiheit der Straßburger Kirche bildet. Während die darüber von Ludwig d. Fr., Ludwig d. Deutschen, Otto II. und Otto III. erteilten Bestätigungen (oben Nr. 4. 7. 12. 14) im Original oder abschriftlich erhalten sind, ist von denen Lothars I., Ludwigs d. Kindes und Otto's I. (Nr. 5. 9. 10) heut jede Spur verloren. Wir dürfen sogar behaupten, daß keine von ihnen, trotzdem Grandidier sie im *tabularium episc. Argentines.* gefunden haben will, im vorigen Jahrhundert im bischöflichen Archive vorhanden gewesen ist. Denn zwei damals angelegte Verzeichnisse der den Zoll betreffenden Urkunden führen keine einzige davon auf; sie kennen nur die vier auch uns noch vorliegenden Diplome und die Transsumierung der drei ersten durch Karl IV., von der das Kaiserliche Bezirksarchiv zu Straßburg Abschriften bewahrt.³⁾ Unter diesen Umständen wird

¹⁾ Vielleicht mag auf die Wahl des Monats das Vorbild von Bq. V, 720 Nr. 12 (Mühlb. Reg. 121) eingewirkt haben, wo Karlmann zu Diefenhofen im März urkundet. — ²⁾ Hist. de Strasbourg Ia, 296 und II b, 118 N. e, wo unter andern auch Regino als Beleg citiert wird. — Mit Rücksicht auf diese Nachrichten reihte Grand. Hist. de Strasbourg II b, 118 Nr. 69 das in Schlettstadt ergangene Placitum für Honau (Mühlb. 196) zu Weihnachten 775 ein. Nachdem die Fälschung von Mühlb. 196 erwiesen ist, fällt für uns der Hauptgrund zu dieser Ansetzung fort. Doch wird Grandidier immerhin Recht gehabt haben, dieses Placitum mit dem durch die Annalen beglaubigten Schlettstadter Aufenthalt zusammenzubringen. Vgl. Sickel, Urkunden der Karolinger II, 246 K. 56. —

³⁾ Aus ihnen (G. 457) ergibt sich, daß das Diplom Ludwigs d. Deutschen Mühlb. Reg. 1453 begonnen hat: *In nomine domini dei ac salvatoris nostri Jesu Christi. Hludovicus divina praeveniente clementia rex. Notum fiat esse volumus . . .* Die abweichende Fassung bei Grandidier II b, 256

es niemanden überraschen, daß sich auch die drei, nur durch Grandidier bekannt gewordenen Diplome 5. 9. 10 wie Diplom 2 als seine eigenen Fabrikate entpuppen.

Der Nachweis ihres apokryphen Ursprungs scheint zunächst dadurch erschwert, daß sie nur in kurzen Auszügen von Grandidier gegeben sind; aber selbst diese verraten den Fälscher.

5) Lothar I. - Mühlbacher Reg. 1036

enthält den Satz: *quod idem domnus et genitor noster Ludovicus pro aemolumento ecclesiae concessisset*; er kehrt wörtlich in dem Druck von Mühlb. 1453 bei Grandidier IIb, 256 wieder, während in der Vorurkunde, dem Diplom Ludwigs d. Fr., steht: *pro aemolumento animae suae eidem Strazburgensi ecclesiae concessisset*. Aus der Abschrift des Transsumptes Karls IV. ergibt sich indessen, daß diese letztere, richtige Fassung sich auch in dem Diplome Ludwigs des Deutschen Mühlb. 1453 vorfindet, so daß Grandidier bei seinem Druck dieser Urkunde versehentlich die Worte *animae suae eidem Strazburgensi* übersprungen hat. Wenn daher Diplom 5 den gleichen Fehler aufweist, so beruht die Übereinstimmung beider Urkunden ohne Zweifel darauf, daß Grandidier den Text des Diploms Lothars I. erst mit Hilfe der Urkunde Ludwigs d. Deutschen hergestellt hat.¹⁾ Die Urkunde Lothars I. über die Zollfreiheit der Straßburger Kirche ist also eine Fälschung Grandidiers.²⁾

dürfte mit der *Arenga* aus der bei ihm unmittelbar folgenden Immunitätsurkunde Mühlb. 1454 (Diplom 8) eingesetzt worden sein. — Übrigens enthält diese Abschrift nur einen gleich unvollständigen Text wie der Druck Grandidiers. Auf die Frage, ob diesem wirklich das Originaltranssumpt Karls IV. vorgelegen hat, gehe ich hier nicht ein. — Die nur in Urkunden Lothars II. begegnende Devotionsformel (Mühlb. Reg. p. LXXIV) ist auffallend. Vielleicht hat auch Lothar II. eine Bestätigung für Straßburg gegeben, an die sich Ludwig d. D. im Eingangsprotokoll angeschlossen hätte.

¹⁾ Die umgekehrte an sich mögliche Annahme, daß vielmehr die Urkunde Lothars als Vorlage für das Diplom Ludwigs d. D. gedient hat, ist der ganzen Sachlage nach ausgeschlossen. — ²⁾ Eingangsprotokoll und *Arenga* finden sich bei Bouquet VIII, 387 Nr. 30; die Bezeichnung *ecclesie vocatus episcopus* kannte Grandidier aus dem Diplom 3 (Mühlb. 607); das Eschatokoll entnahm er dem von ihm citierten Diplom für Murbach Bq. VIII, 366 Nr. 2 (Mühlb. Reg. 1035), ohne die dort fehlende Signumzeile zu ergänzen. Das Tagesdatum wurde ein wenig verändert.

9) Ludwig das Kind. — Mühlb. Reg. 1966

stellt im Kontext — soweit er gegeben wird — eine mit anerkennenswertem Geschick ausgeführte Vermittelung zwischen den Diplomen Ludwigs d. Fr. und Otto's II. (oben Nr. 4. 11) dar¹⁾; den Verräter spielt hier erst die Datierungszeile. In ihr heißt es nämlich: *anno vero domni Hludovici gloriosi regis*, während *gloriosissimi regis* der kanzleimäßige Ehrentitel ist. Diesen richtigen Superlativ finde ich denn auch in der mit Diplom 9 übereinstimmenden Datierung des Diploms für Toul bei Bouquet IX, 370 Nr. 1; in deren Abdruck bei Grandidier, *Hist. de Strasbourg* 2b, 315 Nr. y, stoße ich dagegen auf den falschen Positiv *gloriosi*, so daß wir in Grandidiers Abschrift aus der Toulser Urkunde die Quelle für den Fehler und damit überhaupt für die Datumzeile des Straßburger Diploms Ludwigs d. Kindes zu erkennen haben²⁾; wir dürfen ihm daher nach Verdienst einen Platz in der Reihe der Fälschungen Grandidiers zuerkennen.

Eine Erwägung erheischt nur noch das, weshalb denn Grandidier sein Fabrikat zu Straßburg am 15. Mai 904 ausgestellt werden läßt — ein Datum, das einem echten Diplom angehören könnte, da wir Ludwig nach den einzigen sonst erhaltenen Nachrichten am 18. März zu Ulm und am 14. Juni zu Ingelheim³⁾ antreffen.⁴⁾ Keine andere Mitteilung über einen Besuch Ludwigs zu Straßburg im Jahre 904 ist irgend überliefert; eine Erzählung darüber liefert nur Grandidier, *Hist. de Strasbourg* IIa, 259, wo er berichtet, daß Ludwig nach Abhaltung eines Reichstages zu Metz im Frühjahr 904 nach Straßburg gekommen sei und dort zwischen dem Bischof und den Bürgern einen Frieden vermittelt habe. Diese Er-

¹⁾ Statt des in beiden gebotenen *culminis nostri serenitatem* ist *clementiam nostram* aus den beiden ersten Diplomen Ludwigs d. K. bei Bouquet IX, 370 f. genommen. — ²⁾ Aus demselben D. für Toul (Mühlb. Reg. 1940) stammen Eingangprotokoll und Königsunterschrift, *Corroboratio* und Daten dagegen aus dem Dipl. Bq. IX, 371 Nr. 2 (Mühlb. 1970). Die Rekognition ist wohl aus dem Diplom Ludwigs für Andlau bei Grandidier, *Hist. de Strasbourg* IIb, 313 Nr. 168 abgeschrieben. — ³⁾ Mühlb. 1965, 1967. Vgl. Dümmler, *Jahrbücher des ostfränk. Reiches* III², 534. — ⁴⁾ Wo neben wenigen Urkunden nur dürftige anderweite Quellen vorliegen, sind natürlich Widersprüche der überlieferten Daten unter sich verhältnismäßig selten und ein Fälscher läuft wenig Gefahr, mit andern bekannten Angaben in Kollision zu geraten.

eignisse gehören indessen erst dem Herbst 906 an¹⁾, und erst zu diesem führt sie Grandidiers Gewährsmann Regio von Prüm auf: nur durch die von ihm benutzte Ausgabe der Chronik Regino's ist Grandidier dazu gekommen, sie fälschlich dem Jahre 904 zuzuweisen.²⁾ Dadurch irreführt, war der Überzeugung, daß Ludwig 904 in Straßburg gewesen habe, und da er mit diesem, wie er annehmen mußte, zuweilen beglaubigten Aufenthalt in der Stadt die Bestätigung der Zollfreiheit durch Ludwig d. K. zu verknüpfen wünschte, kam er dazu, seine Fälschung in das Jahr 904 zu weisen.

10) Otto I. — DO. I. 162

ist in seinem unvollständigen Context eine getreue Wiedergabe des Diploms 9⁴⁾ und schon dadurch als modern Machwerk gekennzeichnet. Allerdings stimmen seine Corroboration und das Eschatokoll ganz wörtlich mit einer echten Urkunde Otto's I. überein, aber nur mit einer einzigen: und diese eine, DO. I. 121, ist an Weissenburg gegeben und bei Schoepflin, Als. dipl. I, 112 Nr. 137, gedruckt. Diese Gleichheit sichert für uns nicht die Echtheit, sondern die Fälschung des Diploms 10: denn eben die Verwandtschaft der Schuttern und Ebersheimer Diplome Grandidiers mit den Ottonischen Urkunden Schöpflins und nur mit diesen war der Ausgangspunkt für die Entdeckung ihrer Unechtheit.⁵⁾

DO. I. 162 ist die letzte der gefälschten Zollbefreiungsurkunden des Straßburger Bistums; denn die Urkunde Otto's I.

¹⁾ Vgl. Mühlb. 1984a und Dümmler a. a. O. III₂, 544. — ²⁾ E. Argentoratens. (Zetzner. 1609) 436. Dort wird unter dem Jahre 904 der Tod des am 12. April verstorbenen Bischof Baltram berichtet. Danach nach Grandidiers Meinung unter ihm in Straßburg vorgekommenen, und mittelbar vorher erzählten Ereignisse mußten daher in frühere Zeit verlegt werden. — ³⁾ Tag und Monat scheinen willkürlich gewählt; immerhin konnte Grandidier die Anwesenheit des Königs zu Ingelheim am 14. Juli 904 kennen. Die dort erteilte Urkunde ist nämlich im Codex Laurehamens. veröffentlicht, aus dem Grandidier, Hist. de Strasbourg II 271 Nr. 147 ein Stück abgedruckt hat. — ⁴⁾ Nur die Worte *castella et traiectus* sind ausgelassen. Diese Kürzung schliesst aus, daß die Fälschung von Diplom 9 nach dem etwa als echt zu betrachtenden Diplom 1 gemacht sein könnte. — ⁵⁾ Die Daten hat Grandidier, wieder mit einer bedeutenden Änderung des Tages, aus dem DO. I. 163 geschöpft, welche er durch Herrn v. Jost erhalten und N. subs. III, 367 Nr. 92 gedruckt hat; die Form des Ortsnamens: Herenstein palatio fand er in der von ihm selbst N. b. citierten Stelle in Schöpflins Als. illustrata I, 700.

von 974 (DO. II. 73) und Otto's III. (DO. III. 5) sind nicht nur durch ihre von Grandidier unabhängige Überlieferung gegen einen Verdacht geschützt, sondern auch durch ihr Diktat als echt zu erweisen. DO. II. 73 ist nämlich im Anschluß an das Diplom Ludwigs d. Fr. (Mühlb. Reg. 861) oder an das mit ihm gleichlautende, nur unvollständig erhaltene Diplom Ludwigs des Deutschen (Mühlb. Reg. 1453) von dem Notar WB geschrieben, dessen Diktat einzelne Zusätze im Contexte, der Schluß der Corroboratio und das Eschatokoll entsprechen.¹⁾ DO. III. 5 endlich ist, wie schon in der Ausgabe der Mon. Germ. bemerkt ist, eine von dem Kanzleibeamten HB geschriebene Wiederholung der Urkunde Otto's II.

In dem Auszuge, den Grandidier von dieser letzten Bestätigung der Zollfreiheit der Straßburger Kirche aus der älteren deutschen Kaiserzeit in der *Histoire d'Alsace* Ib, 153 Nr. 321 giebt, sagt er: *Diploma Ottonis III. regis, quo . . . Erchanbaldo . . . episcopo confirmat quam plurimas praeceptionum auctoritates imperatorum etiam ac regum scilicet Caroli magni, Ludovici pii, Lotharii imperatoris, Ludovici Germanici, Ludovici infantis, Ottonis I. et Ottonis II. annorum 775. 831. 840. 878. 904. 953 et 974.* Diese anscheinend so harmlose Aufzählung der Urkunden, die Otto III. im Jahre 984 zur Bestätigung vorgelegt wurden, sollte den Fälschungen Grandidiers das gleiche Recht und Ansehen wie den echten Diplomen verschaffen, das sie bis in unsere Zeit vollauf genossen haben. Erst jetzt erkennen wir, daß in dieser Übersicht zwei ganz verschiedenartige Überlieferungsreihen verbunden sind: die Bestätigungen Ludwigs d. Fr., Ludwigs d. Deutschen, Otto's II. und mit ihnen das Diplom Otto's III. sind durch Überlieferung und Fassung als echt erwiesen; die Urkunden Karls d. Gr. aber und Lothars I., Ludwigs d. Kindes und Otto's I. danken

¹⁾ In dieser Weise etwa ist die Vorbemerkung zu DO. II. 73 in den *Mon. Germ. Diplom. II*, 89 abzuändern, wo die Urkunde auf das Diplom Ludwigs des Kindes zurückgeführt wird. Für die jetzt nicht mehr petit zu druckenden Worte S. 89 Z. 39: *imperatorum ac regum pia concessione suae ecclesiae collatas* stoße ich in den DDO. II. nicht auf eine schlagende Parallelstelle; wenigstens *pia concessione* ist mir nirgend aufgefallen. — S. 90 Z. 19 sind mit Rücksicht auf Vorurkunde und Nachurkunde die von Grandidier aus DO. I. 162 eingeschobenen, in der Abschrift saec. XVI. fehlenden Worte *confirmationis nostrae* zu streichen.

ihr Dasein allein dem Wunsche und der Thätigkeit von Grandidier. Wohl mag es sein, daß auch diese Fürsten ihr Interesse am Gedeihen der Straßburger Kirche durch Beurkundung der Zollfreiheit bezeigt haben; von Karl d. Gr. dürfen wir es sogar als sicher annehmen. Die Zeugnisse dieses ihres Waltens jedoch sind — wenn sie je vorhanden waren — längst untergegangen und durch keine, noch so geschickt und im besten Willen nachgeahmten Urkunden aus Grandidiers Werkstatt zu ersetzen.

Nur noch eine, die letzte der durch Grandidier allein überlieferten Urkunden des Straßburger Bistums, Diplom 15 = DO. III. 49, harret der Prüfung und des Urteils, das nicht anders als auf Verwerfung lauten kann. Denn wenn schon in der Ausgabe der Mon. Germ. (DD. II, 451) erkannt worden ist¹⁾, daß dieses Immunität und Münze bestätigende Diplom aus den beiden entsprechenden Urkunden Otto's II. für das Bistum (DO. II. 72. 267) zusammengesetzt ist, daß aber die „von den Vorurkunden abweichenden Teile“ aus dem DO. III. 47 für Murbach in DO. III. 49 hinübergenommen sind²⁾, so brauche ich, um die Fälschung von DO. III. 49 aufzudecken, nur hinzuzufügen, daß diese von den Vorurkunden verschiedenen Wendungen nicht mit der originalen Fassung des Diploms für Murbach harmonieren, die in DO. III. 47 vorliegt, sondern mit dem Drucke dieser Urkunde in Schoepflins Als. dipl. I, 133 Nr. 166.

¹⁾ Natürlich ohne daß daraus ein Schluß gegen die Echtheit von DO. III. 49 gezogen werden konnte. — ²⁾ Nicht aus DO. III. 47 stammt in dem Satze: nisi solus episcopus vel advocatus quem ille sibi elegerit das Wort solus, durch das die ausschließliche Gerichtsgewalt des Bischofs noch schärfer betont wird. Grandidier fand es vielmehr in den beiden von ihm zum Vergleich mit der Immunität Otto's II. (DO. II. 267) herangezogenen Urkunden Otto's III. für Worms und Speier (DO. III. 12. 57). Sehr merkwürdig ist, daß er in diesem Zusammenhang (Hist. de Strasbourg IIa, 41 N. b) noch nichts von seinem Machwerk, dem DO. III. 49, sagt, während er schon S. 105 berichtet, daß Otto III. 988 dem Bischof das Münzrecht bestätigt habe, — also den einen Teil des Inhalts von DO. III. 49 angiebt. War damals etwa dessen Wortlaut noch nicht hergestellt, und hatte Grandidier sich noch nicht entschlossen, durch ein und dieselbe Urkunde Otto's III. Immunität und Münze der bischöflichen Kirche bestätigen zu lassen?

In DO. III. 49 enthält der nicht emendierte Text Grandidiers die Stelle: pro cuius rei firmitate carissima genetrix nostra Theophan imperatrix scilicet augusta una cum fidei nostro Willigiso Moguntine sedis venerabili archiepiscopo. In DO. III. 47 dagegen heißt es: pro rei tamen firmitate carissima genetrix nostra Theophanu imperatrix scilicet augusta una cum fidelibus nostris Vuilligiso Moguntine sedis honorabili archiepiscopo. Schoepflins Druck aber bietet mit Theophan, Moguntine, venerabili die Abweichungen, durch die DO. III. 49 sich von dem Murbacher Original unterscheidet, ist also dessen Vorlage gewesen.¹⁾

Mit dieser Fälschung hat Grandidier die Geschichte des Straßburger Bistums zu ihrem Höhepunkt begleitet. Denn das Leben Bischof Erchenbalds ist in seinen Schilderungen eine Glanzzeit der Kirche. In ihm verehrte er den Heiligen, bewunderte er den Dichter und Gelehrten, pries er den Mann, welcher der Stadt Straßburg ihre Verfassung gegeben, die bischöfliche Herrschaft über sie fest begründet hatte.²⁾ Obwohl durch die echten Urkunden Otto's II. (DO. II. 72. 267) diejenigen Rechte, aus denen Grandidier die bischöfliche Gewalt über die Stadt schloß: Immunität und Münze, an Erchenbald übertragen waren, mag er doch noch einen neuen, allen Vorgängern entgangenen Beweis dafür haben beibringen wollen, der möglichst den letzten Jahren Erchenbalds entstammte, zum Zeichen, daß dieser in der That sein Leben hindurch der Herr der Stadt gewesen sei. In solchem Zusammenhang erhält selbst der kleine Einschub solus episcopus — einzig und allein der Bischof ist es, der die Gerichtsgewalt besitzt, oder sein Vogt — eine charakteristische Bedeutung, und DO. III. 49 erscheint neben DO. II. 267 als „ein neuer Beweis der bischöflichen Oberhoheit über Straßburg“.³⁾

Wenden wir uns aber von den Beweggründen, die Grandidiers Thun hier bestimmt haben könnten, zu der nüchternen Thatsache zurück, daß DO. III. 49 von ihm mit Hülfe der Murbacher Urkunde Otto's III. gefälscht ist, so müssen wir

¹⁾ Vgl. dieselbe Stelle oben S. 464 Z. 30. — Das Eschatokoll stimmt mit der Murbacher Urkunde, nur das Tagesdatum ist verschoben. —

²⁾ Hist. de Strasbourg IIa, 34 ff. Oeuvres inédites I, 1 ff. — ³⁾ Oeuvres inédites I, 45: une nouvelle preuve de la souveraineté et supériorité épiscopale dans Strasbourg.

uns daran erinnern, daß dieses Diplom und daß dieselben Worte uns schon einmal begegnet sind und in dem ersten der von uns untersuchten Diplome, dem DO. II. 122 b für Schuttern, zur Entlarvung des Fälschers geholfen haben.

So schließt sich die Beweiskette um diejenigen Urkunden für Schuttern, Ebersheim und das Bistum Straßburg, die nirgend handschriftlich überliefert, nur durch Grandidiers Arbeiten bekannt geworden sind. Indem sie in gleicher Weise gefertigt sind und bald hier, bald dort mit einander in überraschende Beziehung treten, geben sie alle sich als Erzeugnisse desselben Geistes, als Machwerke Grandidiers zu erkennen.

IV.

Einheit der Fälschungen in Art und Absicht.

Dem wissenschaftlichen Ansehen und der Persönlichkeit Grandidiers waren wir es schuldig, von Urkunde zu Urkunde immer wieder zu prüfen, ob unser Verdacht wirklich begründet sei und er als der Urheber der unzweifelhaft modernen Fälschungen angesehen werden müsse, die sich in seine Urkundensammlungen von dem ersten Bande der *Histoire de Strasbourg* bis zur letzten in der *Histoire de la Province d'Alsace* eingedrängt haben. Jede einzelne Urkunde führte immer zu demselben unerquicklichen Ergebnis und jede Urkundengruppe steigerte die Gewissheit, dass diese, in engster Verbindung mit Grandidiers kritischen Untersuchungen stehenden und in seine Darstellung der Geschichte der Straßburger Bischöfe verwobenen Stücke aus niemandes anderen als eben nur aus seiner eigenen Phantasie entsprungen sein können.

Wenn wir jetzt, von allen Einzelheiten absehend, die modernen Fälschungen inmitten der Hunderte von Urkundendrucke in Grandidiers Werken betrachten, so sehen wir, wie sie sich von diesen schon äußerlich gleichsam als fremdartige Elemente scheiden und herausheben, dafür aber sich durch eine Reihe gemeinsamer Eigenschaften zusammenschließen und allen übrigen Urkunden gegenüber einheitlich erscheinen.

Jene rein äußerliche Trennung tritt dadurch hervor, daß Grandidier, der sich vor zahlreichen anderen Gelehrten des vorigen Jahrhunderts durch die genaue Angabe seiner Ge-

währsmänner und die Bezeichnung der Archive, denen seine Urkunden entnommen sind, auszeichnet, bei den Fälschungen keine oder irreführende Mitteilungen über ihre Herkunft macht. Mehrfach sagt er nur, daß er den von ihm gebotenen Text „ex apographo“ entlehnt habe¹⁾, und diese Beziehung auf eine ganz unbestimmte Quelle steht so sehr mit seiner sonstigen Art in Widerspruch, daß eine derartige Angabe über eine von ihm gedruckte Urkunde für sich allein schon genügt, Bedenken gegen diese zu erregen. In der That halten denn auch die beiden einzigen Diplome, die außer den Schutternern von Grandidier „ex apographo“ gegeben werden, der Kritik nicht Stand: von der einen anderweit bekannten für Gengenbach (Stumpf Reg. 1460) werden wir unten näher zu handeln haben, die andere, nur durch Grandidiers *Histoire d'Alsace* IIb, 216 Nr. 560 unvollständig überlieferte für Ettenheimmünster²⁾ ist sein Werk, zu dem er durch die Erwähnung einer dem Kloster günstigen Entscheidung Heinrichs V. bei Guillimann, *De episcopis Argentinensibus* 220, angeregt worden ist. Das Bruchstück, das Grandidier veröffentlicht hat, besteht aus einem Konglomerat von Nachrichten Guillimanns mit dem bei Schoepflin I, 188 Nr. 240 gedruckten Diplom Heinrichs V. für Weißenburg, und ist in der uns hinreichend vertrauten Weise gearbeitet.³⁾

Nicht besser jedoch wie mit der geradezu verdächtigen Angabe „ex apographo“ steht es mit der andern, anscheinend durchaus präzisen Bestimmung: „ex apographo tabularii episcopalis Argentinensis.“⁴⁾ Sie wäre völlig genau und unzweideutig, wenn es im vorigen Jahrhundert nur ein einziges Archiv des Bistums Straßburg gegeben hätte, aber Grandidier selbst berichtet⁵⁾, daß zu seiner Zeit zwei gesonderte Abteilungen bestanden, von denen die eine in Zabern, die andere im bischöflichen Palaste zu Straßburg Aufstellung gefunden hatte. Über die Veranlassung zu dieser Trennung werden wir durch eine Aufzeichnung des letzten bischöflichen Archivars vor der

¹⁾ Diese Angabe macht er bei den vier Urkunden für Schuttern im Cod. dipl. Argentinens. bei Würdtwein, N. subs., vgl. oben S. 461 f. —

²⁾ Stumpf Reg. 3080. — ³⁾ Siehe den Nachweis im Anhang S. 509. —

⁴⁾ Vgl. oben S. 480 f. Sie steht ferner über den beiden Ebersheimer Fälschungen und dem Schutterner Diplom Otto's II. in der *Hist. d'Alsace* Ib, 144 (1 r., vgl. oben S. 460). — ⁵⁾ *Hist. de Strasbourg* Ib, praefatio V.

Revolution, Florent Dagobert Arth, welche die wertvolle Unterlage für D. Fischers Aufsatz über die ehemaligen Archive des Bistums Straßburg¹⁾ geliefert hat, ziemlich gut unterrichtet; er und Grandidier bezeugen, daß die *saecularia* in Zabern, die *ecclesiastica* in Straßburg aufbewahrt wurden, aber wir erfahren von ihnen nicht, wie diese Scheidung durchgeführt worden ist, welche Archivalien in Zabern und welche in Straßburg zu suchen waren. Indessen für unsere Zwecke kommt es weniger darauf an als auf die Feststellung, daß Grandidier sorgfältig zwischen beiden Archiven unterscheidet: aus dem *tabularium episcopale Tabernense* oder *arch. episc. Argentinense* in Tabernis Alsaticis hat er die große Masse der im bischöflichen Archiv beruhenden Urkunden erhalten; nur eine ganz bestimmte Kategorie entnahm er dem *arch. episc. Argentinens. in palatio Argentinens.*, nämlich die Urkunden von S. Fides in Schlettstadt und von Marienthal bei Hagenau, zu denen eine aus Rufach und ein Papstprivileg für Andlau²⁾ kommen. Da die Einkünfte von S. Fides, Marienthal und Rufach den Jesuiten überwiesen waren, nach deren Vertreibung aus Frankreich i. J. 1764 indessen dem Bistum zufielen und von ihm verwaltet wurden, so sind deren Urkundenbestände in das bischöfliche Archiv gelangt und dort, wie ein damals angelegtes Inventar für Kloster Marienthal beweist, gesondert aufgestellt worden. Es läßt sich sehr wohl begreifen, daß diese Archivalien, die überdies als Eigentum der Jesuiten kaum als dauernder Besitz der bischöflichen Kirche angesehen wurden, nach Straßburg in das dortige Archiv gebracht, nicht aber in Zabern dem Urkundenschatze einverleibt wurden.

Wenn Grandidier durchweg bei den aus dem bischöflichen Archiv entnommenen Urkunden bemerkt hat, ob sie in Zabern oder in Straßburg aufbewahrt sind, so geht deutlich daraus hervor, daß er die Bedeutung des Zusatzes gewürdigt hat³⁾, durch den erst die Auffindung der handschriftlichen Vorlage ermöglicht wurde; und wenn er diese Angabe bei allen seinen Fälschungen fortgelassen hat, so hat er bewußt und absicht-

¹⁾ *Bibliographie Alsacienne* (1871), 150 ff. — ²⁾ Wehalb dieses Original (Würdtwein, N. subs. VI, 148 Nr. 71) in Straßburg aufbewahrt wurde, weiß ich einstweilen nicht zu erklären. Ebenda auch ein *liber statut. s. Petri* (N. subs. VII, 123. — ³⁾ Er fehlt außer bei den Fälschungen nur bei der Urkunde des Wizericus von 951 Würdtwein, N. subs. III, 357 Nr. 87).

lich den Fundort in Unklarheit lassen, etwaige Nachforschungen möglichst erschweren wollen.

Allerdings scheint dieser Behauptung entgegenzustehen, daß Grandidier als Vorlagen der beiden von ihm gefertigten Urkunden Karl's d. Gr. Abschriften im Straßburger bischöflichen Palast¹⁾ bezeichnet; aber wenigstens dort war, wenn ich mich nicht täusche, Grandidier selbst Archivar. Denn daß ihm niemals, wie früher angenommen wurde, die Verwaltung des gesamten bischöflichen Archivs zugestanden hat, ist meines Erachtens durch Fischer in dem oben erwähnten Aufsatz überzeugend dargethan worden: Grandidier nennt Mehlem und Arth als die beiden Vorsteher des Zaberner Archivs, die ihm die dortigen Urkunden des Bistums für seine Sammlungen zur Verfügung stellten.²⁾ Fischer nimmt daher an, daß Grandidier Titel und Bezüge eines bischöflichen Archivars nur als Sinekure erhalten habe³⁾; allein mit Rücksicht auf die oben besprochene Zweiteilung des Archivs scheint mir doch die Vermutung erlaubt, daß Grandidier 1773 die Aufsicht über das Archiv im bischöflichen Palaste zu Straßburg gegeben wurde, dessen Wert durch die nicht lange vorher erfolgte Übertragung der den Jesuiten gehörenden Bestände erhöht worden war. Dafür fällt sicherlich ins Gewicht, daß ihm eine Wohnung gerade im bischöflichen Palaste zu Straßburg angewiesen worden ist.⁴⁾ Wenn daher die dort aufbewahrten Archivalien Grandidiers Sorgfalt unterstellt waren, so konnte er ruhig 1778 in der *Hist. de Strasbourg* die bestimmte Angabe wagen, daß die beiden Urkunden Karls d. Gr. sich im Palaste befänden, wo er allein zum Archive Zutritt hatte und wo niemand ohne sein Wissen nach ihnen suchen konnte. Ganz anders aber lagen die Dinge, als ihm nach dem Tode seines Gönners, des Kardinalbischofs

¹⁾ S. oben S. 481. — ²⁾ *Hist. d'Alsace* Ib, praef. V: *Tabernense Argentinensis episcopatus tabularium, pretioso inter omnia diplomatum thesauro ditatum, aperuit defunctus Cardinalis Rohanius, praebentibus nobis manus amicas carae memoriae Mehlemio, pariterque dilecto Arthio, huic tabulario praefectis.* Vgl. dazu ebenda Ib p. 213 N. b. zu Nr. 555: *quomodo . . . transierit in Tabernense episcopatus Argentinensis tabularium nos latet omnino, latetque clarissimum ac praedictum dominum Art, eidem tabulario sapienter praefectum, qui illud paucis abhinc annis detexit.* — ³⁾ a. a. O. S. 166. — ⁴⁾ *Correspondance de Grandidier in Revue d'Alsace* 1865, 387.

Louis Constantin von Rohan, i. J. 1779 die Stelle entzogen wurde; nun mußte er sich in den späteren Werken begnügen, ganz allgemein als Quellen seiner Fälschungen Abschriften im bischöflichen Archiv zu bezeichnen, damit, wer sie in Zabern nicht fand, sie in Straßburg vermutete — und umgekehrt.¹⁾ So bestimmt diese Angabe klang und klingen sollte, so zweideutig war sie im Grunde; sie teilte durchaus mit der andern dürftigeren „ex apographo“ den Zweck, die Spuren von Grandidier's Thätigkeit zu verwischen²⁾.

Diese ungenaue Bezeichnung des Fundortes ist ein äußeres Zeichen, durch das die von uns besprochenen Fälschungen verbunden sind. Bedeutsamer ist die Gleichartigkeit ihres Wesens, durch welche die Einheitlichkeit ihres Ursprungs entscheidend bekräftigt wird. Keine einzige von ihnen ist hergestellt worden, um ein Recht zu erwerben oder irgend einen Anspruch zu begründen; was ihr Rechtsinhalt ausdrückte, war durch völlig einwandfreie echte Urkunden längst gesichert, so daß sie keineswegs zur Erlangung irgend welcher Vorteile gefälscht sein können. Ja, zuweilen möchte man sie kaum mit dem häßlichen Namen von Fälschungen belegen, denn Grandidier hat sie zumeist gar nicht willkürlich erdichtet, sondern er hat oft nur peinliche Mängel unserer Überlieferung mit großer Gewissenhaftigkeit ausgeglichen. Als er bei Coccius Auszüge aus Schutterner Urkunden, bei Guillimann die Erwähnung eines Ettenheimer Diploms fand, ohne des vollen Wortlauts habhaft werden zu können, da hat er sie dank seinen Kenntnissen glücklich zu ergänzen vermocht. Er schälte aus den Ebersheimer Urkunden den seiner Ueberzeugung nach echten Kern heraus und machte wieder gut, was die Mönche durch ihre Fälschungen gesündigt hatten. Er lieferte die

¹⁾ Es handelte sich fast ausschließlich nur darum, daß die Archivare selbst (also in Zabern Arth, der ihm die übrigen Urkunden geschickt hatte), nicht stutzig wurden und irgend welche Unlauterkeit vermuteten. — ²⁾ Die oben S. 462 unter Nr. 3c verzeichnete Schutterner Urkunde druckt Grandidier „ex autographo abbatiae Schutteranae“, und Nr. 4c „ex apographo tabularii ecclesiae Bambergensis“. Man kann daraus vielleicht schließen, daß G. für beide Stücke nicht auf Marian angewiesen war, sondern wirklich Abschriften aus Schutterner erhalten hatte. Denn aus Dümgé, Reg. Badensia 100 Nr. 42 ersehen wir, daß die Schutterner das Diplom Konrads II. (4a) wirklich in einer Abschrift aus Bamberg besaßen. Vgl. oben S. 470 Nr. 1.

beiden von Ludwig d. Fr. bestätigten und, wie er glaubte, wiederholten Diplome Karls d. Gr. für das Bistum, die leider untergegangen waren; und als er statt der zahlreichen Zollfreiheitsurkunden, von denen die Diplome Otto's II. und Otto's III. sprachen, nur die beiden Ludwigs d. Fr. und Ludwigs d. D. vorfand, mochte er sich für berechtigt halten, diese Lücken nach seinem Vermögen auszufüllen. Überall hat er sich an Gegebenes angeschlossen; meist war die Thatsache der Beurkundung ebenso sicher wie ihr Inhalt beglaubigt. Und wenn auch selbst bei weitestgehender Nachsicht niemand wird annehmen wollen, noch bei der ganzen Sachlage wird behaupten können, daß Grandidier selbst seine Fabrikate für echte Urkunden gehalten hat, wird man ihm um so eher das Lob spenden dürfen, daß sie gerade in der von ihm gegebenen Gestalt hätten echt sein können, als sie ja bis jetzt in der That dafür gegolten haben.

So könnte man einen Augenblick geneigt sein, die Urkunden als das Spiel eines hervorragenden Geistes, als harmlose Erzeugnisse von Grandidiers Scharfsinn zu betrachten. Nur dadurch wird der flüchtige Beobachter glauben, ihre Entstehung erklären zu können, die sonst jedes Zweckes zu entbehren scheint. Wie sollte überdies Grandidier sich an Fälschungen gewagt haben, da niemand klarer als er die Gefahren der Entdeckung gekannt hat: „Die Unwahrheit gerät auf Schritt und Tritt in Widerspruch mit sich selbst; das Werk des Fälschers sagt oft gegen ihn aus, denn gerade die Vorsichtsmaßregeln, die den Erfolg sichern sollen, verraten ihn. . . Bei der Fabrikation von Urkunden genügt ein Moment der Zerstretheit, den Fälscher die Rolle vergessen zu machen, die er spielen wollte. . . Wie leicht wird er sich durch kleine Züge verraten, die nur seiner Zeit eigentümlich sind; durch sie kehrt er zur Wahrheit zurück, ohne seinen Wunsch und wider seinen Willen. Ein leichter Anachronismus, ein Irrtum im Namen von Personen oder Orten, eine unfreiwillige Anspielung auf Ereignisse der Gegenwart, eine Beziehung auf Gegenstände seiner Umgebung, — alles das kann den Fälscher der Früchte seiner Arbeit berauben, indem es sein Machwerk den Augen des Kenners enthüllt.“¹⁾ Möchte

¹⁾ Hist. de Strashbourg IIa, 3.

man nicht glauben, daß Grandidier — da nun einmal die Thatsache nicht aus der Welt zu schaffen ist, daß er in seine Sammlungen selbstgefertigte Urkunden aufgenommen hat — nur den Beweis hat liefern wollen, er sei geschickt und gelehrt genug, um alle diese wohlbekanntnen Klippen zu vermeiden? wollte er, der die früheren Fälschungen im Elsaß aufgedeckt hatte, späteren Forschern neue Arbeit gönnen? ist seine Urkundenfabrikation der mephistophelische Scherz eines überlegenen Geistes, die Nachwelt zu foppen?

Genug der Fragen, wie Grandidiers Thätigkeit harmlos zu erklären sei. Er sagt einmal, daß „jeder Fälscher, so geschickt er sein mag, eine Stelle habe, die er am wenigsten vermute, wo er verwundbar sei“.¹⁾ Er glaubte, den von ihm geschilderten, dem Fälscher drohenden Gefahren zu entgehen, wenn er seine Texte nur aus Stellen echter Urkunden zusammensetzte. Aber er konnte nicht ahnen, daß die zuverlässigsten von ihm benutzten Drucke bei Schoepflin Fehler enthielten, die ihn verraten würden, und er hat nicht vorausgesehen, daß die Veränderungen, die er an längst vor ihm bekannten Urkunden beim Wiederabdruck in seinen Werken vornahm, dem Nachweise dienen könnten, daß seine Machwerke nicht der Laune einer übermütigen Stunde, sondern der Absichtbewußter Täuschung, wohlervogener Fälschung ihr Dasein verdanken.

Ein zu Schlettstadt, wohl Weihnachten 778 erlassenes²⁾ Placitum des Klosters Honau weicht in dem Drucke bei Grandidier, Hist. de Strasbourg II b, 118 Nr. 69*), erheblich von den früheren Ausgaben ab. Nach seinem Inhalt bei Mabillon und Schoepflin haben der Vogt Otbert und Abt Beatus von Honau gegen die Vögte Agissericus und Aldrad von Corbie Klage erhoben, daß diese das von Immo urkundlich an Honau geschenkte Gut zu Osthofen und Hohengöft widerrechtlich inne hätten, nachdem es durch Gerbirg unrechtmäßig dem Kloster entzogen worden wäre; darauf erklärten die Vögte von Corbie, keine Urkunde darüber zu besitzen, und leisteten feierlich Verzicht auf die Orte. König Karl fällte auf Grund dessen mit seinen Getreuen das Endurteil, daß Honau das Gut er-

¹⁾ a. a. O. II a, 27. — ²⁾ Vgl. zur Datierung oben S. 487 Nr. 2. —

³⁾ Mühlb. Reg. 196, an dessen Fassung ich mich bei der Wiedergabe des Inhalts möglichst anschließe.

stritten habe. Bei Grandidier dagegen behaupten die Vögte, Gerbirg habe das Gut urkundlich an Corbie übertragen; beiderseits wurden die Urkunden vorgelegt, so daß, da der Streit dadurch nicht zu schlichten war, alter Gewohnheit gemäß und mit Zustimmung der Parteien das Gottesurtheil der Kreuzprobe angeordnet wurde, in dem der Vogt von Corbie gegen den von Honau unterlag. Während also nach dem Texte von Mabillon und Schöpflin die Corbier keinen Rechtstitel vorlegten und das Gut auf erhobene Klage sogleich herausgaben, stand nach Grandidier Urkunde gegen Urkunde, so daß die Entscheidung des Gottesurteils angerufen werden mußte. Beide Fassungen schließen daher einander aus; nur eine von beiden kann echt, die andere muß unecht sein.

Jene kürzere Fassung ist mehrfach überliefert, und zwar durch die Pariser Abschrift des *liber aulae ecclesiae s. Petri saec. XV.* und durch zwei Honauer Chartulare des Kaiserl. Bezirksarchivs zu Straßburg, die allerdings nicht mit dem von Grandidier neben dem *liber iurium s. Petri senioris* benutzten Honauer Chartular *saec. XVI.* identisch, aber doch mit ihm unmittelbar verwandt sind. Weder die Ueberlieferung aus S. Peter noch die aus Honau, auf die beide Grandidier seinen Text zurückführt, kennen den das Gottesurtheil enthaltenden Wortlaut in der *Hist. de Strasbourg*, den wir darnach bei der guten Ueberlieferung der kürzeren Fassung für verdächtig halten müssen. Nun hat schon Mühlbacher darauf aufmerksam gemacht, daß das Formular von Reg. 196 mit demjenigen von Reg. 187, einem Placitum für S. Denis, übereinstimmt, in dem über den Verlauf eines durch Gottesurteil entschiedenen Rechtsstreites berichtet wird. Grandidiers Text ist denn auch nichts weiter als die Verbindung der ihm und uns handschriftlich überkommenen kürzeren Fassung der Honauer Gerichtsurkunde mit dem bei Bouquet V, 734 Nr. 32 gedruckten Placitum für S. Denis¹⁾; dennoch wagt er, die auf diese Weise

¹⁾ Entscheidend fällt für diese Verarbeitung neben allem andern ins Gewicht, daß in dem Placitum für S. Denis der Spruch des Königs und seiner Getreuen mit dem Ausgang des Gottesgerichtes begründet wird. In der Urkunde für Honau heißt es dagegen: *dum ipsi in presenti adstabant Agissericus et Aldradus, et hanc causam nullatenus poterant denegare, et ipse Agissericus ad ipsum dei iudicium ad crucem trepidus et convictus apparuerit.* Die Worte: *et hanc causam nullatenus*

von ihm verfälschte Urkunde durch die Verdächtigung der früheren Drucke als vollständiger und glaubwürdiger hinzustellen, indem er N. g anmerkt: *hanc chartam corruptam et mutilam dederunt Mabillon et Eccardus, atque multo corruptiorem Schoepflinus*. So sicherte Grandidier seinen falschen Text gegen den abweichenden echten bei Mabillon und Schoepflin!

Ein zweites sehr lehrreiches Beispiel liefert die schon oben erwähnte ¹⁾ Urkunde Heinrichs II. über die Schenkung des Klosters Gengenbach an das Bistum Bamberg ²⁾, die Grandidier „ex apographo“ drucken will. In der Anmerkung sagt er: *extat, sed minus correcte in Galliae christianae tomo Vb, 507*. Er hat aber für seine Ausgabe nicht etwa, wie er angiebt, eine Abschrift vor Augen gehabt, vielmehr hat er den Text der geschmähten Gallia christiana zugrunde gelegt und ihn an einigen Stellen aus dem Druck der Urkunde Heinrichs II. über die Schenkung der Abtei Kitzingen an Bamberg bei Ludewig SS. rer. Bamberg. I, 1112 Nr. 1 ³⁾ verändert. Neben einzelnen Verbesserungen sind zugleich einige Fehler in seinen Text eingedrungen, so daß die Flickarbeit ihn nur noch schlechter als den früheren gemacht hat. ⁴⁾ Trotz der offensibaren Zusammensetzung aus der Gallia christ. und Ludewig giebt Grandidier vor, eine handschriftliche Überlieferung zu haben, und wiederholt in der Hist. d'Alsace Ib, 202 Nr. 364:

poterant denegare stammen aus der kürzeren Fassung; dort stehen sie mit Recht, aber sie sind sinnlos in der ausführlichen bei Grandidier, wo die Vögte ja keineswegs die Klage als berechtigt anerkennen, sondern mit Urkunden ihr eigenes Recht zu begründen suchen. — Bei Grandidier ist einer der Beisitzer, Aeginhard, durch Gherard aus dem Placitum für S. Denis ersetzt worden. Endlich scheint die Anmerkung Hist. de Strasbourg II b, 119 N. n über die Kreuzprobe aus Bouquet V, 735 N. c abgeschrieben.

¹⁾ S. oben S. 495. — ²⁾ Stumpf Reg. 1460. Würdtwein N. subs. VI 164 Nr. 78. — ³⁾ Die Bestätigung dieser Urkunde durch Konrad II. hat Grandidier bei der Fälschung des D. Konrad's II. über die Schenkung Schutterns an Bamberg benutzt, vgl. oben S. 468. — ⁴⁾ Auf die Gallia christiana gehen u. a. folgende Fehler zurück: *in pago Ortenau* statt *Mortenoua*, *Helsini* statt *Hessini*, *viis et inviis* statt *viis inviis*, die Auslassung von *quoquolibet modo utilitatibus* am Schlusse der Pertinenzformel, *omni contradictione* statt *omnium* u. s. w. Aus Ludewig: *Wurziburgensis* statt *Wirziburgensis*, *stabilivimus atque corroboravimus* statt *stab. et corrob.*, *cum omnibus appenditiis eius tenendi* statt *cum pp. suis tenendi*.

extat in Galliae christianae tomo V., sed cum naevis. Correctum edidimus in tomo VI. novorum subsidiorum.

Derselbe oder ein ähnlicher Tadel der früheren Drucke wird häufig von Grandidier ausgesprochen, trotzdem sich seine Neuausgabe meist wenig oder gar nicht von jenen unterscheidet; die beiden besprochenen Fälle sind indessen ganz besonders belastend für ihn, weil alle Abweichungen gegenüber den bisher bekannten Texten auf bewußte Entstellung zurückgeführt werden mußten. Hier tritt es offenkundig hervor, daß der Wunsch, seinen Vorgängern überlegen zu sein, ihn zur Lüge und zur Fälschung getrieben hat.

Der reichbegabte Jüngling, der 1773 die Geschichte der Straßburger Kirche zu schreiben unternahm, hatte seinen Platz neben dem kurz zuvor heimgegangenen Manne zu erringen, den er wie alle Zeitgenossen als einen Meister der Wissenschaft, als den Vater der urkundlichen Forschung in Elsaß verehrte¹⁾, neben Daniel Schöpflin. Die imponierende Gestalt dieses Gelehrten wird uns allen aus der Schilderung lebendig, die Goethe von ihm gegeben hat; sie zeugt von dem nachhaltigen tiefen Eindruck, den der Greis auszuüben vermochte, und von der angesehenen Stellung, die er in Straßburg einnahm. Seine Größe mochte sich wie eine drückende Last auf die jüngeren Forscher legen; an diese wurde der Maßstab seiner Werke angelegt; neben seinen Arbeiten mußte bestehen, wer auf Erfolg hoffen wollte. Grandidiers Ehrgeiz war, in seinen Urkundensammlungen Schöpflins *Alsatia diplomatica* zu übertreffen: „Opus praegrande praestitit ille; uberrimam licet instituerit messem, novos operi flores superaddere sumus conati.“ So sagt er in der Vorrede zum *Codex diplomaticus ecclesiae Argentinensis*²⁾, und so wiederholt er in der Einleitung zu den Urkundenbeilagen der *Hist. d'Alsace*³⁾: „Vestigiis tanti viri insistentes, novos messi uberrimae fructus superaddere conamur sumusque conati.“

Von dieser Beobachtung aus fällt neues, eigenthümliches Licht auf Grandidiers Fälscherthätigkeit. Denn jetzt gewinnt sie, die vorher zwecklos und unverständlich erschien, Sinn und

¹⁾ *Hist. de Strasbourg* I b, VI: in tam splendida messe multa collegit vir industrius inter omnes, Alsatae decus, reique diplomaticae in oris nostris facile pater, Schoepflinus, quem nominare est laudare et venerari.

— ²⁾ *Hist. de Strasbourg* I b, VI — ³⁾ I b, IV.

Bedeutung. Von den etwa 220 Urkunden, die er bis auf die Zeit Heinrichs II. gedruckt hat, waren ungefähr fünf Sechstel schon von Schoepflin veröffentlicht¹⁾; von unbekanntem echten Königs- und Kaiserurkunden des Elsasses hatte Grandidier nur noch 12 hinzufügen können.²⁾ Diese Zahl ist durch seine Fälschungen mit einem Schlage mehr als verdoppelt worden!³⁾ Der Ehrgeiz, der ihn Vorwürfe über die Unzuverlässigkeit älterer Drucke erheben läßt, wo die seinen sich nur durch fälschende eigene Zuthaten unterscheiden, hat ihn so weit hingerissen, ganze Urkunden zu erdichten, damit er elsässische Diplome aufweisen könne, die allen früheren Forschern, die selbst dem bewunderten Schöpflin entgangen waren. Nicht auf den Erwerb irgend welcher Rechte für sich oder die Kirche, sondern allein auf den Besitz unbekannter Urkunden richtete sich sein Streben: deshalb ging er den Spuren verlorener Diplome nach und suchte aus ihren Fragmenten die einstige vollkommene Gestalt wiederzugewinnen. Aus dem Zweck, den Grandidier verfolgt hat, erklärt sich daher die eigentümliche Entstehung seiner Urkundenfabrikate. Gelehrter Ehrgeiz war die Triebfeder seiner Fälschungen.

Auf einem andern Gebiete ist Grandidiers Unzuverlässigkeit schon früher beobachtet worden. E. Dümmler⁴⁾ urteilt über seine Ausgabe der Gedichte Bischof Baltrams an Salomo IV. von Konstanz⁵⁾: „Grandidier gab zwar von den Gedichten Baltrams einen sehr abweichenden Abdruck, den er angeblich aus einer St. Galler Handschrift verbessert haben wollte; eine genaue Vergleichung aber lehrt, daß er nur die Ausgabe des Canisius in der willkürlichsten Weise geändert und oft geradezu verballhornt hat, ohne daß ihm handschriftliche Hilfsmittel hiebei zur Hand gewesen wären.“⁶⁾ Auch dieses Ver-

¹⁾ Im ganzen hat Schoepflin für denselben Zeitraum 191 Nummern.

— ²⁾ Von 37 unbekanntem, durch Grandidier veröffentlichten Urkunden sind ihm 14 der Nachbargebiete durch Zurlauben, Jost, Forcade, Droz geliefert. Weitere 7 sind nach seiner eigenen Meinung falsch; von den übrigen 16 sind (zwei Urkunden Pippins als Hausmaier eingerechnet) 12 Königs- oder Kaiserurkunden. — ³⁾ 3 Urkunden für Schuttern, 3 für Ebersheim, 1 für Ettenheim und 6 für das Bistum Straßburg gehören hierher. — ⁴⁾ Mitteil. d. Antiq. Gesellsch. in Zürich XII, 262. — ⁵⁾ Hist. de Strasbourg II b, 299. — ⁶⁾ Mein Kollege Dr. P. von Winterfeld, der diese Gedichte für die Ausgabe der Mon. Germ. neu bearbeitet, hat mich auf dieses Urtheil Dümmler

fabren, welches dem von Grandidier bei der Gengenbacher und Honauer Urkunde eingeschlagenen vollständig ähnlich ist, findet die Erklärung in dem Wunsche, seine Ausgabe selbständig und wertvoller als die frühere erscheinen zu lassen. Wie bei den vor ihm gedruckten Urkunden, an deren Text er willkürliche Veränderungen vorgenommen hat, wie bei den Diplomen, die er erst für seine Ausgabe geschaffen hat, müssen wir auch hier erkennen, daß Grandidier gesucht hat, seinen Ruhm auf Kosten der Wahrheit durch Fälschungen zu mehren.¹⁾

Um nicht ungerecht gegen ihn zu sein, dürfen wir nicht außer Acht lassen, daß in den vergangenen Jahrhunderten selbst sehr bedeutende Gelehrte dem Dienste der Wahrheit untreu geworden sind. Man möchte meinen, daß damals das volle Bewußtsein der wissenschaftlichen Verantwortlichkeit des Forschers noch nicht bis ins feinste, noch nicht bei allen ausgebildet gewesen ist. Noch sind ja Tschudi's, jüngst von Schulte nachgewiesene Fälschungen in aller Gedächtnis. Ein ebenbürtiges Seitenstück hat in Metz Boissard, einer der hervorragendsten Inschriftenkenner und -Sammler des ausgehenden 16. Jahrhunderts geliefert.²⁾ Unter den Zeitgenossen Grandidiers ist dann der berühmte Herausgeber der Rheingauischen Altertümer J. F. Bodmann als hervorragender Fälscher zu nennen. Selbst bis in Grandidiers nächste Umgebung können wir dieses uns so fremdartige Gemisch von Wissenschaft und Unwahrhaftigkeit verfolgen. Denn sein Genosse in der Akademie von Besançon, der Schweizer B. F. von Zurlauben, der Schöpffin und ihm zahlreiche Urkunden übermittelt hat, ist als Erfinder von Jahrzeitbüchern und Nekrologien³⁾ entlarvt worden.⁴⁾

Im Lichte seiner Zeit dürfte daher Grandidier vielleicht

lers aufmerksam gemacht und mir mitgeteilt, daß es durch seine eigenen Untersuchungen durchaus bestätigt wird.

¹⁾ Dieses, wie ich hoffe, gesicherte Ergebnis wird man berücksichtigen, wo es sich um die kritische Verwertung seiner Angaben handelt. Es widerstrebt mir, die unerfreuliche Arbeit auf weitere Einzelheiten ausdehnen. — ²⁾ Jahrbuch d. Gesellsch. für Lothring. Gesch. VIII, 1 ff. — ³⁾ v. Liebenau im Anzeiger für Schweizer Geschichte. N. Folge IV, 81 f. — ⁴⁾ In dieses Gebiet der Unwahrhaftigkeit gehört es auch, daß Würdtwein nach Grandidiers Tode den Codex dipl. Argentinens. nicht mehr als dessen, sondern als seine eigene Urkundensammlung gedruckt hat. Vgl. N. subsidia dipl. VIII (1786), 1 ff.

eine mildere Beurtheilung erfahren, wenn er nicht selbst uns daran erinnerte, daß doch auch damals den wahrhaft Großen die Erforschung der Wahrheit als die einzige Aufgabe der Wissenschaft galt, und wenn er nicht selbst die Wahrheit als die einzige Richtschnur seiner Arbeit immer gepriesen hätte.¹⁾ Die Vorrede zum ersten Bande der *Histoire de Strasbourg* schließt er mit dem folgenden Spruche des Horaz: „*Quid verum . . . curo et rogo, et omnis in hoc sum.*“ Um so schwerer wiegt die Anklage und um so schmerzlicher berührt der Nachweis, daß der, welcher der Pflichten des Geschichtsforschers sich klar bewußt war und der berufen schien, sie glänzend zu erfüllen, durch falschen Ehrgeiz weit weg vom Ideal auf Irrwege geführt worden ist.

Allein über diese trüben Seiten in den Werken Grandidiere, die einen dunklen Schatten auf ihn zurückwerfen, schweifen unsere Blicke hinweg zu dem, was er geleistet hat. Es sei darüber nicht vergessen, daß er auf dem festen Grunde, den Schoepflin geschaffen hatte, mit staunenswerther Belesenheit den ersten Versuch einer kritischen Darstellung der Geschichte des Elsasses gewagt hat. Nur wer sich mit seinem Nachlasse beschäftigt hat, kann ganz ermessen, mit welchem eiseren Fleiße er für diese Aufgabe bis zum letzten Tage seines Lebens die ganze Kraft eingesetzt hat.

¹⁾ *Hist. de Strasbourg* Ia, 22: „L'histoire est l'écho de la vérité. Elle nomme chaque chose par son nom; elle le doit ou elle perd son être et sa dignité.“ Ebenda IIa, XII: „Ce n'est que par l'amour de la vérité et par un zèle impartial, qu'on peut prétendre à l'estime publique. Nous mettrons toujours notre gloire à la mériter, et tel sera toujours le but principal de notre ambition.“ *Hist. d'Alsace* Ia, XVIII: „Persuadés que la vérité est le principal ornement de l'histoire, nous sommes surtout appliqués à la découvrir.“

Anhang.

I. Vgl. oben S. 464 f.

I. bestätigt der Abtei Schuttern Immunität und Wahlrecht.

Würdtwein N. subs. dipl. III, 417 Nr. 115.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Otto divina favente cle-
 imperator augustus. Si loca quae in
 cultibus mancipata propter
 dei ditamus et in eisdem locis
 ulantibus beneficia opportuna
 er, praemium nobis apud deum
 ae remunerationis rependi con-
 . Proinde omnium fidelium
 um tam praesentium quam et
 um noverit industria, quia vir
 bilis Folkernus abba ex mo-
 o Offonis vilare in pago Mor-
 ense super fluvium Schuttera,
 est constructum in honorem
 dei genitricis semperque vir-
 ariarum, detulit obtutibus nostris
 tates immunitatum domni et
 is nostri Ottonis piaem memoriae
 i imperatoris augusti coete-
 ue praedecessorum nostrorum
 scilicet et imperatorum, in
 continebatur insertum, qua-
 sum monasterium cum rebus
 inibus sibi iuste subiectis ob
 n dei tranquillitatemque fra-
 tidem consistentium sub ple-
 defensione eorum et immu-
 nitione haberetur. Sed pro rei
 firmitate carissima nostra con-
 Theophana una cum fidelibus
 Willigiso Moguntinae sedis ve-
 rarchiepiscopo et Erkanbaldo
 nae civitatis venerando episco-
 postulavit, ut huiusmodi no-
 ctoritatis immunitatem erga ip-
 onasterium ob reverentiam ip-
 ctilocum hac nostra renovaremus

In nomine — augustus = Schoepflin
 Nr. 159.

Si — industria = Sch. Nr. 166.

quia — firmitate = Sch. Nr. 159;
 die auf Schuttern bezüglichen Na-
 men sind aus Coccus, Rex Dago-
 bertus 76 und Schannat, Vindemiae
 litt. I, 19 eingesetzt.

carissima — archiepiscopo et =
 Sch. Nr. 166.

Erkanbaldo — annuimus et = Sch
 Nr. 159.

atque confirmare auctoritate. Nos vero eorum petitioni pro dei amore et nostrae mercedis augmento libenter annuimus et dictum monasterium, sicut ab antecessoribus nostris regibus vel imperatoribus privilegiis est munitum, nostrae etiam auctoritatis praecepto munire et roborare decrevimus fratribusque deo ibidem servientibus inter se eligendi abbatem, qui eidem coenobio praeesse possit, sicut beatae memoriae piissimus genitor noster eidem concessit, liberum quoque damus arbitrium, ut eo devotius in dei servitio persistent et pro regii honoris stabilitate ac nostra nostrorumque fidelium salute eo quietius orare valeant. Et ut haec (!) nostrae confirmationis praeceptum firmum stabileque permaneat, manu nostra illud subitus firmavimus sigillique nostri impressione insigniri praecepimus.

monasterium — decrevimus = Sch. Nr. 152.
 fratribus — servientibus = Sch. Nr. 171.
 inter se — possit = Sch. Nr. 159; vgl. oben S. 465.
 sicut — concessit = Sch. Nr. 152.
 liberum . . . arbitrium = Sch. Nr. 166.
 ut — valeant = Sch. Nr. 152 und Nr. 171, vgl. oben S. 465.
 Et ut hoc — praecepimus = Sch. Nr. 159.

II. Vgl. oben S. 465 f.

Heinrich II. bestätigt der Abtei Schuttern Immunität und Wahlrecht.
 Würdtwein N. subs. dipl. VI, 166 Nr. 79.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Henricus divina favente clementia rex. Cognoscat omnium fidelium sanctae dei ecclesiae nostrorum scilicet praesentium ac futurorum industria, venerabilem Ecbertum abbatem cenobii, quod vocatur Offonis Weiler et est constitutum in pago Mortunaugense super fluvium Schuttera, cum cuncta congregatione fratrum ibidem deo sanctaeque Mariae semper virgini devote famulantium nostram adiisse celsitudinem, petentem quantum ipsum monasterium cum rebus et hominibus sibi iuste subiectis sub nostram recipere immunitatis defensionem atque ab omni inquietudine semper secure et libere concederemus manere nostris et futuris temporibus. Cujus precibus libenter

In — rex = Würdtwein N. subs. VI, 164 Nr. 78.
 Cognoscat — industria = Sch. Nr. 181.
 venerabilem — Schuttera = Coccius 76.
 cum cuncta — celsitudinem = Sch. Nr. 175.
 petentem quantum = Sch. Nr. 181.
 ipsum — subiectis = Sch. Nr. 159, vgl. oben S. 466.
 sub nostram — temporibus = Sch. Nr. 181, vgl. oben S. 466.
 Cuius — firmissime = Sch. Nr. 181.

tissime ob dei amorem annuentes,
 praedictum monasterium abbatem et
 monachos cum omnibus ad se perti-
 nentibus sub nostram suscipimus de-
 fensionem, firmissime praecipientes,
 ut nullus index publicus vel quaeiibet
 iudiciaria potestas
 ordine possidere. Quandocunque vero
 prememoratus abbas ex hac luce
 migraverit, habeant fratres liberam
 potestatem inter se eligendi alium,
 quamdiu inter eos talis invenitur,
 qui eorum propositum secundum reg-
 ulam sancti Benedicti valeat bene
 regere. Et ut hoc praeceptum
 nostris futurisque temporibus deo
 protegente maneat inconvulsum, manu
 propria subter firmavimus et sigilli
 nostri impressione jussimus insigniri.

praecipientes — possidere = Sch.
 Nr. 188.

Quandocunque — regere = Coc-
 cius 76.

Et ut — insigniri = Sch. Nr. 188.

III. Vgl. oben S. 495.

Heinrich V. urkundet für das Kloster Ettenheimmünster

Grandidier Hist. d'Alsace II b, 216 Nr. 560.

Guillimann, De episcopis Argentinsibus (1608) 219 f. berichtet, dass Heinrich V. im September 1111 von Speier nach Straßburg ging und dort einen Reichstag abhielt. Er führt die anwesenden Fürsten aus der Urkunde Heinrichs V. für Einsiedeln, Straßburg 1111 Oktober 2¹⁾, auf und fügt deren Datumzeile hinzu. Dann fährt er fort: Ibidem pro tribunali ad supplicationem monachorum Ettenheimensium, qui possessiones suas iniuste ab quibusdam retineri conquerebantur, edictum promulgavit.

Auf Grund dieser Mitteilungen Guillimanns über eine 1111 zu Straßburg auf Bitten der Mönche von Ettenheimmünster erlassene Verfügung hat Grandidier das Bruchstück eines Diploms Heinrichs V. für das Kloster konstruiert, dessen Formular er der Urkunde des Kaisers für Weissenburg (Schoepflin I, 188 Nr. 240; Stumpf Reg. 3068) entnahm:

In nomine sanctae et individuae
 trinitatis. Henricus divina favente
 clementia quartus Romanorum im-
 perator augustus. Notum sit omni-
 bus Christi fidelibus tam futuris quam

In nomine — nostrorum videlicet =
 Schoepflin I, 188 Nr. 240, nur die
 Worte cum monachis suis sind in
 Rücksicht auf Guillimann, De episcopis
 Argentinsens. 220 eingeschoben.

¹⁾ Stumpf Reg. 3079 (Hartmann, Annales Heremi 171 = Grandidier, Hist. d'Alsace II b, 216 Nr. 559 unvollständig). — Nach dem Original gedruckt Böhmer, Acta imperii selecta 71 Nr. 76.

praesentibus, qualiter fidelis noster abbas Eitenheimensis cum monachis suis clementiam nostram Argentinae adiit in conspectu omnium qui tunc ibi aderant principum nostrorum: videlicet Alberti Moguntini archiepiscopi, Brunonis Treverensis archiepiscopi, Cunradi Saltzburgensis archiepiscopi, episcoporum Burchardi Monasteriensis, Brunonis Spirensis, Cuononis Strazburgensis, Alberonis Metensis, Richardi Viridunensis, Eberhardi Eistetensis, Ulrici Constantiensis, Rudolphi Basiliensis, ducis quoque Friderici, Herimanni marchionis, comitis Godefridi de Calwen, Friderici de Zolra caeterorumque fidelium nostrorum conquerendo exponens, exponendo conquerens possessiones suas iniuste a quibusdam retineri etc.

Data VI. non. octobris indict. IV, anno dom. incarnationis MCXI, regnante Heinrico IV. rege Romanorum anno VI, imperante primo; actum est Argentinae; in Christo feliciter.

Alberti—de Zolra = Stumpf Reg. 3079, bei Gr
episc. Argentin. 219 :
einige Namen, insbesonde
Saltzburgensis und da
Friderici Abweichung
manns vom Original (Cuc
ceburgensis, Freder
holen, ist die Orthograp
anderer von Grandidier au
AnnalesHeremi 171 verbes
caeterorumque — co
Schoepflin I, 188 Nr. 24
possessiones — retineri
mann l. c. 220.

Formular der Datierung
lin I, 188 Nr. 240, Date
mann l. c. 220 oder Grand
d'Alsace II b, 216 Nr. 55

IV.

Verzeichnis der von Grandidier gefälschten Urkun

1. Theoderich III. für Ebersheim (Hist. de Strasbourg Ib,
— 2. Mühlbacher Reg. 150. — 3. Mühlb. 195. — 4. Mühl
5. Mühlb. 1966. — 6. Mon. Germ. DO. I. 162. — 7. DO. :
zwei Fassungen. — 8. DO. III. 49. — 9. DO. III. 125^a. —
274. — 11. Stumpf Reg. 1526. — 12. Stumpf Reg. 1665. —
Reg. 1860, die beiden letzteren in zwei Fassungen. —
Reg. 3080.

Die Zahl der hier nachgewiesenen 17 Fälschungen mag viel gelegentlich durch die eine oder die andere Urkunde, sicherlich mehr wesentlich erhöht werden. Von den noch nicht von ander rügten willkürlichen Veränderungen, die Grandidier an anderweit Urkunden vorgenommen hat, hebe ich nur diejenigen in Mühl und Reg. 1453 hervor, da sie bei jenem bisher für eine besonde in Anspruch genommen wurden, bei diesem etwa für die Text in Frage kommen könnten. Es hat mir fern gelegen, in dieser

irgend welche Vollständigkeit zu erstreben; es genügt, auf Grandidiers Unzuverlässigkeit und Unglaubwürdigkeit hingewiesen zu haben.¹⁾

¹⁾ Aus den oben S. 501 erwähnten Honauer Chartularen geht z. B. noch hervor, daß die Corroboratio von Mühlb. Reg. 209 in der Hist. de Strasbourg II^b, 129 Nr. 72 von Grandidier willkürlich eingesetzt ist (wohl aus Bouquet V., 736 Nr. 34); sie lautet nach Emendation der Fehler in der Hs. G. 1509: *et ut praesens auctoritas tam praesentibus quam futuris temporibus inviolata deo adiutore permaneat, manus nostrae signaculis subter eam (sub terrena cod.) decrevimus affirmare ac de annulo nostro iussimus sigillare.* Hier stimmt der erste Teil mit der Corroboratio von Mühlb. Reg. 121 und sichert dadurch die Echtheit der Fassung gegenüber derjenigen Grandidiers. In G. 4348 steht die Formel in der entsprechenden deutschen Übersetzung. — Unter diesen Umständen ist Grandidiers Vorwurf, die früheren Drucke seien ‚incorrecte‘, wenig berechtigt; denn die vollständigere Rekognition, durch die er sich noch von ihnen unterscheidet, dürfte auch nur aus seiner Kenntnis dieser Formel ergänzt, nicht aus einer Hs. genommen sein.

Die
Verwandtschaft der Herren von Backnang.

Von
A. Klemm.

Nur ein einzigesmal tauchen einem Meteor gleich, in der Geschichte zu der Zeit, da eine Reihe von freien Herren vorhanden ist, solche freie Herren von Backnang auf:¹⁾ Hesso et filius Hesso de Baccane (oder nach anderer Lesart Baccananc) 1067 (Mon. Boica 33, 6. AO.-Beschr. Backnang S. 140 Anm.) als Zeugen in einer Urkunde vom 29. Juni. Kein Wunder, daß es die Forscher lüstete, Näheres über sie zu ermitteln, aber auch schwer blieb, gerade in jener nur halb von der Geschichte erhellten Zeit etwas Sicheres festzustellen. Wenn ich heute in dieser schwierigen Frage zur Feder greife, so wage ich es hauptsächlich darum, weil ich glaube: Eine für dieselbe bisher nicht verwendete Notiz giebt dem, was andere, Bauer zuerst und dann ausführlicher Bossert (Württ. Vierteljahrsh. 1883, 253—62), vor mir mit Späherblick herausgefunden haben, einen besseren Halt und lädt ein, weiter zu forschen. Handelt es sich doch bei der Frage zugleich wesentlich um die noch nicht genügend und allseitig geklärten Anfänge des markgräflich-badischen Hauses. Denn die Kirche des von ihnen gegründeten Stifts zu Backnang war die erste Begräbnisstätte des badischen Hauses, Backnang muß also eine bedeutsame Rolle bei dessen Anfang zugefallen sein.

¹⁾ Etwas anderes sind die spätern Ortsadeligen und Marschälle von Backnang (badische Ministerialen ursprünglich) 1268—1421 (OA.-Beschreibung Backnang S. 142 f.).

Die erwähnte neue Notiz fand ich zuerst bei Heyck in seiner Geschichte der Herzoge von Zähringen S. 576: „Im liber Heremi, Jahrb. f. schweiz. Gesch. X, 346 werden Comes Hesso et Gisla de Baccanasich uxor eius etc. genannt.“ Hiedurch, sowie durch einen Artikel der Schwäbischen Kronik (1895, S. 321) über einen Vortrag von P. Weber, in welchem nach Schmid, aber nicht mit ganz korrekter Wiedergabe dessen, was er an die Hand giebt, eines gefallenen Grafen Hesso gedacht ist, bin ich, zugleich mit weiterer freundschaftlicher Beihilfe von anderer Seite, auf die Zusammenstellung des hier in Betracht kommenden urkundlichen Materials, welches L. Schmid in seiner Geschichte der Grafen von Zollern (Tüb. 1886) S. 193—196 giebt, hingeleitet worden. Wir erfahren hier zunächst das weitere, daß der oben erwähnte Eintrag im sogenannten liber Heremi (Buch von Einsiedeln) dem Nekrolog oder Totenbuch II dort entnommen ist und den Monat März als die Todeszeit der beiden Genannten angiebt, und daß darum, wenn im Zwiefaltener Nekrolog am 23. März ein comes Hesso als verstorben erwähnt wird, dies wohl eben der oben genannte Gemahl der Gisela sein möchte. Derselbe kann ja recht wohl ebenso nach Zwiefalten Stiftungen gemacht haben wie mit seiner Gemahlin Gisela solche nach Einsiedeln und daher in beiden Klöstern bei den Seelenmessen am Todestag seiner gedacht worden sein. Weiter erfahren wir aus Schmid, daß in dem demselben Liber Heremi angehörigen Nekrolog I der entsprechende Eintrag zum Monat März lautet: Comes Hesso de . . et Gisla de Battanasich uxor eius etc. Was ergiebt sich aus dieser Differenz im Namen der Gattin? Ich denke das, daß Tschudi, von dessen Hand um 1550 das Manuskript des Liber Heremi stammt, den fraglichen Namen in seiner Quelle nicht sicher mehr lesen konnte, wie er ja auch bei dem Gemahl die Bezeichnung des Gaues, wo Hesso Graf war, ausgelassen hat. Und das erklärt sich uns sehr leicht, wenn wir jetzt die vermutlich richtige Lesung geben und bedenken, daß es sich um eine Örtlichkeit handelt, welche dem Gesichtskreis des Schweizers Tschudi sehr fern lag. Nämlich ich meine und hoffe, alles Weitere wird zur Begründung dienen: Der eigentliche Wortlaut in der Quelle Tschudis war: Gisla de Baccanach, oder also, wir haben hier wieder ein Glied der Familie

von Backnang vor uns. Hiefür sei zunächst angeführt, daß unser jetziges Backnang (OA.-Beschr. S. 139) 1134 Baggenanc, 1182 Bacnanch heißt. Vornehmlich aber kommt in Betracht, daß wir auch oben bei der Urkunde von 1067 neben einander die zwei Lesarten Baccane und Baccananc finden. Es ließe sich dabei das Baccane, wenn man die erste Silbe betont und das zweite a ganz kurz spricht, als einfache Wiedergabe des Namens so, wie ihn heutzutage der Volksmund spricht, ansehen. Da aber doch kaum diese Aussprache schon in jener Zeit voraussetzen sein wird, so wird es sich wohl so verhalten, daß in der, wie es scheint, auch nicht mehr im Original, sondern nur in Abschrift erhaltenen Urkunde v. 29. Juni 1067 Baccanc geschrieben war mit Abkürzungszeichen über nc, so daß also Baccananc die richtige Lesung des Namens ist, Baccane nur unrichtige Lesung.

Es stehen hiernach nunmehr drei Mitglieder einer Familie von Backnang in Frage: ein Hesso mit gleichnamigem Sohn 1067 und eine Gisela, deren Gemahl ein Graf Hesso war, letzterer selbst offenbar nicht nach Backnang sich nennend und zu nennen, und der Zeit nach zunächst mit seiner Gemahlin ziemlich unbestimmt. Sehen wir uns im jetzigen Backnang um, so hat es auch offenbar gar keinen Anstand, hier den alten Burgsitz eines, wie das Hineinheiraten einer Tochter in ein Grafenhaus zeigt, dem Adel oder den freien Herren angehörigen Geschlechts anzunehmen. Der jetzt sogenannte Stiftshof in Backnang macht noch heute, noch mehr nach dem Bild von 1685, den Eindruck einer mittelalterlichen Burg. Es spricht alles für die Annahme, daß das 1116—22 gegründete Stift ähnlich wie in Komburg und sonst an die Stelle einer solchen getreten ist. Und wenn wir fragen, welchem Geschlecht die Familie der Herren von Backnang angehört haben möchte, so dürften alle Umstände darauf deuten: Es saß im 11. Jahrhundert in Backnang ein uns sonst nicht bekannter Zweig des Grafenhauses, das damals den Murr gau beherrschte, und das war das Calw-Löwensteiner Grafenhaus, dem der 1009 als Murr gaugraf (1003 im Zaber gau) genannte Graf Adalbert (s. F. Stälin I, 547) angehört haben muß; genauer handelt es sich vielleicht um einen dem Grafen Eberhard von Ingersheim, der (Wirt. Urk.-Buch 1, 264) 1037 genannt wird, näher stehenden Zweig dieses Hause^s.

Warum der Name der Backnanger Familie so selten vorkommt, wird das folgende mit erklären. Es sei hier nur das noch angefügt, daß den Dienst, den einst die Burg Backnang versah, später nach Ausdehnung des Stifts hier die Burg Reichenberg bei Oppenweiler, $1\frac{1}{2}$ Stunden weiter oben an der Murr, zu versehen gehabt haben wird.

Aber wie sind obige drei Familienglieder genauer zu einander zu stellen, in welche Zeit die Gisela mit ihrem Gemahl Graf Hesso zu setzen? Heyck kombiniert die Gisela von Baccanasich, die wir also nach Backnang jetzt nennen (a. a. O. S. 576) mit der im Kloster Einsiedeln ruhenden Mutter des Gerung und des Hesso von Blansingen (bad. Bez.-Amts Lörrach), welcher letzterer einen Sohn Hesso hatte, der gegen den Ausgang des 11. Jahrhunderts Mitstifter des Klosters St. Georgen im Schwarzwald wurde und 1114 starb. Und er dürfte hierin nicht fehlgegriffen haben. Hienach hätten wir die Gisela von Backnang in die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts zu verweisen. Und es dürfte sich dadurch empfehlen, wenn ich, da doch sichtlich der Name des Hesso von Backnang 1067 in nächster Beziehung zu dem des Gemahls der Gisela steht, annehme: Graf Hesso von . . . und Gisela von Backnang sind die Eltern des 1067 genannten Hesso (I.) von Backnang, Großeltern seines Sohnes Hesso (II.) von Backnang. Und dabei wollen wir beachten, daß diesem Sohn und Enkel nicht der Grafentitel gegeben ist.

Wo aber haben wir den Grafen Hesso, den Gemahl der Gisela zu suchen? Heyck weist hin auf den Süllichgau (a. a. O. S. 578) und trifft darin zusammen ebenso mit dem, was nach dem Vorgang von Bauer Bossert 1883 (a. a. O.) bezüglich der von ihm untersuchten Verwandtschaft der Herren von Wolfsölden und Backnang mit den Hessonen im Süllichgau ausführlich zu begründen gesucht hat, als mit dem, was Schmid (1886, a. a. O. S. 35—39 und 193—196) ohne ersichtliche Bezugnahme auf Bossert aufgestellt hat. Es handelt sich dabei namentlich auch noch um Verwendung einer weiteren Notiz über einen Graf Hesso, welche sich nach Heyck im gleichen liber Heremi, dessen wir oben gedachten, nach Schmid ebenfalls doppelt in beiden Nekrologen desselben, diesmal aber so ziemlich gleichlautend, unter den Daten zum August findet: Comes Hesso dem . . . aritus dominae Hiltgardae occisus

est. (vgl. Jahrb. f. schweiz. Gesch. X, 349). Heyck hat diesen erschlagenen Grafen Hesso, den Gemahl der Hiltgard, als Vater des Hesso, den die Gisela hatte, angenommen. Es wird entschieden richtiger sein, mit Schmid dem Fingerzeig zu folgen, den die Ansetzung seines Todes im Monat August an die Hand giebt. Im Monat August, am 29. Aug. nämlich, ist nach Schmid (a. a. O. S. 40) die große Schlacht vom Jahr 1061 um den Besitz des Zollern geschehen, in welcher außer einigen Geistlichen Graf Burkhard und sein Bruder Wezel oder Werner, die ersten, die dabei nach Zollern benannt werden, und andere Laien gefallen sind und in welcher es sich nach allem um einen Kampf gegen das Süllichgauer Grafenhaus handelte. Diesem gehörte nämlich bis dahin die Hattenhunte als eine Unterabteilung des Süllichgaves, in welcher der Zollerberg liegt. Sie hat ihren Namen vermutlich von dem alemannischen Grafen Hatto oder Atto, der unter Karl dem Großen um 800 den Süllichgau innegehabt zu haben scheint (Schmid S. 33), und dessen Nachkommen sind wohl die seinen Namen in kleiner Veränderung führenden Hesso, die in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts als Grafen im Süllichgau auftreten (Schmid S. 35 und 139), nämlich 1) in einem Grafen Hessinus oder Hesso 1007 (Wirt. Urk.-B. 1, 246; Monum. Boica 28, 385), über dessen Identität mit dem von Bossert (a. a. O.) beigezogenen Grafen Hessinus in der Ortenau (ebenfalls 1007 genannt) ich nichts weiteres sagen kann, wenn der Nachweis von Heyck (a. a. O. S. 566), daß die Gattin des Zähringer Stammvaters Graf Berthold (Bezelin), † 1024, nicht, wie Bossert annahm, eine Tochter dieses Hesso gewesen sein kann, als gelungen anzunehmen wäre, und 2) in einem weitem Grafen Hesso von 1057 (Wirt. Urk.-B. 1, 273). Von 1057 an sind dann keine Hesso mehr als im Besitz der Grafschaft des Süllichgaves genannt, dieselbe ist in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts (Schmid S. 42 f.) im Besitz des elsässischen Grafenhauses von Ortenberg, das auf der Burg Hurningen, jetzt Hirrlingen, OA. Rottenburg, seinen Sitz aufschlug und davon nunmehr benannt wurde. Was Schmid hierüber und über die Besetzung der Grafschaft im Scherragau nach 1061 beibringt, und vielleicht auch noch der Umstand, daß in diese Zeit der Wirren in der Nachbarschaft auch die Trennung der (verkleinerten) Bertoldsbar in drei

teile, die Grafschaften Sulz, Rottweil und Landgrafschaft Bar Aseheim) gefallen sein möchte: alles scheint der Annahme von Schmid Recht zu geben, daß die Schlacht von 1061, so erhängnisvoll auch für zwei Mitglieder des Zollerhauses, doch zu Gunsten des Hauses ausgefallen ist. Und es ist daher anzunehmen, daß auch von den Gegnern das Haupt, nämlich eben der Graf des Süllichgau, der Hesso von 1057, darin gefallen war, und sein Haus darüber das Grafenamt verlor. seinen Besitz aber wie seinen Namen konnte derselbe natürlich gleichwohl weiter vererben, und Schmid hat daher wohl ganz recht, wenn er ebenso in einem Hesso von First (dem Fürstberg bei Oeschingen OA. Rottenburg) 1092, als in dem Hesso von Sülchen 1075 Nachkommen des Grafen Hesso sieht. (l. a. O. S. 36 ff.).

Für uns dürfte damit jetzt der Ort, wo wir die Notiz über den im August gefallenen Grafen Hesso, den Gemahl der Hiltgard, unterzubringen haben, gewiesen sein. Es wird derselbe der Graf Hesso vom Süllichgau vom Jahr 1057 sein, der am 29. Aug. 1061 gefallen ist. Neben ihm haben wir dann in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts den Grafen Hessinus oder Hesso von 1007 und den Grafen Hesso, den Gemahl der Gisela von Backnang. Einen sichern Wegweiser dafür, wie diese Hesso zu einander zu stellen sind, besitzen wir vorerst nicht. Wir wissen ja z. B. nicht, ob der Graf Hessinus 1007 schon alt war oder noch jünger; je nachdem kann er als Vater des Grafen von 1057—61 angesehen werden und müßte dann mit dem Gemahl der Gisela identifiziert werden, oder aber als Großvater jenes und dann als Vater des Gemahls der Gisela. Oder es kann auch noch ein etwas anderes Verhältnis platzgegriffen haben, es können z. B. die Gemahle der Gisela und der Hiltgard Brüder, Vettern sein. Ich thue es also ganz vorbehältlich aller Abänderung bei irgend welchem neuen Anhaltspunkt, wenn ich das Verhältnis der Hesso im Süllichgau, die ich darum alle Hesso von Sülchen nennen will, und zugleich das der Hesso von Backnang, trotz der etwas unbequemen Annahme, daß ein Vater mehrere Kinder gleichen Namens gehabt haben soll, was aber im Mittelalter faktisch öfters vorkam, so aufstelle und mir rechtlege: Der Graf Hessinus im Süllichgau 1007 (Hesso I. von Sülchen) war Vater des an die Gisela von Backnang ver-

heirateten Grafen Hesso (II. von Sülchen), der etwa um 1020 anzusetzen wäre.¹⁾ Dieser Graf Hesso II. hatte zum ältesten Sohne den Gemahl der Hiltgard, den Grafen Hesso (III. von Sülchen), der 1057 die Grafschaft im Süllichgau beherrschte und am 29. Aug. 1061 im Kampf gegen die Zollern fiel. Die Grafenstellung ging damit für die Familie verloren. Dagegen erhielt sich diese selbst weiter in dem angestammten Besitz, nämlich einmal in dem bereits erwähnten 1075 genannten domnus Ezzo de Sulichen (Hesso IV. von Sülchen) in Sülchen bei Rottenburg selber, dem Hauptsitz des Süllichgaus, wo wir auch (nach dem Nachweise bei Bossert a. a. O.) noch später um 1150—60 eine Adelheid de Sulch(en) finden, wie es auch Ministerialen von Sülchen gab, einen Heinrich (um 1110) und einen Richmunt, beide in Schadenweiler, OA. Rottenburg, begütert, das uns unten wieder begegnen wird. Andererseits wird von diesem früher gräflichen Zweig der Hessonen die Dynastenfamilie der Hesso von First, die (Schmid a. a. O. S. 37) von 1092 bis um 1130 vorkommt, ausgegangen sein, so benannt nach einer andern Burg des Süllichgaues. Ein zweiter Sohn Hesso's II. und der Gisela sodann, auch ein Hesso, scheint mir auf das Erbteil der Mutter, Backnang, abgeteilt worden zu sein, wobei wir die Mutter uns als Erbtöchter denken. Nach dem vom Vater erheirateten Sitz benannt tritt dieser Sohn uns 1067 als Hesso (I.) von Backnang entgegen und vererbt zunächst Besitz und Namen auf seinen Sohn Hesso (II.) von Backnang (1067). Endlich als dritter und vierter Sohn von Hesso II. von Sülchen und der Gisela lassen sich die oben genannten Gerung und Hesso von Blansingen bei Lörrach, letzterer der Vater des Mitstifters von St. Georgen, auffassen. Ihr Verziehen in jene Gegend wäre freilich am besten dann erklärt, wenn schon Graf Hessinus oder Hesso I. auch in der Ortenau Graf gewesen wäre und Besitzungen dort hinterlassen hätte.

Erst jetzt sind wir so weit, um uns noch weiter insbesondere mit den Herren von Backnang beschäftigen zu können. Es wird uns erst hiebei der bisherige angenommene Zusammen-

¹⁾ Der in fränkischen Urkunden 1027, 1033 u. 1037 (W. Urk.-B. 1-259. 262. 263) genannte Ezzo ist ein anderer, Gemahl der Mathilde, lothringischer Pfalzgraf (Ernfried) † 1034. Vgl. F. Stälin 1, 499.

hang, der zwischen den Hessonen im Süllichgau und denen in Backnang besteht, aus den Gütern, welche die Abkömmlinge der letzteren nachweislich im Süllichgau besitzen, sich besser begründen. Dabei können wir uns im voraus auf die Einzelangaben und Nachweise, welche Bossert in den Vierteljahrsheften 1883 a. a. O. giebt, berufen.

Der ältere Hesso de Baccananc oder also Hesso I. von Backnang hatte hier schwerlich das eigentliche Grafenamt des Murrgaues. Denn dieses finden wir neben dem im Kochergau wenigstens 1027 in den Händen von Heinrich, beziehungsweise Ruotker (F. Stälin I, 547), welche als Ahnen der Grafen von Komburg anzusehen sind. Aber wenn die Mutter Gisela, wie ich oben voraussetzte, irgendwie dem Grafenhaus von Calw-Löwenstein entstammte und, wie die Nachfolge des Sohnes in Backnang uns nahelegt, eine Erbtöchter des Backnanger Zweiges war, so dürfen wir jedenfalls einen nicht unbeträchtlichen Besitz in der Gegend von Backnang und eine ansehnliche Stellung unserm Hesso I. von Backnang zuteilen. Daneben hatte er natürlich vom Vater aus auch Besitz im Süllichgau oder sonst, den wir aber erst bei den Nachkommen kennen lernen. Wie derselbe in Beziehung zu dem Bischof Embrico von Augsburg kam, bei dessen Verhandlung wegen einer Schenkung des Grafen Swigger von Balzhausen und Schwabeck in Lamedingen, Kapitel Schwabmench, er in der eingangserwähnten Urkunde von 1067 unter den *fideles nostri nobilesque viri* als zweiter (und der Sohn als dritter) Zeuge nach Heinrich von Kirchheim (ad Mindelam) und vor Rudolf von Tapfheim a. d. Donau genannt ist, wäre erst noch aufzuhellen.

Schon 1067 steht neben Hesso I von Backnang urkundlich ein erwachsener Sohn, Hesso (II) de Baccananc. Wir müssen also die Heirat seines Vaters Hesso I von Backnang etwa um 1040—50, die des Großvaters Hesso II von Sülchen mit Gisela von Backnang schon um 1010—20 ansetzen, was zu der Annahme, daß letzterer ein Sohn des Hessinus von 1007 gewesen wäre, stimmen würde. Kaum aber sind wir also etwas nach Backnang gekommen, so verschwindet schon wieder der Name einer Familie von Backnang und wir finden vielmehr (Wirt. U.-B. 1, 343 u. 348) 1116 u. 1122 die Markgrafen von Baden im Besitz von Backnang und z. B. 1134

in dem Backnanger Filial Heiningen begütert. Es giebt nämlich (Wirt. Urk.-B. 1, 382) Markgraf Hermann III. von Baden im genannten Jahr 1134 mit Zustimmung seiner Gemahlin Bertha und mit Genehmigung des Bischofs Sigfried von Speier, den wir uns für nachher merken wollen, sein ererbtes Gut in Heiningen in der Grafschaft des Adalbert — jetzt haben also die Calw-Löwensteiner die Murrgraftenschaft wieder — an das von dem Vater, Hermann II., 1116—22 errichtete Stift Backnang. Das Gut genießt Bertholf oder Berthold von Ingersheim. Die Brüder Konrad und Otto von Wolfsölden aber, nach Bossert Ministerialen, die um 1140 als Konrad und Otto von Weiler zum Stein (Cod. hirs. 43 b u. 49) wieder auftauchen, sollen zwei Mansus davon als Lehen behalten. Nehmen wir dazu, daß 1182 (Wirt. Urk.-Buch 2, 221) ein Graf Berthold von Wolfsölden, dessen Name auf diesen Berthold von Ingersheim zurückdeutet, genannt wird, so wird uns verständlich und fast notwendigerweise aufgedrungen, daß ein um 1070 (nach Bosserts Nachweisen) lebender Ezzo de Wolfesleden oder richtiger Ezzo de Wolfesselden (Cod. hirs. 26 b) niemand anders ist als der aus Backnang verschwundene Hesso II von Backnang (1067). Er besitzt und vergab nach dem Hirsauer Codex an Hirsau Güter in Degerloch und (einem der zwei) Türkheim. Das ist eine erste Spur für eine nähere Beziehung der Familie zu dem Haus Württemberg in dessen Anfängen, und erinnert zugleich daran, daß auch die Zähringer und die Calwer (1122) Besitz in Türkheim hatten, so daß es sich hier für unsern Hesso um ein Calwer Ertheil gehandelt haben mag. Ezzo besitzt und vergab aber auch Güter in Wurmlingen (bei Rottenburg) im Süllichgau, und das ist das erste Zeugnis dafür, daß wir auf der richtigen Spur sind, wenn wir die Familie unsrer Hesso vom Süllichgau aus über Backnang nach Wolfsölden haben kommen lassen. Was für Hesso II von Backnang die Verlegung seines Sitzes von Backnang nach dem etwa zwei Stunden davon entfernten Wolfsölden bei Affalterbach, OA. Marbach, herbeigeführt hat, ist schwerer zu sagen. War nicht fern davon mit der Martinskirche zu Siegelhausen (nach Bossert) oder wohl richtiger mit der Martinskirche in Affalterbach eine Urfparrei verbunden, so wird wohl auch die Burg bei Wolfsölden eine alte Burg des den Gau beherrschenden Geschlechts, das in noch älterer

Zeit auf dem Lemberg bei Affalterbach den Sitz hatte, gewesen sein. Es könnte also ein Zweig desselben schon früher dort gesessen und Esso von Backnang, 1067 noch ledig, durch Heirat in die Familie dorthin gekommen sein. Allein da mit ihm überhaupt zum erstenmal ein Herr von Wolfsölden genannt wird, ist es wohl richtiger, wir nehmen an: Burg Wolfsölden gehörte schon vorher den Herren von Backnang und Hesso verlegte nur später seinen Sitz dahin. Aber warum?

Hier scheint mir nun eben der richtige Ort, die Beziehung der später (seit 1112) nach Baden genannten Markgrafen von Lintburg zu Backnang eintreten zu lassen und damit die Veretzung Hessos nach Wolfsölden in Zusammenhang zu bringen. Wie wäre es, wenn Judith, die zu Salerno am 27. Sept. 1091 gestorbene Gemahlin von Hermann I. Markgrafen von Lintburg († als Mönch zu Cluny 25. April 1074), bei ihrem Tod nobilis genere genannt, eine Tochter von Hesso I von Backnang gewesen wäre, eine vielleicht ältere Schwester Hessos II., und jetzt um 1070 die Teilung des väterlichen Erbes Backnang in die Hände des Markgrafen gegeben, Hesso II nach Wolfsölden geführt hätte? Es ist über die Familie dieser Judith bis jetzt nichts Sicheres ermittelt. Sie wurde wohl schon als Gräfin von Eberstein angesehen oder mit der 1075 erwähnten Uta von Calw kombiniert, dies aber auch (F. Stälin 2, 303 Anm. 2) mit guten Gründen bestritten. Das, daß wir die Markgrafen von Baden jetzt bald in solchen Gegenden, die zum Calwer Haus gehörten, antreffen, würde auch bei unserer Annahme erklärt, weil wir ja die Vorfahren der Backnanger Herren eben als einen Zweig dieses Hauses angesehen haben.¹⁾ Der Zeit nach könnte Judith, wenn sie 1091 starb,

¹⁾ Heyck hat (a. a. O. S. 106) die ältere Kombination der Judith mit einer Tochter des Grafen Adalbert v. Calw, des frommen Erneuerers von Hirsau, der 1099 starb, in der Art erneuert, daß er in ihr nicht mehr die 1075 neben seiner Schwester Irmengard genannte Uta, sondern eine andere sonst unbekannte Tochter desselben vermutet. Er hat dafür auch keine andern Gründe als die späteren badischen Besitzungen in der Gegend des nördlichen Schwarzwalds im Ufgau, und muß dann selbst sagen, daß die verhältnismäßig große Entfernung Backnangs von dem Mittelpunkt des Calwischen Hauses wieder gegen die Herkunft der Judith von letzterem spreche. Sehe ich recht, so ist nur von dem Backnanger Besitz gesichert, daß er schon einige Zeit ins 11. Jahrhundert zurückweicht, der im Ufgau sicher erst von 1112 an bezeugt. Die Schenkungen

wohl eine (ältere) Schwester des um 1040—50 geborenen Hesso II gewesen sein. Es würde auch stimmen, daß 1122 (Wirt. Urk.-B. 1, 348) außer Markgraf Hermann II. und seiner ebenfalls Judintha heißenden Gemahlin auch schon die Eltern desselben (ipsius) als Wohlthäter der Kirche in Backnang genannt sind. Möglicherweise (doch weniger wahrscheinlich nach dem Ausdruck) könnten auch die Eltern dieser Judintha oder Judith dabei gemeint sein. Es würde sich aber dann nur unsre Anknüpfung des Badener Hauses an das der Backnanger um ein Glied weiter hinausschieben. Eigentümlich ist jedenfalls, daß man auch bei dieser zweiten Judith, die dann noch eine gleichnamige Tochter hatte, bis heute nicht weiß, zu welchem Geschlecht sie gehört. Der Umstand, daß sich die Linie von Ezzo an in Wolfsölden fortsetzt, scheint mir die erste Annahme, daß schon die Gemahlin des ersten Markgrafen Hermann eine Backnangerin gewesen ist, mehr zu empfehlen.¹⁾

Wir finden nämlich weiter (Cod. hirs. 26 b. u. 27 a.) als Sohn Essos von Wolfsölden Sighard von Wolfsölden genannt, mit Bossert um 1100 anzusetzen. Außer den beim Vater genannten Gütern treffen wir dabei in seinem Besitz noch solche in Schadenweiler, OA. Rottenburg, also wieder ein Stück alten Süllichgauer Erbes, das an Hirsau zu geben

an die Kirche von Backnang, welche 1122 erwähnt werden, gehen in die Zeit um 1070 zurück; das Gut in Heiningen, das Markgraf Hermann III. 1134 an das Stift gab, hatte er hereditario jure besessen. (W. Urk.-B. 1, 382). Es erscheint mir daher entschieden rätlich, es so anzunehmen, wie ich im Text ausführe, daß durch die Heirat von Markgraf Hermann I. mit der Backnangerin Judith Backnanger Besitz erworben war, und erst Hermann II. den Mittelpunkt seines Besitzes im Ufgau bei Schloß Baden fand, daher auch geneigter war bei der ferner liegenden Burg Backnang ein Stift einzurichten. Dabei könnte also die Backnangerin Judith wegen des Zusammenhangs ihres Hauses mit dem Calwischen auch Besitzungen im nördlichen Schwarzwald dem Markgrafenhaus zugebracht haben, oder es bliebe immer noch die Möglichkeit, daß die ebenfalls Judith genaunte und ebenfalls nach ihrer Herkunft unbekannte Gemahlin Hermanns II. eine Gräfin von Calw gewesen wäre.

¹⁾ Es ließe sich unter Umständen für eine Beziehung des Hauses Baden zu den Hessonon durch Vermittlung von Backnang auch das noch verwenden, daß auf das Erbe der von den Hessonon abstammenden Nimbürger (Heyck, a. a. O. S. 475. 495. 572 u. 577) neben andern auch die Markgrafen von Baden Ansprüche machten.

bei der Entfernung vom jetzigen Wohnsitz um so leichter gehen mochte. Fast scheint auch sein Name ein Klang vom obern Neckar herab zu sein, wird uns doch, wie schon Bossert erinnert hat, auf derselben Seite des Hirsauer Kodex ein Sighard von Kalphen = Hohenkarpfen vorgeführt, indes ohne daß ein Zusammenhang sich erkennen ließe.¹⁾

Von diesem Sigehard von Wolfsölden stammten drei Söhne: Sigfried, bekannt und vielgenannt als Bischof von Speier 1126—46, Gottfried (von Wolfsölden), diese beiden Cod. hirs. f. 27 a, und Gerhard von Schauenburg (Schowenburg bad. Amt Heidelberg Cod. hirs. f. 55 b). Die zwei ersten werden nach Bosserts Nachweisen auch 1138, wo es sich um Güter in Mitterteich in der Oberpfalz handelt, mit einander genannt und scheinen irgendwie, vielleicht als Söhne einer ersten Ehe, dem dritten, der dann auf ein Erbgut seiner Mutter übergesiedelt sein und darnach genannt werden mag, etwas ferner zu stehen. Die beiden ersten können Güter in Sülchen selbst nach Hirsau stiften, ein drittes Zeugnis für die frühere Heimat des Geschlechts. Zu bemerken ist auch, daß Sigfrieds Erhebung auf den Sitz in Speier zusammenhängen könnte mit dem Besitz, den das Hochstift Speier 1057 in Sülchen erhielt (Bossert a. a. O. S. 257). Bei Gerhard von Schauenburg finden wir neue Beziehungen zum Haus Württemberg. Er urkundet um 1140 in Gegenwart seines Bruders, des Bischofs, und des Grafen Adalbert von Calw neben des letzteren Sohn Adalbert und neben den Brüdern Ludwig und Emicho von Württemberg (Cod. hirs. f. 43 b), ein andermal neben Sigfried, Adalbert von Calw und Emicho (f. 50 a, auch b), giebt an Hirsau ein Gut und einen Teil der Kirche in Eltingen, was bisher an Emicho verpfändet war (f. 55 b). Diesen Gerhard von Schauenburg, der 1148 edelfrei, 1157 Graf heißt,

¹⁾ Für den Namen Sigehards und seines Sohnes Sigfried wären unter Umständen auch die nach Franken gehörigen Namen Sigiboldi und Sigfridi in der Urkunde von 1027 (Wirt. Urk.-B. I, 259), deren Zuteilung freilich selber noch nicht ermittelt scheint, und der des Weinsbergers Sigefridus in Öhringen 1037 (a. a. O. I, 263) in Betracht zu ziehen, sowie der nach allem in den Murgau zu zusetzende advocatus Siebaldus 978 (Wirt. Urk.-B. I, 223). Noch mehr aber vielleicht der Name Sigehard 987 und wieder 1007 und 1016 bei Riesgaugrafen, den Stammvätern der Grafen v. Öttingen (F. Stälin I, 545).

mit seiner Gemahlin Heilecka, nach Bossert einer Gräfin von Eberstein, und mit seinen drei Kindern Gerhard, Bertold und Gottfried von Schauenburg, weiter zu verfolgen liegt mir hier ferner. Der Name Bertold scheint sich dabei aus der Ebersteiner Verwandtschaft zu erklären (ein Bertold von Eberstein hat Güter in Eltingen), der Name Gottfried aus der Wolfsöldener.

Dagegen scheint mir über Gottfried von Wolfsölden noch mehr zu sagen nötig. Einmal frage ich: woher rührt sein bisher in der Familie fehlender Name? Ich vermute, die Mutter Gottfrieds, Gemahlin Sigehards, möchte eine Angehörige des Calwer Hauses gewesen sein, in welchem seit 1075 der Name Gottfried vorkommt infolge Heirat von Graf Adalbert II. († 1099) mit Wiltrud von Bouillon, Tochter Gottfrieds des Bärtigen von Lothringen. Sodann: Ist er wohl, allem nach schon vor seinem Bruder Sigfried, also vor 1146, kinderlos verstorben? Wir finden nur noch (Wirt. Urk.-B. 2, 221) 1182 einen Grafen Berthold von Wolfsölden als Kastvogt des Klosters Murrhardt genannt, der nach OA.-Besch. Marbach S. 144 und Backnang S. 248 dieses Amt auf seinen vermutlichen Sohn Ulrich vererbte.¹⁾ Andererseits treffen wir später nicht ferne, etwa 2 Stunden von Wolfsölden, den Namen Gottfried wieder in Gottfried von Winnenden, der 1181—96 genannt wird, eine Tochter Gottfrieds von Rordorf und der Adelheid, Schwester des letzten Grafen von Rordorf, Mangold, zur Frau hatte und durch seine Erbtochter die Rordorfer Güter mit Winnenden an deren Gatten Heinrich von Neifen vererbte (s. die Nachweise bei Bossert). Beiderseits scheint sich mir eine unmittelbare Anknüpfung an Gottfried von Wolfsölden, ebenso die Identifizierung Gottfrieds von Winnenden mit Gottfried von Schauenburg, dem Sohn Gerhards, welche Bossert ins Auge faßte, schon der Zeit halber nicht zu empfehlen. Der Titel Graf, den wir bei unsrer Familie seit der Verpflanzung in die Backnanger Gegend nicht gefunden haben, wie der Name Berthold scheint einen andern Weg zu weisen. Wir haben oben einen Berthold von Ingersheim, der 1134 in Heiningen bei Backnang ein Gut genießt, kennen gelernt. In ihm dürfen wir wohl einen Nachkommen

¹⁾ Der Sohn hat den Beinamen von Wolfsölden nicht.

Um dem Leser eine stete Scheidung zwischen dem, was urkundlich und geschichtlich feststeht, und zwischen dem, was die vorliegende Studie mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit aufstellt, zu ermöglichen, sei hier das Feststehende kurz zusammengestellt:

1) 1007 Graf Hessinus oder Hesso im Süllichgau.

2) 1007 Graf Hessinus in der Ortenau.

3) Comes Hesso de . . . et Gisla de Baccanasich (al. Battanasich) uxor eius (in Einsiedeln genannt).

4) Im Kloster Einsiedeln ruht Gisela, Mutter des Gerung und des Hesso v. Blansingen; des letztern Sohn Hesso ist Mitstifter des Klosters St. Georgen, † 1114.

5) 1057 Graf Hesso im Süllichgau.

6) Comes Hesso de . . . maritus dominae Hiltgardae occisus est (in Einsiedeln genannt)

7) 1067 Hesso et filius Hesso de Baccananc.

8) Bischof Bruno von Speier erwähnt in der Urkunde über die Gründung des Stifts in der Pankratiuskirche zu Backnang (17. Febr. 1122), daß Markgraf Hermann (II. von Baden), ipse et uxor eius Judintha ipsiusque parentes (d. h. Markgraf Hermann I. von Lintburg † 1074 und Judith † 1091) diese Kirche mit Gütern und Zehnten ausgestattet haben.

9) 1075 Domnus Ezzo de Süllichen. 1092 Hesso von First.

10) Ezzo et filius eius Sigehardus de Wolfessleden geben an Kloster Hirsau Güter in Wurmlingen (im Süllichgau), Degerloch und Türkheim; Sigehard auch solche bei Schadweiler (im Süllichgau). Sigfried, Bischof zu Speier (1126—46), filius predicti Sigehardi, giebt an Hirsau für seinen Bruder Gottfried eine Mühle bei Sülchen (im Süllichgau). Sigfrid und Gottfried schenken 1138 Güter in Mitterteich in der Oberpfalz an das Kloster Waldsassen. Gerhardus de Schowenburg heißt frater Sigefridi episcopi.

11) 1134 bestätigt Bischof Sigfried von Speier die Schenkung eines Guts zu Heiningen bei Backnang an dieses Stift durch Markgraf Hermann (III. von Baden), der es ererbt

jenes Grafen Eberhard von Ingersheim 1037 erkennen, eben einen Nachkommen des Burkhard von Ingersheim, der (1090) Cod. hirs. f. 38 b. mit und sogar vor Graf Werner von Grüningen als Zeuge genannt ist, also gräflichen Standes gewesen sein wird.¹⁾

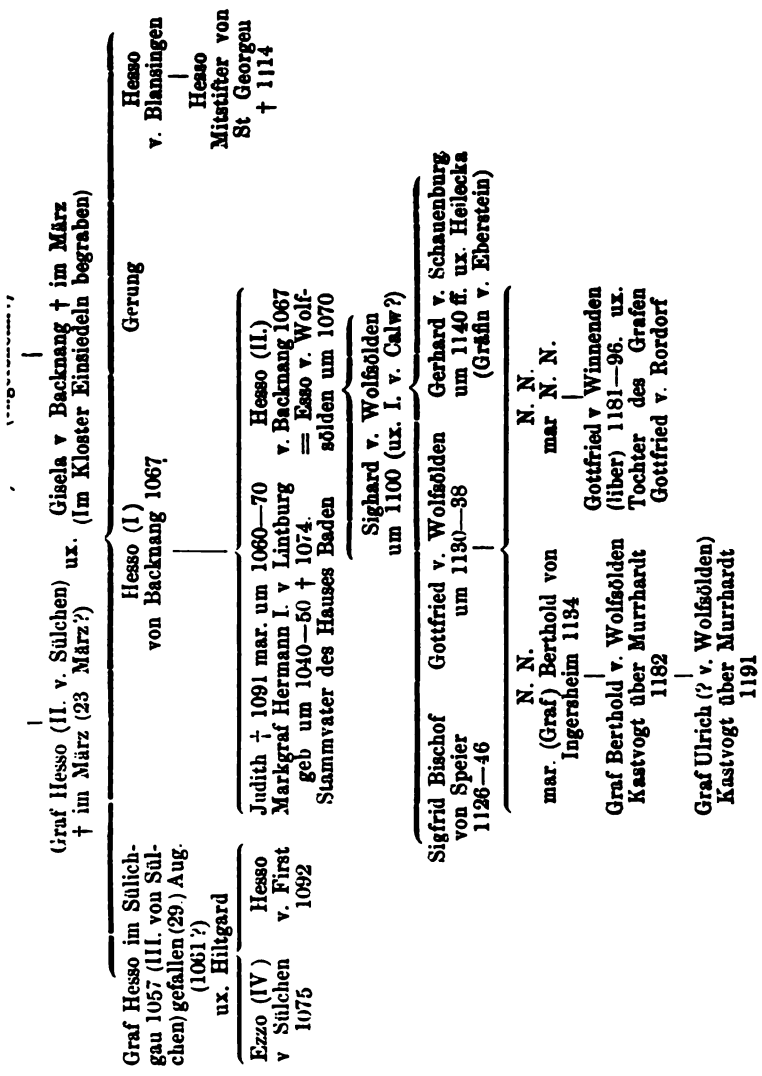
In diesem Berthold von Ingersheim aber etwa den 11.—1167 genannten Grafen Berthold von Calw-Löwenstein sehen, scheint mir doch schwierig, und ich möchte lieber die Sache so ansehen: Gottfried von Wolfsölden hinterließ Kinder aber nur Erbtöchter. Eine dieser heiratete später der 1167 genannte (Graf) Berthold von Ingersheim und setzte sich selbst nach Wolfsölden. Dort folgte ihm als Sohn der Murhardter Kastvogt Graf Berthold von Wolfsölden, als Enkel dessen Sohn Ulrich. Ein Enkel Gottfrieds von Wolfsölden von einer andern Tochter aber möchte obiger Gottfried von Winnenden, der als liber bezeichnet wird, gewesen sein Winnenden, von dem man urkundlich vor 1181 überhaupt nichts weiß, war wohl ein alter Teil der Herrschaft Wolfsölden und der Urfarrei Affalterbach = Siegelhausen.

Mit dem Ende des 12. Jahrhunderts etwa scheint auch dieser gräfliche Zweig von Wolfsölden ausgestorben und seine namengebende Burg an das Haupthaus der Grafen von Calw-Löwenstein zurückgefallen zu sein, so daß 1277 Graf Gottfried von Löwenstein seine Burgen Löwenstein und Wolfsölden an das Bistum Würzburg verkaufen konnte. (F. Stälin S. 373).

Von dem Ingersheimer Berthold möchte auch irgendwoher der 1230 mit seiner Gattin Adelheid von Bonfeld genannte Graf Berthold von Beilstein ausgegangen sein.

Versuchen wir noch das Gefundene übersichtlich in eine Stammtafel zusammenzufassen:

¹⁾ Zu beachten möchte noch sein, daß auch der, wahrscheinlich noch der erste, Propst in Backnang Berthold (um 1125—30) oder Bertholf (1134) heißt, also einer v. Ingersheim sein könnte.



hatte, mit Zustimmung seiner Gemahlin Bertha. Ein Teil bleibt Lehen des Konrad von Wolfsölden und seines Bruders Otto. Die Einkünfte des Guts hat Bertholf (Zeuge: Berthold) von Ingersheim im Besitz. Der Stiftspropst ist Bertholf (vielleicht auch also einer von Ingersheim).

12) 1182 Graf Berthold von Wolfsölden ist Kastvogt über Kloster Murrhardt.

1191 Dasselbe Graf Ulrich.

13) 1181—96 wird als liber Gottfried von Winnenden genannt.

Badische Geschichtslitteratur

des Jahres 1896 *)

Zusammengestellt von

A. Werminghoff und A. Winkelmann.

Verzeichnis der Abkürzungen, s. diese Zs. NF. 10, S. 302.

Inhaltsverzeichnis.

- I. Zeitschriften und bibliographische Hilfsmittel. Nr. 1—12.
- II. Prähistorische und Römische Zeit Nr. 13—35.
- III. Alemannische und Fränkische Zeit Nr. 36—40.
- IV. Mittelalter und Neuzeit. Nr. 41—92.
- V. Ortsgeschichte. Nr. 93—143.
- VI. Kirchengeschichte. Nr. 144—179.
- VII. Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Nr. 180—198.
- VIII. Kunstgeschichte. Nr. 199—222a.
- IX. Kulturgeschichte. Nr. 223—256.
- X. Familien-, Wappen- und Münzkunde. Nr. 257—276.
- XI. Litteraturgeschichte. Biographie. Nr. 277—353.
- XII. Bibliotheken. Sammlungen. Unterrichtswesen. Nr. 354—363.
- XIII. Recensionen über früher erschienene Schriften. Nr. 364—388.

I. Zeitschriften und bibliographische Hilfsmittel.

1. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, hrsg. von der Badischen historischen Kommission. NF. XI [d. ganzen Reihe 50. Bd.] Karlsruhe, Bielefeld. VIII, 664 S. Bespr.: Karlsru. Zg. Nr. 84, 264, 395, 515 (P. Al[bert]).
2. Mitteilungen der Badischen historischen Kommission. No. 18. Beigegeben zu dieser Ztschr. NF. XI. 116 S.
3. Freiburger Diözesan-Archiv. Organ des kirchlich-historischen Vereins für Geschichte, Altertumskunde und christliche

*) Durch Mitteilung von Beiträgen unterstützten die Arbeit in dankenswerter Weise die Herrn Beamten des Generallandesarchivs zu Karlsruhe, Herr Professor Schumacher in Karlsruhe, Herr Pfarrer Reinfried in Moos, Herr Archivar Dr. Albert in Freiburg, Herr Dr. Beyerle in Konstanz und Herr Archivar Dr. Tumbült in Donaueschingen.

- Kunst der Erzdiözese Freiburg mit Berücksichtigung der angrenzenden Diözesen. Bd. XXV. Freiburg i. Br., Herde XXVI, 328 u. 11 S. Bespr.: Bad. Beobachter Nr. 274.
4. Freiburger katholisches Kirchenblatt. 39. Jahrg. Freiburg i. Br., Dilger. VII, 840 S.
 5. Schau-in's-Land. Hsg. und im Verlag vom Breisgau-Verein „Schau-in's-Land“. Freiburg i. Br. XXII. Jahrlauf. 1895. V 48 S. m. 18 Abb.
 6. Alemannia. Zeitschrift für Sprache, Kunst und Altertum, besonders des alemannisch-schwäbischen Gebiets, begründet von † Anton Birlinger, fortgeführt von Fridrich Pfaff. 24. Bonn, Hanstein. [auf d. Tit. vordatiert 1897]. IV, 288 S.
 7. Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften Freiburg i. B. In Kommission b. Eugen Stoll. — Im Berichtsjahr nichts erschienen.
 8. Schriften des Vereins f. Geschichte u Naturgeschichte d. Baar und der angrenzenden Landesteile in Donaueschingen. IX. Heft. 1896. Tübingen, Laupp. XXVII, 193
 9. Neues Archiv für d. Gesch. d. Stadt Heidelberg und rheinischen Pfalz i. Auftr. d. Stadtrats hsg. v. d. Kom. f. d. Gesch. d. Stadt. Bd. III. Heft 2. Heidelberg, Hörnig S. 87—150.
 10. Neue Heidelberger Jahrbücher, hrsg. vom histor.-phil. Verein zu Heidelberg. Jahrg. VI, Heft 1 u. 2. Heidelberg Köster. 247 S.
 11. Isenbart, H. Badische Geschichtslitteratur d. Jahres 189 (Diese Zs. N.F. XI, 467—496.)
 12. Werminghoff, A. Bericht über d. badische Geschichtslitteratur d. Jahres 1895. (Jahresberichte d. Gesch.-Wiss., hsg. von Berner. XVIII. Jahrg. 1895. II, S. 167—184.)

II. Prähistorische und Römische Zeit.

13. Wagner, E. Altertumsfunde und Erhaltung alter Baudenkmäler im Großh. Baden 1896. (Karlsru. Zg. 1897. Nr. 23 u. 29.)
14. Conrady, B. Schanze b. Gerichtstetten. (Limesblatt Nr. 2. 588—92)
15. Christ, K. Zu d. Inschrift Brambach 1715. (KBWZ. XV, 21—217.)
16. Baden-Baden. Goldmünzen von Nero und Domitian, Goldmünze, Spange, Bronzelöffel, Gefässe. (Allg. Zg. Beil. Nr. 2. S. 7; Antiquitätzsg. IV, 43.)
17. — Bronzemünzen, Fibulae, Trümmer einer römischen Strasse (Allg. Zg. Beil. Nr. 39, S. 6.)

- 18 Bahl u. Geißlingen (Bez.-A. Waldshut). Altertumsfunde aus der älteren Steinzeit, Hallstattperiode und Römerzeit, untersucht von Schumacher. (Bad. Ld.-Zg. Unterhalt.-Bl. Nr. 46, S. 183—184.)
- 19 Emmendingen. Mammutknochen. (Karlsru. Ztg. Nr. 130.)
- 20 Eppingen. Hügelgräber im Eppinger Walde (Bad. Ld.-Zg. Nr. 119.)
- 21 Neuenheim (b. Heidelberg). Römisches Kastell. (KBGesch.-Ver. 44, 91.)
- 22 — Teil der Römerstraße nach Ladenburg, Mauern, Rest einer Apsis, Querwände, Ziegel mit Stempeln. (Bad. Ld.-Zg. Nr. 15, = Karlsru. Zg. Nr. 24; Anz. Germ. Nat.-Mus. 1895, 110; Antiquitätenzg. IV, 42—43; HZ 76 [N.F. 40], 541.)
23. — Römisches Bad. (Antiquitätenzg. IV, 122—123.)
24. Griessen (im Klettgau). Grabstätten aus dem 4. Jahrh. v. Chr. bei Gr. (Karlsru. Zg. Nr. 99.)
25. Pforzheim. Bissinger, K. Eine Grabstätte aus der Zeit der Reihengräber. (KBWZ. XV, 225.)
26. Röthenberg (Kinzigthal). Römische Niederlassung auf dem Schänzle bei R. (Anz. Germ. Nat.-Mus. 1895, 108.)
27. Salem. Wagner, E. Hügelgräber aus der sog. Hallstattperiode bei S. (Bad. Ld.-Zg. Nr. 280; Karlsru. Zg. Nr. 573; Bad. Presse Nr. 169.)

Nr. 28—35. Den germanisch-rätischen Limes betr.

28. Schumacher, K. Limesforschung 1896. (Limesblatt Nr. 20, 549—552.)
29. Derselbe. Reichslimesuntersuchung in Baden 1896. (Karlsru. Zg. Nr. 583)
30. Haug, F. Vom römischen Grenzwall (KBGesch.-Ver. 44, 69—73.)
31. Leutz, H. Der römische Grenzwall in Deutschland. (Vortrag.) (Bad. Presse Nr. 41.)
32. X. Neues vom Limes. (Frankf. Zg. Nr. 41.)
33. Schumacher, K. Römische Meierhöfe im Limesgebiet. (WZ. XV, 1—17.)
34. Derselbe. Baden (Kastell Oberscheidenthal). Limesblatt Nr. 18, 501—503.)
35. Derselbe. Holztürme bei Osterburken. (Limesblatt Nr. 19, 534—35.)

III. Alemannische und fränkische Zeit.

36. Schultze, W. Die fränkischen Gaue Badens. Stuttgart, Streckert u. Moser. XV S. Buch I. Paralegomena. 140 S.; II. Beschreibung der Gaugrafschaften. 272 S.; III. Die alten Hohenzollerngaue. 112 S.
37. Derselbe. Die Gaugrafschaften des alamannischen Badens. [Vgl. 1895 Nr. 39.] Stuttgart, Streckert. CXVI, 324 S. m. 1 Karte.

38. Wagner, E. Alamannische Gräber bei Brombach, Bez.-A. Lörrach im Wiesenthal. (KBWZ. XV, 113—116; Karlsr. Zg. Nr. 68.)
39. Derselbe. Bühl in Baden. Altertumsfunde. (KBWZ. XV, 145—147.)
40. Schumacher, K. German. Waffen aus vormerovingischer Zeit. (KBWZ. XV, 65—67.)

IV. Mittelalter und Neuzeit.

1) Nr. 41—42. Allgemeines.

41. v. Weech, Fr. Badische Geschichte. Neue billige Ausg. Karlsruhe, Bielefeld. XII, 648.
42. Kienitz, O. u. Baldamus, A. Schulwandkarte zur Geschichte des Großherzogtums Baden, gez. v. Gäbler. Leipzig, Lang. 6 Blatt.

2) Nr. 43—52. Kurpfalz betr.

43. Eberhard, W. Ludwig III., Kurfürst v. d. Pfalz, und d. Reich. 1410—1427. Gießen, Ricker. 1896. 168 S. [Vgl. 1895, Nr. 42. Diese Zs. NF. XI, 470.] Bespr.: DZG. NF. I. Mon.-Blatt Nr. 5, 147—49 (E. Brandenburg); KBGesch.-Ver. 44, 104 (F. W[alter]); DLZ. XVII, 1134 ff. (H. Herre); MHL. 24, 416—18 (Altmann); diese Zs. NF. XI, 654—55 (A. S[chulte]); KBWZ. XV, 104 (F. W.).
44. Schmitz, L. Die Kosten der päpstl. Bestätigung Ruprechts von der Pfalz zum Erzbischof von Köln 1464. (Rhein. Gesch.-Bl. 1895 II, 113—115.)
45. Chroust, A. Abraham von Dohna. Sein Leben und Gedicht auf den Reichstag von 1613. München, Franz. XII, 388 S. m. Abb. Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 328 (v. W[eech]); HJb. XVII, 628—29.
46. Forst, H. Der türkische Gesandte in Prag 1620 und der Briefwechsel des Winterkönigs mit Sultan Osman II. (MIÖG. 1895. XVI, 566—581.)
47. Brunner, K. Der pfälz. Wildfangstreit unter Kurf. Ludwig (1664—67). Innsbruck, Wagner. VI, 68 S. m. Karte. Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 328—329 (K. Obser); DLZ. XVII, 1265 ff. (R. Fester); MHL. 24, 453—54 (A. Werminghoff); HZ. NF. 43 (79), 171 (C. Sp.); MIÖG. XVIII, 399—400 (A. Pribram).
48. Wille, J. Pfalzgräfin Elisabeth Charlotte [1895, Nr. 46]. Bespr.: Diese Zs. 1897 NF. XII, 182 (Du Moulin-Eckart); DLZ. XVIII, 981—982 (Loewe).
49. Mac Laughlin, L. The second madame a memoir of Elisabeth Charlotte, duchesse d'Orléans. New-York, Putnam. IV, 172 S.
50. Jentsch, K. Liselottens Religion. (Frankf. Zg. Nr. 150, 151.)
51. Liselottens Dialekt. (Frankf. Zg. Nr. 154 Abendbl.)
52. Mone, F. Was die alten Grabinschriften zu Basel dem Pfälzer über seine Landsleute erzählen. (Pfälz. Mus. XIII, 27.)

3) Nr. 53—65. Die badischen Lande betr.

53. Fester, R. Markgraf Bernhard I. und die Anfänge des bad. Territorialstaates. Bad. Neujahrsblatt Nr. 6, herausgeg. v. d. Bad. hist. Komm. Karlsruhe, Braun, IV, 138 S. Bespr.: Karls. Zg. Nr. 54 (*[v. Weech]); HJb. 17, 395 (P. Al[bert]); KBWZ. XI, 131, 32 (Al. Cartellieri); LCBl. 1896, 1661—1662; MHL. 24, 415—416 (A. Werminghoff); HZ. NF. 43 (79), 165 (K. O[bscr]).
54. Lossen, M. Die Verheiratung der Markgr. Jakobe von Baden mit Herzog Johann Wilhelm v. Jülich-Cleve-Berg. 1581—1583. (Zs. d. Berg. Gesch.-Ver. XXXI, 1—77.) [Publ. 33 Aktenstücke.]
55. Jakobe von Baden. [Betr. ein aufgef. Bildnis.] (Frankf. Zg. Nr. 196 Abendbl.)
56. Keussen, H. Die Erziehung der bad. Prinzen Karl Wilhelm und Leopold Franz 1639—40 in Köln. (Diese Zs. NF. XI, 533—569.)
57. Obser, K. Zum badischen Waffenstillstandsvertrag v. 1796. (Diese Zs. NF. XI, 142—144.)
58. Pingaud, L. L'invasion austro-prussienne. [Betr. auch die Rheinpfalz.] Paris. 1895. Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 662—663 (K. O[bscr]).
59. Moreau's Rückzug über den Schwarzwald zum Rhein. (Freib. Bote Nr. 239, 240.)
60. Häffer, H. Der Rastatter Gesandtenmord, mit bisher ungedruckten Archivalien. Bonn, Rohrscheid u. Ebbecke. 121 S. Bespr.: HZ. 77 (NF. 49), 376—477; HJb. XVII, 889—90 (A. M.); MHL. 25, 214—215 (Mahrenholtz).
61. Derselbe. L'assassinat des plénipotentiaires français à Rastadt. (Revue historique LXI, 307—321.)
62. Erdmannsdörffer, B. u. Obser, K. Polit. Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden. Bd. IV. (1801—1804) bearb. v. K. Obser. Heidelberg, Winter. LXXIV, 574 S. Bespr.: Karlsr. Zg. 1897 [v. Weech], Nr. 60, 63, 67, 70, 74; Allg. Zg. Beil. Nr. 236 (A. C.); LCBl. 1897 Nr. 4; Revue critique. 1897. Nr. 18. (A. C[huquet]).
63. v. Lindenau. Der Beresina-Übergang des Kaisers Napoleon unter besonderer Berücksichtigung der Teilnahme der badischen Truppen. Vortrag. Berlin, Mittler. 50 S. mit 3 Karten. Bespr.: HZ. 77 (NF. 41), 185; Allg. Zg. Nr. 71, 151 (B.); diese Zs. NF. XI, 466; Allg. Zg. Beil. Nr. 187.
64. Zwei fürstliche Geburtsanzeigen aus der Franzosenzeit. (Allg. Zg. Beil. Nr. 73.) [Betr. u. a. die Anzeige der Tochter des Großh. Karl von Baden an Napoleon.]
65. Zöllner, J. G. Nach 30 Jahren. Die Gefechte bei Hundheim, Tauberbischofsheim und Werbach am 23. und 24. Juli 1866. Mit einem geschichtl. Rückblick. Tauberbischofsheim, Zöllner. 144 S. m. Abb.

- 4) Nr. 66—84. Den deutsch-französischen Krieg 1870—71 betr.
66. Cathiau, Th. Der Karlsruher Männerhilfsverein und sein Wirken während des Feldzugs 1870—71. Auch unter dem Titel: Badener im Feldzug 1870—71. XII. Karlsruhe, Reiff. 216 S.
67. Lutz, J. G. Erlebnisse eines badischen Bibelboten im Feldzuge 1870—71; nebst Anhang v. J. J. Erhardt. Badener im Feldzuge 1870—71. XI. Karlsruhe, Reiff. 145 S.
68. (Höhler, W.) Im Dienste des roten Kreuzes. Blätter der Erinnerung an den Stadtrat Dr. W. Spemann in Karlsruhe etc. Ettenheim, Leibold. VII, 78 m. Bild.
69. Nuits. General Werder über das Gefecht bei Nuits. (Bad. Mil.-Vereinsbl. 1896, 422—423.)
70. Schieck, K. An der Lisaine, Kriegserinnerungen. (Bad. Schulzg. 152—153, 164—165.)
71. Varnhagen, H. Die Schlacht an der Lisaine am 15.—17. Jan. 1871. Erlangen, Junge. IV, 48 S. Bespr.: Bad. Mil.-Vereinsbl. 1896, 57.
72. v. d. W(engen), Fr. Die Kämpfe vor Belfort im Januar 1871 und ihr strateg. Hintergrund. (Freib. Zg. 1895, Nr. 6—10, 12.)
73. Varnhagen, H. Die Operationen Bourbaki's gegen Werder vom 3. bis zum 13. Jan. 1871. (Allg. Zg. Beil. Nr. 140.)
74. Bei General Werder 1870. (Bad. Mil.-Vereinsbl. 1896, 429—430.)
75. v. d. Wengen. Fr. La petite guerre dans le Haut-Rhin au mois de septembre 1870. Traduit de l'allemand avec autorisation de l'auteur par le capitaine Carlet, du l'État-major. Paris, Charles-Lavauzelle. 56 S.
76. Derselbe. Aus den Septembertagen des Oberlandes i. J. 1870. (Freib. Zg. 1895, Nr. 221, 225, 227 u. 231.)
77. Das badische Oberland im Kriegsjahr 1870—71. (Feierabend, Beil. z. Freib. Zg. Nr. 34.)
78. Berger, M. Vor 25 Jahren. (Bad. Mil.-Vereinsbl. 1896, 364 ff.; 1897, 2 ff.)
79. Sibold, J. Erlebnisse eines badischen Soldaten. (Bad. Mil.-Vereinsbl. 1896, 76—77, 93—94, 102—103.)
80. Unsere 3er in Frankreich im November 1870. (Bad. Mil.-Vereinsbl. 1896, 395.)
81. 113er bei Belfort. (Bad. Mil.-Vereinsbl. 1896, 173—174.)
82. Die 113er im Feldzug 1870—71. Nach persönl. Erlebnissen erzählt von einem Kriegsteilnehmer. (Breisg. Erzähler, Beil. z. Breisg. Zg. 1895, Nr. 45, 47, 49, 50, 52 u. 1896, Nr. 1, 2.)
83. Eine schneidige Patrouille der 113er. (Bad. Mil.-Vereinsbl. 1896, 214—215.)
84. Die badisch-deutsche Präfectur in Chartres. (Karlsru. Zg. Nr. 37.)
- 5) Nr. 85—92. Festschriften zum 70. Geburtstag des Großherzogs Friedrich von Baden.
85. Meyer, Georg. Die Gründung des Reichs und das Großherzogtum Baden. Sep.-Abdr. aus der Festgabe zum 70. Geburtstag

- des Großh. Friedr. v. Baden, dargebr. von der jurist. Fakultät der Univ. Heidelberg. Heidelberg, Köster. 68 S.
- Goldschmidt, R. Die polit. Errungenschaften Badens unter der Regierung Groß Friedrichs. [Festschrift.] Karlsruhe, Macklot. 61 S. m. Abb. Bespr.: Allg. Zg. Beil. Nr. 207.
- Ruete, H. Großh. Friedrich und die nationale Einigung Deutschlands. Hannover, Meyer (Prior). 48 S. m. Abb. Bespr.: Allg. Zg. Beil. Nr. 207.
- Steinhoff, J. Großherzog Friedrich v. Baden. Zur Feier des 70. Geburtstages. Karlsruhe, Scherer. IV, 102 S. m. 7 Abb. Bespr.: Bad. Unterhaltungsbl. 1896, 387—388.
- Platz, E. Ansprachen und Kundgebungen, welche S. K. H. Großh. Friedrich v. Baden als Protektor des bad. Militärvereins-Verbandes an die alten Soldaten gerichtet hat (1880—96). Karlsruhe, Reiff. 80 S. m. Bild. Bespr.: Bad. Presse Nr. 205.
- v. Freydorf, A. Heil unserm Fürsten! Ein Lebensbild des Großh. Friedrich v. Baden. Festgabe z. 9. Sept 1896. Lahr, Schauenburg. 32 S. m. Abb.
- Rudolf, O. F. Der Werdegang des engeren und weiteren Vaterlands. [Festschrift.] Karlsruhe, Druck v. Gutsch. 40 S.
- Lange, A. U. „Königreich Baden“. Allerhand Jubiläumsbetrachtungen und Jubiläumswünsche zum 18. Jan. 1896. Heidelberg, Petters. 44 S. Vgl. dazu Bad. Ld.-Zg. Nr. 167 u. 169.
- Götz, H. Der Jubiläumsfestzug. Karlsruhe, Bielefeld. 47 Skizzen.

V. Ortsgeschichte.

1) Nr. 93—105. Einzelne Landesteile betr.

- Redlich, O. Ein oberrhein. Formelbuch aus der Zeit der ersten Habsburger. (Diese Zs. NF. XI, 1—35.) Bespr.: NA. XXI, 783 (H. Bresslau); HZ. 77 (N.F. 41), 365—366.
- A. Cartellieri u. O. Redlich. Bemerkungen zu dem oberrhein. Formelbuch. (Diese Zs. NF. XI, 314—317.)
- Breisgau. Näher, J. u. Maurer, H. Die altbad. Burgen und Schlösser des Breisgaues. Beitr. z. Landeskunde. 2. verm. Aufl. Emmendingen, Dölter. IX, 116 S. m. Abb. u. 4 Tfn.
- Nerlinger, Ch. Le dernier seigneur de Spesbourg, Gauthier de Dicka [1378 Landvogt im Breisgau]. (Revue d'Alsace 47, 515—528.)
- Hegau. Das Kriegsjahr 1796 im Hegau. (Freie Stimme, Unterhaltungsbl. Nr. 26.)
- Tumbält, G. Kriegstagebuch von Joh. Bapt. Müller. (SVGBaar VIII, 68 ff. IX, 16—78.)
- Nellenburg. Tumbält, G. Vergleich zwischen der Landgrafschaft Nellenburg und der Hegauer Ritterschaft im Jahre 1540. (MIOG. XVII, 459—467.)
- Derselbe. Die Landgrafschaft Nellenburg. (Vortrag.) (SVGBodensee 1895. Heft 24, 13—18.)

101. Schüpfergrund. Stocker, C. W. Der Schüpfergrund und seine Besitzer. (Freiburger Diöces.-Arch. XXV, 151—194.)
102. Staufen. Hugard, R. Das Erbe der Freiherren zu Staufen. (Schau-in's-Land XXI, 96—102.)
103. Hössler, M. A. Zur Entstehungsgesch. des Bauernkriegs in Südwestdeutschland mit besonderer Berücksichtigung der Landgrafschaften Stühlingen und Fürstenberg. [1895 Nr. 125] Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 464.
104. Baumann, F. L. Die Eidgenossen und der deutsche Bauernkrieg bis März 1525. (Sitz.-Ber. d. bair. Ak. München [hist.-phil. Kl.] 1896. Heft 1. Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 465 (A. Sch[ulte]).
105. Sarrazin, J. Vom Brautzug der Erzherzogin Marie Antoinette. (Freib. Zg. 1895, Nr. 270, III, 271, II.)

2) Nr. 106—143. Ortsgeschichte im Besonderen.

- Adelshofen, s. Nr. 259; Altschweier, s. Nr. 272.
106. Baden-Baden. Welte, A. Die Zerstörung von Stadt und Schloß Baden im Jahre 1689. (Bad. Fortbildungsschule X, 5—9 m. III.)
— s. auch Nr. 16 u. 17.
Balzfelder Zehntanteil, s. Nr. 265.
107. Beierrtheim. Stork, A. Die Türkengemeinde B. (Zs. d. Ver. d. Finanzassistenten i. Großh. Baden. 3. Jahrg. S. 33 f., 45 f. u. 61 f.)
Bibersfeld, s. Nr. 259.
108. Billigheim. Gumbel, Th. Die Fremdenkolonie in Billigheim. (Gesch.-Bl. d. deutschen Hugenottenvereins. III. Heft 3.)
St. Blasien, s. Nr. 145 u. 182; Bonfeld, s. Nr. 259; Boxberg, s. Nr. 361; Bönnigheim u. Erligheim, s. Nr. 259.
109. Breisach, Alt- Wichmann, F. „Die Stadt der Vergangenheit“ [Alt-Breisach]. (Allg. Zg. Beil. Nr. 269.)
— s. auch Nr. 205.
Brombach, s. Nr. 38; Bronnbach, s. Nr. 222.
110. Bruchsal. Rößler, A. Geschichte der Stadt Bruchsal von ihrer Entstehung bis zum Tode ihres letzten Fürstbischöfs 1810. 2. Aufl. Bruchsal, Katz. 1894. 66 S.
111. Bühl. Huldigung der badischen Unterthanen der Ämter Bühl, Steinbach, Großweier, Stollhofen zu Bühl am 27. Juli 1708. (Acher- u. Bühler Bote Nr. 82 u. 83.)
— s. auch Nr. 18, 39, 232.
Bürg, s. Nr. 260.
Daisbach, s. Nr. 265; Dammhof, s. Nr. 259; Dühren, s. Nr. 265; Durlach, s. Nr. 207.
Eberbach, s. Nr. 191 u. 361; Eichtersheim, s. Nr. 265; Eichtersheimer Zehntanteile, s. Nr. 265; Elsenz, s. Nr. 361; Emmen-

- dingen, s. Nr. 19; Endingen, s. Nr. 226; Eppingen, s. Nr. 20 u. 361; Eschelbronn, s. Nr. 265; Eschelbronn, speyer. Lehen, s. Nr. 265.
112. Ettligen. Ein Freudenfest der Stadt E. [Feierlichkeiten beim Einzug des Großh. Leopold i. J. 1830.] (Bad. Landsmann Nr. 12—27.)
113. Fautenbach. Reinfried, K. Die Fautenbacher Gemeindeordnung v. J. 1609. (Acher- u. Bühler Bote Nr. 16, 40—43.)
114. Favorite. Schloß. C. F. L. Schloß Favorite bei Baden-Baden. Ein Führer durch das Schloß und seine nächste Umgebung. Rastatt, Geiser. 54 S. m. Abb.
115. — Jung, L. (Bernow, L.) Schloß Favorite. Ein Geleits- u. Erinnerungsbüchlein. Sep.-Abdr. aus „Das Buch vom Türkenlouis, Markgr. Ludwig Wilhelm v. Baden“. Freib. i. Br., Lorentz u. Waetzel. 31 S.
116. Freiburg. v. d. Wengen, Fr. Betrachtungen über die Freiburger Augustschlachten von 1644. (Allg. Mil. Ztg. 71, 57 ff.)
117. — Kriegserinnerungen aus dem Jahre 1796. (Freib. Bote Nr. 151—52.)
118. — Ein Gedenkblatt aus Fr.'s Vorzeit (12.—14. Okt. 1796). Freib. Bote Nr. 235.
— s. auch Nr. 146—148, 183, 203—210, 227, 233, 234, 252.
119. Freistett. Lg. Ein Rheinhafen bei Freistett (Bez.-A. Kehl). (Aus Gesch. d. Gemeinden Freistett u. Neufreistett von Pfarrer A. Lutz.) (Bad. Unterhalt.-Blatt Nr. 84)
Fürfeld, s. Nr. 259.
Geisslingen, s. Nr. 18; Gemmingen, mittleres Schloß, s. Nr. 259; Gemmingen, unteres Schloß, s. Nr. 259; Gengenbach, s. Nr. 235; Gerichtstetten, s. Nr. 14; Griefen, s. Nr. 24; Großweier, s. Nr. 111; Guttenberg, s. Nr. 259.
Handschuhsheim, s. Nr. 237 u. 261.
120. Heidelberg. Waag. Chronik der Stadt H. für das Jahr 1895. Heidelberg, Hörning. 66 S. m. 6 Abb.
— s. auch Nr. 149, 150, 188, 190, 212, 233, 271, 285, 298.
Hilsbach, s. Nr. 361.
121. Hochburg, Schloß. Maurer, H. Schloß Hochburg. Lage, Beschreibung u. Gesch. des Schlosses. Sep.-Abdr. aus „Näher u. Maurer, Altbad. Burgen u. Schloßer“. Emmendingen, Dölter. 28 S. m. 3 Tfn.
Hochhausen, s. Nr. 261; Hubertshofen, s. Nr. 273; Häffenhardt, s. Nr. 259.
122. Hügelsheim (A. Rastatt). Reinfried, K. Zur Orts- u. Pfarrgesch. v. H. (Echo v. Baden-Baden Nr. 58, 60, 63.)
Hundheim, s. Nr. 65.
Ittlingen, s. Nr. 259.
Kalbertshausen, s. Nr. 261.
123. Kappel-Rödeck. Reinfried, K. Hochwasser im Kappler-

- thal in den Jahren 1778 u. 1824. (Acher- u. Böhler Bote Nr. 136.)
 Kappel-Rodeck, s. auch Nr. 151.
124. Karlsruhe. v. Weech, Fr. Geschichte der Stadt und ihrer Verwaltung. Lief. 8, 9. Bd. II, 1—160 m. 8 Abb. Karlsruhe, Macklot. Bespr.: Bad. Unterhalt.-Blatt (Beil. z. Bad. Landes-Zg. Nr. 43, 79) (Dr. Cathiau); Frankf. Zg. Nr. 164. IV.
 — s. auch Nr. 66 und 198a
 Kenzingen, s. Nr. 213; Kirchart, s. Nr. 361; Königsbach, s. Nr. 265.
125. Konstanz. Laible, J. Gesch. der Stadt Konstanz und ihrer nächsten Umgebung. Konstanz, Ackermann. XXIII, 317 S. m. Tfn. u. Abb. Bespr.: Diese Zs. NF. XII, 189—190 (Al. Cartellieri); HJb. XVII, 882—883 (C. Beyerle).
126. — Beyerle, C. J. Laibles Gesch. der Stadt Konstanz, beleuchtet von Ph. Ruppert etc. (Konstanzer Nachrichten Nr. 250—253.)
127. — Derselbe. Die Auswahl des Kaisers für den zu errichtenden Kaiserbrunnen auf der Marktstätte (in K.). (Konstanzer Nachrichten Nr. 177.)
 — s. auch Nr. 152—166, 178, 214—216.
 Krautheim, s. Nr. 217
 Ladenburg, s. Nr. 361.
128. Lahr. Scharf, W. Zur Heimatkunde von L. Beil. z. Progr. d. Gymn. Lahr. 1895/96. Lahr, Geiger. 20 S.
 Lichtenthal, s. Nr. 166; Lobenfeld, s. Nr. 239.
 Maienfels, s. Nr. 260; Mannheim, s. Nr. 240.
129. Meersburg. Krass, M. Ein Besuch auf der Meersburg (Deutscher Hausschatz Nr. 7.)
 — s. auch Nr. 181.
 Meßkirch, s. Nr. 204.
130. Mosbach. (Gesch. u. Topographie.) (Bad. Fortbildungsschule X, 39—42.)
 — s. auch Nr. 187.
 Munzingen, s. Nr. 251.
 Neckarbischofsheim, s. Nr. 261; Neckargerach, s. Nr. 361; Neidenstein, s. Nr. 265; Neuenheim, s. Nr. 21—23; Niedersteinach, s. Nr. 259; Niefern, s. Nr. 218.
 Oberbügelhof, s. Nr. 261; Obergrombach, s. Nr. 219; Oberscheiden-
 thal, s. Nr. 34.
131. Offenburg. Walter, K. Kurzer Abriß der Gesch. der Reichsstadt. Offenburg, Reiff. 20 S.
 — s. auch Nr. 167 u. 227.
 Osterburken, s. Nr. 35; Ottersweier, s. Nr. 168.
 Pforzheim, s. Nr. 25, 243, 244, 265.
132. Philippsburg. Die Vertheidigung der Festung Philippsburg im Jahre 1734. (Österr. Mil. Zs. 1896. III, 277—310.) Bespr.: Diese Zs. NF. XII, 375 (K. O[bscr]).
 Presteneck, s. Nr. 260.
133. Radolfzell. Albert, P. Zur Erklärung des R. Marktprivi-

- legs vom Jahre 1100. (Alemannia 24, S. 87—90.) Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 459 (Al. Cartellieri); das. 459—460, 654 (A. Schulte); Alemannia 24, 87—90; NA. XXII, 599 (H. Bloch).
134. Radolfzell. Albert, P. Nochmals das Radolfzeller Marktprivileg. (Alemannia 24, S. 176—179.)
135. Rastatt. Breunig, H. Chronik der Stadt R.; enth. im „Adressbuch der Stadt R.“. Rastatt, Geiser. 155 u. 88 S.
— s. auch Nr. 60 u. 61.
136. Reichenau. M. St. Gallen und die Reichenau. (Allg. Zg. Beil. Nr. 314, 315.)
— s. auch Nr. 169, 184, 220.
Reihen, s. Nr. 361.
137. Renchen. Leo, H. Weinkonsum und Weinpreise zu R. und Wagshurst. (Acher- u. Bühler Bote Nr. 125 u. 126.)
Richen, s. Nr. 361; Rohrbach, s. Nr. 265; Röthenberg, s. Nr. 26.
Säckingen (freih. Kloster), s. Nr. 184; Salem, s. Nr. 27; Schluchtern, s. Nr. 361; Schwabhausen, s. Nr. 361; Schwarzach, s. Nr. 172; Schwetzingen, s. Nr. 361; Sennfeld, s. Nr. 263; Sinsheim, s. Nr. 265, 361.
138. Sinzheim (A. Baden). Reinfried, K. Geschichtliches über die Stabsgemeinde S. (Echo v. Baden-Baden Nr. 40—43.)
Spechbach, s. Nr. 265; Steinbach, s. Nr. 111, 173 u. 174.
139. Steinsberg, Burg (bei Weiler, Bez.-A. Sinsheim). H. B. (Bad. Presse Nr. 163; Bruchsaler Bote Nr. 150 u. 154.)
— s. auch Nr. 265.
Steinsfurth, s. Nr. 361; Stetten, s. Nr. 274; Stollhofen, s. Nr. 111.
140. Tauberbischofsheim. Berberich, J. Gesch. der Stadt T. und des Amtsbezirks. 1895. Tauberbischofsheim, Zöller. 431 S. m. 1 Abb. u. 2 Karten. Bespr.: HJb. Nr. 140.
— s. auch Nr. 65 u. 175.
Tennenbach, s. Nr. 176; Thalheim, s. Nr. 259; v. d. Tann, s. Nr. 265; Tiefenbronn, s. Nr. 221; Tolnayshof, s. Nr. 363.
Villingen, s. Nr. 245.
Wagshurst, s. Nr. 137; Waibstadt, s. Nr. 239 u. 265; Wald, s. Nr. 177; Waldkirch (freih. Kloster), s. Nr. 184; Warsberg, s. Nr. 265; Weiler, s. Nr. 265; Weinheim, s. Nr. 276 u. 361; Werbach, s. Nr. 65.
141. Wertheim. Piper, O. Die Burgruine Wertheim a. M. und Dr. Wibels Buch über dieselbe. Ein Beitrag zur Burgenkunde. Würzburg, Stuber. 52 S. m. Plan. Bespr.: DZG. (VII) N.F. I, Monats-Bl. 221—227 (zugl. mit Dr. Wibels Burg Wertheim) (P. Lehfeld) [1895, Nr. 258].
— s. auch Nr. 222.
142. Derselbe. Die Burgenkunde. Forsch. über ges. Bauwesen u. Gesch. der Burgen innerhalb des deutschen Sprachgebiets. München, Ackermann. XV, 830 m. 621 Abb. Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 323—325; Bonner Jb. 1896 Heft C, 128—130.

Wiesloch, s. Nr. 361; Windischbuch, s. Nr. 261; Wöhringen, s. Nr. 361; Wollenberg, s. Nr. 259.

143. Zuzenhausen. Glock, Joh. Phil. Burg, Stadt und Dorf Z. im Elsenzgau, eine Ortsgeschichte. Zuzenhausen, Selbstverlag. 242 S. m. Karte.
— s. auch Nr. 265.

VI. Kirchengeschichte.

144. Lütolf. St. Fridolin, der Apostel Alemanniens. (Kathol. Schweizerblätter 1896, S. 410—437.)
145. Hafner, O. Der Verbrüderungsvertrag zwischen Hirsau, St. Blasien und Muri. (Stud. u. Mitt. Benedictiner- und Cistercienserorden XVII, 1—14.) Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 460 (A. Werminghoff).
146. Freiburg. Maier, K. Der Orden der Barmherzigen Schwestern in der Erzdiözese Fr. von 1846—96. Freiburg, Litter. Anstalt. 120 S.
147. — Der 200jähr. Todestag des hl. Lambertus und dessen Reliquien. (Freib. Bote Nr. 195—97.)
148. — Krieg, C. Die in der Universitätskirche zu Freiburg i. B. entdeckte „Katakomben“. (Freib. Diöc.-Arch. XXV, 323—326.)
149. Heidelberg. Wagner. Die Heiliggeistkirche ein Spiegel der staatl. u. kirchl. Zustände in der Pfalz. (Vortrag.) (Heidelb. Fam.-Bl. [Beil. z. Heidelb. Zg.] Nr. 25 u. 26.)
150. — Thorbecke, A. Mitteilungen aus H.'er Kirchenbüchern. (NAGHeidelberg III, 146—150.)
151. Kappel-Windeck. [Reinfried, K.] Beiträge zur Gesch. der Pfarrei Kappel-Windeck. (FreibKKBl. 40, 570—574, 583—586.)
152. Konstanz. Cartellieri, A. Regesten zur Gesch. der Bischöfe von Konstanz. Bd. II. Lief. 2 u. 3. S. 81—236, herausgeg. v. d. Bad. hist. Komm. Innsbruck, Wagner. Bespr.: HJb. S. 914—915 (C. Beyerle); Freib. Diöc.-Arch. XXV, 327—328 (P. Albert); Gött. gelehrte Anz. 1896. 422 (Wartmann); NA. XXII, 587 (O. H[older]-E[gger].)
153. — Beyerle, C. Heinrich II. v. Klingenberg, Bischof v. Konstanz (1293—1300). Ein Lebensbild. [Vortrag.] (Konstanz. Nachr. Nr. 284—294.)
154. — Simonsfeld, H. Neue Beiträge zum päpstl. Urkundenwesen im Mittelalter und zur Gesch. des 14. Jahrh. (Abh. der Akad. München. Hist.-phil. Klasse, XXI, 2, 333—424.) [Auch sep. 4^e. 92 S. München, Akademieverlag.] Bespr.: LCBl. 1896, 793; diese Zs. NF. XI, 460—461 (A. Cartellieri); MHL. 25, 50—53 (E. Heydenreich).
155. — Cartellieri, A. Eine Sammlung im Bistum Konstanz für das hl. Geistspital in Rom v. J. 1349. (Diese Zs. NF. XI. 645—649.)

156. Konstanz. Werminghoff, A. Heinrich von Diessenhofen als Bewerber um die Dompropstei zu Konstanz. (Urk. 1364 Febr. 23.) (Mitt. 18, 115—116.)
157. — Derselbe. Zwei Statuten des Konstanzer Domkapitels aus den Jahren 1432 u. 1485. (Diese Zs. NF. XI, 649—652.)
158. — Mayr-Adelwang, M. Über Expensenrechnungen für päpstl. Provisionsbullen des 15. Jhdts. (betr. u. a. Konstanz). (MIÖG. XVII, 71—108.) Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 325—26 (A. Werminghoff); HZ. 77 (N.F. 41), 173.
159. — Zell u. Burger. Registrum subsidii charitativi. (Freib. Diöc.-Arch. XXV, 71—150.)
160. — Ruppert. Was aus dem alten Münsterschatz zu Konstanz geworden ist. (Freib. Diöc.-Arch. XXV, 225—260.)
161. — Beyerle, C. Wo ist im Konstanzer Münster die würdigste Stätte für das Heil. Grab in der Charwoche? (Konstanz. Nachr. Nr. 80.)
162. — v. Schulte. Heinrich v. Wessenberg [Bischof v. Konstanz]. (Allg. Deutsche Biogr. 42, 147—57.)
163. — Fincke, H. Acta concilii Constanciensis. Bd. I. Akten zur Vorgesch. des Konstanzer Konzils (1410—1414). Münster i. W., Regensburg. VIII, 424 S. Bespr.: Theol. Litt.-Ztg. 1896, 636—37 (A. Werminghoff); diese Zs. NF. XI, 461—462 (A. S.[chulte]); Revue historique 22, 330 f. (Mandonnet); HJb. XVII, 655—656 (L. S.).
164. — Heydenreich, E. Das Konstanzer Konzil. (Allg. Zg. Beil. Nr. 145.)
165. — Fromme, B. Die span. Nation und das Konstanzer Konzil. Ein Beitrag zur Gesch. des großen abendl. Schismas. Münster i. W., Regensburg. VI, 154 S. Bespr.: LCBl. 1896, 901. 902; Revue historique XXII, 330 f. (Mandonnet); HJb. XVII, 656—657 (L. L.).
166. Lichtenthal. Bauer, H. Das Kloster L., Geschichte, Kirche, Altertümer. Baden-Baden, Weber. XIV, 342 S. m. 10 Abb. Bespr.: Bad. Schulz. Nr. 308; FreibKKbl. 40, 414.
167. Offenburg. Aus dem Totenbuch der Pfarrei O. (v. 1606—1648). (Offenb. Zg. Nr. 17.)
168. Ottersweier. Reinfried, K. Urkunden aus dem Landkapitel O. [v. 1276—1514]. (Freib. Diöc.-Arch. XXV, 195—224.)
169. Reichenau. Beschreibung und Geschichte der R., ihrer Kirchen und Altertümer. (Freie Stimme Nr. 145—155.)
— (freiherrl. Kloster), s. Nr. 184.
170. Salem. Diehl, A. Eine undatierte Urkunde für das Kloster S. (Württ. Vjh. NF. V, 249.)
171. — v. Rüpplin, A. Tagebuch des Salemschen Conventualen P. C. Wachter (O. Cist.) 1796—1799. Auch u. d. Titel: Beitr. zur Gesch. des Reichsstifts Salem. (Freib. Diöc.-Arch. XXV, 1—70.)
Säckingen (freiherrl. Kloster), s. Nr. 184.

172. Schwarzach. Sernatinger, H. Ehemalige Benediktinerabtei und nunmehrige Pfarrkirche zu S. (Baden). Offenburg, Hassler. 25 S. m. Ill. Bespr.: Bad. Beob. Nr. 171.
173. Steinbach. Die St. Jakobspfarrikirche zu Steinbach bei Bühl. (FreibKKBl. 40, 325—328, 342—346, 357—361.)
174. — [Reinfried, K.] Die St. Jakobspfarrikirche zu St. b Bühl. Ein Gedenkblatt zur Altarkonsekration. (FreibKKBl. Nr. 21—23.)
175. Tauberbischofsheim. Berberich, J. Das neue erzbischöfl. Konvikt in T. Tauberbischofsheim, Zöllner. 36 S. m. 28 Abb.
176. Tennenbach. Das Cistercienser Kloster T., einst und jetzt. (Freib. Bote Nr. 123—140.)
177. Wald. Drei Urkunden des ehemaligen reichsfreien Damenstifts (Ord. Cist.) zu Wald a. d. J. 1229, 1236 u. 1256. (Freib KKB. 40, 227—230, 249—251.)
Waldkirch (freiherrl. Kloster), s. Nr. 184.

178. Kluckhohn, A. Urk.-Beiträge zur Geschichte der kirchl. Zustände etc., bes. in der Diöcese Konstanz während des 16. Jhrtds. (Ztschr. f. Kirch-Gesch. XVI, 590—625.) Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 660—661 (A. Werminghoff).
179. Zittel, E. Das Zeitalter Karl Friedrichs als Vorbereitung der Vereinigung der luther. und der reform. Kirche im Großh. Baden. Auch unter dem Titel: Bilder aus der evang.-prot. Landeskirche des Großh. Baden. I. Heidelberg, Hörning. 50 S. Bespr.: Bad. Unterh.-Blatt Nr. 78 (Beil. z. Bad. Ld.-Zg.).

VII. Rechts- und Wirthschaftsgeschichte.

180. v. Zallinger. Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland. Ein Beitrag zur mittelalt.-deutschen Strafrechtsgeschichte. Innsbruck, Wagner. IX, 261. Bespr.: HJb. XVII, 349—355 [m. Beitr. aus einem Konstanzer Ratsbuch] (C. Beyerle); LCBl. 1895, 1653.
181. Strass, G. Das Stadtgericht von Meersburg. (Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees u. s. Umgebung 1895. Heft 24, 211—218.)
182. Hoppeler, R. Die ältere Öffnung von Lützelhard [betr. Rechte St. Blasens daselbst]. (Anz. Schw. G. NF. XXVII, 313—317.)
183. Hegel, K. Das erste Stadtrecht von Freiburg i. Br. (Diese Zs. NF. XI, 277—287)
184. Schulte, A. Über Freiherrl. Klöster in Baden. Reichenau, Waldkirch und Säckingen. Freib. Univ.-Festprogr. S. 101—146. Bespr.: HJb. XVII, 915 (C. B[eyerle].)
185. Rosin, H. Bad. Staatsrecht um die Geburtszeit Großh. Friedrichs. Freib. Univ.-Festprogr. S. 69—90.

186. Allgeier, A. Die Stände Badens. Pforzheim, Haug. 64 S.
Bespr.: Bad. Ld.-Zg. Nr. 28. II.
187. Müller, E. Die Kreisverwaltung des Kreises Mosbach von 1865—95. Nach amtl. Quellen bearb. Tauberbischofsheim, Lang. 165 S.

Nr. 188—193. Wirtschaftsgeschichte betr.

188. Eulenburg, F. (Heidelbergs) Städt. Berufs- und Gewerbestatistik im 16. Jahrh. (Diese Zs. NF. XI, 81—141.) Bespr.: HZ. 76 (NF. 40), 561 (J. H.).
189. Doren, A. Neuere Arbeiten zur Bevölkerungs- und Sozialstatistik des 15. u. 16. Jahrh. (DZG. NF. I. Monatsbl. Nr. 4, 97—112. [1895 Nr. 358.]
190. Heidelberg. Christ, K. Statistik des Schloßberges zu Heidelberg um das Jahr 1700. (NAGHeidelberg III, Heft 2, S. 87—134.)
191. Weiss, J. G. Die Hackwaldallmende der Stadt Eberbach. (Zs. d. Savignystiftung f. Rechtsgesch., germ. Abt. 17, 77—85.) Bespr.: Diese Zs. 1897 NF. XII, 379—380 (A. Werminghoff).
192. Ludwig, Th. Der badische Bauer im 18. Jahrh. Straßburg, Trübner. XI, 211 S. (A u. d. T.: Abh. aus dem staatswissenschaftl. Seminar z. Straßburg XVI.) Bespr.: Diese Zs. 1897. N.F. XII, 184—185 (K. O[bsen]).
193. Neumann, L. Die Veränderungen der Volksdichte im südlichen Schwarzwalde 1852—95. Freib. Univ.-Festprogr. S. 147—186, m. 2 Tfn.
- 193a. Voigt, A. D. Kleingewerbe in Karlsruhe. Schriften d. Ver. f. Sozialpolitik. Bd. 64. Bespr.: Allg. Zg. Beil. 224.

Nr. 194—197. Gesch. d. Juden betr.

194. Zehnter, J. A. Zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Baden. (Diese Zs. NF. XI, 337—441.)
195. Fester, R. Die ersten Juden in der badischen Markgrafschaft. (Diese Zs. NF. XI, 638—643.)
196. Reinfried, K. Einige Ergänzungen zu Zehnters Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden. (Diese Zs. NF. XI, 643—645.)
197. Weiss, C. Th. Geschichte und rechtl. Stellung der Juden im Fürstbistum Straßburg, besonders in dem jetzt bad. Teile. Heidelberger Diss. Bonn. Hanstein. 1895. XVI, 216 S. m. 2 Taf. [1895, Nr. 131.] Bespr.: diese Zs. NF. XI, 329—330 (K. O[bsen]).

-
198. Scheyrer, F. Geschichte der Main-Neckarbahn. Darmstadt, Bergsträsser. 143 S. m. 17 Tfn.

VIII. Kunstgeschichte.

199. Hans Baldung. Stiassny, R. Hans Baldung Griens Wap-
penzeichnungen in Koburg. Ein Beitrag zur Biographie der
oberrh. Meister. 2. Aufl. Wien, Gerold. 75 S. m. 16 Tfn.
[1895, Nr. 316]. Bespr.: DLZ. 17, 759; Repert. f. Kunstwiss.
18, 394; Allg. Zg. Beil. Nr. 15 (R. Vischer); diese Zs. NF.
XII, 382—385 (—h).
200. — v. Terey, G. Handzeichnungen des Hans Baldung, gen.
Grien. Freib. Habilit.-Schrift. Straßburg, Druck v. Heitz.
53 S. Bespr.: Diese Zs. 1897, NF. XII, 191 (—h).
201. — Zwei Bilder von Hans Baldung Grien. (Frankf. Zg. Nr. 240,
II, Morgenbl.)
202. — Braun, E. Zu Baldungs „Madonna mit der Seekatze“. (Mitt.
Germ. Mus. S. 28.)
203. — Rieffel, F. Die Steinigung des hl. Stephanus von Baldung.
(Rep. f. Kunstwiss. 1896, Heft 18, 6.)
204. Modern, H. Der Mömpelgarter Flügelaltar des Hans Leon-
hard Schäufelein und der Meister von Meßkirch. (Jhb. Samm-
lungen Kaiserhaus. XXVII, 307 ff.)
205. v. Schönherr, Ein vergessenes Werk Guido Renis für die
Kapuzinerkirche in Breisach. (MIÖG. Erg.-Bd. V, 111—119.)
Bespr.: Diese Zs. 1897, NF. XII, 192 (K. Obser).
206. Keller, Ph. J. Balthasar Neumann. Eine Studie zur Kunst-
gesch. des 18. Jhrhds. [Vgl. Allg. Zg. Beil. Nr. 148, S. 7, 8
(Trötscher).] Würzburg, Bauer. XII, 203. Bespr.: Diese
Zs. NF. XI, 329.)
-
207. Durlach. Brinckmann, J. Beitr. zur Gesch. der Töpfer-
kunst in Deutschland 1. Königsberg i. Pr. 2. Durlach i. B.
Sep.-Abdr. aus Jb. d. Hamburg. wiss. Anstalten. Hamburg.
Gräfe u. Sillem. 35 S.
208. Freiburg Geiges, Fr. Studien zur Baugesch. des Freiburger
Münsters. Freib. i. Br., Herder. Fol. IV, 64 S.
209. — Derselbe. Die sog. Baudaten des Freiburger Münsters etc.
(Schau-in's-Land XXI, 49—92.)
210. — Schaefer, K. Zur Gesch. eines Freiburger Bürgerhauses.
(Diese Zs. NF. XI, 142)
211. Gemmingen. Stocker, C. W. F. Burgen, Schlösser etc. der
Freiherren von Gemmingen. Bruchsal.
212. Heidelberg. Seitz, F. Das Heidelberger Schloß. Heidel-
berg, Pfeffer. 32 S. (Sep.-Abdr. a. d. Heidelb. Tageblatt.)
213. Kenzingen. Salm, M. Das „Theatrum“ in der Pfarrkirche
zu Kenzingen. (Schau-in's-Land XXII, 44—46.)
214. Konstanz. -ck. Schwäbische Künstler in K. (DA. f. Schwa-
ben. 13. Jahrg. S. 141—194.)
215. — Beyerle, C. Ein neues Stück Vandalismus im alten Kon-
stanz. [Abbruch des Renaissanceportals am Hause „zur Lei-
ter“.] (Konst. Nachr. Nr. 260, vgl. Nr. 263, 265, 266.)

- Konstanz. Hh. Eine Perle der Architektur zu Konstanz. [Haus „zur Leiter“]. Unterhalt.-Bl. (Beil. z. Bad. Ld.-Zg.) Nr. 170.
- Krautheim. Statsmann, K. Ein Kleinod mittelalt. Baukunst in Baden. [Krautheimer Kapelle.] (Karlsru. Zg. Nr. 113.)
- Niefern. Wandgemälde aus dem 14. Jahrh. (Anz. Germ. Nat.-Mus. 1895, 108.)
- Obergrombach. Restauration der Kirche in O. (bei Bruchsal). (FreibKKBl. 40, 736—37.)
- Reichenau. Weber, P. Die Wandgemälde zu Burgfelden [zur Reichenauer Schule gehörig]. Darmstadt, Bergsträsser. IX, 100 S. m. Tfn. Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 652—654 (A. Schulte).
- Tiefenbronn. Die Tiefenbronner Monstranz. (Rottenburger Arch. f. christl. Kunst Nr. 11.)
- Wertheim. v. Öchelhäuser, A. d. Die Kunstdenkmäler des Groß-Baden. Bd. IV. Kreis Mosbach. Abt. I: Wertheim. Freiburg, Siebeck. 311 S. m. Abb. u. Tfn. Bespr.: Südwestdeutsche Schulbl. 1897 XIV, Nr. 1, 17—19 (F. Baumgarten); diese Zs. 1897 NF. XII, 190—191 (v. Weech).
- Näher, J. Allg. Wahrzeichen der mittelalt. Kunstarchäologie. [Behandelt Marterkreuze, Denksteine u. ä. aus bad. Orten.] (Süddeutsche Bauzg. 1896.)

IX. Kulturgeschichte.

- Obser, K. Die ältesten Zeitungen in Baden. (NAGHeidelberg III, Heft 2, 140—146.)
- Sütterlin, A. Sagen und Erzählungen aus Baden. (Alemannia 24, 1—17.)
- Derselbe. Sitten etc. aus Baden. (Alemannia 24, 142—156.)
- Ringholz, O. Wallfahrtsgeschichte von Einsiedeln. Ein Beitrag zur Kulturgesch. Freib. i. Br., Herder. S. 382 [m. Badensia: S. 133 f. über Endingen, S. 158 f. über Salpeterer, S. 199—209 über die Markgr. v. Baden-Baden].
- Baumgarten, F. Ölberg und Osterspiel im südwestl. Deutschland. [Offenburg, Freiburg, Straßburg.] (Zs. f. bild. Kunst VIII, Heft 1, 2.)
- Hansjakob, H. Der Lieutenant v. Hasle. Eine Erzählung aus dem 30jähr. Kriege. Heidelberg, Weiß. IV, 329 S. Bespr.: Bad. Ld.-Zg. Unterhalt.-Bl. Nr. 71, 72.
- Derselbe. Die Salpeterer. 3. Aufl. Freiburg, Herder. 99 S.
- Bodensee. Wichmann, Fr. Eine Fischerfasnacht am Bodensee. (Allg. Zg. Nr. 48 Morgenbl.)
- Breisgau. Sarrazin, J. Ein untergegangener Breisgauer Hochzeitsbrauch. (Schan-in's-Land XXII, 46.)
- Meyer, E. H. Der badische Hochzeitsbrauch des Vorspannens. (Freib. Univ.-Festprogr. S. 35—68.)

- 232 Bühl Beinfried, K. Kulturgeschichtliches aus einer Fleckensteinischen Rechnung v. J. 1618. (Acher- u. Bühler Bote Nr. 109.)
- 233 Freiburg. Alte Volkstänze in Fr. u. Umgebung. (Breisg.-Zg. Nr. 233. II.)
- 234 — Schober, F. Kulturgesch. Blumenlese aus den letzten vier Jahrh. des Münsters U. L. Fr. zu Freiburg. (Freib. Bote Nr. 167—70.)
- 235 Gengenbach. Baumgarten, F. Bilder aus Gengenbachs Vergangenheit. Neue Folge. (Schau-in's-Land XXII, 1—4 m. Zeichn.)
- 236 Hanauerland. Kassel, A. Zur Volkskunde im alten Hanauerlande. (Jhb. f. Gesch. Els.-Lothr. 1895, XI, 138—201.) Bespr.: Globus 69, 258 (Kellen).
- 237 Handschuchsheim. Heilig, O. Sagen aus Handschuchsheim. (Zs. d. Ver. f. Volksk. V, Heft 3.)
- 238 Heidelberg. K. Christ. Pfalzgräfl. Jagd- u. Rastplätze bei Heidelberg. (Heidelb. Hauskal. [J. Hörning] 1896, S. 2—5.)
- 239 Lobenfeld. Pfaff, F. Märchen aus Lobenfeld (Nr. 7—9). (Alemannia 24, 179—183.) [Nr. 1—6 in Weinholds Festschrift. Straßburg, Trübner. S. 62—83.]
- 240 Mannheim. Tollin, H. Geschichte der wallonisch-französischen Kolonie in Mannheim. (Gesch.-Bl. d. deutschen Hugenottenvereins IV, 3—4, 1894, S. 1—56.) Bespr.: Diese Zs. 1897, NF. XII, 182 (K. O[bs]er).
- 241 Pfalz. Heilig, O. Beitr. zur Volkskunde der bad. Pfalz. (Pfalz. Mus. XIII, 6—7, 15—16.)
- 242 — Hanauer, G. Abzählreime aus dem Kurpfälzischen. (Zs. d. Ver. f. Volkskunde V, Heft 4.)
- 243 Pforzheim. Heilig, O. Morgengruß aus der Piemonteserkolonie Pinache bei Pforzheim. (Am Urquell VI, 24.)
- 244 — Fünf Facsimile aus der Durlacher Handschrift 4 (Großh. Hof- u. Staatsbibl. Karlsruhe). Beschreibung des Schützenfestes in Pforzheim 1651 von Heinrich Gering, herausg. v. d. Schützengesellschaft. Pforzheim. 4^o. 5 Blatt m. Einlage.
- 245 Villingen. Roder, Chr. Ein merkwürdiger Hexenprozess in Villingen (1641). (SVGBaar IX, 79—88.)
- 246 Waibstadt. Heilig, O. Zwei histor. Sagen aus Waibstadt bei Heidelberg. (Am Urquell VI, Heft 9, 10.)
-
- 247 Haupt, H. Oberrhein. Sprichwörter und Redensarten des ausgehenden 15. Jahrh. (ZDPH. XXIX, Heft 1.)
- 248 Christ, K. Auffallende Pfälzer Orts- und Flurnamen. (Pfalz. Mus. XIII, 15, 21—22.)
- 249 Hummeran, A. Flurnamen am Limes. II. Auch u. d. Titel: Limesstudien. S. 45—59.

- Kraus, J. Zur pfälz. Glockenkunde. (Pfälz. Mus. XIII, 4—5, 20—21, 29—30.)
- Käbler, C. Die Glockenschmiede von Munzingen; aus den Aufzeichnungen eines Dorfschulmeisters. (Schau-in's-Land XXI, 93—95.)
- Rosenberg, M. Badische Uniformen 1807 u. 1809. Karlsruhe, Bielefeld. 14 Tfn. Bespr.: diese Zs. NF. XII, 375 (K. Obser). Gedenkblatt an den Festzug der oberbad. Volkstrachten am 29. Sept. 1895 zu Freib. i. Br. Freib. i. Br., Poppen u. S. 38 S. C[athian]. Zur Erhaltung der Volkstrachten. (Bad. Unterhalt.-Bl. [Beil. z. Bad. Ld.-Zg.] Nr. 35, 36.) (Auch separ. 16 S. Verl. d. Bad. Ld.-Zg.)
- Hansjakob. Unsere Volkstrachten. Ein Wort zu ihrer Erhaltung. 4. Aufl. Freib. i. Br., Herder. 32 S.
- Nuzinger, R. Die Erhaltung der Volkstrachten. Zell i. W., Specht. 32 S. Bespr.: Bad. Ld.-Zg. Nr. 10, II, 11, I.
- Derselbe. Zur Trachtenfrage. (Bad. Unterhalt.-Bl. [Bad. Ld.-Zg.] Nr. 148, 190—191.)

X. Familien-, Wappen- und Münzkunde.

- Kindler v. Knobloch, J. Oberbad. Geschlechterbuch, hrsg. v. d. Bad. histor. Komm. Bd. I. Lief. IV. (S. 241—320) [von Trochtelfingen—von Ettendorf]. Heidelberg, Winter. 4^o.
- Fürstenberg. Baumann, Fr. L. Mitteil. aus dem F. Fürstenbergischen Archive. I. Quellen z. Gesch. d. f. Hauses Fürstenberg 1510—59. Tübingen, Laupp. XIV, 656 S. Bespr.: Diese Zs. NF. XII, 371—372 (v. Weech).
- v. Gemmingen-Guttenberg. Weiss, J. G. Frh. v. Gemmingen-Guttenbergisches Archiv zu Neckarmühlbach (Bez.-A. Mosbach). (Diese Zs. Mitt. Nr. 18, 59—68.)
- v. Gemmingen-Hornberg. Derselbe. Frh. v. Gemmingen-Hornberg'sches Archiv in Hornberg b. Neckarzimmern (Bez.-A. Mosbach). (Diese Zs. Mitt. Nr. 18, 47—58.)
- v. Helmstatt. Derselbe. Gräfl. v. Helmstatt'sches Archiv zu Neckarbischofsheim (Bez.-A. Sinsheim). (Diese Zs. Mitt. Nr. 18, 20—31.)
- v. Leiningen. Derselbe. Gräfl. v. Leiningen'sches Archiv zu Billigheim (Bez.-A. Mosbach). (Diese Zs. Mitt. Nr. 18, 16—20.)
- v. Rüd. Derselbe. Frh. v. Rüd't'sches Archiv zu Bödighheim (Bez.-A. Buchen). (Diese Zeitschr. Mitt. Nr. 18, 32—46.)
- Frh. v. Stockhorner v. Starein, O. Die Stockhorner v. Starein. Versuch der Darstellung der Gesch. dieses Geschlechts. Wien, Konegen. VIII, 184 m. 2 Tfn. Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 458—459; NA. XXI, 788 (H. Bloch); MHL. 25, 249—250 (Ilwof).

265. v. Venningen. Heyck, E. Frh. v. Venningen'sches Archiv zu Eichersheim (Bez.-A. Sinsheim). (Diese Zs. Mitt. 18, S. 68—115)
-
266. Neuenstein, Karl Freiherr v. Wappenkunde. Heraldische Monatsschrift zur Veröffentlichung von nicht edierten Wappenwerken. Karlsruhe, Selbstverlag. IV. Jahrg.
267. Derselbe. Der Reichsritter-Verein Ortenau, insbes. die Wappen der Mitglieder. Karlsruhe, Selbstverlag. 1895. fol. IV, 110 S. Abb.
268. Karl Emich, Graf zu Leiningen-Westerburg. Das Pfälzer Wappen, m. pfälz-bair. Stammtafel u. Wappentafel [aus Mitt. d. hist. Ver. d. Pfalz]. Speier, Jaeger. 15 S.
269. Derselbe. „Ex libris“ [Beschr. eines kurpfälz. Wappens v. 1623]. 1895. (Pfälz. Mus. XII, Nr. 4.) Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 154 (v. W[eech]).
270. Hahn, H. Der handschriftl. Nachlaß Bernhard Hertzogs [darin 3 pfälz. Wappen]. (Vierteljh.-Schrift d. Ver. f. Wappen-, Siegel- u. Münzkunde Bd. XXIV, 19—40.) Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 465—66 (v. W[eech]).
271. Heidelberg. Christ, K. Wappen und Farben von Heidelberg. (NAGHeidelberg III, Heft 2, S. 138—39.)

-
272. Altschweier. Münzen von 1625—1743, gefunden zu A. (Karlsruhg. Ztg. Nr. 136.)
273. Hubertshofen (Bez.-A. Engen). Tumbült, G. Münzfund bei H. (SVGBaar IX, 192 ff.)
274. Konstanz. L. Corragioni. Münzgesch. der Schweiz. Genf, Ströhlin u. Co. XII, 184 S. m. 50 Tfn. [S. 149 f. Münzen der Stadt u. des Bistums Konstanz.] Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 325 (A. C[artellieri]).
275. Stetten (Bez.-A. Engen). Tumbült, G. Münzfund zu St. (SVGBaar IX, 192 ff.)

-
276. v. Höffken, R. Zur Brakteatenkunde Süddeutschlands. XII: Der Fund zu Weinheim. (Brakteatenkunde III, 145—163 m. Abb.)

XI. Litteraturgeschichte. Biographie.

277. v. Winterfeld, P. Zur Beurteilung der Hss. des Waltharius. (NA. XXII, 554—70.)
278. Waltharius, übers. u. mit Anm. versehen von H. Althof [vgl. Germania XXXII, 1 ff.]. (Sammlung Göschen Bd. 46.) Bespr.: NA. XXII, 603.

- Preger, W. Eine noch unbekannte Schrift Susos. (Abh. d. Akad. München. Histor.-Philos. Kl. XXI, Abt. 2, 424—71.)
- Joachimsohn, P. Frühhumanismus in Schwaben. (Württ. Vjh. NF. V, 63—126.) Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 659—660 (A. Werminghoff).
- Roth, F. W. E. Joh. Haselberg aus Reichenau, Verleger und Buchführer. (Arch. f. G. d. dt. Buchhandels 18, 16—28.) [1895, Nr. 286.]
- Elter. De Heinrico Glareano geographo et antiquissima forma „Americae“ commentatio. Bonner Univ.-Progr. [Glarean lange Prof. an der Univ. Freib.] Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 463, 64 (A. Schulte); DZG. NF. I. Mon.-Bl. Nr. 4, 121, 22.
- Reich, M. Erasmus v. Rotterdam. Untersuchungen zu seinem Briefwechsel und Leben in den Jahren 1509—1518. [Beziehungen zu Zasius in Freiburg.] (WZ. Erg.-Heft IX, 123—279.)
- Friedensburg, W. Beitr. zum Briefwechsel der kathol. Gelehrten Deutschlands im Reform-Zeitalter. [Enthält u. a. Briefe von und an Ludwig Ber und Otto Brunfels] (Zs. f. Kirch.-Gesch. XVI, 470—99.) Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 327 (A. W[erminghoff]).
- Sillib, R. Ein Nachtrag zur Matrikel der Universität Heidelberg (betr. d. J. 1671—73). (NAGHeidelberg Bd. III, 135—137.)
- Krieg, C. Fürstabt Martin Gerbert von St. Blasien. Prorektoratsprogr. Freib. S. 23—71. Freib. i. Br., Lehmann. 71 S.
- Ingold, A. M. P. Miscellanea Alsatica. 2^{me} série. [Darin S. 9—38 15 Briefe Schöpfflins an Martin Gerbert, Fürstabt von St. Blasien aus d. J. 1770—71.] Colmar, Paris, Huffel, Picard et Fils. 1895. 172 S. m. Tfn.
- Derselbe. Les correspondants de Grandidier. I: Dom Anselme Berthod, Bollandiste. [Darin S. 21—30 Briefe des Dom. Didelot an Fürstabt Martin Gerbert von St. Blasien aus d. J. 1771—99.] Paris, Colmar, Picard et Fils, Huffel. 1895. 30 S.
- Derselbe. Les correspondants de Grandidier. V: Dom François Clément, bibliothécaire des blancs manteaux. [Darin S. 9—37 Briefe des Dom. Clément an Fürstabt Martin Gerbert von St. Blasien.] Paris, Colmar, Picard et Fils, Huffel. 1895. 37 S.
- Derselbe. Les correspondants de Grandidier. VIII: Martin Gerbert de Hornau, Prince-Évêque de Saint-Blaise. [Darin S. 6 ff. Briefe Grandidiens an ihn aus d. J. 1775—87.] Paris, Colmar, Picard et Fils, Huffel. 52 S. Bespr.: HJb. XVII, 622 (N. P.).
- [K. Obse]-r. Eulogius Schneider in Stuttgart [nach Briefen

- des Salemer Konventualen Bleibimhaus an seinen Abt]. (Schwäb. Merkur 1896, Beil. Nr. 84.)
292. Zum Andenken eines badischen Offiziers (General Lingg v. Linggenfeld). (Bad. Mil.-Vereinsbl. 1896, 396, 404.)
293. Ein Denkmal für den badischen Generallieutenant Lingg v. Linggenfeld. (Bad. Unterhalt.-Bl., Beil. zur Bad. Ld.-Zg., Nr. 165.)
294. Erdmannsdörffer, B. Kleine Beiträge zur Goethebiographie. (Neue Heidelb. Jhb. VI, 187—210.)
295. Wolff, E. Ein Urbild zu Goethes Wahlverwandtschaften (Fr. Creuzer u. K. v. Günderode). (Nord u. Süd XX, 346—362.)
296. Rohde, E. Friedrich Creuzer u. Karoline v. Günderode. Briefe u. Dichtungen. Heidelberg, Winter. XV, 142 S. Vgl. Frankf. Zg. Nr. 226, Abendbl. Bespr.: Deutsche Rundschau (1897) 90, 479.
297. Steig, R. Z. Günderode. (Euphorion, herausgeg. v. Sauer. III, 478—80.)
298. Derselbe. Frau Auguste Pattberg, geb. v. Kettner. Ein Beitr. zur Gesch. der Heidelberger Romantik. (Neue Heidelb. Jhb. VI, 62—122.)
299. Schoell, Th. Johann Georg Jacobi's Briefe an Pfeffel. (Diese Zs. NF. XI, 36—80.)
300. Krieg, C. Ferdinand Geminian Wanker, Prof. zu Freib. 1788—1824, Lebensbild eines Theologen der Übergangszeit. Freib. Univ.-Festprogr. S. 1—34, m. Abb.
301. Avari, E. Familienchronik. Bretten, Seitz. 1895. 91 S. [betr. Mone]. Bespr.: Pfälz. Mus. 13, 24 (Gr.).
302. Grünewald. Zum 100jähr. Gedächtnistage von Geissel, Weis, Mone und Hoffmeister. (Pfälz. Mus. XIII, 24.)
303. Schenkling-Prévot. Karl Ludwig Sand. Erinnerungsblätter. (Burschenschaftl. Blätter 1895—96, X, S. 78—81; 108—110, 164—166, 195—197, 221—225.)
304. Fhr. v. Völderndorff, O. Noch ein 48er (Karl Heinrich Schaible). (Biogr. Bl. II, 112—118.) Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 466 (v. W[eech]).
305. Herwegh, M. Briefe von und an Georg Herwegh 1848. München, Langen. VIII, 386 S.
306. Derselbe. Ferdinand Lasalles Briefe an Georg Herwegh nebst Briefen der Gräfin Sophie Hatzfeldt an Frau Emma Herwegh. Zürich, Müller. Bespr.: Bad. Ld.-Zg. Nr. 260—63 (O. L. Brandt).
307. Hansjakob, H. Auf der Festung. Erinnerungen eines bad. Staatsgefangenen. 2. Aufl. Heidelberg, Weiss. 63 S.
308. Scheffel. Nicht rasten und nicht rosten. Jahrbuch d. Scheffelbunds f. 1896. Stuttgart, Benz.
309. — H. Zwei Erinnerungen an Scheffel. (Allg. Zg. Nr. 290.)
310. — Ein unbekanntes Gedicht v. Sch. (Heidelb. Fam.-Bl. [Beil. z. Heidelb. Zg.] Nr. 93.)

- Scheffel. Zum zehnjährigen Todestag Scheffels († 9. Apr. 1886). (Karlsru. Zg. Nr. 164.)
- Robert, Ludwig und Friederike. — Haape, W. L. und Fr. Robert. Eine Baden-Badener Erinnerung. Karlsruhe, Braun. 39 S. Bespr.: Allg. Zg. Nr. 134 (-r).
- Lebensskizze von G. zu Putlitz. (Grenzboten LV, 462—475.)
- Chr. Hengst. — Blum, F. Chr. Hengst, der Begründer der Durl. Feuerwehr 1804—1883. Festbuch zur Feier des 50jähr. Bestehens der freiw. Feuerwehr z. D. Durlach, Waltz. 64 S. m. Abb. Vgl. Bad. Presse Nr. 144.
- Mathy, Karl. — Lang, W. Zwei Briefe von K. M. Biogr. Bl. hrsg. v. Bettelheim. II, 138—143. Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 466 (v. W[eech]).
- Pecht, Friedrich. Lebensskizze. (Bad. Fortbildungsschule X, 33—38 m. Abb.)
- Keller, Ferdinand. — Schultze-Naumburg, P. Ferd. Keller. (Unterhalt.-Bl. Nr. 173 [Beil. z. Bad. Ld.-Zg].)
- Lender, Fr. H. Dessen 25jähr. Jubiläum als Reichstagsabgeordneter. (Bad. Beob. Nr. 233, 234; Acher- u. Bühler Bote Nr. 119, 120; Echo v. B.-Baden Nr. 117, 118.)
- Maas, H., Erzbisch. Kanzleidirektor. (Alte u. Neue Welt 1896, Heft 6.)
- Reichert, Max. Dessen 25jähr. Jubiläum als Landtagsabgeordneter. (Bad. Beob. Nr. 215, 216; Echo v. B.-Baden Nr. 116; Acher- u. Bühler Bote Nr. 112.)
- Sehring, Wilhelm. — Schlang, W. W. Sehring, ein Poetenleben. (Karlsru. Zg. Nr. 196.)
- Wendt, Gustav. Zum 70. Geburtstag von Geh. Rat Dr. Gustav Wendt. (24 Jan. 1897.) (Südwestdeutsche Schulbl. XIV, Nr. 1, 14—15.)
- Gruß der Prima zu Gustav Wendts 70. Geburtstag, v. Paul Heyse. (Südwestdeutsche Schulbl. XIV, Nr. 1, S. 15, 16.)
- Ziegler, Th. Allg. Zg. 1897 Febr. 4; [Keim, F.] Bad. Ld.-Zg. 1897 Nr. 18.

Biographien der 1896 Verstorbenen.

- Baer, E., Oberlandesgerichtsrat. (Karlsru. Zg. Nr. 217.) Nekt.
- Becker, Geh. Reg.-Rat. (Bad. Presse Nr. 54.) Nekt.
- Behagel, W., Geh. Hofrat in Freiburg. (Bad. Presse Nr. 124; Bad. Ld.-Zg. Nr. 117 u. Unterhalt.-Bl. Nr. 64; Karlsru. Zg. Nr. 234.) Nekt.
- Degenfeld, bad. General. Joachim, J. (Bad. Mil.-Vereinsbl. 1896, 393—94, 404.) Nekt.
- Frech, K., Geh. Oberreg.-Rat. (Karlsru. Zg. Nr. 188 u. 192.) Nekt.
- Frommel, E., Hofprediger, Erinnerungen an —. (Bad. Mil.-Vereinsbl. 1896, 404, 405; Allg. Zg. Nr. 311; Bad. Presse Nr. 104.) Nekt.

- 329a. Frommel, Wilhelm, Prediger u. Prof. a. D. am Gymn. Heidelberg. (Südw. Schulbl. 1897, XIV, 89—94 [Maler].) Nehr.
330. Karl Egon, Fürst zu Fürstenberg. (Bad. Ld.-Zg. Nr. 281; Tögl. Rundschau, Unterhalt.-Bl. Nr. 290; Karlsr. Zg. Nr. 558; Bad. Beob. Nr. 276; Bad. Presse Nr. 230; FreibKKBl. 40, 793—96; Bad. Mil.-Vereinsbl. 1896, 425.) Nehr.
331. Gleichauf, Rudolf, Historienmaler zu Karlsruhe. (Kunst für Alle. Jahrg. 12, Heft 4; Karlsr. Zg. Nr. 491; Bad. Ld.-Zg. Unterhalt.-Bl. Nr. 148.)
332. v. Glümer, Adolf, General. (Bad. Mil.-Vereinsbl. 1896, 52—53; Bad. Ld.-Zg. Nr. 4; Bad. Presse Nr. 4.) Nehr.
333. Guth, Ignaz, Pfarrer in Riegel. (FreibKKBl. 40, 702—4.) Nehr.
334. Heinze, Rudolf, Geh. Rat u. Prof. zu Heidelberg. (Bad. Presse Nr. 116.) Nehr.
335. Lamey, A. (Bad. Ld.-Zg. Nr. 12, 15; Frankf. Zg. Nr. 15; Karlsr. Zg. Nr. 26, 29, 36; Bad. Presse Nr. 12.) Nehr.
336. Leichtlin, H., Stadtrat zu Karlsruhe. (Bad. Ld.-Zg. Nr. 242.) Nehr.
337. Malsch, J., Oberbürgermeister von Karlsruhe. (Bad. Ld.-Zg. Nr. 294; Karlsr. Zg. Nr. 587) Nehr.
338. — A[mmun, O.] Kleine Erinnerungen an Jakob Malsch. (Bad. Ld.-Zg. 1896, Nr. 297 — 1897, Nr. 23.)
339. Nüsslin, F. A. († Direktor des Mannheimer Gymnasiums). (Bad. Unterhalt.-Bl. [Beil. z. Bad. Ld.-Zg.] Nr. 106 u. 107.)
340. — Baumgarten, F. Freiburger Gymn.-Progr. 18 S. (Vgl. Bad. Unterhalt.-Bl. Nr. 418, 419.) Bespr.: Diese Zs. NF. XII (1897), 187 (v. Weech).
- 340a. Pfaff, H., Regierungsrat. (Bad. Presse Nr. 137. I; Bad. Mil.-Vereinsbl. 1896, 206—7.) Nehr.
341. Rolfus, H. L. (Augsb. Postzg. Nr. 251; Bad. Beob. Nr. 248, 250. I; Keller, Trauerrede (Offenburg, Huggle. 16 S.); FreibKKBl. 40, 713—17.) Nehr.
342. Roos, Johannes Christian, Erzbischof. (Bad. Beob. Nr. 242—47; Köln. Volkszg. Nr. 722; Augsb. Postzg. Nr. 245; Deutscher Hausschatz Nr. 23; Sternen u. Blumen Nr. 51.) Nehr.
343. Salzer, R., Direktor der Oberrealschule zu Heidelberg. (Südw.-deutsche Schulbl. 1896, 196—98 [Ehret]; Bad. Ld.-Zg. Nr. 142.) Nehr.
344. Sarrazin, J., Prof. in Freib. i. Br. († 1895). (Südw.-deutsche Schulbl. 1896, 26—30 [Rebmann]; Freib. Zg. Nr. 292.) Nehr.
345. Schenkl, R., Geh. Finanzrat. (Karlsr. Zg. Nr. 161.) Nehr.
346. Schill, Andreas, Konviktsdirektor und Professor. — Mayer, K. Freib. i. Br., Dilger. 32 S. (Köln. Volkszg. Nr. 331; Bad. Beob. Nr. 108; FreibKKBl. 40, 321—25, 337—42, 353—57, 371—76.) Nehr.
347. Siegel, K., Geh. Oberreg.-Rat. (Karlsr. Zg. Nr. 200.) Nehr.
348. v. Treitschke, H. Noch eine Erinnerung an Heinrich v.

- Treitschke. [Betr. eine Rede zu Offenburg 1869.] (Allg. Zg. Nr. 186, 2. Abendblatt.)
- 348a. v. Treitschke. P. Bailleu. Deutsche Rundschau. Jahrg. 23, Heft 1. u. 2. [betr. Tr. in Freiburg u. Heidelberg]. Bespr.: Diese Zs. NF. XII, 188 (v. Weech).
349. Wallraff, G., Geh. Hofrat, Mitgl. d. Oberschulrats. (Karlsru. Zg. Nr. 555.)
350. Wedekind, J., Oberlandesgerichtsrat. (Karlsru. Zg. Nr. 308.) Nekr.
351. Weickum, Franz Karl, Prälat und Domdèkan. (Bad. Beob. Nr. 44; FreibKKBl. 40, 147—51, 161—65, 177—80, 193—95, 225—27, 241—44, 257—59, 273—76; Köln. Volkszg. Nr. 122; Deutscher Hausschatz, Heft 9.) Nekr.
352. Wiener, Christian, Zur Erinnerung an Dr. Ch. W. Karlsruhe, Braun. 24 S.
353. — Geh. Hofr. am Polytechnikum zu Karlsruhe. (Bad. Ld.-Zg. Nr. 180. II.) Nekr.
354. Winkelmann, Eduard, Prof. d. Geschichte, Vorstand, d. Bad. hist. Komm. Nekrologe: Diese Zs. NF. XI, 331—36 (v. Weech); Neue Heidelb. Jahrb. VI, 123—128 [Gedächtnisrede] (Erdmannsdörffer); N.A. XXI, 770—72 (E. Dümmler); DZG. (VII) N.F. I Monatsbl. 60—64 (Sutter); Leipziger Illustr. Ztg. Nr. 247 [m. Bildnis] (A. Kleinschmidt); Allg. Zg. Beil. Nr. 48 (Heyck); Frankf. Zg. Nr. 43. II; Karlsru. Zg. Nr. 71 (h); Nachrichten aus d. Buchhandel Nr. 53, 60 [Verzeichnis d. Schriften W's.]; St. Petersburger Zg. Nr. 36; Burschenschaftl. Blätter XI, 321—22 [m. Bildn.] (Heyck); Revaler Beobachter, 30. Jan. [alten Stils]; Revaler Zg. 3. Febr. [alten Stils]; Arch. stor. italiano. ser. V. t. XVII, 436—442 (Alberto del Vecchio); Allg. deutsche Biogr. (A. Winkelmann), u. a.
355. Wittmer, Landtagsabgeordneter. (Bad. Ld.-Zg. Nr. 256; Karlsru. Zg. Nr. 509.)

XII. Bibliotheken. Sammlungen. Unterrichtswesen.

356. Großh. Hof- u. Landesbibl. in Karlsruhe. XXIII Zugangsverzeichnis 1895, S. 2145—2205. Karlsruhe, Groos.
357. Katalog der Bibliothek des Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts. Zugangsverzeichnis vom 1. Nov. 1880 — 1. Mai 1896. Karlsruhe, Gutsch. V, 143 S.
358. Sammlungen der Haupt- u. Residenzstadt Karlsruhe. (Verzeichnis der Bilder, Karten u. Pläne.) Karlsruhe 1896. 193 S.
359. Oeser. Katalog der öffentl. Bibliothek im großh. Schlosse zu Mannheim. 3. Ausg. Mannheim, Haas. VII, 199 S.
360. Badische Museographie. [Konstanz. Überlingen. Villingen. Karlsruhe. Mannheim.] (WZ. XV, 347—350.)
361. Heyd, H. Geschichte der Entwicklung des Volksschulwesens

- im Großh. Baden. 8. Lief. S. 673—768 (m. 1 Karte). Buhl, Konkordia. Bespr.: Diese Zs. NF. XII, 379 (v. W(eech)).
- 362 Heyd, H. u. Schottmüller, Fr. Festschrift z. 70. Geburtstag des Großherzogs Friedrich v. Baden nebst einer kurzgef. Gesch. der Entwicklung des bad. Unterrichtswesens unter dessen segensreicher Regierung. Pforzheim, Haug. 32 S. m. Abb. Bespr.: Bad. Schulz. 1896, 379.
363. Welte, A. Zur Schulgeschichte des Tolnayshofes. (Bad. Schulz. 1896, 123—129.)
364. Keim, Fr. Zur Gesch. des Vereinslebens innerhalb der akad. gebild. Lehrerschaft Badens. (Südwestd. Schulbl. XIII, 1—8, 33—39, 58—66.)

XIII. Recensionen über früher erschienene Schriften.

365. Diese Ztschr. 1894, NF. IX. (1894, Nr. 1.) Bespr.: MHL. XXIV, 491—96 (W. Martens).
366. Anthony v. Siegenfeld, A. Die Wappenbriefe Ruprechts v. d. Pfalz. (1895, Nr. 272.) Vgl. Dt. Herold 27, 6. Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 325 (A. Werminghoff).
367. Balles, L. Der Amtsbezirk Freiburg (1895, Nr. 153). Bespr.: Alemannia XXIV, 191—92 (Fr. Pfaff).
368. Bodemann. Liselotte. (1895, Nr. 45.) (Anzeiger d. germ.-Nat.-Mus. 1896, Nr. 1 (Traeger)).
369. Rusch, W. Chlodwigs Alamannenschlacht. (1895, Nr. 38.) Bespr.: MHL. 24, 8—9.)
370. Eisenlöffel, L. Franz Kolb, ein Reformator Wertheims. (1895, Nr. 250.) Bespr.: Beitr. z. bair. Kirch.-G. 2, 142; NA. XXII, 430—31 (R. Schmidt); HJb. XVII, 910—11; diese Zs. NF. XII, 370—371 (Karl Wild.)
371. Fester, R. Regesten. (1895, Nr. 59.) Bespr.: DLZ. 1896, 13—18 (Ludwig).
372. v. Fischer-Treuenfeld, Ph. Rückerobertung Freiburgs 1644. (1895, Nr. 70, 71.) Bespr. DLZ. 1896, 1036—1038 (Th. Ludwig); als Kritik: Fr. v. d. Wengen, Betrachtungen über die Freib.-Augustschlachten v. 1644 (Allg. Mil.-Zg. 1896, Nr. 56—60, 68); diese Zs. NF. XI, 155.
373. Hoffmann, J. J. Schapbach. (1895, Nr. 350.) Bespr.: Euphorion III, 247—48 (A. H.); MHL. 24, 383 (A. Werminghoff).
374. Huffschmid, M. Zur Gesch. des Heidelb. Schlosses (1895, Nr. 175.) Bespr.: MHL. 24, 211—12 (A. Werminghoff).
375. Krieger, A. Topographisches Wörterbuch Badens. Lief. I—III. (1893, Nr. 62; 1894, Nr. 58; 1895, Nr. 121.) Bespr.: MHL. 24, 382 (W. Martens).
376. Ludwig, Th. Konstanzer Geschichtsschreibung. (1894, Nr. 36; 1895, Nr. 416.) Bespr.: MHL. 24, 203—206 (A. Werminghoff).

377. Mathy, L. Studien zur Gesch. der bild. Künste in Mannheim. (1895, Nr. 215.) Bespr.: KBWZ. XV, 89 (F. Walter).
378. Mayer, Jul. Geschichte der Abtei St. Peter. (1893, Nr. 146) Bespr.: Tübinger Theol. Quart-Schrift S. 148.
379. Meyer, E. H. Badische Volkskunde. (1894, Nr. 206.) Bespr.: MHL. 24, 383 (W. Martens).
380. v. Oechelhäuser, A. Miniaturen II. (1895, Nr. 176.) Bespr.: WZ. XV, 207—210 (A. Schnütgen); diese Zs. NF. XI, 146 (A. S[chulte]).
381. Opel, J. O. Niedersächs.-dän. Krieg. (1895, Nr. 67) Bespr.: DLZ 1896, 143—45 (Lorentzen).
382. Schäfer, F. Wirtschafts- u. Finanzgeschichte von Überlingen. (1893, Nr. 218, 1894, Nr. 257.) Bespr.: SVGBodensee 1895. Heft 24, 210—22 (J. Rübsamen).
383. v. Sarwey u. Hettner. Der obergerm.-rät. Limes. Lief. 1, 2. (1895, Nr. 27.) Bespr.: Frankf. Zg. Nr. 41 (X.).
384. Schaefer, K. Das alte Freiburg. (1895, Nr. 162.) Bespr.: Freib. Bote Beil. z. Nr. 183, 184, 186, 191—93; Breisg. Zg. Nr. 246.
385. Schmitt, E. Sagen etc. aus dem Baulande (Hettingen). (1895, Nr. 342.) Bespr.: Südwestd. Schulbl. XIII, 279—80 (Amersbach); Pfälz. Mus. XIII, 24 (Gr.); Am Urquell NF. I, 55—56 (O. Heilig).
386. Schultze, Walther. Die Gaugrafschaften des alamann. Badens (Heidelberger Diss.) 1895. (1895, Nr. 39.) Bespr.: DLZ. 17, 975—8 (Tumbült).
387. Stoll, A. Der Historiker Friedrich Wilken. Abt. III. (1895, Nr. 298.) Progr. d. Friedr.-Gymn. zu Kassel 1895/96. Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 320 (v. W[eech]); MHL. 25, 33.
388. Wibel, Ferd. Wertheim. (1895, Nr. 258.) Bespr.: Karlsru. Zg. 1896, Nr. 85 (P.); MHL. 24, 488—89 (L. Schädel).
389. Wohlwill, Ad. Schubartiana. (1895, Nr. 75.) Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 157.

Miscellen.

Ein Kloster-Hornbacher Studentenpass vom Ende des 15. Jahrhunderts. Das k. Kreisarchiv Speier verwahrt auf Folio 59 seines vom J. 1459—1518 reichenden Kloster-Hornbacher Kopialbuchs¹⁾ die Abschrift einer Urkunde, welche der Veröffentlichung wert ist, weil derartige Schriftstücke meines Wissens zu den Seltenheiten gehören.

Die Urkunde ist nämlich ein Paß, welchen der Abt Andreas von Hornbach zwei Klerikern seines Stifts mitgab, als er sie „zum Nutzen des Klosters und zu ihrem Seelenheile“, auf unbestimmte Zeit, eine Universität beziehen ließ.

Das Dokument entbehrt der Datierung. Es muß jedoch zwischen dem 30. Juli 1498 und 11. Juli 1501 entstanden sein; unter ersterem Datum nämlich wurde Andreas (Stumpf von Simmern) als Abt von Hornbach vom Speierer Domprobst, Dr. jur. utr. Georg v. Gemmingen, im Auftrage Papst Alexanders VI. konfirmiert und unter letzterem Datum ist er gestorben.

Was die beiden auf die Universität geschickten Kleriker betrifft, so konnte ich über Egid von Bechtolsheim keine weiteren Personalien auffinden.

Eine sehr bekannte Persönlichkeit dagegen ist Johannes Kintheuser, welcher 1513 nach dem Tode des Johannes Waffen (armorum)²⁾ einmütig zum Abte von Hornbach gewählt und im Auftrage des Papstes Leo X. am 10. März 1514 von Dr. jur. utr. Wolfgang Böcklin, Probst bei St. Peter d. J. in Straßburg konfirmiert wurde, anfangs der 30er Jahre des 16. Jahrhunderts sich und sein Stift der lutherischen Lehre zuwandte und sich verehelichte mit einer gewissen Sophie Schneider aus Zweibrücken, 1548 resignierte und am 25. Juli 1551 starb.

Welche Universitäten Bechtolsheim und Kintheuser bezogen, konnte ich mit den litterarischen Hilfsmitteln, welche mir an meinem Domizile zur Verfügung stehen, nicht eruieren.

¹⁾ Signatur: Kloster Hornbach, Ukden Nr. 1 bezw. 19.

²⁾ Die Abtreihe, welche Remling in seiner „Urkundlichen Gesch. der ehemaligen Abteien und Klöster im jetzigen Rheinbayern“ I, 77 vom Kloster Hornbach aufstellt, hat eine Lücke, indem zwischen Abt Andreas (gestorben am 11., nicht am 3. Juli 1501) und Abt Johann Kintheuser als weiterer Abt Johann Waffen einzusetzen ist, der in den Urkunden des Klosters Hornbach wiederholt erscheint von 1502—1513 und als „vortrefflich“ gerühmt wird.

Der Studentenpaß, der eine väterliche Besorgtheit für das geistige und leibliche Wohlergehen der jungen Leute atmet, die wohl zum erstenmale die stillen Klostermauern verließen und ohne Mentor in die große weite Welt hinaustraten, lautet wörtlich:

Licenciatorium pro juvenibus studio aliquo intrando.

Nos Andreas dei et apostolice sedis gracia abbas monasterii Hornbacensis ordinis sancti Benedicti Metensis diocesis universis et singulis, ad quorum hec presencia nostra scripta manus pervenerint salutem ac precium nostrarum devotarum supplicas. Utile dinoscitur personis in religione constitutis suum monasterium habitacionisque locum egredientibus, unde sint, quo velint quidne intencionis habeant morum secum afferre superiorum testimonium, ne quidem suspicio aliqua mala sinistraque super hiis queat suboriri.

Tenore itaque presencium ad omnium et singulorum deducimus noticiam, quod dilecti nostri in Jesu Christo filii Johannes Kindeßaußen et Egidius Bechtelsheymer in ordinem divi Benedicti a nobis nostroque conventu pie suscepti ipsumque iidem professi a nobis cum nostro tum nostri conventus consensu propter nostri monasterii utilitatem animarumque eorum salutem (hec namque nobis concernere licet) missi sunt usque ad tempus revocacionis per nos faciendam.¹⁾

Ob hoc precantes omnes atque singulos, praefatos nostros dilectos filios in aliquo cum errantes viderint emendare, in aliquibus inscios quos certe novimus) informare seu in aliquo degentes²⁾ opitulari necessitate ingruente propter deum velint, quoniam hec sint opera misericordie, in hiis facientes, ut misericordiam consequendam et mercedem retribucionis eterne speratis prestante domino Marie virginis filio. Datum in einobio (!) nostro Hornbacensi sub sigillo nostre abbatis dignitatis suspenso. Anno . . .

Speier.

Dr. J. Mayerhofer.

Berichtigung einiger Lesefehler in zwei Urkunden König Friedrichs II. in Winkelmanns Acta imperii inedita, 1880. — Die zwei Urkunden König Friedrichs II., um welche es sich hier handelt, sind seiner Zeit von K. Pertz dem Herausgeber der Acta imperii inedita nach den Originalen im Bezirksarchiv zu Colmar mitgeteilt worden. Eine von mir vorgenommene Vergleichung des Abdruckes mit den Originalen giebt zu folgenden Berichtigungen Veranlassung. In der Urkunde, welche Friedrich II. als Rex Romanorum zu Augsburg am 9. Mai 1219 ausstellt, heißt es nicht (bei Winkelmann Nr. 161, S. 138, Z. 6) Fridericus de Scoumburc, sondern: Scouinburc (Orig., Abtei Paris, Cart. II. Nr. 9). Es ist dies neben Scowinburc (in der gleich zitierten Urk. vom 17. Mai 1220) die alte echte Schreibweise des Namens derer von Schauenburg. — In der Urkunde desselben Königs d. d. Hagenau, 17. Mai 1220 (b. W.

¹⁾ Sic! Man erwartet dafür faciendae mit Beziehung auf revocacionis.

²⁾ Wohl verschrieben für egentes.

Nr. 178, S. 155, Z. 40), steht: in villa Morewilre; das Original (Abtei Paris, Cart. IV Nr. 16) hat deutlich: Morswilre. Das ist die alte, auch sonst urkundlich beglaubigte Form dieses Ortes, so in der päpstlichen Bulle von 1148 bei Trouillat (Mon. I 308). Seit dem 16. Jahrhundert bis heute heißt dieser, nahe bei Ingersheim, im Kreise Rappoltweiler, liegende Ort: Niedermorschweier, im Unterschied von Obermorschweier im Kreise Colmar. — Außerdem hat das Original nicht Hagenowe (b. W. S. 56, Z. 3), sondern: Hagenowie.

Colmar.

H. Pfannenschmid.

Zu den Habsburgischen Annalen (vgl. diese Zeitschrift, N.F. XII, 358). Herr Professor Redlich in Wien hatte die Güte, mir mitzuteilen, daß die Habsburgischen Annalen in den Monumenta Germaniae, Scriptorum Bd. 17 S. 283, 284 als Annales Suevici gedruckt sind. Der Band erschien 1861, der dritte Band der Quellensammlung Mones 1863. Obwohl Mone in den Erläuterungen seiner Ausgabe auf andere Quellen des 17. Bandes verweist, übersah er völlig, daß die Annalen schon darin standen. Der Herausgeber der Monumenta giebt auch über den Verbleib und sonstigen Inhalt der Handschrift Auskunft: diese gehört jetzt dem Britischen Museum in London (Nr. 22, 349 der Erwerbungen dieses Jahrhunderts).

Karlsruhe.

A. Cartellieri.

Zeitschriftenschau und Litteraturnotizen.

Von Veröffentlichungen der Badischen Historischen Kommission ist erschienen:

Oberbadisches Geschlechterbuch, bearbeitet von J. Kindler von Knobloch. Erster Band. 6. Lieferung. (Fuelli—Gruenenberg). Heidelberg, Karl Winter.

Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. 25. Heft. Lindau i. B. 1896. I. Vorträge. Martin: Bruchstücke aus der Geschichte der Stadt Konstanz. S. 5—17. Bilder aus der Konzilszeit. Überblick über das künstlerische und wissenschaftliche Leben. Konstanz als Fremdenstadt. — G. Meyer von Knonau: Über Bischof Gebhard III. von Konstanz. S. 18—23. Behandelt insbesondere den Anteil des Bischofs an den Landfriedensordnungen von 1093 und 1105, sowie die politische Schwenkung, die Gebhard nach dem Tode Heinrichs IV. dem Papsttume gegenüber vollzog. — II. Abhandlungen und Mitteilungen (die naturwissenschaftlichen werden nicht berücksichtigt).

Auszüge aus den Chroniken der Bodenseestädte für die J. 1893—5. S. 27—127. — Beigegeben (mit besonderer Seitenzählung, S. 151—200) die Fortsetzung der Geschichte der Freiherren von Bodmann. Urkunden in Abschrift oder Auszug, sowie chronikalische Nachrichten aus den J. 1433—1474.

Neue Heidelberger Jahrbücher¹⁾, herausgegeben vom Histor. Philosophischen Vereine zu Heidelberg. Jahrg. VII (1897), Heft 1. Ad. Hausrath: Philipp Melanchthon. S. 1—16. Ein für die Heidelberger Melanchthonfeier entworfenes, vortreffliches Charakter- und Lebensbild des Reformators. — Rich. Graf Du Moulin Eckart: Treitschke und das Elsass. S. 17—42. Beleuchtet das Verhältnis Treitschkes zu dem Lande, das einst die Phantasie des jungen Bonner Studenten zu poetischen Entwürfen begeistert und dessen Rückeroberung und Stellung im neuen Reiche später den gereiften Politiker und Historiker mächtig bewegt hat. — Max Frhr. von Waldberg: Briefe von Jakob und Wilhelm Grimm, Karl Lachmann, Creuzer und Joseph von Laßberg an F. J. Mone. I. Briefe von Jakob Grimm. S. 68—94. Siebzehn Briefe aus den J. 1817—41, die wie die übrigen, später zu veröffentlichenden dem in Heidelberg verwahrten Nachlasse Mones entnommen sind, und über die Beziehungen der beiden Gelehrten, ihre wissenschaftlichen Arbeiten und die Bestrebungen der jungen deutschen Philologie manche interessante Mitteilungen bieten. Mit dem Urteile, das Jakob Grimm an anderer Stelle öffentlich über den badischen Forscher gefällt, hält er in seiner unerschütterlichen Ehrlichkeit auch in diesem Briefwechsel nirgends zurück.

Revue d'Alsace. Nouvelle série. Band 11. J. 1897. Januar-, Februar-, März-Heft. Reuss: Les manuscrits alsatiques de la bibliothèque de la ville de Strasbourg S. 5—31. Giebt nach Baracks Beispiel eine kurze summarische Übersicht über die in der Straßburger Stadt-Bibliothek seit 1871 gesammelten Elsässischen Handschriften, unter denen allerlei Archivalien, ein Exemplar der Königshofen'schen Chronik aus dem 15. Jahrhundert, das Original der Walter'schen Chronik, verschiedene Aufzeichnungen von Straßburger Stadtrechten und Ratsordnungen sowie die Excerpte von Schneegans besonders bemerkenswert sind. — Goutzwiller: Histoire de la Presse en Alsace-Lorraine, S. 32—38. Berichtet über ein Colmarer Wochenblatt aus den Jahren 1792/93, dessen erste Nummer eine deutsche Übersetzung der Marseillaise brachte. — Benoit: Emeute de la piquette, S. 39—61. Erzählt den Verlauf des Volkskrawalls, der sich in Colmar Ende Oktober 1833 über die auf den Tresterwein gelegte Steuer erhob. — Schoell: Notes

¹⁾ Berücksichtigt werden nur die das Arbeitsgebiet dieser Zeitschrift berührenden Abhandlungen.

sur Ingwiller, S. 62—77. Eine aus den Notizen der Kirchenbücher von Ingweiler geschöpfte sittengeschichtliche Darstellung, im wesentlichen Wiedergabe von Artikeln des Evangelisch-Protestantischen Kirchenboten. — Nerlinger: *La vie à Strasbourg au commencement du 17^e siècle*, S. 78—103. Ein Neuabdruck des französischen Textes aus dem 1637 zuerst edierten. „New Parlament“ des Sprachlehrers Daniel Martin, Gespräche voll kurioser Wendungen über allerlei Fragen des gewöhnlichen Lebens. — Goutzwiller: *A travers le passé*, S. 104—128. Lebendige Erinnerungen eines Colmarer Mairiesekretärs aus den mittleren Jahrzehnten unsers Jahrhunderts. — Durrwell: *Histoire d'une ville d'Alsace et des environs*, S. 129—136. Notizen aus der Geschichte der Abtei Murbach. — Bardy: *un document inédit relatif à l'arrestation du duc d'Enghien*, S. 137—139. Ein Brief Caulaincourts, des Adjutanten Napoleons, an den Gensdarmereioffizier Charlot, die Überführung Enghiens nach Paris betreffend. — Kurtz: *Sociétés savantes*, S. 140—144. Bibliographische Notizen u. A. über die Publikationen der Société Belfortaine d'émulation.

Revue catholique d'Alsace: Nouvelle série. Band 16. J. 1897. März, April- und Maiheft. Mury: *Les jésuites en Alsace* S. 185—195. Schluß des auf die Publikation von Gény sich stützenden Aufsatzes. Schickelé: *Etat de l'église d'Alsace avant la révolution* S. 209—214 und 289—296. Notizen über die Geschichte des Basler Bistums und die kirchlichen Stiftungen innerhalb der Basler Diözese, zum Teil nach Angaben aus den Archiven von Colmar und Pruntrut. — d'Ochsenfeld: *La société populaire révolutionnaire de Colmar (1794)* S. 297—304, 358—364. Fortsetzung der Auszüge aus den Protokollen dieses Klubs. — Schickelé: *Le doyenné en-deça du Rhin*, S. 338—349. Notizen zur Geschichte des Landkapitels citra Rhenum der Basler Diözese im 17. und 18. Jahrhundert nach Papieren aus dem Pfarrarchiv in Obersaasheim. — Beuchot: *Une municipalité revêche pendant la révolution*, S. 350—357. Behandelt den Widerstand, welchen die Gemeinde-Verwaltung von Herlisheim aus Anhänglichkeit an ihren alten Pfarrer Hoenner gegen das Direktorium des Departements Ober-Rhein in den Jahren 1795/96 leistete. — Seyfried: *Les jésuites en Alsace*, S. 365—375. Notizen zur Geschichte des Molsheimer Jesuitenkollegs im 18. Jahrhundert nach der von den Jesuiten selbst bearbeiteten *Historia collegii societatis Jesu Molshemensis*, von der nur noch der zweite die Jahre 1704—1765 umfassende Band erhalten ist.

Annales de l'est. Band 11. Jahr 1897. Heft II. Grucker: Charles Mehl, S. 302—309. Nekrolog des bekannten elsässischen Bibliophilen, Mitarbeiters und schließlichen Leiters der *Revue Alsacienne*. — In der Bibliographischen Übersicht S. 335—339 unter der

Überschrift „Revue française“ eine von Schoell besorgte Inhaltsangabe der Revue d'Alsace, Band 10, Jahrgang 1896.

Unter den Festgaben, welche der K. Wilhelms-Universität bei der Feier ihres fünfundzwanzigjährigen Bestehens gewidmet worden sind, verdient auch hier zunächst eine kurze Erwähnung die Schrift ihres ehemaligen, durch einen frühen Tod entrissenen Kurators H. Hoseus: Die Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg, ihr Recht und ihre Verwaltung (Straßburg, Bull, 1897), die mit gründlicher Gewissenhaftigkeit alle Rechtsverhältnisse und Verwaltungsbeziehungen der reichsländischen Hochschule erörtert und in den einleitenden Kapiteln die Geschichte der alten akademischen Lehranstalten zu Straßburg, wie die Gründung und Entwicklung der neuen Universität in großen Zügen mit wenigen Strichen darstellt. Nach manchen Richtungen hin ergänzend und weiterausführend tritt zur Seite die stattliche, mit vielen Ansichtstafeln geschmückte Publikation des Universitäts-Sekretärs S. Hausmann: Die Kaiser-Wilhelms-Universität, ihre Entwicklung und ihre Bauten (Straßburg, Heinrich 1897). Mit großem Geschick und sehr ansprechend sind hier nicht bloß die Impulse, welche zur Gründung der neuen Universität im J. 1872 führten, und die Bahnen ihrer Entwicklung geschildert, sondern auch die eigentümlichen Lebensbedingungen der alten Straßburger Universität, namentlich ihre Frequenzverhältnisse dargestellt. Der Verfasser hat den Eindruck gewonnen, daß die reichsstädtische Hochschule im 17. Jahrhundert eine Universität von internationalem Charakter gewesen sei wie kaum eine andere im Deutschen Reich und daß sie erst im 18. Jahrhundert vorwiegend bei der theologischen und philosophischen Fakultät mehr den Charakter einer auf das heimatliche Gebiet beschränkten elsässischen Landesanstalt angenommen, daß jedoch das ausländische Element immerhin bis in die letzten Jahre noch eine recht erhebliche Bedeutung behalten habe. Er stützt sich dabei auf eine Veröffentlichung, die gleichfalls zum Jubiläum der Universität erschienen und ihr als Festgabe von der Kommission für die Herausgabe der Urkunden und Akten der Stadt Straßburg dargebracht worden ist. „Die alten Matrikeln der Universität Straßburg 1621—1793“, bearbeitet von G. Knod (Straßburg, Trübner, 1897) bilden die dritte Abteilung jenes großen Quellenwerkes und bringen in ihren beiden ersten Bänden die allgemeine Matrikel der Universität, die für die Serinissimi vollständig vorliegt, was die bürgerlichen Studiosen aber anlangt, nur vom Jahre 1766 ab erhalten ist, sowie die Matrikeln der einzelnen Fakultäten und zwar der Studiosen wie der Kandidaten. Eine wertvolle Beigabe bieten die Anmerkungen in der Angabe der Daten der Examina und Promotionen, der Themata der Inaugural-Dissertationen und sonstiger Notizen von Interesse, welche der Herausgeber aus den Universitätsakten geschöpft hat. Auf den großen Gewinn, der aus dem hier gesammelten Material für die genealogi-

sche und biographische Forschung zur Familien- und Gelehrten-geschichte wie auch für die Geschichte der Wissenschaften selbst gezogen werden kann, braucht hier nur hingedeutet zu werden; hervorgehoben werden soll nur ein mehr kulturhistorisch interessantes Ergebnis, welches durch diese Publikation gesichert wird, daß nämlich die alte reichsstädtische Universität bis zu ihrer Auflösung in den Stürmen der Revolution ihrem Grundcharakter nach im wesentlichen deutsch geblieben ist. Der ausländische Adel kam nicht nach Straßburg etwa des Französischen wegen, sondern um hier seine kavalierrmäßige Ausbildung zu vollenden und daneben deutsche Sprachstudien zu treiben, nur allein die juristische Fakultät begann langsam seit dem zweiten Viertel des 18. Jahrhunderts zu verwehnen infolge der französischen Beamtenwanderung und des lothringischen Studiosenzuzugs. Gegenüber der Hartnäckigkeit, mit der von den transvogesischen Gelehrten der deutsche Charakter der alten Straßburger Universität bestritten, ja sogar für die Universität in Nancy ihre geistige Erbfolge in Anspruch genommen wird, wird hoffentlich das Gewicht dieser urkundlichen Publikation mit ihren Namensreihen, an denen nicht gedeutelt werden kann, nicht ohne Eindruck bleiben. Ein dritter Schlußband soll das ausführliche Personen- und Ortsregister bringen, auch wird er die zahlreichen Namen der Studiosen aus dem 16. Jahrhundert nachtragen, die sich nicht in der Matrikel erhalten haben, sondern anderweitig wie in den Orationes des Melchior Junius überliefert sind.

W. W.

Zu den litterarischen Festgaben zur fünfundzwanzigsten Stiftungsfeier der Straßburger Kaiser-Wilhelms-Universität zählen auch zwei aus der Feder Alfred Erichsons, den die theologische Fakultät kürzlich durch Verleihung der Doktorwürde ausgezeichnet hat. Die größere seiner beiden Schriften behandelt „Das Duell im alten Straßburg“ (Straßb. 1897, Friedr. Bull. 59 S.) und giebt eine sorgfältige, sittengeschichtlich interessante Zusammenstellung der in Straßburger Akten und Chroniken enthaltenen Nachrichten über vorgekommene Herausforderungen und Zweikämpfe und über die von den staatlichen, akademischen und kirchlichen Behörden dagegen eingenommene Haltung. Wir erfahren, daß die älteste, sehr strenge Verordnung des Magistrats gegen die Duelle bereits aus dem Jahre 1583 stammt, und daß es gelang, das Unwesen, wenn nicht zu unterdrücken, so doch in mäßigen Grenzen zu halten. An den nachweisbaren Zweikämpfen sind fast nur Angehörige des nichtelsässischen Adels, zumeist solche, welche als Offiziere oder Studenten vorübergehend in Straßburg weilten, beteiligt. Bei den studentischen Händeln scheint die Obrigkeit in der Regel durch rechtzeitiges Dazwischentreten ernstere Folgen verhütet zu haben. Besondere Beachtung aus allgemeineren Gesichtspunkten verdient ein im Jahre 1676 von den Herzögen von Sachsen-Weimar unternommener, allerdings mißglückter Versuch, die deutschen Universitäten zu gemeinsamen, energischen Maßnahmen gegen die Studentenduelle zu veranlassen. Den Schluß

dieser Abhandlung Erichsons bildet eine kleine Blütenlese von Äußerungen Straßburger Gelehrter, wie Joh. Schmidt, Konrad Dannauer und Moscherosch über und gegen die Duellwut ihrer Zeit.

Von geringerer Bedeutung, aber auch nicht ohne Interesse ist die zweite Schrift Erichsons, welche uns auf Grund der Universitätsakten „Der alten Straßburger Hochschule erstes Jahrhundertfest am 1. Mai 1667“ schildert. (Straßb. 1897, Friedr. Mull, 14 S.). Seite 9 Anm. 2 ist dahin zu berichtigen, daß von den kaiserlichen Privilegien für die Hochschule nur dasjenige von 1621 verloren gegangen ist, während die Urkunde von 1566 noch im Stadtarchiv ruht, wie schon von Fournier und Engel (Université de Strasbourg I 100 und 382 Nr. 1) festgestellt worden ist. W—n.

Unter den Festgaben, die der K. Wilhelms-Universität Straßburg bei der Feier ihres fünfundzwanzigjährigen Bestehens überreicht worden sind, nimmt eine ganz besondere Stelle ein die erste Lieferung des „Wörterbuchs der elsässischen Mundarten“, bearbeitet von E. Martin und H. Lienhart (Straßburg, Trübner 1897). Dieses Werk, das bis Anfang 1899 vollständig vorliegen soll, zeigt die deutsche Wissenschaft in unmittelbarer Weise für das neu gewonnene Land thätig auf einem Gebiete, das den Bewohnern ganz besonders am Herzen liegt, wie aus ihrer freudigen Zustimmung hervorgeht, die nicht zu betonen vermag, daß nur deutscher Wissenschaft diese mühselige Arbeit erfolgreich in Angriff zu nehmen möglich gewesen sei; es zeigt uns aber auch, schon in der Redaktion, das erfreulichste Zusammenwirken eingewanderter und einheimischer Kräfte. Der langjährige Vertreter der deutschen Sprache und Litteratur an der Straßburger Universität hat vor zehn Jahren den ersten Stoß gegeben und ist nicht müde geworden, Hilfskräfte aus allen Ecken der Bevölkerung anzuwerben; sein elsässischer Mitherausgeber, Dr. Hans Lienhart, hat durch Vorträge in verschiedenen Gegenden des Landes seine engeren Landsleute zu freudiger Mitarbeit anzuregen verstanden.

Für den Historiker liegt die Ausbeute vornehmlich auf dem Gebiete der sogenannten Kulturgeschichte; es ist ein besonderes Verdienst der Verfasser, durch die Ausführlichkeit der sorgfältig geählten Belege bewußt nach dieser Richtung hingearbeitet zu haben. Erzeugnisse der Volksdichtung im weitesten Sinne des Wortes, kleine Lieder, Kinderreime, Sprüche und Sprichwörter, gewähren einen Einblick in das Gefühlsleben des Volkes. Vergleiche, Wortspiele, Rätsel offenbaren Humor und schlagfertigen Witz. Sitten und Gebräuche werden bei Darlegung der Wortbedeutungen oft eingehend geschildert, hier und da finden wir auch einmal in einer Wendung ein Niederschlag geschichtlicher Ereignisse. In anderer Hinsicht interessant ist das Resultat, das sich aus den mundartlichen Verschiedenheiten für die innere Abgrenzung des Elsaß ergibt. Die alte römische Provinzial- und tausendjährige Diöcesangrenze des Ober- und Unterelsaß ist auch eine deutliche mundartliche Grenze.

Die fränkischen Elemente der Bevölkerung machen sich in einem vom Donon aus am östlichen Gebirgsrand entlang laufenden westlichen und einem nicht genau durch die mittelalterliche Nordgrenze des Elsaß abgetrennten nördlichen Streifen geltend, der im Süden durch die alte Stammgrenze des Hagenauer Forstes vom allemannischen Gebiete geschieden ist. Im südlichsten Winkel des Oberelsaß ist das, was man im engeren Sinne Sundgau nennt, auch mundartlich wohl zu unterscheiden. Daß die zweihundertjährige französische Herrschaft ihre Spur in zahlreichen Wörtern hinterlassen hat, die sich das Volk, so gut es ging, mundgerecht machte und zum Teil etymologisch zurecht legte, ist nicht zu verwundern; dagegen finden wir auch ein gutes Teil alter, sonst verloren gegangener deutscher Ausdrücke, wie denn im allgemeinen zu bemerken ist, daß das Elsässische von allen reichsdeutschen Mundarten wohl die altertümlichste Gestalt hat und in sehr vielen Formen der Sprache des mittelalterlichen Minnesangs und Heldenlieds so nahe steht, daß die Frage berechtigt erscheint, ob nicht die Mundart des Elsaß, in dem die Hohenstaufen mit Vorliebe weilten, als Grundlage des klassischen Mittelhochdeutschen anzusehen ist.

So giebt das Werk auf historischem Gebiete nach verschiedenen Seiten hin Aufschlüsse und Anregungen, und es ist nur zu wünschen, daß die Verfasser ihr Unternehmen mit derselben Frische, wie sie begonnen, in der angegebenen Frist zu Ende führen.

E. v. Borries.

Eine empfindliche Lücke auf dem Gebiete der heraldisch-sphragistischen Litteratur auszufüllen hat Dr. jur. Fr. Hauptmann in Freiburg (Schweiz) in dem Werke: *Das Wappenrecht*. Historische und dogmatische Darstellung der im Wappenwesen geltenden Rechtssätze mit zwei Farbendrucktafeln und 104 Textillustrationen, Bonn, P. Hauptmann, 1896, XVI und 583 S. 8° mit gutem Erfolge versucht. Die seinen eingehenden historischen und juristischen Darlegungen zur Erläuterung beigegebenen Illustrationen sind gut ausgewählt und darum sehr lehrreich. Nach einer orientierenden Einleitung wird in vier Kapiteln die geschichtliche Entwicklung des Wappenwesens übersichtlich dargestellt, über die Quellen, die Litteratur und die Geschichte des Wappenrechtes eingehend gehandelt. Begriff und Wesen, Erwerb, Verlust und Beweis der Wappenfähigkeit wird in fünf, das Recht an einem bestimmten Wappen in sechs Abschnitten erörtert. Dabei werden sowohl die öffentlich rechtlichen als auch die privatrechtlichen Fragen, die dabei in Betracht kommen, einer gründlichen Prüfung unterzogen. Neben der historischen Entwicklung wird auch in allen einschlägigen Punkten das heutige Recht festgestellt. Das Werk ist so überaus reich an Einzelheiten, daß nur in einer umfangreichen Abhandlung versucht werden könnte, eine und die andere Frage abweichend zu beantworten und vielleicht einige Ergänzungen zu geben. Nur soweit heutiges Recht in Betracht kommt, müssen wir der Ansicht widersprechen, daß Bürgerlichen das

Recht, Wappen zu führen, nicht zustehe, sowie daß heute noch das Wappenrecht als ein lediglich dem Adel zustehendes Recht betrachtet werde. Wir können daher auch die Beschränkung der Wappenfähigkeit auf die in § 23 aufgeführten acht Gruppen nicht für richtig ansehen. Am allerwenigsten können wir zugeben, daß Dörfer nicht wappenfähig seien. Im General-Landesarchiv befinden sich an zahlreichen älteren Urkunden Siegel von Dörfern mit Wappenbildern, ohne daß denselben je ein Wappen verliehen worden wäre, und heute noch hat jedes Dorf im Großherzogtum Baden das Recht, ein Wappen anzunehmen. Die Regierung erkennt dieses ausdrücklich an, indem sie das General-Landesarchiv beauftragt hat, auch für die Landgemeinden auf ihren Wunsch Entwürfe von Wappen bezw. Siegeln auszuarbeiten, deren Annahme übrigens dem Belieben der Gemeindebehörde anheimgestellt ist. Die Wappenfähigkeit dieser Gemeinden besteht jedoch nicht etwa auf Grund einer besonderen Ermächtigung, sondern sie wurde stets als zu Recht bestehend betrachtet. Nur die Aufnahme eines der Embleme des Staatswappens (welches in Baden identisch mit dem Wappen des Fürstenhauses ist) bedarf besonderer Genehmigung. Der an dieser Stelle zur Verfügung stehende Raum gestattet nicht, weiter auf die in dem vorliegenden Werke behandelten verwandten Fragen einzugehen und noch andere abweichende Meinungen zu begründen. Diese sollen indes in keiner Weise dem großen Werte dieser verdienstlichen Arbeit irgend welchen Abtrag thun, deren hauptsächlichste Bedeutung ohnehin in den historischen Darlegungen und Nachweisungen besteht. Besonders seien auch noch die in den Anlagen enthaltenen Abdrücke von 94 Urkunden hervorgehoben. Von dem Wappenbrief, welchen König Wenzel im Jahre 1392 den Brüdern Conczman von Staffurt verlieh, wenn wir nicht irren der ältesten vorhandenen Urkunde mit einem in den Text eingesetzten gemalten Wappen, ist nach dem Original im General-Landesarchiv zu Karlsruhe ein Facsimile mitgeteilt. Daß es in der Über- bezw. Unterschrift heißt: „den Gebrüdern Hans Conczmann (sic!) und Claus v. Staffurt“ könnte irre führen. Der Familienname beider ist Conczman, die Burg Staffurt war deren badisches Lehen. An andern Stellen des Werkes ist die richtige Lesart. Ein sorgfältig ausgearbeitetes Namen- und Sachregister erleichtert sehr die Benutzung des überaus inhaltreichen Werkes. Für eine zweite Auflage würde sich empfehlen, die Ziffern der Paragraphen, nach denen sehr viel in dem Buche zitiert wird, in die lebenden Kolummentitel einzusetzen.

v. Weech.

Das Familienbuch der Freiherren von Mullenheim-Rechberg, bearbeitet von Frhrn. Hermann v. Mullenheim-Rechberg, dessen erster Band vorliegt (i. Commission bei Heitz u. Mündel, Straßburg, 1897), ist ursprünglich nur für den engeren Kreis der Familie bestimmt und will von diesem Gesichtspunkte aus beurteilt werden. Es ist eine sehr verdienstliche Publikation, mit außerordentlichem Sammelfleiß hergestellt, die eine Fülle bisher un-

Kr. eine mittlere Stellung ein; auch er hält gleich mir den Autor Balthar nicht für fingiert, die Anrede an Notker ist für ihn echt; er setzt, in Notker N. Labeo vermutend, demnach die Vita an das Ende des 10. bezw. Anfang des 11. Jahrhunderts. Kr. nimmt an, daß eine Handschrift der Vita Remigii dem Autor bekannt war. Er hält ferner für möglich, daß Peter Damiani diese Vita schon benutzt habe. Ich kann da nur an meiner früheren Darstellung festhalten, daß eine solche direkte Benutzung undenkbar ist. — Eine Verteidigung der Legende und Aussöhnung derselben mit den in der letzten Zeit vorgebrachten Momenten versucht Lütolf in seinem Aufsatz: „St. Fridolin — frühester Apostel Alemanniens“ in den „Kath. Schweiz. Blättern“ NF. 12, 410 ff. Er sieht in Balthar den Bischof Waldo von Chur (914—949), es ist das eine sehr unwahrscheinliche Vermutung. — Auf meine Untersuchung über den Geburtsstand der Nonnen ist schon von anderer Seite hingewiesen worden. — Der durch meine Arbeit „Gilg Tschudi, Glarus und Säckingen“ in Glarus erregte Sturm hat sich nach und nach gelegt und allmählich wird man sich über das damals und schon vorher von Mone für die Landesgeschichte neu dargebotene Material zu freuen beginnen. Pfarrer Heer hat diese Stücke nunmehr in der Urkundensammlung, welche dem Jahrbuche des Historischen Vereins des Kantons Glarus angehängt wird, abgedruckt und erläutert; ein solcher von Ortskundigen geschriebener Kommentar der Säckinger Urbare und Rödel ist besonders wertvoll, da die Verhältnisse des Hochgebirges von den landläufigen ja weit abstecken. Heer behandelt dabei auch das von Tschudi gebotene Urbar, in allem Wesentlichen schließt er sich meiner Kritik desselben an, wenn er auch hie und da für Benutzung von „Tradition“ plädiert. Das System der verschiedenen Geburtsstände, wie es sich Tschudi zurecht gemacht hatte, erkennt auch Heer als Fälschung an. Es ist sehr erfreulich, daß die Glarner, statt an den Tschudischen Fälschungen festzuhalten, sich nunmehr in ihrer wahren Geschichte einzurichten beginnen. Der Widerstand, den sie an den Tag legten, hat mir vor allem ihre Liebe zur heimatlichen Geschichte bewiesen.

A. Schulte.

Allmählich erhebt sich die Deutung des Namens Bern über jeden Zweifel. Der Zusammenhang mit Verona, dem die schwerwiegende Autorität des verehrungswürdigen G. v. Wyß entgegenstand, war von dem Unterzeichneten mit verstärkter Überzeugung aus der Zähringischen Gesamtgeschichte heraus wieder betont worden. Darnach hat H. Türler (Bund 1896, Nr. 41, vgl. auch desselben „Bilder aus Vergangenheit und Gegenwart“, Bern 1896) auf alte Berner Anknüpfungen an die Gestalt Dietrichs von Bern hingewiesen und zugleich die Lösung der Frage nach der Herkunft des ungeschichtlichen „Zähringer Löwen“ gefördert, die, nebenbei gesagt, aus Sanctblasischen Hss. in St. Paul (Kärnten) noch weitere Aufklärung erfahren kann. Aus Annalen war die Namensgleichung Verona = Bern auch für die burgundische Stadt schon bekannt.

Jetzt zieht F. E. Welti im „Anzeiger für Schweizerische Geschichte“, 1897, Nr. 2, S. 450 eine Urkunde K. Ludwigs des Baiern von 1332 heran, worin die königliche Kanzlei die heutige eidgenössische Bundesstadt *Verona in Uechtlanden* nennt. So tritt also auch der Beleg aus amtlichen Kreisen zu den übrigen hinzu: daß für beide Städte Verona als lateinische, Bern als volkstümliche Benennung betrachtet wurde, wenn auch für die junge burgundische Stadt die deutsch-mundgerechte Form stärker bevorzugt wurde. Dies ist begreiflich genug: sie war ja gegründet worden inmitten jener Zeit, die für deutsche Sprache und Art, deutsche Litteratur und deutsche Sagenstoffe eine herrliche Befreiungs- und Eroberungszeit bedeutet und zweitens: sie lag ganz einfach im deutschen Sprachgebiet.

Ed. Heyck.

H. V. Sauerlands lehrreicher Aufsatz über „Trierische Taxen und Trinkgelder an der päpstlichen Kurie während des späteren Mittelalters“ (Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst Bd. 16, 78—108) wird einer Erwähnung in dieser Zeitschrift wert erscheinen, da der Verfasser sich S. 93 ff. ausführlich mit der Wahl Johanns II. von Baden zum Erzbischof von Trier (1456) und der Besitznahme des Erzstifts (1503) durch Jakob II. von Baden, Johanns Großneffen und Koadiutor, beschäftigt. Die erste Beilage (S. 103 ff.) läßt erkennen, welch' ungeheuerliche Geldforderungen die päpstliche Kammer aus Anlaß der Bestätigung Jakobs II. erhob.

A. Werminghoff.

Einige Ergänzungen zu dem in dieser Zschr. 11, 151 angezeigten Aufsatz J. Hürbins bringt die Abhandlung desselben Verfassers: „Vorlesungen über Kirchenrecht an der Universität Basel, ein Studienbild aus dem 15. Jahrhundert“ (Katholische Schweizer-Blätter NF. 12, Luzern 1896, S. 388—410). Das verwertete Material ist das gleiche geblieben wie dort; nur die Fragestellung ist insofern eine andere geworden, als H. nunmehr versucht, den Quellen der kanonistischen Doktrinen Peters von Andlau nachzugehen.

A. Werminghoff.

Im 16. Band der Zeitschrift für Kirchengeschichte S. 590—625 findet sich ein Aufsatz aus dem Nachlaß von August Kluckhohn: „Urkundliche Beiträge zur Geschichte der kirchlichen Zustände, insbesondere des sittlichen Lebens der katholischen Geistlichen in der Diocese Konstanz während des 16. Jahrhunderts“. Gestützt auf die Mitteilungen verschiedener Visitationsprotokolle (im Karlsruher General-Landesarchiv und im Züricher Staatsarchiv), welche teilweise schon verwertet waren, von Gmelin im 25. und 28. Band dieser Zeitschrift und von Bossert in den „Blättern für württembergische Geschichte, dem kirchengeschichtlichen Beiblatt zum Evangelischen Lehr- und Schulblatt“ 1891, entwirft der Verfasser zahlreiche, höchst unerfreuliche Bilder der sittlichen Zustände im Konstanzer Bistum, dem jedoch andere Diöcesen hierin keineswegs

nachstanden. Am schmächtigsten ist jedenfalls der Geldhandel, den die Bischöfe trieben, indem sie den Geistlichen gestatteten, ja teilweise geradezu befahlen, sich von ihren Sittlichkeitsverpflichtungen, zumal dem Keuschheitsgelübde loszukaufen. Von Interesse ist auch die genaue Beschreibung des Hergangs einer Kirchenvisitation, die wie die meisten andern Maßregeln gegen die Unsittlichkeit mehr äußerlicher, formeller Natur als ernsthaft durchgreifend war.

Karl Brunner.

In den „Beiträgen zur bayer. Kirchengeschichte“ (herausg. von Th. Kolde), 3 Bd. 3. Heft, bringt J. Ney eine aktenmäßige Darstellung von dem „Aufruhr“ des Pfarrers Georg Infantius in Speier. Auf Grund der vornehmlich im Speierer Stadtarchiv und im pfälzischen Kreisarchiv gefundenen Quellen erscheint der von Struve in seiner pfälzischen Kirchengeschichte und von anderen als gefährlicher Empörer hingestellte reformierte Prediger in weit günstigerem Lichte. Das Gerücht eines von ihm geplanten blutigen Aufstandes, welches eine Zeit lang die ganze Stadt in Erregung hielt und selbst dem kaiserlichen Kammergericht Schrecken einflößte, ist nichts weiter gewesen als die gehässige Ausbeutung eines an sich harmlosen Vorganges durch die Gegner des Calvinismus, welche allerdings von Infantius häufig in rücksichtsloser Weise gereizt worden waren. Der Aufsatz gibt ein anschauliches Bild aus einer sehr unerfreulichen Periode des religiösen Lebens in Speier.

Karl Brunner.

Der vor kurzem erschienene 8. Band der „Rikskanslaren Axel Oxenstiernas skrifter och brevveveling“ (senare afdelningen, ättonde bandet, Stockholm, 1897), bearbeitet von Per Sonden, enthält u. a. den Briefwechsel des schwedischen Feldmarschalls Gustav Horn mit dem Reichskanzler, der auch für die oberrheinische Geschichtsforschung ein wertvolles Quellenmaterial erschließt. In Betracht kommen ausschließlich die Jahre 1632—34, in denen Horn mit dem schwedischen Heere am Oberrhein und in Oberschwaben stand. Ich verweise zunächst auf die Nummern 27—39, die sich auf die Operationen an der Bergstraße, die Belagerung von Heidelberg und Frankenthal und den zur Deckung Württembergs unternommenen Vorstoß nach dem Süden beziehen. Nr. 43 (aus Rastadt) giebt eine Schilderung des Reitertreffens bei Wiesloch vom 16. August 1632, durch welches die von badischen Truppen verteidigte Stadt entsetzt und Montecuculi zum Rückzug über den Rhein gezwungen wird. Die Nummern 44—48 bringen Mitteilungen über die Einschließung von Stollhofen, die Ernennung des Obersten Schaffalitzky zum Statthalter der okkupierten Markgrafschaft Baden-Baden (vgl. auch Nr. 62), das Bündnis mit Straßburg, die Einnahme von Colmar und Hagenau, zwei Gefechte bei Endingen und Breisach und die Belagerung von Kenzingen. Die folgenden Schriftstücke stammen zumeist vom oberschwäbischen Kriegsschauplatz, auf den sich Horn Ende Dezember 1632

begiebt. Erst im Oktober 1633 begegnen wir ihm wieder am Oberrhein, wo er dem Einmarsch Ferias und Aldringers im Breisgau halt zu gebieten und vergeblich die Schweizer wider die Gegner zu den Waffen zu rufen sucht (Nr. 75). Am 6. November berichtet er aus Herbolzheim über ein siegreiches Gefecht bei Riegel vom 5. d. M und die Einnahme des Schlosses Lichteneck bei Hecklingen¹⁾ (Nr. 76) in Nr. 84, dem letzten der in unser Forschungsgebiet entfallenden Aktenstücke, erhalten wir eine interessante Relation über die Belagerung von Überlingen und die Gründe, die Horn zum Abzuge bewogen. — Das auf S. 102 mitgeteilte interceptierte Schreiben Ossa's war wohl schwerlich an den Markgrafen Wilhelm von Baden-Baden, wie der Herausgeber vermutet, gerichtet; die Anrede läßt vielmehr auf einen geistlichen Fürsten schließen. *K. Obser.*

Die vom preußischen Kriegsministerium herausgegebenen „Militärischen Schriften weiland Kaiser Wilhelms des Großen“, zweifellos die wertvollste litterarische Frucht der Hundertjahrfeier, verdienen auch an dieser Stelle eine Erwähnung. Im zweiten Bande, Abschnitt LIV S. 277—95 begegnen wir einer Gruppe von Aktenstücken aus den Jahren 1849—50, die sich mit der Reorganisation der badischen Armee befassen; man erkennt aus den Entwürfen und Gutachten des Prinzen von Preußen, wie intensiv er sich mit dieser für die Zukunft des Großherzogtums entscheidenden Frage beschäftigt hat, die wesentlich nach seinen Vorschlägen schließlich geregelt worden ist, und mit welcher kluger Mäßigung er zugleich gegenüber den in Berlin vorwaltenden schrofferen Anschauungen für die Ansicht eingetreten ist, daß Baden, wenn man es nicht Frankreich in die Arme treiben wolle, möglichst schonend behandelt werden müsse und man um dieses Zweckes willen vor gewissen Zugeständnissen, selbst vor finanziellen Opfern nicht zurückschrecken dürfe. In einem weitern Abschnitte (XLVII, S. 108—12) findet sich die geheime Instruktion, die angesichts der Gefahr kriegerischer Verwickelungen mit Österreich und einem Teile der Südstaaten im Mai 1850 dem in Karlsruhe kommandierenden preußischen Generale von Schreckenstein erteilt wurde; es ergibt sich aus derselben, daß der Prinz von Preußen, überzeugt, daß Baden wegen seiner ungünstigen geographischen Lage nicht behauptet werden könne, entschlossen war, im Ernstfalle das Land zunächst zu räumen, um jeden Preis aber sich im Besitze von Rastatt zu halten. — Eine dritte Gruppe von Schriftstücken endlich, die dem November bis Dezember 1850 angehören (XLVIII, S. 113—128), betrifft die durch die preußische Mobilmachungsordre vom 6. November veranlaßte Räumung des Großherzogtums durch die preußischen Truppen, deren durch politische Rücksichten auf Baden bedingte langsame Durchführung seitens des Generals von Schreckenstein zu einer Auseinandersetzung zwischen

¹⁾ Nicht Lichteneck bei Pfullendorf, wie das Register S. 768 irrig angiebt.

dem Kriegsminister und dem Prinzen von Preußen führte. — Daß im zweiten Bande die chronologische Anordnung des Aktenmaterials unterbrochen und der Abschnitt über die badische Heeresorganisation zwischen Abschnitte über die Jahre 1856 und 57 eingereiht worden ist, läßt sich nicht billigen. *K. Obser.*

Im zweiten Bande von H. von Poschingers jüngstem Werke „Fürst Bismarck und der Bundesrat“ (Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1897. 427 S.), finden wir (S. 168—188) neben kurzen Personalnotizen über die badischen Mitglieder des Bundesrats und des Deutschen Reichs: von Türckheim, Kilian, Eisenlohr, Jolly und Ellstätter, auch interessante, aus den Jahren 1866—70 stammende und bisher ungedruckte Mitteilungen aus Briefen und Tagebüchern des verstorbenen Ministers von Freydorf, von denen andere Abschnitte s. Zt. in der Deutschen Revue, Jahrgang 1883, veröffentlicht worden sind, sowie Auszüge aus den Berichten des badischen Gesandten von Türckheim, die eine treffende Würdigung einzelner Phasen der Bismarck'schen Politik enthalten und vom Jahre 1866—1881 reichen. *K. O.*

Mit einer überaus stattlichen Gabe hat die Elsässische Geschichtslitteratur Staatsrat Dr. Joh. von Schlumberger bereichert durch seine Ausgabe der Chronik des Klosters Schönensteinbach von Seraphin Dietler (Gebweiler, Boltze, 1897). Dietler, aus Basel gebürtig, war in den Jahren 1701—1707 Beichtvater im Dominikaner-Frauenkloster St. Brigitten von Schönensteinbach und in jener Zeit hat er die Chronik geschrieben, gestützt auf die geschichtlichen Vorarbeiten, welche ihm seine Amtsvorgänger, Johannes von Mentz und Johannes Meyer, beide Beichtväter des Klosters in den mittleren Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts, hinterlassen hatten. Die Erzählung beginnt mit der Gründung der Abtei Lützel und der Stiftung des Klosters Steinbach und wird bis zum Jahre 1483 geführt, sie ist reich an wertvollen Notizen zur Geschichte der oberelsässischen Landschaft, besonders ausführlich aber wird die Entwicklung des Klosters selbst und die Reformation der deutschen Dominikaner Frauenklöster im 15. Jahrhundert, die zum guten Teil von Schönensteinbach ausging, geschildert. Unter der Rubrik „Zuegab“ werden im ersten Teil der Chronik den einzelnen Kapiteln zumeist Nachrichten von allgemeinerem historischen Charakter angehängt und außerdem sind in den Text nahezu sechzig Urkunden verwebt, die im Wortlaut nach einer vielfach mangelhaften schriftlichen Überlieferung mitgeteilt werden, vorwiegend Papstbriefe, Urkunden der Bischöfe von Basel, Straßburg u. A. In einem Nachtrage sind dann zum Teil nach den Originalen die richtigen Lesarten gegeben, besser hätten sie wohl als Anmerkungen unter dem Text gleich ihren Platz gefunden. Der Herausgeber hat sich und dem Drucker die ausserordentliche Mühe auferlegt, den Text bis auf die Seiteneinteilung und mit allen Eigentümlichkeiten der sehr inkonsequenten Ortho-

graphie Dietlers wiederzugeben, um möglichst den Eindruck des Originals zu erhalten, selbst die allerdings nicht zahlreichen und schwierigen Abkürzungen sind zum großen Teil nicht aufgelöst worden, so daß vielleicht mancher unerfahrene Leser hier und da stutzen mag. Da Dietler sich, wie es scheint, vielfach wörtlich an die Chronik von Johannes Meyer angelehnt hat, diese aber noch in St. Gallen existiert, so hätte sich das Abhängigkeitsverhältnis der beiden Chronisten sehr leicht in irgendwelcher Form, etwa durch Petitdruck, darstellen lassen. Indessen das sind kleine fachmännische Ausstellungen und Wünsche, die verstummen müssen vor der großen selbstlosen Arbeit, welche hier der auch sonst um die elsässische Geschichtsforschung hochverdiente Herausgeber geleistet hat.

W. W.

Zu den besten unserer heimischen Ortsgeschichten, welche im Laufe der letzten Jahre veröffentlicht worden sind, gehört unstreitig die im Selbstverlag des Verfassers, des Pfarrers J. Ph. Glock in Wolfenweiler, 1896 erschienene Geschichte von „Burg, Stadt und Dorf Zuzenhausen im Elsenzgau“. Der Verfasser hat es verstanden, ein von ihm mit vielem Fleiße gesammeltes umfangreiches Material in anschaulicher und übersichtlicher Weise zur Darstellung zu bringen; dabei ist sein Buch ansprechend geschrieben: Eigenschaften, die leider so viele unserer Ortsgeschichten gänzlich vermissen lassen. Auch steht der Verfasser seinem Stoffe kritisch gegenüber; Mißverständnisse und Irrtümer, wie sie sonst so häufig sind, kommen kaum vor; einzelne Ausstellungen, die man wird machen können, ändern an diesem allgemeinen Urteile nichts. Dem Werkchen sind drei Pläne, eine Ansicht des Schlosses Zuzenhausen aus dem Jahre 1548, Auszüge aus den Bürgerlisten, statistische Tabellen, sowie ein Quellenverzeichnis beigegeben.

—r.

Eine fühlbare Lücke in der elsässischen Kirchengeschichte wird durch das verdienstliche Werk der beiden elsässischen Pfarrer Aug. Ernst und Joh. Adam, „Katechetische Geschichte des Elsasses bis zur Revolution“ (Straßburg, F. Bull, 1897) ausgefüllt. Die sorgsame Arbeit ist eine von der theologischen Fakultät Straßburg gekrönte Preisschrift. Ein schwieriges Gebiet wird hier zum ersten Male systematisch bearbeitet, für welches nur geringe Vorarbeiten gemacht waren, die sich zudem als wenig zuverlässig erwiesen. Im ersten Buch wird Straßburg mit seinen Gebieten behandelt (A. Ernst), das zweite Buch (von J. Adam) berichtet über die anderen Theile des Elsasses und über Lothringen. Die Untersuchung zerfällt naturgemäß bei den einzelnen Gruppen in 2 Abschnitte: a) Die Geschichte der Katechismen und religiösen Lehrbücher und b) Die Geschichte der Katechese, d. h. der Art des Unterrichts. Bei Straßburg sind zwei Perioden geschieden, die Zeit der evangelischen Freiheit (ca. 1523—1550) und die Zeit lutherischen Zwanges (ca. 1550—1793). Eine Hauptschwierigkeit lag

in der Auffindung des weit verstreuten und schwer zugänglichen Materials. Vieles scheint unwiederbringlich verloren. Trotzdem wird jedermann staunen, eine wie reiche Katechismus-Litteratur das Elsaß aufzuweisen hat. Vorsichtig sind die erhaltenen Quellen nach Entstehung und Inhalt untersucht und manches schöne Resultat gewonnen. Viele Lücken bleiben aber noch bestehen. Möchten sich recht viele Hände regen, dieselben durch neues oder vergebens gesuchtes Material auszufüllen! Jedenfalls gebührt den Verfassern für ihre verdienstliche Arbeit lebhafter Dank. —h.

Fritz Grimme, Geschichte der Minnesinger. Erster Band: Die rheinisch-schwäbischen Minnesinger. Paderborn 1897, F. Schönigh. XVI, 330 S. 8.

Auf Grund einer außerordentlich reichen Sammlung von Urkunden giebt der Verfasser eine Darstellung des äußeren Lebens von 34 Minnesingern des südwestlichen Deutschlands, soweit sich eine solche an der Hand der historischen Überlieferung herstellen läßt. Die in den letzten Jahrzehnten herausgegebenen Urkundensammlungen haben ausgiebig neuen Stoff geliefert, so daß die Ausbeute eine recht erhebliche ist gegenüber unserm früheren Wissen. Eine Reihe eigener Vorarbeiten, die zumeist in der Germania erschienen sind, konnte der Verfasser in diesem Buche benutzen und er hat dieses Material hier noch bedeutend vermehrt. Somit wird man anerkennen müssen, daß er unsere Kenntnis der betreffenden Persönlichkeiten sehr gefördert hat. Nur die urkundlich nachzuweisenden Dichter sind aufgenommen, es fehlen darum leider Namen wie Reinmar von Zweter, der Marner; auch Graf Albrecht von Hohenberg-Haigerloch, weil wir für diesen schon die abschließende Biographie von Schmid besitzen. Dagegen ist es dem Verfasser gelungen, über einen nur in der Zimmerischen Chronik genannten Dichter Heinrich, Sekretär des Bischofs Nicolaus (I.) von Konstanz (1334—44), einige Aufklärung zu geben, die sich wesentlich auf Mitteilungen und urkundliche Nachweisungen Cartellieri's stützt: der Dichter hieß Heinrich Offenbach von Isny und ist noch 1347 als Domherr in Konstanz zu belegen. Weshalb ist aber der an derselben Stelle der Zimmerischen Chronik angeführte Mätinger (oder Müttinger), der ebenfalls urkundlich nachgewiesen ist († 1383, vgl. Bartsch, Germania 32, 246 ff.), nicht aufgenommen? — Einige neue Ergebnisse sind überraschend. So hat nun Ulrich von Gutenberg seine endgiltige Heimat gefunden: er hatte seinen Stammsitz im Oberelsaß, in der Grafschaft Rappoltstein; der rätselhafte Unbekannte enthüllt sich als hochangesehener Herr in der Umgebung Friedrichs I. und Heinrichs VI. Für mehrere Dichter bestimmt der Verfasser die Heimat anders als man früher annahm: so ist Bernger von Horheim aus dem badischen Seekreise, Goeli ist Vogt in Freiburg (vgl. schon des Verfassers Abhandlung in der Germania 35, 307 ff. und 37, 150 f.).

Die ältere Litteratur ist nicht immer genügend beigezogen. Der Philolog wird sofort bei dem ersten Dichter der Reihe, bei Friedrich

on Hausen, bemerken, daß wichtige frühere Arbeiten nicht erwähnt und nicht benützt sind. So ist Emil Henrici's Doktordissertation („Zur Geschichte der mhd. Lyrik“) nirgends genannt, und doch ist darin S. 12 ff. und S. 53 ff. eine reichhaltige Sammlung von Irkunden besonders über Walter von Hausen niedergelegt, woraus die vom Verfasser gegebene Zusammenstellung noch hätte vervollständigt werden können. Ganz unerfindlich ist es, warum Henrici's Heimatsbestimmung des Dichters — Hausen bei Worms — nicht einmal genannt ist, da diese dem Verfasser doch aus dem von ihm selbst zitierten Aufsätze der Zs. f. deutsches Altertum 32, S. 41 ff. bekannt sein mußte. Wenn bei dem häufigen Vorkommen des Namens Hausen überhaupt eine sichere Ortsbestimmung gewagt werden darf, so hat gewiß die Henrici's nach der Lage der Hausen'schen Besitzungen am meisten Wahrscheinlichkeit für sich, mehr noch als die des Verfassers, der den Dichter ins Nahethal versetzt. Bei Gotfrid von Neifen vermißt man einen Hinweis auf die Behandlung von Knod, der doch schon eine kurze Biographie des Dichters gegeben hat. Von geringerer Bedeutung sind einige sprachliche Versehen. So kann die Familie Kenlin, Känlin (S. 176 und 285) nichts für den Meister Keln beweisen, da es zwei verschiedene Namen sind. Auch ist Hawart nicht = „Hauer, Eberzahn“ (S. 69), sondern ein altddeutscher Name Hähawart (Belege des Namens bei Förstemann I, 81 und Mone, Heldensage S. 73). Endlich der Püller. Man leitet diesen Namen gewöhnlich ab von Pülle „Apulien“, der Verfasser bringt noch einige Deutungen bei (S. 75; sie sind schon ähnlich in der Germania 37, 156 von ihm aufgestellt), die aber unmöglich sind (= bullære „Jemand, der Bullen-Siegel anfertigt“, oder = Polterer“, zu „bellen“, = vüller „Schwelger“, = buggeler „armiger“). Es ist wohl das mlat. pullarius (Du Cange VI, 562c) „der Aufseher bei Hofe, der die Pflege des Geflügels hat“. — Das Buch ist durch die reichen Sammlungen und manchfachen neuen Ergebnisse wertvoll; manche Anstände, die zu machen sind, mögen sich dadurch erklären lassen, daß dem Verfasser die nötigen Hilfsmittel nicht immer zu Gebote standen.

Gustav Ehrismann.

Die Zeitschrift „Euphorion“ enthält in Band III und IV (1896/97) drei Aufsätze von Professor Ad. Hauffen mit dem Titel: „Fischartstudien“. Der erste Artikel giebt neue Beiträge zur Familien- und Lebensgeschichte Fischarts, die aus der „Contractstube“ im Straßburger Stadtarchiv und aus den Kirchenbüchern im Standesamt entnommen sind. Im zweiten Aufsatz werden die verschiedenen Ausgaben der Fischart'schen „Beschreibung des astronomischen Uhrwerks“ in Straßb. Münster) besprochen, im dritten endlich wird Fischart's Anteil an der Hexenlitteratur beurteilt, wobei die berüchtigten Bücher Malleus maleficarum und Bodins Démonomanie charakterisiert werden.

—h.

Die Wallfahrtsgeschichte Unserer Lieben Frau von Einsiedeln. (Ein Beitrag zur Kulturgeschichte von P. Odilo Ringholz O.S.B. Mit einem Titelbild in Lichtdruck, 57 Abbildungen im Text und einer Karte. Freiburg i. Br. Herder 1896. XVI und 381 S. 8°) ist in ihrem historischen Teile, der auf den besten, vielfach bisher unbenutzten Quellen beruht, bei den vielen Beziehungen des altberühmten Wallfahrtsortes zu Oberdeutschland von mannigfaltigem Interesse. Das badische Fürstenhaus, besonders die Markgrafen und Markgräfinnen der bernhardischen Linie, die Bischöfe von Konstanz, viele der ehemaligen österreichischen Städte im Breisgau, auch die Reichsstadt Überlingen u. a., in neuerer Zeit die sog. Salpeterer im Hauensteinischen standen in lebhaftem Verkehre mit Einsiedeln. Über alle diese Beziehungen verbreitet sich das vorliegende Werk, dessen sorgfältige Ausarbeitung auch für jene Leser manche interessante und lehrreiche Einzelheiten bietet, die sich dem — übrigens von dem Verfasser bei aller Festhaltung an seinem gläubigen Standpunkt durchaus objektiv behandelten — Abschnitt über Gebetserhörungen und Wunder gegenüber ablehnend verhalten. Ringholz hat mit vieler Sorgfalt und verständnisvoller Berücksichtigung des kulturgeschichtlich Wichtigen die Illustrationen ausgewählt, von denen etwa zwei Drittel hier zum erstenmal veröffentlicht werden. Für Baden speziell kommen davon in Betracht das Facsimile eines Briefes des Markgrafen Gustav Adolf von Baden-Durlach, des späteren Kardinals Bernhard Gustav, an den Abt Placidus von Einsiedeln (1666), die Abbildungen des Kelches, welchen die Stadt Freiburg 1715 aus Dankbarkeit für die Befreiung von der Franzosenherrschaft nach Einsiedeln stiftete und der Einsiedler Kapelle zu Rastatt, Porträts des Markgrafen Ludwig Georg von Baden-Baden als Kind und seiner Mutter, der Markgräfin Franciska Sibylla Augusta, das Facsimile eines Briefes dieser Fürstin an den Abt Maurus von 1710 und eine Schriftprobe aus der in der Hof- und Landesbibliothek zu Karlsruhe aufbewahrten Handschrift der Chronik Hermanns des Lahmen, zwei Stellen, auf welchen die Überlieferung von der sog. „Engelweihe“ beruht. Dieser ist im Anhang eine Abhandlung gewidmet, welche die Papst Leo VIII. zugeschriebene Engelweihbulle vom historisch-diplomatischen Standpunkt aus untersucht und ihre Echtheit zu beweisen bemüht ist, ohne jedoch die gegen diese vorgebrachten Einwände der namhaftesten Forscher zu entkräften.

Berichtigung.

Auf S. 433 und 435 ist im Kolummentitel statt Baden-Baden zu lesen Baden-Durlach.

VIII.

ivalien aus Orten des Amtsbezirks Freiburg ¹⁾.

Verzeichnet von dem Pfleger
iversitätsbibliothekar Dr. Friedr. Pfaff in Freiburg.

I. Au.

Gemeinde.

bezbr. 28. „Statuta, Recht, Gerechtigkeiten vnnnd Ordnung,
el vnd vest Hans Jacob Nagell von der Altten Schönenstein,
eygenthumblichen beeden Dorfern Aw vnnnd Sölden für Ge-
in hohen vnd niederen Freffeln, Gebott, Verbott, auch Ge-
bst habe, dabey auch die Vnderthanen derselben Orten sollen
Nagell siegelte. P.O. — 1669 Febr. 24. Beschreibung der
n zu Aw vnd Sölden. — 1734 ff. Beurkundungen über das
ermögen. — 1772. Grund-Riß über Johannes Keithen Hofgut
1773. Grund-Riß über den Auer Bann, Hochfreyherrl. von
Jurisdiktion. — 1784 ff. Gemeinderechnungen. — 1786—1790.
t. Seelen-Beschreibung in den Freiherrlich von Baadischen
Liel, Aw, Sölden und Amoltern. — 1810 ff. Kauf- und
h. —

2. Merzhausen. ²⁾

Privatbesitz des Landwirths Keller.

Jörg Lang, Vogt zu Uffhusen und Wendlingen, saß zu Gericht
in im Namen des Johannes von Hattsteiny, St. Johannis, Or-
er in deutschen Landen und Komtur zu Fryburg und Hugstetten
det als Urtheil in einem Wässerungsstreit zw. Jörg Grym zu
und Gorgen Burkert daselbst, daß letzterer dem ersteren
müsse, den in seinem Gut in der Hegi entspringenden Brunnen
haus zu leiten. Urtheil sprachen: Roman Berctold, Othmen
Hans von Boll, Hans Burkle zu Uffhusen, Michel Michel,
huhler, Wernlin Goezmann und Ülin Schwebelin zu Wendlingen.
e Stoffel Meygr, Statthalter zu Hugstetten. P.O. Siegel fehlt.

3. Neuhäuser.

Gemeinde.

Gemarkungsplan. — 1812 ff. Pfandbuch. —

l. Mitt. Nr. 5, 232—261; 8, 33—73; 10, 17; 16, 159.
e Archivalien der Gemeinde und kath. Pfarrei M. in Mitt. Nr. 5, 250

IX.

Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Neustadt i. Schw.¹⁾

Verzeichnet von dem Pfleger Dekan Welte in Kappel bei Lenzkirch

Löffingen.

(Kathol.) Pfarrei.

1463. Abt Christophorus, Prior und Convent des Klosters St. Blasien verkaufen Haus, Hov und schine zu Brüligen an den Kilchher Bercholt Reckenbach zu Brüligen und Techan der Techanie Villingen um 45 Guldin. Prg. beschädigt; ohne Siegel. — 1507. mentag nach sant Sixtytag (Aug. 9.). Hans Werni, Durode Werni, Lienhart Werni stiften ein ewig salve gott zu lob und in der ehr der himelkünigin Marie in der Pfarrkirche zu L. Prg. mit Wachssiegel der Stadt Löffingen. — 1518. Donnerstag nach Kreuz-Erfindung (Mai 6.). Kaspar Nesar von Nidingen, seßhaft zu Röthenbach, hat den Zehnten der Kirche zu Reiseltingen und verspricht ain hl. Meß durch ainen Priester halten zu lassen in der Kapelle daselbst. Prg. mit Siegel des Graven Friedrich zue Fürstenberg, Landtgraven in Bar. — 1525 uff sant Gallentag (Okt. 16.). Kaspar Brucker zu Lenzkirch im oberen Dorf gelegen am angel hat 20 guldin gutter lantzwerung von Jörg Uzner, Hans Jekler, Mathys Kriese als pfleger unser lieben frowen und sant Michals zu Löffingen ingenumen und empfangen und verspricht jerlich zins ain guld gelt uff sant Niklaustag. Prg. mit Wachssiegel des schult-haissen und ain gantz gericht zu Lenzkirch. — O. J. Sankt Michaels Pfar Kirchen zue Löffingen Urbuch. Pap. — 1543 uff Zinstag nach dem sonntag Invocavit (Febr. 13.). Zinsbrief des Pfarrers Johannes Angster zu Löffingen. Derselbe hat uffgenumen und empfaen 40 guldin in müntz guter lantzwerung von Hans Vetting und Martin Kromer als rechgeordnet Pfleger sanct Michaels daselbst. Zwen guldin jerlichs zins und gelts uff sant Mathiestag achttag vor oder nach. Prg. ohne Siegel. — 1639 Sept. 6. Manumission der Katharina Dangelmenin von Geisingen. P.O. ohne Siegel. — 1644 Dez. 4. Errichtung der Erzbruderschaft des hl. Rosenkranzes durch Reginald Pflanzhardt, Prior des Predigerkonvents zu Freiburg, unterzeichnet von Pfarrer Theogerus Gästlin, Vogt Michel Bader, Schaffner Lukas Heutzmann, Schultheiß Bartholome Greiff. Prg. mit Stadtsiegel von Löffingen. — 1653 Juli 5. Breve Innocens X., Ablass bei Eintritt in die Rosenkranzbruderschaft. Prg. — 1675 Okt. 20. Confirmatio et approbatio confraternitatis sub invocatione B. V. M. de carmine in parochia Löffingen. Prg. mit Kapselsiegel. — 1670 Apr. 22. Kaufbrief des erbaren beschaiden Konradt Mantels und Susann Kolerin beeder Ehegemächter uß Kappel. Prg. — 1703 Febr. 5. Breve Clemens XI., Altarprivilegien für die Pfarrkirche zu Löffingen. Prg. — 1715 Juni 22.

¹⁾ Vgl. Mitt. Nr. 17, 43—46.

reve desselben, Privilegium für den Altar St. Antonii de Padua in Löffingen. Prg. — 1715 Nov. 14. Litt. testim. de consecratione ecclesiae trochialis löffingensis cum septem altaribus 25. octob. 1715. Prg. mit egel. — 1717 Febr. 1. Lehenbrief für Matheis Glunkh zu Löffingen über alldasiges St. Blas. Lehenguth. Prg. — 1721 Febr. 28. Errichtung der Kaplanei ad St. Fridolinum in Löffingen durch Fürst Froben erdinand zu Fürstenberg. Prg. — 1724 Mai 6. Confirmatio durch Johannes Franziskus Episcop. Utticensis vic. gen. suffrag. Prg. — 1739 Mai 21. Breve Clemens XII., Ablaß für die Besucher der Kirche zum Sakramentenempfang. Prg. — 1739 Aug. 13. Breve desselben, Ablaß für den Demetriusfest. — 1741 Aug. 4. Breve Benedicts XIV., Ablaß für Besuch der Fridolinskirche zu Reiseltingen am 6. März. Prg. — 1742 Mai 27. Breve desselben, Ablaß für die Monatsonntage. Prg. — 1743 Mai 4. Breve desselben, Ablaß für Besuch der sieben Altäre der Pfarrkirche in Löffingen. Prg. — 1745 Dez. 18. Breve desselben, Ablaß für Sakramentenempfang am St. Michaelsfest. Prg. — 1745 Dez. 18. Breve desselben, Ablaß für Besuch der Antoniuskapelle zu Löff. am Feste dieses Heiligen. Prg. — 1746 Sept. 20. Breve desselben, Altarprivileg. Prg. — 1746 Dez. 22. Breve desselben, Ablaß für die Monatsonntage in Reiseltingen. Prg. — 1747 Jan. 7. Breve desselben, Ablaß für Besuch der artholomäuskirche in Seppenhofen am Feste dieses Heiligen. Prg. — 1747 Febr. 1. Breve desselben, Ablaß für Besuch der Antoniuskapelle in Löffingen am Antoniusfeste. Prg. — 1747 Febr. 4. Breve desselben, Ablaß für das St. Michaelsfest. Prg. — 1749 Febr. 20. Breve desselben, Ablaß für Besuch der sieben Altäre in der Kirche zu Löffingen, wie für Besuch der Peterskirche in Rom. Prg. — 1781 Jan. 10. Breve Pius VI., Altarprivileg.

X.

Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Offenburg.¹⁾

Verzeichnet von dem Pfleger Prof. Platz in Offenburg.

I. Biberach.

A. Gemeinde.

1699 Oktob. 23. Extrakt aus dem Reichsstadt Zellischen Rathsprötokoll, Verteilung des Steuerhebers und Beizug der eingezäunten Güter. — 1708 April 16. Extrakt aus dem Gotteshaus Gengenbachischen Kanzlei-protokoll: Vogt und Stabhalter von Biberach vergleichen sich mit dem Gotteshaus über den Welschkorn- und Erbsen-Zehnten zur Lieferung

¹⁾ Vgl. Mitt. Nr. 5, 261—67; 7, 53—66; 17, 46—50.

von jedem Jauch Feld 1 $\frac{1}{2}$ Sester und von den Erbsen die zehnte Well. — 1726—1809. Verzeichnis der jährlich fallenden Almendzinse. — 1731. Verordnung Kaiser Karls VI. über Abstellung von Mißbräuchen bezüglich der Handwerksknechte, Söhne, Gesellen und Lehrknaben mit Berufung auf den Reichstagsabschied von 1654 (Verbot ungenehmigter Zusammenkünfte der Handwerker, Verbot eigenwilliger Gebräuche, wie Haupthütten und Läden, Schutz der Lehrjungen gegen Benachteiligung, gegen ärgerliche Gebräuche und Mißbräuche). — 1736. Extrakt aus der Reichsstadt Zell Rathsprtokoll: die von der Bürgerschaft in Unterthänigkeit gethane Vorstellung und daraus zu ihrem künftigen Verhalten erteilte Resolutionen bezüglich der Jagd, Bürgerrechte, Salzpreis, Inventur bei Sterbfällen, Forstverwaltung, Diäten bei städtischen Geschäften, Herstellung eines Rathhauses, Rechnungswesen, Verwahrung des Stadtsignats und der Schlüssel zum Archiv, Kaufaccis, Beizug zum Wachdienst, Zusammenlegung von Güterstücken, die Bitte der Nordracher, ihre Schatzung selbst einzuziehen, ihr Ruggericht im Beisein des Reichschultheissen selbst zu halten, ihren Beizug zu Frohndiensten und die Bestreitung der aus Anbringung dieser Vorstellungen erwachsenen Kosten. — 1750. Vergleich der Gemeinde Biberach über die Einkünfte der 1618 gegründeten Pfarrei und über den Streit bezüglich des Welschkornzehnten, den der Reichsprälät von Gengenbach für den großen Zehnt beansprucht und dem Pfarrer nicht bewilligen kann; Evections-sive Fundationsbrief, wonach die Gemeinde für alles, was zum kleinen und Etterzehnten gerechnet wird, jährlich 105 Gld, drei Matten und drei Jauch Aecker zusichert. — 1756. Verfügung der Reichs-Gotteshaus-Kanzlei Gengenbach gegen das unerlaubte Fischen im Harmersbach und andern Gewässern, da nach Kaiserl. Privileg alle im Zellischen Territorium gelegenen laufenden und stehenden Wasser dem Gotteshaus eigentümlich zugehören. — 1765. Bericht von Pfarrer Siebert an den Weihbischof von Arad, Generalvikar und Offizial des Straßburger Bistums, daß die Gemeinde die Opfer an den vier hohen Festtagen nicht mehr geben wolle und bittet, die Gemeinde dazu anzuhalten. — 1765. Vertrag zwischen Pfarrer Siebert und der Gemeinde Biberach, die Stolgebühren betr. — 1767 Febr. 23. Vergleich zwischen dem Magistrat der freien Reichsstadt Zell a. H. und der derselben angehörigen Bürgerschaft, den Stäben Nordrach, Biberach, Unter- und Oberentersbach in Betreff verschiedener Irrungen und Beschwerden über Ratsherrenwahl, Anstellung eines bürgerl. Kassiers, Brod-, Mehl- und Fleischschau, Zoll von Erz, Abhör der Stadtrechnung etc. — 1776 ff. Inventuren und Theilungsakten. — 1778. Extrakt aus den Kommissionsprotokoll, Unterhaltung des Kirchturms zu B. — 1785. Bescheinigung der Reichsstadt Zell, daß der Wickgerst-Zehnten dem Universaldecimatori oder sog. Großen-Zehntherrn geliefert worden sei. — 1785. Bescheinigung der Reichsstadt Zell, daß das Gotteshaus in Zell die Wicke und Gerste als zum großen Zehnt gehörig betrachte und daß in sämtlichen dem Kaiserl. Königl. Ortenauer Landgericht Griesheim untergebenen 11 Orten alle Gattung Gerste mit Wicken zum großen Zehnt gehört. — 1785. Extrakt aus dem Reichsstadt Zellischen Rathsprtokoll über die Klage des Reichsgotteshauses Gengenbach, den Wick-

gerat-Zehnten zu Fröschbach betr. — 1786 Febr. Verteilung der Almendgüter. Die Fröschbacher und Rebhöfer erhalten den Almend auf der „Wüste“ als Weidland. — 1786. Beweisung über verteilte Almendfelder im Lager und jenseits der Kinzig, die Neumetten genannt, mit Wässerungsrecht. — 1787. Extrakt aus dem Reichsstift Gengenbachischen Kanzlei-protokoll wegen dem Weinzehnten in B. — 1794. Differenzen aus Anlaß der Verteilung der Almendgüter, Erhebung eines Baumzinses für die Bäume auf der Almend. — 1803. Ermahnung des kurfürstl. Ober-Vogtei-ams Gengenbach von Zehntbetrügereien abzulassen und Aufforderung der Vorgesetzten zur strengen Aufsicht. — 1803 ff. Gemeinderechnungen. — 1804. Lochungsregister über die Almend in der Gemeinde B. — 1805. Mai. Verzeichnis über Einteilung und Verlosung der guten und schlechten Almendstücke jenseits der Kinzig, auf der Wüste etc., Anordnung über Ausführung der Vertheilung der Almend, Genehmigung der Almendverlosung durch das Kurfürstliche Obervogteiamt. — 1805 ff. Grundbücher. — 1809. Gesuch um Genehmigung zur Vertheilung des Gemeindegewaldes abgewiesen. — 1808. Lieferung von 3600 Faschinen und 7200 Flußgerten durch die Vogtei Biberach zum Kinzigflußbau; Verfügung der Hofkammer auf die Bitte um Erleichterung bei Frohnden zum Kinzigflußbau. — 1810. Frohndrelution, Straßenunterhaltung. — 1813. Versteigerung des Weinzehnten wegen geringen Erwuchses. — Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der 1814er Zehnt in der Vogtei Biberach. — 1815–17. Rechnung über den Verzehr beim Zehnteinzug. — 1824. Anordnung des Ortsgerichts und Bürgerausschusses über die Verteilung von Almendgütern.

B. (Kathol.) Pfarrei.

Die Pfarrei wurde gegründet 1618, versehen von Gengenbach oder Zell, ein eigener Pfarrer angestellt 1722. — 1722. Erlaß des Abts des Reichsgotteshauses Gengenbach, Vereinbarung mit den acht Deputierten über Einrichtung und Dotierung der Pfarrei in Biberach, woselbst seit 1708 von Zell aus die Seelsorge administriert wurde. — 1730 ff. Tauf-, Ehe- und Totenbuch. — Kirchenrechnungen aus dem 18. Jahrhundert. —

2. Zell am Harmersbach.

A. Gemeinde.

1583 ff. Rathspokolle. — 1682. Statbuch dieser der H. Röm. Reichsstatt Zell am Harmerspach, Privilegien, Recht, Gerechtigkeit, alt Herkommen, Observanz, Gebrauch und Verrichtungen bei dem gemeinen Stattwesen samt einverleibtem Vertrag, Beschreibung der hoch und niedrigen Jurisdiction, Jagdbarkeit, Prozeß mit dem Thal Nordrach, Gotteshaus Gengenbach, Hohengeroldseck und übrigen Nachbarschaft, zusammengesetzt 1682 durch Joh. Meyenhofer, Zwölfer des alten Rathes und Stattschreiber. — Enthält u. a. auch Aufzeichnungen über die Verhältnisse zu Biberach, Nordrach, Thal Harmersbach; Pfarrei Zell und deren Einkünfte; Biberacher Fischerordnung; Ordnung mit Lachsfischen-Recht, so die Bürger und Untertanen in der Kintzig und den Bächen zu fischen haben; Benützung der Almenden. — 1718. Juni 13.—15.

Vergleich entzwischen der Stadt Zell und dem Thal Harmersbach über die Reichsunmittelbarkeit des Thales, errichtet zu Offenburg. — Pflicht und Obliegenheiten des neuen Cantzleiverwalters H. von Freyberg. — 1727—1730. Neue Schwörartikel-Aydt, so die Bürger zu schwören haben. — 1753 ff. Conceptenbuch, die Korrespondenz des Magistrats und des Rathes enthaltend. — 1793. Gantordnung, entworfen für die freie Reichsstadt Zell vom dasigen Rathskonsulenten Dr. Kupferschmitt. —

B. (Kathol.) Pfarrei.

Keine Archivalien vorhanden.

C. Im Privatbesitz des Kaufmanns Oser in Zell-Weierbach.

1755. Kaufbrief vor Vogt, Stabhalter und Zwölfer des Gerichts Ortenberg: M. Göring u. Frau verkaufen ihr Haus um 346 Gld. an Jak. Herb. Prg. — 1795. Feuer-Beschwörungsformel (gedruckt in Königsberg). — 1803. Erlaß des K. K. Landvogts und Amtaraths der Ortenau von Kleinbrod an die Pfarrer, Verhaltungsmaßregeln bei dem herrschenden Faulfieber. — 1801. Teilzettel für B. Oser, Wundarzt in Zell, gefertigt vom Herzogl. Modenesischen Renteamt.

XI.

Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Rastatt¹⁾.

Verzeichnet von dem Pfleger Prof. H. Breunig in Rastatt.

Gernsbach.²⁾

Gemeinde.

1533—1616. Ein Buch, Testamente enthaltend. — 1579. Lagerbuch. Erneuerung und Beschreibung aller Hohen und Niederen Ober- und Herrlichkeiten auch Renthen, Zinß, Gülten, Ungeldte und anderer Gefälle, Rechten und Gerechtigkeiten so dem durchleuchtigen Hochgeborenen Fürsten und Herrn Herrn Philippsen, Marggraven zu Baaden, Grafen zu Sponheim etc. meinem gnädigen Fürsten und Herrn zu Gernspach in der Statt auch den Dörfern (im Text namentlich aufgeführt) selbiger Vogtei in der gemeinen Grafschaft Eberstein gelegen, zum halben Theil und Theils eigenthümlichen zugehörig seyen. — 1653—1762. Gewährschaftsbücher Gernsbach, Staufenberg und Scheuren, 5 Bände. — 1664. Bethbuch der Statt Gernspach, renovirt 1664. — 1692—1705. Wehrschaftsbuch der Statt Gernspach. — 1766 ff. Unterpfandsbücher.

¹⁾ Vgl. Mitt. Nr. 10, 43 ff. u. 69 ff.; 15, 103—127.

²⁾ Gemeinde, E.P. u. K.P., s. Mitt. Nr. 10, 43.

XII.

Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Lörrach¹⁾.

Verzeichnet von dem Pfleger
Professor Gg. Frdr. Emlein in Freiburg i. B.

1. Haltingen.²⁾

(Evangel.) Pfarrei.

1585 ff. Kirchenbücher mit historischen Notizen über Haltingen und über die früheren Filialen Hiltelingen und Kleinbünigen.

2. Hauingen.³⁾

(Evangel.) Pfarrei.

1604 ff. Kirchenbücher.

3. Inzlingen.⁴⁾

(Kathol.) Pfarrei.

1598 März 19. Berein des Gotteshauses St. Peter und Paul zu Inzlingen. Prg. Siegel fehlt. — 1618 ff. Kirchenbücher. — 1694. Kaplanei-Berein. Pap. — 1752. Erectio, fundatio, anniversaria etc. einer Kapelle der heil. Anna in Unter-Inzlingen. — 1776. Geometrische Grundrisse und Beschreibung der im Bann Inzlingen liegenden Waldungen der Kirche daselbst

4. Mappach.

(Evangel.) Pfarrei.

Kirchenbücher aus dem vorigen Jahrhundert.

5. Tüllingen.

(Evangel.) Pfarrei.

Kirchenbücher seit dem 17. Jahrhundert.

¹⁾ Vgl. Mitt. Nr. 3, 112—118; 9, 85—99; 15, 41—47; 16, 120. —
²⁾ Gemeinde s. Mitt. Nr. 9, 89. — ³⁾ Gemeinde s. Mitt. Nr. 15, 43. —
⁴⁾ Gemeinde s. Mitt. Nr. 15, 44.

XIII.

Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Schopfheim¹⁾.

Verzeichnet von dem Pfleger
Professor Gg. Frdr. Emlein in Freiburg i. B.

1. Maulburg.²⁾

(Evangel.) Pfarrei.

786 Febr. 27. Maulburg. Abschrift einer in St. Gallen befindlichen Urkunde: Herr Ercanpert überträgt seinen Antheil an den Kirchen in Brombach und Weil an St. Gallen. — 1249 Juli 6. Kopie. Übergabe des Patronats der Maulburger Kirche an das Kloster Wettingen im Aargau (Original im Basler Urkundenbuch). — 1591 ff. Kirchenbücher mit Namensverzeichnis der Pfarrer seit der Reformation. — 1688 ff. Pfarrei-Protokolle. — 1779 ff. Befehlbücher.

2. Schlächtenhaus.³⁾

(Evangel.) Pfarrei.

1654 ff. Kirchenbücher. — 1697 ff. Befehlbücher. — 1708 ff. Memorialbücher der Pfarrei Weitenau. — 18. Jahrh. Geschichte und Ordnung der Klosterkirche zu Weitenau mit Verzeichnis sämtlicher Pfarrer.

3. Tegernau.⁴⁾

(Evangel.) Pfarrei.

1612 ff. Kirchenbücher.

4. Wehr.⁵⁾

(Kathol.) Pfarrei.

1592. Kirchen-Berein. — 1643 ff. Kirchenbücher.

5. Wies.⁶⁾

(Evangel.) Pfarrei.

1778 ff. Kirchenbücher.

6. Wiesleth.

(Evangel.) Pfarrei.

1665 ff. Kirchenbücher.

¹⁾ Vgl. Mitt. Nr. 9, 127—128; 16, 139—145.

²⁾ Gemeinde, s. Mitt. Nr. 9, 127. — ³⁾ Gemeinde, s. Mitt. Nr. 9, 128.

⁴⁾ Gemeinde, s. Mitt. Nr. 16, 145. — ⁵⁾ Gemeinde, s. Mitt. Nr. 9, 128.

⁶⁾ Gemeinde, s. Mitt. Nr. 16, 145.

XIV.

Alien aus Orten des Amtsbezirks Stockach.¹⁾

Erhoben von dem Pfleger Kammerer Seeger in Raithaslach.

I. Schwandorf.

A. Gemeinde.

Gemarkungskarte, stark beschädigt. (Dieselbe renoviert 1857.)

B. (Kathol.) Pfarrei.

1799. Verschiedene Schriftstücke, den Zehnten und das Einkommen der Pfarrei betr. — 1597. Benedictionale Constantiene, editum pro Andrea. — Graduale, geschrieben. — 1624 ff. Kirchenrechnungen für die Kirche ad St. Nicolaum in Unterschwandorf. — Kirchenrechnungen für die Kirche ad St. Udalricum in Oberlandorf. — 1649 ff. Standesbücher. — 1741. Die neue Pfarrscheuer von 1741 ff. Gedruckte Hirtenbriefe, Fastenmandate, bischöfliche Erlasse. — 1790 ff. Ein Buch mit „Bemerkungen für die Pfarrei“, enthält Aufzeichnungen über Anniversarien, Erträgnisse der Pfarrei, enthält aber auch über die Kriegereignisse in jener Zeit.

2. Stahringen.²⁾

(Kathol.) Pfarrei.

1. Standesbücher. Sonst keine Archivalien.

3. Steisslingen.³⁾

(Kathol.) Pfarrei.

1783. Vertrag über die Baulast zu Kirche und Pfarrhaus, 1605 u. 1655 ff. Kirchenfondsrechnungen. — 1621 ff. Standesbücher. — 1677 Juli 4. „Inventarium deß vorhandenen Kirchen-Ornats der Pfarrei St. Blasii. Erbbruderschaft smi. Rosary“. Orig. — 1685. Verlassenschaft des Georg Böller, Pfarrers und Kammerers zu St. — 1696 Juni 18. Inventar der Verlassenschaft des Michael Scheuch, 1 Fasc. — 1703, 1742, 1756. Decuratio decimarum, Fruchtcompetenz betr. — 1703, 1742, 1756. Testament des Pfarrers Christoph von der Matt, Inventar der Verlassenschaft des Michael Scheuch, 1 Fasc. — 1704. Zehendsachen; 1 Fasc. — 1704. Inventarien über die Verlassenschaft mehrerer Kapläne. — 1704. Inventar des Pfarrer Maier'sches Stipendium, 1 Fasc. — 1744 ff. Redemptio decimarum (Zehntablösung) betr.; 1 Fasc. — 1746, 1786. Grundzinsrechnung der Pfarrei. — 1757 und 1784. Urbar der Rosenkranzbruderschaft. — 1776. Designatio anniversariorum.

¹⁾ Mitt. Nr. 15, 57 ff.; 16, 41 ff. u. 17, 36—43.

²⁾ Gemeinde s. Mitt. Nr. 15, 64. — ³⁾ Gemeinde s. Mitt. Nr. 15, 66.

— 1778 und 1796. Urbar der Liebfrauenkaplanei. — 1781. Einzugsbuch derselben. — 1799. Aufzeichnungen über die Kriegsergebnisse von Johann Kaspar Brechter, Primissar; 1 Fasc. — 1804 ff. Kleinzehnten im Espach betr. — 1808 Mai 9. Kaplanei-Obliegenheiten. — 1809 Nov. 17. Beantwortung der vom Kathol. Geistl. Rath in Stuttgart gesetzten Visitationsfragen; 1 Fasc.

4. Stockach.¹⁾

(Kathol.) Pfarrei.

Auf einem Stein in der Kirchenmauer: Anno Dm. 1402 diser bu vard angefangen an dem V. tag im abrielt ten . . . maister hainrich kilchenmuurer. — 1709. Abschrift aus dem Rorgenwieser Pfarrurbar, die Kapuziner in Stockach betr. — 1718 Mai 9. Weihe der Altäre betr. — 1766 Aug. 27. Auszug aus dem Deputationsprotokoll, Prozession am St. Oswaldifest betr. — 1771 März 22. Schreiben des Cardinals de Rodt, Bischof von Konstanz, die Reliquien des heil. Oswald betr. — 1777 Juni 14. Klage des Frühmessers Joh. Evang. Heinrich an den Stattamann und löbl. Magistrat über die zügellose und mutwillige Jugend an den sonn- und feiertäglichen Gottesdiensten.

5. Wahlwies.²⁾

(Kathol.) Pfarrei.

1692. Urbarium beneficii mit Verzeichnis der Anniverserien, Gottesdienste und Kalendarium mit Gottesdienstordnung, gefertigt von Kurator Joh. Ludwig Kolb. — 1735 ff. Standesbücher; ein älteres Standesbuch ist abhanden gekommen. — 1782 ff. Ehedispense. — 1784 Juli 14. Kopie. den „Wallwiß'r Großzehenden“ betr. — O. J. Wachszinß-Verzeichniß. Prg.

6. Wiechs.

Gemeinde.

Ältere Archivalien sind nicht vorhanden.

¹⁾ Gemeinde, Dek. u. Kam. s. Mitt. Nr. 15, 66.

²⁾ Gemeinde s. Mitt. Nr. 15, 66.

XV.

Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Ettlingen.¹⁾

Verzeichnet von dem Pfleger
Hauptlehrer L. Schwarz in Schöllbronn.

I. Bruchhausen.

Gemeinde.

1808 ff. Unterpfandsgewährbuch. — 1808 ff. Waisengüter-Verleihungen.

2. Burbach.

A. Gemeinde.

1775 ff. Akten über Bürgerholzabgabe- und -Verkauf. — 1789 ff. Unterpfandsbuch. — 1801/64. Meisterbuch der Bäcker-, Müller-, Wagner- und Schmiedezunft. — 1805/32. Kriegskostenrechnungen. — 1807 ff. Waisengüter-Verleihungen. — 1812/43. Ablösung des dem Großh. Domänenrath zustehenden Zehnten. — 1813/38. Aufhebung und Ablösung der Hühnergelder, Gülden und Herrenfrohdien.

B. (Kathol.) Pfarrei.

1632 ff. Rechnungen des Kirchenfonds B. — 1670 ff. Rechnungen des Heiligenfonds Marzell. — 1672 ff. Kirchenbücher der Pfarrei Burbach und der Filiale Pfaffenroth, Schillberg, Marzell und Frauenalb. — 1719 ff. Ehedispense. — 1747. Güterbeschreibung der Pfarrei mit einer Tabelle über Verwandlung des „Frauenalber oder Gernsbacher Flächenmaßes in das Neubadische.“ — 1805/07. Kirchenkommissionsprotokolle über Kirchenbau und Kirchengeräte in Marzell und Frauenalb.

3. Busenbach.²⁾

(Kathol.) Pfarrei.

1739/98. Acta parochialia ad historiam de ortu et progressu parochiae in Busenbach cum decretis brachiis saecularis hinc et inde in variis remanatis. — 1774 ff. Kirchenbücher. — 1780 ff. Ehedispense. — 1781 ff. Heiligenfondsrechnungen. — 1798. Gründungsurkunde der Pfarrei. — 17.. Calendarium Busenbacense ecclesiasticum.

4. Ettlingen.³⁾

A. (Kathol.) Pfarrei.

1689 ff. Kirchenbücher. — 1720/86. Sammlung der speir. Hirtenbriefe und Diöcesanverordnungen. — 1728. Saeculum I congregationis

¹⁾ Vgl. Mitt. Nr. 13, 123—125. — ²⁾ Gemeinde s. Mitt. Nr. 13, 123.

³⁾ Gemeinde s. Mitt. Nr. 13, 123.

Christi agoniae ab anno 1661 usque ad 1761. Novum onomasticon congregationis Christi in cruce agonizantis, continens nomina et cognomina fratrum et sororum ejusdem congregationis ab anno 1728 inscriptorum. — 1733/78. Sammlung von speirischen Dekreten (geschr. in einem Buche) 1780/83. Fortsetzung derselben. — 1750. Rituale Spirens. — 1766 Bad.-bad. Brandversicherungsordnung. — 1771. Directorium pro ecclesia parochiali Ettlingae. — 1777 ff. Stiftungsrechnungen. — 1778 ff. Totenkapellenfondsrechnungen. — 1778 und 1786. Status animarum Parochiae Ettlingae. — 1796/1818. St. Erhards-Fonds-Rechnungen. — 1815, Juli. 21. Dotationsurkunde der Pfarrei Ettlingen. — 1821. Langhausbaufondsrechnungen. — 1829. Chronik der Stadt Ettlingen v. Geistl. Rat, Dekan und Stadtpfarrer Schmitt.

B. Private.

I. Im Besitz des Kaufmanns Robert Wackher:

1716 Juli 22. Kaufbrief über eine „modellmäßige Behausung auf dem Markt neben dem Salzhaus und der Allmend gelegen, vornen der Markt, hinten das Wachhaus, item einer Scheuer und Stallung, vornen auf den Markt, hinten auf den Drachen stoßend“. (O.P. Siegel abgeschnitten.)

II. Im Besitz des Weinhändlers F. J. Springer.

1417. Donnerstag nach St. Urbanstag (Mai 27.). Hans Ulrich von Bettingen, Lehensmann des Johannes von Tengenhen zu Eglisau, verpfändet an Heinrich Fryenstein, Bürger zu Schaffhausen, und Katharina, seine eheliche Hausfrau, um dritthalb hundert Gulden verschiedene Güter zu Jetsetten, „item ein Hub die buwet Hainer Brunner gilt jährlich dry mutt Kernen, dry mutt roggen, ain malter haber schaffhuser messes, ain phund phennig schaffh. werung, dru hinn vnd sechßig ayer; item ain hub die henni Beggel buwet gilt jährlich fünftalben mutt Kernen sechs viertail roggen, zwey malter habere ouch schaffhuser messes ain phund phennig schaffh. werung dru hinn vnd sechßig ayer etc.“ P.O. Siegel des Johannes von Tengenhen zu Eglisau abgeschnitten. — 1618 Nov. 27. Ule Wagenmann, genannt Weiß Ule zu Küßnach verkauft mehrere Güter an den Abt Martin des Gotteshauses St. Blasien um zweihundert Gulden. P.O. Siegel (des Matthis Gering Vogt zur Reinheim) abgeschnitten. — 1633. Mai 5. Hans Stigeler, St. Blasianischer Vogt zu Weyler, verkauft an Michael Hilpert, Kirchenpfleger der St. Peterskirche zu Weyler ein Vierling Reben bei dem „Trödlin“ gelegen, um 70 Gulden, „jeden Gulden zu fünfzehn Konstanzer Batzen oder 60 Kreuzer gerechnet“. P.O. Siegel des Fridolin Gampp, St. Blasianischen Stabsführers abgeschnitten. — 1763 Aug. 5. Markgraf August Georg von Baden verleiht dem Wirklichen Geh. Rat und Oberhofmarschall Alexius Freiherrn von Valoreille für „vo seinen jugendlichen Tagen an geleistete und noch dermahlen leistend ganz besonders treu-angenehm und ersprißliche Dienste“ 1000 Gulde jährlicher Renten, bestehend in Beethgeldern, Naturalien etc. im Th. d. Neusatz, in Kappel, Mühlenbach, Großweier, Staufenberg etc. P.O. 70/62 cm. Siegel abgeschnitten. — 17.. Atlas novus sive tabulae geographicae a Matthaeo Seutter.

C. (Evangel.) Pfarrei.

Archivalien, (Neu gegründet.)

5. Ettlingenweier.¹⁾

(Kathol.) Pfarrei.

F. Liber actorum ecclesiae Weieranae coeptus anno 1692, cum a mars gallicus vastasset. (Nota: Baptizatos ab anno 1652 annum 1662 incl. vide in libro baptismale Stupericensi veteri otato litterae E. (enthält ein Verzeichnis der Conversi ad Fi-1735). — 1701 ff. „Historica varia“ (enthalten in den zwei den der Kirchenbücher). — 1693 ff. Heiligenfonds-Rechnungen.

Kapellenfondsrechnungen von Sulzbach. — 1791 ff. Bruderrechnungen.

6. Etzenroth.

Gemeinde.

Die von Markgraf Philippert von Baden-Baden der sog. Wattmannsmühle verliehenen Gerechtsame betr. (Abschrift.) — emeinderechnungen. — 1775 ff. Kauf- und Kontraktprotokolle.

Unterpfandsbücher. (Eine Nota auf S. 1. lautet: Um diese ah die Trennung der Gemeinde E. vom Stabe Reichenbach.)

7. Forchheim.

Gemeinde.

5. Freitag nach der Oktaven der hl. Pfingsten (Juni 10.). Trennung ei Forchheim von der in Daxlanden. (Abschr.) — 1579/96. us den Daxlander Erneuerungen. (Abschr.) — 1715/53. Forch- nnsbeschreibung (Buch von 190 S.). — 1723 ff. Heiligenfonds- a. — 1775 ff. Gerichtsprotokolle. — 1786. Akten über Bau- nten. — 1801 ff. Gemeinderechnungen. — 1808 Juli 9. Ab- s Herrenalber und Gottesauer Herrenhofes auf Forchheimer g. Orig. — 1807/30. Brandversicherungsbuch. — 1808/24. dsprotokolle. — 1807 ff. Güterverleihungsprotokolle. (Ver- Akten aus den Jahren 1748, 1752, 1778.)

8. Malsch.²⁾

(Kathol.) Pfarrei.

F. (1453.) Kirchenbücher. (Eine Notiz in Bd. V. lautet: Im rriege sind fast alle Urkunden und Aufzeichnungen unserer Ge- rannt worden.) Unter der „Series Parochorum“ wird ein Joh. ger genannt. Derselbe war ein Bruder des Kaiserl. Österr. Altringer, welcher mit Tilly Heidelberg eroberte. Derselbe 33 Bischof in Seckau in Niedersteiermark. — 1618 ff. Akten itenbezug und Pfarrkompetenz. — 1625. Abschrift der Bad- henordnung. — 1719 ff. Hirten- und Pastoral Schreiben von

meinde, s. Mitt. Nr. 13, 124. — ²⁾ Gemeinde, s. Mitt. Nr. 13, 124.

Speyer. — 1730. Decreta episcopalia ad Parochos hujus capituli dat et deinceps stricte observanda. — 1747 ff. Akten über den Zehnten. — 1771, 92, 96. Ablaßverleihungen. — 1774—1870. Standesbuch der Juden. — 1783. Antwort des Markgrafen Karl Friedrich auf die Danksagung seines Landes nach Aufhebung der Leibeigenschaft. — 1797 ff. Versteigerungsprotokolle und Rechnungen über den großen Zehnten, des Klosters Lichtenthal, der Pfarrei Malsch, den Gemeinden Malsch, Walprechtsweier, Freiolsheim und Sulzbach gehörig.

9. Mörsch.

A. Gemeinde.

In einem alten Buche sind die Abschriften folgender Akten und Urkunden enthalten:

1440. Extractus aus dem Leymersheimer Entscheid. — 1484. Vertrag in Forst- und andern Sachen zwischen Baden, Pfalz, Fleckenstein, Mörsch, Neuenburg („Rheinleuthspruch“). — 1545. Vertrag in Rhein- und Forstsachen zw. Baden, Pfalz, vormals Fleckenstein, Neuenburg und Mörsch (cop. 1701). — 1579. Auszug aus dem Ettlinger Amtslagerbuch von 1579 (cop. 1701). — 1579. Extractus libelli über „Kundtschaft“ und Zeugenaussagen in Rhein- und Forstsachen wegen Mörsch und Neuenburg (cop. 1701). — 1602. „Extrakt wegen churpfälzischen Hagens, Jagens, Wildfuhr etc.“ (cop. 1720). — 1602. Desgl. über churpfälzische Grenzbeschreibung des Amts Hagenbach. — 1624. Desgl. des Vertrags und Abschieds über strittige Punkte zwischen Neuenburg in der Pfalz und Mörsch, Forchheim und Daxlanden. — 1629. Desgleichen. — 1733/1844. Die Erbauung und Erhaltung der Kirche in M. betr. — 1758/59. Verschiedene Protokolle. — 1768 ff. Waidrecht im Mörscher Gemeindegewald betr. — 1772 ff. Verzeichnis von herrschaftlichen Befehlen und Verordnungen. — 1775 ff. Unterpfands- und Versatzungsprotokolle. — 1807 ff. Güterverleihungsprotokolle. — 1810. Gülteinzugsregister über den herrschaftlichen Gülthof zu Mörsch (Herrenhof).

B. (Kathol.) Pfarrei.

1708 ff. Kirchenbücher. — 1792 ff. Heiligenfondsrechnungen.

10. Neuburgweier.

Gemeinde.

1804 ff. Gemeindefrechnungen. — 1807 ff. Waisengüterverleihungs- und -Versteigerungsprotokolle.

II. Oberweier.

Gemeinde.

1502. Mittwoch nach Antoniustag (19. Jan.). Drei Bürger Oberweier geben „im Rathus zu Ettlingen Inn dem obersten stüblin ges den margt heruß“ zu Protokoll, daß die Sulzbacher kein Waidrecht der „Ötelsbach“ haben. (P.O. Notarzeichen.) — 1807. Waisengüterverleihungsprotokolle. — 1821. Akten über die „Stabszieselhütte“. — 1832. Gefällbuch der Gemeinde Oberweier mit geschichtlichen Angaben über Oberweier. — (NB. Oberweier gehörte bis 1830 zum Stab Weier)

12. Pfaffenroth.**Gemeinde.**

O. J. Extrakt Anschlags des Gotteshauses Frauenalb samt dessen Zinsen, Gülden, Rechten und Herrlichkeiten. Abschr. — 1533. Auszug aus der Ersinger Erneuerung. Abschr. — 1584. März 30. Auszug eines von der Frau Äbtissin Paula von Weitershausen an den Ehrenfesten David Hoffmann, markgräflichen Landschreiber zu Baden, gerichteten Schreibens wegen Abholen von Früchten über dem Rhein. Abschr. — 1701. Pfaffenrother Taxation (Renovation). — 1773 ff. Bürgermeisterrechnungen. — 1783. Urteil des Amtes Stein in Sachen des Löwenwirts Horn von Ittersbach gegen Gem. Pf. wegen Güterkaufs. — 1789. Beschwerde der Gem. Pf. gegen Kloster Frauenalb wegen Frohnden etc. — 1789. Fürstliches Rescript wegen „Hauptmängel und Gewährschaft bei Viehmängeln“. — 1789/1802. Akten wegen Schätzung, Schafweide, Salzhandel u. a. — 1801. Aug. 21. Markgräf. Bad. Hofrats-Urteil wegen Wiesenwässerung. — 1803. Hofrats-Protokoll wegen Beholzungsrecht. — 1819. Vergleich zwischen der Landesherrschaft, Gem. Pf. u. Gem. Schielberg über die früher frauenalbischen, jetzt badischen Wald- und Waidnutzungsgerechsamte.

13. Reichenbach.¹⁾**(Kathol.) Pfarrei.**

Keine Archivalien. (1839 gegründet.)

14. Schielberg.**Gemeinde.**

1756 ff. Bürgermeisterrechnungen. — 1786. Güterbeschreibung der Gem. Sch. — 1795/1817. Schulfondsrechnungen. — 1807. Waisengüterverleihungsprotokolle. — 1819. Vergleich (wie bei Pfaffenroth). — 1824. Akten über einen Prozeß der Gem. Sch. mit Pfaffenrother Bürgern wegen Abgabe eines Platzes zu einem Wässerungsgraben. —

15. Schluttenbach.**Gemeinde.**

1822 ff. Gemeinderechnungen. — 1831/45. Frohndablösung für die Beifuhr des Brennholzes ins Schloß zu Ettlingen von dem Stab Ettlingenweier aus dem Stabswalde. — 1833/46. Ablösung der Herrenfrohnden. — 1839/58. Ablösung der der Pfarrei Ettlingenweier zustehenden Frohnden.

16. Schöllbronn.**A. Gemeinde.**

1579/1846. Akten über Ablösung des der Pfarrei zustehenden Zehnten. — 1773/1881. Akten über Erbauung des Pfarrhauses. — 1791. Auszug aus dem Malscher Grenzbegehungsprotokoll. — 1814 ff. Gemeinde-Mahl-

¹⁾ Gemeinde s. Mitt. Nr. 13, 125.

mühle, ihre Visitation betr. — 1826/38. Gemeindegügelhütte betr. — 1826/31. Erbauung der Pfarrkirche betr. — 1825/37. Ablösung der Jagd-, Herren- und Straßenbaufröhnden. — 1825/34. Den Hausmeister Grettler betr. — 1832/45. Allodifikation der Rimmelsbacher Erblehenhöfe.

B. (Kathol.) Pfarrei.

1613/1711. „Liber Parochialis vetus Schellbronnensis.“ Darin ist eine Abschrift der 1625er bad.-bad. Kirchenordnung und eine Ablaßbulle für die St. Bonifaziuskirche zu Sch. de ao. 1487 enthalten. — 1711 ff. Kirchenbücher. — 1711 ff. Verzeichnis der Wohlthäter der Bonifaziuskirche und ihrer Stiftungen. — 1710 ff. Sammlung von bischöfl. speir. Dekreten. — 1724. Historia ecclesiae Schellbronnensis fideliter collecta et conscripta a Paulo Hastings S. J. Parochiam curante. (Lose zerrissene Blätt.r.) — 1725 ff. Heiligenfondsrechnungen. — 1726/91. Verzeichnis der Gefürmten. — 1728 ff. Ehedispense. — 1750. Kirchenturmbaurechnung und Beilagen. — 1763 ff. Hirtenbriefe (gedruckt). — 1776 ff. Päpstliche Dekrete (gedruckt). — 1769. Inventar der kirchlichen Geräte. — 1781 ff. Pfarrhausaufondsrechnungen. — 1792. Bad.-bad. Schulmeister-Witwen-Fisci-Ordnung. — 1818 ff. Synodalprotokolle.

17. Spessart.¹⁾

A. Gemeinde.

Nachtrag zu Mitt. Nr. 13, 125.

1540. Auszug aus dem Spessarter Dorfbuche, „Hauptrecht“ betr. — 1558. Auszug aus dem Lagerbuch, Bestimmungen über den Salzhandel im Frauenalbischen und Gefällrechnungen betr. — 1563 u. 1658. Abschriften von Kapitalunterpfandsleistungen. — 1636 März 13. „Ruegungen.“ In Sachen des Schultheißen Anstett Weber gegen Hans Lang Weber, „so ihne einen schelmen und Dieb gescholten“. Orig. — 1698 Febr. 25. Streit mit Ettlingen und Frauenalb, Waidrecht betr. — 1710, 1714, 1727—1794. Beschwerden der Gemeinde Spessart wegen des Repartitionsfußes. — 1711 Jan. 5. u. 21. Schreiben des Amtmanns Schweinhuber in Ettlingen, Zehntverweigerung betr. Orig. — 1712 März 2. u. Febr. 19. Kriegsschaden auf Spessarter Gemarkung, verursacht durch „Einrückung der kayserr. Armee in die Ettlinger Linien“. — 1725. Akten über das Buchellesen. — 1760—1812. Bürgermeistersrechnungen. — 1784. Juli 9. Sententia in Sachen der Gemeinden Ersingen, Biflügen, Pfaffenroth, Niebelsbach, Schielberg, Burbach, Völkersbach, Sulzbach und Spessart, „Concurrrens“ zum Straßenbau betr. — 1800—1807. Streit zw. Ettlingen und S., Eigenthumsrecht betr. — 1813 ff. Gemeinderechnungen. — Zwei Faszikel „Varia“ von 1684—1732 und von 1563—1797.

B. (Kathol.) Pfarrei.

1630 ff. Heiligenfondsrechnungen in ununterbrochener Reihenfolge. — 1633. Extractus consilii Aulici Spirensis. — 1635. Okt. 23. Verzeichnis der 14 huldigungspflichtigen Bürger von Spessart bei der in Frauenalb stattgefundenen Huldigung der Äbtissin Johanna Maria von Mandach.

¹⁾ Gemeinde, s. Mitt. Nr. 13, 125.

1780

801

24

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

JUN 05 1981

Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der

Badischen Historischen Kommission.

Neue Folge. Band XII. Heft 4.

[Der ganzen Reihe 51. Band]



Karlsruhe.

J. Bielefeld's Verlag.

1897.

1911

WILLIAM

WILLIAM

WILLIAM

1911

WILLIAM

WILLIAM



WILLIAM

WILLIAM

Inhalt.

	Seite
Jakob Wimpfeling und die Erhaltung der katholischen Kirche in Schlettstadt, von Dr. Paul Kalkoff , Oberlehrer in Breslau	577
Pistorius und Markgraf Ernst Friedrich von Baden-Durlach, von P. Bruno Albers , O. S. B. in Monte Cassino	620
Zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Durlach, von Landgerichtsdirektor J. A. Zehnter in Mannheim (Fortsetzung)	636
Die Unruhen in der freien Reichsstadt Zell a./H. am 11. Dez. 1760 und das Reichskammergericht, von F. Platz , Gymnasialprofessor in Offenburg	690
Zeitschriftenschau und Litteraturnotizen	757

Mitteilungen der Bad. Historischen Kommission Nr. 19:

XVI. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Bonndorf, verzeichnet von dem ehemaligen Pfleger Stadtpfarrer Honold in Bonndorf und dem jetzigen Pfleger Landgerichtsrat Adolf Birkenmeyer in Waldshut	m 67
XVII. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Wolfach, verzeichnet von dem Pfleger Pfarrer E. Damal in Steinach	m 85
XVIII. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Staufen, verzeichnet von dem Pfleger Pfarrer Aloys Baur in St. Trudpert	m 86

Index

1	Introduction
2	Chapter I
3	Chapter II
4	Chapter III
5	Chapter IV
6	Chapter V
7	Chapter VI
8	Chapter VII
9	Chapter VIII
10	Chapter IX
11	Chapter X
12	Chapter XI
13	Chapter XII
14	Chapter XIII
15	Chapter XIV
16	Chapter XV
17	Chapter XVI
18	Chapter XVII
19	Chapter XVIII
20	Chapter XIX
21	Chapter XX
22	Chapter XXI
23	Chapter XXII
24	Chapter XXIII
25	Chapter XXIV
26	Chapter XXV
27	Chapter XXVI
28	Chapter XXVII
29	Chapter XXVIII
30	Chapter XXIX
31	Chapter XXX
32	Chapter XXXI
33	Chapter XXXII
34	Chapter XXXIII
35	Chapter XXXIV
36	Chapter XXXV
37	Chapter XXXVI
38	Chapter XXXVII
39	Chapter XXXVIII
40	Chapter XXXIX
41	Chapter XL
42	Chapter XLI
43	Chapter XLII
44	Chapter XLIII
45	Chapter XLIV
46	Chapter XLV
47	Chapter XLVI
48	Chapter XLVII
49	Chapter XLVIII
50	Chapter XLIX
51	Chapter L
52	Chapter LI
53	Chapter LII
54	Chapter LIII
55	Chapter LIV
56	Chapter LV
57	Chapter LVI
58	Chapter LVII
59	Chapter LVIII
60	Chapter LIX
61	Chapter LX
62	Chapter LXI
63	Chapter LXII
64	Chapter LXIII
65	Chapter LXIV
66	Chapter LXV
67	Chapter LXVI
68	Chapter LXVII
69	Chapter LXVIII
70	Chapter LXIX
71	Chapter LXX
72	Chapter LXXI
73	Chapter LXXII
74	Chapter LXXIII
75	Chapter LXXIV
76	Chapter LXXV
77	Chapter LXXVI
78	Chapter LXXVII
79	Chapter LXXVIII
80	Chapter LXXIX
81	Chapter LXXX
82	Chapter LXXXI
83	Chapter LXXXII
84	Chapter LXXXIII
85	Chapter LXXXIV
86	Chapter LXXXV
87	Chapter LXXXVI
88	Chapter LXXXVII
89	Chapter LXXXVIII
90	Chapter LXXXIX
91	Chapter LXXXX
92	Chapter LXXXXI
93	Chapter LXXXXII
94	Chapter LXXXXIII
95	Chapter LXXXXIV
96	Chapter LXXXXV
97	Chapter LXXXXVI
98	Chapter LXXXXVII
99	Chapter LXXXXVIII
100	Chapter LXXXXIX
101	Chapter LXXXXX
102	Chapter LXXXXXI
103	Chapter LXXXXXII
104	Chapter LXXXXXIII
105	Chapter LXXXXXIV
106	Chapter LXXXXXV
107	Chapter LXXXXXVI
108	Chapter LXXXXXVII
109	Chapter LXXXXXVIII
110	Chapter LXXXXXIX
111	Chapter LXXXXXX
112	Chapter LXXXXXXI
113	Chapter LXXXXXXII
114	Chapter LXXXXXXIII
115	Chapter LXXXXXXIV
116	Chapter LXXXXXXV
117	Chapter LXXXXXXVI
118	Chapter LXXXXXXVII
119	Chapter LXXXXXXVIII
120	Chapter LXXXXXXIX
121	Chapter LXXXXXXX
122	Chapter LXXXXXXXI
123	Chapter LXXXXXXXII
124	Chapter LXXXXXXXIII
125	Chapter LXXXXXXXIV
126	Chapter LXXXXXXXV
127	Chapter LXXXXXXXVI
128	Chapter LXXXXXXXVII
129	Chapter LXXXXXXXVIII
130	Chapter LXXXXXXXIX
131	Chapter LXXXXXXX
132	Chapter LXXXXXXXI
133	Chapter LXXXXXXXII
134	Chapter LXXXXXXXIII
135	Chapter LXXXXXXXIV
136	Chapter LXXXXXXXV
137	Chapter LXXXXXXXVI
138	Chapter LXXXXXXXVII
139	Chapter LXXXXXXXVIII
140	Chapter LXXXXXXXIX
141	Chapter LXXXXXXX
142	Chapter LXXXXXXXI
143	Chapter LXXXXXXXII
144	Chapter LXXXXXXXIII
145	Chapter LXXXXXXXIV
146	Chapter LXXXXXXXV
147	Chapter LXXXXXXXVI
148	Chapter LXXXXXXXVII
149	Chapter LXXXXXXXVIII
150	Chapter LXXXXXXXIX
151	Chapter LXXXXXXX
152	Chapter LXXXXXXXI
153	Chapter LXXXXXXXII
154	Chapter LXXXXXXXIII
155	Chapter LXXXXXXXIV
156	Chapter LXXXXXXXV
157	Chapter LXXXXXXXVI
158	Chapter LXXXXXXXVII
159	Chapter LXXXXXXXVIII
160	Chapter LXXXXXXXIX
161	Chapter LXXXXXXX
162	Chapter LXXXXXXXI
163	Chapter LXXXXXXXII
164	Chapter LXXXXXXXIII
165	Chapter LXXXXXXXIV
166	Chapter LXXXXXXXV
167	Chapter LXXXXXXXVI
168	Chapter LXXXXXXXVII
169	Chapter LXXXXXXXVIII
170	Chapter LXXXXXXXIX
171	Chapter LXXXXXXX
172	Chapter LXXXXXXXI
173	Chapter LXXXXXXXII
174	Chapter LXXXXXXXIII
175	Chapter LXXXXXXXIV
176	Chapter LXXXXXXXV
177	Chapter LXXXXXXXVI
178	Chapter LXXXXXXXVII
179	Chapter LXXXXXXXVIII
180	Chapter LXXXXXXXIX
181	Chapter LXXXXXXX
182	Chapter LXXXXXXXI
183	Chapter LXXXXXXXII
184	Chapter LXXXXXXXIII
185	Chapter LXXXXXXXIV
186	Chapter LXXXXXXXV
187	Chapter LXXXXXXXVI
188	Chapter LXXXXXXXVII
189	Chapter LXXXXXXXVIII
190	Chapter LXXXXXXXIX
191	Chapter LXXXXXXX
192	Chapter LXXXXXXXI
193	Chapter LXXXXXXXII
194	Chapter LXXXXXXXIII
195	Chapter LXXXXXXXIV
196	Chapter LXXXXXXXV
197	Chapter LXXXXXXXVI
198	Chapter LXXXXXXXVII
199	Chapter LXXXXXXXVIII
200	Chapter LXXXXXXXIX

Jakob Wimpfeling
und die
**Erhaltung der katholischen Kirche in
Schlettstadt.**

Von
Paul Kalkoff.¹⁾

Wenn die treue Pfälzerin Elisabeth Charlotte ihre allen politischen und höfischen Händeln abgeneigte Haltung am Hofe Ludwigs XIV. einmal mit den Worten kennzeichnet: „Ich bin für mich selber wie ein Reichsstädtel“²⁾, so traf ja das Schicksal für ihre Zeit zu; das gerade Gegenteil dürfte von den Tagen des Wormser Edikts und des Bauernkriegs gelten: In den stürmischen Wogen der kirchlichen und sozialen Revolution vermag damals wohl ein großes Schiff wie Straßburg oder Nürnberg seinen Kurs sicher und zielbewußt zu verfolgen, die kleineren Fahrzeuge aber werden oft in tollem Wirbel umhergetrieben und, so mancher tüchtige Steuermann nicht vorhanden ist, es gelingt nicht immer, in den Port der „alten Lehre“ einzulaufen.

Durch ihre wohlhabende Bürgerschaft, durch die vorzügliche Thätigkeit guter Lateinschulen, rühriger Huma-

¹⁾ Es ist mir eine angenehme Pflicht, vor allem Herrn Abbé J. Gény, Archivar von Schlettstadt, für die außerordentliche Gefälligkeit, mit der er eine Reihe umfangreicher Urkunden für meinen Zweck herausgibt und kopiert, sowie die am gehörigen Orte hervorgehobenen Notizen fertigt hat, meinen wärmsten Dank auszusprechen, sowie nicht minder Herrn Professor Dr. Friedensburg, Sekretär des Kgl. Preuß. Histor. Instituts in Rom, und Herrn Professor Dr. Wiegand in Straßburg, die mir die nöthigen Stücke aus der Vatikanischen Bibliothek, beziehungsweise dem Bezirksarchiv des Unterelsasses zugänglich machten. — ²⁾ E. Bodemann, *Histor. Taschenbuch* VI, F. XI, 62.

nistenkreise, tüchtiger Pfarrer in reger Fühlung mit der geistigen Bewegung der Nation, sind die kleineren Reichsstädte ebensowohl wie durch breitere Entfaltung der hierarchischen Einrichtungen, stattliche Klöster, wohldotierte, zum Eingriff gar von Rom aus lockende Pfründen den kirchlichen Händeln näher gerückt als das platte Land. Zugleich ist ihre vorwiegend Ackerbau treibende Bevölkerung von der Gärung des Bauernstandes stärker ergriffen als die großer Städte, und auch der niedere Adel vermag hier durch Einwirkung von außen oder durch versprengte Genossen unter der Bürgerschaft leichter Einfluß zu üben als gegenüber dem selbstbewußten Patriziat einer Großstadt; endlich unterliegt die kleine Stadt haltlos und rettungslos jedem kräftigen Anstoß, jeder derben Einmischung benachbarter Gewalten, fürstlicher oder bischöflicher Behörden, und auch im fernen Rom findet man Wege, die altkirchliche Partei zu stärken, das Stadregiment zu gewinnen oder zu schrecken, da den dürftigen Finanzen des Städtchens leicht mit irgend einem Mittel der camera apostolica beizukommen ist. Zunächst findet das Ringen beider Parteien in Rat und Bürgerschaft seinen Ausdruck in einem kläglichen Schwanken, in dem Versuch, es mit keiner der gegensätzlichen Gewalten zu verderben, bis endlich den halben Maßregeln, dem Zaudern oder Ableugnen durch eine mehr oder weniger gewaltsame Katastrophe ein Ende bereitet wird.

Geradezu typisch erscheint hier das Verhalten Schlettstadts am Vorabend der Reformation bis zur jähen Unterdrückung seiner lutherischen Partei und der Vertreibung ihrer humanistischen und theologischen Führer im Bauernkriege. Die glänzende Vorbereitung, die gerade hier der geistigen Bewegung durch die blühende Lateinschule Dringensbergs und seiner Nachfolger, durch die Schüler und Freunde Wimpfelings, die Anhänger des Erasmus, die Mitglieder der litterarisch so fruchtbaren Sodalität zu Teil geworden war, ist ja hinlänglich aus den Arbeiten von Horawitz und Hartfelder, Knod, Roehrich und Wiskowatoff bekannt; auch die Katastrophe selbst hat im Zusammenhang mit dem Bauernkriege eingehende Behandlung gefunden; doch ist für die Zeit der Vorbereitung, des Schwankens so manche Phase noch in Dunkel gehüllt. Da warfen die Alexanderdepeschen ein helles Licht auf eine von

diesem scharfsichtigen Späher eingeleitete Einwirkung der Kurie, die dem lahmen Arme des Reichs Richtung und Nachdruck zu geben bestimmt war. Den Voraussetzungen und Folgen dieser Aktion nachzugehen, erschien um so lohnender, als dadurch erst allerlei disjecta membra der Überlieferung Zusammenhang und Bedeutung gewannen.

Man weiß, mit welcher Vehemenz viele den dogmatischen Neuerungen Luthers durchaus abgeneigte Kreise, Prälaten, Humanisten, Juristen gegen die mit der Pfründenverleihung verbundenen Mißbräuche der Kurie gewettert haben. Von der weiter zurückliegenden Zeit der Konzilien ganz abgesehen, sei hier nur an die fulminante Erklärung des Lütticher Klerus auf dem Reichstage von 1518¹⁾ erinnert, die auf Luther wie ein Trompetenstoss wirkte. So pflegt sich der sonst recht vorsichtige und der Kirche unbedingt ergebene Wimpfeling in eine fast komische Wut hineinzureden, wenn er auf die durch Pfründenschacher und Pfründenjagd verursachten Mißstände zu reden kommt. Man hat ja daraus viel zu oft auf eine dem Gesamtorganismus der Kirche abgeneigte Stimmung, eine Bereitschaft zum Abfall im lutherischen Sinne geschlossen, während die Leidenschaftlichkeit jener Beschwerden sich mitunter gerade aus der Anhänglichkeit an die hierarchischen Formen und aus der materiellen Abhängigkeit von diesen Einrichtungen erklärt. Oft wird sich nachweisen lassen, daß der Rufer im Streit gerade selbst in einen ärgerlichen, kostspieligen Pfründenprozeß verwickelt ist, daß sein Haß gegen die Kurtisanen aus persönlichen Erfahrungen entspringt: so wird sich zeigen, daß der nicht eben weitblickende Wimpfeling die lebhaften Farben zu dem Bilde der verrotteten Klerisei außer seinen schlimmen Erlebnissen in Straßburg vornehmlich dem ihn selbst und seine Vaterstadt berührenden Einzelfalle entlehnt. Es wird sich vielleicht an anderer Stelle sogar darthun lassen, daß der gefürchteten Kurtisanen, dieser „starken Söhne Nimrods“, gar nicht so viele in Rom waren, wenigstens solcher, die in Deutschland zu jagen wagten, denn die deut-

¹⁾ J. E. Kapp, Kleine Nachlese II, 409 ff. Waltz in Sybels Ztschr. N. F. V, 229 ff. Enders, Luthers Briefwechsel I, 303. Nr. 114. P. Kalhoff, Die Depeschen des Nuntius Aleander. 2. Aufl. Halle 1897. Dep. Nr. 24. S. 218, A. 2.

schen Prälaten, besonders die adligen Domkapitel und die fürstlichen Patrone waren niemals die geduldigen Schafe, die sich von Rom so ohne weiteres scheren ließen, und unsere einheimischen Juristen und Hofleute machten denen in Rom die erfolgreichste Konkurrenz. Wenn daher weite Kreise, die eben noch bis an die Zähne bewaffnet Rom gegenüberstehen, nach Luthers kirchlichem Abfall plötzlich abrüsten und so gar keine Miene machen, dem Wittenberger zu folgen, so ist das sehr wesentlich mit darauf zurückzuführen, daß man in Rom jetzt einlenkte und, wenn auch nicht durch grundsätzliche Abstellung des Übels, so doch durch Rücksichtnahme auf die litterarisch oder politisch einflußreichen Kreise viele der bisherigen Gegner beschwichtigte. Aus den Rechnungsbüchern der Kurie geht deutlich hervor, einerseits „welch geringen Erfolg viele Reformbestrebungen des 15. Jahrhunderts auf dem Gebiete des Annatenwesens hatten, andererseits aber auch der gewaltige und momentane Umschwung der Dinge infolge der Glaubensneuerung in Deutschland“. ¹⁾ Von größter Bedeutung ist ja hierin die Erhebung Hadrians VI.; aber bei der Kürze seiner Regierung darf auch eine auf seinen Nachfolger, den früheren Vicekanzler Leo's X. gerichtete Einwirkung nicht außer Anschlag bleiben, die von Aleander unter dem frischen Eindruck der von allen Seiten auf ihn einströmenden Klagen, mit vielem Eifer durchgeführt wurde: der Nuntius wird nicht müde in seinen Berichten zu bitten, zu beschwören, daß man „die vielen Neuerungen abstelle, die Compositionen, Reservationen, Dispensationen, Derogationen der deutschen Konkordate“; „man zügeln die unersättlichen Inhaber zahlloser Pfründen, die auch die deutschen Beneficien alle an sich reißen möchten, denn das deutsche Volk wirft diese Dinge in einen Topf mit der Sache Luthers“ (Dezember 1520. ²⁾ Am 6. Februar 1521 kommt er darauf zurück und fordert weiter, wenn ein Prozeß infolge solcher Übergriffe der Rota Romana und ihrer Notarien oder anderer Mittel, über welche die Deutschen lärmten, noch in der Schwebe sei,

¹⁾ Mich. Glaser, Die Diözese Speier in den päpstl. Rechnungsbüchern 1317 bis 1560. Mitt. des Hist. Vereins der Pfalz XVII, p. V. sq. —

²⁾ Th. Brieger, Aleander und Luther 1521. Gotha 1884. Nr. 2. S. 80 f. Meine Übersetzung der „Depeschen des Nuntius Aleander“. 2. Aufl. S. 48.

solle der Papst ihn niederschlagen, die Bewerber aber müßten sich in Geduld fassen. Und in diesem Zusammenhange kommt nun Aleander auf einen für die kirchliche Verfassung Schlettstadts wichtigen Prozeß zu sprechen, den der Papst zur Verhütung größeren Unheils durch Zurücksetzung selbst wohl-erworbener Rechte aus der Welt schaffen möge¹⁾. Diese Gnadenerweisung soll das Mittel werden, die Schlettstädter auf den rechten Weg zurückzuführen, indem das Stadtregiment durch den finanziellen Effekt gewonnen, der Einfluß der dortigen Humanisten durch Sprengung ihrer Sodalität lahmgelegt, die rührige, reformfreundliche Druckerei zum Schweigen gebracht, der streitbare und einflußreiche Pfarrer vertrieben werden soll. Wenn nun auch dieses Programm nicht sofort in seinem ganzen Umfange durchgeführt wurde und besonders der kühne Neuerer Phrygio vorerst noch auf seinem Posten blieb und noch manchen Vorstoß gegen die altkirchlichen Einrichtungen wagen durfte, so ist doch die Erhaltung der katholischen Kirche in Schlettstadt nicht sowohl die bloße Folge des Rückschlags gegen die tumultuarischen Vorgänge im Bauernkriege gewesen, als zugleich wenigstens das Ergebnis planmäßiger und langjähriger Einwirkungen, die Frucht verschiedener reformatorischer wie konservativer Bestrebungen. So gewinnt die Angelegenheit, die diesen Faktoren Gelegenheit zur Bethätigung bot, eine Bedeutung, die den häufig vorkommenden, sonst rein geschäftsmäßig verlaufenden Pfründenprozessen oder einem Verfahren wie der Zusammenlegung unbedeutender Kuratpfründen nicht innewohnen pflegte.

I.

Die geistlichen Körperschaften von Schlettstadt.

Einen wichtigen Abschluß in der Entwicklung seiner bürgerlichen Verfassung hatte das Reichsstädtchen an der Ill gewonnen, als 1477 der Rat das Amt des kaiserlichen Schultheiß an sich gebracht hatte, das nun von den beiden jeweils

¹⁾ Brieger, Nr. 5. S. 42 ff. und Nr. 34. S. 231. Übers. S. 66 f. Die Darstellung der Angelegenheit bei Ch. Schmidt, *Histoire littéraire de l'Alsace*, I, p. 89, dürfte auch die folgende Untersuchung rechtfertigen.

ältesten der vier regierenden Bürgermeister versehen wurde; diese, die Hälfte des im Regiment jährlich wechselnden Kollegiums der acht Stättmeister, wurden für gewöhnlich von dem aus den Ratsfreunden und Zunftmeistern zu gleichen Teilen gebildeten kleinen Rate und nur in außerordentlichen Fällen von den Vertretern der zwölf Zünfte, den hundert Schöffen, beraten.¹⁾ Die bei jährlich 2600 Kommunikanten auf etwa 4000 Seelen zu berechnende Einwohnerschaft trieb vornehmlich Acker- und Weinbau; die Zunft der Reblente, der durus vindemiator et invictus, gab der Bürgerschaft einen Zug derb zufahrender Kraft und eine die heitere Sinnlichkeit und Lässigkeit des alemannischen Wesens gelegentlich jäh durchbrechende Unruhe und Neigung zu gewalthätiger Selbsthilfe. So war schon ein Menschenalter vor dem Bauernkriege in dieser Gegend eine Verschwörung des niedern Volkes unter dem Zeichen des „Bundschuhs“ und unter der Führung eines gewesenen Bürgermeisters von Schlettstadt entstanden, die mit dem Henkertode der Rädelsführer endete. Es ist bezeichnend, daß bei dieser lokal eng begrenzten Bewegung kirchliche Beschwerden eine Rolle spielten, die den unbefriedigenden Zustand der Kirche von Schlettstadt so treu wieder spiegelten, daß Wimpfeling noch 1508 sich diese Klagen aneignen konnte²⁾: die Bauern hätten die Anhäufung der Pfründen in einer Hand verworfen — jeder Pfarrer sollte nur eine Pfründe von höchstens 50 Thaler Ertrag besitzen — und es als einen Übelstand bezeichnet, daß zum Schaden des Gottesdienstes einer das Einkommen an sich reiße, das zum Unterhalt von vier oder fünf tüchtigen Geistlichen ausreiche. In der That herrschte infolge der stiftungswidrigen Vergebung der geistlichen Stellen in Schlettstadt ein Mangel an Seelsorgern weltgeistlichen Standes, der mit der Zahl der kirchlichen Institute und dem Überfluß an fundierten Stellen in schreiendem Widerspruche stand.

So war vor allem das reichste Stift, die Propstei der Benediktiner zu St. Fides oder „St. Gertrauen“, in seiner

¹⁾ Gény, Aus dem Schlettstädter Bürgerleben, Ztschr. f. G. d. Oberrheins VI, 285 ff. — ²⁾ In Argent. Episc. Catalogus f. 65. Vgl. G. Knod in Birlingers Alemannia XIII, 161. A. 1. H. Virck, Polit. Corr. Straßburgs, I, 103.

Bedeutung für das kirchliche Leben der Stadt gelähmt durch die seit seiner Gründung im 11. Jahrhundert bestehende Abhängigkeit von dem französischen Kloster Conques in der Rouergue, Diöcese Rodez. Wie Hieronymus Gebwiler, 1501—1509 Leiter der Lateinschule von Schlettstadt, in seiner Chronik¹⁾ berichtet, war das auf sechs Priester berechnete Kloster der Abtei von Conich inkorporiert worden, so daß es seinen Propst von dem dortigen Abte zu empfangen hatte; die benachbarte Kapelle St. Johannis sei vordem die Pfarrkirche gewesen, woran noch zu seiner Zeit gewisse Bräuche bei Prozessionen der Stadtgemeinde u. a. erinnerten, an denen der Propst oder sein Prior sich zu beteiligen pflegten. Mag nun schon die gewiß nicht seltene Besetzung mit südfranzösischen Klerikern²⁾ den Konvent der Bevölkerung entfremdet haben, das Schlimmste war, daß das reiche Stift nachweislich³⁾ seit einem Jahrhundert als Kommende an Kuriale, so 1425 an einen päpstlichen cubicularius, verliehen oder meist zu Gunsten von Kardinälen mit hohen Pensionen belastet worden war. So war sie von dem Kardinal Prosper Colonna gegen eine Pension von 300 fl. dem Kaplan des Bischofs Ruprecht von Straßburg cediert worden; dieser aber, Wilhelm de Albinaco, wurde von seinem Herrn wegen „großer merklicher und swerer excesse und missetaten in das sloe Dachstein gefüret und ein zit in behaftung und gefengnisse gehalten“, bis er 1462 seinen Konvent und des Gotteshauses Güter unter Verzicht auf allen Schadenersatz und Zahlung von 200 fl. in den Schutz des Bischofs stellte, der nun im nächsten Jahre die Vereinigung des Stiftes mit seinem Mensalgute in Rom erwirkte. Damit aber begannen erst recht die Streitigkeiten

¹⁾ Hrsg. v. J. Gény, Schlettstadt 1890. S. 10—13. Nach einer gütigen Mitteilung Gény's sind in Schlettstadt selbst Klosterarchivalien nur, insofern sie die Stadt betreffen, vorhanden, d. h. nur ein und das andere Stück. Auch auf dem Straßburger Bez.-Archive fanden sich nur wenige Stücke. — ²⁾ Toepke, Heidelberger Matrikel I, 146: zu 1420 der Propst Raymundus de Ramegneyria = Romagny, Grafschaft Annemasse, Savoyen nach P. Ristelhuber, Heidelberg et Strasbourg, Paris 1888, S. 101. In der Urk. des Propstes Wilhelm de Albinaco d. d. 1462 Juli 24 (Straßb. Bez.-Arch. G. 1660) als Prior Jacob Tenlati, als Küster Phil. Ramundi, als Konventuale Bertrand de Albinaco. — ³⁾ Alois Meister, Auszüge aus den Rechnungsbüchern der camera apost., in dieser Ztschr. VII, 124 f.

über die Ausbeutung der Propstei einmal zwischen dem bisherigen Prior Tenlatus und dem erst abgesetzten, dann (1466) restituierten Wilhelm de Albinaco und weiter zwischen den Kommendatarien in Rom und den Bischöfen von Straßburg. Den Kardinälen aber wurde nicht selten die Fruktifizierung der deutschen Pfründen unbequem: daher cedierte Olivier Caraffa seine Kommende¹⁾ 1478 dem Propste des Eichstätter Schottenklosters Bernhard Arger, der dabei eine Annate von 600 fl. zu zahlen hatte, aber wohl kaum auf seine Rechnung gekommen ist, da schon 1481 der Kardinal von Neapel dasselbe Geschäft mit einem päpstlichen Sekretär wiederholte. Dann suchte er auf dem Wege der Verpachtung den taxmäßigen Jahresertrag von 300 fl. herauszuschlagen, machte aber dabei erst recht schlimme Erfahrungen: denn 1502 sah er sich genötigt, gegen seinen arrendatarius, der die Propstei mehrere Jahre verwaltet, die Pachtsumme aber nicht abgeführt und die Rechnungslegung hartnäckig verweigert hatte, wegen rückständiger 1000 fl. im Prozeßwege einzuschreiten; dieser, Johannes de Monachis, Priester der Diözese Toul, sollte auf Befehl Alexanders VI., da er „in illis partibus alienigena ac propterea valde de fuga suspectus“ sei, verhaftet und vor Gericht gestellt werden (Rom, 1502 Juli 28). Zugleich ernannte der Kardinal mehrere Straßburger Prälaten zu seinen Prokuratoren, die den ungetreuen „Statthalter“ absetzen und zur Zahlung anhalten, die Propstei aber nach Aufstellung eines Inventars in ihre Verwaltung nehmen sollten. Am 26. November²⁾ fand nun in der Kurie des Propstes von St. Thomas, Jakob Fabri von Reichshofen, eine Verhandlung statt, bei der sich auch Herzog René von Lothringen, König von Sizilien, vermutlich als Beschützer und Brotherr des Schuldners vertreten ließ. Der hier abgeschlossene Vergleich aber hatte für den Kardinal schließlich doch wohl ein so dürftiges Ergebnis,

¹⁾ Auf Grund dieser Beziehungen des Kardinals von Neapel zu Schl. wandte sich Martin Ergersheim an ihn wegen Herstellung des Klosters Hugshofen. H. Holstein in der Ztschr. f. vgl. Litt.-G. IV, 245. — ²⁾ Urkunden im Str. Bez.-A. G. 1660. „Hier Johannis de Monachis altstatthalter“ oder „der vorgonde st. zû Sant Getruwen“ in Urk. des Rats von Schl. für Kl. Silo d. d. 1508 Febr. 19. Neben ihm in Urk. d. d. 1501 Febr. 1. als Prior und Schaffner des Stifts Burkhart Dotbar Bez.-A. H. 3341.

daß er die Kommende noch bei Lebzeiten Alexanders VI. behufs Herstellung der Union mit dem Straßburger Mensalgute dem Bischof Albrecht cedierte und Pius III. 1503 Oktober 8 diese Union vollziehen konnte; Julius II. wiederholte dann den Akt am 26. Februar 1504.¹⁾ In derartig abhängigen Stiftern pflegte der Nutznießer die Zahl der Insassen aufs äußerste zu beschränken, und ein solcher verstümmelter Konvent scheint für geistig hervorragende Genossen nicht viel Anziehendes besessen zu haben. In Schlettstadt wenigstens ist der wissenschaftliche Geist des Benediktinerordens damals nur durch Kilian Clemens oder Praus vertreten, der mit Erasmus und den Schlettstädter Humanisten befreundet war; da er indessen bei dem Rektor der Lateinschule Sapidus wohnte²⁾, ist es fraglich, ob er dem Verbande von St. Fides angehörte. Das Kloster besoldete übrigens auch eine Anzahl Kapläne, die indessen in den Ausgabebüchern³⁾ außer dem Vicepropst Georg, dem Andres Distorp und Claus Storck (1512/13) nur mit dem Vornamen bezeichnet werden.

Von den übrigen Klöstern waren die der Franziskaner und der Dominikaner durch den damals heftig entbrannten Zwist der beiden Orden in ihrer seelsorgerischen Wirkung beeinträchtigt; die Dominikaner hatten sich durch die mißlungene Intrigue mit ihrem neuen Heiligen in Bern, die mit der Verbrennung von vier Brüdern endete, bloßgestellt; auch Schlettstadt war, vermutlich von dem in Straßburg 1508 gegen die Barfüßer wühlenden Stephan Bozhorst bei seiner Übersiedelung nach Bern bearbeitet worden, so daß die Franziskaner damals vertrieben wurden. Doch blieb der Rückschlag nicht aus: das Predigerkloster wurde einer Reformation unterworfen, die seinem Ansehen wohl nur genützt hat: 1516 wurde Martin Butzer von seinem strengen Großvater genötigt, in diesem Kloster seinen Noviziat durchzumachen, und als 1525 vor der erregten Bürgerschaft fast alle anderen Mönche entflohen, blieb der Predigerkonvent völlig unbe-

¹⁾ Str. Bez.-A. G. 1660 bezw. Annatentaxrolle ed. J. P. Kirsch, Görres-Jahrb. IX, 301. — ²⁾ Horawitz, Erasmiana III, 17 f. und Horaw.-Hartfelder, Briefwechsel des Beatus Rhenanus S. 330 ff. 560 ff. — ³⁾ Str. Bez.-A. G. 1662.

helligt.¹⁾ Nach Gebwiler (S. 15) war dieses Kloster mit Zins und Gefällen für acht oder neun Priester genugsam versehen, während es nach Beatus Rhenanus²⁾ nur von mäßiger Bedeutung war und seinen Bestand wesentlich einem reichen Bürger, dem Hesso Münzer verdankte, der z. B. das Geld zum Baue des Chores gegeben hatte.

Das Franziskanerkloster galt für die Stiftung der Herren von Rathsamhausen zum Stein, die noch fort und fort für die bauliche Erhaltung und Verschönerung sorgten und sich gern da begraben ließen; doch war das Klösterlein nach Beatus Rhenanus nicht sehr vermögend, und die Insassen schadeten ihrem Ansehen durch fortwährende Fehde mit dem Pfarrer, die ihnen von Wimpfeling sehr verdacht wurde. Wegen der anfechtbaren Mittel, die sie gebrauchten, um das Volk von der Pfarrkirche zu sich herüberzuziehen, warf er ihnen 1511 in heftigen Briefen Habgier vor und stand nicht an, diese Schlettstädter Erfahrungen bei seinem großen Feldzug gegen die Mönche kräftig zu benutzen.³⁾ Wenn er für den weltlichen Klerus anführte, daß dieser verpflichtet sei, die Pestkranken zu besuchen und mit den Sakramenten zu versehen, wozu die Mönche durch keine Regel verpflichtet seien, so ist diese Klage sicher im Hinblick auf die Schlettstädter Verhältnisse geschrieben, wo die Pfarrgeistlichkeit schon durch ihre unverhältnißmäßig schwache Zahl gegenüber dem Ordensklerus schwer im Nachteile war.

Am wenigsten fühlte sich jene wohl beeinträchtigt durch das jedenfalls nur schwach besetzte Johanniterhaus „an der

¹⁾ Roehrich, Gesch. der Reformation im Elsaß III, 424 f. Toepke I, 509: Martin Buczer ord. Predic. de conventu Schlettstatensi 1517 Jan. 31 immatr. Der Bruder Jacob Mittelhusen als Schaffner, Schlettstadt 1497 Jan. 18. (Bez.-A. H. 1214, 34.) Ob der Ordensbruder Butzers, Thomas Pfaner, dem Beatus Rhenanus 1521 den Austritt aus dem Orden erwirken soll, dem Schlettstädter Kloster angehörte, muß dahingestellt bleiben. Horawitz-Hartfelder, S. 276. 280. In dem Ordenskapitel, das 1520 den Vergleich mit Reuchlin annahm, saß als Prior von Schl. Joh. Studath. Geiger, Reuchlin, S. 447. — ²⁾ In seinen Rerum Germanic. II. III giebt er (editio Basil. I, III, fol. 156—159) einen Abriß der Geschichte Schlettstadts, der neben Gebwilers Arbeit, in Bernh. Hertzogs „Edelsasser Chronik“ von 1592 Buch VII. mit genealogischen Zuthaten vermehrt, den Grundstock abgegeben hat für A. Dorlan's Notices historiques sur l'Alsace et. . Schlettstadt, Colmar 1843. — ³⁾ Im Anschluß an das soliloquium ad D. Augustinum, Ch. Schmidt, Hist. litt. I, 81. 108.

Stadtmauer“, wo nach Gebwiler gewöhnlich sechs oder sieben Priester samt einem Prior ihre Wohnung hatten. Doch war ihr Haus der Straßburger Ordenskommende „St. Johann zum grünen Wörth“ unterworfen, dessen Komthur¹⁾ nur verpflichtet war, zwei Kapläne des Ordens in Schlettstadt zu unterhalten. Als einen solchen haben wir wohl den Johann Ruser anzusprechen, der uns 1511 als coadjutor, d. h. als „Helfer“, als Kaplan in Schlettstadt begegnet²⁾; wissenschaftlich gründlich gebildet und besonders des Griechischen mächtig, von Erasmus geschätzt, war er ein willkommenes Mitglied der Schlettstädter litterarischen Gesellschaft, mit der er auch nach seiner Übersiedlung in das Ordenshaus zu Straßburg in Verbindung blieb. Daß aber diese Gruppe von Ordensleuten sich zu der humanistischen Richtung und so auch zu ihren Schlettstädter Vertretern grundsätzlich anders verhielt als die Bettelorden, ersieht man auch aus dem freundschaftlichen Verhältnis des Straßburger Komthurs Balthasar Gerhart zu Wimpfeling, den er 1513 aufgefordert hatte, in Straßburg bei ihm theologische Vorlesungen zu halten. Wimpfeling fühlte sich nun zwar durch Alter und seine später zu erörternde Thätigkeit für die Vaterstadt behindert, empfahl aber mit warmem Eifer für die Sache den Schlettstädter Paul Phrygio oder Heinrich Rink.³⁾ Auch die Johanniter erfreuten sich naher Beziehungen zu den einflußreichen Familien, wie denn auch bei ihnen die Rathsamhausen ihre Begräbnisse hatten.

In noch intimerer Abhängigkeit von den örtlichen und familiären Verhältnissen stand das Nonnenkloster „zu unser lieben frowen und Sant Nyclus“, das nach seiner Vereinigung mit dem vom Berge Silo bei Rappoltsweiler kurzweg Kloster Silo („zu Syll, zur Syle, zū Sile“) genannt wurde⁴⁾ und nach

¹⁾ Dieser, Balthasar Gerhart, bestätigt daher die Urkunde „Bruder Heinrich Schillings und des convents des hauses St. Johansordens zu Schl.“ d. d. 1514 Aug. 24 über die Ablösung eines Weinzinses durch die Klosterfrauen von Silo, der von einer Nonne herrührte, die der „Großen Bruderschaft S. Joh. Bapt. des Ordens von St. Joh.“ angehört hatte. —

²⁾ Näheres über ihn in Kap. 2. — ³⁾ W.'s Brief d. d. Schlettstadt 1513 Apr. 29 bei J. A. v. Riegger, *Amoenitates literariae Friburgenses*, Ulm 1775, p. 353 sqq. und J. G. Schelhorn, *Amoen. hist. eccl. et lit.* I, 831.

⁴⁾ Urk. v. 1501–20 im Str. Bez.-A. H. 3341 enthalten Sprüche des Schultheißen wegen versessener Zinsen von Schlettstädter Häusern.

der Regel früher des heiligen Augustin, damals nach der des heiligen Dominikus lebte.¹⁾ Dieses Kloster, in dem doch gewiß die meisten Familien von Stadt und Umgegend schon einmal die eine oder andere Verwandte untergebracht hatten oder noch unterzubringen hoffen durften, hätte demnach von der Bevölkerung wie ihr Augapfel gehalten sein sollen; aber die Überlieferung scheint von dem Gegenteil zu zeugen. Als 1525 im Beginn der sozialen Bewegung auch die kirchlichen Neuerungen in Schlettstadt hitziger betrieben wurden, begnügte man sich, von den Mönchen die bürgerlichen Dienste zu fordern, dann ihre Vertreibung zu verlangen, überließ aber die Ausführung dem Rate, der denn auch die Klostergüter an sich nahm; gegen das Nonnenkloster aber brach der Grimm der Bevölkerung in Gewaltthätigkeiten aus: trotz der Abmahnung des Rates wurde es von der Menge, Männern und Frauen, gestürmt und geplündert.²⁾ Während nun Gebwiler das schlimme Ereignis nur vorsichtig andeutet (S. 16), gestattet uns Beatus Rhenanus einen erklärenden Einblick in die elende materielle Lage der Sammenung, die wir wohl billiger Weise als die Quelle vieler Anstöße betrachten müssen. Die Einkünfte, die Dorlan (I. p. 178) zusammengerechnet hat, dürften kaum ausgereicht haben, und zudem wurden die Renten lässig bezahlt, so daß die Schaffner Theng Obrecht (1402—10), Bernhard Goltstein (1511), Mathis Burgkhart (1520) wohl noch häufiger, als wir erfahren, mit den Schuldner zu prozessieren hatten, was natürlich die Popularität des Stiftes nicht vermehrt hat. Die Nonnenklöster des ausgehenden Mittelalters litten ja alle an dem Widerspruch zu zahlreicher Besetzung bei immer mehr entwerteten Renten, so daß besonders im Falle schlechter Verwaltung durch wenig kontrollierte Pröpste die Insassen kaum den notdürftigen Lebensunterhalt hatten. Die Schlettstädter Nonnen lebten in ihrem geräumigen, aber starkbesetzten Kloster, das meist nicht weniger als vierzig Mitglieder zählte, unter so kümmerlichen Verhältnissen (*humilius habitant*), daß Beatus Rhenanus sich wundert, daß sie nicht noch mehr von Krankheiten heim-

¹⁾ Hergenröther, *Regesta Leonis X.* Nr. 1293. 1513: *eccl. domus de Silo Ord. FF. Praedic.* — ²⁾ K. Hartfelder, *Z. Gesch. des Bauernkriegs in Südwestdeutschland.* Stuttg. 1884. S. 112 ff. Roehrich, *G. d. Ref.* III, 424 f.

sucht würden: „sed bona diaeta nil salubrius!“ Sodann
 ihr Kloster unmittelbar neben dem Frauenhause, „adeo ut
 amores, cantilenas, levitates, que in spurcissima domo fieri
 solent, castissime puelle non audire non possint“; Wimpfeling,
 für diese Versuchung für sie allzu schwer fand, — „homines
 sancti sunt, angeli non sunt“, — suchte 1495 auf dem Wormser
 Reichstage bei Kaiser Maximilian I. einen Befehl an den
 Magistrat zu erwirken, daß er das öffentliche Haus verlegen
 sollte.¹⁾ Wir dürfen billig bezweifeln, daß Kaiser Max für
 die Besorgnisse des würdigen Eiferers das rechte Verständnis
 entwickelt hat, und im städtischen Archiv fehlt auch jede
 Spur einer derartigen Aktion. Der Grund ist unschwer zu
 erraten: da das Frauenhaus, für das 1401 besondere Statuten
 erlassen worden waren, vom Rate verpachtet war und der
 Rat sich ohnehin 1524 wegen der Konkurrenz der Wirt-
 schafter um Nachlaß bemühte²⁾, so hatte der Rat wohl von
 vorn wenig Lust, diese Einnahmequelle durch Verlegung und
 Umbauten zu schmälern und zu schädigen. Da Wimpfeling,
 wie ich noch mehrfach nachweisen werde, seine gegen kirch-
 liche Mißbräuche gerichteten Angriffe auf recht wenige von
 ihm selbst meist in Straßburg oder Schlettstadt erlebte Bei-
 spiele begründet, so wird man an seine auch sonst bezeugten
 Beziehungen zu diesem Kloster³⁾, dessen Berater und Refor-
 mator er, der Weltgeistliche, gern sein möchte, erinnert bei
 jeder Geschichte, die er 1510 in der dem Gedächtnis seines
 Freundes Geiler von Kaisersberg gewidmeten Schrift aufzischt.
 Die Nonnen des betreffenden Klosters hätten auf Betrieb eines
 unbedingten, habgierigen Mönchleins die für Weltgeistliche ge-
 bildeten Kaplaneien ihres Klosters, jenen zum Schaden und
 Verfall, ihrem Mensalgute durch den Kardinallegaten Raimund

¹⁾ G. Knod, Wimpfelingiana in Birlingers Alemannia XIII, 286.
 Kolstein in der Ztschr. f. vgl. Litt.-Gesch. N. F. IV, 243. Im Hinblick
 auf diese Schlettst. Verhältnisse schrieb er 1501, es sei sehr unüberlegt,
 die unschuldigen Mädchen zuweilen mit Gewalt zu den Stätten zu führen,
 die kaum drei Schritte vom Frauenhause entfernt sind.
²⁾ Martin, Germania von J. W. S. 79. Man vgl. auch die krasse
 Schilderung gewisser Praktiken der Nonnenklöster, die er der mangel-
 haften Beaufsichtigung durch die Bischöfe zur Last legt (im Catal.
 episc. Argent. ed. Moscherosch p. 113). — ³⁾ Dorlan I, 256. — ³⁾ Brief
 der Priorin v. Silo d. d. 1515 Nov. 30. Ch. Schmidt I, 227.

Peraudi¹⁾ einverleiben lassen gegen das Naturgesetz und den Willen Gottes, dessen gerechtes Urteil aber dem schnöde benachteiligten Weltklerus Genugthuung gewährte: „nam in eo monialium coenobio paucis post annis unius ex praestantioribus (der sogenannten Amtjungfrauen) venter intumuit.“²⁾

Während also dieses kirchliche Institut eine Art Schmerzenskind der Stadt gewesen zu sein scheint, war die Pfarrkirche, ursprünglich dem heiligen Kreuz und St. Katharinen, dann St. Georg und St. Agnes geweiht, auch als „Unser Frauen Werk“³⁾ bezeichnet, der Stolz der Bürgerschaft, wie außer dem kunstreichen Bau auch stattliche Stiftungen bezeugen, ganz besonders aber der im Beginn des 16. Jahrhunderts vom Rate bethätigte Eifer, dieser Kirche nach langer Verwahrlosung zu tüchtigen Pfarrherren und diesen wieder zu brauchbaren, auskömmlich besoldeten Mitarbeitern zu verhelfen. Denn so reichlich die Stadt mit Ordensklerus versehen war, so trübselig war es trotz der Menge der stiftungsmäßig vorhandenen Kaplaneien mit den wirklich amtierenden Pfarrgeistlichen bestellt. Die übergroße Menge derartiger meist mit Naturalzinsen ganz ungenügend dotierter Stellen und die Not der auf sie angewiesenen Hilfsgeistlichen wird vielleicht durch keine andere Quelle so drastisch erwiesen wie durch das Register des dem Thüringer Klerus 1506 von Mainz auferlegten Subsidioms.⁴⁾ Alle mit diesen Verhältnissen verbundenen Mißstände finden wir in Schlettstadt wieder, wo höchstens der Zug fehlt, daß die Vikare vor Hunger ihre Stellen im Stich ließen, denn diese waren hier in solchem Umfange die Beute der Pfründenjäger geworden, daß Wimpfeling klagen konnte, er sei, als er für den Rest seines Lebens nach der Vaterstadt zurückkehrte, von der geringen Anzahl der Welt-

¹⁾ Dieser weilte Anf. 1502 und Ende 1503 bis Frühjahr 1504 am Oberrhein. Im April 1504 muß er durch Schlettstadt gekommen sein. Gothein, Polit. u. relig. Volksbeweg. S. 119, A. Joh. Schneider, Die Wirksamk. des Legaten R. P. Halle 1882. S. 92 f. u. 119 — ²⁾ Riegger, p. 113. Auf das andere Nonnenkloster, zu dem W. Beziehungen hatte, kann sich der Fall nicht beziehen, da er erst 1512 mit der Beaufsichtigung dieses Klosters im Schwarzwald (vermutl. Sulzburg) beauftragt wurde. K. Fr. Vierordt, Gesch. der evang. Kirche in Baden I, S. 77, A. 3. Ch. Schmidt I, 79 sq. ³⁾ „Jörg von Nordlingen, schaffner des selgerechts zur lutkilchen zu Sl.“ Urk. d. d. 1503 Aug. 3. Bez.-A. H. 3341. — ⁴⁾ ed. Ulr. Stechele in der Ztschr. für thür. G. u. Altert. X, 1 ff.

geistlichen schmerzlich berührt worden. Während in seiner Jugend doch mehrere tüchtige Priester an der Pfarrkirche gewirkt hätten, habe er jetzt außer dem Pfarrer und seinen „Helfern“ (vicarii temporales, nichtbepfundene Hilfsgeistliche, die der Pfarrer nach Gutdünken annehmen konnte und als seine „Mietlinge“ selbst besoldete), nur einen einzigen Kaplan (vicarius perpetuus) vorgefunden. Obwohl nämlich die Kirche mehrere von Weltlichen gegründete Kaplaneien besessen habe, seien diese von reichbepfundeten Klerikern ausgebeutet worden, die an lohnenderen Orten und besonders in Rom der Pfründenjagd oblagen; so sei der Gottesdienst vernachlässigt, die Kirche ihrer Geistlichen beraubt worden, und während früher jede dieser Stiftungen hingereicht hätte, einen bescheidenen Priester zu ernähren, seien die Stellen selbst in ihren Erträgen und in ihrem Vermögen derartig zurückgegangen, daß man nur durch Zusammenlegung mehrerer Pfründen den ausreichenden Unterhalt für eine geringere Zahl residierender Geistlichen gewinnen könne.¹⁾

Es ist dies die für Schlettstadt so wichtige Reform²⁾, die der greise Schriftsteller in den letzten fünfzehn Jahren seines Lebens mit aller Hingebung betrieben hat, die er durch seine Verbindungen am bischöflichen Hofe zu Straßburg, wie in der Kanzlei des Kaisers durchzusetzen sucht, die ihm bei seinen unermüdlichen Angriffen auf die entgegenstehenden Mißbräuche und persönlichen Interessen die oft wiederholten Belege liefert,

¹⁾ In der additiuncula ad replicas pro M. Maiero contra Aeneam Sylvium von 1515. Riegger, p. 457. — ²⁾ Das großartigste und eingehendste Denkmal der au Hebung des geistlichen Standes gerichteten Grundsätze und Bestrebungen W.'s sind die von ihm auf Anregung und unter Mitwirkung seines Freundes, des Bischofs Christoph von Basel (s. unten) ausgearbeiteten und am 23. Okt. 1503 vom Bischof selbst feierlich verkündeten Synodalstatuten, deren Durchführung den edeln Absichten des bischofs zum Trotz kläglich scheiterte. Die schöne Arbeit von J. J. herzog, „Christoph von Uttenheim, B. von B. zur Z. der Reformation“ in den Beitr. zur vaterl. Gesch. 1. Bd., Basel 1839, ist im wesentlichen eine gründliche Analyse dieser Statuten (S. 38—76. 305—7), in denen W. natürlich auch dem mit Umgehung des Ordinarius betriebenen Unwesen der Pfründenhäufung zu Leibe ging (S. 55): die dabei zu Grunde liegenden Dispense sollen scharf revidiert werden. Die bei der Einführung verlesene Ermahnungsrede incerti auctoris (S. 40) dürfte von niemand anders als von W. herrühren.

in deren Verfolgung er sich durch die Liebe zur Vaterstadt in eine heftig formulierte Opposition gegen das höchste Kirchenregiment mehr hineinredet als mit Bewußtsein hervorwagt, zu deren Verteidigung er dann mit den bisherigen Genossen seiner Kämpfe, den gewesenen Humanisten seiner Sodalität, den werdenden Theologen der neuen Kirche, den unheilbaren Bruch vollzieht.

II.

Die Pfarrgeistlichkeit von Schlettstadt vor und nach der Pfründenunion und ihre Beziehungen zu Wimpfelings Sodalität.

Durch die ganze litterarische Thätigkeit Wimpfelings zieht sich der Kampf für die Interessen der durch den Ordensklerus benachteiligten Weltgeistlichkeit.¹⁾ Er selbst war vorübergehend Pfarrer in Sulz bei Molsheim gewesen, wo er diese Stelle von seinem Oheim überkommen hatte.²⁾ Als solcher wie als Prediger in Speier hatte er manche bittere Erfahrung oder Beobachtung gemacht, die er in der „tribulatio seculi“ (1492), in der „defensio immunitatis et libertatis ecclesiae statusque sacerdotalis (1493), in der Klage „contra invasores sacerdotum (1493), in dem Gedicht de sacerdotum invasoribus (1495), und sonst vielfach in unerschöpflicher Redseligkeit vorbrachte. Wenn hier an Stelle der sonst in erster Linie angefeindeten Mönche die Schatzung und Bedrängung durch die Fürsten und die bischöflichen Räte³⁾, die Gewaltthätigkeit und lebengefährdende Roheit der Ritter beklagt wird, so begreift man, wie Wimpfeling, als er seine akademische Lehrthätigkeit in Heidelberg 1501 aufgegeben hatte³⁾, auf seine ihm noch offenstehende Pfarre nicht zurück-

¹⁾ Vgl. E. Martin, *Germania*, S. 18 ff. — ²⁾ Vgl. den Brief W.'s an den bischöflichen Kanzler, in dem er sich um Vertreibung der Juden aus seinem Pfarrsprengel bemüht. G. Knod in der *Alemannia XIII*, 236 f. ³⁾ Im *Catal. episc. Arg. ed. Moscherosch*, p. 113, erinnert er daran, daß Bischof Albrecht sich vom Papste Sixtus IV. die Einkünfte des ersten Jahres von allen Pfründen der Diözese übertragen und rücksichtslos durch seine Kollektoren eintreiben ließ; aber — *primus illorum exactor a Domino Deo lepra percussus est!* Vermutlich hatte W. selbst bezahlen müssen. — ³⁾ Ch. Schmidt I, 25.

kehren mochte, sondern auf den Plan verfallen konnte, im Schwarzwald mit gleichgesinnten Gefährten ein den frommen Studien und der Betrachtung gewidmetes Einsiedlerleben zu führen.¹⁾ Bekanntlich wurde dieser Entschluß durch die Erhebung des einen Teilnehmers, des Christoph von Uttenheim, zum Bischof von Basel (1502 Dezember 1) vereitelt. Aber der Eintritt in ein neues kirchliches Amt wurde ihm nun auch durch Mißerfolge verleidet, die er auf dem damals kaum zu vermeidenden Wege des Pfründenerwerbs mittelst päpstlicher Anwartschaften zu verzeichnen hatte. So hatte er schon 1487 mehrere ihm befreundete und gelehrte Straßburger Kanoniker zu seinen Prokuratoren ernannt²⁾, um in Rom eine gratia expectativa zu erlangen, deren ihm denn auch zwei zu Teil wurden³⁾, jedoch ohne daß er vorderhand daraus Nutzen ziehen konnte. Der Weihnachtsabend des Jahres 1500 brachte ihm dann eine Pension von 24 fl. aus dem Ertrag der Pfarre von Sulz und eines Kanonikats von St. Thomas in Straßburg.⁴⁾ Wenn nun zur gleichen Zeit (1501 Juni 5) Johann Berger al. Monschin, Stiftsherr von St. Thomas, die durch Wimpfeling's Resignation erledigte Pfarre erhielt und die Annaten dafür bezahlte, so geht daraus hervor, daß Wimpfeling diese seine Pfarre bis dahin, eben auch wie die von ihm getadelten Kurtisanen, „in absentia et in portatis“⁵⁾ genossen hatte und sie nun bei dem geplanten Rückzug in die Einsiedelei an einen zahlungsfähigen Kleriker abtrat gegen eine Pension, mit der dieser beide Pfründen belasten mußte. Jener Plan hatte ihn aber nicht gehindert, zuvor nach Straßburg zu gehen, um im Münster ein *largum concionatoris stipendium (praebenda praedicationis officio annexa)* zu übernehmen, also

¹⁾ Vgl. Geilers von Kaisersberg Aufforderung an W. d. d. Straßburg, 1500 Febr. 6 bei Martin, *Germania* S. 98 f. — ²⁾ d. d. Straßburg, 1487 März 6. S. G. Knod, *Findlinge in Briegers Ztschr. f. Kirchengesch.* XIV, 121 f. und H. Holstein in der *Ztschr. für vergl. Litt. u. Ren.-Litt.* N. F. IV, 227. — ³⁾ Nach W.'s Brief an Julius II. von 1506 von zwei Päpsten, also von Innocenz VIII. und Alexander VI. — ⁴⁾ Al. Meister in dieser *Ztschr.* VII, 146: registriert in Rom 1501 Sept. 9. — Joh. Monschin † 1517, bei G. Knod, *Stiftsherren von St. Thomas, Progr., Straßburg* 1892, S. 25. 41. 51; studierte 1470 in Erfurt, *Weissenborn* I, 337^a. ⁵⁾ Riegger, p. 532. *Portata*, die Einkünfte.

eine für einen Weltgeistlichen bestimmte Predigerstelle zu erlangen¹⁾; leider aber habe er die Pfründe müssen fahren lassen, da man sie der Kirchenfabrik inkorporiert²⁾ und dann ein Mönchlein subrogiert habe, das notgedrungen bereit gewesen sei, die Einkünfte zur Ausführung des Baues zu opfern und die Sache (gegen Wimpfelings auf jene Expektanzen begründete Ansprüche) im Prozeßwege zu verfechten: er verstehe sich aber weder auf Architektur noch auf Prozesse. Sein Freund Kaisersberg, bei dem Wimpfeling sich damals aufhielt, schrieb an das ihm wohlvertraute Oberhaupt jener Kirche, d. h. an den Bischof Albrecht³⁾: wer dazu geraten habe, die Pfründe so zu verstümmeln und sie in Steine und Holz zu verwandeln, sei schlimmer als Satan, da er Christum versuchte, denn der Teufel habe vom Herrn begehrt, daß er Steine in Brod verwandle, jene aber hätten das Brod des Wortes Gottes und die Speise der Seelen in Steine verwandelt.⁴⁾ Als dann Wimpfeling im Herbst 1503 in Basel die von dem neuen Bischof veranlaßte Sammlung der Synodalstatuten vollendet hatte, schrieben ihm die uns bekannten Vertreter aus Straßburg, daß er auf Grund seiner Expektanz,

¹⁾ Diese Phase seiner Bemühungen, in Straßburg durch den Besitz eines Kirchenamtes ansässig zu werden, ist bisher übersehen worden. Es ist die Stelle seiner defensiven Selbstbiographie, der *expurgatio*, Riegger, p. 423 zu kombinieren mit einem Kapitel der Schrift auf Geiler von Kaisersberg (p. 113 sq.) und dem Briefe an Julius II. von 1506 (p. 282).
²⁾ 1494—1505 wurde die Lorenzkapelle und das nördliche Portal des Münsters erbaut. Strobel, *Vaterl. Gesch.* III, 500. Es dürfte sich also um die früher von Joh. Creutzer bekleidete Predigerstelle an dieser Kapelle, der eigentlichen Pfarrkirche des Münsters, handeln. Vgl. A. Jung, Beiträge zu der G. der Ref. II. Abt. I, 15. 19. — ³⁾ Einen ähnlichen freimütigen Brief Geilers an den Bischof vgl. bei Martin, *Germania* 102 ff.
⁴⁾ Noch später (vermutl. 1510) machte W. einen letzten Versuch, beim Münster anzukommen, indem er („*Jacobus, regius familiaris*“) an den ihm persönlich bekannten kaiserlichen Sekretär Dr. Joh. Collauer und an Maximilian selbst schrieb (Riegger, p. 527 sqq.), er möge die Besetzung der von Kaiser Heinrich gegründeten *praebenda regia* (vgl. *Hinschius Syst. d. kath. Kirchenrechts* II, 76) am Münster, die mißbräuchlicher Weise jetzt vom Propste geübt werde, vom Papste sich wieder übertragen lassen, damit *ein vir scientia et vitae honestate conspicuus tuaeque maiestati cognitus, non inutile quoddam bestiae aut coquinae mancipium, sed neque leno neque catamitus ect.* damit versehen werde. In dem Weimarer Mscr. steht statt des obigen Pseudonyms der volle Name Jac. Wimpf. Selestad. S. Ulmann in Briegers *Ztschr.* III, 216 ff.

an deren Wirksamkeit er längst verzweifelt hatte, eine Frühmesserstelle am Thomasstift erlangt habe¹⁾, in der er noch 1503 dem Magister Georg Bach nachfolgte. Aber nur wenige Tage hatte er den Chordienst versehen, da erhob der eben aus Rom zurückgekehrte Leonhard Bellendin, ein natürlicher Sohn des Chorherrn vom Alt St. Peter, Clemens B., kraft päpstlicher Provision Anspruch auf diese Stelle und wurde trotz der Verwahrung des Kapitels, die sich auf den Defekt der Geburt stützte, von dem Dechanten des Stifts, dem mächtigen päpstlichen Ceremonienmeister und Bischof von Horta, Johann Burchard, einem unersättlichen Pfründenfresser²⁾, in Rom so nachdrücklich vertreten, daß das Kapitel sofort eine Exkommunikationssentenz über sich mußte ergehen lassen und trotz eingelegter Appellation erst 1512 absolviert wurde. *Ve capiti nebulonis Romanensis!* ruft der Berichterstatter im Pfründenbuche des Stifts aus.³⁾ Wimpfeling war dem gefährlichen Gegner, gewitzigt durch böse Erfahrungen, die seine Freunde mit Burchard gemacht hatten, sofort gewichen; aber er hat keineswegs „die Rache dem göttlichen Gericht überlassen“, sondern in fast jeder seiner späteren Schriften, wo es irgend hineinpassen mochte, seinem Ingrim gegen den großen Straßburger Kurtisanen und seinen Nepoten Luft gemacht. So ermahnt er 1512 den Bischof Wilhelm III. in der Widmung der Schrift „*De vita et moribus episcoporum*“⁴⁾ für die Besetzung der geistlichen Stellen mit tüchtigen Theologen Sorge zu tragen, sie nicht Maultiertreibern, Köchen und Bäckern auszuliefern: so sei es Thatsache, daß ein Bastard, der ein paar Jahre am Tiber gedient und dort aus seinem

¹⁾ Riegger, p. 282 und 424. Ch. Schmidt I, 47 sq. und die schon angeführten Arbeiten von Knod und Holstein. — ²⁾ Über den erstaunlichen Umfang seines Pfründengeschäfts werden wir unterrichtet durch AL Meisters Sammlung, die doch nur eine Diöcese berührt (S. 113—117. 129—132. 135—138. 143—145. 150 f.), und Mich. Glaser a. a. O. S. 53—55. Strobel, Vaterl. Gesch. III, 555. Riegger, p. 221. Holstein zu W.'s Stilpho in den Neudrucken lat. Litteraturdenkm. 6, p. X, A. 2. Vermutlich nahm B. die Pfründe zunächst für sich, da Leonh. Bellendin eine durch den Tod des Bischofs von Horta erledigte Frühmesserei an St. Thomas erlangte. Meister, S. 139. — ³⁾ S. G. Knod, Stiftsherren S. 27. Clemens B. als *summissar* v. St. Thomas ca. 1500 (S. 25); erlangt 1513 eine Pension von der Pfarre Ottenrode, Str. Diöc. Hergenröther, *Regesta Leonis X*, Nr. 1209. — ⁴⁾ Riegger, p. 331 sqq.

Formular Bullen abschmieren gelernt habe, in die Kollegiatstifter der Diöcese einzudringen, die Kapitel zu chikanieren, ihre Statuten zu durchbrechen, edelgeborene und gelehrte Männer zu verdrängen oder um schwere Pensionen zu kränken, die Kaplaneien der Kathedrale, die nur ehelich geborenen, graduierten oder sonst würdigen Geistlichen zugänglich seien, zu begehren und die Frühmesserei, aus der er, Wimpfeling, per fas aut nefas verdrängt wurde, zu okkupieren sich erlaubte.¹⁾ An anderen Stellen eifert er dann gegen die ganze Clique, die sich in den Straßburger Kollegiatkirchen eingenistet hatte; die „fünf Straßburger Kurtisanen, die zusammen sechzehn Kanonikate und Vikariate in der einen Stadt, ungerechnet andere Pfründen und viele fette Pfarren außerhalb Straßburgs innehatten“²⁾, bildeten, wie auch von anderer Seite bezeugt wird³⁾, eine deutlich begrenzte, sehr rührige Gruppe, und Wimpfeling sollte auch bei seinem Versuche, die Schlettstädter Pfründen mit tüchtigen residierenden Geistlichen zu besetzen, mehr als einmal ihrem Einflusse begegnen.

Als nun der greise Gelehrte, der das nächste Jahrzehnt teils im Straßburger Wilhelmitenklöster mit litterarischen Arbeiten zugebracht, teils die Söhne angesehener Bürger auf die benachbarten Universitäten begleitet hatte, sich durch die ihm vom Bischof von Basel übertragene Stellung als geistlicher Berater an einem Schwarzwälder Nonnenklöster wenig

¹⁾ Fast dieselbe Tirade (vgl. *Bebels facetiae*, K. Hagens *Deutschl. lit. u. rel. Verh.* I, 405) schon 1504/5 im *soliloquium pro pace Christianorum*, Riegger, p. 365, oder 1511 zur Rede für das Laterankonzil“ p. 325 sq., wo er über die Zurücksetzung der Männer klagt (p. 329), „die zwanzig Jahre lang an Universitäten gelehrt haben“; oder 1515 zur *Germania Aeneae Sylvii*, p. 451. — ²⁾ *W. de actionibus et astutiis Curtisanorum*, Riegger, p. 504. — ³⁾ *Petrus Francisci an Luther*, Hagenau 1520, Enders III, 29 ff.: In Straßburg hielten zu Murner nur die „*Curtisani quinque et desperatae fidei homunculi, caeremoniarii item*“. Vor allem scheint mir der auch in den Aleanderdespeschen viel genannte Jakob Abel hierher zu gehören; „*curtisanorum Romanensium princeps*“, der allerdings in Rom lebte; s. G. Knod, *Stiftsherren über seine Rolle als Gegenpropst Capitos* S. 27. 30 und über seinen gleichzeitigen Kampf um die Propstei von Alt-St. Peter meine Übers. der Aleanderdespeschen Nr. 5. 10. 14. — Neben ihm scheinen Jakob Fabri von Reichshofen, Melchior Zobel, Nicol. Wurmser und Wolfgang Böcklin (S. 27. 34. 17. 40), der *Ablaßkommissar* von 1518 (Roehrich, *Mitteil.* I, 109 ff.), diese Pentarchie in Straßburg gebildet zu haben.

befriedigt fühlte, entschloß er sich, der Vaterstadt den Rest seiner Kräfte zu widmen¹⁾, mit deren Kirche er seit einer Reihe von Jahren durch den Besitz einer kleinen Pfründe verbunden war. Hatte er auch diese Stelle bisher nicht gesehen, so fühlte er sich doch darum nicht in gleicher Verdammnis mit jenen Pfründenkrämern, denn derartige bescheidene Sinekuren waren ja nach seiner Theorie²⁾ deswegen in solcher Überfülle vorhanden, damit jungen Leuten der Besuch der Hochschulen, verdienten Theologen ein dem Lehren und Forschen geweihtes Leben ermöglicht werde; und man wird ihm zugestehen, daß er mit seinem Pfunde redlich gewuchert hat. Auch hat er von vornherein das Pfründlein (das 5 bis 6 fl. trug) nicht des Mammons wegen an sich gebracht; so machte er 1509 Aug. 29. nach dem Seelbuche der Pfarrkirche als Kaplan des Antoniusaltars für sich und seine Verwandten eine Seelgerätstiftung im Betrage von 12 Goldgulden³⁾, wie er schon eine Rente von 6 Schill. für sein eigenes Jahrgedächtnis ausgesetzt hatte. In sinnvoller Weise war der Zins, mit dem u. a. auch der Rektor der Lateinschule und die armen Schüler zu bedenken waren, zu feierlicher Begehung der Messe am Feste des heiligen Augustinus bestimmt, den Wimpfeling in seinem soliloquium ad D. Augustinum (1511) als „seinen Patron“ bezeichnet⁴⁾, dessen Mönchtum er den Augustinern in der Schrift de integritate (1505) und in der darauf folgenden Fehde abgestritten hatte. Diese Anknüpfung engerer Beziehungen zur Vaterstadt wurde dem damals fast Sechzigjährigen außer durch den Hinblick auf den bei seiner Schwester Magdalena zu verbringenden Lebensabend vermutlich auch nahegelegt durch einen erwünschten und verheißungsvollen Wechsel im Pfarramte von Schlettstadt, das bis dahin in nicht geeigneten Händen gewesen war.

Als Wimpfelings Neffe, der kaiserliche Sekretär Jakob Spiegel, die von seinem Oheim auf den im Jahre 1510 ausgesprochenen Wunsch des Kaisers⁵⁾ verfaßten „Zehn Be-

¹⁾ Riegger, p. 457, geschrieben 1515. — ²⁾ Riegger, p. 113. 264. 323 sqq. u. ö. — ³⁾ J. Gény, Gesch. der Bibliothek von Schl. S. 21 f. —

⁴⁾ Ch. Schmidt, I, 81. — ⁵⁾ S. über diesen Vorgang Wiskowatoff S. 181 ff. Ulmann, Über Maximilians Plan einer deutschen Kirchenreform in Briegers Ztschr. III, 203 ff. Br. Gebhardt, Die Gravamina der Deutschen Nation, S. 66 ff. 2. Aufl. 1895, S. 77 ff.

schwerden der deutschen Nation“ u. a. in einem später zu besprechenden Stadium der Schlettstädter Reformfrage herausgab (1520), fand sich am Schlusse ein „Anhang“¹⁾, der, ganz wie wir es von Wimpfeling gewöhnt sind, auf die Schlettstädter Verhältnisse exemplifiziert, um dem Papste den sogar auf die kirchlichen Gebäude sich erstreckenden Ruin der zerrütteten deutschen Kirche zu Gemüte zu führen. „So hat in unserer den Päpsten bisher ergebenen Stadt ein Mann über dreißig Jahre lang aus dem Pfarramt als abwesender Nutznießer reiche Einkünfte zusammengeschartt, dabei jedoch zur Belehrung der seiner Seelsorge anvertrauten Gemeinde niemals die Kanzel bestiegen, noch einen Groschen auf den anständigen Unterhalt der Baulichkeiten verwandt; infolge dessen sind die Wohnräume dreier Diener des Wortes in so kläglichem Zu-

¹⁾ Nach Ulmanns Ausführungen ist das Stück sicher nicht von W.; man kann aber bestimmt aussprechen, daß es von Spiegel herrührt, der ja auf dem am Schlusse erwähnten Reichstage von Augsburg 1518 selbst anwesend war. Riegger, p. 532 sq. Wimpfeling selbst dürfte wohl auch nicht so rücksichtslos von einem alten Freunde gesprochen haben, was nicht ausschließen würde, daß gerade er es gewesen wäre, der jenen einmal „Esel“ titulierte hat. Nach einer Mitteilung Gény's wird nämlich im Anniversarienbuch vor Ergersheim einmal ohne Datum (doch 1503?) ein Konrad Karlon als Pfarrer genannt: an ebendenselben als an den rector par. eccl. in Schl., zugleich Kanonikus und Scholaster von Jung St. Peter ist das Schreiben eines der Schüler W.'s, des Johann Gallinarius (Henner) von Heidelberg (Budorinus) gerichtet d. d. 1503 März 13., in dem erwähnt wird, wie er in der Stiftsschule in Straßburg die Adolescentia W.'s ausgelegt habe; W. leitete mit dieser Verbindlichkeit die Ausgabe der *Bucolica seu adolescentia* des Baptista Mantuanus ein (erschieden in Straßburg 1503 März 23. Riegger, p. 221 sq.). Unter den Prokuratoren, die W. 1487 behufs Erwerbung einer Expektanz ernannte, befindet sich auch Conr. Karlon, can. S. Petri iun. (Briegers Ztschr. XIV, 121 f. Knod und Ch. Schmidt I, 46 bemerken, daß er 1513 als verstorben genannt werde. (Ein Adam Carolus als Nachfolger des Bruders Spiegels in der Kanzlei Ferdinands I. wird von dem Verfasser des *Lexicon iuris civilis* 1538 in der Widmung dieses Werkes um Aufnahme seiner Neffen in die lateinische Abteilung ersucht.) Es ist bezeichnend, daß W. diese für ihn doch nicht weniger als für Spiegel anstößige Ausnutzung der heimischen Pfarre durch den Straßburger Stiftsherren mit Stillschweigen übergeht. Und dabei war Karlon anscheinend ein richtiger „Kurtisane“, hatte seine Laufbahn in Rom begonnen, denn [Anf. 1564] wurde im „*Liber confraternit. B. M. Teutonicorum de Urbe*“ (Rom 1875, p. 102) Conr. Karlon eingetragen als „*canon. eccl. SS. Petri et Mich. (Alt-St. Peter) Kageramen*“ [lies Argentinien].

stande, daß der ärmste Mönch oder Schafknecht sie verschmähen würde. Zudem hat er weder die Präsentien, die bei stiftungsmäßigen Anlässen zur Verteilung kommen, nur um einen Heller vermehrt, noch auch nur sein eigenes Jahrgedächtnis gestiftet, noch der Bibliothek der Pfarrkirche das kleinste Büchlein vermacht¹⁾, noch den Armen ein Almosen zugewendet. Und so ein einziger ungebildeter und alberner Kurtisane, der zum Singen und Messelesen nicht viel besser taugt als ein Waldesel, ja, den sein vertrautester Freund öffentlich einen Esel genannt hat, kann bei all seiner Faulheit mehr Priesterstellen aller Orten an sich bringen, als ein gründlich gelehrter Mann, der zu Gottesdienst und Predigt, zu beratenden Stellungen wie zur Verteidigung der Kirche hervorragend befähigt ist. So ein Mensch pflegt in seiner Laufbahn als Bäcker oder Koch, als Kuppler oder Spaßmacher, ja als Buhlnabe die fettesten Pfründen und Pfarreien zu erschnappen und mehr Gewinn aus dem Erbe Christi zu ziehen, als der treuflüßigste Pfarrherr eines großen und volkreichen Sprengels mit seinen diensteifrigen Hilfsgeistlichen (adjutores), die Kapläne sogar hinzugerechnet, die den mit dem Spenden der Sakramente und Abnahme der Beichte überbürdeten „Helfern“ mit Singen der Messen und Vigilien und in dem übrigen kanonischen Chordienst entlastend zur Seite stehen.“ Wie man sieht, wird hier dem Verwüster des Pfarramts erst Wimpfeling selbst und dann sein Freund, der spätere Pfarrer mit seinem Stabe von vicarii temporales und perpetui, gegenübergestellt. Dann kommt Spiegel auf die vom päpstlichen Stuhle vollzogene Union der Pfründen zu sprechen, die dem Pfarrer und seinen Hilfsgeistlichen die

¹⁾ Wie das W. und seine Freunde, die Egersheim gethan haben. S. Gény, Bibliothek, S. 25 f. Ch. Schmidt I, 89 Nr. 229 zu 1517. Die Bibliothek verdankte den Kern ihres älteren Bestandes dem Pfarrer Joh. v. Westhausen (Gény a. a. O. S. 14 f.), der nach dem Seelbuche am 13. März 1452 gestorben ist (Mitt. Gény's); auf ihn folgte Michael von Ochsenstein aus einer damals vielfach in hohen Kirchenämtern anzutreffenden elsässischen Adelsfamilie, der 1466 Sept. 25 eine Stiftung machte (Mitt. Gény's) und vor 1467 April 25 verstorben war. (G. Knod in dieser Ztschr. VII, 341; ebenda Joh. v. O. 1437 tumpobst der merren stift zu Straßburg, bis 1456 Pfarrer zu Wickersheim). Wenn wir einige Vakanzfrist annehmen, so dürfte die Zeit bis zur Einsetzung Egersheims durch die mehr als dreißigjährige Amtsdauer Karlons ausgefüllt sein.

dauernde Unterstützung durch sechs Kapläne sichere, so zwar, daß deren Bestallung auch in den päpstlichen Monaten dem Magistrat als Patron übertragen sei, der nunmehr die Residenzpflicht der Beneficiaten und damit die stiftungsmäßige Leistung der gottesdienstlichen Handlungen sicher stellen werde.

Der vornehmste Förderer dieser Reform aber war der Pfarrer Mag. Martin Ergersheim, der als Collator der meisten Vikariatspfünden jeden Versuch einer Änderung von der Schwelle ab hätte zurückweisen können. Selbst in Heidelberg humanistisch gebildet¹⁾ und im Besitze einer wohlgepflegten Bibliothek, die der Bruder nach seinem Tode der Pfarrkirche überwies, stand er zu den Schlettstädter Sodalen in freundschaftlichem Verhältnis, wofür u. a. die litterarischen Angebinde des aus Schlettstadt stammenden Buchdruckers Matthias Schürer in Straßburg (1509 Ausg. des Ephrem) und des Beatus Rhenanus (1515 Synes. Cyren. de laudibus calvitii) zeugen. Da er schon 1506 als rector ecclesiae in dem Testament des 1507 September 7 verstorbenen Erzpriesters und Kaplans von St. Josts Altar, Nicolaus Hopp, genannt wird²⁾, so kann mit der Angabe der päpstlichen Rechnungsbücher von 1505 Oktober 31, daß Martinus Eystettensis mit 20 fl. die Annaten der Pfarrkirche von Schlettstadt erlegt habe³⁾, kein anderer als er gemeint sein.

¹⁾ 1481—86 an dieser Universität; 1483 bacc. artium. Toepke I, 367. II, 416. Der 1476 Ostern in Erfurt intitulierte Johann Dittrich de Ergersheim (Weißenborn I, 363^{b)} dürfte ebenfalls ein Schlettstädter sein, deren damals viele in Erfurt studierten; ein anderer ist der in der Seelgerätstiftung des Pfarrers und Erzpriesters Martin und des Bürgermeisters Melchior E. und ihres Neffen, des Bürgermeisters Jacob Wolf, 1510 Juni 14, erwähnte Vater der beiden Brüder, Hans E. Gény, Bibl. S. 24. — ²⁾ Gény, Bibl., S. 23, und Hopps Grabschrift bei Dorlan I, 217. — ³⁾ Meister in dieser Ztschr. VII, 125. Es ist nun sehr wohl denkbar, daß schon der römische Schreiber den deutschen Namen verlesen oder verschrieben hat; wenn man aber erwägt, daß Phrygio (geb. 1483 in Schlettstadt) nach Erlangung der theologischen Doktorwürde (1513) bis 1518 Prediger des Bischofs von E., Gabriel von Eyb (1496—1535 reg.) war, daß Wimpfeling mit dem Eichstädter Chronisten, dem Prior Kilian Leib in Rebdorf, befreundet war (Riegger, p. 539), daß ein Eichstätter Propst um 1480 die Propstei von St. Fides verwaltete, so könnte ja wohl Ergersheim vordem eine Pfründe in Eichstätt besessen und später auch den Phrygio dahin empfohlen haben.

Als Bruder eines der einflußreichsten Männer im Stadtr Regiment, der von 1504 an häufig als Bürgermeister oder Schultheiß begegnet, und als Oheim des in denselben Ämtern und als Stadtschreiber thätigen Jakob Wolff¹⁾, war er die geeignete Persönlichkeit, den Rat für Wimpfelings Reformideen zu gewinnen und trotz aller Opfer und Schwierigkeiten auf dem eingeschlagenen Wege zu erhalten. Doch war er vor Wimpfelings Rückkehr nach Schlettstadt immerhin schon so lange im Amte, ohne an den bestehenden Verhältnissen etwas zu ändern, daß wir in ihm eben nur den Gönner der Reform, ihren Urheber und Vollender aber in Wimpfeling erblicken müssen. Vermutlich fällt in diese Periode auch dessen *Oratio ad synodum ruralem Sletstatensem*²⁾, d. h. an die Geistlichkeit des dem Archidiakonat der Straßburger Dompropstei unterstehenden Dekanats oder Ruralkapitels von Schlettstadt. Als er 1513 April 29 die von dem Straßburger Johannitercomthur gewünschten Vorlesungen ablehnte, war er schon mit den vorbereitenden Schritten zu der geplanten Reform der Schlettstädter Pfarrgeistlichkeit beschäftigt, da diese bereits am 26. Juli von Bischof Wilhelm III. urkundlich vollzogen wurde, wobei sich der Aussteller auf das Bittgesuch von Bürgermeister und Rat, sowie des Stadtpfarrers bezog. Überhaupt hat Wimpfeling die Angelegenheit bei allen Diöcesaninstanzen betrieben: er hat lange Zeit die Mitglieder des Kapitels und vorab den Dompropst „überloffen und umbgeloffen“, um des Bischofs und des Kapitels Brief zu Stande zu bringen (s. Beil. B.). Der Notar hatte viel Arbeit und mußte das Instrument dreimal abschreiben. Dabei kamen dem eifrigen Sollicitator seine Beziehungen zu manchem humanistisch gerichteten Mitgliede des Kapitels zu statten: so hatten vor allem Wimpfeling und Kaisersberg hoch in Gunst gestanden bei dem in der Widmung des *speculum vitae*

¹⁾ S. die Listen bei Hertzog VII, 9 ff. Der von 1492—1504 als Bürgermeister vorkommende Jacob W. dürfte identisch sein mit dem 1507 März 2 verstorbenen magister civium Jacob W. (Mitt. Gény's): wenn dabei als dessen Frau eine Ennelina genannt wird, so könnte der 1510 Juni 14 als mag. civ. genannte Jacob W., der Sohn einer damals schon verstorbenen Katharina Ergersheim, doch der Sohn jenes Jakob W. sein, indem Ennelina dessen zweite Frau gewesen sein kann. — ²⁾ Riegger, p. 195.

humanae 1507 gefeierten früheren Dompropste Philipp von Daun und Oberstein¹⁾; auch die Zueignung des Formicarius an den Archidiakon und Custos des Domkapitels Heinrich von Hewen (d. d. Straßburg 1516 Dezember 1), die der Schrift des Heinrich von Hessen und der Oratio vulgi an den Domherrn, seit 1517 Dompropst Heinrich, Pfalzgrafen bei Rhein, in dessen Kurie Wimpfeling am 25. Juni 1516 die erstere Widmung verfaßte²⁾, ist wohl als ein Zeichen der Dankbarkeit für die in dieser schwierigen Sache von dem Kapitel gezeigte Willfährigkeit aufzufassen, die Wimpfeling, „ex Selestadio minimus capellanus“, wie er sich in der Zuschrift an Hewen nennt, auch nach Ausstellung der bischöflichen Urkunde, bei der späteren Unsicherheit dieser grundlegenden Entscheidung, seiner Vaterstadt noch weiter zu erhalten wünschte. Er übernahm es dann auch, die Urkunde unter möglicher Schonung der städtischen Finanzen auszulösen: der bischöfliche Kanzler wollte ihm die Gebühr für das Siegel nicht angeben, sondern dem Rate selbst die Rechnung präsentieren; er versprach aber, sie freundlich zu halten. Der Dompropst, Pfalzgraf Friedrich, hing mit eigener Hand sein Siegel an und forderte dabei eine große Summe: Wimpfeling nahm das zunächst für einen Scherz und hoffte bei ihm mit einem leidlichen Betrage davonzukommen. Das Domkapitel verlangte 6 Gulden; Wimpfeling aber meinte hier auf 4 Gulden einig zu werden. Dem Notar wurde angemessene Bezahlung zugesagt, und so übergab er dem Vertrauensmann der Stadt das Dokument, das dieser nun mit Begleitschreiben vom 23. Aug. (Beil. A.) dem Rate übersandt hat.

Ganz in Wimpfelings Sinne, der hier wohl als Abbreviator thätig gewesen war, wurde hier hervorgehoben, daß die an der Pfarre und am Hospital, sowie im Leprosenhause vor der Stadtmauer vorhandenen elf Kaplaneien mit einer Ausnahme von Laien gestiftet und dotiert worden und die Inhaber zu persönlicher Residenz und zur Unterstützung des Pfarrers beim Gottesdienst in der Pfarrkirche verbunden

¹⁾ l. c. p. 291 sq. Als soeben vor Monatsfrist verstorbener Erzbischof von Cöln (1508 Nov. 13 — 1515 Aug. 3) erwähnt von W. (Riegger, p. 451) in der nach Angabe des Druckers am 16. Juni 1515 vollendeten (!) Germania Aen. Sylv. (p. 431). ²⁾ l. c. p. 471. 460. Ch. Schmidt I, p. 92. n. 239.

gewesen seien.¹⁾ Mit der Zeit aber seien diese Pfründen durch schlechte Verwaltung und Vernachlässigung von Seiten der abwesenden Beneficiaten in ihren Zinsen und sonstigen Einkünften so zurückgegangen, daß der Rest zum Unterhalt der Geistlichen²⁾ und zur Leistung der ihnen obliegenden Pflichten — Wimpfeling hebt stets die Verpflichtung des Pfarrers zum Almosengeben hervor — nicht mehr ausreiche und daher nur sehr wenige, ja gegenwärtig seit einer gewissen Zeit schon nicht mehr als zwei Kapläne Residenz hielten, um nach dem Willen der Stifter den Gottesdienst zu bedienen. Infolge dessen habe die zahlreiche Bevölkerung der Stadt zuweilen täglich, auch sonntäglich außer dem Hochamt keine Messe weiter in der Pfarrkirche hören können.³⁾

Ganz ähnlich wird von Wimpfeling in der Schrift *de actionibus et astutiis Curtisanorum* ausgeführt, daß durch den Heimfall der Pfründen an ungelehrte und anrühige Elemente die Laien von der Gründung von Beneficien abgeschreckt würden; denn wenn derartige Inhaber auch zur Not die

¹⁾ In der Stiftungsurkunde eines Walther von Duringheim d. d. 1370 Aug. 11 über einen Altar S. Mariae, S. Cath. et Nicol. episc. in der Leprosenkapelle, dessen Patron der damalige Propst von Straßburg, zugleich Patron der Pfarrkirche von Schlettstadt ist, wird festgesetzt, daß der Präbendar täglich eine Messe lesen und keine andere Pfründe besitzen solle. Dorlan I, 198 sqq. — ²⁾ Der Rat schreibt 1515 Febr. 1: „die pfrundlin sind an zinse und renten mergklichen abgangen, dadurch sich kein priester mer daruff begon mag“, daher man sie „aneinanderbenken wolle, damit sich die priester daruff hernerer mochten“. Mitt. Gény's. S. unten. — ³⁾ Weil dieser Umstand für die kanonische Begründung der Reform, die Voraussetzungen der *necessitas* und der *evidens utilitas* (Hinschius, *System des kath. Kirchenrechts* II, 417 f.) ausschlaggebend ist, erläutert ihn W. in seinem Begleitschreiben dahin: wenn in der Urkunde behauptet werde, daß „etwan dick“ (in der bisch. Urk. „nonnunquam“, in der päpstlichen, von Spiegel entworfenen „contingebat interdum“) an einem Sonntage nur die Fronmesse in der Pfarre sei gehalten worden, so könnte vielleicht jemand gegen die Wahrheit dieser Darstellung einwenden, daß auch am Sonntage in der Pfarrkirche eine Frühmesse gelesen werde; dagegen könne man aber anführen, daß diese Messe vor Tagesanbruch stattfinde. Zu der andern Messe, die am Morgen gesungen werde, seien Pfarrer und Kapläne nicht durch ihr Amt verbunden, sondern diese werde von der Kirche besonders honoriert. Auch Gebwiler erzählt in seiner Chronik (S. 18) von einer Frühmesse, die noch vor Öffnung der Stadthore gehalten werde, damit die Arbeiter vor Beginn ihres Tagewerkes eine Messe hören könnten.

gestifteten Messen von Kapuzenträgern oder andern, die mit sechs Groschen zufrieden wären, lesen ließen und dann den Rest der Einkünfte in ihre Tasche steckten, so hielten sie doch für die übrige dem Kaplan obliegende Teilnahme am Gottesdienst und für den Besuch der Fundatorengräber keinen Vertreter. Und so habe in seiner so loyalen Vaterstadt viele Jahre hindurch Beatus Diem ganz allein Residenz gehalten, während doch elf von Laien gestiftete Kaplaneien vorhanden waren, die aber durch die Abwesenheit der Inhaber in ihren Erträgen ruiniert seien. Er weist dann mit Genugthuung auf die vollzogene Reform und die nun zu hoffende Hebung des Gottesdienstes hin.¹⁾

Die von Wimpfeling eingereichte Petition dürfte auch schon die Einzelheiten der Neuordnung enthalten haben, wie sie nun in der bischöflichen Urkunde festgestellt werden: unter ausdrücklicher Zustimmung und freier Einwilligung der angeführten zehn Besitzer und der Patrone, nämlich des Dompropstes und des Pfarrers, ferner des Dompropstes als des Archidiacons, sowie des Kapitels und nach genauer Prüfung der angeführten Thatsachen, der Stiftungsurkunden wie der Erträgnisse der Pfründen, deren Rückgang wie alle andern Angaben wahrheitsgemäß befunden wurden, will der Bischof die Pfründen je zwei und drei zusammenlegen (*unire, annectere et incorporare*), damit dann die residierenden Inhaber auskömmlich leben und ihren Pflichten nachkommen könnten. Das Patronatsrecht über die neuentstandenen Pfründen geht auf Bürgermeister und Rat von Schlettstadt über, die beim Tode oder Verzicht der gegenwärtigen Inhaber in beiderlei Monaten (*in utrisque mensibus*) die Stellen an geeignete Personen verleihen sollen, die entweder Priester sind oder die Weihen binnen Jahresfrist erlangen; die Beliehenen sind dem Archidiakon behufs kanonischer Investierung anzuzeigen. Alle den Pfründen anhaftenden Rechte des Papstes und der Legaten, des Bischofs, des Archidiacons und des Kapitels werden vorbehalten, und die entsprechenden Lasten sind auch von den neuen Beneficiaten zu übernehmen, die außerdem die Pfründen nicht ohne Zustimmung des Patronats vertauschen oder aufgeben dürfen, auch die Renten ihrer Stelle erhalten müssen,

¹⁾ Riegger, p. 501.

daß sie bei Rückzahlung eines Kapitals dasselbe im Einnehmen mit dem Pfarrer, dem „Bauherrn“ (dem Verwalter der Kirchenfabrik) oder andern Verordneten wieder zinstragend anzulegen haben; sie sind verpflichtet, Residenz zu halten, die ihnen obliegenden Messen nach dem Turnus zu lesen oder lesen zu lassen und den Chordienst in geistlicher Kleidung und Haltung auszuwarten; bei unbegründeter Abwesenheit haben sie sich der arbiträren Strafe des Pfarrers und der andern verpründeten Kapläne zu unterwerfen und die Beobachtung dieser Verpflichtungen vor der Besitzergreifung in die Hände des einführenden Pfarrers von Schlettstadt zu beschwören. Bürgermeister und Rat der Stadt übernehmen mit dem Patronatsrecht die Sorge für Einhaltung aller dieser Abmachungen, die außer von ihnen auch vom Bischof, Dompropst, Schantzen und Kapitel, sowie vom Pfarrer Ergersheim durch ihre Siegel bekräftigt werden.¹⁾

So wurde in unserm Reichsstädtchen eine Reform anbahnt, die bei Zeiten eine Hauptquelle der Unzufriedenheit in den niedern Klerus, des Ärgernisses für die Gemeinden und Patronatsbehörden, einen Anlaß zu kostspieligen Prozessen und endlosen Weiterungen verstopfte. Ein Schritt wurde gethan, der in der ungeheuern Mehrheit der Fälle erst nach der Trennung vom katholischen Kirchenverband möglich wurde. Die Ersetzung der unzähligen, jämmerlich bepründeten Kleriker, an deren Stellen in Klöstern und Pfarren die adeligen Patrone mit ihrem Familienanhang wie die juristischen oder höfischen Pfründenjäger zehrten, durch wenige Pfarrer erfolgte ja bei den späteren protestantischen Kirchenvisitationen wesentlich auf dem Wege der Zusammenlegung der vorhandenen Pfründen. Leider war bis dahin unendlich viel von deren Einkünften verschleudert und vergessen, geraubt und unterschlagen worden; aber das Endergebnis war doch überall, daß man an Stelle von zehn oder zwanzig Vikaren und Ordensleuten einen oder zwei theologisch durchgebildete und auskömmlich besoldete Geistliche erhielt. Wimpfeling konnte bei seiner ausgesprochenen Unabhängigkeit an die reicheren Formen des katholischen Kultus eine größere Zahl von Hilfsgeistlichen nicht entbehren und verfuhr also noch nicht radikal genug, um auch nur diesen

¹⁾ Orig. im Stadtarchiv von Schl. (Perg.; die fünf angehängten Siegel schlen.)

reduzierten Bestand gegen alle Wechselfälle sicher zu stellen: im Drange des Bauernkrieges kam der Magistrat dazu, nur zwei Kaplaneien bestehen zu lassen.¹⁾ Aber im Prinzip hat er das Richtige getroffen, besonders mit der Übertragung des Patronatsrechts an die heimische Behörde. Nur wurde durch die großen Schwierigkeiten, mit denen die Durchführung und Sicherung seiner Reform verbunden war, die großen pekuniären Opfer, die von dem kleinen Gemeinwesen noch gebracht werden mußten und die zu dem Gesamtertrag der umstrittenen Pfründen im stärksten Mißverhältnis standen, doch wohl bewiesen, daß für eine umfassende Reform der Lage des niederen Klerus bei den leitenden Organen vorerst weder Verständnis noch ein der rettenden That fähiger Wille vorhanden war. Angesichts der weiteren Darstellung der Schlettstädter Reform kann ich es dem Urteil jedes Lesers überlassen, ob die vortrefflichen Reden, die schon auf dem Laterankonzil gehalten worden waren, vor allem die auch über die Pfründenverleihung mit den vielbeklagten Mißbräuchen des Kommendenwesens, der Reservationen u. a. sich verbreitende Bulle vom 5. Mai 1514 („*Bulla reformationis curiae*“¹⁾) ein hinreichendes Unterpfand oder eine praktisch wirksame Handhabe boten, um einem deutschen Gemeinwesen, das keinen Wimpfeling mit seinen Beziehungen zu Bischof und Kaiser hatte, eine derartige bescheidene Neuordnung seiner kirchlichen Verhältnisse zu ermöglichen. Indem Wimpfeling im Unmut über die hemmenden Kräfte den langwierigen Gang der Angelegenheit mit einer scharfen Polemik begleitete, die Gesinnungsgenossen im Städtchen zu einer fortschrittlichen litterarischen Gruppe zusammenfaßte und eifrig an die große humanistische Gemeinde appellierte, arbeitete er ja der revolutionären Lösung auch dieser Fragen der Kirchenverfassung vor, zugleich aber sicherte er durch die noch eben rechtzeitige Vollendung der lokalen Reform, durch die Sanierung der kirchlichen Verhältnisse des Städtchens, nicht zum wenigsten durch das Bewußtsein der großen, dem guten Zweck gewidmeten Mühen und Opfer dem Stadtregiment einen moralischen Rückhalt, die Festigkeit des guten Gewissens, die Liebe zu den altüberlieferten Institutionen der

¹⁾ Dorlan I, 217. — ²⁾ Labbé, *Acta concilior. XIV*, col. 219 sqq. F. Dittrich, *Zur Gesch. der kathol. Reformation*, *Histor. Jahrb. V*, 337 ff.

Stadtkirche, die dem Festhalten an dem Gesamtorganismus der katholischen Kirche zu Gute kommen mußte.

Zur Begründung der hier in den Hauptzügen angedeuteten Entwicklung ist nun ein Eingehen auf die von Wimpfeling's Reform berührten Personen, die Gruppe seiner Gegner wie die seiner Mitarbeiter, unerlässlich, wobei auch die Gründung und Zusammensetzung der humanistischen Gesellschaft von Schlettstadt erörtert werden wird. Eine Musterung der in der Unionsurkunde des Bischofs angeführten Pfründen dürfte den geeignetsten Ausgangspunkt bieten.

Die Kaplanei St. Leonhardi in der Leprosenkapelle, die unter dem Patronat des Straßburger Dompropstes stand¹⁾, besaß Johann Westermann aus einer angesehenen Schlettstädter Familie²⁾; sie wurde vereinigt mit der des Marienaltars in der Pfarrkirche, die damals im Besitz des späteren Stadt Pfarrers Phrygio, auch eines Stadtkindes, war, der sie aber resignierte³⁾, um sich vorerst noch weiteren theologischen Studien in Basel zu widmen.

Die Einkünfte der Vikarie St. Johannis Bapt. in der Pfarrkirche bezog der reichbepfundene Propst von St. Thomas in Straßburg, Jakob Fabri von Reichshofen († 1520 Juni 6), der 1502 als Prokurator des Kommendatars von St. Fides in Beziehungen zu Schlettstadt getreten war. Mit seinem gleichnamigen Sohne, dem Vikar an St. Thomas und St. Petrus jun. (1541 †), und seinen gleichfalls bei St. Thomas angesiedelten Verwandten, Maternus und Theobald Fabri, vielleicht auch dem Stiftsherrn Friedrich von Reichshofen⁴⁾, vertritt er den Typus des einheimischen Pfründenjägers. Seine Stelle sollte verbunden werden mit dem Altar SS. Petri et Pauli App., den der uns schon bekannte Batt Thiem aus Kaisers-

¹⁾ Urk. d. d. 1517 Aug. 1. — ²⁾ Caspar Westermann 1518—41 als Bürgermeister oder Schultheiß bei Hertzog VII, 9 fl., als Fleischlieferant in den Ausgabebüchern von St. Fides; Jacob W. im reg. censuum. (Str. Bez.-A. G. 1662); Michael W. 1521 Apr. 7 in Heidelberg immatr. Toepke 1, 526; als Korrespondent des B. Rhenan. u. des Cochläus, in Worms ansässig. Briefw. S. 377. 530. — ³⁾ Dies nach Dorlan I, 215 sq., der leider seine Quelle nicht angibt. — ⁴⁾ S. Knod, Stiftsherren S. 27. 42. 14, 36 f. u. ö. und in dieser Ztschr. VII, 343. — Diese Vik. St. Joh. B. übertrug 1486 Anton de Grassis, Bischof von Tibur, auf seinen Familiaren Heintz Knops, A. a. O. S. 125: kraft der bekannten Kanzleiregeln dürfte sie seitdem nicht aus den Händen der Kurtisanen gekommen sein.

berg verwaltete; noch 1518 nennt sich dieser in einem dem Johannesaltar von Matthias Schürer gestifteten Missale als Kaplan „nach. geschehener Union“ dieser beiden Altäre.¹⁾

Die Vikarie am Altar St. Josts hatte Johann Rynow, der Neffe des Wiener Theologen und Dr. jur. „Theodorich Rhenanus“²⁾, d. h. Dietrich Meister aus Rheinau, inne: beide Schlettstädter, da der Rat wegen des jenem von seinem Oheim 1510 hinterlassenen Erbes mit der Universität sich in Verbindung setzte.³⁾ Er war zugleich Leutpriester in dem nahegelegenen Kestenholz und wird uns in der Gruppe der Humanisten und Theologen noch mehrfach als Johann von Kestenholz oder Castaneus begegnet.⁴⁾ Seine Stelle sollte verschmolzen werden mit der Vikarie St. Agathae in der Pfarrkirche, die der uns schon bekannte Leonhard Bellendin besaß. Gebürtig aus Börsch im Kreise Molsheim, wurde er 1498 Sept. 20 in Heidelberg immatrikuliert und 1500 Juli 8 zum Baccalaureat befördert; er muß sich dann sofort zu kurzem Schreiberdienst nach Rom begeben haben, um bald darauf dem ehemaligen Lehrer und Rektor jener Universität unangenehm in den Weg zu treten. Als 1517 die bisherigen Inhaber der Pfründen mit Pensionen abgefunden wurden, war Bellendins Stelle samt dem von Wimpfeling verlorenen Summissariat an St. Thomas schon wieder in den Besitz des Adam Küchenmeister übergegangen, eines in der Mainzer Kirchenverwaltung hochbeamteten Juristen, der denn auch in Mainz

¹⁾ J. Gény, *Bibl.*, S. 28. — ²⁾ J. v. Aschbach, *Gesch. d. W. Universität II*, 119 A. 1, wo der Fehler gemacht wird, diese Familie Meister mit der Familie Bild aus Rheinau, der Beatus Rhenanus angehörte, zusammenzuwerfen; S. 457 zu 1498 als Prokurator der rhein., S. 459 zu 1506 der sächsischen Nation; S. 449 zu 1508 Apr. „Th. Rh. ex Schlettstadt, jur. Dr.“, als Rektor der Universität. — ³⁾ Gény *a. a. O.*, S. 18. Der Oheim hatte den Grund zu seiner wissenschaftlichen Bildung in Erfurt gelegt, wo Ost. 1470 Thideric. Rino de Sl. intituliert wurde (*Weissenborn I*, 337^b). Der Theod. Rynow de Sl. dagegen, der in zwei von ihm herrührenden Büchern der Schl. Stadtbibliothek (Gény, S. 16) von seinem 1443 in Erfurt erlangten Baccalaurant und seinen Studien unter dem Mag., spätern Dr. Joh. Cölleda berichtet, wurde als Thid. Meister de Sl. schon Ostern 1440 immatrikuliert (S. 180^a u. zu 1442 Okt. S. 193). Er wird der Schlettstädter Vikar von 1458 gewesen sein. — ⁴⁾ Vielleicht ist in dem Joh. Reymbold de Kestenholz, 1489 u. 91 in Heidelberg, ein mißverständener Joh. Rheinow zu sehen. (*Toepke I*, 394.)

und in Straßburg an den Stiftskirchen von St. Thomas und St. Petrus iun. reiche Pfründen an sich gebracht hatte.¹⁾

In dieselbe Kategorie dürfte der Besitzer der Vikarie zum hl. Geist im Spital, Antonius de Monacis gehören, der seine Stelle wohl von jenem ungetreuen Statthalter des Kardinals von Neapel überkommen hatte und als lothringischer Kleriker wohl auch nicht Residenz in Schlettstadt gehalten haben dürfte.

Dagegen stand zu Wimpfeling's Freundeskreise in nahen Beziehungen der Inhaber der Kaplaneien St. Catharinae in der Pfarrkirche und St. Nikolai²⁾ im Hospital, Reinhard Kegler, der ebenfalls wie Wimpfeling selbst um die Mitte des 15. Jahrhunderts mit so vielen seiner elsässischen Landsleute, unter denen neben den Straßburgern die Schlettstädter obenan stehen, nach Erfurt gewandert war, wo er Michaelis 1457 immatrikuliert wurde.³⁾ Er dürfte auch der Reform Wimpfeling's keine Schwierigkeiten bereitet haben, da sein Neffe Beatus Rhenanus in der Grabschrift von ihm († 1515 März 7) rühmt, daß er ein Freund heiterer Seelenruhe und ein Verächter des Mammons gewesen sei.⁴⁾ Die Kaplanei St. Catharinae fiel nach seinem Tode mit der St. Antonii zusammen, als deren Inhaber uns Wimpfeling schon begegnete, wie denn auch eine Korrektur im Seelbuche bei seiner Stiftung dieser Union Rechnung trägt; den Altar der hl. Katharina hat er vielleicht nicht ohne Absicht gewählt, da sie ja die Schutzpatronin der Artistenfakultät war. Die andere Stelle Kegler's wurde verbunden mit der Kaplanei des hl. Laurentius im Besitze des Johann Oberlin.

Endlich die Vikarie St. Nicolai in der Pfarrkirche, die Johann Pistoris⁵⁾ besaß, wurde dem Nikolausaltar in der Vorstadt einverleibt.

¹⁾ Knod, Stiftsherren S. 27 und in dieser Ztschr. VII, 354f. Er hatte in Bologna 1501 studiert. Der Dr. Joh. K., der 1521 als Mainzer Rat auf dem Wormser Reichstage erscheint (Reichstagsakten, Jüng. Reihe II, 833 u. ö.), wird ihm nicht fern gestanden haben. — ²⁾ Auch eine der Nikolauskaplaneien stand nach W.'s Schreiben v. 1516 unter dem Patronate des Str. Dompropstes, vermutl. also die am Spital, wo der Altar St. Leonhards in demselben Verhältnisse stand. — ³⁾ Weißenborn I, 264b. — ⁴⁾ Horawitz-Hartfelder, Briefwechsel S. 620. Der „Renatus avunculus“ in dem Briefe des B. Rh. d. d. 1511 Dez. 29 ist kein anderer als R. Kegler. S. 581. — ⁵⁾ Ein Valentin und ein Beatus Pfister von 1524–61 als Bürgermeister oder Schultheißen bei Hertzog VII, 9 ff.

Von untergeordneter Bedeutung ist dabei, daß Wimpfeling und die bischöfliche sowie die päpstliche Urkunde nur von elf der Union unterworfenen Vikarien reden, während nachher deren dreizehn namentlich aufgeführt werden. Es geschah das vermutlich, um die Kosten etwas herabzumindern, die bei der päpstlichen Bulle, in der die einzelnen Stellen nicht namhaft gemacht werden, sich nach der Zahl der unierten Pfründen richteten. Dorlan ¹⁾ dagegen läßt bei einer ersten Aufzählung die Vikarie St. Nikolai in der Pfarrkirche fort und nennt dann noch die St. Symphorions, des Patrons der 1310 mit Schlettstadt vereinigten Dorfschaft Burner, deren Einkünfte zwischen dem Pfarrer und dem Propste von St. Getrauen geteilt wurden, die also auch von der Union nicht berührt wurde; doch sprach Wimpfeling 1516 den Wunsch aus, daß der Rat zugleich mit seinen beiden Stellen auch das „ampt zu Burner“ an einen geeigneten Priester verleihen möchte.

Die Kaplanei am Marien- und Allerheiligenaltar des Nonnenklosters befand sich seit 1513 sine cura in den Händen eines in Rom als procurator lebenden Schlettstädters Johann Storck, der dort nicht ohne Erfolg dem Pfründenerwerb oblag, indem er zu gleicher Zeit eine Vikarie bei den „Reuerinnen“ (Ord. St. Annae) in Straßburg und eine Pension von einer Elsässer Pfarre erlangte. ²⁾

Es war also der weltliche Klerus in Schlettstadt überraschend schwach vertreten; wenn Wimpfeling erst nur den einzigen Beatus Thiem als anwesend nennt, die Urkunde aber

¹⁾ Dorlan I, 215. sq. — ²⁾ Hergenröther l. c. Nr. 1293 sq. Ein Claus Storck begegnete uns als Kaplan von St. Fides. S. oben S. 9. Ein Petrus Starck de Sl. Mich. 1457 in Erfurt immatr. Weißenborn I, 264^b. — Joh. Storck wird von Erasmus in dem Dankgedicht für die in Schlettstadt genossene Gastfreundschaft unter den Zierden humanistischer Bildung genannt, deren Schlettstadt mehr hervorgebracht habe, als im Banche des trojanischen Pferdes Platz gehabt hätten. In den epist. obsc. vir. (ed. Boecking, p. 193 sq.) figurirt er neben den Häuptern des Schlettstädter Humanistenkreises, einem Wimpfeling, Spiegel, Kierher, Phrygio und B. Rhenanus. Franc. Irenicus (Germaniae exeges. l. II, cap. 41) zählt ihn 1518 unter den Poëten, Historikern und anderen führenden Gelehrten Deutschlands auf. Nach der Baseler philos. Matrikel hatte er 1486 in via moderna das Magisterium erworben. (Gütige Mitt. des Herrn Prof. G. Bauch-Breslau.)

von zwei residierenden Kaplänen spricht, so ist hier vielleicht an R. Kegler gedacht, der aber seines Alters wegen nicht mehr dienstfähig gewesen sein dürfte. Es galt also, wenn dem Gottesdienst durch baldige Besetzung der aufgebosserten Stellen mit tüchtigen Priestern aufgeholfen werden sollte, die gegenwärtigen Inhaber zu gütlichem Verzicht zu bewegen. Nicht alle diese Benefiziaten waren ja schmarotzende Fremde; zum Teil wenigstens hatte man es mit verdienten Geistlichen zu thun, die nur aus Mangel an anderweitiger Versorgung ihres Lebensabends nicht daran denken konnten, jüngeren Kräften Platz zu machen. Und hier hat nun Wimpfeling, der selbst in dieser Lage war, seine Reform durch einen zweiten Gedanken ergänzt, den gleichfalls erst die Reformation und mit ihr der Beamtenstaat zur grundsätzlichen Annahme gebracht hat, den der Pensionierung. Die Abgabe einer Pension von dem Pfründerertrag an den früheren Besitzer, öfter an den gleichberechtigten Bewerber, war in alltäglicher Übung: meistens aber zu dem Zweck, um das Verbot der Pfründenkumulation zu umgehen oder den rechtmäßigen Inhaber zu schröpfen, der oft lieber freiwillig den gefürchteten Notarien und andern Quälgeistern einen Teil seiner Einkünfte opferte, als sich einen Prozeß an den Hals hängen ließ, der ihn das Zehnfache kosten konnte. Im vorliegenden Falle sollten durch die Pensionszahlung diese Eindringlinge abgefunden werden, die sich nun einmal zur Residenz nicht heranziehen ließen, zugleich aber sollte auch den zum Chordienst nicht mehr Tauglichen der Rücktritt ermöglicht werden, indem die Inhaber der unierten Pfründen ihnen den Ertrag der frei zu machenden alten Pfründe als Emeritengehalt zahlten. Nach dem formellen Abschluß des Unionswerkes ersucht Wimpfeling 1516 den Magistrat (Beil. B.), er möge Herrn Johann von Kestenholz und Herrn Hans Westermann (der aber schon vor dem 1. August 1517 verstorben ist) befehlen, zu Chore zu gehen, um Messe, Vesper und Vigilien singen zu helfen; da ihn selbst sein Alter und Gebrechlichkeit daran verhinderten, so wolle er seine beiden unierten Altäre dem Rate übergeben, doch sich jährlich fünf Gulden vorbehalten, obwohl ihm vor drei Jahren deren sechs zugewiesen seien; er habe damals große Mühe und Fleiß aufgewandt, besonders um das Patronat über den Nikolausaltar vom Dompropste auf den Rat über-

tragen zu lassen. In Verfolgung dieses Vorschlags wurde dann die Maßregel auf die übrigen entbehrlichen Präbendare ausgedehnt, und schon am 12. Februar 1517 stellen Stephan Linde und Jodocus Schaffner, Verwalter der Kirchenfabrik bzw. des Bürgerspitals, für sechs Pfründner, die auf ihre Stellen verzichtet haben, eine Verschreibung¹⁾ auf eine Rente aus. Die einträglichste Stelle, die Küchenmeisters, wurde mit 12 fl. abgelöst; sein Kapitelsgenosse Fabri erhielt 10 fl. jährlich, Oberlin 7 fl., Pfister 5 fl. und de Monacis 4 fl. Wimpfeling erhielt mit 5 fl. für den Antonienaltar einen bescheidenen Entgelt für viele Mühe und Sorge, so daß man nicht sagen kann, er habe aus der Vereinigung der „Pfründlein“ Gewinn ziehen wollen. Es waren also nun nach dem Tode Westermanns vier der neuen Kaplaneien frei, zwei derselben in gesichertem Besitz des Beatus Thiem und des Johann Rheinau zu Kestenholz.

Wimpfeling hat sich sodann weiter bemüht, für diese Stellen auch die geeigneten Kräfte zu gewinnen. Schon 1516 sehen wir ihn seine Vorschläge machen: für seine eigene Kaplanei empfiehlt er dem Rate Herrn Matthis²⁾ zu Blienschweiler, der gern in Schlettstadt wohnen würde; auch möge man Herrn Konrad Kempff³⁾ die beiden vereinigten Nikolausaltäre in der Pfarre und in der Vorstadt anbieten, bis man einen Priester gewinne, der das Orgelspiel verstehe und dafür eine Zulage erhalten sollte. Wie die Besetzung im einzelnen erfolgt ist, läßt sich nicht mehr nachweisen, zumal es sich wohl meist um jüngere Kräfte handelt, die bald in andere Ämter übergangen und diese befründeten Kapläne nicht immer von den vicarii temporales unterschieden werden, die der Pfarrer nach eigenem Gutdünken als „Helfer“, „Mietlinge“,

¹⁾ Mitteilung J. Gény's aus dem Stadtarchive. Beide Ratsmitglieder begegnen von 1497—1520 als „Gerichtsleute“ unter dem Vorsitz des Schultheißen in fast jeder einschlägigen Urk. des Bez.-A. H 1214 u. 3341. Jost Schaffner 1503 Aug. 3 als „stattmeister“; bei Hertzog VII, 10 f. von 1504—18 als Bürgermeister. — ²⁾ Es dürfte dies der M. Matthias sein, der nach einem Schreiben des Abtes Volz d. d. Schlettst 1523 Apr. 13 damals wieder auf ein Jahr verpflichtet worden war und der mit vielem Beifall von der Hauptkanzel zu predigen pflegte. Briefw. des B. Rh. S. 314. — ³⁾ Ludwig Kempf 1481 als Schultheiß, 1479. 91 als Bürgermeister bei Hertzog a. a. O., 1496 März 3 als altstettmeister in Urk. des Bez.-A. H 1214.

„adjutores“ annehmen konnte, wenn er selbst für ihren Unterhalt sorgte. So bezeugt Gebwiler (S. 17), daß der Rat, der nun „in kurzen Jahren mit viel Kosten zu Rom erlangt habe, daß er fürhin alle Kaplaneien zu verleihen habe“, außer diesen Kaplänen noch „drei Helfer mitsamt dem Kirchherrn habe“.

Einigen Aufschluß über den akademisch gebildeten Nachwuchs, der für die Besetzung dieser Stellen allein in Betracht kommen sollte und sich nun um Wimpfeling und Ergersheim scharte, bieten die beiden Mitgliederverzeichnisse der von Wimpfeling gegründeten Sodalität (von 1518 und 1520). Es ist bezeichnend, daß diese erst auftritt, nicht sowohl nach der dauernden Ansiedlung Wimpfelings in seiner Vaterstadt¹⁾, als erst nach der praktischen Durchführung seiner Kirchenreform (also nach 1517), die einen größeren Kreis litterarisch interessierter junger Leute durch die Aussicht auf die freigewordenen Stellen an die Vaterstadt fesselte und Wimpfelings weitreichendem Einflusse sich unterordnen ließ. Während die Straßburger Gesellschaft²⁾ ihrem Stifter von vornherein wesentlich unabhängiger und wissenschaftlich reifer gegenüberstand, finden wir eine ähnliche Gruppenbildung aus jüngeren, dem bewährten Pädagogen zugewandten Kräften schon einmal von ihm litterarisch eingeführt, als er um 1502 bei seinem Kampfe gegen Murner für die Defensio Germaniae Eideshelfer brauchte³⁾: die „sieben Verteidiger“ künden sich schon auf dem Spruchbände des Titelblattes als Wimpfelings Schüler, als Studenten an: „Quiesce praeceptor Jacobe“. Die neue Gesellschaft, die uns zuerst 1518 entgegentritt, indem der Baseler Buchdrucker Froben sie als „societas literaria Selestadiensis“ in der Vorrede zu zwei echt humanistisch-höfischen Produktionen begrüßt⁴⁾, umfaßte damals außer Wimpfeling

¹⁾ Der Entschluß dazu fällt unmittelbar vor die Inangriffnahme der Reform. S. 20 f. 25. Riegger, p. 457: vitam in patria solo finiturus, sowie den schon erwähnten Brief an den Straßb. Comthur Gerhard. Allerdings war W. oft noch monatelang in Str., zu Zeiten aber schon durch das Podagra an das Asyl bei seiner Schwester gefesselt. Ch. Schmidt I, 88 sq. n. 227 und 231 zu 1515/16 und 1517. — ²⁾ S. Roehrich in Illgens Ztschr. IV, 212. Wiskowatoff, Jak. Wimpf. 217. Die Namen in W.'s Schreiben an Erasmus d. d. Straßburg 1514 Sept. 1. und in dem Briefe Kierkers an Laz. Schürer, Riegger, p. 427. Strobel, Vaterl. Gesch. III, 540 f. — ³⁾ Ch. Schmidt I, 42. Riegger, p. 215. ⁴⁾ Riegger, l. c. Addenda (letzte Seite).

und dem Pfarrer Ergersheim, dem Abte Paul Volz von Kloster Hugshofen und dem Schulmeister Johann Witz (Sapidus), in denen wir die allein wissenschaftlich tonangebenden Häupter zu erblicken haben, noch sechs jüngere Leute, von denen Johann Ruser und Johann Purler mindestens schon seit 1511 als „Helfer“ in Schlettstadt thätig waren; denn in der Stelle im Briefe des Beatus Rhenanus an Sapidus¹⁾: „Martino curatori et coadjutoribus Rusero atque Burbero (verlesen statt Burlero) me commenda“ hat man zu Unrecht Hilfslehrer²⁾ des Sapidus finden wollen. Joh. Ruser von Ebersheim war befreundet mit Beatus Rhenanus, neben dem er 1511 als Stifter der Grabschrift des früh verstorbenen Matthias Ringmann erscheint, der ihm 1514 von Schlettstadt aus die Episteln des C. Plinius Secundus dediciert³⁾; 1517 ladet er jenen als seinen Lehrer nach Straßburg in sein Ordenshaus auf dem grünen Wörth ein, wo er ihrem Komthur Gerhard ein willkommenener Gast sein werde; bald darauf kehrte er nach Schlettstadt zurück, um schon im folgenden Jahre zu sterben. Es folgt in der Liste der uns schon bekannte „Joh. Castaneus“, der noch 1525 als Kaplan in Schlettstadt thätig war, da ihm („Joh. de Kestenholtz apud vos sacellanum agent“) der Pfarrer von Breisach, Joh. Gallinarius (Henner), seine Kirche abtreten wollte.⁴⁾

Das folgende Mitglied „Petrus Adjutor“ könnte ja, wie G. Knod vermutet, zu der Schlettstädter Familie „Helfrich“

¹⁾ Horawitz-Hartfelder, Briefw. S. 581. ²⁾ G. Knod, Spiegel II, 8, A. 1. Als hypodidascali des Sapidus sind Matthias Gützer, ein Freund Butzers, später Stättmeister von Colmar (S. Roehrich, Mitteil. aus der G. der evangel. Kirche des Elsasses I, 102) und Georg von Andlau durch Thomas Platter (Boos, Thomas Pl. und Felix Pl. S. 32 ff.) bekannt. — ³⁾ Briefw. 620. 61 f. Ch. Schmidt I, XVII. XX. II, 129. 178. G. Knod, Jakob Spiegel II, 8, A. 1. Das Todesjahr ergibt sich aus den Epigrammen des Sapidus, in denen er als Kenner des Lateinischen und Griechischen gerühmt wird; am 14. August 1518 ließ ihn Erasmus von Basel aus noch durch Volz grüßen. Erasmi opp. III, 347. — ⁴⁾ Schreiben d. d. März 28 an „Meister Batt Rynaw zu Sl.“ Briefw. S. 588. — Über die Beziehungen des gelehrten Pfarrers Joh. G. zu Wimpfeling und Erasmus s. Riegger, p. 463 sq. Reich, Westd. Ztschr., Ergänzungsheft II, 160. Eine Lucianübersetzung desselben, der Markgräfin Sibylle v. Baden gewidmet bei Weller, Repert. typ. Nr. 712. (1512.) — 1502 schrieb für W. neben den „Sieben“ ein Euchar. Gall., 1500 Kaplan in Straßburg, dann Pfarrer. Ch. Schmidt I, XV sq. 33. 42. 75. II, 80. 92.

gehören¹⁾, vielleicht aber auch als „Helfer“, als Kaplan angesprochen werden und dann identisch sein mit dem erst als Schüler des Sapidus, dann bis zu seinem Weggange nach Einsiedeln 1520 als Korrespondent des Beatus Rhenanus nachweisbaren Peter Frauenberg, der dann einer der ersten evangelischen Prediger in Basel war.²⁾ Der nächste ist Joh. Majus (Maier), ein Neffe Wimpfelings, der 1516 in Heidelberg immatrikuliert worden war und noch 1518 seine Studien in Freiburg fortsetzte.³⁾ Der bisher nicht weiter nachgewiesene Joh. Restacius ist identisch mit dem 1510 in Heidelberg eingeschriebenen, 1511 zum baccalaureus artium promovierten „Joh. Raiffsteck oder Rayfstock“ aus Schlettstadt.⁴⁾

In diese Kategorie des akademisch gebildeten Nachwuchses gehört in der Liste von 1520 der 1516 in Heidelberg immatrikulierte, 1518 zum Baccalaureus promovierte⁵⁾ Schlettstädter Johann Alt (Priscus). Er war besonders befreundet mit dem gelehrten Insassen der Straßburger Karthause Otto Brunfels⁶⁾, den er mit den in seinem Kloster streng verpönten Schriften des Erasmus, Huttens und Luthers versorgen half; er ging im Sommer 1520 nach Hagenau. Der Johann Guntherus dürfte identisch sein mit dem 1523 in einem Briefe des Abtes Volz an Beatus Rhenanus erwähnten Freunde desselben.⁷⁾ Andere Mitglieder der Gesellschaft von 1520 wie der kaiserliche Sekretär Beatus Arnoaldus⁸⁾ und Butzer waren nur ganz vorübergehend anwesend und werden nur honoris causa aufgeführt.

Andere dürften, nach ihren wissenschaftlichen Interessen

¹⁾ Ein Johann H. 1483—91 in Heidelberg. Toepke I, 371. ²⁾ Roehrich, *Mittel*, I, 104. K. R. Hagenbach, *Joh. Oekolampad*, S. 52. „Frauenberg“, die richtige Namensform nach Zwinglii opp. VII, 389. Horaw-Hartf. *Briefw.*, S. 198. 207. 586 f., 638. („Frabenberger.“) K. Hagen, *Deutschlands lit. u. relig. Verhältnisse* II, 87. ³⁾ Toepke I, 506. Es ist der Stiefbruder Jak. Spiegels (geb. 1502); durch diesen noch in der Kanzlei Maximilians I. ausgebildet, unter Ferdinand I. als Sekretär angestellt, starb er 1536. G. Knod, *Spiegel* I, 16, A. 5. II, 8, A. 1. Er wurde, als er 1520 seinen Bruder auf kurze Zeit nach Schl. begleitete, auch wieder unter den Sodalen aufgeführt. ⁴⁾ Toepke I, 476. — ⁵⁾ Toepke I, 506. ⁶⁾ Brunfels an B. Rhen. *Briefw.* S. 244. 253. — ⁷⁾ *Briefw.*, S. 314. Ein Petrus Günther erscheint 1502 unter den Verteidigern Wimpfelings. Riegger, p. 211. — ⁸⁾ S. Ch. Schmidt II, 84. 165. G. Knod in *Straßb. Studien* II, 439 A.

zu urteilen, der Sodalität angehört haben, nur gerade nicht zur Zeit der Abfassung jener beiden Verzeichnisse. So stand im Jahre 1519 dem neuen Pfarrer Phrygio ein Balthasar Lepidus zur Seite, der damals dem Erzpriester Ergersheim einen in Paris gedruckten Origenes abkaufte.¹⁾ Zu diesem Kreise jüngerer Theologen, in dem sich seit Phrygio's Eintritt eine dem guten Wimpfeling nicht erreichbare Vertiefung der theologischen Studien bemerkbar macht, eine ihm zeitlebens fremde Pflege des Griechischen und Hebräischen platzgreift, gehört der spätere Gehilfe Butzers, Martin Schalling, der früher in Alt-Breisach wirkte, später Pfarrer in Wolfach und Weitersweiler war. Dieser schreibt etwa 1520 „ex Selestadi parochia“ als dortiger „adjutor“ an Beatus Rhenanus nach Basel um eine hebräische Bibel: „Hebraicis literis etiam violenter insudare statui“; denn überhaupt hat ihn die Absicht, sich mit Hilfe der Schlettstädter Gelehrten weiter auszubilden, dorthin geführt.²⁾ Endlich gehört zu dieser Gruppe ein zwischen 1520 und 25 in Schlettstadt beschäftigter Joh. Lothar, der von dem Benediktiner Kilian Praus als „symmystes“ des „Martinus“, d. h. als Amtsgenosse Schallings genannt wird.³⁾ Diese und außer ihnen Sapidus ersehnten gleichfalls die Rückkehr des Beatus Rhenanus nach Schlettstadt, der ihnen, Graecae facundiae candidatis, als Lehrer dienen, ihnen zum wenigsten täglich eine Stunde lang einen Schriftsteller interpretieren sollte. Das waren verheißungsvolle Ansätze,

¹⁾ Gény, Bibl., S. 25. Er starb noch in demselben Jahre in Schl., wie das von Sapidus verfaßte Epitaphium unter dessen Epigrammen besagt, in dem seiner heiteren und witzigen Natur freundlich gedacht wird. ²⁾ Horaw.-Hartf., S. 242 f. (B. Rh. hatte ihm ein lutherisches Buch geschenkt. Vierordt, a. a. O. I, 393. — ³⁾ Horaw.-Hartf., S. 560. Die Stelle wird im Index unter Lothar nicht angeführt, unter „Martinus“ nicht auf Schalling bezogen. Unser Lothar ist natürlich derselbe, den Zwingli 1522 Juli 30 als „Gloterus“ neben Phrygio und Sapidus durch B. Rhen. grüßen läßt, also auch derselbe, der als Joh. Glotherus am 10. Mai [1520?] aus Basel, wo er eine kleine Priesterstelle an St. Martin erhalten hatte, die ihm ermöglichen sollte, dort griechische Studien zu treiben, an Zwingli schreibt und sich diesem als Schüler im Griechischen anbietet. Zwinglii opp. VII, 133. Er scheint dann aber auch identisch zu sein mit dem früheren Dominikaner, dann evangelischen Prediger in Basel, Joh. Luthard. S. Hagenbach a. a. O., S. 36. 43. Zwinglii opp. VII, 389.

die weit über das hinauswiesen, was Wimpfeling selbst Zeit seines Lebens angeregt oder betrieben hatte.¹⁾

Die vornehmste Sorge aber mußte es für die um die Hebung des kirchlichen Lebens in Schlettstadt bemühten Männer sein, für die wichtige Stelle des Stadtpfarrers einen Mann zu gewinnen, der mit der Thatkraft des rüstigen Mannesalters die volle wissenschaftliche Durchbildung und sittliche Autorität verbände, die von den besten Freunden der Religion und der Kirche von ihren Dienern immer dringender gefordert wurde. Der brave Martin Ergersheim, der im Verlauf der Darstellung als eifriger Förderer des Unionswerkes noch mehr hervortreten wird, fühlte vermutlich die Beschwerden des Alters nicht weniger als Wimpfeling²⁾, wie er wohl nicht minder ernstlich von der Notwendigkeit überzeugt war, seinen Platz, der so lange in übeln Händen gewesen war, bei Zeiten dem Tüchtigsten zu sichern und dessen Eintritt in den von den bisherigen Hemmnissen befreiten Wirkungskreis zu beschleunigen. Wenn er also schon 1517 sich die eben durch den Tod des Inhabers erledigte Pfründe „St. Lienharts“ am Leprosenhause übertragen ließ und am 1. August der Rat für ihn die Investitur beim Dompropste nachsuchte³⁾, so dürfen wir hierin keine unstatthafte Kumulation von Pfründen sehen, denn schon binnen Jahresfrist hatte er sein Pfarramt aufgegeben, sondern nur den Wunsch, mit der Kirche seiner Vaterstadt amtlich verbunden zu bleiben. Eine Emeritenversorgung dürfte er nicht gerade nötig gehabt haben; hinfort erscheint er nur mehr als Erzpriester, als Leiter des Ruralkapitels. Doch ist die Selbstlosigkeit nicht genug anzuerkennen, mit der er auf sein ansehnliches Amt verzichtete zu

¹⁾ Eine eigene Bewandtnis hat es dagegen mit dem „Dr. Mietling“, den die lutherischen Rappoltsteiner 1525 aus Schlettstadt zu sich beriefen (Roehrich, Mitteil. II, 100): es ist das einfach die mißverständene Bezeichnung für einen Hilfsgeistlichen („Gehalt des Mietlings von St. Thomas“ G. Knod, Stiftsherrn, S. 23); so spricht der Rat von Schlettstadt in einem Schreiben d. d. 1525 Mai 18 von dem „Mietling ihres Pfarrers“, der im Lager der Bauern vor Kaisersberg war. Virck, Polit. Korresp. Straßburgs I, 172. — ²⁾ Er ist jedenfalls noch vor diesem gestorben, wie Géný vermutet, noch vor 1525, da die letzten Zeugnisse von ihm aus dem Jahre 1523 stammen. Bibl. v. Schl., S. 25—27. — ³⁾ Mitteilung J. Géný's aus dem Missivenbuche, S. 11.

Gunsten eines Stadtkindes, auf das damals als auf ein auserlesenes Rüstzeug seine Freunde wie die Leiter des Stadtregiments mit einhelligem Beifall ihre Blicke richteten.

Spätestens im Frühjahr 1518 wird also Egersheim resigniert und der Rat den Dr. Paul Costentzer Sydensticker, bisher Prediger des Bischofs von Eichstätt, Gabriel von Eyb, zum Pfarrer erwählt haben, denn schon am 29. Juni (Petri und Pauli) weist er den Kaufmann Friedrich Brechter zu Straßburg an, dem Genannten durch Herrn Fugger zu Augsburg 120 fl. zahlen zu lassen, damit er nach Schlettstadt reisen könne; und am 4. November (Donnerstag nach Allerheil.) schreibt er an Dr. Sydensticker selbst, der versprochen hatte, zu Michaelis sein neues Amt anzutreten, aber noch nicht gekommen war, um endgiltige Antwort und sendet ihm weitere 50 fl., die er in einem Briefe an den Stadtschreiber verlangt hatte.¹⁾ Diese recht ansehnlichen Mittel, die der Rat aufwandte, um dem Städtchen einen tüchtigen Theologen für das wichtigste geistliche Amt zu sichern, beweisen hinlänglich, wie rückhaltlos das Stadtregiment auf Wimpfelings Ideen eingegangen war und wie man mit Genugthuung auf diese von den besten Absichten getragene Aktion zurückblicken, an den unter so viel Opfern und, wie wir weiter hören werden, so viel Kämpfen reformierten kirchlichen Verhältnissen mit größerer Zähigkeit als anderswo festhalten mochte. So rühmt denn auch Gebwiler (S. 27 f.) mit gutem Grunde, wie der Rat sich viele Mühe gegeben habe, die Stadt mit einem guten Seelsorger zu versehen, indem er darauf hinweist, daß er dem Dr. Seidensticker nicht wenig Gelds vorgestreckt habe, unangesehen daß er ein Stadtkind war, damit er bei ihnen viel Nutz schaffe mit seinem Predigen, damit das Volk mit Predigen in Gottesfurcht und Gehorsam bliebe.

Über den jedenfalls in das Jahr 1519 fallenden Beginn der Thätigkeit Phrygios ließen sich keine genaueren Zeitangaben auffinden. Sein Eintritt in den Kreis der Schlettstädter Humanisten gab dem inzwischen entstandenen Kampfe um die päpstliche Bestätigung des Reformwerkes eine Richtung, die über die Opposition Wimpfelings und der Humanisten

¹⁾ Mitteil. J. Gény's aus dem Missivenbuche.

gegen die Kurie weit hinausgriff und die Vaterstadt in den Strom der lutherischen Bewegung hineinzureissen drohte. Wenn ihm das schließlich trotz seines starken Anhangs in der Bürgerschaft nicht gelang, so hat wohl auch die vom Rat in langer opfervoller Arbeit gewonnene Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse sich als ein Schutzwall erwiesen, der dem altkirchlichen Sinn der Regierenden Halt und Festigkeit gab. (Schluß folgt.)

Pistorius und Markgraf Ernst Friedrich von Baden-Durlach.

(Nach Briefen von Pistorius im Vatikanischen Geheimarchiv.)

Von

Bruno Albers.

Im Vaticanischen Archiv befindet sich Sign. Borgh. III, 124 a ein Cod. Chartac. XVI/XVII, welcher fast nur Briefe von Johann Pistorius Niddanus und seinem Sohne Johannes Pistorius an die römische Kurie enthält. Die Briefe umfassen einen Zeitraum von etwa sechs Jahren (15. August 1595 bis 12. April 1601). Ihrer Mehrzahl nach sind sie an den Kardinal S. Giorgio, Cinthio Aldobrandini, den Neffen Papst Clemens VIII. gerichtet; von 39 tragen drei die Adresse des Papstes, einer diejenige seines Sekretärs, Minutius de Minutiis, alle übrigen diejenige des Kardinals selbst. So interessant auch manche für die Beurteilung des deutschen Geschichtsschreibers¹⁾ sein mögen, so beschränken wir uns im nachfolgenden doch auf Wiedergabe nur zweier Briefe ihrem ganzen Umfange nach; von den anderen geben wir die betreffenden Stellen, soweit dieselben für den Zweck unserer Arbeit in Betracht kommen. Die Briefe gewähren nämlich ein anschauliches Bild der Be-

¹⁾ Wir sehen davon ab, eine Biographie des Pistorius zu geben; verweisen dagegen auf die einschlägigen Nachrichten bei von Weech, Badische Landesgeschichte; Herzog, Realencyklopädie (V. Pistorius), Allg. Deutsche Biogr. XXVI, 199, von Weech (diese Zeitschrift 7, 656 ff.) und Hist. Polit. Blätter XXXVIII, 1043. Für die Darstellung des folgenden diente hauptsächlich außer den Briefen: Schöpflin, Histor. Zaring. Bad. III, IV., von Weech, op. cit. und diese Zs. VII, 656, sowie Vierordt, Evangelische Kirchengeschichte, Bd. II.

mühungen, welche sich Pistorius gegeben, auch Markgraf Ernst Friedrich von Baden-Durlach zur Annahme des Katholicismus zu bewegen, nachdem es ihm gelungen war, dessen Bruder Markgraf Jakob durch seine feurige Dialektik von der Wahrheit der katholischen Religion, namentlich durch die Religionsgespräche zu Baden (18./19. November 1589) und Emmendingen (3.—7. Juni 1590) zu überzeugen. Die Briefe sind aber auch, namentlich der erste, noch von einer anderen Seite, von nicht geringem Interesse. Pistorius liefert nämlich in seinem ersten Schreiben an den Kardinal von dem Markgrafen Ernst Friedrich eine Charakteristik, welche diesen als einen ausgezeichneten, hochsinnigen und hochbegabten Fürsten, vielleicht einen der bedeutendsten jener sturm- und drangbewegten Zeit, erkennen läßt.

Zum Verständnis der Briefe sei kurz folgendes bemerkt. Markgraf Ernst Friedrich, der älteste Sohn Karls II. von Baden-Durlach, hatte im Jahre 1584 die Regierung der ihm durch die vormundschaftliche Teilung zugefallenen Gebiete der markgräflichen Lande, der unteren Markgrafschaft, nebst den Herrschaften Besigheim, Mündelheim und Altensteig, angetreten. Im Jahre 1591 fielen ihm durch den Tod des Markgrafen Jakob, resp. dessen Sohnes die hochbergischen Lande zu, als ein Umstand eintrat, welcher ihm nahelegte, auch von der seinem Vetter, Markgraf Eduard Fortunat (aus der Bernhardinischen Linie), zugehörigen oberen Markgrafschaft Besitz zu ergreifen. 1535 hatten die Großväter dieser beiden Fürsten, die Markgrafen Ernst und Bernhard sich über die Teilung der ihnen von ihrem Vater Philipp († 1533) hinterlassenen Länder geeinigt. 1537, den 29. September, ward zwischen Markgraf Ernst und den Vormündern der Kinder seines inzwischen verstorbenen Bruders Bernhard die Teilung auf's neue bestätigt, gleichzeitig war aber auch dem Vertrage hinzugefügt worden, daß wenn der eine der Brüder im Abtragen der gemeinsamen Schulden gleichgültig sei, und durch das Drängen der gemeinsamen Gläubiger dem anderen infolge dieser Saumseligkeit ein Schaden erwachse, der Geschädigte des Bruders Land besetzen und so lange in Besitz halten könne, bis der Schaden ausgeglichen sei.¹⁾ Dieser Fall

¹⁾ Schöpflin, IV, 16.

schien 1594 dem Markgrafen Ernst Friedrich eingetreten zu sein. Während er den einen Teil der alten Schulden sorgsam abgetragen, hatte Eduard Fortunat¹⁾ durch eigene die alten vergrößert. Namentlich durch längeren Aufenthalt zu Brüssel am Hofe des prachtliebenden Herzogs von Parma, und später an demjenigen des Erzherzogs Ernst von Österreich, hatte Eduard Fortunats Schuldenlast eine solche Höhe erreicht, daß die Gläubiger die Besetzung der oberen Markgrafschaft betrieben, damit ihre Forderungen befriedigt würden. Da vermöge der pragmatischen Sanktion Markgraf Christophs die beiden Markgrafschaften, trotz ihrer Teilung in zwei Linien, dennoch ein Ganzes bildeten, und beide Teile für die alten Schulden gleichmäßig aufkommen mußten, so konnte die Sequestrierung der markgräflich Eduard Fortunatischen Güter auch für Ernst Friedrich nachteilige Folgen haben. Ernst Friedrich war sich dieser Gefahr wohl bewußt. Er machte dem Vetter Vorstellungen; aber umsonst. Das Drängen der Gläubiger wurde immer stärker, und als Kaiser Rudolf II. wirklich den Sequester anordnete, Eduard Fortunat dagegen selbst auf die Gefahr hin, daß die obere Markgrafschaft dem Hause Baden verloren gehe, neue Mittel für sich flüssig zu machen suchte, glaubte Ernst Friedrich nicht länger mit der Besetzung der Länder seines Veters zögern zu dürfen. Am 21. November 1594 besetzte auf seinen Befehl Wolf Dietrich von Gemmingen die Hauptstädte der oberen Markgrafschaft. Die Bewohner leisteten ihm ohne Widerstreben unter dem Titel eines Administrators den Treueid. Der Kaiser wurde brieflich von der Besitzergreifung unter Darlegung der maßgebenden Gründe in Kenntnis gesetzt. Rudolf II. war jedoch mit dem Vorgehen nicht einverstanden und verlangte Durchführung des angeordneten Sequesters, mit welchem er die Herzöge von Baiern und Lothringen beauftragt hatte. Da Markgraf Ernst Friedrich nicht geneigt schien, die angetretene Regierung ohne weiteres aufzugeben, sandte der Herzog von Bayern Pistorius an ihn, der mit dem Markgrafen im Juni 1595 zu Scheibenhart eine Zusammenkunft hatte; es wurden dabei gewisse Bedingungen vereinbart, unter denen Mark-

¹⁾ Vgl. über ihn von Weech, pg. 157 ss.; Preuschen, Badische Geschichte, pg. 735; coll. Schöpflin, III, 9 ss.

graf Ernst Friedrich, wenigstens vorläufig die Administration der oberen Markgrafschaft behalten sollte.¹⁾ Von etwas später, vom 12. August 1595, datiert der unten angefügte erste Brief des Pistorius an den Kardinal S. Giorgio. Pistorius ist gerade von einer Reise zu dem Markgrafen nach Konstanz zurückgekehrt. Sein Zweck war, Ernst Friedrich mit Hilfe des Baiernherzogs die Wege zu einer Verständigung mit Kaiser Rudolf zu ebnen und ihm, wenn auch nur unter dem Titel eines Administrators, die Herrschaft in den Ländern Eduard Fortunats zu sichern. Und warum machte Pistorius alle diese Anstrengungen? Er erhoffte den Übertritt des Markgrafen zum Katholizismus und versprach sich von diesem Übertritte soviel Gewinn für die katholische Sache, daß im Vergleich hiezu alle seine Anstrengungen nur gering schienen. Hatte nun aber Pistorius wirklich gegründete Hoffnung auf den Übertritt? Hören wir, was er an den Kardinal berichtet. Obwohl Protestant habe Ernst Friedrich in dem neu erworbenen Ländergebiete nicht die protestantische Religion eingeführt. Ja, mehr noch! Zur Verwunderung aller habe er das katholische Glaubensbekenntnis nicht nur erhalten, sondern zum Vorteil derselben Religion die von Eduard Fortunat angestellten un-kirchlichen Geistlichen entfernt, würdige an deren Stelle gesetzt und die Bischöfe von Speier und Straßburg angehalten, für die Besetzung der katholischen Pfarrstellen Sorge zu tragen. Was Wunder, wenn bei solchen Thaten sich das Gerücht verbreitete, Ernst Friedrich werde das Beispiel seines Bruders Jakob nachahmen! Dasselbe erschien um so begründeter, als es hieß, daß Ernst Friedrich nicht nur dem Kardinal von Lothringen und Bischof von Straßburg den Propst von Baden²⁾ zur Beförderung präsentiert, sondern selbst die Grafschaft Eberstein, welche Eduard einem Lutheraner verpfändet, zurück-erworben habe (sic!) und den von diesem abgeschafften katholischen Gottesdienst wieder auf's neue dort eingeführt wissen wolle.³⁾ Welche Hoffnungen konnten sich nicht für

¹⁾ Die Bedingungen bei Schöpflin, IV, 91. — ²⁾ Den in den Eduard Fortunatischen Händen mehrfach genannten Franz Born von Madrigal. —

³⁾ So berichtet ausdrücklich Pistorius (vgl. unten S. 628); wenn Vierordt, Gesch. der Evangelischen Kirche im Großherzogtum Baden, II, 59, behauptet, Ernst Friedrich habe in der Grafschaft Eberstein den Evangelischen zuerst wieder die Abhaltung ihres Gottesdienstes gestattet, und

die katholische Sache an die Konversion Ernst Friedrichs knüpfen! Das zu Heidelberg mit einer Reihe protestantischer Staaten geschlossene Bündnis, dessen Seele Ernst Friedrich zu sein schien, würde gesprengt, Baden wieder ganz katholisch werden; ein Erfolg wie er größer kaum gedacht werden könnte für Kaiser und Reich. Und Pistorius schien der Mann zu sein, um diesen Erfolg zu erzielen. In seinen Audienzen beim Markgrafen, so berichtet er uns selbst, schlug er diesem zuerst vor, dem Kaiser den Treueid zu leisten und mit dem Herzoge von Baiern als Plenipotentiär des Kaisers in Verhandlung zu treten. Der Markgraf schien nicht abgeneigt hiezu. Von der Religion war nur wenig die Rede; doch versprach der Markgraf, daß er der katholischen Lehre näher treten wolle, wenn Pistorius jenes Buch widerlegen werde, das die von Sixtus V. gegen Heinrich von Navarra ausgesprochene Exkommunikation bekämpfte.¹⁾ Pistorius sagte zu.

Inzwischen aber hatte sich die Sachlage geändert. Eduard Fortunat hatte Truppen aufgebracht, um den Vetter, den er durch Meuchelmord nicht hatte aus dem Wege räumen können, mit Waffengewalt zu vertreiben. Gleichzeitig war er am kaiserlichen Hofe dringend wegen der Besetzung seines Gebietes durch Ernst Friedrich vorstellig geworden. Ein kaiserlicher Befehl gebot beiden, die Truppen zu entlassen. Eduard Fortunat gehorchte, nicht so Ernst Friedrich. Er fürchtete geheime Intriguen seines Veters und entschuldigte sich beim

dabei auf Gernsbach verweist, wo im Juli 1595 ein evangelischer Pfarrer eingesetzt worden sei, so irrt er, insofern er diese Maßregeln dem Markgrafen zuschreibt. Wie der obengenannte Franz Born von Madrigal in einem gleichzeitigen Schreiben an den Herzog von Baiern bezeugt, hat Graf Philipp von Eberstein dem Vertrage vom 24. Januar 1593 zuwider den katholischen Pfarrer aus Gernsbach vertrieben und einen Prädikanten an dessen Stelle gesetzt, während Ernst Friedrich bemüht war, „alle vacierende Pfarren mit catholischen Priestern zu besetzen“ und „etliche unpriesterliche Personen als den Pfarrer zu Rastadt und den Decanum zu Ettlingen“ aus Amt und Würde zu entfernen. Vgl. das Briefkopienbuch des Franz Born von Madrigal vom Jahre 1595 im Karlsruher Archive. Kopp. Nr. 46^m. (Mitteilung des Herrn Archivrats Dr. Obser.)

¹⁾ Gemeint ist die Schrift: *Brutum fulmen Papae Sisti V adv. Henricum Regem Navarrae et Henricum Borbonium Principem Condaeum nuncum protestatione multiplici nullitatis*, 1586 u. o., von Fr. Hotoman.

Kaiser damit wegen Nichtachtung des Befehles. Trotzdem entzog ihm der Kaiser seine Gunst. Wohl auf Vorstellungen des Pistorius entschloß Ernst Friedrich sich doch bald darauf, seine Mannschaften zu entlassen, bat aber gleichzeitig Pistorius, sich an den kaiserlichen Hof zu begeben und den Kaiser unter Zusicherung seines treuen Gehorsams wieder günstig zu stimmen. Gleichzeitig gab er Pistorius zu verstehen, daß, wenn er aus seiner Widerlegung und den noch vor ihm abzuhaltenen Religionsgesprächen die Fundamente der katholischen Religion besser erkannt, nicht abgeneigt sei, sich zu dieser zu bekennen. Pistorius war über die Nachricht hocheifrig. Gleich schrieb er an den Herzog von Bayern, sowie an den Rat Rumpf, diese Gelegenheit zu benützen und den Kaiser von einem Schritte abzuhalten, der den günstigen Fortgang der Sache hemmen oder verhindern könne. Von dem Markgrafen hänge für Deutschland Krieg oder Frieden ab, er sei der begabteste der protestantischen und calvinistischen Fürsten. Die Heidelberger Zusammenkunft drohe die Kriegsfakel zu entzünden, die Konversion des Markgrafen, die er sicher erhoffe, würde den drohenden Brand im Keime ersticken.¹⁾

So schrieb Pistorius am 25. August 1595 an den Kardinal. Im November desselben Jahres ist seine Hoffnung auf die Konversion des Markgrafen gesunken. Ernst Friedrich schien im sicheren Besitz der Provinz zu sein, und Pistorius kamen keine Nachrichten mehr zu, ja auch der Eifer, den er anfänglich für die Erhaltung der katholischen Religion gezeigt, ließ nach. Die beiden Töchter des Markgrafen Jakob wurden

¹⁾ Vgl. hierzu, was Sachs, Badische Geschichte IV, 252, aus dem Briefe Johann Wiesenbeck's, Doktors und Professors zu Tübingen, an Philipp Marbach in Straßburg anführt. „Es ist zu besorgen, es möge Pistorius mit seine Schlangenschlichen das Herz des Markgrafen Ernst Friedrich zu Baden doch endlich überwältigen, und zwar um so mehr, weil die Papisten nichts unterlassen, wodurch sie ihn auf ihre Seite bringen könnten, sonderlich indem sie ihm Hoffnung machen, die Markgrafschaft Baden im ruhigen Besitz zu behalten, welche er ohnlängst dem M. Eduard Fortunat mit Gewalt und durch die Waffen abgenommen, wenn er zu den Papisten übergehen werde“, und Paul Cherlers Nachricht an denselben Marbach (op. et l. c.) „Der böse Bäcker (Pistorius), soll alles anwenden, unseren durchlauchtigsten Fürsten, ich weiß nicht was für ein Brod zu backen, da soll es darauf angesehen sein, daß er entweder beide, oder einen von den beiden, zu der kathol. Religion, die er vor die wahre hält, bewege, wie er ohnlängst mit Markgraf Jacob gethan hat.“

von Ernst Friedrich gegen das Testament¹⁾ seines Bruders an seinem Hofe in dem lutherischen Glaubensbekenntnisse erzogen, und ruhig hatte er zugesehen, wie der Herzog von Württemberg ein unter badischer Schirmvogtei stehendes katholisches Kloster²⁾ in Besitz genommen. Pistorius hatte den Auftrag, mit dem Markgrafen im Namen des Kaisers resp. des Herzogs von Baiern als dessen Bevollmächtigter in Verhandlung zu treten. Er unterließ es, nachdem ihm die beiden Nachrichten zugekommen. Die Freilassung der Töchter des Markgrafen Jakob, sowie das Eintreten für die Rechte des Klosters dem württembergischen Herzoge gegenüber, sollten ihm als Richtschnur bei seinen Verhandlungen dienen; erfolge die Freilassung, gebe der Markgraf das Kloster seiner alten Bestimmung zurück, so sei dies ein Beweis, daß die Gesinnungen des Markgrafen ehrliche seien. Kaum hatte dieses Pistorius an den Kardinal berichtet, als der Graf Karl von Hohenzollern sowie der herzogl. bairische Rat Fikler bei ihm anlangten, die im Auftrage des Kaisers unverzüglich mit Ernst Friedrich in Verhandlung treten wollten. Pistorius versprach sich kein Resultat. Seiner Befürchtung giebt er in zwei Schreiben vom 16. Dezember 1595 sowohl an den Kardinal, als an Minutius de Minutiis Ausdruck. Die Hoffnung, daß der Markgraf die katholische Religion annehmen werde, schwinde mehr und mehr. Gleichwohl werde er nach Durlach, da so der Kaiser und der Herzog von Baiern geböten, reisen. Noch einmal berührt er die Angelegenheit in einem Briefe vom 26. Februar 1596 an den Kardinal. Die Aussichten seien ungewiß, die Reise an den Hof des Markgrafen sei beschlossene Sache. Jetzt müsse der Entscheid kommen, und nach Ausfall desselben würden sich die Maßregeln richten, welche der Kaiser ergreifen werde, um die Würde des Reiches und die bedrohte Religion vor Schaden zu schützen.

Markgraf Ernst Friedrich folgte dem Beispiel seines Bruders nicht. 1599 nahm er dagegen öffentlich die calvinistische

¹⁾ Vgl. Sachs, op. cit. IV, 246. Der Markgraf gab die Prinzessinnen erst 1602 ganz frei. — ²⁾ Gemeint ist das Hirsauer Priorat Reichenbach. Vgl. über die Besetzung durch Herzog Friedrich von Württemberg: Kuen, Coll. Script. II, 1. 49. Brevis Reichenbacensis historia; Rothenhäusler, Abteien und Stifter des Herzogt. Württemberg, S. 192; Sattler, Geschichte der Herzöge von Württemberg, 5, 188.

Lehre an, bei der er von da ab bis zu seinem Tode verblieb. Pistorius stellt ihm in seinem Briefe ein schönes Zeugnis aus, wenn er ihn treu seinen Versprechen und fern von jeglichem Leichtsinne nennt; er schildert ihn als fromm in seinem Glaubensbekenntnis, als klug und wohlbewandert in der hl. Schrift und den Vätern, als einen Mann, der vermöge seiner hohen Geistesgaben die übrigen protestantischen Fürsten ganz in seiner Gewalt habe. Daß Markgraf Ernst Friedrich sich nicht dem Katholizismus zuwandte, dürfte in letzter Linie wohl darin seinen Grund haben, daß die dräuenden Kriegsgefahren die Religionssachen in den Hintergrund treten liessen. *) Die Sorge für sein Land nahm Ernst Friedrichs ganze Aufmerksamkeit in Anspruch. Noch verhältnismäßig jung wurde Ernst Friedrich aus dieser Zeitlichkeit aberufen. Er starb 44 Jahre alt am 14. April 1604, nicht ohne den Ruf, einer der besten Fürsten seines Landes gewesen zu sein.

Beilagen.

I.

Konstanz, 12. Aug. 1595.

Ill^{ms} et Rd^{ms} Domine. Profectus interim summo vitae periculo ad Marchionem Badensem haeticum Ernestum Fridericum, ut ad controversiam, quam cum Edoardo propinquo catholico habet, sine religionis nostrae incommodo transigendam et ad magis illum cum Caesarea Majestate levinciendum pararem viam: reverti per Dei gratiam salvus domum post mediorem circumcursionem ante octiduum. Quid effecerim putavi

*) *Anm. der Redaktion.* Ich kann dem Herrn Verfasser hierin nicht beistimmen. Meines Erachtens hat Ernst Friedrich sich vorwiegend aus politischen Gründen, um den Kaiser in der oberbadischen Okkupationsfrage sich günstiger zu stimmen, scheinbar einem Glaubenswechsel geneigt gezeigt; sein Verhalten gegenüber den Katholiken in der Markgrafschaft Baden-Baden, auf welches Pistorius viel Gewicht legt, entsprach lediglich dem Reverse, den er nach der Okkupation dem Kaiser hatte ausstellen müssen. Im Grunde seines Herzens war er, darüber kann nach den übrigen vorliegenden Nachrichten kein Zweifel sein, schon im Jahre 1595 gut calvinistisch gesinnt.

K. Obser.

tum ad aulam tum ad Serenissimum Bavariae Ducem: sed cum primis ad Illusterrimum Romanumque V. perscribendum esse continuo, quo maturius graviter periclitanti Germaniae succurreretur. Erat Monachii, sicut tum significavi, conclusum, si occupatam provinciam ex Caesaris manu recipere et tamquam illius vicarius sub certis legibus administrare totamque spiritualem jurisdictionem intactam relinquere Spirensi episcopo vellet, Ernestus Fridericus, ut tum Serenissimus Bavariae dux ad Caesarem intercederet proque spe nostra gubernationem totius ditionis, quae alioquin Edoardo catholico deberetur, pro Ernesto impetraret. Cujus iudicii nostri causas, quia Romae fortassis compertae satis non sunt, visum fuit his literis paulo fusius complecti.

Pacti sunt utriusque Marchionis majores in partienda provincia, et nimirum istorum avi, qui fratres erant, a. 1537 ut, si alterutrius haereditas aes alienum, quod provinciae incumberebat, non dissolverent, indeque periculum propter generales veteres hypothecas crearetur parti alteri, innocens pars jure post factam monitionem invadere in possessionem ditionis possit. Itaque cum Edoardus dissolutissimus in re familiari non solum veteres pensiones non solvi juberet, sed debita maximis infinitis accessionibus, proicienda effundendaque pecunia magis auget nec revocari in viam virtutis posset, ut accusantibus creditoribus de civium omnium bonis ferri propediem proscriptio deberet et simul in periculo pars Ernesti Friderici Lutherani quidem, sed melioris oeconomii versaretur: usus Ernestus istis literis et absentia Edoardi clam coacto milite et dissimulans, quid intenderet, una nocte partem catholicam, quam Edoardus a majoribus acceperat, in suam potestatem circa kalendas Decembris superioris anni, a quo tempore adhuc retinet, subegit. Tamen religionem non mutavit, imo, quod admiratione dignum est, restitui in splendorem aliquem et parochias compleri melioribus sacerdotibus, non quidem ipse jussit, sed ut fieret episcopos incitavit: cujus rei curam Edoardus plane neglexerat sacraque cum prophanis misceri passus, venatoribus, concubinariis profugis istiusque modi similibus praebendas concesserat, expressa ex episcoporum manu spirituali jurisdictione. Itaque continuo spargitur rumor, qui pervagatus per totam Germaniam nos omnes recreavit, futurum catholicum Ernestum Fridericum; praesertim quia sacerdotes quosdam et inter eos Praepositum Badensem Episcopo vero Argentinensi Cardinali Lotharingo, hosti suo, quem armis prius oppugnaverat, praesentaret et comitatum catholicum Ebersteyniam venditum comiti Lutheranum ab Edoardo Catholico, cum emptor religionem nostram inducto concionatore Lutheranum intervertisset, ipse bello recuperaret et sacerdotem catholicum prius ejectum restitueret salvamque religionem esse vellet.

Interim maleficia, rapinas, praedas, adulteria, venena, sicas Edoardi primum in chartis, deinde per indicia servorum, quos comprehendit, intellexit Ernestus et inter caetera comperit instructas fuisse viis omnibus insidias in vitam suam: ut etiam tres confessos crimina supplicio extremo affecit et jam per universum imperium confessiones et indicia et literas in publicum retulit.

Edoardus primum nec ex Serenissimo Duce Bavariae nec ex quoquam propinquo consilium capiens, libidinem suam sequitur, arma minatur: et Er-

nestum ad quatuor millia peditum colligenda coegit. Inde crescunt odia, arma, rumores. Cum igitur injuriae Edoardi et ipsius Ernesti magis parerent et Ernestus, si se confirmasset, mutaturus religionem et 20 millia animarum haeresi perditurus esse videretur: quia de Edoardo diu fuit desperatum, coepimus expectare, quomodo ad minimum retineri catholica religio praetereaue, quantum esset in nobis, Catholicus Ernestus fieri posset.

Ut enim domaretur armis in ista Germaniae tumultuosa perturbatione et in Ernesti cum Calvinistis facto foedere gravissimo, ne quidem cogitari debuit, cum potius id consilii totum imperium implicaturum esset funestissimo bello. Itaque, quod superius scripsi, conclusum Monachii mihi relicto liberum fuit, perferendi conclusionem ad Marchionem Ernestum: quod spe augendae vel conservandae religionis retropositis omnibus vitae periculis tandem feci. Veni, proposui, auditus benigne per diem, conquisivi rationes omnes, ut in nostram sententiam adduceretur. Sed ille primum tergiversari, quaerere latebras et effugia planeque consentire in vicariatum non voluit: quod tamen prius non recusaverat. Interim enim, dum ego nimis diu in Bavaria distinerer, conventus [Navarre novum Anlorum *con Pistorius am Rande beigefügt*] Brandenburgicorum, Palatinorum, Braunschvicensium, Wirtenbergicorum, Argentinensium et Badensium Heydelbergiae indictus et Ernestus, cum propter moram de nobis diffideret, de firmioribus novi foederis vinculis cum illis deliberaverat: quae res mihi plurimum incommodavit.

Sed tandem intelligentissimum alioquin gravissimumque Principem permovi, ut pollicitus Caesari obsequium etiam ad condiciones se venturum diceret: tantum ut commissio a Caes. Mt^o decerneretur Bavaro, cum quo transigere de omnibus cogitaret. De religione parum egimus: nec videbatur consultum S^{mo} Duci Bavariae ut primo statim congressu vehementius urgeretur, ne suspicaretur, nos ista in re nihil quam ipsius conversionem spectare. Tamen interjeci aliquid et eo redegi ut promitteret, si librum contra excommunicationem Novarrenam a Sixto V. beatissimae memoriae latam refutarem, adjunctiorem se catholicae religioni futurum. Id igitur promisi et jam propemodum absolvi.

Dum vero domum redeo, mandat Caesar utrique Ernesto et Edoardo, ut copias militares dimittant (coegerat enim quisque et primum quidem Edoardus ad quatuor millia) et Edoardus sistat se cognitioni Caesaris, ubi Edoardus rebus omnibus desperatis, cum inde causae suae fucum speraret, continuo militem propemodum universum dilabi passus, proficiscitur ad Bavarum et Caesarem. Sed Ernestus Fridericus fraudem et insidias Edoardi metuens, quod non morem gerat, excusat Caesari, quae res illi et odium apud Caesarem et offensam aliquam apud Bavarum peperit, ut tota superior tractatio videatur propemodum exlabuisse.

Itaque paucos ante dies Ernestus Fridericus ad me Praepositum Badensem misit et, tametsi nondum sibi de securitate propter Edoardi perpetuas insidias tantum sit, tamen promittit continuo se, dimittendo milite, mandato Caesario obtemperaturum, meque prolixè rogat, ut ego profectus in aulam deprecem malam Caesaris gratiam; pollicitus futurum

deinde Marchionem Ernestum in perpetuo M^{is} Suae obsequium. Addit non quidem aperte sed obscure: facturum se de religione nobis disputandi coram se copiam et, siquidem ex libri confutatione, quem superius attigi, et ex colloquio fundamenta catholicae religionis propius cognosceret, concessurum ad fidei nostrae societatem.

Ego isto nuntio vehementer recreatus ad nullum amplius respexi, quantum, quantum periculum: recepi me venturum in aulam, scripsi ad Bavarum et Rumpfum, precatus ne tantam nobis divinitus oblatam occasionem ex manibus excutiant et ut M^{em} Suam, dum veniam, sustineant. Ostendi quid in isto situm sit Principe, qui auctoritate et prudentia praestantior principes omnes Lutheranos et Calvinisticos in potestate sua contineat, et a quo solo tum pax pendeat, tum bellum Germaniae, cujus etiam ad nos accessio sive in tota religione, sive tantum in politico foedere permagnam Caesari commodum sit allatura planeque faces istas restinctura, quas Heydelberga nuper, ut dixi, suscitavit. Explicavi quum certam sperarem istius Principis conversionem, si mollius ageretur. Tametsi vero responsum nullum accepi, nec enim ita subito fieri potuit, tamen Ill^{mo} Cardinale meo permittente, qui in Alsatiam ad excubandum magis pro ecclesia catholica et ad dissipandos vicinitate sua tumultus discessit, dabo me in Dei nomine post dies fortassis decem in viam Pragam, ut ibi sim kalendis Septembris, tamen ut sit minus periculi, dissimulans Ernesti legationem et sic me gerens, tamquam si Cardinalis noster in haereditatis et iurisdictionis ecclesiasticae nostrique seminarii negotiis me suo nomine mitteret. Fortunet igitur Deus consilia periculaque mea. Tanto vero copiosius ista scripsi ut primum D^o Ill^{ma}, quid hactenus contigisset et quo in statu negotium haereret, haberet compertum, deinde ut S^u Suae suasor esset, quod vel ipse me ut per D. Ill^m Nuntium Caesar commendaret et pro causa intercederet; non ut statim nobis Caesari obsequeretur, quod non cupio, sed ut omnes eventus et circumstantias diligentius perpendens, quoquo modo honeste posset, devinceret Ernestum Fridericum Principem et alliceret ad conversionem deindeque mihi permetteret reliqua, an fortassis, quod supra modum spero, placeat Deo, Principem istum, fratrem mortui et a me conversi Catholici Principis, sed hostem hactenus maximum religionis consociare nobiscum in fide catholica. Devotus alioquin est in secta sua, intelligentissimus in vita communi, versatus in lectione scripturae et patrum, servantissimus promissi et alienissimus a levitate, quod ego testari possum, quo ille ab aetatis decimoquarto usque ad tricesimum annum, id est usque ad fratris Jacobi conversionem, quindecim annis continuis et amplius usus est, morum primum et deinde consiliorum totiusque gubernationis rectore. Quo confidentius ad Cels^{em} V. isthaec omnia scribo et literas, si S^u Suae commodum videbitur, exspecto non tantum ad causam, sed etiam ad personam meam (quod humillime peto) Caesari commendandam.

Quia vero, si spem exspectionemque nostram fortunabit Deus, ego magnam partem totius anni cum Principe conversabor neque nisi canonici mei tamquam praesentem habeant magnam paupertatis meae faciam jacturam: quamquam Cels^o V. jam ante jussum D. S^{mi} Nostri liberum me a chori praesentia fecit tamen quia legem nostri habeant, ne quis tali

beneficio etiam sponte concesso uti audeat, nec propterea usus sum, rogo humillime, ut ad ipsum capitulum impetret literas, in quibus sit non solum sicut prius, ut propter privata negotia, verum etiam, si peregre religionis catholicae et universalis ecclesiae causa absim, frui me tamquam praesentem sinant canonicatu. Nisi fortassis, quod nuper petii et adhuc obsecro, placeret S^u Suae ut abdicantem me canonicatu, (cujus rei causas habeo gravissimas quam plurimas), alia libera praebenda, vel per se, vel per Caesarem, vel per alios donaret: ubi vacare curis omnibus amplificationi religionis possem. Id igitur in Ill^{mae} Dis V. gratia et arbitrio relinquo, a quo me paterne amari scio.

Porro praepositus is, quem supra bis nominavi, Doctor Theologiae Hispanus, sed educatus in Germania, Franciscus Bornijus Madrigalensis, vir doctissimus catholicus devotus, quo consiliario intimo nunc Ernestus haereticus utitur, et qui solus religionem catholicam in marchionatu Edoardi sustinet, possedit hactenus praeposituram pauperrimam, ex qua sine canonicatu non habet centum aureos annuos: nuper vero vicinam parochiam in Ottersweiler, praesentatus ab Ernesto sicut dixi, accepit et investitus ab Episcopo Argentinensi, Cardinale Lotharingo, fuit. Et ille quidem libenter deserta praepositura ad vicinam opulentem parochiam, quae in ditione est Archiducis Austriae, se reciperet, ubi tutior esset; tamen a me persuasus, ne relinquat et provinciam et Ernestum, cum quo quotidie colloquitur, subsistet ibi diutius, si S^{mus} D. Noster dispensabit, ut bona conscientia praeposituram sine canonicatu, quem dimittet, obtinere cum parochia tamdiu possit, donec religio praesentiam ejus amplius non postulabit. Jam enim si discederet, magnam calamitatem acciperet religio: ut vero suo damno maximo deserat parochiam, non video quemadmodum petamus. Itaque rogat ille Cels^{em} V^{ram} et ego cum illo humillime, ut respiciens ad necessitatem provinciae, quae jam quidem carere isto praeposito prorsus non potest, intercedat pro dispensatione ad S^{tem} Suam. Cuperet ille quidem simul licentiam absolvendi a casibus Episcopo reservatis: nec tamen diutius, quam quousque rursus pacata provincia libere subjiceretur Episcopis suis. Est enim divisa in partes, quarum superior Argentinensem, inferior Spirenses Episcopum agnoscit. Id autem an concessurus S^{tas} Sua sit, nescio. Tamen, si fieri posset, rogaremus, ut indulgeretur. In quo spem totam in D^e V^{ra} Ill^{ma} collocamus et veniam audaciae nostrae humillime petimus, ego praesertim, qui tamdiu Cels^{em} distineo Vestram.

Illa igitur clementiae suae lumen hactenus mihi porrectum nunquam obscuri [sic!] multoque minus restingui sinat, sed me mancipium ejus summissimum, sicut protegendum gratia et complectendum amore semel suscepit, sic constanter retineat: quod infinitum in modum obsecro, Deus vicissim D^{em} Ill^{am} V^{am} per omnes amplitudinum et honorum gradus et per diuturnam optabilis longissimae vitae usuram ad gloriam beatitudinemque perducatur.

Ex Constantia 12 Augusti A^o 95.

Cels^{is} Ill^{mae} V^{ae}

servus humillimus

J. Pistorius d.

Der Brief trägt die Adresse:

Ill^{mo} et R^{mo} Domino D. Cardinali S. Georgii nepoti. S^{mi} Dⁿⁱ nostri
Dⁿⁱ humillime colendo.

(*Borghes. III, 124^a f. 1.*)

II.

Konstanz, 6. Dez. 1595.

Ill^{mo} etc. Quid petam, intelliget Ill^{ma} R^{ma}que Cels^o V^{ra} ex D. Neuhausero, cui negotium dedi, ut coram proponeret: nec enim infinitas illius occupationes diu literis meis interpellare debui. Rogo vero ut pro consueta clementia clienti mancipioque suo periclitanti succurrat et D. Neuhauserum tum clementissime audiat, tum meo nomine commendatum habeat.

Alioquin res Marchionatus jam diu suspensae tum ab Ernesto, tum a nobis tenentur. Ille enim, quod quiete possidere provinciam videatur, jam a mense verbum nullum scripsit: nos qui diffidere coepimus, commissionem Caesaris desertam jacere sinimus, quousque quid ab illo certum sperari possit, duobus exemplis testatum habeamus. Nam et filias Jacobi, fratris Principis Catholici mei contra fratris tabulas in religione Lutherana in familia sua educat et Caesari reposcenti, cum nuper dimissurum se jurasset, non quidem negat, sed tamen distinet. Deinde occupavit nuper per summam injuriam Wirtembergicus factiosus Princeps monasterium ditionis Badensis catholicum. Itaque S^{mo} Dux Bavariae et ego, quousque et filius reddet et monasterium recuperabit, mandatam a Caesare commissionem retardamus: gavisari dari nobis tam illustrem probandi illius occasionem. Nam si reddendis filiabus non stabit promissis, vel jam si monasterium Wirtembergico non eripiet, non habebimus, cur ad ullam cum illo pactionem veniamus, qui superiora promissa non servet et tueri a nobis concessam provinciam vel non possit, vel non velit. Verum si veterem animi constantiam duobus istis factis declarabit et filias monasteriumque restituet, nisi Caesar interim aliud mandet, exequemur commissionem. In cujus tamen decursu nihil fidemus, nihil indulgebimus, nihil errabimus, quod D^o Ill^{ma} R^{ma}que V^{ra} non dubitet. S^{mi} etiam Ducis devotio in fidem catholicam et prudentia quanta sit constat omnibus. Ego etsi de consideratione mea nihil polliceor, tamen millies trucidari malo, quam nocere minimum religioni catholicae, nec vel tam hebes vel tam negligens ero, ut circumveniri me laqueis et fucis haereticorum sim passurus, quos videor omnes diu jam habere perspectissimos. Nec nos quicquam concludemus prohibente in literis Caesare, sed tantum quid proponat Ernestus audiemus continuoque ad Majestatem illius referemus, qui deinde, quod res postulabit, decernet. Ego vero continuo simul ad S^{tem} Suam quicquid erit perscribam, nec rem abjectissimam sine S^{tie} Suae jussu mea intercessione vel concedi vel confirmari sinam, quod S^{tas} Sua (elsitudoque Ill^{ma} et R^{ma} V^{ra} jurato mihi, quaeso, clementissime credant.

Interim Edoardus catholicus ad aulam profectus, ut putatur, intervertet commissionem: nec nos vehementer laborabimus, nisi quod Ernesto

haeretico, sic Edoardo catholico sed ad imperium inepto tradi regendam provinciam non libenter sinemus, cum in utriusque gubernatione religio implicata periculis multis esse nec recte consuli dignitati familiae et religionis posse videatur, nisi tertius catholicus gubernator, vir aliquis potens et circumspectus reperiatur; quo vehementer curis omnibus tandem, si Ernestus retinere non debet, incumbendum erit. Sed de eo postea plenius scribam progrediente negotio. Jam enim diutius incommodare gravissimis occupationibus Cels^{is} Vrae ut scripsi non debeo.

Post Scriptum: Cum literas absolvissem, mittitur a Smo Bavariae Duce mandatum, ut cum Ill^l D. Carolo Comite Zollerano et Doctore Ficklero jurisconsulto Bavarico recta [sic!] ad exequendam Caesaris commissionem Turlacium ad Marchionem Ernestum Fridericum proficiscar; quod certe mihi prorsus praeter expectationem accidit. Tamen quia Ernestus filiam fratris, ut ad fidem catholicam educetur, secundum relictas tabulas et Caesaris jussionem et promissum suum non reddidit, rescripsimus ad Ser^{em} Suam, ne festinaret et omnino ne commissionem, quousque morem Ernestus gereret, sineret expediri: tum quod postea vix restiturus sit filiam, tum quod cum illo, qui priora promissa non praestet, ad novam pactionem procedi non debeat. Petivimus igitur, ut eousque commissionem retardaret, ne et ille rursus nos ludificaret et alii facilitatem nostram riderent. Quid futurum sit nescimus, nisi quod omnino S^{mam} Ducem speramus eo commissionem intermissurum. Scribam vero quicquid erit, simulac sciam, continuo et jam rursus Dominationi Ill^{mae} R^{mae}que Vrae me humillime commendo. Datum ut in literis.

Ex Constantia VIII Idus Decembris A^o 95. *Der Brief trägt die Adresse des Kardinal S. Georgii nepotis Summi Pontificis.*

III.

Aus einem Briefe d. d. Konstanz 6. Dezember 1595 an den Minutius de Minutiis „S. D. N. Secretario, Praeposito Oettingae veteris et Primario consiliario Smi Bavariae Ducis“:

„Causa Marchionica, quae me vehementer exerxerat, paulatim contabescit, ut parum amplius de conversione Marchionis Friderici sperem. Tamen adhuc semel veniam jubente Caesare et Bavaro, nisi sententiam mutent, et tum quid certum sit scribam plenissime. Interim, quod maximum in modum obsecro, amet me“ . . . *Und in einem Briefe an den Kardinal S. Georgii von demselben Datum aus Konstanz:* „De Marchione Ernesto Friderico magis atque magis despero, tamen quia rursus jubet S^{mus} Bavarus et postulat Caesarea Majestas proficiscor secundo Turlacium post ferias, quicquid evenerit. Nec enim pretiosiore quam me facio animam meam nec pro fide refugio mortem. Scribam autem deinde, si revertar, quid impetratum sit.“

IV.

An den Kardinal S. Georgii d. d. Konstanz, 27. Februar 1596.

... Res Badenses incertiores sunt quam numquam et, cum haereticus Princeps spem factam non sustineat, procrastinamus a Caesare decretam commissionem. Tamen si S^{mus} Bavarus periclitandi et tentandi causa, sicut in postremis literis rursus significavit, missionem nostram confirmabit, ibimus tandem illustris D. Carolus Zolleranus Comes, D. Dr. Ficklerus, Jurisconsultus Bavaricus, et ego: audituri quid respondeat, ut Caesarea Majestas pro sua et imperii dignitate controversiam finiat et catholicam provinciam istis haereticorum procellis jactari diutius non sinat: quamquam spero, (sed tenuiter multoque quam antea imbecilius), futurum tractabiliorem, quam fortassis existimemus. Deinde vero, cum desperatum erit, invenient Caesar rationem in officio eum continendi, ne noceat religioni. Nos certo, quod S^{tas} Sua confidat, ita consilia reaque nostras moderabimur, ut verbo uno obfuisse vel religioni vel commodo publico numquam jure insinulari vel in suspicionem devocari queamus. Nam quod ad me pertinet, millies trucidari, quam minimam occasionem ad nocendum catholicae religioni suppeditare malletm . . .

V.

Si verifica l'avviso, che si scrisse dalla gente raccolta nei luoghi vicini a Vormatia dal Marchese Ernesto Friderico di Bada con l'ajuto e favore del Palatino Elettore et Duca di Wirtimberg aggiungendosi di più, che di già abbia occupato con quelle genti tutti i luoghi del Marchese Edoardo et fratelli di Bada e messovi presidio per escluder principalmente il Fucchero che vi doveva venir al governo et illuder la volontà de Principi che l'havevan proposto col decreto dell' Imperatore. Si sta hora aspettando d'intendere qual rissoluzione farà il Marchese Edoardo sudetto, il qual si trova in Fiandra in servizio della parte del Re Cattolico et si dubita che non venghi anch'egli con nuova gente per arder et guastar tutto il paese al Marchese Ernesto in vendetta di questo fatto, di che ciascun teme, essendo di cervello, come si dice, disperato et che potrebbe anche tentar alcuna cosa contra la persona et la vita del detto Marchese Ernesto, havendo sempre seco de' Banditi et Masnadici atti ad simil' effetti. Ma quello che da più pensiero et travaglio e che si dubita, che per questa via non si venghi ad una guerra intestina in Germania, havendo questo Marchese Edoardo (che è di professione cattolica) parentela et bon intelligenza con la casa di Baviera et Lorena et altre case, che le daran qualche ajuto, in contrapeso di quello che s'ha procurato quell' altro dal Palatino et dal Wirtimberg, ascendendo hora come si dice sin 'alla somma di $\frac{XII}{M}$ soldasti, in maniera che si dubita anco dell' negozio d'Argentina, dello Stato di Lorena ed anche di quei luoghi vicini al Minpelgart et Borgogna, verso dove già son stati inviati alcuni soldati dal medesimo Duca di Wirtimberg, e così il nemico del genere humano trova nuova maniera per affiger la Germania et far come si dice gioco al Turco et ai Calvinisti che l'hanno forsi procurato.

Adresse, Über- und Unterschrift fehlen. Der Brief scheint eine Kopie zu sein, denn von der gleichen Hand, welche den Brief geschrieben, thut eine auf der Rückseite stehende Notiz „Avvisi di Spira“. Dieselbe Notiz: Avvisi di Spira e Fiandra hat ein anderer auf die Rückseite geschrieben; davor steht die Jahressahl 1594 (?). — Borgh. 92^b fol. 308.

VI.

Auch das nachfolgende Breve Papst Clemens VIII. wird in Baden Interesse erwecken:

Dilecto filio nobili viro Maximiliano Bavariae Duci Clemens PP. VIII.

Dilecte fili etc. Non indiget eximia nobilitatis Tuae pietas, ut cujusnam cohortationis stimulis incitetur, ubi agitur de causa viduae et pupillorum, eorum praesertim, qui praeter generis splendorem multis quone nominibus tutela et patrocinio sunt dignissimi, quales sunt Marchionissa Badensis vidua ejusque liberi pupilli, quos quia complectimur in scribis Christi facere non possumus, quin eos tibi magnopere commendemus atque a Tua nobilitate, ut facimus, etiam atque etiam petamus, t ex justitiae praescripto eorum causam celeriter expedias; nosti quam Deo sit acceptum et nobis quoque erit certe valde gratum. Deus Tibi li prospera cuncta largiatur et nos simul apostolicam benedictionem ostram paterno affectu nobilitati Tuae impartimur. Dat. Romae apud Petrum sub annul. piscator. die 15 Dec. 1601 Pont. nostr. anno scimo.

Arm 44. t. 45. fol. 398 No. 427.

Zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Durlach.

Von

J. A. Zehnter.

(Fortsetzung.)

§ 8.

Die Regierungszeit des Markgrafen Karl Wilhelm
(1709—1738).

a) Förderung des Judentums.

Der Nachfolger des Markgrafen Friedrich Magnus war dessen Sohn Karl Wilhelm, der vom Jahre 1709 bis zu seinem Tode am 12. Mai 1738 regierte. Die Regierungszeit dieses Markgrafen war den Juden günstiger als die irgend eines früheren, und ihre Zahl wuchs unter ihm sehr bedeutend. Während seiner Regierung fand auch bereits eine umfassende Ordnung und Regelung ihrer Rechtsverhältnisse statt.

Als bald nach dem Regierungsantritt wurden die Juden angewiesen, ihre alten Schutzbriefe einzusenden und um Erneuerung der Schutzbewilligung nachzusuchen. Aus den vorgelegten Schutzbriefen ersehen wir, daß damals in den unteren Landesteilen folgende Schutzjuden saßen:

Wohnsitz	Name des Schutzjuden	Datum des Schutzbriefes	Betrag des Schutzgeldes in Gulden jährlich
Durlach	Emanuel Reutlinger	23. April 1701	40
	Jud Faber	31. Mai 1703	40
	Lämmlein Löwe	31. Mai 1703	40
	Bär Maaß	18. Juni 1705	40
	Michel Josef	6. Februar 1702	40

Wohnsitz	Name des Schutzjuden	Datum des Schutzbriefes	Betrag des Schutzgeldes in Gulden jährlich
St. Blasien	Jud Borich	29. Septbr. 1700	25
	Callmon Aron	8. Septbr. 1705	25
	Jud Mayer	23. April 1700	25
	Moses Jud	23. April 1700	25
	Haim Abraham	28. Septbr. 1701	25
Stein	Moses Abraham	10. März 1708	25
	Isaac Löw	8. März 1709	25
	Simon Samuel	11. Juni 1706	25
St. Blasien	Isaac Abraham	ohne Schutzbrief	25
St. Blasien	Josef Jakob	31. Oktober 1708	40
	Aron Schneider aus Prag	20. Septbr. 1706	40
St. Blasien	Simon Isaac	9. März 1705	40
	Jakob Schlesinger	26. Februar 1707	40
	Abraham Liebmann	16. Oktober 1708	40
	Hofjud Model ¹⁾	27. Septbr. 1700	40
	dess. Knecht Abraham	27. Septbr. 1700	20
St. Blasien	David Misai	20. März 1706	25
	Moses Misai	18. Oktober 1706	25
	Jud Morchel	14. Februar 1699	keines

Die Zahl der jüdischen Familien betrug in allen sieben Orten zusammen 24. Unter den aufgezählten Juden befanden sich mehrere, z. B. Emanuel Reutlinger, Faber u. s. w., welche länger im Schutze waren, als das Datum ihrer vorerwähnten Schutzbriefe angiebt, indem ihre ersten Schutzbriefe später erneuert worden waren.

Daß diesen Juden der Schutz auch fernerhin zu bewilligen war der Landesherrschaft nicht zweifelhaft, obwohl die Landesherrschaft von Durlach gelegentlich ihrer Huldigung im

¹⁾ Dieser Hofjud Model war von Onolsbach. Er hatte infolge der religiösen Unruhen einen Teil seiner Habe in seine Heimat Onolsbach gebracht, darunter auch seinen Schutzbrief, und konnte daher diesen nachträglich vorlegen.

Jahre 1709 neben verschiedenen anderen Begehren auch die Ausweisung der Juden verlangt hatte.¹⁾ Dagegen entstanden lange Verhandlungen zwischen ihr und den Juden wegen der finanziellen Seite der Frage. Die Herrschaft war damals offenbar des Geldes sehr bedürftig und suchte nun auch bei Gelegenheit der Erneuerung der Judenschutzbriefe ihre Einnahmen zu vermehren. Als Redimierungsgeld „für die gnädigste Erneuerung der Schutzbriefe“ sollten die Juden den einmaligen Betrag von 1000 Gulden sofort bezahlen. Außerdem sollte in Zukunft in Bezug auf die Höhe des Schutzgeldes ein Unterschied zwischen Stadt und Land nicht mehr bestehen und das Schutzgeld überall von 40 Gulden in den Städten und 25 Gulden in den Dörfern auf 60 Gulden erhöht werden. Es ist ein klarer Beweis für die damalige Geldnot der Herrschaft, daß man an die Juden überdies das Ansinnen stellte, sofort 1500 Gulden vorschüsslich auf die künftig eingehenden Schutzgelder zu bezahlen. Die Juden remonstrierten auf das flehentlichste gegen diese Erhöhung ihrer Lasten und erklärten es für „pare Unmöglichkeit“, bei den theuren Zeiten die ihnen angesonnenen Zahlungen zu leisten, da sie durch den feindlichen Kriegseinfall von 1707 viel von ihrem Vermögen verloren hätten, mit Kriegskontributionen hart beschwert seien und in den Kriegsunruhen nicht viel verdienen könnten. Die Regierung beschloß denn auch, es bezüglich der Höhe des Schutzgeldes auf dem alten Fuße zu belassen und sich mit der einmaligen Zahlung eines Rekognitionsgeldes von 600 Gulden für die Erneuerung der Schutzbriefe und mit einer vorschüsslichen Zahlung von 1000 Gulden auf die künftig verfallenden Schutzgelder zu begnügen. Die Sorge für den Einzug des Geldes und die Ablieferung an die herrschaftliche Kasse übernahm der Hofjud Model zu Pforzheim. Den bisher bereits in Schutz befindlich gewesenen Juden wurden nun neue Schutzbriefe ausgestellt.

In der Folge wurden aber auch zahlreiche neue Schutzbewilligungen für die unteren Landesteile erteilt, sowohl an Söhne und Tochtermänner der alten Schutzjuden, als auch an Fremde, welche neu ins Land kamen. Es wurde Verwaltungspraxis, daß alle Kinder von Schutzjuden sich wieder im Lande als Schutzjuden setzen durften. In Pforzheim

¹⁾ Fecht, Gesch. d. Stadt Durlach, S. 482.

sassen 1723 bereits neun Judenfamilien.¹⁾ In Durlach wohnten 1713 über 100 jüdische Einwohner. Sie waren frei von der Einquartierungslast, zahlten aber jährlich 2 bis 4 Gulden Quartiergeld an die Stadt, dagegen kein Wachtgeld und genossen Wasser und Weide, wie die Bürger.²⁾ Als neue Niederlassungsorte erscheinen Graben (1732), Söllingen (1738) und Ellmendingen (1710) und als weitere jüdische Zunamen die Königsbacher, Bodenheimer und Bacharach.

Das zerstreute Wohnen der Juden in den Landorten erschien indeß der Herrschaft nicht zweckmäßig. Unterm 22. Dezember 1712 erging an die unterländischen Ämter die Weisung, den Juden auf den Landorten zu eröffnen, daß sie alsbald in eine der Städte Pforzheim, Durlach oder Mühlburg zu ziehen und sich daselbst „modellmäßige“ Häuser zu bauen hätten. Falls die Juden sich dazu nicht entschließen wollten, sollten die Ämter ihnen den Schutz aufkündigen und sie nach Verfluß eines Vierteljahres aus dem Lande weisen. Möglicherweise beabsichtigte die Regierung damit, den bei den Verhandlungen von 1709 gescheiterten Plan, daß alle Juden das städtische Schutzgeld zahlen sollten, auf diesem Wege zu erreichen. Bei Ausführung des Befehls wären selbstverständlich den Juden auch die Vorteile zu statten gekommen, welche die Privilegienbriefe der genannten Städte denen einräumten, welche sich dort anbauten.³⁾ Den Juden auf dem Lande kam indeß der Befehl sehr ungelegen. Sie baten in der eindringlichsten Weise und unter Anführung aller möglichen Gründe, von dem Befehl Abstand zu nehmen. Sie hätten ihr Vermögen bei den Unterthanen ausgeborgt, „ihr ganzer Bettel“ reiche kaum aus, um ein modellmäßiges Haus zu bauen, sie könnten sich in den Städten nicht ernähren u. s. w. Alle Vorstellungen nützten jedoch vorerst nichts. Die Frist von einem Vierteljahr wurde zwar für diejenigen, welche in den Landorten Häuser hatten, auf ein Halbjahr verlängert, auch wurden für einzelne Orte weitere Fristen von acht oder vierzehn Tagen gewährt, im übrigen aber der Befehl aufrecht erhalten. Schließlich kam er offenbar gleichwohl nicht zur Ausführung, denn wir finden in den nächsten Jahren die Juden

¹⁾ Pfüger, Gesch. der Stadt Pforzheim, S. 562. — ²⁾ Fecht, Gesch. d. Stadt Durlach, S. 634/35. — ³⁾ Vgl. oben Bd. XII, S. 418.

immer noch in den Landorten. Wie so oft erwiesen sich die Juden in ihrem Widerstand auch hier ausdauernder als die Landesherrschaft.

In den oberen Landesteilen befanden sich zur Zeit des Regierungsantritts des Markgrafen Karl Wilhelm keine Juden. Wie diejenigen, welche sich in den 1660er Jahren daselbst in Schutz befunden hatten, wieder aus dem Lande gekommen waren, ist nicht ersichtlich; vermutlich wurden auch sie durch die französischen Kriegsunruhen zu Ende des 17. Jahrhunderts vertrieben. Eine Aufnahme von Schutzjuden in den oberen Landesteilen erfolgte erst wieder im Jahre 1716. Unterm 4. Mai genannten Jahres erhielten den Schutz bewilligt: fünf Familien nach Emmendingen, vier nach Sulzburg, vier nach Müllheim¹⁾ und vier nach Lörrach. Noch im September 1716 waren jedoch nicht alle an den ihnen bewilligten Wohnsitzen aufgezogen. Alle diese ersten Oberländer Schutzjuden waren Knechte oder Verwandte des Josef Güntzburger, der in österreichischem Schutze zu Altbreisach saß. Dieser „verakkordirte“ mit der markgräflichen Regierung die Aufnahme der erwähnten Juden in den markgräflichen Schutz und war der Herrschaft für den Eingang des Schutzgeldes verantwortlich. Er brachte diese von ihm abhängigen Personen, als deren „Oberherr“ er in einer Eingabe bezeichnet wird, in den ihm benachbarten markgräflichen Landen unter, um sie bei Ausübung seiner ausgebreiteten Handelsgeschäfte daselbst zu benützen. In Emmendingen und Lörrach hatten sie 40, in Sulzburg 30 und in Müllheim 25 Gulden Schutzgeld jährlich zu bezahlen.²⁾

¹⁾ 1719 wurden im Amtsprotokoll von Müllheim als dort wohnhaft genannt Marx Güntzburger und Jakob Bloch. Der erste Hauskauf erfolgte 1720 im Grien, wo jetzt der Hauptsitz der Müllheimer Juden ist. 1729 kaufte die Müllheimer Judenschaft von dem Maurer Simon Eichinger einen Platz, um ein Judenbad darauf zu bauen. Vgl. Sievert, Gesch. der Stadt Müllheim, S. 246. — ²⁾ In den Schutzbriefen, welche diesen Juden ausgestellt wurden, war bestimmt, daß sie für einen Gulden Darlehen einen pfälzischen Pfennig Zins nehmen dürften. Es ist aber bezeichnend für die damalige Münzverwirrung, daß darauf das Oberamt Emmendingen sich veranlaßt sah, bei dem Hofrat anzufragen, wie viel ein pfälzischer Pfennig sei, ob insbesondere ein pfälzischer Kreuzer drei oder vier Pfennige ausmache, und daß auch der Hofrat darauf keinen Bescheid wußte. Erst das Rentkammerkollegium reaskribierte (17. Juli 1717), „scines wissens“

Auch hier im Oberlande erfolgten bald weitere, recht zahlreiche Aufnahmen. Bis zum Jahre 1738 werden genannt: Pauli Zifi, Chaulle Zifi, Hermann Mayer, Jakob Schwab, Jakob Bloch, Jakob Zifi, Löwel Levi, Salomon Geißmar (abwechslungsweise auch Geißmayer genannt), Israel Mayer, Elias Bloch, Isaak Zifi, Isaak Mayer, Moses Bickert, Mendel Zifi, Salomon Aron, Heimann Mayer, Jakob Mayer, Paul Levi, Isaak Levin Müllheim; Moses Weyl (Judeneinnehmer), Lehmann Levi, dessen Schwiegervater Kallmann (Storesschreiber), Moses Wolf, Emanuel Levi, Salomon Levi, Jakob Rieser, Bärle Wolf, Marx Bloch, Moses Abraham, Marx Michel, Abraham Weyl in Sulzburg; Moses Gideon, Marx Weyl, Marx Lämmle Weyl, Moses Jakob, Salomon Geißmar, Hirtzel Bickert in Emmendingen; Lazarus Braunschweig, Nathan Braunschweig, Salomon Bloch, Marx Braunschweig in Lörrach; Daniel Heilbronner, Heymann Nathan, Hayum Levi, Heymann Levi, Salomon Weyl, Isaak Seligmann, Paul Levi in Eichstetten; Veit Heilbronner, Marx Geißmar, Marx Jakob Geißmar, Abraham Wertheimer, Samuel Weyl, Moses Bloch, Marx Aron, Zacharias Mysenheim (Münzesheim?) in Ihringen; Seligmann Bloch, Lazarus Bloch, David Bloch, Hirtz Bloch, Seligmann Löw in Kirchen; Heinle Isaak in Opfingen; Salomon Grombach, Moses Wieterich in Thumringen. Verschiedene von diesen Namen bezeichnen übrigens offenbar nur eine und dieselbe Person.

Weitaus die bedeutendste und die privilegierteste jüdische Ansiedelung in den baden-durlachischen Landen wurde aber die Judengemeinde zu Karlsruhe. Die Gründung dieser Stadt durch den Markgrafen Karl Wilhelm fällt in das Jahr 1715.¹⁾ Sofort nachdem der Bau des Schlosses in Angriff genommen war, erließ der Markgraf im In- und Ausland öffentliche Einladungen an solche, welche Lust hätten, sich in der neuen Stadt anzusiedeln. Um „die Annehmlichkeit der Situation [des Schlosses] durch die Leutseligkeit zu vermehren, zerschiedene nutz- und ehrbare Gewerbe und Manu-

gabe der pfälzische Kreuzer vier Pfennige. Diese vier Pfennige seien ein Kreuzer, wie er im ganzen Reich passiere; dagegen betrage ein solcher Kreuzer nicht mehr als drei Pfennige Hochberger Landeswährung.

¹⁾ Vgl. die Geschichte der Stadt Karlsruhe von K. F. Fecht (1887) und von Dr. F. v. Weech (1898 ff.).

fakturen und Handtirungen in der Stadt einzuführen“ und überhaupt den planmäßigen Ausbau und die Bevölkerung der Stadt thunlichst zu fördern, verhiess er in einem Freibrief vom 24. September 1715¹⁾ allen, die seinem Rufe folgten, ausgedehnte Privilegien. In diesem ersten Freibriefe war den Bewohnern der Stadt neben vielen andern sehr bedeutenden Vorteilen auch Religionsfreiheit für alle „im Reich recipirten“ Religionen zugesichert. Darunter fielen die Juden nicht, da im Reiche nur die katholische und die evangelische Lehre recipiert waren; auch enthielt der Freibrief sonst keine Bestimmungen bezüglich der Juden. Gleichwohl wurden von Anfang an auch Juden in die Stadt aufgenommen. Schon im Jahre 1718 wurde infolge einer Petition des Stadtrats verfügt, daß die Juden zu den Kosten der städtischen Verwaltung herangezogen werden durften.²⁾

Der erste Privilegienbrief fand in der Folge seine nähere Bestimmung und Ergänzung in zwei weiteren Freibriefen vom 12. Februar 1722 und vom 15. August 1724.³⁾ In dem Freibriefe von 1722 sind nun auch erstmals die Juden ausdrücklich erwähnt. Unter Bestätigung der Freiheiten von 1715 wird nämlich weiter bestimmt: Und so „werden und wollen wir daraufhin auch alle diejenigen, so sich in dieser neuen Stadt Carlsruhe häufig niederzulassen gedenken, ohne einigen Unterschied der Nation und Religionen, sofern solliche in dem heiligen Römischen Reich recipirt und üblich sind, ohne Entgeld mit Gnaden aufnehmen, und ihrer jedem ohnbeschränkte Gewissensfreiheit und Religionsübung widerfahren und unbeeinträchtigt gedeihen lassen, sie auch dabei gegen alle etwa besorgliche Beunruhigungen nachdrucksamlich schützen. Nur dieses wollen wir uns vorbehalten haben und zu einem Jeden gnädigst versehen, daß derselbe nicht mit leerer Hand sich einzulassen unterstehen, sondern wenigstens in capitali zweihundert Gulden eigenes Vermögen einbringen, dergleichen einzukommen verlangende Juden aber nicht unter fünfhundert Gulden eigenthümlichen Guts liquidiren und mit sich bringen werden.“ Darnach stand also die Stadt nunmehr auch den Juden offen und sie genossen daselbst in vollem

¹⁾ Abgedruckt bei Fecht, Beil. I. — ²⁾ Fecht, S. 64. — ³⁾ Abgedruckt bei Fecht, Beil. II u. III.

Umfange all die Freiheiten und Vorrechte des Freibriefs, wie christliche Einwohner. Doch hatten eben nur diejenigen Anspruch auf den Genuß der Privilegien, welche die Voraussetzungen der Freibriefe erfüllten, d. h. in der Stadt ein modellmäßiges Haus bauten oder kauften und ein Vermögen von mindestens 500 Gulden einbrachten. Man beschränkte sich indes in der Praxis nicht darauf, nur Juden zuzulassen, welche den erwähnten Anforderungen Genüge leisteten, sondern nahm auch solche auf, welche die Bedingungen der Freibriefe nicht erfüllten, insbesondere keine eigenen Häuser erwarben. Derartige Juden hatten aber dann auch keinen Anspruch auf die städtischen Privilegien oder hätten wenigstens von Rechtswegen keinen haben sollen, und unterlagen der Pflicht, ein Schutzgeld zu zahlen, welches jedoch auf den sehr geringen Betrag von sechs Gulden für das Jahr beschränkt war.

Es ist nicht zu verwundern, daß unter solch günstigen Verhältnissen rasch eine große Zahl Juden nach Karlsruhe zusammenströmte. Für manchen bildete auch die Bauspekulation einen Anziehungspunkt. Einer der ersten jüdischen Ansiedler war gerade der „Baujud“ Josef Jakob von Ettlingen, der im Jahre 1719 mit dem Zimmermeister Götz die Erbauung des markgräflichen Marstalls um 1300 Gulden verakkordierte.¹⁾ Auch der schon mehrfach erwähnte alte Schutzjude Emanuel Reutlinger von Durlach baute alsbald drei Häuser in Karlsruhe, verspekulierte sich aber dabei der Art, daß er um sein ganzes Vermögen kam.

Nach einem Verzeichnis bei Fecht S. 74 f. wurden in den Jahren 1717—1720 folgende Juden in den Schutz aufgenommen: im Jahre 1717 der Baujud Joseph Jakob in den inneren Zirkel, David Sußmann aus Wallhausen in die Adlerstraße, Itzig Benjamin von Kremsier (Österreich) in die Waldstraße, Kaufmann Model von Pforzheim in den Schloßzirkel; im Jahre 1718 der Krämer David Reutlinger von Durlach in den inneren

¹⁾ Fecht, S. 47. — In der Hof- und Kanzlei-Feuerordnung vom 24. April 1724 war dem Baujuden das Kommando über die Juden übertragen, welche sich im Falle eines Brandes im Schloß nebst ihren Kindern und ihrem Gesinde mit Feuereimern einzufinden und Wasserreihen zu bilden hatten. (Karl Friedrich Gerstlacher, Sammlung aller Baden-Durlachischen Anstalten und Verordnungen. Frankfurt und Leipzig, 1773/4. Bd. II, S. 421.)

Zirkel, der Händler David Marx von Wallhausen und der Händler Löw Menzer von Rothan (Posen) in die Herrenstraße, Emanuel Reutlinger von Worms (Durlach) in den Schloßzirkel; im Jahre 1719 Jud Kahn in die Kronenstraße, der Händler Faber von Sellsprunn bei Wien in die Herrenstraße. Im Jahre 1720 saßen neben 99 lutherischen, 7 reformierten und 8 katholischen bereits 9 jüdische Familien in der Stadt. Eine Konsignation über sämtliche Schutzjuden der Stadt vom 5. Juni 1733 aber weist bereits 282 jüdische Einwohner auf, nämlich 55 Männer, 59 Weiber, 134 Kinder und 34 Dienstboten.

Die Schutzbriefe, welche Markgraf Karl den Juden außerhalb Karlsruhe erteilte, stimmten in der ersten Zeit im wesentlichen mit den von dem Markgrafen Friedrich Magnus verliehenen überein. Unterm 8. November 1731 wurde jedoch ein neues Schutzbriefformular aufgestellt, welches bei Neuaufnahmen fortan im Gebrauch war. Durch dieses Formular, welches in Anlage 1 abgedruckt ist, sollte der Inhalt der Schutzbriefe mit dem Rechtszustand in Einklang gebracht werden, wie er durch die inzwischen ergangenen Verordnungen geschaffen worden war. Durch Verordnung vom 16. Dezember 1735 wurde bestimmt, daß auch diejenigen Juden, welche nach dem älteren Formular in den Schutz aufgenommen worden waren, sich gleichwohl an die Bestimmungen des neuen Formulars zu halten hätten.

Für die Juden in Karlsruhe speziell, soweit sie die Voraussetzungen der Stadtprivilegien erfüllten, war ein besonderes Formular mit weitgehenden Rechten notwendig. Schon unterm 13. März 1719 finden wir eine Urkunde, worin Nathan Faber, bisher in Durlach, als Schutzjude nach Karlsruhe aufgenommen wird. Dabei wird ihm zugesichert, daß, „nachdem es mit Ihme wegen eines eigenen Hauses wirklich seine Richtigkeit hat“, er nunmehr gleich andern in Karlsruhe wohnenden Bürgern und Einwohnern die der Stadt erteilten Privilegien und Freiheiten ohne die geringste Hinderung zu genießen und sich derselben jeder Zeit zu erfreuen habe, auch vom 23. April 1719 an, so lange die Privilegien der Stadt währen und er in der Stadt wohnen bleibe, von allem Schutzgeld gänzlich frei sein solle. Zugleich wird ihm gestattet, nach seinem Gefallen zu schächten und das Fleisch weiter zu verkaufen; doch solle er darin ein gebührendes Maß einhalten, den

Metzgern in der Stadt und auf dem Land keinen offenbaren Eintrag thun und Niemand übervorteilen. Nicht minder wird ihm versichert, daß, wenn er nicht länger in der Stadt wohnen bleiben wolle, ihm jeder Ab- und Umzug frei stehen solle. Seit der Erteilung des Stadtprivilegiums von 1722 war für die Aufnahme privilegierter Juden nach Karlsruhe das in Anlage 2 abgedruckte Formular im Gebrauch. — Insoweit Juden nach Karlsruhe aufgenommen wurden, ohne daß sie die Voraussetzungen der Stadtprivilegienbriefe erfüllten, hatte ihre Aufnahme nach dem gewöhnlichen Formular zu erfolgen, indeß wurde daran nicht strenge festgehalten. Es ging bei dem Bestreben des Markgrafen, die neue Stadt rasch zu bevölkern, mit der Aufnahme der Juden vielfach ganz unordentlich zu. Manche erhielten einfach auf Weisung des Markgrafen durch den Kabinettssekretär oder durch das Oberamt Schutzbriefe ausgefertigt, während nach der bestehenden Geschäftsordnung die Aufnahmsgesuche durch den Hofrat hätten geprüft und die Schutzbriefe auf Beschluß des Geheimen Rates durch die Rentkammern hätten ausgestellt werden sollen.

Kaum waren die Juden in den unteren Landesteilen einigermaßen zahlreicher geworden, so wurde von ihnen auch schon der erste Versuch gemacht, eigene jüdische Vorgesetzte zu erhalten.

In einer Eingabe an den Markgrafen vom 18. Juni 1709, welche angeblich von den Schirmjuden insgesamt ausging, aber thatsächlich nur von Abraham Lipmann von Pforzheim unterzeichnet war, wurde ausgeführt, in allen Ländern, wo Juden im Schutz wohnten, hätten sie einen Juden zum Vorgesetzten und Schultheißen, welcher mit Zuziehung eines Rabbiners alle geringen Streitigkeiten, die unter ihnen vorfielen und zu unwichtig seien, um damit die landesherrlichen Beamten zu belästigen, „nach jüdischer Art und Ceremonien“ entscheide, auch nach Befund der Dinge eine gewisse Geldstrafe anzusetzen und einzuziehen berechtigt sei, wovon die Hälfte der herrschaftlichen Kasse, die Hälfte dem jüdischen Almosen zufalle. Die Juden der Markgrafschaft hätten nun auch einen Schultheißen und einen Rabbiner gewählt; die Majorität der Stimmen sei „auf den zu Pforzheim wohnenden Hofjuden Model sammt seinem bei sich habenden Rabbinen“ gefallen.

Die Regierung möge die Wahl genehmigen und dem Schultheißen und seinem Rabbiner eine Instruktion erteilen, wie sie sich in ihrem Amte zu verhalten hätten, alles auf der Juden Kosten.

Die Regierung war offenbar geneigt, auf den Antrag einzugehen. Sie beauftragte (17. August 1709) das Amt Durlach¹⁾, zu Bruchsal, wo dem Vernehmen nach zur Erledigung der Judenhändel ein Schultheiß mit einem Rabbiner bestellt sein solle, über diese Einrichtung Erkundigungen einzuziehen. Aber sofort trat die Eifersucht und Zwietracht der Juden störend dazwischen. In einer Eingabe vom 27. August 1709 trug Emanuel Reutlinger von Durlach der Regierung vor, er habe „durch Jud Kallmanns zu Grötzingen unbesonnenes Ausschwätzen“ erfahren, daß der Jud Lämmlein, der gegen die landesherrliche Verordnung nun schon acht Jahre ohne Schutzbrief zu Durlach wohne, dem Markgrafen berichtet habe, es seien der Jud Model zu Pforzheim und dessen Rabbiner von der ganzen Judenschaft zum Schultheißen und Rabbiner gewählt worden. Das sei keineswegs der Fall. Die meisten Juden wüßten von dem Vorgang gar nichts, vielmehr sei das alles „durch des friedstehenden Lemleins und seiner beigesuchten adhaerenten Anspinnen“ gemacht worden. Die Juden brauchten keine eigene Vorgesetzte; sie wollten lieber immediate unter der landesherrlichen Justizverwaltung stehen, „als solchen Übermut und Unkosten hegen“, umso mehr, als die etwa fallenden Strafgeelder zwischen der landesherrlichen Kasse und der Judenschaft geteilt werden sollten und die meist verarmte Judenschaft keinen Rabbiner unterhalten könne. Die Sache blieb darnach auf sich beruhen.

Inzwischen entstanden aber unter der Judenschaft in Durlach, wie schon früher, wieder allerhand Streitigkeiten und kleinliche Zänkereien, namentlich über den Rang, in dem sie in der Schule zu stehen hätten und zu den Schullehren aufzurufen seien. Um Ruhe zu schaffen, bestimmte die Regierung, daß das Alter der Schutzbriefe maßgebend sein solle. Da aber die Schutzbriefe zum Teil erneuert waren, so entstand nun wieder Streit darüber, ob das Datum des alten

¹⁾ Obervogt war Johann Daniel von St. André, Amtmann Bernhard Dietrich Heister.

oder des neuen Schutzbriefes maßgebend sei. Überdies stritten der schon erwähnte Lämlein und Emanuel Reutlinger darüber, wer die Schule in seinem Haus haben, und wer Vorsinger werden solle. Um all dem Hader ein Ende zu machen, verfügte der Markgraf unterm 23. März 1713: Emanuel Reutlinger, welcher der erste Jude gewesen, der nach der Einäscherung der fürstlichen Residenz Durlach (1689) in dieser Stadt wieder in den Schutz aufgenommen worden, solle fortan in allen Stücken als der älteste Jud angesehen, und demgemäß, den von dem verstorbenen Markgrafen Friedrich Magnus und von dem Markgrafen Karl selbst erlassenen Befehlen entsprechend, je und allerwegen im Aufrufen und bei anderen Ceremonien den Vorzug haben. In Übereinstimmung damit solle die in des Juden Lämlein Haus eine Zeit lang gehaltene, inzwischen aber wieder aufgehobene Synagoge auch fernerhin aufgehoben und abgestellt bleiben und bei Strafe von keinem Juden mehr besucht werden; vielmehr hätten, der von dem Markgrafen Karl erteilten Konzession gemäß, die Juden in Durlach ihren „vermeinten Gottesdienst“ fernerhin wieder in dem Hause des Reutlinger abzuhalten. Als Vorsinger seien dem Markgrafen zwei Personen, und zwar der eine vom Mändle (Emanuel Reutlinger), der andere vom Josef, in Vorschlag zu bringen, von denen der Markgraf einen auswählen wolle. — Zugleich wurde angeordnet, daß, da die Streitigkeiten der Durlacher Juden, sowohl in als außer der Schule, nur in Neid und Eifersucht ihren Grund hätten, sachlich aber von keiner Bedeutung seien, zur gänzlichen Beilegung dieser Händel sämtliche Juden zu Durlach sich in Gegenwart des Oberamts miteinander versöhnen sollten. „Wofern sich inskünftig ein oder anderer derselben ihre gehabte heillose Händel im geringsten wieder rege zu machen und hervorzusuchen oder auch in der Schul und sonsten dergleichen boshaftiges Gezänk und Unordnungen, es sei durch das bisher gewohnte höhnische Lachen oder in andre Wege, aufs neue anzufangen sich vermessen würde“, solle er ipso facto eine unnachsichtlich einzutreibende Strafe von 100 Reichsthalern verwirkt haben und nach Gestalt der Sache überdies den Schutz verlieren. Reutlinger und Jakob, die beiden Widersacher, wurden wegen Ungebühr zu einer Strafe von 300 Gulden verurteilt.

Schon kurze Zeit nachher, unterm 18. April 1713, berichtete jedoch das Oberamt Durlach von neuen Unruhen unter den Juden und klagte namentlich, daß von ihnen in Stadt und Land viele strafbaren Sachen verheimlicht und unter ihnen selbst ausgemacht würden. Der Hofrat ließ daher (24. April 1713) den Juden eröffnen, daß sie sich künftig jeder derartigen Einmischung zu enthalten und alles an das Oberamt anzuzeigen hätten, widrigenfalls nicht nur der Thäter, sondern auch der, welcher die Sache eigenmächtig schlichte, ernstlich gestraft werde.

Aus all' den Wirrungen erkannte aber die Regierung auch, daß unter der nun doch schon etwas zahlreicheren Judenschaft, da die Juden mit der Gemeinde in keinem rechtlichen Connex standen und daher auch der Autorität der geistlichen und weltlichen Gemeindebehörden nicht unterworfen waren, keine Ordnung aufrecht zu erhalten sei, wenn man ihnen nicht eigene Vorgesetzte gebe. Sie befahl daher in dem Erlaß vom 24. April 1713 zugleich dem Amtmann Billing neuerdings, sich an Orten, wo ein Judengericht bestehe, über dessen Einrichtung zu erkundigen, insbesondere darüber, was für Sachen diese Gerichte nach den jüdischen Gesetzen abzuwickeln berechtigt seien, ob und welche Appellationen dagegen zulässig, und ob von den Strafen ein Teil der Herrschaft zufalle. Bevor jedoch dieser Auftrag erledigt wurde, schlugen die Juden einen Weg ein, der die Sache rasch zum Ziele führte.

Die Juden selbst wurden nämlich der eigenen Händel, die auch nach der Verfügung vom 23. März 1713 nicht ruhten, überdrüssig; wurde doch die Unordnung, wie sie gestanden, schließlich so groß, daß sie sich „bei allen in anderen Ländern wohnenden Juden beschämen lassen mußten und verachtet waren.“ Um nun endlich einmal gründlich Wandel zu schaffen, baten die Juden zu Durlach und Grötzingen (20. Juni 1713), auf ihre Kosten einen Rabbiner kommen lassen zu dürfen, damit er ihre Händel schlichte und ihre Ceremonien ordne. Gegen eine Taxe von fünf Reichsthalern wurde ihnen dieses genehmigt, mit der Auflage, über die getroffenen Verabredungen eine Urkunde zu verfassen, sie von allen Juden unterzeichnen zu lassen und die Urkunde in deutscher Übersetzung vorzulegen.

In der ersten Hälfte des November 1713 erschien nun der Rabbiner Isaak Salomon Kaan aus Krakau, damals seit drei Jahren Rabbiner in Philippsburg, zu Durlach. Das Resultat der Verhandlungen desselben mit den Juden war die in Anlage 3 abgedruckte Ceremonienordnung vom 14. Nov. 1713 nebst dem Anhang dazu vom 12. Nov., in welchem der Rabbiner den Schatzungsfuß festsetzte, nach welchem die Kosten für die jüdischen Ceremonien gemäß § 10 der Ceremonienordnung umgelegt werden sollten. Am Schlusse der Ceremonienordnung ist zwar gesagt, die ganze Judenschaft sei mit den Artikeln derselben einverstanden; in Wirklichkeit war dies jedoch keineswegs der Fall. Trotzdem die Regierung strenge Weisung gegeben hatte, daß zu den Verhandlungen mit dem Rabbiner alle Juden sich einzufinden hätten, waren Faber und Josef Jakob ohne Entschuldigung, Lämmlein mit Entschuldigung ausgeblieben, und als nun das Oberamt die Judenschaft über den Entwurf des Rabbiners vernahm, beschwerte sich Josef, daß er im Rang erst nach Faber, statt nach Männle stehe, während er sich doch zur höchsten Schatzung bekannt habe. Man legte jedoch den Einwendungen weiter keine Beachtung bei. Dagegen wurden für ihr unentschuldigtes Ausbleiben Faber mit zwei Gulden, Josef mit vier Gulden bestraft und ihnen außerdem auferlegt, den Rabbiner eine Woche zu beköstigen.

Aber nicht bloß die Juden zu Durlach und Grötzingen, sondern auch die sonst in den durlachischen Unterlanden sitzenden Juden lebten in verschiedenen Streitigkeiten miteinander. Die Regierung hatte daher unterm 13. Nov. 1713 an die Ämter Pforzheim, Stein und Langensteinbach den Befehl erlassen, die in ihren Bezirken wohnenden Juden vor den Rabbiner nach Durlach zu bescheiden, damit er auch ihre Zwistigkeiten schlichte. Es kam dabei u. a. eine Streitigkeit zwischen den beiden Juden Josef und Ulrich zu Mühlburg zum Austrag, deren Schlichtung wir als ein Beispiel rabbinischer Rechtspflege hier etwas eingehender anführen. Josef beschuldigte vor dem Rabbiner den Schneider Ulrich, derselbe hätte ihme für Leuten dermassen beschämmt und fürgezogen, wie daß er — Josef — wider die Ceremonien und Gesetz bei seiner Frau gelegen, da selbe ihre Weiblichkeit gehabt, da die Frau zu müssigen und fern dem Gesetz

gemäß verboten“. Urich gestand diese üble Nachrede zu, mit dem Bemerken, er habe die Thatsache von des Josef Magd vernommen. Er habe aber die Beleidigung nur ausgestoßen, weil Josef ihn, den Urich, zuvor, jedoch nicht vor Zeugen, auch beschimpft und gesagt habe, er, Urich, habe „ein durch langwürriger Krankheit fast geschundenes Kind unter Erden gebracht“. Auch habe „Josef ihme, Urichen, gegen einen Boten, der nach ihme gefragt, den Namen als Speckjuden gegeben“. Josef stellte beides in Abrede. Das Urtheil des Rabbiners ging dahin: Da Urich geständig, solle er in der Synagoge vor mindestens zehn Zeugen dem Josef und seiner Frau Abbitte leisten, worauf Josef verzeihen und ebenfalls um Verzeihung bitten solle. Zur Strafe für seine Übelthat solle Urich sodann drei Gulden zahlen, zur Hälfte der Herrschaft, zur Hälfte in die Synagoge. Dafür solle man zur Anspielung auf Urichs Beschuldigung Wachskerzen von 59 Loth¹⁾ anfertigen und in der Synagoge brennen lassen, mit einem Zeichen, welches andeute, warum sie brennen. — Dem Josef, der den Urich nicht beleidigt haben wollte, wurde aufgegeben, seine Aussage zu beschwören oder drei Reichthaler zu bezahlen, zwei Drittel der Herrschaft, ein Drittel zur Erhaltung der Synagoge; er zog es vor, statt des Eides die Strafe zu zahlen.

Im Interesse besserer Ordnung bat sodann eine Anzahl Juden von Durlach, Mühlburg, Stein und Königsbach in einer Eingabe vom 20. Nov. 1713 den Markgrafen, den in Durlach sich aufhaltenden Kaan Isaak Salomon zu ihrem Rabbiner annehmen zu dürfen. Der Markgraf hatte aber auch selbst bereits mündlichen Befehl gegeben, daß bei Gelegenheit der Anwesenheit des Rabbiners zu Durlach die unterländischen Juden „umb besserer Ordnung willen“ nicht bloß einen Rabbiner „gegen leidentliche Erkenntlichkeit“ annehmen, sondern auch Schultheißen und Anwälte sich erwählen sollten. Zu diesem Zweck wurde angeordnet, daß auf den 27. November sämtliche unterländische Juden sich in des Schirmsjuden Emanuel Reutlinger Haus zu Durlach, bei Vermeidung einer Strafe von 30 Gulden, einzufinden hätten, um sich wegen Annahme des

¹⁾ Das hebräische Wort „Nida“ (= Menstruation) bedeutet als Zeichen die Zahl 59.

Rabbiners, Bestimmung des Gehalts desselben und Wahl eines Schultheißen und eines Anwalts zu verständigen. Die Versammlung fand statt. Die Juden nahmen den Kaan Isaak Salomon zum Rabbiner an und vereinbarten mit ihm die in Anlage 4 angeschlossene Bestallung. Außerdem aber wählten sie: zu Schultheißen den Hofjuden Model zu Pforzheim und den Emanuel Reutlinger zu Durlach, zu Anwälten die Juden Kaufel zu Durlach und Moses zu Grötzingen. Zugleich stellten die Juden behufs Bestimmung der Kompetenz des Judengerichts die in Anlage 5 mitgetheilten „Puncta“ als eine Art Judengerichtsordnung fest. Das gesamte Resultat der Verhandlungen: den Entwurf der Ceremonienordnung, den Dienstvertrag mit dem Rabbiner, das Ergebnis der Wahl der Vorgesetzten und den Entwurf der Judengerichtsordnung, legten sie mit einem Memoriale der Regierung zur Genehmigung vor, indem sie beifügten, die Wahlen seien vorerst auf drei Jahre geschehen; es stehe bei dem Markgrafen, nach Ablauf dieser Zeit die gleichen Personen zu bestätigen oder eine neue Wahl anzuordnen. Das Memoriale ist (hebräisch) unterzeichnet von Isaak Salomon Kaan von Krakau, z. Zt. zu Philippsburg Rabbiner, Model von Onolsbach, z. Zt. zu Pforzheim, Emanuel Reutlinger von Durlach, Moses Grötzingen, Simon Pforzheim, Faber Nathan Durlach, Almosenpfleger, Hayum Wolf Durlach, Simon Stein, Baruch Grötzingen, Isaak Königsbach, Mayer Grötzingen, Marx Liedolsheim, David Liedolsheim, Moses Liedolsheim, Moses Mayer Stein, Isaak Herz Stein, Juda Königsbach, Falk Faber Grötzingen, Kaufel Durlach, Moses Grötzingen, Löw zu Königsbach, Birmann zu Liedolsheim, Josef zu Mühlburg, Aaron zu Mühlburg.

Die Ämter Durlach und Pforzheim, welche zur gutachtlichen Äußerung über die Entwürfe aufgefordert wurden, befürworteten deren Genehmigung. Das Oberamt Pforzheim (Geheimerat und Obervogt Stadelmann) meinte: „Es ist kein Zweifel, daß wenn den Juden dieses (nämlich die Gerichtsordnung) placetiert wird, sie unter sich weit ordentlicher werden leben müssen, und den Beamte mit Ihnen mancher Verdrießlichkeit werden überhoben bleiben. Allein werden sodann die Strafen auch etwas sparsamer eingehen, und wollt ich deßwegen, ohne unterthänigste Maßgab, davor halten, daß, da die Erlaubniß, einen Rabbiner aufzunehmen und ihrer

besonderer Jurisdiction zu genießen, keine geringe Gnade vor die Judenschaft ist, anbey die gute Ordnung umb den Abgang der Strafen nicht füglich beiseit gesetzt werden kann, Ew. Hochfürstl. Durchlaucht könnten sich billig alljährlich 50 Gulden als eine Recognition vor diese gnädigste Erlaubniß von der gesambten Judenschaft im Land, die allschon in mehr als 40 Familien bestehet, zahlen lassen.“ Der Markgraf bestätigte denn auch die Wahl des Rabbiners und der Vorgesetzten, sowie die Bestallung für den Rabbiner. Der von dem letztern gefertigte Verteilungsfuß für die aufzubringenden Ceremonienkosten wurde gebilligt (11. Dez. 1713). Dagegen wurde den Juden gleichzeitig eröffnet, daß sie in Betreff der weiteren Bestimmungen der Synagogenordnung, sowie der Judengerichtsordnung, insbesondere bezüglich der Verteilung der etwa fallenden Strafen zwischen der Herrschaft und dem jüdischen Almosen vorerst noch beglaubigte Abschriften der für die Juden zu Bruchsal und Mannheim desfalls bestehenden Verordnungen beizubringen hätten, worauf dann weiter Befehl ergehen werde. Die Akten ergeben zwar nicht, daß die Juden dieser Auflage nachgekommen und die Synagogen- und Gerichtsordnung in der Folge ausdrücklich genehmigt worden wären; es ist jedoch anzunehmen, daß die Judenschaft und das Judengericht sich gleichwohl einstweilen darnach richteten; wenigstens finden sich anderweitige Instructionen für den Rabbiner und das Judengericht vorerst nicht vor.

Für das Recht, den Rabbiner aufzunehmen, wurde den Juden gemäß dem Vorschlag des Oberamts Pforzheim eine jährliche Rekognitionsgebühr von 50 Gulden auferlegt. Da die Juden jedoch Zeugnisse beibrachten, daß weder im Bistum Speyer, noch im Erzbistum Trier, in welchem letzterem den Juden schon im Jahre 1623 ein Rabbiner bewilligt worden war, ein Rekognitionsgeld gefordert werde, so ordnete der Markgraf an (12. August 1715), daß sie auch in der Markgrafschaft davon befreit sein sollten. — Dem Rabbiner wurde, unter Nachlaß des Schutzgelds, jedoch mit der Auflage, sich alles Handels zu enthalten und nur seiner Incumbenz abzuwarten, der Wohnsitz in Durlach angewiesen.

Damit war nun für's erste das Gemeinwesen der Juden in den baden-durlachischen Unterlanden geregelt. Aber der Rabbiner Isaak Salomon war mit dem, was geschehen war,

nicht zufrieden; er petitionierte nicht bloß wiederholt um Verbesserung seiner persönlichen Lage, sondern strebte auch eifrig darnach, seine amtlichen Befugnisse zu erweitern.

Schon unterm 13. August 1714 hatte er dem Markgrafen eine Reihe von Bitten und Beschwerden vorzubringen. Zunächst beklagte er sich, daß in Durlach teuer zu leben sei und er allein für seine Wohnung 36 Gulden zu zahlen habe. Er könne daher bei seinem Gehalt von 150 Gulden, da er sonst von den Juden wenig Ergötzlichkeit habe, mit seiner großen Familie nicht bestehen. Es beabsichtigten nun die Juden auf dem Schwarzwald, ihn ebenfalls als ihren Rabbiner anzunehmen, falls er seinen Wohnsitz in Pforzheim nehme, da ihnen Durlach zu entlegen sei. Er bat daher, seinen Wohnsitz nach Pforzheim verlegen zu dürfen, indem er versprach, alle Vierteljahr und sonst auf Verlangen auf seine Kosten nach Durlach zu reisen. Die Pforzheimer Juden begünstigten zwar dieses Vorhaben; allein die Durlacher sprachen sich dagegen aus und erklärten, sie wollten, da die Juden des Landes demnächst ohnehin zusammen kämen, sehen, ob nicht dem Rabbiner etwas mehr verwilligt werden könne. Indeß scheint eine Einigung nicht zustande gekommen zu sein. Der Rabbiner kam wiederholt auf sein Anliegen zurück und führte noch weiter an, es werde die Verlegung seines Wohnsitzes nach Pforzheim auch dem herrschaftlichen Interesse dienen, da dann nicht bloß viele Juden aus dem Schwarzwald, sondern voraussichtlich auch aus dem Elsaß zu ihm nach Pforzheim kommen würden. Unterm 7. Oktober 1715 entsprach denn auch schließlich der Markgraf seinem Gesuche. Des weitern beehrte der Rabbiner u. a., ihm für das, was er in seiner Haushaltung verbrauche, Accisfreiheit zu bewilligen, da dies überall üblich und ihm, wie er durch vorgelegtes Zeugnis darthat, auch während seines Aufenthalts in Philippsburg gestattet worden sei. Diese Bitte wurde ihm jedoch vorerst abgeschlagen und erst gelegentlich einer neuen Eingabe im Jahre 1715 genehmigt.

Aber nicht bloß seine persönlichen Verhältnisse suchte der Rabbiner zu verbessern, sondern er war bestrebt, auch seine amtliche Kompetenz zu erweitern. In einer Eingabe vom 12. März 1714 bat er den Markgrafen um genehmigen, daß er, der Rabbiner, diejenigen

Juden, welche eine von ihm ausgesprochene Strafe zu zahlen sich weigerten, so lange in den Bann thun dürfe, bis sie sich fügten; auch möge man die Beamten anweisen, ihm bei Eintreibung der Strafgeder behilflich zu sein. Ferner beantragte er, daß den Juden, welche seine Entscheidungen nicht annehmen wollten, keine Appellation an die markgräflichen Beamten gestattet sein solle, da das jüdische Recht mit dem christlichen nicht in allem übereinstimme; eine Appellation an einen andern Rabbiner aber solle nur dann zulässig sein, wenn der Appellant zuvor ihm, dem Rabbiner Isaak Salomon, alle Gebühren und Kosten bezahlt habe. Endlich bat der Rabbiner auch um die Ermächtigung, falls ein Jude seiner Ladung nicht Folge leiste oder die Ceremonien gering achte und wider dieselben handle, ihn mit dem Bann belegen zu dürfen. — Dem ersten und letzten Begehren wurde (12. März 1714) entsprochen, der zweite Antrag dagegen abgewiesen, da es wider die Landesautorität und Jurisdiktion sei, Jemanden die Appellation an die herrschaftlichen Beamten zu versagen.

Unterm 29. April 1715 trug der Rabbiner sodann ferner vor, es sei in der Judenschaft, sowohl in als außer der Synagoge, mancherlei Unordnung eingerissen. Das beste Mittel, um solche zu beseitigen und für die Zukunft ihr vorzubeugen, wäre es, wenn, wie dies auch in der Pfalz und an andern Orten der Fall, eine Instruktion für den Rabbiner verfaßt und publiziert und für alle Übertretungen Strafe angedroht würde; es liege das auch im herrschaftlichen Interesse. Um seinen Plan dem Markgrafen näher entwickeln zu können, bat der Rabbiner um Bewilligung einer kurzen Audienz. Ob diese stattgefunden, ist nicht ersichtlich. Dagegen scheint es, daß dem Antrage gemäß für den Rabbiner allerdings eine uns freilich nicht bekannte Instruktion von der Regierung ausgearbeitet worden ist; wenigstens ist bei der Bestallung des nachfolgenden Rabbiners im Jahre 1718 davon die Rede, daß, wie dies bei seinem Vorgänger der Fall gewesen, so auch ihm eine Instruktion vom Hofrat zugefertigt werden solle.

Der Rabbiner Isaak Salomon blieb nicht über die drei Jahre, für welche er von Fastnacht 1714 an angenommen war, im Amte. Schon seit Herbst 1717 versah Nathan Uri, aus Metz gebürtig, welcher seit dieser Zeit als Schulmeister

in Pforzheim sich aufhielt, die Geschäfte eines Rabbiners und wurde gelegentlich auch von dem Oberamt Durlach zur Schlichtung von Judenhändeln beigezogen. Unterm 20. Mai 1718 bat nun ein großer Teil der Judenschaft in einer von dem Juden Model zu Pforzheim verfaßten Eingabe um Bestallung des Uri als Rabbinatsstellvertreters (Unterrabbiner) auf vorläufig zwei Jahre gegen ein Gehalt von jährlich 50 Reichsthalern neben den üblichen Nebeneinkünften. Die Eingabe war unterschrieben von Männle, Löw, David, Susmann, Isaak Kahn, Model Löw zu Karlsruhe, Moses, Baruch, Klein Baruch, Moses Hayum und Veitel zu Grötzingen, Löw Model, Abraham Kan, Jakob Schlesinger, Josef, Salomon, Simon und Herz zu Pforzheim, Josef zu Durlach, Isaak und Josef zu Königsbach, Moses und Isaak zu Stein. Als Oberrabbiner sollte der Rabbiner Samuel Weil in Rappoltsweiler (Oberelsaß), der Sohn eines Schwagers des Hofjuden Model in Pforzheim, bestellt werden. — Um die gleiche Zeit (22. Juni 1718) richtete aber auch ein gewisser Josef Coßmann Löwe aus Essen im Brandenburgischen, welcher sich seit einigen Wochen bei seinem Schwager, des Juden Männlins Tochtermann, in Karlsruhe aufhielt, die Bitte an den Markgrafen, ihn als Rabbiner für das Ober- und Unterland anzunehmen und ihm einen Wohnsitz zu bestimmen. Der Markgraf hatte anfänglich beschlossen, den Coßmann als Rabbiner zu bestellen, da dieser sich erbot, ein Häuslein in Karlsruhe zu erbauen, worauf es dem Markgrafen damals sehr ankam. Da jedoch Coßmann sich über seine frühere Aufführung nicht genügend legitimieren konnte, und da ferner der Jud Model, der Urheber der Bittschrift für Uri, dem Markgrafen vorstellte, daß Uri mit Zustimmung der meisten Juden ins Land gerufen worden sei und sich mit seiner Familie bereits in Pforzheim befinde, endlich auch Model sich erkundlich verpflichtete, in Zeit von einem halben Jahre ein großes Zirkelhaus in Karlsruhe zu kaufen, so änderte der Markgraf (23. Juni 1718) seinen Bescheid dahin, des Model Schwagersohn von Straßburg, den Samuel Weil in Rappoltsweiler, für die gesamten oberen und unteren Lande als Oberrabbiner zu ernennen, den Nathan Uri aber als Rabbiner (Unterrabbiner) für die unteren Landesteile auf beständigen bestätigen. Es liegt bei dem Gesuche des Coß-

mann ein eigenhändiges Reskript des Markgrafen Karl folgenden Wortlauts: „Ich habe wohl den Modells Schwagersohn von Straßbourg dazu denominiren, wenn Er Ein Haus hierher bauen wolle in den Zirkel. Den Model über zu hören, sonsten subscribere ich dießes.¹⁾ Doch muß Es Ein Zirkelhaus seyn. Carl.“ In der Bestallungsurkunde für den Oberrabbiner Weil vom 15. Juli 1718 ist gesagt, daß er auf jedesmaliges Erfordern einer Partei auf deren Kosten ins Land kommen und mit Rat und That assistieren solle. — Nathan Uri wurde durch das Oberamt Durlach handgelüblich verpflichtet und ihm in Aussicht gestellt, daß er demnächst eine Instruktion darüber erhalten werde, wie er in etwaigen kleinen Streitigkeiten zwischen Juden sich zu verhalten und zu strafen, Dinge von Wichtigkeit aber an das Oberamt zu weisen habe. Sein Gehalt von jährlich 50 Reichsthalern, welches später auf 100 Thaler erhöht wurde, sollte in den Ämtern Durlach, Pforzheim, Stein, Mühlburg und Karlsruhe durch Umlagen auf die Juden erhoben werden.²⁾ Gleichzeitig mit der Ausfertigung der Bestallungsdekrete für Weil und Uri beauftragte der Markgraf das Hofratskollegium, für den letzteren „gleichwie dem ohnlängst abgekommenen [Rabbiner] ebenfalls geschehen, eine ordentliche Instruktion, in wie weit er sich in seinem officio zu verhalten habe, zu verfassen“ und ihm, dem Markgrafen, zur Genehmigung vorzulegen.

Uri wurde, nachdem seine zweijährige Probezeit abgelaufen war, auf Antrag des Hofjuden Model Löw von Pforzheim (27. Juni 1720), bei dem er sich als Hauslehrer aufhielt, unterm 1. Juli 1720 auf weitere zwei Jahre bestätigt, nachdem das Oberamt Pforzheim ihm ein klagloses Verhalten bezeugt hatte. Er erscheint auch in der Folge während der ganzen Regierungszeit des Markgrafen Karl als Rabbiner der unterländischen Juden und starb als solcher im Jahre 1749. Von einer Thätigkeit des Oberrabbiners Samuel Weil finden wir in den Akten keine Spur.

Als weltliche Vorgesetzte der Juden im Unterlande waren im Jahre 1713, wie erwähnt, auf drei Jahre gewählt

¹⁾ Nämlich das Gesuch des Coßmann. — ²⁾ Uri war auch von den baden-badischen Juden als Rabbiner angenommen gegen ein Gehalt von 25 Gulden. Diese Zeitschr. Bd. XI, S. 405/6.

orden: der Hofjud Model zu Pforzheim und Emanuel Reutlinger zu Durlach als Schultheißen, Kaufel zu Durlach und Loses zu Grötzingen als Anwälte. Die Akten geben keine Auskunft darüber, ob nach Ablauf der drei Jahre eine Änderung im Personal der weltlichen Vorgesetzten eingetreten ist. Inzwischen aber war im Jahre 1715 die Stadt Karlsruhe gegründet worden und es entstand dort, wie wir oben gesehen haben, rasch eine große jüdische Gemeinde. Die meisten von den unterländischen Juden zogen nach Karlsruhe; so auch der Schultheiß Emanuel Reutlinger von Durlach. In einer Eingabe von 1719 bat nun Reutlinger, ihn zum Schultheißen der Karlsruher Judenschaft zu ernennen. Dieses Gesuch wurde vom Markgrafen „aus bewegenden Ursachen“ abgelehnt, Reutlinger jedoch „zu einem Rürger allerunter der Judenschaft in der Synagog und sonsten führenden strafbaren Händel bestellt und autorisirt“ und ihm für seine Mühe eine Quart von den auf sein Anbringen fallenden Strafen bewilligt.

Die Ernennung eines Schultheißen für die Karlsruher Judenschaft erfolgte erst mehrere Jahre später. „Zur Abstellung der unter den Juden in Karlsruhe täglich sich äußernden Unwissenheiten“ wurde nämlich am 12. September 1724 der Hofjud Salomon Mayer in Karlsruhe vom Markgrafen zum Judenschultheißen ernannt und seine Amtsgewalt auf die gesamte unterländische Judenschaft ausgedehnt. — Dieser Salomon Mayer¹⁾, geboren 1693 zu Oberwesel im Trierischen, Schwiegersohn des Hofjuden Model zu Pforzheim²⁾, wurde mit Schutzbrief vom 23. April 1717 nach Pforzheim aufgenommen.³⁾ Im Jahre 1724 siedelte er aber nach Karlsruhe über. Er trieb einen Waarenhandel und kaufte bereits unterm 4. Juli 1726 von dem Bürger und Krämer Bartholomäus Schindler in Karlsruhe einen Morgen Acker in der Mühlburger Allee, jetzigen Kaiserstraße. Unterm 13. Juli 1730 erwarb er sodann von dem Hofrat Reineck in Karlsruhe das im Jahre 1722 erbaute Haus im vordern Zirkel

¹⁾ Vgl. die als Manuskript gedruckte Schrift: „Erinnerung zur Feier des 50jährigen Jubiläums der Firma Simon Model“ von Karl Model in Karlsruhe — ²⁾ Die Frau Salomon Mayer hieß Fradel Modelin, geb. 1699, st. 1780. — ³⁾ Vgl. die Model'sche Schrift, S. 22—26, woselbst der Schutzbrief abgedruckt ist.

(jetzt Schloßplatz), Ecke der Ritterstraße, um 4600 Gulden. Im Jahre 1733 besaß er bereits zwei Zirkelhäuser und führte ein großes Ladengeschäft. Nachdem er schon früher zum Hofjuden ernannt worden war, erhielt er unterm 12. Februar 1737 das Patent als Hoffaktor.¹⁾ Später war Salomon Mayer auch württembergischer Hoffaktor und erhielt am 31. Juli 1767 von dem Markgrafen Georg August von Baden-Baden ein Patent als Kabinettsfaktor. Nach einem Karlsruher Einwohnerverzeichnis von 1740 hatte er folgende Kinder: Löw Salomon, 23 Jahre alt, verheiratet, Vater einer Tochter; Bär Salomon, 14 Jahre alt; Hirsch Salomon, 12 Jahre alt; Mayer Salomon, 8 Jahre alt; Model Salomon, 5 Jahre alt, und die Tochter Breunle, 2 Jahre alt. Der Haushalt des Salomon Mayer war so umfangreich und die Zahl seiner fremden Gäste so groß, daß er in einer Eingabe sagt, er brauche wöchentlich 80 Pfund Fleisch, da er nie ohne Gäste sei. In einer anderen Eingabe heißt es, er gebe zwölf Karlsruher Juden Arbeit. Im siebenjährigen Krieg erwarben er und seine Söhne Löw und Mayer sich als Armeelieferanten ein sehr bedeutendes Vermögen. Mayer starb am 25. Juli 1774, nachdem er in seinem Testament zu religiösen Zwecken die Summe von 6000 Gulden als „Salomon Mayer'sche Stiftung“ ausgesetzt hatte.

Dieser Salomon Mayer führte nun 50 Jahre lang das Amt des Judenschultheißen bis zu seinem Tode. Er stand bei Hof in großem Ansehen und ist die bedeutendste Persönlichkeit in der Geschichte der markgräflichen Juden. Seine Glaubensgenossen sind ihm zu großem Dank verpflichtet. Er war unermüdlich in dem Bestreben, die Lage der Juden zu verbessern. Unzählige Eingaben und Bittschriften hat er verfaßt, nicht nur für die Judenschaft im ganzen, sondern auch für jeden einzelnen hilfebedürftigen Glaubensbruder. Aber die Juden wußten, wenigstens in der späteren Zeit, seine Verdienste auch zu schätzen. Noch 25 Jahre nach seinem Tode wird in amtlichen Schriftstücken von ihm als dem „bekannten Salomon Mayer“ gesprochen und die Juden reden von ihm fast wie von einem Patriarchen. Freilich war er sich seines Wertes auch selbst bewußt, von Ehrgeiz erfüllt und, wenigstens in seinen jüngeren Jahren, sehr „imperios“. In

¹⁾ Vgl. die Model'sche Schrift, S. 27 ff.

einem Aktenstück aus der Zeit nach seinem Tode heißt es, er habe seine Glaubensgenossen, die zu seiner Zeit meist noch schmutzige Juden gewesen, mit Mauschellen regiert, wenn sie nicht pariert hätten.

Im Anfang seiner Amtsführung fehlte es denn auch nicht an Konflikten zwischen ihm und seinen Glaubensgenossen. Den ersten Streit mit dem neu ernannten Schultheißen hatte Emanuel Reutlinger, den wir schon früher als einen ebenfalls sehr ehrgeizigen und streitbaren Mann kennen gelernt haben. Reutlinger, welcher von seiner früheren Durlacher Schultheißenwahl her auch in Karlsruhe das Amt eines Vorgesetzten der Judenschaft versehen hatte, durch die Ernennung des Mayer aber ipso facto aus seiner Stelle entfernt worden war, verweigerte unter Berufung auf seine alten Ernennungsurkunden dem neuen Schultheißen den Gehorsam, beanspruchte den Vorrang vor Mayer und wollte diesem auch sein Amt streitig machen. Als der Schultheiß Mayer im Dezember 1724 in der Synagoge auf Ansuchen des Baujuden Josef anordnete, daß dessen Vorhang aufgehängt werde, opponierten Reutlinger und seine Söhne dagegen in ungebührlicher Weise, beschimpften den Baujuden und drohten ihm mit aufgehobener Faust, wenn er sich unterstehe, seinen Vorhang aufzustecken, würden sie ihn dergestalt traktieren, daß er daran denke. Es blieb auch nicht bei der bloßen Drohung. Als der Gottesdienst beendet war, überfielen die Söhne des Reutlinger den Baujuden vor der Synagoge und mißhandelten ihn derart, daß er sich längere Zeit nicht vor den Leuten sehen lassen konnte. Schultheiß Mayer beschwerte sich darüber (19. Dezember 1724) bei der Regierung, wobei er bemerkte, wenn nicht mit aller Strenge gegen Reutlinger und seine Söhne vorgegangen werde, machten diese aus der Synagoge noch eine Mördergrube und brächten alles in Unordnung. Der Hofrat ordnete darauf an, daß dem Reutlinger seine alten Bestallungsbriefe von 1713 und 1719 abgenommen würden. Zugleich wurde ihm sowohl als dem Baujuden Josef eine Strafe von je 20 Thalern auferlegt und ihnen auf das nachdrücklichste eingeschärft, daß sie den Salomon Mayer in seinem Amte anzuerkennen und ihm überall den Vorrang einzuräumen hätten.

Unterm 21. August 1727 wurde sodann nach längeren Vorarbeiten auf wiederholtes Bitten der Juden und nach An-

hörung des Judengerichts für den Schultheißen und den Rabbiner die in Anlage 6 abgedruckte Instruktion gefertigt und darin die Kompetenz des Judengerichts fest bestimmt. Diese Instruktion, für welche die kurpfälzische Judenordnung für die Stadt Mannheim vom 23. März 1717¹⁾ als Vorbild diente, galt sowohl für die unterländische als für die oberländische Judenschaft. Sie reichte jedoch keineswegs aus, um der unruhigen Judenschaft gegenüber die Amtsgewalt des Schultheißen genügend zu befestigen.

Schon im Jahre 1728 brachten die Juden bei dem Markgrafen eine neue Beschwerde ein, worin sie sich namentlich darüber beklagten, „daß ihr Schultheiß gantz allein sehr imperios gegen sie procedire, da doch an andern Orten einem Schultheiß andere Nebenschultheißen oder einige Älteste aus der Gemeinde zu Entscheidung ihrer Streitigkeiten adjungiret seien; dahero sie das petitum formirten, in hiesiger Stadt ein Gleiches zu veranstalten“. Im Jahre 1736 kamen sie auf ihr Gesuch zurück, indem sie bemerkten, der Schultheiß Mayer sei wegen seiner Armeelieferungen viel abwesend, man möge ihm daher einige „Mitvorsteher“ begeben. Das Amt berichtete darüber am 20. Oktober 1736 an den Geheimerat: es habe sich informirt, wie es zu Frankfurt und an andern Orten in Bezug auf das Begehren der Juden gehalten werde, und die Auskunft erhalten, „daß in allweg nebst dem Schultheißen und dem Rabbi auch mehrere aus der Gemeinde zu Führung des Judenstabs employirt werden“. Ehedem, als noch wenig Judenfamilien in Karlsruhe etablirt gewesen, habe das Schultheißenamt noch wenig bedeutet. Da aber dermalen (1736) in der Stadt Karlsruhe 60 jüdische Familien angesessen und der Schultheiß Mayer zudem die meiste Zeit abwesend sei, so habe es sich „wegen dem allzugroßen Anlauf“ der Juden beim Oberamt veranlaßt gesehen, durch den Rabbi die Wahl von drei Assistenten des Schultheißen vornehmen zu lassen, wobei Abraham Isaac Ettlinger, Löw Lorch und Löw Willstädter die meisten Stimmen erhalten hätten. Die Wahl wurde von dem Markgrafen bestätigt, mit der Bestimmung, daß die Erwählten dem Schultheißen in seinem Amte zu assistieren und in seiner

¹⁾ Von derselben findet sich ein Exemplar bei den Akten des Generalandesarchivs.

Abwesenheit die ihm zukommenden Geschäfte zu erledigen hätten; die Assistenz sollte jedoch nur stattfinden, insoweit Angelegenheiten der Karlsruher Juden in Frage standen. — Bei wichtigen, die ganze Judenschaft berührenden Angelegenheiten war es allezeit üblich, daß die Vorgesetzten die ganze Judenschaft oder wenigstens delegierte Vertreter derselben zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung zusammen beriefen. So bat Schultheiß Mayer unterm 18. August 1727 um die Genehmigung einer Versammlung von Deputierten der unterländischen Judenschaft in Karlsruhe, wobei er als Deliberationsgegenstände u. a. aufführte: die Darbringung eines Douceurs an den Erbprinzen anläßlich seiner Vermählung, die Anstellung des Rabbiners und dessen Unterhaltung und die Einrichtung des kurpfälzischen Taschengeleits. Die Zahl der Deputierten bei solchen Versammlungen betrug in der Regel sechs, wovon je zwei von der reichen, von der mittleren und von der gemeinen Judenschaft gewählt wurden.

Einen eigenen Gerichtsschreiber (Storesschreiber) hatte das Judengericht bis zum Jahre 1733 nicht. Auf Antrag des Schultheißen Mayer, wobei er sich auf das Recht der Juden in Mannheim und Frankfurt berief, wurde aber mit Erlaß vom 20. Januar 1733 Elias Heilbronner, ein Tochtermann des Bruders des Salomon Mayer; als Storesschreiber zugelassen und ihm insolange Freiheit vom Schutzgeld zugesagt, als er nicht Handel treibe. Später fungierte als Storesschreiber Marx Löw in Karlsruhe. Der Storesschreiber hatte auch die jüdischen Testamente, Inventarien und Teilungen ins Deutsche zu übersetzen und versah überdies die Stelle eines Waisenrichters bei den Juden. — Als Zehngebotsschreiber wird in einer Konsignation der Karlsruher Juden von 1733 der Jude Marcus aus Posen aufgeführt, der auch einen Lehrbuben beschäftigte.

Bald nachdem die unterländische Judenschaft eigene Vorgesetzte erhalten hatte, traten auch die Juden in den oberen Landesteilen mit den gleichen Wünschen hervor. Unterm 14. Mai 1720 berichtete der Handelsjud Josef Güntzbürger zu Altbreisach, die Juden der Herrschaften Hochberg und Badenweiler wünschten schon lange einen Rabbiner zur Unterrichtung in der jüdischen Lehre und den Gesetzen und zur Schlichtung der Judenhändel. Er, Güntzbürger, könne nun den Juden mit einem „solchen subjecto aushelfen“, der Markgraf möge

den David Kahn zu Altbreisach zum Rabbiner für die oberländische Judenschaft ernennen. Die gleiche Bitte trugen auch die oberländischen Juden selbst vor, und Kahn wurde denn auch als Rabbiner für die obere Markgrafschaft anerkannt und ihm eine Instruction für seine Dienstführung erteilt (13. Mai 1720). Im Jahre 1727 legten nun aber einige Juden von Karlsruhe, darunter der Schultheiß Mayer, dem Markgrafen den Antrag vor, man solle auch die nicht zahlreiche oberländische Judenschaft unter den unterländischen Rabbiner und den Schultheißen daselbst stellen, dann brauche Niemand mehr wegen des Rabbiners außer Lands zu laufen oder einen fremden Rabbiner ins Land zu rufen; auch verteilten sich dann die Beiträge für den Unterhalt des Rabbiners mehr. Dagegen verwahrte sich jedoch die gesamte oberländische Judenschaft, da die unterländischen Vorgesetzten zu weit von ihnen entfernt wohnten. Zugleich baten sie, man möge ihnen den David Güntzbürger von Breisach, den ältesten Sohn des inzwischen verstorbenen Josef Güntzbürger, in der gleichen Weise wieder zum Schultheißen geben, wie sein Vater es mit Erlaubnis der Herrschaft gewesen sei. Die Juden hätten zu diesem jungen Güntzbürger großes Vertrauen; er werde ihnen auch durch Fürsprache bei der vorderösterreichischen Regierung und sonst bei hohen Herrschaften guten Dienst leisten können. Die Regierung schlug zwar zunächst diese Bitte ab (26. Mai 1727), da die Juden an dem Rabbiner Kahn schon einen Vorgesetzten hätten und nicht auch noch einen Schultheißen brauchten, der außer Landes wohne. Auf erneute Vorstellungen wurde aber David Güntzbürger mit Erlaß vom 19. Juni 1727 doch zum Schultheißen bestellt und mußte, wie sein Vater, die Bürgschaft für die Schutzgelder der oberländischen Juden und ihrer sonstigen Abgaben übernehmen.

Die unterländische Judenschaft beruhigte sich jedoch nicht. Unterm 21. August 1730 reichte Schultheiß Mayer abermals eine Vorstellung ein, worin er bemerkte, die Bestallung des Güntzbürger und des Kahn in Altbreisach zu Vorgesetzten der badischen Juden sei auch für die markgräfliche Herrschaft bedenklich, da es sich leicht ereignen könne, daß die österreichische Regierung oder die Stadt Breisach künftig es als ein Recht beanspruchen möchte, daß die mark-

gräflichen Juden des Oberlandes unter dem Schultheißen und Rabbiner zu Altbreisach ständen, ohne Rücksicht darauf, ob diese von dem Markgrafen oder von Österreich eingesetzt seien. Die Regierung möge also in ihrem eigenen Interesse den David Güntzbürger und seinen Rabbiner entlassen und die oberländischen Judenbehörden im Lande ernennen. Elias Samuel, von Sprenklingen gebürtig, ein gelehrter und verständiger Mann, sei mit der Tochter seines, des Bittstellers Mayer, in Oberwesel wohnenden Bruders verlobt und möchte gerne ins markgräfliche Land ziehen. Die Regierung möge diesen zum Rabbiner für die oberländische Judenschaft ernennen und ihm seinen Wohnsitz zu Müllheim oder Eichstetten anweisen. Ihn selbst, den Bittsteller Mayer, möge die Regierung zum Oberschultheißen für die ganze Markgrafschaft zur Behandlung aller wichtigeren Judensachen bestellen, für die oberen Landesteile aber statt eines Schultheißen bloß einen Anwalt zur Erledigung der geringeren Judenhändel ernennen. Als geeignete Persönlichkeit dazu schlug er den Juden Heilbronner zu Eichstetten oder den Moses Weil zu Sulzburg vor. Der Geheime Rat beschloß darauf zwar, dem Rabbiner Kahn in Altbreisach zu eröffnen, wenn er nicht alsbald seinen Wohnsitz im Lande nehme, werde ein anderer Rabbiner bestellt. Dagegen lehnte er die Ausdehnung der Amtsbefugnisse des Schultheißen Mayer auf die oberen Landesteile ab. Der Gehalt des Rabbiners Kahn, der in der Folge seinen Wohnsitz nach Sulzburg verlegte, wurde später auf 30 Gulden erhöht. — Als Judeneinnehmer (Verrechner der Gemeinschaftsgelder) der oberländischen Judenschaft fungierte seit 1728 Moses Weil zu Sulzburg.

Was die sachlichen Genossenschaftseinrichtungen der Juden anbelangt, so liegen darüber nur spärliche Nachrichten vor. Einiges Nähere ist uns nur aus der Stadt Karlsruhe bekannt. Hier war kurz nach der Gründung der Stadt den Juden die Erlaubnis erteilt worden, eine Synagoge zu errichten. Die Einrichtung fand in einem Hause statt, welches von der Jüdin Baruch Witwe an die Judenschaft verkauft war und da stand, wo noch heute die Synagoge sich befindet, Ecke der Kaiser- und der Kronenstraße.¹⁾ — Nicht minder erhielten die Juden bald nach der Gründung der Stadt auch

¹⁾ Fecht, S. 80.

die Erlaubnis zur Anlegung eines eigenen Friedhofs. Dieser älteste Friedhof, der sich bis in unsere Tage erhalten hat, nunmehr aber bald verschwinden wird, lag außerhalb des Ruppurer Thores, jenseits des Landgrabens, zwischen dem Beiertheimer Weg und der Ruppurer Landstraße. — Ein eigenes Bettelhaus, d. h. Herberge und Spital für Arme und Kranke besaß die jüdische Gemeinde noch nicht. Das Unwesen der fremden Betteljuden war aber sehr groß. Bald nach der Gründung der Stadt waren vom Amt eigene Bettelvögte aufgestellt worden, und im Jahre 1725 wurde unter Trommelschlag verkündet, daß kein fremder Bettler, noch weniger ein fremder Jude ohne Geleitsbrief durch die Thore der Stadt eingelassen werden dürfe. Die Folge war, daß sich nun das fremde Bettelvolk vor den Thoren einnistete und von hier aus gelegentliche Raubzüge in die Stadt ausführte. Die Betteljuden insbesondere hielten sich in dem Judenbettelhaus auf, welches dem Judenschulmeister und Vorsänger Jakob Kantor gehörte und in halbfertigem Zustande vor dem Mühlburger Thor lag. Als im Jahre 1726 ein Betteljud bei einem Diebstahl in der Stadt erwischt wurde, ergab sich, daß er sich zuvor mehrere Tage in dieser Bettelherberge aufgehalten hatte. Das Haus sollte infolge dessen nach einem Vorschlag des Hofrats angekauft und zu einem „rechten Armenhaus für die Karlsruher Armen“ gemacht werden. Der Plan kam jedoch nicht zur Ausführung, weil der Eigentümer dafür den zu hoch gefundenen Kaufpreis von 200 Gulden verlangte.¹⁾ Der erwähnte Diebstahl gab aber der Regierung Veranlassung zu einem Erlaß vom 11. April 1726, worin die Oberämter angewiesen wurden, „ernstlich und hinlänglich zu verordnen“, daß die Betteljuden nicht ins Land gelassen werden, und den inländischen Juden zu verbieten, daß sie diesem Gesindel, falls einer oder der andere sich einschleiche, Herberge oder Unterschlupf gewährten. Wer dagegen handle, solle unnachsichtlich mit zehn Reichsthalern bestraft werden; auch sollte, „falls durch dergleichen liederliches Judengesindel mit Stehlen und auf andere Art“ allenfalls Schaden verursacht werde, derjenige zum Ersatz angehalten werden, der ihm Unterschlupf gegeben hatte.

¹⁾ Fecht, S. 91 ff.

Zur Bestreitung ihrer genossenschaftlichen Ausgaben errichtete die Judenschaft zu Karlsruhe im Jahre 1725 eine Gemeinschaftskasse, aus der die Besoldung des Rabbiners, des Vorsingers, des Schächters bezahlt und andere gemeine Ausgaben bestritten wurden. Zu dieser Kasse wurde mit Genehmigung der Regierung vom 20. November 1725 auch ein Schlachtgeld erhoben, welches die jüdischen Metzger zu entrichten hatten, und zwar für einen Ochsen 30 Kr., einen Stier ad 400 Pfd. 30 Kr., eine Kuh 16 Kr., ein Rind 16 Kr., ein Kalb 5 Kr., einen Bock, eine Geis oder einen Hammel 5 Kr., ein Stück Geflügel 1 Kr. Die Rechnung sollte ordentlich schriftlich geführt und alljährlich vor der gesamten Judenschaft in Gegenwart des Oberamts Rechnung gelegt werden.

Die unterländischen Juden außerhalb Karlsruhe begruben ihre Toten nach wie vor zu Grombach im bischöflich speierischen Gebiet.

Der älteste jüdische Friedhof in den breisgauischen Oberlanden befand sich zu Sulzburg. Er war höchst wahrscheinlich schon in den 60er Jahren des 17. Jahrhunderts, wenn nicht noch früher, angelegt worden. In der Markgrafschaft Hochberg bestand, als die Juden im Jahre 1716 wieder in den oberen Landesteilen aufgenommen wurden, kein Friedhof. Als aber im März 1717 in Emmendingen eine Jüdin verstarb, die teils wegen des hereinbrechenden Schabbes, teils wegen des von den österreichischen Behörden geforderten hohen Durchgangszolls nicht auf den Friedhof nach Sulzburg verbracht werden konnte, entschlossen sich die Emmendinger Juden, zur Beerdigung der Leiche „von der Stadt ein abgelegenes Stücklein Feld mit des Oberamtes Vorwissen sub spe der erfolgenden gnädigsten Ratification zu erkaufen“, um daselbst auch fürderhin ihre Toten zu begraben. Die Anlegung des Friedhofs wurde von der Regierung im Mai 1717 genehmigt und seitdem besaßen nun die Juden auch in Emmendingen einen Friedhof.

In Bezug auf die Ausübung ihrer Religion blieben die Juden im allgemeinen unangefochten. Im November 1730 übersandte ein gewisser Christoph David Bernhard, lector linguae orientalis zu Tübingen, ein ehemaliger, zum Christentum übergetretener Jude, der Regierung ein Buch mit der Bitte, ihm zu gestatten, daß er sich an die Juden in der

Markgrafschaft wende, „um bey ihnen die Wahrheit unserer christlichen Religion nicht allein zu defendiren, sondern auch mit der Gnade und Hülfe Gottes dieselbige ihrer mächtigen Irrthümer kräftig zu überzeugen“. Der Eintritt ins Land wurde dem Gesuchsteller nach Anhörung des lutherischen Kirchenrats gewährt. Unterm 18. Januar richtete er sodann, nachdem er inzwischen ins Land gekommen, eine weitere Eingabe an die Regierung, worin er erklärte, „er getraue sich, unter Führung und Mitwirkung des göttlichen Beistandes, nicht wenig bei den Juden auszurichten. Dabei wisse er aber ihren, der Juden, harten Sinn gegen die christlichen Wahrheiten zum Voraus, der gemeinlich darin sich zeige, daß sie entweder die vorgehaltenen Wahrheiten gar nicht oder doch ohne einigen Widerspruch und weitere Erforschung derselben nur obenhin anhörten, wenn nicht ein und anderer der Juden dazu obligiret werde, von Religionssachen öffentlich oder in der Synagog oder sonsten mit Jemanden zu reden und davon zu disputiren“. Er bat den Markgrafen, „nach dessen vor aller Welt gepriesenem Eifer vor die Wahrheit christlicher Religion“ zu befehlen, daß einige der unterrichtetsten Juden mit ihm, dem Bittsteller, über den einen oder andern Glaubensartikel disputierten. Der Geheimerat erlaubte ihm zwar, mit den Juden gütlich zu verkehren, um sie von ihren Irrtümern abzubringen, eröffnete ihm aber, daß er nicht ohne der Juden Zustimmung ihre Synagoge besuchen dürfe.

Was die Abgaben der Juden anbelangt, so war das Schutzgeld, wie wir oben S. 1 ff. gesehen, in den Schutzbriefen bestimmt und betrug in den Städten (außer Karlsruhe) 40 Gulden, in den Landorten 25 Gulden. Witwen zahlten, wenn sie das Geschäft ihres verstorbenen Mannes fortbetrieben, das gleiche Schutzgeld wie dieser, andernfalls nur die Hälfte. Für die Ausfertigung eines Schutzbriefes war anfänglich eine Kanzleitarife von 3 Gulden, später von 7 Gulden 30 Kreuzer nebst einigen Gulden für Schreib-, Stempel- und Siegelgebühren, zusammen 9 Gulden 45 Kreuzer zu bezahlen. — Bezüglich des Begrabnisgeldes wurde die Verordnung vom Jahre 1700 (vgl. oben Bd. XII, S. 49¹⁾) unterm 15. März 1715²⁾ neu eingeschärft und bestimmt, daß die gleichen Beträge auch von jüdischen

²⁾ Altpoh. Anzug I, S. 365.

Leichen, die durch das Land transportiert werden, als Totengeleit oder Durchfahrtsgeld zu erheben seien.

Als im Jahre 1716 die Markgrafschaft Baden-Durlach bei damals ungefähr 20 000 Einwohnern eine Türkensteuer von 15 000 Gulden aufzubringen hatte, sollten die 36 Judenfamilien des Landes dazu 1000 Gulden beisteuern. Da sie sich aber dazu außer Stand erklärten und drohten, lieber das Land zu verlassen, wurde bestimmt, daß jeder Schutzjude einen Beitrag in der Höhe eines Viertels seines Schutzgeldes zu leisten habe.

Zu den Geschenken, welche die Unterthanen herkömmlich bei der Geburt eines markgräflichen Prinzen darzubringen hatten, mußten auch die Juden ihren Beitrag leisten. Als im Jahre 1727 das Land anlässlich der Vermählung des Erbprinzen einen Beitrag von 100 000 Gulden zu den Vermählungskosten aufbringen und auch die Juden dazu herangezogen werden sollten, machten diese aber Schwierigkeiten.; namentlich die Karlsruher Juden beriefen sich auf ihre städtischen Freibriefe. Es wurde nun angeordnet, daß sämtliche Ämter genau erheben sollten, wie viel Vermögen jeder Jude besitze, damit darnach die Umlage bestimmt werden könne. Dabei wurden die Ämter angewiesen, den Juden vorläufig zu bedeuten, daß diejenigen, welche kein oder nur wenig Kapital besäßen, sowie diejenigen, welche über ihr Vermögen falsche Angaben machten, unfehlbar aus dem Lande gewiesen würden (10. März 1727). Es ist, um ein Bild von der damaligen wirtschaftlichen Lage der Juden zu gewinnen, nicht ohne Interesse, hier den wesentlichen Inhalt der daraufhin eingegangenen amtlichen Meldungen wiederzugeben.

Es berichteten:

1) Das Oberamt Lörrach (Landgrafschaft Sausenberg und Herrschaft Röteln): es seien z. Zt. keine Juden im Oberamt ansässig.

2) Das Oberamt Müllheim (Herrschaft Badenweiler): die Juden hätten ein Vermögen fatiert von zusammen 6225 Gulden. Das meiste bestehe in Aktivschulden, d. h. ausstehenden Forderungen. Der Ansatz werde daher schwer von ihnen herauszubringen sein, wenn man sie nicht mit aller Schärfe angreife. Nach der dem Bericht beigelegten Konsignation hatten die Einzelnen folgendes Vermögen angegeben:

	Gulden
Paul Zifi in Müllheim	2300
Jakob Bloch d. J.	1800
Jakob Schwab	450
Israel Meyer	1175
Salomon Geißmar	400
Jakob Bloch d. Ä.	100

Weitere Juden befänden sich nicht im Oberamt Müllheim.

3) Das Oberamt Emmendingen (Markgrafschaft Hochberg) legte folgende Zusammenstellung vor:

Vermögen der Juden in Emmendingen:

	Gulden
Moses Weyl „mit sammt seinem Häußlin“	300
Marx Weyl	500
Herzel Bikert	700
Jakob Weyl	200
Isaac Ducas	200
Abraham Weyl	200
Moyse Gidon	200
Samuel Weyl	2500

Vermögen der Juden in Eichstetten:

Daniel Heilbronner	400
Kaimath Levi	300
Isaak Weyl	200
Salomon Weyl	250
Herzel Levi	150
Isaak Bikert	200

Vermögen der Juden in Ihringen:

Marx Geißmar, außer einem halben Häußlein	700
Jakob Geißmar alt	425
Abraham Wertheimer	200
Jakob Geißmar jung	200
Lehmann Levi	350

Vermögen der Juden in Sulzburg:

	Gulden	Kreuzer
Moyse Weyl	2200	—
und ein Haus im Werth von	300	—
nn Levi	200	—

	Gulden	Kreuzer
Moyses Wolf	800	—
und ein Haus, gekauft um	183	—
Emanuel Levi	530	—
und ein halbes Haus, werth	87	30
Marx Bloch	225	—
und ein halbes Haus, werth	87	30
Jakob Rieser	150	—
Marx Dreifuß	150	—
Bärle Wolf	200	—

Das ganze Vermögen der Juden im Oberamt Emmendingen betrug hiernach 13 288 Gulden. Man ersieht hieraus, daß die Juden im Oberlande, wenn sie auch nicht gerade reich waren, doch durchgängig Vermögen besaßen.

4) Das Oberamt Karlsruhe zeigte an:

a) Auf dem Lande wohne nur ein einziger Jud, nämlich der Jud Samuel zu Liedolsheim, dessen Kapital in 350 Gulden bestehe.

b) Die Juden in der Residenz wollten, indem sie sich auf die Privilegien der Stadt beriefen, auf keine Weise ihr Vermögen angeben und sich keiner Collectation unterwerfen, sondern viel lieber dem Erbprinzen „eine freiwillige Verehrung thun“.

Die Juden reichten auch eine Vorstellung an den Markgrafen ein, worin sie darauf hinwiesen, daß sie durch ihr Anbauen in Karlsruhe die gleichen Privilegien und Vermögensfreiheiten erlangt hätten, wie die übrigen Einwohner von Karlsruhe. Sie seien auch bisher den Christen gleich gehalten worden. Da man nun von den christlichen Einwohnern keine Vermögensdeklaration gefordert habe, möge man auch sie damit verschonen. Der Markgraf Karl verfügte denn auch eigenhändig auf diese Eingabe, man solle die Juden nicht in ihren Privilegien kränken.

5) Das Amt Stein berichtete, es seien nur zwei Juden in seinem Bezirk, die in Stein wohnten: Moyses Abraham, der sogenannte Cappeljud, der ein Vermögen von 90 Gulden, und Moyses Meyer, der ein Vermögen von 500 Gulden besitze.

6) Das Oberamt Pforzheim berichtete, die Pforzheimer Juden hätten, statt ihr Vermögen anzuzeigen, gebeten, eine

Vorstellung einreichen zu dürfen. In derselben bitten sie um Verschonung mit der Angabe ihres Vermögens, denn die meisten seien bei geringen Mitteln, und die Angabe des wirklichen Standes ihres Vermögens würde ihrem Kredit sehr schaden. Model Löw und dessen Sohn Löw Model seien, wie bekannt, zwar Kapitalisten gewesen, aber durch einen bereits 6 $\frac{1}{2}$ Jahre schwebenden Prozeß in den höchsten Ruin gekommen, so daß sie sich oft selbst nicht zu helfen wüßten. — Herzog Moyses habe sein geringes bares Geld an seines Schwiegervaters Hauskauf verwendet und betreibe nur einen geringen Kramladen. Die Einnahme sei schlecht; er müsse meist auf Borg verkaufen. Er betreibe sein Geschäft meist auf Kredit von einer Frankfurter Messe zur andern, und wenn seine Schuldner ihrer Zahlung nicht nachkämen, müsse er, um seinen Kredit bei den Frankfurter Gläubigern nicht zu verlieren, oft bei Johannes Thorwarth in Bretten Geld zu 12 Proz. leihen. — Bezüglich des Jakob Schlesinger sei stadtbekannt, daß er nur ein geringes Vermögen habe. Er sei Vorsinger, wozu er sich nicht würde gebrauchen lassen, wenn er nicht ein armer Mann wäre. — Löw Bloch habe während der sieben Jahre seiner Schutzannahme noch keinen Kreuzer im Lande verdient, sondern sich immer in Stuttgart aufgehalten und dort gehandelt, dormalen aber große Verdrießlichkeiten durch den Juden Marx Nathan in Stuttgart, der hierwegen auch einen Landarrest erhalten habe. — Jud Josef habe viele rechte und Stiefkinder und nur einen kleinen Kramladen, wozu er Waren auf Kredit in Frankfurt entnehme, um sie wieder auf Borg im Lande zu verkaufen. — Jakob Moyses habe zwar bereits einen markgräflichen Schutzbrief erhalten, und vor zwei Monaten Hochzeit gehabt. Er habe auch von seinem Schwiegervater 750 Gulden Heiratsgabe erhalten, wovon aber 150 Gulden Unkosten abgegangen seien. Zur Zeit halte er sich noch bei seinem Schwiegervater zu Michelstadt im Odenwald auf, und wenn er auch nach Pforzheim übersiedele, müsse er sein Geld auf der Frankfurter Messe anlegen. — Das Oberamt bestätigte im wesentlichen die Vermögensverhältnisse der Juden, wie angegeben.

In einem weiteren Gesuch um Befreiung hoben die Pforzheimer Juden hervor, aller Erwerb sei bekanntlich dormalen schlecht, so daß Christen und Juden genug zu thun

hätten, um das liebe Brod zu gewinnen. Wo die Juden hinaus wollten, stießen sie an's Württembergische und an andere umliegende Länder, wo ihnen aller Handel und Wandel verboten. Durch andere Länder zu gehen, koste großen Zoll. Die Juden dürften weder Gewerbe treiben, noch Feldgüter haben. Ihr einziger Nahrungszweig sei die Handlung auf Kredit, womit sie sich mühsam und elendiglich fortbrächten und kaum das Schutzgeld und die andern Kosten aufbringen könnten. — Durch markgräflichen Befehl vom 8. Mai 1727 wurde nun zwar angeordnet, daß die Pforzheimer Juden mit der Auflage verschont würden, zugleich aber ausgesprochen, daß sie zu dem bevorstehenden Beilager des Erbprinzen eine freiwillige Gabe aufzubringen hätten.

Das Rentkammerkollegium berechnete, nach Einlauf aller Berichte über das Vermögen der Juden, daß dasselbe einschließlich der Pforzheimer Juden, jedoch ohne die Karlsruher, zusammen 20453 Gulden betrage und bei Auflegung von 1 Proz. sich nur ein Einkommen von 204 Gulden ergebe. Es schlug daher dem Geheimen Ratskollegium eine Auflage von 5 Proz. vor, was rund 1023 Gulden ergeben würde, womit dieses einverstanden war. Allein schließlich wurde infolge verschiedener mündlicher und schriftlicher Vorstellungen der ober- und unterländischen Juden von einer zwangsweisen Auflage überhaupt Abstand genommen und man begnügte sich mit freiwilligen Gaben, welche zur Vermählung des Erbprinzen dargebracht wurden, und zwar a) von der oberländischen Judenschaft 100 Speciesdukaten = 400 Gulden, b) von der unterländischen Judenschaft außer Karlsruhe 200 Gulden, c) von den Karlsruher Juden¹⁾ 200 Gulden.

Da die Juden nicht Staatsangehörige, sondern nur eine unter dem Schutz des Landesherrn stehende Genossenschaft von Fremden waren, so lebten sie in Bezug auf Ehe, eheliches Güterrecht, Erbrecht, Vormundschaftswesen u. s. w., nach eigenem jüdischen Recht und die christlichen Behörden kümmerten sich um die Ordnung dieser Angelegenheiten überall nicht. Nur bezüglich des Heiratsalters war in einer

¹⁾ Die christliche Bürgerschaft von Karlsruhe gab ein Präsent von 100 Reichsthalern (150 Gulden).

Verordnung vom 8. November 1732¹⁾ bestimmt worden, daß die für die christlichen Unterthanen gegebenen Vorschriften auch für die Juden zu gelten hätten.

Anlagen.

Nr. 1 (zu S. 644).

Schutzbriefformular vom Jahre 1731.

Wir Karl, von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg u. s. w., bekennen und thun khund hiemit, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Juden denselben in Unsern Schutz und Schirm nacher, in Unserer gelegen, gnädigst auf- und angenommen haben, auch kraft des gegenwärtigen Schutzbrieffs wirklich also und dergestalt aufnehmen, daß in besagt Unserer er sambt seinen Angehörigen die häußliche Wohnung nehmen und haben, Wasser und Weyd mit Unseren Unterthanen, *jedoch²⁾ das letztere nur an denen Weg und Straßen selbigen Orths*, genießen und nichts destoweniger von allen Ordinari-Personal-Anlagen und Beschwerden allerdings exempt und frei gelassen werden; ingleichen wegen der Religion ohnangefochten bleiben, allerhandt im Römischen Reich erlaubte Handtirung und Handel, gleich Unseren Unterthanen, gegen Abstattung der Schuldigkeit, welche Uns solch Unsere Unterthanen, zu entrichten gehalten sind, es seye mit Contrabiren, Leihen, Kaufen und Verkaufen, Treiben, Handeln, Thun und Lassen, in diesem Allem aber denen Christen und Unseren getreuen, lieben Unterthanen in ihrem Handel und Nahrung den geringsten unerlaubten Abbruch und Schaden mit Gefährd nicht thun, noch sich dessen, was einem oder dem andern gebühren mag, unter waßerley Schein es auch geschehe, nicht anmaßen, auch sonsten Uns und Unserem Fürstlichen Hause vor Allem getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, zu dem Ende aller diesem zuwiderlaufenden Correspondenz mit anderer Judenschaft und deren Rabbinen Gericht sich allerdings entschlagen sollen, wie des Mehreren auch hiernach folget:

1) solle er nicht kaufen oder leihen auf blutig gewandt und nasse Häuth (der bey denen Metzgern oder anderen Leuten redlichen Erkaufung ausgenommen), auch was sonst gestohlene Waaren sein möchten.

2) so er unseren Unterthanen, angehörigen Schirmsverwandten und Dienern etwas leyhen will, solle er bei Vermeidung Unserer schweren Ungnade, auch Verlust oder Confiscation des geliehenen Kapitals sich

¹⁾ Alphab. Auszug, I. S. 260.

²⁾ Die in Kursiv gesetzten Stellen enthalten neue Zusätze zu dem alten, unter Markgraf Friedrich Magnus gebräuchlichen Formular.

mit denen in Unserer Landsordnung, denen bereits ergangenen und künftig ergehenden Rescripten erlaubten Zinsen begnügen und nichts weiteres beziehen.

3) so er, Jud, auf fahrende Haab oder Unterpfind Geld ausleihete und ihm nach Verfließung des Jahrs die Zins von solch ausgeliehenem Geld nicht entrichtet wurden, solle ihm alsdann auf vorhergehende oberamtliche Erkenntniß befindenden Dingen nach solches Unterpfind nach der Schatzung entweder heimgesprochen oder ihm Macht gegeben werden, dasselbe mit Urkund zu verkaufen, Jud aber gehalten sein, den etwaigen Übererlös dem Entlehner sogleich herauszugeben.

4) wollen wir auch, daß er aufrichtig kaufen und verkaufen, handeln und contrahiren soll.

5) sollen alle Unsere Beambten diesem auf sein jedesmaliges Begehren zu Einbringung seiner rechtmäßigen Schulden, gleich Unseren Unterthanen, verhöflich sein; dagegen solle er nicht Macht oder Gewalt haben, einige Unserer Unterthanen, angehörigen Schirmsverwandten und sonst andere Unserer Diener vor frembde Gerichte außer Unsern Fürstenthummen und Landen zu ziehen und daselbst zu beklagen, sondern sich der Rechte und Gerichte, die Wir in gemelt Unserem Fürstenthum und Landen haben, sättigen lassen, auch ferners weiter nicht appelliren. Sollten hingegen ausländische Debitores seyn, an die er, der Jud, oder die Seinigen zu sprechen haben möchten, so sollen Unsere Beambten denenselben auf solch ihrer, der Debitoren, in dem Unserigen erfolgtes Betreten die Justiz gleich Unseren Unterthanen schleunig und nachdrücksamlich administriren.

6) wann er mit Unserem Willen und Consens etwas von Häusern und liegenden Güthern an sich erkaufen würde, solle er von solchen Güthern die gewöhnliche Beschwerde, wie selbige von Unsern Unterthanen müssen entrichtet werden, ebenmäßig bezahlen und abtragen.

7) solle er oder die Seinigen mit keiner Leibeigenschaft beladen seyn, sondern wann ihnen nicht länger in Unsern Landen zu leben gefällig sein wird, auch sonst ein Kind zu verheirathen Willens ist, ihm freystehen, zu heyrathen und zu ziehen, wann und wohin sie wollen, ohne daß sie verbunden seyn sollen, von ihrem wegbringenden Vermögen Abzug zu bezahlen; es wäre dann, daß er, wie oben erwähnt, mit Unserem Consens liegende Güther an sich gebracht hätte, als von welchen er schuldig sein soll, den gewöhnlichen Abzug zu erstatten.

8) wann er Söhne verheyrathet, mag er selbige das erste Jahr lang, ohne daß das Schirmgeld vergrößert werden solle, bey sich behalten, nach Verfließung dessen aber und wann solch verheyrathete Söhne sich in Unseren Fürstenthummen und Landen setzen wollten, sind dieselben schuldig, mit Uns, gleich andern Juden in Unseren Landen, wegen des Schirmgelds sich abzufinden.

9) solle ihm und den Seinigen die jüdischen Ceremonien zu gebrauchen, wie bei gemeiner Judenschaft üblich ist, doch dergestalten erlaubt seyn, daß sie sich bei solchen Ceremonien alles Lästerns wider die christliche Religion, sowohl in ihrer eigenen als andern Sprachen, bei einer hohen, unnachlässigen Straf enthalten.

10) solle er, Jud, was Wir zu Behuf Unseres Fürstlichen Hofstaats oder sonsten dann und wann in Unseren Angelegenheiten von ihm verlangen möchten, mit möglichster Treue und Fleiß verrichten und sich deßwegen nicht widern.

11) *so haben Wir ihm, Juden, hiemit erlaubt, vor seine Haushaltung so viel Fleisch, als er dazu benöthiget sein wird, jedoch in Conformität derer bereits ergangenen und noch ferners ergehenden Verordnungen sowohl an Rindern und Kälbern, als auch Schafen zu schlachten und, was er davon sodann seiner jüdischen Ceremonien nach nicht brauchen darf, daßelbe nicht nur allein Pfund-, sondern auch Viertel-weiß zu verkaufen; jedoch daß er ein solches nicht auf Wucher oder zur Gefährde und Abbruch der Metzger, sondern allein, wie gedacht, zu seiner Nothdurft thue, auch kein Vieh, welcherley Gattung es seyn möge, so unsauber oder an dergleichen verdächtigen Orthen gestanden, erkaufen und in das Land bringen, weniger auf gemeine Wayd schlagen oder schlachten und aushauen, sondern am Strick an denen gemeinen Straß und Dorfwegen zur Wayd führen; andernfalls Wir gegen ihm mit ernster Bestrafung zu verfahren gedenken.*

Vor und um solchen Schutz nun soll und will Uns er, Schutzjud, von dato seines Aufzugs zu mehrgedachtem an in Unsere . . . jährlich in Zeit und Termin, wie es dermahlen verordnet ist, richtig und ohnverweigerlich liefern und bezahlen Gulden, und zwar allemahl quartaliter das Ratum mit . . . Gulden zum Voraus. Wann er aber die Lieferung sothanen Schutzgeldes über die vorbesagte Zeit anstehen lassen würde, solle dardurch dieser Unser Schutzbrief alsobald wiederumb erloschen seyn.

Und zu mehrer Urkund alles Vorstehenden haben Wir gegenwärtigen Schutz- und Schirmbrief eigenhändig unterschrieben und demselben Unser Fürstliches Secret aufdrücken lassen, der geben ist in Unserer Fürstl. Residenz-Stadt Carlsruhe, den 8. November 1731.

Nr. 2 (zu S. 645).

Aufnahmebrief der Karlsruher Schutzjuden vom Jahre 1722.

Wir Karl, von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden u. s. w. fügen hiemit männiglich, absonderlich aber allen Unseren Räthen, Beamten und Zollbedienten zu wissen, daß wir den Juden N. N. zu Unserem Schutzjuden in Unsere allhiesige Stadt Carolsruh auf- und angenommen haben, auch ihn sammt seiner jetzig- oder künftigen Familie derer der allhiesigen Stadt den 12. Februar 1722 ertheilten Privilegien fähig erkläret haben, und wollen, daß derselbe dabei allerdings manuteniret, folglich ihm dardwider die geringste Hinderniß nicht gemacht werden solle; Und bestehen selbige in folgenden Punkten:

1) solle ihm seiner Religion halben keine Hindernisse geschehen, sondern er dabei allerdings unbeeinträchtigt gelassen werden.

2) soll derselbe weder für sich, noch die Seinigen keiner Leibeigenschaft unterworfen, sondern derselben zu ewigen Tagen, solange nemlichen er oder dieselben dahier wohnen werden, befreiet sein.

3) solle er 30 Jahre lang von Dato obigen Briefs, nemlichen vom 12. Februar 1722 an, sowohlen für sich als von wegen seiner Güter aller herrschaftlichen An- und Auflagen, sie haben Namen, wie sie immer wollen, gänzlich frei und exemt bleiben.

4) wird ihme zur Erbauung eines Hauses samt zugehörde der nöthige Platz angewiesen, wofür er aber weder jetzt, noch in künftiger Zeit das Geringste nicht zu bezahlen haben solle; Ingleichen

5) das nöthige Bauholz ohne eintzigen Entgeld.

6) wird man ihme zur Erlangung der erforderlichen Materialien alle Beförderung thun: auch ist

7) ihme gestattet, sich zu seinem Bauwesen der Handwerksleute seines Gefallens zu bedienen, sie mögen aus- oder einheimisch sein; und sollen zumalen auch die fremden der sonst von ihrem Verdienst zu zahlenden Recognition befreyet bleiben.

8) solle er und die Seinigen aller Personal-Beschwerden, als Hagen, Jagen und ander herrschaftlicher Frohnen, auf ewig befreyet sein, und folglich nicht das Geringste zu leyden haben, ausser was etwa zu gemeiner Stadt Lasten erfordert werden möchte, woran er aber mehr nicht, als à Proportion seines Vermögens und Zustandes, beizutragen schuldig sein wird.

9) solle derselbe von allem mit sich ins Land bringenden Hab und Gut, auch Kaufmannswaaren Land- und Pfundzoll: ingleichem, wann er innerhalb denen Freiheitsjahren wieder aus der Stadt Carols-Ruh ziehet, deß Landzolls: nicht weniger

10) von allem dem, so er zum einzeln Wiederverkaufe in dem Land einkaufte und anhero führet, deß Pfundzolls frey: ferner

11) von allen rohen, sowohlen außer als in dem Land erkauffenden und zum fabriciren nach Carols-Ruh bringenden Waaren, währender Freyhey deß Landzolls; auch

12) von allen dergleichen in der Stadt Carols-Ruh selbst fabricirenden und verfertigenden und sodann in Unserem Land, sowohlen in Städten als Dörffern, wieder verkauffenden Waaren deß Pfundzolls frey sein.

13) allenfalls er wirthen wollte, solle derselbe in 30 Jahren zu Umgeld mehr nicht bezahlen, dann vor eine Ohm Wein 40, und vor eine Ohm Bier 20 Kreuzer. Wann

14) ihme währender Freiheitsjahre nicht länger anstehen möchte, dahier zu bleiben, sondern er sein Hauß und Güter wieder verkaufen wollte, solle ihm solches nicht nur gestattet, sondern auch der freye Abzug ohne einigen Entgeld bewilliget werden. Wie dann auch

15) die Freiheitsjahre sich dahin extendiren, daß, wann er während derselben sterben möchte, dessen Erben die noch übrige Zeit solche nichts destoweniger ruhiglich zu geniessen, und sich derselben zu erfreuen haben sollen. Was

16) inskünftige nach geendigten Freyjahren denen allhiesigen Inwohnern noch weiters zu Gutem geschehen wird, daselbe soll er ebenfalls mit zu genießen, gleichwohlen aber

17) nach Verfließung der Freyheitsjahren von seinem Hauß und Gütern der Herrschaft mehr nicht, als, dem pflichtmäßigen Anschlag nach, vom hundert 30 Kreuzer zu entrichten; außer diesem aber weder von dem Gewerb, noch sonsten, wie es Namen haben möge, nicht das Geringste zu bezahlen;

18) gleichfalls auch von denen Äckern und Gärten keine Gült, noch Zehenden, noch sonsten das Mindeste abzustatten haben.

19) solle von nun an und zu ewigen Zeiten von allen denen Capitalien, die zu Anlegung und Fortführung einiger Manufacturen, es seye an Wollen, Seiden oder Leinwand, auch andren mehr, werden angewendet werden, nicht das Allergeringste, es seye unter was Nahmen es auch immer wolle, weder zu Unseres Fürstl. Hauses, noch allgemeinen Reichs und Creyses Nothwendigkeiten bezahlet werden, sondern alle diese Capitalia, so lange sie bloß allein in denen Manufacturen gebraucht und daraus die Handwerker im Land gefördert werden, aller und jeder Auflagen und Beschwerden frey und ledig bleiben.

20) sollen auch alle diejenigen, die sich in Unserer Residenz-Stadt Carols-Ruh häußlich niederlassen werden, wann sie von ihren eigenen Mitteln leben und keine burgerliche Nahrung treiben, von aller ihrer Fahrnuß und Vermögen nicht das Allergeringste weder an Uns oder Unsere Nachkommen zahlen, noch zu Reichs- und Creyß-Beschwerden etwas beitragen, sondern aller Anlagen frey und unbeschwert bleiben; Und wollen wir überdieß noch ihnen zu ihrer besondern Distinction eingeräumt haben, daß, wann sie anderer Orten in Ehren-Ämtern gestanden und sich wegen ihrer honneten Abkunft gebührend legitimiren werden, ihnen mit Unseren eigenen Bedienten derjenige Rang gegeben werden solle, der ihnen nach ihrer anderswo würklich gehabtten Function gebühret, jedoch solchergestalt, daß in der Claß, wo deren Function hingehöret, Unseren Bedienten der Vorgang vor ihnen verbleiben möge, und sollen dergleichen von ihren eigenen Mittel lebenden Persohnen nichts anders zu thun schuldig seyn, als daß sie sich um einen Schutzbrief von Uns und Unsern Nachkommen anmelden und bei Unserer Cantzley den Eid der Treue abschwören, da sie sodann ohne die geringste Beschwerde geschützt und ihnen solchemnach der gebührende Rang mit Unseren Bedienten angewiesen werden solle.

Urkundlich Unserer eigenen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel, sub Dato Carols-Ruh, den . . .

Gedrucktes Formular.

Nr. 3 (zu S. 649).

Entwurf einer Ceremonienordnung vom 14. November 1713
nebst Anhang.

Demnach sich allhero die hiesig gemeinde Judenschaft in nicht wenige ohnordnung und Strittigkeit gelebet, die gnädigste Herrschaft alle Zeith überloffen und beunruhiget:

Alß haben Ihre Hochfürstl. Durchlaucht, gnädigster Herr Marggraf,

beliebet, mich Endesbenannten dahin zu verordnen, umb Vermeidung künftiger Ohngelegenheiten, auf daß besagte Judenschaft von nun an in angenehmer Ainigkeit leben und gnädigste Herrschaft nicht überlaufen mögen, Alles zu schlichten und richten. Die Judenschaft hingegen Demjenigen genau nachleben sollen.

Dahero seint folgende Gesetz-Articuls von mir Endesbenannten aufgericht und vorgeschrieben worden, und zwaren Gnädigster Herrschaft in geringsten nichts eingegriffen.

So geschehen Durlach, den 14. November 1713.

Isaac Salomon von Krakau.

1) Es spricht der König Davit Cap. 111: Das Haupt aller Klugheit ist Gottesfurcht; wie auch der König Salomon Cap. 5: Wohl dem Menschen, welcher mich folget, um zu Kloppen auf meine Thüren Tag auf Tag. Alß soll der Vorsinger alle Abendt und Morgens in jeglich Hauß zur Schuhle rufen. Und weillen jüdische Ceremonien ausweiset, daß man ohne zehn 13jährige Personen nicht in die Schuhl beten darf, als ist jede hausgesässene Mannsperson schuldig und gehalten, wenigstens alle Mon- und Dunnerstag frühe Morgens in schuhl zu gehen. Und welcher ledig von seine geschäfte ist und am Mon- oder Dunnerstag nicht in Schuhl kommen wird, soll ihme der verordnete Almosenpfeger sogleich einen halben Batzen aufschreiben. Und so Einer am Sabath nicht schuhle käme, soll ihme der Almosenpfeger 15 Kreuzer aufschreiben; es seye dann, Derjenige aus erhöblicher wichtige ursach nicht erscheinet wäre, so ist er nicht zu strafen. Wann Jemand einen 13jährigen Sohn oder Knecht hat, ist er bey obig Straf gehalten, selbe in Schuhl zu schicken. Wann aber der Almosenpfeger einige Straf nicht aufschreiben sollte, ist er schuldig, solches von dem seinigen zu bezahlen. Auch welcher in der Schuhl nicht einen Mantel und braite Haub und alle Morgens ein zehh Gebott übern Kopf auffhut, wie der Gebrauch ist, ihnen einen halben Batzen aufzuschreiben. Auch welcher, der Morgens oder Abends aus der Schuhl gehet, ehe mit völligem Gebet färtig ist, ihme einen halben Batzen aufzuschreiben, wann er nicht sonderlich nöthig zu thun gehabt. Und wann Jemand am Sabath oder andern Feiertag Morgens, da man in die zehh Gebott oder dem Propheten leset, aus der Schuhl gehet, soll ihme ein halb Batzen aufgeschrieben werden, es seye dann, er habe hochnöthig zu thun.

2) Kein Mensch, weder Mann noch Frau oder Kind, einige Zankh oder Strittigkeit in der Schuhl nicht zu haben, bei Straf einen Reichsthaler der gnädigsten Herrschaft und einen Reichsthaler in Allmosen, ohne Nachlaß. Und Derjenige, so dem Anfänger¹⁾ antwortet, einen halben Reichsthaler der gnädigsten Herrschaft und 15 Kreuzer in Allmosen. Und jedweder Vatter ist schuldig, auf seine Kind und Knecht Achtung zu haben, damit selbe kein Ohnheil in Schuhl anfangen; also der Vatter ein halben Reichsthaler der gnädigsten Herrschaft und ein halben Reichsthaler in Allmosen schuldig zu zahlen, ohne Nachlaß. Die Weiber sollen

¹⁾ Nämlich dem, der den Streit begonnen hat.

nit ihrer Gewohnheit nach Stirn hoch beten, geschweige ohnnütziges Geschwätz zu gebrauchen, bei Straf einen halben Reichsthaler gnädigster Herrschaft und einen halben Reichsthaler in Allmosen; als zu verstehen, wann man sie in der Männerschule hören thuet.

3) Der Allmosenpfleger soll fleißig Achtung haben, daß alle Zeit, so Woch als Sabath und andern Feiertäg, Leuchter zu schaffen, so viel in der Schuhl nöthig sein; auch alle Leuchter mit Lichter zu bestecken, auß der Allmosenbüx zu kaufen, bei Straf ein halb Reichsthaler der gnädigsten Herrschaft und einen halben Reichsthaler in Allmosen, wann die Allmosenpfleger an Lichter ermangeln lassen.

4) Seint durch einige Deputirte von der gemeine Judenschaft zwei Allmosenpfleger auf Dieß¹⁾ im vorhenden [vorhergehenden] Jahr [1712] erwählt worden: als der Fauber [Fäber] und Beer, welche das Legbrett zu verwahren, alle Sabath oder sonstige Feiertäg einzulegen. Welcher einen Segen oder Ehrensache kauft, oder wer durch den Vorsinger einen Benschegen über der Zehn Geboth laßet machen und kein Gesetz gibt, wieviel er in Allmosen geloben thut, nicht weniger als ein Kreuzer einzulegen. — Wie auch das Allmosengeld fleißig einzutreiben. Und wann dieß Jahr verflossen, sollen beide Allmosenpfleger für zwei Personen, welche durch eine Loosung herauskommen, ordentlich Rechnung geben.

5) Keine unnütze, leere Rede in der Schuhle zu thun, es seye in Gebet oder da man in Zehn Geboth leset, bei Straf ein halb Reichthaler gnädigster Herrschaft, und ein halb Reichsthaler in Allmosen, ohn Nachlaß. Und wann die Allmosenpfleger Jemand übersehen sollten, seint sie schuldig, von dem ihrigen zu bezahlen. Und wann einer von dene Allmosenpfleger einige Straf begehen sollte, muß der andere Pfleger ihme aufschreiben; so er's nicht thuet, ist er schuldig, die Straf von das Seinige zu erlegen.

6) Die gemeinde Judenschaft seint schuldig, alle Zeit einen Vorsinger zu halten; wann schon Jemand von der Gemeinde die Vorsingerstelle umsonst versehen wollte, dennoch einen Fremden zu dingen, um Streit und Unhail zu verhüten, bei Straf zehn Gulden der gnädigsten Herrschaft und drei Gulden in Allmosen, welcher sich dießfalls weigern wird. Das ganze Jahr, es sei Woch, Sabath oder sonst Feiertägen, kein Einwohner sich an Vorsingers Stelle vorzusingen [erlauben soll], wann ein Vorsinger da ist; außer Jahreszeiten, als den Tag, als Vatter oder Mutter gestorben ist, wie gebräuchlich ist. Allein am neuen Jahrsfest und langen Tag, auch an Ostern des Tau-[Thau]-gebets, nicht weniger am 8. Tag von Lauberfest, als man auf Regen betet, kann wohl ein Haushaber an Vorsingers Platz vorsingen, und zwar solchen gestalten, daß nemlich 3 Tage vor selbigem Feiertag die ganze Gemeinde zusammentreten, ein jeglicher seinen Namen schreiben und in eine Büx legen, und welche 3 Personen so zuerst herausgezogen werden, sollen Macht haben, zu verehren, welchen Haushaber sie wollen; verstehet sich, welcher die mehrste Stimmen unter dene 3 Personen hat. Und gleicher Maßen haben sie Macht, zu verehren,

¹⁾ Nämlich auf das Jahr 1713.

wer am neuen Jahrsfest auf dem Horn blasen soll. So aber Jemand sollte sich stellen, vorzusingen oder Horn blasen, und die 3 Personen hätten ihn nicht damit beehrt, derselbe soll der gnädigsten Herrschaft 10 Reichsthaler und in Allmosen ebensoviele Strafen geben. Und die Allmosenpfleger seint schuldig, wie oben vermeldet, 3 Tage vor solchem Fest die ganze Gemeinde beisammen rufen zu lassen, um 3 Personen zu loosen. Wenn sie aber solches nicht thun, sollen sie geben 3 Gulden der gnädigsten Herrschaft und 3 Gulden in Allmosen. Welcher der sich weigerte, zu der Gemeinde zu kommen, soll 3 Gulden gnädigster Herrschaft und 3 Gulden in Allmosen geben.

7) Am Sabath nicht mehr als sieben Personen zu benennen, welche einen Segen über dem Zehn-Geboth machen; nämlich sechs davon kann der, so beistehet, nach seinem Willen aufrufen; allein der siebente, wie der, so den Propheten lesen soll, werden versteigert, gleich anderen Schublehren. Und sonsten Feiertag soll der Beistehende 5 Personen nach seinem Willen aufrufen, und der, so den Propheten liest, versteigert werden. Und wanngleich eine Hochzeit oder Beschneidung, Jahrszeit vorhanden, welche zwar ohnedem Schuldigkeit aufzurufen, darf der Beistehende dennoch nicht mehr, als wie oben beschrieben, aufrufen. Die Ordnung wegen des Beistehens und wie man nach asame aufrufen soll, ist zwar die Rechten nach, parnasim oder Vorsteher, welche über der Gemeinde gesetzt seint, den Vorgang zu haben; weillen aber in hochlöblicher Marggrafschaft Durlach keine parnasim erwählt, soll es, wie bei umliegende Orthen gebräuchlich ist, sein Verbleibens haben: nemlich, welcher erste [zuerst] Hochzeit gehabt hat, der soll erst [zuerst] beistehen und zu der Zehn-Geboth vor aufgerufen werden. Allein [da] der Mendle ¹⁾ die schuhl von sein eigene Mittel aufgerichtet und erst anfangs gleich zuerst aufgerufen worden, soll es alle Zeit dabei bleiben, daß er der erste im Rang, Beizustehen und Aufgerufen zu werden, gleich nach dem Kohen [Kaan] und Levy; und nach ihm der Ordnung nach, wie sie Hochzeit gehalten haben, als nemlich: Kaufel und Fauber [Faber] haben zwar in einem Jahr Hochzeit gehalten; allein weillen Fauber lange Zeith hier ist und stets nach dem Mendle gangen, also soll es auch weiters verbleiben. Nach Fauber gehört es dem Kaufel; allein hat Kauf (Kaufel) dem Josef wirklich verziehen, vor ihm den Rang zu haben. Nach ihm Reby Lemle und Hayum und hernach Beer.

8) Wann ein Haushaber seinem Sohn oder Tochter Hochzeit macht, soll er demselbigen Sabath beistehen; gleicher Gestalten, wer am Sabath eine Beschneidung macht, soll er beistehen, um aufzurufen. Im Übrigen das Aufrufen belangent, haben sich vermög jüdischen Aufsatz zu verhalten.

9) Die zwei Allmosenpfleger seint schuldig, alle Quartal das Legbret auszulegen und von Jedwedem, was er schuldig ist, ein[zu]kassiren. So Jemand sich weigert, zu bezahlen, haben sie Macht, den andern Sabath keine Schublehren zu kaufen zukommen zu lassen, wie auch nicht aufrufen zum

¹⁾ Emanuel Reutlinger.

zehn Geboth. Und wann sich noch ferners die Zahlung weigern sollte, einen halben Gulden der gnädigsten Herrschaft und 15 Kr. in Allmosen zu geben. Und auch die alte Restanden, so sie in Allmosen schuldig seint nach Laut Verzeichniß, soll in eine Jahreszeith bezahlt werden, nemlich alle Monat den 12. Theil sollen die Allmosenpfleger fleißig einfordern, bei obiger Straf, welcher sich weigert zu zahlen.

10) Die arme Leuts Pliten [Bilieten] sollen in diesem Jahr gemacht werden nach Laut Aufsatz, welcher von sämtlicher Judenschaft unterschrieben, nemlich den dritten Theil rosch habait oder Haus-haben nach, einer soviel als der ander, und zwei Drittel nach der Schatzung, nach advenant. Und also des Vorsingers Lohn und Mehrapfels Kosten auszuschlagen. Wenngleich Jemand vor seine aigen Gelt ein Mehrapfel kauft, ist er dennoch schuldig, sein Theil, wie sich gehört, mit beizutragen. Die Pliten-Büx soll in Verwahrung stehen zu Grötzingen, bei deme die Judenschaft vor gut befunden wird. Die arme Leut sollen die Pliten selbst herausnehmen und Niemand herausklauben, bei Straf einen Reichsthaler der gnädigsten Herrschaft und einen halben Gulden in Allmosen. Außer Sabath oder andern Feiertäg soll man der Schatzung nach herausklauben und die arme Leut austheilen, nemlich den ersten Armen, so kommt, deme, welcher die höchste Schatzung trägt, zu geben, und also forth bis ein Jedweder einen hat; nachgehends wiederumb also der Schatzung nach. Welcher einen armen Mann verschmäheth, die Pliten nicht anzunehmen, einen Reichsthaler der gnädigsten Herrschaft und $\frac{1}{4}$ Thaler in Allmosen zu zahlen, ohne Nachlaß. Man dörf keine frische Pliten einlegen, bis die alte heraus seint. Außer Sabath oder sonst Feiertäg hat es obbeschriebener Maßen sein Verbleiben. Und sobald der Vorsinger die Pliten abfordert, soll sich Niemand weigern, ihm seine Pliten zu geben, bei Straf einen Reichsthaler gnädigster Herrschaft und $\frac{1}{4}$ Thaler in Allmosen, ohne Nachlaß. Kein armer Mann oder Frau soll in Häuser betteln herumgehen, sondern jedweder seinen Gast abfertigen nach seinem Vermögen und Belieben. Wie auch der Allmosenpfleger soll jedem armen Mann oder Frau 2 Kreuzer und einem Jungen 1 Kreuzer aus Allmosen auf Zehrung geben; und hat der Allmosenpfleger Macht, nach seinem Gutfinden Mehres zu geben bis 10 Kreuzer. So er aber noch Mehres geben will, muß zuerst den andern Pfleger darumb fragen und mit einwilligen.

11) Ledige Personen dörfen keine Schuhlehrung kaufen, außer den Propheten zu lesen und die zehn Gebott einzuwickeln vor einen Bräutigam, weillen solches ein alt Herkommens. Und was selbe kaufen, soll der Pfleger noch selbige Woch von ihnen einfordern; welcher sich weigert zu zahlen, ihme keine Schuhlehr mehr kaufen zu lassen und nicht aufrufen. — Keine ledige Person soll man zehn Gebott aufrufen, außer den Propheten zu lesen, allein den Propheten Jeheskiel, allwo die Gottheit vermeldet. Wie auch an Neujahrsfeier und Langtag, nicht weniger arba parschios oder zu sagen die drei Sabathe vor Fastenacht und ein Sabath gleich darnach soll keine ledige Person aufgehen, den Propheten zu lesen.

12) Weillen sich öfters viel Streit und Unheil erhoben wegen Vortheil von einem Gevatter, als ist der Gevatter von nun an nicht mehr als einen Gulden schuldig zu geben. Da mögen die Umsitzer nach ihrem Willen damit schaffen noch deren meiste [meiste] Stimmen; welcher aber Mehreres begehren sollt, ist er schuldig drei Gulden gnädigste Herrschaft und ein Gulden in Allmosen zu geben, ohne Nachlaß.

13) Wann ein Jud auf dem Markt oder in einem Würtzhaus ist, da ein anderer Jud in einer Handlung stehet, wann er den Handel noch nicht ainig ist, kann er sprechen, daß er halb Theil haben will oder sonsten, oder sich des Handels auch anmaße. Wann er aber bereits des Handels ainig, hat der andere weiters nichts im Geringsten von dem Handel anzunehmen, bei Straf 10 Gulden gnädigster Herrschaft und 5 Gulden in Allmosen.

14) Keiner dem andern einen Knecht oder Magd auszudingen, er habe dann Verlaub von ihrem ersten Hauswirth, damit viel Ungemach, so dabey zu besorgen, zu verhüten, bei Straf 10 Gulden gnädigster Herrschaft und 3 Gulden in Allmosen, ohne Nachlaß.

Mit diesem Allem sambt und sonders der hochlöblichen Herrschaft geringstes nichts vorgeschrieben oder eingegriffen.

All diese hierin vermelte Gesetz-Articuls seint sambtlicher Judenschaft vorgelesen worden und einhellig damit zufrieden gewesen.

So geschehen in Gottes Nahmen in Durlach, den 14. November 1713.

Folgen sechs hebräische Unterschriften.

Anhang zur Cermonienordnung vom 14. November 1713:

Die Pliten und Zahlung des Vorsingers solle alle Zeit $\frac{2}{3}$ nach der Schatzung und $\frac{1}{3}$ rosche habait, alle Personen zugleich, ausgeschlagen werden. Also verbleiben von dato ein völlig Jahr, als vom 12. November 1713:

Durlach:		Grötzingen:	
Mendle	30	Moses	22
Joseph	36	Baruch	12
Kaufel	34	Mayer	13
Fauber	22	Hayum Wittib	10
Reby Lemle	22	Moses der junge	10
Beer	12	Falkh	12
Hayum	11	Moses Hayum	13

Dieses von beede sämbtliche gemeinde Judenschaft unterschrieben.

So geschehen in Gottes Nahmen und auf Beföhl hochlöbl. gnädigster Herrschaft allhie in Durlach, den 12. November 1713.

Folgen die deutsche Unterschrift des Rabiners Isaac Salomon von Krakau und die hebräischen Unterschriften der Juden.

Nr. 4 (zu S. 651).

Bestall- und Verordnung der gemeinen Judenschaft
gegen den Rabbiner.

Und ist dieser zwar

1) auf gnädigster Herrschaft gnädigsten Befehl von gesambter Judenschaft auf 3 nacheinander folgende Jahr lang nachstehender Gestalten angenommen worden:

Die Wohnung solle er auf gnädigster Herrschaft gnädigste Ratification entweder in Pforzheim oder in Durlach nehmen, jedesmal aber auf sein, des Rabbiners, Kosten. Es hat aber die gesambte Judenschaft versprochen, diesem in Allem jährlich mehr nicht als 150 Gulden zur Belohnung und Beisteuer zu geben; und solle er bis nächsthereingehende Fastnacht aufziehen.

2) Ist ihme erlaubt, jeden Juden, der ein Schächter im Landt ist, nur in drei Jahren ein einziges Mal abzuhören, ob er's redlich gelernt habe. Der sodann nicht im Stande ist und selbiges nicht ausführlich kann, deme solle er's niederlegen; jedannoch aber auch seinen Lohn vor die Bemühung empfangen mit 45 Kreuzer.

Und wann ein Jud hinfüro das Schächten lernet, er mag nun sein ein Schutzverwandter oder ein Haussohn im Land, und er — Rabbiner — diesen abhöret, ob er im Stande sei, solches zu practiciren, solle er vor dieses scrutinium und attestatum pro remuneratione haben 1 Guld. 30 Kr.

Sollte aber ein Fremder kommen, dem der Rabbiner die Erlaubniß, zu Schächten, gibt, von diesem mag er vor seine Bemühung nehmen 3 Guld.

Wann aber

3) Einer ein Kind verheurathet und das Hochzeit im Land gehalten wird, solle derjenige, welcher es verheurathet, von der Copulation geben, es seye eine arme oder reiche Hochzeit, mehr nicht als . . . 4 Guld.

Und falls

4) zwischen denen Zusammenheurathenden ein mittelmäßiges Heyrathgut bis auf 600 Guld. vorhanden, so solle der Rabbiner vor alle Schriften und Ehepakta mehr nicht fordern als nur 2 Guld.

Sollte aber das Heyrathsgut sich über gedachte 600 Guld. erstrecken, so hat er von jedem hundert Gulden, welche sich dieses weiters be-
läufet 15 Kr.

Und da

5) Ein Jud eine Citation auf einen andern Juden bei dem Rabbiner abholet, so soll Jener diesem davor bezahlen 12 Kr.

Fügete sich aber

6) ein Rechtshandel unter zwei Gulden, welcher durch den Rabbiner ausgetragen und erörtert wird, so hat er hiervoor ein Mehreres nicht zu fordern, als nur einen Kreuzer vom Gulden. Sollte aber eine solche Streitsache an dem Ort, wo der Rabbiner wohnhaft, nicht ausgemacht werden und er derentwegen über Feld müssen, wären ihme alsdann die Unkosten noch a parte zu bezahlen. — Allenfalls auch

7) Jemand aus der Judenschaft mit Tod abginge, und demnächst der Rabbiner der Theilung beiwohnet, sind demselbigen von jedem 100 Guld.

Verlassenschaft 15 Kr., nebst den Unkosten, wann er über Land muß, zu zahlen.

Wann aber

8) Eine Ehescheidung vorgehet, so soll er von demjenigen, welchen dieselbige angehet, wann dieser ein schutzverwandter Jud im Land ist, oder seinen Verdienst mehr nicht annehmen als 10 Guld. Ist er aber ein Fremder, so mag er mit selbigen so gut accordiren und übereinkommen, wie er kann.

Was schließlichen Schulsachen, Bletten, wie nicht weniger auch, wann Kosten einer, es mag Mann oder Weib sein, wegen jüdischen Ceremonien, die bei Juden gebräuchlich, etwas anzubringen hat, betrifft, so ist der dieselbige wegen solcher Anfrag nichts schuldig, sondern es ist der Rabbiner im Gegentheile gehalten, dieselbige zu erläutern. Will ihm aber ein Jud oder eine Jüdin aus freiem, gutem Willen derentwegen etwas verhören, so wird ein solches Jedermanns Belieben anheimgestellt.

Durlach, den 30. November 1713.

Folgen die hebräischen Unterschriften.

Nr. 5 (zu S. 651).

Entwurf einer Judengerichtsordnung vom 30. November 1713.
Puncta,

welche die gesammte Judenschaft der Markgrafschaft Baden-Durlach unterm 30. November 1713 auf ihrer Versammlung zu Durlach, in Gegenwart des Rabbiners Isaac Salomon aus Krakau, als Richtschnur für das von ihnen erwählte Judengericht aufgestellt.

Das Judengericht besteht aus einem Rabbiner, zwei Schultheißen und zwei Anwälten. Es gehören

1) davor alle und jede Händel¹⁾, es mögen auch dieselbige Namen haben und genannt werden, wie sie immermehr wollen, außer keine Malefizsachen, als nemlich: Diebstahl, Hurerey, Mord, Ehebruch, Falschnünzen und was dergleichen criminalia mehr seind; übrigens Alles wäre vor denen jüdischen Ceremonien zu erörtern. Und erleget

2) derjenige Jud oder Jüdin, welcher oder welche Jemand injuriiret und an seinen Ehren schmähet mit denen Worten chozef oder afesbonim, d. i. ein leichtfertiger Mann oder eine Hure, zur Strafe 1 Guld. 30 Kr. Hiervon hat gnädigste Herrschaft die Hälfte, die andere Halbschaidt aber das jüdische Allmoßen. Und falls

3) folgende Scheltworte fielen: es sei ein Jud oder eine Jüdin ein mamser, benhenida, d. i. ein Hurensohn, und es mit gültigen Zeugen auf den jödurianten erwiesen werden köunte, so büßt dieser 2 Guld. zur Strafe, halb gnädigster Herrschaft und halb dem jüdischen Allmoßen, und muß noch dazu recantiren und eine Abbitte thun. Sollten aber

4) Schläghändel, so ebenfalls per testes erwiesen werden köuntten, vorbegehen, so hätte der Ursächer oder author rixae 3 Guld. Strafe zu

¹⁾ Unter Juden sowohl in Civil-, als in Strafsachen.

erlegen, ebenfalls halb gnädigster Herrschaft und halb dem jüdischen Allmosen. Geschehete Es aber

5) daß Einer den Andern blutrig schläge, so büßt der Anfänger oder Uhrheber 6 Guld. Straf, halb gnädigster Herrschaft und halb dem jüdischen Allmosen. Wären aber die Schläghändel gefährlich und malefizisch, so gänge Es alsdann der Judenschaft nichts an, sondern gehörte unter die Criminal- und Malefiz-Sachen. Allenfalls aber

6) Ein Jud oder Jüdin bey einem Herrn oder sonsten in einem Hauß mit Waaren, Pferden oder Anderm wäre, und ein anderer Jud zwar hiervon Wissenschaft hätte, jedannoch aber nicht dazzu geholt würde, sondern sich mit Gewalt und dem tertio zum Trutz in den Handel dringen würde, soll dieser zur Straf erlegen 3 Guld., halb gnädigster Herrschaft und halb dem jüdischen Allmosen. Von jenigem aber, was gewonnen wird, muß er demselbigen, welchem er den Handel abgelaufen, die Hälfte dessen geben; jedannoch aber muß das factum ordentlich erwiesen werden. Hat aber

7) ein Jud mit dem andern etwas anzumachen und eine Citation von dem Rabbiner, welche die Vorgesetzte auch mit unterschrieben, gehörigen Orts überliefert, so solle derselbige Jud, welcher beschrieben wird, gehorsamlich erscheinen, er wüßte dann seines Ausbleibens genugsam und ehafte Ursach anzuzeigen; sollte er aber derer keine haben und jedannoch vorsetzlicher Weise ausbleiben, so büßt er bei der ersten Citation 1 Guld. 30 Kr. Straf, halb gnädigster Herrschaft und die andere Hälfte dem jüdischen Allmosen. Und dann

8) bey der andern Citation 3 Guld., welche ebenfalls auf gleiche arth und weiß zu theilen. Im Fall aber, daß auch ein Jud

9) auf die 3. Citation nichts geben würde, so solle Er darauf in die Acht erklärt und in den Bann gethan werden, nebst Erlegung 6 Guld. Straf, halb gnädigster Herrschaft und halb dem jüdischen Allmosen. Sollten auch

10) der Rabbiner oder ein Schultheiß oder Anwältd was Neues auf die Baan bringen und einen Juden, er seye wer Er wolle, bey gnädigster Herrschaft unschuldiger Weiß verkleinern und sofortan (so aber vorhero genugsam zu dociren wäre) in Straf bringen wollen, hätte gesammte Judenschaft vollkommenes Recht und Macht, gedachten Rabbiner, Schultheißen oder Anwältd von ihren Ehren zu entsetzen, zu dem, daß der schuldhafte noch dazzu eine Strafe von 20 Guld. erlegen solle, die Hälfte gnädigster Herrschaft und die andere Hälfte dem jüdischen Allmosen. Und solle ein solcher von der Judenschaft in Ewigkeit ausgeschlossen sein. Herentgegen wann Jemandt

11) Von gemeiner Judenschaft, Er mag sein, welcher der da will, etwas dergleichen gegen den Rabbiner, beede Schultheißen und Anwältd und Gemeine unterfangt und sich gegen dieselbige auflehnet, so solle diesen erlaubt seyn, bey gnädigster Herrschaft gehorsamst zu bitten, sothane Frevler zur schuldigen Satisfaktion gnädigst zu vermögen; und sollen dessen eigene Befreunde diesen helfen verfolgen. Ingleichen sollen auch er und alle seine Kinder von der Judenschaft in perpetuum excludirt

und in die 20 Guld. Straf, wie in hiebevorigen Punkten enthalten, ebenfalls zerfallen seyn. — Nicht weniger solle auch

12) derjenige Jud, welcher etwas zu zahlen schuldig ist und darzu verbunden zu seyn von dem Rabbiner, denen Schultheißen und beeden Anwältden erkannt wird (dieser sich aber darwider auflehnte), von gnädigster Herrschaft zu adimplir- und Erfüllung deroselben Spruchs adstringiret werden; und solle die solchem moroso andictirend Straf halb gnädigster Herrschaft und halb dem jüdischen Allmosen gehörig sein. Es solle jedannoch aber kein Jud über 30 Guld. höchstens gestraft werden. — Wann auch sonst

13) der Rabbiner nebst einem vorgesetzten Schultheißen und Anwältden etwas allein ausmachen und entschaiden wollte, solle sothaner Bescheidt von Unkräften und nichts gültig; sondern es müssen sich je und alleweil beede Schultheißen conjunctim dabey einfinden. Allenfalls aber der Rabbiner, beede Schultheißen und Anwältden nicht zusammen kommen könnten, so sollen allemahl, wann es ein importante Sache ist, noch weiter von der Judenschaft sechs gemeine Juden darzu eligirt und genommen werden. Und was alsdann resolvirt wird, solle festiglich gehalten werden ohne Jedermanns inn- noch Widerrede. Und wann

14) der Rabbiner und nur ein einziger Schultheiß beieinander seindt, sollen sie höher nicht strafen, als nur umb 1 Guld. 30 Kr. Wann aber,

15) wie gehorsamst gemeldet worden, der Rabbiner nebst beeden Schultheißen und Anwältden, wie auch denen gewählten 6 gemeinen Juden beieinander wären, so sollen sie Macht haben, bis auf 30 Guld. zu strafen. Sollten sich auch

16) einige von der Judenschaft auflehnen und privata autoritate unterstehen, eine Schatzung par force umzulegen, so wären Euer Hochfürstl. Durchlaucht gehorsamst gebeten, solches aigenmächtiges Unterfangen Ihnen in keinerley Weiß noch Wege zu gestatten, zumahlen da dieses ein und andern nicht allein an seinem guten Nahmen und erworbenen Credit nicht allein einen gefährlichen Stoß, sondern auch an Verheurathung dero Kind schädlich und hinderlich seyn könnte. Anbey wäre Jedermann der Aequität und Billigkeit nach zu schätzen, keinem zu lieb noch zu laidt, und solle auch sogar dießfalls, nisi quod aequum et justum est, keinem Befreudeten verschonet werden. — Wann auch sonst

17) Jemand aus gemeiner Judenschaft bey gnädigster Herrschaft etwas gehorsamst anzubringen hätte, so solle er sich dessen nicht allein unterfangen, sondern die Sache vor die Schultheißen und Anwältden kommen lassen. Und wann so fortan deroselben einer etwas rechtmäßiger Weise ausgelegt und Unkosten erlitten zu haben erwiesen wird, so solle alsdann solches Alles unter gemeiner Judenschaft reparirt und einem Jedweden sein gebührender Antheil proportionaliter zugeschieden werden, welchen er auch alsdann ohne Exception zu erlegen schuldig und gehalten seyn solle. — Desselbigen Gleichen soll auch

18) derjenige Schultheiß, bei welchem derjenige Jud, so bei gnädigster Herrschaft etwas zu verrichten hat, am nächsten wohnt, vor diesen bei gnädigster Herrschaft sollicitiren, um ihme solchergestalten zu seinem intent verhilfflich zu seyn und schwerer Unkosten zu erheben. Die

aber über die Ansuchung ergehende Spesen hat der, *cujus nomine sollicitur* wird, zu bezahlen. Sollte es sich aber

19) fügen, daß ein fremder Jud in Ew. Hochfürstl. Durchlaucht hieruntige Fürstenthume und Lande zu ziehen und dieselbige diesen annehmen wollten, so soll er bei seiner Hereinkunft *sub juramento* anzeigen, worinnen eigentlich sein Vermögen stehe, umb so fortan von jedem 100 Guld. 5 Guld., halb gnädigster Herrschaft und die andere Hälfte dem jüdischen Allmosen, zu erlegen. Eine gesammte Judenschaft aber wäre dießfalls des unterthänigsten, jedannoch aber des ohnmasvorschreiblichen Dafürhaltens, daß Ew. Hochfürstl. Durchlaucht nicht übel gerathen wäre, daß sie keinen fremden Juden in dero Lande einkommen ließen, er hätte dann 1000 Guld. in bonis, auf daß die schon unter deroelben gnädigsten Schutz und Schirm darinnen wohnenden Juden oder deroelben Nachkömmlinge hierdurch nicht gedruckt noch präjudicirt würden. Und sollen auch diese neuen Einkömmlinge denen jüdischen Ceremonien ebensowohl, als wann sie dahier mit und neben uns unterschrieben wären, unterworfen und gewärtig sein, wie auch an Allem helfen heben und legen. Sollte auch

20) ein Schultheiß oder Anwalt oder ein gemeiner Jud von heut dato an inskünftige mit dem Rabbiner selbstem, oder ein Schultheiß mit dem andern, oder ein Gemeiner gegen den Rabbiner oder Schultheiß oder Anwalt, oder auch ein Gemeiner gegen den andern etwas zu klagen haben und dafür halten, wann er seine Sache vor diese gelangen ließe, es dürfte ohnfehlbarlich partiisch hergehen, so solle demselben nach vorheriger Erlegung 10 Guld. Straf, halb gnädigter Herrschaft und halb dem jüdischen Allmoßen, erlaubt sein, auf Unrechts Kosten einen andern unparteiischen Rabbiner und gelehrten Juden hohlen und untersuchen zu lassen. Wer alsdann Unrecht hat, ist schuldig, diese Straf der 10 Guld. zu erlegen und alle gebührende Satisfaktion zu geben. — Similiter haben wir uns auch

21) zu Verhütung Ungelegenheit und Überlaufung gnädigster Herrschaft mit einander dahin verglichen und vereinbart, daß künftighin, wenn ein Jud Hochzeiter ist, er seye ein Landskind oder frembd, von den Unsrigen oder Andern kein Vortheil gesucht oder das Geringste gefordert werden solle. — So ebenfalls auch

22) bey unseren Gevatterschaften also observiret und pünktlich in Obacht genommen werden solle. — Allermaßen dann auch

23) bey denen Hochzeiten das an ainigen Orten bis anhero gewohliche Vortheil- oder sog. Hänselfelt vollkommenlich abgestellt sein solle. Will aber sonstem Jemand, vorstehenden 3 Punkten ohngeachtet, jedannoch etwas zum Besten geben, so ist ihm solches keineswegs gewehrt. Damit aber Ew. Hochfürstl. Durchlaucht ebensowohl, als auch wir, bei denen Halsstarrigen der Ihnen nach Inhalt vrspecificirter Punkten gebührenden Bestrafung in tempore habhaft werden mögen, als gelangt demnach an dieselbige unser ganz gehorsamstes Gesuch, derentwegen gehörigen Orts gnädigst fürderlichst anzubefehlen, daß man auf jeweiliges unseres Verlangen diese executive zu ihrer Schuldigkeit adigiren müsse.

24) Umb willen auch dieselbige und eine gemeine Judenschaft der fallenden Strafen desto gesicherter sein mögen, so sollen hierüber zwei

gleichlautende Einschreibbücher gehalten werden, worinnen der Strafbare bei Erlegung seines Frevels die ihm angesetzt gewordene Straf, wie hoch und viel sich dieselbige belaufen, mit eigener Hand unterschreiben soll.

Durlach, den 30. November 1713.

Folgen die hebräischen Unterschriften.

Nr. 6 (zu S. 660).

Judenordnung für die unterländische und oberländische
Judenschaft.

Wir Karl von Gottes Gnaden Markgraf zu Baaden und Hochberg u. s. w. fügen hiermit jedermänniglich an und zu wissen: demnach Uns die gesammte Judenschaft in Unserer Markgrafschaft Baden Pforzheimer Theils (resp. in Unseren oberen Landen) durch ihre Rabbiner und Schultheißen (resp. Vorgesetzten) unterthänigst bitten lassen, daß wir zu der Vorkommung allerhand Unordnungen, Unfriedens und Gezänks und hingegen Aufrichtung guten Vernehmens und löblichen Wandels Ihnen eine Ordnung, wie sie sowohl in ihrem vermeinten Gottesdienst als auch sonst in vorkommenden Geschäften, die mit ihren Ceremonien geschehen, sich zu verhalten haben, gnädigst zu ertheilen geruhen möchten, daß Wir solchemnach und zu Erhaltung erstgedachten Zwecks nachfolgende Artikul vorgeschrieben und selbigen von gesammter Judenschaft bei denen darin angesetzten Strafen, auch befindender Dinge nach höherer Ahndung unverbrüchlich nachgelebt wissen wollen. Setzen demnach und ordnen, daß vorderist und

Zum Ersten demjenigen, was von dem Rabbiner in der Judenschaft Ceremonien bei dem Gottesdienst, wie es anderer Orte bräuchlich, geordnet werden wird, von allen nachgekommen werde und weder derjenige, in dessen Haus die Schul gehalten wird, noch der Schultheiß oder Anwalt (resp. der Vorgesetzte) icht was in der Schul befehlen oder ordnen solle, sondern so einige Ungebühr vorgehet, derjenige, so es siehet, es dem Rabbiner mit stiller Bescheidenheit anzuzeigen, und dieser entweder denen kleinen Dingen gleich auf frischer That zu wehren oder, so es ein wirkliches Verbrechen wider die jüdischen Ceremonien wäre, nach vollendetem Gebet mit Zuziehung des Schultheißen (resp. Vorgesetzten) mit gebührender Strafe anzusehen haben solle, und zwar mit willkürlicher Strafe, deren eine Hälfte Uns, die andere Hälfte aber dem Judenallmosen, wann nämlich solche Strafe unter 10 Guld. gesetzt ist, zustehen solle. Was aber über 10 Guld. gestraft werden kann und muß, bleibet sowohl die Examination als auch Ansetzung der Strafe Unserem fürstl. Oberamt (resp. Oberämtern) resp. zu verrichten und zu determiniren bevor. Wofern aber Einer vermeinte, daß er zu hoch gestraft wäre, so mag er innerhalb 20 Tagen bei Unserem Oberamt sich darüber beklagen. Wann er aber solches in vorgesetzter Zeit ohne eingefallenes offenbares Hinderniß unterläßt, so soll er die Strafe ohne weitere Untersuchung zu bezahlen schuldig und gehalten sein.

Zweitens. So oft neue Juden in den Schutz genommen werden, solle zu Verhütung aller Uneinigkeit von dem Rabbiner und dem Schultheißen (resp. Vorsteher) denenselben ein gewisser Rang wie sie in der Schule sitzen, und aufgerufen werden sollen, angeordnet, und wer wider solchen Rang in dem Aufrufen handelt und aus Feindseligkeit einen andern vorzieht, soll jedes Mal um 1 Guld. 30 Kr., davon die eine Hälfte uns, die andere aber dem Judenalmosen zustehen solle, gestraft werden.

Drittens. Wann Jemand am Sabbath oder Feiertag aus der Synagoge bleibet und solches nicht mit Vorbewußt des Rabbiners geschieht, soll er jedes Mal 1 Guld. Strafe büßen.

Viertens. Dafern einer ohne Ursach und ohne Anzeigen die Schul an dem Montag und Donnerstag versäumt, solle er jedes Mal 30 Kr. Straf zahlen, und solle über alle Strafen ein ordentliches Protokoll geführt, solche in 8 Tagen eingebracht und davon die Hälfte Unserem Rechnungsbeamten, welche in jeglichem Amt die Strafen zu verrechnen haben, Uns in Rechnung zu bringen, mit einer Urkund geliefert werden.

Fünftens. Nachdem auch die jüdischen Ceremonien mit sich bringen, daß kein Gottesdienst in weniger Anzahl, als von 10 Personen, deren keiner unter 13 Jahren alt sein, gehalten werden solle, so hat der Rabbiner dahin zu sehen, daß ein jeder der allhiesigen Juden, soviel seine Handelsgeschäfte zulassen, die Schul besuchen, auch, wann er anderstwo beschäftigt ist, einen andern in seinem Namen, doch nicht unter 13 Jahren, schicken solle. Und solle derjenige, so solches übertritt, um ein halb Pfund Wachs, davon der Werth des halben Uns, und die andere Hälfte dem Judenalmosen zukommen, so oft hierwider gehandelt wird, gestraft werden. — Weilen auch

Sechstens, Unsere Oberbeamten von dero gesammten Judenschaft öfters ohnnöthig überlaufen werden, so lassen Wir gnädigst geschehen, daß sie ihre von Zeiten zu Zeiten unter sich habenden Civilstreitigkeiten von geringer Wichtigkeit bei dem Rabbiner und Schultheißen (resp. Vorgesetzten), jedoch Unseren Landrechten gemäß, ausmachen mögen, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß in strafbaren Sachen, so irgends von einer Erheblichkeit sind, der Rabbiner und Schultheiß (resp. Vorgesetzte) bei willkürlicher namhafter Strafe hiervon nichts verschweigen noch vertuschen, sondern selbige insgesamt Unserem Hochfürstlichen Oberamt anzuzeigen schuldig und gehalten sein sollen. Vornehmlich aber solle, was Malefizsachen betrifft, als nämlich Mord, Ehebruch, Hurerey, Diebstahl, falsche Münzen, alle andern Frevel und grobe Injurien, auch Schlaghändel und was sonsten dergleichen mehr ist, Unserem Fürstlichen Oberamt zur Sach-Erörterung oder weiteren Untersuchung angezeigt werden.

Siebtens. Nachdem auch vorkommen, wie einige Juden mit Hintansetzung ihres Gewerbs lediglich dem Müßigang, auch Würfeln, Karten- und Kegelspiel nachhängen und dadurch ins Verderben gerathen, so wollen wir all solches Spielen denen gesammten Juden bei Straf 1 Guld. 30 Kr., halb Uns und halb dem jüdischen Almosen zu bezahlen, ernstlich verboten haben; jedoch mag solches an halben Feiertagen, bei Hochzeiten, Kinderbetherinnen, Aderlässern oder Kranken zu einem Zeitvertreib und in ge-

bührender Maß, wo der Verlust nicht über vier Gulden steigen kann, verstattet sein. Wo aber außer diesen Fällen gespielt und dadurch wider Unsere fürstliche Polizeiordnung über obig erlaubte Fälle gehandelt wird, so solle nicht allein gemeldet Unsere fürstliche Polizeiordnung strikte inhäret und das verspielte Geld confiscirt, sondern auch die Spieler selbst und diejenigen, welche davon Wissenschaft haben und es nicht anzeigen, mit gemeldter Strafe angesehen werden. Sonsten aber soll kein Jud von dem andern einige unnütze Reden oder Verläumdungen, wodurch desselben Credit geschwächt würde, ausstoßen, bei Strafe 3 Guld., halb Uns und halb dem jüdischen Almosen zu bezahlen.

Achtens. Wann ein Jud etwas mit dem andern auszumachen hat, und eine Citation von dem Rabbiner, welche der Schultheiß (resp. Vorgesetzte) auch mit unterschrieben, gehörigen Orts überkommt, so solle derjenige Jud, welcher beschrieben oder mündlich gefordert wird, gehorsamlich erscheinen, er habe dann seines Ausbleibens genugsame und wahrhaftige, redliche Ursachen anzuzeigen; dafern er aber deren keine haben und jedannoch vorsätzlicher Weise ausbleiben würde, so ist derselbe bei ohnrechtmäßiger Ausbleibung auf die erste Citation 1 Guld. 30 Kr. Straf, halb Uns und die andere Hälfte dem jüdischen Almosen zu bezahlen, und dann bei der andern Citation 3 Guld., welche gleicher Maßen theilbar sein sollen, zu entrichten schuldig. Im Fall aber ein Jud auch auf die dritte Citation sich ungehorsam bezeigen würde, so soll er darauf nebst Erlegung 6 Guld. Straf, halb Uns und halb dem jüdischen Almosen zu bezahlen, in der Schul für der gesammten Judenschaft für einen Widerspänstigen ausgerufen und solange er widerspänstig bleibt, ihm täglich 15 Kr. Straf angerechnet, auch so er 8 Tag lang in solcher Widerspänstigkeit verbarret, alsdann in den Bann gethan werden und, so lange er darin bleibt und dessen keine Erlassung aus Halsstarrigkeit begehren wird, ferner jeden Tag 30 Kr. Straf geben, davon abermal die eine Hälfte Uns und die andere dem jüdischen Almosen zustehen soll. — Damit aber auch

Neuntens, die zwischen Juden entstehenden Rauf- oder Zankhändel desto gewisser abgestraft und nicht durch Vergleich oder Vergessenheit vertuscht werden, so mögen die Rabbiner und Judenschultheiß (resp. Vorgesetzte), wann dergleichen Klag für sie kommt, dem Beklagten oder Schuldhaften ein Pfand, so etwa 10 bis 15 Guld. werth, abnehmen und selbige bis zu oberamtlicher Entscheidung und Antrag der Sache, auch erlegter Strafe, wovon zwei Dritttheil uns, der eine Dritttheil aber dem Judenalmosen gehören, verwahrlich aufbehalten. — Gleichwie auch Wir

Zehntens, gesammte Judenschaft in Unseren fürstlichen Unterlanden (resp. Oberlanden) dieser Ordnung nachzuleben verbunden haben wollen, also gedenken Wir nicht zu gestatten, daß in geringeren und obgedachten vor einen Judenrabbiner und Schultheißen (resp. Vorgesetzten) gehörigen Sachen dem Rabbiner und dem Judenschultheißen (resp. den Vorgesetzten) ohne erhebliche Ursache die erste Instanz benommen werden möge, jedoch mit diesem expressen Vorbehalt, daß die Appellation bei ihren Bescheiden an das Oberamt und von da aus zu Unserem fürstl. Hofrath innerhalb 10 Tagen jedem Theil zu gestatten und sonderheitlich dem Rabbiner oder Schultheißen (resp. Vorgesetzten) auf den Fall, da er von einem Juden

geschmähet oder wider seinen Respekt gehandelt wird, er sich selbstes Recht zu schaffen keineswegs, wohl aber dem Verbrecher ein Pfand, etwa von 3 oder nach Beschaffenheit des Verbrechens mehreren Gulden werth ihm abzunehmen und die Sach vor Amt zu bringen erlaubt sein solle.

Eilftens, bleibet denenselben ohnverwehret, einen Rabbiner, Vorsinger, Schulmeister, Testaments- oder Storesschreiber, Schächter, Spitalmeister und Schulklopffer auf ihre Kösten anzunehmen, jedoch daß des Rabbiners und Schultheißens (resp. Vorgesetzten) Confirmation zuvordrist bei Uns ausgewürket, der übrigen Personen Herkunft und Wandel aber von Unseren Oberbeamten vorhero untersucht und vor ihrer wirklichen Annahme um den Schutz bei ihnen angehalten werden solle. Damit aber gemeine Judenschaft mit Unterhaltung ohnnöthiger Schulbedienten und anderer Subalternen nicht über die Gebühr beschwert werde, als solle damit dieser Unterschied gehalten werden, daß zur Erhaltung der ohnenthöhrlichen und höchstnöthigen Subalternen ein jeder derselben angestrenget werden könne, zu einem weiteren Beitrag derjenigen aber, so nur zur Zierlichkeit und zum Bessersein von ein und andern bestellet und verlangt werden, keiner gehalten seye.

Zwölftens, Mögen die Juden ihrer Gewohnheit nach heurathen, jedoch daß sie sich ratione graduum der Verwandtschaft also verhalten, wie es im Gesetz Mosis und hiesigen Landrechten zugelassen ist, und um den obrigkeitlichen Consens bei Unseren Oberbeamten gebührend anhalten.

Dreizehntens, wird denenselben nicht weniger verstattet, ihre Todten an den erkauften Platz, gegen Bezahlung des bisherigen gewöhnlichen Todfalls, zu begraben und die in Unseren Unterländern verstorbenen Juden hierher zu führen und am gedachten Ort zu beerdigen.

Vierzehntens. Vor wucherlichen Contracten haben sie sich insonderheit gegen Unsere Untertbanen und Eingessene zu hüten, auch bei denen christlichen Feyertagen und wann andere Handelsleute ihre Läden und Buden geschlossen halten müssen, die ihrigen ebenfalls nicht zu öffnen, sich auch alles Herumlaufens auf denen Gassen und in Häusern, auch von einer Stadt oder Dorf zu dem andern unter währendem christlichen Gottesdienst bei ernstlicher Strafe gänzlich zu enthalten.

Ordnen demnach und wollen, daß dieser Unserer gnädigsten Verordnung von gesammter Judenschaft getrenlich nachgelebet werde, so lieb einem Jeden ist, die darin beschrieben, auch gestalten Sachen nach noch höheren Strafen zu vermeiden. Und wollen übrigens in denen in dieser Ordnung nicht begriffenen Punkten und Vorfällenheiten, sonderheitlichen ihre Ceremonien betreffend, dieselben auf die in denen benachbarten Herrschaften bei Juden übliche und nützliche Observanz gewiesen haben; wobei wir uns aber vorbehalten, diese Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren oder gar zum Theil abzuthun, je nach Erfordern der Umstände und unserem gnädigsten Wohlgefallen. Dessen zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstl. Insiegel hiefür drucken lassen. So geschehen Karlsruhe, den 21. August 1737.

Die
Unruhen in der freien Reichsstadt Zell a./H.
am 11. Dezember 1760
und das
Reichskammergericht.

Von
F. Platz.

Daß die drei Reichsstädte der Ortenau, diese wunderlichen und komplizierten Existenzen, wie Gothein sie nennt, zwar für die äußeren Angelegenheiten eine Vereinigung bildeten, aber untereinander in fast fortwährender Eifersucht und Feindseligkeit standen und durch ihre Prozesse dem Reichskammergericht reichliche Beschäftigung boten, ist bekannt. Es fehlte aber auch im Innern der einzelnen Gemeinwesen nicht an Stoff zu Streit und Hader. In Gengenbach bot solchen Stoff das Verhältnis der Stadt zum Kloster und seinem Oberhaupt, dem Reichsprälaten, in Zell machte sich zu verschiedenen Malen der Gegensatz zwischen der Stadtbürgerkeit, „dem Magistrat“, und der Bürgerschaft, mit Einschluß der zur Stadt gehörigen Orte Ober- und Unter-Entersbach, Biberach und Nordrach, geltend in Fragen des politischen und besonders des wirtschaftlichen Lebens, die auch in größeren Staatswesen und noch in späterer Zeit eine Rolle spielen. Aufschluß über die sich allmählich entwickelnde feindselige Spannung zwischen Magistrat und Bürgerschaft, die sich bis zu einem förmlichen Aufruhr steigerte, geben Aktenstücke aus den Ratsarchiven von Zell und Biberach (an d. Kinzig), aus dem General-Landes-Archiv und eine Denkschrift aus dem General-Landes-Archiv: „Beschreibung der in der Reichsstadt Zell a./H. den 11. Dezember 1760 entstandenen Empörung, auch Untersuchung der Ursachen, welche die Auführer vorschützen; Straßburg 1761.“ Letztere Schrift ist eine Parteischrift, welche die Streitsache vom Standpunkt des Magistrats behandelt. Die Ordnung des Gemeinwesens Zell beruht auf dem Privilegium des Kaisers Karl IV. von 1366, dem des Kaisers Karl V. von 1545 und einem im Zellischen Stadtbuch enthaltenen Statut von 1682. Darnach wird die Regierung der Reichsstadt geführt vom Magistrat, bestehend aus dem Reichsschultheiß und den Zwölfem des alten Rats, deren

aber seit undenklichen Zeiten nur acht sind: vier Stättmeister und vier Ratsherren. Der Magistrat hat einen Kanzleiverwalter. Die sog. Zwölfer des alten Rats werden durch den Magistrat selbst aus den Bürgern der Stadt Zell erwählt. Die Bürgerschaft selbst wird vertreten durch Vögte und Gerichtsleute, genannt: der junge Rat. Sie können vom alten Rat, „wenn es diesem beliebt, zu Beratschlagung wichtiger Dinge und bei Malefiz-Sachen“ zugezogen werden, „haben aber in Regimentssachen nichts zu befehlen, einzureden noch zu sagen sondern dem Befehl des alten Rats nachzukommen“. Denn, wie die Schrift des Magistrats einmal hervorhebt: „die Verfassung von Zell ist aristokratisch, nicht demokratisch“.

Nun wurden 1735 von Seiten der Vögte, Gerichte und gesammter Bürgerschaft dem Magistrat eine Schrift mit 21 Beschwerdepunkten überreicht und, da nicht sogleich Antwort erfolgte, entstand eine Erregung, die durch Vermittelung des Reichsprälaten in Gengenbach zu einem Bescheid von 1736 führte. Der erste Punkt betrifft das Jagen, aber nicht, wie man vermuten könnte, bezüglich der Jagdgerechtigkeit überhaupt, sondern die Forderung geht dahin, daß das Jagen wiederum in alten Stand gesetzt werde, daß nämlich die Bürger das kleine Waidwerk, wie auch die „Bach auf dem Markt dem Meistbietenden verkaufen dürfen“. Obwohl nun die von der Bürgerschaft eingereichte Bittschrift nicht mehr vorhanden zu sein scheint, so ergibt sich doch aus dem Inhalt der Bitte und dem Bescheid des Rats, daß die Beschwerdeführer von dem Gedanken ausgingen, die alte Ordnung werde verletzt, und zwar in der Richtung einer Beschränkung des freien Verkehrs zu Gunsten Einzelner, d. h. des städtischen Beamtentums und Magistrats. Der Rat beruft sich in seiner Antwort zunächst auf das Stadtbuch. Damit ist das von Joh. Meyenhofer, Zwölfer des alten Rats und Stadtschreiber 1682 zusammengetragene Stadtbuch gemeint, in welchem näher aufgezeichnet sei, „was in der Jagdbarkeit sowohl abseiten des Rats als der Bürgerschaft allzeit observiret und Herkommen gewesen sei“. Von dieser nachher im wesentlichen zur Sprache kommenden Ordnung sei allerdings laut Ratsprotokoll vom 18. September 1699 „aus erheblicher Ursach eine Änderung gemacht worden, da man bei dermaligen leidigen Kriegszeiten jezuweilen einem Herrn Offizier mit kleinem Waidwerk eine Verehrung zu thun nötig gefunden habe. Es sei daher die Verfügung geschehen, daß zu dem Ende alles [Wild] in das Lohnamt oder dem ältesten Herrn Stettmeister geliefert werden solle“. Wie es scheint, dauerte diese Bestimmung auch nach Wegfall der Veranlassung fort und gab Veranlassung zu der Beschwerde. Der Rat erklärte, „nachdem der liebe Frieden wieder hergestellt sei durch die Gnade des Allerhöchsten, solle jene Verordnung aufhören und es solle bei dem alten Herkommen bleiben und nach Anweisung oben angezogenen Stadtbuches die Wildschweine und das kleine Weidwerk, so da ist Füchse, Hasen, Marder, Enten, Feldhühner, Schnepfen und Wald-Vögel, der Bürgerschaft zu freiem Kauf überlassen sein, jedoch so, daß von einem Wildschwein, der Hauer, der Kopf bis auf das

dritte Ripp dem Rat ohnentgeltlich, von Bachen aber nichts als was der gute Will ist, eingeliefert, das Fleisch aber um einen bestimmten Anschlag (1 Pfd. 6 Kr.) auf dem Markt zuvörderst dem jeweiligen Reichsschultheißen, dann den Herren des Rats, da sie dann und wann Jemanden zu Erhaltung guter Nachbarschaft zu dem gemeinen Besten zu bewirthen haben, wofür sie dem gemeinen Wesen nichts anrechnen, und endlich sämtlicher Bürgerschaft feilgeboten und überlassen werde. Es soll aber nicht das mindeste davon zuvor in die Fremde verschleppt werden, da es gegen das alte Herkommen und gesunde Vernunft wäre, wenn solches in der Herrschaft fallendes Wild mit Nachsicht der Einwohner [wohl so viel als: daß diese das Nachsehen haben] Fremden zu gute käme oder wenn ein oder der andre müßige Kerl, der dem Jagen meistens aus Liederlichkeit nachzieht, von der Jagdbarkeit, welche doch allen Zellischen Bürgern gemein ist, die Freud und den Nutzen einzig und allein haben sollte“. Gleicherweise soll auch das vorbenannte kleine Weidwerk nicht in die Fremde vertragen werden, es sei denn zuvor dem jeweiligen Reichsschultheißen, dann den Nahverwandten und der Bürgerschaft nach dem alten, in dem Stadtbuch benambsten Tax, ein Haas um 2 Sch., so nach Proportion eine Ente um 1 Sch. 4 Kr., ein Feldhuhn 1 Sch. eine Schnepf 1 Sch. etc. feilgeboten worden bei Vermeidung von Strafe; was aber Fuchs, Marder, Iltis, Wolf und Dachs anbelangt, so mögen die Bürger, außer den gebotenen „Herren“ jagen, selbige selbst behalten und „wohin ihnen beliebt, verkaufen“. An die somit gegebene Herstellung der Jagdfreiheit auch in Verwertung des Ertrags reiht sich aber eine scharfe Vermahnung gegen Mißbrauch. Es heißt: „Wie aber diese sämtlicher Bürgerschaft zukommende Jagensfreiheit mehr zu einer dann und wann zu suchenden Kurzweil für ehrliche und brave Bürger als zu dem abzielen soll, daß sich faule, müßiggängige Bursche darauf mit Hintansetzung ihrer Hantierung oder Gewerbe zum größten Schaden und Nachteil ihrer Weiber und Kinder leichtsinniger Weise verlegen, zumalen auch von diesen öfter Gelegenheit zu Mißverständnissen und daraus erwachsenden Prozessen mit den löblichen Nachbarschaften gegeben wird, so reservirt man sich auf alle Weise in Conformität mit den Ratsconclusen von 100 und mehr Jahren her nach Willkühr und jeweiligem Gutbefinden Ziel Maß und Ordnung zu setzen“. Weiter folgt ein Verbot des Jagens an Sonn- und Feiertagen mit folgender Begründung: „Weil die tägliche Erfahrung lehrt, daß mancher zuchtloser Kerl, der an Sonn- und Feiertagen kaum eine heilige Messe anhört, dem Jagen nachläuft und so fast jeder Busch mit Schützen umstellt ist, wodurch leicht große Unglück entstehen können, wie frische Exempel geben, daß dem einen ein Aug aus dem Kopf, der andre gar tot geschossen worden, so soll alles Jagen an Sonn- und Feiertagen, es sei denn von Obrigkeit wegen geboten, hiermit gänzlich abgethan und bei geschärfter Straf verboten sein, es wäre denn, daß sich ein Wolf spüren ließe, da dann von dem, der ihn spürt, sogleich dem Herrn Jägermeister die Anzeig gethan oder, wo es die Zeit nicht leiden wollte, der Wolf von so vielen Schützen

als man aufreiben kann, nicht aber von einem oder zweien allein verfolgt und wo möglich, doch allweg ohne Versäumnis des Gottesdiensts, soll gefällt werden“. Auch über das Halten von Hunden folgen Bestimmungen: „Da es sich öfter ergibt, daß die Bauern Hunde halten, die anstatt bei dem Haus oder der Viehherde zu bleiben, Tag und Nacht den Forst durchlaufen, zum Nachteil Anderer alles verjagen und also nicht nur zum Schaden, sondern auch den Nachbarschaften zum Verdruß sind, sollen solche für jetzt und in Zukunft nicht mehr gestattet, sondern vom Förster und jedem andern totgeschossen, denen aber, die so gefährlich nicht sind, von Mathistag bis Bartholomäe bei 2 Pfd. ohnnachlässiger Straf Bengel angehenkt werden.“

Die letztere Bestimmung enthält die Festsetzung einer Schonzeit, die aus zwei Gründen hergeleitet wird: „Von Matthistag bis Bartholomäe, da die Früchte auf dem Feld mit dem Durchstreichen notwendiger Weise Schaden leiden müssen und ohne dem das Federwildpret noch nicht in seiner Vollkommenheit ist, soll das Jagen, Fangen und Schießen verboten sein und es soll sich während dieser Zeit Keines unterstehen, ein solches Thier, Rehgeis, Haas wie Feldhuhn zu schießen oder auf einigerlei Weise zu fangen. Was das Hochgewild, Hirsch, Reh etc. anbelange, bleibt solches ohne Ausnahme sammt allem, was auf sogenannten Herren-Jagen und in den Wolfsgruben gefangen oder geschossen wird, löblichem Magistrat gegen gewöhnlich aus dem Lohnamt zu zahlendes Schußgeld, wie von alters Herkommen und gebräuchlich ist.“

Faßt man die in der Antwort des Rates gegebenen Bestimmungen zusammen, so ergiebt sich, daß der Rat eine, wie es scheint, mißbräuchlich fortbestehende Beschränkung der Verwertung der Jagdbeute aufgehoben, dagegen die Gelegenheit benutzt hat, die durch das Herkommen geschützten Vorzugsrechte des Rates von neuem geltend zu machen und zugleich sich das Recht gewahrt hat, gegen Mißbrauch des Jagdrechts einzuschreiten und eine Schonzeit für einige Wildgattungen einzuführen.

Die zweite Forderung der Bürgerschaft geht dahin, „daß das Bürgerrecht beim alten gelassen und was erhöht wird, in die Cassa [der Bürgerschaft] geworfen werde“. Der Sinn der Forderung und der Grund, warum sie gestellt wurde, ergiebt sich auch hier aus der Antwort des Rats. Er versichert, „schon vorher entschlossen gewesen zu sein, das Bürgerrecht so einzurichten, daß dadurch der Bürgerschaft kein oder möglichst geringer Nachteil erwachse. Aber es dürfe sich Niemand beschweren, wenn den löblichen Nachbarschaften, wo es die Not erfordert, desfalls das Gegenrecht gehalten und von andern Fremden der herkömmliche oder reciprocierliche Ansatz beibehalten und zur sogenannten Zwölfer Bückse gezogen werde“. Der letztere Punkt bildete wohl den Hauptanlaß zu der Forderung der Bürgerschaft. Der Rat aber beruft sich darauf, „daß der Ertrag dieser Bückse von uralten Zeiten den Zwölfem des alten Rats pro parte salarii zugeeignet sei und man ob einer dem gemeinen Wesen unnachteiligen Melioration um so weniger Anlaß zu Unzufrieden-

heit habe, als erst noch vor kurzen Jahren die Unzuchtstrafen und der Pfundzoll auch dahin gezogen worden, aber reinen Gewissens halber der Cassa wieder freiwillig zugeeignet worden seien. Übrigens solle nach altem Statrecht und Brauch, wenn nicht besondere Ursachen vorwalten, keiner zum Bürger auf- und angenommen werden, der nicht 100 Reichsthaler effective hinter den Stab zu legen habe“.

Unmittelbar in das wirtschaftliche Leben greift die dritte Forderung ein, daß die Salzadmodiation, d. h. Verpachtung des Salzmonopoles, abgethan werde. Die große, auch unsere Zeit noch berührende und in Erregung versetzende Frage der Lebensmittelzölle und Monopole wird da, wohl ahnungslos über die Bedeutsamkeit der Forderung, von der Bürgerschaft der kleinsten Reichsstadt berührt und eine Forderung aufgestellt, über die unsere Nationalökonomien und Politiker sich noch nicht haben einigen können. Von der Admodiation, d. h. Verpachtung von staatlichen Monopolen, wurde damals ein ziemlich umfangreicher Gebrauch gemacht. Man kam in den kleinen Staatsgebilden dazu, den Kauf von Brot, Fleisch und Salz von auswärts zu verbieten, und zwar aus fiskalischen Rücksichten, die denn auch im vorliegenden Fall bestimmend wirkten. Das Salz genoß, wie Gothein erwähnt, insofern eine Art Erleichterung, als der Verkauf anderer Erzeugnisse in den Dörfern verboten war, bezüglich des Salzes aber die Ausnahme gestattet war, daß die Wirthe an der Landstraße sich von den das Salz führenden Fuhrleuten damit versehen durften. Die Salzlager standen unter staatlicher Verwaltung. Für Zell, das auf den Salzbezug von außen angewiesen war, konnte es sich nur darum handeln, ob man den Verkauf in der Stadt freigeben, oder an einen Einzelnen gegen eine bestimmte Summe vergeben wollte. Letzteres war auch in Zell geschehen. Naturgemäß schlug der Verkäufer den von ihm für das Recht des Salzverkaufes zu erlegenden Betrag auf den Preis des Salzes und gegen diese Verteuerung wendeten sich die Antragsteller. Die Antwort des Rats macht darauf aufmerksam, „daß der mit H. Klein zu Gottenheim auf 12 Jahre getroffene Salzkord dem gemeinen Wesen, da derselbe 3000 Gulden darauf anticipiert, die Summe von 3200 genutz, welcher Domestication man sich seit langer Zeit zu merklicher Erleichterung gesammter Bürgerschaft gar wohl zu nutzen zu machen gewußt“. Der Rat zeigt übrigens auch hier eine Art von Entgegenkommen gegen das Verlangen der Bürgerschaft, indem er in Aussicht stellt, „wann die mit dem Admodiator noch dauernden wenigen Bestandsjahre vollends verstrichen seien, werde sich über diese Sache ein mehreres sprechen und erwägen lassen, auf was für eine leichtere Art dem gemeinen Wesen ein nahrhafter Fundus könne aufgefunden werden, so daß Niemand so darunter leide und man das Salz zu dem Preis der Nachbarschaft bekomme“. Wenn nun diese Antwort die gewünschte Aenderung in etwas unbestimmte Aussicht stellt, so wird die etwa erregte Hoffnung noch mehr herabgestimmt durch den Hinweis, daß laut Ratsprotokoll vom Jahr 1701 schon damals die Bürger gebeten hätten, die Salzadmodiation abzustellen und daß ihnen auch damals der dem

gemeinen Wesen dadurch zukommende Nutzen erwiesen und derjenige, so dagegen auftrate für einen Feind des gemeinen Wesens erklärt worden sei“. Aber in einem Punkt scheint das Verlangen der Bürger eine reale Unterlage gehabt zu haben, wie sich aus der weiteren Äußerung des Rats ergibt. Derselbe verspricht nämlich, um in Zukunft vermeintliche Beschwerden zu vermindern, von Magistratswegen von Zeit zu Zeit dahin bedacht sein zu wollen, daß das Maaß visitiert und Niemand Unrecht, d. h. Nachteil durch dasselbe zugefügt werde.

Von dem Gebiet wirtschaftlicher Interessen wendet sich der vierte Punkt der Bescherde zu der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, indem das Verlangen aufgestellt wird: „Wo Einer aus der ersten Ehe vor dem andern Ehegatten stirbt, soll nicht inventirt werden, wohl aber, wenn Jemand zur dritten Ehe schreiten wollte“. In dem Wortlaut dieses Verlangens fällt zunächst auf, daß nur von einer dritten Ehe die Rede ist, und es ist also der Antrag wohl dahin zu verstehen, daß bei einer zweiten Ehe das Inventieren nicht stattfinden solle. Aber eine genügende Begründung des dabei gemachten Unterschiedes zwischen zweiter und dritter Ehe wird schwerlich aufzufinden sein. So wendet sich der Rat denn auch mit Entschiedenheit gegen die Forderung und beruft sich sowohl auf das Herkommen als auf die innere Begründung der alten Ordnung und die Pflicht der Obrigkeit. Der Rat erklärt, „daß das Inventieren ein vor Alters bei hiesigem gemeinen Wesen weislich eingeführter Brauch und Recht sei, wie sich sowohl aus dem Stadtbuch als auch aus mehreren actibus zeige. Aber — muß der Rat zugestehen — wie es zum öfteren geschieht, daß die besten Gewohnheiten in Abgang und Zerfall geraten, so sei es auch mit dieser ergangen, und zwar habe man von seiten des löblichen Magistrats mit sonderbarem Mißvergnügen wahrgenommen, daß wegen Unterlassung dieses so heilsamen Gebrauchs große Unordnungen und unverantwortlicher Betrug vorgegangen, da nemlich wegen unrichtiger und betrogener Angaben seines Vermögens oft ein Ehegatte angeführt, gar vielmals aber die von den vor[her]gehenden Ehen herkommenen minderjährigen Kinder an ihrem wirklich verfallenen, ihnen von Gott und der Welt schon zugehörenden väter- oder mütterlichen Erbe durch eine himmelschreiende und unverantwortliche Unbild herübergezogen und verkürzt worden seien. Daher will jeweiligem Magistrat, welcher insonderheit wegen denen Minderjährigen und Waysen Gott schwere Rechenschaft zu geben hat, in allweg zukommen, daß er auf alle mögliche Weise der gleichen Unordnung und Ungerechtigkeiten vorkomme“. — Aber auch hier hält es der Rat für zweckmäßig, dem Verlangen der Bürgerschaft einigermaßen entgegenzukommen und zwar mit Rücksicht auf den Punkt, der in alter und neuer Zeit die Menschen immer besonders empfindlich trifft, nämlich mit Rücksicht auf die durch eine Einrichtung, im vorliegenden Fall durch das Inventieren, erwachsenden Kosten. Er macht zwar geltend, daß es „gegen die erwähnten Mißbräuche und Nachteile kein kürzeres und kein sichrerer Mittel gebe

daß, wo ein Ehegatte zur andern oder dritten Ehe schreiten wolle, jedesmal inventiert werde. Aber gleichwohl wolle man aus besonderer Consideration der von der Bürgerschaft gemachten Bitte selbiges nicht im gemein einführen“. Das Zugeständnis des Rats besteht darin, daß jetzt, „wo ein solcher Fall sich ereignet, jedesmal derer diejenige, welche zur andern Ehe schreiten will, zusamt dem Ehemann oder einem Gerichtsmann des Stabs oder, wenn sie aus der Acht¹⁾ sind, mit einem Beistand vor dem Rat erscheinen, der dann, nachdem er alles erwogen hat, erkennen und verordnen wird, ob vor solcher neuen Ehe ein Interventieren nötig sei, oder ob man ohne große Gefahr eines Unrechts die Sache denen, die die Anzeige thun, mit gutem Gewissen überlassen könne und solle“. Der Rat stellt bei in Aussicht, „man werde, wenn man fände, daß die Bürger und Bürgerinnen ehrlich und getreulich in die Sache gehen und durch dieselben Mittel den vorkommenden Unordnungen und dem Betrug genugsam gesteuert sei, den Bürgern nie die Kosten mit dem Inventieren machen und das Inventieren unterwegen lassen. Wenn aber das nicht erfolge und sich zeigen sollte, daß Betrug, Ungerechtigkeit und Unredlichkeit vorgingen, so werde von Magistratswegen, der bei Gewissen und Gott und der Gemeinde verpflichtet sei, alle Übel zu verhindern, zu erhalten, sogleich ohne Hinderung zur Inventierung zu schreiten, dort auch nach Gestalt der Sachen solche Verordnungen zu machen, die hinlänglich sind, dem Übel abzuhelfen, ohne sich deßhalb von der Bürgerschaft beschränken zu lassen. Dabei werde man jedoch wissen sein, die Unkosten so viel als möglich zu verringern“. Der Rat findet aber auch, daß die Beschwerden der Bürgerschaft über die vielen Unkosten bei den Teilungen meist herrühren von der übermäßigen Zehrung dabei, und er glaubt, daß sich Niemand mit Recht zu beklagen haben werde, wenn bei dergleichen Anlässen, wie auch bei der Nachbarschaft üblich und herkömmlich, jedem Teilhaber der gewöhnliche Betrag (1 fl. 1 Sch. 4 Pf. in der Wacht, 1. 3 Sch. in den Stäben) täglich bezahlt werde. „Damit sie aber keinen nicht großen Lohn nicht sogleich im Wirtshaus zu verzehren nötig sind, soll anstatt alles Essens und Trinkens das Geld für drei Maß Wein, was zu selbiger Zeit der alte Wein in den Wirtshäusern der Stadt gilt, für 6 Kreuzer Brot, den Vögten aber und Gerichtsmännern zu ihrem geringen Lohn noch zwei Schilling hinzuzufügen werden, wonach dann alle Zehrung verboten sein soll. Es soll ferner auch denjenigen, bei welchen die Teilung oder dergleichen etwas geschehen, ernstlich verboten sein, an Essen oder Trinken weiter etwas abzugeben, wie denn dergleichen wider das Verbot gerichteten Unkosten keineswegs in das Inventarium einzubringen oder dem gemeinen Erbe zu ersetzen, sondern nur von denen, die wider handeln, selbst zu bestreiten sind“.

¹⁾ „Wacht“, ein auf der Biberacher Gemarkung liegender Teil des Gebietes von Zell. Der Ausdruck ist in Zell selbst nicht mehr in diesem Sinne bekannt.

Fassen wir nun das Verlangen der Bürgerschaft und den darauf erteilten Bescheid des Rats zusammen, so ergibt sich, daß der letztere im ersten Teil dieser Antwort sich sowohl mit Berufung auf die gesetzlichen Bestimmungen als auf die in der Sache selbst liegenden Gründe dem in seiner Allgemeinheit unzweckmäßigen Verlangen der Bürgerschaft, oder des Teils derselben, von dem das Verlangen ausgegangen war, entgegenstellen konnte; er muß jedoch eine schlaffe Handhabung dieser gesetzlichen Vorschriften zugeben, läßt dann aber, wie es scheint aus Furcht vor einer vorhandenen Mißstimmung, sich zu einem Kompromiß herbei, der gut gemeint sein mochte; aber in seiner Handhabung wird bei der Schwierigkeit, die rechte Grenze zu ziehen zwischen Leuten, bei denen das Inventieren ohne Gefährdung berechtigter Ansprüche unterlassen werden kann, und zwischen solchen, bei denen das nicht zulässig oder sicher erschien, einer gewissen Willkür und damit der Unzufriedenheit der zu ihren Ungunsten dabei Betroffenen Raum gegeben. Recht mochte dabei der Rat haben, wenn er die Unzufriedenheit der Bevölkerung über das Inventieren nicht sowohl in den Kosten dieses Aktes als der dabei und bei den Teilungen gewöhnlich stattfindenden und im Übermaß ausgedehnten oder überflüssigen „Zehrungen“ begründet findet und diesem Mißbrauch Einhalt zu thun versucht durch Einführung bestimmter Taxen für die beteiligten Beamten und das Verbot weiterer Gewährung von Speise und Trank. Bekanntlich dauerte die Sitte, gewisse Geschäfte des öffentlichen Lebens, z. B. Versteigerungen, Beerdigungen zu Anlässen reichlicher „Verzehrung“ zu machen, noch lange, zum Teil bis in unsere Zeit fort und so mag der letzte Teil der Verordnung des Zeller Rates auch keine durchgreifende Wirkung gehabt haben.

Einen kurzen aber inhaltsreichen und echt diplomatischen Bescheid giebt der Rat auf das weitere Verlangen, „daß, wenn Extraordinari-Hauptsachen zu resolvieren sind, wie von alters her auch die Rother, [womit wohl die Bürger der kleinen etwa dreiviertel Stunde östlich von Zell gelegenen Niederlassung gemeint sind] und einige aus der Wacht auch mit Vogt und Richtern dazu gezogen werden“. Die Antwort auf dieses Verlangen lautet: „So oft die Not und Wichtigkeit des Geschäfts es erfordern wird und die Umstände es zulassen, wird man bedacht sein, die nötige Kommunikation zu thun“. Es scheint, daß auch hier die Bittsteller sich auf ein früher eingehaltenes Verfahren berufen konnten; wenigstens beruft sich der Rat diesmal nicht auf das frühere Herkommen, wie er es bei verschiedenen Anträgen zur Begründung seines Verfahrens gethan. Er sagt die Gewährung der Bitte zu, aber freilich in ziemlich verklausulierter Art. Er will dem Verlangen entsprechen, wenn die Not und Wichtigkeit des Geschäfts es erfordert, die Umstände es zulassen. Das erscheint wie eine Gewähr des Verlangens; aber freilich die Entscheidung darüber, wann diese Bedingungen eintreten, blieb dem Rat überlassen und da zwei verschiedenartige Bedingungen aufgestellt sind, einmal die Wichtigkeit des Geschäfts und zweitens die Umstände,

es zulassen, so mochte für den Rat Gelegenheit genug geboten in, dem Verlangen auszuweichen, wo es ihm unbequem war. Von der Teilnahme an der Stadtverwaltung wendet sich die nächste Forderung wieder zu einem Gegenstand des Verbrauchs und des Geldinteresses, zum Holz. Es wird gebeten, und zwar „von sämtlicher Bürgerschaft, weil das Holz täglich rarer wird, eine Verfügung zu machen, daß nicht so viel über das Ziel geschritten, daß auch ordentlich Rechnung über das Holz geführt wird und daß, wer Holz zu begehren hat, solches vor dem ganzen Magistrat thut und es sonst nirgends begehrt oder erlaubt wird“. In dieser Bitte sind, wenn auch etwas verblühter Weise, drei Vorwürfe gegen die Stadtverwaltung erhoben, erstens, daß sie nicht sorglich genug mit dem Wald- und Holzbestand verfare, daß nicht gehörig Rechnung über das Holz geführt und daß auf allerlei Um- und Nebenwegen Holz begehrt und erlangt werde. Gegen den ersten Vorwurf macht der Rat geltend, „daß er den in den Waldungen geschehenden Excessen so viel als möglich vorzubeugen getrachtet habe, daher vor drei Jahren ein Waldmeister, der das Stadtholz beobachten und verrechnen und die Aufsicht über die Förster halten soll, bestellt worden; es komme daher viel auf die Bürgerschaft selbst an, den vorschwebenden besorglichen Holz-mangel mehr als vorher zu beheerzigen, der Forstordnung nachzuleben und sich vor schon angesetzten und ferner zu statuierenden Strafen zu hüten“. Diese Worte des Ratsbescheides treffen nun allerdings nicht ganz den in der Bitte gemachten Vorwurf. Diese sprach von unbedachtsamem Schalten mit dem Holzbestand, der Bescheid von den vorkommenden Waldfreveln. Beides mochte seine Richtigkeit haben. Der Rat ging über den eigentlichen Beschwerdepunkt hinweg, um den der Bevölkerung zu machenden Vorwurf zu betonen. Er benutzt zugleich den in der Bitte gemachten Hinweis auf zu befürchtenden Holz-mangel, um die Einwohner zu ermahnen, das Holzbegehren an Ratstagen nicht zu übertreiben; „andernfalls würde man gemüßigt sein, auch je zuweilen oder durchaus die Notdurft abzuschlagen. Zu künftig größerer Sicherheit und damit mit dem Auszeichnen des Holzes weniger Gefährlichkeit getrieben werde, solle jedem Förster ein Ächle mit dem Stadtzeichen auf dem Kopf zugestellt und mit diesem das erlaubte Holz gezeichnet werden. Im Übrigen habe es dabei sein Bewenden, daß den Ratsverwandten und auch deren Witwen, so lang sie im Witwenstand sein werden, ihre Teile alljährlich gemacht und von dem gemeinen Stadt- oder Frohnholz Niemand was zukommen und -geführt werden soll als neben das Rathaus, die Kanzlei, die Wachtstub und Ziegelscheuer, auch mit der Zeit des Armenspitals Notdurft“. Es werden dann bestimmt für die Schule 12 Klafter, den Ratsboten 6, Zoller und Nachtwächter 4, Hebamme 4, Messner und Schulmeister zu Biberach 4. — Über die Forderung, genauere Rechnung über das Holz zu führen, und die Andeutung, daß nicht auf privatem Weg Holz angewiesen werden möge, ist der Rat hinweggegangen. Man kann annehmen, daß er das Berechtigte des Ver-

langens erkannt und sich verbunden gefühlt hatte, ohne weitere Bemerkung danach zu verfahren, um der Wiederholung derartiger Forderungen zuvorzukommen. — Einem weiteren Antrag, es möge, wo Jemand in der Stadt Geschäften verschickt würde, ein Unterschied der Personen in den Unkosten beobachtet werden, entsprach der Rat insofern, als er den bisher üblichen Satz der Diäten, nämlich für den Reichsschultheiß, Kanzleiverwalter oder Stättmeister 1 fl., für die jüngeren Ratsverwandten und Vögten 5 Sch. beibehält. Dabei solle jeder „jeweils spezifizierte Rechnung der Unkosten und Zehrung, der Stadtrechnung beilegen“. — Daß bei Besetzung der städtischen Ämter, besonders des Schultheißenamts, manchmal Schwierigkeiten obwalteten, ergibt sich aus einem weiteren Antrag, wonach „die Bürgerschaft unvorgreiflich vermeint, die Stadt solle ein Haus erbauen und zurichten, damit man künftighin, wo man Schultheißen und Stadtschreiberdienst nicht beisammen haben wollte, sich leichter helfen könne“. Der Rat berührt in seiner Antwort den Umstand, daß bei der letzten Schultheißenvakatur, nach mancherlei Äusserungen, auch das eine hauptsächliche Ursache gewesen, warum kein Schultheiß hierher ziehen wollte, daß man ihm keine anständige Behausung einräumen konnte. Daher sei man entschlossen, eine neue Wohnung aufzufinden oder, wo das nicht möglich wäre, das Rathaus dazu einrichten und erbauen zu lassen, so bald nur bei zu hoffenden Friedensjahren die Stadtschulden abgetilgt sein werden. Es sei dann hauptsächlich auch darauf Bedacht zu nehmen, daß in dem zu erbauenden neuen Haus, das die Kanzlei abgeben solle, ein recht gutes und dauerhaftes Gewölbe „zu mehrerer Sicherheit der Schriften gemacht werde“. Aus dem Antrag und dem weiteren Inhalt des Bescheides ergibt sich ferner, daß der Stadtrat 1718 grundsätzlich die Trennung des Schulzenamts von dem des Stadtschreibers oder Kanzleiverwalters ausgesprochen hatte. Jetzt bestimmt man, daß, wenn auch durch dieses Mittel eines Neubaues der Schwierigkeit bei Besetzung des Schultheißenamts nicht abgeholfen werde, jener Beschluß von 1718 zugunsten eines jeweiligen Stadtschreibers oder Kanzleiverwalters, so oft es die Not und der Nutzen des gemeinen Wesens erfordere, aufgehoben werden könne. Jedoch wird, um unberechtigtem Ehrgeiz vorzubeugen, der Vorbehalt gemacht, „daß ein Stadtschreiber oder Kanzleiverwalter das Schulzenamt ohne Vorwissen des Rats nicht suchen, noch annehmen solle.“

Eine tiefer eingreifende Veränderung in der Stadtverwaltung wird in dem neunten Abschnitt der Eingabe beantragt, daß es nämlich „dem gemeinen Wesen wohl bekommen würde, wenn dem alten Herkommen nach die Dienste und Ämter abgeändert, die Ziegelscheuer und Bauwesen und andere vorzunehmende Sachen einem von dem Magistrat allein, der es durch sich selbst besorgen kann, so lang er sie wohl administriert, übergeben, sodann die ordentliche Halbjahresrechnung über Alles eingeführt wird“. Gegen dieses Verlangen wendet sich der Rat mit Entschiedenheit, beruft sich diesmal auch nicht auf das alte Herkommen, sondern erklärt

rund heraus, „er sehe nicht, was dem gemeinen Wesen für Nutzen oder Schaden zugehe, wenn die Stättmeister wie vor alters von Halbzuhalb Jahren abgeändert würden“. Ja, der Rat hält sogar die ganzjährige Dauer für besser und in allem zuträglicher; „denn wenn nur Jahresweise abgewechselt werde, wie bisher, bekommen die Betreffenden in gemeiner Statt und bürgerlichen Partikulargeschäften bessere Wissenschaft, können allem leichter vorstehen, daher auch die Stattrechnung, die durch diese [die Stättmeister] geführt wird, allezeit womöglich auf die gewöhnliche Zeit, also auf den ersten Montag nach Heil. Drei-König abgelegt und zu deren schleuniger Stellung, wo es die Art und Menge der Geschäfte erfordern, die Umgeldrechnung um 14 Tag früher gehalten werden soll“. Der Rat faßt demnach als das eigentliche Ziel des aufgestellten Vorschlags die Veränderung des Stättmeisteramts in ein halbjähriges auf und macht dagegen die oben erwähnten Gründe geltend, denen man die Berechtigung nicht absprechen kann. Sofern aber das gestellte Verlangen eine größere Ordnung im städtischen Rechnungswesen im Auge haben mochte, ordnet der Rat an, „weil an guter, wirtschaftlicher, fleißiger Besorgung der Stadtgefälle und Ausgaben das Aufkommen oder der Ruin des gemeinen Wesens meistens abhängt, daß alle Woche oder längstens zu 14 Tagen am Samstag Nachmittag Lohnamt gehalten werde, wobei sich Jeder, der zu bezahlen oder zu fordern hat, selbst einfinde und seine Pretension bei Verlust der Schuld nicht länger als 14 Tage anstehen lasse, bei Frohnfastrechnung kein einziger Schein mehr angenommen werden soll. Zu dessen besserer Einrichtung will man wie vor alters einen Lohnherrn nominieren, der die Aufsicht über die Ziegelscheuer, Stadtkeller, über die Stadtgebäude, das Stadtholz und die Fröhner haben und alle Jahr, den ersten Tag nach der Stadtrechnung seine Rechnungen dem Magistrat ablegen soll“. Wie aus dem Bescheid ersichtlich, tritt der Rat einerseits dem Verlangen nach halbjähriger Amtsdauer entschieden entgegen, zeigt sich aber bereit, Anordnung zu genauer, prompter Rechnungsführung und Rechnungsablage zu treffen. Dem Antrage ist dann noch ein interessantes, modern klingendes Verlangen beigefügt, über welches der Rat freilich mit Stillschweigen hinweggeht, „daß nämlich in der Rechnung alle lateinische oder fremde termini ausgelassen werden sollen“. Diesen Sprachreinigern des 18. Jahrhunderts begegnet dabei freilich das Unglück, daß sie selbst in ihr Verlangen öfter einen lateinischen Ausdruck einflechten, für den ein deutscher nahe genug lag. Übrigens ist anzuerkennen, daß im ganzen sowohl Eingabe wie Antwort in Fernhaltung der Fremdwörter schon einen merklichen Fortschritt gegen das vorangehende Jahrhundert zeigt.

Auch auf Einzelheiten der Geschäftsführung richteten die Petenten ihr Augenmerk und wünschen, „daß der alte Brauch wieder eingeführt werde, wonach das Stadtsignet bei den Stättmeistern bleibe, wie auch die Schlüssel zum Archiv oder Gewölb“. Der Rat antwortet, „daß das nach altem Brauch eingehalten werden solle, nur

müsse vorher ein Gewölb in die Kanzlei gemacht werden, wie im achten Punkt erwähnt wurde, worin man die täglich nötig habenden Schriften vor dem Feuer versorgt halten und die übrigen in das Archiv an dem Unterthor registrieren könne. Inzwischen müsste der Schlüssel zu dem sogenannten nußbaumenen Kästle, worinnen sich alle Privilegia, Verträge und sonstige Dokumente befänden, ebenfalls wie bis dato in Hand der Herren Stättemeister bleiben“. Um Petition und Antwort in Übereinstimmung zu bringen, wird man annehmen müssen, daß das Stadtsiegel, wie auch „das nußbaumene Kästle“ bis zur Herstellung eines feuersicheren Aufbewahrungsortes in der Privatwohnung eines Stättemeisters oder eines andern Ratsmitglieds sich befand. Das nußbaumene Kästle scheint nicht mehr vorhanden zu sein; dagegen steht in der Kanzlei eine alte eiserne Truhe, die mit dem Reichsadler verziert ist und jetzt zur Aufbewahrung von Geld dient.

Die Petenten wünschen ferner, „daß auf der Ziegelscheuer nicht mehr Materialien gefördert werden, als die Bürgerschaft benötigt ist, damit Holz und Frohnen gespart wird und weil mit dem Betrieb kein Nutzen für die Stadt erzielt werde“. Der Rat sagt zu, „dem künftigen Lohnherrn die Instruktion zu geben, daß nicht mehr Ziegel das Jahr hindurch gemacht werden, als man in der Herrschaft selbst bedarf“.

Ein weiterer Punkt der Anträge lautet, „daß wegen des Kreuzers der von Käufern und Verkäufern in die Kanzlei gezogen worden man es beim Alten lasse“; nur solle den Käufern und Verkäufern die Wahl gelassen werden, einen gewissen Betrag (100 Sch.) zu verzehren oder nicht. Der Rat erwidert, „weil der zur gemeinen Cassa eingezogene 3te Kreuzer von den Weinkäufern durch Ratsprotokoll vom 21. Juli 1724 erst eingeführt worden und dadurch diejenigen, die einschichtige Güter zu verkaufen haben, allein beschränkt seien, so lasse man den Käufern und Verkäufern frei, ob sie den Groschen vom Gulden, nicht mehr und nicht weniger, hergebrachtermaßen im Wirthshaus verzehren oder aber von demselben den 3ten Kreuzer in die Cassa geben wollen, damit auf dem einen oder andern Weg die Stadt an dem Ohmgeld nicht verkürzt werde“.

Zu einem andern Gebiet des öffentlichen Lebens und der Bürgerpflichten wendet sich der 13. Abschnitt, der das Begehren der Bürgerschaft ausdrückt, „es möge ein gewisses Alter benamset werden wegen derer, die Wacht zu thun angenommen werden müssen oder fortgeschickt werden sollen“. Der Rat verordnet darauf oder erklärt den geübten Brauch dahin, „daß auf der hiesigen Stadtwacht alle Bürgersöhne, Knechte und Lehrlingen tauglich gehalten werden, welche im 18ten Jahr und sonst nicht aus erheblichen Ursachen ausdrücklich für untauglich erkannt“ seien. Die Wächter sollen alle Abend „um Bettzeit“ sich unter dem Rathaus sammeln und die Thore zuschließen helfen, bei Vermeidung willkürlicher Strafe.

Auf einen für die Landwirtschaft wichtigen Punkt, der auch in unserer Zeit noch Gegenstand staatlicher Fürsorge bildet, fuhr Nr. 14 der Eingabe. Es wird darin gewünscht, daß die verstackelten

Höfe wieder zusammengezogen werden möchten. Allerdings hatte das Verlangen damals seinen Grund in der Sorge, daß in den ordentlichen Frohnen kein Abgang eintrete. Der Rat hatte nun auch schon vor einigen Jahren beschlossen und darauf gehalten, daß die Höfe nicht zerteilt, sondern auf alle thunliche Weise wieder zusammen gezogen würden. Nur bezüglich der in der Wacht zu Biberach zusammen zu erkaufenden Güter wird eine Ausnahme gemacht, „da diese nicht zu den Höfen gerechnet werden können, übrigens ohne Abgang der Frohnwagen“. Nach dem weiteren Begehren waltete zwischen dem eigentlichen Stadtgebiet und der sogen. Wacht eine Verschiedenheit im Bezug zu den städtischen Lasten und Diensten ob, und es bittet daher der Vogt mit dem Gericht, „die Wacht möge auf einen billigmäßigen Fuß gesetzt werden, nach welchem sie in gemeinen Anlagen und Fuhren mit den Stäben beitragen soll“. Das bedeutete eine Erhöhung der Lasten. Der Rat macht dagegen geltend, daß „die Wacht in Geldpraestationen nach dem Schatzungsfuß, eben weil man dort keine ganzen Höfe habe, nur gar zu hoch angesetzt sei. Es sei den bürgerlichen Handwerksleuten [die, wie es scheint, vorzugsweise auf der Wacht ihren Sitz hatten] kaum mehr möglich zu bestehen, und diese Leistungen zu tragen, besonders da die Leute in den Stäben sich meistens fremder Handwerksleute bedienen und noch dazu ihre zum Verkauf habenden Esswaren nicht auf den Markt feil bringen, sondern auswärts verschleppen“. Die Notlage der in den Dörfern ansässigen Handwerker wird auch sonst erwähnt, wie denn in den benachbarten Thälern die Bauern auf ihren Höfen, wohin die Handwerker auf Bestellung kamen, sich ihrer dominierenden Stellung gegenüber den Handwerksbürgern dieser kleinen Städte, aus denen die Obrigkeit der kleinen Republiken genommen wurde, sehr bewußt waren. Ganz sollten im vorliegenden Fall die Bewohner der Wacht doch nicht frei von Lasten bleiben; in Kriegszeiten verglich man sich zu Lieferung von Heu und Haber mit Zuzug des Vogts und der Geschworenen, wobei die Wacht einem halben Stab gleich geschätzt wurde. Über die Frohnfuhren ließ sich im Augenblick nichts bestimmtes festsetzen. Der Rat erwartet aber, daß „die Bürgerschaft das Vertrauen zum Magistrat habe, daß er thun werde, was recht und billig ist“. Nach Begehren der Bürgerschaft sollte aber die Wacht auch verpflichtet werden, zum jährlichen Steuerhaber ihren bestimmten Anteil beizutragen. Gegen dies Verlangen spricht sich der Rat aufs entschiedenste aus. „Niemand könne sich erinnern und es finde sich auch in der Kanzlei durchaus nichts davon, daß jemals das mindeste am Steuerhaber von der Wacht beigetragen worden sei. Es bleibe daher beim Alten, so lange nicht ein gehöriger Beweis für die entgegenstehende Forderung beigebracht werde“.

Nach diesen das ganze Gemeinwesen betreffenden Anträgen und Bitten kömmt nun die unter Zell's Hoheit stehende Gemeinde Nordrach, die einst, 1655, sich zum unabhängigen Reichsthal, nach dem Vorbild von Harmersbach, hatte machen wollen, aber durch Entscheidung

des Kammergerichts mit diesem Verlangen abgewiesen worden war. Doch nahm sie insofern Teil an der Regierung des Gemeinwesens, als die Vögte und Geschworenen von Nordrach und Ober- und Unter-Entersbach den jungen Rat von Zell bildeten, der bei der Entscheidung von Kriminalfällen als „Umstand“ wirkte, während der alte Rat, der aus Zeller Stadtbürgern bestand, die Schöffenbank besetzte. Der junge Rat hatte bei Steuerbewilligung und Rechnungsablage mitzureden, wurde aber im Übrigen wiederholt an seine Unterthänigkeit unter den Stättmeistern hingewiesen. (Vgl. Gothein. Wirtschafts-gesch. des Schwarzwalds.) Ein gewisser Zug nach Selbständigkeit verblieb aber den Nordrachern, so daß es 1744 zu einer förmlichen Auflehnung der Vögte kam, die durch Kammergerichtsentscheidung unterdrückt wurde. Jetzt, 1736, baten die Nordrach, „der Magistrat möge ihren Bahn (Flur) bereinigen und belochen (mit Grenzmarken versehen) und wenn es sich finde, daß das Haus eines gewissen Dreyer noch auf ihrem Bahn stehe, möge dieser Bürger zur Gemeinde Nordrach, nicht aber zu der Wacht gezogen werden“. Das erstere sagt der Rat zu, sobald Zeit und Gelegenheit es zulasse. Bezüglich des Hauses des Dreyer bemerkt er, dasselbe sei „allezeit zur Wacht gezogen worden; die Sache sei also den Vorfahren weniger zweifelhaft gewesen, als jetzt den Petenten. Übrigens werde man hier wie in allem Übrigen nach eingezogener genugsamer Kundschaft thun, was recht und billig sei“.

Schärfer tritt der Rat gegen ein zweites Verlangen der Nordrach auf, daß es ihnen nämlich „vergönnt sein möge, nach altem Gebrauch die Schatzung selbst einzuziehen, ihre Ruggerichte im Beisein des Herrn Reichsschultheißen und der zwei Stättmeister selbst zu halten bis auf 5 fl. oder, wo es nur Rupfhändel sind, die nicht blutrissig, per 15 Krz. abzustrafen“. Gegen dies Verlangen einer gewissen Selbständigkeit bezüglich der Steuerleistung und der Gerichtsbarkeit wendet sich der Rat mit entschiedenen, ja barschen Ausdrücken, nennt es ein unbesonnenes, ihnen selbst schädliches Verlangen. „Denn, heißt es im Bescheid, bekanntlich finden sich Wenige, die dazu tauglich sind; den Einwohnern ist es gleichgültig, ob sie ihre Schuldigkeit einem aus Zell oder aus Nordrach abführen; er findet sich besser getröstet, wenn er einer richtigen Rechnung sicher und davor bewahrt ist, daß es geht, wie einige Jahre vorher mit dem Steuereinzug, den man auf vieles Verlangen einem dortigen Einwohner überlassen, der das Geschäft gern wieder ledig wäre“. Übrigens sei der Rat bereit, wenn die Nordrach einen oder mehrere praesentieren, die dem Magistrat tauglich erscheinen, die Schatzung ohne zu befürchtende Unordnung einzuziehen, es demselben zu überlassen. Auch in der zweiten Forderung, im Thal ein Ruggericht in Gegenwart des Reichsschultheißen und der zwei Stättmeister abzuhalten, sieht der Rat keinen Vorteil für Nordrach. Diese Ruggerichte im Thal seien nach und nach in Abgang gekommen, weil man wenig Nutzen davon verspürt. Doch ist auch hier der Rat zu einem Zugeständnis bereit.

besonders um zu zeigen, daß er nicht beabsichtige, von kommen und Gerechtigkeiten abzuweichen, sondern den er ihm untergebenen Gemeinden zu fördern. Er erklärt „bereit, alle Jahre ein Mal in der Nordrach über die d Rugungen, die er für gering gelten lassen wird, Rughalten, nur müssen Vogt und Gericht vorläufig anzeigen, si den Rugungen, die mit 5 Sch. oder 15 Krz. aberden, ohne Nachteil des Reichsschultheißen, dem die r Rugung in der Herrschaft gebührt, bestritten werden ir in dem Fall läge die Sache anders, wenn die Nordracher t könnten, daß dem Schultheiß nie etwas von den Ruggekommen sei. Auch in dem Fall soll das Ruggericht aberden, wenn Vogt und Gericht von Nordrach bereit sind, rwerde des Thals, das keine gemeinen Gefälle hat, die zu tragen; damit war nun freilich eine Bedingung aufie die Vögte und das Gericht von Nordrach unmittelbar drohte, und so mochten diese sich wohl besinnen, ob ihnen ein eigener Gerichtsbarkeit so viel wert war. Der Rat gt dann noch bei, daß, wenn die Nordracher „einmal inner-Jahresfrist nicht anzeigen, daß man Ruggericht halten n vonseiten des Magistrats dann wie bisher die Gerichte em Rat abhalten werde, damit die Übel nicht allzulang bleiben; auch soll der Vogt allezeit gleich, wenn sich ein eben, die pflichtmässige Anzeige machen und untersuchen, den Rat oder das Gericht gehört“.

h bringen die Nordracher noch ein Verlangen vor, „daß i bei den alten Frohndiensten, namentlich zur Stadtmauer, den und zur Ziegelscheuer mit Holzfuhrn belassen, nicht Erhaltung oder Herrichtung der um die Stadt gelegenen Wege gezogen werden“. Wenn aber der Magistrat dies findet, so erbittet sich die Gemeinde Nordrach, mit en Gemeinden in allen Frohnen ohne Unterschied gleich u werden. Zunächst weist die Antwort auf dies Verdem offenbar eine Erleichterung für die Nordracher anar, auf den Ratsbeschluß von 1726 hin, wonach ein Verchen den Stäben bezüglich des Frohnens abgeschlossen ß das eine ausgemachte und verglichene Sache war, an seitiges Verlangen der Nordracher nichts ändern konnte. agistrat hat nichts dagegen einzuwenden, „wenn die andern zufrieden damit sind, daß der Vergleich wieder aufd in Zukunft von allen Bürgern in Frohnfuhrn u. dergl. gehende Gleichheit eingehalten wird, und hofft, es werde Fall ein besseres Vertrauen unter der Bürgerschaft selbst d unterhalten werden“. Wahrscheinlich aber waren die Ger Aufhebung jenes Vergleichs nicht gewillt, und so mag dieser it zu der oben erwähnten, nach acht Jahren (1744) erfolgten g der Nordracher, wobei die Vogteien eine Nebenregierung us zum Bären eingesetzt, beigetragen haben.

Endlich tragen die Petenten noch ein eigenartiges Verlangen vor. Sie machen geltend, „daß einige aus den Gerichten und der Bürgerschaft mit Anbringung dieser Klagen und Vorstellung, die auf Ersuchen der ganzen Gemeinde geschehen, Mühe und Versäumnis gehabt; die ganze Bürgerschaft bitte daher, der Magistrat wolle erlauben daß sie aus den Gemeindegeldern bezahlt würden“. Es war das jedenfalls ein in seinen Konsequenzen bedenkliches Verlangen, das auf Seiten der Bittenden ein starkes Bewußtsein von der Berechtigung ihrer Vorstellungen voraussetzt. In der That hatten sie sich auch in den meisten Fällen auf altes Herkommen und Brauch berufen, wobei der Rat freilich seinerseits in einzelnen, ja den meisten Fällen, ebenso das alte Herkommen oder bestehende Ordnung gegen sie geltend gemacht hatte. Immerhin waren wohl in einzelnen Fällen die Beschwerden und die Anträge gegründet und dem Verlangen der sämtlichen Bürgerschaft mochte der Rat auch nicht schroff gegenüberreten. Daraus erklärt sich die Antwort. Allerdings bezeichnet es der Rat „als ganz besondere Gnade und Connivenz, die künftig jedoch in keine Konsequenz gezogen werden soll, daß er es denjenigen, die am meisten mit dieser Arbeit umgegangen und derenwegen Auslagen gehabt haben, anheim stellt, eine spezifizierte Rechnung zu übergeben, wonach sie den billig erscheinenden Ersatz aus der Gemeindecasse empfangen sollen, wenn anders ihr Unternehmen mit Geheiß genannter Bürgerschaft geschehen ist“. Bei diesem Zugeständnis ist außer der letzten Bedingung auch das nicht zu übersehen, daß der Rat von Erstattung von Auslagen spricht, während die Eingabe nur die Mühe und Versäumnis geltend gemacht und für diese auf Bezahlung angetragen hatte.

Immerhin war durch teilweise Zugeständnisse ein Frieden zustande gekommen und dieser wird nun in den zwei letzten Abschnitten auf besonders feierliche und nachdrückliche Weise bestätigt. Einiges Nähere über die ganze Sache ergiebt sich erst aus diesen zwei Abschnitten, weswegen der wesentliche Inhalt mitgeteilt werden soll. In dem ersten bezeugen Vogt, Gerichte und sämtliche Bürgerschaft auf das feierlichste, „daß sie durch gegenwärtige unterthänige Vorstellung im geringsten nicht gesinnt seien, einem ehrsamem Magistrat als ihren gnädig gebietenden Herren „einige Ordnung zu geben“, sondern daß sie gegen denselben samt und sonders alle schuldige Submission, Ehr, Lieb und Hochachtung tragen, auch von dieser ihrer gebietenden Obrigkeit alle Justiz und gerechte Verfügungen erwarten und mit schuldiger Unterthänigkeit zu befolgen versprechen. Deshalben, da in dieser ganzen Sach da und dort sowohl mit Worten, Schriften oder Werken etwas vorgegangen, welches das Ansehen haben möchte, als wäre die Bürgerschaft zu weit gegangen und habe sich nicht in schuldigem Respect und Unterthänigkeit gehalten, so bittet sie solches hiemit unterthänig ab, mit gehorsamster Versicherung, daß sie bei alle dem keine böse, sondern vielmehr eine gute ehrliche Meinung gehabt. Und weil verlautet, daß der Herr Reichsschultheiß und ein wohlöbl. Magistrat die sub 17. Juni 1730

ingegebene Schrift sehr übel aufgenommen, also thut Vogt, Gericht und gesamte Bürgerschaft wegen den darin enthaltenen allzu unbescheidenen und allzu eifrigen, nicht besser bedachten, anzüglichen Worten freiwillig die geziemende unterthänige Abbitte mit fernweiterer Versicherung, daß sie im geringsten nicht gemeint gewesen, den Herrn Reichsschultheißen oder einen ehrsamem Magistrat auf einige Weise zu beschimpfen oder an Ehren anzutasten, gestalten die sämtlichen Bürger gar gern erkennen und bekennen, daß es ihre höchste Schuldigkeit sei, die Ehr ihrer von Gott gesetzten Obrigkeit auf alle möglichste Weise zu defendieren und zu menagieren. Zu diesem Ziel und End bittet die sämtliche Bürgerschaft, daß, weilen durch sonderbare Gnad Gottes hoffentlich alle Ursach zu Klagen zum Teil schon abgethan und hoffentlich noch ferner abgethan werden wird, nicht allein die Schriften kassiert, sondern auch ein geschärftes Ratsconclusum errichtet werde, kraft dessen bei hoher Straf verboten ein soll, daß künftighin weder die Bürger noch die Ratsglieder unter einander noch auch die Ratsglieder gegen die Bürger oder die Bürger gegen die Ratsglieder, unter was Vorwand es immer ein möchte, von dem, was fürbei gegangen, etwas vorwerfen oder onst auf einige Weis entgelten lassen, sondern alles Vergangene auf e und immer allzeit vollkommen tot und ab sein solle; gleichwie lies zur allgemeinen Ruhe unter der gesamten Bürgerschaft und ganz onderbarem Trost gedeihen wird, so bittet sie auch, ein ehrbarer Rat wolle ihr sowohl zu mehrerer Sicherheit sothaner Vergessenheit und dessenhalber errichteten Ratsconclusi, als auch zu Verhütung aller zu befahrender Unordnung zu ihrem künftigen Verhalt eine authentische Abschrift dermalig beliebter Resolution erteilen, wegen und womit sie dann auch sich jederzeit gehorsam und unterthänig zu erzeigen de novo angeloben und beständiglich zu sein versprechen. Unserer gnädig gebietenden Obrigkeit gehorsamst unterthänige Vogt, Gerichte und die ganze Bürgerschaft der H. röm. Reichstadt Zell am Harmersbach 5. März 1736^a.

Der sehr stark hervortretenden Unterthänigkeit dieser Worte gegenüber, bei denen nur an einigen wenigen Stellen die in der Angabe gezeigte Keckheit in sehr abgedämpfter Form hervortritt und in denen selbst in dem republikanischen Gemeinwesen die gezielte Gewalt der Obrigkeit sich geltend macht, tritt nun der Magistrat zunächst im Gefühl seiner Macht gegenüber. Er sagt, er habe sich zwar, wie billig, vorgenommen, wegen vielen andern bei diesem Handel begangenen Exzessen und sonderheitlich den respektlosen und ehrenrührigen Anzüglichkeiten, welche die Bürgerschaft in ihrer sub 17. Juni 1735 eingegebenen Schrift wider ihre von Gott gesetzte Obrigkeit einfließen lassen, eine hinlängliche und nachdrucksame Satisfaktion zu nehmen. Nachdem aber des Herrn Reichsräthens Hochwürden und Gnaden zu Gengenbach sich ins Mittel schlugen und als ein treuer Nachbar zu sonderbar großer Obligation des gesamten gemeinen Wesens sich angelegen sein lassen, die obschwebende Verwirrung zu dämpfen, auch die Bürgerschaft

mit Gutheißn löbl. Magistrats sich von Ihnen leiten lassen und sonst von selbiger Zeit an sich gegen den Magistrat gebührend unterthänig aufgeführt, so soll hiermit anvorderst aus Respekt und zur Erkenntlichkeit gegen S. Hochwürden und Gnaden, sodann auch weil die Bürgerschaft obenangeführte Anzüglichkeiten mit geziemender Submission erkannt, abgebeten und widerrufen, alles in diesem Handel Fürgegangene nicht allein vor dem Magistrat, sondern auch sonst auf alle Weise von nun an und inskünftig zu allen Zeiten dergestalt tot und ab sein, daß bei zwanzig Pfund unnachlässiger Straf keiner dem andern, er sei wer er wolle, und unter keinerlei Vorwand dieserwegen das mindeste vorhalten oder sonst entgelten lasse, und weil des Herrn Reichsprälaten Hochwürden und Gnaden zu Gengenbach den Magistrat versichert, daß die Bürgerschaft alle in diesem Handel aufgesetzten Schriften und Konzepte Ihnen zu Handen geliefert und Hochdieselbe solche jetzt gleich in ihrem Angesicht kassieren werden, so kassiert löbl. Magistrat hiermit auch die unterm 17. Juni 1735 eingegebene Schrift und will selbige samt allem dem, was in dieser Sach Widriges vorgegangen, in völlige Vergessenheit stellen, zumalen auch der sämtlichen Bürgerschaft zu ihrem Verhalt und besserer Nachricht von dem, was hiermit resolviret worden, die erbetene Abschrift ausfertigen und ohne Aufschub einhändigen lassen. Womit dann schließlich die sämtliche Bürgerschaft nachdrucksam, ernst und wohlmeinend erinnert wird, sich in Zukunft von dergleichen in allem Recht höchst verbotenen Conventikeln, heimlichen Zusammenkünften und Verschwörungen, deren sie sich in diesem Handel mit gar sträflicher Übermaß bedient und welches die wahren Kennzeichen und der rechte Weg zu einem allgemeinen Aufstand und daraus notwendig erfolgender Zerrüttung des gemeinen Wesens sind, bei Verlust des Bürgerrechts, Hab und Gut, auch nach Gestalt der Sach noch Leib und Lebens, zu enthalten und bei gleichmäßiger Straf alle von diesem Handel etwa noch zurückgehaltenen Schriften und Aufsätze auszuhändigen und abzutilgen und, dahingegen sie etwas anscheinend wichtiges anzubringen und um Remedur zu bitten haben, allvorderst löbl. Magistrat um die Erlaubnis sich an einem anzuweisenden Ort zu versammeln und sodann einen Ausschuß ernennen zu dürfen, belangen, alsdann gleichwohl ihre Anliegen mit gebührendem Respekt und schuldiger Submission und Bescheidenheit anzubringen. — Resolviert in pleno und publiziert den Vögten, geschworenen Gerichtsleuten, Rathmeistern und Ausschüssen. Zell a. H. 8. Martii 1736⁴.

So nahm der Handel neben einzelnen Zugeständnissen an die Bürgerschaft doch mit einer scharfen Einschränkung des Versammlungsrechts der Bürger ein Ende. Der Rat konnte als der gebietende strafende Faktor auftreten, der die Bürgerschaft mit strengen Worten auf die für das Gemeinwesen bedrohlichen Folgen ihrer Handlungsweise aufmerksam macht.

Es ist von vornherein einleuchtend, daß mit dieser Vereinbarung zwischen Rat und Bürgerschaft die Anlässe zu Zwistigkeiten nicht

ganz und nicht für immer beseitigt waren. In einer Reihe von Punkten hatte der Rat eine ablehnende, in andern eine ausweichende Antwort erteilt. Dabei sank Zell in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen immer mehr. Im Jahre 1757 gab es, wie Gothein berichtet, nur 57 Bürgerfamilien, auf denen dann allerdings die Last der für das Gemeinwesen aufzubringenden Steuern sehr empfindlich ruhen mochte. Es steigerte sich die Unzufriedenheit sowohl in der Bürgerschaft von Zell selbst als in den der Stadt angehörigen Orten Biberach, Nordrach und Ober-Entersbach.

Diese Unzufriedenheit und Gährung machte sich zunächst Luft in der Mitte des Jahres 1759. Am 27. Juni wurde dem Magistrat ein von Niemand unterschriebenes, aber namens der ganzen Bürgerschaft unterschriebenes Memoriale überreicht und darin folgende Beschwerden und Forderungen erhoben: 1) daß die Magistratspersonen und ihre Witwen sich aus dem bürgerlichen Gemeindewald beholzen und auch die Stäbe [die vier zur Stadt gehörigen Dorfgemeinden] ihre eigene Beholzung haben; 2) die Bürger verlangen ferner, daß die Allmend-Wege und Plätze von der Bürgerschaft benutzt werden dürfen; 3) daß man den Forst und die Jagdbarkeit bei der alten Observanz belasse; 4) daß ihnen ihre bürgerlichen Rechte erteilt werden, womit nach Annahme der Schrift des Magistrats gemeint ist, daß diese Rechte ihnen bekannt gemacht werden möchten. Ferner soll 5) bessere Sorge für die Handwerksleute der Stadt getragen und Fremden keine Arbeit gegeben werden. 6) Die Vereinigung zweier städtischer Ämter, so der Kanzleiverwaltung und des Schultheißenamts oder des Schultheißenamts mit einer Rats herrnstelle, soll unterbleiben“. 7) Endlich beschwert sich die Bürgerschaft darüber, daß fast alle Ratsmitglieder untereinander verwandt seien. Der Magistrat beantwortete diese Zuschrift, obwohl sie von Niemand unterzeichnet war, mit Hinweisung auf Verhandlung mit den Stäben, mit Verweisung auf das Forstgericht und auf die oben erwähnten Resolutionen von 1736. Es wird ad 4 den Bürgern Erlaubnis erteilt, sich auf ihre Kosten um die vermeintlich abgängigen Rechte zu bewerben. Ad 5 verlangt man Bezeichnung der vorkommenden Schädigungen. Nr. 6 wird gebilligt. Bezüglich Nr. 7 versprochen, es solle wie in Offenburg und Gengenbach gehalten werden.

Eine Zeitlang schien dadurch Ruhe eingetreten zu sein. Aber einige Bürger benutzten die in Nr. 4 bezeichnete Erlaubnis zu einem den Magistrat sehr unangenehm überraschenden Schritt. Im November 1759 erhielt derselbe ein Schreiben eines angeblichen Licentiaten juris und kaiserlichen Notars Schweitzer aus Alt-Breisach, mit der Angabe, er sei von der Bürgerschaft ersucht worden, ihr zur Abhelfung ihrer Beschwerden beizustehen, und wolle nun vorschlagen, dieselben in Güte abzuthun. Dieser Schweitzer, von dem die Darstellung des Magistrats ein sehr ungünstiges Bild entwirft, scheint nun der treibende Geist in den nächstfolgenden Vorgängen gewesen zu sein. Wir werden seinen Namen und Einfluß auch bei dem Ausbruch der Empörung finden. Der Rat erklärte in seiner Antwort an den Schweitzer, er sei zu gütlicher Behandlung der Sache bereit,

erwarte die Vorlegung der Beschwerden noch vor Ablauf des Jahres, scheue sich aber auch vor einem Prozeß nicht, mit dem Schweitzer gedroht hatte. Schon die tumultuarische Art, wie das Schreiben von Schweitzer durch eine Anzahl Bürger übergeben worden war, deutete auf eine tief gehende Erregung der Bürgerschaft. Am 24. Dezember 1759 wurde dann eine von sieben Bürgern unterzeichnete Schrift mit den Gravamina überreicht. Es wird darin behauptet, der „Magistrat sei in den meisten Punkten von den Resolutionen von 1736 zum größten Nachteil des städtischen Aerarii und des Bürgers in particulari abgegangen“. Im weiteren wird vorgebracht, daß die Städtmeister und Ratsglieder Verschiedenes zu ihrer Besoldung benutzten, was dem gemeinen Wesen zugehöre, daß sie verschiedene gute Ordnungen nicht gebührend handhabten, in Verwaltung der Justiz nicht unparteiisch zu Werke gingen, sondern Freund- und Verwandtschaft vorwalten ließen und die Taxe für Extrasessionen und Augenschein erhöht hätten. Fast zu gleicher Zeit reichten auch die Stäbe Nordrach, Biberach und Entersbach bei dem Rat eine Schrift ein, in der in acht Punkten um eine andre Verfügung gebeten wird.

Zur Beantwortung der beiden Schriften kam der Magistrat „wegen anderer unaufschieblicher Geschäfte“ erst im April 1760. Er wies nach, „daß die gravamina der Bürgerschaft größtenteils ungegründet, das Begehren der Bürger dem Herkommen und der Verfassung der Stadt und besonders auch den Resolutionen von 1736 zuwider seien“; bezüglich einiger Punkte wurde versprochen, wenn sie sich gegründet erwiesen, andre Einrichtungen zu treffen; eine ähnliche Antwort erfolgte auf die Eingabe der Stäbe und man schien beiderseits sich dabei zu beruhigen. Aber da der Magistrat nicht sofort zu den in Aussicht gestellten Änderungen schritt, wegen dringender Geschäfte, so fanden öftere ungestüme Forderungen statt, die Sache zu beschleunigen. Zu dieser Stimmung der Bürger kam nun ein Vorgang, der die Erregung bedeutend steigerte. In der Nacht vom 28. auf 29. Januar 1760 wurden zwei fremde Handwerksgesellen, die in Zell in Arbeit standen, von Zellischen Bürgern und Bürgerssöhnen auf offner Straße mißhandelt, der eine verwundet. Einige der That verdächtige Bürgersöhne wurden in Haft genommen. Die Eltern und Verwandten der Verhafteten und andre Bürger stießen dann Drohungen aus, drängten sich mit Ungestüm in das Verhörzimmer und verlangten auch sofortige „Entschließung auf die gravamina“, sodaß der Magistrat endlich den Leuten gebot, bei Strafe von 20 Thalern, und, als das nicht half, bei Thurmstrafe, das Amtszimmer zu verlassen. Der eine der verhafteten Bürgersöhne wurde dann von seinen Eltern nach dem Verhör den Ratsboten entrissen; sie ließen dem Magistrat sagen, „sie hätten ihren Sohn mit nach Haus genommen; wenn der Magistrat ihn ferner verlange, so könne er ihn an sie begehren“. Darauf ließ der Magistrat die Eltern mit dem Sohn durch Mannschaft, die man aus den damals noch in Gehorsam verbleibenden Stäben berief, in Haft nehmen. Zugleich wendete er sich an das Reichskammergericht mit dem Gesuch um ein Mandatum de obe-

diendo magistratui nec ipsum in detrimentum rei publicae turbando in functionibus suis. Dies Mandatum wurde in Wetzlar ausgefertigt (25. April). Aber es ergab sich bald ein anderer Anlaß zu Zwistigkeit, der diesmal auch die Stäbe in seinen Bereich zog. Schon 1736 war beschlossen worden, ein dauerhaftes Gewölbe zu Verwahrung der Stadt-Schriften erbauen zu lassen. Dies sollte jetzt, nachdem die Hindernisse durch Tilgung der Stadt-Schulden aus dem Weg geräumt waren, geschehen. Zur Ausführung des Baues wurden die Vögte der Stabsgemeinden beauftragt, die nötigen Hand- und Fuhrfrohnden aus ihren Gemeinden herbeizuschaffen. Aber die Stabsgemeinden weigerten sich, auf Einwirkung aus der Stadt, den Auftrag auszuführen. Man hatte ihnen die Meinung beigebracht, daß der Magistrat nicht befugt sei, solche Entschließungen ohne Zustimmung der Vorgesetzten der Stäbe zu fassen. Darauf sah sich der Magistrat gezwungen bei dem Reichskammergericht eine *extensio mandati* zu erwirken. Auf Insinuirung dieses Mandats leisteten einzelne Bürger und Unterthanen die Frohnden zum Teil, wollten aber die früher verweigerten nicht zahlen und reichten bei dem Kammergericht das Gesuch ein, das Mandat als ein *per falsissima narrata obreptitie* erschlidenes zu kassieren, worauf eine Widerlegung durch den Magistrat erfolgte. Jetzt wollte der Magistrat auch die wegen der oben erwähnten Schlaghändel ausgesprochenen Strafen einziehen. Die gestraften Bürger weigerten die Zahlung unter der Angabe, die Sache sei bei höherem Richter anhängig. Hier macht sich nun wieder die Einwirkung des erwähnten Schweitzer bemerklich. Die Magistratsschrift sagt von ihm, er sei von seinem Dienst als Stadtschreiber oder dergleichen in Alt-Breisach abgekommen, habe gehofft, in Zell Reichsschultheiß zu werden und, da diese Erwartung unerfüllt blieb, gesucht als Konsulent vom Magistrat angenommen zu werden. Der Magistrat sei aus Mißtrauen gegen Schweitzer nicht darauf eingegangen, und Schweitzer habe nun, theils um aus den Vorgängen in Zell einen Gewinn zu ziehen, theils aus Rachbegierde, sich auf Seiten der Bürger gestellt, die Beschwerden der Bürger für gerechtfertigt erklärt und das so gewonnene Vertrauen benutzt, die ohnehin unruhigen Köpfe noch mehr zu erhitzen. Durch fortwährendes Drängen auf Erörterung der Beschwerden, das auf seinen Antrieb erfolgte, wurde die Erledigung der Geschäfte aufgehalten und Schweitzer brachte die Bürger zur Meinung, der Magistrat könne die Beschwerden nicht beantworten, wolle sie auch nicht abstellen, und es sei nötig, bei einem höchsten Reichsgericht Klage zu erheben. So brachte er die Klage bei dem kaiserlichen Reichshofrat an. Damit wurde aber, da der Magistrat seine Klage bei dem kaiserlichen Kammergericht vorgebracht und Schweitzer und seine Clienten dies wissen konnten und trotzdem die Antwort dieses Gerichts nicht abwarteten, ein *conflictus iurisdictionis* zwischen den beiden höchsten Reichsgerichten herbeigeführt und dies war nach Ansicht des Magistrats unerlaubt. Nach der Schrift des Magistrats war entweder Unkenntnis oder die Absicht, die Verwirrung zu steigern, bei Schweitzer der Grund seines Vor-

gehens. Nach den Reichsgesetzen könnte nun auf die Klagen der Untergebenen gegen ihre Obrigkeit, zumal wenn sie ein Reichsstand war, kein Mandat ergehen, bis vorher von solcher Obrigkeit ein Bericht erfordert wurde. Schweitzer aber beredete die Bürger, es sei vom Reichshofrat ein Mandat und die erbetene Untersuchungskommission erkannt und unterwegs, und beschuldigte in einer weiteren Eingabe an den Reichshofrat den Magistrat einen „conflictum iurisdictionis zu erregen“. Als Hauptbeschwerdepunkte werden in diesen Schriften geltend gemacht, die Besetzung des corpus magistrale mit Blutsfreunden und einseitige Berücksichtigung der Interessen dieser Familien zum Schaden des Gemeindewesens, ferner der Umstand, daß den Bürgern von dem Vergleich von 1736 kein Exemplar ausgeliefert worden und daß dieser Vergleich vielfach verletzt worden, daß mit Hilfe der aus den Stäben zusammengezogenen Mannschaft die Stadt überfallen und Bürger gewalthätig behandelt worden seien, daß der Magistrat das bis 1736 verübte Unrecht faktisch anerkannt und Abstellung versprochen, aber trotzdem in Beeinträchtigung und Beschädigung der Bürgerschaft an ihren Rechten beharrt sei. Diese mit großer Weitläufigkeit und sehr starken Ausdrücken und der schwerfälligen juristischen Terminologie jener Zeit abgefaßten Schriften steigerten den Unmut der Bürgerschaft. Dazu kam noch ein weiterer Fall: es war mit dem ersten Memorial auch eine Schrift mit besondern Anklagepunkten gegen den Städtemeister Heil übergeben worden. Der Magistrat ordnete eine Untersuchung an, holte ein Gutachten eines auswärtigen Rechtsgelehrten ein, wonach die Denunciation fälschlich unter dem Namen der ganzen Bürgerschaft geschehen, die denuncirten Fakta meist unerheblich und unerwiesen seien und der Versuch, mit Beiseitesetzung des jus primae instantiae des Magistrats die Sache an einen höheren Richter zu ziehen, widerrechtlich, die Denuncianten daher mit einer Geldstrafe zu belegen seien.

Schon bei Publizierung dieses Urteils wurden von den beteiligten und bestraften Bürgern, die man auch für Urheber eines ärgerlichen Pasquills hielt, sehr unbotmäßige, trotzige Reden geführt: „man nehme die Strafe nicht an; eher nehme man den Magistrat bei den Köpfen“. Dies war das Vorspiel der wirklichen Empörung.

Während man auf die Schritte des Magistrats einen Spruch erwartete und andrerseits die Klagen der Bürgerschaft beim Reichshofrat angebracht waren und derselbe Bericht eingefordert hatte, nahm plötzlich die Bürgerschaft den Weg der Gewalt, und zwar, wie sich nachher ergab, auf Anstiften des oben erwähnten juristischen Beraters der Bürger, des Schweitzer¹⁾. Mittwoch, den 10. Dezember 1760, gegen Abend erschienen bei dem Reichsschultheiß fünf Bürger von Zell und verlangten eine Extra-Ratssession, um Sachen von Wichtigkeit vorzutragen. Man verwies sie, da die Tage durch andre dringende Geschäfte in Anspruch genommen waren, auf die nächste

¹⁾ Schweitzer selbst stellte das in Abrede und behauptete, die Bürger vor Gewaltthaten gewarnt zu haben.

Woche. Da erschienen am Morgen des 11. Dezember nach einander mehrere Schaaren von Bürgern und Unterthanen mit dem wiederholten Verlangen einer sofortigen eigenen Ratssession. Auf die Bemerkung des Schultheißen Hug, es könne nicht sein und werde ihres ungestümen Begehrens wegen nicht geschehen, erklärte der Anführer des vierten Haufens, Joh. Heil, „da wären die Bürger gezwungen, andre Mesures zu ergreifen“. Andre Haufen hatten sich indeß der Thorschlüssel bemächtigt und die Stadthore geschlossen und die ganze Bürgerschaft war unter Gewehr getreten. Mehrere Bürger suchten die Schlüssel zur Ratsstube in ihre Gewalt zu bekommen, eröffneten, als dies nicht gelang, die Thüren mit Gewalt, ließen die Ratsglocke läuten und ausrufen, wer Rathherr bleiben oder werden wolle, solle sich auf dem Rathaus melden. Eine Aufforderung des in der Wohnung des Reichsschultheißen versammelten Magistrats an die auf dem Rathaus versammelten Aufrührer, das Rathaus zu verlassen, hatte keinen Erfolg. Abends erschienen dann mehrere Bürger, die bisher als Führer der Bewegung aufgetreten waren, bei dem Reichsschultheiß und kündigten ihm an, „weil ihr Verlangen nach extraordinären Ratstagen nicht erhört worden sei, hätten sie sich bemüht gesehen, einen jungen Rat zu setzen und den alten so lange zu suspendieren, bis die Sache durch eine kaiserliche Kommission untersucht sei“. Dem Kanzleiverwalter wurde Abends Arrest angekündigt. Am nächsten Tag nahm ein Haufe von Bürgern und Stabsangehörigen in der Kanzleistube die Kanzleiakten in Verwahrung und versiegelte die Stadtkasse. Bei dem Reichsschultheiß erschien ein Haufe, um von ihm das größere Kanzlei- und das Stadtsignet zu verlangen. Der Schultheiß erwiderte: „er gebe es nicht heraus; wenn sie Gewalt anwenden wollten, könne er nicht widerstehen“. Das Siegel stand auf dem Tisch, und die Aufrührer munterten einander auf, es zu nehmen, doch getraute sich keiner, selbst Hand anzulegen. Der Reichsschultheiß ordnete am 13. Dezember an, es solle immer einer oder mehrere aus dem Magistrat in der Kanzlei verbleiben, um Unordnungen zu verhüten. Der damit beauftragte Rathherr Blanck wurde am Abend des 14. Dezember nach längerem Streiten von einem Haufen der Aufrührer auf seine Weigerung, ihrem Befehl zu folgen und sich zu entfernen, mit Gewalt aus der Kanzlei gerissen. Die Gewaltthätigkeiten wurden fortgesetzt, indem die Aufrührer sich der Stadtgefälle bemächtigten und die vom Magistrat zu den verschiedenen städtischen Geschäften aufgestellten Personen an ihrer Amtsthätigkeit hinderten.

Indessen gelang es einem Rathherrn aus der Stadt, deren Thore verschlossen gehalten wurden, zu entkommen und durch ihn konnte die Anzeige von den Vorgängen bei dem kaiserlichen Kammergericht, wie bei dem gerade versammelten Schwäbischen Kreistage erstattet werden. Um aber möglichst schleunige Hilfe zu erlangen, suchte der Magistrat bei dem Markgrafen von Baden-Baden, als dem Inhaber der Reichs-Landvogtei Ortenau und Schutz- und Schirmherrn der Stadt Zell, um Beistand nach. Markgraf Ludwig Georg von Baden-

Baden wendete sich in einem Schreiben vom 17. Dezember an den Markgrafen Karl Friedrich von Baden-Durlach mit dem Ersuchen, „so viel von dessen Haus-Truppen dermalen entbehrt werden könnten, ihm zu Ausführung der Execution zu überlassen“. Für den Unterhalt werde Sorge getragen werden und „man werde die dadurch zugehende Gefälligkeit bei jeder Gelegenheit um so mehr dankend anerkennen“, als „Wir ohnehin zu Erweisung all angenehmer freund-vetterlichen Dienstgefälligkeiten stets willig verbleiben“. Dem Gesuch wurde sofort willfahrt und 60 Mann mit einem Hauptmann, 1 Lieutenant und 6 Unterofficiers mit der gehörigen Zahl scharfer Patronen am 18. Dezember nach Rastatt abgeschickt. Die Markgräfl. Baden-Badische Regierung schickte dann 120 Mann ab, zunächst nach Gengenbach, erließ ein ernstliches Dehortatorium an die rebellische Bürgerschaft und trug ihren Oberbeamten in der Landvogtei Ortenau auf, vermittelst der erwähnten Mannschaft und bewaffneter Bauern aus der Landvogtei und andern fürstl. Badischen Landen den Magistrat wieder einzusetzen und die öffentliche Ruhe wieder herzustellen.

Am 20. Dezember trafen die fürstl. Kommissäre mit der erwähnten Mannschaft zu Gengenbach, zwei Wegstunden von Zell, ein und schickten einen kaiserlichen Notar nach Zell, um den Bürgern anzusagen, daß am folgenden Tag, morgens die schutzherrliche Kommission in Zell einrücken und die schutzherrlichen Verfügungen eröffnen werde. Der Notar begab sich zunächst nach Biberach, wo er die meisten Bürger bewaffnet fand, und eröffnete seinen Auftrag. Der Vogt von Biberach erklärte, „sie hätten diese Unruhen nur angefangen, um eine Kommission zu erlangen; so hätten sie gegen das Einrücken der Kommission nichts einzuwenden, müßten aber zunächst mit dem Konsulent Schweitzer sich beraten. In Zell werde der Notar bestimmtere Antwort auf seine Mitteilung erhalten“. Zu seiner Sicherheit gab man ihm einen Bürger von Biberach mit. Durch dessen Vermittelung erlangte der Notar Eintritt in Zell, nachdem er unterwegs beobachtet, daß das Gebirg mit bewaffneten Leuten besetzt sei. Auch bei der Einfahrt in die Stadt sah er am Thor und auf den Gassen nur bewehrte Leute. Zunächst wurde er im Wirtshaus zum Bären durch die von den Rebellen eingesetzten Ratsglieder nach seinen Aufträgen gefragt. Die einen verlangten darauf Bedenkzeit von dreimal 24 Stunden, andre erklärten, „daß sie die Einlassung der schutzherrl. Kommission nicht gestatten würden, weil sie unmittelbar unter dem Kaiser stünden“. Der Notar ersuchte darauf um eine zuverlässige Antwort und begab sich inzwischen zum Reichsschultheiß, was man ihm anfangs nur unter Bedeckung von zwei Mann gestatten wollte, und dann ins Wirtshaus zurück, während die neuen Ratsglieder auf dem Rathaus berieten. Für den Notar gestaltete sich die Sache etwas bedrohlich. Es verbreitete sich das Gerücht, vor dem Thor ließen sich badische Reiter sehen. Sofort wurde die Trommel gerührt, alles lief mit Waffen auf die Türme und Stadtmauer. Der Ruf ertönte: „Schießt alles tot, was vorkommt“.

Ein Haufe Bewaffneter stürmte in das Zimmer, in dem sich der Notar befand, ergriff ihn an den Armen und bedrohte ihn mit dem Tod. Dieser versicherte, das Gerücht müsse falsch sein, und bald kam auch Meldung, daß keine Reiter zu sehen seien. Nun kam auch die Antwort der Deputirten der Bürgerschaft des Inhalts: „Man habe für den Markgrafen zu Baden und seine Diener alle Consideration; wie aber die in Zell einzurücken vorhabende Kommission ihren Privilegiis zuwider insonderheitlich, da darin ausgedrückt sei, daß sie unter Straf 40 Mark löthigen Gold, bei Niemand anders Hülff und Justiz fordern dürfen als bei dem Kaiser und seinen Gerichten und ihre Sache daselbst anhängig sei, so könnten sie die Landvogteileiche und Schutzherrliche Kommission dermalen nicht einrücken lassen, jedoch sofern die Kommission kommen wolle, so müßte sich dieselbe dreimal 24 Stunden zu warten gefallen lassen, bis sie ihren Konsulenten von Alt-Breisach abholt und denselben um Rat genommen hätten, als bis dahin sie der Kommission kein Gehör gäbten“.

Der Bericht, den der Notar abstattete, und die außerdem eingelaufenen Nachrichten, daß Zell mit 500 bewehrten Männern besetzt, vor den Thoren Geschütze und auf den Türmen Doppelhaken aufgepflanzt, auch die Anhöhen und alle Zugänge mit bewehrter Mannschaft besetzt seien, bewog die Kommission, von dem beabsichtigten Einmarsch am 21. Dezember noch abzusehen. Es erschien nämlich ein Notar und der von den Rebellen ernannte Städtmeister Fahrländer und erklärten, „sie verdienten die Ungnade des Markgrafen nicht, sie seien keine Rebellen, sondern nur durch die Bedrückungen durch den Magistrat zu diesem Verfahren genötigt worden; sie protestirten deßhalb gegen das Vorrücken der Mannschaft, da es sonst ein entsetzliches Blutbad geben werde, da die Bürger entschlossen seien, sich bis auf den letzten Mann zu wehren. Wolle die Kommission ohne Mannschaft einrücken, so würden sich die Bürger zwar nicht widersetzen, doch könne die Einrückung nicht vor dreimal 24 Stunden geschehen, maßen diese Zeit erforderlich würde, um den bürgerlichen Konsulenten Schweitzer von Alt-Breisach abzuholen“.

Die Kommission hielt den zwei bürgerlichen Abgeordneten das Strafbare der Vorgänge vor; „die Kommission habe durchaus keine Schmälderung der Bürgerprivilegien, sondern Herstellung der Ruhe im Auge; auch wolle dieselbe keinen Empörer gefangen nehmen, sondern nur die Ursachen der Empörung untersuchen und alles Übrige den höchsten Reichsgerichten überlassen“. Der Konsulent des Magistrats versicherte, daß auch der Magistrat sich seiner Rechte der Bestrafung begeben und solche dem höchsten Reichsrichter überlassen werde. Mit dieser Antwort kehrten die Abgesandten nach Zell zurück. Am Abend kam von dort eine von vier Bürgern unterschriebene Erklärung, sie seien bereit die Kommission, nicht aber die militärische Mannschaft einzunehmen. Die Kommission bedeutete ihnen darauf, daß die Kommission nicht ohne die Mannschaft einrücken könne und daß sie den Aufständischen 24 Stunden Zeit

zur Unterwerfung und Herbeibringung eines tauglichen Konsulenten anberaume. Mehrfache Versuche, die Bürger zur Nachgiebigkeit zu bewegen, scheiterten an der Weigerung der Bürger, mit der Kommission auch die Mannschaft einrücken zu lassen. Einige Abgesandte der Stäbe hatten zwar eine gewisse Nachgiebigkeit zu erkennen gegeben, vermochten aber nicht die Stabsangehörigen und Stadtbürger zu einer derartigen Erklärung zu bewegen. Auch der Versuch, den ein Ausschuß der Magistrate von Offenburg und Gengenbach in Zell machte, die Aufrührer von Fortsetzung ihres Beginnens abzubringen, war fruchtlos.

Aus einer Rechtfertigungsschrift der Bürgerschaft an den Markgrafen und einem Gesuch um Rückberufung der aufgetretenen Mannschaft ergibt sich, daß die Bürger ihre Schritte auf den Rat ihres Konsulenten Schweitzer gethan hatten, um desto sicherer eine Kommission zu Untersuchung ihrer Beschwerden zu erhalten. Sie gestehen zu, „daß es wohl besser gewesen wäre, sich an das Reichsgericht zu wenden, und bitten, die Unternehmung deßwegen ihnen nicht zur Ungnade nehmen zu wollen“.

Indessen blieb die Bürgerschaft unter den Waffen, die in der Stadt befindlichen sechs eisernen Stücke waren mit Hagelgeschöß geladen, die Berge und Zugänge besetzt, so daß die Offiziere der Exekutionsmannschaft es nicht für thunlich hielten, ohne Kanonen und mehr regulierte Mannschaft den Angriff auf die Stadt zu unternehmen. Die Kommission erbat daher von dem Markgrafen weitere Verhaltensbefehle und solche Anordnungen, wodurch die schutzherrliche Hilfe wirksam werden möchte. Inzwischen war auf die Anzeige des Magistrats vom Reichskammergericht ein Beschluß erfolgt, wodurch „des Schwäbischen Kreises ausschreibenden Herren Fürsten aufgetragen wurde, den Magistrat in dem Stand und Besitz vor dem Tumult allenfalls manu forti zu schützen“ (Dekret vom 20. Dez. 1760), und der Schwäbische Kreis erließ ein geschärftes Dehortatorium mit der Bestimmung, daß „dasselbe, wenn es nicht augenblickliche Wirkung thun würde, durch bewehrte Mannschaft zu vollziehen sei“. Ehe es indeß zu Anwendung von Gewalt käme, wollte der Markgraf noch einen Versuch machen, „die Bürgerschaft, wenn sie sehe, daß von allen Seiten ihr mit rechtlicher Gewalt gedroht werde, zur Nachgiebigkeit zu bewegen und die Wiedereinsetzung des Magistrats provisorisch bis zu Austrag der Sachen geschehen zu lassen“. In dieser Absicht schickte der Markgraf in der Person des Hof- und Regierungsrates Weißkirch eine ihn unmittelbar repräsentierende Kommission ab, um mit einem sechsspännigen Hofwagen und zwei Dienern, unter Vorreitung des Kommissionssekretärs, aber ohne militärische Mannschaft in Zell einzufahren und beiden Teilen die schutzherrlichen Verordnungen zu eröffnen. Die Bürgerschaft hatte keinen Grund, sich dieser Lösung der Angelegenheit, die immerhin für sie einen bedrohlichen Charakter annahm, zu widersetzen, ja sie konnte darin ein indirektes Eingehen auf ihr Verlangen erblicken, die militärische Exekution fernzuhalten. Andererseits erkannte sie

über der anfänglichen Verwerfung der schutzherrlichen Einzug die Berechtigung des Einschreitens von Seiten des Marktes an. Der Kommissär Weißkirch hielt in dem oben erwähnten ersten Aufzug am 30. Dezember seinen Einzug in Zell unter den unmittelbaren Abgesandten des Schutzherrn gebührenden Ehrenungen und verhandelte am 31. Dezember mit dem Magistrat und Ausschüssen der Bürgerschaft und den Stabsgemeinden. In der ersten Session wurde der Hergang der Dinge untersucht und festgestellt und der schutzherrlichen Verfügung bezüglich der restitutenaria von Seiten der Ausschüsse unterthänigste Folgeleistung sichergestellt, dabei den Ausschüssen die Erlaubnis erteilt, bezüglich der schutzherrlichen Provisoriums einige Bitten vortragen zu dürfen. Es gingen dahin, „1) daß dem Protokoll die Klausel beigefügt werde: „Ausrag der Sache und mit ausdrücklichem Vorbehalt aller Rechte, 2) daß für die gemeine Kasse und die Kanzlei- und Archivisten Deputierte aus der Bürgerschaft, jedoch der magistratischen Rechte tam in possessorio quam in petitorio vorbehalten solle angeordnet würden, 3) daß der Magistrat bei seiner Einweisung von der Kommission angewiesen werde, keinen Bürger die eigenen Vorgänge entgelten zu lassen, sondern Alles der höheren Entscheidung zu überlassen, 4) daß die schutzherrliche Beihilfe zur Einweisung einer kaiserlichen Kommission zugesagt werde“. Am 1. Januar gab darauf der Magistrat die Erklärung, daß er die erste, zweite und vierte Bedingung zugeben könne. Die zweite widerspreche er zugesagten unbedingten Wiedereinsetzung. In diesem Sinne wurde dann von dem schutzherrlichen Kommissar eine General-Resolution abgefaßt und am 3. Januar dem Magistrat und den Ausschüssen verkündet und in feierlicher Sitzung der Reichsschultheiß wie die Städtemeister Heyl, Birambo, Künstler und Billger und der Gemeindefürsorge Spinner und die übrigen Ratsglieder in ihre vorigen Ämter eingesetzt und dem Reichsschultheiß der Stab, den Städtemeistern die Schlüssel zur Kasse und den Stadtthoren, dem Kanzleileiter das Kanzleisiegel und die Archivschlüssel übergeben und die übrigen ihre vorigen Stühle angewiesen. Der Kommissar, Regierungsrath Weißkirch, machte beide Teile auf ihre Pflichten aufmerksam und ließ das Gelöbniß einerseits pflichtmässiger Amtsführung, andererseits Gehorsams handgelüblich bekräftigen. Der Akt fand unter der Veranlassung äußerer Veranstaltungen statt. Das Rathaus war von 400 Mann Bürgern umstellt; nach Beendigung fand an beiden Veranstaltungstagen auf Veranlassung des Magistrats ein solennes Mittagessen statt, wobei nun die Geschütze zur Feier der hergestellten Ordnung dreimal gelöst wurden. Dem Kommissar wurden bei der Einweisung zu seinem Quartier jeweils „zur Bezeugung der Zufriedenheit“ zahlreiche Bürgerparade die gebührenden Salutationen erteilt. In besonderen Sitzungen wurde auch die Stadtkasse wieder dem Gemeindefürsorge zurückgegeben und eine Durchsicht der Stadtbücher über die Privilegien, Verträgen und Herkommen der Stadt, der Beschlüsse von 1736 und darauf erfolgten Resolutionen des Magistrats

und der Stadtrechnungen von 1755—59 vorgenommen, letztere bis zu weiterem Austrag der Sache mit dem Petschaft des Kommissars besiegelt, ein Verzeichnis über alles verfertigt und Abschriften den Deputierten zum demnächstigen rechtlichen Gebrauch zugestellt. Am 5. Januar wurden dann die durch die Kommission aufgelaufenen Kosten aus der Stadtkasse gezahlt und das gleiche Geschäft in Gengenbach mit den Ortenauischen Oberbeamten erledigt.

Nach Erledigung seines Auftrags wurde der schutzherrliche Kommissar auf dieselbe Weise wie bei seinem Einzug von dem Magistrat in corpore an den Kutschenschlag unter wiederholten Dank-sagungen begleitet und vor dem Thor „von zahlreicher Bürgerparade mit Rührung des Spiels, Aufhebung des Gewehrs, mit Fahne, Sponton und dreimaliger Abfeuerung der Stücke verabschiedet“. In Gengenbach wurde dann die Rückreise der Kommission und der Abmarsch der Schutztruppen angeordnet.

Eine Streitfrage, die schon vor dem Aufruhr Anlaß zu Mißhelligkeiten zwischen Magistrat und Bürgerschaft gegeben hatte, bezog sich auf die Forderung einzelner Bürger, zur Betreibung ihres Rechtsstreits gegen den Magistrat Schuldverschreibungen auf die gesamte Bürgerschaft und Stabgemeinden auf der Stadtkanzlei ausfertigen zu lassen. Da die einzelnen Bürger keine genügende Vollmacht vorlegen konnten, hatte sich der Kanzleiverwalter bisher geweigert, solche Schuldverschreibungen auszufertigen. Der Kommissar hatte den Magistrat darauf aufmerksam gemacht, daß es der Bürgerschaft und den Stäben nicht verwehrt werden könne, zu genanntem Zweck ein proportioniertes Kapital aufzunehmen. Da die Bürger sich auf diese Verfügung stützten, die die Magistratsschrift einen Mißbrauch der Gefälligkeit des Kommissars nennt, und die Ausfertigung solcher Schuldverschreibungen auf die Gemeinden ohne Benennung der Summe und des Darleihers verlangten und der Kanzleiverwalter es für unstatthaft erklärte, in dieser Form ihnen zu willfahren, so sah sich der Magistrat, an den die Bürger sich wendeten, veranlaßt, in einem Ausschreiben die Art, wie solche Schuldverschreibungen ausgefertigt werden könnten, bekannt zu machen.

Es ist erklärlich, daß die hergestellte Ruhe nur eine äußerliche war. Beide Teile mußten mit großer Spannung dem Urteil des angerufenen Reichsgerichts entgegensehen. Auf der einen Seite stand die Klage der Bürgerschaft über „potentative Beeinträchtigung der bürgerlichen Rechte, über eigennützige Schmälerung der Stadteinkünfte, über widerrechtliche Versagung der Justiz, über gewalthätige Überziehung und Konkutierung der Bürgerschaft“. Der Magistrat bezeichnet in seiner Schrift diese Beschwerden als „unbegründet, wahrheitswidrig und verleumderisch“ und betont bezüglich des Anspruchs der Bürgerschaft auf Zuziehung der Rottmeister zu Ratsbeschlüssen, „daß die Regierungsform von Zell nach Inhalt der Stadtprivilegien und des Stadtbuches aristokratisch, nicht demokratisch sei“. Das Rottmeisteramt habe nur Bedeutung für die Einteilung der Bürger in Rotten zur Vernehmung der Wachen“. Wenn die Vögte

der Stabsgemeinden zur Rechnungsabhör zugezogen werden, so genießen andererseits die Stadtbürger den großen Vorzug, daß die Magistratsglieder allein aus ihnen gewählt werden. Kein Bauer oder Unterthan könne zu diesem Vorzug gelangen“. Der Magistrat sieht in dem Verlangen der Bürger einen Versuch, die Regierungsgewalt an sich zu ziehen. Bei der Forderung der Bürger, daß mit dem Holzertrag der Waldungen möglichst sparsam umgegangen werde, macht der Magistrat auf die verschiedenen Arten der Zeller Waldungen aufmerksam; „die erste ist der Forstwald, der vom Reichsgotteshaus Gengenbach herrührt; es besteht darüber von alten Zeiten her eine Forstordnung und es ist nicht nachgewiesen, daß von dieser abgegangen worden. Die zweite Art sind die Allmendwaldungen; aus diesen beziehen die Ratsherren ihr Besoldungsholz und der Ertrag reicht nicht zur Austeilung an die Bürger. Die dritte Art Wald ist aus dem gemeinen Seckel erkaufte worden; das Holz daraus ist für die städtischen Gebäude nötig und von Anfang an dazu bestimmt“. Auch in den andern Beschwerdepunkten bezüglich der Rechnungsabhör, der Verwahrung des Stadtsiegels und der Archivschlüssel, der Erbauung eines Archivgewölbs, des Betriebs der Ziegelscheuer glaubt der Magistrat deren Unrichtigkeit und Unbegründetheit nachweisen zu können. Auch die Frage der gleichmässigen Verteilung der Lasten auf die verschiedenen Klassen der Bevölkerung und der Gegensatz zwischen Stadt- und Landbevölkerung kommt zur Sprache. Die Stabsgemeinden hatten 1736 verlangt, daß in Frohnden und Anlagen die Stadt nach einem billigmässigen Fuß mit ihnen beitragen solle. Der Magistrat hatte erklärt, daß die Stadtbürgerschaft nicht zu billig, vielleicht eher zu hoch angelegt sei. Darüber klagte jetzt die Bürgerschaft. Der Magistrat macht dagegen geltend, daß diese Ungleichheit nicht von ihm herrühre, sondern von älteren Zeiten. Der Magistrat sei erbötig, ein ordentliches Katastrum errichten zu lassen, um den Steuerfuß in gehörige Ordnung zu bringen; aber das erfordere Zeit und nicht geringe Kosten. Der Geldvorrat, der durch die Haushaltung des Magistrats zurückgelegt gewesen sei, hätte dazu mit großem Nutzen verwendet werden können, wenn er nicht durch den Mutwillen der Aufrührer für die Kosten des Aufruhrs hätte verwendet werden müssen. Erst wenn die Stadtkasse wieder zu einigen Kräften gelangt sei, könne an dies Geschäft gedacht werden. Der Magistrat hofft, daß die Häupter der Aufrührer zu Wiedererstattung des durch ihre unverantwortliche Bosheit zugefügten Schadens angehalten werden, ist der Ansicht, daß das Verfahren von 1736, wo den Klageführenden ihre Auslagen aus der Stadtkasse bezahlt wurden, die jetzigen Aufrührer zu ihrem Thun veranlaßt habe, und hofft bei der großen Verschiedenheit des jetzigen Verhaltens der Bürgerschaft gegen das von 1736 um so mehr auf empfindliche Bestrafung derselben.

Es bestand noch eine Reihe andrer Beschwerden, die der Magistrat in seiner Schrift berührt, so „daß steinige, öde Plätze, die weder zu Weidgang noch sonst benutzt werden konnten, zu ver-

schiedenen Zeiten von arbeitsamen Leuten zu Gärten angelegt worden seien. Der Magistrat habe diesen die Plätze angewiesen und sie ihnen für ihre Arbeit gegen einen mässigen Zins an die Stadtkasse überlassen, mit Vorbehalt der dem Gemeinwesen zukommenden Rechte, zu vererben oder zu verkaufen. Aber es sei unvernünftig zu verlangen, daß nun allen Bürgern solche Plätze angewiesen würden, wenn bei Vermehrung der Bürgerschaft nicht mehr so viele Grundstücke da seien, um alle zu beteiligen“. In ähnlicher Weise behauptet die Magistratschrift, wie in den Verhandlungen von 1736, daß die Ansprüche der Ratsglieder auf das Gras der Stadtgräben und Allmendwege durch das alte Herkommen berechtigt seien. „Die Ansätze für Extraktionen und Zehrungskosten, wonach für gekaufte Ratstäge, die im Stadtbuch mit 2 Gld. aufgezeichnet sind, jetzt 4 Gld. 30 Kr. berechnet werden, entsprechen dem Verhältnis der im Stadtbuch gemeinten Goldgulden zu dem jetzigen gemeinen Gulden“. Die Verteidigung des Magistrats gegen die Beschwerden über Benachteiligung der einheimischen Handwerker ist oben schon berührt. Mit besonderer Ausführlichkeit spricht sich die Schrift des Magistrats über denjenigen Beschwerdepunkt aus, der nach Angabe der Bürgerschriften alles bisherige Unheil verursacht hat und der Grund aller ausgeübten Ungerechtigkeiten und Bedrückungen sei: es seien nämlich fast alle Ratsglieder unter einander verwandt. Die Magistratschrift bezeichnet dies als unverschämte Erdichtung; sie beruhe nur auf dem Umstand, daß der Sohn eines Städtmeisters die Tochter eines andern Städtmeisters geheiratet habe; „diese habe, zur Witwe geworden, den Sohn eines Ratsherrn geheiratet; so sei sie mit drei Ratsgliedern, aber diese nicht unter sich verschwägert. Rechtlich sei das keine Verwandtschaft, wenn auch im Privatleben verwandtschaftliche Bezeichnungen üblich seien. Aber, fährt die Schrift fort, auch wenn der Vorwurf wahr wäre, so sei kein Grund zur Beschwerde vorhanden. Es sei durch kein ausdrückliches Gesetz noch Gewohnheit in Deutschland bestimmt, daß nicht in einem Rat oder Gericht nahe Verwandte beisammen sitzen können. Im Kurfürstenrat, in den höchsten Reichsgerichten und andern Ratsstuben habe man öfter Brüder und sonst nahe Verwandte gesehen und es ließen sich sogar Vernunftgründe dafür anführen, da die Einigkeit und das Vertrauen zwischen Ratsgliedern viel Gutes für das Gemeinwesen stiften könne, und diese Einigkeit finde sich naturgemäß stärker bei Verwandten. Trotzdem habe sich der Magistrat gehütet, Verwandte zu seinen Mitgliedern zu erwählen, um jeden Grund zur Nachrede zu beseitigen, daß die Wahl nach Gunst und Freundschaft erfolgt sei. Darum sei auch die Beschwerde, daß die nicht mit Ratsgliedern verwandten Bürger bei jedem Fehler gleich criminaliter traktiert, andern aber alle Excesse übersehen würden, eine aus der Luft gegriffene Behauptung, für die nicht der geringste spezielle Nachweis beigebracht worden sei. Wenn aber der Magistrat aus solchen Personen bestehen sollte, die gar keine Verwandte in der Bürgerschaft hätten, so müßten entweder lauter Fremde zu Magistrats-Gliedern genommen, oder das

Patriziat eingeführt werden: ersteres würden die Bürger selbst nicht wollen und das letztere sei an einem Ort, wie Zell, nicht möglich. Die Stadtämter aber, das des Jägermeisters, der Lohnherren, der Brodschauer, der Fleischschauer, der Weinanschneider, der Feuerschauer u. dergl. seien, wie das Stadtbuch beweise, allezeit durch Ratsglieder versehen worden. Aber die Bürger seien nicht nur nach diesen Ämtern, sondern nach aller Gewalt, die dem Magistrat zukommt, begierig gewesen und hätten deßwegen den Aufruhr erregt“. Die Schrift des Magistrats bespricht dann den durch das Verfahren der Bürgerschaft entstandenen „*conflictus iurisdictionis*“ zwischen den zwei höchsten Reichsgerichten. Diese haben gleiche Gerichtsbarkeit (*concurrentem iurisdictionem*), und so kann es vorkommen, daß der eine Kläger den Reichshofrat, der andre das Kammergericht wählt. Aber es ist nicht möglich, daß einerlei Sache bei zwei Gerichten zugleich geführt wird. Es kommt dann darauf an, welches Gericht den zeitlichen Vorzug vor dem andern hat (*ubi forum praeventum*). Manchmal ist das schwer zu entscheiden. Hier aber war die Sache klar. Auf die Klage des Magistrats wurde 14. April 1760 ein Mandat erkannt; erst vier Tage nachher wurde die bürgerliche Klage bei dem Reichshofrat übergeben und erst am 8. Oktober kam ein Erkenntnis des Reichshofrats. Es ist also klar, daß die Sache zuerst bei dem Kammergericht eingebracht und von da auch die Ladung erkannt und verkündigt wurde. Die Bürgerschaft sah das endlich auch ein und leitete ihre Klage vom Reichshofrat an das Kammergericht. Der Magistrat erklärt ferner, „er habe durchaus keine Ursache, sich vor der Untersuchung durch eine kaiserl. Kommission zu scheuen. Nur aus Rücksicht auf die dadurch erwachsenden großen Kosten habe er gewünscht, den Streit wo möglich ohne solche Kommission zur Entscheidung zu bringen“.

Die Schrift des Magistrats untersucht dann noch, wie es gekommen, daß die Stabsgemeinden an der Empörung teilgenommen. Sie hatten allerdings auch Beschwerden übergeben, aber wie es schien, sich bei der erteilten Antwort beruhigt. Auch war ein Teil ihrer Beschwerden so beschaffen, daß sie auf Grund derselben nicht gemeinsame Sache mit den Stadtbürgern machen konnten. Denn mehrere ihrer Beschwerdepunkte streiten unmittelbar mit dem Vorteil der Stadtbürger. Nur eine Ursache konnte die Stabsgemeinden zur Unzufriedenheit und zur Auflehnung gegen den Magistrat bewegen, nämlich die angebliche Ausschließung von ihrem beanspruchten *votum deliberativum* bezüglich des Kanzleibaues. Aber auch so war nach Ansicht des Magistrats Aufreizung von Seiten der Stadtbürger die treibende Ursache. Die Stabsgemeinden hatten allerdings gewünscht, daß der Bau noch einige Jahre verschoben werde, aber gegen die von dem Magistrat geltend gemachten Gründe keine weiteren Einwendungen erhoben. Erst als die Frohnden für den Bau ausgeschrieben wurden, weigerten sich die Stabsgemeinden und zwar im Gegensatz zu der von ihren Vorgesetzten bisher eingenommenen Stellung. Das kann, nach Meinung der Magistratsschrift, nur durch

Aufreizung veranlaßt sein. Man habe die Bauern, denen die Frohnden etwas Widerwärtiges waren, durch Vorspiegelung großer, ihnen aus dem Bau erwachsenden Lasten zur Teilnahme an dem Aufruhr bewogen. Dann wurden noch manche Vorwürfe, die nicht in den Beschwerdeschriften genannt werden, von Mund zu Mund getragen. Davon sei erwähnt der Vorwurf, „es seien in der Stadtkasse verschiedene tausend Gulden weniger vorrätig als vor etlichen Jahren“. Die Magistratsschrift giebt das zu, weist aber zur Erklärung hin auf den jetzigen Krieg (den siebenjährigen) „der das teutsche Vaterland so sehr verderbet und der dem Stadt Zellischen Reichsland schon mehr als 10000 Gld. Unkosten verursacht habe. Viele Stände des Reiches seien durch diesen Krieg genötigt worden, ihren Unterthanen stärkere Steuern aufzulegen. Die Stadt Zell und ihr Magistrat könne sich rühmen, daß noch keiner der Bürger oder Unterthanen die Last dieses Krieges empfunden. Die Steuer und Schatzungen seien während desselben nicht vermehrt, sondern vermindert worden; auch habe der Magistrat c. 3000 Gld. an Bürger und Unterthanen ausgeliehen auf billigen Zins und dadurch beiden Teilen Nutzen gebracht“. Den Vorwurf, als habe der Magistrat die erbetene Untersuchungskommission hintertrieben, weist die Schrift des Magistrats entschieden ab. Der Magistrat habe dazu weder den Willen noch weniger die Macht gehabt. Ferner: wenn er die Kosten zur Betreibung des Prozesses gegen die Bürger und Unterthanen aus der Stadtkasse genommen habe, so sei dies sein Recht und in der Natur der Dinge begründet.

Der Magistrat hält es für seine Pflicht, auf Bestrafung der Auführer hinzuwirken, damit „das Gift, das sich in dem ganzen Körper dieses kleinen Staates ausgebreitet“, nicht noch mehr um sich greife. Das Verbrechen, dessen sich die Auführer schuldig machten, sei Landfriedensbruch, Empörung gegen die ordentliche Obrigkeit und Majestätsverletzung, Verbrechen, die das Gesetz mit den schärfsten Leib- und Lebensstrafen belege. Ein Landfriedensbruch gegen den die Kaiser Maximilian I., Karl V., Ferdinand II. und Maximilian II. Leib- und Lebensstrafen festgesetzt, liege vor. Die Reichsgesetze fordern nach Auslegung der Rechtsgelehrten drei Eigenschaften derselben: 1) eine größere und stärkere Gewalt, als daß ihr widerstanden werden könne, 2) Gewalt mit bewehrter Hand und zusammengetrotteten Leuten, 3) einen bösen Vorsatz, was alles im vorliegenden Fall zutrefte. Ebenso liegen, sagt die Schrift des Magistrats, die Kennzeichen der Empörung vor. Es sei zwar eine Regel des natürlichen Rechts, daß derjenige, der durch unrechtmäßige Gewalt unterdrückt wird, sich mit Gewalt widersetzen könne, und es giebt Rechtsgelehrte, die diesen Satz so weit ausdehnen, daß sie diesen Widerstand auch gegen Obrigkeiten, die sich ihrer Gewalt mißbrauchen, den Unterthanen erlauben; diese gefährliche und in den meisten Fällen irrige Meinung einiger Rechtsgelehrten, könne allenfalls nur da platzhaben, wann die ihre Gewalt mißbrauchende Obrigkeit keinen Oberen habe, der sie auf gesetzmäßige Art in den gebührenden Schranken halten könne. Dieser Fall lag hier nicht

vor. Der Reichsstadt Zellische Magistrat ist keine allein von Gott abhängige Obrigkeit, sondern hat an dem Kaiser und Reich seinen Oberrichter. Die Bürger kannten den dadurch gebotenen Weg und, wenn ihre Beschwerden gegründet gewesen wären, hätten sie bei dem höchsten Gericht rechtliche Hilfe erlangt. Nach den einzelnen Daten der Schriften der Bürger an den Reichshofrat, der Mandate des Kammergerichts sei deutlich, daß der Aufruhr ein Werk der Überlegung gewesen sei. Es wird auf den von den Bürgern geltend gemachten Rat ihres Konsulenten Schweitzer hingewiesen: die Bürger sollten sich der Kasse bemächtigen und den Magistrat suspendieren, um eine kaiserl. Kommission zu bekommen. Diesen Rat hätten die Bürger befolgt, und daraus gehe das Planmäßige ihres Thuns hervor. Aber daraus, daß dieser Schweitzer weder bei ihnen in der Stadt noch bei der schutzherrlichen Kommission erscheinen wollte, hätten die Bürger abnehmen können, daß derselbe sich außer Stand erachtete, ihr Verfahren zu rechtfertigen. So sei es ein mit Überlegung und boshafem Vorsatz angefangener und mit der äußersten Hartnäckigkeit fortgeführter Aufruhr. Endlich findet der Magistrat in dem Aufruhr auch das Verbrechen der beleidigten Majestät, und zwar aus folgenden Gründen: „Die Reichsstadt Zell bildet einen unmittelbaren Reichsstand und nimmt gleich der größten Reichsstadt in Deutschland an der Verwaltung des ganzen deutschen Reiches teil. Ein Mitglied dieses Staates, welches etwas zum Umsturz desselben unternimmt, verletzt dadurch die Majestät, es sei die Majestät dieses Staates oder die Majestät des ganzen Reiches. Es liegt also *crimen laesae Majestatis* vor. Unter den Gattungen des *crimen laesae Majestatis*, die in dem tit. Pand. ad leg. Jul. erwähnt werden, sind bemerkenswert und von den Zellischen Auführern begangen worden 1) *consilium quo armati homines cum telis lapidibusve in urbe sint*, 2) *consilium quo armati convenient adversus rempublicam, locave occupentur vel templa, quoque coetus conventusque fiat, hominesve ad seditionem convocentur*, 3) *qui privatus pro potestate magistratue quid sciens dolo malo gesserit*. Da die Absetzung oder auch Suspendierung von Magistratspersonen nur der kaiserl. Majestät und den höchsten Reichsgerichten zusteht, so liegt in dem Verfahren der Bürger eine Mißachtung dieser obersten Gewalten, also das Verbrechen der beleidigten Majestät“.

So standen die Parteien einander gegenüber, der Magistrat mit seiner scharfen, auf die Sätze der strengsten Rechtsauffassung aufgebauten Verurteilung der stattgehabten Vorgänge, die Bürger mit ihren durch wirkliche oder scheinbare Beeinträchtigung ihrer Rechte hervorgerufenen Beschwerden. Die Sache lag vor dem Reichskammergericht und von ihm kam, wenn auch mit der dem damaligen Rechtsverfahren entsprechenden Langsamkeit die Entscheidung.

Bevor wir das Ergebnis der Untersuchung durch das Gericht und sein Urteil darstellen, möge noch eine kurze Darstellung des Verhaltens der Gemeinde Unter-Entersbach Platz finden. Auch die Bürger dieser Stabsgemeinde hatten anfangs sich bei den Beschwerden

der Stäbe an den Magistrat beteiligt. Als aber die Sache die geschilderte ernste Wendung nahm, richteten die Geschworenen der Gemeinde im Namen derselben eine Supplik an eine ehrsame Bürgerschaft von Zell; es heißt darin: „Es ist bei uns abgeredet worden, ob wir uns in diesen Handel einlassen wollen oder nicht, welcher dormalen ein gar gefährliches Aussehen haben thut und schwerlich ohne große Kosten nit ablaufen kann. Also wollen wir unsre Mitbürger ersuchen, daß sie uns den wahren Grund ohne Falschheit an den Tag geben sollen, ob vielleicht sie ein Mandat vom Kaiser erhalten oder nicht. Sollte es wahr sein, daß dieses wäre, so bitten wir, sie möchten uns das entdecken und öffentlich hie verlesen, damit einem jeden sich danach zu richten weiß und keiner dem andern nachher eine Schuld gebe. Sollte aber wider alles Verhoffen nichts an dem Tag sein und die Mitbürger dies eigenen Sinnes gethan haben, so wollen wir keinen Teil an diesen Sachen haben, bis sie uns alles vorlesen, was sie gesinnt sind, damit wir nicht darein fallen, daß wir nicht hinter und für können und letztlich geben möchten, wo mancher nicht mehr in dem Stand sein wird, solche zu bezahlen; also kann einem jeden sich dessen in obacht nehmen. Es ist zwar bei unsrer letzten Gemeind schon beschlossen worden, daß keiner sich wolle einen Heller mehr kosten lassen, bis uns so lang dann ein Mandat von dem Kaiser möchte erhalten werden. Es ist auch bei unsrer Gemeind abgeredet worden, daß es sehr gut vor uns alle wäre, wann daß man könnte in dieser Sach zu einem Vergleich kommen, welches beeder Seiten viel Unkosten ersparen würde“. — Bei diesem Beschluß blieb die Gemeinde Unter-Entersbach und hatte diese Vorsicht nicht zu bereuen. Wenn man eine ähnliche Strenge anwenden wollte, wie einige Jahrhunderte früher bei Empörungen, so müßte man, wie die Magistratsschrift sich ausdrückt, „die Feder in Blut und nicht in Dinte tauchen“. Allerdings nimmt die Schrift selbst an, daß zu unterscheiden sei zwischen denjenigen, die durch arglistige Beredung oder durch Furcht und durch Zwang von Seiten der Rädelsführer zu der Teilnahme an dem Aufstand gebracht worden, und den Führern. In der Reichsstadt Lindau war 1396 ein Aufruhr entstanden, der dem in Zell sehr ähnlich war. Er wurde dort erregt von einem Bürger, der vom Magistrat wegen Verbrechen gestraft wurde und sich der Strafe nicht unterwerfen wollte. Er sammelte Volk, trotzte dem Magistrat, bemächtigte sich der Schlüssel zu den Stadthoren und stellte sich mit gewaffneter Mannschaft dem Magistrat entgegen. Die Lindauer hatten übrigens Magistratspersonen bei den Auführern. Dem Haupträdelsführer nebst acht Mitschuldigen wurde das Haupt abgeschlagen, drei andre wurden zum Tod verurteilt, aber mit Einziehung ihrer Güter des Landes verwiesen, die übrigen in schwere Geldstrafen verurteilt. (Knipschild: Von den Rechten der Reichsstädte.) In Speier fand 1375 ein ähnlicher Aufruhr statt und wurde in ähnlicher Weise bestraft.

In der Zeller Sache liegt ein ausführliches Urteil des Reichskammergerichts vor.

Während in dem Bescheid von 1736 der Rat ziemlich von oben herab die Klagepunkte der Beschwerdeführer behandelte, sah er sich nun einer höheren Gewalt gegenüber, die auch die gegnerische Seite in ihrem Recht schützte. In jenem Bescheid hatte der Rat die Petenten so ziemlich als strafwürdige Unruhistifer behandelt, gegen die er nur aus besondrer Nachsicht keine Strafe verhängt, jetzt erscheint der Rat selbst als Angeklagter; das Urteil des Kammergerichts erteilt ihm auf Grund der durch eine Kommission vorgekommenen Untersuchung strengen Verweis und herben Tadel wegen Überschreitung seiner Befugnisse und nachlässiger Verwaltung seines Amtes und fordert sehr entschieden Abstellung der vorgekommenen Mißbräuche und Mißgriffe. Es ermäßigt in einer Reihe von Fällen die vom Rat erkannten Strafen und verhängt über ihn selbst wegen der vorgefallenen Unregelmässigkeiten empfindliche Bußen. Das Urteil ist gefällt in Sachen Bürgermeisters und Rats der Stadt Zell am Harmersbach contra Jos. Schmid, Fr. Jos. Letter, M. Zweig u. Kons., und beginnt: „Wir Franz von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und Jerusalem König etc. bekennen mit diesem unserm kais. Brief, daß an unserm kais. Kammergericht heut unter mehr andern auch dies hier nachgeschriebene Urteil eröffnet und publicirt worden ist. In Sachen Bürgermeisters etc. und mandati de obediendo magistratui nec ipsum in derimentum reipublicae turbando in functionibus suis nec non extensionis mandati et decretae commissionis super puncto diversorum gravaminum et excitati tumultus ist erkannt, und zwar 1) gravamen das Jagdwesen betreff. Dem Magistrat der Stadt Zell verbleibt das Recht, Gebote, Verbote, Forst- und Jagdordnungen zu machen und der Jagensfreiheit der Bürgerschaft und Stabsuntergebenen, wo sie solche mit Hintansetzung ihres Gewerbs zum Nachteil ihrer Nahrung mißbrauchen und besonders Sonn- und Feiertags dem Jagen nachlaufen oder die Heg- und Satzzeit nicht halten wollen, Ziel und Maß zu setzen. Das sogenannte Herrenjagen soll dem Stadtrat in den Nr. 37 der Commissional-Beilagen bemerkten Jagddistrikten freistehen nach der dort specificirten jährlichen Zahl von Jagen, auch die dazu erforderliche Mannschaft gegen Abgebung einer halben Maß Wein und 2 Pfennig Brod an jeden Jagdfröhner. Doch sollen auch diese Herrenjagen nur, soweit es die Notwendigkeit erfordert, angestellt, sonst aber das vorhandene Wildpret durch die bestellten Förster gefällt, überhaupt auch alles bei ermeldten Jagden geschossene Wildpret fernerhin nicht mehr unter die Ratspersonen unentgeltlich hingegeben, sondern einem hiezu eigens anzuordnenden Wildpretschreiber getreulich eingeliefert und durch solchen in landläufigem Preis öffentlich verkauft, das hieraus erlöste Geld der Stadtkasse übergeben und verrechnet, fortan alle vormalige Jagens-Zehrungen, Zehrung aus dem Stadtkeller abgestellt werden und sich jedes Ratsglied mit dem hinkünftig ausgeworfenen erhöhten Geldsalario begnügen lassen“. — Es bedarf keines Hinweises, daß in obigen Bestimmungen eine wunde Stelle, ein Mißbrauch in der Stadtverwaltung

berührt ist. „Das rote und schwarze Wildpret“ — wird weiter bestimmt — „soll, wo mehrere Stücke beisammen vorgefunden werden, von den Bürgern und untergebenen Stäben dem nächstgelegenen Stadtförster angezeigt werden und des Selbstschießens haben sie sich zu enthalten; wo aber nur ein einzelnes Stück angetroffen wird, bleibt den Bürgern und Untergebenen frei, solches zu pürschen; das geschossene Rot- oder Schwarzwildpret aber soll, mit Aufhebung des bisherigen Stadtgebrauchs, aus besonderen Ursachen fürderhin ohne Unterschied dem gedachten Wildpretschreiber unter das Rathaus bei Strafe überbracht, dem Schützen das bisherige Schußgeld und auf jeden Mann, der mit ihm gewesen, eine Maß Wein und ein Pfund Brod abgegeben werden, das Wildpret selbst aber, es mag rotes oder schwarzes, ein Hauer, Bache oder Frischling sein, ganz eingeliefert und in landläufigen Preisen öffentlich feilgethan und das daraus zu lösende Geld der Stadtkasse verrechnet werden. Das kleine Waidwerk, als Füchse, Hasen, Marder, Enten, Feldhühner, Schnepfen und Waldvögel sollen, wie vor alters, der Bürgerschaft zur freien Pürsch belassen werden, jedoch so, daß sie es nicht in die Fremde vertragen, sondern vorhin anzeigen und in specie die Hasen dem Reichsschultheißen, Städtmeistern und Ratsverwandten mit Aufhebung des im Stadtbuch und Rezess 1736 vorhin gesetzten geringen Preises in landläufigem Pretio vordersamst feilbieten, es wäre denn, daß ein Bürger oder Untergebener die geschossenen Hasen zu seinem eigenen Hausgebrauch verwenden oder sonst Jemand im Ort verschenken wollte, welches ihnen freigestellt bleibt“. Eben dieser Ursachen wegen, d. h. wegen teilweiser Aufhebung der früheren Bestimmungen, läßt das Kammergericht „die gegen einige Bürger geschossener Hasen halber neuerlich angebrachte Klage“ auf sich beruhen und ordnet an, „daß künftig die Jagdstrafen von der Obrigkeit nach Gestalt des Verbrechens angesetzt und dabei erforderliche Mässigung gebraucht werde.“

Für die Verwaltung und das Steuerwesen giebt das Gericht die Anordnung, daß die in die sogenannte Zwölfer Büchse als Besoldungsgelder eingebrachten Gelder nach nunmehriger Errichtung eines ordentlichen jährlichen Gehalts völlig aufgehoben werden und daß „das Bürgergeld von neu anzunehmenden Bürgern, das Schutzgeld von Hintersassen und das Rekognitions geld von fremden hausirenden Zingießern, Keßlern und dergleichen in die Stadtrechnung künftighin urkundlich eingetragen und verrechnet, auch daß Bedacht genommen werden soll, wie diese und andre dergleichen Einkünfte zur Aufnahme des aerarii publici etwelchermaßen in Zukunft zu erhöhen sein möchten, wobei auch darauf zu halten, daß ein neuer Bürger weniger nicht als einhundert Reichsthaler eigenen Vermögens in die Stadt einbringt und praestanda nach Ausweis der acta commissionis praestire“.

Daß ferner das Gericht den Stadtrat erinnern muß, das Salzwesen „zum Nutzen des Ärars fernerhin mit Fleiß einzurichten, Rechnung darüber zu führen und zu bestimmter Zeit bei Strafe gebührend

einzubringen und abzuheören, auch die rückständige Salzrechnung des verstorbenen Stadtmeisters, wo es noch nicht geschehen, bei namhafter Strafe ohne langern Anstand einzufordern und zur Abhor zu befordern“, das deutet auf Nachlassigkeiten und Versaumnisse der Stadtbehorde, ebenso die Erinnerung, da die Salzkompetenz fur die Ratsglieder nach dem neuen allein auf baares Geld gerichteten Besoldungsreglement in Zukunft ganzlich aufhore. Auerdem ist hier, wie an einigen anderen Stellen bemerkenswert, wie der Ubergang von Naturalwirtschaft zu Geldwirtschaft in Bezug auf Besoldungen etc. sich geltend macht, wahrend vielfach der teilweise Bezug von Naturalien bis ins 19. Jahrhundert herein fort dauert.

Die Umwandlung von Naturalabgaben in Geldbezuge soll nach der Meinung des Gerichts auch dem bisherigen Mibrauch des Stadtkellers abhelfen. „Es wird dem Gemeinwesen am dienlichsten sein durch Entwurf eines fixi salarii dergleichen Accidentien abzuschaffen“. Nur folgende Weingaben aus dem Stadtkeller seien auch kunftig statthaft, namlich die „bei Haltung des Schwortags, bei der Wahl eines Reichsschultheien und Setzung eines Vogts zu Nordrach, ferner bei Kriegszeiten, Volkermarschen, Einquartierungen und wosonst einen Ehrentrunk abzugeben der Wohlstand ohnungsganglich erfordert“. Auer auf gute Aufsicht und Rechnungsfuhrung uber Einkauf und Ausgaben sei auch Bedacht darauf zu nehmen, da „der Wein aus dem Stadtkeller sowohl in der Stadt, als in den Staben Fa- oder Ohmweise zum Vorteil des Publici angebracht und damit den offentlichen Einkunften aufgeholfen“ wird.

Im Weiteren wird der Rat angewiesen, die Kanzlei-Taxordnung zu revidieren, d. h. einen Entwurf der Kommission, die dazu ernannt ist, zur Verfugung einzuschicken. „Das Inventur- und Teilungsgeschaft soll nur durch einen Stadtmeister und den Kanzleiverwalter in der Stadt und in den Staben verrichtet und fur ihre Gebuhr letzteren Orts das bisher gewohnliche Taggeld zwar fur dies Mal passiert, auerdem aber keine weitere Zehrung und Weingeld angemutet werden“. Nach Verordnung der Kommissare soll in Zukunft die Berechnung der Inventur- und Teilungsgebuhren allein nach derjenigen Vermogenssumme geschehen, in welcher nach Abzug der Passiva die zur Zeit Absterbens noch vorhandene Verlassenschaft wirklich besteht. Ferner sollen die Guter, von welchen bei elterlicher Ubergabe die Gebuhren als von einem Kauf bereits erhoben worden, bei nachmals erfolgenden Sterbfallen nicht wieder in Anrechnung gebracht und dadurch die Erben mit doppelten Kosten unbillig beschwert werden. Dem Kanzleiverwalter wird in specie verboten eine besondere Rubrik als Diskretion fur seinen Scribenten, fur welchen er ohnehin salarirt wird, unter die Teilungskosten einzubringen, „sondern soll solche dem freien Willen der Erbinteressenten anheimstellen“. Die letztere Bestimmung knupft noch an fruhere zu Mibrauchen fuhrende Gewohnheiten an und war geeignet, die vorangehende wohlthatige Anordnung illusorisch zu machen.

Mit sehr entschiedenen Worten zeigt das Gericht dann als ein

wahres Justizgebreechen den Umstand, daß bis daher „die ordinären Ratstage“ selten gehalten worden, wogegen die extraordinären Sessionen mit baarem Geld erkauf werden müssen, „wobei die Verhörprotokolle mit unerlaubter Weitläufigkeit geführt und die Tagelder ungebührlich damit gehäuft werden“. Zu Abstellung dieses Übelstands muß dem Stadtrat ein hinlängliches Salarium zu fleissiger Verwaltung seines richterlichen Amtes angewiesen werden; es wird ihm aber dabei zugleich anbefohlen, alle Wochen, ausgenommen die Ernt- und Herbst-Ferien, wenn nicht auch da dringliche Sachen vorkommen, deßgleichen mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, vier Gerichtstage, und zwar zwei zu Justiz- und Klagsachen und zwei zu Polizei-, Oekonomie- und Rechnungssachen morgens von 8 bis 11 Uhr zu halten und selbige bei Verlust der Besoldung für die versäumte Zeit fleißig abzuwarten.

Sogenannte „erkaufte“ Ratstage sollen in Zukunft weiter nicht stattfinden, außer wo Gefahr auf dem Verzug haftet und die Parteien zu Tragung der Kosten sich freiwillig anbieten, ingleichen in Streit-sachen mit Fremden, die eine schleunige Erörterung erfordern oder wo ein Gastgericht ausdrücklich verlangt wird.

Nach Wahrnehmung der Kommission des Kammergerichts rührt der Verfall des Justizwesens in Zell hauptsächlich daher, daß kein eigner rechtsgelehrter Ratskonsulent, wie vor alters üblich gewesen, in der Stadt zugegen ist, „während doch ein solcher Mann bei dem gemeinen Stadtwesen unumgänglich erforderlich ist und ebendaher durch vielfache Verschickung geringer Sachen den Parteien schwere Kosten verursacht worden sind“. Daher wird dem Zellischen Rat anbefohlen, binnen dreier Monate einen eigenen rechtsgelehrten Konsulenten aufzustellen und mit dem Beding, daß er sich in Zell häuslich niederlasse und sothanem Amt allein ohne fremde Pflichten abwarte, zu berufen, auch hiebei zu Beförderung des innerlichen Ruhestandes und herzustellenden Vertrauens auf den ohnehin in der Nachbarschaft zu Offenburg sich häuslich aufhalten-den Advokat Laaba ¹⁾ „vorzügliche Reflexion“ zu machen.

Zur Besoldung wären einem solchen Ratskonsulenten ungefähr vier bis fünfhundert Gulden auszuwerfen, „wobei zu Erleichterung des aerarii publici einstweilen die noch erledigte Stelle eines Städtemeisters unersetzt gelassen und dessen Salarium solange mit beizogen werden könnte, bis sich die Erledigung mit der Kanzlei-verwaltungsstelle seiner Zeit ergeben wird“.

Das Kammergericht knüpft an diese Anordnung noch einen sehr vielsagenden und für die Zustände und Verhältnisse kleiner Gemeinwesen bezeichnenden Auftrag. Die kaiserl. Kommission und deren subdelegirte Räte werden nämlich nicht nur beauftragt auf schleunige Anordnung der Wahl des gedachten Ratskonsulenten zu achten, sondern auch „nach der Kenntniss, die sie von dem Stadt Zellischen Publico haben und so bisher vorgewalteter Zerrüttung.

¹⁾ Derselbe wurde auch später dazu berufen.

den gedachten Ratskonsulenten, dem sie auch eine erforderliche Instruktion entwerfen sollen gegen alle widrigen Machinationen kräftig zu schützen und zu handhaben“.

Da nach Anordnung des Gerichts und nach dem neuen Entwurf eines fixi salarii den Ratsgliedern ein sicheres Geldquantum anstatt des Besoldungsholzes ausgeworfen ist, so kommt ihnen also kein Besoldungsholz mehr zu, um so mehr ist auch den Witwen der verstorbenen Ratsverwandten kein weiteres Holz zu verabfolgen; alle übrigen Benutzungen des Abholzes von Gebäuden oder abgängiger Eichen oder Windfällen sollen aufgehoben und verboten sein und dergleichen Holz soll künftig „an die meistbietenden Stadt Zellischen Bürger urkundlich verkauft und in die Stadtkasse verrechnet werden“.

Bezüglich der auch schon früher von der Bürgerschaft vorgebrachten Klage über den Mangel an Holz in den Stadtwaldungen und daß den Bürgern besonders aus dem Allmendwald das nötige Holz abgehe, wird erstens die Verfügung der Kommission über anderweite Einrichtung der Ziegelhütte [wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Klage und dem Antrag der Bürgerschaft von 1736 eine Verminderung des Betriebs] bestätigt und verordnet, daß der Stadtrat einen Augenschein sämtlicher Stadtwaldung mit Zuziehung zweier forstverständigen, unparteiischen Personen vornehme und deren Gutachten über künftige nützliche Einrichtung des Forstwesens einhole. Es soll dabei hauptsächlich darauf Bedacht genommen werden, wie viel Brennholz nach Abzug des Erfordernisses für das Rathaus und die Kanzlei an die Bürgerschaft zu ihrem Hausbrauch jährlich ohne Ruin der Waldungen abgegeben werden könnte, wie denn überhaupt Fürsorge zu tragen ist, daß eine genaue Holzwirtschaft beobachtet, das Holz forstmäßig und nicht ohne Anweisung gehauen und „aller Mißbrauch besonders mit häufiger Verschenkung der Bäume, außer wo bei Unglücks- und Brandfällen eine notdürftige Beihülfe zu thun ist, forthin abgestellt werden möchte“.

Die Besoldungsaccidentien aus den Allmenden und Stadtgräben sollen, wenn die neue Besoldungseinrichtung erfolgt, aufgehoben und beiderlei Stücke künftig an den Meistbietenden von Zeit zu Zeit verliehen und das Bestandgeld urkundlich der Stadtkasse verrechnet werden.

„Auch soll der sogenannte Eierkuchen ¹⁾, so viel die Ratsglieder als Hirtenmeister betrifft, ganz abgestellt, den Hirten und Ratsboten aber das Eiersammeln bloß für sich, jedoch ohne weitere Weinabgabe aus dem Stadtkeller und Zehrung auf den gemeinen Säckel vergönnt werden“. Das Gericht schützt auch das Recht des jungen Rates, d. h. der Vögte und Gerichtsleute aus den Stäben, bei Benutzung oder Wiederveräußerung des mit ihrer Zuziehung erkauften Hauses mitentscheiden zu dürfen nach dem verordneten modus iuris contovandi.

¹⁾ Offenbar Bezeichnung eines Anspruches der Ratsglieder auf einen Teil der von den Hirten gesammelten Eier.

In Anbetracht der Wichtigkeit richtiger Rechnungsführung für eine Stadt als einer Bedingung ihres Bestandes soll der Magistrat darauf sehen, „daß zu Städtemeistern als Rechnern redliche, wohlbegüterte, des Rechnungswesens vor andern kundige Personen bestellt, die Rechnung über Einnahme und Ausgabe wohleingerichtet, die Restanten gehörig eingezogen und jährlich zu bestimmter Zeit die Rechnung beschlossen, durch den Kanzleiverwalter, ohne ihm eine besondere Diskretion für den Scribenten passieren zu lassen, zeitlich gestellt, die Defektpunkte berichtet, alle unerlaubte Accidentien, Zehrungen und Zechen fernerhin nicht passirt, sondern gestrichen durch den Magistrat von Vogt und Gerichtsleuten und Geschworenen aus den Stäben, wie bisher üblich untersucht und der Beistimmung der letzteren stattgegeben werden“.

Über Verwahrung der Stadt-Insiegel und Archivschlüssel wird ähnliche Bestimmung wie 1736 getroffen, daß das große Stadtsiegel (Stadtsignet) dem ältesten Städtmeister im Amt, die übrigen zwei Kanzleiinsiegel dem Kanzleiverwalter in Verwahrung gegeben und von ihnen Vorsorge getroffen werden soll, daß solche von Niemand mißbraucht werden.

Auch die Feuerordnung empfiehlt die Gerichtskommission der Sorgfalt des Magistrats. Besonders soll er die Veranstaltung treffen, daß, wo es noch nicht geschehen, schleunig auch die Stäbe mit der nötigen Zahl Feuereimer und einer Feuerspritze versehen werden.

Auch kleinere Mißbräuche wie die Verwendung der Thorwächter zu Privatgeschäften, nachlässige Verwahrung der Thorschlüssel, Besuch der Wachtstube durch dahin nicht gehörende Leute rügt das Gericht und dringt auf Abstellung.

Von größerer Bedeutung ist es, daß der Magistrat angewiesen wird, nach dem Auftrag der Kommission der Ungleichheit des Steuerfußes zwischen der Bürgerschaft und den Stäben in Kürze, ohne längeren Anstand abzuhefen. Man wird in dieser Ungleichheit und der aus der Anordnung des Kammergerichts sich ergebenden Abneigung und Zögerung des Magistrats, das Mißverhältniß abzuändern, einen der Gründe der Auflehnung der Stäbe, insbesondere der Nordracher erblicken dürfen.

In Handwerks- und Polizeisachen schützt das Gericht die Einheimischen gegenüber den Fremden: es erklärt, ersteren sei der Vorzug zu gönnen und mithin die Beschwerden derselben wegen ungleichen Maßes der fremden Oel- und Branntweinverkäufer abzustellen. Auch sei keinem fremden Müller und Bäcker zu erlauben, außer den Jahrmärkten Gerste und Mehl in der Stadt feil zu haben; dagegen müsse das Müller- und Bäckerhandwerk zu Zell die gesammte Bürgerschaft mit genugsamer Gerste und Mehl in guter Qualität und billigem Preis versehen, wobei auch jedem Bürger unverwehrt bleibe, zu seiner Haus-Notdurft einen Vorrat von Gerste und Mehl auswärts zu erkaufen.

Über die Zusammensetzung des Rates giebt das Kammergericht folgenden Bescheid: „Es soll in Zukunft keiner in den Rat

der mit einem noch lebenden Ratsglied im ersten oder zweiten Grad der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft nach dem geistlichen Recht steht, aufgenommen werden“. Auch wird dem Magistrat empfohlen, bei Ratswahlen pflichtmäßig Bedacht zu nehmen, daß tüchtige Männer erwählt werden und insbesondere bei Ersetzung der gegenwärtig vakanten Stellen „solche Subjekte in die Wahl zu setzen, die sich vor andern friedfertig bezeugen und auch künftig sich ruhig zu halten Hoffnung von sich geben“. Daß solche Anweisungen und Mahnungen für nötig erachtet wurden, läßt auf mehrfache Verfehlungen dagegen, auf Wahlen nach persönlichen Rücksichten und dergleichen schließen.

In einem Punkte hatte der Reichsprälat von Gengenbach eine Oberaufsicht über Dinge des Zeller Gemeinwesens. Es sind das die Kirchen- und Spitalrechnungen, die der Kanzleiverwalter auf den bestimmten Rechnungstermin zu stellen hat; worauf dann der Stadtrat dem Herrn Prälaten unverlangte Nachricht geben soll. Dieser hätte dann binnen einem Monat entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten der Rechnungsabhör beizuwohnen, im Fall er solche Abhör verzögert, soll der Magistrat nach Ablauf des Monats die Rechnung einstweilen provisorisch abnehmen, die abgenommene Rechnung dann dem Herrn Prälaten zu seiner Einsicht zusenden.

Die Erwähnung eines alten Herkommens bezüglich des Fronleichnamsfestes enthält durch Verblässen eines Textwortes eine Undeutlichkeit: es heißt: „das alte Herkommen für die dem Fronleichnamsfest beiwohnenden . . . kann, soviel das Geldquantum betrifft, fernerweit passiren“. Daß die Stelle sich auf alle dem Fest Beiwohnenden bezieht, ist kaum anzunehmen, aber auf wen, ist aus dem Text nicht zu entnehmen. Im Archiv zu Zell war das betreffende Originalaktenstück nicht zu finden.

Noch in einigen Punkten stand Zell mit dem Gengenbacher Gotteshaus in Verbindung, insofern der Magistrat angewiesen wird, bei dem Gotteshaus sich dahin zu verwenden, daß wenigstens das über den selbst benötigten Bedarf vorrätige Stroh den Bürgern und Untergebenen vor Fremden „billigmäßig“ zugehen möchte. Auch kann der mit dem Gotteshaus getroffene Zollakkord noch zur Zeit in Geltung bleiben; die Discretionsgelder aber sind künftig zur Stadtkasse zu verrechnen, den Nordrachern aber „der Frohn halber billige Gleichheit zugehen zu lassen“.

Während im Bisherigen dem Magistrat mehr Unterlassungsünden vorgehalten, Anordnungen getroffen werden, die der Magistrat hätte anordnen, und Mißbräuche abgestellt werden, die der Magistrat hätte abstellen sollen, geht das Urteil des Kammergerichts nun zu einem positiven Mißgriff desselben über. Es wird ihm vorgehalten, daß es ihm keineswegs geziemt habe, den Bürgern und Untergebenen einen verlangten, „erkaufenden extraordinären Ratstag“, worin die Genannten ihre Vorstellung gegen den vorhabenden Kanzleibau vor-

bringen wollten, schlechterdings zu versagen, somithin de facto vorzufahren und zu Vermehrung der Kosten sogleich die Arbeit durch Fremde verrichten zu lassen“. Dadurch wurden auch die Stäbe veranlaßt, „mit der Bürgerschaft der Beschwerde halber gewissermaßen mit Anteil zu nehmen“, woraus dann beschwerliche Folgen entstanden. — Es ist bemerkenswert, mit welcher Schroffheit der Rat der Bürgerschaft die Möglichkeit vorenthielt, ihre Ansicht über den Kanzleineubau zur Geltung zu bringen, und noch dazu dann den Bau durch Fremde ausführen ließ, was in der Zeit, wo die Interessen der Einheimischen gegenüber den „Fremden“ in stärkster Weise zur Geltung kamen, natürlich um so mehr böses Blut machen mußte.

Ein Unternehmen, das bedeutende Kosten verursachte, durfte nach Meinung des Gerichts nicht unternommen und ausgeführt werden, ohne daß man die Stimme der Bürgerschaft hörte. Nachdem nun der Bau ausgeführt und zum gemeinen Nutzen, besonders auch zu guter Verwahrung der Urkunden und Schriften unternommen wurde, so wird von Seiten des Gerichts gestattet, daß die spezifizierten Baukosten aus der Stadtkasse vollends bezahlt werden. Über das den Vögten und Gerichtsleuten aus den Stäben, als dem sogenannten jungen Rat, bei dergleichen namhaften öffentlichen Ausgaben zuständige Votum folgt weiter unten die Entscheidung.

Auch in einem weiteren Punkt spricht das Gericht einen Tadel über den Magistrat aus. Im Jahr 1752 war einem gewissen Dr. Guther eine Untersuchung aufgetragen worden, die bedeutende Kosten verursachte. Wenn nun auch den gegenwärtigen Ratsgliedern jene kostspielige Untersuchung nicht beigemessen werden könne, so sei auch andererseits der Bürgerschaft nicht zu mißdeuten, daß sie sich über die der gemeinen Stadtkasse zur Last fallenden unnütz angewendeten Kosten beschwere. Allerdings bleibe fast nichts andres übrig, als diese Kosten auf die Stadtkasse zu übernehmen. Aber es trete auch dabei zu Tage, wie die Bestellung eines eignen geschickten Ratskonsulenten höchst notwendig und schleunigst zu bewirken sei. Daher wird dem Magistrat anbefohlen, nach Annahme eines eignen, in der Stadt Zell wohnhaften Ratskonsulenten durch keinen fremden Rechtsgelehrten unter keinerlei Vorwand dergleichen Untersuchungen vornehmen, sondern durch ihren eignen Ratskonsulenten mit Zuziehung eines Aktuars verrichten zu lassen.

Im Zusammenhang mit diesen Umständen ermäßigt das Kammergericht die über einige Bürger, jedenfalls wegen Beteiligung bei den Irrungen und Beschwerden, vom Rat ausgesprochenen Strafen bei dem einen auf 20 Thlr., bei dem andern auf 10 Thlr., einigen andern Bürgern werden die angesetzten Strafen ganz erlassen.

Ferner werden dem Rat „einige höchst mißfallige Exempel von Mißbrauch obrigkeitlicher Gewalt und übermäßigen Strafen vorgehalten: so die allzuweitläufige Inquisition „über die von einigen ledigen Burschen schon im Januar 1760 vorgegangene Störung und die dabei aufgerechneten Diäten, Strafen und Kosten“. Was die

Gerichtskosten betrifft, so werden die von den Inquisitoren angerechneten Ratssessionen auf die Hälfte heruntersgesetzt, mithin von den 85 Gulden 6 Schill. 8 Pf. nicht mehr als 42 Gulden 8 Schill. 4 Pf. passirt. Die angesetzten 11 Gulden 4 Schill. 10 Pf. Reisekosten werden ganz gestrichen, da die Verschickung der Akten durch einen Boten füglicher hätte geschehen können.

Überhaupt solle die Verschickung solcher geringfügiger Akten an auswärtige Rechtsgelehrte bei künftiger Bestellung eines eignen Ratskonsulenten hiemit nochmals ernstlich untersagt sein, außer wenn eine Partei eine Transmission auf eigene Kosten verlangte.

Auch die 2 Extrasessionen mit 9 Gulden werden völlig gestrichen. Die übrigen Kosten, die in der Rechnung ausgeworfen sind, passiren und sind von den Inquisiten zu zahlen. Bei den Händeln, die hier vorlagen, waren auch Verwundungen vorgekommen. Die Kur- und Versäumnikosten für die zwei Verwundeten mit 50 Gulden 3 Schill. „werden passirt“. Die den ledigen Burschen angesetzten Geldstrafen werden in Rücksicht der langwierigen Einthürmung nachgelassen, ausgenommen den Hauptthäter F. Letter, der die ihm diktirte Strafe von 30 Gulden nebst den „übrigen ihm angesetzten Curations-, wie auch nunmehr gemäßigten Gerichtskosten“ zu zahlen schuldig ist.

Bei dem zweiten „Casus“ ist in alleweg die von der Kommission erteilte Anweisung, fürhin die unanständige Strafe der sogenannten „Hinterpöllern“ abzustellen, bestätigt.

Bei dem dritten Casus werden nach bewandten Umständen die der Hirschwirthin wegen Beschimpfung des Magistrats angesetzten 50 Gulden Strafe völlig nachgelassen.

Ein weiterer Gewaltakt des Stadtrats wurde vom Gericht mit äußerstem Mißfallen wahrgenommen. „Der Stadtrat hatte seinen Mitbürger S. Schmid bloß deswegen, weil er sich unterfangen, seinen Sohn Anton aus obrigkeitlicher Haft und Gehorsam zu entziehen, sogleich ohne anderweit rechtserlaubte Zwangsmittel und gradus poenae zu gebrauchen, durch 80 bewehrte Mann aus den Stäben nächtlicher Weil überfallen und ihn nebst seiner Frau und Sohn aufsuchen und in Arrest nehmen, dann bei strenger Winterszeit 83 Tage lang in das härteste Gefängnis und sogar die meiste Zeit in das Blockhaus legen lassen und demnächst in alle auf die Mannschaft verwandten Kosten mit 73 Gulden 7 Schill. samt 12 Gulden für die gehaltenen Ratssessionen condemnirt“.

Es wird nun vom Gericht den Magistratsgliedern samt und sonders dieser „enorme Exceß“ in ihrem obrigkeitlichen Amt alles Ernstes verwiesen und andererseits S. Schmid von Zahlung der ihm andiktirten Kosten zu 73 Gulden 7 Schill. samt den 12 Gulden für die Ratssessionen absolvirt und entledigt, die 12 Gulden für die Ratssessionen ausgestrichen, sodann zu wohlverdienter Abndung des Reichsschultheißen sämtliche Städtmeister und der inzwischen verstorbenen zwei Städtmeister Erben wie auch der Kanzleiverwalter „ob votum consultativum“, samt übrigen Ratsgliedern die oben-

gedachten Kosten von 73 Gulden 7 Schill. „aus ihren eigenen Beuteln correaliter zu bezahlen und zu erstatten“ condemnirt und verdammt, wovon 1 Ratsherr, der Krankheitshalber dem Ratschlag nicht beigewohnt und die 2 jüngsten Ratsherren Frisch und Klailen, die damals noch nicht in den Rat aufgenommen waren, ausgenommen sind.

Daneben werden sämtliche Ratsglieder erinnert, künftig gegen ihre Untergebenen mit Mäßigung, ohne Privataffect zu verfahren, auch die Bürger und Bürgerskinder in Civilsachen oder nach Gestalt des Verbrechens nicht mit allzu harter Einthürmung und insbesondere mit dem Blockhaus zu bestrafen, sondern „gebührende Einsicht und gradus poenae zu gebrauchen“.

Ferner war gegen den Rat Klage erhoben worden, daß noch andre Bürger (Letter, Zweig etc.) jeder um 20 Reichsthaler gestraft worden seien, „weil sie um Loslassung ihrer wegen der erwähnten Schlaghändel eingethürmten Söhne mit Ungestüm angesucht und in die Ratsstube einzudringen getrachtet haben, und daß diese Straf-gelder durch gedachte bewehrte Mannschaft exequirt und ausgepfändet worden seien“. Das Gericht erkennt, daß die Ansetzung einer Strafe zwar verdient gewesen, daß aber solche „aus bewegenden Ursachen auf die Hälfte gemildert werde, so daß jedem 10 Reichsthaler „an anderwärtigen praestandis oder Rückständen“ nachgesehen und abgeschrieben, dem J. Eichert aber sein etwa noch in natura vorhandenes Zinngeschirr pro Rata des Nachlasses wieder verabfolgt werden soll.

Es wird aber zugleich sämtlicher Bürgerschaft und Stadt Zellischen Untergebenen alles Ernstes anbefohlen, „sich des angewöhnten wider-spentigen trotzigem und unruhigen Bezeigens gegen ihre vorgesetzte Obrigkeit“ ein für alle mal gänzlich zu enthalten und vor Strafe und Schaden zu hüten.

Indem ferner das Kammergericht wegen Bestellung des Reichsschultheißen es bei den zwischen dem Prälaten zu Gengenbach und der Stadt Zell von alters her aufgerichteten Verträgen und sonstigem Herkommen beläßt, so entgeht doch auch der Prälat einem leisen Tadel nicht, sofern er sich erinnern lassen muß, bei künftig vorgehender Veränderung sein Augenmerk jedesmal auf „ein den Recessen gemäßes tüchtiges und zu Handhabung des Justizwesens geeignetes, der Rechte kundiges und friedfertiges Subjekt zu nehmen und damit allem Mißvergnügen und Klagwerk von selbst zuvorzukommen“.

Dem damaligen Reichsschultheißen werden seine Pflichten nachdrücklich ins Gedächtnis gerufen: er soll sich in seinem Amt „seinen Amtspflichten und Revers gemäß verhalten, die Stadt Zell und zugehörigen Stäbe bei ihren Rechten und Freiheiten handhaben, das Justizwesen nebst den übrigen Ratsgliedern besten Fleißes unparteiisch verwalten, fortan die an ihn verlangten Ratsstage nicht, wie jüngsthin widerrechtlich geschehen, aufschieben und verzögern,

sondern vielmehr künftig den wöchentlich angeordneten Justiz- und Gerichtstagen selbst auch fleißig beiwohnen und Jedermann gleiches Recht und Billigkeit angedeihen lassen, widrigenfalls denjenigen, die sich widerrechtlich beschwert finden, der Weg Rechtens unbenommen, sondern vorbehalten sein soll“.

Nachdem der Rat und Magistrat Tadel und Mahnungen erfahren, und ihre willkürlichen, im Gesetz nicht begründeten Maßnahmen eine zum Teil scharfe Korrektur erhalten haben, wendet sich das Gericht auch nach der andern Seite und spricht aus, daß das Regiment der Stadt Zell, der Magistrat, bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes geschützt werde; der Bürgerschaft und den Stäben wird anbefohlen, sich in das obrigkeitliche Amt nicht ungebührlich einzumischen, sondern dem Magistrat geziemend Gehorsam und willige Folge zu bezeigen, mithin sich keinen unbesonnenen Widerspruch bei schwerer Ahndung zu schulden kommen zu lassen, sondern, wofern sie erhebliche Vorstellungen zu thun sich gedrungen erachte, dieselbe mit geziemender Bescheidenheit vorzubringen oder nötigenfalls bei den höchsten Reichsgerichten die oberstrichterliche Hilfe darüber nachzusuchen und in Ruhe abzuwarten.

Wie die Rechte des Magistrats, werden dann auch die des sogenannten jungen Rates festgestellt. „Nämlich, wenn wichtige, in die Polizei und das Ökonomiewesen einschlagende Punkte, als Steuer, Umlagen, Aufnahme eines namhaften Kapitals, Verpfändung oder Veräußerung gemeiner Güter und Gebäude, wichtiges Bauwesen, jährliche Rechnungsabhör und andre dergleichen die gemeinsame Wohlfahrt berührende, extraordinäre Hauptsachen vorfielen, solle der Magistrat gehalten sein, die Vögte, Gerichtsleute und Geschworenen aus den Stäben Nordrach, Biberach, Ober- und Unter-Entersbach als den sogenannten jungen Rat zu gemeinsamer Beratung beizuziehen und in deren Gegenwart dergleichen Sachen in Vortrag zu bringen, zu beratschlagen und zu verhandeln, auch wofern eine einmütige Einwilligung erfolge, dann den gefaßten Beschluß mit vorerwähnten Stäben, allein, ohne weitere Rückfragen, zum Vollzug zu bringen“. Dabei wird bestimmt, daß die einmal beim Magistrat von Zell abgegebene Beistimmung der Vögte der Stäbe von ihren Gemeinden unter keinerlei Vorwand zurückgezogen werden könne, sondern unabänderlich gültig bleibe.

Im Falle man sich bei einer solchen Beratung nicht zu einem einmütigen Beschluß einigen kann, wahrt das Gericht das Recht der Stäbe und spricht aus, „daß dann die Meinung der Stäbe nicht für ein bloßes Gutachten, von welchem der Stadtrat nach Willkühr abgehen könnte, anzusehen, sondern als ein *votum decisivum* zu achten sei“. Zur Abschneidung aller Weiterungen soll es aber so gehalten werden, „daß jedes von einem Mitglied des Rates der Stadt Zell abgegebene *votum* als ein *votum virile*, hingegen das vom Vogt und den Gerichtsleuten jedes Stabes abgegebene *votum* als ein *votum curiatum decisivum* gerechnet und also den vier Stäben vier *vota curiata* zugelegt sind, mithin die ganze Versammlung

bei solcher Gelegenheit aus 12 votis decisivis bestehen soll. Wofern nun der Meinung des Stadtrats ein votum curiatum eines Stabes mit beitrith, sind solche als die meisten Stimmen anzusehen und der Beschluß danach zu machen. Sollten aber sämtliche Stäbe mit ihren vier Stimmen von der Meinung des Stadtrats abgehen, so soll dann dem Schluß der Sachen noch ein Anstand gegeben und vor allen Dingen eine gütliche Vergleichung nochmals versucht, in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung dann ohne mindesten Aufschub beiderlei Meinung in ein Protokoll gebracht und darüber „auf den jeweiligen regierenden Herrn Markgrafen zu Baden als der Reichsstadt Zell Schutzherrn gleichsam compromittirt“ werden. Welchem Teil derselbe als freiwillig erwählter Obmann beitrith, danach soll der Beschluß gemacht und vom Magistrat zum wirklichen Vollzug gebracht werden. Das Kammergericht versieht sich dabei von dem Herrn Markgrafen, daß derselbe ohne processualische Weitläufigkeit und Kosten ungesäumt dasjenige vermitteln und entscheiden wird, was der sämtlichen Reichsstadt Zellischen gemeinen Wesens wahren Nutzen befördern und den Ruhestand erhalten möchte.“

Die schweren Kosten aber, die durch Untersuchung und Entscheidung veranlaßt wurden, müssen, da die Bürgerschaft von Zell und die Stäbe durch ihre Empörung den Anlaß dazu gegeben haben, auf dem aerario publico nunmehr haften bleiben.

Weitere Kosten, die in der Tumultsache auf „die Schutzherrlich-fürstlich-badische Manutenez-Kommission“ verwendet werden mußten, werden auf beide Teile repartirt.

Das Kammergerichtsurteil behandelt dann auch die Spezialbeschwerden der Zell zugehörigen Orte, und zwar zuerst die des Thals Nordrach. Dasselbe war schon seit mehr als hundert Jahren in Streit mit Zell über die Frage, „wiefern Nordrach zu den Privatanlagen, die nur die Stadt Zell allein und nicht die mit ihm vereinigten „corpora“ berühren, zu concurriren schuldig sei“. Darüber war ein Urteil des Kammergerichts schon im Jahre 1664 ergangen und 1670 ein Vergleich zu Stande gekommen. Die Festsetzungen desselben sollen in ihren Hauptpunkten gültig bleiben. Was aber die in dem Urteil und Vergleich nicht deutlich bezeichnete Absonderung der Nordrachter Beiträge zu den Stadt Zellischen Privatausgaben betrifft, „soll es zu Verhütung aller sonst daraus entstehenden Weitläufigkeiten bei der seit langer Zeit bisher eingeführten Berechnung der Einnahme und Ausgabe verbleiben“.

Demgemäß sind die Nordrachter nicht verbunden zu der Frohn bei den Zeller Gütern an der Bach, da sie nur „precario“ verlangt worden; dagegen haben sie zu den Frohnden und Praestationen am Mühlteich, zu den Brücken, zu der Ziegelscheuer, jedoch nach Maßgabe des Recesses von 1726, dann zu Schul- und Hirtenkosten, zur Trott in Biberach und gemeiner Stadt Rohrbrunnen, dann zu den Glockenuhren der Stadt Zell und zu den Auslagen am Fronleichnamstag und endlich zu dem Schießhaus beizutragen, zu letzterem

nur, sofern nicht das Schießhaus in der Stadt und in den Stäben mit Genehmigung der Obrigkeit künftig abgesondert werden wollte.

Eine Polizeiverordnung von 1761, über Verkauf von Vieh und Früchten, die auf Veranlassung der Gerichtskommission erlassen wurde, erhält jetzt neben der Bestätigung im allgemeinen die nähere Bestimmung, daß, wo ein Bürger oder Bauer an den andern in dem gemeinsamen Gebiet etwas verkauft, ohne es vorher auf den Markt in der Stadt Zell zu bringen, das ihm unverwehrt sein soll, während ein Verkauf auswärts verboten war. Die Nordracher fanden sich weiter geschädigt, sofern die Stadt Zell einen von der Gemeinde Nordrach 1729 über den Verkauf von Scheiterholz und das Flößen unter den Nordrachern und zu deren eigenen Convenienz errichteten Vertrag nicht anerkennen wollte und sich solchem Verkauf widersetzt hatte. Das Kammergericht entscheidet, daß dieser Vertrag die Zeller Bürgerschaft nichts angeht, daß sie kein Recht hat, sich dem Verkauf zu widersetzen und daß es den Nordrachern freisteht, diesen Vertrag zu ändern oder aufzuheben. Doch sind sie verbunden, mit ihrer vorgesetzten Obrigkeit das Vorhaben zu überlegen und bei dem Scheiterholzverkauf der Bürgerschaft der Stadt Zell den Vorzug vor den Fremden zu verstaten.

Ferner wird dem Thal Nordrach gestattet, im Ort einen Schmid, wie auch einen Bäcker zu halten.

Zu besserer Besorgung der Pfarrkirchenfabrik [d. h. zu Besorgung des Kirchenbaues und der Bauunterhaltung] soll der Zeller Stadtrat ihnen allen billigen Beistand und Vorschub angedeihen lassen.

Daß bei wichtigen Polizei- und Ökonomiesachen auch der Rechnungsabhör, dem Nordracher Vogt und Gericht ein votum decisivum nach der oben Seite 735 f. gegebenen Anordnung und Einteilung in vota virilia und curiata zusteht, wird aus Anlaß einer Beschwerde der Nordracher nochmals ausgesprochen. Das Gericht findet ferner nötig, wenn es auch die letzte Vogtwahl bestätigt, doch die Nordracher zu erinnern, daß in Zukunft diese Wahl und Praesentierung durch die alleinigen Gerichtspersonen in Nordrach nach dem Inhalt des Reverses von 1670 geschehen und dabei „kein untüchtiges Subjectum, so weder lesen noch schreiben kann, in die Wahl gesetzt werden solle“.

Es werden dann die „gravamina specialia des Stabs Biberach“ behandelt und dabei erklärt, daß Biberach zur Concurrenz der in der Beschwerde benannten Frohnden allerdings verbunden sei, daß dagegen die Zellische Obrigkeit geleisteter Zusage gemäß eine Feuerspritze und Feuereimer in die Stäbe anzuschaffen habe.

Bezüglich des Verbots, Vieh und Viktualien an Fremde zu verkaufen, gilt die gleiche Anordnung wie für Nordrach. Über die Frohnden soll der Magistrat „eine billigmäßige Proportion gegenüber der Zeller Bürgerschaft seinem Erbietem gemäß hiernächst bewirken“. Die Verfügung über Viehschlachten, Weinschank und Umgeblid bleibt dem Magistrat anheimgestellt.

Aber gegen den Mißbrauch übermäßiger Zehrungen und zwar bei der Herbstbeschau zu Biberach muß das Gericht auch hier einschreiten und verbietet sie ein- für allemal. Außerdem ist die Einrichtung zu treffen, daß die Bürgerschaft an dem Einzug der Herbstsegen nicht behindert werde. Andererseits wird der Behörde und Bevölkerung von Biberach bemerklich gemacht, daß der Obrigkeit das Recht zustehe, „Fürscheidung“ bei Bestockung der Weinberge zu tragen, daher die Gemeinde zu ihrem eigenen Vorteil die geringen Schweizer Stöcke nach und nach abgehen zu lassen bedacht sein solle. Eine Beschwerde der Biberacher bestand darin, daß ihre Allmend durch allzu häufiges Erdengraben für die Ziegelscheuer geschädigt werde. Das Gericht legt der Obrigkeit die Pflicht auf, das möglichst zu verhindern; andererseits soll der Schaden, der der Gemeinde dadurch geschieht, abgeschätzt und aus der gemeinen Stadtkasse billigmäßig vergütet werden. Zu Leistungen für die Glockenuhren von Zell ist die Gemeinde Biberach verpflichtet. Auch gebührt dem Zellischen Stadtrat die Aufsicht auf die Frohnen; es soll aber für Zehrung und sonstiges täglich nicht mehr als acht Schill. aufgerechnet werden.

Auch über Gültigkeit von Testamenten giebt das Kammergericht eine Entscheidung, wonach nicht nur diejenigen „letzten Willenseinrichtungen für rechtsgültig gehalten werden sollen, die nach Inhalt der Zeller Stadtrechte von der Stadtkanzlei gefertigt werden, sondern auch alle diejenigen, die in Notfällen vor den Vögten und Gerichten auf dem Land oder auch sonst nach Form des gemeinen Rechts gemacht werden“.

Daß eine Art von Expropriationsverfahren vorkam, erhellt aus dem Bescheid, daß eine nachgesuchte Entschädigung für einige zur öffentlichen Landstraße weggenommene Güter von der Obrigkeit nach Billigkeit zu berücksichtigen sei.

Auch über die Gerichtsbarkeit im Stab Biberach bestanden zwischen der Gemeinde und der Stadt Zell Meinungsverschiedenheiten. Das Gericht spricht aus, daß zu Biberach Vogt und Gericht blos namens des Zeller Magistrats einige Gerichtsbarkeit auszuüben sich anmaßen können, und daß ihnen die Abwandlung kleiner Frevel bis zur Strafe von zwei Gulden überlassen werden könne, ebenso auch der Schatzungseinzug an wohlangesehene und verständige Stabs-Untergebene. Dem Magistrat wird der Anspruch auf die Hälfte vom Weinanschnittgeld zu Biberach zuerkannt. Mit dem Begehren nach Aufhebung des Zolls von dem auf Jahrmärkte hinausgeführten Viehe werden die Biberacher abgewiesen. Ihr Antrag dagegen, die doppelte Taxeinzahlung bei elterlichen Übergaben betreffend, ist durch Anordnung auf die Beschwerden der Zeller Bürgerschaft abgestellt.

Das Verfahren bei öffentlichen Vergantungen soll nach Vorschrift des gemeinen Rechts geschehen und Niemand damit ohne vorgängige Vermögensuntersuchung „beschwert werden“. Bezüglich des Verkaufs von Vieh und Anderem in die Fremde gilt dieselbe Entscheidung, wie für Nordrach.

Auch der Stab Ober-Entersbach hatte einige Spezial-Beschwerden vorgebracht und erhält darauf folgenden Bescheid: Ober-Entersbach ist zu den gleichen Frohnden wie Biberach verpflichtet; andre Klagpunkte sind durch die Observanz regulirt, einige Privatsachen werden an die Zeller Obrigkeit zurückverwiesen. Gegen einen Städtmeister waren noch besondere Beschwerden erhoben worden. Ein eingeholtes Tübinger Rechtsgutachten hatte einen Teil derselben als nicht zu Recht erwiesen verworfen, die andern sollten nach Ausspruch des Kammergerichts, nach dem mittlerweile erfolgten Absterben gedachten Städtmeisters auf sich beruhen bleiben. Dagegen hatte der Magistrat die gegen einige Bürger angesetzte Geldstrafe gegen das wohlwogene Rechtsgutachten eines Tübingischen Rechtsgelehrten beträchtlich erhöht und dieses Urteil des Magistrats wird nun aufgehoben und erkannt, daß es „bei der von dem impartialen Tübinger Rechtsgelehrten für sämtliche Kläger [d. h. die vom Magistrat zu erhöhter Strafe Verurtheilten] zusammen und conjunctim angesetzten Geldbuße von 50 Gulden“ sein Verbleiben haben, einer der Kläger aber wegen bereits erstandener viertägiger Thurmstrafe von weiterem Geldbeitrag absolvirt bleiben soll.

Endlich giebt das Kammergericht auch noch eine Entscheidung über einen von der Gerichtskommission vorgelegten Entwurf einer Feststellung des Salariums für den Stadtrat von Zell, und es wird danach das jährliche Besoldungsquantum, und zwar für jeden Städtmeister im Amt zu dreihundert Gulden, also für beide zu sechshundert Gulden, dann für jeden Städtmeister außer Amt zu hundertzünfzig Gulden, dann für jeden Ratsherrn zu hundert Gulden festgestellt, „dergestalt, daß diese Salarien in baarem Geld jedesmal quartaliter abgereicht, hingegen aber alle Naturalabgaben an Besoldungsholz, Salz, Wein, Wildpret, Wildhäuten und sämtliche Accidentien, was für Namen sie haben mögen, außer den Gerichtsporteln von Privatparteien, bei erforderlichem Augenschein, Zeugenverhör, Gantprocessen und Publication der Urtheile, welche Sporteln die anzuordnende Kommission für die dabei nötigen Ratspersonen in der besonders zu verfassenden gerichtlichen Taxordnung provisionaliter zu bestimmen hat, abgethan und abgestellt sein sollen“. Die Inventur- und Teilungskosten sollen außer dem Taggeld und Mahl in den Amtsorten, zur Stadtkasse künftig eingebracht und da verrechnet werden.

Über die den übrigen Ratsgliedern, dem Reichsschultheißen und Kanzleiverwalter, künftig zu bestimmenden Besoldungen waren verschiedene Anmerkungen von Seiten des Magistrats gemacht worden und ferner war noch das Salarium für den künftigen Ratskonsulenten zu bestimmen; daher wird der kaiserl. Kommission aufgetragen, dies Besoldungsreglement mit vorläufiger Vernehmung des Magistrats zu seiner vollständigen Richtigkeit zu bringen. Dabei soll auch untersucht werden, was es für eine Bewandnis mit den dem Reichsschultheiß erst vor kurzer Zeit weiter zugelegten hundert Thalern habe, und es soll über diese Punkte in Zeit zweier Monate berichtet werden.

Endlich giebt das Kammergericht noch ein Gesamturteil über die Unruhen, wegen deren eine Manutenez- und Untersuchungskommission eingesetzt werden mußte, in folgenden strengen Worten ab: „Der von der Bürgerschaft der Stadt Zell und den Stäben Nordrach, Biberach und Ober-Entersbach (Unter-Entersbach hatte sich nicht beteiligt) erregte tollkühne Aufstand und unternommene sogenannte Ausstellung (wohl Absetzung) sämmtlicher Magistratspersonen zumal zu einer Zeit, da das kaiserl. Mandat, der vorgesetzten Obrigkeit allen gebührenden Gehorsam zu leisten, bereits erkannt und insinuirt gewesen, mithin der Weg Rechts ihnen überall offen gestanden und ihre Einreden und Beschwerden bereits gerichtlich übergeben waren, ist allerdings als höchst frevelhaft und unverantwortlich schärfstens zu ahnden und es wird weiter erkannt, daß vordersamst alle Teilhaber dieser Empörung ihrer vorgesetzten Obrigkeit derentwegen öffentliche Abbitte, jedoch ihrer Ehre un-nachtheilig, zu thun, fortan aufs neue Huldigung und Eidspflichten zu leisten schuldig und verbunden sein sollen.“ Zwei Bürger, die sich bei diesem Tumult durch ihre „höchst vermessenen Thathandlungen“ vor andern besonders hervorgethan, werden „ihnen zur wohlverdienten Strafe, andern aber zum Abscheu und Exempel auf 4 Monate, ein andrer auf 3 Monate zum Festungsbau und Schanzarbeit in der Reichsfestung Philippsburg, 2 andre auf je 4 Jahre in ein nächstgelegenes Zucht- und Arbeitshaus, derentwegen die gebührende Requisition an die Behörde von der Obrigkeit zu thun und die nötige Anstalt vorzukehren ist, condemnirt und verdammt, auch wird jenen drei ersteren überdies auferlegt, einen einfachen Geldbeitrag pro rata ihres steuerbaren Vermögens an den aus der Stadtkasse an die Schutzherrliche Badische Manutenez und nachmals zu Untersuchung des Tumults auf des Schwäbischen Kreises ausschreibende Herren Fürsten erkannte Kommissionen und darüber aufgegangenen Kosten zu thun“.

Das Urteil wendet sich dann noch besonders gegen den einen Inculpaten, der „wegen hart erlittener, langwieriger Gefängnis“ billige Ursache gehabt hätte, bei dem höchsten Richter seine Klage einzuführen. Es habe ihm keineswegs geziemt, ohne das höchstrichterliche Erkenntnis zu erwarten, seiner selbst Richter zu sein und besonders bei dieser Tumultsache seine Rache auszuüben, ja er habe auch nachgehends sich weiterhin ungehorsam und unbändig gezeigt, freventlich und sträflich gehandelt. Daher wird derselbe zu einem dreifachen Geldbeitrag zum „Ersatz obgedachter aus öffentlicher Stadtkasse verwendeter Kosten“ pro rata seines steuerbaren Vermögens condemnirt, jedoch mit dem Anhang, „daß, wofern sein Vermögen zu Zahlung desselben nicht zulangen würde, sodann derselbe seine wohlverdiente Geldbuße mit dem Leib büßen und gleich den vorhergenannten Sträflingen zur Festungsarbeit nach Philippsburg, jedoch nur auf zwei Monate abgeführt werden solle“. Sieben Bürger werden dann zu einem doppelten Beitrag an obigen Kosten pro rata ihres steuerbaren Vermögens straffällig erkannt; einer von ihnen soll über-

dies wegen seiner unbesonnenen „Anfrischung“ der bewehrten Mannschaft mit achttägiger Thurmstrafe belegt, ein Schlosser L. aber, weil er die Rathausstuben und -Thüren auf Befehl der „Haushälter“¹⁾ mit seinem Werk- und Sperrzeug zu eröffnen sich unterfangen, 14 Tag lang in das Blockhaus gelegt und über das noch zu Zahlung eines einfachen Tumultkostenbeitrags angehalten werden. Die Vögte, Gerichtsleute und Ausschuß aus den Stäben Nordrach, Biberach und Ober-Entersbach als sogenannter junger Rat haben sich sehr verfehlt, daß sie auf Anstiften einiger verwegenen Bürger sich bewegen ließen, in die Ausstellung ihrer Obrigkeit einzuwilligen und sogenannte Haushälter zu erwählen, während sie vielmehr dem löblichen Beispiel des Stabs Unter-Entersbach hätten folgen und keinen Anteil an dieser frevelhaften Empörung nehmen, sondern zum schuldigen Gehorsam gleich jenen hätten zurücktreten sollen. Daher werden vom Stab Nordrach acht Personen, vom Stab Biberach vier, endlich vom Stab Ober-Entersbach ebenfalls vier, jeder in doppelten Beitrag zu den aufgewendeten Tumultkosten pro rata ihres steuerbaren Vermögens „angesetzt“; ebenso hat ein Bürger von Erzbach im Stab Biberach solchen doppelten Beitrag zu leisten; diesem wird aber außerdem wegen seiner unbesonnenen Reden gegen die Obrigkeit eine 14tägige Thurmstrafe, jedoch außer dem Blockhaus andiktirt. Dagegen soll der Kronenwirt zu Biberach, weil er seinen Unfug noch erkannt und sich von den andern abgesondert hat, nur eine einfache Rata an den Tumultkosten erlegen.

Da sich bei der Untersuchung dieser Empörung ergab, daß der größte Teil der Bürgerschaft zu Zell, wenige, wie nachher bemerkt wird, ausgenommen, deßgleichen alle Untergebenen der Stäbe Nordrach, Biberach und Ober-Entersbach in das frevelhafte Unternehmen sich einflechten ließen und mehr oder weniger Anteil genommen, folglich das schwere Verbrechen auf dem „ganzen gemeinen Haufen“ mithaftete, wird weiter erkannt, daß alle Teilnehmer einer für alle und alle für einen zu stehen und mithin jeder pro rata seines steuerbaren Vermögens an den durch diesen Tumult verursachten schweren Kosten einen einfachen Beitrag zu thun schuldig ist und dazu condemnirt wird.

Es werden dann diejenigen genannt, die an dem vermessenen Aufstand keinen Teil genommen haben und daher von den angesetzten Strafen und Beiträgen frei bleiben: A. Sohler, G. Vetter, J. Himmelspach, Ch. Mollert, Ch. Burckhard, H. Stöckle, A. Schröder, M. Wiessler, F. Gäbelen, A. Kapferer, S. Letter, H. Sohler, Ph. Schöneberger und J. Bormann. Der Commune Unter-Entersbach wird wiederholt das Lob ausgesprochen, daß sie sich vor allen andern vernünftig betragen und die schuldige Rücksicht für ihre Obrigkeit gehabt habe und deßwegen vollkommen absolvirt, losgesprochen und entledigt sei.

¹⁾ Der von den Aufrührern eingesetzten provisorischen Regierung.

Die Kosten der „Fürstlich Badischen Manutenez“, beliefen sich auf 6458 Gulden, und der Magistrat von Zell wurde angewiesen, die Summe in eine Repartitionstabelle zu bringen und zu exequiren, ferner auch „ein Verzeichnis der von des Schwäbischen Kreises ausschreibenden Herren Fürsten subdelegirten Räten wegen Untersuchung des Tumults aufgerechneten Kommissionskosten ohne Zeitverlust aufzustellen, eine gleichmäßige Repartition nach Anleitung des Urteils unter sämtliche Complices zu machen und jedem sein drei-, zwei- und einfaches Beitragsquantum nach seinem Steuerfuß anzusetzen und Termin zur Zahlung zu bestimmen“. Dabei wird jedoch gestattet, wo das Vermögen auf einmal zur Entrichtung des schuldigen Betrags nicht zu reichen sollte, das Zahlungsquantum abzutheilen und in Fristen zu „verschlagen“; wider die „morosos“ jedoch soll mit wirklicher Execution vorgefahren werden. Denn es war höchst wünschenswert, „daß das vorhin von Passiv-Schulden freie publicum aerarium von Zell thunlichst bald von dem höchst bedauerlich erlittenen großen Schaden wieder befreit und die etwa neuerlich aufgenommenen Kapitalien wieder abgetragen würden“.

Auch war mit der oben angegebenen Summe der durch den Aufruhr veranlaßte Kostenaufwand noch nicht erschöpft. Es kamen dazu die auf Untersuchung der gravamina verwendeten Kommissionskosten, sowie die von Seiten des Magistrats und der Bürgerschaft und den Stäben aufgewendeten Prozeßkosten. Das Kammergericht behält sich vor, nach Einsendung eines Verzeichnisses darüber eine Verfügung zu erlassen.

Den ausschreibenden Herren Fürsten des Schwäbischen Kreises aber und ihren subdelegirten Räten wird vom Kammergericht das lobende Zeugnis ausgesprochen, daß sie „mit Rücksicht auf das sehr geschwächte Stadt-Zellische aerarium publicum dies weitläufige, doppelte Geschäft in Zeit von fünf bis sechs Wochen mit Billigkeit und besondrer Geschicklichkeit vollzogen und noch nach Beschluß desselben verschiedene weitere wohl verfaßte Provisionalverordnungen zu Erhaltung des Stadt Zellischen öffentlichen Ruhestandes erlassen haben.

Die gedachten Herren Fürsten werden dann mit dem Auftrag zur Vollstreckung des Urteils auch „in Betracht der berichteten Entkräftung des Stadt-Zellischen Publici“ ersucht, sofern es nur immer die Umstände erlauben werden, einen gemeinsamen bevollmächtigten Kommissionssekretär nach Zell abzuschicken und ihm die Instruktion zu erteilen, sowohl dem Magistrat als sämtlichen Bürgern und Stabsangehörigen das Urteil in loco nochmals öffentlich zu publiziren.

Die Exequirung soll mit Zuziehung des Magistrats in der Weise geschehen, daß zunächst von „sämtlicher aufgestandener Bürgerschaft und Stäben die öffentliche Abbitte und hiernächst neue Huldigung gegen ihre vorgesetzte Obrigkeit gethan, dann die ad opus publicum condemnirten Frevler durch bewehrte Maunschaft und, sofern es wegen Widersetzlichkeit die Notdurft erfordern sollte, mit

weiterer Zuziehung nächst benachbarter Kreismannschaft an Ort und Stelle gebracht und die dabei erforderlichen Kosten aus dem *aerario publico* besorgt werden sollen“.

„Wofern aber ein oder der andre dieser Sträflinge mittlerweile auszutreten [flüchtig zu werden] sich erkühnen würde, sollen selbige vom dasigen Magistrat edictaliter bei Verlust von Hab und Gut, auch ewiger Landesverweisung vordersamst citirt, nach Verfluß des anberaumten Termins mit wirklicher Relegatio perpetua gegen die boshaft ausgewichenen vorgegangen werden“. Die erwähnten subdelegirten Räte erhielten dann noch den Auftrag gegen „leidliche“ Diäten Veranstaltung zu treffen, daß die anbefohlene Konsulenten- und Ratswahl vom Zellischen Stadtrat ohne längeren Aufschub vorgenommen werde. Für den Ratskonsulenten sollen sie eine „den gegenwärtigen Umständen entsprechende Instruktion und Staat begreifen [entwerfen] und ihn darauf verpflichten lassen, fortan aber, bis der völlige Ruhestand erfolgt sein wird, auctoritate Caesarea ihn erforderlichen Falls kräftigst handhaben und manuteneiren“.

Die subdelegirten Räte haben dann die Berichtigung der oben ausgesetzten Salarien und der Gerichtsordnung nach Vernehmung der vom Zellischen Stadtrat dabei „habenden Anstandspunkten *vi commissionis* zum wirklichen Stand zu bringen“ und, was sonst noch zu baldiger Wiederherstellung des Stadt Zellischen Ruhestandes nötig sein dürfte, durch fernerweite heilsame Provisionalverordnungen zu bewirken und weiteren Bericht in Zeit von drei Monaten an das kaiserl. Kammergericht verschlossen einzuschicken.

Das Kammergericht sprach schließlich die Erwartung aus, daß sämtliche Bürgerschaft und Stäbe der Stadt Zell nun selbst einsehen würden, wie das gemeine Wesen durch die frevelhaft unternommene Empörung in unwiderbringlichen Schaden und Kosten gestürzt worden sei, derentwegen diese öffentlichen Ruhestörer noch weit härtere Strafen allerdings verdient hätten. Wie man aber für diesmal noch den gelinden Weg vorgezogen habe, so werde allen Bürgern und Untergebenen bei Verlust von Hab und Gut, nach bewandten Umständen auch von Leib und Leben, geboten, „sich aller Empörung, Aufwiegelung und Rottirung gänzlich zu enthalten, noch sich gegen ihre vorgesetzte Obrigkeit durch trotziges und unbesonnenes Verfahren fernerweit zu vergehen, vielmehr in allwege in den Schranken bürgerlichen Gehorsams ruhig und pflichtmäßig, wie es gehorsamen Bürgern und Untergebenen gebührt, zu verhalten, in welchem Fall ihnen, wo sie wider Recht beschwert würden, die benötigte obristrichterliche Rechtshülfe nicht fehlen werde“.

Andrerseits wird aber auch der Zellische Magistrat alles Ernstes erinnert, das ihm anvertraute obrigkeitliche Amt „fernerhin mit allem Fleiß, Gerechtigkeit und Gelindigkeit pflichtmäßig zu verwalten, keinen Mißbrauch gegen seine Mitbürger und Untergebenen fürhin sich zu Schulden kommen zu lassen, noch selbstigen Anlaß durch animoses, allzu hartes Verfahren zu schädlicher Spaltung, Mißtrauen und Weiterungen zu geben, sondern vielmehr dahin bedacht zu sein, wie

gutes Vernehmen. Einigkeit und öffentliche Ruhe wiederum hergestellt, durch kräftige Vollziehung gegenwärtigen Urteils gute Ordnung eingeführt und das äußerst geschwächte aerarium publicum wieder in Aufnahme gebracht und die Gemeinwohlfahrt dadurch befördert werden möchte, damit man von obristrichterlichen Amts wegen nicht gemüßigt sein dürfte, bei den ohnehin noch zu liquidiren stehenden schweren Prozeßkosten geschärfte Einsicht und Ahndung auch gegen sie selbst sammt und sonders vorzukehren“.

Das Aktenstück schließt: „In Urkund dieses mit unserm kaiserlichen Insiegel bekräftigten Scheines, so darüber ausgefertigt worden. — Gegeben in unsrer und des H. R. Reichsstadt Wetzlar den 13. Tag Monats Aprilis nach Christi unseres lieben Herren Geburt im 1764^{ten} Jahr, unsrerer Reiche des römischen im neunzehnten.

ad mandatum domini dicti imperatoris proprium

Friedrich Wilhelm Rüdiger

L. S.

Kaiserl. Kammergerichts Canzleiverwalter

Anselm Franz Messer, Kais. Kammerger. Pronotar.“

So schien der Vorgang abgeschlossen, der so tief in die Zustände der kleinen Reichsstadt eingegriffen, der einer Anzahl ihrer Bürger schwere Gefängnisstrafen, einer größeren Zahl höchst empfindliche Schädigung ihres Vermögens, der ganzen Gemeinde, die bisher von öffentlichen Schulden frei gewesen, eine schwere Schuldenlast aufgebürdet hatte. Es mögen auch die Gemüther durch teilweise Abstellung der Mißstände, die den Aufruhr veranlaßt hatten, eine Zeit lang beruhigt gewesen sein. Aber die Erwartung des Kammergerichts, daß durch den Vorgang und seine schweren Folgen dauernde Ruhe, Zufriedenheit und Einigkeit hergestellt sei, bestätigte sich nicht ganz. Zeugnis davon giebt ein Aktenstück (aus dem Gemeindearchiv Biberach) über einen 1767 „zwischen dem löblichen Magistrat der Freien Reichsstadt Zell a. H. und derselben angehörigen Bürgerschaft und Stäben Nordrach, Biberach und Ober-Entersbach inbetreff verschiedener unter solchen bis daher obgewalteter Irrungen und Beschwerden unterm 23. Februar 1767 gethätigten Vergleich“.

Den Zusammenhang mit den Vorgängen der vorangehenden Jahre giebt die Einleitung des Vergleichs mit folgenden Worten: „Kund und zu wissen sei hiermit, daß in den 1750 und folgenden Jahren verschiedene Irrungen zwischen dem löblichen Magistrat der freien Reichsstadt Zell a. H. auf einer und derselben Bürgerschaft auf der andern Seite gestanden sind, so daß sich besagter Magistrat veranlaßt gefunden, nicht nur unterm 14. April 1760 ein »mandatum de obediendo magistratui nec ipsum in detrimentum rei publicae turbando in functionibus suis« gegen die Bürger S. Schmid, F. S. Letter, M. Zweig und Consorten bei einem hochpreisl. Kaiserl. und des Reichs Kammergericht zu Wetzlar durch seinen allda bestellten Prokuratoren extrahiren, sondern auch nachher unterm 8. Mai eine Erweiterung sothanen Mandats »De se nec verbis nec factis seditiosis opponendo resolutis magistratus etc.« gegen obengedachte Bürger sowohl, als auch die denselben inmittelst adherirter und an den ob-

gewalteten Irrungen mit anteilgenommener Stäbe Nordrach, Biberach, Unter- und Ober-Entersbach auswirken und dies obrichterliche höchste Gebot unterm 22. des genannten Monats und Jahrs den Impetraten behörig insinuiren zu lassen, dessen ongeachtet aber ein öffentlicher Aufstand von ihnen Impetraten entgegen ihren vorgesetzten Magistrat unterm 11^{ten} xbris des nemblichen Jahrs erregt und, obschon solcher durch die von des Herrn Marggrafen zu Baaden-Baaden Hochfürstl. Durchlaucht als Schutz- und Schirmherrn der freien Reichsstadt Zell und angehörigen Stäben abgeordnete Schutzherrliche Kommission alsbald gedämpft und der vorige Besitz und Ruhstand wieder hergestellt, auch darauf hin nicht nur die Tumultsache, sondern auch der Punkt sowohl derjenigen Beschwerden, welche die Bürgerschaft und Stäbe entgegen den löbl. Magistrat bis dahin geführt, als auch jener, die sich zwischen der Bürgerschaft und den Stäben selbst inmittelst hervorgethan haben, durch die des Herrn Cardinal und Bischoffen zu Constanz Hochfürstl. Eminenz und des Herzogen zu Würtemberg Herzogl. Durchlaucht als des Löbl. Schwäbischen Kreises ausschreibenden Herren Fürsten höchstrichterl. Auftrag zufolge wiederholter anher abgeordneter Herren Subdelegatos rechtlichen untersucht und durch die unterm 13. Aprilis 1764 und 18. July des letztverflossenen 1766^{ten} Jahres erfolgten höchst verehrl. Kaiserl. und des Reichskammergerichts Urteile entschieden worden, sich nichts destoweniger von dieser Zeit an abermalige theils neuerliche Beschwerden und Unordnungen erhoben haben“.

„Da nun aber beide Teile gar wohl eingesehen haben, daß sothanen Beschwerden und abermaligen Unordnungen nicht füglich als durch den Weg der Güte abgeholfen, ferneren Zwigigkeiten gesteuert werden und nur so der so hochnötige Friede und Ruhstand wieder hergestellt werden kann: [man erkennt die Wirkung des kammergerichtlichen Urteils] so haben dieselben in Folge dieser guten und rühmlichen Gesinnung den ad requisitionem der vorgedachten des Schwäbischen Kreises ausschreibenden Herren Fürsten zu Vollziehung des obenerwähnten an dem hochpreis. Kammergericht unterm 18. Juli vorigen Jahres ausgesprochenen höchstverehrl. Urteils unter dem 5. dieses anher abgeordneten Fürstl. Hof- und Regierungsrat Herrn Joh. Nepomuk von Wellenburg angelegentlich ersucht, die Stelle eines Mediatoris zu vertreten und die Güte unter ihnen zu versuchen. Derselbe hat, ohne jedoch den oberstrichterlichen höchsten Verfügungen vorzugreifen, sondern mit ausdrücklichen Vorbehalt der oberstrichterlichen Ratification zu willfahren nicht entstehen mögen.“

„Daher ist unter dessen Vermittelung auf die von seiten der Bürgerschaft und Stäben Nordrach, Biberach und Ober-Entersbach, (allmaßen Unter-Entersbach nebst einigen in Actis benannten Stadtbürgern bereits vorlängst und bis daher keinen weiteren Anteil an den Beschwerden mehr genommen hat), schriftlich übergebenen Vergleichs-Vorschläge und darauf in persönlicher Gegenwart des ge-

samnten Magistrats und dessen autoritate Caesarea aufgestellten Ratskonsulenten, des Hochfürstl. Markgräfl. Badischen Rats H. Laaba, nicht minder des ad transigendum rechtserforderlich schriftlich bevollmächtigten bürgerlichen Deputirten, wie auch Vögten, Gerichtsheuten, Geschworenen und gemeinen Ausschuß obengedachter dreier Stäbe nach protokollarischen Vergleichsverhandlungen mit guter Überlegung und Vorbedacht unter sämtlichen Teilen gütlich verabredet, verglichen und beschlossen worden, in maßen in nachfolgenden Articulen unterschiedlich begriffen und enthalten ist“.

Im ersten Artikel versprechen beide Teile, wie bei dem Vergleich von 1736, alles, was während der vorgefallenen Irrungen Beleidigendes vorgekommen oder dafür gehalten wurde, in ewige Vergessenheit zu setzen, und daran schließt sich von seiten der Bürgerschaft eine Abbitte und die Versicherung der Obrigkeit künftig allen geziemenden Respekt und schuldigen Gehorsam und Gewärtigkeit in allen „Ge- und Verboten“ zu bezeigen, und von seiten des Magistrats das Versprechen, daß er die ihm während der Irrungen widerfahrenen Beleidigungen keinen der Bürgerschaft weder mittel- noch unmittelbar entgelten lassen wolle, sondern sich angelegen sein lassen werde, alles zu beobachten was zu Erhaltung und Beförderung des gemeinen Ruh- und Wohlstandes, wie jedes einzelnen Bürgers und Stabsangehörigen gedeihen möge.

Der zweite Artikel handelt von der Ratsherrenwahl und setzt fest, daß es bei der bisherigen Observanz zu verbleiben habe, wonach die abgängigen Ratsglieder allein durch den löblichen Magistrat, nämlich die Zwölfer des alten Rats aus der gesammten Bürgerschaft in der Stadt und vor den Thoren erwählt werden. Es bestand also das System der Cooptation, wobei das passive Wahlrecht der ganzen Bürgerschaft, das aktive aber nur dem Magistrat zuerkannt war. Es scheint, daß die Bürgerschaft auch das aktive Wahlrecht erstrebte, mit welchem Verlangen sie aber nicht durchdrang, da im vorigen Jahrhundert und noch länger vielfach die Cooptation als Bedingung des ruhigen Beharrens und als Schutzmittel gegen das Eindringen unruhiger Elemente in eine Körperschaft und Bedingung einer gewissen Stätigkeit ihres Waltens betrachtet wurde. Jedoch machte der Magistrat ein Zugeständnis: wenn künftighin die Bürgerschaft und die Stabsvorgesetzten, der sogenannte junge Rat, gegen die Person eines neuerwählten Ratsherrn eine im Kammergerichts-urteil vom 13. April 1764 gegründete Einwendung zu haben vermeinten, sollte ihnen erlaubt sein, solche gleich nach Bekanntmachung der vorgegangenen Wahl in gehöriger Bescheidenheit vorzubringen, und es soll von seiten des Magistrats die gehörige Nachsicht darauf genommen werden. Auch wird zugesichert, daß bei der nächsten und allen künftigen Wahlen diejenigen, die an den bisherigen Irrungen teilgenommen haben, keineswegs ausgeschlossen werden, wenn sie sich friedfertig und gehorsam erzeigen, — was allerdings eine bedenkliche Klausel und bequemes Mittel zu Zurückweisung eines unbequemen Kandidaten war, — und wenn sie „nach Er-

fordernis des erwähnten höchstverehrlichen Urteils“ zur Rats herrnstelle gleich andern gehörig qualifizirt erfunden werden.

Zur Beurteilung dieses Artikels des Vergleichs mag daran erinnert werden, daß durch das Zugeständnis der Einsprache allerdings unter Umständen die Wahl einer der Bürgerschaft und dem jungen Rat nicht genehmen Persönlichkeit in den Zwölfer (alten) Rat verhindert werden konnte. Aber auch dabei ist die Frage, ob die Eigenschaften, durch die ein Bürger der Bürgerschaft *persona minus grata* war, auch für die Rats herrn genügendes Gewicht und Berechtigung hatten, dessen Wahl zu kassiren. Andererseits, auch das letztere angenommen, so war mit dem Zugeständnis doch keine Möglichkeit gegeben, Männer, die der Bürgerschaft geeignet erschienen, der Verwaltung frische Kräfte zuzuführen, in den Rat zu bringen, wenn der Rat selbst nicht wollte. Die Zusicherung, die bei den Irrungen Beteiligten nicht ausschließen zu wollen, wird nach Lage der Dinge für einige Zeit wohl kaum praktische Folgen gehabt haben.

Der dritte Artikel handelt von Aufstellung eines bürgerlichen Kassiers (Stadtrechners) zu Führung der gemeinen Kassenrechnung. Offenbar war von der Bürgerschaft dies Verlangen ausgesprochen worden, damit die Verantwortung auf einer bestimmten Persönlichkeit ruhe. Aber auch hier läßt der Vergleich es bei einer Entscheidung des Kammergerichts von 1765 bewenden, nach welcher die Aufstellung eines bürgerlichen Kassiers und Rechnungsführers als dem Herkommen zuwider, nicht stattfindet. Doch es erfolgt ein Zugeständnis. Der Magistrat will, um die Bürgerschaft von seiner „ohnabsichtlichen“ und nützlichen Verwaltung und Verwendung der gemeinen Kassengelder noch mehr zu überzeugen, zugeben, daß künftig jederzeit zwei unparteiische, rechnungsverständige Bürger, deren Ernennung er jeweils sich vorbehält, den jährlichen gemeinen Stadtrechnungsabhörungen gegen Beziehung täglicher fünf Schilling Diät gleich dem jungen Rat beisitzen. Diesen und den ersteren sollen die Rechnungen zwei Tage vor der Abhör zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden.

Im vierten Artikel zeigt sich der Magistrat noch etwas willfähriger, indem er, obwohl es wider das Herkommen, doch gestattet, daß künftig nebst einem Rats herrn ein unparteiischer, verständiger Bürger gegen Empfang von jährlich zwei Gulden aus der Stadtkasse zur Brod-, Mehl- und Fleisch-Beschau und Abwägung ernannt wird.

Dabei soll der Preis des Fleisches an der Metzsig, der Preis des Mehles, wie auch das Gewicht des Brodes bei jedesmaligen Abänderungen an dem Rathaus zu Jedermanns Wissenschaft angeschlagen und die Besichtigung des Brodes und die Abwägung „ohnangesehen der Beckharen“ öfter vorgenommen werden.

Der fünfte Artikel bestimmt, wie der Vergleich des Jahres 1735, daß die sogenannten Herrenstrafen, nämlich diejenigen Geldstrafen, in die die Magistratsglieder je zu Zeiten verfällt werden, gleich andern

Strafen in die Stadtrechnung eingebracht und da urkundlich in Einnahme gesetzt werden. Man muß annehmen, daß diese Strafen früher eine nicht dem ganzen Gemeinwesen dienende Verwendung fanden.

Der sechste Artikel betrifft Ansetzung und Bezug von Diäten und Gebühren bei Angenscheinen und sonstigen Verrichtungen der Magistratspersonen und des Kanzleiverwalters. Es soll dabei nach Vorschrift des mehrerwähnten richterlichen Urteils und der neu-revidirten Kanzleiordnung genau gehalten und was von diesen Diäten und Gebühren zufolge jenem Urteil in die Stadtkasse einzuwerfen ist, dahin gehörig eingeliefert und verrechnet, auch eine genaue glaubhafte Abschrift der neu-revidirten Taxordnung jedem Stab aus der Stadtkanzlei unverzüglich zugestellt werden.

Der siebente Artikel erregt besonderes Interesse, sofern er eine Frage der Wirtschaftspolitik behandelt und sich dabei auf das Gebiet des Experiments begiebt, somit den sonst mit Zähigkeit bevorzugten Standpunkt „des Herkommens, wie es seit alters gewesen ist“, verläßt. Es handelt sich um Verpachtung oder Selbstbetriebsverwaltung staatlicher Einnahmsquellen. Die Admodiation des Zolles vom Erz, welches durch Biberach auf das Hausacher Eisenwerk geführt wurde, ebenso die Admodiation des Judenleibzolles ging im Juni 1767 zu Ende. Es sollte von da an der herkömmliche Zoll durch angestellte Zoller selbst „ordentlich und fleißig“ erhoben, zur Stadtkasse aufgeliefert und verrechnet werden. Es sollte dadurch eine Probe gemacht werden, ob die Selbsterhebung der gemeinen Kasse nützlicher als die bisherige Admodiation sei. Dagegen soll es bei der bezüglich der Kobaltfabrik errichteten Zolladmodiation zur Zeit noch verbleiben, weil diese Fabrik nebst den jährlich zur Stadtkasse entrichteten hundert Gulden noch besonders sechs Brücken unterhält.

Eine Vermittelung zwischen Monopol und Freigabe des Handels versuchte der achte Artikel, wonach der Hammerschmied in Zell gemäß Ratsbeschluß vom 5. Mai 1741 und 29. März 1743 schuldig und verbunden ist, sämmtlichen Zeller Bürgern und Stabsangehörigen das Eisen in der erforderlichen Menge, Gattung und Güte und Preis, wie man es anderwärts in der Nachbarschaft von Zell haben kann, zukommen zu lassen. Andererseits soll es der Bürgerschaft und den Stäben fernerhin gestattet sein, ihr benötigtes Eisen außerhalb des Zeller Gebiets, wo sie wollen, zu erkaufen. Dagegen kann den Zeller Krämer und Bürgern so wenig als sonst Jemand in dem Gebiete, in solang als die Hammerschmiede betrieben wird, der Eisenhandel, das gegossene Eisen ausgenommen, gegen die „hiesige Polizei und das Herkommen so plathin“ gestattet, noch die Hammerschmiede als eine uralte bürgerliche Werkstatt eingestellt werden. Doch soll sie nicht erweitert werden, sondern wie bisher für alle Zeit „bei einem Wendelbaum“ verbleiben. Wenn die Zeller Bürger dennoch ver-
meinen sollten, begründete Befugnis zum Eisenhandel zu haben, so bleibt ihnen unbenommen ihre Klage gegen den Hammerschmied bei dem Magistrat, wohin sie gehört, im Weg Rechtens auszuführen.

Der neunte Artikel bestimmt, daß die vom Jahr 1765 rückständige Stadtrechnung in Zeit von 6 Wochen gestellt, in derselben sämtliche Prozeßkosten, wie das, was von dem Tag der Eröffnung des ersten Urteils aus dem Wildpret erlöst worden und von solchen Diäten eingegangen, welche zufolge des Urteils in die gemeine Kasse einzuwerfen sind, verrechnet und abgehört werden soll. Dabei behalten sich die Stäbe vor, wenn sich ein Anstand bei der Abhör ergibt, einen unparteiischen Rechnungsverständigen für diesmal und ohne Folge für künftige Rechnungsabhörungen beizuziehen, welchem die etwa nötige Einsicht der vorherigen Stadtrechnung gestattet werden muß. Von seiten des Magistrats giebt man das, mit dem nämlichen Vorbehalt, zu; an den dadurch verursachten Kosten aber will die Stadt keinen Anteil nehmen, sondern verwahrt sich dagegen.

Der zehnte Artikel behandelt die im Urteil vom Jahr 1764 angeordnete Herstellung der Gleichheit des Güterfußes und macht darauf aufmerksam, daß solche nicht schleuniger und minder kostspielig bewirkt werden kann, als wenn die Güter und Gebäude von den Besitzern selbst getreu manifestirt werden. Wer also im Zeller, Biberacher und Unter-Entersbacher Bann Gebäude und Liegenschaften besitzt, soll solche in Zeit von vier Wochen in ein genaues, schriftliches Verzeichnis bringen, bei jedem Stück von Gut und Gebäuden alle vier Anstößer „sammt dem ungefähren Gehalt im Maß, wie auch die etwa darauf haftenden Beschwerden, z. B. Zinsen, Gülten, Fülle etc., ebenso die bisher davon entrichtete Steuer unter Abgabe des Handgelübdes an Eidesstatt getreu bemerken“ und der Kanzlei übergeben. Inzwischen sollen durch eine Magistratsperson mit Zuzug zweier bürgerlicher und je zweier Deputirter und Feldverständiger des Stabes Biberach und Unter-Entersbach diese Bänne begangen, die Güter nach Verschiedenheit der Qualität in drei bis vier Klassen eingeteilt und hienach der Steuer-Belag gemacht und daraus bestimmt werden, wie hoch die in jede Klasse gehörigen Güter in die Steuer zu legen sind. Der Zeller Kanzleiverwalter wird dann nach ihm zu erteilender Instruktion jene Güterverzeichnisse in Gegenwart der Interessenten mit dem bisherigen Steuerregister vergleichen und revidiren, die sich ergebenden Anstände anmerken, dem Magistrat zur Entscheidung vorlegen und danach das Catastrum verfertigen. Dabei wird Jeder gewarnt, von seinen Gütern und Gebäuden und deren ungefährem Maß etwas zu verschweigen, oder zu gewärtigen, daß das wissentlich und vorsätzlich verschwiegene Gut oder Gebäude ohne Nachricht „caducirt“ und zum Besten des Ärrars oder der gemeinen Kasse, von der auch die Renovationskosten zu bestreiten sind, öffentlich versteigert wird. Auch behält sich der Magistrat vor, dies oder jenes Stück, „besonders im Fall des Verdachts begangener Unrichtigkeit im angegebenen Maß“, ordentlich abmessen zu lassen.

Artikel elf betrifft das Forstwesen. Der Magistrat verspricht mit dem Herrn Prälaten zu Gengenbach, als Forstherrn, im sogen.

Forstwald unverzüglich in Verhandlung zu treten und anzutragen, daß „das zu gänzlicher Devastation des genannten ohnehin schon sehr degradirten Waldes gereichende Forsten“ abgestellt, dagegen jedem Waldgenossen das Holz klafferweise nach dem damaligen Zustand und Vermögen des Waldes, jedoch mit Rücksicht auf den bisherigen verschiedenen Genuß der Bauern und Tagelöhner jährlich ordentlich angewiesen und überhaupt eine bessere, vollständige neue Forstordnung zur „Wiederaufbringung“ des Waldes errichtet und auf deren genaue Beobachtung strenge Aufsicht geführt werde.

Der zwölfte Artikel behandelt das Handwerkswesen. Der Magistrat erkennt darin als ihm obliegende Pflicht die Bereitwilligkeit an, jedem Bürger und Stabsangehörigen schleunige und unparteiische Justiz widerfahren zu lassen und insbesondere die Professionisten und Handwerker auf jedesmalige Anzeige gegen alle Fingriffe und „Stümlereien“ kräftigst zu schützen.

Der dreizehnte Artikel ordnet die von der Bürgerschaft nachgesuchte Benutzung der sämtlichen Stadtallmenden und Waldungen und Aufstellung eines bürgerlichen Allmendschaffners. Der Magistrat verfügt, mit Vorbehalt höchstrichterlicher Genehmigung, 1) daß ein bürgerlicher Allmendschaffner aufgestellt werde, wozu die Bürgerschaft jedesmal drei tüchtige und wohlangesessene Bürger in Vorschlag zu bringen und der Magistrat einen davon zu erwählen hat. 2) Der Bürgerschaft soll der Nutzen aus dem Holz und den Waldungen, der ohne Ruin und Schaden desselben nach dem am 31. August 1764 infolge höchstrichterlicher Anordnung durch zwei unparteiische, forstverständige Männer vorgenommenen Augenschein gezogen werden kann, überlassen, die abfallenden Allmend und Stadtgräbenzinsen aber sollen 3) dem Herkommen gemäß vom Magistrat eingezogen, zur Stadtkasse eingeliefert und da verrechnet werden. 4) Soll ohne Wissen und Bewilligung des Magistrats nie einiges Bau-, Brenn- oder andres Holz angewiesen, noch weniger ohne obrigkeitliche forstmäßige Anweisung gehauen, sondern genaue pflegliche Holzwirtschaft beobachtet und alles, was zur Degradation des Waldes gereichen kann, sorgfältig vermieden und verhütet werden. 5) Soll vom Schaffner jährlich an Georgi eine besondere, verkündete Berechnung vor dem Magistrat in Gegenwart zweier bürgerlicher Deputirter, die von der Bürgerschaft zu ernennen sind und unentgeltlich beizuwohnen haben, abgelegt, der sich ergebende Receß allemal baar erlegt und in eine besondere Kasse gethan werden, welche im Stadtarchiv zu verwahren ist, wozu sowohl der dirigirenden Magistratsperson, als dem Schaffner ein Schlüssel zuzustellen ist. 6) Soll dem Schaffner am Ende des Jahres eine nach seiner Bemühung und auch den Kräften der Kasse angemessene billige Belohnung „geschöpft“ werden. 6) Dabei wird der allenfalsige Gebrauch des Stadtgrabens zu einer Tuchbleiche, wenn derselbe vom Magistrat tauglich erfunden wird, vorbehalten.

Artikel vierzehn bestimmt, daß der Hammersbacher Bach bei der Brücke beim unterm Thor wieder in die vorigen Schranken ge-

leitet werden soll, wozu von der Bürgerschaft die erforderlichen Frohnden zu leisten sind.

Bezüglich der besonderen Beschwerden der Stäbe Nordrach, Biberach und Ober-Entersbach wird in

Artikel fünfzehn bestimmt, daß es bezüglich der von den Gerichtsleuten bei Inventuren und Teilungen früher bezogenen Diät per 4 Schill. bei der oberstrichterlichen Verordnung verbleibt, nach welcher diese Diät zur Stadtkasse einzubringen und da zu verrechnen ist.

Im sechzehnten Artikel stimmt der Magistrat zu, im Fall erfolgender oberstrichterlicher Genehmigung die angestellten vier Jäger, wenn sie künftig nicht mehr Nutzen schaffen und die Stäbe das Wildpret besser als bisher geschehen, einliefern, wenigstens zum Teil, soweit es thunlich, wieder abgehen zu lassen.

Artikel siebzehn. Den Stäben Biberach und Ober-Entersbach, so wenig als den Zeller Bürgern und übrigen Stäben kann die nachgesuchte Zollfreiheit von dem, was sie außer Landes auf dem Rücken zu tragen pflegen, gestattet werden. Doch soll in Ober-Entersbach ein besondrer Zoller aufgestellt werden.

Der achtzehnte Artikel betrifft eine bisher noch nicht berührte Seite des öffentlichen Lebens, nämlich die Schützengesellschaften. Wie sich aus dem Artikel ergibt, bestand bisher eine für Zell und die Stäbe gemeinsame Schützengesellschaft. Die Stäbe Nordrach und Biberach fühlten sich dabei in irgend einer Weise benachteiligt, und auf ihren Antrag gestattet der Magistrat, daß diese allgemeine Gesellschaft aufgehoben werde und die Bürgerschaft, wie jeder Stab, eine besondere Schützengesellschaft errichte, die von diesen die künftig eingehenden und noch ausstehenden Schießgelder einziehe und zu ihrem Endzweck oder sonst nützlich verwende.

Eine Frage der Polizeiverwaltung behandelt der neunzehnte Artikel und ordnet an, daß die Streifen künftig von den Bürgern nur im Stadtbann, in den Stäben aber von den Stabsangehörigen ohne weitere Beschwerne des gemeinen Ärars vorgenommen und allezeit ein Mann des „dahiesigen“ Kreiskontingents in jedem Stab abgeschickt und demselben von dem Vogt so viel Mann, als nötig ist, beigegeben werden sollen. Im Fall es aber eine mit den Benachbarten allgemein angestellte oder eine solche Landstreife ist, daß zu Leitung derselben eine Magistratsperson erfordert wird, ist dann die Gebühr für dieselbe aus der Stadtkasse zu entrichten.

Der zwanzigste Artikel enthält ein weiteres Zugeständnis des Magistrats an den jungen Rat. Dieser brauchte auf Grund richterlicher Entscheidung unter mehreren andern Fällen nur bei „Vorfällung wichtiger Gebäude“ zur gemeinsamen Beratung beigezogen zu werden. Doch will der Magistrat ihn berufen, so oft die Baukosten 200 Gulden erreichen.

Der Stab Nordrach hatte noch weiter für sich allein eine Beschwerde erhoben, daß er gegen die Bestimmung des Vergleichs von 1670 zu Umlagen der Reichs-, Kreis- und gemeinen Steuern nicht

mehr auf das Rathaus berufen, noch ihm die einlangenden Reichs- und Kreisausschreiben vorgelesen würden. Wie es scheint, hatte sich der Zeller Magistrat ein etwas selbstherrliches Regiment angewöhnt und sogar eine vor langer Zeit förmlich stipulirte Ordnung in obigem Betreff außer acht gelassen. Er giebt nun im einundzwanzigsten Artikel ohne Weigerung oder Versuch zur Entschuldigung die Zusage, daß künftig der Vogt und die Gerichtsleute von Nordrach nach dem Inhalt des erwähnten Vergleichs und des darauf gegründeten höchstrichterlichen Urteils bei jedesmaliger Steuerumlage auf das Rathaus oder in die Kanzlei berufen und ihnen die Reichs- und Kreisausschreiben gehörig bekannt gemacht werden sollen. Dabei würden, nach den Worten des Artikels, die Nordracher sich von selbst zu bescheiden haben, daß es nicht alle Mal bei der Umlage des ausgeschriebenen Quantums belassen werde, sondern auch zu Bestreitung andrer gemeiner Nothdurft ein Weiteres umgelegt werden müsse.

Ferner hatten sich die Nordracher beschwert, daß sie zu Beiträgen zu den Stadt-Zellischen Privatausgaben, Gebäuden und Frohnden beigezogen würden. Der zweiundzwanzigste Artikel sagt, daß es in diesem Betreff bei dem mehrfach erwähnten oberstrichterlichen Erkenntnis sein Bewenden habe. Das lautet wie eine Abweisung der Nordracher, aber in Wirklichkeit liegt in der etwas zweideutig ausgedrückten Formel eine Anerkennung des Rechtsanspruchs der Nordracher. Denn sie sollen nach dem weiteren Text sofort mit den Frohnden zum Stadt-, Schul-, Hirten- und Waschhaus verschont werden. Ob ihr Anspruch noch weiter ging, ob nur die Frohnden, die Geldbeiträge aber nicht aufgehoben werden sollten, ist aus der vorliegenden Urkunde nicht ersichtlich, aber nach Artikel siebenundzwanzig anzunehmen.

Nach Artikel dreiundzwanzig behaupteten die Nordracher, daß der Mühlteich in Zell weder dem gemeinen Besten, noch der Stadt Zell nützlich oder notwendig sei, und verwahrten sich daher gegen Frohnden dazu. Nach dem Artikel soll durch zwei unparteiische Wasserverständige, von denen der Magistrat den einen ernennen, der Stab Nordrach den andern vorschlagen soll, ein Augenschein darüber vorgenommen werden. Falls diese das Angeben der Nordracher für gegründet ansehen, werde man den dormalen ohnehin ruinirten Teich wieder eingehen lassen.

Durch Konkurrenz im Gewerbebetrieb wurde Artikel vierundzwanzig veranlaßt, welcher ausspricht, daß dem Wirt in Nordrach die Back-Gerechtigkeit nur in der Weise, wie im höchstrichterlichen Urtheil auf das gravamen der Nordracher erkannt wurde, gewährt werden kann, d. h. es ist dem Nordracher verboten, in Zell Backwaren feil zu halten. Um so weniger kann eine weitere Ausdehnung seines Rechts gewährt werden, als die Bäckerzunft in Zell ausdrücklich dagegen protestirt hat. Auf welchen Rechtsanspruch sich der Protest gründete, ist nicht gesagt, beruhte aber allerdings auf dem auch von seiten der Obrigkeit anerkannten Anspruch auf Schutz des ein-

heimischen Gewerbes selbst dem zum gleichen Gemeinwesen gehörigen Ort gegenüber.

Im Artikel fünfundzwanzig verspricht der Magistrat, wie allezeit, so auch in jeweiliger Bestrafung eines Vogts zu Nordrach die gehörige Mäßigung zu gebrauchen. Daß in dieser Beziehung mehrfach gefehlt worden war, ist aus dem Kammergerichtsurteil von 1764 bekannt.

Artikel sechsundzwanzig. In Betreff der Bannscheidungsstreitigkeiten zwischen Zell und dem Thal Nordrach wollen beide Teile an des Herrn Marggrafen zu Baden-Baden hochfürstl. Durchlaucht „compromittiren“, und ihm die Akten einsenden mit der Bitte, solche durch drei gelehrte Räte genauest einsehen und rechtlich entscheiden zu lassen.

Im Artikel siebenundzwanzig behält sich der Stab Nordrach vor, daß, wenn er mit der Zeit solche neue Schriften und Urkunden zu Händen bringen könnte, wodurch er seinen Protest gegen den Beitrag zu den Zellischen Privatausgaben und Frohnden näher begründen könnte, ihm das jeder Zeit vor der gehörigen Obrigkeit anzubringen gestattet und somit durch gegenwärtigen Vergleich nichts präjudicirt sein solle.

Einen weiteren Einblick in den Gewerbebetrieb, und zwar bezüglich der Mühlen, giebt der Artikel achtundzwanzig. Zwei Stabsangehörige von Ober-Entersbach hatten um Erlaubnis zur Wiedererrichtung einer Mahlmühle dort gebeten. Bei dem Verkauf derselben war durch Ratsbeschluß vom Jahr 1718 das Recht zur Wiedererrichtung einigen fürstl. Fürstenbergischen Unterthanen ausdrücklich vorbehalten worden. Dies Recht ist auf die Petenten übergegangen, auch von ihnen der gewöhnliche Räderzins dem Gotteshaus Gengenbachischen Schaffner in Zell bis dahin entrichtet worden. Daher wird den Bittstellern ihr Gesuch gewährt, doch mit der Bestimmung, daß, wenn diese Mühlenbesitzer, außer der Notdurft für sich und ihre eignen Höfe, auch für andre Ober-Entersbacher und sonstige Unterthanen des Zeller Gebiets mahlen wollen, dies nur dann erlaubt sein soll, wenn sie sich vorher der „dahiesigen“ Müllerzunft einverleiben lassen.

Damit waren die streitigen Punkte in einer die Beteiligten wie man annehmen kann, im Ganzen befriedigenden Weise erledigt mit Ausnahme etwa der im Artik. 22 und 27 berührten, den Nordrachern obliegenden Beiträge und Frohnden. Aber eine Last ruhte noch auf den Gemeinden, die das wirtschaftliche Wohl vielleicht auch die bürgerliche Existenz vieler Angehörigen ernstlich zu bedrohen vermochte. Es waren die Prozeßkosten, die den bei dem Tumult Beteiligten zu zahlen oblagen. Diese Prozeßkosten bestanden 1) in den sogen. Manutenenzkosten im Betrag von 6458 Gld., welche für die Thätigkeit der Markgräfl. Baden-Badischen Regierung zu zahlen waren und 2) in den von den Bürgern und Stabsangehörigen zur Führung des Prozesses aufgewendeten Beträgen. Die Summe ist in dem vorliegenden Aktenstück noch als unbezahlt bezeichnet und der

Betrag nicht angegeben; der von der Bürgerschaft allein, vor Beteiligung der Stäbe aufgewendete Betrag belief sich auf 640 Gld. Die der Badischen Regierung schuldige Summe war von der Stadt Zell vorgeschossen worden und eine Repartition durch das Gericht an die Verurteilten mit ein-, zwei- oder dreifachem Beitrag, nach der Beteiligung des einzelnen Verurteilten aufgestellt, aber die Beträge noch nicht bezahlt worden. Der 29. Artik. bestimmt nun, mit Einwilligung der im Urteil freigesprochenen Bürger und des am Aufruhr unbeteiligt gebliebenen Stabes Unter-Entersbach, daß die Kosten für die Manutenez mit oberstrichterlicher Genehmigung auf der gemeinen Kasse haften und von den schuldig Erkannten nicht mehr ersetzt werden sollen. Dagegen werden die von den Bürgern und Stäben zu Führung des Prozesses aufgewendeten, bis dahin noch nicht bezahlten Kosten, so weit sie bei der vom Magistrat vorzunehmenden Liquidierung richtig erfunden werden, mit Abzug der erwähnten 640 Gld., die die Bürgerschaft für sich allein zahlt, unter die beteiligten Bürger und drei Stäbe nach dem Schatzungsfuß repartiert. Die Beträge sind an die Zeller Kanzlei einzuliefern, welche dann die Tilgung der Schuld übernimmt.

Im Artikel dreißig versprechen die Beteiligten die Abmachungen unverbrüchlich zu halten und zu erfüllen, in allen andern Punkten den beiden Kammergerichtsurteilen vom 13. Apr. 1764 und 18. Juli 1766 genau nachzukommen, und behalten sich vor, um die erforderliche Ratifikation des gegenwärtigen Vergleichs bei dem Kammergericht supplicando einzukommen.

Das Aktenstück ist datiert vom 23. Febr. 1767 und unterschrieben von dem damaligen Zeller Reichsschultheißen Hug, dem Ratskonsulenten Laaba, drei Städtmeistern und drei weiteren Mitgliedern des Rats, und von elf Deputierten der Bürgerschaft von Zell, von Seiten Nordrachs vom Vogt Hermann und drei Gerichtsleuten und zehn Deputierten des Ausschusses, von Seiten des Stabs Biberach vom Vogt Kürnberger, vier Gerichtsleuten und neun Gliedern des Gemeindeausschusses, von Seiten des Stabs Ober-Entersbach von den Geschworenen M. Guret und Voller und sechs Gerichtsleuten und endlich von dem Hochfürstl. Markgräflich Baden-Badischen Hof- und Regierungsrat Joh. Nep. von Wellenburg als dem Mediator sämtlicher Teile.

Für Freunde statistischer Angaben über den Bildungsstand der damaligen Zeit mag noch bemerkt werden, daß unter den 19 Unterschriften von Zell in Einem Fall, bei einem Deputierten der Bürgerschaft, sich ein Handzeichen statt der Schrift findet. Bei den 14 Unterschriften von Nordrach finden sich 2 Handzeichen von Gerichtsleuten, und 4 von Ausschußmitgliedern, von Biberach (14) kein Handzeichen, von Ober-Entersbach (7) 2 von Geschworenen des Gerichts.

Es sind dies Vorgänge und Angelegenheiten eines der kleinsten Staatswesen des ehemaligen Reiches; aber sie gewähren in ihren Einzelheiten einen deutlichen Einblick in die Art der damaligen

Städteverwaltung, in die Sorgen der Regierung, das Verhältnis zwischen den einzelnen Teilen der Bewohnerschaft, zwischen der regierenden Stadtgemeinde und den untergebenen „Stäben“. Bei den letzteren machte sich, wie oben bemerkt, das Übergewicht der Besitzer gegenüber der in ihrem Wohlstand gesunkenen Stadt geltend. Ja ein Teil der Zell angehörigen Thalbewohnerschaft suchte sich der Oberherrschaft der Stadt Zell zu entziehen. Die Nordrach hatten diesen Versuch schon 1565 gemacht und sich zu einem unabhängigen Reichsthal erklärt; aber in dem darüber entstandenen Prozeß wurde Nordrach mit seinem Anspruch abgewiesen und mußte auch ferner die Herrschaft Zells anerkennen. Es erklärt sich daraus, wie Nordrach auch in den oben besprochenen Zeitverhältnissen sich wenigstens nach Kräften gegen die von Zell aus gemachten Ansprüche bezügl. der Frohnden und Beisteuern zu wahren suchte. Mehr Erfolg als Nordrach hatte bekanntlich das Harmersbacher Thal, das schon 1564 mit dem Anspruch hervorgetreten war, ein freies Reichsthal zu sein (vgl. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds). Der Streit dauerte mit Unterbrechungen Jahrhunderte lang fort, zumteil weil nicht nur das Verhältnis zu Zell, sondern auch das zum Kloster Gengenbach in Frage kam. Erst 1718 erlangte Harmersbach die Anerkennung seiner Reichsunmittelbarkeit. Von den früheren Rechten behielt Zell nur einen spärlichen Rest im Pfundzoll, den es vom Jahrmarkt im Thal erheben durfte. Das so gegebene Beispiel blieb nicht ohne Folgen, wie denn die Vogteien schon vor dem hier dargestellten Aufruhr sich 1744 erhoben und der Stadt den Gehorsam aufgekündigt und sich eine eigene Regierung gesetzt hatten. Diese mußte allerdings auf ein Kammergerichtsurteil hin weichen. Die verhältnißmäßig milde Behandlung, die den Widerspenstigen zu teil wurde, mag mit zur Wiederholung der Unruhen 1760 beigetragen haben. Neben dem Kampf um den äußern Bestand des Staatswesens geht der innere Kampf zwischen der Obrigkeit, dem alten Rat, und der Bürgerschaft. Ganz zur Ruhe war es auch durch den Vergleich von 1767 nicht gekommen. Denn schon 1778 verklagten die drei Reichsstädte ihre Unterthanen weil diese eines der Hoheitsrechte des Staates, die Gerichtsbarkeit, beeinträchtigten und wegen lässiger Rechtsprechung in den drei Städten sich häufig an die Gerichte der Landvogtei wendeten. Den drei Städten wurde dann allerdings noch einmal das Recht auf eigene Gerichtsbarkeit zuerkannt und den Unterthanen verboten, sich an auswärtige Gerichte zu wenden. Aber schon war der Sturm im Anzug, der wie dem wurmstichigen Gebäude des alten Reiches, so auch der Sonderexistenz der kleinen Republiken ein Ende machen sollte, die bis dahin in einem Winkel des Gebäudes ein nicht immer friedliches, aber für ihre Zeit charakteristisches Dasein geführt hatten.

Auf eine Einrichtung des Reiches, und zwar eine oft gescholtene, wirft der von uns dargestellte Vorgang kein ungünstiges Licht, nämlich das Walten des Reichskammergerichts Wetzlar. Wenn auch der Prozeß selbst lang dauerte, wie das nach damaligen Formen der

Rechtssprechung erklärlich ist, so kann man nicht umhin anerkennen, daß das Gericht in seiner Entscheidung von 1764 unparteiisch gegen beide Teile verfuhr, auch der Obrigkeit ihre Fehler vorhielt, mit Genauigkeit in die einzelnen Momente und Ursachen des Aufruhrs einging, durch Abstellung von Mißbräuchen die Ursachen derselben zu beseitigen, einen dauernden Zustand der Ruhe und des guten Einvernehmens zwischen den streitenden Teilen herbeizuführen und dem durch Mißgriffe von oben, Gewaltthätigkeiten von unten zerrütteten Gemeinwesen aufzuhelfen suchte. Daß auf die Dauer die Zustände, wie sie uns hier entgentreten, nicht aufrecht erhalten werden konnten und daß wie im Großen so auch im Kleinen und Einzelnen die bisherige Form des Staatswesens ihrem Untergang entgegen ging und gehen mußte, wenn gesündere Zustände eintreten sollten, geht auch aus diesem engbegrenzten Abschnitt der Geschichte Zells, der ehemals freien Reichsstadt, hervor.

Zeitschriftenschau und Litteraturnotizen.

Schau - ins - Land: 23. Jahrlauf. 1896. H. Mayer: Johannes Geiler von Kaysersberg, hauptsächlich in seinen Beziehungen zu Freiburg i. Br. S. 1—17. Schildert mit Benützung der Protokolle der Artistenfakultät Geilers Aufenthalt zu Fr. in den Jahren 1460—71 und 1476—77. — P. Albert: Das Freiburger Bürgermilitärkorps und sein Anteil an den Gefechten bei Wagenstadt am 7. und 14. Juli 1796. S. 18—42. Giebt mit Benützung und vielfacher Ergänzung der Darstellung Baders und Schreibers eine Geschichte des im Jahre 1794 gegründeten städtischen Freiwilligenkorps, seines ruhmvollen Anteils an den gesamten Gefechten und seiner späteren Schicksale bis zu der im Jahre 1848 erfolgten Auflösung. — K. Obser: Das Sterbehaus Mirabeau-Tonneau's. S. 42. Identisch mit dem Freiburger Gasthause zum Römischen Kaiser. — O. Langer: Die Einnahme Breisachs im Jahre 1703. S. 43—52. Behandelt mit Verwertung der Chronik des Protas Gsell die Belagerung der Stadt durch Vauban und den Herzog von Burgund und ihre schimpfliche Übergabe durch den Grafen Arco.

Alemannia: Jahrgang 25 (1897). Heft 1. A. Goetz: Volkskunde von Siegelau im Amt Waldkirch in Baden. S. 1—62. Beantwortet, wie s. Zt. J. Hoffmann für Schapbach, für Siegelau den Freiburger Fragebogen zur badischen Volkskunde; besonders eingehend der Abschnitt über Sitten und Gebräuche. Die beigegebenen Abbildungen sind nicht geglückt. — J. Schneider: Beiträge zur Geschichte Neckarsteinachs und der Landschaden von Steinach. S. 63—81. Zusammenstellung der auf Grabdenkmälern zu Neckarsteinach, Ilvesheim, Eicholzheim und Neckarbischofsheim, sowie in den Kirchenbüchern von Neckarsteinach enthaltenen familiengeschichtlichen Nachrichten, welche die Mitteilungen von Humbracht und Helwig ergänzen und berichtigen. Beschreibung der aus dem 14. bis 16. Jhd. stammenden Kirchenglocken. — K. Th. Weiß: Zunftgebrauch zu Ettenheim. S. 83—84. Käferlied bei Vorführung eines Meisterstückes, aus dem Jahre 1757.

Revue d'Alsace: Nouvelle série Band 11. J. 1897. April—Mai—Juni und Juli—August—September-Heft. Goutzwiller: A travers le passé, S. 145—184 und S. 310—334. Fortsetzung der lebendig geschriebenen, aber sehr persönlich gefärbten Erinnerungen des Colmarer Mairesekretärs. — Reuss: Les manuscrits alsatiques

de la bibliothèque de la ville de Strasbourg, S. 185—214. Schluß der Übersicht über die elsässischen Handschriften der Straßburger Stadt-Bibliothek, darunter wieder allerlei Archivalien (Erb-schaftsinventare, Stadt-Rechnungen, Zunftbücher), archivalische Ex-cerptsammlungen, in Nr. 522 und 523 Fragmente zweier 1870 an-gebrannter Pergamenthandschriften kirchlichen Inhalts. Zum Schluß einige nicht-elsässische Stücke, darunter Nr. 834 Fragment eines Orosius-Codex angeblich aus dem 9. Jahrhundert, Nr. 893 Briefe des Grafen Moritz von Sachsen an seine Schwester die Prinzessin von Holstein aus den Jahren 1727—1750 u. A. — Benoit: Ensisheim, notes sur la maison centrale, S. 215—224. Episoden aus den politischen Conspirationen von 1820 und 1822. — Baltzweiler: Lettres à Pfeffel, S. 225—233. Drei Briefe von Ring, Aug. La-mey und Oberst von Goesnitz an Pfeffel. — Nerlinger: La vie à Strasbourg au commencement du 17^e siècle, S. 243—281 und S. 387—426. Weiterführung des Neuabdrucks von Martins „New Parlament“, das sitten- und sprachgeschichtlich von großem Interesse ist. — Weisgerber: Le Reps ou hypocras de l'Alsace, S. 282—285. Notiz über die Bereitung des Würzweines. — Schoell: Les Alsaciens dans l'histoire de Nancy, S. 289—297. Zusammen-stellung der Beziehungen des Elsaß, vor Allem der Stadt Straßburg zur Geschichte der Stadt Nancy, nach dem ersten Band von Pfisters Histoire de Nancy. — Gasser: Observations historiques sur l'état ancien de la ville d'Obersultz par Grandidier, S. 296—309. Wiederabdruck eines im Sulzer Stadtarchiv beruhenden 1782 gefertigten Manuskripts von Grandidier, das aus dem Nachlaß von Dr. Meglin stammt und von diesem mit einigen Zuthaten schon 1817 publiziert worden ist. — Durwell: Histoire d'une ville d'Al-sace et de ses environs, S. 335—359. Notizen aus der Geschichte von Sennheim, Uffholz, Wattweiler, Sulz, Jungholz, Wuenheim, Oll-weiler, Hartmannsweiler, Berrweiler, des Priorats Thierenbach und der Burg Freundstein. — Goutzwiller und Liblin: Notes et documents pour servir à l'histoire de la presse en Alsace-Lorraine, S. 360—373. Mitteilungen über die wechselnden Schick-sale und Namen einer 1807 zu Altkirch gegründeten Zeitung und des 1836 ins Leben gerufenen Colmarer Wochenblattes „le glaneur du Haut-Rhin“. — Poly: Siège et prise de Faucogney en 1674, S. 374—386. Darstellung des heldenmütigen Widerstandes, den Be-sançon und die kleine Stadt in der Franche-Comté unter der Lei-tung des Elsässischen Kapuzinerpaters Karl Eugen Schmidt gegen die französischen Truppen leistete. — In den bibliographischen An-zeigen S. 286—288 und S. 427—432, in der sogenannten Chronique du trim estre, auch eine kurze Besprechung des 1. Bandes der Nou-velles oeuvres inédites de Grandidier, den Ingold soeben hat er-scheinen lassen, und auch hier die irrtümliche Annahme, daß Ingold die Manuskripte Grandidiers im Karlsruher Archiv zuerst „entdeckt“ habe. Daß dieselben aus dem Nachlaß des Herrn von Türkheim seit einigen Jahren dorthin gekommen, war selbstverständlich Jedem,

der sich mit der elsässischen Geschichte ernsthaft beschäftigt, längst bekannt.

Annales de l'est: Bd. 11. Jahr 1897. Heft III. Reuss: *Le peintre Jean-Jacques Walter et sa chronique Strasbourgeoise*, S. 418—433. Fortsetzung des Abdrucks der Walter'schen Chronik im deutschen Wortlaut mit nebenstehender französischer Übersetzung, gerade diese Partie (20. September bis 12. Oktober 1674) interessant durch die Beschreibung des Durchzugs der churbrandenburgischen Armee. In der Bibliographie S. 455—467 Anzeigen der Bände 3 und 4 der Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsaß-Lothringen sowie der *Nouvelles oeuvres inédites de Grandidier* von Schoell, weiter S. 490—493 eine gleichfalls von Schoell besorgte eingehende Besprechung der in Band 10 unserer Zeitschrift erschienenen Beiträge zur elsässischen Geschichte.

Revue catholique d'Alsace: Nouvelle série. Band 16. Jahr 1897. Juni-Juli- und August-Heft. Benoit: *Les religieuses Alsaciennes au couvent de la visitation à Nancy*, S. 401—409. Notizen über elsässische Edelfrauen wie die Rosen, Zuckmantel u. A. in lothringischen Klöstern während des 18. Jahrh. — Schickelê: *Le doyenné en-deçà du Rhin*, S. 418—428, 514—523, 582—597. Notizen vorwiegend kirchengeschichtlichen Charakters über die zum Landkapitel *citra Rhenum* der Basler Diocese gehörenden oberelsässischen Ortschaften von Andolsheim, Balgau u. s. w. bis Saasenheim. — Seyfried: *Les jésuites en Alsace*, S. 458—467, 542—553, 561—581. Fortsetzung der Auszüge aus der *Historia collegii societatis Jesu Molshemensis*, die Jahre 1708—1728 umfassend. — Lévy: *L'ancienne collégiale de Saarwerden*, S. 505—513. Abdruck eines im Departemental-Archiv zu Nancy befindlichen 1630 aufgestellten Güterverzeichnisses des Stifts St. Blasien zu Saarwerden und einer im Koblenzer Provinzial-Archiv ruhenden Pfründnerliste für das 16. Jahrh., die schon Matthis in seinen Bildern aus der Kirchen- und Dörfergeschichte der Grafschaft Saarwerden verwertet hat. — Benoit: *Barbe Zimber*, S. 538—541. Eine Episode aus der Straßburger Revolutionsgeschichte: Verhaftung einer armen Frau wegen Kolportage von Mandaten des exilierten Kardinalbischofs Rohan. — d'Ochsenfeld: *La société populaire révolutionnaire de Colmar*, S. 598—610. Fortsetzung der Auszüge aus den Protokollen dieses Klubs. — Ingold und Louvot: *Dom Grappin, bénédictin de Besançon*, S. 611—633. Briefwechsel aus dem Jahre 1779 zwischen Dom Grappin und Grandidier, dessen Schreiben vom 20. Oktober 1779 über den Brand des bischöflichen Schlosses zu Zabern und die Unterbrechung seiner Arbeiten besonders bemerkenswert ist.

In seinem kurzen Abriß der Geschichte der Herren und Reichsfreiherrn von Blittersdorff (Separatabdruck aus dem

Jahrbuche von 1897 der k. k. heraldischen Gesellschaft „Adler“ in Wien) liefert Philipp Reichsfreiherr von Blittersdorff, k. k. Oberlieutenant in Salzburg, einen dankenswerten Beitrag zur nieder-rheinischen und badischen Adelsgeschichte. Nach einer kurzen Notiz über Namen, Stammsitze und Wappen wird die Genealogie des Geschlechtes ausführlich behandelt und durch Beigabe verschiedener Stammtafeln übersichtlich erläutert. Die Geschichte der rheinischen Lande ist vielfach verknüpft mit dem Namen von Blittersdorff. Hier sei nur auf diejenigen seiner Träger hingewiesen, welche in Beziehung standen.

Johann Werner von Plittersdorff aus der bayerischen Linie, über den ein besonderer Exkurs beigegeben ist, wurde als fürstl. mar-gräfl. badischer Geheimer Rat, Landhofmeister und Oberamtmann zu Kreuznach am 3. März 1664 mit seinem ganzen Geschlechte in das h. R. R. Freiherrnstand erhoben. 1665 nahm er als Bevollmächtigter Würzburgs, wie der Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein teil an den Verhandlungen bezüglich des Wildfangrechtes zwischen Mainz und Köln. 1669—1672 kaiserlicher Resident und außerordentlicher Gesandter in Rom, setzte er die Wahl des Markgrafen Bernhard von Baden-Durlach zum Kardinal 1672 durch. In folgenden Jahre wurde er Reichshofrat und kaiserlicher Kämmerer.

Karl Jakob Ferdinand Frhr. von Plittersdorff aus der Birgelen Linie kaufte sich im Ritterschaftskanton Ortenau an und erscheint als Direktorialpräsident dieses Kantons. Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden-Baden, der ihn sehr hochschätzte, beauftragte ihn mehrfach mit seiner Vertretung während seiner häufigen Abwesenheit auf Kriegszügen, ernannte ihn zum Geheimen Rat, Hofrats- und Regierungspräsidenten und sandte ihn 1697 zu den Friedensverhandlungen in die Niederlande. Als 1689 die Stadt Baden von den Franzosen zerstört worden war und der Markgraf eine neue Residenz in Rastatt anlegte, entstand dort in der Nähe am Rhein ein Dorf, das nach dem verdienstvollen Staatsmanne Plittersdorff genannt wurde.

Der für die badische Geschichte wichtigste Zweig der Familie ist der Millendorfer, der einzige heute noch blühende. Ihm entstammt der bekannte badische Bundestagsgesandte und Staatsminister Friedrich Frhr. von Blittersdorff, geb. 1792 als Sohn des Mahlberger Landvogts Wilhelm v. Bl., der in den Jahren 1835—1843 die badische Politik getreulich im Geiste des Metternich'schen Systems geleitet und eine Ära schroffster Reaktion für das Land heraufbeschworen hat. Einer seiner Enkel ist der Verfasser vorliegender tüchtiger Arbeit, die auf sorgsamer Forschung und umfassender Quellenkenntnis beruht.

Karl Brunner.

Marc Rosenbergs Badische Sammlung. I. Inschriften von W. Brambach und K. Zangemeister. II. Urkunden, Akten, Handschriften und Autographen bis 1650 von K. Hauck. Karlsruhe, Bielefeld. 52 S. — Das vorliegende Verzeichnis, das übrigens nur

nen Teil der Rosenbergschen Sammlung umfaßt, weist 72 Nummern auf, die sich zumeist auf die Geschichte der das heutige Großherzogtum bildenden Territorien beziehen und, bisher weithin verstreut, von dem jetzigen Besitzer in den Beständen seiner Sammlung vereinigt worden sind. K. Zangemeister bespricht ein Fragment einer römischen Inschrift aus Baden-Baden (Widmungstafel eines Vereinshauses der Arbeiter); W. Brambach behandelt die bekannte gefälschte Veroneser Inschrift von S. Maria antica, welche der Anwesenheit des Markgrafen Hermann IV. bei einer Altarweihe vom Jahre 1177 gedenkt, und giebt erstmals den korrekten Text der Fälschung. Die Gruppe der Handschriften, Urkunden und Aktenstücke, die in die Jahre 1426—1650 fallen, hat K. Hauck bearbeitet; der Inhalt der letztern ist meist in Regestform wiedergegeben, die Handschriften sind kurz beschrieben. Neben einigem Minderwertigen ist es den verdienstlichen Bemühungen Rosenbergs gelungen, doch eine erhebliche Anzahl von wertvollen Archivalien wieder zu Tage zu fördern, durch welche das landesgeschichtliche Quellenmaterial bereichert wird: ich nenne unter den Kopialbüchern hier nur das Lichtenthaler Orbar und das Konstanzer Lagerbuch, unter den Akten das leidenschaftliche Protestschreiben des Markgrafen Georg Friedrich wider den Prager Frieden, zweifellos eines der interessantesten Stücke der Sammlung, die, wie wir hoffen, auch künftig dem Lande erhalten bleiben wird.

K. O.

Die Städtische Archivkommission in Karlsruhe hat ein Verzeichnis der Sammlung der Bilder, Karten und Pläne, welche einen Bestandteil der Sammlungen der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe bilden, herausgegeben (Karlsruhe, Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei 1896. 198 S.) Die Sammlung umfaßt 3900 Nummern, die in 18 Gruppen übersichtlich zusammengefaßt sind.

P. Scheffer-Boichorst hat soeben unter dem Titel „Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts. Diplomatische Forschungen. XI, 419 S., Berlin, Ebering 1897“ eine stattliche Reihe älterer und neuerer Abhandlungen zusammengestellt. Aus seinen Studien werden die deutsche und italienische Geschichte, vor allem die Diplomatik der Hohenstaufenzeit, reichen Nutzen ziehen, zumal für viele der Probleme eine endgültige Lösung erbracht, bei anderen wenigstens der Weg aufgedeckt werden konnte, der vielleicht noch ihre Lösung ermöglichen wird. Wir bescheiden uns, neben den eindringenden Untersuchungen über „Chiavenna als Grafschaft des Herzogtums Schwaben“ (S. 102—122) und „über Kaiserurkunden in der Schweiz“ (S. 171—190) diejenigen Aufsätze hervorzuheben, an denen die oberitalienische Geschichtsforschung im engeren Sinne dieses Wortes nicht nachtsam vorübergehen darf.

Zwei von ihnen führen in den Elsaß. Eine erste (S. 149—162) ist den Diplomen Friedrichs I. für die Cisterzienserklöster Lützel, Leuburg und Königsbrück gewidmet; eine zweite (S. 354—370) ver-

folgt die Schicksale der Reichsabtei Erstein, wo gegen Ende des zwölften Jahrhunderts, wie es scheint, die Äbtissin durch eine Fälschung die Rechte und Pflichten der Ministerialen festzulegen gedachte. Eine andere berühmtere Fälschung, die sogenannte *Constitutio de expedicione Romana*, behandelt Sch.-B. an erster Stelle (S. 1—20): daß sie in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts auf der Reichenau entstand, hatte er schon vor Jahren unwiderleglich dargethan. Auf A. Schultes Erklärung der „*Curia Gallorum*“ (diese Zeitschr. 12, 353) konnte nur noch in den Nachträgen S. 418 kurz verwiesen werden. Mit der Politik endlich des Pfalzgrafen bei Rhein im Jahre 1291, mit seinem hier allein angewandten Rechte, die Kurfürsten zur Königswahl zu berufen, befaßt sich die vorletzte Abhandlung des Bandes (S. 338—353).

Alle diese Untersuchungen waren schon früher, zum Teil in dieser Zeitschrift (Bd. IV — nicht Bd. VI, wie infolge eines Druckfehlers S. XI angegeben wird, — S. 283 ff. und Bd. III, S. 173 ff.) veröffentlicht: nicht zufrieden aber mit einfacher Wiederholung hat Sch.-B. sie hin und wieder umgearbeitet und wohl auch erweitert: zur dritten der von uns aufgezählten Studien ist der Text einer echten Verceilser *Constitutio* über die Romfahrt aus dem Jahre 1154 hinzugekommen (S. 20—26); es ist überaus lehrreich, ihn mit der Reichenauer Fälschung zu vergleichen. Noch sei bemerkt, daß auch andere in die übrigen Aufsätze eingestreute Diplome der oberrheinischen Geschichtsforschung zu Gute kommen werden, so z. B. S. 120, 122, 166, 192, 394 mit den Zeugenschaften der Bischöfe von Straßburg und Konstanz, der Herzöge von Zähringen und der Markgrafen von Baden; sie alle aufzuzählen, ist nicht nötig, da ein sorgfältiges Register von E. Schaus die Auffindbarkeit der in den Urkunden genannten Personen wesentlich erleichtert. A. W.

Herrade de Landsberg par Charles Schmidt (Straßburg, Heitz). Die Schrift ist ein in besonders guter Ausstattung und nur in einer beschränkten Anzahl von Exemplaren ausgegebener unveränderter Neudruck der vor wenigen Jahren erschienenen Arbeit des Verfassers. Ihr Hauptinhalt ist eine sorgfältige und eingehende Beschreibung und Würdigung des berühmten von Herrad v. Landsberg, Äbtissin des Klosters Hohenburg auf dem Odilienberge, verfaßten *Hortus deliciarum*, jener kostbaren, für die deutsche Kunst- und Kulturgeschichte gleich wichtigen illustrierten Handschrift, die bekanntlich mit der Straßburger Stadtbibliothek im Jahre 1870 zu Grunde gegangen ist. Doch haben sich Nach- und Durchzeichnungen erhalten, die von der „Gesellschaft zur Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsaß“ herausgegeben werden. Ihnen wird die Arbeit von Schmidt als eine vortreffliche und willkommene Ergänzung dienen. Der Beschreibung der Handschrift geht ein historischer Teil voraus, der eine kurze, aber erschöpfende und durchweg auf die ersten Quellen zurückgehende Geschichte der Äbtissin und ihrer

hervorragenden Wirksamkeit enthält. Nur an einer Stelle wird man dem Verfasser nicht zustimmen können: es geht doch wohl nicht gut an, die Bestimmungen eines zu Ende des 14. Jahrhunderts geschriebenen Weistums ohne weiteres auf das ausgehende zwölfte zu übertragen und auf Grund derselben ein farbenreiches Gemälde von dem Leben des Klosters und der Klosterleute zu Herrads Zeiten (1167—1195) zu entwerfen (S. 17—23). *Ov.*

In der richtigen Erkenntnis, daß die Schlüssel der mittelalterlichen Geschichte im Vatikanischen Archive ruhen, sind seit dessen rückhaltloser Öffnung im Jahre 1880 die Gelehrten aller Länder beflissen gewesen, die vorhandenen, schier unübersehbaren Bestände durch Veröffentlichungen zugänglich zu machen, wobei allerdings kaum zu vermeiden war, daß der Mangel eines einheitlichen Planes und der Wunsch, anderen zuvorzukommen, auf die Ergebnisse nachteilig einwirkten. Viel ist aber doch erreicht. Die Ausgabe der Registerbände von 1198 bis 1314, die wir vor allem der *École française de Rome* verdanken, geht ihrem Ende entgegen. Die Jahre 1378 bis 1447, vom Ausbruch des großen Schismas bis zum Tode Papst Eugens IV., beginnt das Preussische Historische Institut in Rom auszubeuten. Der erste Band des mit Spannung erwarteten *Repertorium Germanicum*, unter der Leitung Robert Arnolds von Joh. Haller, Jos. Kaufmann und Jean Lulvès bearbeitet, ist soeben erschienen (Berlin, Bath. 1897. LXXX + 677 S. 26 M.). Mit diesem Werke, der Frucht ausdauerndsten Fleißes und peinlichster Gewissenhaftigkeit, eröffnet sich der Geschichte der deutschen Landschaften eine ungemein reichlich fließende, freilich dem Unkundigen nicht eben leicht zugängliche Quelle, deren voller Ertrag erst dann gewürdigt werden darf, wenn — hoffentlich recht bald — mindestens ein ganzes Pontifikat abgeschlossen ist. Der vorliegende Band begreift nur das erste Jahr Eugens IV., 1431—1432, zählt aber trotzdem 2828 Nummern. Welch fast unheimliche Menge oberrheinischer Namen in solch kurzer Spanne Zeit! Einige Stichproben im Register machen uns das rasch deutlich, so z. B. Konstanz, Straßburg, Speier, Worms. Basel ist weniger gut vertreten. Wir finden in dem umfassenden Unternehmen, wie nochmals ausdrücklich betont sei, das ganze Material des Vatikanischen und anderer römischer Archive, soweit es Deutschland im Umfange des alten Reiches betrifft. Die Auszüge sind knapp und setzen, um rasch verstanden zu werden, gute Kenntnisse im Kirchenrecht voraus, enthalten aber dafür auf geringem Raume alles Wesentliche. Eine ausführliche Einleitung unterrichtet über die einschlägigen Fragen im Zusammenhange. Man wird künftig nicht nur von jeder Geschichte einer Landschaft oder einer Stadt, sondern ebenso der jedes Dorfes, wenn nur eine Kirche oder Kapelle darin stand, verlangen dürfen, daß der Bearbeiter das *Repertorium* einsieht. Leichter als durch das eingehende Register kann die Arbeit nicht gemacht werden. Aus dem Vatikanischen Archive wird besonders die Personengeschichte des 14. und

15. Jahrhunderts, die bei der Eigenart unserer heimischen Archivalien vielfach zu kurz kommt, eine bedeutende Förderung erfahren. Wir werden jeden Geistlichen von einer Pfründe zur anderen begleiten können, seine Familienverhältnisse, sein Einkommen, seine Universitätsstudien, seine hohen Beziehungen erfahren. Da damals die höhere Bildung eng mit dem geistlichen Stande verknüpft war, ist das, von der Kirchengeschichte ganz abgesehen, für das eindringendere Verständnis der Kultur von hohem Werte. Aber auch das Leben und Treiben der weltlichen Herren und der Bürger erfährt manch wünschenswerte Aufhellung. Mögen die verdienten Bearbeiter ihr mit Freude begrüßtes Unternehmen einem glücklichen Abschluß entgegenführen. Mögen aber auch alle beteiligten Benutzer bei Zeiten daran denken, wie die große Lücke von 1314 bis 1378 auszufüllen ist. Wenn es im Vorwort heißt, die Register würden bis ins 14. Jahrhundert hinein von anderer Seite in Angriff genommen, so ist das richtig. Wie aber der Direktor der *École de Rome* — denn um diese handelt es sich — Herr Abbé Duchesne, die Güte hatte mir in Rom mitzuteilen, beschränkt sich die Thätigkeit der Mitglieder auf die heutigen Grenzen Frankreichs. Will man vermeiden, daß sich später jene Lücke überall unangenehm fühlbar macht, so muß das Repertorium nach rückwärts erweitert oder ein Ersatz geschaffen werden. Ein dahin lautender Wunsch darf in dieser Zeitschrift nachdrücklich vertreten werden, weil gerade im Zeitalter Ludwigs des Baiern die oberrheinischen Bistümer und Städte so stark in den Kampf zwischen Kaiser und Papst eingriffen und deswegen allgemeine Bedeutung beanspruchten.

Einige Ausstellungen mögen noch gemacht werden. Nr. 35 und 1618: Rischach ist Reischach, Oberamt Sigmaringen. Das spricht dafür, daß unter dem nicht erklärten Iveringen Inneringen ebenda zu verstehen ist. — Nr. 227 und öfters: Dietelivus Leman. Warum nicht Dietelinus? — Nr. 719: Auberwiler ist Alberweiler im Oberamt Biberach. — Nr. 1018: statt Rancz empfiehlt es sich Rantz zu lesen. — Nr. 1209: Elezabeth (ich würde vorziehen: Eltzabeth) de Montforet gehört zu dem alten Grafengeschlecht der Montfort. — Nr. 1957: statt Intenberg darf auch Incenberg gelesen werden. Ein Inzenberg giebt es im Kanton St. Gallen. Ich vermag augenblicklich aber nicht festzustellen, ob daselbst eine *ecclesia S. Trinitatis, b. Marie virg. etc. war.* — Nr. 2401: statt Rucling ist wohl Rutling zu lesen. Das Register betreffend ist zu bemerken, daß die Lage der Ortschaften bezw. Burgen, nach denen sich Adelsgeschlechter nennen, anscheinend grundsätzlich nicht bestimmt ist. Jeder, der selbst einmal versucht hat, derartige, an und für sich sehr notwendige, Erklärungen zu geben, weiß, wie schwierig sie sind, und es wäre unbillig, dem Repertorium daraus einen Vorwurf zu machen. Ist es einmal zu einem gewissen Abschluß gelangt, so wird die Ortsgeschichte helfend eingreifen müssen. Unter Konstanz finde ich die Einteilung nicht ganz praktisch. Die Statuten der *ecclesia Constantiensis* stehen unter „Bistum“, dagegen das Domkapitel unter

„Stadt“. Es wäre richtiger gewesen „Kirchliches“ und „Städtisches“ zu trennen und unter ersterem Bischof und Domkapitel u. s. w. aufzuführen, wobei man sich gegenwärtig halten muß, daß die Archidiacone und der Official zugleich Domherren waren. Die Abkürzung Kath. (= Kathedrale) fiel mir auf. Die Bezeichnung *ecclesia maior* ist doch die übliche. Ob unter den Kanonikern von St. Stephan Ludwig Nithart, der Pleban derselben Kirche war, ganz zu streichen ist, läßt sich wegen der unklaren, wohl in der Vorlage begründeten Fassung der Nr. 2498 nicht sicher sagen. Ein Archidiaconat Konstanz (I, 6) hat es thatsächlich nicht gegeben. In Nr. 1002 liegt trotzdem kein Fehler vor. Johann Helling besaß *canonicatus et prebenda Constantiensis cum archidiaconatu*. Welches Archidiaconat das war, wird, als für die päpstliche Kanzlei gleichgiltig, nicht gesagt. Unter Zürich wäre mit Hilfe des Registers des Zürcher Urkundenbuches oder der „Gotteshäuser der Schweiz“ von A. Nüscherer (Zürich 1873, III S. 346 f. u. 367 f.) zwischen der Propstei zum Großmünster und der Abtei am Fraumünster, die beide dem hl. Felix und der hl. Regula geweiht waren und, nebenbei bemerkt, beide auch Chorherren hatten, scharf zu scheiden gewesen. Die *monialis Anastasia* gehört zur Abtei, der Altarist Johannes zur Propstei. Friedrich Solr wird irrig, da in Nr. 2654 nichts davon steht, unter den Pröpsten aufgeführt. Er war bloß *canonicus prepositure*. Betreffs des Nikolaus Volrat, der auf Grund der Nr. 152 gleichfalls unter den Pröpsten erscheint, liegt es nahe zu vermuten, daß vor *prepositura canonicatus* ausgefallen ist. Nach v. Mülinen, *Helvetia sacra* 1, 66 war Heinrich Annenstetter von 1427—39 Propst am Großmünster. *A. Cartellieri*.

In dem Anhange des trefflichen Buches Alfreds Ritter von Wretschko: Das österreichische Marschallamt im Mittelalter (Wien, Manz XXV und 263 Seiten) sind folgende die Geschichte des Oberrheins betreffende Urkunden abgedruckt: Herzog Albrecht verleiht Heinrich dem Geßler die Landvogteien im Aargau, im Thurgau und im Schwarzwalde (1387); ebenso Walthern von der Altenklingen die Landvogtei im Elsaß und im Sundgau (1387); Herzog Leopold IV. und Gemahlin bestellen den Grafen Hans von Lupfen zu ihrem Landvogte im Elsaß und im Sundgau (1408). Auch im Text ist mehrfach auf die Organisation der österreichischen Verwaltung in den Vorlanden Bezug genommen. Das ganze Buch mahnt wieder daran, daß einmal eine Geschichte der Verwaltung dieser auch für die Reichsgeschichte so wichtigen Territorien geschrieben werden muß.

A. S.

Die an Ergebnissen reiche Straßburger Dissertation von Friedrich Ludwig: Untersuchungen über die Reise- und Marschgeschwindigkeit im 12. und 13. Jahrhundert (Berlin, Mittler & Sohn, 1897), berührt an manchen Stellen auch oberrheinische Verhältnisse. So wird auf S. 36 die Datierung einer Urkunde des Abtes Burchard von Stein aus dem März 1168 erörtert, deren Original, früher im

Archiv von St. Blasien, leider vermißt wird, weiter wird auf S. 98/99 die Predigtreise Bernhards von Clairvaux am Oberrhein im Dezember 1146 und auf S. 157/158 die Reise des Abtes Martin von Pairis in den Orient während der Jahre 1203—1205 in den Kreis der Untersuchung gezogen. W. W.

Auf die Fortsetzung der „Beiträge zum Briefwechsel der katholischen Gelehrten Deutschlands im Reformationszeitalter“ von W. Friedensburg (vgl. diese Zeitschr. 11, 327) sei hier kurz verwiesen. Eine Reihe von Briefen zwischen Alexander und Cochläus, sowie ein Schreiben des kaiserlichen Beichtvaters Glapion an den päpstlichen Legaten aus dem Jahre des Wormser Reichstags werden hier zum erstenmale veröffentlicht (Zeitschrift für Kirchengeschichte, herausgegeben von Brieger und Bess, Bd. 18, 106—131).

A. Werminghoff.

P. Joachimsohns neueste Veröffentlichung (Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, NF. 5, 257—291) ist dazu bestimmt, als Abschluß seiner früheren Studie über den Frühhumanismus in Schwaben (vgl. diese Zeitschr. 11, 659 f.) zu dienen. Sie umfaßt außer einem Bericht über die Schlacht bei Giengen am 19. Juli 1462 (vgl. Chr. Fr. Stälin, Wirtemb. Gesch. 3, 540) 35 Briefe von Männern des vordem geschilderten Kreises, lehrreiche Einblicke gewährend in das litterarische Treiben eines Nikolaus von Wyle, Peter Luder u. a. m. Ein Register erleichtert die Auffindbarkeit der in beiden Aufsätzen vorkommenden Personen- und Autorennamen.

A. Werminghoff.

Von F. von Weechs Geschichte der Stadt Karlsruhe sind seit dem letzten Herbst zwei neue Lieferungen (10 u. 11) erschienen, welche die Jahre 1848/49 umfassen und ein höchst anschauliches Bild von den Zuständen und Schicksalen des städtischen Gemeinwesens in jener stürmischen Zeit entwerfen. Lebhaftes Interesse erweckt vor allem die Darstellung der Ereignisse, die sich nach dem Ausbruche der Militärmeuterei und unter der kurzen Herrschaft der revolutionären Regierung im Mai und Juni 1849 in der Hauptstadt abspielten; sie besitzt gegenüber früheren Darstellungen auch insofern erhöhten Wert, als der Verfasser für die Geschichte dieser Leidenswochen, in denen sich die treumonarchische Gesinnung der Bürgerschaft und wackere Haltung ihrer Bürgerwehr aufs beste bewährten, ein reichhaltiges, bisher unbenutztes handschriftliches Material erstmals verwertet hat.

Die Geschichte des evangelischen Kirchspiels Strümpfelbrunn von der Einführung der Reformation im zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart herab behandelt eine Arbeit des damaligen Pfarrers in Str. B. Braun (Karlsruhe, J. J. Reiff 1897, 164 S.). Dieselbe beruht zum größeren Teil auf ungedrucktem Material.

Den Hauptteil bildet die Schilderung der kirchlichen Streitigkeiten, welche sich im 17. und 18. Jahrhundert an die Versuche der katholischen Kurfürsten der Pfalz zur Wiederherstellung des Katholizismus angeschlossen. Doch ist auch die politische und Kulturgeschichte nicht vernachlässigt. Dankenswert sind die im Anhange mitgeteilten statistischen Angaben über Str. selbst und die heute außerdem zu dem Kirchspiel gehörenden Orte Oberdielbach, Weisbach, Mülben, Waldkatzenbach und Friedrichsdorf. Bemerkt sei, daß die auf S. 3 als echt angesehenen Urkunden Dagoberts und Karls des Großen von 636 bezw. 798 Fälschungen sind. —r.

Im „Diöcesanarchiv von Schwaben“, J. 1897, Heft 4, S. 11—15, beginnt Th. Schön eine Abhandlung über die Klosterhöfe in der Reichsstadt Reutlingen zu veröffentlichen, in der er zunächst eine Reihe z. T. ungedruckter Nachrichten über den Salmannweiler Hof zusammenstellt, der vermutlich — urkundliche Belege fehlen — um die Mitte des 13. Jhdts. durch den Abt Berthold, einen Uracher Grafen, in den Besitz des Klosters gelangt und in demselben bis zur Säkularisation im J. 1803 verblieben ist. — Ebenda, S. 15—16, giebt B. Stengele einen kurzen Überblick über die Schicksale des ehem. Franziskaner Nonnenklosters Nöggingen.

Ein Vortrag von Professor Julius Smend, „Der erste evangelische Gottesdienst in Straßburg“ ist soeben (Straßburg, Heitz 1897) zur Ausgabe gelangt. Er beschäftigt sich im wesentlichen mit der Einführung des deutschen Meßgottesdienstes in Straßburg, der den beiden Pfarrern Theobald Schwarz (Nigri) und Anton Firn zu danken ist. Am 16. Februar 1524 wurde in der Johannes-Kapelle des Münsters die erste deutsche Messe gelesen. Das Formular, dessen man sich dabei bediente, stammt aus Nigri's Feder und ist handschriftlich im Thomas-Archiv zu Straßburg erhalten (zuerst veröffentlicht in der Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst I.). —h.

In der „Revue internationale de l'enseignement“ 1896 veröffentlicht Charles Engel einen längeren Aufsatz, betitelt: „L'école de Strasbourg au XVI^e siècle“ in 15 Abschnitten. Auf dem Gebiete der älteren Straßburger Schulgeschichte sind schon früher dankenswerte Arbeiten (darunter einige von Engel) erschienen, aber eine zusammenfassende Darstellung fehlte. Der Verfasser hat die einschlägigen Werke sorgfältig benutzt, besonders stützt er sich aber auf das reiche urkundliche Material, das die Straßburger Archive für dies Gebiet bewahren und welches zum großen Teil bei M. Fournier, *Les statuts et privilèges des Universités Françaises. 2^e Partie, Tome IV* (1894) publiziert ist. Es wäre zu wünschen, daß die gut geschriebene Abhandlung Engel's nicht in obengenannter Zeitschrift

vergraben bliebe, sondern einmal, vielleicht in deutscher Bearbeitung, in Buchform erschiene. —A.

Paul Heitz hat die zweite Reihe seiner Sammlung, welche den Initialschmuck in den elsässischen Drucken des 15. und 16. Jahrhunderts vorführen soll, vor kurzem (Straßburg 1897) erscheinen lassen. Er bringt diesmal die „Zierinitialen in Drucken des Johann Grüninger (Straßburg 1483—1531) Teil I und des Johann Herwagen (Straßburg 1522—1528)“ auf 19 Tafeln. Das Gebotene ist dankenswert, nur wäre der begleitende Text inhaltlich reicher zu gestalten, was durch Herbeiziehung eines Kunsthistorikers und einer bibliographisch geschulten Kraft leicht erreicht werden könnte. —A.

Einen höchst lehrreichen Überblick über die „Entwicklung des Post- und Telegraphenwesens im Großherzogtum Baden“ in den Jahren 1872—1896 gewährt eine unter diesem Titel von amtlicher Seite veröffentlichte Schrift (Karlsruhe, Braun, 35 S. mit vier Kartenbeilagen), aus deren kurzen statistischen Zusammenstellungen sich ziffernmäßig die gewaltige Steigerung des öffentlichen Verkehrs ergibt, die sich in den letzten 25 Jahren auch auf diesem Gebiete vollzogen, nirgends wohl mehr als in Mannheim, wo beispielsweise die Zahl der Briefsendungen von 5 584 000 auf 25 302 000, die der Telegramme von 184 000 auf 586 000 gestiegen ist. K. O.

In der Festschrift zur 50jährigen Doktorjubelfeier Karl Weinholds S. 55 ff. berichtet Elard Hugo Meyer über die „Totenbretter im Schwarzwald“. Er weist nach, wie diese Bretter, welche immer nur als Erzeugnisse des bayrischen Stammes in der historischen Litteratur erscheinen, auch auf alemannischem Gebiet vorkommen. Im oberen Schwarzwald, östlich vom Feldberg bis gegen die Baar und das Wutachthal, ist dieser seltsame Totenbrauch verbreitet. Der Zweck der Totenbretter kann ein dreifacher sein: Das Brett, auf welches der Verstorbene alsbald nach seinem Verscheiden gelegt wird, wird nach der Beerdigung entweder im freien Felde aufgestellt, an Bäume genagelt u. dgl., gewissermaßen als Gedenktafel mit kurzer Inschrift und Ermahnung zum Gebet, oder es dient als Steg über Gräben und Bäche, gleichfalls zum Gedächtnis des Toten auffordernd, oder endlich es wird samt dem Strohbunde, auf dem der Tote sein letztes Lager hatte, verbrannt. Im Schwarzwald kennt man nur die beiden letztgenannten Verwendungen der Totenbretter. Es fragt sich, ob der Brauch im badischen Oberlande altheimisch oder eingeführt ist. Der Verfasser läßt diese Frage unentschieden. K. Br.

In der gleichen Festschrift erzählt Friedrich Pfaff eine Anzahl Märchen aus Lobenfeld, wobei er auf den reichen Schatz volkstümlicher Überlieferungen im Lobbach- und Elsenzthal hinweist.

Sagen aus Lobenfeld und geschichtliche Aufzeichnungen über das Kloster und seine Bauwerke verspricht er an anderer Stelle zu veröffentlichen.

K. Br.

In der Zeitschrift für Deutsche Philologie, Band XXIX. Heft 1, S. 109 f., führt Hermann Haupt oberrheinische Sprichwörter und Redensarten des ausgehenden 15. Jahrhunderts an, welche sich in der anonym in einer Colmarer Handschrift überlieferten politisch-kirchlichen Reformschrift aus den Jahren 1490—1510 finden. Die Schrift stammt vermutlich aus der Gegend von Lörrach und läßt auf große Vertrautheit des Verfassers mit dem Bauernvolk und seinen Sitten schließen.

Karl Brunner.

Von dem Springer'schen „Kunsthandbuch für Deutschland“ ist jetzt (Berlin 1897) die 5. Aufl. erschienen. Diese neue Bearbeitung, von Bibliothekar Dr. F. Laban herrührend, ist von der Generalverwaltung der Königlichen Museen zu Berlin herausgegeben. Wir erhalten darin ein zuverlässiges Verzeichnis der Behörden, Sammlungen, Lehranstalten und Vereine für Kunst, Kunstgewerbe und Altertumskunde. Den Lesern dieser Zeitschrift werden die Abschnitte über Baden und Elsaß-Lothringen gute Dienste leisten.

—h.

Die Hirsauer Bauschule, Studien zur Baugeschichte des XI. und XII. Jahrhunderts von Dr. C. H. Baer, Architekt. Freiburg i. B. und Leipzig 1897. J. C. B. Mohr. 130 S. 5 M. Ein gutes Buch, das mit erstaunlichem Fleiß, gründlicher Litteraturkenntnis und einsichtigem Urteil gearbeitet ist. Zwei „nicht unwesentliche Fehler“, die seiner Arbeit anhaften sollen, hebt der Verfasser selbst hervor, nämlich, daß sie nur wenig Neues biete und auf erklärende Zeichnung ganz verzichte. Beides kann nicht mehr fehlerhaft erscheinen, wenn man den Zweck der Schrift ins Auge faßt. Sie will die bisherigen Forschungsergebnisse, die gerade bei der weiten Ausdehnung des Hirsauer Einflusses allenthalben zerstreut vorliegen, zusammenfassen und unter dem gemeinsamen Gesichtspunkte der Hirsauer Bauschule kritisch verwerten. Eine kunstgeschichtliche Abhandlung, namentlich auf dem Gebiet der Architektur, kann freilich kaum des zeichnerischen Beiwerks entraten. Doch hier hätte bei der Eigenart des zu behandelnden Stoffes die konsequente Durchführung dieses Prinzips den ganzen Charakter der Schrift wesentlich verändert und aus dem Büchlein einen Atlas gemacht. Der Verfasser weiss auch so geschickt und anschaulich zu beschreiben mit sorgfältiger Rücksicht auf Einzelheiten und immer mit Bezug auf das grosse Ganze, daß der Mangel an Zeichnung kaum empfunden wird. Wer darauf Gewicht legt, findet diese übrigens meist in den angegebenen speziellen Untersuchungen über die einzelnen Orte. Aus dem reichen Inhalte der Abhandlung greifen wir nur das in das Arbeitsgebiet dieser Zeitschrift

Einschlägige heraus. Die oberrheinischen Quellenpublikationen und Forschungen sind in umfassender Weise herangezogen, wie überhaupt das Ganze auf breiter historischer Grundlage aufgebaut ist.

Der eigentlichen nachhaltigen cluniacenser Reformbewegung in Deutschland geht eine Periode des Tastens und Suchens voraus, welche, ohne wesentlichen Einfluss auf das kirchliche und politische Leben der Nation, doch für die klösterliche Baukunst bereits eine neue Ära einleitet. In Süddeutschland wird vornehmlich das Elsaß davon berührt: hier sind es die Kirchen von Altdorf und Andlau. Stärkere Einwirkungen im gleichen Sinne kamen von Norden her und drangen von da wiederum gegen den Süden vor. Eine äusserst rege Thätigkeit entfaltete der Abt Poppo von Stablo. Seine bedeutendste Gründung ist die Klosterkirche zu Limburg a. d.ardt. Diese Kirche, kaum berührt von späteren Einflüssen, hat sich bis heute in ausgedehnten Überresten erhalten und stellt in der Grossartigkeit ihres Grundrisses und ihrer Höhenverhältnisse wie in der vornehmen Schlichtheit des Details, vor allem aber in der zielbewußten Zusammenfassung aller bisher gemachten Versuche zu einem bereits erkennbaren festen Bauprogramm den Höhepunkt der ganzen Periode dar. Auch auf den Bau der Dome von Speier und von Strassburg mag sich der Einfluss Poppo's erstreckt haben, wenn dies auch heute nicht mehr wahrzunehmen ist. Als bald nachher Cluny in Hirsau einen ebenso eifrigen wie geschickten Förderer seiner Bestrebungen auf deutschem Boden gefunden hatte, da verbreitete sich auch rasch die von dort ausgehende Baukunst über das ganze Land. Eine stattliche Reihe von Kirchenbauten, teilweise längst von den Stürmen der Zeit hinweggefegt, leitet ihren Ursprung von dem grossen Mutterkloster im Schwarzwalde ab, und selbst die weiten räumlichen Entfernungen, die Stammesunterschiede und lokalen Gegensätze vermögen die gemeinsamen charakteristischen Merkmale nicht zu verwischen, welche alle diese Erscheinungen einer ungemein regen Bauhätigkeit unter dem Namen der Hirsauer Schule zusammenfassen lassen. Die Orte sind nach Landschaften eingeteilt: I. Schwaben, Schweiz, Elsaß, Pfalz; II. Bayern, Franken, Österreich; III. Hessen, Sachsen, Thüringen, Norddeutschland. Für uns kommen folgende in Betracht: Alspach, bei Kaisersberg i. E., ist heute Ruine, deren Zusammenhang mit Hirsauer Bauart sich im Einzelnen nur mehr schwer feststellen lässt. Altdorf (s. o.) und Amtenhausen weisen keine baulichen Überreste aus jener Zeit mehr auf. Dagegen haben sich solche in höchst interessanter Weise erhalten trotz aller späteren Umbauten in dem Kirchlein von Birndorf im Hotzenwald, das bisher von der kunsthistorischen Forschung gänzlich unbeachtet blieb, auch in den „Kunstdenkmälern des Großherzogtums Baden“ nicht erwähnt ist. In den noch gut erhaltenen Grundmauern der pfälzischen Abtei Dissibodenberg tritt deutlich die Einwirkung der Hirsauer Baukunst zu Tage. Ettenheimmünster und Friedenweiler sind heute ohne Denkmäler aus jener Periode. In Kloster Gengenbach aber lassen sich die beiden durchgreifenden Reformen, die von

Hirsau und die von St. Georgen, jetzt noch äusserlich an dem gut erhaltenen, nun auch gründlich restaurierten Münster nachweisen. Auch an die Kirche von Schwarzach erinnert vieles. In St. Georgen selbst, das, unabhängig geworden von seinem Mutterkloster Hirsau, eine Reihe selbständiger Neugründungen unternahm, ist von dem ältesten Bau nur sehr wenig erhalten, so daß eine klare Anschauung desselben nicht zu gewinnen ist. Mit den letzten Resten von Gottesau hat die neueste Zeit so gründlich aufgeräumt, dass auch nicht die geringste Spur von Bauten aus der Hirsauer Gründungsperiode sich erhalten hat, was um so bedauerlicher ist, als gerade dieses Kloster in engster Verbindung mit Hirsau stand. Das Schiff der St. Georgskirche zu Hagenau i. E. befindet sich noch im alten Zustande; Vierung mit Turm, Chor und Kreuzarme gehören etwas späterer Zeit an. Von Hornbach, bei Zweibrücken, sind keine Baudenkmäler, von Hugshofen i. E. nur noch Abbildungen vorhanden. Dagegen hat sich die Kirche von St. Johann bei Zabern, eine dreischiffige, gewölbte Pfeilerbasilika, völlig erhalten. In Konstanz weist der Dom grosse Verwandtschaft mit Hirsauer Bauten auf, eine Folge der engen Beziehungen eines seiner hervorragendsten Bauherren, des Bischofs Gebhard III., zu Hirsau und Cluny. Die Abtei Lorsch kommt für die Baugeschichte hier nicht weiter in Betracht. Von der stattlichen Kirche in Murbach, bei Gebweiler, sind nur noch Querschiff und Choranlage zu sehen, beide unter direktem Hirsauer Einfluss, vielleicht sogar durch Hirsauer Bauleute entstanden. In Odenheim, bei Bruchsal, ist die alte Klosteranlage durch weltliche Bauten vollkommen beseitigt worden. Die Kirche von St. Peter auf dem Schwarzwald ist nach den großen Bränden im Anfang des 18. Jahrhunderts völlig neu aufgebaut worden, dürfte aber doch in den Grundmauern den Charakter des alten Gebäudes gewahrt haben. Ein Denkmal von größter Bedeutung für die Kunstgeschichte des Mittelalters, nicht bloß der Architektur, ging mit der Klosterkirche von Petershausen, die 1159 niederbrannte, zu Grunde. Dürftige Notizen darüber lassen wenigstens ahnen, wie großartig dieser Bau gewesen. Die Probstei Remigiusburg, bei Kusel, hat für den Bau ihrer Kirche die Direktiven von Hirsau erhalten, vielleicht sogar die Bauleute aus dem Kloster Dissibodenberg geholt, obgleich ihre Zugehörigkeit zur Kathedrale von Rheims mehr nordfranzösischen Einfluß erwarten ließe. Die Spuren der ersten Periode sind durch spätere Bauthätigkeit fast ganz verwischt. In Rippoldsau fehlt heute jeglicher Zusammenhang mit jener Zeit. Dagegen gehört die berühmte Abteikirche von Schwarzach, abgesehen von einigen nicht sehr tiefgreifenden Einwirkungen späterer Bauperioden, noch fast vollständig der Hirsauer Reformationszeit an; sie weist vielfach auf Gengenbach und Alpirsbach hin, ist dabei aber auch vielleicht von rheinischen Einflüssen berührt. Auch Sinsheim a. d. Elsenz hatte Beziehungen zu Hirsau, obgleich die wenigen Reste der ehemaligen Augustinerklosterkirche dieselben heute nur noch notdürftig erkennen lassen.

Karl Brunner.

Die neuere Kunstforschung zeigt ein stetig wachsendes Interesse für den elsässischen Künstler Hans Baldung Grien. So beschäftigt sich mit ihm Antony Valabrègue in seinem Aufsatz: „Le Musée de Bâle“ in der Gazette des beaux-arts 3. Pér. XVI. (1896) S. 54—60. In derselben Zeitschrift 3. Pér. XVII. (1897) S. 225—237 findet sich ein Aufsatz von Robert Stiassny betitelt: „Hans Baldung Grien et le retable de Saint Sébastien“ (mit Abbild.). Wie alle Arbeiten Stiassny's zeichnet sich auch diese Abhandlung durch angenehme Darstellung und feinsinnige Bemerkungen aus. —A.

In der Zeitschrift „Das Museum“ Lief. 16 (1896) ist ein kleiner Aufsatz von Ludwig Kämmerer enthalten, „Martin Schongauer als Maler (um 1445—1491.)“ —A.

Das „Repertorium für Kunstwissenschaft“ XIX. (1896) S. 31—35 bietet einen kurzen Artikel von Gabriel v. Térey, „Eine Kunstkammer des 17. Jahrhunderts“. Er betrifft die zu ihrer Zeit berühmte Sammlung von Raritäten und Kunstgegenständen, welche der Straßburger Seidensticker Balthasar Künast zusammengebracht und 1649 durch die Kunstsammlung des Seb. Schach vermehrt hatte. Den wertvollsten Bestand bildeten neben den Arbeiten berühmter Meister wie Dürer und Holbein zahlreiche Zeichnungen einheimischer oder im Elsaß wohnender Künstler z. B. H. Hirtz, M. Schongauer, Hans Baldung, H. Vogtherr, David Kannel, Christoph Widitz, Konrad Morant, Tob. Stimmer, Barthol. Dieterlin, Jac. von der Heyden, Friedr. Brendel u. A. Von diesem hervorragenden Kunstkabinet existieren zwei Auktionskataloge, die von dem Sohn Phil. Ludw. Künast herrühren, der eine 1668, der zweite (mit Anhang) 1673 erschienen. Térey benutzte nur den ersteren. Über die einschlägige Litteratur hat er sich nicht genügend unterrichtet und Nachforschungen in den Archiven hat er verabsäumt. Er hätte wenigstens finden können, daß Balthasar Künast aus Sachsen stammte, 1589 geboren wurde, 1637 die Straßburgerin Agnes Schatz heiratete, von der er zehn Kinder erhielt, und 1667 in Straßburg starb. Sein Haus befand sich am Gutenbergplatz an der Ecke der Krämergasse. Interessant ist, daß Künast mütterlicherseits mit dem Straßburger Formschneider D. Kannel verwandt war. —A.

Der Deutsche Herold berichtet in der Märznummer von einem in Altwiesloch bei Wiesloch aufgefundenen Grabstein, der zum Gedächtnis zweier im Kampf gegen französische Reiter am 3. Dezember 1799 gefallenen österreichischen Offiziere — Graf von Froberg und Baron Bubenhoffen — von ihrem Oberst errichtet worden war.

K. Br.

— 1643. Desgleichen bei H. der Äbtissin Mar. Margareta von Greith nur 4 anwesend wegen der „damaligen Kriegsunruhen.“ — 1650/51. Sammelbüchlein über den Antoni zu Speßhardt jährlich gefallende ablösliche verbriefte Zinsen. Vndt weilen vermutlich von anno 1634 bis uff Georgi anno 1650 also in 17 Jahren an denen hiebevor beschriebenen Inßen gar nichts oder doch sehr wenig angelegt wordten seyn möchte, elaufft sich der Außstand in solcher Zeit auf Sechshundert fünfzig acht Gulden vierzig Creützer.“ — 1658. „Haisch- oder Sammelbüchlein über deß heyligen St. Anthoni zu Speßard jählich gefallene ablösliche erbrieffte Hellerzinsen.“ — 1663 ff. Kirchenbücher. — 1669/89. „Speßarder Extanzienbüchlein über die alten und neueren Zinsen.“

1693. Speciale opus missarum de officiis dominicalibus per anni circulum e summis festivitibus deque patronis adjunctis principali omnibus sanctis na cunctorum commune sanctorum. (gedruckt). Auf der ersten Seite steht: die Stiftung einer Jahrtagsmesse von „Notar Syffer uff St. Jergengag“. 1493: Auf der letzten Seite eine gleiche von 1552. Stiftung von Hanns Schneider für das hl. Kreuz zu Hohenwart. 1552.

1843. Acht Familienbücher von S., angelegt 1843 von Pfarrer Krämer, enthalten Aufzeichnungen von lokalgeschichtlichem Interesse und bilden eine Chronik des Dorfes und der Pfarrei. In ihnen ist die Reihenfolge der Pfarrer von 1487—1841 enthalten. Auch enthalten sie in Verzeichnis der gemachten Stiftungen.

18. Sulzbach.

Gemeinde.

1430 Januar 13. Vergleich zwischen Sulzbach und Malsch wegen Waidgang und Beholzung, wonach die von Sulzbach an Malsch sechs schilling Pfening Zins dafür zahlen, daß sie auf Malscher Gemarkung waiden lassen dürfen. (Abschr. v. 1708). — 1444 August 24. „Abschrift eines Pergamentin Brieffs“ betr. die Zufahrtsgerechtigkeit derer von Völkersbach in die Lindenhardt. — 1572. Beschreibung der Dorfrechte, wie sie verzeichnet haben Hanns Jakob Ryß, der Vogt, Noha Forchheimer, Keller und Ludwig Wygerscheimer, Schultheiß zu Ettlingen, nach dem „alten Pergaminbüchlein, so die erbaren Stabsverweser, Bürgermeister vndt Gemeindt zu Sultzbach fürgebracht, dar Innen ettliche Ihrer alten DorffRecht beschrieben vndt mehr ettliche Ihrer alten gerechtigkeiten darausser verlohren wehren.“

Das Dorfbuch besteht aus 16 Pergamentblättern und 4 eingestepeten Papierblättern. Es enthält auf S. 1—19 die Dorfrechte. Auf S. 20—32 sind vorgenannte 2 und nachverzeichnete Urkunde kopiert: Vertrag zwischen Gemeinde Sulzbach und Ettlingenweiler, den Waidgang und die Beholzung in den „Brüchlin“ betr. Von dieser Abschrift ist das Original vorhanden. Datum ist nicht mehr zu lesen. Siegel abgerissen.

1573 März 16. Auszug aus der Erneuerung des Klosters Reichenbach. (Abschr.) — 1579. Erneuerung und Beschreibung von Renten, Zinsen, Gülten, Gefallen, Rechten etc., so dem Markgrafen von Baden zu Ettlingen und in den Dörfern selbiger Vogtei zugehörig sind. (Abschr.,

Orig. im G.L.A.) — 1596/97. Auszug aus dem Ettliger Amtsprotokoll. Waidgang, Trieb und Tratt mit dessen Inbegriff. — 1605 April 26. Waidgangs Gerechtsame des Dorfes Sulzbach in Malscher Gemarkung, Umgang und Erneuerung. — 1609 Juni 19. Vergleich wegen des Weges hinter Jakob Lumpfen Scheuer auf die Rohrwiese. — 1610. Vergleich wegen des Fahrwegs beim Gassenacker zwischen dem markgräflich badischen und dem Kloster-Reichenbach'schen „Hofmann“ (Hofpächter). (Abschrift auf den eingehafteten Papierblättern). — 1619 Januar 9. Umgang um die Gemarkung betr. (Abschr.) — 1620. Angenschein wegen zwei auf die Allmend gesetzten Obstbäumen. — 1625 Januar 10. Vergleich zwischen Schultheiß, Bürgermeister und Gemeinde zu Sulzbach und Ettligenweiler wegen der Frohnden („fünfte und elfte Frohnde“) und des Waidgangs. Orig. Perg. Siegel abgerissen. — 1652. Auszug aus dem Renovationsprotokolle, betr. den kleinen Reichenbachischen Hof zu Sulzbach, Seb. Beckenstoßens Anteil. (Abschr.) — 1652. Desgleichen, Hans Strickfadens Anteil („Ein halber Platz, darauf vor Jahren ein Haus und Scheuer gestanden, welche bei diesen leidigen Kriegswesen eingefallen, etc.“). — 1652. Auszug aus der Erneuerung des Klosters Reichenbach. — 1663. Vergleich zwischen Sulzbach und Ettligenweiler wegen des „Jesuitierzinses“. — 16?? Abschriften von Kaufbriefen. — 1710. Streitigkeit zw. S. u. Malsch wegen des Waidgangs. (Abschr.) — 1710. Desgleichen. Urteil in dieser Sache. — 1710. In Streitsachen zw. S., Malsch und Oberweiler wegen Waidgang. (Darnach haben die Sulzbacher den (Kriegs?) Kontributionsbeitrag zu leisten und sich des Waidgangs auf den in der Oberweiler Gemarkung ihnen zustehenden Äckern zu enthalten, da solche brach liegen, insolang nämlich, bis die Weiler ihre durch die Linien (Ettliger) gänzlich ruinierten Wiesen wiederum benützen können.) — 1751—80. Bürgermeistersrechnungen. — 1752 Juni 12. Erbbestandsbrief über den freien Hof auf Sulzbacher Gemarkung für Johannes Kühn, Jakob Jörgler und Konsorten. Orig. Perg. Siegel. — 1752 Juni 12. Erbbestandsbrief über den Sulzbacher kleinen Hof. Perg. Orig. Siegel. — 1772. Inventarium und Beschreibung aller Häuser, Äcker, Wiesen und Waldungen. — 1803 ff. Gemeinderechnungen.

19. Völkersbach.¹⁾

(Kathol.) Pfarrei.

1536. Kompetenzbeschreibungen der Pfarrei V. — 1566. Abänderung der 1536er Kompetenzbeschreibung. — 1566. Abrechnung zw. den Pfarrern Joh. Mayer und Bernhard Börler. — 1642 Juni 13. Frauenalb. Bestallungsurkunde des Pfarrers Tobias Stymler für die Orte Burbach, Pfaffenroth, Schillberg und Völkersbach. — 1690. Abrechnung des Klosters mit Pfarrer Vormiger v. Völkersbach. — 1726 ff. Kirchenbücher. — 1732 ff. Ehedispenze. — 1802 ff. Bruderschaftsfondsrechnungen. — 1810 ff. Heiligenfondsrechnungen.

¹⁾ Gemeinde, s. Mitt. 13, 125. —. —.

XVI.

Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Bonndorf¹⁾.

A. Verzeichnet von dem ehemaligen Pfleger
Stadtpfarrer Honold in Bonndorf.

Bonndorf.

(Kathol.) Pfarrei.²⁾

1625 ff. Kirchenbücher; 19 Bände. — 1680 März 10. Pauliner Rezeß-Vertrag zwischen Abt Otto von St. Blasien und Ulrich Schenk, Prior; 8 Seiten; 2 Siegel. — 1699 (1 Band, 463 S.). *Onera et proventus der Pfarreien Bettmaringen, Dillendorf, Ewattingen, Grafenhausen, Kirchdorf, Lausheim, Nöggenschwil sowie Schönau, Todtmoos und Todtnau.* — 1703 (1 Bd. 140 S.). „Wahrhaftige Zusammenschreibung aller des hl. Pauli, Ersten Eremiten-Ordens Löbl. Gotteshauses zue Bonndorff Stiftung-, Inad- und Freyheits-Brieffen, Recht, Gerechtigkeiten und Beschwerden“, zusammengetragen von F. Bernardo Pfender, Provinzial-Vikar des Pauliner-Ordens und damaligen Prior zu Bonndorf. — 1727. Urkunde des Weihbischofs Johann Anton von Konstanz über die Konsekration der Liebfrauen-Kapelle und der St. Blasius-Kapelle. — 1742—1796. Protokollbuch der Pauliner Mönche mit Abschriften von Provinzialbeschlüssen und Freundschaftsbrieffen; 437 S. — 1779. *Extracta ex actis*, vier Bände, angefangen von P. Paulus Kettenacker, Oberstpfeger zu Bonndorf. Inhalt:

I. Band. *Generalia.* — Von Errichtung und Bestätigung der Union. — Von der Administration der unierten reichischen Kirchen. Namen der ersten Oberpfleger. — Notanda über Kirchenrechnungen, Kirchensatz, Baumaterialien. — Akta des Stühlinger Ruralkapitels. — *Oeconomica.* — *Politica.* — Verzeichnis der St. Blasischen Obervögte zu Bonndorf von 609 an. — Nachrichten über die Pauliner Klöster zu Bonndorf und Grünwald.

II. Band. Untersuchung von dem, was die St. Blasischen, im Stühlinger Kapitel exponierten Kapitulare als Pfarr-Vikare gegen den Ordinarium sowohl als gegen das Kapitel und gegen dessen Ruraldekan zu beobachten haben. — Nachrichten über die Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuser, Pfarrdienste, Pfarrkompetenzen, Kirchensatz u. s. w. zu Bettmaringen, Birkendorf, Boll, Bonndorf, Brunnadern, Dürrenbühl, Eschach, Grafenhausen, Gündelwangen, Lembach, Mauchen, Mundelfingen, Ober- und Unterwangen, Opferdingen, Schluchsee, Wellendingen und Wittlofen, über den Schul- und Meßnerdienst zu Boll, Bonndorf und Lem-

¹⁾ Vgl. Mitt. Nr. 16, 16—27.

²⁾ Gemeinde und Unionsfond, s. Mitt. Nr. 16, 17—19.

bach und die Vogtei Schluchsee. — Erwerbung der Herrschaft Bettmaringen durch das Stift St. Blasien (1612) um 88 500 Gulden. — etc.

III. Band. Nachrichten über die Pfarreien Dillendorf, Ewattingen, Fützen, Lausheim und deren Filiale, die Kaplaneien, Pfarrkompetenzen, Anniversarien, Kirchen- und Pfarrhausbauten, den Ort und Herrschaft Blumegg. — etc.

IV. Band. Nachrichten über die vier reichischen mit clericis saecularibus besetzten Pfarreien Achdorf, Eschach, Gündelwangen und Lembach und deren Filiale. — etc.

1782. Jahrtagsverzeichnis nebst Stiftungsurkunden von 1659, 1762, 1780, 1782. — 1807 Apr. 16. Regierungs-Erlaß wegen Aufhebung des Pauliner-Klosters und Errichtung der Pfarrei Bonndorf. — 1812 März 6. Pfarrdotationsurkunde.

B. Verzeichnet von dem Pfleger
Landgerichtsrat Adolf Birkenmayer in Waldshut.¹⁾

I. Achdorf.

(Kathol.) Pfarrei.²⁾

1489. Fragment eines Anniversarienverzeichnisses nebst Güterverzeichnissen und anderen Aufzeichnungen. — 1613 ff. Kirchenbuch, I. Band. Am Schluß desselben „Notata“ über Kriegserlittenheiten und sonstige Unfälle der Gemeinde A. sowie über den Meßnerdienst daselbst. — 1708. Geometrischer Grundriß über den Pfarrhof und die dazu gehörigen Güter zu A. — 1736 Nov. 7 und 1762 Juli 18. Villingen. Recessus visitationis für das Landkapitel Villingen. — 1743. Hett. Spezifikation der pfarrlichen Einkünfte in A. — 1744. Verzeichnis der Pfarrer, welche die Seelsorge in der Pfarrei Achdorf und in dem Filial Aselfingen besorgt haben (von 1594—1830). — 1745, 1779. Verzeichnisse der jährlichen Einkünfte eines jeweiligen Vikars von der Pfarrei A. — 1749. Den Aselfinger Heu- und Hanfzehnten betr. — 1776. Verlassenschaft des Pfarrers Joh. Bapt. Müller in A. — 1786. Verkündbuch mit interessanten Notizen. — 1788. Bericht an die Renovationskommission über Zehntangelegenheiten. — 1789. Auszug aus den Achdorfer und Aselfinger Berainen für die Pfarrei A., Beschreibung der Kirche, Pfarrgüter, Zehnten, Zinse u. s. w. enthaltend. — 1830. Kirchenbuch, II. Band.

2. Aichen.

(Kathol.) Pfarrei.³⁾

1648 ff., 1681, 1792 ff. Kirchenbücher mit verschiedenen Notizen. — 1730 Juni 14. St. Blasien, Verordnung des Fürstabts Franciscus II. über

¹⁾ Leider ist es aus Mangel an Raum nicht möglich, die überaus eingehenden und wertvollen Aufzeichnungen des Herrn Landgerichtsrats Birkenmayer vollständig zum Abdruck zu bringen. Dieselben sind im Generallandesarchiv aufbewahrt.

²⁾ Gemeinde, s. Mitt. 16, 25.

³⁾ Gemeinde, s. Mitt. Nr. 16, 27 (keine Archivalien).

die Verfassung der Pfarrei A. mit Darstellung der geschichtlichen, Einkommens- und sonstigen Verhältnisse derselben. — 1774—1800. Kirchenrechnungen.

3. Berau.

A. Gemeinde.

1769. Nota aus den Akten über Zwing- und Bannrechte, was die Vorgesetzten auf dem Berauer Berge wegen den Abzügen in Bedacht zu nehmen haben. — 1777. Gemarkungsplan. — 1777. Berain über Berau mit Loch- und Witznauer Mühle, auch Leinegg, mit geschichtlicher Einleitung und Abschriften von Urkunden über die Lochmühle, Brückenunterhaltung, Bürgeraufnahme, Gottesdienst, Holzbezug und Waidberechtigung, Zehnten u. s. w. — 1789. Schatzungsbuch. — 1812 ff. Gemeinderechnungen.

B. (Kathol.) Pfarrei.

1150 Sept. 13. Rottenburg. Abschrift einer Übersetzung: Privilegium des Römischen Kaisers Konrad II. über die Beendigung eines Streites, welcher zwischen den Gotteshäusern St. Blasien und Allerheiligen in Schaffhausen bezüglich des Berges Staufen obwaltete. Das Eigentum wurde dem Stift St. Blasien zuerkannt. — 1561 ff. Verzeichnis der Jahrzehnten des Frauenklosters Berau mit Gottesdienstordnungen und Nachträgen zu dem Jahrzehntenverzeichnis. — 1646 ff. Buch, verfaßt von Probst Fridolin Burckard: „Onera et Commoda der Probstei Beraw“. Dasselbe enthält u. a. Aufzeichnung über den Zehnten zu Staufen, 1353; Erlebenbrief über den Fronhof zu Schwertzeimb (Schwerzen); Bereinigung wegen des 6. Teiles des Raaspacher Zehnten (Rasbach im Steinalthal), 1589; Bericht über das Fahlrecht, 1592; Holzordnung in der Vogtei Berau, 1619; Verzeichnis der Rechte und Gerechtigkeiten, welche das Gotteshaus St. Blasien und die Probstei B. gegenseitig haben, 1638; Verzeichnis „wie es ein Verstandt wegen holtz und feldts, Steeg und Weeg, auch Wässerung, zwischen dem Herren Probsten, den Frawen und einer Gemeindt zu Beraw habe“, 1641; Berain, Recht, alte Observationes der Probstei B. und des ganzen Berges, 1646; Urkunde über den Mühlensins in Öschingen (Wutöschingen), 1650; der Probstei B. Rechte, Herkommen und Gewohnheiten, 1653; Notata über die Mühle in Witznau, 1656; Urkunde, den Wetterhaber, Gartenpfennig, Blutzehnten und des Pfarrherrn Mahlzeit, 1674. — 1676 Dez. 4. Rom. Bulla confirmatoria Instituti de perpetua adoratione St^{mi}. Altaris Sacramenti, sub regula S.S.P.N. Benedicti. — 1705 ff. Kirchenbücher. — 1710—1780. Indulgenzbrieft — Indulta apostolica pro Parochia et Sanctimonialibus in Berau. — 1711—1801. (Buch.) Historische Beschreibung des Frauenklosters Berau. — 1746 Aug. 14. Jakob Dietzig von Hauenstein bekennt, eine wunderbare Heilung eines Fußleidens an sich erfahren zu haben durch seine Wallfahrt in die hiesige Klausenkapelle hinter dem Dorf. — 1750, 1774. Statuten für das Kloster Berau. — 1750 Febr. 28. St. Blasien. Abt Meinrad entscheidet einen Streit zwischen dem Beichtvater der Nonnen zu Berau einerseits und dem Vikar zu Brenden andererseits. — 1756 Juli 6. Murg. Visitationsrezeß an das Landkapitel Waldshut. —

1774—1813. Kirchenrechnungen für Berau und Brenden. — 1782 Apr. 6. Erlaß des P. Kasimir Christen zu St. Blasien, s. Zt. Dekan, an die Pfarrer, die Feier der Sonntage und kirchlichen Festtage betr. — 1786 Nov. 25. Schreiben des P. Anselm Eichhorn in St. Blasien an die Pröpstin Bernarde von Schmalholz in Berau, historische Nachrichten über das Frauenkloster daselbst enthaltend. — 1793 Nov. 27. St. Blasien. Copia herrschaftlicher Reskripte, die Sonntags- und Feiertagsschulen betr. — 1801 Okt. 28. Hochfürstliche Anordnungen zur Wiedererweckung der guten Schulanstalten.

4. Bettmaringen.

A. Gemeinde.¹⁾

1742 Juli 23. St. Blasien. Gedruckte Feuer-Ordnung. — 1800. Klassifikationsaufnahmen der in der Vogtei B. liegenden Wiesen und der Zelg gegen Stühlingen (Sankt Benedicti-Zelg). — 1800. Güteraufnahme der Zwischenhölzer.

B. Im Privatbesitz.

I. Des Adlerwirts Probst in Bettmaringen.

O. J. Vergleich des Gotteshauses St. Blasien mit der Gemeinde Hürllingen wegen (unter Abt Franz I.) daselbst ausgesteckten Holzes und Allmendfeldern. Pergamenteinband.

II. Des Liborius Eichhorn in B.

1713. Kaufbrief. — 1743. Auszug aus dem Bettmaringer Berau für Fintan Aichhorn, Meßner und Kirchenpfleger. — 1797 Juni 26. Bonndorf. Heiratsbrief für Fintan Aichhorn von B. und Otilia Morat auß'm Brünnespach.

III. Des Kaufmanns Emil Gempp in B.

1755 März 10. Bonndorf. Brandsteuerbrief für Martin Kaifer und Josef Keßler zu B.

IV. Des Altbürgermeisters Kech in B.

1723—1804. Quittungen, Auszugzettel, Abrechnungen, Kauf-, Tausch-, Vergleichs- und Versetzungsbriefe u. dergl.

5. Brenden.

A. Gemeinde.

1612 März 22. Extraktus aus einem Kaufbriefe bezüglich der sog. „inneren Höfe“ zu Br., welche von den Klosterfrauen zu Berau verkauft wurden. — 1694. Schatzungssummarium, betr. die sog. „äußeren Höfe“. — 1711 Apr. 21. Gurthweyl. „Exemptionsbrief a collectis“ den dem Kloster Berau zustehenden Hof in Br., erlassen durch Fürstabt Augustinus in St. Blasien. Beigefügt ist eine „Bahnbeschreibung“ der Gemarkung Brenden. — 1765 Juli 9. Erblehenbrief des Fürstabts Martinus II. für Blasius Meyer über die Pulvermühle. — 1777. Berau über den oberen Berauer Berg (Jurisdiktionsverhältnisse, Grenzen, Bannbeschreibung, Waidgang, Zehntbezug etc.).

¹⁾ Pfarrei (Kathol.), s. Mitt. 16, 25.

B. (Kathol.) Pfarrei.

1682 ff. Verzeichnis aller Stifter und Gutthäter der Filialkirchen des heil. Laurentius in Brenden. Heft. — 1710 März 19. Instructio et norma vivendi, praescripta R.R.P.P. Expositis monast. Sti. Blasii. — 1716. Extractus der Verordnung Abb. Augustini von St. Blasien, den „Pater subsidiarius“ in Brenden betr. — 1716 Okt. 29. Urkunde über Stiftung des Kirchenfonds. — 1720. Namen aller Gutthäter, die sowohl an der Kirche Sancti Laurentii in Brenden als an dem Muttergottesbildnis und Glöcklein allda gestiftet und gesteuert haben. Buch. — 1750 Febr. 28. Copia Decreti Princ. Meinradi sup. obligat. Vicariorum in Berau et Brenden. — 1789 ff. Kirchenbücher. — 1802. Stiftung von zwei Glocken durch Franz Metzler und eines Glöckleins durch die Gemeinde Staufen in die Pfarrkirche zu Br. — 1873. Verzeichnis der Anniversarien (1716—1797 und neuere Stiftungen ohne Jahresangabe).

Die Pfarrei in Brenden wurde durch eine Stiftung der Eheleute Franz und Katharine Metzler im Jahre 1799 errichtet.

6. Buggenried.**Gemeinde.**

1777. Berain. (Herrschaftl. Jura, Erbhuldigung, Leibeigenschaft, Bannbeschreibung, Waidgang u. s. w.) — 1813 Juni 17. Bonndorf. Aktenstück, die Waisenkasse in Bonndorf betr., sammt Abschrift des Stiftungsbriefs. — 1813. Beschreibung der vom Wiesen- und Kleinzehnten 1812 und 1813 losgekauften Grundstücke und Güter. Kopie. — 1813 Aug. 5. Bonndorf. Vertrag zwischen den Käufern der Probstei Riedern und den Gemeinden Riedern, Hürlingen, Seewangen, Mettenberg, Buggenried, Igelschlatt und Ühlingen, den Loskauf des Kleinzehnten betr.

7. Epfenhofen.**A. Gemeinde.**

1635 Juli 5. Schuldbrief der Gemeinde E. gegen Hans Hurter zu Schaffhausen um 150 Gulden. Hierzu eine Beurkundung der herrschaftlich Blumenfeldischen Kanzlei vom 11. Januar 1723. — 1728. Zwei Gemeindebeschlüsse über einen Kauf und einen Tausch. — 1743. Marksteinbeschreibung „rings um den Bann“. — 1743. Schein über eine Kapitalaufnahme der Gemeinde E. bei Groß Enzell zu Schaffhausen im Betrage von 154 Gulden. — 1747 Juni 10. Blumenfeld. Philipp Friedrich Freiherr von Baaden, Ratsgebietiger der Balley Elsaß und Burgund, Kommenthur zu Mainau und der Herrschaft Blumenfeld gebietet seinen Unterthanen in E., welche bisher wider die Mühlenordnung gehandelt und gefrevelt haben, die bestehenden Vorschriften zu halten. — 1747 Juni 10. Derselbe gebietet seinen Ritterlichen Ordensunterthanen in E. das Schimpfen gegen die Obrigkeit und die Vorgesetzten auf den Straßen, in den Wirtshäusern, bei Zusammenkünften und insbesondere bei Gemeindeversammlungen zu unterlassen und setzt für die Übertretungen Bestrafungen fest. — 1753 Sept. 14. Mainau. Jakob Ignatius Joseph Freiherr von und zu Hagenbach, Ratsgebietiger der Balley Elsaß und Burgund, Kommenthur zu Mainau, Ihre Röm. Kaiserl. Majestät wirklicher

Kämmerer, Feldwachtmeister und Oberst über ein Regiment zu Fuß, erläßt ein „Mandat und Verordnung“ gegen den Handel mit den Juden, da er in Erfahrung gebracht, daß seine Unterthanen „wider das uralte Verbott sich mit den Juden in Händel und Kauf einlassen“. — 1753 Sept. 14. Mainau. Derselbe befiehlt, die Ruhe bei abhaltenden Gemeinden beizubehalten und den Tumult abzubestellen. Übertreter sollen im ersten Fall durch den Vogt zurechtgewiesen werden (er soll „derley großmaulende Tumultuanten zu Ruhe“ weisen); im zweiten Falle wird der Übertreter durch das Oberamt „24 Stund mit Wasser und Brod gethürmet oder aber mit Tragung des spanischen Mantels abgebußt“; im dritten Falle wird er „auf ein Vierteljahr aus der Gemeinde ausgeschlossen“. — 1777 Juni 14. Auszug aus dem Epfenhofener Grenz- und Markenbeschrieb. — 1783 Juli 22. Blumenfeld. Befehl an die Gemeinde E. die Müller von Fützen und Grimmelhofen betr., „das Wasser in dem Landbach nach dem Belieben der Gemeinden zu gebrauchen ohne auf der Müller Red und Widerred die mindeste Achtung zu haben, sondern die Müller anzuweisen, wenn sie etwas zu klagen vermeinten, solches bei hiesigem Amt anzubringen“. — 1784 Juni 5. Vergleich zwischen den Müllern zu Grimmelhofen und Fützen einerseits und der Gemeinde E. andererseits, die Wasserleitung betr. Extrahiert durch die Kanzlei Blumenfeld. — 1790. (Buch.) Feür-Societäts-Catastrum über den Ort E. (28 Wohnhäuser und 1 Kapelle; Gesamtschätzung: 12 370 Gulden). — 1790 Okt. 18. Blumenfeld. Bettelordnung. Es wird u. A. angeordnet, daß die Bettler nicht durch Wirte oder Privatpersonen beherbergt werden dürfen, sondern, daß zur Beherbergung solcher ein besonderes Haus in jedem Orte bestimmt wird. Die Beherbergung darf aber nur eine eine Nacht dauern. „Endlich ist hier zu bemerken, daß das kein Allmoßen seye, welches man den Bettleren gibt, denn unter diesen stecken Schelmen, Diebe und anderes Gesindel, welches den Landmann plagt, bestiehlt und beraubet.“ Ferner: „Dieser Bettler darf nur arbeiten, wie jeder Mensch den Befehl von Gott hat, im Schweiß seines Angesichts sein Brod zu verdienen, aber ein Bettler will lieber faullenzen als arbeiten.“ Es wird verordnet, der Vogt solle einem solchen „10 bis 12 Streiche durch den Forster herunter hauen lassen“. Zum „zweiten Mal“ soll er vor das Amt geführt werden, wo er wieder Schläge erhält, und bei der dritten Übertretung soll er in das Zuchthaus zu Ravenspurg verbracht werden. — 1792 Nov. 29. und 1797 Sept. 29. Blumenfeld. Obligationen der Gemeinde E. gegen den Herrn Altratsheerrn und Klosterküfer Johann Martin Metzger in Schaffhausen für der Gemeinde gewährte Darlehen von jeweils 600 Gulden. — 1793 Juni 7. Schreiben der Fürstenb. Renovationskommission in Hüfingen an die „Teutsch-ordische“ Gemeinde E., Leistung der der Muttergotteskapelle zu Steppach schuldigen Gefälle betr. — 1805 Januar 8. Blombergisches Audienzprotokoll, Fol. 418; Steppach, Epfenhofen und Riedöschingen betr. „die Gemeinde Epfenhofen hat die Schuld auf sich, der mit der Riedöschinger Kirchenfabrik unierten lieben Frauenkapelle zu Steppach alle Jahre mit Martini 2½ Pfund Wachs abgeben zu müssen. Diese Abgabe wurde in eine jährliche Zahlung von zwey Gulden angeschlagen.“

B. (Kathol.) Pfarrei.

Dieselbe wurde erst im Jahre 1845 errichtet und hat keine Archivalien aus der Zeit vor 1806.

8. Eschach.**(Kathol.) Pfarrei.¹⁾**

Dieselbe wurde im Jahre 1815 errichtet und besitzt keine Archivalien aus der Zeit vor 1806.

9. Grafenhausen.**A. Gemeinde.**

1651 Apr. 21 u. 22. Vergleich der Gemeinde Gr. mit dem Fürstb. Franziskus von St. Blasien über eine Schuld; die beiden Höfe zu Lorben, welche an das Stift St. Blasien gekommen, aber nach Gr. steuerpflichtig sind, werden von der Steuer befreit. Abschr. — 1694 Jan. 24. Bonndorf. Amtsspruch, den Streit der Gemeinde Gr. und der „Höflerzer“ selbst, die Unterhaltung des Wucherstiers betr. Abschr. — 1768. Karte. Grundriß über den Flecken Gr. von Renovator Keller. — 1769. Karte über den Bann Balzhausen; neu bearbeitet 1823. — 1770. Schatzungsbuch der Gemeinde Gr., beurkundet durch die Fürstl. St. Blas. Oberamtskanzlei zu Bonndorf. — 1771. Buch. Extraktus Grafenhausener Berains Vogtei, Erbhuldigung, Leibeigenschaft und Abzug, Frohnden etc.) nebst Sigmund, Amertsfeld, Dürrenbühl, Balzhausen und Ebersbach. — 1772. Regularschätzungsbuch von Gr. — 1780 Juli 1. Bescheid des Fürststabs Martin II. von St. Blasien auf die Beschwerde der Gemeinde Gr., die Waldordnung betr. — 1781 Mai 10. Schreiben der Oberamtskanzlei Bonndorf an Vogt, Geschworene und Gerichtsmänner zu Gr., die Waldordnung betr. — 1782 ff. Feuer-Societäts-Kataster über die Vogtei Gr. — 1787 Jan. 9. Schreiben der Oberamtskanzlei Bonndorf an den Vogt zu Gr., die Herdstatt-Thennen betr. — 1788. Ebenso, den Viehtrieb des Josef Stritt und Konsorten betr. — 1789 Juli 24. Oberamtskanzlei Bonndorf, die Gleichstellung der beiden herrschaftlichen Schupflehenwirte zu Gr. und Rothhaus mit den übrigen Wirten in Ansehung des herrschaftlichen Umbgeldes. — 1789 Aug. 29. St. Blasien. Stiftungsbrief zur Gründung des Spitals in Bonndorf, unterschr. von Fürststabs Martin II. und dem Dechanten P. Trudpert Neugart. Abschr. — 1790. Tabelle über die in der Vogtei Gr. bestehenden herrschaftlichen Gefälle, Bestands- und Allmendzinse, Grundzinse, Heuzehnten, Geldabgaben etc. — 1791 Febr. 8. Schreiben der Oberamtskanzlei Bonndorf an den Vogt zu Gr., die Entnahme von 100 Stämmen Bauholz aus den Waldungen zu Gr. durch die Herrschaft zum Bau des Bräuhauses auf dem Roten Haus. — 1791 Dez. 17. St. Blasien. Reskript des Fürststabs Martin II. an das fürstl. Reichsoberamt Bonndorf, die Beobachtung der Forst- und Waldordnung betr. Abschr. — 1796—1801. Beilagen zu der Purifikationsrechnung der Ge-

¹⁾ Gemeinde, s. Mitt. Nr. 16, 26.

meinde Gr., Verzeichnisse über Lieferungen und Leistungen zu Kriegszwecken, französische Plünderung von 1800 mit einem Gesamtschaden in der Vogtei Gr. von 16 155 fl. etc. — 1800. Verzeichnis der Ausgaben des Bürgermeisters Fritz für die Gemeinde Gr. für Kriegleistungen, Kirchen- und Schulbedürfnisse etc. — 1801—2. Ein ähnliches Verzeichnis, besonders wegen Lieferungen „auf die Wart“ bei Stühlingen. — 1804 Nov. 4. Ebnet. Schuldschein der Gemeinde Ebnet über 680 fl., welche sie von der Gemeinde Gr. zur Tilgung der Kriegskosten geliehen hat. — 1809 Mai 20. Erlaß des Großh. Amts Bettmaringen, daß der Gemeinde Gr. das kleine Schmiedegebäude bei dem Dürrenbühl für 125 fl. zu einem Schulhause käuflich überlassen werde. — 1810 ff. Gemeinderechnungen. — 1812. Aktenheft: die vom Großh. Staatsärarium auf sich gehabte, nun abgetretene und von den Gemeinden der Amtsbezirke Bonndorf und Bettmaringen übernommene Garantie für die Waisenkasse und die Konstituierung eines Wohlthätigkeits- oder Unterstützungsfonds. — 1812 Nov. 11. Karlsruhe. Bestätigung der bereits 1767 gegründeten Bonndorfer Waisen- und Sparkasse durch Großherzog Karl. — 1812 Juni 17. und Dez. 14. Erklärung der Gemeinden der beiden Amtsbezirke über dieselbe Angelegenheit. — 1813. Hypothekenregister der Gemeinde Gr. und deren Zugehör: Balzhausen, Ebersbach, Lanzenfurth, Brännlisbach, Signau, Amertsfeld und Dürrenbühl. — 1817 Sept. 11. Berechnung über die von der Gemeinde Gr. ab den Schütten zu Grafenhausen und Bonndorf bezogenen Kernen und rauhen Früchte. — 1819. Verzeichnis über geleistete Frohnden. — 1819. Waldabteilungsvertrag zwischen der Herrschaft und der Gemeinde Gr. in 11 Punkten festgesetzt; genehmigt durch das Seekreisdirektorium am 12. Febr. 1822 und durch das Finanzministerium — Oberforstkommision — am 30. Dez. 1822; dazu ein geometrischer Plan über die sog. „Scheiterhalde“ vom 1. Okt. 1820. — 1825 Mai 2. Drei Vergleiche der Landesherrschaft mit den Gemeinden Amertsfeld, Balzhausen und Grafenhausen, die Jagdfrohnden betr. — 1841. Plan über die Gemarkung Gr., kopiert nach dem Plan von 1768. — 1845. Karte über einen Teil des Amertsfelder Bannes.

B. (Kathol.) Pfarrei.

1527 Dez. 23. Waldshut. Bescheinigung des Kirchenpflegers Hans Muchenberger von Gr. über ein vom Schaffner des Gotteshauses Lützen rückbezahltes Hauptgut von 100 fl. nebst Zins. Auszug aus dem Kopialbuch der Kommende Leuggern, Fol. 432. — 1639 ff. Kirchenbücher für Gr. und Birkendorf. — 1670 ff. Zehntverleihungen in den der Pfarrei Gr. zugetheilten Orten gegen Geldleistungen. — 1692 Apr. 22. Probstei Klingnau. Einleitung zum Beraine der Pfarreien Gr. und Birkendorf durch Abt Roman zu St. Blasien — 1708—14. Rechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben an Frucht, Geld und Anderem der Pfarrei Gr. — 1715 Apr. 28. St. Blasien. Abschrift des Berains des Pfarrwittums zu Birkendorf. — 1715. Extraktus des Birkendorfer Berains über den großen Fruchtzehnten. — 1715. P. Reginbertus Klump: „Cophini fragmentorum, quae superaverunt duodecim“. Id est acta notabiliora unitarum parochiarum Bürkendorff et Gravenhausen in totidem partes col-

lecta et completa. Buch in Folio, 767 geschriebene Seiten. Höchst interessant. — 1736 Juli 27. Zehntverleihung zu Birkendorf. — 1737 Febr. 7. Mörispurg. Verordnung des Bischofs Johann Franz von Konstanz über das Sacramentum matrimonii bei sponsi vagabundi, qui nulli stabilia habent domicilia vel quasidomicilia. — 1739 Mai 25. Dekret desselben, erlassen „in residentia nostra Dilingae“, die Beschwerden bezüglich geistlicher Gerichtsbarkeit betr. — 1746 Dez. 19. Beurkundung über einen Kauf- und Tauschbrief bezüglich der geistlichen Wittumsgüter zu Birkendorf. — 1753. Verschiedene Notizen bezüglich der Zehntfrucht. — 1761 Apr. 21. Abschaffung eines schädlichen Fußweges von der Vogtmühle an über die Heufelder zu Gr. — 1762. Schriftstück über Zustand und Anliegenheiten in der Pfarrei Gr. und Birkendorf. — 1763 Juni 9. Schreiben über verschiedene Angelegenheiten der Pfarrei Gr. — 1763 Juni 20. St. Blasien. Urkunde über den Tausch eines Grundstücks zwischen dem Stift St. Blasien und Wirt Martin Vogt in Gr. — 1763 Sept. 3. Übereinkommen des Stifts St. Blasien mit der Gemeinde Birkendorf bezüglich des Heu- und Öhmd-Zehnten. — 1763 Nov. 9. Tauschvertrag über ein Stück Land an der Kirche zu Gr. — 1773 ff. Rechnungen und Klitterbücher der Pfarrei Gr. — 1775 ff. Desgleichen der Pfarrei Fuetzen. — 1790 Juli 16. Übereinkunft bezüglich der Seelsorge auf den Höfen Rohr, Rombach und Tobel, welche nach Schwaningen eingepfarrt sind. — 1790. 1804. Gottesdienstordnungen für Birkendorf und Gr. — 1790. Anecdota historica quaedam de ecclesia Birkendorf. Beigefügt: Catalogus R.R.P.P. Capitularium Sti. Blasii, qui post obitum ultimi presbyteri secularis, residentes in Gravenhusen, ecclesiam Birkendorfensem gubernarunt. — 1790 Nov. 13. Schreiben des P. Anselmus in St. Blasien an Pfarrer Eichhorn in Gr. über die Verbindlichkeit der Birkendorfer wegen Logierung des Adjunkten während seiner Anwesenheit daselbst. — 1794 Juni 7. Vertrag zwischen Pfarrer Rauch in Gr. und Sebastian Schurz als bestelltem „Pfarr-Fischer“ daselbst. — 1800 Mai 15. Brief des P. Gebhard zu Gr. an das Stift St. Blasien, den französischen Überfall betr. Konzept. Bruchstück. — 1846. Bestätigung des Stiftsprobsts Häfelin von Zurzach, den Frühgottesdienst in Gr. — 1846. Aus den Akten über die Ordnung des Gottesdienstes: geschichtliche Darstellung der pfarrlichen Verhältnisse von Birkendorf und Gr. Verfasser: Gerspacher von Bonndorf.

C. Im Privatbesitz

I. Der Benedikt Nüßle's Erben in Gr.

1742—1809. 19 Urkunden über Kauf und Tausch von Liegenschaften.

II. Des Johann Georg Trautwein in Gr.

Gedruckte deutsche Bibel in Folioformat und Holzeinband o. J., dem Kurfürsten und Kardinal-Erzbischof von Mainz Albrecht von Brandenburg gewidmet.

III. Des Hirschwirts Häfele in Gr.

Gedruckte Bücher: Beschreibung von Reisen in das heilige Land. Frankfurt a. M. 1584. — Hauß- und Landbibliothek für Bürgers-, Hauß-

und Landmann. Regensburg. 1701. — Vollständiges Kräuterbuch. Augsburg. 1783.

IV. Des Konstantin Seidler, Eigentümer des früheren Scharfrichterhauses in Gr.

Ein doppelschneidiges Richtschwert mit der Jahreszahl 1731. Ein Brenneisen zur Brandmarkung von Verbrechern mit den Buchstaben B.D. Gedruckte Bücher: Natur-, Kunst-, Berg-, Gewerk- und Handlungslexikon; zwei medizinische Druckwerke und „Tagzeiten von dem Hochwürdigen Geheimnisse des Altars“. —

10. Hürllingen.

Gemeinde.

1766. Hochfürstl. Reichsstift St. Blasische Forst- und Waldordnung (gedruckt). — 1772. Gemarkungsplan. — 1772. Plan eines Theils der Gemarkung „von der Mettma bis an den Weiler- und Buggenrieder Vicinalweg“. — 1775. (Buch.) Berain der Gemeinde H. Derselbe enthält außer der Beschreibung über den Kauf des Weilers H. durch das Stift St. Blasien im Jahr 1612 und den Bannbeschrieben auch die in H. geltenden Bestimmungen über Ausfelder, Bürgerannahmen, Fischenz, Friedhag, Frohndienste, Maß und Gewicht, Meßmerbrod, Brunnen- und Wässerungsgerechtigkeiten, Stumpfenlosung in Bauernwaldungen, Waidgangsgerechtsame, Weeg und Steeg, Zins- und Zehntrecht, Zollhaber u. A. 1612—1774. — 1775. Schatzungsbuch mit Beschreibung der Tragereien. — 1800. (Heft.) Repartition der Kriegskosten. Es traf die Gemeinde H. nach der Spalte „hat gelitten“ 10 401 fl. 11 xr. — 1809. 1811 ff. Gemeinderechnungen. — 1814. Akten über Verteilung der Kriegskosten. — 1815. Verzeichnis über Militär-Fuhrwerk und Botengänge. — 1815. Tagebuch über Einquartierungen in H. im Juni 1815 (749 Mann). — 1815. 1819. Verrechnung der Kriegserlittenheiten von 1809—1819. — 1816. Klitter-Rechnung. —

II. Lausheim.

(Kathol.) Pfarrei.¹⁾

1604 ff. Kirchenbücher. — 1615. Auszug aus dem Grimmelshofener neuen Berain, die herrschaftliche Fischenz in der Wuttach betr. — 1692. (Buch.) Proventus et onera wie auch Inventarium über Haus und Vorräte; zugleich ein Anniversarien-Verzeichnis. — 1727. Contractus rationi Adjuncti in Blumegg mit der Gemeinde daselbst, „weß einem oder dem anderen Theil zu observiren und zu prästiren“. — 1736 Juni 20. Copia vidimata, Jahrzeitstiftung der Vogt Hans Keller Wittwe Verena geb. Bausch zu L. — 1771 ff. Jahresrechnungen der Pfarrei L. — 1781 Sept. 4. Auszug aus dem Ewattinger Verhörprotokoll, den von Joh. Korhummel zu Blumegg der Pfarrei Laussen schuldigen kleinen Zehnten. — 1782 Sept. 13. Auszug aus dem St. Blas. Konferenzprotokoll, die herrschaftliche zehntbare Brachwiese betr. — 1783. (Buch.) Auszug aus

¹⁾ Gemeinde s. Mitt. Nr. 16, 27.

dem Lausheimer und Blumegger Berain über die Lausheimer Pfarrgefälle und Pfarr- und Meßmergüter. — 1783. Ökonomiebuch der Pfarrei Lausheim. — 1785. Auszug aus dem Ewattinger Berain für die Pfarrei Lausheim. —

12. Lembach.

A. Gemeinde.¹⁾

Dieselbe besitzt keine Archivalien.

B. Im Privatbesitz

des Gastwirts Duttlinger „zur Krone“ in Lembach.

1591 Dez. 18. 1593 Dez. 16. Schuld- und Zinsverschreibungen des Müllers Hans Keller zu Limpach. — 1621 Febr. 10. Lehenbrief und -Revers. Der Juncker Hans Kaspar Peier zu Schaffhausen und Jakob Duttlinger, Vogt zu Limpach, erscheinen vor Christoph Bächlin, Freylandrichter zu Stühlingen, welcher daselbst im Namen des Landgrafen Maximilian zu Stühlingen vor dem Niederthor auf dem Stadtgraben an der offenen freyen, des heiligen Römischen Reichs Straße öffentlich frey Landgericht gehalten und besessen hat. Der Juncker giebt dem Jakob Duttlinger die Mühle zu Limpach mit allen Zugehörden und Gerechtigkeiten zu einem Erlehen. — 1682 Okt. 24. Stühlingen. Lehenbrief und -Revers, Verleihung der Mühle zu Lempach an Adam Beyfelder von Hooren (Horheim). — 1696 Apr. 1. Stühlingen. Erlehenbrief und Lehenrevers, Verleihung der „im Dorff Lempach gelegenen Mahlmühlen, Segen, Bleylen und Reibe, auch Beymühlen mit Mühlstätten, Kanälen, Wasserflüssen, Wasserleitenen, Häußerren, Scheuer und Stallungen, Hofraitenen, Mühlensteinen, sambt allen dazu gehörigen Mühlengeschirren, Baumbgarten, Wiesen und Äckern im Lempacher Zwing vndt Bahn“ an Johannes Duttlinger, Vogt, seine Erben vndt Nachkommen. Als Abgaben hat der Müller zu leisten: 1 Mutt Kernen an die Kirche zu Gündelwangen und 24 Mutt Kernen, Schaffhauser Maß etc., sambt vier Kapauen an die Erlehenherren zu Schaffhausen. Bei Lieferung des Lehenzinses erhält der Lieferer „gebührend essen vndt trinken nach nothdurfft gereicht vndt für die Pferdt jährlich 1 Mutt Haber vndt 1 Gulden für Stallmied“. — 1770. (Gedruckt.) Biblia Sacra Vulgatae Editionis. Zwei Foliantbände. Herausgegeben durch P. Germanus Cartier, Professor Ordinis Sancti Benedicti monasterii Divi Ettonis prope Sanctum Landelinum. —

13. Mettenberg.

Gemeinde.

1773 Nov. 15—17. Schatzungsbuch der Gemeinde M. — 1779 Juni 21. Beurkundung der Schätzung des Joh. Müller von Seewangen. — 1782. Feuer-Societäts-Buch für die Gemeinde M. mit 3 Häusern und 1 Kapelle in Seewangen, 3 Häusern in Kaßlet, 13 Häusern in Mettenberg, 2 Häusern in Röthenberg, 8 Häusern in Rippoldsried, 7 Häusern in Geroldshofstetten im Anschlag von zus. 16 870 Gulden. —

¹⁾ Pfarrei, s. Mitt. Nr. 16, 27.

14. Opferdingen. Gemeinde.

Dieselbe besitzt keine Archivalien.

15. Riedern am Wald.

A. Gemeinde.

1653. Kopie. Heft. „Oeffnung“ des Fleckhens Riedern. — 1653 März 12. Kopie. Riederer Gemeindsbrief oder Bestätigung der Gerechtsame der Unterthanen zu R., erlassen durch Jakobus, Abt des Gotteshauses Kreuzlingen und Probst zu Riedern. — 1737. (Buch.) Renovation über Riedern. — 1738 Juli 14. Güterregister. — 1760. 1779. „Oeffnung“ des Fleckhens Riedern, welche bei der Huldigung zu R. am 9. Okt. 1760 und wiederum am 13. Sept. 1779 in Gegenwart des Fürstl. Fürstenb. Oberamts zu Stühlingen den Unterthanen vorgelesen und von ihnen beschworen worden. Kopie. — 1767 Jan. 2. Beurkundung des Niedergerichtsvogts, daß er die Öffnung „abcopet“ habe. — 1796 Mai 6. Kopie. Verkauf einiger Erblehngrundstücke des Konrad Schildknecht. — 1802. Feuer-Societäts-Buch. — 1803 Mai 1. Stühlingen. (Heft.) Instruktion für den herrschaftlichen Vogt zu R., die Polizei und die politischen Gegenstände betr. — 1804 ff. Gemeinderechnungen. —

B. (Kathol.) Pfarrei.

O. J. Buch ohne Jahreszahl. Sammlung verschiedener Abschriften wichtigen Inhalts wie: 1152. Stiftungsbrief des Gotteshauses Riedern; 1313. Confirmatio des Papstes Clemens V., Viennae; 1350. Teilbrief zwischen der Probstei und den Konventfrauen unter Probst Konrad und der „Meisterin“; 1362. Confirmatio dazu durch Bischof Heinrich von Konstanz; 1415. König Sigismund bestätigt dem Gotteshause Riedern unter Probst Wernher die althergebrachten Freiheiten; 1415. Vidimus von der Stadt Waldshut über „erstverstandene“ durch König Sigismund erteilte Konfirmation über des Gotteshauses Freiheiten; 1473. Vidimus über den Schirmbrief, welchen Graf Hans von Lupfen erlassen hat, „vor dem Rath zu Waldshut abgehört“; Praesentatio et Electio der Pröbste: 1489. Andreas Kurer, genannt Muser, 1538. Dr. Joachim Bümppel, 1568. Laurentius Dienger, 1607. Peter Hug. — 1650 Juni 1. Vergleich über Streitigkeiten wegen des Seelrechts und anderen pfarrlichen Schuldigkeiten. — 1653. Kopie. Heft. Öffnung des Fleckhens Riedern. — 1681. Abhandlung zwischen dem Gotteshaus R. und dem Dr. Joh. Jb. Bertschi zu Freiburg wegen Eintritts seiner Tochter Maria Anna Katharina in das genannte Gotteshaus. — 1683 ff. Noch verschiedene Abhandlungen dieser Art. — 1693 ff. Kirchenbücher. — 1710. St. Ursula-Kirchenrechnung zu Uehlingen. — 1727 Okt. 4. Waldkirch. Litterae authenticae über eine Kreuzpartikel — 1730. (Gedruckt.) Epistola Encyclica de solenni Beatificatione B. Petri Forerii. — 1758—1761. Rechnungsbuch des Gotteshauses Riedern. — 1772. 1774. 1780—1786. 1795—1804. Jahresrechnungen desselben. — 1790. Anmerkung aller pfarrlichen Sachen. — 1793 ff. Spezifikation der Extra-Kriegs-Unkosten. — 1794. Speicher-

buch und Kostenrechnung. — 1798 ff. *Catalogus omnium parochianorum*. — 1803. Bestandsbrief für Josef Boll von R., welcher das Klostergut des unteren Gotteshauses bestandsweis auf sechs Jahre übernommen hat. — 1806. Gottesdienstordnung. — 1609. Kopien von Regierungsbefehlen und Beschlüssen, Konzepte und Notizen. — 1810 Juli 26. Konstanz. Dotationsurkunde für die Pfarrei Riedern.

16. Schönenbach.

Gemeinde.

1694. Berain mit Aufzeichnung der Brunnengerechtigkeiten, Wässerungsrechte, Straßen und Wege, des Waidgangs und Zehnten. — 1720. 1734. 1754. Urkunden über den Verkauf herrschaftlicher Güter an Einwohner von Sch. — 1769 März 9. Vergleich zwischen der Gemeinde Sch. und der Herrschaft wegen des Almendzinses. — 1769 März 13. Spezifikation des Heuzehnten. — 1769 März 13. St. Blasien. Konferentialprotokoll über den Einzug des kleinen Zehnten, Martins- und Blutzehnten durch das herrschaftliche Waldamt zu St. Blasien. — 1771. Bannbeschreibung. — 1772. Berain. Kopie. — 1772. (Buch.) Güterschätzung für die Gemeinde Sch., mit Duplikat. — 1787. (Buch.) Feuer-societäts-Katastrum für die Vogtei Sch.; elf Häuser mit Zugehörden und eine Kapelle. — 1838. Zehntrechnungen und Zehntakten —

17. Schwaningen.

A. Gemeinde.

1607 März 23. „Zinßlins“-Erneuerung der Gemeinde Schw. — 1607 — 1639. 1804. 1811. Gemeinde-Rechnungen. — 1719. (Buch.) Urbar für die Gemeinde Schw. — 1728. Spezifikation der herrschaftl. Almdenfelder zu Schw. — 1781. Neues Umschreibbuch. — 1784—1786. Waisenrechnungen. — 1799 Nov. 11. Stühlingen. Aml. Befehl zur Lieferung von Brod, Haber und Heu in das k. k. Magazin zu Stühlingen. — 1800. Kopie eines Bannbeschriebs. — 1802. „Brandbuch“, Feuerversicherung der Gebäude betr.; 64 Gebäude. — 1807. (Buch.) Neuer Schatzungsfuß für die Gemeinde Schw. —

B. (Kathol.) Pfarrei.

1589 Mai 16. Corpus und Berain für die Pfarrei Schw. — 1609—1695. 1700—1711. 1736—1788. Kirchen- und Heiligen-Rechnungen (mit Unterbrechungen), Abrechnungsbücher und Exstantienregister der Pfarrei Schw. — 1626. Rom. Indulgenzbrief des Papstes Urban VIII. für die Schutzengel-Erzbruderschaft. Kopie. — 1643 ff. Kirchenbuch. — 1650 Jan. 27. Kopie. Vergleichsbrief wegen des Noval- und Stock-Zehnten zu Brunnadern und den Höfen Rohr und Rombach. — 1700. Aktenstücke über kirchliche Angelegenheiten. — 1710 Jan. 24. Konstanz. Konrad Ferdinand, Generalvikar i. sp. genehmigt, daß in der Kapelle bei Schwaningen ein beweglicher Altar errichtet und darauf von jedem Priester Messe gelesen werden kann. — 1711. Frucht- und Heuzehnten in Brunnadern. — 1714. Akten über Stiftungssachen. — 1714 Juni 12 u. 21.

Konstanz. Generalvikar i. sp. Konrad Ferdinand bewilligt die Errichtung eines Kreuzweges von Schw. auf den Kalvarienberg, wozu Joh. Georg Widmer von Schw. 200 fl. gestiftet hatte. — 1715 Sept. 4. Wien. Geleitsbrief für Joh. Georg Widmer von Schw. zur Reise nach Rom. — 1717. 1721. Vorstellungen und Beschwerden des Pfarrers Joh. Martin Grieningner zu Schw. an den Landgrafen und die Regierung zu Stühlingen wegen dem Zehnten. — 1718. Spezifikation der Kosten über die bauliche Veränderung des Kirchturms zu Schw. — 1719 Sept. 13. Konstanz. Genehmigung des Generalvikars i. sp. Konrad Ferdinand zum Bau einer neuen Kapelle bei Schw. und Bewilligung zur Grundsteinlegung durch Pfarrer Joh. Martin Grieningner in Schw. — 1726 Okt. 20. Konstanz. Beurkundung des Weihbischofs Franz Johann Anton über die Konsekration der Kirche und des Altars zum heil. Grab bei Schw. — 1727. 1731. Inkorporierung der Kapelle auf dem Kalvarienberge in die Pfarrei Schw. — 1730. Darstellung der Zehntverhältnisse der zur Pfarrei Schw. gehörigen Höfe Rohr und Rombach. — 1734—1777 ff. Gerichtliche Obligationen, Schuld- und Pfandurkunden zu Gunsten der Pfarrei und Kirchenfabrik zu Schw. — 1736 Nov. 6. Bischöfl. Visitationsdekret, den Kirchhof in Brunnadern betr. — 1736. Ein Faszikel, Fastenmandate u. s. w. enthaltend. — 1736 Mai 24. Rom. Litterae authenticae bezüglich einer Reliquie des heil. Martin, Bischofs von Tour. — 1737 Febr. 3. Rom. Desgleichen über eine Reliquie des heil. Jakob. — 1738 März 23. Veletris. Desgleichen bezüglich einer Reliquie der heil. Anna. — 1741 Okt. 24. Konstanz. Die Feier des Tages der Kreuzerhöhung zu Schw. betr. — 1742 Okt. 9. Auszug aus dem Stühlinger Oberamtsprotokoll, den Obstzehnten betr. — 1743 Aug. 8. Rheinau. Beurkundung des Abtes Benedikt, daß das Glöcklein für die Kapelle auf dem Kalvarienberge bei Schw. zu Ehren des heil. Josef in der Kirche zu Rheinau geweiht wurde. — 1753. Indulgenzbrief des Papstes Benedikt XIV. — 1767 Mai 10. St. Blasien. Befehl an die Meyer im Rohr und Rombach, dem Pfarrer von Schw. den Heuzehnten getreulich zuzustellen. — 1769 Febr. 4. St. Blasien. Abschr. Übereinkunft zwischen dem fürstl. Reichsstift St. Blasien und dem Pfarrer Franz Jos. Würth zu Schw., die Seelsorge und den Zehntbezug in Rohr, Rombach und im Tobel. — 1769 Juli 3. Bestätigung der Bruderschaft der heil. Schutzengel in Schw. und Register der Mitglieder dieser Bruderschaft. — 1775 Juli 10. Urkunde über die Einweihung der Kirche zu Schw. durch Weihbischof August Johann Nep. Freiherrn von Hornstein. — 1775 Okt. 4. Konstanz. Erlaß des Generalvikars i. sp. Deuring, die Erlaubnis zur Errichtung eines Kreuzweges zu Schw. — 1783 Okt. 29. Konstanz. Generalvikar i. sp. Bissinger giebt die Erlaubnis zur Errichtung eines Altars in der St. Wendelinskapelle zu Wangen, Pfarrei Schw. — 1790. Verschiedene Aktenstücke, die Seelsorge und den Bezug des Zehnten auf den Höfen Rohr und Rombach, sowie im Tobel betr. — 1791 Juli 15. Beurkundung des Weihbischofs Wilhelm Josef Leopold Freiherrn von Baaden über die Einweihung der Filialkirche und des Altares St. Wendelin in Unterwangen. — 1792. Heiligen-Rechnungen von Stühlingen, Schwaningen, Obereggingen, Untermettingen und Horheim. — 1802. Akten über das Pfarreinkommen

und die Besteuerung der Exemten. — 1803. Verschiedene Aktenstücke über den Pfarrzehnten. — 1806 Febr. 13 u. 17. Erhebung einer Extra-Ordinari-Steuer von 10 % des jährlichen Einkommens der Geistlichen zu den Kriegskosten. — 1807 Sept. 28. Schwaningen. Oberamts-Protokoll über die Pfarrkompetenz in Schw. — 1814 Juli 4. Konstanz. Generalvikar i. sp. von Wessenberg genehmigt die Errichtung eines Kreuzweges zu Unterwangen, Pfarrei Schw. —

18. Schwarzhalden.

Gemeinde.¹⁾

1772 Mai 26. Seebrugg. Schatzungsbuch mit Kauf- und Güterregister. — 1809 ff. Gemeinderechnungen. — 1834. Gemarkungsplan.

19. Staufen mit Bulgenbach.

A. Gemeinde.

I. Ort Staufen.

1742 Juli 23. St. Blasien. (gedruckt.) Neu revidierte Feuerordnung. — 1773. Verjüngte Karte über den Bann Staufen, mit Kopie von 1828. — 1778 Juli 3. Geschriebener Beraim für die Gemeinde Staufen, mit geschichtlicher Einleitung und gemeinderechtlichen Bestimmungen. —

II. Ort Bulgenbach.

1773. Verjüngte Karte über den Bann Bulgenbach, mit Kopie von 1828. — 1778. Beraim für den Ort Bulgenbach mit Bann-, Lehen- und Zehntbeschreibung, Waidrecht u. s. w. —

B. Im Privatbesitz

I. des Hauptlehrers Braun in Staufen.

1755. Geschriebenes Buch: „Romanus-Büchlein“ mit verschiedenen Gebets- und Besprechungsformeln, Hilfs- und Heilmitteln u. s. w. —

II. Hirschwirt Isele in St.

1787 ff. Büchlein mit verschiedenen geschriebenen Notizen und Geburtsangaben.

III. Matthä Ebner in St.

1686 Jan. 24. Berau. Kauf eines Gutes zum Preise von 1710 Guld. durch Martin Christ. Iselin zu St. Perg.

IV. Josef Ebner in St.

1769 Nov. 23. Gurtweil. Kauf eines Bauerngutes zum Preise von 1200 Guld. durch Johann Ebner zu St. — 1794 Jan. 23. Kaufbrief für Joh. Georg Ebner zu St. — 1797 Nov. 23. St. Blasien. Auszug aus dem Reichsamt Bettmaringischen Waisenprotokoll für des Math. Schwarz seel. Kinder von Schönenbach. — 1801 Sept. 14. Gurtweil. Leihgedingsbrief für Thomas Keßlers Eheleute zu St.

¹⁾ Ein Rathaus und Archiv ist nicht vorhanden. Die Archivalien sind nebst der Gemeinderegistratur in der Wohnung des Bürgermeisters untergebracht.

20. Stühlingen.

A. Gemeinde.

1630. Zins-Reitten der Stühlinger Kernenrechnung, gestellt durch Landrichter Christoph Bechlein. — 1639—1695. Waisenrechnungen. — 1639 Juli 24. Prag. Brief des Fürsten „Fritz“ von Fürstenberg an Bürgermeister und Rat der Stadt St., wornach „Unser Secretarius Salomon Rainer unsser Gemüthsmeinung“ kundgeben wirdt, mit der Erwartung, „daß man dieselbe von Ihme Underthenig vernemmen werde“. — 1650. Verlassenschaftsakten des Martin Würth von St. — 1684—1693 Vogteirechnungen des Schultheißen Joh. Jakob Mögglin in St. für seinen Pflegesohn Christoph Gobler, Kupferschmied. — 1686. Teilungs-Extraktas für Metzger Jakob Haugen Witwe und ihre vier Kinder. — 1701. „Memoriale“ des Schultheißen, Bürgermeisters und Rats der Stadt St. an Prosper Ferdinand, Grafen zu Fürstenberg etc., daß „Landgräfliche Excellenz“ sie bei denenjenigen Freiheiten, guten Gebräuchen, Recht und Gerechtigkeiten, welche sie von früher her haben, belasse, und zwar so wie es festgesetzt worden anno 1640 am 21. April im Revers d. d. Feurthalen, sowie in den Jahren 1681 und 1685. „Weilen der Judensatzbrief dieses Jahr seine Endschaft erreichen soll“ — so bitten sie — „um gänzliche Abnemmung des unerträglichen Judenlasts“ oder daß es „doch wenigst eß zu vnßerer empfindlichen Sublevation bei dem an die gesambte Judenschaft erlassenen gnädigen Dekret unabänderlich“ sein Bewenden habe. Ferner „weil die Juden die allgemeine Wayde bißher allzustark mit allerhand schadhafftem Vieh besucht haben“ so ist wegen Gefahr der Viehkrankheiten gegen sie einzuschreiten. In Betreff der Sennerin auf dem „Weilerhof“ wird „nichts eingewendet“. Schließlich wird gebeten um Aufhebung des „Matricular-Guldens ratione hohentwielischer Ruinirung der Statt Engen“, welchen Stühlingen schon über 47 Jahr höchst beschwerlich „auf sich gehabt“ und um Ersatz des bißhero erlittenen Schadens und um „Aufrichtung eines Artikularbriefs bezüglich einer Handtwercchsordnung“. — 1711—1814. Gemeinderechnungsbücher, in sieben Foliobänden. — 1718. 1741 ff. Gemeinde-Ausstandsregister. — 1721—1799. 1806. Beilagen zu den Gemeinderechnungen. — 1724. Stühling'sches Renovationsbuch für Stadt und Dorf St., Schleithelm, Ober- und Unterhallau, Eberfingen und Mauchen. — 1728. Verzeichnis der Obligationen der Gemeinde St. — 1729. Bürgerbuch. — 1734—1795. 1803. Eine Anzahl Kaufbriefe. — 1740. 1748. Stühlinger „Gleichstellung“ (Steuerregister) für Stadt und Dorf. — 1741. Schulkonto des Franz Anton Grieninger, Präzeptors, „derjenigen armen Kindern, so ein allhiesig löbliche Gemeind pflaget zu übernehmen“. — 1745. 1774. Stadtrechnungen. — 1747 ff. 1784. 1802. Waisenrechnungen. — 1748. Gemeindebuch der Stadt St. — 1748 Juli 13. Rechnung über das Nachlager der durchmarschierenden österr. Husaren. — 1765 ff. Heiratsabreden, Vermögens-Übergaben und Teilungen. — 1777. Fürstenb. Verordnung über die Gebäude-Feuerversicherung. — 1784. 1816. Stühlinger Gemeinds-, Frucht- und Material-Rechnungen. — 1787—1804. Schatzungsbücher für die Stadt St., zwei Bände. — 1796. 1800—1811. Stühlinger

Stadt- und Dorf-Rechnungen. — 1798 Sept. 29. Hof Neunkirch. Gültlicher Vergleich der Gemeinde Oberhallau und Balthasar Auer, Müller von da, Mühle und Mühleweier betr. — 1800. Aktenstücke über Fechtig'sche Prozesse. — 1802 ff. Feuerversicherungsbuch der Gemeinde St. — 1804 Dez. 18. Steinsatzprotokoll, Kopie aus dem „Hauptbuch“. — 1815 ff. Gemeinderechnungen.

B. (Kathol.) Pfarrei.

1497. Perg. Junker Wilhem Getzinger zu Neunkirch verkauft an das Landkapitel St. ein Gut in Muchen (Mauchen). — 1555. Kopie. IteI Fridrich, Graf zu Lupfen, Landgraf zu St., trifft Entscheidung wegen des Zehntens am Duttlinger'schen Garten. — 1589. Register über den Heu-, kleinen und lebendigen Zehnten. — 1589. Kopie aus dem Urbar der Pfarrei St., renoviert 1605. — 1604 ff. Stühlinger Kirchenpflerechnungen. — 1606. Schuldbrief über 685 Gulden 12 Batzen, welche Stadt und Dorf St. bei Peter Wegerich von Bernau, Bürger und Münzmeister von Schaffhausen, aufgenommen haben. — 1609—1717. 1723. Kapellen-, bezw. Kirchenrechnungen von Eberfingen. — 1657 Jan. 2. Tauschbrief für Hans Albert Heuer. — 1664 ff. Kirchenbücher für St. und Eberfingen. — 1702. 1722. 1757 ff. Abrechnungsbücher mit den Kirchenschuldnern zu Horheim, Lehningen, Untermettingen, Roßbach, St., Eberfingen, Mauchen, Untereggingen, Weizen. — 1710—47. Verschiedene Kauf- und Tauschbriefe. — 1715 ff. Rechnungen über die Loretto-Kapelle zu St. — 1723—46. Abrechnung mit den Censiten dieser Kapelle. — 1731 ff. 1785/86. Abrechnung mit den Censiten der Kirche zu Untermettingen. — 1733. Extrakt über den Emd-Zehnten zu Eberfingen. — 1746—1781. Abrechnung mit den Censiten der Stadt-Kapelle zu St. — 1746—1784. Abrechnung mit den Censiten der Kirchenfabrik Eberfingen. — 1760. Copia Extractus aus dem Urbario, so ao. 1605 von den Wittenbergischen Reformatöribus der Pfarr St. hinterlassen: es betrifft die Zehnten in St., Eberfingen, Witzheim, Schwaningen, Allendorf, Münchingen, Mauchen, Oberwangen. — 1783. 1799 ff. Obligationen, Schuldscheine und Verzeichnisse der ausstehenden Kapitalien der Kaplanei St. — 1783/84. Kirchenrechnung für Untermettingen. — 1784 Aug. 12. Donaueschingen. Regierungs-Verfügung über die Reparation des Kaplanei-Hauses. — 1785 ff. Unionsrechnung für die Kirchen zu St., Schwaningen, Obereggingen, Horheim, Untermettingen. — 1786. Manual über Einnahmen und Ausgaben beim Stühlinger Kirchenbau. — 1787 ff. Gefällregister der Pfarrei St. — 1793 ff. Verzeichnis der Jahrtage, welche in der Pfarrkirche zu St. und in der Filiale zu Eberfingen abgehalten werden, mit Aufzeichnungen über den Ertrag der Pfarrei St. und Darstellung der Gottesdienstordnung. — 1794—98. Stühlingische Heiligenrechnungen. — 1794 ff. Heiligenrechnungen für die Kirchen zu St., Schwaningen, Obereggingen, Untermettingen, Horheim. — 1802 ff. Stühlingische Kirchenrechnungen. — — 1806/7. Stühlingische Kapellenrechnung. —

C. Im Privatbesitz**I. des Assistenten Otto Würth in St.**

1734. Kaufbrief.

II. des Ratschreibers Schättgen daselbst.

1472. Wechselbrief zwischen dem Schleithemischen und dem Stühlingischen Heiligenpfleger über den Tausch von Grundstücken des Gotteshauses zu St. Der Freylandtrichter Hans Weber zu Stüelingen, Namens des Grafen Johannsen von Lupffen, Landtgrafen von Stüelingen, saß zu Gericht daselbst vor dem Underthor am Graben an offener freyer, des heiligen Römischen Reiches Straße. — Vor ihm erscheinen die Heiligenpfleger von Schleithan Bucely Vassenberger und Clewi Heuß und der Heiligenpfleger von Stüelingen Petter Nesper u. s. w. Perg. Siegel fehlt. — 1636 März 16. Konstanz. Maximilian, Landgraf zu St. etc. verordnet den Abbruch des Siechenhauses an der Wuttach zu St., die Säuberung des Platzes u. s. w. Die ausstehenden Kapitalien des Hauses und die Wiese desselben über der Wuttach fallen der Stadt St. zu gegen die Verpflichtung, den Hausarmen jährlich auf Johanni nach Weihnachten 6 Viertel Kernen „bachen“ auszuteilen und einem jeden hierher kommenden Siechen 4 xr. Almosen zu reichen. — 1745 März 10. Meister und Rat der Stadt Straßburg. Geleitsbrief für Anna Maria Magdalena Schühlerin von St., „welche sich eine Zeitlang allhier aufgehalten, anjetzo aber wieder nacher Stiehlingen in die Schweiz reist.“ Siegel.

21. Uehlingen.**Gemeinde.**

1692. Buch. Berain für die Gemeinde Ü. — 1780. Geometrischer Grundriß über den Bann Ü. und Witzhalden. — 1790—1800. Gemeindecrechnung der Vogtei Ü. Darin sind u. a. auch die Kriegserlittenheiten der Gemeinde und die Schuldaufnahmen derselben zur Bestreitung der Kriegskosten verzeichnet. — 1792—1818. Buch. Aktenstücke über Einführung und Abhaltung des Ortsgottesdienstes in Ü. von Nr. 1—118 (1591—1808) gesammelt und der Gemeinde Ü. mit Witzhalden zum Andenken gewidmet von Andreas Gromann, Oberlehrer daselbst. — 1818. Summarische Berechnung über den Ü.er Bann.

22. Weizen.**A. Gemeinde.**

1537 Mai 5. Kopie. Vertrag zwischen Witzheim und Grimmeltzhofen wegen des Waidgangs. Abgeschlossen vor den Thädingsleuthen Balthasar Ritter, Landrichter zu Stühlingen, Vincenz Wenner, Vogt und Heinrich Wenner zu Schleithem und Hanns Verrieser von Stühlingen. — 1680 Jan. 8. Stühlingen. Kaufbrief für die Gemeinde W. über die von Ulrich Aichmann für 38 Gulden gekauften 2 Jaucherten Acker. Beurkundet durch Jakob Haug, bestellter Staabhalter und Schultheiß zu Stühlingen, welcher daselbst vfm Rathaus an gewonlicher Gerichtsstatt vftentlich Rat gehalten vndt besessen im Namen des Grafen Anton Friedrich Marie zu

Fürstenberg, Landgrafen zu Stühlingen u. s. w. Siegel der Stadt Stühlingen. — 1683. 1693. 1771. Weitere Kauf- und Tauschbriefe für die Gemeinde W. — 1810. Vergleich zwischen dem Fürstlichen Hause Fürstenberg und den Landschaften Baar, Stühlingen, Hohenhöwen und Neustadt wegen Vertilgung des hohen Wilds im Freien und Errichtung eines Thiergartens mit Bezug auf die Akkorde von 1782 und 1790. — 1810 Sept. 15. Frohn-Ordnung.

B. (Kathol.) Pfarrei.

(Da die Pfarrei Weizen z. Zt. von Stühlingen aus verwaltet wird, so befindet sich das Archiv im Pfarrhause zu Stühlingen.)

1728—1803. Kirchenbuch (seit Wiedererrichtung der Pfarrei im Jahr 1728). — 1731 März 18. Bittschrift des Dekans und Pfarrers Johann Martin Grieninger in Schwaningen, die Reparatur des Pfarrhauses in Weizen betr. — 1804—1830. Tauf- und Firmungsbuch.

XVII.

Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Wolfach¹⁾.

Verzeichnet von dem Pfleger Pfarrer E. Damal in Steinach.

St. Roman.

(Kathol.) Pfarrei.

1572. Rechnungen über die Pflugschaft St. Roman. — 1676. Pfarrer Zech in Wolfach quittiert 20 fl. für Versehen der Pfarrei St. Roman. — 1742. Urkunde des Generalvikariats Konstanz über die Aechtheit der in der Kirche St. Roman aufbewahrten Reliquien des heil. Romanus, Abschrift. — 1776—1817. Rechnungen der Kirchenschaffnei St. R. — 1780 Septbr. 28. Auszug aus dem Wolfacher Amtsprotokoll, die Höhe des Betrages zu Stiftungen betr. — 1784 ff. Kirchenbücher. — 1790 Juni 15. Auszug aus dem Wolfacher Amtsprotokoll, Stiftung des Joseph Armbruster betr.

¹⁾ Vgl. Mitt. Nr. 16, 152—59; 17, 90—93.

XVIII

Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Staufen¹⁾.

Verzeichnet von dem Pfleger Pfarrer A. Baur in St. Trudpert.

I. Grunern.

(Kathol.) Pfarrei.

1646 ff. Kirchenbücher mit vielerlei Notizen. — 1686. Rituale sive Exequiale. — 1795. Verzeichnis der Grundstücke der St. Agatha-Pfarrei.

2. Hartheim.

Gemeinde.

1728 März 21. Prozesssache des Rats der Stadt Altbreisach wider Hartheim. — 1739 Oktober 17. Spezifikation von Prozesskosten der Gemeinde. — 1740 Mai 13. Ladung in einer Berufungssache vor das österr. Kammergericht zu Innsbruck. — 1748 Mai 24. Forderung wegen Einquartierung im Jahr 1743. — 1790—1821. Pfandbuch I.

3. Krotzingen.

A. Gemeinde.

1613. Eckerich-Brief, Vergleich wegen Waldungen, Beholzungs-, Weg- und Waidrecht im Hartberg etc. mit Kopie de 1668. — 1661. Dorf-Kaufbrief. — 1661, 1798, 1804. Verträge bezüglich der ungemessenen Frohnden. — 1665 Febr. 6. Extrakt aus dem Vergleichsbrief wegen dem Schafzehnten zu K. und Biengen. — 1668. Weiberfähl-Abgabe. — 1731, 1771, 1780. Lochenerneuerung in den Waldungen Rottlisburg, Hartberg und Wolfenthal. — 1752. Kaufbrief über die Erblehenszins zu Kr. — 1795 Juni. Urteil wegen verweigerter Vogtsteuer.

B. (Kathol.) Pfarrei.

1655, 1715, 1737. Authentica für verschiedene Reliquien. — 1662. Kopie des Vergleichs bezüglich des Klein-Zehntens in der Probstei Krotzingen. — 1687 ff. Kirchenbücher. — 1700. 1734 Ablassbriefe der Päpste Clemens XI. u. XII. — 1723 ff. Herstellung des durch Blitzschlag zerstörten Kirchenturmes zu Kr. — 1724. Verfügung wegen dem Pfarrgärte an der Probstei. — 1725 Febr. 12. Berain über Frucht und Zinse. — 1725 ff. Bischöfl. General-Abschiede für das Ruralkapitel Breisach. — 1761. Kopie eines Vergleichs zwischen dem Gotteshaus St. Trudpert

¹⁾ Vgl. Mitt. Nr. 14, 106—124.

im Kirchenpfefer und Sigristen von Kr. — 1766. Untersuchung die Verwaltung des Kirchenvermögens und andere Beschwerden zu d Biengen. — 1767, 1769. Kopien über Tausch des Pfarrgartens. 9. Tauschbrief wegen Nussöl. — 1769. Ackertausch des Gottes-St. Trudpert mit Johann Litschgi und damit zusammenhängend luctio juridica über den von der Gemeinde Kr. verkauften Kirchen. — 1798. Kirchenakten, in 81 Artikeln aus dem Archiv St. Trund den Kirchenbüchern gesammelt von P. Columban Kees. — O. J. cht über die Einweihung der Kapelle St. Joh. Nepomuk.

4. Pfaffenweiler¹⁾.

(Kathol.) Pfarrei.

74 ff. Pergamenturkunden verschiedenen Inhalts, Stiftungsbriefe etc. n Kaplaneiakten. — 1485 ff. Kirchenvisitationsbescheide. — 1595. des St. Klaraklosters zu Freiburg über Zinse zu Pf. Perg. Siegel. — 1659. Beraine über die Kaplaneigüter. — 1647 ff. Kirchenbücher. — Bodenzinsfrüchte von Thunsel. Perg. — 1718. Benedictionale Diöcesis ntensis. — 1761 ff. Aniversarienbuch und Gottesdienstordnung; Hockengeläute und Stolordnung. — 1762 ff. Protokollbuch. — 1762. Acht Urkunden über Investitur und Weihe von Geistlichen — 1828. Verzeichnis der Geistlichen zu Pf. bis 1559 hinauf. — Abschrift von Aufschriften der Grabdenkmäler mehrerer in Pf. benen Geistlichen, gefertigt von Pfarrer von Kleiser. Verzeichnisse einschläge zu Ebringen von 1530—1804 und zu Pf. von 1743—1858.

5. Staufen¹⁾.

(Kathol.) Pfarrei.

29—1787. Landesherrliche Erlasse, Hofdekrete. — 1677 ff. Kirchen. — 1681—1769. Anna-Bruderschaftsbuch. — 1744—1831. Rosenruderschaftsbuch. — 1750 ff. Verzeichnis der Einkünfte der Kaplanei. 3. Kaplaneibuch. — 1789 ff. Verkündbücher. — 1794. Erneuerteresarsarienbuch.

Gemeinde s. Mitt. Nr. 14, 115.

Gemeinde s. Mitt. Nr. 14, 118.

Korrespondenz Martin Gerberts.

Die Badische Historische Kommission bereitet die Herausgabe der Korrespondenz des Fürstabtes Martin Gerbert von St. Blasien vor. Die Grundlage dieser Veröffentlichung bilden die gesammelten Korrespondenzen Martin Gerberts im Archiv des Benediktinerstiftes St. Paul im Lavantthal, welche mit größter Liberalität zur Verfügung des Herausgebers gestellt wurden. In den Bänden, in welchen diese Korrespondenzen aufbewahrt sind, besteht aber die größte Zahl der Briefe aus solchen an den Fürstabt Martin Gerbert, während die in den Konzepten oder Abschriften vorliegende Zahl der von Gerbert herrührenden Briefe sehr viele Lücken aufweist. Aus einer erheblichen Reihe von Archiven und Bibliotheken Deutschlands, Österreichs, der Schweiz, Frankreichs und Italiens sind seit Beginn der Arbeiten für die Publikation Briefe Gerberts beigebracht worden. Es fehlen aber immer noch viele, von denen die Gegenbriefe beweisen, daß sie seiner Zeit geschrieben wurden. Bei der Bedeutung, welche dieser in Vorbereitung befindlichen Veröffentlichung für die politische, kirchliche und litterarische Geschichte der letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts zugeschrieben werden darf, ersuchen wir die Leser unserer Zeitschrift, Mitteilungen über ihnen etwa bekannt gewordene Briefe Gerberts an den Herausgeber dieser Korrespondenz Geheimerat Dr. von Weech, Direktor des General-Landes-Archivs in Karlsruhe, gelangen zu lassen.

jenes Grafen Eberhard von Ingersheim 1037 erkennen, ebenso einen Nachkommen des Burkhard von Ingersheim, der (um 1090) Cod. hirs. f. 38 b. mit und sogar vor Graf Werner von Grüningen als Zeuge genannt ist, also gräflichen Standes gewesen sein wird.¹⁾

In diesem Berthold von Ingersheim aber etwa den 1152—1167 genannten Grafen Berthold von Calw-Löwenstein zu sehen, scheint mir doch schwierig, und ich möchte lieber die Sache so ansehen: Gottfried von Wolfsölden hinterließ Kinder, aber nur Erbtöchter. Eine dieser heiratete später der 1134 genannte (Graf) Berthold von Ingersheim und setzte sich selbst nach Wolfsölden. Dort folgte ihm als Sohn der Murrhardter Kastvogt Graf Berthold von Wolfsölden, als Enkel dessen Sohn Ulrich. Ein Enkel Gottfrieds von Wolfsölden von einer andern Tochter aber möchte obiger Gottfried von Winnenden, der als liber bezeichnet wird, gewesen sein. Winnenden, von dem man urkundlich vor 1181 überhaupt nichts weiß, war wohl ein alter Teil der Herrschaft Wolfsölden und der Urfarrei Affalterbach = Siegelhausen.

Mit dem Ende des 12. Jahrhunderts etwa scheint auch dieser gräfliche Zweig von Wolfsölden ausgestorben und seine namengebende Burg an das Haupthaus der Grafen von Calw-Löwenstein zurückgefallen zu sein, so daß 1277 Graf Gottfried von Löwenstein seine Burgen Löwenstein und Wolfsölden an das Bistum Würzburg verkaufen konnte. (F. Stälin 2, 373).

Von dem Ingersheimer Berthold möchte auch irgendwie der 1230 mit seiner Gattin Adelheid von Bonfeld genannte Graf Berthold von Beilstein ausgegangen sein.

Versuchen wir noch das Gefundene übersichtlich in einer Stammtafel zusammenzufassen:

¹⁾ Zu beachten möchte noch sein, daß auch der, wahrscheinlich noch erste, Propst in Backnang Berthold (um 1125—30) oder Bertholf (1134) heißt, also einer v. Ingersheim sein könnte.

Hessinus, Graf im Sulzhgau (Hesso I. v. Sulchen) N. N. v. Backnang
 (ob derselbe mit Graf Hessinus in der Ortenau 1007?) (Ingersheim?)

Graf Hesso (II. v. Sulchen) ux. Gisela v. Backnang + im März
 + im März (23 März?) ux. (Im Kloster Einsteleln begraben)

Graf Hesso im Sulzh-
 gau 1057 (III. von Sul-
 chen) gefallen (29) Aug.
 (1061?)

ux. Hiltegard

Ezzo (IV) Hesso
 v. Sulchen v. First
 1075 1092

Hesso (I)
 von Backnang 1067

Gerung

Hesso
 v. Biansingen

Hesso
 —
 Mitsifter von
 St. Georgen
 + 1114

Judith + 1091 mar. um 1060—70 Hesso (II.)
 Markgraf Hermann I. v. Lantburg v. Backnang 1067
 geb um 1040—50 + 1074. = Ezzo v. Wolf-
 silden um 1070
 Stammvater des Hauses Baden

Sighard v. Wolfsölden
 um 1100 (ux. I. v. Calw?)

Sigfrid Bischof Gottfried v. Wolfsölden Gerhard v. Schanenburg
 von Speier um 1130—38 um 1140 ff. ux. Heilecka
 1126—46 (Gräfin v. Eberstein)

N. N.

mar. (Graf) Berthold von
 Ingersheim 1134

N. N.
 mar. N. N.

Gottfried v. Winnenden
 (iber) 1181—96. ux.
 Tochter des Grafen
 Kastvogt über Murrhardt
 1182 Gottfried v. Rordorf

Graf Ulrich (? v. Wolfsölden)
 Kastvogt über Murrhardt
 1191

Um dem Leser eine stete Scheidung zwischen dem, was urkundlich und geschichtlich feststeht, und zwischen dem, was die vorliegende Studie mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit aufstellt, zu ermöglichen, sei hier das Feststehende kurz zusammengestellt:

1) 1007 Graf Hessinus oder Hesso im Süllichgau.

2) 1007 Graf Hessinus in der Ortenau.

3) Comes Hesso de . . . et Gisla de Baccanasich (al. Battanasich) uxor eius (in Einsiedeln genannt).

4) Im Kloster Einsiedeln ruht Gisela, Mutter des Gerung und des Hesso v. Blansingen; des letztern Sohn Hesso ist Mitstifter des Klosters St. Georgen, † 1114.

5) 1057 Graf Hesso im Süllichgau.

6) Comes Hesso de . . . maritus dominae Hiltgardae occisus est (in Einsiedeln genannt).

7) 1067 Hesso et filius Hesso de Baccananc.

8) Bischof Bruno von Speier erwähnt in der Urkunde über die Gründung des Stifts in der Pankratiuskirche zu Backnang (17. Febr. 1122), daß Markgraf Hermann (II. von Baden), ipse et uxor eius Judintha ipsiusque parentes (d. h. Markgraf Hermann I. von Lintburg † 1074 und Judith † 1091) diese Kirche mit Gütern und Zehnten ausgestattet haben.

9) 1075 Domnus Ezzo de Süllichen. 1092 Hesso von First.

10) Esso et filius eius Sigehardus de Wolfessleden geben an Kloster Hirsau Güter in Wurmlingen (im Süllichgau), Degerloch und Türkheim; Sigehard auch solche bei Schadweiler (im Süllichgau). Sigfried, Bischof zu Speier (1126—46), filius predicti Sigehardi, giebt an Hirsau für seinen Bruder Gottfried eine Mühle bei Sülchen (im Süllichgau). Sigfrid und Gottfried schenken 1138 Güter in Mitterteich in der Oberpfalz an das Kloster Waldsassen. Gerhardus de Schowenburg heißt frater Sigefridi episcopi.

11) 1134 bestätigt Bischof Sigfried von Speier die Schenkung eines Guts zu Heiningen bei Backnang an dieses Stift durch Markgraf Hermann (III. von Baden), der es ererbt

hatte, mit Zustimmung seiner Gemahlin Bertha. Ein Teil bleibt Lehen des Konrad von Wolfsölden und seines Bruders Otto. Die Einkünfte des Guts hat Bertholf (Zeuge: Berthold) von Ingersheim in Besitz. Der Stiftspropst ist Bertholf (vielleicht auch also einer von Ingersheim).

12) 1182 Graf Berthold von Wolfsölden ist Kastvogt über Kloster Murrhardt.

1191 Dasselbe Graf Ulrich.

13) 1181—96 wird als liber Gottfried von Winnenden genannt.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

Erscheinungsweise und redaktionelle Bestimmungen.

Jährlich erscheint ein Band von mindestens 48 Druckbogen, der in 4 Heften ausgegeben wird.

Der Abonnementspreis ist auf M. 12.— pro Band festgesetzt.

In der Zeitschrift finden Aufnahme:

- 1) Darstellungen und Forschungen.
- 2) Kritische Quellenpublikationen, wobei jedoch die Veröffentlichung grösserer Urkundenarchive ausgeschlossen ist.
- 3) Miscellen.
- 4) Litteraturnotizen.
- 5) Die Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission.

Seitens der Kommission ist die Redaktion für den elsässischen Teil dem Herrn Archivdirektor Professor Dr. Wiegand in Strassburg, für den badischen Teil dem Herrn Archivrat Dr. K. Obser in Karlsruhe übertragen und ein Redaktionsausschuss niedergesetzt, dem der Vorstand der Kommission, Geh. Hofrat Professor Dr. Erdmannsdorffer (Heidelberg), der Sekretär, Geh. Rat und Archivdirektor Dr. von Weech (Karlsruhe), Professor Dr. Schäfer (Heidelberg), Hofrat Professor Dr. von Simson (Freiburg) und die beiden Redakteure angehören.

Die für die „Zeitschrift“ bestimmten Beiträge sind, soweit sie dem Gebiete der elsässischen Geschichte entnommen sind, an Herrn Archivdirektor Professor Dr. Wiegand in Strassburg, Bezirksarchiv, und soweit sie die Geschichte der das heutige Großherzogtum Baden bildenden Territorien behandeln, an Herrn Archivrat Dr. Obser in Karlsruhe, einzusenden.

Das Honorar beträgt für Darstellungen und Forschungen M. 30.—, für Quellenpublikationen u. s. w. M. 20.— pro Druckbogen.

Jeder Mitarbeiter erhält von seinem Beitrag 20 Sonderabzüge gratis; weitere Sonderabzüge, die spätestens bei Rücksendung der Korrektur bestellt werden müssen, werden mit 25 Pf. pro Druckbogen berechnet; jeder Teil eines Druckbogens und der Umschlag zählt als voller Bogen. Die Sonderabzüge können dem Autor erst am Tage der Ausgabe des betr. Heftes zugestellt werden.

Das Verlagsrecht auf die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge bleibt der Badischen Historischen Kommission auf 4 Jahre vom Tage der Veröffentlichung an gewahrt.

Sämtliche Rezensionsexemplare (für Litteraturnotizen) sind an Herrn Archivrat Dr. Obser in Karlsruhe zu senden, durch welchen auch die Versendung der Rezensionsbelege erfolgt.

Bestellungen können bei allen Buchhandlungen und bei der Verlagsbuchhandlung direkt gemacht werden.

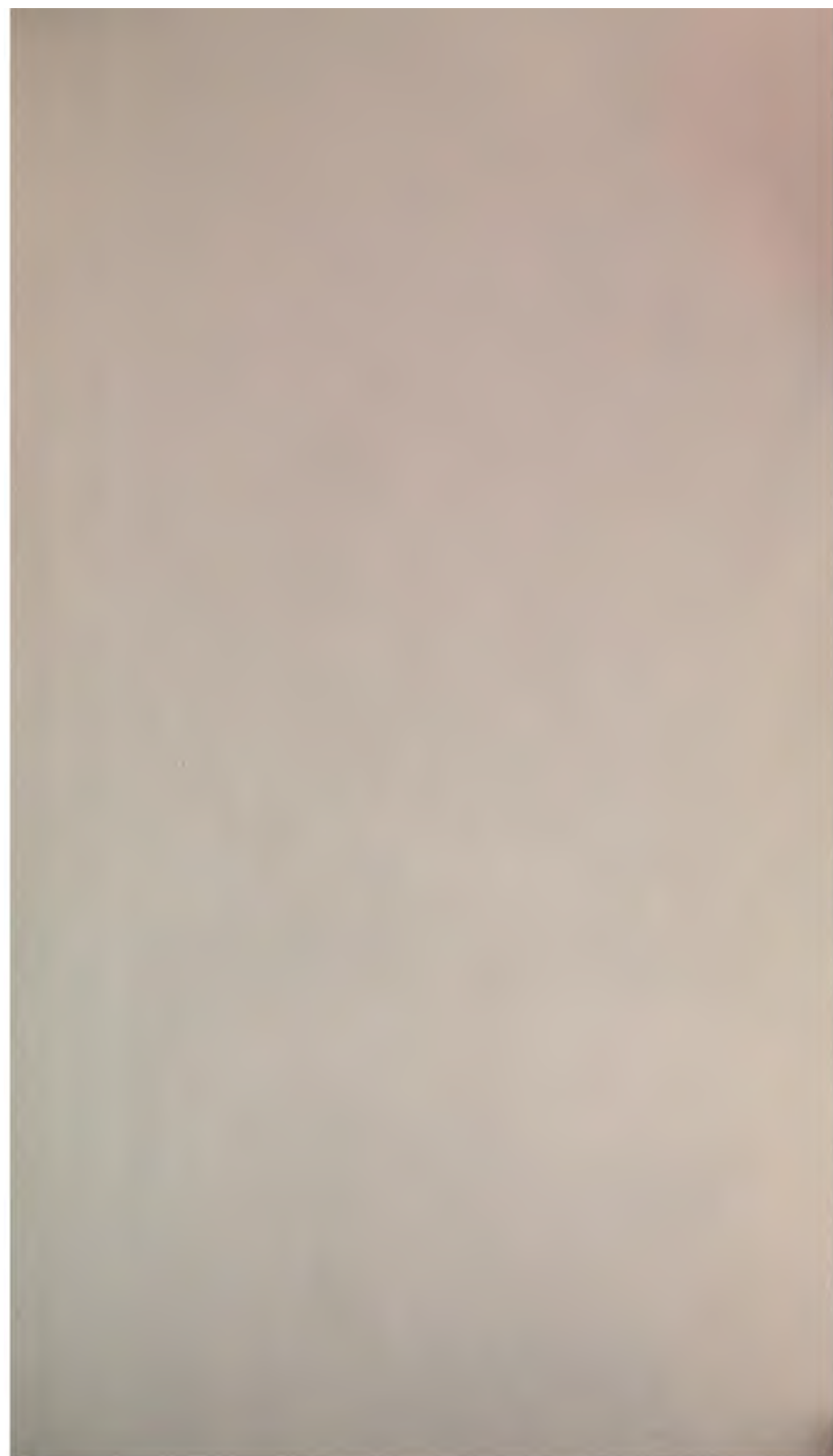
Inserate für die vierte Seite des Umschlages werden mit 20 Pfg. für die Petitzeile berechnet und an J. Bielefeld's Verlag in Karlsruhe
boten.

Badische Historische Kommission.

Die Verlagsbuchhandlung.

THE HISTORY OF THE
CITY OF BOSTON
FROM THE FIRST SETTLEMENT
TO THE PRESENT TIME
BY
NATHANIEL BATES
OF THE CITY OF BOSTON
IN TWO VOLUMES
VOL. II
BOSTON: PUBLISHED BY
D. D. LEITCH, 1822.

The second volume of this history contains the history of the city of Boston from the year 1700 to the present time. It is divided into two parts, the first of which contains the history of the city from 1700 to 1763, and the second part contains the history of the city from 1763 to the present time. The first part of the volume is divided into three sections, the first of which contains the history of the city from 1700 to 1730, the second section contains the history of the city from 1730 to 1763, and the third section contains the history of the city from 1763 to the present time. The second part of the volume is divided into two sections, the first of which contains the history of the city from 1763 to 1789, and the second section contains the history of the city from 1789 to the present time.



Stanford University Libraries



3 6105 012 787 193

DD801
B11Z4
12
1897

DATE DUE		

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305



